St, 7, 9

JAN 9 '36

STM
Prussia
Wissenscha

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Jahrgang 1867.

Berlin.

Verlag von Wilhelm Hertz.

(Besser'sche Buchhandlung.)

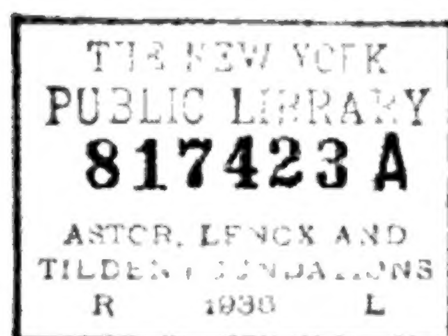
THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
817423 A
R 1938 L

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 1. Berlin, den 2. Januar **1867.**

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Chef:

Se. Excellenz, Herr Dr. von Mühler, Staats-Minister.

Unter-Staats-Secretär:

Herr Dr. Lehnert, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.

(Versieht zugleich die Directorial-Geschäfte bei den Abtheilungen III. und IV.)

Abtheilungen des Ministeriums.

I. Abtheilung für die äußeren evangelischen Kirchen-Angelegenheiten.

Stellvertretender Director:

Herr Keller, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.

Vortragende Räthe:

Herr D. Neander, Bischof der evangelischen Kirche, Wirkl. Ober-Consistorial-Rath und Propst.

1

Herr Knerk, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
= Bindewald, desgl.
= Kühlenthal, desgl.
= Thielen, Feldpropst der Armee, Ober-Consistorial-Rath, Hofprediger und Domcapitular von Brandenburg.
= Graf von Schlieffen, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
= de la Croix, Geh. Regierungs-Rath.
= Dr. Kögel, Ober-Consistorial-Rath, Hof- und Domprediger.

II. **Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten.**

Stellvertretender Director:

Herr Dr. Krätzig, Geh. Ober-Regierungs-Rath.

Vortragender Rath:

Herr Ulrich, Geh. Ober-Regierungs-Rath.

Hülfsarbeiter:

Herr Linhoff, Geh. Regierungs-Rath.

(Die Bearbeitung der Etats-, Kassen-, Rechnungs- und Bausachen der Abtheilung wird durch die damit besonders beauftragten Räthe des Ministeriums bewirkt.)

III. **Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.**

Vortragende Räthe:

Herr Keller, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
= Stiehl, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
= Knerk, desgl. — s. I. Abth.
= Bindewald, desgl. — s. I. Abth.
= Dr. Wiese, desgl.
= Kühlenthal, desgl. — s. I. Abth.
= Thielen, Feldpropst rc. — s. I. Abth.
= Dr. Pinder, Geh. Regierungs-Rath.
= Dr. Olshausen, desgl.
= de la Croix, desgl. — s. I. Abth.
= Dr. Stieve, desgl.

IV. Abtheilung für die Medicinal-Angelegenheiten.

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Grimm, Leibarzt Seiner Majestät des Königs, Geh. Ober-Medicinal-Rath, General-Stabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Wesens.
- „ Knerk, Geh. Ober-Regierungs-Rath. } — s. I. und III. Abth.
- „ Kühlenthal, desgl. }
- „ Dr. von Horn, Geh. Ober-Medicinal-Rath.
- „ Dr. Housselle, desgl.
- „ Dr. Frerichs, Geh. Medicinal-Rath und Professor.
- „ de la Croix, Geh. Regierungs-Rath. — s. I. und III. Abth.

Hülfsarbeiter bei den Abtheilungen I. und III.:

Herr Scholz, Regierungs-Assessor.

Conservator der Kunstdenkmäler:

Herr von Quast, Geh. Regierungs-Rath (mit dem Range eines Raths dritter Klasse) auf dem Gute Radensleben bei Neu-Ruppin.

General-Inspector des Taubstummen-Wesens:

Herr Sägert, Geh. Regierungs- und vortragender Ministerial-Rath.

Veränderungen seit dem 1. Januar 1866.

Gestorben ist der Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath Dr. Brüggemann.

Zu Geheimen Ober-Regierungs-Räthen sind ernannt der mit der Direction der Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten beauftragte Geh. Regierungs-Rath Dr Krätzig sowie die Geh. Regierungs-Räthe Ulrich und Graf von Schlieffen.

Berufen ist der Regierungs- und Provinzial-Schulrath Dr. Stieve in Breslau zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath.

Ausgeschieden ist wegen Berufung in ein anderes Amt der Hülfsarbeiter Regierungs-Rath Lucanus.

I. Akademien und Universitäten.

1) Preisertheilung und Preisstellung bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften.

Die physikalisch-mathematische Klasse der Akademie hatte in der öffentlichen Sitzung am Leibniztage des Jahres 1863 aus dem von Cothenius gestifteten Legat folgende Preisaufgabe gestellt:*)

„Die Akademie wünscht eine umfassende Arbeit über den Einfluß der beiden Modifikationen der Kieselsäure auf die Vegetabilien. Die Arbeit soll eine Reihe von vergleichenden Versuchen umfassen über das Wachsen gewisser Vegetabilien, namentlich der zu ihrer Existenz viel Kieselsäure bedürftigen Getreidearten in einem Boden von bestimmter Zusammensetzung, der außer den anderen zur Nahrung der Pflanzen nothwendigen Bestandtheilen bestimmte Mengen von der einen oder der andern der beiden Modifikationen der Kieselsäure enthält. Man kann zu den Versuchen einerseits sich eines reinen Sandes bedienen, der von fremden Bestandtheilen durch Säuren vollkommen gereinigt und dann fein pulverisirt worden ist, oder des fein zertheilten Feuersteins, andererseits vielleicht der gut gereinigten Infusorienerde aus der Lüneburger Heide, die leichter in großer Menge zu erhalten sein könnte, als die auf chemischem Weg dargestellte Kieselsäure. Die Akademie wünscht ferner, daß außer den beiden Modifikationen der Kieselsäure einige von den sehr verbreiteten Silikaten in fein gepulvertem Zustand angewendet werden, namentlich Feldspath und feldspathartige Mineralien, so wie Thonarten."

Für diese Preisfrage ist eine Bewerbungsschrift eingegangen, mit dem Motto:

Parum servabis donec majora parabis

über welche die physikalisch-mathematische Klasse der Akademie folgendes Urtheil gefällt hat:

Der Verfasser dieser Schrift hat die gestellte Frage in dem Sinn bearbeitet wie die Aufgabe verlangt. Er zieht aus seinen Versuchen den Schluß, daß Zufuhr von amorpher Kieselsäure zu den Bodenbestandtheilen eine beträchtlichere Vermehrung des Kieselsäuregehalts in Heu und Stroh bedingt, als Zusatz einer gleichen Menge krystallisirter Kieselsäure. Die Versuche sind in großem Maßstab angestellt, so daß man die Thatsache als festgestellt betrachten darf. Nur wäre zu wünschen gewesen, daß der Verfasser die von ihm benutzte natürliche amorphe Kieselsäure, welche er als ein Kieselcon-

*) s. Centrbl. pro 1863 Seite 387 Nr. 144.

glomerat bezeichnet, auf ihre Dichte und unter dem Mikroskop geprüft hätte, weil bekanntlich viele dichte Quarzmassen sich gegen Kalilauge ähnlich verhalten, wie jenes Conglomerat. Auch vermißt man die Verwendung der in der Preisaufgabe vorgeschlagenen Infusorienerde.

In Anerkennung jedoch, daß der Verfasser die Frage durch zweckmäßig angestellte Versuche gelöst, und daß er dabei mehrfache neue und interessante Beobachtungen gemacht hat, beschließt die Akademie ihm den ausgesetzten Preis von 100 Dukaten zuzuerkennen.

Der nun eröffnete Zettel ergab als Verfasser dieser gekrönten Preisschrift Herrn Dr. August Vogel, Professor an der Universität und Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften in München.

Ferner hatte die Akademie in der öffentlichen Sitzung am Leibniztage des Jahres 1864 nach der Bestimmung der Steinerschen Stiftung folgende geometrische Preisfrage gestellt:*)

> In einer in den Monatsberichten der Akademie vom Januar 1856, sowie in dem 53. Bande des Crelle'schen Journals veröffentlichten Abhandlung hat Steiner eine Reihe von Fundamental-Eigenschaften der Flächen dritten Grades mitgetheilt, und dadurch den Grund zu einer rein geometrischen Theorie derselben gelegt. Die Akademie wünscht, daß diese Arbeit des großen Geometers nach synthetischer Methode weiter ausgeführt und in einigen wesentlichen Punkten ergänzt werde; dazu würde es zunächst nothwendig sein, die größtentheils nur angedeuteten oder ganz fehlenden Beweise der aufgestellten Hauptsätze zu geben; dann aber müßte die Untersuchung auch auf die von Steiner nicht berücksichtigten Fälle, in denen die zur geometrischen Construction der in Rede stehenden Flächen dienenden Elemente zum Theil imaginär sind, ausgedehnt werden. Außerdem ist eine genaue Charakterisirung der verschiedenen Gattungen von Raumcurven, in denen zwei solche Flächen sich schneiden können, zwar nicht unumgänglich erforderlich, würde aber von der Akademie als eine wichtige Ergänzung der Steinerschen Theorie betrachtet werden.

Es sind für diese Preisfrage vier Bewerbungsschriften rechtzeitig eingegangen.

Die erste Bewerbungsschrift unter dem Titel: Traité synthétique des surfaces du troisième ordre, mit dem Motto von Chasles:

> Les doctrines de la pure géométrie offrent souvent et dans une foule de questions cette voie simple et na-

*) s. Centrbl. pro 1864 Seite 580 Nr. 243.

turelle qui pénétrant jusqu'à l'origine des vérités met à un la chaine mystérieuse qui les unit entr'elles, et les fait connaître individuellement de la manière la plus lumineuse et la plus complète

muß von der Bewerbung um den Preis darum ausgeschlossen werden, weil sie, in seltsamem Widerspruch mit ihrem Titel, die Forderung, daß die Theorie der Flächen dritten Grades im Anschluß an die Steiner'sche Arbeit nach synthetischer Methode behandelt werden soll, ganz unberücksichtigt läßt, und nicht nur von einer bestimmten Form der Gleichung derselben ausgeht, sondern auch im weiteren Verlauf der Untersuchung fortwährend die Hülfsmittel der analytischen Geometrie in Anwendung bringt.

Der Verfasser der zweiten, in deutscher Sprache verfaßten Preisschrift mit dem Motto:

Gutta cavat lapidem, non vi, sed saepe cadendo

hat sich dagegen bestrebt, der gestellten Aufgabe in allen ihren Theilen Genüge zu leisten, und es muß anerkannt werden, daß ihm dieß zum Theil wohl gelungen ist. Die meisten der von Steiner in der genannten Abhandlung ohne Beweis aufgestellten Sätze hat er nach rein geometrischer Methode ganz gut begründet. Auch den richtigen Weg, um zu einer geometrischen Construction derjenigen Flächen zu gelangen, bei denen die 27 graden Linien sämmtlich reell sind, hat er nicht verfehlt. Um so mehr ist zu bedauern, daß hierbei ein Irrthum, der sich in dem einleitenden Kapitel findet (daß 2 Flächen zweiten Grades stets ein gemeinschaftliches Polar-Tetraëder mit 4 oder 2 reellen Ecken haben sollen) verderbliche Folgen gehabt hat, so daß Flächengattungen aufgezählt sind, die gar nicht existiren. Außerdem ist, abgesehen von verschiedenen anderen Mängeln, der Versuch, die verschiedenen Arten der Durchschnittscurven zweier Flächen dritten Grades zu bestimmen, nicht befriedigend ausgefallen.

Die dritte, ebenfalls in deutscher Sprache verfaßte sehr umfangreiche Preisschrift mit dem Titel: Synthetische Untersuchungen über die Oberflächen dritter Ordnung, mit dem Motto:

Peut donc qui voudra dans l'état actuel de la science généraliser et créer en géométrie; le génie n'est plus indispensable pour ajouter une pierre à l'édifice

zeugt von einem außerordentlichen Fleiß, den ihr Verfasser auf dieselbe verwandt hat, und von einem gründlichen Studium der Methoden der neueren Geometrie. Von den Steiner'schen Erzeugungsweisen der Flächen dritten Grades ausgehend entwickelt der Verfasser auf synthetischem Wege die Haupteigenschaften derselben. Er untersucht ferner die Beziehungen, in welchen die auf diesen Flächen liegenden graden Linien zu einander stehen, und die Fälle, in welchen dieselben zum Theil imaginär sind. Auch hat er die Raumcurven,

in welchen zwei solche Flächen sich schneiden, gründlich untersucht. Manche Schwierigkeiten der rein synthetischen Untersuchung hat er allerdings nicht überwinden können, aber er verdeckt dieselben nicht, sondern gesteht es selbst offen ein, wo er etwas hat unergründet lassen müssen.

Die vierte, ebenfalls sehr reichhaltige und sehr sorgfältig ausgearbeitete Bewerbungsschrift ist in französischer Sprache verfaßt unter dem Titel: Mémoire de Géométrie pure sur les surfaces du troisième ordre, und mit dem Motto von Steiner:

> „Es ist daraus zu sehen, daß diese Flächen fortan fast ebenso leicht und einläßlich zu behandeln sind, als bisher die Flächen zweiten Grades."

Diese schlägt zur Lösung der gestellten Aufgabe einen ganz anderen Weg ein. Sie gründet nämlich die Theorie der kubischen Flächen auf eine vorausgeschickte ausführliche Untersuchung über die allgemeinen Eigenschaften der Flächen aller Grade. Die Steinerschen Sätze ergeben sich auf diese Weise sämmtlich als specielle Fälle allgemeinerer Theoreme, und es tritt eben deswegen die wahre Bedeutung derselben um so klarer hervor. Auch hat sich der Verfasser nicht darauf beschränkt, die von Steiner und anderen Geometern aufgestellten Sätze über die Flächen dritten Grades zu begründen, sondern hat mehreres werthvolle hinzugefügt, was er selbst gefunden hat. Auf die von der Akademie gewünschte aber nicht geforderte Discussion der Durchschnittscurven zweier Flächen dritten Grades ist er nicht eingegangen. Für die Beurtheilung dieser Schrift, namentlich im Vergleich zu der vorhergehenden, ist jedoch zu berücksichtigen, daß es sich bei der gestellten Aufgabe nicht darum handelte, eine geometrische Theorie der Flächen dritten Grades nach irgend einem Plan zu entwerfen, sondern daß die Steiner'sche Abhandlung zum Grund gelegt und das in dieser Enthaltene weiter ausgeführt und vervollständigt werde. Hieran hat sich der Verfasser aber zu wenig gehalten.

Das Endurtheil der Akademie über diese Preisbewerbung um den Steiner'schen Preis lautet demgemäß so:

Der erstgenannten Arbeit mit dem Motto: Les doctrines de la pure géométrie ꝛc., so wie auch der zweiten, mit dem Motto: Gutta cavat lapidem ꝛc. wird der Preis nicht ertheilt. Die dritte Arbeit mit dem Motto: Peut donc qui voudra ꝛc., so wie auch die vierte mit dem Motto: Es ist daraus zu sehen ꝛc. entsprechen zwar auch den in der Aufgabe gestellten Forderungen nicht so vollkommen, daß einer von ihnen der Preis unbedingt zuerkannt werden müßte; beide aber sind gediegene Leistungen, denen die Akademie ihre Anerkennung ausspricht, indem sie beschließt, die für den Steiner'schen Preis ausgesetzte Summe von 600 Thalern zu gleichen Theilen unter beide zu theilen.

Die versiegelten Zettel, welche die Namen der Verfasser der ersten und zweiten Arbeit enthalten, müssen nach Bestimmung der Statuten hier öffentlich verbrannt werden. Die Namen der Verfasser der dritten und vierten Arbeit dürfen jetzt noch nicht publizirt werden, weil keiner dieser Arbeiten der volle Preis zuerkannt worden ist. Die Verfasser dieser beiden Arbeiten werden in geeigneter Weise öffentlich aufgefordert werden, sich zu melden, und zu erklären, ob sie die Eröffnung ihrer versiegelten Zettel wünschen und die ihnen zuerkannte Prämie in Empfang nehmen wollen.

Die Akademie stellt nun aus dem Steiner'schen Legate folgende neue Preisfrage:

Für diejenigen geometrischen Probleme, deren algebraische Lösung von Gleichungen von höherem als dem zweiten Grad abhängt, fehlt es noch an der Feststellung der zur constructiven Lösung derselben erforderlichen und ausreichenden fundamentalen Hülfsmittel, sowie an den Methoden zur systematischen Benutzung dieser Hülfsmittel.

Indem die Akademie die Frage, die sie stellt, auf die Probleme beschränkt, welche auf kubische Gleichungen führen, wünscht sie, daß wenigstens an einer Anzahl von speciellen Beispielen gezeigt werde, wie diese Lücke in dem Gebiet der constructiven Geometrie ausgefüllt werden könne. Namentlich verlangt sie die vollständige Lösung des folgenden Problems:

> „Wenn dreizehn Punkte in der Ebene gegeben sind, so sollen durch geometrische Construction diejenigen drei Punkte bestimmt werden, welche mit den gegebenen zusammen ein System von sechzehn Durchschnittspunkten zweier Curven vierten Grades bilden."

Bei der Lösung sind die Fälle zu berücksichtigen, in welchen einige der dreizehn Punkte imaginär und demgemäß nicht als individuelle Punkte, sondern als Durchschnittspunkte vorgelegter Curven gegeben sind. Gewünscht wird ferner, daß sämmtliche geometrische Constructionen durch die entsprechenden algebraischen Operationen erläutert werden.

Die Arbeiten können in deutscher, französischer oder lateinischer Sprache abgefaßt werden.

Die ausschließende Frist für die Einsendung der dieser Frage gewidmeten Preisschriften ist der 1. März des Jahres 1868. Jede Bewerbungsschrift ist mit einem Motto zu versehen und dieses ist auf dem Aeußern des versiegelten Zettels, welcher den Namen des Verfassers enthält, zu wiederholen. Die Ertheilung des Preises von 600 Thalern geschieht in der öffentlichen Sitzung am Leibniztage im Juli des Jahres 1868.

2) Nachrichten über die seitherige Entwickelung der National-Galerie in Berlin und die Verwendung des Fonds für Zwecke der bildenden Kunst.

Nachdem durch das Vermächtniß des Consuls Wagener der Grund zu einer Nationalgalerie gelegt worden, welche vorläufig in die Räume der Akademie der Künste aufgenommen ist, hat die Galerie durch Schenkungen und durch Ankäufe aus dem seit dem Jahr 1863 bestehenden Fonds „für Zwecke der bildenden Kunst" ansehnliche Bereicherungen erhalten.

Dieser Fonds von jährlich 25,000 Thlrn wird unter dem Beirath einer Commission von 9 Künstlern und Kunstkennern nach feststehenden Grundsätzen zur Vermehrung der Nationalgalerie, zu Werken der monumentalen Malerei und zur Unterstützung höherer Leistungen der Kupferstichkunst und verwandter Kunstzweige verwendet.

Für die Bildung der Nationalgalerie sind zwei Gesichtspunkte in's Auge gefaßt worden.

Erstens soll die Nationalgalerie die höchsten Leistungen der neueren vaterländischen Kunst durch Vereinigung von Meisterwerken dem Beschauer vergegenwärtigen. Die Auswahl der hiezu geeigneten Werke ist hinsichtlich der dargestellten Gegenstände nicht beschränkt, vielmehr gilt als Maßstab nur die künstlerische Vortrefflichkeit.

Die zweite nicht minder wichtige Aufgabe ist die, eine historische Galerie von Kunstdarstellungen vaterländischer Gegenstände zu bilden. Eine solche Galerie wird vor Allem historische Gemälde aus der vaterländischen Geschichte von der frühesten Epoche bis zur Gegenwart enthalten müssen. Den größeren historischen Darstellungen schließen sich die Bildnisse hervorragender Personen an. Durch Schilderung des Volkslebens, der Sitten und Trachten verschiedener Landestheile hat die Genre-Malerei mitzuwirken. Zur Vergegenwärtigung interessanter Localitäten dienen Landschaften und Städteansichten und vervollständigen das Bild des Vaterlandes in seiner Geschichte und seinem gegenwärtigen Zustand. Auch wird die Sculptur der historischen Galerie Portrait-Statuen und Büsten liefern können.

Eine gesonderte Aufstellung dieser beiden Haupttheile der Nationalgalerie wird stattfinden können, wenn das begonnene große Nationalgalerie-Gebäude vollendet ist.

Erworben wurden für die Nationalgalerie aus dem genannten Kunstfonds Gemälde von Carl Begas, J. W. Schirmer, Lessing, Steffeck, Rollmann, Riefstahl, Andreas Achenbach, Carl Becker, Brendel, Jordan, Krüger, Lasch, Magnus, Pape.

In Folge einer Concurrenz, an welcher sich 7 Künstler betheiligten, sind größere Gemälde von Camphausen und Bleibtreu,

die Action bei Düppel und den Uebergang nach Alsen darstellend, in der Ausführung begriffen. Eine Scene aus der Schlacht bei Königgrätz wird von Bleibtreu in einem minder umfangreichen Gemälde dargestellt. Zur Einsendung von Skizzen aus dem letzten Krieg ist behufs der Ertheilung von Aufträgen ein Concurrenzausschreiben erlassen worden.

Aufträge zu Gemälden für die Nationalgalerie haben Bendemann, Menzel, Julius Scholtz, Oswald Achenbach, Gräb und Charles Hoguet übernommen. Auch steht die Erwerbung von Gemälden von Knaus, Vautier und Deger in Aussicht.

Von Seiner Majestät dem König wurde eine Auswahl vorzüglicher Gemälde aus dem Allerhöchsten Besitz zur zeitweisen Aufstellung in der Nationalgalerie verstattet. Von Ihrer Majestät der Königin Augusta ist der Professor Däge mit der Ausführung eines Gemäldes für die Nationalgalerie beauftragt, welches einen hervorragenden Moment aus der Preußischen Geschichte darstellt.

Zum Geschenk erhielt die Nationalgalerie Gemälde von Voltz durch den Kaufmann Jacobsohn, von Begas durch den Commerzien-Rath Flatau, von Gräf durch den Historienmaler Wittich, von Dähling, Wilhelm von Schadow und Julius Hübner durch die Familie Bendemann, und von Helfft als Vermächtniß des Fräuleins Henriette Kemnitz.

Von Sculpturwerken wurde für die Nationalgalerie ein Marmorwerk von Gottfried Schadow: „Ruhendes Mädchen“ erworben, und von Wittig in Düsseldorf wird die Gruppe „Hagar und Ismael“ in Marmor ausgeführt.

Die Werke der monumentalen Malerei, welche aus dem Kunstfonds zu fördern ist, sind theils solche, welche an Bauwerken des Staats ausgeführt werden, theils solche, bei welchen der Staat nur durch Uebernahme eines Kostenantheils das Zustandekommen des Unternehmens möglich macht und dadurch einen Einfluß auf die würdige, künstlerische Ausführung gewinnt, wie dies bei Unternehmungen kirchlicher und städtischer Körperschaften geschehen kann.

Zu dieser an die Architektur sich anschließenden monumentalen Malerei können auch Staffeleibilder für öffentliche Räume, für Rathhäuser, Gerichtshallen, Hörsäle, sowie für Kirchen gerechnet werden.

Auf Kosten des Kunstfonds wird gegenwärtig die Aula des neuerrichteten Universitätsgebäudes zu Königsberg von Rosenfelder, Piotrowski und Gräf durch 12 Wandgemälde nebst Lünetten ausgeschmückt, und in dem Schwurgerichtssaal zu Elberfeld wird ein großes Wandgemälde von Albert Baur ausgeführt, welcher bei einer Concurrenz von 25 Künstlern den Preis erhalten hat. Die Apsis des Münsters zu Bonn wird durch Wandgemälde von Carl Müller geschmückt, wozu der Kunstfonds die Hälfte der Kosten beisteuert.

Ganz oder theilweis auf Kosten dieses Fonds sind Altargemälde ausgeführt oder in der Ausführung begriffen für Kirchen in Alt-Damm von Pfannschmidt, in Marienwerder von Plockhorst, in Dobrilugk von Elster, in Colberg von Teschner, in Lautenburg von Mücke. Auch zu Altarbildern für Kirchen zu Nimptsch und zu Schwerin an der Warthe sind Aufträge ertheilt.

Der Anspruch der Kupferstichkunst und verwandter reproducirender Künste auf Unterstützung aus dem Kunstfonds beschränkt sich auf solche nach Gegenstand und Ausführung bedeutende Werke, welche nicht unternommen werden können, wenn nicht die Existenz des Künstlers während der langwierigen Arbeit gesichert ist. Mit Unterstützung dieses Fonds ist der Stich von Glaser nach Paolo Veronese's Kreuzschleppung zu Stande gekommen, und werden die Stiche von Stang nach Rafael's Sposalizio und von Trossin nach Murillo's heiligem Antonius ausgeführt. Auch wird das für die Nationalgalerie erworbene Bild von Riefstahl durch Feckert auf Stein gezeichnet.

---

3) Universität zu Göttingen.

Auf eine von dem Prorector und dem Senat der Universität zu Göttingen eingereichte Immediat-Vorstellung vom 23. October 1866, durch welche die Universität dem Allerhöchsten Schutz empfohlen wurde, ist von des Königs Majestät die nachstehende Antwort ertheilt worden:

Von den durch den Prorector und Senat der Georg-Augusts-Universität in der Mir überreichten Immediat-Vorstellung vom 23. v. M. kundgegebenen Gesinnungen habe Ich gern Kenntniß genommen und lasse dem darin bezeugten Ernst, mit welchem die Mitglieder der Universität gewillt sind, den hohen Aufgaben ihres Berufs unausgesetzt nachzustreben, Meine volle Anerkennung zu Theil werden. Der Senat möge sich versichert halten, daß, gleichwie es Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät bereits in dem Erlaß vom 24. Juni 1806 ausgesprochen haben, so auch Ich, eingedenk der ruhmreichen Vergangenheit der Georgia Augusta, entschlossen bin, diese Pflanzstätte der Wissenschaft nicht nur in ihrem gegenwärtigen Bestand zu erhalten, sondern auch so viel als thunlich zu fördern. Meine Regierung wird daher zur Erreichung dieser Ziele gern die Hand bieten, und können Sie den von ihr zu ergreifenden Maßregeln mit vollem Vertrauen entgegensehen.

Berlin, den 26. November 1866.

Wilhelm.

ggz. von Mühler.

An
den Prorector und Senat der Georg-Augusts-Universität
in Göttingen.

---

4) Zahl der Promotionen während des Jahres von Michaelis 1865 bis dahin 1866.

(Centrbl. pro 1865 Seite 708 Nr. 273.)

Universität resp. Akademie zu	Zahl der rite Promovirten — Facultät: in der evangelisch-theologischen — Doctorgrad	in der evangelisch-theologischen — Licentiatengrad	in der katholisch-theologischen — Doctorgrad	in der katholisch-theologischen — Licentiatengrad	in der juristischen — Doctorgrad	in der medicinischen — Doctorgrad	in der philosophischen — Doctorgrad	überhaupt	Außerdem Ehren-Promotionen: Zahl	Facultät
Greifswald	.	.	.	.	5	41	10	56	2 1 1	evang.-theol. Fac. — Doctorgrad. jurist. Facultät. medic. "
Halle	.	1	.	.	1	47	43	92	3 2 2	evang.-theol. Fac. — Doctorgrad. jurist. Facultät. philos. "
Breslau	.	.	.	.	4	20	20	44	.	
Königsberg	.	.	.	.	.	18	10	28	1	philos. Facultät.
Berlin	.	.	.	.	25	135	24	184	1 4	jurist. Facultät. medic. "
Bonn	.	.	.	.	3	25	34	62	2 2 1	jurist. Facultät. medic. " philos. "
Münster	.	.	.	2	.	.	9	11	1	kath.-theol. Fac. Doctorgrad.
Summe	.	1	.	2	38	286	150	477	23[1]	
Summe im Jahr 1864/65	.	3	.	5	23	252	158	441	23	
Mithin im Jahr 1865/66 mehr	.	.	.	.	15	34	.	36	.	
Mithin im Jahr 1865/66 weniger	.	2	.	3	.	.	8	.	.	

1) und zwar: 5 in den evang.-theol. Facultäten — Doctorgrad.
1 " " kath.-theol. " dsgl.
6 " " juristischen "
7 " " medicinischen "
4 " " philosophischen "
= 23.

II. Gymnasien und Real-Schulen.

5) Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts.

§. 1.

Prüfungsbehörde.

Die Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen (pro facultate docendi) werden von den Königlichen wissenschaftlichen Prüfungscommissionen abgehalten.

§. 2.

Schulamtscandidaten.

Der Prüfung pro facultate docendi haben sich diejenigen Candidaten zu unterziehen, welche sich die Qualification als wissenschaftliche Lehrer an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen oder höheren Bürgerschulen erwerben wollen.

§. 3.

Meldung zur Prüfung.

Die Meldung zur Prüfung geschieht schriftlich bei einer der Königl. wissenschaftlichen Prüfungscommissionen mit Bezeichnung sowohl der Fächer, als auch der Classenstufe (obere, mittlere, untere), für welche der Candidat seine Lehrbefähigung darzuthun gedenkt. Dem Gesuch sind beizufügen:

1) das Gymnasialzeugniß der Reife für die Universitätsstudien;

2) das Universitäts-Abgangszeugniß über das vollendete akademische Triennium*);

Bei denjenigen Schulamtscandidaten, welche sich vorzugsweise für den Unterricht in den neueren Sprachen an Realschulen bestimmen, wird als entsprechende Ergänzung des Trienniums auch der Nachweis eines oder zweier zum Zweck der Spracherlernung in Frankreich oder England zugebrachter Semester angenommen.

3) Ein ortsobrigkeitliches Zeugniß über den Lebenswandel, sofern zwischen dem Abgang des Candidaten von der Universität und seiner Meldung zur Prüfung mehr als ein Jahr vergangen ist;

---

*) Mindestens ein und ein halbes Jahr der Studienzeit muß, zufolge der Cabinets-Ordre vom 30. Juni 1841 (Gesetzsamml. 1841 S. 139), auf einer inländischen Universität zugebracht sein.

Digitized by Google

4) eine Darstellung der bisherigen Lebensverhältnisse des Candidaten, worin nicht nur der vollständige Name, Geburtsort, Alter, Herkunft, Glaubensbekenntniß anzugeben, sondern auch über die genossene Schulbildung und den Gang der Studien das Nöthige mitzutheilen ist. Es ist besonders erwünscht, wenn dabei auch die Theilnahme an den Uebungen eines der mit den Universitäten und mit der Akademie zu Münster verbundenen Seminarien nachgewiesen wird.

Dieser Lebenslauf ist in lateinischer Sprache abzufassen; nur den künftigen Lehrern der neueren Sprachen ist dabei der Gebrauch der französischen oder der englischen Sprache, den Lehrern der Mathematik und der Naturwissenschaften aber außer diesen beiden auch der Gebrauch der deutschen Sprache verstattet.

§. 4.

Die Königl. wissenschaftlichen Prüfungscommissionen, von denen die in Breslau für die Provinzen Schlesien und Posen angeordnet ist, sind nur verpflichtet zur Annahme der Meldung 1) solcher Candidaten, welche das letzte Jahr der akademischen Studien bei der am Orte der Commission befindlichen Universität oder Akademie absolvirt und bis zur Meldung ihren bleibenden Aufenthalt in der Provinz gehabt, oder innerhalb des ersten Jahres seit ihrem Abgange von der Universität sich zur Prüfung gemeldet haben; 2) derjenigen, welche der betreffenden Provinz durch Geburt oder durch den Wohnsitz ihrer Eltern angehören; sowie 3) derjenigen Candidaten aus anderen Provinzen, welche für eine Beschäftigung an einer höheren Lehranstalt der betreffenden Provinz in Aussicht genommen sind. Candidaten, welche hienach einen Anspruch auf Zulassung nicht haben, können von den wissenschaftlichen Prüfungscommissionen, wenn die Zahl der abzuhaltenden Prüfungen sich unverhältnißmäßig bei ihnen häuft, zurückgewiesen werden.

Hinsichtlich der Nachprüfungen s. §. 37.

§. 5.

Schulamtscandidaten, welche die in §. 3, 1) 2) angegebenen Zeugnisse nicht beizubringen vermögen, dürfen nur auf die von ihnen selbst nachzusuchende ausdrückliche Erlaubniß des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten zugelassen werden.

Wenn die Commission bezweifelt, ob ein Candidat die erforderliche Tüchtigkeit besitze oder für die Prüfung hinlänglich vorbereitet sei, so steht es ihr zwar frei, dem Candidaten den Eintritt in die Prüfung zu widerrathen; derselbe ist ihm jedoch, wenn er bei seinem Entschluß verharrt, nicht zu versagen.

Bei erheblichen Zweifeln an der sittlichen Unbescholtenheit eines Candidaten ist derselbe zurückzuweisen.

§. 6.

Wenn nichtpreußische Schulamtscandidaten sich der Prüfung zu unterziehen wünschen, so haben die Commissionen unter Festhaltung der in §. 3 enthaltenen Bestimmungen die Gesuche anzunehmen, und wenn sie dieselben für berücksichtigungswerth halten, mittels gutachtlichen Berichts, welchem die vorschriftsmäßigen Zeugnisse u. s. w. beigefügt sind, die Genehmigung bei dem Minister zu beantragen. Zulassungsgesuche, welche die betreffende Commission nicht befürworten kann, sind zurückzuweisen.

§. 7.

Jüdische Schulamtscandidaten, welche sich über ihre Befähigung zum höheren Lehramt das Zeugniß einer wissenschaftlichen Prüfungscommission zu erwerben wünschen, können unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen zur Prüfung zugelassen werden. Es ist ihnen aber zu eröffnen, daß sie durch Ablegung der Prüfung einen Anspruch auf Zulassung zum Probejahr oder auf Anstellung im Lehrfache an den dem christlichen Bekenntnisse angehörigen öffentlichen höheren Lehranstalten der Monarchie nicht erwerben. Die Religionslehre wird bei jüdischen Examinanden nicht in den Kreis der Prüfungsgegenstände gezogen.

§. 8.

Unterschied der facultas docendi für Gymnasien und Realschulen.

Der verschiedene Umfang der Schulen gleicher Kategorie, der Gymnasien und Progymnasien einerseits, sowie der Real- und höheren Bürgerschulen andrerseits, begründet keine Verschiedenheit des Prüfungsverfahrens. Auch der Artunterschied zwischen Gymnasium und Realschule hat keinen wesentlichen Einfluß auf die wissenschaftliche Prüfung: er ist nur für die methodische Anwendung wichtig, welche die Lehrer in den verschiedenartigen Anstalten von ihrem Wissen zu machen haben.

Es ist daher je nach den verschiedenen Unterrichtsfächern von den künftigen Lehrern der Gymnasien und der Realschulen eine im Allgemeinen gleiche wissenschaftliche Vorbereitung zu fordern. Dies schließt jedoch in einzelnen Fällen eine Berücksichtigung der verschiedenen Unterrichtsziele in beiderlei Anstalten nicht aus. Ueber die Art und das Maß dieser Berücksichtigung ist bei den einzelnen Gegenständen, wo sie zulässig, das Nöthige bemerkt.

Principiell richtet sich die Prüfung nach den Anforderungen des Gymnasiums, und die einem Candidaten zuerkannte Befähigung zum Unterricht an Gymnasien qualificirt ihn im Allgemeinen zugleich für den Unterricht an Realschulen. Einzelne Ausnahmen hievon, in

denen für den Unterricht an Realschulen besondere Anforderungen gestellt werden, enthalten die §§. 25, 26, 30.

Wenn auf den Wunsch eines Candidaten oder nach dem Ergebniß der Prüfung die Qualification in einzelnen Fächern oder überhaupt auf Realschulen beschränkt wird, so ist dies in dem Prüfungszeugniß ausdrücklich anzugeben.

§. 9.

Gegenstände der Prüfung.

Die Prüfung erstreckt sich 1) auf die allgemeine Vorbildung, welche Jeder, der sich dem Lehramte widmet, besitzen muß; 2) auf die speciellen wissenschaftlichen Fächer, in denen der Candidat zu unterrichten beabsichtigt.

§. 10.

Die allgemeine Bildung. Jeder Schulamtscandidat, welcher in höheren Lehranstalten unterrichten will, muß den Forderungen allgemeiner Bildung in der Religionslehre seiner Confession, in der Philosophie und Pädagogik, in der Geschichte, Geographie und in Sprachkenntnissen genügen. Das in dieser Beziehung von jedem Candidaten zu Fordernde ist weiterhin bei den einzelnen Gegenständen angegeben. Das Vorhandensein der allgemeinen Bildung ist nur in denjenigen der genannten Gegenstände für sich zu erforschen, in welchen der Candidat eine facultas docendi nicht zu erwerben beabsichtigt. In der Pädagogik wird demnach, da dieselbe einen Unterrichtsgegenstand der höheren Schulen nicht bildet, der Stand allgemeiner Vorbildung bei jedem Candidaten ermittelt (s. §. 28). Im Uebrigen bleibt der Commission überlassen, von einer Erforschung der allgemeinen Bildung so weit abzusehen, als sie durch ein vorzügliches Abiturientenzeugniß außer Frage gestellt ist.

Die Commission hat in ihrem Prüfungsverfahren die Forderungen allgemeiner Vorbildung sorgfältig von den Anforderungen zu unterscheiden, welche behufs der Qualification zum Unterricht in den betreffenden Gegenständen gestellt werden müssen.

§. 11.

Die wissenschaftlichen Fächer, in denen eine facultas docendi erworben werden kann, sind:

1) das philologisch-historische Fach;
2) das mathematisch-naturwissenschaftliche Fach;
3) Religion und Hebräisch;
4) die neueren Sprachen.

§. 12.

Form der Prüfung.

Die Prüfung pro facultate docendi besteht in schriftlichen Arbeiten und einer mündlichen Prüfung, woran sich Probelectionen anschließen können (s. §. 19).

§. 13.

Die schriftliche Prüfung.

Jeder Schulamtscandidat hat einen Aufsatz über ein philosophisches oder pädagogisches Thema zu liefern, und außerdem eine oder zwei Aufgaben aus dem Gebiet derjenigen Fachwissenschaften zu bearbeiten, für welche er sich gemeldet hat. Bei der Wahl der Gegenstände wird, soweit es mit dem Zweck der Prüfung vereinbar ist, auf die besonderen Studien und auf die Wünsche des Candidaten, desgleichen auf seinen wissenschaftlichen Standpunct angemessene Rücksicht genommen, oder ihm auch unter mehreren Aufgaben die Wahl gelassen.

Die Ablieferung der Arbeiten geschieht binnen einer sechsmonatlichen Frist, unter genauer Angabe der benutzten Hülfsmittel und mit der an Eides Statt beigefügten schriftlichen Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe angefertigt sind. Auf besonders motivirtes Gesuch kann eine weitere Frist von höchstens sechs Monaten gestattet werden. Wird auch diese neue Frist nicht eingehalten, so erlöschen die gestellten Aufgaben.

Diejenigen Arbeiten, welche die classische Philologie und die alte Geschichte betreffen, sind in lateinischer Sprache abzufassen; doch ist für das Fach der alten Geschichte in einzelnen Fällen auch die deutsche Sprache zuläßig. Aufgaben aus dem Gebiet der neueren Sprachen sind in derjenigen Sprache zu bearbeiten, auf welche sie sich beziehen. In den übrigen Wissenschaften geschieht die Abfassung in deutscher Sprache, wenn nicht der Examinand selbst die lateinische, französische oder englische wählt.

Die eingereichten Arbeiten sind von demjenigen Mitgliede der Commission, in dessen Fach sie gehören, schriftlich zu beurtheilen.

Die Commission ist befugt, wenn sie es zu näherer Erforschung der wissenschaftlichen Ausbildung eines Candidaten für zweckmäßig erachtet, außer den oben bezeichneten Arbeiten noch eine oder die andere Aufgabe als Clausurarbeit ohne Hülfsmittel von demselben bearbeiten zu lassen, namentlich die Uebersetzung eines deutschen Textes ins Griechische, Lateinische, Französische, Englische; ebenso die Lösung mathematischer Aufgaben.

Bei völlig ungenügender Beschaffenheit der schriftlichen Prüfungsarbeiten, und wenn nach dem darin sich aussprechenden Bildungsstande auch von der Anfertigung neuer Arbeiten ein günstigeres

Resultat sich nicht erwarten läßt, wird der betreffende Candidat vor der mündlichen Prüfung zurückgewiesen (s. §. 35).

§. 14.

Ausnahmebestimmungen. Von der Bearbeitung eines fachwissenschaftlichen Thema's können diejenigen Candidaten entbunden werden, welche nach einer förmlichen mündlichen Prüfung und auf Grund einer durch den Druck bekannt gemachten und öffentlich vertheidigten Inaugural-Dissertation bei einer inländischen Universität oder bei der Akademie zu Münster zu Doctoren der Philosophie promovirt worden sind. Falls ein solcher Candidat eine bis in die oberen Classen reichende facultas docendi auch für Lehrfächer in Anspruch nimmt, welche einem seiner Dissertation fremden Gebiet angehören, so hat er für diese Fächer die vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten zu liefern. Von der Einreichung eines deutschen Aufsatzes über ein philosophisches oder pädagogisches Thema (§. 13) können die promovirten Candidaten nicht entbunden werden.

In gleicher Weise kann die Commission auch eine von der philosophischen Facultät einer inländischen Universität oder der Akademie zu Münster gekrönte Preisschrift oder eine andere von dem Candidaten etwa schon herausgegebene Schrift als Ersatz einer schriftlichen Prüfungsarbeit gelten lassen.

Sollte ein Candidat, der von einer inländischen philosophischen Facultät zum Doctor der Philosophie promovirt worden ist, bei der mündlichen Prüfung so mangelhafte Kenntnisse und eine so unzulängliche allgemeine Bildung zeigen, daß ihn die Commission als nicht bestanden abweisen müßte, so ist ein solcher Fall jedesmal dem Königlichen Ministerium von dem Director der Commission unter Einreichung des Protokolls anzuzeigen.

Wegen der Candidaten, welche eine theologische Prüfung bestanden haben, s. §. 27.

§. 15.

Die mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung hat zu erforschen, ob der Candidat außer der für den höheren Schulunterricht unentbehrlichen allgemeinen Bildung ein für denselben ausreichendes Wissen in seinen Specialfächern besitzt und ihren Zusammenhang mit verwandten Gebieten des Lehrplans kennt. Dem Ermessen der Commission bleibt überlassen, ob und wie weit bei der mündlichen Prüfung auf die gelieferten schriftlichen Arbeiten Rücksicht zu nehmen ist.

Die Prüfung derjenigen Candidaten, welche in der classischen Philologie eine facultas docendi für die oberen Gymnasialclassen erwerben wollen, ist so weit in lateinischer Sprache zu halten, daß die Fertigkeit des Candidaten im mündlichen Gebrauch derselben

beurtheilt werden kann. Ein entsprechendes Verfahren findet bei der Prüfung in den neueren Sprachen Statt (s. §. 25).

§. 16.

Es dürfen nicht mehr als drei Candidaten in einem Termin geprüft werden. Die Ansetzung der Termine für das ganze Jahr bleibt den Commissionen überlassen. Während der Universitätsferien finden keine Prüfungen Statt.

§. 17.

Der mündlichen Prüfung muß außer dem examinirenden Mitgliede jedesmal auch der Director und mindestens noch ein Mitglied der Commission beiwohnen.

§. 18.

Ueber die mündliche Prüfung jedes Examinanden wird ein besonderes Protokoll aufgenommen, das von sämmtlichen Mitgliedern der Commission zu unterzeichnen und nebst den schriftlichen Prüfungsarbeiten den Acten beizufügen ist.

§. 19.

Probelectionen.

Ob eine Probelection nach der mündlichen Prüfung und zur Ergänzung derselben abzuhalten ist, wird von dem betreffenden Fachexaminator bestimmt. Derselbe ist bei der Probelection gegenwärtig; den übrigen Commissionsmitgliedern bleibt dies überlassen. Der Lehrer, dessen Unterrichtsstunde für die Lection in Anspruch genommen wird, ist ebenfalls gegenwärtig, sowie selbstverständlich dem Director der Anstalt der Zutritt frei steht.

Wenn Probelectionen Statt gefunden haben, wird über den Ausfall derselben eine Bemerkung in das Prüfungszeugniß aufgenommen.

Ueber die nach dem Probejahr abzuhaltenden Probelectionen s. §. 40.

§. 20.

Grade der facultas docendi.

Nach dem Ergebniß der gesammten Prüfung stellt die Commission denjenigen Candidaten, welche die Prüfung bestanden haben, ein Zeugniß entweder des ersten oder des zweiten, oder des dritten Grades aus, womit im Allgemeinen ein Zeugniß entweder für die oberen (Prima und Ober-Secunda), oder die mittleren (Unter-Secunda, Ober- und Unter-Tertia), oder die unteren Classen (Quarta, Quinta, Sexta) bezeichnet wird.

§. 21.

Allgemeiner Unterschied der drei Zeugnißgrade.

I. Zu einem Zeugniß ersten Grades ist erforderlich:

1) Genügende allgemeine Bildung.

2) A. Im philologisch historischen Fach:

Entweder a. die Befähigung, die griechische, lateinische und deutsche Sprache durch alle Classen, außerdem aber Geschichte und Geographie, oder Religion, in den mittleren Classen,

Oder b. die griechische und lateinische Sprache, sowie die Geschichte und Geographie durch alle Classen, außerdem aber die deutsche Sprache, oder Religion, in den mittleren Classen,

Oder c. Geschichte und Geographie durch alle, Griechisch und Lateinisch in den mittleren Classen, außerdem aber Religion oder Deutsch ebenfalls in den mittleren Classen zu lehren.

B. Im mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach:

Entweder a. die Befähigung, Mathematik und Physik bis incl. Prima, außerdem aber die philosophische Propädeutik in Prima, oder die beschreibenden Naturwissenschaften, oder Religion, oder Lateinisch und Deutsch, oder eine der neueren Sprachen in den mittleren Classen,

Oder b. Chemie und die beschreibenden Naturwissenschaften durch alle und Mathematik in den mittleren Classen, außerdem aber Physik und Deutsch, oder Religion, oder Lateinisch und Deutsch, oder eine der neueren Sprachen, in den mittleren Classen zu lehren.

C. In der Religion und im Hebräischen:

Die Befähigung, in beiden Gegenständen durch alle Classen, außerdem aber entweder im Deutschen, oder im Französischen, oder in der Geschichte, ebenfalls bis incl. Prima, im Lateinischen und Griechischen aber, oder in der Mathematik und Physik, in den mittleren Classen zu unterrichten.

D. Im Fach der neueren Sprachen:

Die Befähigung, das Französische und Englische durch alle Classen, außerdem aber entweder die beiden alten Sprachen, oder Lateinisch und Deutsch, oder Religion, oder Geschichte und Geographie, oder Mathematik und die beschreibenden Naturwissenschaften, in den mittleren Classen zu lehren.

II. Zu einem Zeugniß zweiten Grades ist erforderlich:

1) Genügende allgemeine Bildung.

2) Die Befähigung in den mittleren Classen zu unterrichten

A. entweder im Griechischen, Lateinischen und Deutschen, oder im Griechischen, Lateinischen, in der Geschichte und Geographie;

oder B. in der Mathematik, Physik und mindestens einer beschreibenden Naturwissenschaft, oder in sämmtlichen beschreibenden Naturwissenschaften;

oder C. in der Religion, außerdem aber entweder in den beiden alten Sprachen, oder im Deutschen, oder im Französischen, oder in der Geschichte und Geographie, oder in der Mathematik und Physik;

oder D. in beiden neueren Sprachen, außerdem aber entweder im Lateinischen und Deutschen, oder im Deutschen, in der Geschichte und Geographie, oder in der Mathematik und den beschreibenden Naturwissenschaften;

3) endlich die Befähigung, außerdem noch in einigen Gegenständen in den unteren Classen zu unterrichten.

Wenn außer den bei II. 2. A. B. C. D. zusammengefaßten Lehrgegenständen noch eine weitere Befähigung nachgewiesen wird, so gereicht dies dem Candidaten zur Empfehlung und ist im Zeugniß zu vermerken, die allgemeine Bezeichnung des Zeugnisses wird dadurch nicht geändert. Dasselbe gilt von den Fällen, wo ein Candidat in den unter II. 2. A. B. C. D. zusammengenommenen Gegenständen eine Lehrbefähigung auch noch für Ober-Secunda, oder in Einem derselben für Prima nachweist.

Ein Zeugniß zweiten Grades wird auch dann ertheilt, wenn zwar die für ein Zeugniß ersten Grades erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse vorhanden sind, die allgemeine Bildung aber unzureichend ist.

III. Ein Zeugniß dritten Grades wird ertheilt:

wenn entweder bei fachwissenschaftlichen Kenntnissen, die für ein Zeugniß zweiten Grades hinreichen würden, die allgemeine Bildung ungenügend ist, oder wenn bei einer im Allgemeinen genügenden Vorbildung die fachwissenschaftlichen Kenntnisse für ein Zeugniß zweiten Grades nicht genügen.

§. 22.

In die Zeugnisse derjenigen Candidaten, welche den Anforderungen der allgemeinen Bildung in der Religionslehre, oder in der Philosophie, oder in der Geschichte, nicht genügt haben, wird die

Bestimmung aufgenommen, daß sie vor ihrer definitiven Anstellung sich über Ausfüllung dieser Lücke in einer Nachprüfung vor einer wissenschaftlichen Prüfungscommission auszuweisen haben.

Dasselbe gilt von den Schulamtscandidaten katholischer Confession, welche in der Religionslehre nicht geprüft werden konnten, weil es der Commission, bei der sie sich zur Prüfung gestellt hatten, an einem für die Abhaltung dieser Prüfung bestimmten Mitgliede katholischer Confession fehlte.

In die Zeugnisse zweiten und dritten Grades kann die Empfehlung aufgenommen werden, sich zur Erlangung des höheren Grades nach einiger Zeit einer Ergänzungsprüfung zu unterziehen (vgl. §. 37).

Der Commission ist überlassen, auf Grund des Resultats der vorhergegangenen Prüfung zu bestimmen, wie lange Zeit nach derselben eine Nachprüfung erst Statt finden könne.

Zur Beförderung in eine Oberlehrerstelle ist ein Zeugniß erforderlich, welches außer der Lehrbefähigung für die mittleren Classen mindestens in zwei Lehrgegenständen die facultas docendi für Prima nachweist.

Die Königl. Provinzial-Schulcollegien können auch bei Candidaten und Lehrern, welche ein Zeugniß ersten Grades erworben haben, behufs ihrer Beförderung in eine Oberlehrerstelle eine Nachprüfung anordnen, wenn diese seit der ersten Prüfung längere Zeit hindurch an öffentlichen Anstalten, oder in den betreffenden Fächern in oberen Classen nicht unterrichtet haben.

Wird nur eine nothdürftig bis Quarta reichende Unterrichtsbefähigung dargethan, so ist der Candidat als nicht bestanden anzusehen, und nur ausnahmsweise zur Abhaltung des Probejahrs zuzulassen. Die definitive Anstellung bleibt von der Beibringung eines genügenden Prüfungszeugnisses abhängig.

Wegen der Zeugnisse für ausschließliche *Fachlehrer der neueren Sprachen* s. §. 25.

In Betreff der *katholischen Religionslehrer* s. §. 27.

§. 23.

Maß der Anforderungen in den einzelnen Gegenständen.

A. *Die griechische und lateinische Sprache.* Für den Unterricht in den *unteren Classen* ist sichere Kenntniß der griechischen und lateinischen Elementargrammatik das Haupterforderniß. Der Candidat muß die Regeln fest im Gedächtniß haben und beim Uebersetzen richtig anzuwenden wissen. Die Schriftsteller, welche von Anfängern gelesen werden, muß er richtig übersetzen können und die zu ihrer Interpretation unentbehrliche Kenntniß der Geschichte und der Einrichtungen des Alterthums besitzen.

Von den Lehrern der *mittleren Classen* ist sichere Kenntniß der griechischen und lateinischen Grammatik zu fordern, durch welche

sie sich befähigt erweisen, das Eigenthümliche der alten Sprachen richtig aufzufassen und ihren Schülern eine auch über die gangbaren Schulbücher hinausgehende Anleitung zu geben. Schriftsteller wie Homer und Xenophon, Virgil, Cicero, Livius und Cäsar müssen sie, mit Ausnahme besonders schwieriger Stellen, ohne erheblichen Anstoß übersetzen können. Das Wichtigste aus der alten Literatur und Geschichte, aus den Alterthümern, der Mythologie und aus der antiken Metrik muß ihnen mindestens so weit bekannt sein, daß sie es bei der Erklärung der Schriftsteller weder übersehen, noch unrichtig vortragen, und wo ihre eigenen Kenntnisse unzureichend sind, sich durch Benutzung der besten Hülfsmittel zu unterrichten wissen.

Für die Befähigung zum philologischen Unterricht in den oberen Classen wird außer einer wissenschaftlich begründeten Kenntniß der griechischen und lateinischen Grammatik ein gründliches Studium und Belesenheit in den Classikern beider Sprachen, besonders denjenigen, welche in Prima und Secunda gelesen zu werden pflegen, allgemeine Bekanntschaft mit der Geschichte und dem gegenwärtigen Standpunct der Philologie, Vertrautheit mit der philologischen Methodik, sowie Sicherheit und Fertigkeit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der lateinischen Sprache verlangt. In den philologischen Disciplinen, namentlich der griechischen und römischen Literaturgeschichte, den Alterthümern, der Mythologie und der Metrik, ist von dem Candidaten eine specielle Kenntniß aller Theile zwar nicht zu verlangen, doch muß seine Prüfung die Ueberzeugung gewähren, daß er sich mit den Haupttheilen dieser Disciplinen eingehend beschäftigt hat, und die Fähigkeit besitzt, die Lücken seiner Kenntnisse darin durch selbständige Studien zu ergänzen. Außer der allgemeinen geschichtlichen Bildung ist für einen philologischen Lehrer der oberen Gymnasialclassen jedenfalls eine genauere Kenntniß der alten Geschichte erforderlich. Wenn, was für dieselbe Unterrichtsstufe besonders wünschenswerth, der Candidat darthun kann, daß er seine Studien auch auf die Archäologie der Kunst ausgedehnt hat, so ist dies in dem Prüfungszeugniß zu erwähnen.

Im Allgemeinen wird indeß bemerkt, daß, so unentbehrlich dem philologischen Lehrer der oberen Classen die Kenntniß der Hülfswissenschaften der Philologie ist, die Art der Prüfung doch dem Trachten nach einem breiten encyklopädischen Wissen nicht Vorschub leisten darf, sondern den Erweis eines auf ein engeres Gebiet beschränkten Studiums, welches einige Selbständigkeit der Forschung und des Urtheils erkennen läßt, höher anzuschlagen hat. Wenn ein Candidat sich mit einem der in Betracht kommenden Autoren vorzugsweise beschäftigt hat, so ist dies bei der mündlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Für den lateinischen Unterricht an Realschulen können die Anforderungen philologischer Gelehrsamkeit ermäßigt werden; doch

sind jedenfalls die für die mittleren Gymnasialclassen erforderlichen Kenntnisse der griechischen wie der lateinischen Sprache und Literatur zu verlangen.

Diejenigen Candidaten, welche keinen philologischen Unterricht ertheilen wollen, müssen doch einen leichteren lateinischen Text zu übersetzen, und besonders auch über die Bedeutung der griechischen und lateinischen Terminologie ihres wissenschaftlichen Fachs Rechenschaft zu geben im Stande sein.

§. 24.

B. Die deutsche Sprache. Für die Befähigung zum deutschen Unterricht in den unteren und mittleren Classen ist außer befriedigender Darstellung in dem Prüfungsaufsatz sichere Kenntniß der deutschen Elementargrammatik, Bekanntschaft mit der Synonymik der Sprache, mit den wichtigsten Bestimmungen der Stil- und Dispositionslehre, ferner einige Kenntniß des Entwickelungsganges der neueren deutschen Literatur, sowie endlich die Fähigkeit zu verlangen, ein nicht schwieriges deutsches Gedicht angemessen und richtig, auch hinsichtlich des Versbaues, zu erklären.

Wer für den deutschen Unterricht auch der oberen Classen befähigt erklärt werden will, muß in seiner schriftlichen Darstellung einen gebildeten Sinn für die Form erkennen lassen, mit der Theorie des Stils, den bedeutendsten Erscheinungen sowie mit dem Entwickelungsgange der deutschen Literatur, besonders mit der poetischen Literatur der classischen Periode des Mittelalters und der neueren Zeit, bekannt sein, und in ihrer Auffassung ästhetisches Urtheil zeigen. Außerdem hat derselbe

entweder eine solche Kenntniß der historischen Entwickelung der Sprache darzuthun, daß er althochdeutsche und mittelhochdeutsche Texte zu lesen und zu erklären versteht, und auch über die Gesetze der deutschen Wortbildung Rechenschaft zu geben weiß,

oder in der Philosophie diejenigen über die Anforderungen der allgemeinen Bildung hinausgehenden Kenntnisse nachzuweisen, welche ihn befähigen, die philosophische Propädeutik auf Gymnasien zu lehren.

Ob die bei jedem Schulamtscandidaten erforderliche allgemeine Bildung in der deutschen Sprache bei denen, die darin nicht unterrichten wollen, vorhanden ist, namentlich ob sie dieselbe sicher und angemessen zu gebrauchen wissen, hat die Commission hinreichende Gelegenheit bei den übrigen Theilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu erkennen; weshalb eine besondere Prüfung in dieser Hinsicht nicht Statt findet.

§. 25.

C. Die neueren Sprachen. Die Befähigung, das Fran-

zösische und Englische in den unteren und mittleren Classen zu lehren, ist als nachgewiesen zu erachten, wenn der Candidat eine im Ganzen fehlerlose Uebersetzung eines nach Inhalt und Ausdruck nicht besonders schwierigen Abschnitts aus dem Deutschen ins Französische, resp. ins Englische, als schriftliche Clausurarbeit geliefert, und in der mündlichen Prüfung dargethan hat, daß er mit richtiger Aussprache und mit genügender Kenntniß der französischen, resp. der englischen Elementargrammatik Geläufigkeit im Uebersetzen und Erklären vorgelegter Stücke aus classischen Schriftstellern, allgemeine Bekanntschaft mit den bedeutendsten Erscheinungen der betreffenden Literatur und einige Fertigkeit im mündlichen Gebrauch der Sprache verbindet.

Für den Unterricht bis incl. Prima ist erforderlich, daß der französische und englische Aufsatz eine gewisse Geläufigkeit und Sicherheit im Gebrauch der Sprache, sowohl in Bezug auf Eigenthümlichkeit des Ausdrucks als auch auf die grammatischen Gesetze der Sprache, erkennen lasse. Die mündliche Prüfung ist darauf zu richten, ob der Candidat Sicherheit in der Grammatik und Kenntniß der Metrik besitzt, ob er mit den hervorragendsten Erscheinungen der Literatur bekannt ist, und einige Werke der bedeutendsten Schriftsteller, namentlich der classischen Periode, mit eingehendem Verständniß gelesen hat, auch sich mündlich in guter Aussprache correct und sicher auszudrücken weiß. So weit es erforderlich ist, letzteres zu ermitteln, wird die Prüfung in französischer, resp. englischer Sprache abgehalten. Kenntniß der Hauptergebnisse der romanischen Sprachforschung und der geschichtlichen Entwickelung beider Sprachen ist wünschenswerth.

Die Erforschung der allgemeinen Vorbildung (s. §. 10) ist bei den künftigen Lehrern der neueren Sprachen insbesondere auch darauf zu richten, ob sie eine hinlängliche Kenntniß der lateinischen Grammatik besitzen.

Schulamtscandidaten, welche außer der erforderlichen allgemeinen Bildung eine Unterrichtsbefähigung nur für das Französische und Englische, oder nur für eine von beiden Sprachen, nachzuweisen im Stande sind, können bei höheren Lehranstalten nur ausnahmsweise als besondere Fachlehrer eintreten, und sind von der Ascension im Lehrercollegium der betreffenden Anstalt ausgeschlossen. Sie erhalten, wenn ihre Befähigung für alle Classen in beiden Sprachen ausreicht, in Zeugniß zweiten Grades; wenn sie sich nur auf eine der beiden Sprachen bis incl. Prima, oder für beide nur auf die mittleren Classen, erstreckt, ein Zeugniß dritten Grades.

Auch wer nicht in den neueren Sprachen unterrichten will, muß doch einen leichteren französischen Schriftsteller zu übersetzen im Stande sein.

Schulamtscandidaten, welche für den Unterricht in der polni-

schen Sprache ein Qualificationszeugniß zu erwerben wünschen, können sich bei der Königl. wissenschaftlichen Prüfungscommission zu Breslau einer Prüfung unterziehen. Für die verschiedenen Zeugnißgrade kann in solchem Fall die polnische Sprache an die Stelle der englischen treten.

§. 26.

D. Geschichte und Geographie. Für den geographischen und historischen Unterricht in den unteren und mittleren Classen ist erforderlich, daß der Candidat sich eine auf sicheren geographischen und chronologischen Kenntnissen beruhende Uebersicht der allgemeinen und eine genauere Bekanntschaft mit der vaterländischen Geschichte erworben und mit guten Hülfsmitteln vertraut gemacht hat.

Für den Geschichtsunterricht der oberen Classen wird eine mit klarer geographischer Anschauung verbundene Kenntniß der alten Geschichte, Bekanntschaft mit den Religionen, dem öffentlichen und privaten Leben der alten Völker, Vertrautheit mit dem Entwickelungsgange der allgemeinen Weltgeschichte und besonders mit der Geschichte des deutschen Volks, sowie mit der preußischen Territorialgeschichte verlangt. Mit der Methode der kritischen Geschichtsforschung und mit den Hauptwerken der historischen Literatur über das classische Alterthum und über Deutschland muß der Candidat bekannt sein, und bereits in irgend einem Theile der Geschichte ein selbständiges Quellenstudium betrieben haben. Er muß deshalb die Geschichtschreiber des classischen Alterthums und außerdem mindestens auch die französischen in ihrer Sprache lesen können.

Wenn ein Candidat quellenmäßige Studien der alten oder mittleren Geschichte nicht gemacht hat, aber mit den Thatsachen selbst und ihrem Zusammenhange wohl bekannt ist, auch in der Geschichte der Erfindungen, der Reisen und der Entdeckungen, sowie der internationalen Verkehrsverhältnisse älterer und neuerer Zeit gute Kenntnisse an den Tag legt, so kann er, bei Erfüllung der sonstigen Bedingungen für die Geschichte, auch in den oberen Classen der Realschulen befähigt erklärt werden.

Für den geographischen Unterricht in den oberen Classen haben die Candidaten darzuthun, daß sie in allen Theilen der geographischen Wissenschaft planmäßige Studien gemacht und sich eine derartige Detailkenntniß darin angeeignet haben, daß sie die Länder der Erde sowohl nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und deren Einfluß auf die Eigenthümlichkeit und Entwickelung der Völker als auch nach ihren politischen Zuständen kennen, und dadurch in den Stand gesetzt sind, den geschichtlichen und geographischen Unterricht auf fruchtbare Weise mit einander zu verbinden. Wer diesen Anforderungen nicht genügt, muß, um in der Geographie die volle Unterrichtsbefähigung für Realschulen zu erhalten, eine Nachprüfung bestehen, was in dem Prüfungszeugniß zu bemerken ist.

Bei den Candidaten, welche keinen historischen oder geographischen Unterricht ertheilen wollen, genügt eine durch Chronologie und Geographie begründete allgemeine Bekanntschaft mit der Weltgeschichte, wie sie jedem wissenschaftlich gebildeten Manne unentbehrlich ist. Insbesondere darf einem Lehrer die Geschichte und Geographie des deutschen und preußischen Vaterlandes nicht fremd sein.

§. 27.

E. Theologie und Hebräisch. Für die Befähigung zum evangelischen Religionsunterricht in den unteren und mittleren Classen ist Bekanntschaft mit Inhalt und Zusammenhang der heiligen Schrift und mit dem kirchlichen Lehrbegriff auf Grund der vornehmsten symbolischen Bücher, sowie Kenntniß der Hauptmomente der geschichtlichen Entwickelung der christlichen Kirche zu fordern. Die Religionslehrer der mittleren Classen müssen auch das Neue Testament in der Grundsprache zu lesen und zu erklären verstehen.

Die Befähigung zum Religionsunterricht in den oberen Classen kann nur den Candidaten zugesprochen werden, welche sich mit Inhalt und Zusammenhang der heiligen Schrift durch anhaltende Beschäftigung genau bekannt gemacht haben, und in demjenigen, was Gegenstand der theologischen Disciplinen der Einleitung in das Alte und Neue Testament, sowie der biblischen Archäologie bildet, bewandert sind. Es ist ferner von ihnen zu verlangen, daß sie die christliche Glaubens- und Sittenlehre in ihren Grundsätzen entwickeln und wissenschaftlich begründen können, von der Kirchengeschichte aber sich nicht blos eine allgemeine Uebersicht, sondern auch eine nähere Kenntniß derjenigen Personen und Begebenheiten angeeignet haben, welche für die Entwickelung der Kirche und des kirchlichen Lehrbegriffs von entschiedenem Einfluß gewesen sind.

Candidaten der evangelischen Theologie, welche sich darüber ausweisen können, daß sie die erste oder die zweite theologische Prüfung gut bestanden haben, wird beim Examen pro facultate docendi die schriftliche Arbeit aus dem Gebiet des Religionsunterrichts erlassen. Die mündliche Prüfung in der Religionswissenschaft erstreckt sich bei ihnen besonders auf die eigenthümlichen Erfordernisse des Religionsunterrichts der höheren Schulen. Eben so wird bei den von einer inländischen theologischen Facultät promovirten Licentiaten der evangelischen Theologie verfahren.

Katholische Geistliche, welche eine Anstellung als Religionslehrer an einem Gymnasium nachsuchen, werden, wenn sie zu Doctoren oder Licentiaten der Theologie auf einer inländischen Universität oder Akademie rite promovirt sind, oder das vorschriftsmäßige Diöcesanexamen pro cura bestanden haben, einer Prüfung in den theologischen Wissenschaften nicht unterworfen, müssen aber ihre Befähigung, den Religionsunterricht auf den verschiedenen Bildungs-

stufen zu ertheilen, vor dem betreffenden Mitgliede der Prüfungscommission nachweisen und ein Zeugniß für die facultas docendi im Hebräischen erwerben. Für die Anstellungsfähigkeit als Religionslehrer an Real- und höheren Bürgerschulen bedarf es dieses Zeugnisses nicht. Nach einem der drei Grade werden die Zeugnisse dieser beiden Classen von Religionslehrern nicht bezeichnet.

Bei denjenigen Schulamtscandidaten, welche sich nicht für den Religionsunterricht bestimmen wollen, ist darauf zu sehen, ob sie die von jedem Lehrer einer höheren Unterrichtsanstalt zu fordernde Kenntniß der Hauptlehren und eine allgemeine Uebersicht über die Geschichte ihrer Kirche besitzen, und außerdem, ob sie mit dem Inhalt und Zusammenhang der heiligen Schrift hinreichend bekannt sind.

Bei der Prüfung im Hebräischen ist eine wohlbegründete Kenntniß der Formenlehre und der Syntax dieser Sprache, sowie einige Fertigkeit im Uebersetzen und Erklären der historischen Schriften des Alten Testaments und der Psalmen erforderlich.

Für die Lehrer der classischen Philologie ist es nicht nothwendig, aber wünschenswerth, daß sie sich einer Prüfung im Hebräischen unterwerfen; wenn sie es unterlassen, wird dies in dem Prüfungszeugniß ausdrücklich erwähnt.

§. 28.

F. Philosophie und Pädagogik. Von jedem Schulamtscandidaten ist Kenntniß der wichtigsten logischen Gesetze und der Hauptthatsachen aus der empirischen Psychologie zu fordern. Eben so muß jeder sich darüber ausweisen können, daß er eine der wichtigeren philosophischen Schriften, deren Wahl ihm frei steht, mit Aufmerksamkeit und Verständniß gelesen hat. Die eigene mündliche und schriftliche Darstellung muß bei jedem Schulamtscandidaten erkennen lassen, daß er bereits zu einiger Selbständigkeit und zu innerer Ordnung der Gedankenbildung gelangt ist. Es muß ferner bei jedem Candidaten einige Kenntniß der Geschichte der Philosophie, bei den Philologen namentlich der alten, und eine allgemeine Bekanntschaft mit der Geschichte der neueren Pädagogik und den wesentlichsten Bestimmungen der Methodik vorhanden sein.

An diejenigen Candidaten, welche in der philosophischen Propädeutik unterrichten wollen, ist vor Allem die Forderung zu stellen, daß sie durch Bekanntschaft mit den metaphysischen Fundamentalbegriffen Einsicht in das Wesen der Philosophie erlangt haben. Im Besonderen ist zu verlangen, daß sie mit der formalen Logik nach Aristoteles und Kant, mit der empirischen Psychologie und den Hauptepochen der Geschichte der Philosophie vertraut sind, und sich die genauere Kenntniß eines der wichtigeren philosophischen Systeme nach eigener Wahl angeeignet, auch das Studium der allgemeinen Grammatik nicht versäumt haben. Außerdem müssen sie genauere

Bekanntschaft mit der Geschichte der Pädagogik, besonders mit ihrer Entwickelung seit dem 16. Jahrhundert, nachweisen.

§. 29.

G. Mathematik und Physik. Zum mathematischen und Rechenunterricht in den unteren Classen genügt Kenntniß der elementaren Planimetrie und Stereometrie, der gemeinen Arithmetik, der Buchstabenrechnung und der Methodik des Rechenunterrichts.

Für die mittleren Classen ist Kenntniß der ebenen und körperlichen Geometrie, der ebenen und sphärischen Trigonometrie, der Algebra bis zu den Gleichungen des 3. und 4. Grades, der analytischen Theorie der geraden Linie und der Ebene mit Anwendung auf die Kegelschnitte, der Grundlehren der Differential- und Integralrechnung, sowie der Hauptsätze der Statik erforderlich.

Für den mathematischen Unterricht in den oberen Classen sind nur die Candidaten befähigt zu erachten, welche sich in der Prüfung als ausgebildete Mathematiker zeigen, und in die höhere Geometrie, die höhere Analysis und analytische Mechanik soweit eingedrungen sind, daß sie auf diesen Gebieten eigene Untersuchungen mit Erfolg anstellen können.

In Betreff der Physik ist für den Unterricht in den mittleren Realschulclassen eine übersichtliche Kenntniß des ganzen Gebiets dieser Wissenschaft, verbunden mit einer deutlichen Einsicht in das Wesen der wichtigsten Natur-Erscheinungen und Gesetze, sowie Bekanntschaft mit der Einrichtung und dem Gebrauch der einfacheren physikalischen Instrumente zu fordern.

Für den Unterricht in den oberen Classen ist außerdem Kenntniß der Theorien der mathematischen Physik und der daraus sich ergebenden Methoden nebst genauerer Kenntniß der physikalischen Instrumente und Uebung in ihrer Behandlung zu fordern; ferner ist als Erforderniß des Unterrichts in der mathematischen Geographie Kenntniß der Elemente der Astronomie zu verlangen.

Alle Candidaten, welche sich der Prüfung in der Mathematik und Physik unterziehen, haben in den Naturwissenschaften (Chemie, Mineralogie, Zoologie, Botanik), auch wenn sie darin nicht unterrichten wollen, diejenige allgemeine Bildung darzuthun, welche sie zu einem richtigen Urtheil über den Inhalt und Umfang derselben, sowie über ihr Verhältniß zu den anderen Wissenschaften befähigt.

§. 30.

H. Chemie und beschreibende Naturwissenschaften. In der Chemie ist die Kenntniß dessen erforderlich, was zur Verständigung über die wichtigsten physikalischen und physiologischen Vorgänge unentbehrlich und in die neueren Lehrbücher der Physik und der chemischen Technologie aufgenommen ist, namentlich die

Kenntniß von dem chemischen Proceß, von den einfachen chemischen Stoffen, von den Verhältnissen und Verbindungsgesetzen derselben, von den in ihnen wirksamen Gegensätzen u. s. w. Im Experimentiren muß der Candidat einige Fertigkeit erlangt haben. Für den Unterricht in Prima ist außerdem die Kenntniß der chemischen Technologie, der wichtigsten Theile der organischen Chemie, Fertigkeit in der qualitativen und einige Uebung in der quantitativen Analyse, sowie der weiter unten näher bezeichnete Umfang der Kenntnisse in der Mineralogie erforderlich.

In der Zoologie, Botanik und Mineralogie ist zum Unterricht in den unteren und mittleren Classen derjenige Candidat für befähigt zu erachten, welcher die häufig vorkommenden, namentlich die einheimischen, Naturproducte aus eigener Anschauung kennt, die charakteristischen Merkmale derselben anzugeben weiß, mit den Grundsätzen einer naturgemäßen Anordnung und den naturhistorischen Systemen, sowie mit den allgemeinen geognostischen Verhältnissen und den gangbarsten Ansichten über die Bildungsgeschichte der starren Erdrinde bekannt ist.

Von dem Candidaten, der sich für den naturwissenschaftlichen Unterricht in den oberen Classen und für dies Lehrfach vorzugsweise an Realschulen bestimmen will, ist eine genauere Kenntniß aller Hauptformen der drei Naturreiche zu fordern. In der Zoologie und Botanik muß derselbe auch eine genügende Bekanntschaft mit den allgemeinen Lehren der Physiologie, mit der Lebensweise namentlich der einheimischen Thiere, und mit der geographischen Verbreitung der wichtigsten Thiere und Pflanzen darlegen, die Principien der natürlichen Systematik, das Wesentliche der verschiedenen naturhistorischen Systeme und deren geschichtlichen Zusammenhang kennen. In der Mineralogie ist die Kenntniß von den Hauptabtheilungen des oryktognostischen Systems, von den Elementen der Krystallographie, von den wichtigsten Krystallgestalten, von der chemischen Constitution und dem physikalischen Verhalten einzelner vorzüglich merkwürdiger Substanzen, und in der Geognosie die Kenntniß der wichtigeren Felsarten, der charakteristischen, besonders zur Unterscheidung der Formationen dienenden Petrefacten, der Lagerungsverhältnisse und des geographischen Vorkommens der Formationen, sowie eine auf allgemeine naturhistorische Kenntnisse begründete Ansicht über die Bildungsgeschichte des Erdkörpers zu verlangen.

Bei der ganzen Prüfung ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob der Candidat mit genauen Kenntnissen in wenigstens Einer der beschreibenden Naturwissenschaften eine nach dem gegenwärtigen Standpunct hinreichend tiefe Auffassung verbindet, um die Elemente mit Bezug auf das Princip und das Wesen jeder Wissenschaft lehren und aus eigenem sichern Wissen erläutern zu können.

Jeder Lehrer der beschreibenden Naturwissenschaften muß auch

die für den Unterricht in den mittleren Classen erforderlichen mathematischen Kenntnisse besitzen.

Wenn die naturgeschichtlichen Kenntnisse bei einem Candidaten nicht in dem Umfange vorhanden sind, welchen das Bedürfniß der Realschulen erfordert, so wird dies in dem Prüfungszeugniß bemerkt, und für die Anstellung an einer Realschule eine Nachprüfung zur Pflicht gemacht.

§. 31.

Allgemeine Bestimmungen.

1. In jedem wissenschaftlichen Gebiete, worin der Examinand eine facultas docendi erwerben will, hat er auch eine angemessene Kenntniß der Literatur desselben darzuthun.

2. Bei jeder höheren Qualification, welche einem Candidaten zuerkannt wird, muß für die Prüfung im Allgemeinen die Voraussetzung gerechtfertigt sein, daß er den Anforderungen der vorhergehenden niederen Stufen zu genügen im Stande, daß also z. B. der philologische Lehrer der oberen Classen in der Elementargrammatik, Prosodie u. s. w. keinerlei Unsicherheit zeige, und daß ebenso der mathematische Lehrer der oberen Classen auch den Rechenunterricht in der Sexta und Quinta zu ertheilen geschickt ist.

§. 32.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet über das Ergebniß derselben unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Ausfalls der schriftlichen Arbeiten eine mündliche Berathung und Abstimmung unter den Mitgliedern der Commission Statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Directors.

§. 33.

Abweisung.

Candidaten, welche die Prüfung nicht bestehen, dürfen erst nach einem halben Jahre ein Gesuch um Zulassung zu einer neuen Prüfung einreichen, falls nicht von der Commission ein längerer Zeitraum dafür bestimmt ist (vgl. §. 35). Wer auch bei der zweiten Prüfung für nicht bestanden erklärt wird, ist nur mit Erlaubniß des Ministers zu einer nochmaligen Prüfung zuzulassen. Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist unstatthaft.

§. 34

Form des Zeugnisses.

Auf Grund des Prüfungsprotokolls wird dem Candidaten ein von dem Director und allen übrigen Mitgliedern der Commission unterschriebenes Zeugniß ausgestellt, welches enthält:

a. den vollständigen Namen, den Geburts-Ort und Tag, die

kirchliche Confession des Candidaten, den Stand seines Vaters, die Angabe der Schule und des Zeugnisses, mit welchem er von derselben abgegangen ist, endlich der Universität, resp. der Universitäten, welche er besucht, sowie des akademischen Grades, den er etwa bei einer inländischen Facultät erworben hat;

b. eine Darlegung des Ergebnisses der in den verschiedenen Fächern abgehaltenen Prüfung, wobei auch der Mängel, welche in der wissenschaftlichen Ausbildung des Candidaten bemerkt worden sind, Erwähnung zu thun ist;

c. die bestimmte Angabe des von dem Candidaten erworbenen und in der Schrift hervorzuhebenden Zeugnißgrades, wobei eine zusammenfassende Bezeichnung der Gegenstände und Classen hinzuzufügen ist, für welche dem Candidaten die facultas docendi zuerkannt worden.

Es bleibt dem Ermessen der Commission überlassen, je nach der Persönlichkeit und Bildung des Candidaten an dieser Stelle auch ein empfehlendes Urtheil über dessen allgemeine Befähigung zum Lehramt hinzuzufügen.

d. Schließlich eine Bemerkung, wodurch der Candidat angewiesen wird, sich unter Einreichung des Zeugnisses bei dem Königl. Schulcollegium der Provinz, in welcher er beschäftigt zu werden wünscht und seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, schriftlich zu melden, und sich dem betreffenden Königl. Provinzial-Schulrath womöglich persönlich vorzustellen, insbesondere auch um wegen des Probejahrs (s. §. 40) Auskunft und Anweisung zu erhalten.

In die Prüfungszeugnisse nichtpreußischer Candidaten ist die Bemerkung aufzunehmen, daß sie durch Ertheilung des Zeugnisses einen Anspruch auf Verwendung im preußischen Schuldienst nicht erworben haben.

§. 35.

Auch denjenigen Candidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, ist ein Zeugniß auszustellen und darin ausdrücklich zu bemerken, nach welchem Zeitraum es ihnen gestattet ist, sich zu einer neuen Prüfung zu melden. Von dieser Zeitbestimmung sowie von den Gründen der Abweisung des Candidaten erhalten die übrigen Königl. wissenschaftlichen Prüfungscommissionen eine Mittheilung.

§. 36.

Nichtpreußischen Schulamtscandidaten oder Lehrern, welche entweder unmittelbar von den Königl. preußischen Unterrichtsbehörden oder mit Genehmigung derselben in den diesseitigen Schuldienst berufen worden sind, kann, wenn sie genügende Zeugnisse vorlegen, die Prüfung erlassen werden, eventl. bleibt die Bestimmung, ob und in wie weit sie sich derselben zu unterwerfen haben, oder ob

sie davon dispensirt werden, bis dahin vorbehalten, daß die Provinzial-Aufsichtsbehörde sie aus der Unterrichtspraxis näher kennen gelernt hat und darüber an den Minister gutachtlich zu berichten im Stande ist.

§. 37.

Nachprüfungen.

Wenn Schulamtscandidaten oder Lehrer sich eine facultas docendi in Gegenständen, worin sie dieselbe noch nicht besitzen, erwerben, oder die bereits erworbene erweitern, oder wenn sie die Ergänzung der in ihrer allgemeinen Bildung wahrgenommenen Lücken nachweisen wollen, so können sie sich zu einer solchen Nachprüfung unmittelbar bei der Königl. wissenschaftlichen Prüfungscommission, von welcher sie vorher geprüft worden, oder auch bei der Commission derjenigen Provinz melden, in welcher sie beschäftigt sind. Die Zulassung bei einer andern Commission bedarf der Genehmigung des Ministers.

Dem Ermessen der Commission bleibt es anheimgestellt, ob, wenn es sich nicht um die allgemeine Bildung handelt, in solchen Fällen, und ebenso bei den nach §. 22 vorbehaltenen Prüfungen, schriftliche Prüfungsarbeiten erforderlich sind. Die mündlichen Nachprüfungen werden nach den vorstehenden allgemeinen Bestimmungen abgehalten.

An den Ergänzungsprüfungen für einzelne Gegenstände nehmen außer dem Director nur diejenigen Mitglieder der Commission Theil, für deren Prüfungsfächer der Candidat eine erweiterte Lehrbefähigung zu erwerben wünscht. Ist der Director der Commission zugleich der alleinige Fachexaminator, so hat außer ihm noch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Commission der Prüfung beizuwohnen.

§. 38.

Zeugniß über Nachprüfungen.

Wenn durch das Ergebniß der Nachprüfung eine Erhöhung des Zeugnißgrades bewirkt wird, so hat das darüber auszustellende Zeugniß die wesentlichen Ergebnisse der früheren Prüfung nach dem darüber vorliegenden Zeugnisse aufzunehmen und mit Rücksicht darauf die Fortschritte des Geprüften anzugeben. Zeugnisse dieser Art werden von allen Mitgliedern der Commission unterschrieben. Ein Gleiches geschieht bei Ausstellung derjenigen Zeugnisse, welche über eine nach §. 22 behufs Beförderung in eine Oberlehrerstelle angeordnete Nachprüfung zu ertheilen sind. Zeugnisse über das Ergebniß der für einzelne Gegenstände ohne Aenderung des Zeugnißgrades bestandenen Ergänzungsprüfungen werden von denjenigen Mitgliedern unterzeichnet, welche an der Prüfung Theil genommen haben.

§. 39.

Prüfungsgebühren.

An Gebühren werden für eine Prüfung acht Thaler, für eine Nachprüfung (§. 22, 37, 38) vier Thaler und für die zum Zeugnisse zu verwendenden Stempel fünfzehn Silbergroschen entrichtet. Erfolgt die Zurückweisung des Candidaten schon vor der mündlichen Prüfung (§. 13), so werden die Prüfungsgebühren auf die Hälfte herabgesetzt.

§. 40.

Probejahr und Probelectionen nach demselben.

Die practische Befähigung der Schulamtscandidaten wird nach dem Ergebniß eines Probejahrs beurtheilt, welches sie an einem Gymnasium oder einer Realschule nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen abzuhalten haben. Nach Ablauf des Probejahrs werden von den Schulamtscandidaten, falls der betreffende Provinzial-Schulrath es für nöthig erachtet, in seiner Gegenwart eine oder mehrere Probelectionen gehalten. Auf Grund derselben, oder wo sie nicht für nöthig erachtet worden, auf Grund des Zeugnisses des Directors der Anstalt und des Ordinarius der Classe, in welcher der Candidat während des Probejahrs unterrichtet hat, wird ihm darüber ein Zeugniß von dem Königl. Provinzial-Schulcollegium ausgestellt. Dies Zeugniß bildet eine wesentliche Ergänzung des dem Candidaten über das Ergebniß der wissenschaftlichen Prüfung ertheilten Zeugnisses, und ist bei Bewerbungen um eine Lehrerstelle jedesmal mitvorzulegen.

§. 41.

Alle früheren von dem gegenwärtigen Reglement abweichenden Bestimmungen über die Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts sind aufgehoben.

Berlin, den 12. December 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.
von Mühler.

---

6) Maturitätszeugnisse der Gymnasien in den neu erworbenen Landestheilen.

Die von den Gymnasien zu Hannover (dort Lyceum genannt), zu Hildesheim (Andreanum und Josefinum), Göttingen, Ilfeld (Pädagogium), Clausthal, Celle, Lüneburg, Stade, Verden, Osnabrück (Carolinum und Rathsgymnasium), Lingen, Meppen, Emden, Aurich; Cassel, Marburg,

Hersfeld, Fulda, Hanau, Rinteln; Wiesbaden (die Gelehrtenschule), Weilburg, Hadamar und Frankfurt a./Main ausgestellten Maturitätszeugnisse werden fortan als den von den altpreußischen Gymnasien ertheilten Zeugnissen der Reife gleichgeltend anerkannt.

Berlin, den 14. December 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Bekanntmachung.

22344. U.

---

7) Berücksichtigung der Leistungen im Turnen in den von höheren Unterrichts-Anstalten auszustellenden Zeugnissen.

Um die in dieser Beziehung seither bestandene Verschiedenheit des Verfahrens zu beseitigen, bestimme ich, daß fortan bei den zur Entlassung berechtigten höheren Unterrichts-Anstalten die Leistungen der Schüler im Turnen sowohl in den Semester-Censuren, als in den Abiturienten-Zeugnissen Beurtheilung finden.

Berlin, den 27. November 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien
und Regierungen.

11,463. U.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

8) Auszug aus dem Bericht über den Besuch eines Seminars und dessen Uebungsschule.

In der Stunde von 4—5 Uhr ertheilte Lehrer N. in der dritten Seminarklasse deutschen Sprachunterricht. Es wurde die Stunde zur nochmaligen Besprechung des bereits im Brouillon gefertigten Aufsatzes verwandt. Das Thema des Aufsatzes lautete: Frühlingszeit, schönste Zeit! (Mit Benutzung einiger hierher geh. Volkslieder.) Die fertige Arbeit wurde von drei Zöglingen vorgelesen. Der Lehrer

leitete dieselben hierbei an, 1) die zum Thema ungehörigen Gedanken zu erkennen und auszuscheiden; 2) darauf zu achten, ob die niedergeschriebenen Gedanken auch scharf und klar das ausdrückten, was sich der Schreiber gedacht, und 3) ob ihre Form die richtige sei und sich auch ungezwungen an die vorangegangenen Sätze anschließe; 4) zu erkennen, wo man Abschnitte machen müsse, welche Gedanken eine besondere Wichtigkeit hätten, wie durch Unterstreichen derselben dem Leser die Uebersicht erleichtert werden könnte.

ꝛc.

Noch habe ich nachzuholen, welche Erfahrungen ich an diesem Tag beim Besuch der Uebungsschule gemacht. Es war hier besonders der vereinigte Sach- und Sprachunterricht, der mein Interesse anzog. In der Unterklasse wiederholte Hülfslehrer N. das Winkelmann'sche Bild „der Wald." Die Kinder erhielten der Reihe nach ihre Aufgaben, wie: Du, erzähle vom Jäger! Du, von seinem Hund! Du, von den Holzfällern! u. s. w. Die Kinder erzählten zusammenhängend, mit lautrichtiger, deutlicher Aussprache. Dabei spiegelte sich in ihrem ganzen Wesen die innerliche Freude ab, welche sie selbst über ihre gelungene Leistung empfanden. — Auch zwei Liedchen wurden an passender Stelle eingelegt und sowohl vom Chor, als auch von Einzelnen mit Sicherheit gesungen. Ueberall trat die Absicht des Lehrers hervor, die Kinder so früh als möglich zur selbstständigen Reproduction des Gehörten zu führen. — Nachdem die Wiederholung beendet, wurde die Betrachtung des Bildes „von der Ernte" fortgesetzt und die Roggenpflanze beschrieben. Gedächtniß wie Zunge waren bei Kindern des 2ten und 3ten Schuljahres bereits so vortrefflich geübt, daß sie am Ende der Beschreibung folgende Aufgaben mit genügender Fertigkeit lösen konnten: Erzähle von der Wurzel der Roggenpflanze! Du vom Halm! Du von den Blättern! u. s. w. Die Ausführung bestand in dem Aneinanderreihen von vier bis sechs Sätzen, eine für diese Altersstufe erfahrungsmäßig schwierige Leistung.

In der Mittelklasse unterrichtete Hülfslehrer N. Es galt die Beschreibung des Eichhörnchens. Der Lehrer zeigte dasselbe auf einer Abbildung und stellte durch geschickte Fragen aus den Antworten der Kinder die Beschreibung des Thieres zusammen, wie sie der zweite Theil des Lesebuchs enthält. Auch diese Kinder zeigten sich geistig sehr regsam und waren — Knaben wie Mädchen — der Reihe nach im Stand, die ziemlich lange, aber gemüthlich gehaltene Beschreibung in fließender Sprache zu wiederholen.

Wenn nun schon diese Resultate mein ganzes Interesse erregten, so war dieses doch in noch höherem Grade der Fall, als ich die Leistungen der Schüler in der Oberklasse kennen lernte. Lehrer N. wiederholte hier aus der vaterländischen Geschichte. Auch hier wur-

den der Reihe nach einzelne Aufgaben vertheilt; die Kinder lösten dieselben mit anerkennenswerther Redegewandtheit und sichtlichem Vergnügen. Es sprach das Bewußtsein aus ihnen, zu wissen, was der Lehrer verlange; sie drängten sich nach den Aufgaben, obwohl dieselben mitunter nicht leicht waren. Besonders gut wurden einige Partien aus der Reformationsgeschichte und den Befreiungskriegen gegeben. Eine derartige Beherrschung des durchgenommenen Unterrichtsstoffes von allen Kindern nach der Reihe lieferte mir den handgreiflichen Beweis dafür, was treue Lehrerarbeit durch eine vorzügliche Unterrichtsmethode und mit Hülfe eines ebenso vortrefflichen Lesebuchs vermögen.

Ich habe hier eine Volksschule nach dem Sinn der Regulative kennen gelernt.

x.

Zum Schluß erlaube ich mir noch einige Bemerkungen allgemeinern Inhalts.

Um zu einem Urtheil über den festen Besitz des durchgearbeiteten Unterrichtsstoffes bei den Zöglingen zu gelangen, habe ich, wo es meine persönliche Stellung zu den Lehrern der Anstalt gestattete, letztere ersucht, auch etwas früher Durchgenommenes zu wiederholen. Aus den Erfahrungen, die ich dabei gemacht, hat sich speciell für mich folgendes Resultat ergeben. Wenn ich bedenke, wie viel Zeit die gründliche Vorbereitung auch nur für eine Unterrichtsstunde den Lehrer kostet, wie die Arbeit der Lehrstunde, wenn sie die rechte, auch immer eine anstrengende ist, wie viel Mühe und Ausdauer es von Seiten der Zöglinge erfordert, um sich auch nur in den momentanen Besitz des Durchgenommenen zu setzen, so verräth das eine mehr als thörichte Handlungsweise, wenn der Lehrer das so mühevoll errungene Ersparniß der Schüler an Wissen und Können so leicht wieder der Vergessenheit preisgiebt. Dem unbetheiligten Zuhörer muß eine solche Situation des Lehrers recht bedauerlich erscheinen, wenn er sich zu seinem eigenen schlechten Trost in derartige Expectorationen ergeht, wie: „Das haben wir ja so gründlich durchgenommen, und nun wissen Sie es nicht! Sie sind träge und wiederholen nicht!“ Bei der Menge der von einem Tag zum andern zu überwältigenden Arbeiten ist der Zögling froh, wenn er nur mit den laufenden Sachen fertig wird und darin befriedigt, an eine Wiederholung, sofern sie der Lehrer nicht gewissenhaft controlirt, ist in den allermeisten Fällen nicht zu denken, und das so mühsam Errungene geht verloren. — Wie erfreulich und dankbar dagegen sind die Resultate des Unterrichts, wenn der Lehrer beim Beginn jeder Stunde nicht allein das zuletzt Dagewesene, sondern auch ein kleines Pensum von dem früher Durchgenommenen wiederholt. Es ist das freilich öfters recht langweilig, allein es ist das beste Mittel, den

Schüler und Lehrer vor schweren Verlusten zu sichern. Dabei ist es erfahrungsmäßig von besonderem Nutzen, bei dieser Gelegenheit die Gegenstände in andere Beziehung zu einander zu setzen, als es bei der ersten Behandlung derselben geschah. Ueberall, wo man sich von diesen Gesichtspunkten hatte leiten lassen, zeigten die Zöglinge auch eine sichere Beherrschung des Stoffes, die sich dann auch in einem geläufigen und klaren mündlichen Ausdruck kund that. Auch hat sich mir die Erfahrung aufgedrängt, daß da, wo die Zöglinge gewöhnt worden waren, bei Wiederholungen ihr Wissen nicht immer nur in einer kurzen Antwort, sondern vielmehr in einer zusammenhängenden Ausführung einer vom Lehrer gestellten Aufgabe an den Tag zu legen, dieselben auch eine befriedigende Redegewandtheit besaßen. Uebung macht auch hier den Meister. Daher gereichen solche Klagen, wie ich sie auf meiner Reise mehrfach gehört: „Unsern Zöglingen mangelt besonders die nöthige Redefertigkeit", dem Lehrer selbst zum Vorwurf. —

Da, wo auf eine sichere Aneignung des Unterrichtsstoffes durch unausgesetzte Wiederholung hingestrebt wurde, schien es mir, als verböte sich eine zu ausführliche, sehr in die Gelehrsamkeit hineinstreifende Behandlung desselben von selbst. In diesem Falle reicht eben die Zeit nicht aus, zu gelehrt und wissenschaftlich zu werden. Sich beschränken und bescheiden ist doch eine Kunst, die jeder Lehrer, besonders aber der Seminarlehrer üben müßte, selbst derjenige, dem eine Präparanden-Anstalt mit dreijährigem Cursus sehr gut vorgebildete Zöglinge zuführte.

IV. Elementarschulwesen.

9) Repräsentation der Preußischen Volksschule auf der allgemeinen Ausstellung in Paris im Jahr 1867.

Es ist der Preußischen Regierung der Wunsch entgegengebracht worden, auf der allgemeinen Ausstellung in Paris im Jahr 1867 eine Darstellung der Einrichtung und des Betriebs, sowie der Leistungen der Preußischen Volksschule zu geben. Die Regierung ist bereit, diesem Verlangen entgegenzukommen. Wie dieses geschehen könne, darüber ist folgender Plan aufgestellt worden.

Die Preußische Volksschule ist eine vielgliedrige und in ihren Einrichtungen und Leistungen je nach den localen Bedürfnissen und Möglichkeiten sehr verschieden gestaltete; sie baut sich von der einklassigen Schule des isolirt liegenden kleinen Dorfs, in welcher

sämmtliche Kinder des verschiedensten Alters vom 5. oder 6. bis zum 14. Lebensjahr auf den verschiedenen Lern- und Leistungs-Stufen, die sich hieraus ergeben, von Einem Lehrer in allen Lehrgegenständen zu gleicher Zeit unterrichtet werden, bis zu der sechs- bis zwölfklassigen Schule auf, in welcher jede gleichalterige und gleich fortgeschrittene Stufe von einem besondern Lehrer unterrichtet und geübt wird. Daß in den Schulen letzterer Art die Arbeit weit leichter ist, und die Leistungen gegen die der einklassigen Schule erheblich gesteigert werden können, bedarf keines weitern Nachweises. Man ist aber nach reiflicher Erwägung zu dem Entschluß gekommen, nur die niedrigste Stufe, die einklassige Schule, zur Anschauung zu bringen, einmal, weil dieselbe in ihren Leistungen dasjenige Maß von Volksbildung repräsentirt, welches alle Preußen ohne Unterschied des Standes und Berufs erlangen müssen, und sodann, weil für den Einsichtigen und der Sache Kundigen es leicht sein muß, auf die höheren Leistungen zu schließen, welche auf den Grundlagen derselben Organisation und derselben pädagogischen und didaktischen Principien unter minder schwierigen Verhältnissen in reicher und vollständiger ausgestatteten Schulen erzielt werden können.

In der einklassigen Volks- oder Elementar-Schule, wie sie sich meistens in den Dörfern vorfindet, ist fast ohne Ausnahme das Unterrichtslocal mit der Wohnung für den Lehrer und seine Familie in demselben Gebäude vereinigt; es kann also nicht abgesondert ein Unterrichtslocal oder das Schulzimmer, sondern es muß ein ganzes Schulhaus dargestellt werden. Dieses wird nicht ein Phantasie-Gebäude, sondern ein genaues und treues Abbild eines bereits vorhandenen Schulhauses und bietet in seiner Gesammt-Erscheinung und in allen Einzelnheiten eine zuverlässige Anschauung, wie in baulicher Beziehung in den mittlern Provinzen der Monarchie die Schulhäuser auf Anordnung und unter Aufsicht der Staatsbehörde hergestellt und eingerichtet werden.

Das Schulzimmer wird mit sämmtlichen Utensilien und dem ganzen Lehr- und Lern-Apparat der einklassigen Elementarschule ausgestattet. Zugleich werden in demselben die schriftlichen Arbeiten der Schüler einer solchen Schule, und zwar von allen Lehrstufen derselben ausgelegt. In den Räumen der Lehrerwohnung soll die zur Fortbildung des Elementarlehrers bestimmte Literatur ausgestellt werden, ebenso Kartenwerke, Globen und Veranschaulichungsmittel, wie sie auf dem ganzen Gebiet der Volksschule eingeführt und gebräuchlich sind.

10) Die Aufgabe des Volkes und der Schule ist noch im Wachsen.

Abdruck eines Aufsatzes von dem katholischen Regierungs- und Schul-Rath Kellner in Trier aus dem „Schulfreund."

Unterm 8. Juni 1866 naheten sich viele evangelische Lehrer der Rheinprovinz und Westphalens in einer Immediat-Adresse Sr. Majestät dem König, um Allerhöchstdemselben zu jener schweren und verhängnißvollen Zeit die Versicherung auszusprechen, daß sie es als eine Hauptaufgabe ihres Lehrerberufes betrachteten, die Jugend zu gottesfürchtigen, dem König und der Obrigkeit in Gehorsam und Treue ergebenen Unterthanen zu erziehen, und daß sie selbst treu und muthig zu ihrem schwerbedrängten, theuren Landesvater halten wollten*).

Im Allerhöchsten Auftrag erging von Sr. Excellenz dem Kultusminister Herrn Dr. v. Mühler unterm 23. Juni eine gnädige und höchst anerkennende Antwort, wonach des Königs Majestät von jener Kundgebung mit Wohlgefallen und Dank Kenntniß genommen. Am Schluß dieser Antwort heißt es wörtlich:

„In dieser großen Zeit wird das Preußische Volk den guten „Grund bewähren, den gottesfürchtige und patriotische „Lehrer in seine Jugend gelegt haben. Die Lehrer selbst aber wer„den erkennen, daß die Aufgabe des Volkes und der **Schule** noch im **Wachsen** ist!"

Diese Worte von solcher Stelle und aus solchem Mund ergriffen mich mächtig. Ich fühlte deren tiefe Wahrheit, eine Wahrheit, die sich gleich blieb, mochten nun die eisernen Würfel des verhängnißvollen Krieges gegen oder für uns fallen. War es nicht auch in jenen großen Tagen des Kampfes gegen den fränkischen Eroberer, in jenen Zeiten, wo Preußens Stern zu erbleichen schien, daß König und Volk ihr Vertrauen auf Gott und die Jugend setzten, und daß in letzterer, durch Lehrer und Schulen genährt, jenes heilige Feuer erglühete, welches endlich den sieggewohnten Feind verzehrte! Und jenes Feuer, jenes geistige Leben, es wurde seit dieser Zeit fort und fort in unseren Schulen gepflegt, es hat uns auch jetzt wieder zu einer großen Gegenwart, und, wills Gott, zu einer noch größeren Zukunft mitverholfen.

Ja, die Aufgabe der Schule ist im Wachsen, gleich wie die

*) Wenn auch die Lehrer des Trier'schen Regierungsbezirks eine derartige Kundgebung nicht gewagt haben, so darf doch getrost versichert werden, daß sie in patriotischer, königstreuer Gesinnung ihren evangelischen Collegen nicht nachstehen. Einen Ausdruck dieser Gesinnung gab im Sinn Aller der Trier'sche Lehrerverein, indem er aus ihm zur Disposition stehenden Fonds nicht bloß den hülfsbedürftigen, verwundeten Kriegern eine namhafte Summe spendete, sondern auch alle jene Lehrer des Departements mit einer Unterstützung bedachte, welche in den Reihen der preußischen Heere mitfochten und deren glorreiche Erfolge erkämpfen halfen.

Aufgabe unseres Volkes und unserer Staatsregierung. Es kann gar nicht anders sein, denn die preußische Schule ist mit dem preußischen Staat Eins und fühlt diese Einheit lebendig. Kein Staat in Europa hat mehr auf seine Schulen gehalten, mehr sie geliebt und gepflegt als Preußen, so daß es dadurch ein Vorbild und Muster für viele andere wurde. Besonders aber ist es die Volksschule, für welche unser Staat Großes gethan hat und noch thut. Seit Friedrich II. ist sie stets ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit und Fürsorge gewesen. Kaum war der siebenjährige Krieg ruhmvoll beendigt, als auch schon das General-Land-Schulreglement erschien, welches vom Lehrerstand eine bessere Bildung (in Seminaren) verlangte, ihn vom gewöhnlichen Handwerk emancipirte, den regelmäßigen Schulbesuch zur Pflicht machte und die Volksschulen für Anstalten des Staats erklärte, ohne jedoch kirchlichen Religionsunterricht und die kirchliche Aufsicht zu beseitigen. Seit jener Zeit hat die Sorge für das Volksschulwesen nicht aufgehört. Seminarien sind in großer Zahl gegründet und werden noch immer vermehrt, das Einkommen wird überall den Zeitverhältnissen angemessener erhöht und die Stellung der Lehrer nach Außen hin sicherer und geachteter. Alles Gute reift langsam, und die Volksschule macht hiervon keine Ausnahme. Daß sie als Kind einer neueren Zeit vielfach noch in der Entwickelung begriffen, daß an und in ihr noch Manches zu wünschen und zu bessern bleibt, daß unsere Lehrer bis heute noch nicht überall sorgenfrei in ihrem schweren Beruf arbeiten, wer könnte dies leugnen! Aber eben so wenig kann bezweifelt werden, daß Preußen zur würdigen Stellung der Volksschule entschieden unter allen civilisirten Staaten das Meiste gethan hat und noch fort und fort bemüht ist, deren Ideal zu verwirklichen. Darum fühlt sich auch die preußische Volksschule mit Preußen Eins, und wenn die Aufgabe des preußischen Volkes noch im Wachsen ist, so muß es auch die seiner Schule sein!

Was hat die letztere aber bisher geleistet, und welchen Charakter hatte sie?

Man kann die Volksschule in unnatürlicher Weise heben wollen, indem man sie von dem Grund und Boden ablöst, auf welchem sie fest steht, und aus dem sie großentheils ihre gesunde Nahrung ziehen soll. Es geschieht dies, wenn man sie von der Kirche und dem kirchlich-religiösen Einfluß losreißt, dadurch aber auch dem Familienleben und Volksgeist entfremdet; es geschieht, wenn man sie zum Werkzeuge einseitiger politischer Parteiungen, zur Magd der zeitweiligen Politik herabwürdigt; es geschieht endlich, wenn man sie nur als Dienerin materieller Zeitrichtungen, als eine Vorschule für's industrielle und gewerbliche Leben betrachtet und vergessen will, daß das Leben nicht mit diesem irdischen Dasein abschließt, und daß sein Werth nicht bloß nach Dampfmaschinen, Hochöfen und Fabrik-Schornsteinen abzuschätzen ist. Ueberall da setzt man falsche Hebel

an, wo man die Schule nur als Anstalt für materielles Wissen betrachtet und deren erziehliche Aufgabe ignorirt oder hindert.

Preußen hat bis jetzt solchem Fortschritt nicht gehuldigt. Wohl ist es der Staat der Intelligenz und des Fortschrittes, aber einer Intelligenz, welche sich auf ungeheuchelte Gottesfurcht stützt, eines Fortschrittes, der durchs Zeitliche zum Ewigen führt. Das Gelöbniß eines theuren Verstorbenen: „Ich und mein Haus wollen dem Herrn dienen!“ ist Wahrheit geblieben, und es wird sie bleiben, deß sind wir gewiß. Die tiefe Wahrheit dieses Gelöbnisses, wie sie dem Herzen unseres Heldenkönigs innewohnt, sie spricht deutlich zu uns Allen in den denkwürdigen Erlassen vom 18. Juni 1866.

Preußen will durch seine Volksschulen ein denkendes, ein intelligentes, aber auch ein frommes Volk heranziehen, ein Volk, welches mit Verstand und nicht als Maschine arbeitet, welches bürgerlichen und staatlichen Entwickelungen mit Einsicht folgen und dienen kann, aber auch daneben jene ewigen und unwandelbaren Gesetze des Christenthums achtet, ohne welche niemals ein Staatsverband dauernd glücklich sein kann. Preußen erstrebt eine Volksschule, in welcher seine Kinder sich alle jene Kenntnisse erwerben, die der bürgerlichen Existenz im Allgemeinen unentbehrlich sind; aber es verlangt auch, daß in den Herzen dieser Kinder jene religiöse Grundlage genährt und gepflegt werde, auf welche sich die Treue und Ehrfurcht gegen Gott und den König stützt. Und wenn gegen eine solche Volksschule in der neueren Zeit mächtige Feinde unter der Firma wahrer Aufklärung und Volksfreiheit kämpften, wenn sie versuchten, den Faden unserer historischen Entwickelung und Cultur abzureißen und an neue, gleißende aber trügerische Rocken zu binden, so hat die preußische Regierung solchen Bestrebungen gegenüber durch die vielfach angefeindeten Regulative vom Jahr 1854 den ernsten Willen laut ausgesprochen, jenen christlichen Charakter der Schulen festzuhalten, und das Leben des Volkes in seiner Neugestaltung auf den ursprünglich gegebenen Realitäten, auf dem Fundament des Christenthums aufzuerbauen und den Gedanken der Versöhnung zwischen christlicher und moderner Bildung festzuhalten. Darum herrscht auch in Preußen Friede zwischen Kirche und Staat, zwischen Schule und Volk, weil allen Factoren ihr natürliches Recht geworden ist.

Und die in solchen Schulen herangebildete Jugend, das Volk in Waffen, hat unter unseren Augen glorreich gesiegt, gesiegt über mächtige Feinde ringsum. Wir verdanken diesen Sieg nicht bloß der einheitlichen, starken und intelligenten Führung, nicht bloß der Zündnadel, sondern auch dem vortrefflichen Geist unserer Truppen, welcher Humanität mit strengem Gehorsam, ernstes Pflichtgefühl und Ausdauer mit richtiger Würdigung der hohen Güter verband, welchen der Kampf galt. Jeder Soldat wußte und empfand es,

was er dem Vaterland, dem König und seiner Ehre schuldig war, und daß diese Schuld höher stehe, als das Leben. Die gesammte Haltung des preußischen Kriegers bewies eine selbstbewußte Bildung, welche Tapferkeit mit Schonung und Milde gegen den Schwachen und Besiegten verband und dem vorurtheilsvollsten Feind Achtung abnöthigte. Wie einst in der Schule, so standen auch jetzt in unserem herrlichen Heer Hoch und Niedrig, Arm und Reich zusammen und fühlten sich Eins in der Liebe zum Vaterland und Herrscherhaus, und Geschichten, Lieder, Lehren und Gebete, welche der Knabe einst in der Schule gehört und gelernt, sie tauchten auf und kehrten wieder in heitern und trüben Stunden, in Zeiten der Gefahr und Todesnoth. Auch dem ärmsten Soldaten aus dem entlegensten Dörfchen hatte seine Schule noch eine Ausstattung mitgegeben, welche ihn befähigte, seines Königs und seiner Anführer hochherzige Worte zu lesen und zu verstehen, sich mit der trauten Heimat in Verkehr zu setzen und hieraus, wie aus dem Worte Gottes, Muth, Trost und Beruhigung zu schöpfen. Seine Schule hatte ihn überlegen, denken und urtheilen gelehrt und ihn dadurch befähigt, sich in verschiedenen Lagen, in Gefahren und unvorhergesehenen Zwischenfällen selbstständig zurecht zu finden.

So war und ist der preußische Soldat auch ein Repräsentant der preußischen Schule und Volksbildung, die Verkörperung eines Fortschrittes, den wir bereits als eine auf ungeheuchelte Gottesfurcht gestützte Intelligenz bezeichnet haben.

Und nach dieser Erwägung wird uns das Wort des Herrn Ministers: „Die Aufgabe der Schule ist im Wachsen!" noch bedeutungsvoller, noch ernster klingen, denn es sagt uns Lehrern nichts anders, als daß jener Fortschritt der Schule nicht bloß erhalten bleiben, sondern auch noch gefördert werden müsse.

Die Aufgabe der Schule wird also noch größer und edler. Wollen wir davor zurückschrecken? Ich glaube im Geist nur ein allgemeines, freudiges „Nein!" zu hören, und dieses Nein sagt es laut, daß wir uns dieser höhern Aufgabe von ganzem Herzen freuen und sie auch mit Kopf und Herzen lösen wollen.

So rufen wir uns denn vor Allem in's Gedächtniß, daß der Lehrer mit seinem ganzen Leben und Streben, seinem Geist und Herzen sich in der Schule abbildet, und daß letztere sein wird, wie und was er selbst ist. Wenn demnach die Aufgabe der Schule im Wachsen ist, so kann sie nur durch den Lehrer wachsen, und dieser muß daher an sich selbst, an seiner eigenen Veredelung und Ertüchtigung zunehmen.

Es geschieht dies zunächst durch stetes Streben nach Fortschritt im Wissen und Können. Der preußische Volksschullehrer muß dahin arbeiten und muß es überall erringen, daß er unzweifelhaft zu den „Gebildeten" seines Volkes zählt. Unablässig muß er sich be-

mühen, den Umfang seiner Kenntnisse im Fach der Erziehung und Methode zu erweitern, daneben aber auch der Geschichte und Geographie seines ruhmreichen Staates und allen jenen Wissenszweigen fortgesetzte, liebevolle Hingabe widmen, welche mit seiner Schule und den Bedürfnissen des Volkes im Zusammenhange stehen.

Der preußische Volksschullehrer muß durch sein Wissen und Können, durch seine Leistungen und gesammte Auffassung des Berufes seinem Stand und der Schule auch die Hochachtung jener Länder und Lehrer abnöthigen, welche nunmehr mit uns verbunden sind und mit uns nach gleichem Ziel streben sollen. Möge seine Zusammenkunft mit Amtsgenossen und Bürgern jener früher politisch von uns getrennten Länder stets und immer dazu benutzt werden, sie mit unseren Institutionen, unserer Geschichte und unserem Lebensgeist zu befreunden, Vorurtheile zu verscheuchen und sie zu überzeugen, daß die innigere Vereinigung mit uns ein Band des Segens für die Jugend und das Alter sein wird. Der Ruf einer solchen, wahrhaft ehrenden Wirksamkeit möge insbesondere jenen preußischen Lehrern gelten, die an den alten Gränzen leben und nunmehr mit dem bisherigen, staatlich getrennten Amtsbruder und Bürger durch gleiches Regiment und gleiches Ziel inniger vereinigt sind, ihm mit doppelter Liebe entgegen treten können.

Aber wenn wir sagten, der Volksschullehrer müsse dahin streben, unzweifelhaft zu den „Gebildeten" seines Volkes zu gehören, so bewahre uns der Himmel vor Mißverständnissen. Nicht meinen wir damit jene landläufige Bildung, welche dem Christenthum, dieser uralten göttlichen Lebenskraft, den Rücken kehrt und alle Kräfte des Geistes nur verwenden möchte, um das äußerliche, zeitliche Wohlleben zu fördern, nicht meinen wir endlich damit jene Bildung, die alles nach dem persönlichen Vortheil beurtheilt und keine Autorität, als sich selbst anerkennt. Wir können es nicht genug wiederholen, daß es sich heutzutage bei Allen, die mit zum Salze der Erde gehören sollen, um eine Bildung handelt, welche die kämpfenden Gegensätze, das Christenthum und die moderne Bildung versöhnend in sich schließt, und welche zeigt, daß dieses uralte, stets lebenskräftige Christenthum auch heute noch die Auswüchse und dämonischen Richtungen des Materialismus besiegt, wie es einst über das Heidenthum triumphirte.

Nur solch' ein Gebildeter soll der Volksschullehrer sein, nur mit solch' einer Bildung an sein Werk gehen. Bei aller Bildung und gerade wegen dieser, soll er demüthig bekennen: Christus ist mein Meister, und seine Kirche bleibt ewig die Schule meines eigenen Lernens und Lebens! Darum wird er auch erkennen, daß die Aufgabe der Schule nicht bloß im Unterricht für materielle Lebenszwecke, sondern wesentlich in der Erziehung besteht, daß sie hauptsächlich eine sittliche, nicht aber eine tech-

nische Bildungsanstalt ist und darin die Krone ihrer Thätigkeit erblickt.

Die Aufgabe der Schule ist nach dieser Seite hin um so mehr im Wachsen, als sich unleugbar die Augen der Menschen mehr und mehr für die äußere, sinnliche Welt und deren Genuß schärfen, ohne zu erwägen, daß Finsterniß ringsum, wenn jenes Licht in uns erloschen, welches von Oben stammt. Mögen denn unsere Lehrer durch eigenes Beispiel, durch Wort und That, wie in der Schule, so im Leben auf die Erziehung hinwirken und ein Geschlecht heranbilden helfen, welches göttliche und menschliche Autorität achtet, die wahre Freiheit in der Gesetzmäßigkeit erblickt und großen Zwecken das eigene Selbst unterzuordnen weiß. Die Gegenwart mit ihren verschiedenen, oft so irren und wirren Richtungen und Wünschen fordert mehr als je vom Lehrer, daß er feststehe im Glauben, fest in der Treue und Liebe für König und Vaterland, und daß er diese Festigkeit auch in die Herzen der Jugend pflanze. Vor allem mache er diese mit den Großthaten in unserer Geschichte, mit dem Wachsthum und der Entwickelung unseres Staates innig bekannt, nicht durch bloßes Lesen aus Büchern, nicht durch trockenes Auswendiglernen von Namen und Zahlen, sondern durch's eigene, lebendige Wort. Er vergesse dabei nicht, daß das anregende, belebende und zündende Element der Geschichte nicht lediglich in der Angabe dessen liegt, was geschehen, sondern ganz besonders auch in dem „Wie" des Geschehens. Ereignisse und geschichtliche Epochen, wie z. B. der siebenjährige Krieg, der Befreiungskampf und unser letzter glorreicher Sieg, haben in sich selbst eine poetische, außerordentliche Kraft, und werden diese überall auf die Herzen der Jugend üben, wo sie mit Geist und Leben erzählt werden. Wo ist ein Staat, der solch einen ritterlichen Heldengreis als Herrscher und Heerführer aufzuweisen hat? Liegt nicht in dieser ganzen Gestalt etwas hochpoetisches, ehrfurchtgebietendes, wie in den Helden des christlichen Alterthums! Und sind nicht unsere preußischen Könige und Herrscher von jeher groß gewesen im Krieg und Frieden, tritt nicht auch jetzt wieder der Erbe des Thrones würdig in die Fußtapfen seiner Ahnen? Wo wäre der Lehrer, der ohne Wärme und freudigen Stolz bliebe, wenn er solcher Geschichte und Herrscher gedenkt! Wahrlich, unsere preußische Geschichte macht es der Schule leicht, patriotische Gefühle und Liebe zum Regentenhause in der Jugend zu wecken. Daneben darf jedoch niemals vergessen werden, daß alle solche Gefühle zu Grundsätzen erhoben werden müssen, und daß solches nur durch Hinweisung auf das göttliche Gebot und die höchste Autorität geschehen kann. Ohne diese Fundamentirung sind solche Gefühle nur in den Sand gepflanzte Blumen, welche in der Sonnenhitze und im Sturm des Lebens leicht dahin welken. Darum ist auch mit

Recht in der Adresse vom 8. Juni die Gottesfurcht vor die Treue und den Gehorsam gestellt.

Wenn der Reisende aus fremden Ländern in unser Preußen kommt, so überrascht ihn überall Ordnung und Pünktlichkeit. Fest und stramm, aber auch sicher und leicht ist der Soldat in seiner Haltung, ernst und pflichttreu, pünktlich und daneben zuvorkommend der Beamte, der Bürger tüchtig und voll Selbstgefühl, der Bauer regsam und charakterfest. Ueber dem Ganzen schwebt jener Geist höherer Intelligenz, Cultur und Gewandtheit, um den unsere Feinde uns beneiden, den sie aber nicht selten mit dem Ausdruck „Preußischer Schliff" verächtlich machen möchten.

Halten wir Lehrer auch hieran fest. Er ist ein Zeichen innerer Ertüchtigung, ist in seiner Allgemeinheit und Stabilität ein Erzeugniß des durch das gesammte Staatsleben ausgebildeten Charakters. Gewöhnt in eurer Schule die Jugend fort und fort zum pünktlichen Gehorsam, zu exactem, festem Wesen, zu taktvoller, sicherer Haltung und äußerem Anstande, zur Höflichkeit und Sitte, und benutzt hiefür auch die Uebungen im Turnen, so wie jeden Wechsel in den Beschäftigungen und Orten. In allem diesen liegt, wenn es auch äußerlich erscheint, eine erziehliche, auf den gesammten Volksgeist wirkende Kraft, eine Kraft, die uns Achtung vor uns selbst einflößt. Und diese Gewöhnung pflanzt sich fort in's militärische und bürgerliche Leben und wird dem Mann ein unverlierbares Eigenthum, was ihn vor manchem Fehltritte und dem Schmutze der Gemeinheit bewahrt.

Wenn wir früher bereits darauf hinwiesen, daß die wahre Bildung in der Versöhnung des Idealen und Realistischen, des Göttlichen und Menschlichen bestehe, so haben wir damit zugleich ausgesprochen, daß auch die materielle Lebensrichtung und deren Forderungen ihre Berechtigung haben. Es handelt sich nur darum, daß mit dem Wachsthum der letzteren die höhere Richtung nicht zurückgedrängt werde, daß sie sich nicht selbst thönerne Füße schaffe, auf welchen über kurz oder lang der ganze glänzende Bau zusammen brechen müßte. Darum wird auch die Volksschule gerne der modernen Bildung gerecht werden, diese aber für sich selbst nicht zunächst im Vielerlei suchen, sondern in der Vertiefung und in der zunehmenden Ertüchtigung in jenen Lehrobjecten, die seit einem Jahrhundert und darüber hinaus der Volksschule vindicirt worden sind. Sie wird mehr und mehr namentlich die sprachliche Bildung im weiteren Sinn des Wortes pflegen, überall aber dahin arbeiten, die Unterrichtsobjecte als Mittel zur Uebung des Denkvermögens, zur Bildung der Urtheilskraft und des Gemüthes zu verwenden. Die Aufgabe der Volksschule ist auch in sofern im Wachsen, als fort und fort eine harmonischere Ausbildung der Seelenkräfte angestrebt werden muß, und als namentlich Gedächtniß und

Verstand in's richtige Gleichgewicht zu setzen sind. Es ist ein leichtes und bequemes Schulhalten, die Köpfe der Jugend nur als Gefäße zu behandeln, die sich selbst füllen müssen, aber damit erzieht man keine Männer, wie sie ein lebenskräftiger Staat und wie sie die bewegliche Gegenwart bedarf. Wohl ist es richtig, daß wir nur wissen, was wir im Gedächtniß halten; aber ebenso richtig bleibt es auch, daß nur jenes Wissen selbstständig macht und wahrhaft nützt, welches der denkende Geist zu verarbeiten weiß. Auch andere Staaten hatten und haben Schulen; aber wenn ich den unseren einen Vorzug vindicire, so ist es gerade der, daß sie Gedächtniß, Verstand und Gemüth in harmonischer Weise zu bilden suchen und hiernach ihre Methode wählen. Möge dieser Vorzug bleiben und wachsen! Wissen, Denken und religiöses Empfinden sind die Trias, auf welcher wahre Volksbildung wurzeln muß und sich zur freien, fröhlichen Arbeit gestaltet.

Durch die neuen Errungenschaften zählt unser Preußenland jetzt über vier Millionen Seelen mehr, darunter Katholische und Evangelische Christen*). Das ist bedeutungsvoll, und auch deshalb wieder ist die Aufgabe der Schule und ihrer Lehrer im Wachsen. Mehr als je hat die Schule sich bewußt zu werden, daß sie verpflichtet ist, der Einheit des großen Ganzen durch die Pflege echter Toleranz zu dienen. Wohl zögert meine Feder, dieses Wort zu schreiben, weil mit ihm, wie mit so manchen andern an sich edlen Worten, schnöder Mißbrauch getrieben worden. Toleranz predigten die Encyklopädisten und die Revolutionsmänner von 1789 und mordeten daneben ihre Brüder, Toleranz verkünden noch heute alle Umsturzparteien, um nur für sich die Freiheit zu haben, Toleranz empfehlen jene Feinde alles positiven Christenthums, um ungestraft das Heilige verhöhnen zu können, und das Wort dient oft nur als Ausdruck der Gleichgültigkeit und Geringschätzung gegen die positiv christliche Wahrheit. Daß diese Deutung des Wortes nicht die unsere sein kann, braucht wohl kaum gesagt zu werden; aber auch wenn wir es mit Duldung übersetzen, drückt es die Pflicht nicht aus, welche uns gegen Andersglaubende obliegt, und welche fort und fort durch die Schule gepflegt werden muß. Duldung ist oft nur eine beliebige, schwächliche Nachsicht, ein Ertragen, weil man doch einmal nicht anders kann; sie ist mehr subjective Willkühr als Gesetzmäßigkeit. Wir wollen mehr für unsere andersglaubenden Brüder, wollen auch für sie die volle Anwendung des Spruches:

---

*) Genau angegeben beträgt der Zuwachs von 1866 nach Petermann's neuesten geographischen Mittheilungen: 1308,$_{715}$ Geviert-Meilen und 4,285,700 Seelen. Der Confession nach machen gegenwärtig im ganzen preuß. Ländercomplex die Evangelischen Christen 64,$_{64}$ Proc., die Katholischen Christen 32,$_{71}$ Proc. aus. Den Rest bilden Juden, Mennoniten ꝛc.

Was Du nicht willst, das Dir geschehe, das thue auch keinem Andern! Wir müssen vorerst Gerechtigkeit gegen sie üben, treu dem Königlichen Wahlspruche: Suum cuique, und ihnen daher Alles geben und lassen, was sie mit Recht fordern können. Aber auch dies genügt noch nicht*). Wir sind unsern andersglaubenden Brüdern auch Liebe schuldig, jene Liebe, die sich in Wort und That, nicht in schönrednerischen Phrasen äußert. Ja, Gerechtigkeit und Liebe sind unsere Pflicht, und wie sie unser erhabener Herrscher von seinem Thron herab gegen alle Confessionen übt, so müssen sie auch von unten hinauf und durch alle Schichten geübt werden. Dahin zu wirken, das ist heute mehr als je auch die Aufgabe der Volksschule, und diese Aufgabe schließt keineswegs aus, daß wir auch gegen unsern eigenen Glauben, gegen die uns heilige Wahrheit Liebe und Gerechtigkeit üben und sie als theures Kleinod festhalten. Im Ganzen genommen löst sich diese Aufgabe mehr durch unsere gesammte Handlungsweise, als durch Worte; aber auch die letzteren sind da am rechten Platze und Pflicht, wo ein blinder oder übelwollender Eifer, wo Engherzigkeit und Unwissenheit zu Verleumdungen und schiefen Urtheilen verleiten. In solchen Fällen kann der verständige Lehrer bei den Erwachsenen oft Vieles wirken, noch mehr aber soll er es sich angelegen sein lassen, die Herzen der Jugend vor Haß und Verachtung Andersglaubender zu bewahren. Bei aller Entschiedenheit ist es dennoch möglich, selbst die Unterweisung über die Lehrverschiedenheiten schonend, milde und liebevoll zu ertheilen, mit aufrichtiger Wahrheitsliebe und ohne Uebertreibung, mit steter Einschärfung endlich, alle Menschen um Christi willen mit Liebe zu umfassen und den ganzen Reichthum der christlichen Tugenden auch in Bezug auf confessionell von uns Getrennte zu entwickeln. Leider aber gibt es auch eine Hervorhebung der Unterscheidungslehren, und wir begegnen solcher selbst in verbreiteten Lehrbüchern, welche sich in Verläumdungen, Bitterkeiten und Spott gefällt, und diese Art der Hervorhebung ist eine Saat des Hasses, und ein Verbrechen gegen die Gesellschaft, welches nur bittere Früchte bringen kann.**)

Es gab eine Zeit, wo die Volksschule mit ihren Lehrern still und ruhig lebte und wirkte, und wo es wesentlich nur Staat und Kirche waren, die sich um sie kümmerten und für sie sorgten. Familie und Gemeinden hegten ungetrübtes Vertrauen. Jetzt ist es anders geworden. Man hat auch die Schule auf den Markt des Lebens gezogen, und unter dem Feldgeschrei: „Wer die Schule hat, der hat die Zukunft!" haben sich die verschiedensten Parteien um

---

*) Vergleiche auch: Dr. Haffner: Die deutsche Aufklärung, Seite 87 u. ff.

**) Man vergleiche in dieser Beziehung die Aussprüche J. A. Möhler's und Fr. H. Schlosser's in Kellners Volksschulkunde, §. 60, Seite 122.

ihren Besitz befehdet. Namentlich ist es die große Partei jenes falschen Liberalismus, welcher in Worten die Liebe und die Freiheit predigt, in sich selbst aber der stärkste Absolutismus ist, die jetzt um die Volksschule buhlt, sie mit glänzenden Verheißungen in ihr Lager hinüber ziehen möchte, und zu diesem Zweck mit dem Materialismus und dem modernen Unglauben gemeinschaftliche Sache macht. Dieser falsche Liberalismus möchte Schule und Lehrer zu seinen Aposteln werben und sie neben der Presse als Mittel gebrauchen, seine blendenden Weisheitslehren populär zu machen. Und da die Religion, der positiv kirchliche Glaube, sein größtes Hinderniß ist, so eifert er offen und geheim gegen diesen und sucht ihn im Bund mit einer falschen Naturphilosophie zu untergraben. Unter dem Vorwande, den Unterricht praktischer zu machen, den Verstand aufzuklären, das Gedächtniß vor Ueberbürdung zu schützen und der Verdummung zu begegnen, eifert er gegen Bibel und Katechismus, schreibt populäre Leben Jesu im Sinn von Strauß und Renan, und imputirt der Schule vor allen die Naturwissenschaften, welche er im Geist Darwin's und Moleschott's behandelt wissen will.

Es kann kein Zweifel darüber walten, daß solche Richtungen alt sind, alt wie die Welt, und daß z. B. die englischen Freidenker und die Encyklopädisten das Christenthum viel heftiger und schmähsüchtiger angefallen haben, als in unseren manierlicheren Zeiten geschieht. Der wichtige Unterschied liegt nur darin, daß damals meistentheils doch nur unter Männern der Wissenschaft, unter Gelehrten von Profession und unter hochstehenden Weltmännern das verhandelt wurde, was man heutzutage mit den gewaltigen Mitteln einer Pfennigspresse oder von Rednertribünen herab in die Massen zu bringen versucht, und zwar mit solchem Erfolg versucht hat, daß auch das entlegenste Dorf und die dunkelste Bierstube davor nicht sicher erscheint, ja, daß es als weit verbreitete Praxis schon vielfach dem Leben seinen entadelnden Stempel aufzudrücken pflegt. Zahllos ist das Heer jener populären Groschenbibliotheken und Bücher, in welchen das Gift des gröbsten Materialismus, oder auf gutes Deutsch der Fleischeslust, verbreitet, in welchen der Mensch seiner eigentlichen Menschenwürde entkleidet und des Glaubens an Seele und Unsterblichkeit beraubt, in die Arme des puren Sinnengenusses verwiesen wird. Und nicht bloß mit Worten sucht man diesen Theorien den Sieg zu verschaffen, sondern auch durch Herabwürdigung der Kunst, durch Bild und Reim, spottet man in einzelnen Personen der Autorität überhaupt, greift die Ehrfurcht gegen Sitte und Glauben an, und sucht lächerlich zu machen, was dem frommen Sinn von Jahrhunderten her ehrwürdig war. Um einer unberechtigten, der Vernunft und dem Christenthum widersprechenden Gleichheit willen greift man zunächst nicht die Wahrheit an sich, wohl

aber Dinge und Personen an, und wirkt hierdurch zersetzend und nivellisirend der Wahrheit entgegen.

Und hier sind wir wiederum an dem Punkt angelangt, wo die Aufgabe der Schule, mithin auch ihrer Lehrer, im Wachsen ist! Außer dem Geistlichen steht nicht leicht Jemand dem Volk näher, als der Lehrer. Ist er kein Stellenjäger und längere Zeit an einem Ort, so wird er fast jede einzelne Familie seiner Gemeinde, deren Leben und Denkweise kennen lernen. Daß es seine Pflicht ist, in den Herzen der Jugend Gottesfurcht, Sitte und Ehrfurcht vor der höheren Autorität zu pflegen, das haben wir schon früher erwähnt; aber nicht minder kann und soll er auch dahin wirken, die Erwachsenen vor dem Einfluß des falschen Liberalismus, vor sittenverderbender Lektüre und vor Grundsätzen zu hüten, welche den friedlichen, gesunden Entwickelungen des Staats- und Familienlebens entgegen arbeiten. In Gemeinschaft mit dem Geistlichen wird es ihm nicht schwer fallen, durch sein belehrendes Wort den Boden der Selbstsucht aufzudecken, auf welchem so manche verführerische Doctrinen entsproßten, und auf die verderblichen Folgen hinzuweisen, welche sich an oft unschuldig scheinende Verheißungen und Forderungen knüpfen.

Vielfach wird sein Wort und Rath genügen, um jene oben bezeichnete Literatur zu beseitigen, welche eifrig auch in die entlegensten Orte eingetragen wird, und an deren Stelle eine gesundere Geistesnahrung zu setzen. Daneben wird er aber durch eigenes Urtheil und Beispiel zeigen, daß man in seinen Vorgesetzten auch sich selbst ehrt, und daß die wahre Freiheit mit der Ehrfurcht vor religiösen und sittlichen Ueberzeugungen nicht bloß verträglich, sondern eng verbunden ist. Durch solches Streben und Wirken würdigt er sich und die Schule nicht zum Werkzeug der Parteileidenschaften herab, sondern er dient damit an seinem bescheidenen Theil nur den weltewigen Gesetzen des Christenthums, durch deren Untergrabung allein alle großen Revolutionen der Neuzeit möglich wurden.

Wenn im großen Ganzen unseres Staatslebens die nach Tausenden zählende Schaar unserer Volksschullehrer ihrer wachsenden Aufgabe bewußt bleibt, dann ist auch sie eine Macht, die Vieles zum Heil Preußens vermag, und im Stillen Siege erficht, deren Erfolge zwar nicht sofort in's Auge fallen, aber große Tragweite haben. Wohlan denn! Die Aufgabe der Schule ist im Wachsen; unsere Liebe und unser Eifer werden nicht abnehmen, und Preußens Aufschwung wird auch der unsere sein!

11) Bescheid auf die stattgefundene Revision einer städtischen mehrklassigen Elementarschule.

Auf den Bericht, welchen unser Departements-Schulrath über die vorgenommene Revision der dortigen Elementarschule erstattet hat, und auf Grund des darauf bezüglichen Revisions-Conferenz-Protokolls haben wir Ew. Wohlgeboren Folgendes zu eröffnen.

Wir erkennen den im Allgemeinen erfolgreichen Eifer und die Treue, womit das Lehrer-Collegium bestrebt ist, die ihm gestellte Aufgabe in den einzelnen Klassen und in den einzelnen Lehrgegenständen zu lösen, gern an. Mit Grund setzen wir voraus, daß sowohl die ältern wie die jüngern Mitglieder des Lehrer-Collegiums bemüht sein werden, mit gewissenhafter Sorgfalt das wohlverstandene Interesse der ganzen Schule und ihrer einzelnen Klassen auch fernerhin allzeit im Auge zu behalten und es mit Ernst und Aufrichtigkeit in christlichem Geist und mit ächtpatriotischer Gesinnung zu fördern. Wir zweifeln auch nicht, daß das Lehrer-Collegium unser Vertrauen durch redlichen Fleiß für die fortschreitende Hebung der ihm anvertrauten Schule zu rechtfertigen sich angelegen sein lassen wird, namentlich durch größere Befestigung dessen, was gelernt und geübt werden muß, und durch umfassendere Gewöhnung an freieigene Darstellung desselben durch die Schüler. Zu diesem Behuf ist vor Allem von Anfang an auf Uebung der Anschauungs-, Denk- und Sprach-Kraft bedacht zu nehmen. Der Mangel an klarem, deutlichen, lautrichtigen Sprechen ist fast in allen Klassen, der Mangel an Befähigung zu eigenfreiem Erzählen und mündlichem Darstellen auch in den oberen Klassen noch nicht überwunden. Eben so hat sich ergeben, daß wie das sinngemäße gute Lesen, so auch das denkgemäße Eingehen auf die entwickelten Fragen des Lehrers bei der Mehrzahl der Kinder noch nicht erreicht ist. Auch an der noch nicht allgemein erreichten Promptheit und Sicherheit der Lösung von entsprechenden Rechenaufgaben ließ sich der obwaltende Mangel an geschultem Denken erkennen. Nicht sowohl durch quantitative Erweiterung des Lernmaterials über die geordneten elementaren Gränzen hinaus, als vielmehr durch die qualitative Behandlung und gründliche Durchdringung des berechtigten und wohlbemessenen Stoffs ist dahin zu streben, den Schülern zu bewußter Erfassung und relativer Beherrschung desselben zu verhelfen.

Neben der verstärkten Pflege der Anschauungs-, Denk- und Sprach-Kraft der Schüler ist dem Religionsunterrichte in noch erhöheterem Grad als seither die volle Kraft des Lehrers an Geist und Gemüth zuzuwenden. Indem wir auf die bezüglichen Bestimmungen des dritten Regulativs, wie auf die Ministerial-Rescripte vom 19. November 1859 und vom 16. Februar 1861 verweisen, erinnern wir zugleich daran, daß alles gedächtnißmäßige Hersagen

der biblischen Geschichte, sowie alles rein mechanische Hersagen von Katechismusstücken, Sprüchen, Psalmen, Perikopen und Kirchenliedern beseitigt werden muß. Sobald sich der Religionslehrer selbst mit Andacht in diesen Unterricht versenkt, und den Geist Gottes dabei in sich walten läßt, wird auch die rechte Weihe nicht fehlen, ohne welche dieser Unterricht des Segens bar ist und bleibt, welchen er anders schaffen soll und kann. Ueberwiegend verstandesmäßige Behandlung des Religionsunterrichts entspricht weder der Volksschulaufgabe, noch dem Bedürfniß der Kinderherzen und ist deshalb zu vermeiden. Wohl soll den Kindern der Sinn dessen, was gelernt und gelehrt wird, erschlossen werden, doch kann das nicht durch vorzugsweise Ausspinnung begrifflicher Erörterungen geschehen sollen. Vielmehr hat jeder Religionslehrer sich zu befleißigen, das Wort Gottes in Geschichte und Lehre sich durch sich selbst erläutern zu lassen. Gerade hierin bleibt für jeden derselben ein unerschöpfliches Feld zur eigenen Vorbereitung und Weiterbildung.

Was den verbundenen Sprach- und Sachunterricht anbetrifft, so ist derselbe bei den kleinsten Kindern durch wohlgewählte Sprachübungen einzuleiten. Neben dem Lesen muß das Besprechen und zusammenhängende Wiedergeben des Gelesenen durch die Kinder Schritt vor Schritt hergehen. Die Aufschreib-Uebungen sind damit zu verbinden. Sobald schriftliche Leistungen von den Schülern gefordert werden, ist die Correctur derselben unerläßlich. Sie wurde bisher zum Theil unterlassen.

Die Benutzung des Gelesenen zu weltkundlichen Belehrungen ist sorgfältig zu pflegen, zumal in denjenigen Klassen, welche für besonderen Real-Unterricht keine eigenen Lehrstunden haben. Für Lehrer-Conferenzen müssen wir es dringend empfehlen, daß, wie der Religions- und Sprachunterricht, so auch die Benutzung des Lesebuchs als Unterlage für den weltkundlichen Unterricht eingehenden Erörterungen unterstellt wird, um insbesondere die jüngeren Lehrer mit einer fruchtbaren Art dieser Benutzung vertraut zu machen.

Bei dem Rechenunterricht ist von den zu ausgedehnten wörtlichen Darlegungen der Ausrechnungen Abstand zu nehmen, und statt derselben eine verstärkte Uebung im prompten und sicheren Rechnen von Aufgaben mit nicht zu großen Zahlen einzuführen. Dabei ist ein reicher Wechsel der Aufgabeformen festzuhalten, wie ihn die vorhandenen Rechenhefte darbieten. Es versteht sich von selbst, daß das Tafelrechnen nicht versäumt werden darf. Einmaleins, Währungszahlen, Bruchwerthe von täglich gebrauchten Rechnungsgrößen und dergleichen sind bis zur Unvergeßlichkeit einzuüben.

Für den Schreibunterricht ist in Zukunft ein und derselbe Ductus durch alle Klassen beizubehalten. Die Schreibebücher müssen durchweg reinlicher und sauberer gehalten und zu diesem Ende im

Schulschrank aufbewahrt werden. In Rücksicht auf den Schreibstoff ist statt nichtssagender Worte oder sentimentaler Sprüche ein sachlich werthvoller Stoff aus den Gebieten der Religion und der Weltkunde zu wählen.

Beim Zeichenunterricht ist in Zukunft eine Einschränkung auf einfache, feste Formen mit Contursschatten ohne Flächenschattirungen erforderlich. Vorlegeblätter mit menschlichen Körpertheilen und Thierzeichnungen und andere mit verschwimmenden landschaftlichen Darstellungen, Baumschlag, Felsenpartien, Wasser-Darstellungen sind auszuscheiden und dafür Geräthe, Verzierungen, Gefäße in schönen Formen und dergleichen zu wählen. In den oberen Knabenklassen ist es unerläßlich, daß der Gebrauch des Lineals und Zirkels und des verjüngten Maßstabes und das Verständniß der richtigen Beleuchtung praktisch eingeübt werde. Hierdurch wird zugleich der mathematische Unterricht der ersten Klassen vorbereitet.

Die bisherige rein wissenschaftliche Form, in welcher der mathematische Unterricht in der ersten Knabenklasse ertheilt worden ist, kann nicht beibehalten werden. Theils tritt derselbe völlig unvermittelt auf, theils steht die abstracte Form seiner bisherigen Behandlung nicht im Einklang mit den praktischen Bedürfnissen der überwiegend der ärmeren Volksklasse angehörigen Knaben. Wir wollen zwar diesen Lehrgegenstand nicht schon jetzt völlig aus dem Plan der oberen Klasse ausscheiden, aber wir beauftragen Ew. Wohlgeboren, alsbald mit dem seitherigen Lehrer desselben auf die Ausarbeitung eines abgeänderten, den praktischen Bedürfnissen der Knaben entsprechenden Planes Bedacht nehmen. Dabei empfehlen wir die Berücksichtigung der einschlagenden Lehrbücher der Raumlehre von Harnisch, Diesterweg und Stubba, wobei wir bemerken, daß Raumrechnungen im Sinn Stubba's mit in diesen Plan aufzunehmen sind.

Von besonderer Bedeutung wird es dem Lehrer-Collegio erscheinen müssen, in allen Klassen sich der Kleinen und Schwachen mit rechter Sorgfalt und Hingabe anzunehmen und dafür zu sorgen, daß kein Kind in der Klasse unbeschäftigt bleibt. Eben so wichtig muß demselben die Pflege des Geistes christlicher Zucht und Ordnung sein.

Dazu ist erforderlich, daß die Kinder, sobald sie die Klassenräume betreten, unter gehöriger Aufsicht eines Lehrers sind. Ew. Wohlgeboren haben einen Inspektions-Turnus unter sämmtlichen Lehrern festzustellen, nach welchem auf beiden Fluren schon vor Beginn des Unterrichts, und bis die Kinder die Schulräume wieder verlassen haben, ein oder nach Bedürfniß zwei Lehrer wochenweis wechselnd die Aufsicht zu führen haben.

Es ist ferner nöthig, daß sowohl am Vormittag als am Nachmittag der Unterricht mit Gebet beginnt und schließt.

Zu den Gebeten eignen sich statt willkürlicher oft seichter Schulgesangbuchs-Strophen oder sentimentaler Phrasen feste, ausgewählte, kernige Gebete wie Luther's Morgen-, Tisch- und Abendsegen, die ausgewählten, täglich am Morgen einzufügenden Wochensprüche, das Vaterunser und auch freie Herzensgebete des Lehrers, welche auf das zu behandelnde Unterrichtspensum aus der Religion Bezug nehmen.

Eben so können einzelne Strophen oder ganze Lieder aus der vorschriftsmäßigen Anzahl der für die Volksschule zum Einprägen ausgewählten Kirchenlieder, je nach den Zeiten des Kirchenjahres zu diesen Gebeten benutzt werden. Auf andächtiges würdiges Beten solcher Lieder ist mit Sorgfalt zu halten.

Weiter ist es erforderlich, daß die erwachsenen Kinder zum regelmäßigen Kirchenbesuch angehalten, und im Fall in der neuen Kirche denselben besondere Plätze zugetheilt werden, — dabei beaufsichtigt werden. Von selbst setzen wir bei sämmtlichen Lehrern einen regelmäßigen Kirchenbesuch voraus, da sie das herzliche Bedürfniß nach Erbauung haben werden.

Da es leider vorgekommen ist, daß von einem der dortigen Lehrer öftere und harte Strafmittel angewendet sind, so ermahnen wir das ganze Collegium eindringlich, nur in den äußersten Fällen körperliche Züchtigungen — jedoch nie bei Mädchen — eintreten zu lassen, und sie auf ein wohlüberlegtes Maß zu beschränken, da wir, sobald das Maß väterlicher Züchtigung überschritten und darüber Klage erhoben wird, in der Lage sein würden, derartige Ueberschreitungen im Disciplinarweg noch besonders zu ahnden.

Da es ferner vorgekommen ist, daß ein Lehrer während der Unterrichtsstunden seine Schulklasse auf längere Zeit verlassen und die Aufsicht über dieselbe einem Kind übergeben hat, so müssen wir diese Pflichtwidrigkeit hiermit ernstlich rügen, versehen uns aber dessen, daß dergleichen in Zukunft vermieden wird.

Im Einzelnen ordnen wir noch an, daß auch um pädagogischer Zwecke willen von der untersten Klasse an bis zu den obersten der biblische Tenor der biblischen Geschichten möglichst treu beibehalten und nicht durch die ungeweihtere Alltagssprache der Kinder abgeschwächt werde. Ferner ist das Pensum der religiösen Memorirstoffe in der zweiten Freischulklasse angemessen zu beschränken, und von allen Lehrern verstärkter Werth auf richtige Frageform zu legen.

Zur Förderung des geistlichen Lebens der Schüler sind Wochen- und feierliche Monatsschlüsse mit Gebet, Gesang und Ansprache ein-

zurichten, wobei in der Regel der Rektor, zu seiner Unterstützung jedoch auch einer der älteren Lehrer fungirt.

Eben so hat das Lehrer-Collegium die Gelegenheit zu ergreifen, patriotische Hauptereignisse, welche durch kirchliche und öffentliche Feier hervorgehoben werden, auch durch eine angemessene Schulfeier dem Bewußtsein der Schulkinder zur Weckung und Stärkung der patriotischen Gesinnung nahe zu bringen.

Zur weiteren, treuen Arbeit an der Schule wünschen wir allen Lehrern Gottes Segen und fröhliches Gedeihen.

An
den Rektor Herrn N., Wohlgeboren, zu N.

---

12) Aufbringung der Remuneration für die stellvertretende Wahrnehmung einer mit einer vacanten Lehrerstelle verbundenen Function.

Die Beschwerde des Schulvorstandes vom 21. August d. J. über die Anordnung der Königlichen Regierung zu N., der zufolge die Remuneration des Lehrers N. aus Gr. für die Vorlesung der Predigt in H. an jedem dritten Sonntag während der Vacanz der der dortigen Schulstelle aus der Schulkasse von H. gezahlt werden soll, ist nicht begründet.

Die Vorlesung der Predigt in H. gehört zu den amtlichen Obliegenheiten des Lehrers und Küsters. Hat während der Vacanz der Stelle ein benachbarter Küster das Predigtlesen besorgt, so ist er dafür aus den Einkünften der vacanten Schulstelle zu entschädigen. Diese Einkünfte sind nicht, wie in der Beschwerde vorgetragen, der Wittwe des verstorbenen Lehrers auf ein Jahr zugeflossen.

Wenn vielmehr, wie der Schulvorstand in der Verhandlung vom 2. Oktober d. J. hat zugestehen müssen, die Gemeinde für das erste Halbjahr v. J. kein Lehrergehalt aufgebracht und dadurch der Schulkasse die Mittel entzogen hat, um die Stellvertretungskosten zu decken, so kann die Gemeinde sich nicht beschweren, wenn sie nachträglich zur Erfüllung ihrer bisher ohne Grund verabsäumten Verpflichtungen angehalten wird.

Berlin, den 16. November 1866.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Keller.

An
den Schulvorstand zu H.
22,649 U.

---

13) Verwendung des Schulgelds, desfallsiger Vorbehalt in der Lehrer-Vocation.

Auf die Vorstellungen vom 19. Februar und 23. Mai d. J., die Vocation für den Lehrer N. betreffend, erwiedere ich Ew. Wohlgeboren, daß ich nach Einsicht der von der Königlichen Regierung in N. zur Sache erstatteten Berichte zwar die Fassung des Vorbehalts, mit welchem die Königliche Regierung die Vocation des Lehrers N. bestätigt hat, für zu unbestimmt und deshalb einer Aenderung bedürftig erachte, dabei jedoch nicht anzuerkennen vermag, daß das ganze Schulgeld nur für die Besoldung des Lehrers verwendet werden darf.

Die Einrichtung, wonach ein Theil des Schulgeldes zur Schulkasse fließt, um daraus den erforderlichen Lehrapparat anzuschaffen, zu ergänzen und zu erweitern, besteht auf Grund der Circular-Verfügung vom 12. November 1809, und hat sich seitdem bewährt. Der Abzug betrug ursprünglich $\frac{1}{6}$, ist aber durch spätere Verfügungen je nach der Frequenz der verschiedenen Schulen und der Höhe der Lehrerbesoldungen auf $\frac{1}{10}$ resp. $\frac{1}{12}$ des Schulgeld-Ertrages herabgesetzt worden. Eine solche Anordnung mit rechtlicher Wirksamsamkeit zu treffen, ist die Königliche Regierung kraft der ihr nach §. 18 littr. e) und f) der Geschäfts-Instruction vom 23. October 1817 beiwohnenden Befugnisse ermächtigt, und gegen die Zweckmäßigkeit der Anordnung besteht kein Bedenken, weil es sich da, wo Schulgeld erhoben wird, nicht empfehlen kann, die nothwendigen und dabei meistens geringfügigen Kosten für die Beschaffung des Lehrapparats durch besondere Umlage auf die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten herbeizuschaffen.

Wegen der zu unbestimmten Fassung des Vorbehalts habe ich die Vocation zunächst der Königlichen Regierung Behufs entsprechender Abänderung zugehen lassen, von welcher Sie weitere Mittheilung empfangen werden.

Berlin, den 21. Juli 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Kirchen- und Schul-Patron Herrn N.,
Wohlgeboren, zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung auf den Bericht vom 28. v. M. mit dem Bemerken, daß der Vorbehalt in der wiederbeiliegenden Vocation nicht so gefaßt werden darf, daß der Lehrer hinsichtlich der Höhe seines Schulgeld-Antheils ganz dem jedesmaligen discretionären Ermessen der Schulaufsichtsbehörde unter-

worfen wird. Es ist vielmehr der zur Schulkasse fließende Abzug vom Schulgeld bei dem Antritt eines neuen Lehrers entweder für seine Amtsdauer auf $\frac{1}{10}$ resp. $\frac{1}{12}$ ein für allemal festzusetzen, oder, wenn dies wegen möglicher Schwankungen der Frequenz für bedenklich erachtet werden sollte, auf ein Maximum von $\frac{1}{10}$, vorbehaltlich der besondern Bestimmung über die wirkliche Höhe des Abzugs zu normiren.

Hiernach wolle die Königliche Regierung die Bestätigungsklausel zu der N.'schen Vocation modificiren und sodann das weiter Erforderliche verfügen.

Berlin, den 21. Juli 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
13,899. U.

---

14) Zur Lehrerwahl Berechtigte im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

In Folge einer Revision, der wir unsere Circular-Verfügung vom 24. Januar 1817, die Besetzung der Elementar-Schulstellen in den linksrheinischen Kreisen unseres Verwaltungs-Bezirkes betreffend, neuerdings unterzogen haben (Altgelt's Sammlung. Aufl. 2. S. 124), wird die Bestimmung unter 1), vermöge deren Behufs Neuwahl eines Lehrers oder einer Lehrerin „zu dem Schulvorstand diejenigen Einsassen des Schulbezirks hinzugezogen werden sollen, welche zu irgend einer Zeit im Kirchen-Vorstand und Kirchen-Rath gewesen sind oder noch sind", hierdurch aufgehoben, und ist sonach die Wahl künftig lediglich durch die Mitglieder des Schulvorstandes vorzunehmen. — Der den evangelischen Presbyterien durch die Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 zugestandenen „Theilnahme an der Wahl der Elementar-Schullehrer" soll hierdurch nicht derogirt werden.

Hinsichtlich des Orts-Bürgermeisters, der bis dahin nur als Mitglied des Kirchen-Vorstandes an der Lehrer-Wahl Theil nehmen konnte, bestimmen wir hiermit auf Grund der General-Gouvernements-Verordnung vom 10. Dezember 1815, daß derselbe fortan neben dem Pfarrer geborenes Mitglied des Schul-Vorstandes sein und in dieser Eigenschaft zu allen Sitzungen des Schulvorstandes

zugezogen werden soll. — Im Uebrigen wird an den die Schulvorstände betreffenden bisherigen Bestimmungen Nichts geändert.

Düsseldorf, den 17. October 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Königlichen Landräthe.

---

15) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung, zu welchen die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

(Centrbl. pro 1866 Seite 377 Nr. 158.)

1) Der Apotheker Knispel zu Haynau hat zur Gründung eines Rettungshauses für verlassene Kinder christlicher Religion in Meseritz ein Kapital von 10,000 Thlrn testamentarisch ausgesetzt.

2) Der Commerzienrath Paul Mendelssohn-Bartholdy zu Berlin und die Kinder des verstorbenen Felix Mendelssohn-Bartholdy haben der Moses-Mendelssohnschen Waisen-Erziehungs-Anstalt zu Berlin die Summe von 2000 Thlrn geschenkt.

3) Der Zweigverein der Gustav-Adolph-Stiftung zu Stettin hat der evangelischen Schulgemeinde Louisenthal im Kreise Naugard ein Grundstück im Werth von 2000 Thlrn zur Einrichtung eines Schuletablissements geschenkt.

4) Der evangelische Pfarrer Letzner zu Breslau hat mit einer ihm bei seinem fünfundzwanzigjährigen Amtsjubiläum zur Verfügung gestellten Summe von 1000 Thlrn, dem Wunsch der Geschenkgeber entsprechend, ein Stipendium für einen armen, würdigen, der evangelischen Kirche angehörigen Jüngling, der sich dem geistlichen oder dem Lehrer-Stande widmet und zu diesem Zweck eine Universität oder ein Schullehrer-Seminar besucht, gegründet.

5) Dem katholischen Waisenhaus zu Neuß sind von dem Rentner Köpp daselbst mehrere auf 1870 Thlr taxirte Ackerparzelen und ein Kapital von 600 Thlrn testamentarisch vermacht worden.

6) Schenkung des Rentiers Berger an die Realschule zu Posen und Gründung eines Stipendiums bei dieser Anstalt s. Centralblatt pro 1866 Seite 532 Nr. 214.

7) Der Stadtgemeinde Merzig im Regierungsbezirk Trier sind von dem Fräulein Dewes 2500 Thlr testamentarisch vermacht worden, deren Zinsen für katholische Jünglinge aus Merzig, welche sich dem geistlichen Stand widmen, als Stipendien, sowie für arme Waisenkinder verwendet werden sollen.

8) Die verwittwete Frau Land- und Stadtgerichtsrath Fischbach geb. Schroth hat eine zu Liebenthal im Regierungsbezirk Liegnitz seit mehreren Jahren von ihr unterhaltene Privatanstalt, in welcher arme Mädchen evangelischer Confession aus der Umgegend Schul- und Religionsunterricht, und nach Erforderniß auch sonstige Unterstützung erhalten, bei Ueberweisung eines Kapitals von 4000 Thlrn zu einer besonderen, selbständigen Stiftung unter dem Namen „Schrothsche Stiftung" erhoben.

9) Der Kreisjustizrath a. D. Paschke zu Liegnitz hat zur Begründung einer Paschke-Thomasschen Stiftung behufs Unterweisung armer Mädchen aus der Stadt Muskau in weiblichen Handarbeiten ein Kapital von 800 Thlrn ausgesetzt.

10) Die Gattin des Wirklichen Geheimen Ober-Justizraths Dr. von und zur Mühlen in Berlin, geb. Schmedding, hat der katholischen Pfarrkirche zu St. Hedwig daselbst ein Kapital von 4000 Thlrn für die Zwecke des zur Zeit in der Ursulinerinnen-Anstalt bestehenden Waisenhauses vermacht.

11) Der in Breslau verstorbene Geheime Justizrath a. D. Günther hat

a. der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau,

b. der Taubstummen-Anstalt daselbst

ein Vermächtniß von 6000 Thlrn in Schlesischen Rentenbriefen für jede dieser Anstalten zugewendet.

12) Der Regierungsrath und Rittergutsbesitzer Ratt zu Stettin hat der Schule zu Retzowsfelde im Kreis Greifenhagen ein Kapital von 1500 Thlrn testamentarisch vermacht, dessen Zinsen für die Lehrer der Schule und zu nützlichen Geschenken für arme Schulkinder verwendet werden sollen.

13) Der Advocat-Anwalt Nückel zu Cöln hat dem Verwaltungsrath der Studienstiftungen daselbst die Summe von 4000 Thlrn zur Gründung von Gymnasial- und Universitäts-Stipendien testamentarisch vermacht.

14) Der katholische Oberpfarrer Landdechant Wassen zu Düren im Regierungsbezirk Aachen hat aus Beiträgen, welche ihm

von ungenannten Wohlthätern zu diesem Zweck übergeben worden sind, ein Waisenhaus für arme Waisen und verwahrloste Kinder katholischer Confession aus der Bürgermeisterei Düren errichtet.

15) Der Landdechant Krey und der Rector Velten zu Opladen im Kreis Solingen haben dem Erzbischöflichen Stuhl von Cöln zur Errichtung eines Knaben-Seminars nebst höherer Lehranstalt, event. zu andern Unterrichtszwecken, mehrere Grundstücke in Opladen sammt den auf denselben errichteten Gebäulichkeiten geschenkt.

16) Der israelitischen Gemeinde zu Hamm im Regierungsbezirk Arnsberg ist von einigen ihrer Mitglieder ein Grundstück zu Hamm nebst dem auf demselben stehenden Haus zum Zweck der Errichtung einer Synagoge und Schule geschenkt worden.

17) Der evangelische Pfarrer Dr. Hülsemann zu Elsey im Kreis Iserlohn hat zur Gründung eines Wittwenfonds für die evangelischen Lehrer des Inspectionskreises Limburg ein Kapital von 500 Thlrn testamentarisch ausgesetzt.

18) Der Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirte Polednik zu Lissek im Kreis Rybnik hat der von ihm daselbst gegründeten Polednik'schen Stiftung zum heiligen Joseph für Armenversorgung und Kindererziehung (s. Centrbl. pro 1866 S. 120 Nr. 54. 13.) eine Besitzung zu Lissek im Werthe von 3500 Thlrn vorbehaltlich des lebenslänglichen Nießbrauchs geschenkt.

19) Der Director des Waisenhauses und des mit demselben verbundenen Pädagogiums in Züllichau, Dr. Hanow, hat unter früheren Zöglingen und unter Freunden dieser Anstalten ein Kapital von 11,910 Thlrn in geldwerthen Papieren und 399 Thlrn 11 Sgr. 1 Pf. baar zur Bildung eines Fundationskapitals für das erwähnte Pädagogium gesammelt.

20) Der Fabrikant und Grundbesitzer Lucas zu Heide im Kreis Lauban hat mit einem Kapital von 530 Thlrn eine Stiftung errichtet zu Stipendien für arme junge Leute aus den Ortschaften Heide, Alt- und Neu-Scheibe, welche evangelische Theologie studiren oder sich dem Elementarlehrerstand widmen.

21) Der Geheime Commerzienrath Haniel zu Ruhrort, welcher der Realschule daselbst im Jahr 1856 ein Kapital von 5000 Thlrn geschenkt, hat dieser Anstalt jetzt anderweit die Summe von 5000 Thlrn überwiesen.

22) Dem städtischen Waisenhaus zu Elberfeld ist von dem

Rentner Lüttringhausen daselbst ein Kapital von 3500 Thlrn testamentarisch vermacht worden.

23) Die Eheleute Gewerke Börner zu Siegen im Regierungsbezirk Arnsberg haben der evangelischen Kirchengemeinde für die unter dem Namen der evangelischen Stadtgemeinde zu Siegen bestehende Abtheilung derselben ein Grundstück zum Werth von ca. 1126 Thlrn als Bauplatz für eine Kleinkinderschule und Diaconissen-Wohnung geschenkt.

24) Dem Central-Ausschuß für die innere Mission ist die Summe von 17,000 Thlrn in geldwerthen Papieren für das unter dem Namen Paulinum zu Berlin bestehende Knaben-Erziehungs-Institut (Centralblatt pro 1864 Seite 217 Nr. 76) übergeben worden.

25) Dem Fürstbischöflichen Stuhl von Breslau ist aus dem Nachlaß des katholischen Pfarrers Wolff zu Würben ein Kapital von etwa 8000 Thlrn mit der Verpflichtung zugefallen, in Ohlau ein katholisches Waisenhaus unter Leitung barmherziger Schwestern vom heiligen Karl Borromäus aus dem Mutterhaus in Neiße zu errichten.

26) Die Eheleute Gust. Benj. Rudel und Therese Rudel geb. Simonetti zu Landhaus Simonetti im Kreis Mohrungen haben eine Stiftung unter dem Namen „Rettungs-Anstalt für hülflose Kinder zum Gedächtniß an Ernestine und Anna Rudel zu Landhaus Simonetti" begründet, und derselben als Eigenthum verschiedene Grundstücke und Gebäude sowie zwei Hypothekenkapitalien von zusammen 29,500 Thlrn geschenkt.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Director des evangelischen Gymnasiums in Glogau, Dr. Klix ist zum Provinzial-Schulrath ernannt und als solcher dem Provinzial-Schul-Collegium der Provinz Brandenburg zu Berlin überwiesen worden.

B. Universitäten.

An der Universität zu Halle sind die außerordentlichen Professoren Dr. Welcker in der medicinischen und Dr. Dümmler in der philosophischen Facultät zu ordentlichen Professoren, sowie der Docent der Thierheilkunde an dem landwirthschaftlichen Institut dieser Universität, Kreisthierarzt Dr. Roloff zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät ernannt,
der Privatdocent, Provinzial-Archivar Dr. Grünhagen in Breslau ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität daselbst ernannt worden.

C. Gymnasial- und RealLehranstalten.

Der Oberlehrer Dr. Frey am Gymnasium in Culm ist zum Gymnasial-Director ernannt und demselben die Directorstelle am Gymnasium zu Rössel verliehen,
am Gymnasium zu Greifswald der ordentliche Lehrer Dr. Häckermann zum Oberlehrer befördert,
am Gymnasium zu Gleiwitz der ordentliche Lehrer Dr. Welz vom Gymnasium zu Leobschütz als Oberlehrer angestellt, und der ordentliche und katholische Religions-Lehrer Sockel zum Oberlehrer befördert,
der ordentliche Lehrer Dr. Franke am katholischen Gymnasium in Glogau zum Oberlehrer am Gymnasium in Neiße berufen,
am Gymnasium zu Dortmund der Schulamts-Candidat Dr. Flach als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der Dirigent der höheren Schule zu Wollin, Bobrick, ist als Oberlehrer an die Realschule zu Barmen berufen worden.

Digitized by Google

D. Seminarien.

Am Seminar für Stadtschulen zu Berlin ist der Predigt- und Schul-Amts-Candidat Worst als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

In den Ruhestand getreten:

der Universitätskassen-Controleur Rechnungsrath Hempel zu Königsberg,

der Oberlehrer Professor Heimbrod am Gymnasium zu Gleiwitz,

der ordentliche Lehrer Idzikowski am katholischen Gymnasium zu Breslau.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:

der ordentliche Lehrer von Lühmann am Gymnasium zu Marienburg,

der ordentliche Lehrer, Predigtamts-Candidat Titius am evangelischen Waisenhaus und Schullehrer-Seminar zu Königsberg i. Pr.,

der Religions- und ordentliche Lehrer Wojczynski am katholischen Schullehrer-Seminar zu Posen.

Inhaltsverzeichniß des Januarheftes.

Kritiken über pädagogische Schriften werden in dem Centralblatt nicht geliefert, und müssen diesfällige buchhändlerische Zusendungen unberücksichtigt bleiben.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 2. Berlin, den 26. Februar 1867.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

16) Behörden und Lehranstalten im Ressort der Unterrichts-Verwaltung in den neu erworbenen Ländern.

I. Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover.

General-Gouverneur: Herr von Voigts-Rhetz, General-Lieutenant, zu Hannover.

Civil-Commissarius: Herr Freiherr von Hardenberg, Geh. Regierungs-Rath, daselbst.

A. Behörden und Commissionen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung.

I. Departement des Cultus zu Hannover.

Director: Herr Brüel, Geh. Regierungs-Rath.
Referenten " Rautenberg, Ober-Regierungs-Rath.
" Hoffmann, Regierungs-Rath.
" Pabst, Ober-Studien-Rath, General-Inspector der evangelischen Volksschulen und Volks-Schullehrer-Bildungs-Anstalten.
" Lohmann, Regierungs-Assessor.
" Busse, Regierungs-Assessor.

General-Secretair in dem mit dem früheren Cultus-Ministerium verbundenen Universitäts-Curatorium:
Herr Dr. von Warnstedt, Geh. Regierungs-Rath.

II. Ober-Schul-Collegium zu Hannover.

Herr Dr. Kohlrausch, General-Schuldirector, Vorsitzender.*)
" Schmalfuß, Schulrath.
" Busse, Regierungs-Assessor.

III. Consistorien und ein reformirter Ober-Kirchenrath als Aufsichtsbehörden für Schullehrer-Seminarien.

a. Lutherische Consistorien.

1) zu Hannover.

Consistorial-Director: Herr Bödeker, Consistorial-Rath, mit der interimistischen Wahrnehmung der Direction beauftragt.

Decernenten in Schulangelegenheiten:
Herr Cammann, Ober-Schul-Inspector (für die Volksschulsachen).
" Dr. Seffer, desgl. (desgl.).
" Leverkühn, desgl. (desgl.).

2) zu Stade.

Directorium: Herr von Stoltzenberg, Geh. Ober-Regierungs-Rath, mit der Führung des Directoriums beauftragt.

Decernent in Schulangelegenheiten: Herr Küster, Consistorial-Rath und Ober-Schul-Inspector.

3) zu Osnabrück

Directorium: Herr Rudorff, Regierungsrath, mit der Führung des Directoriums beauftragt.

Decernent in Schulangelegenheiten: Herr Schüren, Ober-Schul-Inspector (für die Volksschulsachen).

4) zu Aurich.

Directorium: vacat.

Decernent in Schulangelegenheiten: Herr Becker, Ober-Schul-Inspector.

b. Reformirter Ober-Kirchen-Rath in der Grafschaft Bentheim, dessen Versammlungen zu Nordhorn stattfinden.

Director: Herr Dr. Nordbeck, zu Schüttorf.

Mitglied für die Volksschulsachen: Herr Fokke, Ober-Schul-Inspector, zu Neuenhaus.

IV. Wissenschaftliche Prüfungs-Commission für die Candidaten des höheren Schulamts zu Göttingen.

Herr Dr. Sauppe, Hofrath, Professor, zeitiger Vorsitzender.
" Dr. theol. et phil. Ritter, Geh. Hofrath, Professor.
" Dr. Ulrich, Hofrath, Professor.
" Dr. Havemann, Professor.

---

*) ist inzwischen gestorben.

Herr Dr. Curtius, Professor.
" Dr. Wilh. Müller, Professor.
" Dr. Wiesinger, Consistorialrath, Professor.
" Dr. Theod. Müller, Professor.

B. Anstalten im Ressort der Unterrichts-Verwaltung.

I. Georg-August-Universität zu Göttingen.

Curatorium: s. oben Behörden.
Akademischer Senat: Präses: der zeitige Prorector.
Mitglieder: sämmtliche ordentliche Professoren der Universität und die beiden Universitäts-Räthe.
Zeitiger Prorector: Herr Professor Dr. Waitz.
Zeitige Decane:
theologische Facultät: Herr Professor Dr. Ritschl.
juristische " " Professor Dr. Briegleb.
medicinische " " Hofrath Dr. Meißner.
philosophische " " Hofrath, Prof. Dr. von Leutsch.
Universitäts-Richter: Herr Universitäts-Rath Wolff.
" " " Rose.

II. Gelehrte Schulen erster Klasse, welche zum unmittelbaren Bezug der Universität vorbereiten.

1.	Pädagogium zu Ilfeld.	Director Herr Aschenbach.
2.	Lyceum zu Hannover.	" Dr. Ahrens.
	Gymnasium zu	
3.	Aurich.	" Dr. Volckmar.
4.	Celle.	" Brock.
5.	Clausthal.	" Ziel.
6.	Emden.	" Dr. Schweckendieck.
7.	Göttingen.	" Schöning.
8.	Hildesheim, Andreanum.	" Brandt.
9.	Hildesheim, Josephinum.	" Consistorialrath, Professor Müller, mit dem Directorat beauftragt.
10.	Lingen, Georgianum.	" Dr. Lahmeyer.
11.	Lüneburg, Johanneum.	" Hoffmann.
12.	Meppen.	" Dr. theol. Wilken.
13.	Osnabrück, Carolinum.	" Dr. phil. Höting, Consistorial-Rath.
14.	Raths-Gymnasium zu Osnabrück.	" Stüve.

5*

15. Gymnasium zu Stade. Herr E. H. Plaß.
16. Dom-Gymnasium zu Verden. " H. G. Plaß.

III. Sonstige, unter der Oberaufsicht des Ober-Schul-Collegiums stehende höhere Schulen.

1. Progymnasium zu Duderstadt. Bischöflicher Commissarius: vacat.
2. " " Eimbeck. Rector: Herr Schambach.
3. " " Goslar. " " Dr. Agthe.
4. " " Hameln. " " Theilkuhl.
5. " " Harburg. " " Hansen.
6. " " Leer. " " Ehrlenholtz.
7. " " Münden. " " Heins.
8. " " Nienburg. " " Dr. Jördens.
9. " " Norden. " " Heidelberg.
10. " " Northeim. " " Vennigerholz.
11. " " Osterode. " " Blauel.
12. " " Otterndorf. " " Vollbrecht.

---

13. Höhere Bürgerschule zu Hannover. Director: Herr Tellkampf.
14. Vorschule des Lyceums zu Hannover.
15. Gemeinschaftliche Vorschule des Lyceums und der höheren Bürgerschule zu Hannover.

IV. Schullehrer-Seminarien.

1. Alfeld (unter dem Consistorium zu Hannover stehend). Director: Herr Sievers.
2. Hannover (desgl. zu Hannover). Dirigirender Seminar-Inspector: Herr Steinmetz.
3. Lüneburg (desgl. zu Hannover). Inspector: Herr Landsberg.
4. Osnabrück (desgl. zu Osnabrück). Inspector: Herr Schüren, Ober-Schul-Inspector.
5. Stade (desgl. zu Stade). Director: Herr Schmidt.
6. Aurich (desgl. zu Aurich). Dirigent: Herr Becker, Ober-Schul-Inspector.
7. Hildesheim, kathol. Dirigent: Herr Schwethelm, Professor.
8. Osnabrück, kathol. Director: Herr Schade.

---

9. Schullehrer-Vorbildungs-Schule zu Neuenhaus (unter dem Ober-Kirchenrath der Grafschaft Bentheim zu Nordhorn stehend). Erster Lehrer: Herr Fokke, Ober-Schul-Inspector.

V. Als Erziehungs- und Bildungs-Anstalten sind noch folgende zum Ressort des Departements des Innern gehörige zu nennen:

a) Jüdische Lehrer-Bildungs-Anstalt zu Hannover.

Erster Lehrer: Herr Dr. Frensdorff, Oberlehrer.

b) Taubstummen-Anstalten.

1. Hildesheim, Erziehungs-Institut und Schule für taubstumme Kinder aller Confessionen. Director: Herr Kuhlgatz.
2. Stade, mit dem Schullehrer-Seminar zu Stade verbundene Anstalt für taubstumme Kinder lutherischer Confession. Die Direction führt der Director des Seminars. S. o. IV. 5.
3. Osnabrück, unter Oberaufsicht der Landdrostei zu Osnabrück stehende Anstalt für taubstumme Kinder ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses. Director: Herr Rößler, Vorsteher und Oberlehrer.
4. Emden, Privatanstalt (mit einem Zuschuß aus Staatsfonds) für taubstumme Kinder aller Confessionen, unter Oberaufsicht der Landdrostei zu Aurich. Direction: Commission von 7 Mitgliedern. Erster Lehrer: Herr Engelke, Oberlehrer.

c) Blinden-Anstalt.

1. Hannover, Anstalt für blinde Kinder beiderlei Geschlechts aller Glaubensbekenntnisse, unter Oberaufsicht der Landdrostei zu Hannover. Direction: Eine Commission unter Vorsitz des Herrn Amtmanns von Linsingen. Director: Herr Dr. Flemming.

II. Gebiet des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen.

Civil-Administrator: Herr von Möller, Regierungs-Präsident, zu Cassel.

A. Behörden und Commissionen.

I. Königliche Administration zu Cassel,

Abtheilung des Innern.

Mit der Leitung beauftragt: Herr Mittler, vortragender Rath, Geheimer Regierungsrath.

Vortragende Räthe: Herr von Bischoffshausen, Regierungsrath.
" Wiegand, dsgl.
" Kochendörffer, dsgl.
" Lange, Geheimer Ober-Baurath.

Hülfsarbeiter: Herr Metz, Regierungs-Assessor.

II. Commission zur Beurtheilung der Beantwortungen der von dem philologischen Seminar bei der Universität zu Marburg

ausgeschriebenen Preisfragen, dsgl. zur theoretischen Prüfung der Bewerber um ein ordentliches Lehramt an einer Gelehrtenschule.

Herr Dr. Stegmann, Universitäts-Professor, Vorsitzender.
„ Dr. med. et phil. Hessel, Universitäts-Professor.
„ Dr. Weißenborn, dsgl.
„ Dr. Herrmann, dsgl.
„ Dr. Cäsar, dsgl.
„ Dr. Schmidt, dsgl.
„ Dr. Lemcke, dsgl.
„ Dr. Wachsmuth, dsgl.

III. Schul-Commission für Gymnasial-Angelegenheiten. (Zur Vollziehung besonderer Aufträge der Aufsichtsbehörde und zur practischen Prüfung der Bewerber um ein Lehramt an einer Gelehrtenschule.)

Herr Dr. Münscher, Gymnasial-Director in Marburg.
„ Dr. Rieß, dsgl. zu Rinteln.
„ Dr. Göbel, dsgl. zu Fulda.

IV. Commission zur Prüfung der Bewerber um Lehrerstellen an Realschulen.

Herr Dr. Hehl, Director der höheren Gewerbeschule zu Cassel, Geschäftsleiter.
„ Dr. Burhenne, Lehrer der höheren Gewerbeschule zu Cassel.
„ Dr. Schwaab, dsgl.
„ Dr. Hölting, Realschul-Lehrer zu Cassel.

V. Deputationen zur Prüfung der Bewerber um Rectorstellen an Stadtschulen.

1. Provinz Niederhessen: Der Director und ein Lehrer des Gymnasiums sowie ein Lehrer der höheren Gewerbeschule zu Cassel.
2. „ Oberhessen: Der Director und zwei Lehrer des Gymnasiums zu Marburg.
3. „ Fulda: Der Director und zwei Lehrer des Gymnasiums zu Fulda.
4. Kreis Hersfeld und Herrschaft Schmalkalden: Der Director und zwei Lehrer des Gymnasiums zu Hersfeld.
5. Provinz Hanau: Der Director und zwei Lehrer des Gymnasiums zu Hanau.
6. Grafschaft Schaumburg: Der Director und zwei Lehrer des Gymnasiums zu Rinteln.

VI. Commission für die akademische Prüfung der Bewerber um Rabbinerstellen zu Marburg.

Herr Dr. theol. et phil. Ranke, Universitäts-Professor zu Marburg.

" Dr. theol. et phil. Dietrich, dsgl.

" Dr. Weißenborn, dsgl.

B. Anstalten.

I. Universität zu Marburg.

Akademischer Senat: Besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren der vier Facultäten.

Zeitiger Prorector: Herr Dr. Nasse, Professor der Medicin.

Vice-Kanzler: Herr Dr. Löbell, Professor der Rechtswissenschaft.

Zeitige Decane: für 1866 (für 1867 noch nicht gewählt)

theologische Facultät: Herr Professor Dr. Dietrich.
juristische " " " Dr. Fuchs.
medicinische " " " Dr. Nasse.
philosophische " " " Dr. Hessel.

II. Gymnasien.

1. Cassel, genannt Lyceum Fridericianum, Director: Herr Dr. Matthias.
2. Fulda. Director: Herr Dr. E. Göbel.
3. Hanau. " " Dr. Piderit.
4. Hersfeld. " " Dr. theol. et phil. Wilh. Münscher.
5. Marburg. " " Dr. Friedr. Münscher.
6. Rinteln. " " Dr. Rieß.

III. Realschulen, Progymnasien, Lateinische Schulen.

1. Cassel, Realschule. Rector: Herr Dr. Grebe.
2. Eschwege, Realschule und Progymnasium. Herr Roßbach, Schulinspector und erster Lehrer.
3. Fritzlar, kathol. Lateinische Schule. Rector: Herr Kramer.
4. Fulda, Realschule. Inspector: Herr Röder.
5. Hanau, dsgl. " " Dr. Herwig.
6. Hersfeld, dsgl. " " Breunung, Pfarrer.
7. Homberg, Lateinische Schule. Rector: Herr Schilling, Pfarrer.
8. Schlüchtern, Progymnasium. Rector: Herr Kramer, Pastor extr.
9. Schmalkalden, Realschule mit Progymnasialklassen. Inspector: Herr Dr. Hasselbach.

IV. Schullehrer-Seminarien und Taubstummen-Anstalten.

1. Fulda, kathol. Schullehrer-Seminar. Director: Herr Ebert.
2. Homberg, evang. Schullehrer-Seminar und Taubstummen-Institut. Director: Herr Wetzell, Pfarrer. Inspector des Taubst.-Inst.: Herr Schafft.

3. Schlüchtern, evang. Schullehrer-Seminar. Director: Herr Stamm, Pfarrer.

III. Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau.

Civil-Administrator: Herr Freiherr von Patow, Staats-Minister a. D., zu Frankfurt a./Main.

Civil-Commissarius: Herr von Diest, Landrath, zu Wiesbaden.

A. Behörden und Commissionen.

I. Regierung zu Wiesbaden.

Commissarischer Director: Herr Hofgerichtsrath Diehl.
Technische Mitglieder für das Schulwesen: Herr Dr. Firnhaber, Geheimer Regierungs-Rath.
(Eine Stelle unbesetzt.)

II. Prüfungs-Commission für die Candidaten des höheren Lehramts, zu Wiesbaden.

Vorsitzender: Herr Dr. Firnhaber, Geh. Regierungs-Rath.
Mitglieder: „ Dr. Schwartz, Ober-Schul-Rath und Gymnasial-Director zu Wiesbaden.
„ Dr. Schmitt, dsgl. dsgl. zu Weilburg.
„ Dr. Wesener, dsgl. dsgl. zu Hadamar.
„ Ebenau, Gymnasial-Director zu Wiesbaden.

Die Professoren der Gymnasien zu Wiesbaden treten ergänzend hinzu nach Auswahl des Vorsitzenden.

B. Anstalten.

I. Gymnasien und Progymnasien.

1. Hadamar, Gymnasium. Director: Herr Dr. Wesener, Ober-Schul-Rath.
2. Weilburg, dsgl. Director: Herr Dr. H. L. Schmitt, dsgl.
3. Wiesbaden, Gelehrten-Gymnas. Director: Herr Dr. Schwartz, dsgl.
4. Wiesbaden, Real-Gymnasium. Director: Herr Ebenau.

---

5. Dillenburg, Pädagogium und Bergschule. Rector des Pädag. und Director der Bergschule: Herr Spieß, Professor.

II. Realschulen.

1. Biebrich-Mosbach, Real- und höhere Töchterschule. Dirigent: Herr Dr. Schäfer, Realoberlehrer.
2. Diez, Realschule. „ „ Schübler, dsgl.
3. Ems, dsgl. „ „ H. Wagner, Rector.
4. Erbach, dsgl. „ „ Geisel, Realoberlehrer.

5. Geisenheim, Real- und höhere Töchterschule.
Dirigent: Herr Uihlein, Realoberlehrer.
6. Hachenburg, dsgl. " " Jeckeln, Decan.
7. Herborn, dsgl. " " Nebe, Professor.
8. Höchst, dsgl. " " Ulrich, Realoberlehrer.
9. Idstein, Realschule. " " Steubing, Decan.
10. Langenschwalbach, Real- und höhere Töchterschule.
Dirigent: Herr Gieße, Pfarrer.
11. Limburg, Realschule. " " Haas, Realoberlehrer.
12. Montabaur, dsgl. " " Bode, dsgl.
13. Oberursel, dsgl. " " Huber, Reallehrer, (provisorisch.)
14. Usingen, Real- und höhere Töchterschule.
Dirigent: Herr Lex, Seminar-Director.

---

15. Wiesbaden, höhere Bürger- und Vorbereitungschule.
Dirigent: Herr Polack, Rector.
16. Wiesbaden, höhere Töchterschule. Dirigent: Herr Dr. Fricke, Rector.

III. Schullehrer-Seminarien.

1. Montabaur, kathol. Seminar. Director: Herr Kehrein.
2. Usingen, evangel. Seminar. " " Lex.

IV. Taubstummen-Anstalt.

1. Camberg, Taubst.-Institut. Inspector: Herr Meckel, Oberlehrer, (provisorisch.)

IV. Vormals freie Stadt Frankfurt a./Main.

Civil-Administrator: Wie zu III.
Civil-Commissarius: Herr von Madai, Landrath, zu Frankfurt a./M.

A. Behörden und Commissionen.

Vom Senat der Stadt ressortirend:

I. Das evangelisch-lutherische Consistorium.

Senats-Deputirte

Herr Dr. Müller, Bürgermeister, Senator und Syndicus, Director.
" Dr. phil. Supf, Senator.

Geistliche Consistorial-Räthe

Herr Dr. phil. König, Senior ministerii, Pfarrer.
" Dr. theol. Kirchner, Pfarrer.
" Deichler, dsgl.

Rechtsgelehrter Consistorial-Rath

Herr Dr. jur. Diehl-Thomas.

Weltliche Assessoren

Herr Dr. jur. Schlemmer.
„ Held.

Rechtsgelehrter Actuar

Herr Dr. jur. Schmidt-Polex.

II. Die vereinten evangelisch-protestantischen Consistorien.

Director: Herr Dr. jur. Müller, Senator und Syndicus.
Mitglieder: Herr Dr. phil. Supf, Senator.
„ Schöffer, Senator.
„ Dr. jur. Mumm, Senator.
„ Dr. theol. Pfarrer Bonnet, Consistorial-Rath.
„ Pfarrer Dr. König, Senior und Consistorial-Rath.
„ Pfarrer Schrader, Consistorial-Rath.
„ Pfarrer Dr. Kirchner, Consistorial-Rath.
„ Dr. jur. Diehl-Thomas, rechtsgelehrter Consistorial-Rath.
„ de Bary, von der Gemeinde deputirter Consistorial-Assessor.
„ Appellationsgerichts-Rath Dr. jur. Jeanrenaud, dsgl.
„ Dr. jur. Middleton Schlemmer, dsgl.
Actuar: „ Dr. jur. Schmidt-Polex.

III. Die katholische Kirchen- und Schul-Commission.

Senats-Deputirte

Herr Dr. Speltz, Senator, Vorsitzender.
„ Forsboom, Senator.

Geistliche Räthe

Herr Thissen, Geistl. Rath, Domcapitular, päpstlicher geheimer Kammerherr und Pfarrer.
„ Schlenger, geistlicher Rath und Ehrendomherr, Director an der St. Leonhardskirche.

Weltlicher Rath

vacat.

Actuar

Herr Dr. jur. Schmelz.

IV. Die gemischte Kirchen- und Schul-Commission.

Director: Herr Dr. jur. Müller, Senator und Syndicus.
Mitglieder: „ Dr. jur. Speltz, Senator.
„ Forsboom, Senator.
„ Dr. phil. Supf, Senator.
„ Schöffer, Senator.
„ Dr. jur. Mumm, Senator.

Herr Dr. theol. Pfarrer Bonnet, Consistorial-Rath.
„ Pfarrer Dr. König, Senior und Consistorial-Rath.
„ Pfarrer Thissen, Geistlicher Rath.
Actuar: „ Dr. jur. Schmidt-Poler.

V. Ständige Prüfungs-Commissionen für das höhere und niedere Lehramt bestehen aus Mitgliedern der Consistorien und Lehrern, welche durch Wahl von drei zu drei Jahren erneuert werden.

B. Anstalten.

1. Gymnasium. Director: Herr Dr. Mommsen, Professor.
(ressortirt vom evangelisch-lutherischen Consistorium.)
2. Musterschule. Director: Herr Kirchner.
(ressortirt von den vereinten evangelisch-protestantischen Consistorien.)
3. Höhere Bürgerschule. Director: Herr Paldamus.
(wie ad 2.)
4. Knaben-Selectenschule (Realschule und Progymnasium). Inspector: Herr Wedewen, Oberlehrer und Professor.
(ressortirt von der katholischen Kirchen- und Schul-Commission.)
5. Real- und Volksschule der israelitischen Gemeinde. Director: Herr Stern.
(ressortirt von der gemischten Kirchen- und Schul-Commission.)
6. Schule der israelitischen Religions-Gesellschaft. Rector: Herr Hirsch, Rabbiner.
(wie ad 5.)
7. Unterrichts-Anstalt für Blinde. Inspector: Herr Metzler.
(wie ad 5.)
8. Taubstummen-Erziehungs-Anstalt. Dirigent: Herr Rapp, Oberlehrer.
(wie ad 5.)

V. Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen.

Civil-Administrator: Wie zu III.
Civil-Commissarius: Herr von Briesen, Landrath, zu Homburg.

A. Behörden.

Landesregierung, zweite Deputation, zu Homburg.
Ordentliche Mitglieder: Herr Lommel, Regierungs-Rath.
„ Busch, dsgl.
„ Stumpff, Regierungs-Assessor.

Außerordentliches Mitglied: Herr Dr. Lieberknecht, Ober-Schul-Inspector, Hofprediger und Consistorialrath.

B. **Anstalten.**

1. Homburg, Real- und Progymnasial-Anstalt. Director: Herr Göpel, Professor.
2. Meisenheim, lateinische Schule. Rector: Herr Merk, Pfarrer.

VI. An Preußen abgetretener Theil des Großherzogthums Hessen (und zwar der Provinz Oberhessen).

Civil-Administrator: } Wie zu V.
Civil-Commissarius: }

A. **Behörden.**

(Bisher die Großherzogliche Ober-Studien-Direction zu Darmstadt unter der obersten Aufsicht des Großherzogl. Ministeriums des Innern, jetzt:)

Die Landesregierung, zweite Deputation, zu Homburg — s. oben Nr. V.

B. **Anstalten.**

1. Biedenkopf, Realschule. Director: Herr Dr. Wittmann.

VII. Herzogthum Lauenburg.

A. **Behörden.**

I. Das Lauenburgische Consistorium.

Mitglieder: Herr Graf von Kielmansegge, Wirklicher Geheimer Rath, Regierungs-Präsident, Präses.
" von Linstow, Geheimer Regierungsrath, Kammerherr, herrschaftlicher Assessor.
" Dr. Brömel, Superintendent, erster geistlicher Assessor.

Das Consistorium hält alljährlich drei solenne Sitzungen zur Erledigung der wichtigeren Sachen, an denen außer den gedachten Mitgliedern Theil nehmen:

als ritterschaftlicher Assessor: Herr Kammerherr Landrath von Witzendorf auf Zecher,
als zweiter geistlicher Assessor: Herr Consistorial-Assessor Pastor Hanewinkel in Mustin,
als städtischer Assessor: alternirend der Bürgermeister einer der drei Städte des Herzogthums.

Der herrschaftliche Assessor ist der ständige Referent in allen Consistorialsachen mit Inbegriff der sämmtlichen Schulsachen.

II. Die Prüfung der Candidaten des höheren Lehramts geschieht durch das Consistorium.

B. Anstalten.

1. Gelehrtenschule in Ratzeburg.
   Ephorus: Herr Superintendent Dr. Brömel.
   Director: Herr Professor Zander.
2. Schullehrer-Präparanden-Institut in Ratzeburg.
   Ephorus: der Superintendent des Herzogthums Lauenburg, welcher auch die Prüfung der abgehenden Präparanden vornimmt.
   Erster Lehrer: Herr Gieseke, Diaconus und Garnisonprediger.

VIII. Gebiet der ehemaligen Herzogthümer Schleswig und Holstein.

A. Behörden und Commissionen.

I. Oberaufsichtsbehörde für die höheren Unterrichtsanstalten in Schleswig-Holstein.

Oberpräsident: Herr Baron von Scheel-Plessen, zu Kiel.

II. Aufsichtsbehörden für die höheren Unterrichtsanstalten.

a. für das Herzogthum Schleswig.

Regierung zu Schleswig.

Sectionschef: Herr Rathjen, Justizrath.

b. für das Herzogthum Holstein.

Der Sectionschef unter dem Oberpräsidium für Schleswig-Holstein zu Kiel, Herr Regierungsrath von Rosen.

III. Examinations-Commission für die Candidaten des höheren Schulamts zu Kiel.

Vorsitzender: Herr Dr. Ribbeck, Prof. an der Universität zu Kiel.
Mitglieder: „ Dr. Weyer, desgl.
„ Dr. Thaulow, desgl.
„ Dr. Weinhold, desgl.
„ Dr. Lipsius, desgl.
„ Freiherr von Gutschmid, Dr. et Prof. ord.

IV. Inspection über die höheren Unterrichtsanstalten.

a. in Schleswig.

Herr Valentiner, Probst in Tyrstrup, interimistisch mit der Oberaufsicht über das Seminar- und Volksschulwesen im Herzogthum Schleswig beauftragt.

b. in Holstein.

Herr Dr. Horn, Professor.

B. Anstalten.

I. Universität zu Kiel.

Curatorium: zur Zeit nicht besetzt.

Consistorium academicum plenum:

Sämmtliche ordentliche Professoren.
Protocollführer: der Syndicus Herr Meyersahm.

Consistorium arctius:

Der Rector, die Decane und der Syndicus (als Protocollführer.)
Zeitiger Rector: Herr Professor Dr. Harms.
Zeitige Decane: evangelisch-theologische Facultät: Herr Professor Dr. Lipsius.
juristische Facultät: Herr Prof. Dr. Dove.
medicinische Facultät: „ „ Dr. Behn.
philosophische Facultät: „ „ Dr. Weinhold.

II. Gymnasien.

1. Altona, Gymnas. Christianeum. Director: Herr Dr. Lucht, Prof.
2. Flensburg, Gelehrtenschule. Rector: Herr Lübker, Dr. theol. et phil.
3. Glückstadt, Gelehrtenschule. Rector: Herr Dr. Volbehr.
4. Hadersleben, dsgl. Rector: Herr Dr. Jessen, Prof.
5. Husum, dsgl. „ „ Dr. Gidionsen, Hofrath,
6. Kiel, dsgl. „ „ Dr. Bartelmann.
7. Meldorf, dsgl. „ „ Dr. Kolster, Prof.
8. Plön, dsgl. „ „ Dr. Bendixen, Prof.
9. Rendsburg, Realgymnasium. Director: Herr Dr. Frandsen, Prof.
10. Schleswig, Domschule. Rector: Herr Dr. Keck.

III. Progymnasial- und Real-Lehranstalten.

1. Apenrade. Rector: Herr Wolf.
2. Sonderburg auf Alsen. Rector: Herr Dr. Hansen.
3. Tondern. Rector: Herr Obbarius.

IV. Schullehrer-Seminarien.

1. Eckernförde. Director: Herr Riese.
2. Segeberg. „ „ Lange.
3. Tondern. „ „ N. Schmidt.

V. Taubstummen-Institut.

1. Schleswig. Vorsteher und constituirter Director: Herr Dr. Paulsen.
   Adjungirter Vorsteher: Herr Ebhardt.

17) Organe für die Publication der landesherrlichen Erlasse und Anordnungen der Behörden in den neu erworbenen Ländern.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 27. v. M. ersuche ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, die zu meinem Ressort gehörigen Staatsbehörden anzuweisen, vom 1. Januar d. J. ab sowohl die Gesetz-Sammlung, wie die interimistischen Amtsblätter zu halten.

Die Kosten haben die Behörden aus ihren Fonds zu bestreiten.

Berlin, den 9. Januar 1867.

von Mühler.

An
die Königlichen Civil-Administratoren ꝛc. ꝛc.
zu Frankfurt, Cassel und Hannover.

27013. U.

---

a.

Bekanntmachung hinsichtlich des ehemaligen Königreichs Hannover.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 1. December 1866, betreffend die Publication der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind, und insbesondere in Gemäßheit der mir im §. 5 dieser Verordnung ertheilten Ermächtigung, bestimme ich hiermit für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover, was folgt:

1) Mit dem 1. Januar 1867 hört die bisherige Gesetzsammlung des ehemaligen Königreichs Hannover auf zu erscheinen.
2) Von diesem Tage ab erscheint in Hannover ein neues Blatt unter dem Titel: „Amtsblatt für Hannover.“ Dasselbe gilt bis auf Weiteres für diesen Landestheil als Organ, durch welches die im §. 5 der Verordnung vom 1. December c. gedachten landesherrlichen Erlasse und allgemeine Anordnungen der Behörden zu veröffentlichen sind. Außerdem sind in demselben Titel, Datum und Nummer der in der Gesetzsammlung publicirten Gesetze, sowie diese Gesetze selbst, soweit dies für zweckmäßig erachtet wird, bekannt zu machen.

Berlin, den 27. December 1866.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

b.

Die Bekanntmachungen bezüglich der andern neu erworbenen Länder sind bis auf folgende Abänderungen gleichlautend:

a. für das Gebiet des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen:
   1) Mit dem 1. Januar 1867 hört das für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen unter dem Titel: „Sammlung von Gesetzen für das Kurfürstenthum Hessen" bestehende Blatt zu erscheinen auf.
   2) Von diesem Tage ab erscheint in Cassel ein neues Blatt unter dem Titel: „Amts-Blatt für Hessen." Dasselbe gilt u. s. w.

b. für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau:
   1) Mit dem 1. Januar 1867 hört das Verordnungsblatt zur Publication der Gesetze und Verordnungen der höheren Landesstellen auf zu erscheinen.
   2) Mit demselben Tage gilt bis auf Weiteres das Intelligenzblatt für Nassau als dasjenige Organ, durch welches u. s. w.

c. für die Stadt Frankfurt a. Main und deren Gebiet:
   1) Mit dem 1. Januar 1867 hört das Amtsblatt der Stadt Frankfurt auf, amtliches Publications-Organ für alle diejenigen landesherrlichen Erlasse zu sein, welche Gesetzeskraft erhalten sollen.
   2) Von dem gedachten Tage ab gilt bis auf Weiteres das Amtsblatt der Stadt Frankfurt als dasjenige Organ, durch welches u. s. w.

In den Erlassen, mit welchen diese Bekanntmachungen den Herren Civil-Administratoren übersandt sind, hat der Herr Minister des Innern sodann angeordnet, daß die Königlichen Behörden Seiner Verwaltung vom 1. Januar 1867 ab aus öffentlichen Fonds sowohl die Gesetz-Sammlung wie die interimistischen Amtsblätter halten sollen.

---

18) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft.

(Centrbl. pro 1866 Seite 577 Nr. 229.)

Nachdem durch das in der Gesetz-Sammlung pro 1866 Seite 812 Nr. 6485 publicirte Gesetz vom 22. December 1866 der Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1867 festgestellt worden ist, werden nachstehend die in diesem Etat nachgewiesenen Ausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft mitgetheilt:

A. Nach dem Etat für das Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Titel des Etats.	Bezeichnung.	Betrag der Ausgabe für 1867 Thlr	Im Jahr 1867 gegen das Jahr 1866 mehr Thlr.	weniger Thlr.
	I. Dauernde Ausgaben.			
	a. Oeffentlicher Unterricht.			
	Provinzial-Schul-Collegien.			
15.	Besoldungen	51,540	—	—
16.	Andere persönliche Ausgaben	2,770	—	—
17.	Sächliche Ausgaben	11,150	—	—
	Summe	65,460	—	—
	Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen.			
18.	Persönliche Ausgaben	8,780	—	—
	Summe p. s.			
	Universitäten.			
19.	Zuschüsse für die Universitäten und die Akademie zu Münster	613,897	32,275	
20.	Stipendien, soweit solche aus Staatsfonds erfolgen	12,213	3,000	88
			2,912	
	Summe	626,110	35,187	—
	Lyceum zu Braunsberg, Gymnasien, Progymnasien und Realschulen.			
21.	Zuschüsse	368,423	20,881	—
	Summe p. s.			
	Elementar-Unterrichtswesen.			
22.	Schullehrer-Seminarien	245,085	6,952	—
23.	Elementarschulen	445,768	201,735	—
24.	Turnunterricht	12,160	—	—
25.	Taubstummen- und Blinden-Anstalten . . .	13,600	—	—
26.	Waisenhäuser und Wohlthätigkeits-Anstalten .	75,288	—	—
	Summe	791,901	208,687	—

Titel des Etats.	Bezeichnung.	Betrag der Ausgabe für 1867 Thlr.	Im Jahr 1867 gegen das Jahr 1866 mehr Thlr.	Im Jahr 1867 gegen das Jahr 1866 weniger Thlr.
	Kunst und Wissenschaft.			
27.	Akademie der Künste in Berlin	31,667	—	—
28.	Kunst-Akademien zu Königsberg i. Pr. und Düsseldorf	16,060	—	—
29.	Kunst-Museen in Berlin	69,685	—	—
30.	Akademie der Wissenschaften in Berlin . .	22,743	—	—
31.	Königliche Bibliothek in Berlin	33,285	500	—
32.	Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Zwecke.	83,580	1,180	—
	Summe	257,020	1,680	—
	b. Cultus und Unterricht gemeinsam.			
33.	Geistliche und Schulräthe bei den Regierungen	77,050	3,000	—
34.	Patronats-Baufonds	500,000	—	—
35.	Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer	174,452	38	—
36.	Sonstige hierher gehörige Ausgaben . . .	97,953	2,005	—
	Summe	849,455	5,043	—
	c. Allgemeiner Dispositionsfonds.			
48.	Unvorhergesehene und Mehr-Ausgaben . . .	24,596	4,146	—
	Zusammenstellung.			
	Provinzial-Schul-Collegien . 65,460 Thlr	—	—	—
	Wissenschaftl. Prüfungs-Commissionen . . . . 8,780 „	—	—	—
	Universitäten . . . . 626,110 „	—	35,187	—
	Gymnasien 2c. . . . . 368,423 „	—	20,881	—
	Elementar-Unterrichtswesen . 791,901 „	—	208,687	—
	Kunst und Wissenschaft . . 257,020 „	—	1,680	—
		2,117,694	266,435	—
	Cultus und Unterricht gemeinsam . . .	849,455	5,043	—
	Allgemeiner Dispositionsfonds	24,596	4,146	—
	Summe I. Dauernde Ausgaben	2,991,745	275,624	—

Titel des Etats	Bezeichnung.	Betrag der Ausgabe für 1867 Thlr.
	II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
	Oeffentlicher Unterricht, Kunst und Wissenschaft.	
	Zum Bau von Universitäts-Gebäuden.	
3.	Mehrkosten für den Bau der chirurgischen Klinik in Königsberg	14,509
4.	Zum Neubau eines Gebäudes für die geburtshülfliche Klinik in Königsberg und das damit zu verbindende Hebammen-Lehr-Institut, 1te Rate . . .	10,000
5.	Zur Vollendung des Baues des chemischen Laboratoriums in Bonn	32,200
6.	Zum Neubau des chemischen Laboratoriums in Berlin, 3te Rate	50,000
	Summe Titel 3 bis 6 = 106,709 Thlr.	
7.	Zur Vertretung des Preußischen Volksschulwesens bei der Pariser Ausstellung im Jahre 1867 .	4,000
	Zum Bau von Seminar-Gebäuden und für andere Seminar-Zwecke.	
8.	Zur Beseitigung der Baumängel bei dem Schullehrer-Seminar in Oranienburg und zur Vervollständigung des Inventars und der Lehrmittel der Anstalt	5,350
9.	Zur vollständigen Deckung der Kosten des Seminarbaues in Reichenbach	2,800
10.	Zur Vollendung des Seminarbaues in Creutzburg	31,100
11.	Für den Seminarbau in Halberstadt, Rest . . .	21,000
12.	" " " " Angerburg, 3te Rate .	20,000
13.	" " " " Mörs, 3te Rate . . .	20,000
14.	Zur Einrichtung des Gebäudes der vormaligen Filial-Strafanstalt in Pilchowitz zu einem katholischen Schullehrer-Seminar	17,516
15.	Zum Erweiterungsbau des evangelischen Schullehrer-Seminars in Bromberg, 1te Rate . . .	25,000
16.	Zum Neubau eines Gebäudes für das neue evangelische Schullehrer-Seminar in Friedland, 1te Rate	25,000
17.	Zum Ausbau und zur Einrichtung des für das Schullehrer-Seminar in Eisleben angekauften Magazingebäudes	18,126
18.	Zur Einrichtung einer Präparanden-Anstalt in Bartin, Regierungsbezirk Cöslin	450
	Summe Titel 8 bis 18 = 186,342 Thlr.	

Titel des Etats.	Bezeichnung.	Betrag der Ausgabe für 1867 Thlr.
19.	Zur Erneuerung des Mauerputzes und des Daches des älteren Museen-Gebäudes in Berlin, 1te Rate	23,570
20.	Zur Erweiterung des Locals der Kunstschule in Königsberg	581
21.	Zum Bau eines Gebäudes für die National-Galerie, 2te Rate	150,000
22.	Für die mitteleuropäische Gradmessung	11,480
	Summe II., einmalige und außerordentliche Ausgaben	482,682

B. Nach dem Etat der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung in den Hohenzollernschen Landen.

Titel und Nummer des Etats.	Bezeichnung	Betrag der Ausgabe für 1867 Gulden	Im Jahr 1867 gegen das Jahr 1866 mehr Guld.	weniger Guld.
II. 2. 1.	Für den Regierungs- und katholischen geistlichen und Schulrath . . .	600	—	—
III. 1.	Zuschuß für das katholische Gymnasium zu Hedingen	4,777½	—	—
2.	„ „ die höhere Bürgerschule zu Hechingen	1,570	—	—
3.	„ „ die Schullehrer-Seminarien	915	—	—
4.	Für Elementarschulen	11,297	—	—
	Summe	19,159½	—	—

Erläuterungen.

1. Zu Titel 18. Der Betrag vertheilt sich auf die einzelnen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen wie folgt:

für die Commission zu Berlin . .	1350	Thlr.
„ „ „ „ Bonn . .	1240	„
„ „ „ „ Breslau . .	1220	„
„ „ „ „ Greifswald .	800	„
„ „ „ „ Halle . .	1120	„
„ „ „ „ Königsberg .	1170	„
„ „ „ „ Münster .	1170	„
„ „ theologische Prüfungs-Commission zu Halle, incl. 440 Thlr. Prüfungsgebühren .	710	„
	8780	Thlr.

2. Zu Titel 19. Die Zuschüsse der einzelnen Universitäten und der Akademie zu Münster aus Staatsfonds betragen:

Berlin	203,809	Thlr.
Breslau	94,390	"
Bonn	128,430	"
Halle	71,429	"
Königsberg	103,289	"
Greifswald	—	
Münster	2,250	"
Summe	603,597	Thlr.

Hierzu:

1) Zur Verbesserung der Besoldungen der Universitätslehrer, sowie zur Heranziehung und Conservirung ausgezeichneter Docenten	10,000	"
2) Aussterbegehalt für einen Professor . . .	300	"
Summe	613,897	Thlr.

Die Mehrausgabe besteht in folgenden Beträgen:

1) Für die akademische Disciplin und Verwaltung, Halle		350	Thlr.
2) Zur Verstärkung der Lehrkräfte			
Königsberg . . .	3,700 Thlr.		
Berlin	1,500 "		
Bonn	2,500 "		
		7,700	"
3) Für Institute und Sammlungen			
Königsberg . . .	500 Thlr.		
Breslau	3,200 "		
Berlin	5,300 "		
Bonn	2,100 "		
		11,100	"
4) Zur Erhöhung des Baufonds Halle		2,700	"
5) Zur Verstärkung des Titels „Insgemein" Breslau		575	"
6) Zur Verbesserung der Besoldungen der Universitätslehrer, sowie zur Heranziehung und Conservirung ausgezeichneter Docenten		10,000	"
7) Von Titel 48 (Allgem. Dispositionsfonds) übernommen		350	"
	=	32,775	Thlr.
Davon ab eine erledigte Aussterbebesoldung		500	"
	bleiben	32,275	Thlr.

3. Zu Titel 20. Zu Unterstützungen für Studirende ist ein Dispositionsquantum von jährlich 3,000 Thlrn neu ausgebracht.

4. **Zu Titel 21. Ebenso ist zur Verbesserung der Besoldungen der Gymnasiallehrer behufs Ausführung des Normal-Besoldungs-Etats ein Dispositionsquantum von jährlich 20,000 Thlrn neu ausgebracht.**

5. Zu Titel 21, 22 und 25. Die Zuschüsse aus unmittelbaren und mittelbaren Staatsfonds betragen:

		1. a. vermöge rechtlicher Verpflichtung. Thlr.	Sg.	Pf.	1. b. Bedürfniß-zuschüsse. Thlr.	Sg	Pf.	2. Hierunter aus Stiftungs- und bestimmten Zwecken gewidmeten Fonds. Thlr.	Sg.	Pf.
a. Lyceum Hosianum zu Braunsberg		—	—	—	2,140	—	—	2,140	—	—
b. Gymnasien 2c. Provinz										
Preußen	(16 Gymnasien 1 kathol. Hauptschulfonds von Westpreußen).	2,378	22	4	74,223	7	6	11,023	3	4
Posen	(7 Gymnasien 1 Alumnat 2 Realschulen).	1,109	11	2	47,874	25	6	25,779	—	—
Pommern	(5 Gymnasien).	232	—	—	12,420	-	—	—	—	—
Schlesien	(15 Gymnasien 1 kathol. Hauptschulfonds).	194	13	4	38,533	3	7	21,432	3	7
Brandenburg	(20 Gymnasien 2 Realschulen).	9,306	23	2	50,148	24	2	15,921	21	3
Sachsen	(18 Gymnasien 1 Realschule).	12,336	19	1	21,461	18	9	—	—	—
Westphalen	(12 Gymnasien 3 Progymnasien 1 Realschule 1 Studienfonds).	4,849	14	1	22,909	11	3	1,080	16	8
Rheinprovinz	(12 Gymnasien 6 Progymnasien 1 Stiftungsfonds).	2,038	25	—	38,992	5	—	5,328	—	—
		32,446	8	2	308,703	5	9	82,704	14	10
Dazu: Dispositionsfonds für das höhere Unterrichtswesen		—	—	—	6,000	—	—			
Zur Verbesserung der äußeren Lage der Gymnasiallehrer (s. oben Nr. 4) .		—	—	—	21,274	—	—			
		32,446	8	2	335,977	5	9			
		368,423. 13. 11.								
Hierunter nach Colonne 2 aus Stiftungs- und bestimmten Zwecken gewidmeten Fonds		82,704. 14. 10.								
Mithin aus unmittelbaren Staatsfonds		285,718. 29. 1.								

	1. a. vermöge rechtlicher Verpflichtung. Thlr.	Sg.	Pf.	1. b. Bedürfniß-zuschüsse. Thlr.	Sg.	Pf.	2. Hierunter aus Stiftungs- und bestimmten Zwecken gewidmeten Fonds. Thlr.	Sg.	Pf.
c. Schullehrer-Seminarien, für Seminar-Präparanden, ꝛc.									
Provinz Preußen	—	—	—	52,105	14	6	2,500	—	—
" Posen	—	—	—	30,993	—	—	8,458	—	—
" Pommern	—	—	—	27,183	15	—	—	—	—
" Schlesien	—	—	—	36,185	—	—	—	—	—
" Brandenburg	—	—	—	33,763	15	—	12,971	15	—
" Sachsen	324	—	—	22,178	21	8	—	—	—
" Westphalen	—	—	—	14,689	—	—	—	—	—
Rheinprovinz	—	—	—	27,663	—	—	—	—	—
=	324	—	—	244,761	6	2	23,929	15	—
	245,085. 6. 2.								
Hierunter nach Colonne 2 aus Stiftungs- und bestimmten Zwecken gewidmeten Fonds	23,929. 15. —								
Mithin aus unmittelbaren Staatsfonds	221,155. 21. 2.								
d. Taubstummen- und Blinden-Anstalten.									
Provinz Preußen (1 Taubst.-Inst.)	—	—	—	3,000	—	—			
" Schlesien (1 Taubst.-Anst. 1 Blind.-Anst.)	—	—	—	1,260	—	—			
" Brandenburg (1 Taubst.-Inst. 1 Blind.-Inst.)	—	—	—	8,890	—	—			
" Sachsen (1 Blind.-Inst.)	—	—	—	450	—	—			
=	—	—	—	13,600	—	—			

6. Speciellere Nachweisungen der Ausgaben Titel 23 u. s. w.:

	Titel 23. Besoldungen und Zuschüsse für Elementarlehrer und Schulen. Thlr.	Sg.	Pf.	Titel 26. Für Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten. Thlr.	Sg.	Pf.	Titel 35. Zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer. Thlr.	Sg.	Pf.	Titel 36. Sonstige hierher gehörige Ausgaben. Thlr.	Sg.	Pf.
Reg.-Bez. Königsberg	12,762	6	4	3,758	16	8	2,058	28	4	—	—	—
Gumbinnen	4,236	23	6	—	—	—	828	18	4	8	8	10
Danzig	10,677	3	8	—	—	—	698	15	—	714	13	6
Marienwerder	14,419	2	10	—	—	—	1,100	—	—	2,333	15	9
Provinz Preußen	**42,095**	**6**	**4**	**3,758**	**16**	**8**	**4,686**	**1**	**8**	**3,056**	**8**	**1**
Posen	34,053	22	—	500	—	—	—	—	—	21,099	3	11
Bromberg	6,884	18	2	—	—	—	—	—	—	1	28	10
Provinz Posen	**40,938**	**10**	**2**	**500**	—	—	—	—	—	**21,101**	**2**	**9**
Stettin	5,345	4	9	—	—	—	6,181	5	2	—	14	10
Cöslin	5,952	23	—	—	—	—	3,417	—	—	1	21	6
Stralsund	296	2	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Provinz Pommern	**11,593**	**29**	**9**	—	—	—	**9,598**	**5**	**2**	**2**	**21**	**4**
Breslau	5,704	5	—	4,542	2	6	—	—	—	140	22	3
Liegnitz	2,314	2	4	4,840	—	—	213	17	7	1	2	7
Oppeln	4,551	3	5	2,400	—	—	—	—	—	—	4	8
Provinz Schlesien	**12,569**	**10**	**9**	**11,782**	**2**	**6**	**213**	**17**	**7**	**141**	**29**	**6**
Stadt Berlin	2,707	18	5	27,411	7	9	6,802	9	5	500	—	—
Reg.-Bez. Potsdam	17,622	15	—	330	—	—	10,912	13	9	400	26	2
Frankfurt	22,825	24	4	3,011	15	—	7,456	—	—	5,649	26	—
Provinz Brandenburg	**43,155**	**27**	**9**	**30,752**	**22**	**9**	**25,170**	**23**	**2**	**6,550**	**22**	**2**
Magdeburg	9,171	25	7	54	19	10	1,415	23	5	6,905	9	3
Merseburg	3,657	11	—	28,085	17	6	8,363	—	—	7,166	12	9
Erfurt	4,971	13	7	—	—	—	1,179	5	—	3,394	23	10
Provinz Sachsen	**17,800**	**20**	**2**	**28,140**	**7**	**4**	**10,957**	**28**	**5**	**17,466**	**15**	**10**
Münster	3,292	6	4	—	—	—	357	25	4	632	23	6
Minden	9,840	6	10	50	1	3	65	2	7	26	17	8
Arnsberg	6,523	3	5	4	15	—	2,324	6	1	1,657	20	9
Provinz Westphalen	**19,655**	**16**	**7**	**54**	**16**	**3**	**2,747**	**4**	—	**2,317**	**1**	**11**
Coblenz	14,091	28	7	—	—	—	927	19	10	1	7	7
Düsseldorf	8,084	23	5	300	—	—	—	—	—	1	23	6
Cöln	3,745	15	—	—	—	—	—	—	—	8	17	7
Trier	5,831	6	7	—	—	—	—	—	—	974	8	1
Aachen	5,115	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	5
Rheinprovinz	**36,868**	**13**	**7**	**300**	—	—	**927**	**19**	**10**	**987**	**22**	**2**
Summen	**224,677**	**15**	**1**	**75,288**	**5**	**6**	**54,301**	**9**	**10**	**51,624**	**3**	**9**

Digitized by Google

	Titel 23. Besoldungen und Zuschüsse für Elementarlehrer und Schulen. Thlr.	Sg.	Pf.	Titel 26. Für Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten. Thlr.	Sg.	Pf.	Titel 35. Zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer. Thlr.	Sg.	Pf.	Titel 36. Sonstige hierher gehörige Ausgaben. Thlr.	Sg.	Pf.
=	224,677	15	1	75,288	5	6	54,301	9	10	51,624	3	9
Dispositions-Fonds für das Elementar-Unterrichtswesen	10,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zur Verbesserung des Diensteinkommens der Elementarlehrer und für Elementarschulen	203,091	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
In dieser Summe befindet sich ein zum ersten Mal in den Etat pro 1867 übernommenes Dispositionsquantum von 200,000 Thlrn jährlich zu Gehaltszulagen und außerordentlichen Unterstützungen für Elementarlehrer.												
Zu Zuschüssen für emeritirte Elementarlehrer	8,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer .	—	—	—	—	—	—	120,043	27	4	—	—	—
Zuschuß zur Stiftung Mons pietatis . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12,829	1	7
Zu Unterstützungen für Lehrer-Wittwen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,000	—	—
Zu Pensionen für Geistliche und für Gymnasial- und Seminarlehrer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,400	—	—
Zu Pensionen und Unterstützungen für Lehrer-Wittwen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,500	—	—
Zu Erziehungs-Unterstützungen für arme Kinder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—
Summen	445,768	15	1	75,288	5	6	174,345	7	2	79,953	5	4

Die oben unter Titel 35 und 36 angegebenen Mehrbeträge sind für Prediger, Prediger-Wittwen ꝛc. bestimmt.

7. Zu Titel 33. Die Mehrausgabe von 3,000 Thlrn besteht in zwei neuen Besoldungen von je 1500 Thlrn für je einen zweiten evangelischen Schulrath bei den Regierungen zu Königsberg und zu Breslau. Bei einer Anzahl von 1296 evangelischen Schulen mit 1714 Klassen im Regierungsbezirk Königsberg, und von 1000 evangelischen Schulen mit 1411 Klassen im Regierungsbezirk Breslau kann die nothwendige persönliche Einwirkung von je Einem Schulrath nicht in dem Maße ausgeübt werden, als dies Erforderniß ist.

8. Aus der dem Etat des Ministeriums als besondere Anlage beigefügten Special-Nachweisung der dem Cultus und öffentlichen Unterricht gewidmeten Stiftungen, sowie der, bestimmten Ausgaben gewidmeten Fonds werden nachfolgende Hauptsummen mitgetheilt:

	Gesammtsumme der Einnahmen Thlr.	Darunter aus Staatsfonds Thlr.	Ausgaben für die Zwecke der Stiftungen und Fonds Thlr.
I. Stiftungen und Fonds für Unterrichtszwecke	452,300	59,280	336,322
II. Dsgl. gemeinsam für Cultus und Unterrichtszwecke	288,731	94,459	264,780
Summe	741,031	153,739	601,102

19) Staatsausgaben im Ressort der Unterrichts-Verwaltung der neu erworbenen Gebiete.

Nachdem durch Allerhöchste Verordnungen die Finanz-Etats für die neu erworbenen Länder auf das Jahr 1867, vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für die Zeit vom 1. October bis 31. December 1867, festgestellt worden sind, werden aus denselben nachstehend die Staatsausgaben im Ressort der Unterrichts-Verwaltung mitgetheilt:

A. Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover.

(Allerhöchste Verordnung vom 10. Januar 1867, Gesetz-Sammlung Seite 33 Nr. 6515.)

Lauf. Nr.	Ausgabe.	Betrag für 1867. Thlr.	Gr.	Pf.
	V. Departement des Cultus.			
34.	1. Für die Universität in Göttingen	40,698	29	2
35.	2. Unterstützung an Vereine für Wissenschaft und Kunst	3,400	—	—
38.	5. Für Schulen.			
	a. Für höhere Schulanstalten:			
39.	aa. Feststehender Zuschuß für Gymnasien	7,267	26	6
40.	bb. Zur Erweiterung des Real-Unterrichts bei den höheren Schulanstalten . .	13,000	—	—
41.	cc. Zur Verbesserung der Lehrergehalte .	18,000	—	—
42.	dd. Zur Pensionirung von Lehrern . .	4,000	—	—
	b. Für Parochialschulen und zur Verbesserung des Volksschulwesens:			
43.	aa. Für Volksschulen	68,420	—	—
44.	bb. Für Anstalten zur besseren Ausbildung der Volksschullehrer . . .	25,000	—	—
45.	cc. Persönliche Gehaltszulagen an verdiente, ungenügend besoldete Volksschullehrer	25,000	—	—
46.	dd. Zur Emeritirung altersschwacher oder sonst unfähiger Volksschullehrer .	10,000	—	—
47.	ee. Zur Errichtung und besseren Begründung von Volksschullehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen . .	5,000	—	—
48.	c. Für das Schulturnwesen	800	—	—
49.	6. Beihülfen zu Kirchen- und Schulbauten .	5,150	—	—
	7. Behufs Verbesserung der Einnahmen der Pfarren, Pfarrwittwenthümer, sonstigen Kirchen- und Schulstellen, so wie zu Beihülfen für Kirchen- und Kapellenbauten:			
	a. Für Kirchen- und Schulanstalten evangelischer Confession:			
	(aa. Für Pfarren.)			
	(bb. Für Pfarrwittwenthümer.)			
	zu übertragen	225,736	25	8

Lauf. Nr.	Ausgabe.	Betrag für 1867. Thlr.	Gr.	Pf.
	übertragen	225,736	25	8
52.	cc. Für sonstige Kirchen- und Schulstellen	2,000	—	—
	b. Für Kirchen- und Schulanstalten katholischer Confession:			
	(aa. Für Pfarren.)			
55.	bb. Für sonstige Kirchen- und Schulstellen	120	—	—
	Summe	227,856	25	8

B. Gebiet des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen.

(Allerhöchste Verordnung vom 17. Januar 1867, Gesetz-Sammlung Seite 81 Nr. 6518.)

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1867: Fortdauernde Ausgaben. Thlr.	Betrag für 1867: Außerordentliche und künftig wegfallende Ausgaben. Thlr.
		V. Innere Landesverwaltung.		
20.		Lehr-Anstalten.		
	1.	Universität zu Marburg	57,670	—
	3.	Zuschüsse zu den Kosten der Gymnasien	51,290	500
	4.	dsgl. der höheren Gewerbschule . . .	11,760	—
	5.	dsgl. der Schullehrer-Seminarien . .	25,260	15,482
	6.	Beiträge zu den Besoldungen der bei niederen Volksschulen angestellten Lehrer	123,940	425
	7.	Beiträge zu den Landschulkassen . . .	14,110	—
	8.	Beiträge zu Schulhaus-Bauten . . .	4,000	—
		Summe Kap. 20	288,030	16,407
21.		Kunst-Akademien und gelehrte Gesellschaften.		
	1.	Zuschüsse zu den Kosten dieser Anstalten	9,320	—
	2.	Unterstützung junger Künstler	500	—
		Summe Kap. 21	9,820	—

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1867 Fortdauernde Ausgaben. Thlr.	Außerordentliche und künftig wegfallende Ausgaben. Thlr.
22.		Landesbibliotheken.		
	1.	Besoldungen	2,440	—
	2.	Unständige Dienstkosten	200	—
	3.	Zum Ankauf von Büchern	3,000	—
		Summe Kap. 22	5,640	—
		Hierzu " " 21	9,820	—
		" " 20	288,030	16,407
		Hauptsumme	303,490	16,407

C. Gebiet der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg.

(Allerhöchste Verordnung vom 17. Januar 1867, Gesetz-Sammlung Seite 100 Nr. 6519.)

Im Finanz-Etat auf das Jahr 1867 sind die Ausgaben im Ressort der Unterrichts-Verwaltung nicht getrennt unter denen der Civilverwaltung überhaupt aufgeführt.

D. Herzogthümer Schleswig und Holstein.

(Allerhöchste Verordnung vom 17. Januar 1867, Gesetz-Sammlung Seite 108 Nr. 6520.)

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1867. Mark	Schill.
		A. Fortdauernde Ausgaben.		
4.		Geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten.		
	1.	Geistlichkeit, Kirchen und Volksschulen im Allgemeinen	58,427	10
	2.	Armenpflege, Hospitäler und milde Stiftungen	34,780	7½
	3.	Universität in Kiel	250,919	13
	4.	Gelehrtenschulen	217,694	13¾
	5.	Schullehrer-Seminare	39,890	12
	6.	Sternwarte	13,937	8
	7.	Zur Förderung von Kunst und Wissenschaft im Allgemeinen	18,000	—
		zu übertragen	633,651	¼

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1867. Mark	Schill.
		übertragen	633,651	1/4
	8.	Beitrag der Landeskasse für das Taubstummen-Institut in Schleswig	26,000	—
	9.	Verschiedene Ausgaben für das Kirchen- und Schulwesen	74,172	—
		Summe Kap. 4	733,823	1/4
		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.		
	1.	Für den Neubau der Schleswiger Domschule, letzte Rate	90,000	—
	2.	Für den Neubau eines Gelehrtenschul-Gebäudes in Husum, letzte Rate	34,948	8
	3.	Kosten der Einrichtung der Gasbeleuchtung in der Gelehrtenschule zu Hadersleben .	457	8
		Summe B.	125,406	—

E. Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau.
(Allerhöchste Verordnung vom 24. Januar 1867, Gesetz-Sammlung Seite 145 Nr. 6535.)

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1867. Gulden	Krz.
		Fortdauernde Ausgaben.		
		XIV. Unterrichts- und Medicinal-Verwaltung.		
		Beiträge für öffentliche Unterrichts-Anstalten.		
34.	1.	Für den Central-Studienfonds	63,622	40
	2.	Für Realschulen	14,000	—
	3.	Für Elementarschulen	10,500	—
	4.	Für Gewerbeschulen	7,740	29
	5.	Für das Taubstummen-Institut	8,826	8
	6.	Kanzleikosten	1,540	—
	7.	Reisekosten	4,800	—
		Kunst.		
	8.	Für Kunstzwecke	5,000	—
		Summe	116,029	17
		Medicinalpflege.		
		ɾc.		
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben .	—	—

II. Akademien und Universitäten.

20) Anrechnung der auf den Universitäten zu Göttingen, Marburg und Kiel zugebrachten Studienzeit bei Zulassung zur medicinischen Promotionsprüfung.

Auszug.

Hinsichtlich der von der gedachten Facultät bei dieser Gelegenheit gestellten Frage bin ich ebenfalls mit Ew. Hochwohlgeboren darüber einverstanden, daß die von Studirenden der Medicin, die sich zur Promotionsprüfung melden, auf den Universitäten zu Göttingen, Marburg und Kiel etwa zugebrachte Studienzeit so anzusehen ist, als sei dieselbe auf Preußischen Universitäten zugebracht worden.

Hiernach wollen Ew. Hochwohlgeboren das Erforderliche gefälligst verfügen.

Berlin, den 10. December 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Königlichen Universitäts-Curator ꝛc. zu N.

24366. U.
5737. M.

---

21) Zulassung der an den Universitäten in den neu erworbenen Ländern promovirten Doctoren zur Habilitation an den Universitäten in den alten Landestheilen.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 11. d. M., betreffend das Gesuch des bisherigen Privatdocenten an der Universität zu Göttingen, Dr. N., um Zulassung zur Habilitation an der Universität in N., erkläre ich mich mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß die Bestimmung des §. 19 der dortigen Universitäts-Statuten, wonach nur diejenigen zur Habilitation als Privatdocenten zugelassen werden sollen, welche auf einer inländischen Universität den Doctorgrad erworben haben, gegen solche Doctoren, welche auf den Universitäten in Kiel, Göttingen oder Marburg promovirt worden sind und an der dortigen Universität als Privatdocenten sich habilitiren wollen, fortan nicht mehr zur Anwendung gebracht werden kann.

Berlin, den 31. December 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Königlichen Universitäts-Curator ꝛc. zu N.
25,671. U.

22) Gebrauch der deutschen Sprache bei Preisaufgaben der Universitäten.

Ew. Excellenz theile ich auf den gefälligen Bericht vom 5. Februar d. J. hierbei beglaubigte Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 9. v. M. ergebenst mit, durch welchen des Königs Majestät den §. 113. der Statuten der dortigen Universität in der Weise zu modificiren geruht haben, daß der Gebrauch der lateinischen Sprache zwar für die Bearbeitung der statutenmäßigen Preisaufgaben aus dem Gebiet des classischen Alterthums, der Theologie und der Jurisprudenz aufrecht erhalten, dagegen bei den Aufgaben aus anderen Disciplinen der Gebrauch der deutschen Sprache in Uebereinstimmung mit einer darüber jedesmal erfolgenden Bekanntmachung zugelassen wird.

Ew. Excellenz überlasse ich hiernach ergebenst die gefällige weitere Eröffnung an das General-Concil und den akademischen Senat der dortigen Universität.

Berlin, den 18. Juni 1866.

von Mühler.

An
den Königl. Universitäts-Curator rc. zu Königsberg.
10,780. U. M. d. g. A.

---

23) Friedens-Gesellschaft zu Potsdam.

(Centrbl. pro 1866 Seite 23 Nr. 9.)

Die hiesige Friedens-Gesellschaft hat durch Beschluß ihrer am heutigen Tage gehaltenen Haupt-Versammlung auch in diesem Jahr wieder Unterstützungen zu dem Gesammtbetrag von 225 Thalern 6 Studirenden, 1 Kunstbeflissenen und 1 Gymnasiasten verliehen.

Dies zur öffentlichen Kenntniß bringend, bemerken wir, daß Bewerber um Benefizien unseres Vereins nach Maßgabe unserer, unterm 18. December v. J. den Universitäten zu Halle und Berlin und den Gymnasien der Stadt Berlin und des Regierungsbezirks Potsdam übersandten Benachrichtigung und Instruction vom 4. December v. J. ihre Anmeldungen mit Beifügung der nöthigen Zeugnisse — Seitens Studirender auch eines Dekanats-Prüfungs-Zeugnisses und einer Nachweisung der von ihnen schon gehörten Kollegia — und Probearbeiten jährlich bis Ende des Monats September an uns einzusenden haben, daß aber nur Studirende und Kunstbeflissene, welche im hiesigen Regierungsbezirk oder in der Stadt Berlin heimisch sind, inländische Universitäten, Gymnasien oder Kunst-Akademieen besuchen, und bei entschiedener Hülfsbedürftigkeit eine besondere Auszeichnung und Tüchtigkeit nachzuweisen vermögen, berücksichtigungsfähig sind.

Freunde und Beförderer der Wissenschaften und Künste, insonderheit aber auch die längst schon in geistlichen oder Schul- und anderen Aemtern stehenden Herren, welche früher selbst Benefiziaten unserer Gesellschaft waren und als solche wenigstens eine moralische Verpflichtung übernommen haben, unserem Vereine auch ihrerseits wieder als beitragzahlende Mitglieder sich anzuschließen, bitten wir angelegentlich, unseren Zwecken durch Einsendung jährlicher Beiträge von beliebiger Höhe oder einmaliger Geschenke förderlich werden zu wollen. ꝛc.

Potsdam, den 26. November 1866.

Der Vorstand der Friedens-Gesellschaft.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

24) Zusammensetzung der wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen.

(Centrbl. pro 1866 Seite 717 Nr. 291.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat, nachdem einige der nach der Bekanntmachung vom 31. December v. J. ernannten Mitglieder den Wunsch um Dispensation ausgesprochen, auf das Jahr 1867 für die wissenschaftliche Prüfungs-Commission

1) zu Berlin durch Verfügung vom 31. Januar d. J. an Stelle des Gymnasial-Directors Dr. Kock den Professor Dr. Geppert zum ordentlichen Mitglied, und an Stelle des Professors Dr. Müllenhoff den Gymnasial-Oberlehrer Dr. Höpfner zum außerordentlichen Mitglied,
2) zu Halle durch Verfügung vom 29. Januar d. J. an Stelle des Professors Dr. Ulrici den Professor Dr. Böhmer zum außerordentlichen Mitglied ernannt.

Ferner ist durch Ministerial-Verfügung vom 1. Februar d. J. genehmigt, daß bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Königsberg die Functionen des beurlaubten Professors Dr. Cosack bis zur Rückkehr desselben der Professor Dr. Sommer übernehme.

IV. Elementarschulwesen.

25) Die Aufgabe der Preußischen Volksschulen.

Abdruck aus dem Volksschulfreund.

Wie könnten wir das neue Jahr anders, als mit einem Rückblick auf das vergangene beginnen! Der Herr hat Großes an

uns gethan, deß sind wir fröhlich! Der von unseren Feinden angestiftete und beabsichtigte Vernichtungskampf ist für uns in die erhebendsten Siege und glorreichsten Erfolge umgeschlagen! Mit neuen Ehren und über Erwarten großer Erweiterung seiner Macht ist unser Vaterland aus dem Krieg hervorgegangen. Daß unsere Brüder in den Waffen mit Beharrlichkeit und Energie auch den hartnäckigsten Widerstand der Feinde niederwarfen, daß sie Hunger und Durst und die Strapazen der langen Märsche mit heiterem Muth und männlicher Kraft ertrugen, daß sie nach beendigtem Gefecht der verwundeten Feinde mit Samariterdiensten und kameradschaftlicher Freundlichkeit sich annahmen und den letzten Bissen mit ihnen theilten, daß sie in Feindesland wohlwollend, anständig und menschenfreundlich sich benahmen, die Schmerzen der Wunden geduldig ertrugen, christlich auf den Tod sich bereiteten, im Mahl der Versöhnung und durch Gottes Wort zum Schlachtengang sich rüsteten, das bekundet einen Geist, in dem auch die Schule eine Frucht ihrer Bemühungen erkennen darf. Es giebt wohl keine zweite Armee in der ganzen Welt, welche einen so lebendigen Briefverkehr mit der Heimath unterhalten hätte, als die preußische. Machte es doch auf die Böhmen einen ganz wunderlichen Eindruck, wenn die preußischen Soldaten am Tag nach einer Schlacht auf den Marktplätzen kleiner Städte, auf dem Pflaster liegend und den Tornister als Schreibepult benutzend, ihre Bleistift-Briefe schrieben. Die Zahl der Sendungen, welche täglich an die Armee gingen und von ihr kamen, betrug durchschnittlich 60,000.

Daß sich die Volksschule der Siege, des herrlichen Geistes, der gesitteten und gebildeten Haltung unserer Armee als solcher Erfolge, an denen sie auch ihren Antheil hat, freuen darf, dazu berechtigt uns auch die Immediat-Vorstellung der Herren Minister v. Roon und v. Mühler an Seine Majestät den König vom 27. August vorigen Jahres, in welcher es heißt: „Euer Königl. Majestät Armee, die jetzt gekämpft und gesiegt hat, ist durch die preußische Volksschule hindurch und aus ihr hervorgegangen.“ Ein großer Theil des Heeres, besonders der Linie hat seine Schulbildung in der Zeit empfangen, in welcher der Unterricht schon nach den Regulativen ertheilt wurde. Die Königstreue und der Gehorsam, die Selbstverläugnung und Vaterlandsliebe der jungen Krieger, sowie ihr Gottvertrauen in den Schlachten, ihre stille Ergebung auf den Krankenlagern und in der Sterbestunde, die vielen köstlichen Zeugnisse, durch welche in den Briefen ihr inneres Leben hervorgetreten ist, haben es bewährt, was die Regulative wollen und wie sie dem Unterricht eine auf die Gestaltung des Lebens tief eingreifende Richtung und Wirkung gegeben haben.

Wir haben in dem unvergleichlichen Siegeslauf und in dem mächtigen Aufschwung, den unser Vaterland genommen hat, einen

Beweis dafür, wie auch die Schule für die nationale Machtentfaltung mitwirkend ist und sein soll. Getragen von diesem Gefühl, müssen wir neue Triebkraft und erhöhte Freudigkeit zu unserer Arbeit verspüren, um in unserem Berufskreis dazu mitzuhelfen, daß eine gesunde, nachhaltige Schulbildung, als zur Wohlfahrt des Volkes gehörig, gefördert werde, daß alle hemmenden und erschwerenden Verhältnisse, die sich dem entgegenstellen, durch Energie und Hingabe an die große gemeinsame Sache überwunden werden. In dem oben angeführten Immediat-Bericht der Herren Minister des Krieges und des Unterrichtes ist die Aufgabe der Volksschule dahin angegeben, daß die Lehrer die Jugend des Volkes für das Heer erziehen zu helfen haben in Gottesfurcht und Treue.

In Preußen ist Alles aus einem Guß und Geist; nicht nur in dem Heereswesen, sondern auch in der Verwaltung prägt sich Präcision, Exaktheit, Thatkraft, praktische Tüchtigkeit aus. Auch das Volksschulwesen hat von jeher diesen preußischen charakteristischen Zug des Exakten, Prompten, der energischen Anfassung der Persönlichkeit, der geistigen Gewandtheit innerhalb des Gelernten und der geschickten Verwerthung desselben an sich getragen.

Disciplin und Intelligenz haben Preußen groß gemacht. Disciplin und Intelligenz sind es auch, welche die preußische Volksschule zu pflegen hat. Darum bezeichnet das Regulativ Verständniß und Uebung des Inhaltes und dadurch Erziehung als Zweck des Volksschulunterrichtes; darum dringt es darauf, daß der Umfang des Lehrstoffes nicht über die Gränzen eines zu erreichenden vollen Verständnisses hinaus ausgedehnt wird, daß an dem Inhalt die Kraft bis zum Können und zur selbstständigen Fertigkeit geübt, und kein Kind in irgend einem Stück unterrichtet wird, welches nicht auch zur Uebung und selbstständigen Darstellung kommt.

Es genügt nicht, die Regulative einmal gelesen zu haben; um sie zu befolgen und immer besser und tiefer sich in ihre Anschauungen hineinzuleben, bedarf es des fortgesetzten Durchdenkens und Erwägens. Ohne dies ist es nicht möglich, sie in das Fleisch und Blut der Schule hineinzubilden. In dem Maß aber, als man anfängt, ein Verständniß von dem, was sie wollen, zu bekommen, wird man erkennen, was aus ihnen zu lernen ist, und nie ohne einen heilsamen Antrieb zur tieferen und intensiveren Auffassung und Ausübung des Unterrichtes empfangen zu haben, von ihnen zurückkehren. In vielen Schulen hält man sich wohl an die Schale, scheut sich aber, den Kern zu lösen; man läßt wohl die Stoffe lernen, die sie bezeichnen, aber durchdringt und verarbeitet diese nicht geistig, wie es die Regulative fordern. Man vermittelt nicht ein genügendes

Verständniß, übt nicht eine selbstständige Beherrschung desselben, befähigt die Schüler nicht, sprachlich correkt, fließend und gewandt den Inhalt wiederzugeben und Sicherheit und Vollständigkeit des Wissens sich zu erwerben. Vielfach befolgt man bloß das, was Einem bequem und passend ist, im Uebrigen aber fährt man in dem alten Gleis fort.

I. Das Erste und Nächste, was für die ganze Schulthätigkeit, den Unterricht und seine Erfolge nothwendig ist, ist eine gute Disciplinirung.

Es giebt Schulmänner, alte und junge, die davon keine Vorstellung haben und ohne dieselbe Jahr aus Jahr ein, Tag für Tag sich zerarbeiten, ohne zu merken, daß sie ein durchlöchertes Faß vor sich haben, in das sie zwar fleißig Wasser hineingießen, in dem aber von diesem nur wenig bleibt. Gute Disciplinirung ist die Voraussetzung alles Unterrichtes. Zu ihr gehört Vielerlei; zum Theil sind es scheinbar Kleinigkeiten, die aber für das ganze Schulleben äußerst wichtig sind und daher nicht übersehen werden dürfen. Zu einer guten Disciplinirung gehört Alles, wodurch das Schulleben feste, bestimmte Formen erhält, nach denen sich die Thätigkeit ordnet, und durch welche sie an Intensivität gewinnt. Sie betrifft daher 1. die Schüler und zwar a. ihre Haltung, b. ihre Sprache und c. ihre Betheiligung am Unterricht, sodann 2. aber auch den Lehrer, a. seine Haltung, b. sein Regiment.

Ehe der Unterricht beginnt, haben sich die Schüler auf den Bänken gleichmäßig zu vertheilen, so daß sie weder zu nahe sitzen, noch große Lücken sich zwischen ihnen bilden. Ein Blick des vor ihnen stehenden Lehrers muß bei guter Gewöhnung genügen, daß sich Alle straff und gerade setzen, das Auge auf den Lehrer richten, die Hände zusammenfassen und auf den Tisch legen. Aeußeres Zusammengefaßtsein soll die innere Sammlung unterstützen; die straffe körperliche Haltung soll das angespannte Aufmerken sichern und das dem Lehrer unverwandt zugekehrte Auge und Gesicht soll das ungetheilte, stetige Aufmerken auf jedes Wort, jeden Wink und jede Miene erleichtern. Es würde daher freilich zwecklos sein, wenn man zwar beim Beginn der Schule, jeder Unterrichtsstunde oder auch bei jedem Wechsel in den Gegenständen und Thätigkeiten die Kinder in die gehörige Haltung brächte, nicht aber darauf hielte, daß sie während der ganzen Unterrichtszeit in dieser auch verbleiben. Letzteres ist die Hauptsache; denn nur dies giebt aufmerksame, auf jedes Zeichen und Wort merkende Klassen, in denen neben der innern Stille auch die äußere so herrscht, daß Zischeln, Plaudern, Vorsagen gänzlich unbekannte Dinge sind. Daher hat man, so oft die Haltung der Ordnung sich lockert, und nachlässiges, zusammengesunkenes Sitzen, unstetes, mattes Umherschweifen des Blickes, Plaudern 2c. die eingetretene geistige Erschlaffung und Unaufmerksamkeit verrathen,

die alte Ordnung sofort wieder herzustellen. Je consequenter dies geschieht und je besser die Schüler gewöhnt sind, um so weniger bedarf es zeitraubender und äußerlich stark hervortretender Mittel, um nachzuhelfen. Aber nothwendig ist, daß der Lehrer fortgehend die ganze Klasse im Auge behält, daß es ihm geradezu unerträglich ist, auch nur einen Schüler in nachlässiger, zerstreuter Haltung vor sich zu sehen. Zur guten Gewöhnung gehört ferner, daß jedes Kind, wenn es aufgerufen wird, rasch und behende aufsteht und, ohne sich auf den Tisch zu lehnen, in straffer und gerader Stellung mit zusammengelegten Händen beharrt, so daß es mit diesen nicht spielt oder auf der Pultplatte herumfährt, sich aufstützt und was dergleichen üble Angewohnheiten mehr sind, welche aus Mangel an geistiger Anspannung und Zusammengefaßtheit kommen.

Uebelstände, welche ebenfalls in der Unachtsamkeit des Lehrers und in der Nachlässigkeit der Schüler ihren Grund haben, sind, daß diese beim Schreiben, Zeichnen und schriftlichen Rechnen den Oberkörper an die Tischkante andrücken und stark über dieselbe neigen, also krumm sitzen und dadurch den Augen und der Brust schaden, ferner, daß sie die Schiefertafeln in der Hand halten, anstatt sie ganz auf die Tischplatte zu legen, oder dieselben, sowie die Schreibebücher schief legen, anstatt daß der Rand derselben mit der Kante des Pultes parallel laufen sollte; daß sie ebenso beim Lesen den Kopf nach dem Buche neigen, anstatt mit gerecktem Oberkörper dazusitzen und das Buch in passender Entfernung frei in der Hand zu halten. Richtige Haltung des Körpers, des Buches und der Tafel, des Stiftes und der Feder, das sind Dinge, die in jeder Schule zur festen Gewöhnung geworden sein müssen.

Was die Knaben durch die Turnübungen an straffer Haltung, an Präcision, geistiger und körperlicher Gewandtheit, an Merken auf Wort und Commando gewonnen haben, das muß auch dem Schulleben zu Gute kommen. Von diesem Gesichtspunkt aus sollte man das Turnen auffassen, damit es auch straffe Haltung, gewandte, exakte Thätigkeit, mit einem Wort geistige Zucht fördert.

Eine Klasse, in der eine straffe, zusammengenommene Haltung nicht ist, zeigt, daß dem Lehrer die geistige Kraft und Energie fehlt, seinen Willen dem der Kinder gegenüber zur Geltung zu bringen. Und dieser Zug der Schlaffheit geht durch die ganze Schulthätigkeit hindurch und läßt von vorn herein auf Mattigkeit in der geistigen Bemächtigung des Unterrichts und auf Unfertigkeit in den Leistungen schließen. Ob der Lehrer ist, was er sein soll, zeigt sich daran, daß er die Schüler innerlich anzufassen versteht, so daß sie ihm mit ihrer ganzen geistigen Kraft zur Verfügung stehen, angestrengt, frisch, freudig, energisch dem von ihm ausgehenden Zuge folgen. Ob dies aber der Fall ist, das beweist sich an der Sprache der Schüler. Was mit Wärme, Theilnahme und Bestimmtheit gedacht und er-

kannt ist, das tritt auch in der Sprache mit dem Anhauch der Liebe, aus der es geboren wurde, mit der klar und scharf ausgeprägten Form hervor, welche jedem gesunden und kräftigen Erzeugnisse des schaffenden Geistes eigen ist. Darum ist die Disciplinirung des Sprechens eine so wichtige Sache. Dazu gehört, daß laut, langsam, deutlich gesprochen wird, daß die Aussprache lautrichtig und anständig, daß das Sprechen des Memorirten und das Erzählen vom Verständniß des Inhaltes durchleuchtet und ein klarer Spiegel desselben ist. Welch weites Gebiet, welche umfassende, schwere Aufgabe ist mit diesen wenigen Worten gezeichnet! Was kostet es zunächst, es dahin zu bringen, daß laut gesprochen wird! Wie viele Mädchenschulen namentlich mag es wohl geben, in denen dieser Anforderung auch nur annähernd entsprochen wird! Wie vielfach wird gegen das Langsam- und Deutlichsprechen gefehlt! Je fertiger der Katechismus, ein Lied, Gedicht hergeplappert, eine Geschichte heruntergeleiert werde, desto besser, meint das Kind, vielleicht auch der Lehrer! Diese Art ist wie darauf berechnet, daß der Schüler nicht auf den Inhalt merke und davon nichts verstehe. Es gehen wohl Worte über die Lippen, aber nicht Gedanken durch die Seele hindurch. Wenn die Schüler so Jahre lang entwöhnt sind, an das zu denken, was sie sprechen, so bedarf es freilich großer, anhaltender Anstrengung, um ein so tief gewurzeltes Uebel mit der Wurzel auszureißen. Aber heraus muß es um jeden Preis! Und geht man mit Ernst und Consequenz daran, so wird man finden, daß in 4 bis 8 Wochen schon viel gebessert werden kann. Aber freilich ist es erfolglos, daß man in einer Stunde vielleicht 30 Mal und noch öfter sagt: Sprich laut! Langsam! Deutlich! oder daß man schilt und eifert. Gelernt wird gutes Sprechen nur dadurch, daß man dazu anhält, also das einzelne Wort und den einzelnen Satz so oft sprechen läßt, bis es richtig ist. Das Naturgemäße ist allerdings, daß die Kinder vom Eintritt in die Schule an richtig gewöhnt werden, wie es überhaupt nicht übersehen werden sollte, daß man sich alle diese Dinge leicht macht, wenn man von Anfang an einen guten Grund legt. Für die unteren Abtheilungen ist es daher eine unerläßliche Forderung, die Schüler in guten Gewöhnungen zu befestigen, so daß man auf den oberen Stufen in diesen Beziehungen nicht mehr wesentlich zu rektificiren, sondern bloß zu erhalten und zu pflegen hat. Eine unreine, ungebildete Aussprache ist wie ein häßlicher Schmutzfleck an einem Kleinod oder wie ein schmutziges Gefäß, aus dem man trinken soll. Eine mißgestaltete Sprache wirkt auch verunstaltend auf den Inhalt. Wie kann ein Lied, eine Erzählung wohlthuend und ansprechend wirken, wenn sie mit verderbtem Dialekt und bäuerischer Aussprache aus dem Munde herauskommen! Wer sagen wollte, daß es bei den aus den niedern Ständen stammenden Kindern unmöglich sei, die Fehler in der Aussprache zu be-

seitigen, den verweise ich auf solche Lehrer und Schulen, in denen dies nicht nur möglich, sondern auch in verhältnißmäßig kurzer Zeit und ohne große Mühe gelungen ist. Nothwendig ist blos Eins: Daß man nämlich frisch ans Werk geht in der Zuversicht des Gelingens, ohne die Scheu vor der Anstrengung hinter nichtigen Ausflüchten zu verstecken. Derartige Entschuldigungen haben in der Regel die Schlaffheit zu ihrer Mutter. Der Lehrer aber ist, was er sein soll, welcher mit dem still wirkenden Einfluß seines vergeistigenden Waltens sich der Persönlichkeit der Schüler so bemächtigt hat, daß ihr sprachlicher Ausdruck ein klarer Spiegel wird, in welchem sich ihr Gedankenleben abbildet und darstellt. Das ist die rechte Disciplinirung, daß sie gewöhnt sind, bei Allem, was sie wörtlich oder in freier Wiedergabe reproduciren, den Inhalt sich zu vergegenwärtigen und lebendig, kräftig, und mit Verständniß zum Ausdruck zu bringen. So entsteht naturgemäß ein lautes, langsames, deutliches, sinngemäßes Sprechen. Wem es gelungen ist, hierzu die Fährte und Fäden zu finden, der wird bald erkennen, wie sehr solche geistige Zucht der Natur des Kindes entspricht, wie es sich in ihr wohl fühlt, und daß allein aus ihr heraus sich das rechte freie, kräftige und selbstständige Bewegen in Gedanken und sprachlichem Ausdruck fest und gesund gestaltet. Da waltet eine frische Art unter den Schülern. Rasch, Schlag auf Schlag erfolgen die Antworten, exakt, präcis, sicher, abgerundet, ohne Stocken, Stolpern oder wiederholtes Einsetzen, häufiges Versprechen und Verbessern, welches die Zeichen sprachlicher Unfertigkeit, sachlicher Unsicherheit und mangelnder formaler Bildung sind. Vielmehr zeigt das helle Auge, der klare Blick, der geistige Ausdruck des Gesichts, die Gewandtheit in Auffassung und Ausdruck, wie gute Disciplinirung auf den ganzen Menschen in intensivster Weise wirkt, die Persönlichkeit innerlich erfassend und sie auch nach außenhin vergeistigend.

Es heißt aber die Zerstreutheit, Zerfahrenheit und Mattherzigkeit bei den Schülern groß ziehen und pflegen, wenn der Lehrer, anstatt vor ihnen einen bestimmten, festen Standpunkt einzunehmen und ihnen für das leibliche und geistige Auge dadurch einen Ruhepunkt zu geben, in der Klasse umherläuft, die Schüler nicht scharf im Auge behält, sondern ambulando, bald den Rücken, bald das Gesicht den Einzelnen zuwendend, die Sache gemächlich breit, wortreich bespricht, ohne die volle Kraft des Denkens in Anspruch zu nehmen und darauf zu halten, daß jeder Gedanke in einem bestimmten Satz seine Abrundung erhält und jeder Satz in eine wohlgebildete, feste Form gekleidet erscheint. Beides ist grundlegend sowohl dafür, daß der Schüler im Wissen sicher wird, wie daß er geübt wird, demselben einen sprachlich correkten und durchsichtigen Ausdruck zu geben. Dies aber ist eben die wirksame Schule für die formelle Bildung. Dafür ist ferner von großer Bedeutung, daß

man für den Massenunterricht und zum Regieren der Gesammtheit der Schüler die sich darbietenden Mittel und Vortheile richtig und gewandt zu benutzen weiß. Hierher gehört, daß der Lehrer eine straffe und sichere Haltung vor den Schülern behauptet, daß er von seinem bestimmten Standpunkt aus die ganze Klasse beherrscht und sich in seinem Wort knapp und kurz hält. Nichts schwächt seinen Einfluß so ab, als zu vieles, unnützes Reden. Wer die Fäden seiner Klasse in der Hand hat und mehr mit Blicken, als Worten zu leiten versteht, von dem hört man nicht Redensarten, wie: „Nun Kinder gebt einmal hübsch Achtung! Jetzt paßt mal auf! Wer von Euch kann mir wohl die Geschichte erzählen?“ u. dgl. Alles dies ist nicht blos überflüssig, sondern zeitraubend und abschwächend und beweist, daß der Lehrer das rechte Schulregiment nicht versteht; sonst würde er schweigend vor die Klasse treten, sie einen Augenblick fixiren und dann, sowie er sich überzeugt hat, daß Augen und Ohren in der Klasse nur ihm gehören, kurz und bestimmt die Aufgabe stellen und den Namen dessen nennen, der sie lösen soll.

Es dürfte keine Schule mehr geben, in welcher die Einzelnen geltenden Fragen vom Chor der Schüler oder von Mehreren beantwortet werden. Ebenso wenig dürfte es noch vorkommen, daß statt bestimmter, kurzer, richtiger Fragen Sätze vom Lehrer angefangen und von den Schülern statt der Antwort ergänzt werden, oder daß jener die gegebenen Antworten wiederholt und durch Vorsagen der Unwissenheit und Unselbstständigkeit Vorschub leistet.

Eine gute Disciplinirung ist ferner in derjenigen Klasse nicht, in welcher nicht Takt und Commando die täglich wiederkehrenden Verrichtungen regeln und z. B. das Hervornehmen und Hinweglegen von Lehrmitteln, der Beginn und der Schluß der verschiedenen Thätigkeiten nicht nach gewissen ein für alle Mal bekannten und wohlgeübten Zeichen erfolgen. Dies bringt einen straffen Zug, schärft die Aufmerksamkeit, fördert die Ordnung und Ruhe und erspart Zeit. Auch die Controle einzelner Dinge z. B. ob alle Kinder Läppchen oder Schwämme an den Schiefertafeln haben, ob sie diese hinlänglich angefeuchtet, ob sie sich die Hände gewaschen, bestimmte Lehrmittel mitgebracht haben, läßt sich nach dem Commando rasch und sicher erledigen.

Wenn man zusammenrechnen wollte, wie viele Zeit mit unnützen Reden vergeudet wird, mit Tadeln und Schelten, mit Ermahnen und Warnen, mit breitem, selbstgefälligen Dociren, mit Wiederholen der Antworten und mit Einhelfen, mit der fragenden Unterrichtsweise an den Stellen, wo die Schüler selbstständig erklären, erzählen, beschreiben, entwickeln sollten, in der That, es würde sich ergeben, daß Mancher die Hälfte der Schulzeit, ja noch mehr der Selbstthätigkeit der Schüler entzieht. Wenn diese dann weder die Sache ganz und wirklich wissen, noch in der sprachlichen Dar-

legung geübt sind, so ist dies die ganz natürliche Folge eines Unterrichtsverfahrens, welches sie wie geflissentlich in der Unselbstständigkeit erhält. Ueberflüssiges Schwatzen und Sagen dessen, was die Schüler angeben sollten, ist ein Deckel für die Ignoranz der letzteren und zeugt von einem schlaffen Unterrichtsverfahren.

Jeder Schüler muß gewärtig sein, jede Frage und Aufgabe zu beantworten oder in der Lösung fortzufahren. Daher ist es alte, gute Ordnung, erst die Frage zu stellen, welche der ganzen Klasse gilt, dann den Namen des betreffenden Schülers zu nennen. Dabei empfiehlt es sich, die Einzelnen möglichst häufig zu betheiligen. Dem Auge des Lehrers darf es nicht entgehen, wer nicht aufmerksam ist, und wem eine Anregung noththut. Einem Solchen fällt rasch eine Frage oder die Aufforderung zum Fortfahren zu. Zeigt sich, daß die ganze Klasse rege an dem Gegenstand sich betheiligt und mit sichtlichem Interesse folgt, so hat man weniger Ursache, einen raschen Wechsel eintreten zu lassen. Jedenfalls aber erheischt es die Rücksicht auf die Sache z. B. bei einer Erzählung, beim Sprechen des Katechismus, eines Gedichtes und dgl., erst einen Abschluß im Inhalt abzuwarten, also das Ende eines Satzes, Verses, Abschnittes, ehe man einen Anderen fortfahren läßt.

In jeder Schule, in welcher ein gutes Schulregiment sich eingebürgert hat, findet man auch eine zweckmäßige Verwendung des Chorsprechens, so daß bei memorirten Stoffen einzelne Sätze, Verse u. s. w. von Einzelnen, andere zusammengesprochen werden und zwar theils bank-, theils abtheilungsweise, bald von Knaben oder Mädchen, bald von der ganzen Klasse. Wer dabei mit einiger Sinnigkeit verfährt, wird den Wechsel in einer für den Inhalt besonders passenden Weise eintreten lassen. Auch für die Einprägung und Befestigung wichtiger Resultate des Unterrichtes läßt sich das Chorsprechen mit Vortheil benutzen und muß zu diesem Zweck in jeder Klasse fleißige Verwendung finden. Zu den Vortheilen für den Massenunterricht gehört auch die gleichzeitige angemessene Beschäftigung der verschiedenen Abtheilungen, so daß nach dem Wort der Regulative kein Kind, auch das kleinste nicht, ohne Arbeit gelassen wird, zu deren Uebung sein Verständniß und seine Kraft angeleitet ist. Ich möchte hier ein besonderes, warmes Wort für die Kleinen einlegen, damit man auch nicht eines der geringsten verachte, weil ich weiß, daß sie gerade oft recht stiefväterlich behandelt werden. Man arbeitet vorzugsweise an den größeren Kindern, die kleineren buchstabiren, schreiben, rechnen auch etwas, hören in der bibl. Geschichte zu, lernen allenfalls auch ein Gebet, aber es fehlt der grundlegende Unterricht, der ihnen eine ihrem Gedankenkreis passende Nahrung zuführen sollte; es fehlt oft an der liebevollen Hingabe, um an einem für sie passenden Inhalt ihren Gedankenkreis zu erweitern, die Sprachkraft zu entwickeln und damit die technischen

Zweige, Lesen, Schreiben und dgl. in fruchtbare Verbindung zu setzen. Möchte man doch bedenken, daß, wenn bei den größeren Kindern die Geistesfunken nicht springen und zünden wollen, wenn Stumpfheit und Unbeholfenheit dazu nöthigen, sich mit mechanischer Aneignung z. B. der bibl. Geschichten und des Katechismus zu begnügen, der Grund eben in der Vernachlässigung auf der untern Stufe liegt. Es rächt sich, daß man ein Haus ohne soliden Unterbau aufführen will.

Darin gerade zeigt sich das Geschick, daß man jede Abtheilung zweckmäßig zu beschäftigen weiß, so daß während die eine direkten Unterricht empfängt, die andere schriftliche Arbeiten zu fertigen hat oder von Helfern geübt wird. Dabei kommt es darauf an, daß die Aufgaben für die stille Beschäftigung nicht nach dem augenblicklichen Belieben, sondern nach einem fest geregelten und wohldurchdachten Plan im Anschluß an den Unterricht gewählt, also hinlänglich vorbereitet sind. Letzteres habe ich häufig vermißt, so daß es z. B. bei den orthographischen Uebungen an jeder genügenden Grundlage und annähernden Correctheit fehlte. Das kommt namentlich daher, daß man während des ersten, zweiten, sogar auch noch dritten Schuljahres das Schreiben lediglich auf Abschreiben nach Vorlagen beschränkt, anstatt von Anfang an Alles, also Buchstaben, Wörter, Sätze in allmäliger Erweiterung nach hinlänglicher Einübung der Form und des Wortbildes und nach Besprechung der Schreibung auch ohne Vorlage schreiben zu lassen. Denn das Abschreiben kann ja nur darin seinen Zweck haben und wird auch nur dadurch gewinnbringend; ohne dasselbe sinkt es zu einer den Geist abstumpfenden, mechanischen Thätigkeit herab, bei der die Kinder nichts lernen.

Im Uebrigen hat der Stundenplan die zweckmäßigen Beschäftigungen der einzelnen Abtheilungen neben einander anzugeben, damit der Unterricht in jeder sich richtig gliedert, in allen zusammen ein wohl geordnetes Ganze bildet und die Schulthätigkeit unter angemessener Benutzung der gebotenen Vortheile und Zeitersparnisse ihren regelmäßigen Verlauf hat.

II. *Die gute Disciplinirung soll dazu dienen, mit Energie die Zeit auszunutzen, die Schularbeit intensiv zu machen, durch die Selbstthätigkeit der Schüler die Leistungen zu steigern, das Gewonnene sorgsam zusammen zu halten, rasche Fortschritte zu erzielen und ganze, sichere und abgerundete Resultate herbeizuführen.* Daher ist der Unterricht, zu dem wir nun übergehen, so zu ertheilen, daß *Alles, was er an Wissen, Verständniß und Einsicht zu Tage fördert, in einem sichern Können sich verkörpert.*

Drei Gesichtspunkte sind es, die hierbei maßgebend und mitwirkend sind: 1) daß der Unterricht überhaupt Ergebnisse liefert,

2) daß er vollständige Ergebnisse schafft, 3) daß diese die gesammte Anschauungs- und Sinnesweise des Schülers durchdringen.

1) Der Unterricht soll überhaupt Ergebnisse liefern. Das ist aber nicht der Fall, wenn z. B. bei einer biblischen Geschichte der Kern derselben gar nicht erschlossen, die in ihr liegenden Beziehungen auf unser Leben nicht herausgehoben und anschaulich gemacht werden, sondern wenn man nur die Gedanken und Sätze zergliedert, etwa einige Ausdrücke und sachliche Verhältnisse erklärt.

Aber auch dann hat die Auslegung keine gewissen und verlaßbaren Ergebnisse, wenn man zwar in die Tiefe derselben hineinsteigt, aber das Gewonnene dadurch preisgiebt, daß man es nicht sofort einübt und geläufig macht, wenn es vielmehr dem Ungefähr überlassen bleibt, ob und wie viel davon gemerkt und behalten wird. Solches Verfahren verschuldet die Erfolglosigkeit und arbeitet dem Vergessen in die Hände. Des Lehrers Zerfahrenheit und Schlaffheit ist die Ursache des matten, schlaffen Wesens der Schüler. Sollen diese wirklich lernen, was erklärt, entwickelt und veranschaulicht worden ist, so darf man die Mühe nicht scheuen, Schritt für Schritt jeden zugeführten Gedanken, jede Wort- und Sacherklärung, jede zum Verständniß gebrachte Beziehung geläufig zu machen, die dabei hervortretenden Lücken besonders zu berücksichtigen und zu ergänzen und so lange bei jeder Stelle, bei jedem Wort und jedem Verhältniß nachhelfend, befestigend zu verweilen, bis der Schüler ohne jede Beihülfe aus seinem Verständniß heraus die Sache zu erläutern und zu entwickeln im Stand ist. Dabei ist mit Peinlichkeit darauf zu halten, daß dies in sprachlich vollständiger und correcter Weise geschieht.

Noch immer ist eine Richtung vorherrschend, welche in reflektirender Weise den Inhalt, z. B. beim Katechismus, Kirchenlied, bei Gedichten und Lesestücken zersetzt, zerpflückt und zerstückelt und dem Schüler keine andere Zumuthung macht, als auf einzelne Fragen zu antworten. Daher kommt es, daß man so viele Zeit braucht, um ein Gebot, eine Bitte zu erledigen, daß man Stunden lang sich bei Besprechung einer Fabel z. B. der kluge Staar, aufhält und mit der Durcharbeitung des Lesebuches nicht von der Stelle kommt. Fordert man aber, daß die Schüler selbständig z. B. erklären sollen: „Ich glaube an Gott, den Vater" oder: „Gott hat mich geschaffen sammt allen Creaturen" oder: „das alles aus lauter väterlicher, göttlicher Güte und Barmherzigkeit," so geht es damit nicht. Warum? Weil die Schüler nur am Gängelbande einzelner Fragen geführt sind und nicht gelernt haben, das Zergliederte und Zerlegte zusammenzufassen und zu vollständigen Erklärungen zu gestalten und diese selbständig zu entwickeln und darzulegen. Nicht minder leiden unter solchem zerstückelnden Verfahren die Leistungen in Naturgeschichte, Geographie und Geschichte, indem auch da nicht kurz und

bestimmt die Forderung gestellt wird: Beschreibe z. B. den Hund, sondern gefragt wird: Wie ist der Kopf, der Schwanz u. s. w.? oder anstatt den Lauf der Weichsel angeben zu lassen, Fragen nach den Quellen, der Richtung, den Städten an derselben gethan werden.

Im Gegensatz zu dieser zersplitternden Richtung gilt die Forderung, daß jedes einzelne, durch Fragen vermittelte Ergebniß fixirt und selbständig gemacht, auch in eine bestimmte sprachliche Fassung gebracht wird, d. h. daß das Verständniß Schritt für Schritt, wie es gewonnen wird, in Können sich verkörpert. Dadurch muß es dahin kommen, daß die Schüler jeden Spruch, den sie gelernt haben, auch entwickeln und erklären, jedes Stück in der Erklärung Luthers z. B. „schwören,“ „lügen,“ „den Eltern gehorchen,“ „keusch und züchtig leben,“ auslegen, von jedem Vers in den gelernten Kirchen- und Volksliedern den Sinn einfach angeben.

2) Wenn sie so lernen, zunächst das Einzelne selbständig darzulegen, wenn dies Können in jeder Stunde geübt wird und sich mit dem entwickelnden Unterricht fortbewegt, wie der Schatten mit dem Körper, so wird damit der Grund für Aneignung und Wiedergabe umfassender Resultate gelegt. Denn jenes Fixiren und Verkörpern des Verständnisses einzelner Stücke und Glieder ist nur die Vorstufe zur Befähigung, ganze und vollständige Ergebnisse in verständiger Weise zu beherrschen und wiederzugeben. Dahin gehört die Auslegung einer bibl. Geschichte nach bestimmten Aufgaben: z. B. bei der Geburt des Herrn: 1) Die Zeit der Geburt, 2) die Stätte der Geburt, 3) die erste Weihnachtsfeier, 4) die Geschichte von der Geburt des Herrn nach dem Weihnachtslied: „Gelobet seist du Jesu Christ“ auszulegen.

Dahin gehört, daß bei dem Katechismus der Inhalt größerer Abschnitte überschaut und angegeben werden kann z. B. bei dem ersten Artikel: Ich bekenne darin 1) was Gott an mir gethan hat; er hat mich erschaffen; er versorgt mich mit aller Nahrung und Nothdurft des Leibes und Lebens; er hat mich vor allen Gefahren behütet; 2) wie sich darin seine Liebe zeigt; 3) was ich ihm dafür schuldig bin. Dahin gehört ferner, daß auch der Inhalt gelernter Lieder in so weit beherrscht wird, daß die Hauptgedanken in ihrer Folge angegeben werden können. Bei den im Lesebuch gelesenen Erzählungen, Beschreibungen u. s. w. muß in so fern eine dauernde und sichere Frucht bleiben, daß sie im Wesentlichen sachlich richtig und sprachlich fließend wiedergegeben werden können, daß auch eine kürzere Inhaltangabe befriedigend erfolgt und bestimmte, auf den Kern des Verständnisses gerichtete Fragen zusammenhängend beantwortet werden.

Was das in der Geographie, Geschichte und Naturgeschichte Gelehrte anlangt, so bewahre man die Schüler ja davor, daß ihr Wissen nicht blos darin besteht, so und so viele Hundert einzelner

Fragen beantworten zu können, sondern beachte, daß man mit Kenntnissen zu thun hat, die Werth und Selbständigkeit nur haben, wenn sie zu ganzen Gebilden sich gestalten. Zunächst drängt sich die Forderung auf, daß in der Geschichte nicht nur Jahreszahlen, Namen und Thatsachen gemerkt werden, sondern daß die Kinder diese in ihrem Zusammenhang verstehen und Erzählungen, wie sie das Lesebuch enthält, ansprechend wiedergeben können. Ebenso ist das naturgeschichtliche Wissen fast werthlos, wenn es nicht so weit selbständig gemacht wird, daß Thiere, Pflanzen und Mineralien geordnet beschrieben werden. Aber auch die geographischen Kenntnisse fordern eine der Natur der Sache sich anschließende Abrundung. Denn es kommt darauf an, daß von größeren und kleineren Gebieten feste Anschauungen gewonnen und eingeprägt werden. Flußgebiete, Gebirgszüge, Ebenen, Halbinseln, Inseln, Kreise, Provinzen und dergl., Reisewege zu Land und Wasser, das Verhältniß in der Lage verschiedener Länder sind der Vorstellung so geläufig zu machen, daß man ohne Karte Gestalt, Theile, Gruppirung u. s. w. richtig beschreiben kann. Je mehr sich die Ländergebiete erweitern, innerhalb derer die Schüler orientirt sind, desto mannigfaltiger lassen sich die Aufgaben stellen, um die Anschauungen zu befestigen.

Das ist demnach der Weg, überall ein sicheres Können zu erreichen, daß nichts, was gelehrt ist, verloren gegeben, sondern Alles sofort eingeprägt wird, daß alles Hinzukommende damit verwächst und sich zu größern Gebilden abrundet, welche in der gewordenen Form ebenfalls fest eingeübt werden. So verkörpert sich das Wissen im Können; denn es gestaltet sich im Geiste zu ganz bestimmten Anschauungen, Bildern und Gebilden, und auch die sprachliche Darstellung wird je länger je mehr durch die Uebung ein dem Inhalt entsprechendes Gewand.

Dafür leisten auch die Aufschreibe- und Aufsatzübungen gute Dienste, wenn Ergebnisse aus den verschiedenen Gebieten dazu benutzt werden, durch schriftliche Wiedergabe das Verständniß und die sprachliche Darstellung zu fördern.

Es muß daher dahin kommen, daß das Gelernte in der Hauptsache stets präsent bleibt. Ein schlechtes Zeichen aber ist es für die Methode und die Erfolge, wenn die Schüler bloß in den Stoffen etwas wissen, die in den letzten Monaten oder im letzten Jahr durchgenommen worden sind. In der Oberklasse muß z. B. angenommen werden, daß gewisse Lieder, Melodien, bibl. Geschichten, Partien aus der Vaterlandskunde jeder Zeit geläufig sind.

In einem zweckmäßigen Lehrplan und Stoffverzeichniß ist daher dafür Sorge getragen, daß der Unterricht unter Wiederaufnahme des Früheren eine allmälige Erweiterung erfährt.

Das Rechnen ist ein Gegenstand, der seiner Natur nach mehr dazu nöthigt, das Gelernte auch bis zur völligen Geläufigkeit zu

üben. Ebenso findet man es ganz selbstverständlich, daß im Turnen dieselben Bewegungen immer wieder und so lange geübt werden, bis sie mit vollendeter Präcision und spielender Leichtigkeit gemacht werden. Möchten wir doch auch für die anderen mehr geistigen Gegenstände davon etwas lernen, nämlich auch bei ihnen des wiederholenden Einübens nicht müde zu werden, damit alle Kenntnisse ohne das geringste Besinnen rasch, fertig und vollkommen richtig wiedergegeben werden. Nur was man so weiß, weiß und hat man wirklich.

3) Wir schleppen in unserem Unterricht immer noch viel Ballast mit uns, so z. B. die Glaubens- und Sittenlehre, welche in den Katechismus hineingezwängt ist, sammt allen Definitionen, die nie aus dem Gedächtniß den Weg dahin finden, von wo der Pulsschlag des Lebens ausgeht. Dahin gehört auch das theoretische Wissen der deutschen Grammatik, welches nicht im Stand ist, die Fertigkeit im Verständniß der lebendigen Sprache und im richtigen Sprechen und Schreiben derselben zu fördern. Das sind Dinge, welche die Fortschritte und Leistungen nur hemmen. Wir haben die Pflicht, alle Vortheile zu benutzen, um unsere Kinder in der Volksschule möglichst rasch und weit vorwärts zu bringen. Fassen wir dies Ziel energisch ins Auge, so muß es uns auch bloß darum zu thun sein, daß die Schüler nur lernen, was sie wirklich verwerthen können, daß sie leicht fassen, sich klar und geschickt innerhalb ihres Wissens und Gedankenkreises ausdrücken und ein richtiges und gesundes Urtheil haben. Daher gehört zum rechten Können der bibl. Geschichten, daß ihnen diese tief ins Herz geprägt sind, daß sie sich in sie so hineingelebt haben, daß einzelne Aussprüche, Züge, Thatsachen wie von selbst in ihre Seele treten zur rechten Zeit, und daß sie sich davon mahnen und weisen lassen. Das ist auch das rechte Können der Schrift und des Katechismus, in welchem sich das ganze geistige Leben und Weben verkörpert. Was so tief in die Seele hineingeht, das bleibt und wird ein Sauerteig, der gährend die ganze Persönlichkeit durchdringt. Je mehr wir diesem Zug folgen und aus unserem Glaubensleben heraus auf das der Jugend wirken werden, um so mehr werden wir abstreifen, was die Kraft nicht hat, nach innen zu wirken und bleibende Frucht zu schaffen.

Aehnlich ist es auch mit dem Geschichtsunterricht. Sein Zweck ist, Liebe, Treue und Gehorsam zu dem Könige und Vaterland zu wecken. Wem selbst das Herz darin fest geworden ist, der wird auch nach dieser Seite hin seinem Unterricht eine Wirkung zu geben wissen, die fortdauert, wenn Jahreszahlen und Thatsachen längst ganz oder zum Theil vergessen sind.

III. Das Verstehen soll sich im Können verkörpern, aber das Können auch wiederum im Verstehen sich vergeistigen. In der gegenwärtig noch weit verbreiteten Richtung

berühren sich zwei Extreme: die geistig schwächende Reflexion und der Mechanismus. Jene treibt ihr Wesen in der verwässernden, zersetzenden und ermüdenden Erklärung der bibl. Geschichte, des Katechismus und der Sprachstücke, indem sie diese wie Citronen ausquetscht, daß kein Tropfen Saft darin bleibt, und die Gedanken der Schüler aus einander bläst, als wenn ein Wirbelwind in einen Spreuhaufen fährt. Während hier die geistige Thätigkeit nach der Seite des Denkens hin einseitig in Anspruch genommen und das Können vernachlässigt wird, so geschieht das Umgekehrte z. B. bei dem Memoriren des Katechismus, der Kirchen-Lieder und beim Lesen in Schrift und Lesebuch.

Da wird das Können nicht durch das Verstehen vermittelt, auch wird nicht dazu angehalten, daß beim Sprechen der Sinn und Inhalt zu seinem Recht kommt. Sehr sonderbar nimmt sich dieser Contrast aus, wenn man die sprachphilosophischen Betrachtungen über den Satz, seine Theile, die einzelnen Satzglieder, die Definition über Periode u. s. w. zusammenhält mit dem monotonen Herplappern eines Hauptstückes oder Gedichtes, in dem kein Punkt, kein Komma, kein Satz und Satzverhältniß, keine logische Gliederung Beachtung findet. Solch Hersagen ist kein vergeistigtes Können.

Um aber vor dem mechanischen und gedankenlosen Aneignen und Sprechen zu bewahren, ist nothwendig, daß man die Kinder gewöhnt, beim Erzählen bibl. Geschichten, beim Vortragen memorirter Stücke stets an den Inhalt zu denken und diesen sich lebendig zu machen. Wo sich daher durch falsche und ungenügende Betonung und durch Mangel an Ausdruck verräth, daß die Gedanken nicht bei der Sache sind, oder daß die geistige Spannkraft in der Vergegenwärtigung des Sinnes nachgelassen hat, da veranlaßt man durch eine Frage, den Inhalt anzugeben. Für das Erzählen bibl. Geschichten, auch anderer Erzählungen ist es eine vortheilhafte Einrichtung, wenn man am Schluß jedes Abschnittes pausiren und den Inhalt mit einer kurzen fixirten Bezeichnung angeben läßt. Beim Katechismus hüte man sich, die Kinder aus dem Gebot, Artikel u. s. w. sofort in die Erklärung Luthers übergehen zu lassen, es schwindet sonst alles Bewußtsein davon, daß Luthers Wort die Auslegung des Vorhergehenden sein soll. Um dieser Gedankenlosigkeit zu begegnen, stelle man statt: „Was ist das? andere Fragen z. B.: „Wie legt Luther das Gebot aus?“ „Was fordert Gott in diesem Gebot nach Luthers Erklärung?“ Um zum Erwägen anzuhalten und auch die einzelnen Theile und Gedanken merken zu lehren, frage man: „Wie heißt das Gebot?“ „wie das Verbot?“ Was gehört zum ersteren, was zum letztern? Um bei den 3 Artikeln die Auslegung auf die einzelnen Stücke des Artikels beziehen zu lehren, frage man: Wie erklärt Luther: „Ich glaube an den heiligen Geist?“ „Ich glaube an eine heilige u. s. w. Kirche?“ „Was sind wir Gott nach Luthers

Erklärung dafür schuldig, daß er uns erschaffen und Alles gegeben hat?" „Was sind wir Christo dafür schuldig, daß er uns erlöst hat?" „Was bekennen wir nach Luthers Erklärung von der Person Christi?" „Was von seinem Werk?" „Wovon hat uns Christus erlöst?" „Wodurch?"

Namentlich fehlt auch bei dem 3. Hauptstück das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der Erklärung Luthers und der Bitten. Daher kommt erstere häufig nicht zu ihrem Rechte, sondern bleibt unbeachtet liegen, während der Lehrer seine eigene Auslegung ohne Benutzung der Lutherschen giebt. Die Folge davon ist, daß letztere den Kindern unerschlossen bleibt und ohne Verständniß der einzelnen Gedanken, ohne Beachtung ihrer Gliederung sinn- und ausdrucks-los hergesagt wird.

Auch bei dem Sprechen der Lieder und Gedichte müßte man durch Angabe des Inhaltes einzelner eben gesprochener Verse oder Strophen zum Aufmerken anregen.

Es vergeistigt sich das Können, wenn es dazu dient, von ihm aus, wie von einer hohen Warte, die angeeigneten Stoffe der Schrift, des Katechismus, Lesebuches 2c. zu überschauen und zu beherrschen, neue Gesichtspunkte für ihr Verständniß zu gewinnen und es immer ergiebiger zu machen.

Es vergeistigt sich das Können, wenn bibl. Geschichten, Katechismus, Lieder zur wechselseitigen Auslegung verwendet werden, ein Lesestück zur Erklärung anderer benutzt wird, und so die einzelnen Stoffe immer mehr einheitlich sich durchdringen.

Es vergeistigt sich das Können, wenn an der rechten Stelle einer bibl. Geschichte oder im Katechismus, um einen erbaulichen Gedanken um so wirksamer zu machen, ein Liedervers singend eingelegt wird, wenn in der Natur- und Vaterlandskunde Gedichte und Volkslieder eingewebt werden, um die Stimmung zur Feier zu erheben.

Es vergeistigt sich das Können, wenn die technischen Uebungen zum sachlichen Unterricht in Beziehung treten und geistigen, vollgültigen Inhalt empfangen, also, wenn das Lesen planmäßig an den Unterricht in der Vaterlands- und Naturkunde sich anschließt, wenn das Schreiben nach Vorschrift sich über das mechanische Nachmalen von Buchstaben erhebt und zur Befestigung von Resultaten des Unterrichtes benutzt wird.

Es vergeistigt sich das Können, wenn mit der Genauigkeit im Anschluß an Gegebenes bei den Schülern die Fähigkeit sich ausbildet, Sache und Ausdruck der individuellen Auffassung gemäß zu gestalten. Denn im Können darf das Verständniß nicht erstarren und versteinern. Es soll vielmehr darin immer aufs neue als perlender Wein dargereicht und genossen werden.

Das Können vergeistigt sich im Verstehen, wenn zwar die Be-

schreibungen, Erklärungen und Entwickelungen in bestimmter Form festgestellt und wiedergegeben werden, wenn aber die Schüler, trotz der Genauigkeit im Anschluß an das Gegebene sich darin doch geistig und sprachlich frei bewegen.

So geht denn ein Grundzug durch den Unterricht in der preußischen Volksschule hindurch: straffe äußere und innere Zucht, energisches Anfassen der geistigen Thätigkeit der Schüler, rasche, sichere Fortschritte, exakte, präcise Leistungen, Aneignung bleibender, allzeit verfügbarer Resultate, Durchbildung der Persönlichkeit. Darum bezeichnet das Regulativ die Erziehung der Jugend als Endzweck der Schule.

---

26) Schließung oder Offenhalten der Schulen während einer Cholera-Epidemie.

Die Wahrnehmung, daß an den in diesem Jahr von der Cholera heimgesuchten Orten hinsichtlich der Schulen ein sehr verschiedenes Verfahren befolgt und daß hie und da die Schließung derselben ohne genügenden Grund lediglich von der Polizei-Behörde angeordnet worden ist, hat mich veranlaßt, von der Medicinal-Abtheilung des Ministeriums ein Gutachten über die Nothwendigkeit derartiger Maßregeln zu erfordern. Abschrift des erstatteten Gutachtens theile ich Ew. Excellenz in der Anlage (Anlage a.) zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung an die betreffenden Provinzial-Behörden Behufs der Nachachtung in wieder vorkommenden Fällen ergebenst mit.

Berlin, den 19. December 1866.

In Vertretung
des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Lehnert.

An
die Königlichen Ober-Präsidenten.
19631. U.
4801. M.

---

a.

Die unter dem 1. Juni 1831 erlassene Instruction über das bei der Annäherung und dem Ausbruch der Cholera in den Königlich Preußischen Staaten zu beobachtende Verfahren enthielt (§. 34) die Bestimmung, „daß auch die Schulen in dem Orte geschlossen werden sollten, wo die Cholera wirklich ausgebrochen ist." Nachdem aber die Seuche nicht lange nach Erlaß dieser Instruction die in Gemäßheit derselben streng cernirten Landestheile überschritten hatte, lehrte die in den von ihr heimgesuchten Orten gewonnene Erfahrung

bald, daß viele der vorgeschriebenen Schutzmaßregeln, weil dieselben sich theils als unausführbar, theils als entschieden unzweckmäßig erwiesen, auf die Dauer nicht haltbar waren.

Die Bestimmung des vorgenannten §. 34 war eine der ersten, gegen welche erhebliche Remonstrationen eingingen. Schon im September 1831 gab der Bericht der Regierung zu Bromberg, über die Folgen der dort angeordneten Schließung der Schulen, vom 2. ejsd. Veranlassung, die Frage:

„Droht der Schulbesuch, vorausgesetzt, daß dabei die „nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Anwendung kommen, grö„ßere Gefahr in Hinsicht der Ansteckung, als der übrige „Verkehr unter Menschen und wird der gefürchteten Ver„schleppung der Krankheit durch die Kinder mittels Schlie„ßung der Schulen wirklich vorgebeugt?" —

in nähere Erwägung zu ziehen. Da hierbei in Betracht kam, daß die Mehrzahl der Eltern nicht in der Lage sei, ihre Kinder privatim unterrichten zu lassen und sie unter steter Aufsicht zu halten, daß daher die Mehrzahl der Kinder sich aufsichtslos in und außer dem Haus umhertreiben und im unüberwachten Verkehr mit anderen Menschen der Gefahr der Ansteckung sich um so leichter aussetzen würden, daß dagegen die durch den Schulbesuch beförderte Regelmäßigkeit des Lebens und Reinlichkeit des Körpers die Empfänglichkeit für die Krankheit eher zu vermindern, als zu erhöhen im Stand sei, so war das Resultat dieser Erwägung, „daß die Schließung der Schule nicht unbedingt zweckdienlich erscheine." Damit indessen jeder durch den Schulbesuch etwa zu befürchtenden Gefahr der Ansteckung vorgebeugt werde, wurde unter dem 22. September 1831 eine den §. 34 der vorgedachten Instruction modificirende Circular-Verfügung erlassen, nach welcher der Schulzwang während herrschender Cholera zwar aufgehoben, der Schulbesuch aber unter bestimmten Vorsichtsmaßregeln gestattet, und die Schließung der Schulen nur von dem durch die äußerste Noth gebotenen Beschluß der Local-Behörden, im Einverständniß mit der Sanitäts-Commission, abhängig gemacht werden sollte.

Der wesentliche Inhalt der in dieser Verfügung enthaltenen Bestimmungen fand seinen definitiven Ausdruck in dem §. 11 der durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. Februar 1832 bestätigten neuen Cholera-Instruction vom 31. Januar 1832 und ist demnächst in derselben Fassung auch in das Regulativ, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835 aufgenommen worden, wo es im §. 14 (Allgemeine Bestimmungen über die Schulen) ausdrücklich heißt:

Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, die den Schulbesuch befehlen, in keinem von einer ansteckenden Epidemie heimgesuchten Ort zu strenger

Anwendung kommen; doch soll auch die gänzliche Schließung nicht ohne dringende Noth erfolgen, und nur von den Sanitäts-Commissionen besonders darauf gewacht werden, daß in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und Ueberfüllung vermieden werde.

Nach dieser auch für die sanitätspolizeiliche Behandlung der Cholera maßgebenden Vorschrift unterliegt es keinem Zweifel, daß

die neuerdings an verschiedenen Orten von der Polizei-Verwaltung, der Cholera-Epidemie wegen ohne Angabe besonderer Gründe angeordnete Schließung sämmtlicher Schulen als eine gesetzlich nicht gerechtfertigte und schon deshalb nicht nothwendige Maßregel zu erachten ist.

Daß aber die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Schließung der Schulen auch abgesehen hiervon in Abrede gestellt werden muß, ist aus den Motiven zum Erlaß der Circular-Verfügung vom 22. September 1831 sowie des Regulativs vom 8. August 1835, deren Bedeutung durch spätere Erfahrungen nicht geschmälert worden ist, mit Sicherheit zu entnehmen.

Die Schulen werden von Kindern, die an Cholera erkrankt sind, selbstredend nicht besucht. Für die Annahme aber, daß die Uebertragung der Cholera von gesunden Personen, selbst wenn sie Cholera-Kranken nahe gewesen sind, auf andere Gesunde an einem dritten Orte erfolgen könne, fehlt es an jedem Anhalt. Es liegt auch dafür, daß eine Verbreitung der Cholera irgendwo durch den Schulbesuch befördert worden sei, kein Beispiel vor. Die Schullocale, welche während herrschender Cholera vorschriftsmäßig besonders gut gelüftet und rein gehalten werden sollen, und welche dann wegen unvermeidlichen Ausbleibens vieler Kinder an Ueberfüllung nicht leiden werden, sind für die Kinder als Zufluchtsstätten zu betrachten, in denen dieselben wenigstens während der Schulzeit vor der Gefahr der Ansteckung geschützt bleiben. Die heilsame Wirksamkeit des dauernden Schulbesuchs erstreckt sich aber auch auf das häusliche Leben, indem die Schularbeiten eine regelmäßige Beschäftigung geben, welche die Kinder in der Vornahme gesundheitsschädlicher Handlungen beschränkt. Die Gewöhnung der Jugend endlich an unweigerliche Erfüllung ihrer Pflicht, selbst unter äußerlich erschwerenden Umständen, darf als moralische Kräftigung für ihr ganzes Leben nicht hoch genug in Anschlag gebracht werden. Der etwanigen Furchtsamkeit der Eltern aber ist durch Aufhebung des Schulzwangs während der Cholerazeit genügend Rechnung getragen worden.

Hiernach dürfte es selbst schwer werden, die Verhältnisse dringender Noth bezeichnen zu wollen, unter denen die Schließung sämmtlicher Schulen wegen der Cholera-Epidemie ausnahmsweise gestattet wäre.

Der Fall einer so großartigen Calamität, daß der Ausbruch der Cholera an einem Ort die Auflösung aller gesetzlichen Bande zur Folge hätte, würde allerdings auch die Schließung der Schulen daselbst nöthig machen. Es ist dies aber ein Vorkommniß, welches wir seit fünf und dreißig Jahren im Preußischen Staat glücklicher Weise nicht erlebt haben. Eher kann es sich ereignen, daß Schulen, die vorzugsweise von auswärtigen Kindern frequentirt werden, oder die auswärtige Kinder im Pensionat oder Alumnat haben, ihre Thätigkeit einzustellen genöthigt werden, wenn Eltern wegen Ausbruchs der Cholera an dem betreffenden Ort ihre Kinder zurückzuberufen sich veranlaßt finden. Die Schließung dieser Schulen wird dann genehmigt werden müssen. Es kann auch hieraus die Nothwendigkeit der Schließung sämmtlicher Schulen in dem inficirten Ort nicht begründet werden.

Berlin, den 26. Oktober 1866.

Die Abtheilung für die Medicinal-Angelegenheiten.

---

27) Verpflichtung der Lehrer hinsichtlich der Ertheilung des Religions-Unterrichts an Kinder anderer Confession.

Nach Inhalt des an das Königliche Ober-Präsidium erstatteten Berichts vom 3. September v. J. nimmt die Königliche Regierung in die Urkunden über Anstellung oder Bestätigung der Lehrer beider Confessionen die Bestimmung auf, daß der Lehrer verpflichtet sein soll:

> die einem andern Bekenntniß zugethane Jugend seiner Schule auf Verlangen ihres Pfarrers in den Lehren ihres Glaubens nach Inhalt ihres Religions-Handbuchs zu unterweisen.

Ich kann die Auferlegung einer derartigen Verpflichtung nicht für zulässig erachten. Sie beschwert das Gewissen, indem sie den Lehrer zwingt, in Glaubenssätzen zu unterweisen, zu welchen er sich nicht bekennt, welche er möglicher Weise als falsch verwirft. Auch wenn ihm nur das Ueberwachen des Auswendiglernens des Religions-Handbuchs seitens der Kinder der andern Confession auferlegt wird, so kann dies in vielen Fällen für ihn anstößig und verletzend sein. Die Bestimmung unter Nr. 3 des Circular-Rescripts vom 3. März 1844, welche lautet:

> „der Lehrer soll das Auswendiglernen des vorschriftsmäßigen Katechismus bei den seiner Confession nicht angehörigen Kindern nur alsdann veranlassen und überwachen, wenn der Pfarrer dieser Kinder dazu die Erlaubniß ertheilt",

ist nicht dahin zu verstehen, daß der Lehrer verpflichtet sei, das

Auswendiglernen unter den angegebenen Bedingungen zu veranlassen und zu überwachen, sondern nur als eine ihm hierzu ertheilte Erlaubniß aufzufassen. In diesem Sinn wird die Bestimmung auch von den geistlichen Oberen der evangelischen Kirche aufgefaßt. Demgemäß hat namentlich das Königliche Consistorium der Provinz Preußen in dem Circular-Rescript vom 12. Juni 1844 über diese Bestimmung sich, wie folgt, ausgesprochen:

„Der dritte Punkt der ertheilten Instruction ist selbstredend so zu verstehen, daß die Lehrer das Auswendiglernen des vorschriftsmäßigen Katechismus bei den ihrer Confession nicht angehörigen Kindern ohne Erlaubniß des Pfarrers dieser Kinder nicht veranlassen oder überwachen sollen, nicht aber, daß sie mit dieser Erlaubniß auch schon dazu verpflichtet wären. Vielmehr werden auch hier die Lehrer nach den Weisungen ihrer eigenen Pfarrer sich zu richten haben."

Kann hiernach den Lehrern die Ueberwachung des Auswendiglernens des Katechismus bei den ihrer Confession nicht angehörigen Kindern nicht, noch weniger die Unterweisung dieser Kinder in den Lehren ihres Glaubens nach Inhalt des Religionshandbuchs als eine Zwangspflicht auferlegt werden, so muß die dem entgegenstehende Bestimmung aus den Lehrer-Bestallungs- und Bestätigungs-Urkunden der Königlichen Regierung in Zukunft wegbleiben.

Ich veranlasse die Königliche Regierung daher, nicht nur in der Bestätigungs-Urkunde des Lehrers N. in N., über welche Dieselbe unterm 3. September v. J. an den Herrn Ober-Präsidenten berichtet hat, sondern überhaupt in allen Bestallungs- und Bestätigungs-Urkunden der Lehrer beider Confessionen in Zukunft die Eingangs gedachte Bestimmung fortzulassen.

Berlin, den 23. Januar 1867.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
20,451. U.

---

28) Stellung des Besitzers eines auf vormals gutsherrlichem Boden errichteten Fabrik-Etablissements zur Schule.

Auf Ihre an den Herrn Minister des Innern gerichtete, an mich zur ressortmäßigen Verfügung abgegebene Vorstellung vom 28. September c., Ihre Heranziehung zu den Schulabgaben betref-

fend, eröffne ich Ihnen, daß es bei der Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 24. Juli c. bewenden muß.

Wenn auch Ihr Fabrik-Etablissement auf einem Grund und Boden errichtet ist, der früher zum Dominium gehörte, so folgt daraus weder, daß Sie an der exceptionellen Stellung Theil haben, welche lediglich dem Dominium als solchem der Schule gegenüber gesetzlich angewiesen ist, noch daß Sie vom Dominium der Schule gegenüber vertreten werden. Sie sind vielmehr ein Mitglied der N'er Schulsocietät und als solches zu den Beiträgen zur Schule heranzuziehen. Daß Sie nicht zugleich Mitglied der politischen Gemeinde daselbst sind, ändert hierin nichts, da die Schulsocietät mit der politischen Gemeinde nicht nothwendig zusammenfällt.

Berlin, den 21. December 1866.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Fabrikbesitzer Herrn N. Wohlgeboren zu N.
24,064. U.

---

29) Zusammenberufung der Kirchen- und Schulgemeinden.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 20. Februar d. J. erkläre ich mich mit der Majorität des Collegiums dahin einverstanden, daß die dort unter dem 11. Mai v. J. erlassene Circular-Verfügung, betreffend die Zusammenberufung der Kirchen- und Schulgemeinden, einer sowohl dem practischen Bedürfniß als auch der rechtlichen Lage der Sache entsprechenden Ergänzung bedarf.

Die der gedachten Circular-Verfügung zu Grund liegende Rechtsansicht, wonach es zur Erreichung gültiger Beschlüsse der Kirchen- und Schulgemeinden, soweit nicht die allein für Kirchengemeinden nachgelassene erleichterte Form des Gesetzes vom 23. Januar 1846 Anwendung findet, immer einer Vorladung der Mitglieder nach Maßgabe der §§. 53 ff. Tit. 6, Th. II. Allg. Land-Rechts bedürfe, läßt die gesetzlich begründete und zweckmäßige Berücksichtigung der besonderen Verfassungen der einzelnen Corporationen und der darin enthaltenen Bestimmungen über ihre Zusammenberufung vermissen. Die §§. 40 und 41 Tit. 6 Th. II. Allgem. Land-Rechts besagen dagegen ausdrücklich, daß die darauf folgenden allgemeinen Vorschriften nur als subsidiarische gelten sollen nach den wegen der verschiedenen Arten der Corporationen ergangenen besonderen Gesetzen, und daß auch vor diesen noch die specielle Verfassung jeder einzelnen Corporation für die Beurtheilung ihrer Verhältnisse principaliter

maßgebend ist. Die Verfassung einer Corporation ergiebt sich aber aus den §. 26, 27 l. c. angegebenen nächsten Quellen, unter denen auch dem Herkommen und der Observanz in vollem Umfang die Anerkennung als ungeschriebenes Recht für die inneren Verhältnisse der Corporationen gebührt. Hierfür sind die Worte des §. 27 cit.:

„so wie die wegen des Betriebes der gemeinschaftlichen An„gelegenheiten getroffenen Einrichtungen"

ein ebenso im Allgemeinen ausreichender Belag, wie die ausdrückliche Berufung auf die „bisherige Gewohnheit" oder das „besondere Herkommen" in zahlreichen einzelnen Anwendungen, z. B. §. 33, §. 120 l. c — Wo also die im §. 26 l. c. erwähnten statutarischen Bestimmungen nicht schon nähere und genügende Vorschriften enthielten, da stand nichts entgegen, daß sich nicht, wie über andere Verhältnisse der Corporation, so auch hinsichtlich der Convocation der Mitglieder eine Observanz hätte bilden können, und wo sich eine solche hierüber gebildet hat, da ist sie auch als ein Bestandtheil der Verfassung anzuerkennen und vor den subsidiarischen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts anzuwenden. Außerdem können durch besondere, von der Aufsichtsbehörde bestätigte Beschlüsse der Corporation selbst über die Zusammenberufung der Mitglieder ergänzende Bestimmungen schon getroffen sein oder jeder Zeit noch getroffen werden, welche dann gleichergestalt die Anwendung der landrechtlichen Bestimmungen hierüber ausschließen. Wie diese Grundsätze von Corporationen überhaupt gelten, so gelten sie auch von Kirchen- und Schulgemeinden. Namentlich läßt sich aus dem Wortlaut des §. 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1846 nicht auf eine andere Ansicht des Gesetzgebers schließen, weil durch dieses Gesetz eben nur die Ergänzung der subsidiarischen Vorschriften über die Convocation der Kirchen-Gemeinden beabsichtigt worden ist, und weil diese, abgesehen von der Cabinets-Ordre vom 9. Mai 1829, bis dahin in der That nur die im §. 57 l. c. bemerkte Insinuation an jedes Gemeindemitglied als genügend erscheinen ließen. In der eben erwähnten Cabinets-Ordre, an deren Stelle das Gesetz vom 23. Januar 1846 laut §. 5. desselben getreten, ist vielmehr die mit der obigen übereinstimmende Ansicht klar ausgesprochen, indem dem dort bestimmten Modus der Convocation städtischer Kirchengemeinden mit den Worten: „auch wo dies bisher durch deren Verfassung nicht vorgeschrieben war" — die Wirkung der Insinuation an die einzelnen Gemeindemitglieder beigelegt worden ist.

Die Circular-Verfügung der Königl. Regierung vom 11. Mai v. J. ist hiernach zu vervollständigen durch einen ausdrücklichen Hinweis auf die principaliter zur Anwendung zu bringenden Bestimmungen, welche sich hinsichtlich der Form der Zusammenberufung einer Kirchen- oder Schulgemeinde aus deren besonderer Verfassung ergeben.

Welche Form danach überall zu beobachten, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen; es würde namentlich nicht zutreffend sein, wenn man dieselbe allgemein als die „ortsübliche“ bezeichnen wollte. Mit diesem Wort kann wohl dasjenige, was der besonderen Verfassung einer politischen oder Ortsgemeinde entspricht, bezeichnet und insofern auch für die Convocation dieser Art Gemeinden mit Recht die ortsübliche Form verlangt werden. Wo aber Kirchen- und Schulgemeinden als selbständige Corporationen existiren und als solche convocirt werden sollen, da ist für dieselben die Verfassung der politischen oder Ortsgemeinden, mit denen sie in mehr oder weniger nahen Beziehungen stehen, ganz irrelevant, und also nicht die ortsübliche Form als solche, sondern die in ihrer eigenen Verfassung begründete Form der Convocation, die äußerlich ganz dieselbe sein kann wie die ortsübliche, zu beobachten.

Wenn die Königliche Regierung hier noch auf das Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 14. October v. J. und auf den vielfach engen Zusammenhang der politischen Gemeinden namentlich mit den Schulgemeinden hinweist, so kann ich doch in den betreffenden Ausführungen die klare Auffassung und Beurtheilung der gerade vorliegenden Frage nicht gefördert finden. Denn wie oft auch einerseits der Fall vorkommen mag, daß eine politische Gemeinde namentlich für die Angelegenheiten der mit ihr gleichnamigen Schulgemeinde eintritt, oder daß sie sonst in Kirchen- und Schulangelegenheiten Beschlüsse zu fassen hat, so muß doch andererseits in jedem einzelnen Fall unzweideutig festgestellt werden, welche Corporation zu convociren, und welche Form zur Zusammenberufung grade dieser Corporation nothwendig zu beobachten ist. Nur um die letzte Frage handelt es sich bei der Verfügung der Königlichen Regierung vom 11. Mai pr. und deren nunmehr zu bewirkender Ergänzung.

Berlin, den 31. December 1866.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
5367. E. U.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

Bei dem Krönungs- und Ordensfest am 20. Januar 1867 haben im Ressort der Unterrichts-Verwaltung erhalten:

1. den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

von Götz, Regierungs-Vice-Präsident zu Breslau.
Dr. von Horn, Geheimer Ober-Medicinalrath zu Berlin.
Dr. Lepsius, Professor an der Universität zu Berlin.

2. den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Achenbach, Professor an der Kunst-Akademie zu Düsseldorf.
Dr. Diez, Professor an der Universität zu Bonn.
Dr. Olshausen Geheimer Regierungs-Rath zu Berlin.
Dr. Schneider, Consistorial-Rath (auch Justitiarius bei dem Provinzial-Schul-Collegium) zu Breslau.

3. den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Beseler, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und Curator der Universität zu Bonn.
Dr. Bruns, Professor an der Universität zu Berlin.
Erler, Superintendent zu Magdeburg.
Gericke, Superintendent und Pastor zu Hochkirch in Schlesien.
Grohnert, Director der Louisenstädtischen Realschule zu Berlin.
Guttmann, Gymnasial-Director zu Brieg.
Dr. Hanssen, Geheimer Regierungs-Rath, Professor an der Universität und Mitglied des statistischen Bureaus zu Berlin.
Dr. Kühn, Professor an der Universität zu Halle.
Lorkowski, Rechnungsrath und Universitäts-Secretär zu Königsberg.
Meisloch, Dechant und Pfarrer zu Barmen.
Meller, Superintendent und Pfarrer zu Praust, Kreis Danzig.
Müller, Superintendent und Pastor zu Bahn in Pomm.
Neuenhaus, Consistorial-Rath und Superintendent zu Halle.
Pape, Professor und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Richter, Professor, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Souchon, Consistorial-Rath und Prediger (Mitglied des Directoriums montis pietatis) zu Berlin.
Steller, Superintendent und Pfarrer zu Halle im Regierungsbezirk Minden.
Stiehl, Regierungs- und Schulrath zu Stettin.

4. den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse mit dem Stern:

Dr. von Cornelius, Kanzler des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste zu Berlin.

5. den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

Dr. Hofmann, Professor an der Universität zu Berlin.

6. den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:
Theodor Fontane, Schriftsteller zu Berlin.

7. das Kreuz der Ritter des Königlichen Hohenzollernschen Haus-Ordens:
Maurach, Regierungs-Präsident zu Gumbinnen.

8. den Adler der Inhaber des Königlichen Hohenzollernschen Haus-Ordens:
Becker, Lehrer zu Filehne, Kreis Czarnikau.
Braselmann, dgl. zu Düsseldorf.
Feilhauer, dgl. zu Bunzlau.
Kühle, dgl. zu Wernigerode.
Melcher, dgl. zu Lauchhammer, Kreis Liebenwerda.
Schäfer, dgl. zu Herscheid, Kreis Altena.
Weyer, dgl. zu Ohra, Kreis Danzig.
Zeuschner, dgl. zu Briesen, Kreis Lebus.

9. das Allgemeine Ehren-Zeichen:
Biller, Lehrer zu Gr. Lassowitz, Kreis Rosenberg.
Hennig, dgl. zu Jablonowo, Kreis Chodziesen.
Hütter, Förster bei der Ritter-Akademie zu Liegnitz.
Kemsies, Lehrer zu Groß-Spalienen, Kreis Ortelsburg.
Lorenz, dgl. zu Fahrland, Kreis Osthavelland.
Madlung, Diener bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin.
Müller, Kastellan bei der Akademie der Künste zu Berlin.
Steinhoff, Lehrer zu Siegen.

A. Behörden.

Dem vortragenden Rath bei dem Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten, Geheimen Medicinal-Rath Professor Dr. Frerichs, ist der Charakter als Geheimer Ober-Medicinal-Rath beigelegt,

der bei demselben Ministerium bisher als Hülfsarbeiter beschäftigt gewesene Geheime Regierungs-Rath Linhoff zum vortragenden Rath bei diesem Ministerium,

der Regierungs-Präsident Freiherr von Münchhausen in Frankfurt a. d. O. zum Ober-Präsidenten der Provinz Pommern ernannt,

der Regierungs-Präsident von Kotze zu Cöslin in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Erfurt versetzt,

dem Abtheilungs-Dirigenten, Ober- und Geheimen Regierungs-Rath Siehr bei der Regierung zu Gumbinnen die Stelle des Di-

rigenten der neu errichteten Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen dieser Regierung*) verliehen,

dem Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigenten von Gronefeld bei der Regierung in Magdeburg die Stelle des Dirigenten der Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen der Regierung zu Stettin verliehen, auch ist derselbe zum zweiten Königlichen Curator des Marienstifts daselbst ernannt,

dem Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigenten von Seltzer bei der Regierung in Posen die Stelle des Dirigenten der Abtheilung des Innern der Regierung zu Bromberg verliehen,

der Regierungs-Rath Richter in Oppeln zum Ober-Regierungs-Rath und Dirigenten der neu errichteten Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen der Regierung daselbst*) ernannt,

der Landrath des Kreises Schwetz, Wegner, zum Ober-Regierungs-Rath und Dirigenten der Abtheilung des Innern der Regierung zu Arnsberg ernannt,

dem Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigenten Konopacki zu Aachen die Stelle des Dirigenten der Abtheilung des Innern der Regierung daselbst verliehen worden.

B. Universitäten, Akademien.

Es ist folgenden bisherigen Generalärzten der Armee und Universitäts-Professoren

dem Geheimen Medicinal-Rath Dr. von Langenbeck zu Berlin der Charakter als Geheimer Ober-Medicinal-Rath mit dem Rang eines Raths zweiter Klasse,

dem Medicinal-Rath Dr. Middeldorpf zu Breslau, dem Medicinal-Rath Dr. Wagner zu Königsberg i. Pr., dem Dr. Busch zu Bonn, und dem Dr. Esmarch zu Kiel der Charakter als Geheimer Medicinal-Rath beigelegt;

es ist dem bisherigen Generalarzt der Armee, Geheimen Medicinal-Rath und ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Greifswald, Dr. Bardeleben der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse, dem außerordentlichen Professor Dr. Volkmann in der medicinischen Facultät der Universität zu Halle und dem außerordentlichen Professor Dr. Gurlt in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin der Rothe Adler-Orden vierter Klasse, sämmtliche Decorationen am weißen Bande mit schwarzer Einfassung, verliehen,

---

*) Durch den Staatshaushalts-Etat pro 1867 sind die Besoldungen für die Dirigenten besonderer Abtheilungen für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen bei den Regierungen zu Gumbinnen und Oppeln ausgebracht, und es sind diese Abtheilungen nunmehr eingerichtet.

der außerordentliche Professor in der evangelisch-theologischen Facultät der Universität zu Bonn, Lic. theol. Kähler ist in gleicher Eigenschaft in die theologische Facultät der Universität zu Halle versetzt,

der ordentliche Professor Dr. de Bary an der Universität in Freiburg zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Halle ernannt, und demselben zugleich die Direction des botanischen Gartens dieser Universität übertragen,

der außerordentliche Professor Dr. Ueberweg an der Universität in Königsberg zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät dieser Universität ernannt,

dem ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität, Mitglied und beständigen Secretär der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Dr. Trendelenburg der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen,

der Privatdocent Dr. Wüllner an der Universität in Bonn zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät dieser Universität ernannt,

dem ordentlichen Professor der Rechte an der Universität zu Göttingen, Staatsrath Dr. Zachariae die Erlaubniß zur Anlegung des von des Herzogs zu Sachsen-Meiningen Hoheit ihm verliehenen Comthurkreuzes I. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens ertheilt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten:

bei der juristischen Facultät der Universität zu Halle der Dr. jur. von Brünneck,

bei der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin der Dr. med. Eulenburg, bisher Privatdocent an der Universität zu Greifswald.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Director des Gymnasiums in Corbach, Dr. Vogt, ist zum Director des Gymnasiums in Wetzlar ernannt,

der Oberlehrer Dr. Thomaszewski vom Gymnasium zu Neustadt in Westpr. in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Culm versetzt,

dem Prorector Dr. Probsthan am Gymnasium zu Stargard der Titel „Professor“ verliehen,

bei der Ritter-Akademie zu Liegnitz der Oberlehrer Dr. Pröller zum Professor befördert,

den ordentlichen Lehrern Menzel und Dr. Lewinsohn am Gymnasium zu Ratibor der Oberlehrer-Titel verliehen,

am Gymnasium zu Schleusingen der ordentliche Lehrer Geßner zum Oberlehrer ernannt,

am Gymnasium zu Deutsch Crone der Predigtamts-Candidat

Brachvogel als evangelischer Religionslehrer, und der Progymnasiallehrer Neus aus Schneidemühl als ordentlicher Lehrer angestellt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:

am Gymnasium zu Greifswald der Hülfslehrer Vogel,
= = zu Spandau der Schulamts=Candidat Scheling,
= katholischen Gymnasium zu Breslau der ordentliche Lehrer Dr. Slawitzky vom Gymnasium zu Neiße,
= = Gymnasium zu Glogau der Schulamts=Candidat Dr. Nauke,
= Gymnasium zu Gleiwitz der Schulamts=Candidat Baranek,
= = zu Leobschütz der Schulamts=Candidat Dr. Lehmann,
= = zu Glatz der Schulamts=Candidat Dr. Gottschlich,
= Friedrich=Wilhelms=Gymnasium zu Cöln der Schulamts=Candidat Dr. Kamp.

Am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin ist der Schulamts=Candidat Dr. Koppin als Adjunct,
am Gymnasium zu Stralsund der technische Lehrer Dornhecker zugleich als Elementarlehrer angestellt worden.

Am Progymnasium zu Warburg sind die Schulamts=Candidaten Hüser und Spielmann als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Es ist an der Realschule
zu Wehlau der Schulamts=Candidat Dr. Reichau als ordentlicher Lehrer,
zu Stettin der Schulamts=Candidat K. Fr. Meyer als Collaborator,
zum heiligen Geist in Breslau der Schulamts=Candidat Gauhl als ordentlicher Lehrer,
zu Trier der frühere Lehrer Dr. Ahn an der höheren Bürgerschule zu Eupen (Centrbl. pro 1866 Seite 703) als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Es sind an der höheren Bürgerschule
zu Marienwerder der Lehrer W. R. Hoffmann aus Elbing als wissenschaftlicher Hülfslehrer,
zu Neustadt E. W. die Lehrer Dr. Voigt und Andre definitiv,
zu Mülheim a. Rhein der Schulamts=Candidat Dr. Carl Fischer als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

D. Cadettenhaus zu Potsdam.

Dem Lehrer Dr. Arnold Schmidt bei dem Cadettenhause zu Potsdam ist das Prädicat Oberlehrer verliehen worden.

E. Schullehrer-Seminarien.

Der Religionslehrer Letocha am Seminar zu Paradies ist als Religions- und erster ordentlicher Lehrer an das katholische Schullehrer-Seminar zu Posen versetzt,

der Lic. theol. von Radziejewski als Religions- und erster ordentlicher Lehrer am katholischen Schullehrer-Seminar zu Paradies angestellt,

am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Creutzburg der bisherige Hülfslehrer Steuer zum ordentlichen Lehrer befördert, und der Elementarlehrer Gerlitz als Lehrer der Uebungsschule angestellt worden.

Dem katholischen Pfarrer und Schulinspector Siwicki zu Brzezie im Kreise Pleschen ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es ist verliehen worden

der Rothe Adler-Orden vierter Klasse: dem Conrector Gruhn an der evangelischen Bürgerschule zu Rawicz;

der Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern: dem evangelischen Kirchschullehrer und Organisten Eysenblötter zu Arnau im Landkreis Königsberg, dem bisherigen evangelischen Schullehrer und Organisten Kobbert zu Ludwigswalde in demselben Kreise, dem katholischen Schullehrer, Cantor und Organisten Bönig zu Königsberg i. Pr., dem evangelischen Schullehrer Klein zu Wriezen a. d. O., dem evangelischen Schullehrer und Küster Grünewald zu Derzow im Kreise Soldin, dem bisherigen evangelischen Schulrector Richter zu Steinau a. d. O., dem katholischen Schullehrer Kellner zu Dingelstedt im Kreis Heiligenstadt, und dem bisherigen evangelischen Schullehrer und Cantor Schramm in der Kreisstadt Osterburg;

das Allgemeine Ehren-Zeichen: dem evangelischen Schullehrer und Küster Neumann zu Geesow im Kreise Randow, den evangelischen Schullehrern und Organisten Kluska zu Reinersdorf im Kreise Creutzburg, und Radeck zu Peisterwitz im Kreis Ohlau, dem bisherigen evangelischen Schullehrer und Cantor Müller zu Sinsleben im Mansfelder Gebirgskreis, dem evangelischen Schullehrer Güldenpfennig zu Parchau bei Burg, dem Lehrer Priester zu Holzappel im ehemaligen Herzogthum Nassau, dem bisherigen Lehrer Saner zu Igstadt

und dem bisherigen Oberlehrer Anthes zu Wiesbaden gleichfalls im ehemaligen Herzogthum Nassau.

Dem Geschichts- und Portrait-Maler Oscar Begas zu Berlin ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der General-Schuldirector und Vorsitzende des Ober-Schul-Collegiums, Dr. Kohlrausch zu Hannover,

der Oberlehrer Professor Matern am Gymnasium zu Lissa,

der ordentliche Lehrer Dr. Jahns am Gymnasium zu Inowraclaw,

der Oberlehrer Dr. Köhnhorn am Gymnasium zu Neiße,

der Director der Realschule zu Stralsund, Dr. Nisch,

der ordentliche Lehrer Rupp an der Realschule auf der Burg zu Königsberg.

der Lehrer Dr. Hintze an der Realschule zu Halberstadt,

der Dirigent des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Alt-Döbern, Superintendent a. D. Köthe.

In den Ruhestand getreten:

der Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigent Schubring bei der Regierung zu Bromberg, und ist demselben der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen worden,

der Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigent Spilling bei der Regierung zu Coblenz, und ist demselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,

der Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigent von Solemacher bei der Regierung zu Aachen (ist inzwischen gestorben),

der Buchhalter Engelke bei der mit den Franckeschen Stiftungen zu Halle verbundenen von Canstein'schen Bibelanstalt.

Wegen Berufung in ein anderes Amt in Inland:

der ordentliche Lehrer Dr. Maaß am Gymnasium zu Potsdam,

der Zeichenlehrer Maler Meyer an der Realschule zu Landeshut,

der Lehrer Dr. Mensch an der höhern Bürgerschule zu Neustadt E. W.

Auf seinen Antrag entlassen:

der außerordentliche Professor der Rechte Dr. jur. Pernice an der Universität zu Göttingen.

Inhaltsverzeichniß des Februarheftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 3. Berlin, den 11. März **1867.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

30) Stellung der Militär-Ober-Prediger in den Provinzial-Schul-Collegien.

(Centrbl. pro 1861 Seite 641 Nr. 237.)

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 7. v. M. ergebenst, daß die Militär-Ober-Prediger als solche nicht ordentliche Mitglieder der Provinzial-Schul-Collegien mit vollem Stimmrecht bei allen in denselben zur Verhandlung kommenden Gegenständen sind. Sie sind vielmehr außerordentliche Mitglieder derselben und ihre Competenz beschränkt sich auf die Militär-Schulsachen, welche zum Ressort der Provinzial-Schul-Collegien gehören. Es sind ihnen daher nur Sachen dieser Kategorie zur Bearbeitung zuzutheilen, wie ihnen denn auch nur ein auf diese beschränktes Votum zusteht, weshalb sie auch nicht verpflichtet sind, allen Sitzungen beizuwohnen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, den Militär-Ober-Prediger N. daselbst hiernach gefälligst zu verständigen.

Berlin, den 16. Februar 1867.

von Mühler.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten 2c.

1327. U. E.

31) Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen.
(cfr. Centrbl. pro 1860 Seite 720 Nr. 329)

Es sind Zweifel darüber angeregt worden, ob die Bestimmung des §. 169 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, nach welcher

„die in Absicht der Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen vorgeschriebenen Einschränkungen bei solchen Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind, keine Anwendung finden,"

auch dann Geltung habe, wenn die unerlaubte Handlung lediglich in einem nur zu disciplinarischer Ahndung geeigneten Dienstvergehen besteht. Zur Beseitigung dieser Zweifel hat das Königliche Staats-Ministerium in Uebereinstimmung mit der in dem Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 2. April 1846 (Justiz-Ministerialblatt von 1847 Seite 84—88) enthaltenen Rechtsausführung beschlossen, daß von Seiten der Verwaltungsbehörden die gedachte Bestimmung des §. 169 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung nur dann zur Anwendung gebracht werden soll, wenn der gegen einen Beamten oder eine Militairperson zu verfolgende Anspruch auf einer in den gemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedrohten Handlung oder Unterlassung beruhet.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium rc. wolle hiernach in vorkommenden Fällen verfahren.

Berlin, den 5. Februar 1867.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Consistorien, Provinzial-Schul-Collegien, Universitäts-Curatorien rc.

1598. B.

32) Präclusivfrist für Recursbeschwerden in streitigen Bausachen.

Auf den Bericht vom 13. December v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die durch die Circular-Verfügung vom 23. August 1828 (von Kamptz Annalen, Band 12 S. 683) erlassene Vorschrift, nach welcher für Recursbeschwerden gegen Resolute in Kirchen- und Schul-Bausachen in der Regel und mindestens eine vierwöchentliche Präclusivfrist gewährt werden soll, keineswegs obsolet geworden ist, sondern in allgemeiner Uebung steht.

Den Seitens der Königlichen Regierung hervorgehobenen Fällen

besonderer Dringlichkeit ist durch die Fassung des gedachten Circular-Erlasses, welcher bei besonderen Gründen eine ausnahmsweise Verkürzung der vierwöchentlichen Recursfrist nicht ausschließt, bereits Rechnung getragen, weshalb es denn auch der fortdauernden Geltung jener Vorschrift nicht widerspricht, wenn einzelne specielle Festsetzungen einer kürzeren Recursfrist diesseits nicht von Amtswegen reprobirt sind und der bei einem Schulbaufall nach Ablauf einer solchen Frist eingelegte Recurs unter dem 7. Juli 1865 als verspätet zurückgewiesen ist. Im Allgemeinen kann aber eine vierwöchentliche Recursfrist als das Bedürfniß überschreitend um so weniger angesehen werden, als zu den Bau-Interessenten in diesen Streitsachen regelmäßig Kirchencollegien oder Schulvorstände und Kirchen- oder Schulgemeinden gehören, welche zunächst sich unter einander sowie mit den übrigen Betheiligten zu verständigen und nicht selten alsdann noch Information einzuziehen oder Instruction einzuholen haben.

Somit muß ich es bei der gedachten Vorschrift bewenden lassen, und mache der Königlichen Regierung zur Pflicht, fortan danach zu verfahren.

Berlin, den 30. Januar 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.

13. K. 416. E. U.

---

33) Verhältnisse der Schulamts-Candidaten in Bezug auf Militärdienst.

Auf den gefälligen Bericht vom 11. August cr. erwiedern wir ergebenst, wie die Bestimmung, daß Schulamts-Candidaten nur zu einer sechswöchentlichen Ausbildung bei den Truppen einzustellen sind, während des Krieges keine Anwendung findet.

Auch gehören Schulamts-Candidaten nicht zu derjenigen Kategorie von Beamten, für welche Unabkömmlichkeits-Atteste ausgestellt werden dürfen.

Berlin, den 6. September 1866.

Der Kriegs-Minister. Im Auftrag: von Dewall.

Der Minister des Innern. Im Auftrag: Sulzer.

Digitized by Google

34) Militär-Dienstpflicht der Theologen im Mobilmachungsfalle.

Auf die gefälligen Berichte vom 27. Juni und 18. September cr., betreffend die Militärdienstpflicht der Theologen im Mobilmachungsfall, erwiedern wir dem Königlichen General-Commando und dem Königlichen Ober-Präsidium Folgendes ergebenst:

Nach den Staats-Ministerial-Beschlüssen vom 31. Juli 1835, resp. 15. September 1854 und den mit der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 emanirten bezüglichen Bestimmungen von demselben Tag sollen die katholischen und evangelischen Theologen bis zum Ersten April desjenigen Jahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, vom Militärdienst vorläufig zurückgestellt und demnächst diejenigen, welche bis dahin die Subdiaconatsweihe empfangen, beziehungsweise die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben, von der Militärdienstpflicht gänzlich befreit werden.

Ob der den Theologen bis zu dem erwähnten Zeitpunkt ertheilte Ausstand im Fall eines Krieges ꝛc. erlösche oder fortbestehe, darüber enthalten die allegirten Staats-Ministerial-Beschlüsse keine nähere Vorschrift. Dagegen disponiren die Bestimmungen vom 9. December 1858 sub Nr. 3, daß den vom Militärdienst einstweilen zurückgestellten Theologen über die erfolgte Zurückstellung ein dem Schema 11 der Militär-Ersatz-Instruction entsprechendes Attest zu ertheilen ist.

Im Sinn der letzteren Bestimmung sind die Theologen, wie dies bereits in dem Circular-Erlaß vom 8. Mai 1859 *) hervorgehoben worden ist, für den Zeitraum zwischen ihrer ersten Zurückstellung vom Militärdienst und ihrer demnächstigen gänzlichen Befreiung von demselben als in die Kategorie der Ersatz-Reservisten gehörig zu betrachten und als solche verpflichtet,

> „sich behufs Ableistung ihrer Wehrpflicht im Fall eines „Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres „oder eines Theils des letzteren zur Militär-Stammrolle „wiederum anzumelden und zur Aushebung zu stellen, so „bald die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-„Behörden hierzu die Aufforderung erhalten."

Die Frage, welche in dem gefälligen Bericht vom 18. September cr. hinsichtlich der mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militärdienst versehenen Theologen angeregt worden ist, erledigt sich hiernach dahin, daß Ausstands-Bewilligungen für die Letzteren zum Dienstantritt nach wie vor mit dem beschrän-

---

*) Centrbl. pro 1859 Seite 453 Nr. 156.

kenden Zusatz: „für die Dauer des Friedens oder „des Erlöschens im Mobilmachungsfall ꝛc.“ auszufertigen sind.

Berlin, den 7. December 1866.

An
das Königliche General-Commando des II. Armee-Corps hier und das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Pommern zu Stettin.

Abschrift übersenden wir dem Königlichen General-Commando und dem Königlichen Ober-Präsidium vorstehend ergebenst zur gefälligen Kenntnißnahme und Beachtung.

Berlin, den 7. December 1866.

Der Kriegs-Minister. Im Auftrag: von Podbielski.

Der Minister des Innern. Im Auftrag: Sulzer.

An
die oberen Provinzial-Behörden im Bereich des 1., 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Armee-Corps ꝛc. ꝛc. ꝛc.

II. Akademien und Universitäten.

35) Preisbewerbungen bei der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1866 Seite 9 und Seite 78.)

I. Königliche Stiftung.

a.

Auf den Bericht der Königlichen Akademie vom 10. d. M. genehmige ich, daß für das Jahr 1867 eine akademische Preisbewerbung in der Architektur unter den bisher üblichen Bedingungen veranstaltet und die Bekanntmachung darüber in den öffentlichen Blättern erlassen werde.

Ich gebe hiernach der Königlichen Akademie das weiter Erforderliche anheim.

Berlin, den 30. Januar 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Akademie der Künste hier.
1172. U.

b.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Preisbewerbung Königlicher Stiftung bei der Königlichen Akademie der Künste ist für Architekten bestimmt.

Für die Zulassung bedarf es der Nachweisung der erforderlichen Studien bei der Königlichen Bau-Akademie oder des Zeugnisses eines ordentlichen Mitgliedes der architektonischen Section der Akademie der Künste. Die Meldungen zur Theilnahme müssen bei dem mit den Directorats-Geschäften der Königlichen Akademie beauftragten Professor Däge bis zum Sonnabend, den 6. April d. J., 12 Uhr Mittags, persönlich erfolgen.

Am Montag, den 8. April, früh 7 Uhr, wird den vom akademischen Senat zugelassenen Bewerbern die Prüfungs-Aufgabe und am Mittwoch, den 10. April, die Hauptaufgabe ertheilt. Die Beurtheilung der entworfenen Skizzen durch den Senat der Akademie findet am Donnerstag, den 11. April, statt.

Zu der Ausführung der gebilligten Skizzen erhalten die Concurrenten einen Zeitraum von 13 Wochen, vom Freitag, den 12. April, bis Donnerstag, den 11. Juli d. J., an welchem Tag Abends die fertigen Arbeiten an den Inspector der Akademie abzuliefern sind.

Die Zuerkennung des Preises, bestehend in einem Reise-Stipendium von jährlich 750 Thlrn für zwei auf einander folgende Jahre, erfolgt in der öffentlichen Sitzung der Königlichen Akademie am 3. August d. J. Ausländer haben nur Ansprüche auf einen Ehrenpreis.

Berlin, den 14. Februar 1867.

Die Königliche Akademie der Künste.
Im Auftrag: O. F. Gruppe.
Ed. Däge.

II. Michael Beer'scher Preis.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Concurrenz um den Preis der Michael Beerschen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion ist diesmal für Bildhauer bestimmt. Bei den einzusendenden Werken ist die Wahl des Gegenstandes dem Ermessen des Concurrenten überlassen, die Composition kann in einem runden Werk oder einem Relief, in Gruppen oder in einzelnen Figuren bestehen, nur müssen dieselben ganze Figuren enthalten, und zwar für runde Werke nicht unter 3 Fuß, das Relief aber soll in der Höhe nicht unter 2½ und in der Breite nicht unter 3 Fuß messen.

Der Termin für die Ablieferung der concurrirenden Arbeiten an die Königliche Akademie ist auf den 11. Juli d. J. festgesetzt

und haben nach den Bestimmungen des Statuts die Concurrenten gleichzeitig einzusenden:

1) eine in Relief modellirte Skizze, Reguels Töchter am Brunnen, nach 2 Buch Mosis 2, 15—17,
2) einige Studien nach der Natur, welche zur Beurtheilung des bisherigen Studienganges des Concurrenten dienen können.

Die eingesandten Arbeiten müssen von folgenden Attesten begleitet sein: 1) daß der namentlich zu bezeichnende Concurrent sich zur jüdischen Religion bekennt, ein Alter von 22 Jahren erreicht hat und Zögling einer deutschen Kunstakademie ist; 2) daß die eingesandten Arbeiten von dem Concurrenten selbst erfunden und ohne Hülfe von ihm selbst ausgeführt worden sind, in welcher Rücksicht jedoch eine nachträgliche Prüfung für nöthig befunden werden kann.

Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 750 Thlrn zu einer Studienreise nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämiirte sich 8 Monate in Rom aufhalte und unter Beifügung eigener Arbeiten der Königlichen Akademie halbjährlich über seine Studien Bericht erstatte. Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung der Königlichen Akademie am 3. August d. J.

Berlin, den 17. Februar 1867.

Die Königliche Akademie der Künste.

Im Auftrag: O. F. Gruppe.

Ed. Däge.

36) Prorectorwahl bei der Universität zu Königsberg.

(Centrbl. pro 1866 Seite 69 Nr. 27.)

Der Herr Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 2. Februar d. J. die vom Concilium generale der Universität zu Königsberg getroffene Wahl des ordentlichen Professors Dr. Werther zum Prorector der Universität für das Studienjahr von Ostern 1867 bis dahin 1868 bestätigt.

37) Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

(Centrbl. pro 1866 Seite 82 Nr. 34.)

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 sind auf die Anträge der Urheber beziehungsweise der Eigenthümer in das Journal, welches zu diesem Zweck bei

Digitized by Google

dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten geführt wird, während des Jahrs 1866 außer den Fortsetzungen unter früheren Nummern 488 Gegenstände neu eingetragen worden.

Ferner sind während des Jahrs 1866 in die ebendaselbst geführten Verzeichnisse in Gemäßheit der mit andern Staaten abgeschlossenen Verträge wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst neu eingetragen worden:

1) nach dem Vertrag mit Großbritannien vom $\frac{\text{13. Mai}}{\text{16. Juni}}$ 1846 und dem Zusatz-Vertrag vom $\frac{\text{14. Juni}}{\text{13. August}}$ 1855 in das Verzeichniß
für Kunstsachen 2, und
für Bücher und musikalische Compositionen 21
Gegenstände;

2) nach der Uebereinkunft mit Belgien vom 28. März 1863 (Centrbl. pro 1863 Seite 321) in das Verzeichniß
für Kunstsachen —, und
für Bücher und musikalische Compositionen 30
Gegenstände;

3) nach der Uebereinkunft mit Frankreich vom 2. August 1862 (Centrbl. pro 1865 Seite 321) in das Verzeichniß
für Kunstsachen 141, und
für Bücher und musikalische Compositionen 505
Gegenstände.

III. Gymnasien und Realschulen.

38) Ausführung des neuen Reglements für die Prüfungen der Candidaten des höhern Schulamts.

Wegen Ausführung des im diesjährigen Centralblatt Seite 13 Nr. 5 abgedruckten Reglements für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts vom 12. December 1866 sind an die Provinzial-Behörden folgende Verfügungen erlassen worden.

a.

Das unter dem 20. April 1831 erlassene Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts entspricht dem gegenwärtigen Bedürfniß nicht mehr. Die Entwickelung sowohl der Wissenschaften, wie des Schulwesens selbst und die nach und nach angeordneten Modificationen der Prüfungsvorschriften haben eine neue Redaction derselben nöthig gemacht. Nachdem darüber die

Königlichen Provinzial-Schul-Collegien und die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen sowie mehrere Directoren höherer Schulen zu Rath gezogen worden, habe ich unter dem 12. d. M. ein neues Prüfungs-Reglement erlassen, welches nunmehr in Kraft tritt. Die Königliche Wissenschaftliche Prüfungscommission empfängt hiebei — Abdrücke davon zur Vertheilung an die Commissionsmitglieder, eins zu Ihren Acten.

Ueber die Ausführung des neuen Reglements bemerke ich Folgendes:

Bestimmte Vorschriften sind als Grundlage und Anhalt für die von den Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen zu stellenden Anforderungen unentbehrlich. Es ist jedoch festzuhalten, daß die dafür im Reglement gegebenen einzelnen Bestimmungen viel mehr den Zweck haben, das bei den Anforderungen zu wahrende Princip darzustellen, als daß sie für jeden Fall in der großen Mannichfaltigkeit von Verhältnissen, welche sich der Prüfungsbehörde zur Beurtheilung darbieten, eine absolute Norm zu geben beabsichtigen. Als ein solches Princip ist leicht erkennbar, daß die künftigen Lehrer der Gymnasien und Realschulen sich, weil diese Anstalten keine Fachschulen sind, früh mit dem Gedanken vertraut machen sollen, es werde von ihnen nicht die ausschließliche Vertretung eines wissenschaftlichen Specialfachs, sondern die Betheiligung an der gesammten pädagogischen und didaktischen Aufgabe der Schule erwartet. Wenn im Zusammenhang damit zu dem, was jeder Candidat in seinem Hauptfach zu leisten hat, überall auch in Nebenfächern sowie in Bezug auf die allgemeine Vorbildung für das Lehramt Anforderungen gestellt werden, so soll doch, wie auch in §. 23 gelegentlich der philologischen Hülfswissenschaften bemerkt ist, der bei einem weiten Umfang encyklopädischer Studien unvermeidlichen Oberflächlichkeit mit diesen Anforderungen nicht Vorschub geleistet, vielmehr soll auf wissenschaftliche Vertiefung, Zucht des Denkens und Selbständigkeit des Urtheils am meisten Werth gelegt werden. Zu beurtheilen, in welchem Verhältniß beide Ansprüche in jedem besonderen Fall zu berücksichtigen sind, muß den Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen überlassen bleiben. Eine Vorschrift dafür läßt sich eben so wenig geben, wie für die richtige Auffassung des Standpunkts geistiger Entwickelung, welche bei den Schulamtscandidaten unmittelbar nach den akademischen Studien überhaupt schon in Anspruch genommen werden kann. Unter den Ergebnissen der Prüfung wird oft dasjenige, was der Candidat nach seinem ganzen geistigen Vermögen und Streben hoffen läßt, wichtiger sein, als was schon völlig erreicht ist. Was in dieser Beziehung für das frühere Reglement in der Circular-Verfügung vom 3. Februar 1838 erinnert worden, behält seine Gültigkeit auch für die Anwendung der neuen Prüfungsordnung:

„Von der Einsicht und dem Tact der Königlichen Wissenschaft-

Digitized by Google

lichen Prüfungscommissionen erwartet das Ministerium vertrauensvoll, daß sie die Vorschriften des Reglements überall aufs Zweckmäßigste in Anwendung bringen werden. Besonders bei den Prüfungen pro facultate docendi, welche gewöhnlich unmittelbar nach dem Abgang der Examinanden von der Universität Statt finden, ist niemals außer Acht zu lassen, daß das kurze akademische Triennium fast nur zur Sammlung des Materials hinreicht, daß bei den künftigen gelehrten Schulmännern mit ihrem Berufsleben das höhere Studium, die geistige Belebung und die fruchtbare Verarbeitung der gesammelten Kenntnisse recht eigentlich erst beginnt, und daß folglich in der Prüfung pro facultate docendi nicht sowohl ein vollständiges, tiefes und in allen seinen Theilen abgerundetes Wissen und eine Gediegenheit des wissenschaftlichen Erkennens zu verlangen, als vielmehr darauf zu sehen ist, ob die Examinanden neben den allgemeinen Kenntnissen, die einmal für ihren künftigen Beruf nothwendig sind, in Einem der Hauptfächer einen tüchtigen Grund, um darauf weiter bauen zu können, wirklich gelegt, und die von ihnen auf der Universität vorzugsweise getriebenen Wissenschaften mit Verstand aufgefaßt und mit Geist verarbeitet haben."

Bei den im Jahre 1867 zur Prüfung sich meldenden Candidaten wird es eine billige Berücksichtigung verdienen, wenn dieselben bei ihrer Vorbereitung noch die Bestimmungen des früheren Reglements zur Richtschnur genommen haben.

Im Anschluß an einzelne §§. des neuen Reglements nehme ich ferner Veranlassung, Folgendes theils als Motivirung der getroffenen Bestimmungen, theils als Erläuterung derselben hinzuzufügen:

Zu §. 8: Weshalb dem Unterschied der Gymnasien und Realschulen keine weiter gehende Einwirkung auf das Maß und die Art der Anforderungen eingeräumt worden, ergiebt sich aus dem Zusammenhange des Reglements. Zu den in der Sache selbst liegenden Gründen kommt hinzu, daß durch eine Verschiedenheit der Prüfungszeugnisse den Lehrern der Uebergang von der einen Art Schulen zu der andern nicht erschwert werden durfte.

Zu §. 13: Eine bestimmte Frist für die Ablieferung der schriftlichen Prüfungsarbeiten anzusetzen, erschien nothwendig, weil nach den an der früheren Praxis gemachten Erfahrungen die Gewährung einer unbestimmten Ablieferungszeit nicht selten die Folge hat, daß die Candidaten sich in weit ausgedehnte Vorarbeiten einlassen und schließlich nicht im Stande sind, den gesammelten Stoff zu sichten und zu einer wohlzusammenhangenden Einheit zu verarbeiten.

Zu §. 16: Ebenso ist es wünschenswerth, daß die Citation zur mündlichen Prüfung nicht lange nach Ablieferung der schriftlichen Arbeiten und jedenfalls nicht später als ein halbes Jahr danach erfolge. Eine lange Frist pflegt Unbefangenheit und Samm-

lung bei den Candidaten nicht zu vermehren, und ist auch sonst nicht in ihrem Interesse.

Zu §. 19: Die Probelectionen konnten aus verschiedenen Gründen in der bisherigen Weise als nothwendiger und integrirender Theil der Prüfung nicht beibehalten werden. Die vorhandene Lehrgabe und die Fähigkeit, von den gesammelten Kenntnissen methodisch Gebrauch zu machen, kann in den meisten Fällen erst dann mit einiger Sicherheit beurtheilt werden, wenn dem Candidaten die Schulpraxis nicht mehr fremd ist; weshalb die Probelectionen, soweit sie überhaupt erforderlich, an das Ende des Probejahrs gelegt worden sind (s. §. 40). Da es jedoch andererseits vorkommen kann, daß es einem Examinator bei Lehrgegenständen, in denen das Moment der Kenntnisse nicht das wesentlich entscheidende ist, z. B. in der Religion, für sein Urtheil über die Befähigung des Candidaten unentbehrlich ist, seine Behandlung des Lehrstoffs kennen gelernt zu haben, so sind Probelectionen unmittelbar nach der mündlichen Prüfung und im Zusammenhang mit derselben in facultativer Weise beibehalten worden.

Zu §. 20: Die Unterscheidung der Klassenstufen, wonach Quarta noch zu den unteren, Unter-Secunda noch zu den mittleren Klassen gezählt wird, erleichtert eine angemessene Abgränzung der für die einzelnen Unterrichtsgegenstände zu ertheilenden Qualification; weshalb für die Zwecke des Reglements hierin eine Abweichung von der herkömmlichen Annahme, welche je 2 der auf einander folgenden 6 Klassen als untere, mittlere und obere betrachtet, zulässig erschien.

Zu §. 21: Alle Combinationen der Lehrbefähigung, welche sich in Folge besonderer Neigungen und Studien der Examinanden darbieten können, zusammenzustellen, war eben so wenig möglich oder nöthig, wie ein völlig gleiches Maß entsprechender Anforderungen bei den verschiedenen Fächern genau abzuwägen. Die richtige Anwendung der für die Feststellung des Zeugnißgrades im Reglement enthaltenen principiellen Norm auf jeden concreten Fall bleibt dem Ermessen der Commissionen anheimgestellt, sowie ihnen auch vertraut werden darf, daß sie die nicht ganz vermeidliche Unbestimmtheit einzelner Ausdrücke je nach den vorliegenden Umständen im Sinn des Reglements zu deuten wissen.

Zu §. 22: Eine Empfehlung, sich zur Erlangung eines höheren Unterrichtsgrades nach einiger Zeit einer Ergänzungsprüfung zu unterziehen, findet als Ausdruck des Vertrauens zu dem Candidaten angemessen im Prüfungszeugniß ihre Stelle. Dagegen ist es nicht zweckmäßig, dem Candidaten, wie bisher nicht selten geschehen, zu attestiren, er sei geeignet, den Unterricht z. B. bis Secunda zu ertheilen, daß derselbe ihm aber später bei weiterer Fortbildung auch in Prima werde übertragen werden können. Derartige Bemerkungen geben dem Gesammturtheil einen schwankenden Cha-

rakter, haben bisweilen die Folge, das wissenschaftliche Streben des Candidaten eher abzuschwächen, als anzuspornen, und scheinen spätere Ansprüche zu rechtfertigen, ohne daß ihnen nach Lage der Verhältnisse immer genügt werden kann.

Zu §. 24: Daß die für den deutschen Unterricht in den unteren und mittleren Klassen geforderte Kenntniß der deutschen Elementargrammatik sich nur auf das Neuhochdeutsche bezieht, ergiebt der Zusammenhang des Paragraphen. Ebendaselbst ist für den Unterricht in den oberen Klassen eine Compensation zwischen der historischen Grammatik der deutschen Sprache einerseits und der philosophischen Propädeutik andererseits angenommen. Dieselbe liegt weniger in der Natur der Sache selbst, als sie dem Bedürfniß der oberen Klassen entspricht. Auch ist auf solche Weise, da es nicht angemessen schien, gründliche Kenntniß des historischen Entwickelungsgangs der Sprache schon jetzt zu einem unerläßlichen Erforderniß für den deutschen Unterricht in den oberen Klassen zu machen, in dem Fall, daß der Examinand solche Studien nicht gemacht hat, für eine Gleichmäßigkeit der Anforderungen gesorgt. Wie beide zur Wahl und in Parallele gestellte Anforderungen nach dem Inhalt des Paragraphen andere gemeinsame Anforderungen in Bezug auf ästhetische Bildung und Literaturgeschichte zur Voraussetzung haben, so hat auch das Prüfungszeugniß im Deutschen sich nicht auf ein Urtheil etwa über die Kenntniß der deutschen Sprachgeschichte zu beschränken.

Zu §. 25: Lehrer, welche nur im Französischen oder im Englischen, oder nur in einer von beiden Sprachen zu unterrichten verstehen, können an höheren Lehranstalten oft nicht ausreichend und dem Schulbedürfniß entsprechend beschäftigt werden; die Aufnahme ausschließlicher Fachlehrer dieser Art in die Lehrercollegien ist deshalb nicht wünschenswerth. Der in neuerer Zeit von Elementarlehrern oder andern jungen Männern, die entweder keine Gymnasial- oder keine Universitätsstudien oder beide nicht gemacht, nicht selten eingeschlagene Weg, sich durch einen Aufenthalt in Frankreich oder England die Unterrichtsbefähigung für die neueren Sprachen zu erwerben, ist somit nicht geeignet, sie sicher zu dem Ziel zu führen, welches sie erreichen zu können meinen. Der Paragraph hat in dieser Beziehung um so mehr eine bestimmte Anordnung aussprechen müssen, als sich, wenn solche Schulamtscandidaten ausnahmsweise zum Examen pro facultate docendi zugelassen worden sind, nur zu oft ergeben hat, daß sie die Mängel ihrer Vorbildung nicht genügend auszugleichen vermocht hatten. — Der Fall, daß derartige Sprachlehrer in den unteren Klassen der Gymnasien oder Realschulen auch für andere Gegenstände als Elementarlehrer Verwendung finden können, ändert in der Bestimmung des Paragraphen nichts.

Zu §§. 29 und 30: Die von den künftigen Lehrern der Physik geforderte Bekanntschaft mit physikalischen Instrumenten und einige

Uebung im Gebrauch derselben sich zu erwerben, finden die Studirenden im gewöhnlichen Lauf der Dinge oft keine sich von selbst darbietende Gelegenheit. Das Reglement, mit dessen Bestimmungen sich frühzeitig bekannt zu machen, im Interesse der Studirenden liegt, soll ihnen die Anregung geben, sich selber um solche Gelegenheit zu bemühen. Andererseits kann den Candidaten der Rath des Examinators bei seiner Meldung dazu behülflich sein. Dasselbe gilt von der Erwerbung der einem Lehrer der Naturgeschichte unentbehrlichen Bekanntschaft mit den Hauptregeln für Anlegung und Conservirung naturhistorischer Sammlungen. Wegen der bei demselben Unterrichtsfach unerläßlichen Bekanntschaft mit der aus den alten Sprachen entnommenen wissenschaftlichen Terminologie ist in §. 23 das Nöthige vorgesehen.

Zu §. 31: Die Voraussetzung, daß die Fähigkeit in den oberen Klassen zu unterrichten, die für die unteren ohne Weiteres einschließe, trifft bei der Verschiedenheit der besonderen Erfordernisse der niederen und der höheren Stufen in manchen Fällen nicht zu, z. B. beim Religionsunterricht. Das Urtheil darüber, wie weit von der in Nr. 2 des §. enthaltenen Voraussetzung deshalb in einzelnen Fällen im Interesse der Schule abzusehen ist, muß überwiegend der Schulleitung überlassen bleiben.

Zu §. 32: Der Abstimmungsmodus ist bisher bei den verschiedenen Commissionen verschieden gewesen, und bleibt auch ferner dem Dafürhalten derselben überlassen. Das Verfahren, wonach zuvörderst auf Grund des Totaleindrucks der Prüfung festgestellt wird, ob der Candidat dieselbe bestanden hat oder nicht, scheint indeß den Vorzug vor demjenigen zu verdienen, welches mit einer Feststellung des Ergebnisses in den einzelnen Prüfungsfächern beginnt.

Zu §. 34: Bei Ausfertigung der Zeugnisse ist auf eine die Benutzung erleichternde äußere Anordnung dadurch Bedacht zu nehmen, daß die Angaben und Urtheile nicht in einem ununterbrochenen Zusammenhang fortgeführt werden, sondern in angemessener Unterscheidung deutlich für das Auge hervortreten.

Zu §. 36: Hinsichtlich der nichtpreußischen Schulamtscandidaten wird die bisherige Praxis beibehalten, nach welcher die von auswärtigen Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen ertheilten Befähigungszeugnisse in der Regel für den Eintritt in das Lehramt als genügend anerkannt worden sind. Nach den während einer Probezeit gemachten Wahrnehmungen wird sodann bestimmt, ob die betreffenden Candidaten sich entweder dem Examen pro facultate docendi in seinem ganzen Umfang, oder nur zur Ergänzung der vorgelegten Zeugnisse, sei es in einzelnen Gegenständen, oder in Bezug auf die allgemeine Bildung zu unterwerfen haben, oder ob ihnen die Nachprüfung ganz zu erlassen ist.

Ueber das Colloquium pro rectoratu ist keine Bestimmung in das Reglement aufgenommen worden, weil in Zukunft darüber, ob ein zum Director designirter Schulmann sich über seine Qualification dazu vorher noch besonders auszuweisen hat, in jedem einzelnen Fall Beschluß gefaßt, und die Abhaltung des Colloquiums, wenn ein solches Statt finden soll, den Königlichen Provinzial-Schulcollegien übertragen werden wird.

Da das Reglement nicht nur eine Instruction für die Abhaltung der Prüfungen ist, sondern zugleich die Bestimmung hat, den Candidaten des höheren Schulamts hinsichtlich der in der Prüfung von ihnen zu erfüllenden Anforderungen zur Richtschnur zu dienen und auf ihre Studien einzuwirken, so ist wünschenswerth, daß ihnen dasselbe rechtzeitig bekannt werde. Die Herren Directoren der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen werden daher veranlaßt, so weit es erforderlich scheint, die Schulamtscandidaten bei ihrer Meldung zur Prüfung auf das Reglement hinzuweisen. Es wird dafür gesorgt werden, daß in einer bestimmten, den Directoren namhaft zu machenden Buchhandlung am Sitz der Commission immer Exemplare vorräthig sind.

Berlin, den 24. December 1866.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen.
26,528. U.

---

b.

Das Königl. Provinzial-Schulcollegium empfängt hiemit eine Abschrift der an die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen unter heutigem Datum zu dem neuen Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts erlassenen Verfügung nebst drei Exemplaren des Reglements zur Kenntnißnahme.

In Betreff der Abhaltung des Colloquii pro rectoratu wird demnächst besondere Verfügung ergehen. Ebenso werden die für das Probejahr jetzt geltenden Bestimmungen dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium in einer neuen Zusammenstellung mitgetheilt werden.

Daß geprüfte Candidaten der Theologie ohne das Examen pro facultate docendi gemacht zu haben auch ferner geeigneten Falls auf einige Zeit als Lehrer der unteren und mittleren Klassen angenommen werden, wird durch das neue Reglement nicht verhindert. Eben so können nach wie vor in den unteren Klassen der höheren Schulen auch tüchtige Elementarlehrer beschäftigt, event. in einzelnen Fällen mit meiner Genehmigung (vgl. Circularverfügung vom 2. Januar 1863 Nr. 24639)*) angestellt werden.

*) Centrbl. pro 1863 Seite 12.

Die Bewerbung um Anstellung für die unteren Klassen höherer Schulen wird künftig auch auf das Zeugniß einer wohlbestandenen Prüfung pro schola zugelassen, und dabei auf den Nachweis der Befähigung für die besonderen pädagogischen und didaktischen Anforderungen dieser Klassen vorzugsweise Rücksicht genommen werden. Die Revision des betreffenden Reglements ist im Werk, und behalte ich mir darüber weitere Mittheilung vor.

Schließlich nehme ich Veranlassung, hinsichtlich der Gymnasialschüler, welche den Lehrerberuf erwählen, aus der Circular-Verfügung vom 4. Februar 1838 dasjenige, was auch unter den heutigen Verhältnissen der höheren Lehranstalten seine unveränderte Wahrheit und Wichtigkeit hat, hiemit wie folgt in Erinnerung zu bringen und der Nachachtung zu empfehlen.

„Die Directoren der Gymnasien, welche den ganzen Entwickelungsgang der ihrer Leitung anvertrauten Jugend zu übersehen vermögen, scheinen dem Ministerium vorzüglich geeignet, um die Schüler in den oberen Klassen, welche sich späterhin dem höheren Schulamt zu widmen gedenken, näher zu beobachten, und diejenigen unter ihnen, deren ganze Persönlichkeit sich wegen Mangels an den erforderlichen Anlagen des Geistes und Gemüths, sowie an dem eben so nöthigen beharrlichen und fruchtbringenden Fleiß zum Lehrstand untauglich erscheint, auf jede schickliche Weise mit der ganzen Macht ihres Einflusses von der Wahl eines Standes abzurathen, in welchem für Keinen, der ihn ohne wahrhaften innern Beruf ergreift, Gedeihen und Befriedigung zu hoffen ist. Diejenigen Schüler der oberen Klassen aber, welche sich für das höhere Lehrfach bestimmen, und nach ihrer ganzen Persönlichkeit gegründete Hoffnung erwecken, daß sie dereinst in demselben etwas Tüchtiges oder gar Ausgezeichnetes leisten werden, sind von den Directoren der Gymnasien frühzeitig nicht nur auf die Bedeutung, den Umfang und die Schwierigkeiten der Aufgabe, die sie sich gestellt und mit der Zeit zu lösen haben, bei jeder passenden Gelegenheit im Allgemeinen aufmerksam zu machen, sondern auch insbesondere nach Anleitung des Prüfungs-Reglements in nähere Kenntniß aller der Anforderungen zu setzen, welche späterhin die Prüfung pro facultate docendi an sie machen wird. Da ferner nach den bisherigen Erfahrungen diejenigen, welche sich dem höheren Lehrfach widmen, selten auf der Universität ihre vorbereitenden Studien planmäßig einrichten und deshalb in vielen Fällen das ihnen vorgesteckte Ziel verfehlen, so wünscht das Ministerium recht dringend, daß die Directoren, oder auch geeignete Lehrer der Gymnasien, ihnen im letzten Semester vor ihrem Abgang eine gehörige Anleitung geben, bei welcher eben so wohl auf

die Forderungen des Reglements und auf die wesentlichen Bedürfnisse der gelehrten Schulen, als auf die Hauptrichtung, welche der Einzelne vermöge seiner eigenthümlichen Anlagen und Fähigkeiten in seinen Universitäts-Studien zu verfolgen Willens ist, die nöthige Rücksicht zu nehmen ist.

Das Ministerium hegt zu den Directoren und Lehrern der Gymnasien das wohlbegründete Vertrauen, daß sie auf eine desfallsige angemessene Aufforderung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums, sich zum Heil der Schulen den im Obigen angedeuteten Sorgen und außerordentlichen Bemühungen bereitwillig unterziehen, und mit ihrer gereiften Einsicht und ihren väterlichen Rathschlägen gern denen auch noch auf ihrem weiteren Entwickelungsgange förderlich sein werden, welche schon auf der Schule die ermuthigende Ueberzeugung gewonnen haben, daß der Unterricht und die Erziehung der Jugend der Beruf ihres Lebens ist."

Berlin, den 24. December 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
26,528. U.

---

c.

Der Königlichen Regierung communicire ich hiemit zur Kenntnißnahme Abschrift der zu dem neuen Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts unter heutigem Datum an die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen und die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien erlassenen Verfügungen unter Anschluß eines Exemplars des neuen Prüfungsreglements.

Berlin, den 24. December 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
26,528. U.

---

d.

In der die Ausführung des Prüfungsreglements vom 12. December 1866 betreffenden Circularverfügung vom 24. desselben Monats sind allgemeine Gesichtspunkte angegeben, von welchen aus

einzelne Bestimmungen des Reglements aufzufassen und zu behandeln sind.

Zu demselben Zweck bemerke ich nachträglich über das Verhältniß von b und c bei dem philologisch-historischen Fach in §. 21 I., daß, wenn bei a und b der Schwerpunkt auf der Philologie liegt, er bei c auf die Geschichte fällt. Es ist deshalb bei b als genügend anzusehen, wenn der Examinand hauptsächlich in der mit der Philologie in enger Verbindung stehenden alten Geschichte gründliche Kenntnisse besitzt, während bei c vielmehr das ganze Gebiet der Geschichte, welches neuerdings für das Mittelalter und die Zeit nach der Reformation eine so große Ausdehnung erhalten hat, in Betracht kommt.

Zu der Bestimmung unter II. 2. B. in demselben §. bemerke ich, daß dieselbe an §. 30, nach welchem von jedem Lehrer der beschreibenden Naturwissenschaften auch mathematische Kenntnisse zu fordern sind, seine Ergänzung findet. Um jedoch diese Nebenforderung nicht zu sehr zu erschweren, kann für ein Zeugniß zweiten Grades bei guten naturwissenschaftlichen Kenntnissen auch der Nachweis der mathematischen Lehrbefähigung für die unteren Klassen als genügend angesehen werden. — Ebendaselbst (§. 21 II. 2) muß es bei D. im letzten Fall heißen: „oder in der Mathematik und einer der beschreibenden Naturwissenschaften".

Berlin, den 11. Februar 1867.

An
sämmtliche Königliche Wissenschaftliche
Prüfungs-Commissionen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium — die Königliche Regierung — zur Kenntnißnahme, in Verfolg der Circular-Verfügung vom 24. December v. J. (26528).

Berlin, den 11. Februar 1867.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien
und Königliche Regierungen.

3347. U.

---

39) Colloquium pro rectoratu.

Die Colloquia pro rectoratu werden in Zukunft gemäß meiner Verfügung vom 24. December v. J. (26528.) nicht mehr von

den Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen, sondern von den Königlichen Provinzial-Schulcollegien abgehalten werden. Ob ein Colloquium und bei welchem Provinzial-Schulcollegium dasselbe stattfinden soll, darüber bleibt die Bestimmung für jeden einzelnen Fall vorbehalten. Die Einberufung dazu kann sowohl bei den zu Directoren von Gymnasien oder Realschulen, wie bei den zu Rectoren von Progymnasien oder höheren Bürgerschulen Designirten erfolgen. Zur Abhaltung des Colloquiums tritt jedesmal unter dem Vorsitz des Chefs des betreffenden Königlichen Provinzial-Schulcollegiums oder des von ihm dazu bestimmten Vertreters eine Commission zusammen, deren Mitglieder die technischen Departementsräthe für das höhere Schulwesen sind. Außerdem wird je nachdem vorliegenden Fall der Director eines Gymnasiums oder einer Realschule zur Theilnahme an dem Colloquium eingeladen.

Ueber die allgemeinen Gesichtspunkte, welche bei der Designation zu einer Directorstelle überhaupt und event. sodann bei Abhaltung eines Colloquiums maßgebend sind, bemerke ich Folgendes.

In den Berichten über die Besetzung von Directorstellen sprechen sich gemäß der Circularverfügungen vom 3. Februar 1843 und vom 6. Februar 1847 die Provinzialbehörden entweder nach eigener längerer Beobachtung oder auf Grund sorgfältiger Erkundigung darüber aus, ob und wie weit sie den Vorgeschlagenen beziehungsweise Gewählten zur Schulleitung befähigt halten. Sie haben sich darüber ein bestimmtes Urtheil gebildet, ob es ein Mann ist, der nach seinem bisherigen Wirken und Verhalten für einen redlichen und selbständigen Charakter gelten muß, beseelt von edler und wohlwollender Gesinnung, von aufrichtiger Liebe zu seinem Beruf, zu König und Vaterland, von Achtung vor Gesetz und Ordnung, von klarer und ungefärbter Religiosität; ob er in seinem Lehramt mustergebende Treue und Geschicklichkeit sowohl in der wissenschaftlichen Belehrung, Anregung und Leitung, wie auch in der sittlichen Bewahrung, Besserung und Förderung seiner Schüler bewiesen hat, und ob sich von ihm erwarten läßt, daß er die zur Leitung einer höheren Lehranstalt im Innern und zu ihrer Vertretung nach außen nöthige Menschenkenntniß, gesellige Bildung, Umsicht, Besonnenheit und tactvolle Energie beweisen werde, sowie daß es ihm an Sinn und Befähigung für die administrative Seite des Amts nicht fehle. Literarische Thätigkeit und schriftstellerischer Ruf sind schätzbare Eigenschaften; entscheidend können sie für die Empfehlung zu einer Directorstelle nicht sein. Die wissenschaftliche Qualification muß vollständig documentirt, also die Fähigkeit, in den oberen Klassen zu unterrichten, durch Zeugnisse über die abgelegte Prüfung und über die practische Lehrerwirksamkeit nachgewiesen, event. vorher eine Dispensation von diesem Erforderniß ausnahmsweise ertheilt worden sein.

Es ist zu erwarten, daß es nach einer derartigen eingehenden Berichterstattung in der Regel eines Colloquiums weiter nicht bedürfen wird. Wenn ein solches gleichwohl angeordnet wird, so hat dasselbe zwar neben den allen höhern Schulen gemeinsamen Gesichtspunkten vorzugsweise diejenige Schulkategorie ins Auge zu fassen, um welche es sich in dem besondern Fall handelt, kann sich aber auf dieselbe nicht beschränken, weil z. B. das dem Realschulgebiet Eigenthümliche sich durch den Gegensatz des Gymnasialen am bestimmtesten nachweisen läßt.

Zwischen der Designation zu einer Gymnasialdirector- und der zu einer Progymnasialrector-Stelle ist ein wesentlicher Unterschied um so weniger zu machen, als die meisten Progymnasien die Tendenz, sich zu einem Gymnasium zu vervollständigen, in sich tragen. Es wird nur zu beachten bleiben, daß zu Progymnasialrectoren auch jüngere Männer designirt werden, bei denen der Grad von Reife der Amtserfahrung und des pädagogischen Urtheils, welchen ein designirter Gymnasialdirector schon erreicht haben muß, noch nicht in Anspruch genommen werden kann. Dasselbe gilt von den zu Rectoren höherer Bürgerschulen designirten Lehrern, bei denen außerdem zu berücksichtigen ist, daß zur Leitung dieser mehr dem practischen Leben der mittleren Stände zugewandten Unterrichtsanstalten nicht dieselbe Weite des wissenschaftlichen Gesichtskreises erforderlich ist, welche z. B. der Director einer Realschule erster Ordnung besitzen muß.

Das Colloquium ist keine Prüfung, wird auch nicht in lateinischer, sondern in deutscher Sprache geführt; es müßte denn sein, daß besondere Veranlassung vorläge, die bei Directoren von Gymnasien und Rectoren von Progymnasien vorauszusetzende Fertigkeit im mündlichen Gebrauch des Lateinischen durch den technischen Departementsrath constatiren zu lassen.

Die Unterredung bezieht sich vornehmlich auf pädagogische und didaktische Gegenstände. Sie giebt dem Designirten Gelegenheit, seine Ansichten über den Begriff der Erziehung, über die höchsten Gesichtspunkte für Unterricht und Disciplin, über den Einfluß derselben auf die Bildung des Willens und des Charakters, über den Zweck und die relative Wichtigkeit der einzelnen Unterrichtsgegenstände, über ihr gegenseitiges Verhältniß innerhalb des besonderen Schulorganismus, sowie über die Geschichte derselben darzulegen. Zum Gegenstand der Unterredung eignet sich ferner die Art und Weise, wie das religiöse und das sittliche Gefühl, der Sinn für das Schöne, das verstandes- und das gedächtnißmäßige Auffassen durch einzelne Lehrobjecte zu fördern sind; ebenso die beim Unterricht allgemein und nach besonderen Anforderungen anzuwendende Methode, die Einrichtung von Lehr- und Lectionsplänen, die Abgränzung der Curse nach einer gegebenen

Klassenzahl, die Wahl der Lehrmittel, Lehrbücher, Schriftsteller, Art, Ordnung und Maß der schriftlichen Arbeiten. Nicht minder verdient zur Sprache gebracht zu werden der Werth einzelner Disciplinareinrichtungen, die Einwirkung der Schule auf häusliche und Volkserziehung, und die Rückwirkung dieser auf die Schule; endlich auch das Verhältniß des Directors zu Amtsgenossen, Vorgesetzten, Schülern, ihren Eltern und dem Publicum überhaupt.

Bei allen diesen Gegenständen wird es für den Zweck des Colloquiums mehr auf Bestimmtheit und Klarheit der Antworten, Sicherheit der Ueberzeugung, Leichtigkeit in andere Vorstellungen einzugehen, auf Wärme für die den Aufgaben der Schule zu Grunde liegenden höheren Ideen ankommen, als auf genaue Uebereinstimmung mit den in der Commission vertretenen Ansichten oder mit den Lehrsätzen eines besonderen philosophischen Systems.

Das Colloquium bietet vielfache Veranlassung dar, die jedem Director unentbehrliche Bekanntschaft mit den für das höhere Schulwesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bei den Designirten in Anspruch zu nehmen. Das Geschäftliche ihres künftigen Berufs kann ihnen zwar erst durch die Praxis selbst geläufig werden. Doch wird es ihnen dazu förderlich sein, wenn der betreffende Departementsrath ihnen bei ihrem Aufenthalt am Sitz des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums Gelegenheit giebt, sich mit den Normen für die Verwaltung der Externa, z. B. hinsichtlich des Etats- und Rechnungswesens, durch unmittelbare Anschauung bekannt zu machen.

Ueber das Ergebniß des Colloquiums wird kein Zeugniß ausgestellt, sondern mit Einsendung des Protocolls ein kurzer gutachtlicher Bericht erstattet.

Mit den unter den Verhältnissen der gegenwärtigen Zeit wachsenden Schwierigkeiten und Aufgaben der Schulleitung und des Lehrerberufs überhaupt steigert sich auch für alle an der Schulverwaltung Betheiligten die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß es an tüchtigen Kräften dazu nicht fehle. Wie deshalb unlängst gelegentlich des neuen Lehrer-Prüfungsreglements den Directoren die Theilnahme in Erinnerung gebracht ist, mit welcher sie dem Streben derjenigen unter ihren Schülern, die sich dem Dienst der Schule widmen wollen, zu Hülfe kommen können, und wie es von ihnen erwartet wird, daß sie es an wissenschaftlicher und sonstiger Anregung der jüngeren Lehrer, sich für die höheren Aufgaben des Unterrichts zu befähigen, nicht fehlen lassen: ebenso wird, wie ich vertraue, die Aufmerksamkeit der Schulräthe und Directoren mehr und mehr darauf gerichtet sein, Lehrern, bei denen sich das Talent der Schulleitung ankündigt, in geeigneter Weise zur Ausbildung desselben behülflich zu sein. Es ist für die Wohlfahrt des Staats auch auf

diesem Gebiet Alles daran gelegen, daß der rechte Mann die rechte Stelle finde.

Berlin, den 21. Februar 1867.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien und Regierungen.
3397. U.

40) Ascensionen innerhalb der Oberlehrerstellen.

(Centrbl. pro 1863 Seite 12 Nr. 7.)

Auf den Bericht des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums vom 15. v. M. genehmige ich, daß am Gymnasium zu N. der Subrector N. in die Conrectorstelle befördert und demselben das etatsmäßige Gehalt dieser Stelle vom — (Zeitpunkt) gezahlt werde.

Auf die Anfrage am Schluß des bezeichneten Berichts bemerke ich, daß auch Ascensionen innerhalb der Oberlehrerstellen der diesseitigen Genehmigung bedürfen.

Berlin, den 1. Februar 1867.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
2258. U.

41) Religions-Unterricht für die jüdischen Schüler höherer Unterrichts-Anstalten.

(Centrbl. pro 1859 Seite 334; pro 1860 Seite 284.)

Dem Magistrat erwiedere ich auf die Eingabe vom 22. November v. J., daß der jüdische Religionsunterricht in den Lehrplan der dortigen höheren Schulen nicht aufgenommen werden kann. Daß derselbe den jüdischen Gymnasial- und Realschülern außerhalb der gewöhnlichen Schulzeit im Local beider Anstalten ertheilt werde, ist zulässig und bedarf meinerseits keiner besonderen Genehmigung. Die beiden Directoren und die Classenordinarien werden ohne Zweifel, wie es auch bei anderen Anstalten geschieht, bereitwillig die Hand dazu bieten, die betreffenden Schüler, soweit es erforderlich ist, zu Ordnung und Regelmäßigkeit im Besuch des Religions-

Unterrichts anzuhalten. Alle weitere Sorge für die Betheiligung der Schüler muß dem jüdischen Religionslehrer selbst überlassen bleiben.

Berlin, den 23. Januar 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Magistrat zu N.
25228. U.

---

42) Stenographie in den höheren Unterrichts-Anstalten.

(Centrbl. pro 1863 Seite 265 Nr. 95.)

Die Commission des Abgeordnetenhauses für Unterrichtswesen hat über Einführung der Stenographie als eines Unterrichtsgegenstandes in die höheren Schulen den folgenden Bericht erstattet.

Die Petitionen.

Der unterzeichneten Kommission ist eine große Anzahl von Petitionen, betreffend die Einführung des Unterrichts in der Stenographie in die Gymnasien, Realschulen und die mit diesen gleichstehenden öffentlichen Lehranstalten zugewiesen worden. Es handelt sich dabei sichtlich um eine organisirte Agitation, deren Mittelpunkte die vielen in unserem Staate bestehenden stenographischen Vereine sind. Denn 45 dieser, fast durchweg mit zahlreichen Unterschriften bedeckten Petitionen sind von gleichlautender Fassung. Alle diese, sowie zwei andere von abweichendem Wortlaut treten für das Stolzesche System der Stenographie in die Schranken. Mit Ausnahme einer einzigen, welche in diesem Punkt weiter geht, wünschen sie, daß die Stolzesche Stenographie als fakultativer Unterrichtsgegenstand in die höheren Lehranstalten eingeführt werde. Begleitet war die zuerst bei dem Hohen Haus eingereichte Masse dieser Petitionen von einer gedruckten Denkschrift: „Die Stolzesche Stenographie; herausgegeben aus Veranlassung der Feier des fünfundzwanzigjährigen Bestehens des Stolzeschen Systems 1866.“ (Berlin, Mittler und Sohn.)

Dieser ganzen Gruppe von Petitionen steht die sehr ausführliche des Dr. Karl Eggers in Berlin gegenüber, welche zunächst mit Nachdruck darauf besteht, daß eine Entscheidung in dieser pädagogischen Frage nur nach vorgängiger Prüfung der beiden bedeutendsten Stenographie-Systeme getroffen werden könne, und demnächst für das Gabelsbergersche System eintritt. Sie führt dies unter Darlegung des bisherigen Verlaufs der Sache und unter beständiger Polemik gegen das Stolzesche System aus und unter-

stützt diese Ausführungen durch Hinweis auf sechs beigefügte gedruckte Anlagen, unter denen die erste: „Die Stenographie in den Schulen, von Dr. K. Eggers“ (Berlin, 1863), die zweite: „Promemoria des Gabelsbergerschen Stenographie-Vereins zu Berlin, betreffend die Einführung des Stenographie-Unterrichts in die Preußischen Lehranstalten“ (Berlin, 1864) und die dritte: „Zur Kritik der Deutschen Stenographie-Systeme von Dr. K. Eggers“ (Berlin, 1865) die wichtigsten sind. Sie wünscht schließlich in erster Linie das Fürwort des Abgeordnetenhauses für Einführung des „obligatorischen oder mindestens fakultativen Stenographie-Unterrichts nach Gabelsberger an den höheren Lehranstalten,“ eventuell aber die Befürwortung einer „vorgängigen speziellen Prüfung des sprachwissenschaftlichen und pädagogischen Werthes der verschiedenen Stenographie-Systeme durch eine aus entsprechenden Kräften zusammengesetzte Kommission.“

In dem Vertrauen, daß das Gewicht sachlicher Gründe wirksamer sein dürfte als die Zahl der Unterschriften, hat Petent nicht gemeint, eine größere Betheiligung von Anhängern des von ihm vertretenen Systems an seiner Eingabe veranlassen zu sollen. Nichtsdestoweniger hat auf die Kunde des von ihm gethanen Schrittes eine Anzahl Gabelsbergerscher Stenographie-Vereine Anschluß-Adressen an das Hohe Haus eingesandt. Acht solcher Adressen haben der Kommission vorgelegen; von acht anderen, an den Referenten gerichteten Anschluß-Erklärungen gleichen Inhalts hat sie ebenmäßig Kenntniß genommen.

Der frühere Verlauf der Angelegenheit.

Sämmtliche, im Vorstehenden aufgeführte und im Allgemeinen charakterisirte Petitionen knüpfen theils unmittelbar, theils mittelbar an eine ältere Anregung desselben Gegenstandes an. Schon im Jahre 1862 nämlich haben dem Abgeordnetenhause zahlreiche Petitionen über diese Frage, zumeist von Vertretern des Stolzeschen Systems, vorgelegen. Die damalige Unterrichts-Kommission einigte sich, indem sie in Beziehung auf die Wahl des Systems der Unterrichtsbehörde freie Hand lassen wollte, zu dem einstimmig gefaßten Antrag, das Gesuch jener Petitionen um Einführung der Stenographie als fakultativen Unterrichts-Gegenstandes in die höheren Lehranstalten „der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.“ Das Ergebniß der über diesen Antrag am 27. Juni 1862 stattgehabten Plenardebatte aber war, daß das Haus mit Majorität demselben beitrat.

Der Unterrichts-Verwaltung schien darauf hin die Angelegenheit eine gründliche Prüfung zu erfordern. Sämmtliche Provinzial-Schulkollegien wurden zur Begutachtung der Frage durch Verfügung vom 29. Juli 1862 aufgefordert, und gleichzeitig zuverlässige Nach-

richten über den Stand des Stenographie-Unterrichts in Bayern und Oesterreich, wo er thatsächlich bereits eingeführt ist, eingezogen. Die einlaufenden Gutachten, von denen einige im „Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen," Jahrgang 1863 Nr. 5, Seite 267 ff. veröffentlicht worden sind, sprachen sich mit ganz vereinzelten Ausnahmen in mehr oder weniger ausführlicher Begründung ablehnend aus. Die Stenographie — um von den Motiven dieser Gutachten einige hervorzuheben — enthalte auch nicht das leiseste bildende Element, da sie eine rein mechanische Fertigkeit sei; die Erlernung derselben werde die als verderblich anerkannte Vielschreiberei auf der Schule und weiterhin auf der Universität befördern; sie werde der Zerstreutheit des Geistes Vorschub leisten; sie drohe die Unsicherheit der Rechtschreibung zu vermehren, die Ausbildung einer schönen Hand zu verhindern; nützlicheren und bildenderen Lehrobjekten werde durch die Einführung dieses Unterrichtszweiges in die ohnehin überladenen Schulen nur noch mehr der Raum verengt werden; die Stenographie sei ein bloßes Gewerbe, auf ein solches vorzubereiten, aber nicht die Aufgabe der Schule &c.

Diese Gutachten, deren Bedeutung Herr Dr. Eggers freilich dadurch zu schmälern sucht, daß er (nicht jedoch mit vollem Recht) ihren Urhebern einseitige Berücksichtigung des Stolze'schen Systems vorwirft, hatten die Folge, daß die Regierung den Antrag auf Erhebung des Stenographie-Unterrichts zu einer anerkannten Schuldisziplin für jetzt glaubte auf sich beruhen lassen zu müssen. Sie gab diese Haltung zur Sache auch nicht auf, nachdem unterm 6. Juni 1863 der Gabelsberger'sche Stenographenverein in Berlin von Neuem für das Gabelsberger'sche System bei dem Unterrichts-Minister petitionirt hatte, sondern erwiderte unterm 14. August 1863 auf das betreffende, mit sehr umfangreichem Material versehene Promemoria, „daß es der Sache unter den gegenwärtigen Verhältnissen am heilsamsten erachtet werden müsse, wenn ihr ferner freie Entwickelung gelassen, und kein Versuch gemacht werde, den Streit der Systeme durch einen Machtspruch zu entscheiden." Auch ferneren Eingaben gegenüber hat das Unterrichts-Ministerium diesen Standpunkt durchaus festgehalten.

Die richtige Fragstellung.

Je weniger man sich bei den vorliegenden Petitionen dem Eindruck entziehen kann, daß neben dem gemeinsam erstrebten Ziel — Einführung der Stenographie in den Schulunterricht — von den Petenten diese pädagogische Frage zugleich benutzt wird, um dadurch dem bestimmten System, das die Einen und die Andern mit Parteieifer vertreten, den Sieg über das entgegenstehende zu verschaffen: um so mehr erscheint es geboten, in diesen Parteistreit zunächst nicht einzugehen, sondern wo möglich, unter gleicher Berücksichtigung

beider Systeme, die Frage nach dem pädagogischen Werth der Stenographie ganz allgemein zu beantworten. Man könnte zwar (und es fielen in der Kommission in der That derartige Aeußerungen) die ganze Sache von vorn herein gerade aus dem Grund für erledigt erachten, weil der Streit der stenographischen Methoden den Beweis liefere, daß die Stenographie eine noch unfertige und eben deshalb nicht schulfähige Kunst oder Wissenschaft sei. Allein der Versuch wenigstens einer positiveren und eingehenderen Entscheidung muß gemacht werden. Es wird gefragt werden müssen: Entspricht die Stenographie und eine allgemeine Verbreitung ihrer praktischen Kenntniß einem wirklichen Kulturbedürfniß? Von der Entscheidung über diese wird die Beantwortung der andern Frage abhängen: Entspricht der Unterricht in dem einen oder anderen der stenographischen Systeme den pädagogischen Zwecken und Interessen der in Rede stehenden Lehranstalten?

Der allgemeine Kulturwerth des stenographischen Schreibens.

Die relative Nützlichkeit der Stenographie ist zu allgemein anerkannt, als daß dieselbe einer, sehr leicht auch durch historische Thatsachen zu erweiternden Ausführung bedürfte. Allein nicht hierauf, sondern nur auf den tieferen Bildungswerth der Stenographie hätte die Kommission vom Jahr 1862 ihr Urtheil gründen sollen. Manche zwar werden geneigt sein, auch die Frage, ob die Stenographie einem allgemeinen Kulturbedürfniß entspreche, kurzer Hand aus dem Grunde zu bejahen, weil sie eine zeit- und raumersparende Schrift sei. Es wäre dies der rein ökonomische, der volkswirthschaftliche Gesichtspunkt. Derselbe reicht jedoch auf dem geistigen Gebiet in keiner Weise aus; er würde entscheidend nur dann sein, wenn das Schreiben etwas rein Mechanisches wäre, während es vielmehr eine Seite hat, durch die es mit allen intellektuellen Operationen zusammenhängt. Nur in einzelnen Fällen sinkt das Schreiben zu blos mechanischer Bedeutung herab, wie z. B. bei kopirenden Vervielfältigungen und bei dem momentanen Fixiren gesprochener Reden. In diesen Fällen tritt theils die Kopirmaschine, theils die Kunst methodischer Schnellschrift helfend ein. Dem letzteren Bedürfniß jedoch wird ausreichend genügt durch das Vorhandensein von Fachstenographen und durch die Möglichkeit, die für jeden Einzelnen besteht, sich nach Maßgabe seines Bedürfens privatim die stenographische Fertigkeit zu erwerben. Ein allgemeines und durchgreifendes, ein echtes und unbestreitbares Kulturbedürfniß würde die Stenographie nur dann sein, wenn sie eine Verbesserung der gewöhnlichen Schreibmethode auch in Beziehung auf den inneren, geistigen Charakter des Schreibens wäre. Dafür, daß dies nicht der Fall ist, zeugt das eigene Eingeständniß

des Hauptvertreters der Gabelsberger'schen Petitionen, indem derselbe unter Berufung auf Steinthal „die Entwickelung der Schrift," anerkennt, daß die gewöhnliche Buchstabenschrift auf dem denkbar vollkommensten Prinzip beruhe, auf dem phonetischen Prinzip. Unsere Kurrentschrift ist nicht Ideen- oder Begriffsschrift, sondern Lautschrift. Sie ist nicht Sylbenschrift, sondern Buchstabenschrift. Ihre charakteristische Eigenthümlichkeit besteht in dem engen und vollständigen Anschluß an die Sprache. Sie zerlegt den im Sprechen verbundenen Laut in seine Grundtheile, in die letzten nicht mehr theilbaren Elemente, während jede Sylbenschrift vor dieser Theilung stehen bleibt. Sie zählt dem anschauenden Auge die Laut-Elemente in derselben Folge und Vollständigkeit vor, wie die gesprochene Rede dem hörenden Ohr. Hierauf beruht ihre Unübertrefflichkeit, ihr Anspruch, ein absolutes Kulturbedürfniß, eine ewige Grundlage höherer geistiger Bildung zu sein. Ihr erster, die Richtigkeit des Prinzips schlagend bewährender Vorzug ist ihre Einfachheit: — vierundzwanzig Zeichen werden zu Trägern der ganzen Geisteswelt. Sie ist, nach dem Ausdruck einer der ersten sprachwissenschaftlichen Autoritäten (W. v. Humboldt „Ueber die Buchstabenschrift und ihren Zusammenhang mit dem Sprachbau") „einfaches, durch keinen Nebenbegriff zerstreuendes Zeichen des Zeichens, die Sprache überall begleitend, ohne sich ihr vorzudrängen oder zur Seite zu stellen, nichts hervorrufend als den Ton, und daher die natürliche Unterordnung bewahrend, in welcher der Gedanke nach dem durch den Ton gemachten Eindruck angeregt werden und die Schrift ihn nicht an sich, sondern in dieser bestimmten Gestalt festhalten soll." In diesem engen Anschluß an die Sprache, die somit durch das Gewand der gewöhnlichen Schrift vollkommen erkenntlich durchscheint, beruht der unschätzbare und unersetzliche Bildungswerth der letzteren. Sie theilt denselben mit dem Bildungswerth der Sprache. Sie ermöglicht durch ihren Gebrauch eine richtige Ansicht der Sprache, indem sie durch das Auge das Ohr controliren lehrt. Sie dient zur Befestigung und Läuterung der Aussprache. Sie führt durch das Auge der Seele ununterbrochen die Artikulation der Laute vor. Sie hält in Folge dessen das Gefühl für Rhythmus, für Flexion, für Etymologie rege. Sie dient mit Einem Worte dazu, den Sprachsinn in einer Nation zu erhalten, zu beleben, zu verbreiten.

Blickt man nun von hier zurück auf die Stenographie, so ist sehr bald klar, daß sie den Vorzug größerer Schnelligkeit, diesen lediglich ökonomischen Vorzug, nur durch das Preisgeben jener tieferen Vorzüge erkaufen kann. Auch ohne ein bestimmtes Stenographiesystem zu kennen, darf man von vorn herein behaupten: jede Schriftkürzung, die bis zu dem Ziel des Wetteifers mit der Schnelligkeit der gesprochenen Rede vordringt, ist nothwendig eine Korrup-

tion des wahren Schriftprinzips. Die methodisirte Schnellschrift verschnellert das Schreiben nicht in der einfachen Weise wie die von den Eisenschienen unterstützte Dampfkraft die Bewegung des rollenden Rades verschnellert, sondern durch das Aufgebot von Mitteln, welche das Wesen echter Schrift beschädigen. Sie kann ihr Ziel nur erreichen durch einen zwiefachen Rückschritt, einestheils zur Sylbenschrift, anderntheils zur Begriffsschrift.

Diese Behauptung wird, wenn man die bestehenden stenographischen Hauptsysteme sich ansieht, durch die Thatsachen zur Evidenz bestätigt.

Nur das erste, nächstliegende Mittel nämlich, dessen sich sowohl Stolze wie Gabelsberger bedienen, ist die Verkleinerung der Schriftzeichen, indem beide Systeme ihr Alphabet so bilden, daß die stenographischen Buchstaben Theilzüge der kurrentschriftlichen Buchstaben sind. Blieben sie dabei stehen, so würden sie das wahre Schriftprinzip nicht verlassen, und die Bedenken gegen die Stenographie würden sich dann vielleicht auf das Augenverderbliche und das Unschöne so kleiner Buchstaben reduziren. Unbedenklich, ja empfehlenswerth würde das stenographische Schreiben rücksichtlich eines zweiten, von beiden Systemen benutzten Abkürzungsmittels erscheinen — der symbolischen Bezeichnung der Vokale. Denn wenn beide Systeme die Vokale nicht sowohl durch selbständige Zeichen als vielmehr durch die Stellung oder durch Verstärkung der die Konsonanten bezeichnenden Züge andeuten, so können sie sich dafür nicht nur auf das analoge Verfahren der semitischen Schrift, sondern auf die thatsächlich spezifische Verschiedenheit der Mitlauter und der Selbstlauter berufen.

Allein die Wahrheit ist: es fehlt viel, daß die angeführten zwei Abbrevirungshülfen zur Erreichung des letzten Zwecks der Stenographie ausreichten. Sofort tritt der entscheidende Schritt ein, mit welchem das richtige Schriftprinzip verlassen wird. Das Prinzip der Lauttheilung bis zur Untheilbarkeit, dies Grundprinzip der gewöhnlichen Schrift, wird aufgegeben und statt dessen verbundene Laute durch ein Zeichen wiedergegeben. Im weitesten Umfang, zum größten Schaden der grammatischen Richtigkeit, wird von dieser Aushülfe Gebrauch gemacht. Dehnlaute wie **h**, **e**, desgleichen „entbehrliche" (will sagen vom Standpunkt der Bequemlichkeit entbehrliche) Doppelbuchstaben werden — bald unter Berufung auf Adelung oder Grimm, bald wieder unter völligem Aufgeben irgend eines wissenschaftlichen Anhalts — für weglaßbar erklärt, und auf diese Weise mit einer verderbten, grundsatzlosen Rechtschreibung eine fehlerhafte Sprachanschauung begünstigt. Aber nicht blos mehrere Buchstaben als solche werden in einen Zug vereinigt, sondern ganze Sylben. Für die gangbarsten Vor- und Nachsylben hat das Gabelsberger'sche System eine besonders kurze Bezeichnung

(vergl. z. B. K. Albrecht „Was ist Stenographie?“ Altona 1864, S. 12). Für die Bezeichnung der Suffixe und Präfixe genügt nach dem Stolze'schen System meist ein Lautelement, und auch häufig vorkommende Verbindungen zweier Endungen werden unter Umständen durch ein Zeichen dargestellt (vergl. Stolze'sche Denkschrift S. 13). Die stenographische Schrift also wendet sich offenbar zurück zur Sylbenschrift.

Das Stolze'sche System nun zwar folgt bei diesen Sylbenabbreviaturen einem wissenschaftlichen Prinzip. Es rühmt von sich, daß es durch sein Verfahren das innere Wesen der Sprache viel richtiger zur Anschauung für das Auge bringe als die gewöhnliche, die reine Buchstabenschrift. Die letztere lasse die Elemente der Wörter im einfachen Verhältniß der Koordination neben einander auftreten, in Wahrheit aber finde zwischen den Bestandtheilen der Wörter ein Verhältniß der Ueber- und Unterordnung Statt, und dieses Verhältniß spiegle sich in der stenographischen Schrift nach Stolze'schem System, indem dieselbe die Stammsylben deutlich von den Affixen, die Begriffswörter von den Formwörtern sondre.

Allein wie anerkennenswerth dieser Versuch eines Anschlusses an das Grammatische auch ohne Zweifel ist — der Nachtheil, daß die einfachen Lautelemente mittels des Uebertritts in Sylbenschrift verwischt worden, ist dadurch nicht wieder gut zu machen. Unter dem Scheine, mehr zu leisten, sprachtreuer zu sein als die gewöhnliche Schrift, leistet eine derartige Schrift in der That weniger, da sie das Unerläßliche zu leisten versäumt.

Schlimmer aber als das. Jenes wissenschaftliche Prinzip erweist sich bei näherer Betrachtung als bloßer Schein. Es herrscht in der Anwendung desselben thatsächlich die größte Willkür und Konfusion. Der Zweck möglichster Kürzung macht die reine Durchführung des wissenschaftlichen Prinzips unmöglich. Jener praktische Zweck ist das Letztentscheidende. Eine Nothschrift wie die Stenographie ist, steht sie, steht das Stolze'sche System trotz solcher wissenschaftlichen Anläufe unter dem Gebote der Noth. Aus der Noth wird eine Tugend gemacht, und zuletzt ist das Motto: „alle Vortheile gelten.“ So kommt es denn, daß in praxi jene Unterscheidung von Stämmen und Endungen keineswegs festgehalten wird. Nicht blos Formwörter und Endungen — wie zunächst als Regel aufgestellt wird — werden abkürzend nur durch Einen oder einige ihrer Lautelemente, oder (wie der terminus technicus lautet) durch „Sigel“ wiedergegeben, sondern einestheils werden auch zahlreiche Stämme durch solche Sigel vertreten, und anderntheils bleiben willkürlich auch Endungen unbesigelt. Statt daß die Sprache durch Anwendung der Stolze'schen Stenographie grammatisch durchsichtig würde, dient dieselbe daher vielmehr dazu, die grammatischen

Unterschiede durch andere, graphische, zu kreuzen und zu verdunkeln. Da nun überdies für den praktischen Gebrauch noch zahlreiche Spezialsigel für technische oder sonst häufig vorkommende Wörter verwandt werden, so theilt ferner das Stolze'sche System auch den Fehler jeder Sylben- und Wortschrift, daß es das Gedächtniß schwer überbürdet. Im Vorbeigehen muß bemerkt werden, daß das Sigelprinzip auch bei Gabelsberger nicht gänzlich fehlt. Aber die Zahl der blos graphischen Sigel ist allerdings in letzterem System verschwindend gering im Vergleich zu der in dem andern System.

Scheint jedoch, von dieser Seite gesehen, die Wagschaale zu Gunsten des Gabelsberger'schen Systems zu sinken, so entfernt sich dieses in einer anderen Richtung nur noch weiter von dem allein wahren Schriftprinzip. Ebenso sinnig wie Stolze sich auf ein grammatisches, stützt sich Gabelsberger auf ein logisches Prinzip. Die Folge jedoch war dort der Rückfall in Sylbenschrift, die Folge ist hier der Rückfall in Begriffsschrift. Der leitende Gedanke der von Gabelsberger angewandten so genannten „logischen Kürzungen," die theils als Wort-, theils als Satzkürzungen auftreten, besteht darin, daß dasjenige, was aus dem Ganzen des Wortes oder Satzes sich nothwendig ergänzt, dasjenige, was durch den stellvertretend gesetzten Theil des Wortes oder Satzes errathen werden kann, weggelassen wird. Es werden also, beispielsweise, Flexions- und Kompositionssylben weggelassen (die beid. neu. Thürm. = die beiden neuen Thürme; Dankkeit = Dankbarkeit u. s. w.), oder aber, vorausgesetzt, daß die Ergänzung sich von selbst macht, auch Stammsylben (z. B. Fremdkeit = Fremdartigkeit); es werden ferner im Satz ganze Wörter entweder blos durch Formtheile oder blos durch Stammtheile, oder endlich durch Beides nicht sowohl geschrieben als indicirt (der Adler ' hoch = der Adler fliegt hoch; das Heer • aus dem Lager = das Heer zog aus dem Lager u. s. w.); es werden in weiterer Ausdehnung des angegebenen Prinzips selbstverständliche Wörter geradezu übergangen (z. B. Wenn sagst = Wenn du sagst). Es bedarf keines Beweises, daß diese Methode (deren praktische Sicherheit zu bestreiten den Anhängern Stolze's überlassen werden darf) direkt zur Begriffsschrift, wenn auch zu einer negativen, weglassenden, zurückleitet. Wie sinnreich, wie praktisch fördernd, wie leicht zu erlernen oder zu handhaben sie sein mag: — sie theilt die Mängel aller Begriffsschrift, d. h. sie löst sich von der Sprache und geht unmittelbar auf den Gedanken. Abstumpfung des Sprachgefühls ist die natürliche Folge. Die Rückwirkung auf die Sprache, bei allgemeiner Anwendung dieser Methode, würde die sein, daß man etwa auch sprechend derartiger abkürzender, zeitsparender Wort- und Satzverstümmelungen sich bediente — eine Gefahr,

die z. B. der Hinblick auf den Stil kaufmännischer Korrespondenz als eine nicht blos eingebildete erscheinen läßt.

Die pädagogische Frage.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird sich nun die Frage nach der Berechtigung der Stenographie, ein Lehrobjekt in den Schulen zu werden, beantworten lassen, so zwar, daß gleichzeitig eine Reihe spezifisch pädagogischer Gesichtspunkte mit ins Auge zu fassen ist.

Anerkanntermaßen ist die Sprache, namentlich die Muttersprache, theils für sich selbst, theils als Stütze und Vehikel alles geistigen Inhalts eines der wesentlichsten Bildungsmittel, und der grammatische Unterricht daher einer der wesentlichsten Bestandtheile alles Schulunterrichts. Beide Stenographie-Systeme, welche Zulaß zur Schule begehren, sind, wie nachgewiesen, dazu angethan, den Sprachsinn zu trüben, beide arbeiten dem grammatischen Unterricht störend entgegen. Am meisten gilt dies von dem System Gabelsberger, wie denn z. B. Albrecht (a. a. O. S. 6, 7, 14) ausdrücklich eingesteht, daß bei demjenigen, der nach diesem System schreiben oder Geschriebenes lesen wolle, ein leidliches Verständniß der Muttersprache bereits vorausgesetzt werde. Es darf nun aber selbst von den Schülern der höheren Gymnasial- oder Realklassen keineswegs angenommen werden, daß sie in Orthographie und Grammatik bereits so fest wären, daß es nicht rathsam wäre, störende und verwirrende Einflüsse ihnen fern zu halten. Dasselbe aber gilt in anderer Weise und anderem Grade auch von dem System Stolze, dessen Grammatizität nach dem Obigen sehr fraglicher Art ist.

Daß die Stenographie nach Stolze'schem System viel Gedächtnißwerk mit sich führt, würde vom pädagogischen Gesichtspunkt an sich nicht schwer in's Gewicht fallen — wenn es nicht doch so viel Anderes, Wichtigeres zu lernen gäbe, dem nimmermehr durch Unwichtigeres und obenein für die Sprachbildung Nachtheiliges der Platz verengt werden darf. Im Uebrigen trifft die Stenographie nicht sowohl der Vorwurf des Mechanischen, als der, daß sie nicht mechanisch genug ist.

Sie ist vielmehr — ganz besonders nach der Gabelsberger-schen Methode — eine beständige Verstandesübung. Die Gabelsbergerianer betonen in dieser Hinsicht ihre Methode der logischen Kürzungen. Gewiß nun wäre diese Uebung des Scharfsinns und der Kombination an sich wiederum vortrefflich — wirkte sie nur nicht nachtheilig auf das Sprachgefühl, gäbe es nur nicht so viel durchaus heilsame Verstandesübungen bei mathematischem, grammatischem und anderem Unterricht. Auch das Schachspiel übt den Verstand — soll es deswegen auf der Schule gelehrt werden?

Etwas Anderes zwar ist ein Spiel und etwas Anderes eine nützliche Fertigkeit. Allein auch dieser Nutzen — ganz abgesehen von dem bereits nachgewiesenen Schaden — ist für die Zeit der Schule zu bestreiten. Es ist so, wie die offiziell eingezogenen Gutachten, übereinstimmend mit mehreren Rednern in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 27. Juni 1862 behaupten: die Erlernung der Stenographie auf der Schule würde die anerkannt schädliche Vielschreiberei in und außer den Schulklassen wie in den Universitäts-Hörsälen begünstigen. Die Aufmerksamkeit auf das Schreiben beeinträchtigt die Aufmerksamkeit auf den Inhalt des Geschriebenen. Statt daß die Unmöglichkeit der gewöhnlichen Schrift, das gesprochene Wort einzuholen, zur Gedanken-Konzentration, zu intensiver geistiger Kürzung nöthigt, befördert die Stenographie die Weitschweifigkeit, da ja die kürzende Schrift die Komprimirung der Gedanken überflüssig macht. Selbst der Zeitgewinn ist somit blos scheinbar und in Wahrheit vielmehr Zeitverlust.

Es bliebe übrig, die Stenographie als technische Fertigkeit, als Handgymnastik für die Schulen zu empfehlen. Es wurde jedoch oben bereits angedeutet, daß der ästhetische Charakter ihrer Züge sie dazu wenig brauchbar macht. Es ist im Gegentheil zu befürchten, daß das Erlernen und der Gebrauch der stenographischen Chiffern der Ausbildung einer schönen, klaren und charaktervollen Handschrift hinderlich werden könnte.

Denn von einer gänzlichen Verdrängung der gewöhnlichen durch die stenographische Schrift kann ja keinesfalls die Rede sein. Sollen aber beide Schreibweisen nebeneinander bestehen und die künstlichere gelernt werden, während die einfachere gleichzeitig fortwährend geübt und gebraucht wird, so liegt in diesem Dualismus ein neues Argument gegen die Einführung der Stenographie in die Schule. Es knüpfen sich daran ähnliche Bedenken, wie daran, wenn man Kinder, um ihren Kopf recht zu ängstigen und zu verwirren, gleichzeitig von der Mutter Deutsch und von einer Bonne Französisch sprechen lernen läßt.

Trotz alle dem werden die Befürworter der Erhebung der Stenographie zu einem anerkannten Lehrobjekt auf den Nutzen zurückkommen, den diese Kunst im späteren Leben gewähre, da man nicht für die Schule, sondern für's Leben lerne. Dem gegenüber ist jedoch zu behaupten, daß die Anwendbarkeit und das Bedürfniß der Anwendung der Stenographie im Leben nur sehr beschränkt ist. Für die allgemein vorkommenden Fälle, in denen das Schnellschreiben wünschenswerth ist, reichen die Abkürzungen aus, welche die individuelle Erfindsamkeit immer schon in Anwendung gebracht hat. Es bleibt das Bedürfniß für die Aufzeichnung öffentlicher Verhandlungen und Reden — ein Bedürfniß, welches, wie

schon bemerkt, hinreichend gedeckt ist, wenn es Stenographen von Profession giebt. Verhält es sich aber so, so beweist jenes Argument zu viel. Es müßte dann auch für andere spezielle Fachbedürfnisse die Fachvorbereitung schon auf den höheren Lehranstalten beginnen. Dies jedoch ist ein für allemal nicht ihre Aufgabe und kann es am wenigsten in unserer encyklopädisch vielseitigen, von Anreizungen des Wissens und Könnens überfüllten Zeit sein. Es handelt sich vielmehr um Beschränkung, um Vertiefung und Vereinfachung der Bildungsmittel. —

Das Gefühl davon und die Erkenntniß, daß die Stenographie im Grunde nur ein Metier ist, hat die Petenten zu der Bescheidung auf eine Abschlagszahlung geführt. Sie wünschen wenigstens einen fakultativen Unterricht in der Stenographie eingeführt. Fakultativ jedoch soll auf der Schule überhaupt so wenig wie möglich sein. Alles Fakultative stört die Einheit und lockert mit dem Gefühl der Gleichmäßigkeit und gleichen Nothwendigkeit des zu Lernenden die Disziplin der Schule. Die Stenographie aber eignet sich zu einer solchen fakultativen Geltung am wenigsten. Denn sie würde Schüler und Schüler, sowie Schüler und Lehrer in Beziehung auf eine wesentliche Basis und ein wesentliches Mittel alles Lernens — das Schreiben — auf ein verschiedenes Niveau stellen und dadurch allerhand Unzuträglichkeiten herbeiführen.

Was endlich den Antrag auf Herbeiführung einer offiziellen und allseitigen Prüfung der verschiedenen Stenographie-Systeme behufs einer Entscheidung über den Vorrang, den das eine oder andere verdiene, anbelangt, so kann hier derselbe blos insofern berücksichtigt werden, als er in Verbindung mit dem Antrag auf Einführung der Stenographie in die Schulen auftritt. An sich mag eine solche Prüfung zweckmäßig sein, wiewohl die Entscheidung, — wegen des praktischen Zwecks der Stenographie, — zuletzt doch nur auf dem Boden der praktischen Konkurrenz wird gegeben werden können. Das Urtheil über die pädagogische Frage aber ist unabhängig von einer solchen Prüfung. Denn schon das, was beiden Stenographie-Systemen gemeinsam ist und schon das, was das eine und das andere auch bei minder genauer Prüfung deutlich charakterisirt, reicht, wie gezeigt, zur Verwerfung ihres Anspruchs auf Einführung in die höheren Lehranstalten vollkommen aus.

Eine motivirte Abweisung der Anträge der vorliegenden Petitionen erweist sich nach dem Allen als das allein Richtige.

Mit den vorstehenden Ausführungen des Referenten erklärte sich nun in der Sitzung der unterzeichneten Kommission der anwesende Vertreter des Unterrichts-Ministeriums, Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Wiese in allem Wesentlichen einverstanden. Unter Be-

zugnahme auf das Alter und die Geschichte der Stenographie erkannte er durchaus die Nützlichkeit der Stenographie an, aber nicht alles Nützliche könne in den Lehrplan auch nur der höheren Schulen aufgenommen werden, da dieselben ohnehin schon schwer an dem nothwendigen Lehrstoff zu tragen hätten. Die Stenographie sei, wie der Streit der Systeme beweise, eine noch unfertige, in der Entwickelung begriffene Sache. Die wissenschaftliche Begründung der Systeme solle durchaus nicht verkannt werden, aber die daraus erwachsende Frucht sei doch nur eine mechanische. Nun verlangten zwar die Petitionen nicht, daß der Stenographie-Unterricht schon in den unteren Klassen eintrete, wo die noch schwachen und unsicheren Hände sich durch die neue Schreibweise zu bilden und zu festigen gehindert werden würden: allein gerade in den mittleren Klassen, wo der Unterricht eintreten solle, häuften sich die Anforderungen an die Zeit, den Fleiß und die Lernkraft der Schüler außerordentlich. Die Stenographie würde nun hierzu als eine neue Last kommen, denn dieselbe sei mit nichten eine Erleichterung, eine Hülfe des Lernens. Auch die Ausführbarkeit der beantragten Einrichtung sei nicht ohne Bedenken. Die Lehrer müßten dann auch in der Stenographie geprüft werden u. s. w. Und wieder stelle sich da der Umstand in den Weg, daß die ganze Sache noch in der Entwickelung, ja, in den Rudimenten begriffen sei; gebe es doch noch viel mehr als zwei Stenographie-Systeme. Bei dieser Sachlage könne die Regierung ihrem Standpunkt, die Angelegenheit frei, ohne Zuthun und Einmischung der Unterrichts-Verwaltung, sich entwickeln zu lassen, nur treu bleiben. Sie werde, wie bisher, um der Nützlichkeit der Stenographie willen, dieser Entwickelung alle Gunst gewähren und also z. B. nach wie vor die Benutzung von Klassenzimmern für privaten Unterricht in der Stenographie gestatten. Weiter könne sie schon deshalb nicht gehen, weil es sich nach ihrer Auffassung vielmehr darum handle, den höheren und eigentlich wissenschaftlichen Aufgaben des Unterrichts in den Gymnasien und Realschulen gerecht zu werden. —

Von der Zusage der Regierung, überall da die Sache fördern zu wollen, wo sich unter den Schülern besondere Lust oder ein bestimmtes Bedürfniß zeige, wollten sofort mehrere Mitglieder der Kommission ausdrücklich Akt genommen wissen. Unter dieser Voraussetzung traten auch sie der Ansicht, daß die Einführung des fakultativen, geschweige denn eines obligatorischen Unterrichts in der Stenographie abgelehnt werden müsse, bei. Zu den schon erwähnten Gründen wurde als neuer hauptsächlich noch die Schwierigkeit der geläufigen Erlernung und der sicheren Lesbarkeit stenographischer Schrift hinzugefügt, auch darauf aufmerksam gemacht, daß die Petitionen parteiische Zwecke zu verfolgen schienen, in die sich zu mischen oder die zu fördern weder die Sache der Kommission, noch der Unterrichts-Behörde sein könne. Gegen die Behauptung,

Digitized by Google

daß die Stenographie ästhetisch nachtheilige Einflüsse auf die Bildung der Handschrift ausüben dürfte, wurde Zweierlei geltend gemacht. Von der einen Seite: die stenographische Schrift nöthige gerade wegen der Bedeutsamkeit ihrer kleinsten Züge zur größten Sorgfalt und Präzision. Von der anderen Seite: die Anwendung der Stenographie werde vor dem die Hand am meisten verderbenden Schnell- und Vielschreiben in gewöhnlicher Schrift bewahren. Auch diese Einwände indeß sollten das Gewicht der übrigen Argumente, die vielmehr von den anwesenden Mitgliedern der Kommission ausdrücklich anerkannt wurden, nicht aufheben. Nachdem von allen Seiten die Verdienstlichkeit der Stenographie für bestimmte Zwecke hervorgehoben und ihr das ehrenvolle Zeugniß gegeben worden, daß auch sie ein Denkmal scharfsinniger Erfindsamkeit sei, entschied man sich in der allein vorliegenden pädagogischen Frage einstimmig im Sinne des Referenten. Dieser formulirte und die Kommission adoptirte den folgenden Antrag:

Das Hohe Haus wolle beschließen:

In Anbetracht, daß die Stenographie nicht einem allgemeinen Bildungsinteresse, sondern nur bestimmten einzelnen Lebensinteressen dient,

In Anbetracht, zweitens, daß die in dem Stolze'schen wie in dem Gabelsberger'schen System etwa enthaltenen formellen Bildungselemente nicht erheblich genug erscheinen, als daß es räthlich wäre, die Zahl der Unterrichtszweige an den höheren Lehranstalten um diesen neuen zu vermehren,

In Anbetracht endlich, daß mithin auch die Austragung des Streites der stenographischen Systeme um ihre relative praktische Vorzüglichkeit ihnen selbst überlassen werden muß, über die sämmtlichen Petitionen zur Tages-Ordnung überzugehen.

---

43) Dr. Kortegarn'sches Lehrinstitut zu Bonn.

Die Herren Minister des Kriegs und des Innern haben im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten dem evangelischen Lehr- und Erziehungs-Institute des Directors Dr. Kortegarn zu Bonn ausnahmsweise und auf Widerruf die Berechtigung verliehen, denjenigen Zöglingen und Schülern, welche nach längerem Aufenthalt in der Secunda eine Abgangsprüfung unter Zuziehung eines Königlichen Commissarius bestanden haben, gültige Atteste ihrer wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Die oberen Provinzial-Behörden sind von den Herren Ministern des Kriegs und des Innern am 27. October v. J., und das

Provinzial-Schul-Collegium zu Coblenz von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten am 23. November v. J. mit Nachricht und Anweisung versehen worden.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

44) Auszug aus einem Bericht über den Besuch von Seminarien.

Im Unterricht in der Schulkunde behandelte der Director in höchst anziehender und faßlicher Weise im Anschluß an „Stolzenburg's Beiträge zur Geschichte der Regulative“ die Einflüsse religiöser Zeitrichtungen auf das preußische Volksschulwesen zur Zeit Pestalozzi's. Die Seminaristen wiederholten sehr klar, was ihnen über die Encyklopädisten, Deisten und über den Rationalismus vom Lehrer vorgetragen und erläutert worden war. Der Unterricht in dieser Stunde lieferte den Beweis, daß der Lehrer die Zöglinge nur völlig Verstandenes und Durchdrungenes aus der Schulkunde sich aneignen läßt, daß also von todter, bloß gedächtnißmäßiger Erfassung schulkundlicher Lehrsätze und Ausführungen nicht die Rede sein kann.

Ich wohnte auch dem vom Lehrer N. im Untercursus ertheilten Unterricht in der Schulkunde bei. Merkwürdiger Weise ist der schulkundliche Unterricht, welcher wohl in fast allen Seminarien in der Hand des Directors liegt, in N. auf 2 Lehrkräfte vertheilt. Ertheilte der Lehrer N. im Untercursus auch einen Theil des Religionsunterrichts, oder wäre derselbe Geschichtslehrer, so würde dieser Unterricht in seiner Hand weniger vereinzelt dastehen, da die ersten dreißig der Schulkunde im Untercursus zu Grunde liegenden Paragraphen aus Bormann's Schulkunde wesentlich religiösen und geschichtlichen Inhalts sind. Uebrigens sind gerade die ersten Abschnitte aus Bormann's Schulkunde, welche unter I. die Volksschule behandeln, viel zu schwierigen und allgemeinen Inhalts, als daß es bei eben erst eingetretenen Seminaristen (die Untercursisten in N. waren erst kurze Zeit im Seminar) viel über das Auswendiglernen der betreffenden Paragraphen hinauskommen könnte. Diesen Eindruck bekam ich auch von manchen Leistungen in jener Stunde. Nur die rein geschichtlichen Abschnitte Nr. 10—13 geben ein für Anfänger in der Schulkunde geeignetes Material ab, während das

Verhältniß der Volksschule zur Familie, zum Staat und zur Kirche (nach der Darstellung in Bormann's Schulkunde) für solche Zöglinge immer noch viel zu abstract auftritt. Folgender Gang scheint mir faßlicher zu sein. Man gehe, anknüpfend an die Anschauungen, welche die Zöglinge aus ihren bisherigen Schulverhältnissen mitbringen, von dem Bild einer evangelisch christlichen Schule aus (cfr. der Artikel in Bock's Volksschulfreund: „Eine Schule wie sie sein soll", und das was Kellner in seiner Volksschulkunde als ein Bild einer guten Schule entwirft), bespreche vorläufig in kurzer Weise das Verhältniß zur Familie 2c. und erwecke durch lebensvolle biographische Darstellung der für das Volksschulwesen bedeutendsten Schulmänner Sinn und Interesse für Schulkundliches, so wird Grund und Boden für den weiteren Unterricht in der Schulkunde und Begeisterung für's Lehramt erzeugt werden. Hierzu eignen sich vorzüglich Kellner's und Schüren's Lebensbilder berühmter Pädagogen, auch Auszüge aus von Raumer's Geschichte der Pädagogik, und manche in guten Schulblättern verstreut vorkommende desfallsige Aufsätze werden gute Dienste leisten. Durch einen solchen Beginn des schulkundlichen Unterrichts kann bei den eintretenden Seminaristen, welche als Präparanden nur zu oft und zum eigenen Schaden unterrichtet haben, die eitle Meinung bekämpft werden, als seien sie schon rechte Helden im Unterrichten, während sie dem Seminarlehrer durch feste Einprägung eines regellosen verkehrten Wesens doppelte Mühe machen.

In der Schulkunde führte der Director die Mittelcursisten in Verständniß, Stellung und Bedeutung der Liturgie und der Gebete der Volksschule ein; die Bestimmungen der Regulative (Pag. 67) wurden zu Grund gelegt. Die Erörterung geschah meist durch Fragen; überhaupt erfreute mich die Wahrnehmung, daß der Lehrer auch in den übrigen Unterrichtsstunden einen so umfangreichen Gebrauch von der fragenden Lehrform machte; vorgetragen wurde vorzüglich bei der Zusammenfassung der gewonnenen Unterrichtsresultate und bei Anführung der grundlegenden Bestimmungen. Nur durch frühe, möglichst vielfältige mustergültige Anwendung der im Volksschulunterricht vorzugsweise auftretenden fragenden Lehrform vermögen die Seminarlehrer ihren Zöglingen eine hinreichende Anweisung zum rechten Gebrauch derselben zu geben. Auf diese Weise wird auch der bloß gedächtnißmäßigen Aneignung der zu beherrschenden schulkundlichen, religiösen und anderen Stoffe, so wie der Oberherrschaft der in den Händen der Zöglinge befindlichen Lehrbücher und Leitfäden gewehrt oder doch eine geeignete Gränze gezogen und frisches Leben und Weben durch gegenseitige Anregung von Lehrern und Zöglingen hervorgerufen und genährt. Freude am eignen Unterrichte

macht die Seminaristen auch freudig, die Kinder frisch zu unterrichten.

Von 8—9 Uhr Vormittags hielt ein Seminarist des Mittelcursus mit einigen Knaben der Freischule eine Lehrprobe über die biblische Geschichte „der 12jährige Jesus." Völliger Mangel an Lehrübung und Unklarheit über die beim Unterricht anzuwendenden Grundsätze, vielleicht auch ein dem Unterrichtenden vorschwebendes, verfehltes Ideal lassen das gänzliche Mißlingen dieser Lehrprobe erklärlich erscheinen. Der Lehrer erzählte, das biblische Geschichtsbuch in der Hand haltend, die Geschichte im Ganzen und abschnittsweise mit widrigem Pathos, unnöthigen Handbewegungen und unter starken Grimassen vor. Bei der Einführung in's Verständniß des Einzelnen sprach der Unterrichtende fortwährend selbst und ließ die Kinder kaum zu Wort kommen; allerhand unnöthige, nichtssagende Redensarten flossen mit ein. Nur halb vollendete Fragen, auf welche die Kinder die gewünschte Antwort errathen sollten, oder ungeschickte, wie: „Was war denn das. das die Mutter ihrem Sohne machte?" halbvorgesagte Antworten und Redensarten, wie: „'s ist richtig, aber nicht ganz", kamen in Menge vor. Der Unterrichtende gebehrdete sich in höchst lächerlicher Weise, daß der Charakter einer Religionsstunde gänzlich verwischt werden mußte. Hätte sich der Unterrichtende streng an den Wortlaut der biblischen Geschichte gehalten und diesen zum Verständniß und zur gedankenmäßigen Aneignung gebracht, ohne in allerlei unnütze nützliche Lehren abzuschweifen, so hätte er viele Trivialitäten vermeiden können.

Der Oberlehrer N. ertheilte im Mittelcursus deutschen Sprachunterricht; die erste Hälfte der Stunde wurde auf mündlichen Vortrag verwendet; derselbe wurde von einem Seminaristen vom Katheder aus mit Geschick, ohne alle manierirte Zuthat, in ansprechender Weise ausgeführt und ließ deutlich erkennen, daß die vom Lehrer ertheilten Winke sorgfältig und mit Erfolg beachtet worden; besonders trat dies auch in der gespannten Aufmerksamkeit der zuhörenden Zöglinge hervor. Durch diese Vorträge wird zugleich die erforderliche Kenntniß der wichtigsten Volksschriften vermittelt. Die zweite halbe Stunde wurden Normalstoffe aus dem Münsterberger Lesebuche (II. Thl.) gelesen und in anregender Weise erklärt, wobei auf grammatische Erscheinungen wiederholungsweise hingewiesen, und auch volksthümliche Prosa und Poesie beachtet wurde. Hierbei trat das frische Interesse und die hervorragende Vorliebe des Lehrers für deutschen Sprachunterricht in schönem Lichte hervor.

---

45) Uebersicht über die Verbesserungen der Elementarlehrer-Besoldungen in den 14 Jahren 1852 bis 1865.

(Centrbl. pro 1866 Seite 112 Nr. 47.)

Nr.	Regierungs-Bezirk. Provinz.	in den 13 Jahren $18\frac{52}{64}$			im Jahre 1865.			mithin in den 14 Jahren $18\frac{52}{65}$		
		aus Mitteln der Gemeinden. Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- rc. Fonds Thlr.	Summe Thlr.	aus Mitteln der Gemeinden. Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- rc. Fonds Thlr.	Summe Thlr.	aus Mitteln der Gemeinden. Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- rc. Fonds Thlr.	Zusammen Thlr.
1.	Königsberg	23,014	3,000	26,014	4,237	53	4,290	27,251	3,053	30,304
2.	Gumbinnen	34,341	2,367	36,708	674	—	674	35,015	2,367	37,382
3.	Danzig	13,133	1,677	14,810	5,653	37	5,690	18,786	1,714	20,500
4.	Marienwerder . . .	15,085	3,824	18,909	2,110	—	2,110	17,195	3,824	21,019
	I. Provinz Preußen . .	**85,573**	**10,868**	**96,441**	**12,674**	**90**	**12,764**	**98,247**	**10,958**	**109,205**
5.	Posen.	21,666	3,964	25,630	1,011	—	1,011	22,677	3,964	26,641
6.	Bromberg	30,839	3,176	34,015	846	85	931	31,685	3,261	34,946
	II. Provinz Posen . . .	**52,505**	**7,140**	**59,645**	**1,857**	**85**	**1,942**	**54,362**	**7,225**	**61,587**
7.	Breslau	54,335	3,566	57,901	3,951	192	4,143	58,286	3,758	62,044
8.	Liegnitz	24,111	1,097	25,208	1,132	44	1,176	25,243	1,141	26,384
9.	Oppeln	22,253	1,069	23,322	1,434	69	1,503	23,687	1,138	24,825
	III. Provinz Schlesien .	**100,699**	**5,732**	**106,431**	**6,517**	**305**	**6,822**	**107,216**	**6,037**	**113,253**

Digitized by Google

10.	Stettin	26,582	886	27,468	3,371	—	3,371	29,953	886	30,839
11.	Cöslin	17,719	3,411	21,130	417	—	417	18,136	3,411	21,547
12.	Stralsund	8,969	—	8,969	195	—	195	9,164	—	9,164
	IV. Provinz Pommern	**53,270**	**4,297**	**57,567**	**3,983**	—	**3,983**	**57,253**	**4,297**	**61,550**
13.	Berlin	65,191	—	65,191	3,750	—	3,750	68,941	—	68,941
14.	Potsdam	50,978	3,032	54,010	4,948	7	4,955	55,926	3,039	58,965
15.	Frankfurt	19,008	9,220	28,228	129	226	355	19,137	9,446	28,583
	V. Provinz Brandenburg	**135,177**	**12,252**	**147,429**	**8,827**	**233**	**9,060**	**144,004**	**12,485**	**156,489**
16.	Magdeburg	31,904	932	32,836	1,409	92	1,501	33,313	1,024	34,337
17.	Merseburg	38,764	394	39,158	3,235	—	3,235	41,999	394	42,393
18.	Erfurt	10,499	3,469	13,968	375	701	1,076	10,874	4,170	15,044
	VI. Provinz Sachsen	**81,167**	**4,795**	**85,962**	**5,019**	**793**	**5,812**	**86,186**	**5,588**	**91,774**
19.	Münster	6,254	260	6,514	1,146	—	1,146	7,400	260	7,660
20.	Minden	20,455	2,069	22,524	1,733	30	1,763	22,188	2,099	24,287
21.	Arnsberg	48,723	2,933	51,656	3,203	342	3,545	51,926	3,275	55,201
	VII. Provinz Westphalen	**75,432**	**5,262**	**80,694**	**6,082**	**372**	**6,454**	**81,514**	**5,634**	**87,148**
22.	Coblenz	14,897	9,318	24,215	3,318	209	3,527	18,215	9,527	27,742
23.	Cöln	38,121	3,341	41,462	2,539	15	2,554	40,660	3,356	44,016
24.	Düsseldorf	71,861	871	72,732	3,682	—	3,682	75,543	871	76,414
25.	Aachen	22,293	3,760	26,053	750	200	950	23,043	3,960	27,003
26.	Trier	58,373	2,817	61,190	3,452	205	3,657	61,825	3,022	64,847
	VIII. Rheinprovinz	**205,545**	**20,107**	**225,652**	**13,741**	**629**	**14,370**	**219,286**	**20,736**	**240,022**
27.	**IX. Hohenzollern**	**1,393**	**181**	**1,574**	**170**	—	**170**	**1,563**	**181**	**1,744**
	Hauptsumme	**790,761**	**70,634**	**861,395**	**58,870**	**2,507**	**61,377**	**849,631**	**73,141**	**922,772**

27. IX.

46) Instruction wegen Verbesserung der Elementar-lehrer-Gehälter.

a.

In Folge der seit geraumer Zeit in allen Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft wachsenden Anerkennung des Werthes einer tüchtigen allgemeinen Volksbildung als eines großen, nationalen Gemeingutes und der damit in nothwendigem Zusammenhange stehenden Steigerung der Anforderung an die Vorbildung und an die Leistungen des Lehrerstandes hat sich in erfreulicher Weise auch die Erkenntniß mehr und mehr Bahn gebrochen, daß den gesteigerten Ansprüchen an die geistige Arbeit der Volksschullehrer gegenüber auch für den äußeren Lebensbedarf derselben entsprechende Fürsorge getragen werden müsse. Für die Befriedigung dieses Bedürfnisses ist von Communen und Schulsocietäten, von Patronen und Gutsherrschaften in den letzten Decennien Vieles und Anerkennungswerthes geschehen. Je weniger aber die in älteren Gesetzen und Schulordnungen enthaltenen Normativbestimmungen über das Einkommen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen auf Voraussetzungen und Anforderungen beruhen, wie solche die Gegenwart zu stellen berechtigt ist, und je schneller in der Neuzeit die Entwickelung aller Lebensverhältnisse stattgefunden hat, um so erklärlicher ist es, daß bei aller Anerkennung des bisher Geleisteten doch noch eine große Arbeit zu thun ist, und namhafte Anstrengungen auch ferner von denen gefordert werden müssen, denen die Erhaltung der öffentlichen Volksschulen und ihrer Lehrer obliegt.

Schon von dem verewigten Staatsminister von Raumer war durch eine Circularverfügung vom 6. März 1852 eine neue Regulirung der Gehaltsverhältnisse aller derjenigen Elementarlehrerstellen allgemein angeordnet worden, welche nach der pflichtmäßigen, unter sorgfältiger Erwägung der Localverhältnisse gewonnenen Ueberzeugung der zuständigen Königlichen Regierung den Lehrern ein zu ihrem Unterhalt ausreichendes Einkommen nicht gewähren.

Den Königlichen Regierungen wurde aufgegeben, zu bestimmen, wie viel in jedem einzelnen Falle zum Unterhalt des Lehrers erforderlich sei, und den fehlenden Bedarf von den zur Unterhaltung der Schule gesetzlich Verpflichteten beizutreiben. Die ausschließliche Befugniß der Regierungen hiezu war durch Urtheile des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte anerkannt. Spätere Verfügungen haben diese Aufforderung an die Königlichen Regierungen erneuert. Die in diesen Erlassen gestellte Aufgabe dauert auch jetzt noch fort. Die Königlichen Regierungen haben, eingedenk der ihnen obliegenden Verpflichtung, für die Bedürfnisse der Schule und ihrer Lehrer zu sorgen, die in dieser Beziehung sich

kundgebenden Mängel fortgesetzt im Auge zu behalten und die zur Beseitigung derselben ihnen rechtlich zustehenden Mittel mit Umsicht und Nachdruck zu gebrauchen.

Eine besondere dringende Aufforderung aber, mit erneuter Thätigkeit auf diesem Wege vorzugehen, hat die Unterrichts-Verwaltung gegenwärtig durch die in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1867 erfolgte Neubewilligung einer Summe von 165,000 Thalern jährlich zu dauernden Besoldungs-Verbesserungen für Elementarlehrer erhalten. Diese Bewilligung ist nicht erfolgt, damit aus ihr überall da, wo unzulängliche Lehrergehälter sich finden, ohne Unterschied Zulagen gewährt werden, sondern sie hat gleich anderen Bewilligungen für die Volksschulen, lediglich den subsidiären Charakter, daß Verwendungen daraus, welche wie alle solche in neuerer Zeit immer nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren, gewöhnlich 10, zu bewilligen sein werden, nur da erfolgen dürfen, wo neben dem Vorhandensein des Bedürfnisses auch die Unzulänglichkeit der eigenen Kräfte der Nächstbetheiligten constatirt ist. In den Principien, nach welchen bei Verbesserung der Elementarlehrer zu verfahren, ist durch jene Bewilligung nichts geändert. Aber sie gewährt die Möglichkeit, für die Besoldung der Elementarlehrer im Allgemeinen höhere Normalsätze, als die bisher in vielen Gegenden üblichen, anzunehmen und zu deren Erfüllung, nöthigenfalls durch eine Staatsbeihülfe, auf kürzeren und einfacheren Wegen vorzuschreiten.

Um daher die durch die Staatsbewilligung der 165,000 Thaler den Elementarlehrern zugedachte Wohlthat sobald als möglich in einer umfassenden und auf das gesammte Volksschulwesen heilsam zurückwirkenden Weise in das Leben treten zu lassen, ist es nothwendig, daß die Königlichen Regierungen die schon durch die Circularverfügung vom 6. März 1852 ihnen aufgetragene Arbeit nach einem, ihren ganzen Bezirk umfassenden Gesammtplane unverzüglich aufs Neue aufnehmen und danach

I. für jede einzelne Lehrerstelle bei den öffentlichen Volksschulen das nach den individuellen Verhältnissen des Orts und der besonderen Amtsstellung zur angemessenen Sustentation des Lehrers erforderliche Normal-Einkommen derselben aufs Neue arbitriren;

II. für den Fall, daß das gegenwärtige wirkliche Einkommen der Stelle diesen Normalsatz nicht erreicht, abwägen, in wie weit die zur Unterhaltung der Schule zunächst Verpflichteten ohne Ueberbürdung die fehlende Summe aufzubringen vermögen, und

III. für den Fall, daß diese Nächstverpflichteten ganz oder theilweise dazu außer Stande sein sollten, den Betrag ermitteln, welcher zur Erfüllung des Normalgehalts aus den Staatskassen, oder aus den sonst zur Verfügung des Staats stehenden Specialfonds subsidiarisch zu erbitten sein wird. Die bezüglichen Nachweisungen sind

unter Mitwirkung der Finanz-Abtheilung des Collegiums mit thunlichster Beschleunigung aufzustellen, so daß sie spätestens am 30. April d. J. bei mir eingehen.

Damit aber bei Erledigung dieser Auflage in allen Regierungs-Bezirken nach gleichmäßigen Principien verfahren werde, bestimme ich hierdurch näher Folgendes:

Zu I. betreffend die Normirung der Lehrergehälter.

Durch das Bedürfniß, einen allgemeinen Maßstab für die Normirung der Lehrergehälter zu besitzen, haben sich in der Praxis, zum Theil im Anschluß an die bestehende Provinzial-Gesetzgebung, gewisse Minimalsätze als maßgebend festgestellt. Insofern es sich daher jetzt um eine neue, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Normirung der Lehrergehälter handelt, wird die Königliche Regierung zunächst die Frage zu prüfen und zu beantworten haben, ob dieser Minimalsatz für den dortigen Bezirk auch fernerhin in der Weise für ausreichend zu erachten ist, daß wenigstens in den unter den einfachsten und dürftigsten Verhältnissen lebenden Gemeinden die Existenz des Lehrers damit genügend sicher gestellt ist, oder ob auch für solche Fälle die Erhöhung des bisherigen Minimalsatzes unbedingt gefordert werden muß.

Wenn aber auch die bisher üblichen, oder neu zu arbitrirenden Minimalsätze für die Mehrzahl der gewöhnlichen Fälle oder doch für die einfachsten Verhältnisse als ausreichend angesehen werden, so wird doch durch die bloße Normirung von Minimalsätzen die Verschiedenheit der Verhältnisse, wie sie theils durch die localen Zustände und Bedürfnisse, theils durch den Charakter der verschiedenen Schulen, theils endlich durch die Stellung der einzelnen Lehrer an denselben bedingt ist, nicht genügend berücksichtigt werden können. Es wird daher nicht bei einer bloßen Revision der üblichen Minimalsätze stehen geblieben werden können, sondern es wird bei der Normirung der Lehrergehälter auf eine größere Individualisirung der concreten Verhältnisse eingegangen werden müssen. Mit einer solchen Individualisirung ist die Gesetzgebung anderer Staaten vorangegangen. Auch in den diesseitigen Entwürfen eines Unterrichts- und eines Lehrerdotationsgesetzes ist eine solche in das Auge gefaßt worden. Die aus der sorgfältigen Vergleichung aller Materialien dabei gewonnenen Resultate werden auch für die gegenwärtige Aufgabe benutzt werden können und zugleich einen erwünschten Prüfstein für die Zulänglichkeit und die Ausführbarkeit der deshalb aufgestellten Gesichtspunkte abgeben. Hiernach wird bei der speciellen Normirung der Lehrergehälter vornehmlich in Betracht kommen müssen: der Unterschied zwischen Stadt und Land, zwischen gehobenen und niederen Elementarschulen, zwischen einklassigen und mehrklassi-

gen, zwischen den Erwerbs- und Nahrungs-Verhältnissen der einzelnen Orte und Gegenden u. a. m.

A. Was zuvörderst die Normirung der Lehrergehälter in den Städten anlangt, so kommt

1) in Betracht, daß die städtischen Schulen fast ohne Ausnahme mehrere Klassen haben und demgemäß mehrere Lehrer bei derselben Schule angestellt sind. Für diese mehreren Stellen werden aber nicht überall durchweg gleiche Gehälter normirt werden können, vielmehr wird ein stufenweises Aufsteigen der Gehaltssätze, sei es im Weg der Ascension von den unteren zu den oberen Lehrerstellen, sei es durch periodische Bewilligung von Alterszulagen, sich als das naturgemäße Verhältniß ergeben.

Wenn es hiernach zulässig erscheint, die untersten Gehaltsstufen mit Rücksicht darauf, daß dieselben in der Regel mit jüngeren, noch unverheiratheten Lehrern zu besetzen sein werden, verhältnißmäßig niedriger zu normiren, so wird um so größerer Nachdruck darauf zu legen sein, daß die Gehälter nach oben hin beträchtlich zunehmen, und daß immer nur wenige Stellen mit dem Minimum oder einem das Minimum wenig übersteigenden Gehalt ausgestattet werden, damit auch den jüngern neu eintretenden Lehrern die Möglichkeit gesichert werde, in nicht zu langer Zeit einen eigenen Hausstand gründen und unter gewöhnlichen Verhältnissen bei Sparsamkeit und Nüchternheit ohne Nahrungssorgen führen zu können. Insbesondere aber wird für die ersten Lehrer oder Hauptlehrer an den städtischen Schulen ein ihrer höheren Stellung entsprechender höherer Gehaltssatz in Anspruch zu nehmen sein. Für die Feststellung der Gehaltsscala überhaupt aber kann als Anhalt dienen, daß der Durchschnitt aller Gehälter den Minimalsatz mindestens um ein Drittheil übersteigen müsse.

2) Sodann ist gebührende Rücksicht auf den verschiedenen Charakter der Schulen in den Städten zu nehmen. Für die Rectoren und Lehrer an den gehobenen Elementarschulen, Mittelschulen, Bürgerschulen und Rectoratschulen ist, der Bedeutung dieser Schulen entsprechend, eine höhere Besoldung als für die Elementarlehrer derselben Stadt oder einer Stadt gleicher Kategorie zu verlangen. Als Anhalt für diese Steigerung kann der Grundsatz dienen, daß der Durchschnittssatz aller Gehälter an den gewöhnlichen Elementarschulen der Stadt als Minimalsatz für die Lehrergehälter an den gehobenen Elementarschulen angesehen werde.

3) Die Verschiedenheit der Verhältnisse in den Städten eines und desselben Regierungs-Bezirks gestattet es nicht, einen gleichen Normal- oder Minimalsatz für die Lehrergehälter in allen diesen Städten zum Grunde zu legen. Es wird vielmehr zwischen großen, mittleren und kleineren Städten unterschieden werden müssen, und selbst innerhalb dieser drei Hauptkategorien werden je nach der

Wohlhabenheit und den Theuerungs-Verhältnissen in diesen Städten wiederum verschiedene Abstufungen nothwendig werden. Es hat sich daher bei den Vorarbeiten für ein Lehrerdotationsgesetz nicht als ausführbar erwiesen, einen gemeinsamen Minimalsatz für alle Städte der Monarchie oder auch nur einer einzelnen Provinz festzustellen, vielmehr ist, nach dem Vorbild anderer Gesetzgebungen ein weiterer arbiträrer Spielraum für die Feststellung der Minimalsätze als nothwendig angesehen worden.

Auf Grund dieser Erwägungen ist der Vorschlag gemacht worden, daß in den kleinen und mittleren Städten das Minimum für die untersten Lehrerstellen an den gewöhnlichen Elementarschulen neben freier Wohnung oder entsprechender Mieths-Entschädigung nicht unter 150 bis 250 Thaler festzusetzen, daß mit dem innerhalb dieser Gränzen für eine Stadt bestimmten Minimalsatz begonnen, und eine Erhöhung der Gehälter nach den oberen Stellen zu nach Maßgabe der Bestimmungen in Nr. 1 geregelt werde. Desgleichen wird, dem unter Nr. 2 entwickelten Grundsatz zu Folge jener Minimalsatz bei Feststellung der Gehälter an den gehobenen Elementarschulen entsprechend zu erhöhen sein.

Für die größeren Städte aber werden auch diese Sätze noch nicht ausreichen, vielmehr werden dieselben nach Bedürfniß noch weiter zu erhöhen sein, wobei als äußerer Anhalt die Thatsache benutzt werden kann, daß an den hiesigen städtischen Elementarschulen der geringste Gehaltssatz bereits auf 400 Thaler jährlich, jedoch ohne daß freie Wohnung oder Mieths-Entschädigung gewährt würde, bemessen ist.

B. Bei Regulirung des Einkommens der Lehrer auf dem Land ist,

1) zu berücksichtigen, daß die bei Weitem überwiegende Mehrzahl der Landschulen nur mit Einem Lehrer besetzt ist. Es handelt sich daher in erster Linie darum, für die allein stehenden Lehrer, denen in dieser Beziehung die ersten Lehrer an mehrklassigen Landschulen gleichzustellen sind, eine genügende Dotation festzustellen. Mit Rücksicht auf die Lebensstellung dieser Lehrer, und da sie in der Regel während ihrer Lebenszeit in der einmal gewonnenen Stellung verbleiben, muß das Einkommen derselben so bemessen werden, daß es, abgesehen von außerordentlichen Zufällen, die Lehrer in den Stand setzt, eine eigene Familie zu gründen und unter einfachen Verhältnissen zu unterhalten. Es kommt ferner in Betracht, daß ein großer Theil dieser Lehrerstellen, vornehmlich in den östlichen Provinzen, einen nicht geringen Theil seines Einkommens aus dem Ertrage von Dotationsländereien oder aus Naturallieferungen bezieht, durch welche die ersten Lebensbedürfnisse der Lehrer in größerem oder geringerem Umfang gedeckt werden, und neben welchen nur ein verhältnißmäßig geringeres Baargehalt erforderlich ist.

In Erwägung dieser Verhältnisse wird das Normal-Einkommen für die ersten und die allein stehenden Lehrer auf dem Land in der Weise bemessen werden können, daß für sie in Anspruch genommen werden:

a. freie Wohnung nebst Wirthschaftsraum und dem nöthigen Brennbedarf für Küche und Haus,
b. an Land oder Naturalien, soviel als erforderlich ist, um eine Familie von fünf Personen zu ernähren und zwei Haupt Rindvieh durchzufüttern und
c. ein baares Gehalt von mindestens 50 bis 150 Thalern.

Die Feststellung des nach littr. b. zu gewährenden Quantums wird die Königliche Regierung wohl thun, wenn nicht für ihren ganzen Bezirk, so doch mindestens für jeden Kreis im Ganzen zu treffen, da das Bedürfniß einer Lehrerfamilie an Feld- und Gartenfrüchten, sowie an Futter für das Vieh durchschnittlich an den verschiedenen Orten derselben Gegend ein gleiches ist und die besondern localen Verhältnisse und Bedürfnisse bei Abmessung des baaren Gehalts unter littr. c. zu berücksichtigen sind. Kann der festzustellende Bedarf nach den örtlichen Verhältnissen nicht, oder nicht ausreichend in Natur gewährt werden, so ist dafür eine entsprechende Geldentschädigung zu zahlen, welche die Königliche Regierung unter Berücksichtigung der Theuerungs-Verhältnisse des Orts zu bemessen hat. Die unter littr. b. vorausgesetzten Naturalbezüge werden, auch unter den einfachsten und billigsten Verhältnissen nicht leicht unter 100 Thaler, an theueren Orten nicht über 150 Thaler an Geldwerth zu schätzen sein. Rechnet man dazu das baare Gehalt von 50—150 Thalern, so wird für die ersten und alleinstehenden Lehrer auf dem Lande ein Normal-Einkommen von etwa 150—300 Thalern jährlich sich ergehen, bei dessen Abmessung im Einzelnen dem Arbitrium der Königlichen Regierung ein ausreichender Spielraum zur Berücksichtigung der besonderen Localverhältnisse und Bedürfnisse verbleibt.

2) Für die zweiten und folgenden Lehrerstellen auf dem Land ist eine geringere Dotation als genügend zu erachten, da diese Stellen meistentheils als Durchgangsposten für jüngere Lehrer gelten können. Es wird daher in der Regel genügen, wenn diesen Lehrern außer freier Wohnung und freiem Brennbedarf ein Gehalt von 120 bis 200 Thalern in Geld oder Naturalleistungen gewährt wird. Nur ist dafür Sorge zu tragen, daß die Zahl der mit dem niedrigsten Gehaltssatz ausgestatteten Stellen nicht so anwachse, daß den jüngern Lehrern dadurch die Möglichkeit zu fern gerückt werde, nach Verlauf einiger Jahre in eine Stelle aufzurücken, welche ihnen die Einrichtung eines eigenen Haushalts gestattet. Hieraus ergiebt sich, daß, wo auf dem Lande complicirte Schulsysteme in gleicher oder ähnlicher Weise wie in den Städten bestehen, die Bestimmungen

wegen Abstufung der Lehrergehälter in den Städten eine analoge Anwendung erfahren müssen. Auf diesen Gesichtspunkt lenke ich um so mehr die besondere Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung, als in einzelnen Bezirken die Zahl der sogenannten Adjuvanten- und Hülfslehrerstellen, deren Einkommen auf die Bedürfnisse eines unverheiratheten Lehrers berechnet ist, so zugenommen hat, daß dadurch nicht minder für die Schule wie für den Lehrerstand große Unzuträglichkeiten entstehen. Wo daher diese Uebelstände zu Tage treten, hat die Königliche Regierung mit allem Ernst dahin zu wirken, daß ohne Verzug eine genügende Anzahl dieser Adjuvanten- oder Hülfslehrerstellen in ordentliche Lehrerstellen umgewandelt, und demgemäß unter angemessener Abstufung der Gehälter von der ersten Lehrerstelle herab ausgestattet werden.

Die Königliche Regierung darf sich bei den hierauf gerichteten Bemühungen meiner besonderen Unterstützung um so mehr für versichert halten, als ich die Ueberzeugung gewonnen habe, daß es in den betreffenden Bezirken, um die äußere Lage der Lehrer zu heben, weniger noch auf eine Erhöhung des Einkommens der ersten oder ordentlichen Lehrerstellen, als auf eine Beseitigung der aus der zu großen Zahl der Adjuvanten- oder Hülfslehrerstellen entspringenden Uebelstände ankommt.

C. Was endlich die an den Elementar- und Mittelschulen angestellten Lehrerinnen anlangt, so wird für diese im Allgemeinen außer freier Wohnung oder Miethsentschädigung ein Gehalt von 120 bis 200 Thalern als auskömmlich erachtet.

Für die Lehrerinnen auf dem Land ist zugleich die Gewährung freien Brennbedarfs zu beanspruchen.

Zu II. An die Normirung des Einkommens der einzelnen Lehrerstellen schließt sich die zweite Frage, ob und in welchem Maße die Nächstverpflichteten im Stande sind, das zur Erfüllung dieses Normalbetrages Fehlende aufzubringen?

Diese Prüfung wird für den gegenwärtig vorliegenden Zweck ohne eine detaillirte Abschätzung der einzelnen Contribuenten und mit Vorbehalt einer solchen nachträglich vorzunehmenden, für jetzt nur nach den Nahrungs- und Leistungs-Verhältnissen der Betheiligten im Großen und Ganzen approximativ vorzunehmen sein. Im Allgemeinen wird die Annahme gelten müssen, daß die Städte, sowie die mit ausreichendem Grundbesitz ausgestatteten oder in einer lohnenden Gewerbthätigkeit stehenden Landgemeinden sehr wohl im Stande sein werden, ihre Lehrer innerhalb der ad I. vorgeschlagenen Normen auskömmlich zu erhalten. Wo die Erwerbsverhältnisse ungünstiger sind, wird die Königliche Regierung approximativ zu ermessen haben, wie viel von dem Fehlenden den Nächstverpflichteten auferlegt werden kann.

Es muß der Königlichen Regierung dringend zur Pflicht ge-

macht werden, bei diesem Ermessen mit der größten Gewissenhaftigkeit zu verfahren, da eine unzeitige und nicht streng gerechtfertigte Schonung der nächstverpflichteten Personen und Gemeinden im Einzelnen nur zum Nachtheil der Gesammtheit und des Lehrerstandes im Ganzen gereichen würde. Nur wenn von allen an der Lösung der gemeinsamen großen Aufgabe mitarbeitenden Behörden und Organen mit gleicher Gewissenhaftigkeit und Strenge verfahren wird, darf erwartet werden, daß das Ziel einer allgemeinen und gleichmäßigen Normirung und Aufbesserung der Lehrergehälter nach und nach zu erreichen sein werde. Ganz unzulässig aber und dem beabsichtigten Erfolg nichts weniger als förderlich würde ein etwaiges Bestreben sein, nur für den eigenen Regierungs-Bezirk so viel als möglich von jenen 165,000 Thalern erlangen zu wollen.

Zu III. Der Betrag dessen, was zur Erfüllung des Normalgehaltes der einzelnen Lehrerstellen aus öffentlichen Fonds erbeten werden muß, ergiebt sich aus den zu I. und II. vorzunehmenden Arbitrirungen von selbst. Die hiernach erforderlichen Zuschüsse ist meine Absicht, soweit die Mittel ausreichen, aus den neubewilligten 165,000 Thalern anzuweisen, wenn das Resultat der Ermittelungen zu I., II. und III. aus der ganzen Monarchie vorliegt, indem erst aus dieser Gesammtübersicht sich ergeben wird, in welchem Umfang jene Summe zur Befriedigung des nachgewiesenen Gesammtbedürfnisses ausreicht, oder in welcher Beschränkung eventuell daraus Bewilligungen erfolgen können. Es ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit der von der Königlichen Regierung geforderten Beschleunigung ihrer Arbeit.

D. Die Ergebnisse der von der Königlichen Regierung zu veranstaltenden Revision und Normirung der Lehrergehälter sind in kreisweise geordnete Listen zusammenzufassen, in welche sämmtliche öffentliche Elementarlehrerstellen des Kreises unter folgenden Rubriken aufzunehmen sind:

1) Ort,
2) Bezeichnung der Schule,
3) Zahl der zur Schule gehörigen schulpflichtigen Kinder,
4) Bezeichnung der Stelle,
5) Betrag des gegenwärtigen Einkommens in runder Summe,
6) Höhe der etwa dazu bisher schon aus allgemeinen Staats- oder Provinzialfonds bewilligten Zuschüsse,
7) Betrag des von der Regierung arbitrirten Normal-Einkommens,
8) Betrag des hiernach nothwendigen Mehreinkommens,
9) Angabe der Summe, welche zur Gewährung dieses Mehreinkommens die Pflichtigen werden aufbringen können,
10) Höhe des danach zu bewilligenden Zuschusses aus öffentlichen Fonds,

11) kurze Bezeichnung der Nahrungsverhältnisse der Pflichtigen.

Für diejenigen Lehrerstellen, welche einer weiteren Aufbesserung nicht bedürfen, genügt die Ausfüllung der Rubriken 1 bis 5 resp. 1 bis 6. — Für diejenigen Städte, in welchen das System der Alterszulagen eingeführt ist, genügt die Angabe der Gesammtzahl der Lehrerstellen, der Minimal- und der Maximalgehälter und der Principien, nach welchen das Aufrücken in dem Gehalt erfolgt. Einer weiteren Bezeichnung der einzelnen Stellen bedarf es in diesem Fall nicht.

Zur Beschaffung der nach Nr. 10 der Liste erforderlichen Zuschüsse wird, soweit es geschehen kann, auf die neu bewilligten 165,000 Thaler zurückgegangen werden. Außer diesen werden aber auch, und zwar in erster Linie, diejenigen Provinzialfonds in Anspruch zu nehmen sein, welche zur Verbesserung der Lehrergehälter verwendet werden können.

Die Königliche Regierung hat daher bei Einreichung der Listen gleichzeitig anzuzeigen, welche Provinzialfonds innerhalb ihres Bezirks für diesen Zweck verwendet werden können, und auf wie hoch sich der aus ihnen flüssig zu machende Betrag beläuft. —

Die in dem Vorstehenden vorgezeichneten Operationen sollen dazu dienen, eine Verbesserung des Normaleinkommens der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen herbeizuführen.

Das Normal-Einkommen der Lehrerstellen kann aber selbstverständlich nur nach dem gewöhnlichen Bedarf einer Familie von mittlerem Umfang, ohne auf besondere Noth- und Ausnahmefälle dabei Rücksicht zu nehmen, berechnet werden. Es werden daher, auch wenn es gelingt, das Normal-Einkommen überall angemessen festzusetzen und zu erfüllen, immer noch Fälle übrig bleiben, in welchen es dem zeitigen Inhaber einer an sich auskömmlich dotirten Stelle durch Familienverhältnisse oder sonst durch andauernde, nicht im Wege einmaliger außerordentlicher Unterstützung zu behebende Umstände unmöglich wird, mit dem normalmäßigen Gehalt der Stelle auszukommen. Für solche Fälle wird es wünschenswerth sein, ausnahmsweise mit persönlichen Zulagen, es sei auf die Dauer der Amtszeit, oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren zu Hülfe kommen zu können. Ob zu diesem Zweck ein mäßiger Theil der neubewilligten 165,000 Thaler wird verwendet werden können, bleibt der weiteren Erwägung noch vorbehalten. Auf alle Fälle aber wünsche ich bei der gegenwärtigen Veranlassung den Umfang auch dieses Bedürfnisses, und zwar getrennt von der über die Regulirung des Normal-Einkommens der Stellen einzureichenden Listen, kennen zu lernen. Demgemäß beauftrage ich die Königliche Regierung, neben dem ersten, kreisweise geordneten Verzeichniß sämmtlicher Lehrerstellen des Bezirks noch ein zweites Verzeichniß derjenigen Lehrer ihres Bezirks einzureichen, für welche das Bedürfniß einer

Bewilligung von persönlichen Zulagen Seitens der Königlichen Regierung anerkannt wird.

Dieses zweite Verzeichniß muß folgende Rubriken enthalten:

1) Name des Lehrers,
2) Schulort,
3) Bezeichnung der Schule und Schulstelle,
4) Höhe des Normal-Einkommens der Stelle,
5) Höhe der für den zeitigen Inhaber der Stelle befürworteten persönlichen Zulage,
6) Zeitdauer für welche dieselbe erbeten wird,
7) Kurze Motivirung des Bedürfnisses.

Auch diese zweite Liste ist bis Ende April einzureichen.

Zu den schon angedeuteten Gründen, welche die thunlichste Beschleunigung der hiernach der Königlichen Regierung aufgetragenen Arbeiten unbeschadet der Gründlichkeit und Zuverlässigkeit derselben erfordern, kommt noch hinzu, worauf ich besonders aufmerksam mache, daß die Innehaltung des für die Einreichung beider Listen gestellten Termins um so nothwendiger ist, je mehr Werth darauf gelegt werden muß, vor Aufstellung des neuen Staatshaushalts-Etats pro 1868 eine vollständige Uebersicht über den gegenwärtigen Bedarf für die Volksschule und die Mittel seiner Befriedigung zu gewinnen.

Durch den Kreis der in den obigen Bemerkungen dargelegten Maßnahmen sind die Wege bezeichnet, auf denen die äußere Lage der Elementarlehrer nach den verschiedenen in Betracht zu ziehenden Richtungen hin jedenfalls schon einer wesentlichen Verbesserung entgegenzuführen ist. Zu der Umsicht und dem Eifer der Königlichen Regierung aber hege ich das Vertrauen, daß Dieselbe in richtiger Würdigung der großen Bedeutung, welche diese Angelegenheit nicht minder für die Schule und den Lehrerstand, als für alle der Schule nahe stehenden Kreise hat, Sich die kräftigste Förderung der Sache in der angeordneten Weise angelegen sein lassen, und Nichts verabsäumen werde, was zu einem erfolgreichen und befriedigenden Resultat beizutragen verspricht.

Berlin, den 7. Februar 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen (excl. der Regierung zu Sigmaringen und derjenigen in der Provinz Preußen).

1638. U.

b.

Indem ich der Königlichen Regierung die unter heutigem Tage an sämmtliche Königliche Regierungen wegen Verbesserung der Gehälter der Elementarlehrer erlassene Verfügung anbei zur Kenntnißnahme und Nachachtung zufertige, bemerke ich, daß wenngleich die Regulirung der Lehrergehälter in der dortigen Provinz bisher nach den Vorschriften der Schulordnung vom 11. December 1845 erfolgt ist und die Circular-Verfügung vom 6. März 1852 dortselbst keine unmittelbare Anwendung gefunden hat, doch gegenwärtig, wo es sich um eine für den Umfang der sämmtlichen ältern Provinzen der Monarchie bestimmte Maßregel handelt, die Grundsätze der beigefügten Circularverfügung auch in dem dortigen Bezirk zur Ausführung zu bringen sind, da es sich um so weniger rechtfertigen würde, die Provinz Preußen von dieser großen und allgemeinen Maßregel auszuschließen, als der §. 17 der Schulordnung der Königlichen Regierung ausdrücklich die Ermächtigung beilegt, wo nach den örtlichen Verhältnissen eine Erhöhung der in der Schulordnung vorgeschriebenen geringsten Gehaltssätze nothwendig und ausführbar ist, die Gemeinden zu einer Verbesserung des Lehrer-Einkommens zu veranlassen. Dagegen ist der Königlichen Regierung in den Bestimmungen der Schulordnung über die Besoldung der Lehrer eine vorzügliche Grundlage gegeben, auf welcher Dieselbe unter Beachtung der in der Circularverfügung vom heutigen Tage angedeuteten Gesichtspunkte nur fortzubauen nöthig hat, um zu einem befriedigenden Ergebnisse zu gelangen.

Berlin, den 7. Februar 1867.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

von Mühler.

An
die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder.

1638. U.

---

47) Evangelisches Hülfs-Seminar in Friedrichshoff.

Am 20. November 1866 hat die Eröffnung des Hülfsseminars zu Friedrichshoff in dem Seminargebäude stattgefunden, nachdem der Herr Minister der Unterrichts-Angelegenheiten die Reorganisation der Anstalt verfügt, und das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in Königsberg die weiteren darauf bezüglichen Anordnungen getroffen hatte.

Die Anstalt hat die Aufgabe, die für die masurische Bevölkerung im Regierungsbezirk Königsberg erforderlichen Lehrer auszubilden.

Sie hatte früher nur 9 Zöglinge; diese Zahl ist jetzt auf 30 erhöht worden. Dirigent derselben ist der Rector und Prediger Mahraun; als Lehrer arbeiten an ihr Erwin und Krahl. Die erforderlichen Geldmittel sind bewilligt und überwiesen.

---

48) Fürsorge der Behörden für emeritirte Elementarlehrer.

(Centrbl. pro 1863 Seite 616 Nr. 249.)

Bei Rücksendung der Anlage des Berichts vom 14. d. M. gebe ich der Königlichen Regierung auf, ungesäumt die Befriedigung des emeritirten Lehrers N. zu N. wegen des ihm zustehenden Ruhegehalts herbeizuführen.

Die Fürsorge der Behörde darf sich nicht auf die im Amt stehenden Lehrer beschränken. Dieselbe muß vielmehr in demselben Grad den nach langer treuer Dienstzeit emeritirten Lehrern zu Theil werden. Pflicht der Behörde ist es, diese vor Mangel zu schützen, und Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche dem Emeritus das pünktliche Eingehen des Ruhegehalts sichern. „Die Rücksicht auf die Existenzfähigkeit des mit der Verpflichtung zur Zahlung des Emeritengehalts ausdrücklich berufenen fungirenden Lehrers“, die hervortretende Nothwendigkeit der Aufbesserung des Gehalts des fungirenden Lehrers sind keine Gründe, die Herbeiführung der Befriedigung des Emeritus wegen seines Ruhegehalts zu verzögern. Der Emeritus muß unbedingt befriedigt werden. Zeigt es sich hierbei, daß nach Befriedigung des Emeritus dem Lehrer nicht die nöthigen Subsistenz-Mittel verbleiben, so ist die einstweilige Aufbesserung des Lehrergehalts durch die dazu Verpflichteten sofort herbeizuführen. Bis dahin, daß diese Verbesserung durchgeführt ist, — und dies wird bei einer richtigen Behandlung der Sache sich in kurzer Zeit erreichen lassen — hat die Königliche Regierung aus den Ihr zur Verfügung stehenden Fonds dem Lehrer durch Unterstützungen zu helfen oder solche hier zu beantragen. rc.

Berlin, den 30. Januar 1867.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
1365. U.

V. Elementarschulwesen.

49) Ausnutzung der Schulzeit.

a.

Wenn die Volksschulen das ihnen gesteckte Ziel erreichen und alle ihnen anvertrauten Kinder mit den genügenden Schulkenntnissen ausrüsten sollen, so ist durchaus nothwendig, daß sämmtliche Lehrer die ihnen zu Gebot stehende Schulzeit auf das Gewissenhafteste benutzen und mit ganzer Liebe und Hingabe dem Unterricht sich widmen.

Da durch die Sommer- und Herbstferien ohnehin 2 Monate für den Schulunterricht in Landschulen in Wegfall kommen, da ferner durch ungünstiges Wetter, Krankheit und andere Hindernisse unvermeidliche Schulversäumnisse entstehen, so muß mit aller Sorgfalt darauf gehalten werden, daß weitere Verkürzungen der Schulzeit nicht eintreten. Von den Lehrern erwarten wir daher, daß sie sich keiner vermeidlichen Versäumnisse schuldig machen. Keiner darf, wie dies bisher leider öfter vorgekommen ist, ohne die ausdrückliche Erlaubniß des Local-Schul-Inspectors den Unterricht ausfallen lassen, um seinen Privatgeschäften nachzugehen oder zu verreisen. Auch ist es nicht gestattet, daß der Urlaub erst, nachdem den Kindern der Ausfall der Schule bereits angekündigt ist, eingeholt oder daß statt desselben dem Schul-Inspector nur eine schriftliche Anzeige gemacht wird. Diejenigen Lehrer, welche sich einer Nichtachtung dieser Vorschriften schuldig machen, sind uns sofort anzuzeigen und werden wegen pflichtwidriger Vernachlässigung ihres Amtes von uns bestraft werden.

Es ist auch zu unserer Kenntniß gekommen, daß einzelne Lehrer ohne genügenden Grund Urlaub nehmen und an Schultagen verreisen, anstatt dies an schulfreien Tagen zu thun. Wir ordnen daher hierdurch an, daß die Schul-Inspectoren bei derartigen Anträgen genau prüfen und feststellen, ob die Reisen unumgänglich nothwendig sind und ob sie sich nicht verschieben lassen oder ganz unterbleiben können. Für den ertheilten Urlaub bleiben die Schul-Inspectoren verantwortlich.

Ferner haben dieselben streng darauf zu halten, daß die in §. 7 der Geschäfts-Anweisung für die Schulvorstände vom 28. September 1856 enthaltenen Bestimmungen pünktlich inne gehalten werden und weder eine eigenmächtige Verlegung noch eine Verlängerung stattfindet.

Daher ist auch mit Strenge gegen diejenigen Eltern vorzugehen, welche ihre Kinder schon vor Beginn der Sommer- und Herbstferien

z. B. bald nach der Kirchen-Visitation von dem Schulbesuche zurückhalten oder dieselben nicht alsbald beim Wiederbeginne des Unterrichtes senden.

Euer Hochwürden veranlassen wir deshalb, bei den jährlichen Revisionen der Schulen genaue Einsicht von den Absentenlisten zu nehmen und Sich zu überzeugen, wie es mit dem Schulbesuche überhaupt und insbesondere in den gedachten Zeiten gestanden hat und ob Lehrer, Local-Schul-Inspector und Schul-Vorstand die ihnen zu Gebote stehenden Mittel sorgfältig benutzt haben, um einen regelmäßigen Schulbesuch herzustellen. Wie die Lehrer ihrerseits Alles zu vermeiden haben, wodurch eine Verkürzung des Schulunterrichtes herbeigeführt wird, so haben dieselben auch die Unterrichtszeit mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt auszukaufen.

Dahin gehört, daß sie die Schule pünktlich zu der bestimmten Stunde beginnen und vor derselben nicht schließen, daß sie im Schulzimmer schon anwesend sind, wenn die Kinder sich zu sammeln beginnen, daß sie gut vorbereitet zum Unterricht kommen, nach einem durchdachten zweckmäßigen Plane und in geregelter Ordnung die verschiedenen Abtheilungen beschäftigen, jede Verzögerung und Zeitverschwendung vermeiden, sich nicht in breites Gerede verlieren, sondern knapp und bestimmt im eignen Worte und die Selbstthätigkeit der Schüler vermahnend anregend und benutzend einen raschen Fortschritt in den Unterricht bringen und in jeder Stunde genügende und bestimmte Resultate erzielen.

Die Schul-Inspectoren haben die Schulen mindestens innerhalb der vorgeschriebenen Fristen eingehend zu revidiren und dabei nicht nur die Leistungen der Lehrer genau zu erforschen, sondern sich auch über das außeramtliche Verhalten derselben zu informiren, dabei auch darauf zu sehen, daß sich diese nicht in fremde Angelegenheiten mischen und mit allerlei Geschäften abgeben, durch welche sie in der Wahrnehmung und gewissenhaften Ertheilung des Unterrichtes gestört werden. Ebenso ist zu ermitteln, ob die Unterrichtsstunden nach Angabe der Absentenliste gehalten worden sind.

Werden Lehrer durch eigne Krankheit genöthigt, die Schule auszusetzen, so ist am Tage der Erkrankung dem Local-Schul-Inspector Anzeige zu machen. Dasselbe hat beim Wiederbeginn des Unterrichtes zu geschehen.

Königsberg, den 27. December 1866.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren.

b.

Es ist bemerkt worden, daß die Unterrichtsstunden von manchen Lehrern nicht pünktlich angefangen oder geschlossen werden, und daß in Betreff der Pausen eine große Verschiedenheit herrscht. Wir veranlassen Euer ꝛc. darauf zu achten, daß die für den Unterricht bestimmte Zeit genau eingehalten werde.

In Betreff der Pausen bestimmen wir Folgendes:

In denjenigen Schulen, in welchen der Unterricht regelmäßig Vormittags von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr ertheilt wird, ist nur um 10 Uhr Vormittags eine Pause von 15 Minuten und um 3 Uhr Nachmittags eine Pause von 10 Minuten gestattet. In der Zeit vom 1. December bis zum 15. Januar ist es zweckmäßig, die Nachmittagspause ganz wegfallen zu lassen und den Unterricht um ¼4 Uhr zu schließen.

In den Schulen, in welchen je 3 Stunden Vormittags und Nachmittags für den Unterricht bestimmt sind, ist die Pause von je 10 Minuten an das Ende der zweiten Unterrichtsstunde zu verlegen. Dieselbe Bestimmung gilt für diejenigen Schulen, in welchen Mittwochs und Sonnabends für den Vormittag je 3 Stunden festgesetzt sind, so wie für die Sommerschulen, in denen die Schüler der ersten Abtheilung von 6 bis 9 Uhr, die der zweiten und dritten Abtheilung von 9 bis 12 Uhr Vormittags unterrichtet werden. Falls in einer Schule während des Sommerhalbjahrs mit unserer Genehmigung der Unterricht täglich in die Vormittagsstunden von 7 bis 12 Uhr gelegt wird, so sind von der dritten Stunde die letzten 10 Minuten, von der vierten dagegen die ersten 10 Minuten, im Ganzen also 20 Minuten für die Pausen zu verwenden.

Euer ꝛc. wollen sämmtliche Schulvorstände und Lehrer Ihres Inspectionskreises mit dem Inhalt dieser Verfügung bekannt machen und im Verein mit den ersteren darauf halten, daß die Bestimmungen derselben überall genau befolgt werden.

Marienwerder, den 9. November 1865.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Local-Schul-Inspectoren.

---

50) Aufgabe der Volksschule in der Gegenwart.

Das glorreiche Jahr 1866 ist zu Ende gegangen. Die in demselben errungenen Siege haben uns aufs neue erkennen lassen, welches edle und hohe Gut das preußische Volk in der von seinen Fürsten mit aller Sorgfalt und in allen Schichten gepflegten Bil-

dung besitzt, und wie dieselbe für die günstigen Erfolge des Krieges, sowie für das Ansehen und die erweiterte Macht, mit der unser Vaterland aus demselben hervorgegangen ist, mitgewirkt hat.

Die Haltung, der Geist und die Erfolge des Königlichen Kriegsheeres haben einen Beweis auch für die Tüchtigkeit des vaterländischen Volksschulwesens gerade auch in seiner jüngsten Entwickelung gegeben.

Welche gewaltige Erhebung und Begeisterung haben die Siege und ruhmreichen Ereignisse des vorigen Jahres im ganzen Preußenvolk hervorgerufen! Wie haben wir es tief und freudig unserem Fürstenhaus gedankt, daß es neben der allgemeinen Wehrhaftigkeit des Volkes den allgemeinen Volksschulunterricht eingeführt und gepflegt und durch beides den Grund zu der Größe und Machtentwickelung unseres Vaterlandes, deren wir uns jetzt erfreuen dürfen, gelegt hat!

Wenn wir aber dies erkennen, so darf auch die patriotische Erhebung und Freude, welche durch die glorreichen Ereignisse in unseren Herzen entzündet worden ist, nicht erfolglos für die Hebung unserer Volksschule vorübergehen. Es bleibt noch Viel zu thun, damit jede Schule das werde, was sie leisten und sein soll, und die gesammte preußische Jugend in Stadt und Land das erforderliche Maß der Schulkenntnisse und sittliche Bildung erhalte.

Gerade das Gedeihen des Volksschulwesens hängt zum großen Theil von der aufrichtigen, thätigen, opferwilligen Mitwirkung der Gemeinden und einzelner Glieder derselben, der Patrone, Gutsherren, Orts- und Schulvorstände ab.

Die Volksschule hat eine große nationale Aufgabe zu erfüllen! Die bei weitem größte Mehrzahl der ganzen Nation empfängt in ihr Grund und Richtung für religiöse, sittliche und bürgerliche Bildung. Was in dieser Hinsicht in der Jugend versäumt und verwahrlost wird, ist nicht mehr nachzuholen. Was in ihr sicher und fest gewonnen wird, bleibt ein Schatz für die ganze Lebenszeit und für die irdische Wohlfahrt. Darum laden diejenigen eine schwere Verantwortung auf sich, welche die Wirksamkeit der Volksschule mißachten und statt sie zu fördern, den ihnen zu Gebot stehenden Einfluß dazu benutzen, die Thätigkeit und Aufgabe der Schule zu hemmen und zu beeinträchtigen. Wie vielen Kindern der ärmeren Bevölkerung wird ihre Schulzeit und der Erfolg des Schulunterrichtes noch verkümmert!

Noch immer zählen die Hütekinder, welche ohne genügenden Schulunterricht bleiben und den Gefahren der geistigen und sittlichen Verwahrlosung preisgegeben sind, in unserem Regierungsbezirk nach Tausenden!

An vielen Orten finden die Schulen nicht die genügende Unterstützung in Betreff eines regelmäßigen Schulbesuches. Wenn in

den Gemeinden und den maßgebenden Persönlichkeiten überall ein lebendiges Interesse für die Schule vorhanden wäre, so würden diese und weiter das Gedeihen derselben hemmende Uebelstände je länger je mehr beseitigt, und die Lehrer nachhaltig unterstützt werden, die Jugend mit Eifer und Geschick zu treuen und verständigen Gliedern der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinschaft, zur Gottesfurcht und zum Gehorsam gegen König und Obrigkeit erziehen. Mögen die erhebenden Ereignisse des Jahres 1866, welche uns auch die Früchte tüchtiger, allgemeiner Schulbildung gezeigt haben, in allen Ständen unseres Volkes die Erkenntniß lebendig machen, daß unsere Volksschulen die sorgsamste Pflege und Unterstützung verdienen, weil ein sorgfältiger Unterricht der Jugend ein sicherer und fester Baustein für die weitere glorreiche Entwickelung unseres Vaterlandes ist! Möge diese Erkenntniß der Fürsorge und Thätigkeit für unsere Schulen einen neuen nachhaltigen Antrieb geben!

Dies ist die dringende Mahnung, mit der wir uns beim Beginn des neuen Jahres an alle diejenigen wenden, auf deren Mitwirkung unsere Volksschulen in Stadt und Land angewiesen sind.

Königsberg, den 2. Januar 1867.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Landräthe,
Kreis-Schul-Inspektoren und
und Schul-Deputationen.

---

51) Ausübung des Züchtigungsrechtes in den Elementarschulen.

(Auszug aus einer Verfügung der Königlichen Regierung in Stettin.)

1) In der Verordnung vom Jahre 1845 ist auch von den Mitteln, die bei körperlichen Züchtigungen anwendbar sind, die Rede, und es ist dort ein Strick, aus losen ledernen Riemen ohne Knoten bestehend, als eins der ungefährlichsten genannt. Obgleich dieses Instrument wirklich unschädlich in der Hand eines mild gesinnten und vorsichtigen Lehrers ist, so untersagen wir doch die fernere Anwendung desselben, und zwar deswegen, weil es einmal nicht überall vorschriftsmäßig angefertigt, und zweitens, weil es mit dem Namen „Kantschuh" belegt worden ist und dadurch zu den ärgerlichsten Vorstellungen in diesen und jenen Schulgemeinden Anlaß gegeben hat.

2) Wenn die Nothwendigkeit es erfordert, in einzelnen Fällen

zu leiblicher Züchtigung zu schreiten, so sollen sich die Lehrer dazu keiner anderen Mittel bedienen, als bei kleinen Kindern bis zu neun Jahren einer aus dünnen Reisern bestehenden Ruthe und bei älteren eines biegsamen Stöckchens von der Stärke eines kleinen Fingers.

3) Eine Entblößung des Körpers beim Gebrauch des einen oder des andern dieser Strafmittel wird ein für alle Mal hierdurch untersagt.

4) Die Theile des Leibes, wohin allein eine solche Züchtigung gerichtet werden darf, sind der Rücken und das Gesäß.

5) Niemals ist die Züchtigung an einem Kind auf seinem Sitzplatz in der Schule zu vollziehen, sondern erst nach Hervorrufung desselben auf einen freien Schulzimmerraum. Es ist das erforderlich zum Schutz theils des Lehrers selbst vor plötzlichem leidenschaftlichen Zufahren, theils des zu züchtigenden Kindes, theils der dasselbe umgebenden Mitschüler.

6) In der Regel soll eine körperliche Züchtigung im Lauf des Unterrichtes nicht vollzogen werden, sondern in den sogenannten Zwischenstunden oder in der Zeit nach Schluß des Unterrichtes. Während des Religionsunterrichtes darf eine solche Bestrafung niemals vorkommen.

7) Jede etwa vollzogene körperliche Züchtigung, ihre Weise, ihr Maaß und ihr Grund soll von jetzt ab in dem Unterrichtsbuch einer jeden Schule, und zwar in einer besonderen Colonne desselben von dem Lehrer angegeben werden. Etwaige Nachlässigkeiten darin würden über den Lehrer ein ungünstiges Urtheil, besonders in dem Falle erwecken, wenn eine Klage über ihn wegen vorgeblicher Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes aufkäme.

8) Jede Weise leiblicher Züchtigung, welche gegen die hier ad 2—4 gegebenen Vorschriften verstößt, z. B. also Bestrafung mit Ohrfeigen, Schlägen auf die Hand oder auf die Fingerspitzen ꝛc. sind Ueberschreitungen des Züchtigungsrechtes; rohe Behandlung der Kinder, z. B. durch Stoßen, Raufen, Werfen zur Erde oder an die Wand ꝛc., gehören zu den Mißhandlungen, und müssen nachdrücklich gerügt und nach Befinden der Umstände sogleich bei dem ersten Vergehen dieser Art oder bei der Wiederkehr nach voraufgegangenen Rügen durch die nächsten Vorgesetzten des schuldigen Lehrers uns zur disciplinarischen Ahndung angezeigt werden.

9) Lehrern, welche sich harte Mißhandlungen haben zu Schulden kommen lassen, sowie denen, welche sich in roher Weise an Kindern vergreifen, wird von uns das Recht, selbst körperliche Bestrafungen vorzunehmen, auf längere oder kürzere

Zeit abgesprochen werden, auch wenn vorgekommene Mißhandlungen bereits im gerichtlichen Wege bestraft sein sollten.

Wir werden stets diejenigen Lehrer am höchsten achten und vorzugsweis auch deren Bedürfnisse und Wünsche nach Vermögen berücksichtigen, welche, geleitet von christlicher Gesinnung, ihr edles und einflußreiches Amt und die ihnen anvertrauten Kinder im Licht unsers heiligen Glaubens würdigen und in nothwendiger und gewisser Folge davon ihre Kräfte im Unterricht mit Selbstverleugnung und Hingebung der Jugend widmen, diesen dadurch und durch den Ausdruck väterlicher Freundlichkeit gegen sie die Schule und sich selbst zu einem Gegenstand ihrer kindlichen Achtung und Anhänglichkeit machen. Auch wo Lehrer dieser Trefflichkeit walten, wird zwar eine ernste Disciplin, die in keiner Schule fehlen darf, die Jugend beherrschen, leiten und zu Allem anhalten, was lieblich im Leben des lernenden und sich bildenden Kindes ist; aber leibliche Züchtigungen werden dort eine Seltenheit sein, weil christliche Weisheit und Liebe hier das Regiment führen und die Schule vor der Schmach bewahren werden, daß sie in den Ruf einer harten Zuchtanstalt allmälig hineingeräth.

Stettin, den 12. Februar 1867.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten.

---

52) Friedrich Kohlrausch.

Nekrolog.

Am Morgen des 30. Januar starb zu Hannover der General-Schuldirector und Vorsitzende des Ober-Schulcollegiums Dr. Heinrich Friedrich Kohlrausch. Er war geboren am 15. November 1780 in Landolfshausen bei Göttingen, wo sein Vater Prediger war.

Von seinem 9. Jahr an besuchte er in Hannover erst die s. g. Hofschule, dann die hohe Schule (das jetzige Lyceum) und bezog Ostern 1799, nach damaligem Maßstab gut vorbereitet, die Universität Göttingen. Sein Fachstudium war Theologie; doch versäumte er nicht, auch allgemein wissenschaftliche Vorlesungen zu besuchen. Planck, Eichhorn, Stäudlin, Ammon, Buhle, Heeren, Bouterwek, Thibaut, Tobias Mayer und Blumenbach waren vornehmlich die Lehrer, welche er hörte.

Digitized by Google

Mit dem Gewinn, den ein fleißiger Student davonträgt, ging er 1802 in die erste theologische Prüfung und bestand dieselbe wohl. Ein recht frisches wissenschaftliches Leben ging ihm aber erst in den nächsten Jahren auf, in denen er bei dem General und dänischen Gesandten Graf Baudissin als Erzieher seiner Söhne drei Winter in Berlin zubrachte. Daselbst übten die Anschauungen und Kunstgenüsse der großen Stadt, die Gemeinschaft mit einer Anzahl gleich strebender junger Männer und die Berührung mit bedeutenden Persönlichkeiten, vornehmlich aber die Vorträge Fichte's und der persönliche Verkehr mit ihm einen mächtig anregenden und wissenschaftlich bereichernden Einfluß auf den jungen Kohlrausch. — Ernstes Studium der Philosophie, dem er vier Jahre oblag, und die aus solchem Studium erwachsende Frucht waren die Folge davon.

Vom Herbst 1805 bis Ostern 1810 begleitete Kohlrausch seinen ältesten Zögling, Graf Wolf Baudissin, mit dem er über 60 Jahre lang innig befreundet blieb, auf die Universitäten Kiel, Heidelberg und zweimal nach Göttingen. So hatte er Gelegenheit und Antrieb, sich in weiterm Umfang wissenschaftlich fortzubilden; besonders beschäftigte ihn beim zweiten Aufenthalt in Göttingen unter Herbart die Pädagogik.

Die Laufbahn des praktischen Schulmannes betrat Kohlrausch im Jahr 1810 mit der Gründung einer Privatschule in Barmen, welche er mit bestem Erfolg bis zum Anfang des Jahres 1814 leitete. Die Anerkennung dieser seiner Wirksamkeit, die sehr günstige Aufnahme seiner zwei Schulbücher: „Geschichten und Lehren des A. und N. Testaments" und des aus dem Bedürfniß hervorgegangenen Chronologischen Abrisses der Weltgeschichte verschafften ihm einen Ruf als Professor nach Düsseldorf, wo er an der Reorganisation des Lyceums neben dem zum Director der Anstalt ernannten K. W. Kortüm und in Gemeinschaft mit tüchtigen Amtsgenossen, wie mit Fr. Strack, nachherigem Director der Vorschule in Bremen, und dem jüngeren Brüggemann, erfolgreichen Antheil hatte.

Mit diesen Männern, von denen zwei später eine hervorragende Stellung in dem Unterrichts-Ministerium zu Berlin einnahmen, hat Kohlrausch bis zu ihrem Tod treues Freundschaftsverhältniß gepflogen.

Die großen Ereignisse des Jahres 1813 hatten in allen empfänglichen deutschen Herzen eine hohe edle Bewegung erzeugt, die bei Kohlrausch in seinen „Sechs Reden über Deutschlands Zukunft 1814", später in seiner aus dem lebendigen Vortrag in der Schule unmittelbar erwachsenen deutschen Geschichte und in seiner Geschichte des Befreiungskampfes ihren begeisterten Ausdruck fand.

Seitdem ist der Name Kohlrausch als einer der volksthümlichsten mit dem ganzen deutschen Wesen verwachsen.

Die an dem Lyceum zu Düsseldorf geübte Wirksamkeit hatte Kohlrausch mit dem innern Leben und Getriebe der höheren Schule praktisch vertraut gemacht und in ihm eine organisirende Kraft zu entwickeln angefangen, für welche seine fernere Zukunft ein weites Feld der Thätigkeit eröffnen sollte.

Im Jahr 1818 als Consistorialrath nach Münster berufen, um das höhere Schulwesen Westfalens im Geiste der neuen preußischen Schul-Ordnung zu organisiren, führte er dieses schwierige Werk unter Leitung und Förderung des auch von ihm hochverehrten verdienstvollen Ober-Präsidenten von Vincke in der erfreulichsten Weise durch. Das Entgegenkommen und Vertrauen der Schulmänner der Provinz erleichterte ihm die Arbeit, und bei seinem Scheiden aus derselben wurden ihm die redendsten Beweise treuer, dankbarer Anhänglichkeit und Verehrung zu Theil.

Eine ähnliche Aufgabe wartete seiner, als er im Jahre 1830 als Oberschulrath an die Spitze des zur Verwaltung des höheren Schulwesens neu errichteten Ober-Schulcollegiums in seinem Geburtsland Hannover trat. Und mit Befriedigung konnte er nach einer mehr als 36jährigen Wirksamkeit auch dort auf die Früchte seiner Arbeit blicken. Die in sehr ungleichem, zum Theil in unvollkommenem Zustand vorgefundenen Anstalten wurden durch ihn nach Maßgabe des zu Tag tretenden Bedürfnisses und der zu Gebot stehenden Mittel gehoben, das Bedürfniß einer Förderung des Realunterrichts frühzeitig erkannt und schon in den Jahren 1831 und 1835 durch Errichtung von Parallelklassen für den Realunterricht bei den Gymnasien zu befriedigen gesucht. Sein vorzüglichstes Augenmerk aber richtete Kohlrausch auf die Heranbildung eines tüchtigen Lehrerstandes. Zu diesem Zweck wurde eine wissenschaftliche Prüfungs-Commission für die Schulamts-Candidaten bei der Landes-Universität gebildet und mit der erforderlichen Instruction versehen; ferner ein aus zwei Abtheilungen, einer theoretischen und einer praktischen, bestehendes pädagogisches Seminar errichtet.

Der Fürsorge für die Verbesserung der äußeren Lage des Lehrerstandes war seine Aufmerksamkeit und seine Theilnahme unausgesetzt und bis in die letzte Zeit seines Lebens mit steigendem Eifer gewidmet.

Von größeren amtlichen Arbeiten ist noch die zuerst im Jahr 1829 unter seiner Mitwirkung erlassene, später in den Jahren 1839, 1846 und 1861 wesentlich umgestaltete Ordnung der Prüfungen für die Reife zur Universität zu nennen. Im Uebrigen suchte Kohlrausch nicht sowohl durch allgemeine Anordnungen, als durch be-

sondere für einzelne Anstalten gegebene Schulordnungen, Instructionen und Anweisungen zu wirken. Ganz besonders aber geschah dieses durch seine Inspectionsreisen, durch die Feststellung der Lectionspläne und durch die Beurtheilung der Abiturientenarbeiten, wobei er in eingehender und umsichtiger Weise gern der individuellen Richtung und der guten Eigenthümlichkeit überall freie Bewegung in vernünftigen Gränzen gestattete, ohne über dem Individuellen das allgemeine Gesetz aus dem Auge zu verlieren. Diese Weise zu wirken, die ihren Kern in persönlicher Einwirkung, ihre Lebensnahrung und Aeußerung in eigener Anschauung, in dem Verkehr mit den Personen der Directoren und Lehrer und in der daraus hervorgehenden Wechselwirkung hatte, machte es, daß Kohlrausch nicht blos der Schöpfer des hannöverschen höheren Schulwesens, sondern auch die Seele desselben war und in dieser Bedeutung ungetheilt Anerkennung fand.

Zu den Schulmännern, von denen nur eine kleine Zahl nicht unter seinen Augen ihre Laufbahn begonnen hat, stand Kohlrausch in dem Verhältniß eines väterlichen Freundes und Gönners und genoß als solcher allgemeine Verehrung, bei vielen innige Liebe.

Neben seinem Amt als Vorsitzender des Ober-Schulcollegiums führte Kohlrausch noch eine lange Reihe von Jahren hindurch den Vorsitz in dem historischen Verein für Niedersachsen und in den für die Blindenanstalt und für die Gewerbeschulen angeordneten Verwaltungscommissionen. Auch seiner literarischen Thätigkeit entsagte er unter diesen mannichfaltigen Berufsarbeiten nicht. Außer der Besorgung neuer Auflagen seiner Werke, lieferte er in dieser Periode eine Reihe schätzenswerther Abhandlungen, wie über die Maturitätsprüfungen, über das System des gelehrten Unterrichts, im Jahre 1855 einen Bericht über die 25jährige Wirksamkeit des Ober-Schulcollegiums, und für das von Fr. Perthes begonnene, nicht vollendete Werk „Bildnisse der deutschen Könige und Kaiser“ die Beschreibungen. Beschlossen hat er seine schriftstellerische Wirksamkeit mit dem 1863 erschienenen Werk: „Erinnerungen aus meinem Leben“, der schönsten Gabe, die der Greis seiner Familie, seinen Freunden und Verehrern, ja, allen, die an der Entwickelung des Schulwesens oder an seinen Erlebnissen Antheil nehmen, hinterlassen konnte. Aus ihm tritt uns der Mann mit dem klaren, harmonisch gebildeten Geist, mit dem wohlwollenden treuen Gemüth, mit seinem schlichten und einfachen edlen Wesen in lebendigem Bild entgegen, einem Bild, welches allen, die ihn gekannt und verehrt haben, unvergeßlich bleiben wird.

Kohlrausch ist es, wie Wenigen, vergönnt gewesen, eine ihm anvertraute große Lebensaufgabe in dem ihm zugewiesenen Kreis zu einem klaren und festen Abschluß zu bringen, die ihm aufgetragene Arbeit als eine vollendete zurückzulassen. In dem Augenblick, wo

eine neue Zeit auch an das höhere Schulwesen in Hannover mit neuen Aufgaben und Forderungen herantritt, hat Gott ihn in Frieden heimgerufen. Mögen diejenigen, welche nach ihm berufen sein werden, auf dem von ihm gelegten Grund fortzubauen, gleiche Tüchtigkeit und gleiche Treue zu der neuen Arbeit bringen und gleiches Segens theilhaftig werden!

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Superintendent Richter in Glatz ist zum Consistorial-, Regierungs- und Schulrath ernannt, und demselben die Stelle eines geistlichen und Schulraths bei der Regierung in Liegnitz übertragen worden.

B. Universitäten, Akademien.

Dem ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Breslau, Geheimen Medicinalrath Dr. Lebert ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,

dem ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin, Geheimen Regierungsrath Dr. von Ranke der Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,

der Privatdocent Dr. Kohlrausch an der Universität in Göttingen zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät dieser Universität,

der Privatdocent Dr. Justi an der Universität in Marburg zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät dieser Universität ernannt worden.

Dem Professor Friedr. Müller an der Akademie der Künste zu Cassel ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Kaiserlich Französischen Orden der Ehrenlegion ertheilt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Am nunmehrigen Gymnasium zu Graudenz (Centrbl. pro 1866 Seite 607 Nr. 237) sind: Dr. Hagemann als Director, Dr.

Lentz, Röhl, Krusemarck und Cuno als Oberlehrer, M. Th. Henning als ordentlicher Lehrer angestellt,
dem Lehrer Küpper am Gymnasium zu Saarbrücken ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Der Kaplan Kaiser ist als katholischer Religionslehrer an der Realschule zu Trier angestellt,
der ordentliche Lehrer Dr. Koch an der höheren Bürgerschule zu Langensalza in gleicher Eigenschaft an die höhere Bürgerschule zu Neustadt E. W. berufen worden.

D. Schullehrer-Seminarien.

Der Lehrer Haake zu Essen ist an dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Mörs als Seminar- und als Lehrer der Uebungsschule angestellt worden.

Dem katholischen Pfarrer und Decan Engel zu Hausen am Andelsbach in den Hohenzollernschen Landen ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse ist dem Conrector Päch zu Soldin,
das Allgemeine Ehrenzeichen dem evangelischen Schullehrer und Küster Moll zu Waase im Kreis Rügen verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der ordentliche Professor Dr. Cybulski in der philosophischen Facultät der Universität zu Breslau,
der Privatdocent Dr. theol. et juris von Bönninghausen an der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster,
der Lector der französischen Sprache, Nadaud, an der Universität zu Bonn.

Inhaltsverzeichniß des Märzheftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 4. Berlin, den 25. April 1867.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

53) Die Provinzial-Unterrichts-Behörden in den älteren Provinzen der Monarchie in der Mitte des Monats April 1867.*)

(Centrbl. pro 1865 Seite 65; pro 1866 Seite 4; pro 1867 Seite 65.)

I. Provinz Preußen.

1. Provinzial-Schul-Collegium zu Königsberg.

Präsident: Herr Wirklicher Geheimer Rath Dr. Eichmann, Ober-Präsident der Provinz.
Director: „ von Ernsthausen, Regierungs-Vice-Präsident.
Mitglieder: „ Hohenfeldt, Geh. Regierungs- und Consistorial-Rath, Justitiarius.
„ Dr. Schrader, (evang.) Provinzial-Schul-Rath.
„ Dr. Göbel, Regierungs- und (kathol.) Schul-Rath.

(Die Angelegenheiten der evangelischen Schullehrer-Seminarien werden von dem Regierungs- und Schul-Rath Bock bearbeitet. s. Nr. 2.)

2. Regierung zu Königsberg.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsidium: Herr Wirkl. Geheimer Rath Dr. Eichmann, Ober-Präsident der Provinz.

*) Mit Rücksicht auf die in der letzteren Zeit im Gebiet der Schulverwaltung vielfach vorgekommenen Personal-Veränderungen und bei mangelnder neuer Ausgabe des Staats-Kalenders wird die folgende Nachweisung hier gegeben.

Noch: Präsidium: Herr von Ernsthausen, Regierungs-Vice-Präsident.
Abtheilungsdirigent: = Krossa, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: = Dr. Woike, Regierungs- und (evang.) Schul-Rath.
= Bock, Regierungs- und (evang.) Schul-Rath.

(Die katholischen Schul-Angelegenheiten werden von dem Regierungs- und Schul-Rath Dr. Göbel bearbeitet. s. Nr. 1.)

3. Regierung zu Gumbinnen.
(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: Herr Maurach.
Abtheilungsdirigent: = Siehr, Ober- und Geheimer Regierungs-Rath.
Mitglied: = Tyrol, Regierungs- und (evang.) Schul-Rath.

4. Regierung zu Danzig.
(Abtheilung des Innern.)

Präsident: Herr von Prittwitz-Gaffron.
Abtheilungsdirigent: = von Auerswald, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: = Dr. Ditki, Regierungs- und (kathol.) Schul-Rath.
= Ohlert, Regierungs- und (evang.) Schul-Rath.

5. Regierung zu Marienwerder.
(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: Herr Graf zu Eulenburg.
Abtheilungsdirigent: = von Diederichs, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: = Henske, Regierungs- und (evang.) Schul-Rath.
= Wanjura, Regierungs- und (kathol.) Schul-Rath.

II. Provinz Brandenburg.

1. Provinzial-Schul-Collegium zu Berlin.

Präsident: Herr Wirklicher Geheimer Rath von Jagow, Ober-Präsident der Provinz.
Dirigent: = Reichenau, Geheimer Regierungs-Rath.
Ehrenmitglied: = Dr. Kießling, Provinzial-Schul-Rath, Director des Joachimsthalschen Gymnasiums.

Mitglieder: Herr Sägert, Geh. Regierungs- und vortragender Ministerial-Rath, General-Inspector des Taubstummenwesens.
= Bormann, (evang.) Provinzial-Schul-Rath.
= Gottschick, (evang.) Provinzial-Schul-Rath.
= Lucanus, Regierungs-Rath, Justitiarius und Verwaltungs-Rath.
= Dr. Klix, (evang.) Provinzial-Schul-Rath.

2. Regierung zu Potsdam.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsidium: Herr Wirkl. Geheimer Rath von Jagow, Ober-Präsident der Provinz.
= von Kamptz, Regierungs-Vice-Präsident.
Abtheilungsdirigent: = Troschel, Ober-Regierungs-Rath.
Ehrenmitglied: = Striez, Geh. Regierungs-Rath, (evang.) Schul-Rath a. D.
Mitglieder: = Conditt, Regierungs- und (evangel.) Schul-Rath.
= Hohnhorst, Regierungs-, Consistorial- und (evang.) Schul-Rath.

3. Regierung zu Frankfurt a./O.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: Herr Freiherr von Nordenflycht.
Abtheilungsdirigent: = Wunderlich, Ober-Regierungs-Rath.
Ehrenmitglieder: = Dr. Meuß, Ober-Regierungs-Rath a. D.
= Seegemund, Regierungs-, Consistorial- und (evang.) Schul-Rath a. D.
Mitglieder: = Reichhelm, Regierungs-, Consistorial- und (evang.) Schul-Rath.
= Wetzel, Regierungs- und (evang.) Schul-Rath.

III. **Provinz Pommern.**

1. Provinzial-Schul-Collegium zu Stettin.

Präsident: Herr Freiherr von Münchhausen, Ober-Präsident der Provinz.
Director: = Toop, Regierungs-Präsident.
Mitglieder: = Bettin, Consistorial-Rath, Justitiarius.
= Dr. Wehrmann, (evang.) Provinzial-Schul-Rath.

(Die Angelegenheiten der Seminarien werden von den Regierungs- und Schul-Räthen Crüger und Stiehl bearbeitet. s. Nr. 2.)

2. Regierung zu Stettin.
(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsidium: Herr Freiherr von Münchhausen, Ober-Präsident der Provinz.
= Toop, Regierungs-Präsident.
Abtheilungsdirigent: = von Groneféld, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: = Crüger, Regierungs- und (evang.) Schul-Rath.
= Stiehl, Regierungs- und (evang.) Schul-Rath.

3. Regierung zu Cöslin.
(Abtheilung des Innern.)

Präsident: Herr von Götz.
Abtheilungsdirigent: = Deetz, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: = Dittrich, Consistorial-, Regierungs- und (evang.) Schul-Rath.
= Prange, Regierungs- und (evang.) Schul-Rath.

4. Regierung zu Stralsund.
(Ohne Abtheilungen.)

Präsident: Herr Graf von Krassow.
Vertreter des Präsidenten: = von Hagemeister, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglied: = Dalmer, Regierungs- und (evang.) Schul-Rath.

IV. Provinz Schlesien.

1. Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau.

Präsident: Herr Wirklicher Geheimer Rath Dr. Freiherr von Schleinitz, Ober-Präsident der Provinz.
Director: vacat.
Mitglieder: Herr Dr. Dillenburger, Geheimer Regierungs- und (kathol.) Provinzial-Schul-Rath.
= Dr. Schneider, Consistorial-Rath, Justitiarius.
= Dr. Scheibert, (evang.) Provinzial-Schul-Rath.

(Die Angelegenheiten der evangelischen Schullehrer-Seminarien werden von dem Regierungs- und Schulrath Wätzoldt, die der katholischen von dem Regierungs- und Schulrath Jüttner bearbeitet. s. Nr. 2.)

2. Regierung zu Breslau.
(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsidium: Herr Wirkl. Geheimer Rath Dr. Freiherr von Schleinitz, Ober-Präsident der Provinz.
Regierungs-Vice-Präsident — vacat.
Abtheilungsdirigent: Herr von Willich, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: = Bellmann, Regierungs-, Consistorial- und (evang.) Schul-Rath.
= Jüttner, Regierungs- und (kathol.) Schul-Rath.
= Wätzoldt, Regierungs- und (evang.) Schul-Rath.

3. Regierung zu Liegnitz.
(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: Herr Graf von Zedlitz, gen. Trützschler von Falkenstein.
Abtheilungsdirigent: = von Perbandt, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: = Bade, Regierungs- und (kathol.) Schul-Rath.
= Ranke, Regierungs- und (evang.) Schul-Rath.
= Richter, Consistorial-, Regierungs- und (evang.) Schul-Rath.

4. Regierung zu Oppeln.
(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: Herr Dr. von Viebahn.
Abtheilungsdirigent: = Richter, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: = Polomski, Regierungs- und (kathol.) Schul-Rath.
= Baron, Regierungs-, Consistorial- und (evang.) Schul-Rath.
= Wittig, Regierungs- und (kathol.) Schul-Rath.

V. Provinz Posen.

1. Provinzial-Schul-Collegium.

Präsident: Herr von Horn, Ober-Präsident der Provinz.
Director: = Willenbücher, Regierungs-Vice-Präsident.
Mitglieder: = Dr. Mehring, Geheimer Regierungs-, Consistorial- und (evang.) Provinzial-Schul-Rath.
= Rödenbeck, Consistorial-Rath, Justitiarius.

Noch: Mitglieder: Herr Dr. Milewski, Regierungs- und (kathol.) Schul-Rath.

2. Regierung zu Posen.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsidium: Herr von Horn, Ober-Präsident der Provinz.
= Willenbücher, Regierungs-Vice-Präsident.
Abtheilungsdirigent: = von Bünting, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: = Dr. Milewski, Regierungs- und (kathol.) Schul-Rath.
= Jäckel, Regierungs-, Consistorial- und (evang.) Schul-Rath.

(Die Stelle eines zweiten katholischen Schulraths ist zur Zeit unbesetzt.)

3. Regierung zu Bromberg.

(Abtheilung des Innern.)

Präsident: Herr Naumann.
Abtheilungsdirigent: = von Seltzer, Ober-Regierungs-Rath.
Ehrenmitglied: = Runge, Geheimer Regierungs-Rath, (evang.) Schul-Rath a. D.
Mitglieder: = Lic. Schmidt, Regierungs- und (kathol.) Schul-Rath.
= Jungklaaß, Regierungs- und (evang.) Schul-Rath.

VI. **Provinz Sachsen.**

1. Provinzial-Schul-Collegium zu Magdeburg.

Präsident: Herr Wirklicher Geheimer Rath von Witzleben, Ober-Präsident der Provinz.
Director: = Dr. von Groß, gen. von Schwarzhoff, Regierungs-Vice-Präsident.
Mitglieder: = Dr. Schulz, Geheimer Regierungs-Rath, Verwaltungs-Rath.
= Rüling, Consistorial-Rath, Justitiarius.
= Dr. Heiland, (evang.) Provinzial-Schul-Rath.

(Die Angelegenheiten der Seminarien werden von dem Geh. Regierungs- und Schul-Rath Dr. Trinkler und dem Regierungs- und Schul-Rath Dr. Königk bearbeitet. s. Nr. 2.)

2. Regierung zu Magdeburg.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsidium: Herr Wirkl. Geheimer Rath von Witzleben, Ober-Präsident der Provinz.

Noch: Präsidium: Herr Dr. von Groß, gen. von Schwarzhoff, Regierungs-Vice-Präsident.
Abtheilungsdirigent: „ de la Croix, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: „ Dr. Trinkler, Geheimer Regierungs- und (evang.) Schul-Rath.
„ Dr. Königk, Regierungs- und (evang.) Schul-Rath.

3. Regierung zu Merseburg.
(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: Herr Rothe.
Abtheilungsdirigent: „ Freiherr von Korff, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: „ Karo, Regierungs- und (evang.) Schul-Rath.
„ Frobenius, Regierungs-, Consistorial- und (evang.) Schul-Rath.

4. Regierung zu Erfurt.
(Abtheilung des Innern.)

Präsident: Herr von Kotze.
Abtheilungsdirigent: „ von Tettau, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: „ Roche, Regierungs- und (kathol.) Schul-Rath.
„ Bieck, Regierungs-, Consistorial- und (evang.) Schul-Rath.

VII. Provinz Westphalen.
1. Provinzial-Schul-Collegium zu Münster.

Präsident: Herr Dr. von Düesberg, Staatsminister a. D., Ober-Präsident der Provinz.
Director: „ von Mauderode, Regierungs-Vice-Präsident.
Mitglieder: „ Dr. Suffrian, (evang.) Provinzial-Schul-Rath.
„ Freiherr von Diepenbroick-Grüter, Consistorial-Rath, Justitiarius.
„ Dr. Schultz, (kathol.) Provinzial-Schul-Rath.

2. Regierung zu Münster.
(Abtheilung des Innern.)

Präsidium: Herr Dr. von Düesberg, Staatsminister a. D., Ober-Präsident der Provinz.
„ von Mauderode, Regierungs-Vice-Präsident.

Abtheilungsdirigent: Herr Freiherr von Quadt und Hüchtenbruck, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: = Hammerschmidt, Consistorial- und (evang.) Schul-Rath.
= Müller, Regierungs- und (kathol.) Schul-Rath.

3. Regierung zu Minden.

(Abtheilung des Innern.)

Präsident: Herr von Bodelschwingh, Wirklicher Geheimer Ober-Finanz-Rath.
Abtheilungsdirigent: = von Schierstedt, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: = Kopp, Regierungs- und (kathol.) Schul-Rath.
= Dr. Wantrup, Regierungs- und (evang.) Schul-Rath.

4. Regierung zu Arnsberg.

(Abtheilung des Innern.)

Präsident: Herr von Holzbrinck, Wirklicher Geheimer Rath.
Abtheilungsdirigent: = Illing, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: = Buschmann, Regierungs-, Consistorial- und (evang.) Schul-Rath.
= Kroll, Regierungs- und (kathol.) Schul-Rath.

VIII Rheinprovinz und Hohenzollernsche Lande.

1. Provinzial-Schul-Collegium zu Coblenz.

Präsident: Herr Wirklicher Geheimer Rath von Pommer Esche, Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Director: = Graf von Villers, Regierungs-Vice-Präsident.
Mitglieder: = Dr. Landfermann, Geheimer Regierungs-Rath, (evang.) Provinzial-Schul-Rath.
= Dr. Lucas, Geheimer Regierungs-Rath, (kathol.) Provinzial-Schul-Rath.
= Snethlage, Consistorial-Rath, Justitiarius.

2. Regierung zu Coblenz.

(Abtheilung des Innern.)

Präsidium: Herr Wirklicher Geheimer Rath von Pommer Esche, Ober-Präsident der Rheinprovinz.
= Graf von Villers, Regierungs-Vice-Präsident.

Abtheilungsdirigent: vacat.
Mitglieder: Herr Henrich, Regierungs- und (kathol.) Schul-Rath.
= Bogen, Regierungs- und (evang.) Schul-Rath.

3. Regierung zu Cöln.

(Abtheilung des Innern.)

Präsident: Herr von Bernuth.
Abtheilungsdirigent: = Birck, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: = Dr. Grashof, Regierungs- und (evang.) Schul-Rath.
= Lic. Blum, Regierungs- und (kathol.) Schul-Rath.

4. Regierung zu Düsseldorf.

(Abtheilung des Innern.)

Präsident: Herr von Kühlwetter.
Abtheilungsdirigent: = Schmitz, Ober-Regierungs-Rath.
Ehrenmitglied: = Altgelt, Geh. Regierungs-Rath, (evang.) Schul-Rath a. D.
Mitglieder: = Dr. Schlünkes, Regierungs- und (kathol.) Schul-Rath.
= Wöpcke, Consistorial-, Regierungs- und (evang.) Schul-Rath.

5. Regierung zu Trier.

(Abtheilung des Innern.)

Präsident: Herr von Gärtner.
Abtheilungsdirigent: = Schrader, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: = Spieß, Consistorial- und (evang.) Schul-Rath.
= Kellner, Regierungs- und (kathol.) Schul-Rath.

6. Regierung zu Aachen.

(Abtheilung des Innern.)

Präsident: Herr Dr. von Bardeleben.
Abtheilungsdirigent: = Konopacki, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: = Braus, geistlicher, Regierungs- und (evang.) Schul-Rath.
= Stöveken, geistlicher, Regierungs- und (kathol.) Schul-Rath.

7. Regierung zu Sigmaringen.

(Ohne Abtheilungen.)

Präsident: Herr von Blumenthal.
Mitglied: = Miller, Regierungs- und (kathol.) Schul-Rath.

---

54) Verhältniß der Königlichen Regierungen zu den Schullehrer-Seminarien.

In meinem Circular-Erlaß vom 9. April v. J. (Nr. 8534) hatte ich unter Hinweis darauf, daß die Angelegenheiten der Schullehrer-Seminarien ausschließlich von den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, die des Elementarschul- und Präparanden-Bildungswesens von den Königlichen Regierungen bearbeitet werden, und die Schulräthe der letzteren von den Seminarien nur durch ihre Anwesenheit und Mitwirkung bei den Prüfungen in denselben Kenntniß erhalten, bemerkt, daß die Gestaltung des Unterrichtswesens in den Seminarien eine Kenntnißnahme von den Zuständen und Bedürfnissen des Elementarschulwesens voraussetze, daß aber die Leitung des letzteren und die Einwirkung auf Präparandenbildung und auf die Weiterbildung der Lehrer eine mehr organische und continuirliche Kenntniß von der Einrichtung der Seminarien, von dem Ziel und der Methode ihres Unterrichts erfordern, als sie gegenwärtig den Königlichen Regierungen und ihren Schul-Räthen zugänglich gemacht werden können. Zugleich hatte ich die verschiedenen Wege angedeutet, auf denen die Beseitigung der bezeichneten Unvollkommenheiten und Uebelstände versucht werden könnte.

Nach Einsicht der dieserhalb erstatteten Berichte bestimme ich nunmehr Folgendes:

1) Die bei den Königlichen Regierungen fungirenden Schulräthe werden von dem Ober-Präsidenten der Provinz jährlich einmal zu einer Sitzung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums einberufen. In dieser Sitzung werden von den Departements-Räthen des letzteren Mittheilungen gemacht über die Entwickelung der Seminarien im Ganzen und Einzelnen, über nothwendig scheinende und beabsichtigte Aenderungen und Weiterentwickelungen, über Lehrmittel und Aehnliches, sowie über den Stand der Präparandenbildung, soweit derselbe sich aus den Leistungen der in die Seminarien neu aufgenommenen Zöglinge erkennen läßt. Die Regierungs-Schulräthe werden in dieser Sitzung ihre Erfahrungen und Wünsche hinsichtlich der Leistungen der von den Seminarien entlassenen Lehrer, hinsichtlich der für die Lehr- und Lections-

Pläne der Schulen zweckmäßig erscheinenden Modificationen mittheilen, überhaupt über alles dasjenige referiren, was aus der practischen Erfahrung im Schulwesen heraus für die Seminarien und die Lehrerbildung von Interesse und Wichtigkeit ist.

Ueber die Verhandlungen in dieser Sitzung wird ein Protocoll aufgenommen, dessen Einsendung ich erwarte.

2) Zu den durch die Circular-Verfügung vom 16. Februar 1861 (B. 165)*) angeordneten regelmäßigen Revisionen der Schullehrer-Seminarien ist der oder ein Departements-Schulrath der betreffenden Bezirks-Regierung zuzuziehen. Eine unmittelbare Betheiligung an der Revision steht demselben nicht zu; auf etwaige Wünsche und Bemerkungen desselben wird der revidirende Provinzial-Schulrath die gebührende Rücksicht nehmen.

Die auf Grund dieser Revisionen von den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien an die Seminar-Directoren erlassenen Bescheide werden den betreffenden Königlichen Regierungen abschriftlich zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Durch meinen Circular-Erlaß vom heutigen Tag habe ich übrigens die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien angewiesen, die in Rede stehenden Revisionen nicht mehr alle zwei, sondern nur alle drei Jahre stattfinden zu lassen.

3) Die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien und die Königlichen Regierungen der betreffenden Provinz theilen sich gegenseitig diejenigen wichtigeren und generellen Verfügungen mit, welche organische Einrichtungen des Seminar- und Elementar-Schulwesens betreffen.

Mit dem ergebensten Bemerken, daß ich Abschrift dieses Erlasses den Königlichen Regierungs-Präsidien mitgetheilt habe, ersuche ich Ew. Excellenz ergebenst, wegen Ausführung desselben gefälligst das Nöthige anordnen zu wollen.

An
sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten.

Abschrift vorstehenden Erlasses erhalten Ew. 2c. (erhält das tit.) zur gefälligen Kenntnißnahme und Nachachtung.

Berlin, den 23. Februar 1867.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien
resp. Regierungs-Präsidenten.
22,943. U.

---

*) Centrbl. pro 1861 Seite 142.

55) Art der Publication der zur Kenntniß der höheren Lehranstalten zu bringenden amtlichen Erlasse.

Auf den Bericht vom 16. v. M., das Lehrer-Prüfungs-Reglement vom 12. December v. J. betreffend, erwiedere ich, daß ich dasselbe jeder höheren Lehranstalt mitzutheilen nicht beabsichtige.

Seitdem in dem Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung ein öffentliches Organ für dergleichen amtliche Erlasse besteht, bedarf es einer besonderen Mittheilung an die einzelnen Anstalten nicht mehr.

Berlin, den 2. Februar 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
2261. U.

---

56) Militär-Dienstpflicht der Schulamts-Candidaten im vormaligen Königreich Hannover.

Von dem Königlichen General-Gouverneur und commandirenden General Herrn von Voigts-Rhetz Excellenz hierselbst ist bestimmt worden, daß die auf Grund des §. 58 der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 zur Einstellung zum sechswöchentlichen Dienst militärpflichtigen Schulamts-Candidaten im Bereich des diesseitigen Armee-Corps bis auf weiteres am 1. April und 1. September jeden Jahres zur Ableistung ihrer Dienstpflicht eingezogen werden sollen.

Den Betheiligten bleibt es überlassen, ihre Wünsche wegen Eintritts an einem der beiden Einstellungstermine zuständigen Orts einzubringen.

Uebrigens ist, was

1) die in den Schullehrer-Seminaren, einschließlich der Lehrervorbildungs-Anstalt zu Neuenhaus in der Grafschaft Bentheim, ihre Ausbildung Suchenden betrifft, eine Zurückstellung derselben bis zum 3. Concurrenz-Jahre statthaft; und was
2) die definitiv angestellten Schullehrer anlangt, so kann zwar eine völlige Befreiung derselben vom Militärdienst im Allgemeinen nicht ausgesprochen werden; es ist jedoch zulässig, die einzelnen Fälle, wo der Nachweis der Unabkömmlichkeit des Betreffenden geführt werden kann, zur höheren Entscheidung vorzulegen.

Hannover, den 22. Februar 1867.

Königlich Preußisches General-Gouvernement.
Departement des Cultus.
Brüel.

Bekanntmachung.

II. Akademien und Universitäten.

57) Friedensklasse des Ordens pour le mérite.

(Centrbl. pro 1866 Seite 530 Nr. 210.)

Seine Majestät der König haben an Stelle des verstorbenen Directors Dr. von Cornelius den bisherigen Vice-Kanzler der Friedensklasse des Ordens pour le mérite, Geheimen Regierungs-Rath und Professor Dr. Böckh in Berlin zum Kanzler, und an dessen Stelle den Geheimen Regierungs-Rath und Professor Dr. von Ranke in Berlin zum Vice-Kanzler der Friedensklasse dieses Ordens zu ernennen geruht.

58) Rector- und Decanen-Wahlen bei der Universität zu Greifswald.

(Centrbl. pro 1866 Seite 193 Nr. 84.)

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind durch Verfügung vom 25. März d. J. die von dem Concil der Universität zu Greifswald vollzogene Wahl des Professors Dr. Budge zum Rector, sowie die von den Facultäten getroffenen Wahlen der Professoren Dr. Hanne, Dr. Franklin, Dr. Pernice und Dr. Ahlwardt zu Decanen beziehungsweise der theologischen, juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät dieser Universität für das Jahr vom 15. Mai 1867 bis dahin 1868 bestätigt worden.

59) Geschenk an die Königliche Bibliothek zu Berlin.

Dem Professor Dr. Hermann Brockhaus in Leipzig ist es gelungen, sich die nöthigen Handschriften der indischen Mährchen-Sammlung des Somadeva zum Zweck einer Bearbeitung dieses Werkes aus Indien zu verschaffen. Nachdem diese Bearbeitung beendet und das Werk gedruckt ist, hat der Professor Dr. Brockhaus die Sammlung der Handschriften dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten als Geschenk für die Königliche Bibliothek zu Berlin übergeben.

60) Humboldt-Stiftung.

(Centrbl. pro 1865 Seite 208 Nr. 84.)

Am 24. Januar hielt die Königliche Akademie der Wissenschaften eine öffentliche Sitzung zur Jahresfeier des Gedächtnißtages

Friedrichs des Zweiten. — Herr Trendelenburg, Vorsitzender der Humboldtstiftung, trug hierauf den Jahresbericht derselben vor. Der im Jahre 1863 nach Brasilien entsandte Reisende Herr Dr. Reinhold Hensel ist durch die zwischen Brasilien und Paraguay ausgebrochenen Kriegsunruhen verhindert worden, Paraguay, wo ein Fundort fossiler Ueberreste aus der Vorwelt in Aussicht stand, zu erreichen, und mußte nach einer beschwerlichen Reise an den Grenzen von Paraguay umkehren. Nachdem er seine Sammlungen in Port Alegre geordnet und die naturwissenschaftlichen Museen in Montevideo und Buenos Ayres besucht hatte, schiffte er sich am 18. August v. J. in die Heimath ein und kam am 20. September nach Berlin zurück. Dreizehn von ihm mit Naturalien verpackte Kisten sind noch unterwegs. Aus dem gesammelten reichen Material und nach eigenen Beobachtungen beabsichtigt Dr. Hensel eine Fauna der Wirbelthiere Süd-Brasiliens auszuarbeiten. Das Curatorium hatte auf Antrag der Akademie dem Dr. Hensel auch den vorjährigen Betrag von 2250 Thlr für den Fall in Brasilien angewiesen, daß er seinen ursprünglichen Plan, fossile Ueberreste aus früheren geologischen Epochen aufzusuchen, noch weiter verfolgen wolle. Aber die Benachrichtigung erreichte den Dr. Hensel nicht mehr in Amerika. Dadurch ist diese Summe von Neuem für stiftungsmäßige Zwecke frei geworden und vermehrt mit dem vorjährigen Zinsertrag steht jetzt rund die Summe von 4400 Thlrn zu Verwendung. Das Kapital der Humboldt-Stiftung beträgt gegenwärtig 52,600 Thlr.

---

61) Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung.

(Centrbl. pro 1861 Seite 709 Nr. 256.)

Da die von uns auf Grund der bei hiesiger Königl. Universität bestehenden Rubenow-Stiftung unter dem 6. December 1861 ausgeschriebenen beiden Preis-Aufgaben ohne Beantwortung geblieben sind, wir dieselben aber auch jetzt noch als der Bearbeitung werth und zeitgemäß erachten, so wiederholen wir sie in folgendem für die bevorstehende fünfjährige Periode.

I. Geschichte der Staatswirthschaft des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Es wird bei dieser Aufgabe zunächst eine actenmäßige Geschichte der Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung des großen Kurfürsten gefordert. Es wird aber ferner gewünscht, daß hiermit eine kritische Darstellung der volkswirthschaftlichen Grundsätze, Einrichtungen und Erfolge dieses Fürsten verbunden werde, unter Berücksichtigung der

volks- und staatswirthschaftlichen Ansichten seiner Zeit, so wie der betreffenden Politik der maaßgebenden Staaten Europas.

II. Geschichte der Umwandlung der älteren deutschen Gerichte in gelehrte Gerichte.

Unter den entscheidenden Momenten, welche zur Reception des römischen Rechts in Deutschland geführt haben, nimmt das Eindringen des gelehrten Richterstandes in die deutschen Gerichte die erste Stelle ein. Eine eingehende Darstellung dieses wichtigen Umwandlungs-Processes ist der Zweck der gestellten Aufgabe. Außer den allgemeinen Gesichtspunkten sind folgende Verhältnisse noch besonders zu berücksichtigen:

1) Die Ausbreitung des Studiums der deutschen Juristen auf fremden wie auf einheimischen Universitäten ist nach den verschiedenen Ständen näher als bisher geschehen ins Auge zu fassen. Die Beschaffung statistischen Materials erscheint zu diesem Zweck besonders wünschenswerth.

2) Es ist nachzuweisen das Aufkommen der Actenversendung und der Rechtsprechung der deutschen juristischen Facultäten.

3) Es wird gewünscht, daß der Verfasser diese Umwandlung schließlich an einem einzelnen deutschen Land speciell nachweist.

Die um die Preise sich bewerbenden Schriften sind in deutscher oder französischer Sprache abzufassen, und bis spätestens am 1. März 1871, an den Rector und Senat hiesiger Königl. Universität adressirt hierher einzusenden. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht offen enthalten, sondern sie sind mit einem Wahlspruch und einem versiegelten Brief zu versehen, in welchem der Name geschrieben und auf welchem derselbe Wahlspruch zu lesen sein muß. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. October 1871.

Als Preise setzen wir nunmehr für die würdig befundene Arbeit je 600 Thlr. Gold oder 680 Thlr. preuß. Courant fest, jedoch mit der Maaßgabe, daß, wenn eine der Aufgaben gar nicht oder nicht genügend, die andere aber in vorzüglichem Grad gelöst werden sollte, der Preis für diese andere bis auf 1000 Thlr. Gold oder 1133⅓ Thlr. preuß. Courant gesteigert werden kann.

Greifswald, im Januar 1867.

Rector und Senat hiesiger königlicher Universität.

---

62) Leopoldinisch-Carolinische Akademie.

(Centrbl. pro 1863 Seite 531; pro 1866 Seite 261.)

Der Leopoldinisch-Carolinischen deutschen Akademie der Naturforscher, welche seit einer langen Reihe von Jahren einen fortlaufenden Zuschuß von jährlich 600 Thalern bezieht, ist die gleichfalls schon seit langer Zeit jedesmal auf 3 Jahre bewilligte weitere Subvention von jährlich 600 Thalern zur Herausgabe ihrer Schriften durch Allerhöchste Ordre vom 12. November 1866 auch für die drei Jahre 1867 bis 1869 unter der Bedingung zugesichert worden, daß die Akademie fortdauernd für die Wissenschaft beifallswürdige Leistungen liefert.

---

63) Ergänzung des Statuts der Meyerbeer'schen Stiftung für Tonkünstler.

(Centrbl. pro 1866 Seite 18 Nr. 8.)

Auf den Bericht der Königlichen Akademie vom 24. v. M. bestimme ich, daß der §. 22 des Reglements vom 3. April 1810 für die Verleihung der Reisestipendien*) auch auf die Preisrichter der Giacomo Meyerbeer'schen Stiftung für Tonkünstler Anwendung finden soll.

Berlin, den 15. Februar 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Akademie der Künste hier.
3511. U.

---

*) Der §. 22 dieses Reglements lautet:
Um soviel als möglich allen Verdacht von Partheilichkeit bei der Preisbeurtheilung zu entfernen, so können weder Väter, noch Brüder, noch Schwäger noch Oheime Richter sein; sobald sich unter den Concurrirenden Söhne, Brüder, Schwäger oder Neffen befinden, begeben sich jene ohne Weiteres in Rücksicht dieser des Stimmrechts: denn nur die höchste Unpartheilichkeit kann den Zöglingen Zutrauen einflößen, und nur so können die Preisbewerbungen für sie ein Sporn und eine wahre Aufmunterung bei ihren Studien sein. Würde aber unglücklicherweise der Verdacht entstehen, daß man irgend für einen mehr aus Gunst, als mit Recht verfahre, so würde der schönste Zweck, den solche Concurse bewirken sollen, auf einmal verloren sein.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

64) Ausführung des neuen Reglements für die Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts.

(Centrbl. pro 1867 Seite 136 Nr. 38.)

In dem Schlußparagraphen des unter dem 12. December v. J. von mir erlassenen Lehrer-Prüfungsreglements ist ausgesprochen, daß alle früheren davon abweichenden Bestimmungen aufgehoben sind. Mit Bezug hierauf ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren, die Direction des dortigen Seminars für die gesammten Naturwissenschaften davon in Kenntniß zu setzen, daß die in das Prüfungsreglement vom 20. April 1831 übergegangene Bestimmung der Circularverfügung vom 18. März 1830, nach welcher ein einem Mitglied des Seminars von der Direction desselben ausgestelltes Zeugniß von einer weiteren Prüfung in den Naturwissenschaften bei dem Examen pro facultate docendi dispensirt, damit ebenfalls aufgehoben ist.

Berlin, den 19. Februar 1867.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Königlichen Universitäts-Curator Herrn Geheimen Ober-Regierungs-Rath Beseler Hochwohlgeboren zu Bonn.

3399. U.

---

65) Bestimmungen über das Probejahr der Candidaten des höheren Schulamts.

Das unter dem 12. December v. J. erlassene Reglement für die Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts macht eine Zusammenstellung der jetzt für das Probejahr gültigen Bestimmungen nothwendig. Es sind folgende:

1. Alle pro facultate docendi geprüfte Schulamtscandidaten müssen, bevor sie sich zu einer Anstellung im gelehrten Schulfach melden dürfen, mindestens ein Jahr lang bei einem Gymnasium oder einer Realschule in practischer Unterrichtsübung gestanden haben. Das Probejahr soll dem Candidaten Gelegenheit geben, seinen künftigen Beruf in seinem ganzen Umfang kennen zu lernen und seine Kräfte für denselben zu üben, der Aufsichtsbehörde aber ein Urtheil über seine practische Befähigung ermöglichen.

Die Königlichen Provinzial-Schulcollegien erhalten alljährlich

von der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommission der betreffenden Provinz ein Verzeichniß der Candidaten, welche bei der letzteren die Prüfung pro facultate docendi bestanden haben, mit Angabe des Umfangs und Maßes, in welchem denselben die Unterrichtsbefähigung zuerkannt worden ist. Die Schulamtscandidaten ihrerseits werden durch eine in das Prüfungszeugniß aufgenommene Bemerkung aufgefordert, sich unter Einreichung desselben bei dem Königlichen Schulcollegium der Provinz, in welcher sie beschäftigt zu werden wünschen und ihren Aufenthalt zu nehmen gedenken, schriftlich zu melden, besonders auch um wegen des Probejahrs Auskunft und Anweisung zu erhalten.

2. Das Probejahr kann in der Regel nur an einem Gymnasium oder einer vollständigen Realschule, nicht an einem Progymnasium oder einer höheren Bürgerschule, abgehalten werden.

Die Wahl des Gymnasiums oder der Realschule steht den Candidaten zwar frei, doch bedarf die Annahme eines Probanden in jedem Fall der Genehmigung des betreffenden Königlichen Provinzial-Schulcollegiums. Diese Behörden sind nach der ihnen beiwohnenden näheren Kenntniß der Verhältnisse auch befugt, einen Candidaten einer bestimmten Anstalt zu überweisen. Soweit es das Interesse der Schulen zuläßt, wird auf die besonders auch durch die Sorge für ihre Subsistenz bedingten Wünsche der Candidaten Rücksicht genommen.

Das Probejahr muß, wenn zu einem Wechsel nicht dringende Gründe vorliegen, an einer und derselben Anstalt absolvirt werden. Ist der Wechsel zugleich der Uebergang in eine andere Provinz, so hat sich der Candidat daselbst dem betreffenden Königlichen Provinzial-Schulrath wiederum womöglich persönlich vorzustellen.

In der Regel dürfen die evangelischen Candidaten nur an einer evangelischen, die katholischen nur an einer katholischen Anstalt Behufs ihrer practischen Ausbildung zugelassen werden.

Die Annahme eines ausländischen Candidaten zum Probejahr bedarf der Genehmigung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten, welche von dem betreffenden Provinzial-Schulcollegium zu beantragen ist.

An keiner Anstalt dürfen zugleich mehr als zwei Probanden beschäftigt werden.

Den Mitgliedern der pädagogischen und didaktischen Seminarien werden gemäß der für dieselben geltenden besonderen Bestimmungen die von ihnen in öffentlichen Schulen instructionsmäßig ertheilten Unterrichtsstunden als Probejahr angerechnet.

3. Die Zahl der dem Candidaten zu überweisenden Stunden beträgt 6 bis 8 wöchentlich. Nur in dem Fall, daß durch Erkrankung eines Lehrers oder durch andere Ursachen das Bedürfniß einer Aushülfe entsteht, sollen die Probanden verpflichtet sein, die An-

stalt nach Anordnung des Directors durch Uebernahme von Vicariatstunden zu unterstützen.

Die ihnen als Probanden übertragenen Lectionen haben die Candidaten während des ersten Jahrs in der Regel unentgeltlich zu ertheilen; doch kann ihnen, wenn die Mittel der Anstalt es zulassen, eine angemessene Remuneration gewährt werden.

Wo die Verhältnisse einer Anstalt dazu nöthigen, die noch unerprobten Candidaten sofort in die Zahl der vollbeschäftigten Lehrer einzureihen, wo sie deshalb nicht sowohl Probanden als Hülfslehrer sind, werden sie für die ganze ihnen zugewiesene Stundenzahl remunerirt. Eine Ausnahme hievon wird nur bei denjenigen Candidaten, die als Mitglieder eines Seminars und im Genuß eines Stipendiums eine bestimmte Zahl wöchentlicher Stunden unentgeltlich zu geben verpflichtet sind, insofern gemacht, als diesen nur der außer den Pflichtstunden übertragene Unterricht zu remuneriren ist.

4. Die erste Aufgabe der Probanden besteht darin, daß sie sich bemühen, durch Hospitiren in den Lehrstunden und durch Rücksprache mit dem Director, den Classenordinarien und einzelnen Lehrern eine Anschauung des ganzen Organismus der Schule zu gewinnen. Nicht minder liegt ihnen ob, sich mit der bei derselben geltenden Disciplinarordnung baldigst vertraut zu machen.

Der Candidat hospitirt zuerst vornehmlich bei demjenigen Lehrer, den er demnächst in einem Theil seiner Lehrstunden vertreten soll, und sucht sich mit dem Standpunct der betreffenden Schüler genau bekannt zu machen.

Die Classen und die Gegenstände, in welchen der Candidat unterrichten soll, werden vom Director der Anstalt mit Berücksichtigung des Prüfungszeugnisses bestimmt, und zwar so, daß die Thätigkeit desselben soviel wie möglich concentrirt wird.

Der Candidat darf jedoch nicht das ganze Jahr hindurch in einer und derselben Classe beschäftigt werden, sondern es ist ihm wenigstens im zweiten Semester Gelegenheit zu geben, seine Kräfte auch in anderen und höheren Classen, wenn auch nur in der Behandlung kürzerer Lehrabschnitte, zu versuchen.

Die Lehrer, welche der Candidat vertritt, haben sich fortwährend als die eigentlichen Lehrer des betreffenden Fachs und der betreffenden Classe zu betrachten und daher anfangs allen Lectionen des Candidaten beizuwohnen, ihm nach den Stunden die etwa nöthigen Bemerkungen zu machen, und sobald ihm eine selbständigere Leitung der Classe vertraut werden kann, von Zeit zu Zeit noch die Lectionen zu besuchen. Hauptsächlich haben aber die Directoren selbst sowie die betreffenden Classenordinarien die Thätigkeit der Probanden zu beobachten, sich über Inhalt und Form ihres Unterrichts mit ihnen zu besprechen, sie auf methodische und

disciplinarische Mißgriffe aufmerksam zu machen, und ihnen überall mit ihrer gereiften Erfahrung und ihrem sachkundigen Rathe zu Hülfe zu kommen.

Dies geschieht auch durch die Hinweisung auf Schriften, welche für die Orientirung über das Schulwesen überhaupt, sowie über einzelne pädagogische und didaktische Fragen von Wichtigkeit sind; ebenso durch die Mittheilung von allgemeinen die Schulorganisation betreffenden amtlichen Verfügungen.

5. Die Probanden sind als wirkliche Lehrer der Anstalt zu betrachten, an welcher sie beschäftigt werden, und haben deshalb auch das Recht und die Pflicht, bei den Censuren der von ihnen unterrichteten Schüler, jedoch unter Revision des Classenordinarius, ihre Stimme abzugeben. Ebenso wohnen sie den allgemeinen Lehrerconferenzen der Anstalt bei, und haben, wenn sie eine ganze Lehrerstelle vertreten, auch volles Stimmrecht; andernfalls steht es ihnen nur für die Gegenstände ihres Unterrichts zu.

6. Ueber das Ergebniß des Probejahrs wird den Candidaten durch das betreffende Königliche Provinzial-Schulcollegium ein Zeugniß ausgestellt. Die Grundlage desselben bildet das von dem Director der Anstalt, an welcher der Candidat sein Probejahr gehalten hat, über ihn abgegebene und von den betreffenden Classenordinarien mitunterschriebene Zeugniß. Dasselbe enthält ein Urtheil über die von dem Candidaten an den Tag gelegte practische Befähigung und seine gesammte Thätigkeit, über sein Verhalten gegen die Schüler, seinen Fleiß, seine Strebsamkeit, Pünctlichkeit und sittliche Führung.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium kann, zumal wenn der Departementsrath bereits Gelegenheit gehabt hat, von der Wirksamkeit des Candidaten unmittelbar Kenntniß zu nehmen, sich dies Zeugniß vollständig aneignen und ohne Weiteres mit seiner zustimmenden Unterschrift versehen. Dasselbe ist aber in allen Fällen auch befugt, nach Befinden Anordnung zu treffen, daß ein Candidat zuvörderst in Gegenwart und nach näherer Bestimmung des Departementsraths eine oder mehrere Probelectionen halte, in welchem Fall das Königliche Provinzial-Schulcollegium das Zeugniß erst nach dem darüber erstatteten Bericht des Departementsraths ausstellt.

Die den Mitgliedern von Seminarien (s. 2.) über das Probejahr zu ertheilenden und ebenfalls zunächst an das Königliche Provinzial-Schulcollegium einzusendenden Zeugnisse müssen auch von dem Director des Seminars unterzeichnet sein.

Wenn das Probejahr an einer zum Ressort einer Königlichen Regierung gehörenden höheren Schule abgehalten ist, so sendet diese Behörde das von dem betreffenden Director darüber ausgestellte und von dem Departementsrath mitunterzeichnete Zeugniß

an das Königliche Schulcollegium der Provinz zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.

Es macht hinsichtlich des Zeugnisses keinen Unterschied, ob der Probandus nur 6 bis 8 Stunden wöchentlich ertheilt hat, oder ob er ausnahmsweise gleich mit der vollen Stundenzahl eines angestellten Lehrers beschäftigt gewesen ist.

Das Zeugniß über den Ausfall des Probejahrs bildet eine wesentliche Ergänzung des dem Candidaten über das Ergebniß der wissenschaftlichen Prüfung ertheilten Zeugnisses und ist bei Bewerbungen um eine Lehrerstelle jedesmal mitvorzulegen.

7. Tritt der Fall ein, daß es an Gelegenheit fehlt, einen Schulamtscandidaten alsbald nach der Prüfung einer höheren Lehranstalt zur Ableistung des Probejahrs zuzuweisen, oder ihn nach dem Probejahr an einer öffentlichen Schule anzustellen, resp. zu beschäftigen, so daß derselbe z. B. in die Stellung eines Hauslehrers eintritt oder sich einstweilen auf Privatbeschäftigung beschränkt, so ist ein solcher Candidat bei seiner Meldung aufzufordern, den etwanigen Wechsel seines Aufenthaltsorts dem betreffenden Königlichen Provinzial-Schulcollegium anzuzeigen. Die Departementsräthe werden ihrerseits soweit thunlich von den persönlichen Verhältnissen und den Studien solcher Candidaten Notiz nehmen und sie mit ihrem Rath unterstützen, oder sie in dieser Beziehung an den Director der dem Candidaten nächsten höheren Lehranstalt weisen.

8. Ungeprüfte Candidaten dürfen nur mit Genehmigung des Ministers als Lehrer an höheren Schulen beschäftigt werden. Die Anträge für derartige Ausnahmen sind auf höchstens zwei Semester zu stellen. Die in solcher Weise vor der Prüfung pro facultate docendi im Lehramt zugebrachte Zeit wird dem Candidaten nur in besonderen Fällen, über die zu berichten ist, als Probejahr angerechnet.

9. Von den Königlichen Schulcollegien wird über das von Candidaten des höheren Schulamts an Gymnasien, resp. Realschulen, der Provinz absolvirte Probejahr nach Ostern und nach Michaelis jedes Jahres ein Collectivbericht nach Maßgabe der Circularverfügungen vom 11. April 1863 (No. 889) und vom 25. October 1864 (No. 21050) erstattet.

In denselben Collectivbericht werden auch diejenigen Candidaten aufgenommen, welche das Probejahr an einer unter der Aufsicht einer Königlichen Regierung der Provinz stehenden höheren Schule (s. 6.) abgehalten haben.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und vorkommenden Falls zu entsprechender Beachtung.

Berlin, den 30. März 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
7213. U.

---

66) Dispensation von der mündlichen Abiturienten-Prüfung an Gymnasien.

(Centrbl. pro 1865 Seite 657 Nr. 252.)

Durch die das Abiturienten-Prüfungs-Reglement der Gymnasien betreffende Circularverfügung vom 12. Januar 1856 *) ist u. a. bestimmt worden, daß von der mündlichen Prüfung in dem Fall eine Dispensation Statt finden kann, wenn die Mitglieder der Prüfungscommission nach den früheren Leistungen eines Abiturienten und auf Grund seiner vorliegenden schriftlichen Arbeiten ihn einstimmig für reif erklären.

Aus zwei Berichten vom 29. September v. J. habe ich ersehen, daß in der dortigen Provinz der Intention dieser Anordnung, die ebensowohl auf Vereinfachung der Prüfung wie auf Auszeichnung vorzüglicher Abiturienten geht, nach zwei entgegengesetzten Seiten nicht entsprochen wird. Einerseits wird bei den katholischen Gymnasien von der Dispensation ein übermäßiger Gebrauch gemacht: in den drei Jahren 1863 bis 1865 sind daselbst von 696 Abiturienten nicht weniger als 322 dispensirt worden, und in N. z. B. bei der Herbstprüfung des Jahres 1865 unter 45 Abiturienten 37. Auch bei Gymnasien, die es nach den Urtheilen der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommission im Allgemeinen nur zu mittelmäßigen Schlußleistungen bringen z. B. in N. und N., kommt die Dispensation unverhältnißmäßig oft vor, auch bei Schülern, die der Anstalt nur kurze Zeit angehört haben. Dies Verfahren ist nicht zu billigen. Die Dispensation hört dabei auf, eine Auszeichnung zu sein.

Wenn andererseits bei den meisten evangelischen Gymnasien der Provinz von der Dispensation gar nicht, bei einigen äußerst selten Gebrauch gemacht wird (in den drei Jahren von 1863 bis 1865 ist es bei einer Gesammtzahl von 157 Abiturienten 11 mal geschehen) und zwar, wie das Königliche Provinzial-Schul-Collegium bemerkt, weil die Dispensation bei den evangelischen Gym-

---

*) s. Centrbl. pro 1859 Seite 225.

nasien wenig beliebt sei, so ist auch dies Verfahren nicht das rechte: ein subjectives Belieben macht sich darin einer bestimmten Anordnung gegenüber mehr als recht ist geltend; auch kommen bei den evangelischen Gymnasien Dispensationen von einzelnen Gegenständen vor, was durch obige Verfügung ausdrücklich untersagt ist.

Hienach veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft die pädagogischen Rücksichten beim Abiturientenexamen der verschiedenen Gymnasien der Provinz nicht so weit wie bisher auseinandergehen, und daß also einerseits die Dispensation von der mündlichen Prüfung nur solchen Schülern als besondere Auszeichnung gewährt werde, welche sich derselben in jeder Beziehung durch ihr Verhalten, ihren Fleiß und den befriedigenden Erfolg desselben während ihrer Schullaufbahn würdig gemacht haben, sowie andererseits, daß solchen Schülern, bei welchen diese Würdigkeit Statt findet, die durch die erwähnte Anordnung beabsichtigte Anerkennung nicht vorenthalten werde.

Die Prüfungscommissionen der Gymnasien sind hienach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 3. Januar 1867.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.

21,027. U.

---

67) Anstellung der Directoren und Lehrer höherer Unterrichts-Anstalten in den neu erworbenen Landestheilen.

1.

Nachdem des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 7. Januar d. J. dem Königlichen Staatsministerium zu eröffnen geruht haben, daß über die Anstellung und Entlassung der nicht zum Justizressort gehörigen Civil-Staatsbeamten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December v. J. der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen nur in denjenigen Fällen an Allerhöchst-Denselben berichtet werden soll, in welchen dies nach den in den älteren Provinzen geltenden Vorschriften geschehen muß; nachdem ferner die den Dienstzweigen der Verwaltung vorgesetzten Minister durch dieselbe Allerhöchste Ordre ermächtigt worden sind, die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden und der Beamten ihres Ressorts bezüglich der Anstellung, Beurlaubung, Entlassung

oder Pensionirung der Beamten in den neupreußischen Landestheilen nach Maßgabe der in den älteren Provinzen geltenden Bestimmungen anderweit angemessen zu regeln, theile ich dem Königlichen General-Gouvernement in Bezug auf die Anstellung der Directoren und Lehrer höherer Unterrichts-Anstalten im Folgenden diejenigen Allerhöchsten Orts genehmigten Bestimmungen mit, nach denen in den älteren Provinzen gegenwärtig verfahren wird.

1) Die Directoren der Königlichen Gymnasien und Realschulen werden auf Antrag des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten von Seiner Majestät dem Könige ernannt; die Directoren der Gymnasien und Realschulen nicht Königlichen Patronats werden von Seiner Majestät bestätigt.

2) Die Rectoren der Progymnasien und der höheren Bürgerschulen werden, wenn die Anstalten Königlichen Patronats sind, von dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten ernannt, wenn sie unter anderm Patronat stehen, von ihm bestätigt.

3) Von den ordentlichen Lehrerstellen an jeder höheren Schule werden die ersten als Oberlehrerstellen bezeichnet, und zwar in dem Verhältniß, daß bei 7 Stellen in der Regel die 3 ersten etatsmäßige Oberlehrerstellen sind. Zum Eintritt in dieselben ist die Unterrichtsbefähigung für die oberen Classen erforderlich. Bei Schulen Königlichen Patronats haben die Provinzialbehörden für die Besetzung der Oberlehrerstellen, bei den Schulen nicht Königlichen Patronats für die Bestätigung der als Oberlehrer präsentirten Lehrer die Genehmigung des Ministers einzuholen. Dasselbe gilt von den Religionslehrern der höheren Schulen.

4) Die Anstellung, Bestätigung oder Beförderung aller übrigen Lehrer, sowohl der ordentlichen wie der Hülfslehrer, desgleichen der Elementar- und technischen Lehrer an den höheren Schulen bleibt den betreffenden Provinzial-Behörden überlassen. Dieselben sind aber verpflichtet, wenn der Minister sich in einzelnen Fällen veranlaßt findet, wegen der Anstellung, Beförderung oder Versetzung eines Lehrers besondere Anweisung zu ertheilen, dieselbe zu befolgen.

Ich ersuche das Königliche General-Gouvernement ergebenst, das dortige Ober-Schul-Collegium mit Anweisung dahin zu versehen, daß dasselbe vorstehende Ordnung nunmehr auch bei den Hannöverschen Gymnasien, und ebenso bei den übrigen höheren Schulen des Landes, je nachdem sie als einer der vorerwähnten Kategorien zugehörig von mir anerkannt werden, zur Anwendung bringe. Demgemäß ist mir von jetzt an die Erledigung jeder Gymnasialdirectorstelle alsbald anzuzeigen, und sind wegen Wiederbesetzung derselben rechtzeitig geeignete und motivirte Vorschläge, Behufs der Berichterstattung an des Königs Majestät bei mir einzureichen. Ebenso ist zu verfahren hinsichtlich der Directoren an-

erkannter Realschulen, sowie der Rectoren der von mir anerkannten Progymnasien und höheren Bürgerschulen.

Was endlich die Oberlehrerstellen betrifft, die unter dieser Benennung von den übrigen Lehrerstellen auszuzeichnen in den neupreußischen Ländern bisher nicht üblich gewesen ist, so bestimme ich, daß bis auf Weiteres an jedem Gymnasium die 3 ersten Lehrerstellen als Oberlehrerstellen angesehen und nach der obigen Festsetzung in Nr. 3 behandelt werden. Ob und in welcher Zahl an den anderen höheren Schulen Oberlehrerstellen anzunehmen sind, bleibt späterer Entschließung auf die gutachtliche Berichterstattung der betreffenden Aufsichtsbehörden vorbehalten.

Berlin, den 13. März 1867.

von Mühler.

An
das Königliche General-Gouvernement
zu Hannover.

5971. U.

2.

In gleicher Weise ist an das Königliche Ober-Präsidium zu Cassel bezüglich der Gymnasien und übrigen höheren Schulen in dem Bereich der Regierungen zu Cassel und Wiesbaden, sowie an den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn Freiherrn von Scheel-Plessen zu Kiel bezüglich der schleswig-holsteinschen Gelehrtenschulen und übrigen höheren Schulen verfügt worden.

68) Bezeichnung der Lehrerstellen an den Gymnasien der neu erworbenen Länder.

Nach Erlaß des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 13. December v. J. wird, um in Bezug auf die Bezeichnung der Lehrerstellen eine größere Gleichmäßigkeit innerhalb des gesammten jetzigen Gymnasialgebietes anzubahnen und demgemäß auch eine konforme Bezeichnung der Lehrer an den Gymnasien des vormaligen Herzogthums Nassau allmälig einzuführen, künftig bei denselben der Professortitel, wie bei den altpreußischen Gymnasien, nur in Ausnahmefällen als besondere Auszeichnung verliehen und sollen der Regel nach die Lehrer in einem für jede Anstalt festzusetzenden Verhältnisse als Gymnasial-Oberlehrer, ordentliche Lehrer (anstatt der seitherigen Conrectoren), Hülfslehrer oder Collaboratoren, technische und Elementarlehrer charakterisirt werden.

Wiesbaden, den 2. März 1867.

Königliche Regierung.

69) Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts in den neu erworbenen Landestheilen.

1.

Allerhöchste Verordnung, betreffend die Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts in den neu erworbenen Landestheilen.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für den Umfang der durch die Gesetze vom 20. September und 24. December v. J. mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile, was folgt:

I. Die Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts in den genannten Landestheilen ist nach den in den älteren Provinzen deshalb bestehenden Grundsätzen zu regeln und fernerhin in Uebereinstimmung damit zu erhalten.

II. Unser Minister der Unterrichts-Angelegenheiten wird ermächtigt, die damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen in den genannten Ländern, auch soweit dieselben auf landesherrlicher Verordnung beruhen, aufzuheben, und die erforderlichen Vorschriften über die Zusammensetzung und die Aufgaben der wissenschaftlichen Prüfungscommissionen im Verwaltungswege zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. März 1867.

(L. S.) Wilhelm.
ggez. von Mühler.

2.

In Verfolg meines die Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts betreffenden Erlasses vom 21. Februar d. J. (3398. U.) übersende ich Ew. Hochwohlgeboren in der Anlage Abschrift der auf denselben Gegenstand bezüglichen Allerhöchsten Verordnung vom 13. d. M. zu gefälliger Kenntnißnahme und Mittheilung an die Wissenschaftliche Prüfungscommission zu Marburg.

Ebenso ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, von derselben Allerhöchsten Entschließung die Königliche Regierung zu Wiesbaden und die betreffende Schulverwaltungsbehörde zu Frankfurt a. M. unter gleichzeitiger Mittheilung je eines der anliegenden Exemplare des Prüfungs-Reglements vom 12. December 1866 sowie der die Ausführung betreffenden Verfügungen**) in Kenntniß zu setzen, mit der Eröffnung, daß die an beiden Orten

*) Publicirt durch die Gesetz-Sammlung pro 1867 Seite 395 Nr. 6589.
**) Centrbl. pro 1867 Seite 13 und Seite 136.

bisher von Zeit zu Zeit durch eine besonders dazu bestellte Commission abgehaltenen Prüfungen pro facultate docendi künftig nicht mehr Statt finden, daß vielmehr alle Candidaten des höheren Schulamts daselbst sich behufs Erwerbung einer Unterrichtsqualification an die Königliche Wissenschaftliche Prüfungscommission in Bonn oder an eine der anderen in den altpreußischen Universitätsstädten bestehenden Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen zu wenden haben.

Berlin, den 30. März 1867.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten
Herrn von Möller Hochwohlgeboren
zu Cassel.

3.

In Verfolg meines die Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts betreffenden Erlasses vom 21. Februar d. J. (3398. U.) übersende ich Ew. Hochwohlgeboren in der Anlage Abschrift der auf denselben Gegenstand bezüglichen Allerhöchsten Verordnung vom 13. d. M. zu gefälliger Kenntnißnahme und Mittheilung an die dortige Wissenschaftliche Prüfungscommission.

Gleichzeitig bemerke ich mit Bezug auf den Bericht vom 7. d. M., daß es nach Inhalt desselben einer Anweisung an die dortige Wissenschaftliche Prüfungscommission über die Einrichtung der Prüfungszeugnisse für jetzt nicht bedarf.

Berlin, den 30. März 1867.

von Mühler.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn
Freiherrn von Scheel-Plessen Hochwohlgeboren zu Kiel.

7230. U.

70) Verfahren bei Errichtung von Gymnasien in Hannover.

Von der mir unter dem 4. v. M. berichteten Absicht der Communalbehörden in N., das daselbst bestehende Progymnasium zu einem vollständigen Gymnasium zu erweitern, habe ich mit Befriedigung Kenntniß genommen, und trage nach den befürwortenden Gutachten des Königlichen General-Gouvernements und des dortigen Königlichen Ober-Schulcollegiums kein Bedenken, zur Ausführung

des Plans hiedurch meine Genehmigung zu ertheilen. Es geschieht in der Voraussetzung, daß in den Bedingungen, deren Erledigung dabei noch erforderlich ist, kein Hinderniß liegen werde, der Angelegenheit jetzt ihren weiteren Fortgang zu geben.

Hinsichtlich dieser Bedingungen bemerke ich ergebenst, zugleich zur Nachachtung für vorkommende ähnliche Fälle, Folgendes:

Es ist nicht wünschenswerth, daß bei Gründung oder, wie im vorliegenden Fall, bei Neugestaltung einer Schule das Verhältniß zwischen der betreffenden Stadt und den Staatsbehörden in der Form eines Vertrags seinen Ausdruck finde. Angemessener erscheint die in den altpreußischen Provinzen herkömmliche Aufstellung eines Statuts für die projectirte Anstalt, worin dieselbe vor Allem als eine eigene juristische Person qualificirt, ihr confessioneller Charakter bestimmt bezeichnet, und ihre Dotation nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse gewährleistet wird.

Das Königliche General-Gouvernement wolle das Ober-Schulcollegium beauftragen, hienach den Vertrag zum einem Statut für das Gymnasium in N. umzuarbeiten.

Die Verbindung von elementaren Vorclassen und von parallelen Realclassen mit dem Gymnasium kann im Statut vorbehalten werden. Ich stelle ferner anheim, darin außerdem den Vorbehalt der Errichtung eines Schulcuratoriums aufzunehmen, welches im Auftrag der Königlichen Aufsichtsbehörde und des Magistrats das Interesse der Schule unmittelbar wahrzunehmen hätte, und dessen Mitglieder der Bestätigung des Ober-Schulcollegiums bedürfen würden. Wie der Director des Gymnasiums, so würde auch ein Vertreter des Königlichen Compatronats immer Mitglied des Curatoriums sein. Die Pflichten und Rechte des Curatoriums werden durch eine besondere Instruction festgestellt.

Sobald die Communalbehörden in N. sich das Statut durch ihre Unterschrift angeeignet haben, ersuche ich ergebenst, dasselbe mir vorzulegen, um das Ober-Schulcollegium zur schließlichen Genehmigung desselben ermächtigen zu können.

Abgesondert von dem Statut ist ein vollständiger Etat der neuen Schule aufzustellen, worin die dem bisherigen Progymnasium aus Staatsfonds gewährten Zuschüsse als Bedürfnißzuschüsse aufgenommen werden, durch welche Bezeichnung zugleich ihre Widerruflichkeit ausgedrückt ist. Die Gehaltspositionen können für jetzt als ausreichend angesehen werden. Die Position von 150 Thlr. für Lehrmittel, Bibliothek und andere wissenschaftliche Sammlungen ist sehr mäßig, und kann außerordentliche Zuwendungen Seitens der Stadt besonders für die erste Zeit nicht entbehrlich machen.

Mit der Vorlegung des Satuts und des Etats wünsche ich zugleich die vorbehaltene Erklärung der Königlichen Landdrostei über die Prästationsfähigkeit der Stadt zu erhalten.

Außerdem nehme ich Veranlassung, im Einzelnen noch zu bemerken, daß darauf Bedacht zu nehmen sein wird, an den höheren Schulen alle Erhebungen von den Schülern, ein Eintrittsgeld und eine Gebühr für Abgangszeugnisse ausgenommen, in dem Schulgeld zusammenzufassen. Von diesem Grundsatz aus kann ich, auch abgesehen davon, daß ein Schulgeld von 24 Thlr für die 4 unteren und 30 Thlr für die 2 oberen Classen ziemlich hoch ist, die Forderung eines Versetzungsgeldes von 2 Thlr beim Gymnasium zu N. nicht genehmigen; dasselbe muß daher bei der Etatsaufstellung außer Berechnung bleiben. rc.

Berlin, den 2. März 1867.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche General-Gouvernement
zu Hannover.
3387. U.

---

71) Unterrichts- und Anstellungs-Qualification der in den neupreußischen Ländern geprüften Candidaten des höheren Schulamts.

Die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien setze ich zu allgemeiner Nachachtung davon in Kenntniß, daß zwischen den aus den neupreußischen Landestheilen gebürtigen Candidaten des höheren Schulamts und den altländischen Candidaten in Bezug auf die Zulassung zum Probejahr und die Anstellung hinfort kein Unterschied mehr Statt findet. Es ist Einleitung getroffen, daß sowohl hinsichtlich der Anforderungen des Examens pro facultate docendi wie auch der Einrichtung der Prüfungszeugnisse bei den in den neupreußischen Ländern bestehenden wissenschaftlichen Prüfungscommissionen vom nächsten Jahr an im Wesentlichen dieselben Grundsätze zur Anwendung gebracht werden, welche dafür in den alten Provinzen nach Erlaß des Reglements vom 12. December 1866 jetzt maßgebend sind. Diejenigen Zeugnisse, welche früher von den wissenschaftlichen Prüfungscommissionen in Göttingen, Marburg, Wiesbaden und Kiel ausgestellt worden sind, und noch in diesem Jahr werden ausgestellt werden, sind überall als gültig anzunehmen. Da es aber bei den erwähnten Prüfungscommissionen bisher nicht üblich gewesen ist, die Classenstufe, bis zu welcher eine Unterrichtsqualification erworben ist, bestimmt zu bezeichnen, und auch die allgemeine Vorbildung für das Lehramt zum Gegenstand der Prüfung zu machen, so bleibt es den Königlichen Provinzial-Schulcollegien überlassen, nöthigenfalls je nach den

während des Probejahrs oder der provisorischen Beschäftigung gemachten Beobachtungen die betreffenden Candidaten zur Ausfüllung der in ihren allgemeinen Vorkenntnissen wahrgenommenen Lücken anzuhalten, oder nach Befinden ihnen auch aufzugeben, daß sie sich behufs der Ergänzung oder der unzweifelhaften Feststellung ihrer Qualification einer Nachprüfung unterziehen.

Berlin, den 4. März 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

5918. U.

---

72) Bestimmungen über die Maturitäts-Prüfungen an den hannöverschen Gymnasien.

1.

Auf den Bericht vom 18. d. M. will Ich Sie hiedurch ermächtigen, in Bezug auf die Maturitätsprüfungen bei den Gymnasien des vormaligen Königreichs Hannover diejenigen Anordnungen zu treffen, welche Sie nach Einverleibung desselben in das Preußische Staatsgebiet für zweckdienlich erachten. Berlin, den 22. Februar 1867.

Wilhelm.
ggez. von Mühler.

An
den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

2.

Nachdem des Königs Majestät durch die in beglaubter Abschrift beigefügte Allerhöchste Ordre vom 22. v. M. mich zu ermächtigen geruht haben, in Bezug auf die Maturitätsprüfungen der hannöverschen Gymnasien diejenigen Anordnungen zu treffen, welche ich unter den gegenwärtigen Verhältnissen für zweckdienlich erachte, ersuche ich das Königliche General-Gouvernement ergebenst, dem dortigen Ober-Schul-Collegium gefälligst Folgendes zu eröffnen.

Wie überhaupt in den neupreußischen Landestheilen, so werden auch in Hannover bei den Maturitätsprüfungen der Gymnasien vom Jahre 1869 an die Hauptbestimmungen der für die alten Provinzen maßgebenden Gymnasial-Prüfungs-Ordnung zur Anwendung kommen. Die Directoren der hannöverschen Gymnasien

sind hiemit vorläufig bekannt zu machen, zugleich aber aufzufordern, sich über diejenigen Abweichungen von dem Preußischen Reglement, welche sie für wünschenswerth und unbeschadet des Zwecks für zulässig halten, auszusprechen.

Diese Gutachten der Directoren, von dem gutachtlichen Bericht des Ober-Schul-Collegiums begleitet, will ich in Jahresfrist erwarten. Bei der Entschließung darüber, die ich mir vorbehalte, werde ich auf Erhaltung dessen, was sich in den hannöverschen Einrichtungen nach den dortigen Reglements vom 25. April 1849 und vom 31. Juli 1861 bewährt hat, Bedacht nehmen und eine Berücksichtigung der mir vorgetragenen Wünsche, so weit es die gegenwärtig nothwendige Uebereinstimmung in den wesentlichen Anforderungen gestattet, gern eintreten lassen.

Bis zur definitiven Regulirung der Angelegenheit sind junge Leute, die nicht auf den hannöverschen Gymnasien ihre Vorbildung erhalten haben, sondern sich bei denselben als Extraneer aus anderen Preußischen Provinzen zur Maturitätsprüfung melden, nicht zuzulassen, in welcher Beziehung das Ober-Schul-Collegium die Directoren ebenfalls mit gemessener Anweisung zu versehen hat.

Berlin, den 19. März 1867.

von Mühler.

An
das Königliche General-Gouvernement
zu Hannover.

5907. U.

---

73) Maturitätsprüfungen bei den vormals hessischen Gymnasien.

Die für die Maturitätsprüfungen der hessischen Gymnasien erlassenen Bestimmungen, das Reglement vom 7. August 1844 und die nachträglichen Modificationen desselben weichen von der in den alten Provinzen bestehenden Gymnasial-Prüfungsordnung wesentlich ab. Ich beabsichtige anzuordnen, daß letztere, wie überhaupt in den neupreußischen Landestheilen, so auch in Hessen vom Jahre 1869 an in ihren Hauptbestimmungen zur Anwendung gebracht werde. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Directoren der hessischen Gymnasien hiemit vorläufig bekannt zu machen und dieselben zugleich aufzufordern, sich unter einander im Lauf dieses Jahres über diejenigen Abweichungen von dem Preußischen Reglement zu verständigen, welche sie für wünschenswerth halten. Auf den Bericht, welchen ich darüber in Jahresfrist erwarten will, werde ich eine Berücksichtigung der mir vorgetragenen Wünsche, so weit es die Nothwendigkeit der Uebereinstimmung in den wesentlichsten Anforderungen zuläßt, gern eintreten lassen.

Die Unterscheidung von verschiedenen Graden der Reife für die Universitätsstudien, welche, soviel hier bekannt, bei den hessischen Gymnasien in der Bezeichnung durch 4 verschiedene Nummern üblich ist, will ich nur noch bei der zu Ostern d. J. abzuhaltenden Maturitätsprüfung gestatten; von Michaelis d. J. an sind die Abgangszeugnisse nur als solche der Reife oder der Unreife zu bezeichnen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen jedoch die Directoren anweisen, daß sie sich enthalten, Zeugnisse (Nr. III.), dergleichen mir vorgekommen sind, als Zeugnisse der Reife auszustellen, in denen dem Abiturienten bei keinem Hauptgegenstand ein befriedigendes Prädicat hatte gegeben werden können.

Ueber dasjenige, was für die Uebergangszeit bis zum Jahre 1869 von Michaelis d. J. an als das unerläßliche Minimum der Anforderungen für ein Zeugniß der Reife bei den hessischen Gymnasien gelten soll, bitte ich, die Directoren sich baldigst gutachtlich äußern zu lassen, und mir die Berichte derselben einzusenden, um rechtzeitig die nöthige Feststellung darüber treffen zu können.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ferner, schon jetzt anzuordnen, daß bei jedem Gymnasium eine aus den Lehrern der Prima bestehende Prüfungscommission gebildet, und nicht mehr jeder Lehrer der Anstalt als stimmberechtigt bei der Maturitätsprüfung angesehen werde.

Endlich wünsche ich, daß junge Leute, die nicht auf den Landesgymnasien ihre Vorbildung erhalten haben, sondern sich bei denselben etwa als Extraneer aus anderen Preußischen Provinzen zur Maturitätsprüfung melden, für jetzt nicht zugelassen werden; in welcher Beziehung Ew. Hochwohlgeboren die Directoren ebenfalls mit Anweisung versehen wollen.

Berlin, den 11. Februar 1867.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Königlichen Civil-Administrator
Herrn Regierungs-Präsidenten
von Möller Hochwohlgeboren zu
Cassel.

3340. U.

---

74) Mißbrauch in Anwendung der sogenannten Strafarbeiten.

Es kann der Aufmerksamkeit der Direction nicht entgangen sein, daß von Lehrern, denen es an Kenntniß der jugendlichen Gemüthsart oder an geistiger Autorität über die Schüler fehlt,

öfter als man erwarten möchte, ein verderblicher Mißbrauch mit sogenannten Strafarbeiten geübt wird; wir finden uns aber veranlaßt, auch unsererseits auf diesen Mißbrauch hinzuweisen und der Direction zu erklären, daß, indem sie demselben wehrt, sie unseres Einverständnisses sicher sein kann.

Es kann nicht in Frage kommen, daß wenn ein Schüler verständig bemessenen Aufgaben aus Trägheit oder Leichtsinn nicht genügt, er dazu gezwungen werden muß. Wenn aber häusliche Arbeiten, die nur für den Zweck aufgegeben werden dürfen, den Schüler in planmäßiger Weise in seinen Kenntnissen zu befestigen und zu fördern, ihm als Strafe für Fehler oder Vergehen auferlegt werden, zu denen die aufgegebene Arbeit in keiner Beziehung steht, so kann ein derartiger Mißgriff nur die Wirkung haben, die häuslichen Arbeiten dem Schüler widerwärtig zu machen, während die Schule es zu erstreben hat, daß der Schüler in denselben eine willig vorzunehmende Förderung seiner Bildung erkennt. Es geht dieser Mißgriff indeß zuweilen so weit, daß ein massenhaftes Abschreiben oder Niederschreiben trivialer Sätze, Paradigmen u. dgl. oder gar von Katechismusstücken, von Abschnitten der biblischen Geschichte, von Kirchenliedern oder andern Gedichten rc. einem Schüler als Strafe auferlegt wird. Wir dürfen uns überzeugt halten, daß die Direction allen derartigen Mißgriffen, wenn sie vorkommen möchten, nachdrücklich zu steuern wissen wird.

Coblenz, den 10. November 1865.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Direction sämmtlicher Gymnasien,
Progymnasien und Realschulen.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

75) Bescheid auf eine Immediat-Adresse Nassauischer Lehrer.

Sie haben mit den Lehrern N. und N., angeblich im Auftrag des Nassauischen Lehrerstandes, in einer Immediat-Vorstellung ohne Datum gegen des Königs Majestät die Gefühle der Treue und der Unterthänigkeit und zugleich die Bitte ausgesprochen, daß die im Einzelnen aufgeführten Eigenthümlichkeiten des Nassauischen Schulwesens und die Bestimmungen der betreffenden Gesetzgebung gewahrt und erhalten bleiben möchten. Ueber diese Immediat-Vorstellung haben des Königs Majestät meinen Bericht zu erfordern und dem-

nächst durch Allerhöchste Ordre vom 22. v. M. mich zu ermächtigen geruht, Ihnen Folgendes zu eröffnen.

Von den Versicherungen der Treue und Pflichtbereitschaft, welche die in Limburg versammelten Elementarlehrer ausgesprochen, haben des Königs Majestät mit Wohlgefallen Kenntniß genommen. Was deren Wünsche wegen der fernerweiten Einrichtung des Schulwesens und der Regulirung der persönlichen und amtlichen Verhältnisse der Lehrer betrifft, so können und sollen sich dieselben versichert halten, daß Seiner Majestät Regierung sich bei den dieserhalb nothwendigen Maßnahmen nur von dem Interesse für die Sache leiten lassen und als Ziel im Auge behalten wird, daß die dortigen Schulen dem Volk stets den Segen wahrer und gesunder Bildung und der Erziehung zur Gottesfurcht und Treue vermitteln helfen.

Ich überlasse es Ihnen, von dieser Allerhöchsten Willensmeinung Ihren Comittenten Nachricht zu geben.

Berlin, den 6. März 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den evangelischen Lehrer Herrn N. in N.
(im Regierungsbezirk Wiesbaden.)
6019. U.

---

76) Periodische Revision der Schullehrer-Seminarien.

Die durch die Circular-Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers vom 16. Februar 1861 (B. 165) angeordneten regelmäßigen Revisionen der Schullehrer-Seminarien*) haben, wie ich aus den eingereichten Verhandlungen und Bescheiden ersehen, sich durchweg sehr förderlich und wirksam erwiesen. Ich wünsche denselben auch weiterhin die besondere Aufmerksamkeit des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zugewendet zu sehen. Auf der nunmehr seit sechs Jahren gewonnenen Grundlage erscheint es aber angänglich und ausreichend, den Zeitraum, innerhalb dessen die Revisionen stattfinden, zu erweitern. Ich bestimme deshalb hierdurch, daß die durch den oben allegirten Erlaß angeordneten Revisionen der Schullehrer-Seminarien fortan alle drei Jahre abzuhalten sind, und erwarte die Anzeige des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums, wie für die dortige Provinz der diesfällige Turnus festgestellt ist.

Berlin, den 23. Februar 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
22,943. U.

*) Centrbl. pro 1861 Seite 142.

77) Wegfall des Unterrichts in der dänischen Sprache bei dem Seminar zu Segeberg.

Auf den Bericht vom 13. v. M. genehmige ich, daß fortan der bisher bei dem Schullehrer-Seminar in Segeberg eingeführte Unterricht in der dänischen Sprache in Wegfall gebracht wird.

Berlin, den 9. April 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu Kiel.
7604. U.

---

78) Befähigungszeugnisse aus der Königlichen Central-Turn-Anstalt.

(Centrbl. pro 1866 Seite 240 und Seite 345.)

Als Civil-Eleven haben an dem Cursus der Königlichen Central-Turn-Anstalt pro 18 66/67 theilgenommen und nach Beendigung desselben das Zeugniß der Befähigung zur Leitung der gymnastischen Uebungen an öffentlichen Unterrichts-Anstalten erhalten:

1. Becker, Elementarlehrer zu Rheinbrohl, Regierungs-Bezirk Coblenz,
2. Bieniek, Elementarlehrer zu Lautenburg, jetzt zu Ruda bei Oppeln,
3. Bock, ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Lyck,
4. Dr. Braumüller, ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Prenzlau,
5. Eichelsheim, Turnlehrer zu Siegen,
6. Erdmann, Hülfslehrer am Schullehrer-Seminar zu Pölitz,
7. Erdmann, Elementarlehrer zu Kyritz,
8. Fehrs, Candidat des höheren Schulamts, am Gymnasium zu Creuznach,
9. Flögel, Elementarlehrer zu Marienburg,
10. Fricke, Hülfslehrer am Gymnasium zu Hamm,
11. Fundner, Elementarlehrer zu Brieg,
12. Gelhaar, Lehrer an der Vorschule der höheren Bürgerschule zu Lauenburg, Regierungsbezirk Cöslin,
13. Gottschalk, Elementarlehrer zu Dortmund,
14. Heine, Seminar-Hülfs- und Uebungsschul-Lehrer zu Petershagen,
15. Hellwig, Elementarlehrer zu Grünberg,
16. Dr. Hester, ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Paderborn,
17. Katzschke, Elementarlehrer zu Merseburg,

18. Kreutz, Hülfslehrer bei der Seminar-Uebungsschule zu Brühl,
19. Kühl, Elementarlehrer zu Berlin,
20. Dr. Küsel, ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Gumbinnen,
21. Kuhn, Elementarlehrer zu Bitterfeld,
22. Luke, ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Culm,
23. Mertz, Lehrer an der Knaben-Freischule zu Aachen,
24. Pauly, Elementarlehrer zu Tiefenbach, Regierungsbezirk Coblenz,
25. Petermann, Elementarlehrer zu Münster,
26. Dr. Rasch, Candidat des höheren Schulamts, am Gymnasium in Zeitz,
27. Dr. Reichel, ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Thorn,
28. Rose, Seminar-Uebungslehrer zu Münsterberg,
29. Rudolph, Elementarlehrer zu Kosten,
30. Schaaf, Adjuvant zu Grenzdorf, Regierungsbezirk Liegnitz,
31. Schirlitz, Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Solingen,
32. Schünemann, Elementarlehrer zu Anclam,
33. Schwäbe, Elementarlehrer zu Neutomysl, Regierungsbezirk Posen,
34. Steinmann, Elementarlehrer zu Minden,
35. Trebst, Seminar-Hülfslehrer zu Weißenfels,
36. Treuge, Seminar- und Elementarlehrer zu Langenhorst,
37. Wilde, Elementarlehrer zu Jauer,
38. Zander, Elementarlehrer zu Marggrabowa, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zugleich hat die Mehrzahl dieser Lehrer die hier gebotene Gelegenheit benutzt, an Universitäts-Vorlesungen, an Uebungen der Sing-Akademie und an besonders veranstalteten Cursen in den Naturwissenschaften und im Zeichnen Theil zu nehmen.

Ueber die Qualification einzelner Lehrer für bestimmte Stellen ist der Civil-Director der Königlichen Central-Turn-Anstalt, Geheime Ober-Regierungs-Rath Stiehl, bereit, Auskunft zu geben.

Berlin, den 10. April 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.
8997. U.

---

79) Conferenz-Berathungen im Regierungs-Bezirk Breslau.

(Turnunterricht in der Schule.)

Wir hatten im abgelaufenen Jahre den evangelischen Lehrern

unseres Departements als Aufgabe für die von ihnen mit ihren Revisoren und Inspectoren abzuhaltenden Conferenzen den Satz:

„Inwiefern ist der Turnunterricht, den die Volksschule ertheilt, geeignet, die Zwecke der letztern überhaupt zu fördern?"

empfohlen. Der Grund für die Wahl dieses Gegenstandes lag darin, daß wir wünschten, die Lehrer möchten Gelegenheit erhalten, die Bedeutung und das Gewicht des der Schule aufgetragenen Turnunterrichts in eingehende Erwägung zu ziehen, und zugleich hofften, es werde die Lauheit und Gleichgültigkeit, mit welcher der betreffende Unterricht in vielen Schulen, namentlich auf dem Land, bisher betrieben ward, durch den Einfluß und die Mittheilungen der jungen Lehrer, welchen das richtige Verständniß der Sache bereits aufgegangen ist, beseitigt werden.

Nachdem nun der von uns empfohlene Gegenstand in allen Diöcesen des Departements zur Verhandlung gebracht, und uns zur Einsicht eines großen Theils der bei den Conferenzen über unser Thema gehaltenen Vorträge Gelegenheit geboten worden ist, glauben wir nicht ohne Grund annehmen zu dürfen, daß wir uns in unserer Erwartung nicht getäuscht haben. Alle, theils von städtischen, theils von Landlehrern gehaltenen und von uns eingesehenen Vorträge sprechen sich mit Besonnenheit und Liebe über die hohe Wichtigkeit des Turnunterrichts für die Schuljugend aus, erblicken darin einen integrirenden, wichtigen Theil der Volkserziehung und rathen ihren Collegen dringend an, dem Gegenstand dieselbe Treue und Fürsorge wie den übrigen Unterrichtsobjecten zuzuwenden. Allerdings können wir annehmen, daß die Herren Conferenzvorsitzenden nur solche Lehrer, die ihnen bereits als Freunde des Turnunterrichts bekannt waren, zur Ausarbeitung schriftlicher Aufsätze über unser Thema ausgewählt haben; die überall stattgehabte Debatte scheint indessen auch die der Sache noch weniger günstigen Lehrer von der Richtigkeit der von ihren Amtsgenossen vorgetragenen Ansichten überzeugt zu haben, wie denn mehrerer Orten von einzelnen Lehrern ausdrücklich ausgesprochen wurde, daß sie durch das Gehörte von früher gehegten Bedenken gegen den Turnunterricht zurückgekommen seien.

Wir hoffen daher, daß der Turnunterricht auch in den Landschulen künftig mit größerem Eifer werde gepflegt, und die Lehrer selbst sich bemühen werden, die Hindernisse, welche sich ihnen in Lösung ihrer Aufgabe entgegenstellen, aus dem Weg zu räumen. Daß wir ihnen darin kräftig beistehen werden, ist von uns bereits wiederholt ausgesprochen worden. Wir unterlassen nicht, hier noch einmal dasjenige, was in den verschiedenen Conferenzvorträgen zur Empfehlung des Schul-Turnunterrichts beigebracht worden ist, kurz zusammengefaßt, den Mitgliedern der verschiedenen Conferenzvereine

zu gründlicher Beherzigung zu empfehlen ohne unsererseits uns bei dieser Gelegenheit ausführlicher über die Sache zu verbreiten.

Unsere Aufgabe lautete:

„Inwiefern ist der Turnunterricht, den die Schule ertheilt, geeignet, die Zwecke der letztern überhaupt zu fördern?„

Ueber diese Zwecke herrscht kein Zweifel. Nicht der Wissenschaft oder Kunst, sondern zunächst nur dem practischen Leben soll die Volksschule, von der hier allein die Rede ist, dienen. Fromme Christen, einsichtige Hausväter, geschickte Berufsleute, verständige Gemeindeglieder, von thatkräftiger Vaterlandsliebe beseelte Staatsbürger soll sie vorbilden. Ob dafür der Turnunterricht in der Schule mit zu wirken geeignet sei, ist also die Frage.

Aus diesem Gesichtspunkt ist überall in den Conferenzen der Lehrer der Gegendstand scharf ins Auge gefaßt worden. Man hat nicht übersehen, daß der Schulunterricht, namentlich auf dem Land, mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen habe und ebensowohl aus diesem Grunde, wie wegen der körperlichen Beschaffenheit der noch sehr jungen Turner in enggeschlossenen Grenzen sich halten müsse. Ebenso ist aber auch leicht erkannt worden, daß es zur Unterstützung der Zwecke der Schule nicht einer weit entwickelten Turnkünstlerschaft bedürfe, daß vielmehr grade die in den Schulen betriebenen, namentlich aber die Frei- und Ordnungs-Uebungen für diese Unterstützung das Wesentliche darbieten. Es ist hierbei zu bemerken, daß die Conferenzvorträge nicht überall den Zusammenhang der Schulzwecke und der Früchte des Turnunterrichts ausdrücklich hervorheben, vielmehr nur die Wirkungen des Turnunterrichts auf den Schüler schildern und dann dem Hörer es selbst überlassen, den Einfluß dieser Wirkungen auf die Förderung dessen, was die Schule will, sich selbst abzuleiten. Hiergegen ist insofern nichts zu erinnern, als die Vorträge ja eben vor Lehrern, welche mit den Schulzielen als wohlbekannt angesehen werden mußten, und denen deshalb die Uebertragung der Frucht des Turnunterrichts auf das Streben der Schule leicht war, gehalten wurden.

Ueberall wird in den Conferenzvorträgen zunächst hingewiesen auf den segensreichen Einfluß, den der Turnunterricht auf die Gesundheit der Jugend auszuüben geeignet ist, und dabei namentlich erwähnt, wie wichtig und überaus heilsam dieser Einfluß sei, um den Nachtheilen zu begegnen, welchen die Kinder der höhern Stände in ihrer physischen Entwickelung durch die von ihnen in der Jetztzeit geforderten höheren geistigen Anstrengungen, sowie die Kinder der niedern Stände besonders in den Städten durch das Uebermaß der von ihnen verlangten oder der sie erwartenden gewerblichen und industriellen Arbeiten und Mühen in Fabriken und Werkstätten ausgesetzt sind.

Für die Landkinder sind allerdings diese Nachtheile insofern in

geringerem Grad vorhanden, als sie, was in den Conferenzvorträgen nicht übersehen wird, durch ihre Arbeiten in freier Luft frisch erhalten werden, und ihr leibliches Leben und Gedeihen in jeder Weise mehr gefördert und deshalb kräftiger entwickelt wird. Es wird hierzu von den Conferenzvorträgen indessen nicht unrichtig bemerkt, daß es immer vorzugsweise nur einzelne Theile des Körpers seien, welche durch das Landleben und seine Thätigkeit eine heilsame Unterstützung erführen, und die harmonische Entwickelung des Leibes dabei oftmals leide.

Wir glauben auf diesen Punkt etwas näher eingehen zu müssen.

Es ist natürlich und ganz in der Ordnung, daß der Landmann von seinen Kindern so früh wie möglich Hülfsleistungen und Unterstützung bei seinen Arbeiten verlangt. Ist er einsichtig und besonnen, so sucht er den auf seine Kinder zu legenden Theil dieser Last mit der Kraft derselben wohl im Gleichgewicht zu erhalten; häufiger aber tritt ohnstreitig der Fall ein, daß von einem Abwägen in dieser Beziehung wenig wahrzunehmen ist. Die Folgen dieser frühen Ueberlastung mit körperlichen Arbeiten sind oft recht traurige — und dieses ist die Schattenseite den vorher erwähnten Vortheilen der ländlichen Jugend gegenüber. Der Landknabe wird oft genöthigt, Arbeiten zu verrichten, welche seine Arme und Beine schon im Alter von 14 und 15 Jahren schwer, seinen Gang schleppend machen. Er muß häufig Anstrengungen ertragen, die schon im Alter von 20 Jahren seinen Nacken beugen, oder noch früher den Keim zu gichtischen Leiden in seine Glieder legen, und wenn es sich nicht allein um die körperliche Gesundheit handelt, sondern auch Anstand und Haltung, Leichtigkeit der Bewegung, überhaupt, daß man seinen Körper in seiner Gewalt habe, eine Forderung ist, die man, wenigstens in gewissem Grad ebensowohl an den Landbewohner als an den Städter stellen muß, so läßt sich nicht verkennen, daß die ländlichen Beschäftigungen in dieser Beziehung häufig mehr einen nachtheiligen als einen günstigen Einfluß auf die Entwickelung der Knaben ausüben, die sich durch Schwerfälligkeit, Unbehülflichkeit und Ungeschicklichkeit von den Stadtkindern zu ihrem Nachtheil zu unterscheiden pflegen. Grade hiergegen aber ist der Turnunterricht wohlgeeignet, ein Gegengewicht auszuüben; denn Alles an ihm ist darauf berechnet, das Gegentheil von dem zu bewirken, wozu den Landknaben seine Arbeiten körperlich gemacht haben. Er muß als Turner ebenso stramm und grade sich halten, ebenso fest stehen und tactvoll einhergehen, ebenso rasch und gewandt laufen und springen wie der Städter, und diese Gewöhnung begleitet ihn mehr oder weniger auch in die späteren Jahre.

Dies wird genügen, um darzuthun, daß der Turnunterricht ebenso heilsam, wie für den Städter, auch für den Landbewohner

sei, wenn letzterer seiner auch nicht grade bedarf, um seine Verdauungswerkzeuge bei guter Kraft zu erhalten. Zu dieser Ueberzeugung sind auch die Conferenzvorträge gelangt; doch wollen wir unsererseits noch ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß erfahrungsmäßig grade die äußere Schwerfälligkeit, Ungelenkigkeit und Unbeholfenheit der Schüler auf dem Land dem Gedeihen des Unterrichts die größten Schwierigkeiten bereiten, und daß deshalb das exacte, feste Wesen, die tactvolle, sichere Gewandtheit und der gute Anstand des durch das Turnen geübten Knaben die Bemühungen der Lehrer, ganz abgesehen von dem Einfluß auf die Haltung desselben beim Schreiben und Zeichnen, wesentlich unterstützen. Mit der wachsenden Lebendigkeit und Regsamkeit des Körpers wächst und entfesselt sich das geistige Leben. Auch der innere Mensch wird sicherer, gewandter und regsamer.

Die städtischen Lehrer dagegen müssen nothwendig ebenso eine heilsame Wirkung für ihr Bemühen um ihre unkräftig und schlaff gewordenen Schüler erfahren, wenn diese durch die mit ihnen angestellten Turnübungen Gelegenheit erhalten, in der freien Natur sich von dem Staub und Dunst der Fabriken und Werkstätten zu erholen, oder den durch langes Sitzen bei den verschiedensten Lerngeschäften geschwächten Körper mit neuer Spannkraft auszurüsten. Die Wirkung des Turnens ist auch hier durch Erfrischung des Körpers ebenso einflußreich auf das innere Leben, wie dies der Knabe auf dem Lande erfährt.

Somit läßt es sich kurz zusammenfassen, daß der Turnunterricht die Schulzwecke bei Stadt und Land kräftig unterstütze, weil das Maß der Förderung in körperlicher Gesundheit bei Stadt und Land auf die geistigen Kräfte die heilsamsten Einflüsse ausübt, indem eine harmonische äußere Entwickelung in der Regel die innere zu einem analogen Fortschreiten bringt. Aber auch für die Kräftigung des Characters durch die Gewöhnung an bereite und sofortige Unterordnung unter das Wort des Lehrers und durch die Erregung der Liebe zu den Diensten, die das Preußische Vaterland von jedem seiner Kinder zu fordern berechtigt ist, übt der Turnunterricht einen nicht zu unterschätzenden Einfluß aus, sowie er andererseits erfahrungsmäßig durch die von ihm veranlaßten körperlichen Anstrengungen der Neigung zu geheimen Sünden entgegenwirkt.

Die Conferenzvorträge haben mit Recht alle vorstehend genannten Wirkungen des Turnunterrichts hervorgehoben und erinnern bei dieser Gelegenheit mit gutem Grund mehr oder minder eingehend daran, daß die Willensstärke, welche das Turnen erwirbt, als persönlicher Muth, Ausdauer in Ertragung von Anstrengungen, Selbstbeherrschung im Schmerz, Furchtlosigkeit und Entschlossenheit,

gegenüber dem gefährlich Scheinenden, den Knaben fest und entschieden machen.

Man dürfte einwenden, die günstigen Wirkungen des Turnens gingen hinter der Schulzeit, und ehe der Knabe sich zur Manneskraft erhebe, wieder verloren. Das ist indeß nicht richtig. Mag es immerhin sein, daß dies und jenes wieder verschwindet, die Einwirkung des ertheilten Unterrichts auf den innern Menschen kann für den Turnschüler nicht ohne nachhaltige Folgen bleiben. Auch zeigen die Preußischen Landwehrleute, wie schnell, was ihnen unter der Jahre lang getragenen Last ihres Berufs an Exerciergewandtheit verloren geht, sich wiederfindet und dann mit verstärkter Macht in ihnen sich Geltung zu verschaffen weiß, wo es gilt davon Gebrauch zu machen.

Wir unterlassen nicht, auch für das begonnene Jahr den Lehrerconferenzvereinen wieder einen Gegenstand zur tiefen Erwägung und Verarbeitung zu empfehlen.

Wenn ohne Zweifel die mächtigen Eindrücke der großen Vergangenheit, die das Vaterland im letztverflossenen Jahr durchlebt hat, in den Lehrern noch fortdauern, so können wir annehmen, es werde ihnen besonders erwünscht sein, wenn wir die Aufgabe mit dieser Vergangenheit in Zusammenhang bringen.

Man hat der preußischen Volksschule einen nicht kleinen Theil der großartigen Erfolge, die unser vaterländisches Heer in dem geführten kurzen Krieg errang, zugeschrieben und grade das ist es, woran wir jetzt wieder anknüpfen.

Wie großen Werth man auch mit Recht auf den Turnunterricht in den Schulen legen mag, so ließe sich doch unter Hinweis auf das vergangene Jahr unschwer nachweisen, daß das Vaterland auch ohne das Schulturnen seine Ziele zu erreichen vermöge.

Die Anforderungen, welche das Vaterland für seine schweren Zeiten an die Schule stellt, sind in der That viel weitergreifend. Hat die Schule schon jetzt Manches gethan, so kann sie doch auf dem ganzen Gebiet ihrer Thätigkeit noch Größeres zum Heil des Vaterlandes ausrichten. Wir empfehlen darum den Conferenzvereinen der Lehrer zur eingehenden Erwägung für ihre Parochial- und General-Zusammenkünfte den Gedanken:

„Was hat die Schule zu thun, um in noch vermehrtem
„Maaß eine helfende Macht des Vaterlandes für die Zeiten
„der Gefahr zu werden?"

Indem wir uns aller weiteren Auslassungen in der Sache enthalten und es den Erwägungen der Lehrer überlassen, wie der Religionsunterricht, der Unterricht in der Geschichte und Geographie, im Gesang, Lesen und allerdings auch im Turnen, die Schul-

Feier und Andacht u. s. w., das wichtige Ziel zu erreichen helfen könne, wollen wir nur darauf aufmerksam machen, daß die dem Vaterland drohenden Gefahren nicht immer solche sind, die von Außen kommen, daß vielmehr die in seinem Innern ihm entstehenden nicht selten ebenso bedrohlich sind als jene.

Die Herren Superintendenten wollen mit der Verfügung in vorschriftsmäßiger Weise verfahren und uns gegen Ende des Jahres die Berichte über die gepflogenen Conferenzverhandlungen, wie die besonders gelungenen Conferenzvorträge einreichen.

Breslau, den 23. Februar 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Königliche Superintendenten ꝛc.

---

80) Instruction für die Hauptlehrer an zwei- und mehrklassigen Elementar-Schulen, welche nicht unter der Leitung eines Rectors stehen.

In zwei- und mehrklassigen Schulen, welche nicht unter der Leitung eines Rectors stehen, bezeichnet die Königliche Regierung einen der an der Schule angestellten Lehrer als Hauptlehrer. In der Regel wird sie hierzu den ersten Lehrer bestimmen. Sie behält sich indessen vor, in einzelnen Fällen, in denen die Umstände dies erfordern, einem der übrigen Lehrer die Stellung eines Hauptlehrers anzuweisen.

I. Stellung des Hauptlehrers.

Das Verhältniß, in welchem jeder Lehrer zu dem Vorstand der Schule und zu seinem Schulinspector steht, erleidet durch seine Ernennung zum Hauptlehrer keine Veränderung.

Der Hauptlehrer ist das Organ, dessen sich die unmittelbaren Vorgesetzten der Schule für ihre Mittheilungen an die Lehrer der Anstalt und für ihre Ermittelungen über die Zustände und Verhältnisse, sowie zur Beaufsichtigung der Schule zu bedienen haben. Zugleich vertritt er das Lehrer-Collegium in denjenigen Angelegenheiten, in denen es sich nicht um eine einzelne Klasse, sondern um die Schule als ein Ganzes handelt. Aus dieser Stellung ergeben sich seine speciellen Pflichten und Rechte.

II. Pflichten der Hauptlehrer.

1. Die Schulgebäude stehen unter der speciellen Aufsicht der Hauptlehrer. Sie haben darüber zu wachen, daß sowohl in den

sämmtlichen Klassen als auch in den für den gemeinsamen Gebrauch bestimmten Räumlichkeiten sowie auf dem Hof Reinlichkeit und Ordnung herrsche, daß die Schullocale ordnungsmäßig geheizt und die polizeilichen Bestimmungen beobachtet werden. Bei der Abwesenheit eines Lehrers haben sie den Schlüssel der Klasse, bei dem Abgange eines Lehrers die Schlüssel seiner Wohnung und der ihm überwiesenen Räumlichkeiten an sich zu nehmen und dieselben, wenn sie nicht inzwischen von dem Schulvorstand in Empfang genommen worden, dem Nachfolger zu übergeben. Von allen in dem Gebäude vorwaltenden oder entstehenden Mängeln oder ihm zugefügten Beschädigungen haben sie den Schulvorstand sofort in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls die Verantwortlichkeit sie selbst trifft.

2. Das Inventarium der Schule, die Bibliothek, die Lehr- und Lernmittel, die Klassenbücher, die Versäumnißlisten stehen unter ihrer besonderen Aufsicht. Sie haben ein Verzeichniß aller dieser Gegenstände anzufertigen und durch Eintragung neu hinzukommender fortzuführen; wenn Einzelnes unbrauchbar wird, dem Schulvorstand davon Anzeige zu machen und den Abgang von dem Vorsitzenden in dem Verzeichniß attestiren zu lassen. Es ist ihre Pflicht, durch öftere Revisionen sich von dem Vorhandensein der einzelnen zum Eigenthum der Schule gehörenden Gegenstände zu überzeugen und, wenn sie finden, daß Etwas fehlt, sofern ihre Ermittelungen über den Verbleib fruchtlos ausfallen, dem Schulvorstand davon Anzeige zu machen. Die den einzelnen Lehrern übergebenen Bücher und Lehrmittel haben sie zu notiren und den Empfang sich bescheinigen zu lassen, damit sie zu jeder Zeit im Stand sind, nachzuweisen, an wen der Schulvorstand sich in Betreff einzelner Gegenstände zu halten hat.

3. Die Hauptlehrer haben dafür zu sorgen, daß sie sich im Besitze eines vollständigen Einrichtungs- und Lehrplans der ganzen Schule befinden und diesen bei jeder Revision, von wem dieselbe auch vorgenommen werden mag, vorlegen können. Ebenso müssen sie im Stand sein, über die Zahl der Schüler in den einzelnen Klassen, auch in Beziehung auf das Geschlecht, die Religion und Confession, denen dieselben angehören, jederzeit Auskunft zu geben.

4. Die Hauptlehrer bewirken die Aufnahme der der Schule zu überweisenden oder zur Aufnahme angemeldeten Schüler, wobei sie darauf zu achten haben, daß ohne besondere Genehmigung resp. Anweisung des Schulvorstandes kein Kind aufgenommen wird, dessen Eltern oder Pflegeeltern dem Schulzirkel nicht angehören. Sie vertheilen die aufzunehmenden Schüler nach vorangegangener Prüfung, zu welcher die übrigen Lehrer zuzuziehen sind, in die verschiedenen Klassen. Sie leiten unter Zuziehung der betreffenden Lehrer, soweit der Schulinspector dies nicht selbst übernimmt, die Versetzung in die höheren Klassen, wobei darauf zu achten ist, daß die unteren

Klassen sich nicht ungebührlich füllen. Sie nehmen die Abmeldungen der aus der Schule scheidenden Kinder entgegen, und berichtigen danach ihre Verzeichnisse.

Ueber alle diese Verrichtungen haben sie dem Schulinspector Meldung zu machen und dabei nach seinen Detailanweisungen zu verfahren.

5. Auf Verlangen des Schulinspectors haben sie die von demselben geforderten Notizen über die Schule im Ganzen wie über die einzelnen Klassen und namentlich die jährlich einzureichende Personal-Chronik sämmtlicher Lehrer zusammenzustellen, so wie die General-Zusammenstellung über den Schulbesuch in dem abgelaufenen Kalenderjahr anzufertigen, außerdem aber sowohl dem Schulinspector wie dem Schulvorstand jede verlangte Auskunft über die Angelegenheiten der Schule zu ertheilen.

6. Die Hauptlehrer haben darüber zu wachen, daß der Unterricht in sämmtlichen Klassen regelmäßig begonnen und geschlossen wird, daß die Pausen zwischen den einzelnen Stunden nicht ungebührlich verlängert, und die Schüler weder in den Klassen noch auf dem Hof ohne Aufsicht gelassen werden. Sie haben sich von dem Vorhandensein der Klassen- und Inspections-Bücher und von der regelmäßigen Führung der Versäumnißlisten Ueberzeugung zu verschaffen. Von Nachlässigkeiten, welche sie in dieser Beziehung wahrnehmen, haben sie, falls es ihnen nicht alsbald gelingt, die Uebelstände zu beseitigen, bei eigener Verantwortlichkeit dem Schulinspector Anzeige zu machen.

Wenn die plötzliche Vertretung eines Lehrers nothwendig wird, so haben sie dieselbe anzuordnen, bei längerer Dauer einer solchen aber dem Schulinspector sofort Anzeige zu machen.

7. Endlich haben die Hauptlehrer mit ihren Amtsgenossen regelmäßig wiederkehrende, für jede Schule nach dem Bedürfniß näher zu bestimmende Conferenzen abzuhalten, in denen die Angelegenheiten der Schule im Allgemeinen, so wie die jeder einzelnen Klasse im Besonderen besprochen und die Mittel berathen werden, welche zur Beseitigung der Schwierigkeiten, die sich dem Gedeihen der Schule entgegenstellen, in Anwendung zu bringen sind. Die Handhabung der Disciplin, namentlich in Bezug auf einzelne schwer zu behandelnde Kinder, die Förderung eines regelmäßigen Schulbesuches durch Einwirkung auf nachlässige und gegen das Wohl ihrer Kinder gleichgültige Eltern, so wie die Anwendung einer gleichmäßigen Methode bei dem Unterricht in den verschiedenen Lehrobjecten werden neben andern aus den besondern Verhältnissen jeder Schule sich ergebenden Gegenständen einen reichen Stoff der gemeinsamen Berathung für diese Conferenzen darbieten, welche bei angemessener Leitung zur Förderung der jüngeren Lehrer in der Tüchtigkeit für ihren Beruf, zur Belebung des Eifers aller Lehrer für den

ihnen angewiesenen Wirkungskreis und zum Gedeihen der Schule, an der sie thätig sind, wesentlich beitragen werden. Den Schulinspectoren steht es selbstredend frei, diesen Conferenzen jeder Zeit beizuwohnen und an den Berathungen an denselben Theil zu nehmen.

III. Rechte der Hauptlehrer.

Den Hauptlehrern stehen die ihren Verpflichtungen entsprechenden Rechte zu.

1. Sie sind berechtigt, von ihren Amtsgenossen Auskunft über alle die verschiedenen Klassen betreffenden Angelegenheiten zu fordern.

2. Sie sind berechtigt, sämmtliche Klassen außerhalb der Schulzeit zu besuchen, um sich von der in denselben herrschenden Reinlichkeit und Ordnung zu überzeugen, sich die Klassenbücher, die Versäumnißlisten, so wie alle zum Inventar der Schule gehörenden, den einzelnen Lehrern übergebenen Gegenstände vorzeigen zu lassen, um ihr Vorhandensein und ihren ordnungsmäßigen Zustand zu controlliren.

3. Ueber die Unordnungen, welche sie wahrnehmen, sind sie berechtigt, ihren Amtsgenossen freundliche Vorstellungen zu machen. Sie dürfen es jedoch nie aus dem Auge verlieren, daß sie ihren Amtsgenossen gegenüber nicht die Stellung eines Vorgesetzten, sondern nur die eines erfahrenen Freundes einnehmen. Anordnungen zu treffen und Zurechtweisungen zu ertheilen sind sie nicht berechtigt. Sofern es ihnen nicht gelingt, die wahrgenommenen Pflichtwidrigkeiten und Uebelstände zu beseitigen, haben sie dem Schulinspector Anzeige zu machen und die weitern Maßregeln zu erwarten.

Die übrigen Lehrer der Anstalt sind selbstverständlich verpflichtet, in Anerkennung der den Hauptlehrern angewiesenen Stellung denselben die geforderte Auskunft über die Angelegenheiten der Schule zu ertheilen und ihre Erinnerungen mit Bescheidenheit entgegen zu nehmen.

Sie würden für etwaige Pflichtwidrigkeiten um so strenger zur Verantwortung gezogen werden müssen, wenn sich herausstellte, daß sie die ihnen zu Theil gewordenen Erinnerungen und Vorstellungen unbeachtet gelassen haben.

Posen, am 12. December 1866.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

V. Elementarschulwesen.

81) Bestrafung der Schulversäumnisse.

(Auszug aus dem Zeitungsbericht der Königlichen Regierung zu Düsseldorf für die Monate December 1866 und Januar 1867.)

Der Schulbesuch ist im Allgemeinen regelmäßiger geworden, als dies früher der Fall war, und wird von den Unterbehörden dieser Umstand besonders einer kürzlich in hiesigem Bezirk eingeführten Verordnung*) zugeschrieben, nach welcher die säumigen Eltern durch die Pfarrer verwarnt und auf ihre Pflichten wiederholt hingewiesen werden.

---

82) Ueberwachung des Schulbesuchs.

Behufs besserer Ueberwachung der Regelmäßigkeit des Schulbesuchs solcher Knaben, welche, noch im schulpflichtigen Alter stehend, ihre betreffende Elementarschule verlassen, um angeblich eine höhere Schulanstalt zu besuchen, oder welche vor Zurücklegung des schulpflichtigen Alters aus höheren Anstalten austreten, hat das Königliche Provinzial-Schulcollegium auf unsern Antrag die Directoren der seinem Geschäftskreis angehörigen höheren Schulen angewiesen,

1) von jedem Falle, wo ein im schulpflichtigen Alter stehender Knabe aus der höhern Anstalt entlassen wird oder freiwillig ausscheidet, der Ortsschulbehörde Anzeige zu machen und dieselbe dadurch in den Stand zu setzen, für den Wiedereintritt des Knaben in die Elementarschule Sorge zu tragen;

2) am Anfang jedes Schulsemesters oder bei anderweiter Anmeldung eines schulpflichtigen Knaben unter dem von demselben vorzuzeigenden Abgangszeugniß aus der Elementarschule zu bemerken, ob derselbe Aufnahme in die Anstalt gefunden hat. Mit diesem Vermerk hat der Director den Knaben an den betreffenden Pfarr-Schulvorstand zu verweisen, damit dieser sein Vidi gleichfalls darunter setze.

Auf diese Weise wird jeder Schulvorstand von der wirklichen Aufnahme der von ihm entlassenen Knaben in Kenntniß gesetzt und kann demnach diejenigen, welche sich über ihre Aufnahme in die höhere Anstalt nicht alsbald ausweisen, zum ferneren Besuch der Elementarschule eben so, wie die ad 1 ihm bezeichneten Schulpflichtigen, nöthigenfalls im vorgeschriebenen Zwangsweg anhalten.

---

*) siehe Centrbl pro 1866 Seite 431.

Um jedoch unnöthiges Schreibwerk zu verhüten, veranlassen wir Sie, dafür zu sorgen, daß für die Abgangszeugnisse, welche zu dem oben angegebenen Zweck für Knaben im schulpflichtigen Alter ausgefertigt werden, Formulare drucken zu lassen, welche für die betreffenden Vermerke der Directoren und der Pfarr-Schulvorstände den nöthigen Anhalt bieten und nur die Beifügung einiger Worte und des Namens erforderlich machen.

Cöln, den 22. Februar 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Herren Oberbürgermeister rc.
und Königlichen Landräthe.

---

83) Ferien in Stadtschulen.

Durch unsere Circular-Verfügung vom 8. Januar pr. hatten wir sämmtliche Stadtschul-Deputationen des Regierungsbezirks zum Bericht darüber aufgefordert, ob die Ferien bei allen Schulen desselben Orts bisher von gleichem Beginn und gleicher Dauer gewesen, oder ob bei einzelnen Schulen verschiedene Anfangs- resp. Endtermine festgehalten worden seien. Aus den uns hierüber allseitig zugegangenen Berichten haben wir leider ersehen müssen, daß fast in der Hälfte der Städte unseres Bezirks die Ferien in den verschiedenen Schulen auch desselben Orts bisher weder von gleichem Beginn noch von gleicher Dauer gewesen sind, hierin vielmehr in beiden Beziehungen troß unserer entgegenstehenden Erlasse, und ohne daß die Schuldeputationen dagegen eingeschritten wären, ja oft sogar gegen den Willen der städtischen Behörden selbst, ganz willkürliche und sehr wesentliche Abweichungen stattfinden.

Wir sehen uns dieserhalb veranlaßt, unsere Circular-Verordnungen vom 26. Januar 1825 sowie vom 20. Februar 1833, nach welchen die größte Ausdehnung der Ferien für städtische Elementarschulen auf 35—40 Schultage bestimmt ist, und die Ferien in allen Elementarschulen gleichzeitig eintreten müssen, hiedurch in Erinnerung zu bringen und auf Grund derselben Nachstehendes festzusetzen:

1) In keiner städtischen Elementarschule dürfen fortan die jährlichen Ferien im Ganzen länger als 40 Schultage dauern, wobei die Woche zu 6 Schultagen gerechnet wird.

2) Die nähere Bestimmung darüber, wie diese 40 Ferientage namentlich auf die Festzeiten und die Ernte am zweckmäßigsten zu vertheilen seien, wollen wir den Stadtschuldeputationen nach den örtlichen Verhältnissen jeder Stadt überlassen. Um

hiebei aber ein zu weites Auseinandergehen in den verschiedenen Städten so wie ein Uebersehen einzelner in der Volkssitte einmal begründeter Ferientage zu verhüten, empfehlen wir folgende Vertheilung dieser 40 Ferientage:

a.	zu Weihnachtsferien können die Tage vom heiligen Abend vor Weihnachten bis zum Tag nach Neujahr einschließlich, also . .	6 Tage
b.	zu Osterferien desgl. die Tage vom grünen Donnerstag bis zum Dinstag nach dem Fest einschließlich, also	3 Tage
c.	zu Pfingstferien die Tage vom heiligen Abend vor Pfingsten bis zum Dinstag nach dem Fest einschließlich, also . . .	2 Tage
d.	zu Sommer- oder Ernteferien 3 Wochen, also	18 Tage
und e.	zu Michaelis- oder Kartoffelferien 1 Woche oder	6 Tage
	bestimmt werden. Hiezu kommen noch jährlich	4 Jahrmarkstage und
f.	der Tag nach der jährlichen öffentlichen Prüfung, also	1 Tag
	so daß in Summa	40 Ferientage herauskommen.

3) In allen Elementar- also auch Mittel-, Bürger- und höheren Töchterschulen derselben Stadt, mit Ausnahme der hiesigen höheren Töchterschule, müssen die Ferien ausnahmslos gleichzeitig beginnen und aufhören.

4) Mit dem Beginn des bevorstehenden Sommer-Semesters treten vorstehende Bestimmungen in Wirksamkeit.

Königsberg, den 23. Februar 1867.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren
und sämmtliche Stadtschul-Deputationen des
Regierungs-Bezirks.

---

84) Grundsätze bei Einrichtung und Leitung von Handwerker-Fortbildungsschulen.

(Aus dem Bericht über die städtische Sonntags- und Fortbildungsschule in Duisburg.)

Die Städtische Sonntags- und Handwerkerfortbildungs-Schule stellt sich die Aufgabe, dem Bildungs-Bedürfniß unseres Gewerbe-

standes möglichst zu entsprechen. — Daß sie einem wirklichen Bedürfnisse entgegengekommen ist, zeigt die bedeutende Zahl von jungen Leuten, welche dieselbe seit 1832, dem Jahre ihrer Gründung, zum Zwecke der Nachhülfe und Fortbildung aufgesucht haben. — Für die Schule entsteht, wenn das Bedürfniß überhaupt constatirt ist, die nächste Frage, 1) wie weit wird dieses unter den verschiedenen Klassen des hiesigen Gewerbestandes deutlich empfunden und äußert sich so, daß es Berücksichtigung verdient; 2) wie beschaffen muß den Unterrichtsuchenden entsprechend der Unterricht sein; 3) welche Endziele sind demselben zu setzen.

Die Antwort auf die erste Frage geben statistische Zusammenstellungen der Schüler nach ihrem Gewerbe, die Vergleichung der Zahlen einzelner Gewerbe unter einander und mit der Gesammtzahl, endlich die Vergleichung der Gesammtzahl mit der amtlich festgestellten Zahl aller hiesigen jungen Handwerker und Fabrikarbeiter. — Gewerbe, welche mit keinem Schüler vertreten sind, werden als nicht vorhanden betrachtet; solche die nur eine verschwindende Schülerzahl liefern, können sich nicht beklagen, wenn nur durch Berücksichtigung der allen gemeinsamen Unterrichtsbedürfnisse ihrer gedacht wird; Gewerbe, welche mit starken Zahlen vertreten sind, zeigen, daß bei ihnen das Bedürfniß am stärksten sich ausspricht, und daß sie die größte Beachtung verdienen.

Für alle vorhandenen Schüler ohne Rücksicht auf ihr Gewerbe ist die Schule in ihren untersten Klassen und zum Theil noch in der darauf folgenden eigentliche Nachhülfeklasse. Für alle sind die allgemeineren Unterrichtsgegenstände so eingerichtet, daß sie den unmittelbarsten Nutzen bringen müssen. Für alle hat außerdem der Zeichenunterricht, der schon auf der untersten Stufe beginnt, die Aufgabe, den Formensinn zu wecken und die Elemente der Kunst zu einem Bestandtheil der Volksbildung zu machen. Für alle gleichmäßig sind die ethischen Einwirkungen der Schule. Sie geschehen nicht durch einen besonders darauf hinzielenden Unterricht. Ein solcher ist erfahrungsmäßig unpractisch und verscheucht die Schüler. Es bedarf desselben auch nicht, da die Schüler confirmirt sind und also eine religiös sittliche Grundlage besitzen, da sie in ihrer eigenen Familie oder in der ihres Meisters leben, da die Schule endlich abgesehen davon, daß sie beides voraussetzt, daß sie ferner den Hauptgottesdienst beider Confessionen stets von Unterricht frei läßt, einen bedeutenden positiven Einfluß ausübt. Die Schüler fühlen sich moralisch gehoben als Glieder eines großen, geachteten Organismus, auf den das Auge der Bürgerschaft und gerade ihrer eigenen Lebenskreise gerichtet ist. Sie erhalten die mannichfachsten idealen und sittlichen Anregungen im Unterricht und Verkehr mit den Lehrern, deren Persönlichkeit in wenigen anderen Schulen so ganz zur Wirkung kommt. Sie erhalten die mannichfachsten An-

regungen zum eifrigen Weiterstreben durch die Lectüre der Werke der Schülerbibliothek, welche ihr eigenes Gewerbe behandeln oder aus verschiedenen neuen Erfindungen Blüthenlesen enthalten oder tüchtige Männer aus dem Gewerbestand auf ihrem Lebenslauf begleiten. Sie erhalten durch die Beschäftigung mit diesen Werken nach und nach das Bedürfniß, freie Zeit auch später mit bildender Lectüre zu füllen, und auch wenn sie die Schule verlassen haben, auf eigene Hand sich in mancherlei Hinsicht geistig zu fördern. Die Schüler der beiden ersten Klassen endlich, also die älteren, finden an den Abendstunden in den schön erleuchteten, freundlichen und friedlichen Lehrsälen einen Schutz und eine Abhaltung von mancherlei Abwegen. —

In Bezug auf hervor- oder zurücktretende Gewerbe sind folgende allgemeineren Ergebnisse zu bemerken: Die in den hiesigen Fabriken arbeitende Jugend hat sich vom Anbeginn an der Schule fern gehalten, wie sie es leider fast überall thut. Eine schöne Ausnahme machen seit einiger Zeit die Eisenarbeiter, für welche neben persönlichen Gründen bestimmend ist, daß sie meistens zugleich als Schmiede ausgebildet werden, eine sehr verschiedene Beschäftigung haben und nach derselben sehr verschieden bezahlt werden. — Den eigentlichen Stamm der Schüler haben von jeher die Handwerkslehrlinge und Gesellen gebildet. Die Fabrikarbeiter, mit Ausnahme der Eisenarbeiter, halten meistens nur zu früh schon ihre Laufbahn für abgeschlossen, ihr Loos, auch wenn sie nicht mit demselben zufrieden sind, für unabänderlich. Sie sehen nicht, wie weitere Fortbildung ihnen nützen soll. Die Handwerker dagegen wissen in weit höherem Maß, wie sehr ihre Zukunft in ihrer Hand liegt. Sie wissen, daß sie ihren höchsten Verdienst nicht wie die meisten Fabrikarbeiter schon in jungen Jahren, sondern erst in der Mitte ihres Mannesalters erreichen, wenn es ihnen durch persönliche Tüchtigkeit gelingt, ihr Gewerbe nicht bloß selbständig sondern auch schwunghaft zu betreiben. Sie wissen, daß weiterer Unterricht, wenn er zu ihrer täglichen Arbeit und zum Verkauf ihrer Fabrikate in Beziehung gesetzt wird, ihnen vom größten Nutzen ist. —

Der durchaus überwiegenden Majorität von Unterrichtsuchenden entsprechend will also die Schule nicht nur dem Namen sondern auch der Sache nach eine Handwerkerfortbildungs-Schule sein.

Aber auch innerhalb dieser Begrenzung haben sich Gruppen von Gewerben gezeigt, deren Vertreter eine ausgesprochene Mehrzahl vor allen ihrer Genossen bilden. Fast die Hälfte aller Schüler beschäftigt sich mit der Bearbeitung von Metallen, hauptsächlich Eisen, ein Viertel mit der Bearbeitung des Holzes. Beide genannten Gruppen umfassen mehr als zwei Drittel sämmtlicher Schüler, was bei den hiesigen gewerblichen Verhältnissen nicht zu verwundern ist. Auch das stärkere Ueberwiegen der Metallarbeiter beruht auf ganz gesun-

der Grundlage. Neben der Großindustrie in Eisen ist bei der Anlage, den Veränderungen und dem laufenden Betrieb der zahlreichen Fabriken, an den Eisenbahnen, bei Neubauten, auf den Schiffswerften, für Dampfschiffe und eiserne und hölzerne Rhein- und Ruhrschiffe, auf den in Betrieb befindlichen Schiffen, u. s. w., überhaupt in unzähligen stets sich mehrenden Fällen ein außerordentlicher Eisen- und überhaupt Metallconsum an hiesiger Stelle, der weniger eine fabrikmäßige, als vielmehr eine handwerksmäßige Behandlung erfordert, welche um so lohnender wird, je mehr der Arbeiter nicht bloß mit den Händen sondern auch mit dem Kopf zu arbeiten im Stande ist. — Eine Vergleichung mit den im Februar 1865 vorhandenen Verhältnissen zeigt, daß dieselben sich nicht verändert sondern nur geschärft haben. Es ist also die Pflicht der Schule, da bestimmte Handwerkergruppen ausgesprochener Weise ein größeres Bildungsbedürfniß zeigen, die ihnen wünschenswerthen Fächer in hervorragender Weise zu lehren. Sie betrachtet demnach das Zeichnen als Hauptlehrgegenstand und berücksichtigt auf diese Weise zugleich das demnächst zahlreichste Gewerbe der Anstreicher. Sie betont den geometrischen Unterricht. Sie behandelt in der Naturlehre besonders die Mechanik, die Wärmelehre und die Metallfabrikation. Das reich ausgestattete physikalische und naturhistorische Cabinet und das chemische Laboratorium der Realschule I. O., deren Mitbenutzung ihr freundlich gestattet wird, erleichtert den Unterricht, und die vorzunehmende Vermehrung der Modellsammlung um Maschinenmodelle wird denselben noch bedeutend gewinnen lassen. — Die Schule sieht, wenn wie vorauszusehen ist, die Verhältnißzahlen constant sind, in der Ausbildung der Specialität als Fachschule für Metall- (Eisen-) und Holz-Arbeiter ihre Zukunft, ohne darum aufzuhören, durch den allgemeineren Unterricht auch den anderen Gewerben gerecht zu werden.

Neben der Qualität des Bedürfnisses ist die Quantität desselben zu beachten. Als bestimmend würden hier zunächst die durch die Gewerbeordnung für die Gesellen- und Meisterprüfung festgesetzten gesetzlichen Anforderungen zu betrachten sein. Nicht als ob wir den genannten Prüfungen oder anderen der vollsten Gewerbefreiheit im Wege stehenden Einrichtungen großen practischen oder theoretischen Werth beizulegen vermöchten! Wir wollen aber mit dem Bestehenden rechnen. — Von Nichtbauhandwerkern, z. B. Metallhandwerkern wird mit mäßigen Elementarkenntnissen den allgemeinen Anforderungen der Gewerbeordnung genügt. Unsere Schule bietet also den sie Besuchenden mehr als sie gebrauchen. Auch Bauhandwerker können, wie die Erfahrung gezeigt hat, bei der bisherigen Einrichtung durch längeren Besuch sich vollständig zur Prüfung fertig machen. Doch sind dieselben von jeher sehr wenig zahlreich gewesen, und die Zahl der das Meisterexamen anstrebenden beschränkt

sich auf wenige Zimmerleute. Wir haben also die eigenthümliche Erscheinung, daß gerade von den Metallarbeitern, bei welchen die Prüfung, ausgenommen bei den Brunnenmachern, verhältnißmäßig wenig verlangt, sich die größte Zahl zum Unterrichte drängt, daß also das Leben Anforderungen stellt, die ganz anders treibender Natur sind als die Vorschriften der Gewerbeordnung. Das Leben aber verlangt auch augenblicklich von allen Handwerkern, wenn sie vorwärts kommen wollen, bedeutend mehr als früher. Es verlangt von jedem mit jedem Tag dringender, daß er, damit er zweckmäßig und billig arbeite, die für die Praxis brauchbaren Resultate der Wissenschaft, deren sich die Großindustrie längst bemächtigt hat, soviel es geht, auch in die Werkstatt einführt. Es verlangt ferner, daß in demselben Maß, wie Schönheitssinn und Geschmack in immer weiteren Kreisen und in höherem Grade geweckt werden, er sich in den Stand setze, den Anforderungen des Geschmacks zu genügen. Es verlangt, daß er stets und aus allen Kräften bemüht ist, Vollendung der Form mit technischer Vollkommenheit zu verbinden.

Daraus geht schon hervor, daß von einer nothwendigen Grenze des Wissens- und Könnenswürdigen auch für das Handwerk, also auch für die Handwerkerschule nicht die Rede sein kann. Aber es giebt eine Grenze der Möglichkeit des Weitervordringens, welche durch die Vorbildung der Schüler, durch ihr Alter, die Zeit ihres Verweilens auf der Schule gegeben ist. Die Statuten enthalten eine kurze Angabe dessen, was wir für erreichbar halten; ausführlich handeln darüber die Lehrpläne, welche freilich in ihren Zielen, wie die Lehrpläne aller Schulen, von einem Schüler kaum erreicht werden.

Ein noch nicht erwähntes Moment, welches eine zu große Ausdehnung der Lehrziele nicht zuläßt, ist die eigenthümliche Organisation der Schule als Sonntags- und Abendschule. Die Schule hat sich dadurch selbst Schranken gesetzt, aber das Leben fordert sie durchaus. Die Fortbildungsschule ist eben eine Specialität von Schulen, die durch keine andere zu ersetzen ist. Sie hat nicht practische Uebungen, wie die Provinzialgewerbeschule, nicht Sommerarbeit und Wintercurse, wie die Baugewerkeschule. Sie hat Tagesarbeit und Abendstunden, und Alltagsarbeit und Sonntagsstunden. Die Schüler stehen und bleiben im Leben mit ihrer ganzen Thätigkeit, mit allem ihrem Sinnen und Trachten, und nur auf Stunden entzieht die Fortbildungsschule dieselben der Praxis und der Möglichkeit des Verdienstes. Aber eben das Bedürfniß der täglichen Praxis und die Gewißheit höheren Verdienstes in nicht zu ferner Zukunft treiben die Handwerkerjugend zur Schule. Die Sicherheit des Verdienstes, der ungefährdet bleibt durch Zeit und Ort des Unterrichts, macht auch dem Unbemittelten, auch dem Verheiratheten, dem Mann jedes Alters den Besuch der Schule möglich. — Wir

sind uns dieser eigenthümlichen Vorzüge wohl bewußt; wir wünschen deßhalb, daß die Schule zur möglichsten Vollkommenheit innerhalb ihrer natürlichen Grenzen gelange, nicht aber, daß sie sich etwa in eine andere wenn auch höher stehende der sonst vorhandenen Schularten verwandle.

Die Eintheilung der Schule ist nach Klassen und nicht, wie sie es eine Zeit lang bis Ostern 1865 war, nach Fächern. — Warum eine „gewerbliche Fortbildungsschule, wie Manche behaupten, keine festgeschlossene Anstalt sein könne", vermögen wir nicht zu erkennen. Dispensationen sind außer der der Auswärtigen vom Abendunterricht, durchaus nicht gestattet, sie werden sogar höchst selten begehrt. Also liegt die Möglichkeit der „Durchlöcherung des ursprünglichen Organisationsplanes", wie man sie an andern Orten befürchtet, durchaus nicht vor. Und daß die Handwerkerjugend in ihrer Gesammtheit vor einer Klassenorganisation mit geregeltem Aufrücken nicht zurückschreckt, zeigt die bedeutende Zunahme der Schülerzahl, welche trotz der Reorganisation zu Ostern 1865 erfolgte, und die noch jetzt fortwährende Steigerung derselben bis an die durch den Raum der Schule vorgeschriebenen Grenzen. Das freilich soll nicht geläugnet werden, daß ein Aufsteigen von der letzten bis in die erste Klasse nur in höchst seltenen Fällen stattfindet. Die Schüler der Klasse III verschwinden nach und nach in II oder gar schon in III und werden durch große Aufnahmen ersetzt. Die Schüler der Klassen I a und I b sind dagegen ursprünglich in II oder I b eingetreten. Wir sehen in Klasse II die Grenze der Nachhülfeschule und Fortbildungsschule in einander übergehn.

In den einzelnen Klassen werden keine Unterabtheilungen gemacht. Die Zahl von 4 Klassen macht eine hinreichende Theilung des Gesammtpensums der Schüler möglich. Nur das Zeichnen macht in einzelnen Hinsichten ohne Gefahr für den Unterrichtsgang eine Ausnahme.

Um die Abtheilungen zu vermeiden, findet seit Ostern 1865 die Aufnahme nicht immer oder monatlich oder vierteljährlich sondern besonders zu Ostern als dem hauptsächlichsten Abschnitt im bürgerlichen Leben statt; außerdem noch im Herbst, insofern die Schüler in den Cursus gut einzutreten im Stande sind.

Die Versetzung ist jährlich zu Ostern. Eine Ausnahme macht nur die Klasse I a. Der Abgang aus allen Klassen nämlich während der Zeit von Ostern bis Herbst deckt sich durchschnittlich mit der Neuaufnahme in dieselben Klassen zu Herbst. Für die höchste Stufe jeder Schule aber ist eine stärkere Neuaufnahme von außen stets unräthlich, wie viel mehr für uns, da die Leistungen der Neuaufzunehmenden, z. B. in der Geometrie, meist sehr dürftig sein würden, wenn auch Rechnen und Deutsch genügen möchten. Die Hinzugekommenen würden sicherlich in allen Fächern mit Ausnahme

des Zeichnens den Aufschwung strebender älterer Schüler hemmen und die wirklichen Resultate längeren Schulunterrichts verdunkeln. Es werden deshalb, um die Klasse I a ziemlich gleichmäßig stark zu halten, neben der Hauptversetzung zu Ostern einzelne besonders gute Schüler der I b auch zu Herbst nach I a versetzt, wenn sie wenigstens ein Jahr in I b zugebracht haben. — In I b darf dann auch im Herbst eine reichlichere Neuaufnahme stattfinden.

Die Disciplin ist wesentlich in der Persönlichkeit des Lehrers begründet. Auf sein ermahnendes Wort folgt bei tadelnswerthem Betragen als nächste Strafe sofort die Entlassung. Die Disciplin ist aber leicht durch den verständigen Sinn der lernbegierigen Schüler, welche eben schon im Leben stehen und zu schätzen wissen, was ihnen fehlt.

Die Ausschließung bei Disciplinarfällen liegt nicht, wie an manchen Orten, allein in der Hand des Vorstandes, auch nicht des einzelnen Lehrers, sondern sie unterliegt dem Gesammturtheil der Lehrerconferenz, welche von dem Vorsitzenden berufen wird. — Eine über die Schule hinausgehende Disciplin kennt dieselbe nicht, sie wird nur eventuell auf Ausschließung erkennen.

Regelmäßiger Schulbesuch, soweit er überhaupt bei gewerblichen Fortbildungsschulen zur erreichen ist, wird herbeigeführt 1) dadurch, daß der Eintritt ein freiwilliger ist, also möglichste Prädisposition zum fleißigen Schulbesuch vorhanden ist. 2) Durch zweckmäßigen Unterricht, welcher den allgemeinen Bedürfnissen der gewerblichen Jugend, besonders aber denen hervorragender Gewerbegruppen sich anpaßt. 3) Durch tüchtige Lehrer. 4) Durch einen möglichst compacten Stundenplan für jede Klasse. 5) Durch ein halbjährig pränumerando zu zahlendes Schulgeld. Dasselbe darf nicht zu hoch sein, braucht auch nicht die letzte Klasse mit zu umfassen. 6) Durch strenge Controle des Schulbesuchs. 7) Durch moralische Zuhülfenahme des Meisters oder Arbeitsgebers, indem ihm von einer dreimaligen Versäumniß desselben Unterrichts Mittheilung gemacht wird. 8) Durch Ausschließung, welche unzweifelhaft der nach der Warnung wiederholten Versäumniß folgt. 9) Durch Abhängigkeit der Prämiirung vom regelmäßigen Schulbesuch. 10) Durch Abgangszeugnisse. 11) Durch schöne, luftige, wohl zu erwärmende und wohl zu beleuchtende Localien. (Dieselben müssen möglichst überall nicht in den den Schülern bekannten Räumen der Elementarschule liegen.) 12) Durch häufigen Besuch der Unterrichtsstunden von Seiten des Vorstandes. 13) Durch deutliche Interessenahme der Gemeindevertretung und der ganzen Bürgerschaft für das Wohl der Schule. — Was wir durch die genannten Mittel erreicht haben, ist statistisch nachgewiesen. Wir werden noch mehr erreichen, wie aus den betreffenden Zahlen deutlich zu ersehen ist, doch glauben wir auch jetzt schon jeden Sachkundigen sehr zufrieden-

stellende Resultate erzielt zu haben. Die Vergleichung mit den Verhältnissen anderer Schulen ist leider unmöglich, da bisher die Vorstände den schreckenden Zahlen aus dem Weg gegangen sind und sich mit allgemeinen Ausdrücken wie „Schulbesuch befriedigend, sehr befriedigend, verhältnißmäßig regelmäßig, noch leider nicht wie er sein sollte“, u. s. w., begnügt haben.

Alle anderen Mittel, durch welche man den Eintritt zu mehren oder Regelmäßigkeit des Schulbesuchs zu erzwingen sucht, besonders Zwang auf dem Weg der Gesetzgebung oder Declaration, werden principiell verworfen. Verworfen wird also auch der Wunsch des Schlesischen Städtetages: „Allgemeine Durchführung der aus dem § 148 der Gewerbeordnung und den §§ 49 und 57 der Verordnung vom 9. Februar 1849 herzuleitenden Zwangsmaßregeln für den Besuch der Fortbildungsschulen seitens der Handwerkerlehrlinge“. Die Schule adoptirt vollständig den Ausspruch von Steinbeis: „Man hat sich überzeugt, daß der Schulbesuch ohne die innere Zustimmung des Lehrlings fruchtlos sei und überläßt jetzt die Benutzung der Schulen dem freien Entschluß. Statt die Lehrlinge in die Schule zu zwingen, schickt man sie aus derselben weg, wenn sie keinen Eifer oder Mangel an Talent zeigen“.

Die Schule schließt sich so eng als möglich an die Gemeindevertretung an. Dieselbe ist unbeschadet der allgemeinen Rechte und Pflichten des Staates ihre höchste Behörde, welche, wie sie allein der Schule Existenzmittel gewährt, die Berufung und Kündigung der Lehrer zu bestätigen hat, und von deren Genehmigung jede Aenderung im Statut und Organisation abhängig ist. So ist die freie, naturgemäße Entwickelung der Schule ebenso wie ihr Bestand vollständig gesichert. — Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Gemeindevertretung gewählt und die Zusammensetzung desselben liegt also, wie es überall nur zu wünschen ist, durchaus und allein in ihrer Hand. Doch möchte es als zweckmäßig erscheinen, wenn der Vorstand nicht Stadtverordnete selbst enthält, damit diese sich nicht in eine zweifelhafte Stellung gedrängt fühlen, und dem Vorstande im Ganzen nicht die Unbefangenheit, wenn es nöthig ist, zu fordern, abhanden kommt.

Keine organische Verbindung mit irgend einer anderen Schule, weder einer höheren noch einer tiefer stehenden, soll vorhanden sein. Die Fortbildungsschule wird sonst leicht das Stiefkind sein. Der einzige Anschluß, der wünschenswerth ist, ist der an die Stadt und das Leben.

Dagegen sucht die Schule stets die freundlichste Verbindung zu erhalten mit dem Gymnasium, dessen gastliche Räume sie aufgenommen haben, und dem sie also eine wesentliche Bedingung ihrer

Existenz verdankt*), ferner mit den Schulvorständen der Elementarschulen beider Confessionen, von welcher ihre Schüler ihr zufließen, endlich mit der Handelskammer, welche die Interessen des Handels- und Gewerbestandes und damit zugleich die Interessen der gewerblichen Fortbildungsschule vertritt. Dieselbe ist schon mehrfach für die Schule fördernd eingetreten. —

Eine besondere Aufmerksamkeit findet, wie sie es an jeder Schule verdient, die Stellung der Lehrer. — Es sind tüchtige Männer erforderlich, und auf ihre Persönlichkeit kommt, wie schon gesagt ist, unendlich viel an. Sie müssen bei dem eigenthümlichen Unterrichte, der bisweilen ein plötzliches Uebergreifen in andere Gebiete nöthig macht, hoch über ihrem Unterrichtsstoffe stehen und freie Bewegung durch alle Zweige desselben besitzen. Sie müssen der Praxis nicht fern stehn, sondern sie auf jede Weise mit dem Unterrichte verweben. Sie müssen ein Herz für jeden ihrer Schüler haben, damit sich ihnen auch deren Gemüth gern erschließt; aus ihrer Liebe zur Gesammtheit muß, wenn es Noth thut, unbeugsame Strenge gegen den einzelnen entsprießen. Sie müssen endlich der vollsten und genügsamsten Hingabe fähig sein, denn sie haben häufig genug die Erfahrung zu machen, wie große Mühe doch nur mit wenigen sichtbaren Erfolgen verbunden ist. — Andererseits müssen die Lehrer stets ebenso wie der Vorstand im Interesse der Anstalt ein offenes Auge haben für die gewerblichen Verhältnisse, welche sie umgeben. Sie sind vor Anderen dazu berufen, zu beobachten, ob Aenderungen in der Organisation erwünscht sind, sowie sie anzuregen; sie sind vor Anderen dazu berufen, zu beachten, welche Wirkungen eine getroffene Aenderung hervorbringt. — Solche Männer nun zu erwerben, glaubt die Schule vor allen, die ihr bekannt sind, in den Stand gesetzt zu sein. Durch die wohlwollende Fürsorge der Stadtvertretung vermag sie gute Gehälter zu zahlen, ferner nach einer langen Dienstzeit nicht bloß dem letzten sondern dem höchsten bezogenen Gehalt entsprechend zu pensioniren; endlich einmalige, eventuell sogar dauernde Unterstützungen an die Hinterbliebenen zu geben. Und zwar sind Gehalt wie Pension für alle Lehrer gleich, es gilt weder in dieser Beziehung noch sonst irgend ein Rang oder ein Unterschied. Wie allen gleichmäßig zu schwieriger Thätigkeit die ihnen wie anderen Menschen kostbare Erholungszeit geraubt wird, so soll gleiche Freudigkeit auf der anderen Seite alle beseelen. — Neben diesen materiellen Vorzügen kann sich die Schule noch eines anderen nicht weniger wichtigen rühmen. Die Lehrer sind nämlich

* Die Stadtverordnetenversammlung hat zweimal, als sie Zuschüsse zur Realschule gewährte, zuletzt im Januar 1867, „die sichere Erwartung" ausgesprochen, daß das Curatorium dagegen der Handwerkerfortbildungs-Schule nicht die Benutzung seiner Räume entziehen werde.

bei allen regelmäßigen Versammlungen des Vorstandes, d. h. wesentlich bei allen, bei welchen nicht ihre eigenen Interessen verhandelt werden, gleichberechtigt mit jedem Mitgliede des eigentlichen Vorstandes. Sie haben also einen eben so berechtigten als erfreuenden und erfrischenden Einfluß auf die Behandlung einzelner Fragen wie auf die Entwickelung der Schule im Ganzen. Sie selbst empfinden den frohen Genuß, practisch auszuführen, was sie selbst mit beschlossen, sie fühlen sich nie im Gegensatz zum Vorstande, sondern zu einmüthigem Handeln unter einander und mit ihm verbunden; auf der andern Seite erfährt der Vorstand durch sie eine wesentliche und unschätzbare Ergänzung und weiß sich stark durch die Gesinnungen Aller, welche an demselben Werke zu arbeiten berufen sind. — Wir glauben mit Stolz sagen zu können, daß keine andere selbständige Fortbildungsschule in Preußen in Bezug auf die Stellung der Lehrer, den Cardinalpunkt aller Schulen, Einrichtungen aufzuweisen hat, wie die unsrige.

---

85) Entlassungsrecht für Schüler nach der confessionellen Seite.

In einem Spezialfall, in welchem ein Kind evangelischen Bekenntnisses eine katholische Schule besuchte und von dem katholischen Schulinspector entlassen wurde, ist es zweifelhaft geworden, wem das Entlassungsrecht zustehe, ob dem katholischen Schulinspector oder dem betreffenden evangelischen Pfarrer.

Da dergleichen Fälle öfter vorkommen können, auch umgekehrt, daß Kinder katholischen Bekenntnisses evangelische Schulen besuchen, so bestimmen wir Folgendes:

1) die Entlassung eines bis dahin schulpflichtigen Kindes steht dem Local- resp. Bezirks-Schulinspector zu, unter dessen Aufsicht die Schule steht, welche von dem Kind bis zur Entlassung besucht wurde;
2) gehört aber das zu entlassende Kind einer andern Confession an, als er selbst, so hat der entlassende Inspector sich vorher der Zustimmung desjenigen Pfarrers zu versichern, zu dessen Seelsorge das zu entlassende Kind gehört.

Trier, den 14. Februar 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
das Königliche Landraths-Amt zu —.

---

86) Unterhaltung der Confessionsschulen in der Provinz Preußen; Eigenschaft der Mitglieder einer confessionellen Schulgemeinde als Corporation.

(Centrbl. pro 1866 Seite 632 Nr. 247.)

Nach den in Folge der erneuerten Vorstellung vom 28. Mai d. J. veranlaßten Erörterungen haben zwar die dortigen städtischen Behörden beschlossen, die Unterstützung der beiden christlichen Schulen aus städtischen Mitteln aufhören und die ganze Unterhaltung dieser Schulen durch die betreffenden Confessions-Verwandten eintreten zu lassen. Dieser Beschluß ist indessen Seitens der Königlichen Regierung zu N. noch nicht genehmigt worden. Er könnte aber nur dann genehmigt werden, wenn beide Confessionstheile zur abgesonderten Unterhaltung ihrer Schulen auf eigene Kosten willig und dauernd im Stande wären, und auch in diesem Fall würde nach der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 die subsidiarische Pflicht der Commune zur Unterhaltung der Schulen fortbestehen. Mit Rücksicht hierauf und in Betracht der practischen Schwierigkeiten, welche sich im vorliegenden Fall der Ausführung des gedachten Beschlusses entgegenstellen, habe ich mich mit der Königlichen Regierung darin einverstanden erklärt, daß dessen Genehmigung zu versagen, gleichzeitig aber geeignete Vorsorge zu treffen sei, daß nunmehr Seitens der Stadt N. dem unverkennbaren Bedürfniß nach einem ausreichenden Schulgebäude alsbald abgeholfen werde.

Berlin, den 3. December 1866.

An
den katholischen Schulvorstand zu N.

2c.

Der Auffassung, daß die Mitglieder einer confessionellen Schulgemeinde in der Provinz Preußen keine Corporation bilden, und deshalb Corporationsbeschlüsse unmöglich seien, vermag ich nicht beizutreten. Die Schulordnung vom 11. December 1845 enthält nichts, was der Anwendung des bekannten Plenar-Beschlusses des Königlichen Ober-Tribunals auf Schulen dortiger Provinz entgegenstände.

Berlin, den 3. December 1866.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
22810. U.

---

87) Aufhören der Zahlung von Staatszuschüssen für Elementarlehrerstellen bei deren Erledigungen.

Auf den Bericht vom 19. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß es keinem Bedenken unterliegt, der Wittwe resp. den Hinterbliebenen des evangelischen Elementarlehrers N. zu N. für den Gnadenmonat auch diejenigen 20 Thlr antheilig zu gewähren, welche als jährliche Staatsbeihülfe zur Besoldung des rc. N. auf die Dauer der Amtsverwaltung desselben bewilligt waren, und in ähnlichen Fällen ebenso zu verfahren. Wenn die Versetzung, Emeritirung oder Entlassung des Empfängers eines für die Dauer der Amtsverwaltung bewilligten Staatszuschusses erfolgt, ist die Zahlung des letztern mit dem Tage des Amtsaustritts des Lehrers einzustellen.

Berlin, den 4. April 1867.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
7967. U.

---

88) Observanzen in Schulbausachen.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 26. Januar c. und den Recurs des Rittergutsbesitzers N. zu N. vom 19. November v. J. wird das wegen Erweiterung des evangelischen Schulhauses in N. erlassene Resolut vom 6. October v. J. hiedurch bestätigt.

Die Gründe des Resoluts sind durch die An- und Ausführungen in der Recursschrift nicht widerlegt, da auch bei bloßen Schulhäusern nach §. 18 Theil II Tit. 12 in Verbindung mit §. 710 Thl. II Tit. 11 Allgemeinen Landrechts die Baulast durch Observanz bestimmt werden kann, wie in der diesseitigen Praxis stets angenommen ist. (Vergl. u. A. das Rescript vom 14. Februar 1860, Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung, Jahrgang 1860, S. 298). Somit mußte, wie geschehen, die Bestätigung des Resoluts ausgesprochen werden.

Diese Entscheidung ist den Interessenten vorschriftsmäßig zu publiciren.

Berlin, den 14. März 1867.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
3,826. U.

89) Aufbringung der Deichbaukosten.

Der Inhalt des Berichts vom 18. August v. J., die Aufbringung der für kirchliche Güter zu leistenden Deichbaukosten betreffend, kann mich zu einer Modification des Rescripts vom 28. Mai pr. (2698. K. 24500. E.)*) nicht bestimmen.

Der in dieser Verfügung ausgesprochene Rechtsgrundsatz,

> nach welchem die Naturalleistungen, die entweder dem Patron oder den Eingepfarrten allein obliegen, insbesondere die Hand- und Spanndienste, den Pflichtigen auch dann zur Last fallen, wenn sämmtliche Bauerfordernisse, wie bei den Seitens der Deichsocietäten auszuführenden Bauten, durch Geld beschafft werden müssen,

findet zwar nach §. 714 Theil II. Titel 11 Allgem. Landrechts in Ansehung der Hand- und Spanndienste in der Regel auch in dem Fall Anwendung, wenn die Kirchen-Aerare sufficient sind, es sei denn, daß durch Observanz oder andere besondere Normen eine Ausnahme von der Regel begründet wäre. Die Anwendbarkeit des Grundsatzes ist jedoch bedingt durch den den Hauptverpflichteten obliegenden Nachweis seiner thatsächlichen Voraussetzung und cessirt daher, soweit dieser Nachweis sich im concreten Fall nicht führen läßt.

Eine solche Unmöglichkeit kann aber aus dem Umstand, daß aus den Rechnungen und Anschlägen des Deichverbandes das Geldäquivalent, welches den bei den Deicharbeiten geleisteten Hand- und Spanndiensten entspricht, nicht zu berechnen ist, keinesweges gefolgert werden. Der Nachweis der erforderlich gewesenen Dienste und ihres Geldwerths wird vielmehr in anderer Weise zu erbringen sein, z. B. durch Gutachten von Sachverständigen, Durchschnittsberechnungen, 2c. Mag dann auch hin und wieder eine genaue und vollständige Feststellung mit Weiterungen verbunden sein, so wird doch im Allgemeinen unschwer ermittelt werden können, wie viel Hand- und Spanndienste bei den Deicharbeiten **mindestens** nothwendig gewesen sind, und in welchem Verhältniß ihr Werth zu den Gesammtkosten steht. Wird die Frage in dieser Weise gestellt, so ist zugleich die Möglichkeit gegeben, daß dieselbe durch Sachverständige generell beantwortet und damit eine allgemeine Norm gewonnen wird, welche besondere Ermittelungen für jeden Einzelfall entbehrlich macht, und unbeschadet des speciellen Nachweises eines Mehrbetrages, der vorläufigen Vertheilung zum Grund gelegt werden kann.

Die Subrepartition auf die betheiligten kirchlichen Interessenten liegt allerdings in keinem Fall der Deichbauverwaltung ob, da das Deichsocietäts-Verhältniß durch das kirchliche Beitragsverhältniß eben

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1866 Seite 430 Nr. 180.

so wenig berührt wird, wie umgekehrt dieses durch jenes. Vielmehr ist jene Untervertheilung lediglich Sache der Kirchen-Verwaltung, der es aber unbenommen bleibt, von der Deichverwaltung diejenigen Mittheilungen zu gesinnen, welche dieselbe zu gewähren oder ohne Schwierigkeit zu beschaffen in der Lage ist.

Dagegen stimme ich der Königlichen Regierung darin bei, daß hinsichtlich der bisher aus dem Patronatsbaufonds ohne Vorbehalt gezahlten Deichbau-Beiträge eine Rückforderung wegen der darin enthaltenen Aequivalente für Hand- und Spanndienste sich nicht begründen läßt, weil die Erfordernisse weder der condictio indebiti noch der Klage ex versione in rem vorliegen, resp. erweislich sind. Ich will daher genehmigen, daß pro praeterito von dieser Rückforderung abgesehen werde.

Berlin, den 30. Januar 1867.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
2182. K. 17,763. E.

---

90) Bedachungsmaterial in Beziehung auf Sicherheit gegen Feuersgefahr.

Die Königliche Regierung erhält die Anlagen des Berichts vom 15. December v. J. nach Superrevision der Entwürfe und Holzanschläge zum Neubau des evangelischen Schulhauses in N. zurück.

Daß in der Holzberechnung zu dem Massivbau mit Pfannendach nur das zu einem Strohdach erforderliche, der Quantität nach sich geringer herausstellende Holz in Ansatz gebracht ist, erscheint insofern nicht angemessen, als dadurch dem Bau feuersicherer Dächer wenig Vorschub geleistet wird. Dies bleibt bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Berlin, den 27. Februar 1867.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
4092. U.

---

91) Rechtsweg bei Heranziehung eines Beamten zur Communalsteuer von seinem Gehalt und von sonstigem Einkommen.

Auf den von der Königlichen Regierung zu A. in der Proceßsache ꝛc. ꝛc. erhobenen Competenz-Conflict erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht: daß der Competenz-Conflict, sofern der Klageantrag auf Erstattung der vom Amtsgehalt des Klägers für das Jahr 1865 erhobenen Communalsteuer der Stadt S. sich bezieht, für unbegründet, im Uebrigen aber der Rechtsweg für unzulässig zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Communalsteuer wird in der Stadt S. durch Zuschläge zur Klassen- resp. klassificirten Einkommensteuer aufgebracht. Der Kläger behauptet unter Berufung auf das Gesetz vom 11. Juli 1822, daß sein Gehalt nicht habe zur Communalsteuer herangezogen werden dürfen, weil die Steuer nicht in Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben sei. Er fordert deshalb das für 1865 zu viel Gezahlte zurück. Der Herr Minister des Innern hat in dem Schreiben vom 1. Juni d. J. anerkannt, daß der Rechtsweg zulässig sei, sofern die Klage auf das durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 den Beamten verliehene Privilegium gestützt sei. Es mußte daher der Competenz-Conflict, sofern derselbe sich auf die Klage über Heranziehung des Amtsgehalts des Klägers zur Communalsteuer für das Jahr 1865 bezieht, für unbegründet erklärt werden.

Der Kläger beschwert sich aber ferner darüber, daß auch sein Einkommen aus dem ihm gehörigen Grundbesitze in der Eifel, welcher also außerhalb des Gemeindebezirks S. liegt, bei Festsetzung der von ihm zu entrichtenden Communalsteuer mit in Rechnung gezogen sei. Hierauf bezieht sich das den Beamten durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 verliehene Privilegium nicht. Es tritt daher in dieser Beziehung die bekannte Vorschrift der §§. 71 und 78 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts in Geltung, wonach der Rechtsweg gegen Erhebung von allgemeinen Abgaben unzulässig ist, sofern nicht besondere, auf Vertrag, Privilegium oder Verjährung gestützte Befreiungsgründe geltend gemacht werden können, was vom Kläger nicht geschehen ist. In dieser Rücksicht mußte daher der Rechtsweg für unzulässig erachtet werden.

Berlin, den 13. October 1866.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

92) Anwendung der Staats-Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 auf die Privatschulen in Nassau.

Nachdem durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 4. Januar d. J. verfügt worden ist, bei Anwendung der hinsichtlich der Privatschulen 2c. bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in §§. 4, 8 und 13 des Edicts vom 24. März 1817 (vergl. mit §§. 42 und 65 der allgemeinen Schulordnung für die Volksschulen und §§. 32 und 33 der Instruction für die Schul-Inspectoren) im Einzelnen die Vorschriften der Staats-Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 zur Ausführung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 zum Anhalt zu nehmen, insonderheit die beiden Grundsätze derselben, daß Privatschulen und Privaterziehungs-Anstalten nur da zu gestatten sind, wo dieselben einem wirklichen Bedürfniß entsprechen, und daß die Unternehmer solcher Anstalten, sowie die an denselben wirkenden Lehrer und Lehrerinnen die gleiche wissenschaftliche und sittliche Befähigung nachzuweisen haben, wie solche von den an öffentlichen Schulen derselben Kategorie anzustellenden Personen gefordert wird, theilen Wir Ihnen die gedachte Staats-Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 in der Anlage mit. Die Bestimmungen derselben treten alsbald in Kraft und haben Sie danach das Geeignete anzuordnen.

Nach Unseren bestehenden Verordnungen tritt in §. 4, 9, 10, 15, 16 an die Stelle der Ortsschulbehörde die Königl. Schul-Inspection.

Desgleichen haben die Ortsschulbehörden die denselben in der Instruction aufgegebenen Berichte an Uns durch die Königl. Schul-Inspection einzureichen.

Zu §. 18 wird bemerkt, daß es den Behörden überlassen bleibt, zu beurtheilen, ob die von dem Privatlehrer beabsichtigte Schule rücksichtlich ihrer Ausdehnung und Leitung zur Kategorie der Privatschulen in §. 1—4 gehöre.

Die Königl. Schul-Inspectoren haben Uns durch ihre Semestralberichte in den Stand zu setzen, den Vorschriften des §. 8 der Instruction zu genügen.

Was die transitorischen Verfügungen wegen der bereits bestehenden Privatschulen 2c. in §. 13 anbetrifft, so haben Sie alsbald das Geeignete zur Ausführung derselben zu veranlassen.

Wiesbaden, den 9. März 1867.

Königliche Regierung.

An
den Königlichen Schulinspector zu N. N.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

Von denjenigen Personen, welchen Seine Majestät der König nach dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger Nr 72 vom 22. März 1867 in Anerkennung ihrer Verdienste um die Pflege und Behandlung verwundeter und erkrankter Krieger während des vorjährigen Feldzugs Orden und Titel zu verleihen geruht haben, haben im Ressort der Unterrichts-Verwaltung erhalten:

A. Orden:

1. den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Theod. Weber, ordentlicher Professor an der Universität zu Halle.

2. den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Grohé, ordentlicher Professor an der Universität zu Greifswald.

Dr. Karsch, ordentlicher Professor an der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster.

Dr. Kreuzer, geistlicher Gymnasiallehrer zu Münster.

Dr. Ravoth, Privatdocent an der Universität und practischer Arzt zu Berlin.

Dr. Wittiber, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Glatz.

3. den Kronen-Orden zweiter Klasse:

Dr. von Viebahn, Regierungs-Präsident zu Oppeln.

4. den Kronen-Orden dritter Klasse:

Dr. Böhm, Geheimer Medicinal-Rath, außerordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

Dr. Troschel, desgl., degl. zu Berlin.

5. den Kronen-Orden vierter Klasse:

Baude, Schulrector zu Liebau.

6. Das Allgemeine Ehren-Zeichen:

Duets, Gymnasial-Pedell zu Coblenz.

B. Titel:

1. den Charakter als Geheimer Medicinal-Rath:

Dr. Krahmer, ordentlicher Professor an der Universität zu Halle.

2. den Charakter als Sanitäts-Rath:

Dr. Kristeller, Privatdocent an der Universität und practischer Arzt zu Berlin.

Dr. Julius Paul, Privatdocent an der Universität und practischer Arzt zu Breslau.

A. Behörden.

Der Regierungs-Vice-Präsident von Götz in Breslau ist zum Präsidenten der Regierung in Cöslin ernannt,

der Regierungs-Präsident Freiherr von Nordenflycht zu Minden in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Frankfurt a/O. versetzt,

der Wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath und Director im Finanz-Ministerium, von Bodelschwingh zum Präsidenten der Regierung in Minden,

der Polizei-Präsident von Bernuth in Berlin zum Präsidenten der Regierung in Cöln ernannt,

der Civil-Administrator für Kurhessen, Präsident der Regierung in Cöln, von Möller zum Präsidenten der Regierung in Cassel ernannt und zugleich mit Wahrnehmung der Functionen eines Ober-Präsidenten für die Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden beauftragt, — demnächst ist Derselbe zum Ober-Präsidenten für die Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden ernannt,

der Landrath des Kreises Wetzlar, von Diest zum Präsidenten der Regierung in Wiesbaden,

der Fürstlich Lippesche Consistorial-Präsident de la Croix in Detmold zum Ober-Regierungs-Rath und Dirigenten der Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen der Regierung zu Magdeburg,

der Regierungs-Rath Illing in Düsseldorf zum Ober-Regierungs-Rath und Dirigenten der Abtheilung des Innern der Regierung zu Arnsberg,

der Superintendent und Pfarrer Dr. theol. Hildebrandt in Göttingen unter Belassung in seinen bisherigen Aemtern zum General-Superintendenten des Fürstenthums Göttingen ernannt,

der Waisenhaus- und Seminar-Director Wätzoldt in Bunzlau zum Regierungs- und Schul-Rath ernannt und demselben die Stelle des zweiten evangelischen Schul-Raths bei der Regierung in Breslau verliehen worden.

B. Universitäten.

An der Universität:

zu Halle ist der außerordentliche Professor Dr. Richard Volkmann zum ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät, und der Dr. K. H. A. Schwarz in Berlin zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät,

zu Königsberg der Privatdocent Dr. Jordan in Berlin zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät ernannt,

zu Berlin dem ordentlichen Professor in der medicinischen

Facultät, Geheimen Medicinal-Rath Dr. Romberg der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen, dem ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät, Historiographen des Preußischen Staats, Geheimen Regierungs-Rath Dr. von Ranke die Erlaubniß zur Anlegung des Großcomthurkreuzes des Königlich Baierischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael ertheilt, und der außerordentliche Professor Dr. Albrecht Weber daselbst zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät ernannt,

zu Bonn der Privatdocent Dr. Sämisch zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät ernannt, und dem ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät, Geheimen Bergrath Dr. Bischof die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse mit der Krone ertheilt,

zu Göttingen dem ordentlichen Professor Hofrath Dr. Ulrich der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen, und der Privatdocent Dr. Teichmüller daselbst zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät ernannt,

zu Marburg dem ordentlichen Professor, Geheimen Medicinal-Rath Dr. Heusinger der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen, und sind der außerordentliche Professor, Geheime Medicinal-Rath Dr. Beneke daselbst bei Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse, der außerordentliche Professor und Prosector Dr. Lieberkühn in Berlin, und der Privatdocent Dr. Mannkopff in Berlin zu ordentlichen Professoren in der medicinischen Facultät ernannt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten:

bei der medicinischen Facultät der Universität zu Königsberg der practische Arzt Dr. Seydel,

bei der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn der Dr. H. Thiel.

Der Universitäts-Kassen-Controleur Räder in Greifswald ist zum akademischen Amts-Secretär daselbst ernannt,

dem Gärtner Revermann am botanischen Garten der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster das Prädicat „Garten-Inspector“ verliehen worden.

Dem Directorial-Assistenten bei dem Kupferstich-Cabinet der Museen zu Berlin, Professor Weiß ist die Erlaubniß zur Anlegung des von des Herzogs zu Sachsen-Meiningen Hoheit

ihm verliehenen, dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirten Verdienst-Kreuzes ertheilt,
der Maler Stübbe zum Assistenten des Restaurators der Gemälde-Galerie der Museen zu Berlin ernannt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Director des Gymnasiums zu Lauban, Dr. Güthling ist als Director an das Gymnasium zu Liegnitz berufen,
der Oberlehrer Dr. Hasper an der Ritter-Akademie in Brandenburg zum Director des evangelischen Gymnasiums in Glogau ernannt,
der Prorector Heß in Bunzlau zum Director des Gymnasiums in Oels, und
der Oberlehrer Professor Dr. Kayser am Gymnasium in Sagan zum Director des Gymnasiums in Beuthen O/S. berufen worden.
Dem Oberlehrer Schumann am Altstädtischen Gymnasium zu Königsberg i/Pr. ist das Prädicat „Professor",
dem ordentlichen Lehrer Dr. Friedrich Richter I am Gymnasium zu Rastenburg das Prädicat „Oberlehrer" verliehen,
der Oberlehrer Friebe vom Gymnasium zu Rössel in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Culm versetzt,
der ordentliche Lehrer Dr. Bernh. Schulz am Gymnasium in Conitz zum Oberlehrer am Gymnasium in Rössel,
der ordentliche Lehrer Dr. Winckler am Gymnasium in Thorn zum Oberlehrer am Gymnasium in Colberg,
am Gymnasium zu Frankfurt a/O. sind die ordentlichen Lehrer Dr. Freyer und Dr. Hartz zu Oberlehrern,
am Gymnasium zu Landsberg a/W. ist der ordentliche Lehrer Stange zum Oberlehrer befördert, und der Schulamts-Candidat Klaucke als ordentlicher Lehrer angestellt,
der Oberlehrer Dr. Schwarz von der höheren Bürgerschule zu Düren in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Cottbus berufen,
am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen der ordentliche Lehrer Dr. Heidrich zum Oberlehrer befördert, und der Hülfslehrer Dr. Plüß als ordentlicher Lehrer angestellt,
am Gymnasium zu Lissa der ordentliche Lehrer Dr. Steusloff zum Oberlehrer befördert,
der Oberlehrer Dr. von Raczek vom katholischen Gymnasium zu Glogau in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Sagan versetzt,
am Gymnasium zu Jauer sind der ordentliche Lehrer Dr. Wilh. Lilie zum Subrector und Oberlehrer befördert, der ordentliche

Gymnasiallehrer Dr. E. R. Müller in Luckau und der Schulamts-Candidat Dr. Lindner als ordentliche Lehrer angestellt,
die ordentlichen Gymnasiallehrer Dr. Peters in Culm und Dr. Schuppe in Gleiwitz zu Oberlehrern am Gymnasium in Beuthen O/S. berufen,
am Gymnasium zu Neiße ist der ordentliche Lehrer, Religionslehrer Gottschlich zum Oberlehrer befördert,
dem ordentlichen Lehrer Dr. Ortmann am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt,
der Conrector Dr. Buchholz vom Rathsgymnasium in Osnabrück an das Gymnasium zu Erfurt als Oberlehrer unter Ernennung zum Professor berufen,
an der lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle der Collaborator Dr. Muff zum Oberlehrer befördert,
der Oberlehrer Dr. Abicht vom Gymnasium zu Emden und der ordentliche Lehrer Dr. Schimmelpfeng vom Gymnasium zu Marburg sind als Professoren an die Landesschule zu Pforta berufen,
dem ordentlichen Lehrer Ley am Gymnasium zu Saarbrücken ist das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:

am Gymnasium zu Braunsberg der Schulamts-Candidat Winter,
" " zu Memel der Schulamts-Candidat Dr. Loch,
" " zu Conitz die ordentlichen Lehrer Dr. Königsbeck vom Gymnasium zu Braunsberg und Dr. Romahn vom Gymnasium zu Rössel,
" " zu Graudenz der Schulamts-Candidat Dr. Darnmann,
" " zu Marienwerder der Schulamts-Candidat Babucke,
" " zu Neustadt i/Westpr. der Schulamts-Candidat Hüttemann,
" " zu Anclam der Schulamts-Candidat Bindseil,
" " zu Stolp die Schulamts-Candidaten Karl Krause und Schilling,
" Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin der ordentliche Lehrer Dr. Genthe vom Gymnasium zu Memel,
" Louisenstädtischen Gymnasium zu Berlin der ordentliche Lehrer Wagner von der Realschule zu Potsdam,
" Gymnasium zu Potsdam der Schulamts-Candidat Dr. Wiechmann,
" " zu Neu-Ruppin der Schulamts-Candidat Labarre,

am Gymnasium zu Krotoschin der ordentliche Lehrer Rieländer vom Gymnasium zu Landsberg a/W.,
" " zu Ostrowo die Schulamts-Candidaten und Hülfslehrer Paten und Dr. Kolanowski,
" " zu Bromberg der Hülfslehrer Dr. Leuchtenberger,
" Maria-Magdalenen-Gymnasium zu Breslau die Schulamts-Candidaten Dr. Winter und Dr. Mayhoff,
" Gymnasium zu Glatz der Hülfslehrer Dr. Jahnel,
" " zu Lauban der Schulamts-Candidat Aust,
" " zu Liegnitz der Schulamts-Candidat Degen,
" " zu Münster die Hülfslehrer Stahlschmidt und Kratz.

Am Gymnasium zu Greifenberg i/Pom. ist der Collaborator Domcke zum ordentlichen Lehrer befördert, und der Schulamts-Candidat Fritsch als Collaborator angestellt,
" " zu Oels der Schulamts-Candidat Jul. Ernst als Collaborator,
" " zu Neu-Stettin der Lehrer Kühl als Turn-, Schreib- rc. Lehrer angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Meyer an der städtischen Realschule zu Königsberg i/Pr. ist zum Oberlehrer befördert,
an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin der ordentliche Lehrer Thurein zum Oberlehrer befördert, und der Schulamts-Candidat Feldner als ordentlicher Lehrer,
an der Realschule zu Brandenburg der Realschullehrer Schillmann aus Frankfurt a/O. als ordentlicher Lehrer,
an der Realschule zu Spremberg sind der Candidat der Theologie Pötz und der Schulamts-Candidat Aumann als ordentliche Lehrer,
an der Realschule zu Hagen ist der Lehrer Kraftischen aus Magdeburg als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Lampe ist vom Louisenstädtischen Gymnasium an die Louisenstädtische Gewerbeschule zu Berlin versetzt worden.

Der Gymnasiallehrer Dr. Peltzer zu Warendorf ist als erster Lehrer an die höhere Bürgerschule zu Crefeld berufen worden.

D. Schullehrer-Seminarien.

Der erste Lehrer Pupke am Seminar in Pölitz ist zum Seminar-Director ernannt und demselben die Direction des neu errichteten

evangelischen Schullehrer-Seminars zu Dramburg im Regierungsbezirk Cöslin übertragen, auch sind an dasselbe Seminar der Musiklehrer Zeglin vom Seminar zu Franzburg als ordentlicher Lehrer versetzt und der Lehrer Menard aus Colbergermünde als Hülfslehrer berufen,

der Predigtamts-Candidat, Realschul-Hülfslehrer Rothe in Danzig ist als Lehrer an dem evangelischen Waisenhaus und Schullehrer-Seminar zu Königsberg i/Pr.,

am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Pölitz der Candidat des Predigt- und Rectoramts Dittmann als erster Lehrer, und der Lehrer Steinberg aus Stettin als zweiter Lehrer der Uebungsschule,

am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Franzburg der Lehrer Groth als Musik- und Turnlehrer,

am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Kyritz der Rector Band aus Angermünde als erster Lehrer,

am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Barby der Lehrer Dannehl aus Stemmern als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Es ist verliehen worden der Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern: den evangelischen Schullehrern und Organisten Schinke zu Nieder-Rosen im Kreise Strehlen und Schölzel zu Hennersdorf im Kreis Reichenbach, den evangelischen Schullehrern Fränzel zu Jenkwitz im Kreis Oels und Bruch zu St. Johann im Kreise Saarbrücken;

das Allgemeine Ehren-Zeichen: dem ersten Pedellen und Quästor Lichau an der Universität zu Marburg, sowie dem evangelischen Schullehrer und Küster Michael zu Hohen-Carzig im Kreise Friedeberg.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Auf ihre Anträge sind von der Verpflichtung, Vorlesungen zu halten, dispensirt worden:

der ordentliche Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin, Geheime Regierungs-Rath Dr. Böckh,

der ordentliche Professor Dr. Frankenheim in der philosophischen Facultät der Universität zu Breslau, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Gestorben:

der Director Dr. von Cornelius, Kanzler des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste, ordentliches einheimisches Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin,
der akademische Amts-Secretär, Kanzleirath Telchmann bei der Universität zu Greifswald.

In den Ruhestand getreten:

der Professor Joh. Wolff an der Akademie der bildenden Künste und Zeichenlehrer an der höheren Gewerbeschule zu Cassel,
der Director des Gymnasiums zu Liegnitz, Professor Dr. Müller,
der Conrector Fittbogen am Gymnasium zu Frankfurt a/O.,
der Lehrer Holzheimer am Gymnasium zu Brieg,
der Professor Dr. Corssen an der Landesschule zu Pforta,
der Oberlehrer an der lateinischen Hauptschule und Inspector der Waisenanstalt der Franckeschen Stiftungen zu Halle, Dr. Liebmann,
der Oberlehrer Dr. Theod. Schmidt am Gymnasium zu Erfurt,
der Oberlehrer Felten am Gymnasium zu Cleve,
der frühere Progymnasial-Director Professor Dr. Lilienthal zu Rössel, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Oberlehrer am Waisenhaus und Seminar zu Königsberg i/Pr. Lieutenannt a. D. Vetter, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:

der Ober-Regierungs-Rath und Dirigent der Abtheilung des Innern der Regierung zu Arnsberg, Wegner,
der Regierungs- und katholische Schul-Rath Hauptstock bei der Regierung zu Posen,
der ordentliche Lehrer Dr. Stürzebein am Gymnasium zu Cöslin,
der Lehrer Diesner an der Uebungsschule des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Reichenbach O/L.,
der Lehrer Schurig am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Barby.

Wegen Berufung in das Ausland:

der ordentliche Professor Dr. Diestel in der theologischen Facultät der Universität zu Greifswald,

der Privatdocent Dr. Maurenbrecher in der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn.

Anderweit auf ihre Anträge ausgeschieden:

der Privatdocent Dr. von Brünneck in der juristischen Facultät der Universität zu Halle,
der evangelische Religionslehrer Dickhaus am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
der Lehrer Seelhoff an der Realschule zu Mülheim a. d. Ruhr.

Inhaltsverzeichniß des Aprilheftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 5. Berlin, den 31. Mai 1867.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

93) Anstellung der Directoren und Lehrer an den Schullehrer-Seminarien in den neu erworbenen Ländern.

In den älteren Provinzen der Preußischen Monarchie werden die Directoren der Schullehrer-Seminarien auf meinen Antrag von des Königs Majestät, die Lehrer an diesen Anstalten auf Vorschlag der Königlichen Provinzial-Schulcollegien von mir ernannt.

In derselben Weise ist von jetzt ab auch hinsichtlich der Schullehrer-Seminarien in den dortigen Landestheilen zu verfahren.

Indem ich das Königliche General-Gouvernement (das Königliche Ober-Präsidium) hiervon zur gefälligen weiteren Veranlassung benachrichtige, ersuche ich Dasselbe ergebenst, mir ein Verzeichniß der an den dortigen Schullehrer-Seminarien fungirenden Directoren und Lehrer nebst Angabe ihres Lebens- und Dienstalters, sowie der ihnen zustehenden Besoldungen einzureichen.

Berlin, den 13. April 1867.

von Mühler.

An

1. das Königliche General-Gouvernement, z. H. des Königlichen Geheimen Regierungs-Raths Herrn Freiherrn von Hardenberg Hochwohlgeboren zu Hannover.
2. das Königliche Ober-Präsidium zu Cassel.
3. den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn Baron von Scheel-Plessen Hochwohlgeboren zu Kiel.

3382. U.

94) Anschaffung der Gesetz-Sammlung für die Superintendenten in der Rheinprovinz.

(Centrbl. pro 1866 Seite 645 Nr. 258.)

Das Königliche Consistorium benachrichtige ich auf den Bericht vom 4. Januar cr. zur weiteren Veranlassung, daß der Herr Minister für Handel rc. das hiesige Gesetzsammlungs-Debits-Comtoir angewiesen hat, den evangelischen Superintendenten in der Rheinprovinz vom 1. Januar d. J. ab je ein Exemplar der Gesetz-Sammlung pro inventario unentgeltlich zu liefern.

Berlin, den 29. März 1867.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Keller.

An
das Königliche Consistorium zu Coblenz.

5615. E.

---

95) Cautionsbestellung in Staatsschuldverschreibungen der neuerworbenen Länder.

Der §. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1860 (Gesetz-Sammlung Seite 211) schreibt vor, daß bei Cautions-Bestellungen nur inländische Staatspapiere angenommen werden dürfen. Als solche Papiere sind nunmehr bei Cautions-Bestellungen auch die Staats-Schuldverschreibungen der neuerworbenen Länder anzusehen.

Berlin, den 26. April 1867.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Consistorien, Provinzial-Schul-Collegien rc.

6,733. U.

---

96) Verfahren in Disciplinar-Untersuchungen bei dem Todesfall des Angeschuldigten.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 16. v. M., die Disciplinar-Untersuchung wider den Lehrer N. betreffend, trete ich den Ausführungen der Majorität des Collegiums darin bei, daß in den Fällen, wo der Angeschuldigte, bevor das auf Amtsentlassung lautende Resolut der Disciplinar-Behörde die Rechtskraft beschritten hat, also noch während der Untersuchung stirbt, die Untersuchungs-Acten zu reponiren und die entstandenen Kosten niederzu-

schlagen sind. Einer Berichterstattung an mich bedarf es in diesen Fällen nicht.

Berlin, den 5. April 1867.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
7170. U.

II. Akademien und Universitäten.

97) Decanen-Wahl bei der Universität zu Greifswald.

(Centrbl. pro 1867 Seite 205 Nr. 58.)

Der zum Decan der philosophischen Facultät der Universität zu Greifswald für das Jahr vom 15. Mai 1867 bis dahin 1868 gewählte Professor Dr. Ahlwardt unternimmt eine mehrmonatliche wissenschaftliche Reise und hat daher den Wunsch ausgesprochen, daß ein Anderer mit der Verwaltung des Decanats betraut werde. Auf den Bericht des Universitäts-Curatoriums hat der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten die von der philosophischen Facultät unter Zustimmung des Professors Dr. Ahlwardt vorgenommene und auf den Professor Dr. Bücheler gefallene Neuwahl des Decans gedachter Facultät für das bezeichnete Universitätsjahr durch Verfügung vom 1. Mai 1867 bestätigt.

---

98) Gebrauch der deutschen Sprache bei Preisaufgaben der Universitäten.

(Centrbl. pro 1867 Seite 96 Nr. 22.)

1.

Auf den von Ew. Excellenz unter dem 15. d. M. gefälligst eingereichten Antrag der dortigen medicinischen Facultät vom 13. v. M. genehmige ich, daß dieselbe bei den statutenmäßigen Preisaufgaben für Studirende den Gebrauch der deutschen Sprache in Uebereinstimmung mit einer darüber jedesmal erfolgenden Bekanntmachung zulasse.

Eine gleiche Befugniß kann der dortigen philosophischen Facultät, falls sie es wünschen sollte und insoweit es sich nicht um Aufgaben aus dem Gebiet des classischen Alterthums handelt, beigelegt werden.

Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, hiernach die medicinische Facultät auf ihren gedachten Antrag bescheiden und event. auch an die philosophische Facultät das Erforderliche gefälligst verfügen zu wollen.

Berlin, den 30. April 1867.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten: Lehnert.

An
den Königlichen Universitäts-Curator ꝛc. zu Breslau.
10641. U.

2.

Seine Majestät der König haben unter dem 17. v. M. auf meinen Antrag zu genehmigen geruht, daß der §. 153 der Statuten der dortigen Universität in derselben Weise modificirt werde, wie der entsprechende §. 113 der Statuten der Universität zu Königsberg durch Allerhöchste Ordre vom 9. Mai v. J. modificirt worden ist. Darnach wird der Gebrauch der lateinischen Sprache zwar für die Bearbeitung der statutenmäßigen Preisaufgaben aus dem Gebiete des classischen Alterthums, der Theologie und der Jurisprudenz auch für die Zukunft aufrecht erhalten, dagegen bei den Aufgaben aus andern Disciplinen der Gebrauch der deutschen Sprache in Uebereinstimmung mit einer darüber jedesmal erfolgenden Bekanntmachung zugelassen.

Hiernach wollen Ew. Hochwohlgeboren sowohl die philosophische Facultät auf ihren hier wieder beigefügten Antrag vom 15. März d. J. bescheiden, als auch der dortigen medicinischen Facultät anheimstellen, ob sie von der gleichen Befugniß Gebrauch machen will.

Wegen der gleichfalls beantragten Zulassung deutscher Inaugural-Dissertationen und Disputationen wird mit Nächstem Verfügung ergehen.

Berlin, den 1. Mai 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Königlichen Universitäts-Curator ꝛc. zu Bonn.
10639. U.

---

99) Zulassung deutscher Dissertationen und Disputationen bei den Promotionen an den Universitäten.

Die mannigfachen, seit Jahren schwebenden Verhandlungen über die Zulassung deutscher Dissertationen und Disputationen bei den

Promotionen in den medicinischen und philosophischen Facultäten der Landes-Universitäten haben mit Rücksicht auf die Lage, worin sich diese Angelegenheit auf den nunmehr preußischen Universitäten zu Göttingen und Marburg befindet, endlich zum Abschluß gebracht werden müssen. In der Ueberzeugung, daß den von sämmtlichen medicinischen Facultäten in dieser Beziehung gestellten Anträgen die Genehmigung nicht länger vorenthalten werden könne, und daß auch dem Wunsche mehrerer der philosophischen Facultäten, deutsche Dissertationen und Disputationen zulassen zu dürfen, in einem gewissen Umfange nachzugeben sei, will ich daher nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung, soweit solche erforderlich war, den medicinischen Facultäten für die Zukunft überlassen, den Gebrauch der deutschen Sprache bei den Inaugural-Dissertationen und Disputationen zu gestatten, und den philosophischen Facultäten die Befugniß beilegen, insofern es sich nicht um Gegenstände aus dem Gebiet der classischen und orientalischen Philologie und Alterthumskunde, sowie aus der Geschichte und der alten Philosophie handelt, auf Antrag des Candidaten in jedem einzelnen Falle über die Zulässigkeit deutscher Inaugural-Dissertationen und Disputationen Beschluß zu fassen.

Hiervon sind sämmtliche Universitäten, die an den vorangegangenen Verhandlungen betheiligt waren, in Kenntniß gesetzt, den philosophischen Facultäten aber, welche von der Befugniß, deutsche Dissertationen und Disputationen zuzulassen, Gebrauch machen wollen, ist zur Bedingung gemacht, daß in Fällen dieser Art bei der mündlichen Promotionsprüfung jedesmal durch Interpretation einer Stelle aus einem der römischen Classiker eine ausreichende Kenntniß der lateinischen Sprache nachgewiesen und von einer derartigen Ermittelung des Bildungsstandes eines Candidaten eine Dispensation nicht gestattet werde.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich hiernach ergebenst, dem Herrn Rector und dem Senat der dortigen Universität, sowie der medicinischen und philosophischen Facultät, das Erforderliche gefälligst eröffnen zu wollen.

Berlin, den 22. Mai 1867.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

von Mühler.

An
den Königlichen Universitäts-Curator 2c. zu N.
10680. U.

In gleichem Sinne ist bezüglich der andern Universitäten mit Ausnahme von Göttingen, Marburg und Kiel, sowie bezüglich der Akademie zu Münster verfügt.

---

100) Die zoologischen Sammlungen der Königlichen Universität zu Berlin.

(Auszug aus einem Bericht.)

Die Sammlung der Säugethiere hat sich im Jahre 1866 in sehr beträchtlicher Weise um 231 Nummern vermehrt. Ein großer Theil derselben ist ohne pecuniäre Opfer von Seiten des Museums durch die Bemühungen des Directors, Professors Dr. Peters, aus Australien, Cuba, Trinidad, Tenasserim, ein anderer Theil durch Tausch von dem Wiener, Münchener, Copenhagener und Frankfurter Museum erworben worden, die Fürstin Pleß hat die von ihrem in Ostafrika ermordeten Sohne hinterlassenen Säugethiere geschenkt.

Der gesammte Zuwachs der Vögel beläuft sich auf 623 Nummern mit 738 Exemplaren, worunter 7 Nester und 134 Eier.

Der Katalog der Amphibien weist eine Vermehrung nach von 285 Nummern, unter welchen besonders seltene und merkwürdige Arten von den Philippinen und Pelewinseln, aus der Sammlung des Dr. Semper, sowie die Sammlung des Barons von der Decken aus Ostafrika, Madagascar und den Seychellen von großem Interesse sind.

Die Fischsammlung hat sich um 407 Nummern vermehrt.

Von der Molluskensammlung ist der Generalkatalog von 8517 bis 11,750 fortgeführt worden.

Die Nummern aller Thierklassen sind zusammen 138,685, welches gegen die des Jahres 1865 eine Vermehrung von 11,622 Nummern ergiebt.

Es wurden präparirt und aufgestellt von dem ersten Präparator 100 Säugethiere, 37 Vögel, 18 Corallen und Seesterne, sowie ein Säugethierskelet.

Der zweite Präparator präparirte 4 Amphibien und stellte 897 neue Gegenstände in Weingeist auf, ein dritter technischer Gehülfe stopfte 570 Vögel aus.

Die Sammlungen wurden an den öffentlichen Tagen von 26,999 Personen besucht, und wurde die Einrichtung getroffen, daß die durchziehenden Truppentheile zu jeder anderen Zeit nach Compagnien oder Escadronen unter Führung eingelassen wurden.

Zu besonderen Zeiten wurde das Museum auch von den Prinzen des Königlichen Hauses besucht, insbesondere auch zum Unterrichte des Prinzen Friedrich Wilhelm Königliche Hoheit und der Prinzessinnen Töchter Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Carl benutzt.

Zu wissenschaftlichen Zwecken sind die Sammlungen zu jeder Zeit den einheimischen und fremden Gelehrten zugänglich gewesen und hat die Benutzung derselben um so liberaler sein können, je mehr die wissenschaftliche Ordnung sich vervollkommnet hat.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

101) Anstellung der Religionslehrer an den höheren Unterrichts-Anstalten der neu erworbenen Länder.

2c. Was die für die Anstellung von Religionslehrern (höherer Unterrichts-Anstalten) gemäß der Circularverfügung vom 13. März 1867*) hier einzuholende Genehmigung betrifft, so bedarf es der Berichterstattung nur in denjenigen Fällen, wo an einer Schule eine besondere Religionslehrerstelle besteht und es sich um deren Besetzung handelt, oder wo ein Lehrer überwiegend und mit dem größten Theil seines Unterrichts als Religionslehrer beschäftigt werden soll; dagegen ist die diesseitige Genehmigung nicht einzuholen, wenn einem Lehrer neben überwiegend anderweitigem Unterricht auch einige Religionsstunden übertragen werden.

Berlin, den 17. April 1867.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung für Schleswig
zu Schleswig.

8551. U.

---

102) Revision der Bibliothken bei Gymnasien und Seminarien.

Die Erfahrung hat fast in allen Fällen, wo eine gründliche Revision der Schul-Bibliotheken vorgenommen ist, gezeigt, daß nicht unbedeutende Verluste und Defecte hervorgetreten sind und daß die Verausgabung und Zurücklieferung der Bücher von den Bibliothekverwaltungen nicht mit genügender Aufmerksamkeit controlirt wird. Um dem für die Zukunft vorzubeugen, verordnen wir, daß bei den Königlichen Gymnasien und Seminarien kurz vor dem Schluß jedes Schul-Semesters und zwar vor Beginn der Oster- und Michaelis-Ferien alle entliehenen Bücher ohne Ausnahme, sowohl bei der Hauptlehrer- als auch bei der Schülerlese-Bibliothek von den Entleihern entweder zurückgeliefert oder falls der Entleiher sie während der Ferien zu benutzen wünscht, als vorhanden und in seinem Besitz noch befindlich vorgezeigt werden, wogegen er einen neuen Empfangsschein an Stelle des bisherigen, der zu cassiren ist, auszustellen hat, wie dies bei einigen Bibliotheken bereits eingeführt ist.

---

*) Centrbl. pro 1867 Seite 215 Nr. 67.

Die Herren Directoren und die Bibliothekare haben dafür zu sorgen, daß diese Zurücklieferung resp. Vorzeigung zu rechter Zeit den Entleihern gehörig bekannt gemacht und ihr Folge geleistet wird. Zu den Bibliothek-Jahresrechnungen, oder wo solche mit der Hauptrechnung der Anstalt verbunden sind, zu dieser, hat der Director zu bescheinigen, daß die zweimalige Rücklieferung resp. Vorzeigung der Bücher vorschrifts- und ordnungsmäßig erfolgt ist, event. in einer Beischrift anzuzeigen, welche Defecte sich gezeigt haben und was zu deren Ersatz und Herbeischaffung geschehen ist.

Magdeburg, den 10. März 1867.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
sämmtliche Königliche Gymnasien und
Seminarien.

---

103) Zeugnisse der Befähigung zur Leitung der gymnastischen Uebungen.

(cfr. Centrbl. pro 1866 Seite 197 Nr. 86.)

In der Turnlehrerprüfung am 28. und 29. März d. J. ist die Befähigung zur Leitung der gymnastischen Uebungen an öffentlichen Unterrichts-Anstalten folgenden Lehrern zuerkannt worden:

1) Feyerabendt, Turnlehrer zu Danzig,
2) Dr. Fiedler, ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Colberg,
3) Dr. Friedländer, Oberlehrer an der Realschule zu Elbing,
4) Glaß, Elementarlehrer zu Merseburg,
5) Goldammer, ordentlicher Lehrer an der städtischen Turnhalle zu Berlin,
6) Dr. Kleine, Oberlehrer am Gymnasium zu Cleve,
7) Kühn, Turnlehrer an der Realschule zu Nordhausen,
8) Lohmüller, Turnlehrer zu Saarbrücken,
9) Naucke, Hülfslehrer an der städtischen Turnhalle zu Berlin,
10) Stange, ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Landsberg a. d. W.,
11) Weicker, Candidat des höheren Schulamts zu Halle a. d. S.,
12) Ziegler, Vorschul- und Hülfsturnlehrer am Gymnasium zu Landsberg a. d. W.

Berlin, den 1. Mai 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Bekanntmachung.
9574. U.

---

104) Maximum der Schülerzahl in den einzelnen Classen der höheren Unterrichts-Anstalten.

Durch die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 ist hinsichtlich der in den einzelnen Classen einer Realschule erster Ordnung zuläsigen Schülerfrequenz aus pädagogischen und didaktischen Gründen als Maximum für die unteren Classen die Zahl von 50, für die mittleren 40, für die oberen 30 bestimmt worden. Ich habe mit Befriedigung wahrgenommen, daß in einigen Provinzen diese Grenze mehr und mehr eingehalten und daß obige Bestimmung in entsprechender Weise auch bei den Gymnasien zur Anwendung gebracht wird, sowie auch daß, wenn sich eine von dem betreffenden Königlichen Provinzial-Schulcollegium eine Zeit lang geduldete höhere Frequenz als dauernd erwiesen hatte, für die Einrichtung von Parallelclassen gesorgt worden ist. In anderen Provinzen ist, wie die eingereichten Frequenzlisten immer aufs neue ergeben, diesem für das Gedeihen der Schulen so wichtigen Gegenstande nicht dieselbe Aufmerksamkeit gewidmet, und nicht genug auf Mittel und Wege Bedacht genommen worden, durch welche einer schädlichen Classenüberfüllung vorgebeugt werden kann.

Ganz übereinstimmende Maßregeln lassen sich bei der Verschiedenheit der localen und anderen Verhältnisse dafür nicht vorschreiben; es muß vielmehr dem Ermessen der Aufsichtsbehörden überlassen bleiben, in jedem besondern Fall nach Anhörung des Directors, resp. des Patronats oder Schulcuratoriums, das Erforderliche anzuordnen. Ich finde mich veranlaßt, dies zur Beseitigung der noch immer vorkommenden maßlosen Ueberschreitungen vorerwähnter Maximalzahlen für sämmtliche Kategorien höherer Lehranstalten in Erinnerung zu bringen; wobei ich schließlich bemerke, daß bei hinreichendem Raum auch in den mittleren Classen ausnahmsweise eine Frequenz von 50 und in den oberen eine solche von 40 Schülern zulässig ist.

Berlin, den 28. Februar 1867.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und entsprechenden Beachtung hinsichtlich der höheren Schulen Ihres Ressorts.

Berlin, den 28. Februar 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
4744. U.

105) Frequenz der

(Centralblatt pro 1866

I. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer: an den Gymnasien: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 18⁶⁴/₆₅: in d. Gymnasien.	in d. Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	20 [1])	195	28	31	11	12	16	5938	509	672	943	1526	1145
2	Brandenburg .	24 [2])	264	54	54	2	22	32	6534	1102	671	1091	1920	1266
3	Pommern . .	13	119	35	26	1	—	14	3410	475	316	502	859	740
4	Schlesien . .	22	230	31	44	21	15	20	7417	716	816	1221	1886	1553
5	Posen . . .	7	88	9	12	15	4	7	2397	213	210	375	689	511
6	Sachsen . . .	23	229	24	53	7	7	20	5138	172 [4])	635	921	1435	1040
7	Westphalen . .	16	151	26	16	21	17	5	3475	138	676	807	753	438
8	Rheinprovinz und Hohenzollern .	23	221	46	46	23	26	5	5576	117	747	1082	950	880
	Summe	148 [2])	1497	253	282	101	103	119	39885	3442 [4])	4743	6942	10018	7573

1) Bei den Gymnasien zu Insterburg und Thorn sind die Klassen Quinta und Sexta sowie die Vorschule der Gymnasial- u. Real-Abtheilung gemeinsam. 2) Zugang: das neu errichtete Sophien-Gymnasium in Berlin. Dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und der Königlichen Realschule in Berlin, ferner dem Friedrichs-Gymnasium und der Friedrichs-Realschule daselbst, sowie dem Gymnasium

II. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer: an den Progymnasien: Rectoren und ordentl. Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 18⁶⁴/₆₅: in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	1	7	—	1	1	—	—	122	—	—	[illegible]	22	24
2	Brandenburg .	2	7	4	2	1	—	4	166	66	—	6	35	37
3	Pommern . .	1	6	1	3	—	—	2	142	33	—	10	35	33
4	Posen . . .	3	19	4	3	6 [1])	—	—	598	—	—	82	131	137
5	Sachsen . . .	2	7	1	1	—	—	—	130	—	—	—	23	43
6	Westphalen . .	5	21	1	6	4	—	—	297	—	—	36	75	79
7	Rheinprovinz .	13 [2])	54	22	23	15	—	—	1032 [2]) [3])	— [2])	—	133	199	236
	Summe	27 [2])	121	33	39	27	—	6	2487 [2]) [3])	99 [2])	—	290	520	589

1) Davon 1 Rabbiner. 2) Abgang: das Progymnasium zu Mülheim a./Rhein, mit 99 Progymnasial- und 15 Vorschülern, welches zu einer höheren Bürgerschule umgestaltet worden ist. 3) Nach

Gymnasial-Lehranstalten.

(Seite 204 Nr. 89.)

von der Frequenz der Gymnasien des Preußischen Staats und der

6. Frequenz im Sommer-Semester 1865.									7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a 6b)					
den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.					auf den Gymnasien			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.
1185	1052	6523	585	491	214	—	705	196	4890	1204	429	582	57	66
1442	1368	7759	1224	785	637	—	1422	320	6953	106[3])	699	1324	14	84
738	773	3928	518	405	267	—	672	197	3629 [4])	8	291	589	2	81
1496	1451	8413	996	477	283	203	963	247	4126	3166	1121	601	147	215
482	441	2708	311	231	94	—	325	112	1035	1123[5])	550	169	84	72
1113	966	6110	972	250	66	—	316	144	5819 [7])	228	83	311	1	4
565	532	3771	296	125	35	—	160	22	1534	2123	114	142	11	7
1048	1042	5749	173	102	66	—	168	51	1662	3939	148	131	37	—
8059	7625	44960	5075	2866	1662	203	4731	1289	29648 [4]) [7])	11897 [3]) [5])	3415	3849	353	529

und der Realschule in Landsberg a. W. ist die Vorschule gemeinsam. 3) Darunter 2 Schüler griechischer Confession. 4) Darunter 2 von der freien Gemeinde. 5) Darunter 1 Grieche. 6) Nach erfolgter Berichtigung einer irrthümlichen Listenführung beim Gymnasium zu Burg ist dieser Bestand gegen die vorige Uebersicht um 37 Schüler niedriger. 7) Darunter 5 Dissidenten.

von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preußischen Staats

6. Frequenz im Sommer-Semester 1865.								7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a 6b)					
den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Progymnasien			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.
38	17	124	2	—	—	—	—	29	90	5	—	—	—
75	74	227	61	55	34	89	23	221	2	4	88	—	1
50	40	168	26	29	20	49	16	159	—	9	46	—	3
169	165	684	86	—	—	—	—	216	344	124	—	—	—
61	32	159	29	—	—	—	—	154	—	5	—	—	—
56	64	310	13	—	—	—	—	31	257	22	—	—	—
242	309	1119	87	—	—	—	—	323	779	17	—	—	—
691	701	2791	304	84	54	138	39	1133	1472	156	134	—	4

erfolgter Berichtigung einer irrthümlichen Bestandsangabe beim Progymnasium in Prüm ist dieser Bestand

mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des Sommer=

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Gymnasien Inländer aus d. Schulort.	auf den Gymnasien Inländer von auswärts.	auf den Gymnasien Ausländer.	in den Vorschulen Inländer aus d. Schulort.	in den Vorschulen Inländer von auswärts.	in den Vorschulen Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von: mit dem Maturitätszeugniß.	auf andere Gymnasien.	auf Progymnasien.	auf Realschulen I. Ordnung	auf Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	3526	2966	31	600	104	1	134	121	4	31	2	7	26
2	Brandenburg	5419	2289	50	1376	45	1	97	170	7	97	8	2	35
3	Pommern	2147	1766	15	588	84	–	56	62	–	26	9	22	[illegible]
4	Schlesien	4349	4016	48	885	76	2	186	148	—	47	—	27	12
5	Posen	1460	1201	47	266	53	6	51	36	1	7	—	2	2
6	Sachsen	3127	2812	171	274	39	3	119	104	3	27	1	5	26
7	Westphalen	2159	1539	73	149	10	1	229	43	3	8	1	—	9
8	Rheinprovinz und Hohenzollern	3571	2108	70	149	18	1	328	87	9	41	4	12	[illegible]
	Summe	25758	18697	505	4287	429	15	1200	771	27	284	25	77	155

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Progymnasien Inländer aus d. Schulort.	auf den Progymnasien Inländer von auswärts.	auf den Progymnasien Ausländer.	in den Vorschulen Inländer aus d. Schulort.	in den Vorschulen Inländer von auswärts.	in den Vorschulen Ausländer.	Gesammt-Abgang a. von den: nach Absolvirung des Cursus der vorhand. obersten Klasse auf Gymnasien.	nach Absolvirung … auf Realschulen I. Ordnung	nach Absolvirung … auf Realschulen II. Ordnung	nach Absolvirung … zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	ohne Absolvirung des Cursus der vorhandenen obersten Klasse auf Gymnasien.	ohne Absolvirung … andere Progymn.	ohne Absolvirung … Realschulen I. Ordn.	ohne Absolvirung … Realschulen II. Ordn.	ohne Absolvirung … zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	ohne Absolvirung … sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	49	75	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
2	Brandenburg	165	61	1	89	–	–	–	–	–	–	12	–	2	–	–	1
3	Pommern	122	44	2	47	2	–	–	–	–	–	2	–	–	–	–	–
4	Posen	321	360	3	–	–	–	3	–	–	–	19	–	–	–	–	–
5	Sachsen	51	105	3	–	–	–	2	–	–	–	2	–	–	–	–	–
6	Westphalen	195	113	2	–	–	–	14	–	–	–	6	3	4	–	–	2
7	Rheinprovinz	542	556	21	–	–	–	33	3	1	2	16	3	4	–	1	4
	Summe	1445	1314	32	136	2	–	52	3	1	2	57	6	10	–	1	7

Schulsemesters 1865.

9. im Sommer-Semester 1865. den Gymnasien									b) von den Vorschulen						10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1865	
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien.	auf Real-Lehranstalten.	auf sonstige Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Gymnasien.	in den Vorschulen derselben.
15	21	96	62	58	33	16	—	626	—	118	42	28	—	188	5897	517
14	30	149	94	46	31	20	—	800	—	126	54	172	—	352	6958	1070
9	18	69	46	33	14	6	—	392	1	118	2	16	—	137	3536	535
13	54	157	140	118	74	69	—	1045	1	175	13	25	—	214	7368	749
5	10	31	55	28	24	20	—	272	2	86	2	10	—	100	2436	225
12	27	97	63	40	18	13	—	555	—	17	—	8	—	25	5555	291
9	20	93	42	27	22	13	—	519	—	9	—	1	2	12	3252	148
15	27	152	74	75	72	83	—	1002	—	56	2	1	—	59	4747	109
92	207	844	576	425	288	240	—	5211	4	705	115	261	2	1087	39749	3644
														Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)	39885	3442
														Also am Schluß des Sommer-Semesters 1865	weniger 136	mehr 202

Sommer-Schulsemesters 1865.

9. im Sommer-Semester 1865. Progymnasien									b) von den Vorschulen						10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1865	
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf Gymnasien oder Progymnasien.	auf Real-Lehranstalten.	auf sonstige Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Progymnasien.	in den Vorschulen derselben.
—	—	1	—	—	1	1	—	3	—	—	—	—	—	—	121	—
1	—	3	3	1	3	2	—	28	—	5	—	8	—	13	199	76
—	—	—	—	2	—	—	—	4	—	1	—	1	—	2	164	47
—	—	3	9	17	21	6	—	78	—	—	—	—	—	—	606	—
—	—	—	2	1	1	—	—	8	—	—	—	—	—	—	151	—
1	—	5	9	9	9	8	—	70	—	—	—	—	—	—	240	—
—	—	47	8	17	26	22	—	187	—	—	—	—	—	—	932	—
2	—	59	31	47	61	39	—	378	—	6	—	9	—	15	2413	123
														Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)	2487	99
														Also am Schluß des Sommer-Semesters 1865	weniger 74	mehr 24

III. General-Uebersicht

1.	2.	3.	4.						5.					
			Zahl der Lehrer						Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1865		Gesammt-			
			an den Gymnasien					an den mit denselben verbundenen Vorschulen.			a) auf			
Laufende Nummer.	Provinzen.	Zahl der Gymnasien.	Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.		in d. Gymnasien.	in d. Vorschulen.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	21 [1]) [2])	207	24	30	11	11	19	5897 121 [1])	517 —	689	1040	1655	1226
2	Brandenburg .	24 [3])	274	52	55	2	21	32	6958	1070 52 [3])	703	1094	1938	1367
3	Pommern . . .	13	117	33	25	—	—	15	3536	535	322	492	886	726
4	Schlesien . . .	23 [5])	244	24	45	24	23	21	7368	749	802	1218	1953	1565
5	Posen	9 [6]) [7])	101	16	13	18	6	7	2436 274 [6]) 180 [7])	225 — —	248	510	793	575
6	Sachsen . . .	24 [8])	232	23	54	7	13	20	5555 124 [9])	291 —	601	889	1372	1049
7	Westphalen . .	16	153	29	15	21	18	5	3252	148	725	804	759	456
8	Rheinprovinz und Hohenzollern .	24 [10])	233	51	47	26	21	7	4747 52 [10])	109 —	772	1294	1021	988
	Summe	154	1561	252	284	109	113	126	40500	3696	4862	7341	10377	7952

1) Zugang: Gymnasium zu Rössel (bisher Progymnasium) mit 121 Gymnasialschülern. 2) Bei den Gymnasien zu Insterburg und Thorn sind die Klassen Quinta, Sexta und die Vorschule der Gymnasial- und Real-Abtheilung gemeinsam, desgleichen die Vorschule beim Friedrich-Wilhelms- und beim Friedrichs-Gymnasium in Berlin, sowie beim Gymnasium zu Landsberg a. W. 3) Zugang: Die neu errichtete Vorschule am Gymnasium zu Luckau mit 52 Schülern. 4) Darunter 1 Schüler griechisch-katholischer Confession. 5) Zugang: das neu

IV. General-Uebersicht

1.	2.	3.	4.						5.					
			Zahl der Lehrer						Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1865		Gesammt-			
			an den Progymnasien.					an den mit denselben verbundenen Vorschulen.			a) auf den			
Laufende Nummer.	Provinzen.	Zahl der Progymnasien.	Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.		in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	— [1])	—	—	—	—	—	—	— [1])	—	—	—	—	—
2	Brandenburg .	2	7	4	2	1	—	4	199	76	—	4	39	49
3	Pommern . .	1	5	1	3	—	—	2	164	47	—	14	37	35
4	Posen	1 [2])	6	1	—	2 [3])	—	—	152 [2])	—	—	12	27	39
5	Sachsen . . .	1 [4])	1	1	1	—	—	—	27 [4])	—	—	—	—	13
6	Westphalen . .	5	22	2	5	3	—	—	240	—	—	52	91	56
7	Rheinprovinz .	12 [5])	53	13	22	16	—	—	880 [5])	—	—	146	246	245
	Summe	22	94	22	33	22	—	6	1662 [1]) [2]) [4]) [5])	123	—	228	440	437

1) Abgang: das zum Gymnasium erhobene Progymnasium in Rössel mit 121 Schülern. 2) Abgang durch Erhebung zu Gymnasien: Progymnasium in Gnesen mit 274 Schülern, Progymnasium in Schrimm mit 180 Schülern. 3) 1 Vicar und 1 Rabbiner. 4) Abgang: das zum Gymnasium erhobene Progymnasium zu

von der Frequenz der Gymnasien des Preußischen Staats und der

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁶⁵/₆₆.									7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a 6b)					
den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.					auf den Gymnasien			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.
1221	1103	6934	916	591	215	—	806	289	5029	1422	483	668	54	84
1439	1340	7881	929	748	646	—	1394	272	7001	116	764	1292	17	85
717	759	3902	366	352	331	—	683	148	3598	12 ⁴)	292	603	2	78
1503	1544	8585	1217	469	276	206	951	202	4112	3285	1188	604	126	221
635	599	3350	460	180	108		288	63	1133	1560	657	157	62	69
1148	974	6033	354	264	73	—	337	46	5730	232	71 ⁹)	333	1	3
574	575	3893	641	122	35	—	157	9	1536	2254	103	139	12	6
1046	1071	6192	1393	115	96	—	211	102	1811	4227	154	140	68	3
8283	7955	46770	6270	2841	1780	206	4827	1131	29950	13108	3712	3936	342	549

errichtete Gymnasium in Jauer. 6. 7) Zugang: die Gymnasien zu Gnesen mit 271 Schülern und in Schrimm mit 180 Schülern (bisher Progymnasien). 8) Zugang: das Gymnasium zu Seehausen i. Altm. (vorher Progymnasium) mit 124 Gymnasialschülern. 9) incl. 7 Dissidenten. 10) Zugang: das vormalige Progymnasium, jetzige Gymnasium zu Barmen mit 52 Gymnasialschülern.

von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preußischen Staats

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁶⁵/₆₆.								7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a 6b)					
Progymnasien.				b) in deren Vorschulen.				auf den Progymnasien			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
79	68	239	40	65	33	98	22	231	2	6	97	—	1
49	40	175	11	26	24	50	3	166	—	9	48	—	2
56	52	186	34	—	—	—	—	123	23	40	—	—	—
17	—	30	3	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—
62	64	325	85	—	—	—	—	25	277	23	—	—	—
268	309	1214	334	—	—	—	—	274	921	19	—	—	—
531	533	2169	507	91	57	148	25	849	1223	97	145	—	3

Seehausen i./A. mit 124 Schülern. 5) Abgang: das zum Gymnasium erhobene Progymnasium in Barmen mit 52 Schülern.

mit denselben organisch verbundenen **Vorschulen** während des Winter-

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Gymnasien: Inländer: aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer: aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von: mit dem Maturitäts-Zeugniß.	auf: andere Gymnasien.	Progymnasien.	Real-schulen I. Ordnung.	Real-schulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höhere Bürgerschulen.	sonstige Stadtschulen.	durch Tod.
1	Preußen	3556	3341	37	691	110	5	150	102	1	82	—	6	38	19
2	Brandenburg . .	5567	2249	65	1337	52	5	164	138	5	146	4	5	28	18
3	Pommern . . .	2123	1760	19	582	101	—	75	66	—	40	15	20	41	7
4	Schlesien . . .	4519	4015	51	871	79	1	150	137	—	75	—	9	44	12
5	Posen	1740	1547	63	250	37	1	46	42	3	20	—	—	9	3
6	Sachsen	3004	2867	162	291	44	2	150	97	1	50	3	2	33	12
7	Westphalen . . .	2252	1567	74	147	10	—	80	34	3	37	-	—	15	10
8	Rheinprovinz und Hohenzollern . .	4018	2093	81	192	18	1	8	71	8	4	4	1	27	9
	Summe	26779	19439	552	4361	451	15	823	687	21	454	26	43	235	90

und der mit denselben organisch verbundenen **Vorschulen** während des

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Progymnasien: Inländer: aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer: aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von den: nach Absolvirung des Cursus der vorhandenen obersten Klasse auf: Gymnasien.	Real-schulen I. Ordnung	Real-schulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	ohne Absolvirung des Cursus der vorhandenen obersten Klasse auf: Gymnasien.	andere Progymn.	Real-schulen I. Ordn.	Real-schulen II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Brandenburg . .	171	67	1	97	1	—	—	—	—	—	10	—	3	—	—	—
3	Pommern . . .	130	41	4	45	5	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
4	Posen	112	74	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
5	Sachsen	26	4	—	—	—	—	5	—	—	—	3	—	—	—	—	—
6	Westphalen . . .	203	121	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	1
7	Rheinprovinz . .	562	631	21	—	—	—	6	1	—	1	13	7	5	—	3	3
	Summe	1204	938	27	142	6	—	11	1	—	1	33	7	8	—	3	4

Schulsemesters 18⁶⁵/66.

9. im Winter-Semester 18⁶⁵/₆₆. den Gymnasien								b) von den Vorschulen.						10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁵/₆₆	
zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Gymnasien.	in den Vorschulen derselben.
Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehr-Anstalten.	sonstige Stadtschulen.				
18	113	56	47	29	20	—	681	3	120	4	23	—	150	6253	656
28	144	113	87	57	32	—	969	3	256	49	46	—	354	6912	1040
13	73	56	39	18	10	—	473	1	154	3	20	—	178	3429	505
28	142	142	119	79	31	—	968	1	170	9	26	—	206	7617	745
10	63	59	26	30	19		330	2	61	2	14	—	79	3020	209
25	95	86	80	64	20	—	718	2	63	—	16	—	81	5315	256
14	97	41	29	19	13	10	402	1	18	—	5	34	58	3491	99
17	127	39	44	34	36	—	429	1	2	—	6	—	9	5763	202
153	854	592	471	330	181	10	4970	14	844	67	156	34	1115	41800	3712
Bestand am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)														40500	3696
Also am Schluß des Winter Semesters 18⁶⁵/₆₆														mehr 1300	mehr 16

Winter-Schulsemesters 18⁶⁵/66.

9. im Winter-Semester 18⁶⁵/₆₆. Progymnasien									b) von den Vorschulen						10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁵/₆₆	
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Progymnasien.	in den Vorschulen derselben.
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnasien oder Progymnasien	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	1	1	3	3	3	—	27	—	13	—	7	—	20	212	78
2	—	3	5	4	3	1	—	19	—	11	—	2	—	13	156	37
—	—	5	5	2	3	2	—	20	—	—	—	—	—	—	166	—
—	—	—	—	1	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	21	—
1	—	8	4	3	1	1	—	22	—	—	—	—	—	—	303	—
3	—	29	20	24	22	24	—	161	—	—	—	—	—	—	1053	—
9	—	46	35	37	32	31	—	258	—	24	—	9	—	33	1911	115
Bestand am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)															1662	123
Also am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁵/₆₆															mehr	weniger

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

106) Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern.

Das von dem Königlichen Superintendenten Köthe gegründete und seither, in der letzten Zeit unter Hülfe eines vom Staat berufenen und besoldeten Mitdirigenten von ihm geleitete Privat-Seminar zu Alt-Döbern, im Regierungsbezirk Frankfurt, ist nach dem inzwischen erfolgten Tod des Köthe vom 1. April d. J. ab als Staatsanstalt übernommen worden. Der bisherige Mitdirigent wird auf seinen Antrag behufs Uebernahme eines Pfarramts ausscheiden; zum Director ist provisorisch der Seminarlehrer und Waisenhaus-Inspector Kern zu Steinau a. O. ernannt worden.

---

107) Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1866 Seite 233 Nr. 96.)

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension

von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.

2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß

der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 24. April 1867.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.
6080. U.

---

108) Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1866 Seite 235 Nr. 97.)

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu ent-

richtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thlrn jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahrs statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thlr. Preuß. Cour., die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schön-

burg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharacters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche 2c. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behan-

delt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 24. April 1867.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.
6079. U.

---

109) Termine zur Absolvirung des Seminarcursus der Candidaten des evangelischen Predigtamts.

Zur Absolvirung des sechswöchentlichen Seminar-Cursus der Candidaten des evangelischen Predigt-Amts behufs ihrer Information in dem Elementar-Schul- und Unterrichtswesen haben die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien in Ausführung der Instruction vom 14. September 1864, §. 2, (Centralblatt pro 1864 Seite 480) für die evangelischen Schullehrer-Seminare ihrer Verwaltungsbezirke folgende Termine festgestellt:

I. Provinz Preußen.

1. Preußisch-Eylau: 2 Curse:	a) Anfang Januar.
	b) Mitte Mai.
2. Angerburg: 2 Curse:	a) 6 Wochen vor Ostern.
	b) 6 Wochen vor Michaelis.
3. Karalene:	Mitte Mai.
4. Königsberg:	Mitte August.
5. Marienburg:	Ende August.

6. Preußisch-Friedland: Montag nach dem Sonntag nach Ostern.

II. **Provinz Pommern.**

1. Bütow: Anfang Januar.
2. Cammin: von Ostern ab.
3. Franzburg: Mitte Mai.
4. Pyritz: desgleichen.
5. Cöslin: Mitte August.
6. Pölitz: Anfang November.

III. **Provinz Posen.**

1. Bromberg: von Ostern ab.
2. Kozmin: von Michaelis ab.

IV. **Provinz Schlesien.**

1. Bunzlau: 2 Curse: a) 4. Januar.
   b) 1. August.
2. Steinau: 2 Curse: a) Montag nach dem Sonntag nach Ostern.
   b) 10. November.
3. Münsterberg: 4 Curse: a) Anfang Januar.
   b) Montag nach dem Sonntag Trinitatis.
   c) 1. September.
   d) 1. November.
4. Creuzburg: 3 Curse: a) 8. Januar.
   b) 18. Juni.
   c) 10. November.

V. **Provinz Brandenburg.**

1. Berlin: Anfang Januar.
2. Cöpenick: von Pfingsten ab.
3. Drossen: desgleichen.
4. Neuzelle: von Ostern ab.
5. Oranienburg: desgleichen.

VI. **Provinz Sachsen.**

1. Barby: Erster Montag im August.
2. Osterburg: Anfang Januar.
3. Halberstadt: von Ostern ab.
4. Eisleben: Anfang Januar.
5. Elsterwerda: Anfang des Wintersemesters.
6. Weißenfels: Montag nach dem Sonntag Trinitatis.
7. Erfurt: von Ostern ab.

VII. Provinz Westphalen.

1. Petershagen: Dritter Montag im October.
2. Soest: 2 Curse: a) erster Montag im November.
b) Montag nach dem Sonntag Trinitatis.

VIII. Rheinprovinz.

1. Moers: Montag nach dem Sonntag Jubilate.
2. Neuwied: letzter Montag im October.

Die Maximal-Zahl der Candidaten, welche zu gleicher Zeit zu dem Seminar-Cursus zugelassen werden können, ist unter Berücksichtigung der provinziellen und localen Verhältnisse für die Provinzen Pommern, Schlesien, Brandenburg und die Rheinprovinz auf 12, für die Provinz Preußen auf 10 (mit Ausnahme des Seminars zu Karalene, wo der Cursus auf 5 Candidaten beschränkt ist), für die Provinzen Posen und Sachsen, sowie für das Seminar in Soest auf 8, und für das Seminar zu Petershagen auf 6 festgesetzt worden.

Berlin, den 18. April 1867.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.
6053. U.

---

110) Der landwirthschaftliche Unterricht in den Schullehrer-Seminarien.

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 30. April 1867 vorbehaltlich weiterer Bestimmungen genehmigt, daß in den Seminarien der Provinz Preußen in Beziehung auf den landwirthschaftlichen Unterricht nach folgendem Lehrgang verfahren werde.

Es ist Einleitung getroffen, daß einige Seminarlehrer, welche in der Naturkunde zu unterrichten haben, zur weiteren Ausbildung für den landwirthschaftlichen Unterricht einen vierwöchentlichen Cursus absolviren.

Die Zöglinge der Schullehrer-Seminare erhalten bei ihrem Abgang aus der Anstalt mit wenigen Ausnahmen ihre erste Anstellung auf dem Lande oder in kleinen von Ackerbürgern bewohnten Städten. Auch ist die Zahl derjenigen eine verhältnißmäßig kleine, welche später in große Städte übergehen. Die Meisten brauchen daher landwirthschaftliche Kenntnisse, wenn sie ihr Feld und Garten-

land in entsprechender Weise benutzen, der Bevölkerung, den Interessen und dem Gedankenkreise derselben nahe stehen und ihre Stellung nach dieser Seite hin nutzbar machen wollen. Der Landschullehrer bedarf dieser Kenntnisse nicht blos, weil er selbst Land hat und Vieh hält, sondern auch, um der Gemeinde gegenüber seine Stellung würdig zu behaupten und das höhere Maß der Intelligenz, was er besitzt, in Betreff der materiellen Interessen wirksam zur Geltung zu bringen. Neuerdings hat dies Bedürfniß sich noch mehr dadurch gesteigert, daß die Einrichtung landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen als ein unentbehrliches Mittel zur Verbreitung der dem Landwirthe nöthigen Einsicht und Kenntnisse anerkannt worden ist und allgemeine Einführung solcher Schulen mit Eifer angestrebt wird.

Wenn diese Fortbildungsschulen ohnehin als eine höchst willkommene, ja nothwendige Einrichtung anzusehen sind, damit das in der Schule Gelernte befestigt und fürs Leben verwerthet wird, so verdienen sie in sofern um so mehr Beachtung und Pflege, als sie die Aufgabe haben, die erworbenen Schulkenntnisse durch Anwendung auf den Lebensberuf fruchtbar zu machen und die Schüler bei der zunehmenden geistigen Reife zu einer rationellen Auffassung und Betreibung der Landwirthschaft zu befähigen.

Die Schullehrer-Seminare können sich daher der Aufgabe nicht entziehen, ihre Zöglinge in der Weise auszubilden, daß sie diesen Anforderungen genügen und namentlich einen zweckmäßigen landwirthschaftlichen Unterricht in den Fortbildungsschulen zu ertheilen vermögen.

Es entsteht die Frage, wie dies am Besten erreicht wird. Man hat z. B. in der Schweiz den Versuch gemacht, eine Acker- und Feldwirthschaft mit dem Seminare so zu verbinden, daß sie die Grundlage für die Subsistenz der Anstalt bildet und die Seminaristen alle Feld- und Stallarbeiten selbst zu machen und zu besorgen haben. Diese Einrichtung hat jedenfalls das für sich, daß der theoretische Unterricht, den sie empfangen, in der practischen Thätigkeit seine anschauliche, für das Verständniß und die rechte Ausübung nothwendige Grundlage hat, daß die Anschauung leicht und unmittelbar Vieles vermittelt, was ohne sie hinlänglich klar zu machen dem Unterricht nicht gelingt.

Allein dieser Einrichtung stehen gewichtige Bedenken entgegen. Zunächst würde die Verwaltung der Anstalt in einer Weise schwerfällig und complicirt werden, welche den Hauptzweck der Anstalt, tüchtige Volksschullehrer auszubilden, beeinträchtigen müßte; das Seminar würde factisch Lehrerbildungsanstalt und Ackerbauschule zugleich sein und diese Combination würde nicht blos die Wahl geeigneter Directoren beengen, sondern diese mit äußeren Geschäften dermaßen belasten, daß sie für die erziehlichen und unterrichtlichen Aufgaben nicht die nöthige Zeit und Kraft behielten. Auch würde

es für das Seminar nachtheilig wirken, wenn es in finanzieller Hinsicht von den Wechselfällen der Wirthschaft abhängig wäre. Anderer Seits würden die Zöglinge, wenn sie alle Arbeiten selbst hinlänglich machen lernen sollen und die Wirthschaft eine für den Unterricht der Anstalt hinreichende Ausdehnung hätte, so viel mit wirthschaftlichen Dingen beschäftigt sein, daß die Lehr- und Lernzeit dadurch wesentlich verkürzt würde und, wie es in der Schweiz geschieht, der Unterricht während der Heu- und Getreide-Ernte nicht blos Tage, sondern Wochen lang ausgesetzt werden müßte, während natürlich die gewöhnlichen Sommer- und Herbstferien auch zu gewähren wären. Das Seminar hat vielmehr seine Zeit gewissenhaft auszukaufen, damit die Zöglinge die erforderliche Berufsbildung in allen dazu nöthigen Unterrichtsgegenständen sich erwerben und auch im Unterrichten so geübt werden, daß sie nach dem Austritt einen zweckmäßigen Schulunterricht selbstständig ertheilen können. Es ist daher die Zersplitterung fern zu halten, welche durch die Verbindung einer Wirthschaft mit dem Seminar in das Anstaltsleben kommen würde. Deshalb hat das Preußische Unterrichts-Ministerium die ländlichen Arbeiten auf den Garten- und Obstbau beschränkt. Mit jedem Seminare soll ein hinlänglich großer Garten verbunden sein, dessen Bearbeitung und Pflege durch die Zöglinge zu erfolgen hat, so daß sie alle dahin gehörigen Arbeiten genügend verrichten und im Gemüse- und Obstbau, wenn möglich auch in der Bienenzucht und im Seidenbau hinlängliche Information erhalten. Der Garten ist das Uebungsfeld, auf dem sie die practische Grundlage für die theoretischen Unterweisungen empfangen und die für das Verständniß der Letzteren nöthigen Anschauungen sammeln und anwenden. Er muß daher so groß sein, daß jeder Zögling zu den verschiedenen Arbeiten genügend herangezogen werden kann; und die Beschäftigung ist so zu vertheilen und zu regeln, daß kein Seminarist die Anstalt verläßt, ohne befähigt zu sein, den Garten, den er als Lehrer erhält, zweckmäßig anzulegen und zu benutzen. Andererseits darf aber das Gartenland der Anstalt nicht zu ausgedehnt sein, damit die Bearbeitung nicht störend in den Unterricht und die dazu nöthigen Arbeiten eingreift oder in nachlässiger Weise erfolgt. Bei der Anlage neuer Seminar-Etablissements pflegen 10 preußische Morgen überwiesen zu werden. Davon werden 3¼ bis 4 Morgen zu den Gebäuden, Höfen, Turn- und Spielplätzen gebraucht, so daß wenigstens 6 Morgen zu Gärten und Anlagen übrig bleiben. Wenn die Lehrer der Anstalt davon etwa 2 Morgen zur persönlichen Benutzung erhalten, so bleiben für Gemüse- und Obstbau, zur Anlage einer Baumschule und einzelner Plätze, für Lauben und Ziersträucher reichlich 4 Morgen übrig. Nach den gemachten Erfahrungen ist dies ausreichend, damit jeder Seminarist wöchentlich einige Stunden beschäftigt werden kann, aber auch gerade genug, wenn das Gemüse-

land, die Baumschule, die Gänge und Anlagen in guter Pflege und sauberer Ordnung gehalten werden sollen. Der Seminargarten muß in Bezug auf Anlage, Vertheilung, Wartung und Aussehen ein Mustergarten sein, gleich wie die Uebungsschule eine Musterschule und die ganze Einrichtung im Hause ein Vorbild einer reinlichen und ordentlichen Haushaltung sein soll. Daher ist nöthig, daß nicht blos einzelne Gemüse, z. B. Kartoffeln angebaut werden, sondern alles, was in der Wirthschaft eines Lehrers Benutzung findet. Auch ist dem Garten durch Blumenbeete, Gänge, einzelne Baum= und Gebüschgruppen, wie durch Obstbäume und Fruchtsträucher eine entsprechende Ausstattung zu geben. Deshalb dürfen auch Linden, Kastanien, Akazien, Weiden und dergleichen an den geeigneten Stellen nicht fehlen. Der Seminarist soll den Aufenthalt und die Arbeit im Garten lieb gewinnen lernen, so daß die Beschäftigung ihm ein Bedürfniß wird.

Daher haben sich Director und Lehrer den Zöglingen auch in dieser Hinsicht so zu widmen, daß diese sich der Arbeit mit Spaten, Hacke und Rechen, des Grabens, Düngens und dergleichen nicht schämen. Sie müssen deshalb selbst mit ihnen arbeiten, ihnen vormachen, was sie nicht können, und beweisen, daß sie mit ihrem Herzen bei allen Verrichtungen sind. Hingabe und Treue wecken den Eifer und das Interesse. Ist aber in dieser Hinsicht ein guter Grund gelegt, so steht auch zu erwarten, daß die Seminaristen als Lehrer es sich angelegen sein lassen werden, in denjenigen Beziehungen sich zu vervollkommnen, die im Seminar eine besondere Berücksichtigung nicht finden konnten, z. B. in der Bearbeitung des Schulackers. Man darf ja überhaupt nicht außer Acht lassen, daß der bei weitem größten Zahl unserer Seminarzöglinge die landwirthschaftlichen Arbeiten nichts Neues sind, sondern daß sie, in ländlichen Verhältnissen aufgewachsen, als Knaben und Präparanden in Garten und Feld vielfach gearbeitet haben, und es daher nur darauf ankommt, daß sie diese Arbeiten in der rechten Weise und mit Verständniß machen lernen. Auch ist es selbstverständlich nicht Aufgabe des Seminars, die Lehrer so zu entlassen, daß sie für den Land= und Gartenbau und für den Unterricht in den landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen nichts mehr zu lernen hätten. Das Seminar kann nur Neigung und Liebe dafür wecken, für das Verständniß der hierher gehörigen Dinge einen guten Grund legen, Blick und Geschick fördern und dem künftigen Lehrer eine bestimmte Richtung in der angedeuteten Bahn geben. Aber dem darf sich kein Seminar entziehen. Es muß bemüht sein, den Zöglingen einen nachhaltigen Antrieb zu geben, auf der gewonnenen Grundlage selbstständig sich weiter zu vervollkommnen und durch die Praxis und Erfahrung auch die theoretischen Kenntnisse und die Einsicht zu befestigen und zu erweitern. Deshalb bildet der Gartenbau ein

Unterrichtsobject, für welches die Leistungen im Abgangszeugnisse ebenso, wie in anderen Unterrichtsgegenständen beurtheilt und censirt werden. Es ist also den Seminarlehrern damit ein Mittel an die Hand gegeben, Fleiß und Geschick anzuerkennen und Unfleiß und Unkenntniß zu rügen. Möchte bei der Beurtheilung überall der Maßstab angelegt werden, daß jeder Seminarist befähigt sein soll, alle einschlagenden Arbeiten mit Einsicht und selbstständig zu verrichten!

Das dem Seminar gesteckte Ziel ist so zu erreichen, daß die Anleitung zu den Arbeiten im Garten und die practische Thätigkeit nebst den sich daran schließenden Winken und Belehrungen die Grundlage zu dem theoretischen Unterricht bildet.

1. Practischer Unterricht.

Erstes Jahr.

Das erste Jahr ist besonders der Erlernung des Gemüsebaues zu widmen. Es wird der regelrechte Gebrauch des Spatens beim flachen und tiefen Graben, der Hacke und des Rechens gelehrt. Einzelne Stellen werden rigolt, das Gemüseland und die Blumenbeete gedüngt, umgegraben und zur Bepflanzung zurecht gemacht. Dabei wird auf die verschiedenen Bodenarten, ihre Angemessenheit für die verschiedenen Pflanzen, die Zubereitung, Mischung, Düngung erläuternd eingegangen und auf die zweckmäßige Lage der Beete nach der Himmelsgegend, ihre Breite, Entfernung, die Tiefe der Furchen und dergleichen hingewiesen.

Das Säen und Pflanzen der Gemüsearten wird den Einzelnen gezeigt und von ihnen geübt. Dabei wird zugleich auf die Zweckmäßigkeit des eingeschlagenen Verfahrens in seinem Unterschiede von einem sonst gebräuchlichen eingegangen. Die wachsenden Pflanzen werden dann durch Begießen, Stützen und Reinigen in Pflege genommen. Beim Jäten werden die verschiedenen Unkrautarten und ihre Verwendung zu Compost-Haufen besprochen. Beim Ablesen der Raupen, Schnecken und dergleichen wird auf die den Pflanzen schädlichen Thiere und ihre Vertilgung aufmerksam gemacht. Andere Arbeiten sind: Reinigen der Wege und des Gartens von Unkraut, Einernten und Einkellern des Gemüses, Umgraben des Gemüsegartens, Einsammeln und Verwendung des Laubes, Anlage eines Composthaufens, Aufbewahrung der Bohnenstangen, Ausheben der für Bäume und Sträucher bestimmten Löcher, wobei Belehrung über die für einzelne Obstarten passende Bodenbeschaffenheit stattfindet. Einsammeln von Sämereien und Aufbewahrung derselben. Keimfähigkeit des Samens. Anlage eines Spargelbeetes. Winterdecke des alten Spargelbeetes. Die Düngung der Erdbeerbeete.

Zweites Jahr.

Es werden die Arbeiten im Gemüsebau weiter geübt und die Obstbaum- und Blumenzucht gelehrt.

Das Aussägen und Ausschneiden der Bäume, Sammeln von Blatt- und Ringel-Raupen. Abbinden des Strohes von den edlen Stämmen; Umpflanzen derselben in den Garten und der Kernobstwildlinge in die Baumschule. Schneiden und Aufbewahrung der Edelreiser. Anfertigung des Baumwachses. Die verschiedenen Arten der Veredlung der Wildlinge. Pflege der in den Obstgarten gepflanzten Stämme. Behandlung kranker Bäume. Ernte des Dauerobstes und Aufbewahrung desselben.

Anlage einer Kernschule. Verpflanzen des Steinobstes, Verschnitt der Wurzeln, Zurichtung der Baumpfähle. Schutzmittel gegen Hasen und Frost.

Pflanzen der Stecklinge von Johannis- und Stachelbeeren. Vermehrung der Sträucher durch Absenker.

Zurichtung des Gartenlandes zu Blumenanlagen, Bepflanzung und Pflege von Blumenbeeten.

Im Winter empfiehlt sich die Anfertigung von Brutkästen für nützliche Vögel. Anbringung derselben.

Drittes Jahr.

Wiederholung und Erweiterung der Arbeiten im Gemüsebau, Obstbau und Blumenzucht.

Außer den bereits angegebenen Beschäftigungen lernen die Zöglinge im letzten Jahre die Anlage eines Mistbeetes, das Umpflanzen der im Frühbeete gezogenen Blumenpflanzen, Legen der Georginenknollen, Oculiren der Rosenwildlinge, Ausnehmen der Tulpen- u. s. w. Zwiebeln, Aufbewahrung derselben bis zum Herbste, Einsammeln von Blumensaamen, Düngung und Deckung der Blumenbeete und der Ziersträucher, ferner die Anlage und Einrichtung eines Gartens, seine Eintheilung in Gemüse-, Obst- und Blumengarten, die Anlage von Blumenbeeten, Rabatten, Buschpartien, Rasenplätzen, Einfassung der Wege, Einrichtung von Lauben, Umfriedigung des Gartens und Anlage lebendiger Hecken. Spalierobst und Weinstock.

Beschäftigung bei der Bienenzucht.

2. Theoretischer Unterricht.

Mit den Arbeiten im Garten geht die theoretische Anweisung in so fern Hand in Hand, als bei denselben, wie mehrfach an Beispielen gezeigt ist, die für das Wie und Warum erforderlichen Aufschlüsse und Erklärungen sofort gegeben werden, um dadurch eine verständige und richtige Ausführung zu vermitteln. Was hierher nicht gehört, findet im Seminar-Unterrichte seine Erledigung. Es sind aber nicht, wie dies früher geschah, besondere Stunden des

theoretischen Gartenbaues zu ertheilen, sondern die erforderlichen Belehrungen werden in die Naturkunde eingelegt, so daß in dieser die erforderlichen Gesichtspunkte an geeigneter Stelle besondere Vertretung finden.

Der landwirthschaftliche Unterricht ist eine Erweiterung des theoretischen Gartenbaues und umfaßt Alles das mit, was zum letzteren gehört. Er begreift in sich:

I. den Acker- und Wiesenbau und zwar 1) den Boden und seine Bearbeitung; 2) die Düngung; 3) den Pflanzenbau.

II. die Viehzucht.

III. den Betrieb der Wirthschaft.

Da zum Gartenbau das I. Kapitel nur in beschränktem Sinne, das II. und III. dagegen gar nicht gehört, so entsteht die ernste Frage, ob dem Seminar-Unterricht, an den ohnehin der Anforderungen so viele gemacht werden, die Zumuthung gestellt werden kann, in die angedeutete Bahn und Richtung einzutreten, ohne eine Ueberbürdung der Schüler zu verursachen; namentlich könnte es bedenklich erscheinen, zu den zahlreichen Unterrichtsgegenständen einen neuen hinzuzubringen. Dem ist allerdings insofern beizustimmen, daß die Landwirthschaftslehre nicht als ein besonderer Unterrichtsgegenstand Aufnahme finden kann, einmal weil dies voraussetzen würde, daß die Lehrer auch zu Landwirthen ausgebildet werden sollen, wozu das Seminar weder Befähigung noch Mittel besitzt, sodann weil dadurch erfahrungsmäßig der Unterricht in Specialitäten sich verlieren würde, welche über den beabsichtigten Zweck hinausgehen und die Beeinträchtigung der nächsten Aufgabe der Anstalt zur Folge haben müßten oder könnten. Wenn daher das Seminar nach den gegebenen Verhältnissen die Landwirthschaftslehre als ein besonderes Unterrichtsfach nicht übernehmen kann, so liegt es gleichwohl in seinem Interesse, die Bestrebungen zu unterstützen, welche die Vertrautheit des Lehrers mit der Landwirthschaft und die Verallgemeinerung eines verständigen und ergiebigen Betriebes derselben durch ihn bezwecken. Dies läßt sich auf eine auch für das Seminar vortheilhafte Weise erreichen, wenn der Unterricht, ohne einen größeren Stoffumfang anzunehmen, nur seine Richtung ändert und zur Landwirthschaft in eine zweckmäßige Beziehung gesetzt wird.

Es ist demnach in der Natur- und Vaterlandskunde, sowie im Rechnen, Messen, Zeichnen und Schreiben dasjenige zu berücksichtigen und besonders zu beachten, was dem Landwirthe zu wissen noth thut.

Das meiste von den hierher gehörigen sachlichen Kenntnissen fällt in das Gebiet der Naturgeschichte. Wenn der Unterricht nach den amtlichen Bestimmungen (Regulativ vom 1. October 1854) ertheilt wird, so ist die Naturgeschichte in der Art zu behandeln, daß „die wichtigsten einheimischen Pflanzen und Thiere nach ihren

charakteristischen Merkmalen als Repräsentanten von Gattungen und Geschlechtern zur Anschauung gebracht und beschrieben, die Charakterisirung der wichtigsten ausländischen, indem dieselben mit jenen verglichen werden, hier angereiht und in dieser Weise, ohne daß ein Anschluß an ein streng wissenschaftliches System und seine Classification erforderlich wäre, übersichtliche Gruppirungen gebildet werden. Ebenso ist der Unterricht in der Mineralogie auf Kenntniß der hauptsächlichen einheimischen Mineralien und Steinarten, sowie auf ihre Benutzung zu beschränken."

Die wichtigsten Pflanzen, Thiere und Mineralien sind aber eben diejenigen, welche für die Landwirthschaft und für das gewerbliche Leben die meiste Verwendung finden.

Es ist also der nächste Zweck des Unterrichts in der Naturgeschichte, diejenigen Kenntnisse zuzuführen, welche unsere ländliche und städtische Bevölkerung für practische Zwecke braucht. Wenn hiernach die Auswahl und Behandlung bestimmt wird, so wird sich der Unterricht weniger umfangreich und schwierig gestalten, als wenn man eine systematische Vollständigkeit anstrebt und viele Thiere, Pflanzen und Mineralien zur Besprechung bringt und merken läßt, welche entweder gar keine oder nur eine untergeordnete Bedeutung für den Volksschullehrer haben.

Ob engere oder weitere Kreise für den so bestimmten Unterricht zu ziehen sind, das hängt theils von den mitgebrachten Kenntnissen der Seminaristen ab, theils von den provinziellen Verhältnissen; z. B. wird aus der Mineralogie mehr und zum Theil Anderes in Schlesien und am Rhein, als in Preußen, Posen und Pommern zu wählen sein. Auch wird nochmals betont, daß das Landwirthschaftliche nicht in einseitiger Weise bevorzugt werden soll, sondern daß auch auf Gewerbliches die berechtigte Rücksicht zu nehmen ist.

I. In wie weit und wie in dem naturkundlichen Unterricht Landwirthschaftliches berücksichtigt werden kann, dürfte an Folgendem ersichtlich werden:

Erstes Jahr.

Die Aufgabe für das erste Seminarjahr ist, die wichtigsten einheimischen Pflanzen und Thiere nach ihren charakteristischen Merkmalen als Repräsentanten von Gattungen und Geschlechtern zur Anschauung zu bringen und zu beschreiben. Daher sind in der Pflanzenkunde die Nahrungs-, Futter-, Fabrik- und Arznei-Pflanzen und die gewöhnlichsten Unkräuter in Gärten und Feldern besonders zu besprechen, also a) die Getreidearten; b) die Hülsenfrüchte: Erbsen, Bohnen, Wicken; c) Futterkräuter: Klee, Luzerne, Esparsette, Lupinen u. s. w.; d) Wurzelgewächse: Kartoffel, Runkelrübe, Steckrübe, Möhre u. s. w.; e) Handelspflanzen: Oelfrüchte, Flachs, Hanf, Hopfen.

Die Repräsentanten werden in bekannter Weise besprochen und die Gruppirung bildet erst den Abschluß der zu einer Gattung gehörigen Pflanzen.

Bei der Thierkunde wird mit den Hausthieren begonnen. Außerhalb des allgemeinen Zweckes, den das Seminar im Auge zu behalten hat, liegt es, auf die Thierproductionslehre einzugehen und specielle Anweisung für die Ernährung und Pflege, wie sie der Landwirth braucht, zu geben. Aber es giebt eine Menge practischer Beziehungen, welche dem Unterrichte erst einen realen und concreten Boden schaffen und ihn verwerthbar machen. Diese sind mit aller Sorgfalt zu benutzen. Dahin gehören z. B. beim Pferde: edle und unedle Raçen, Vollblut und Halbblut, Krankheiten, Insecten, die das Pferd plagen; bei dem Rinde: von der Milch, Butter, dem Käse, von den Schutzpocken, der Rinderpest. Beim Schweine: von der Mast, den Würmern im Fleische. Bei dem Huhn: von dem Hühnerei; wie es aussieht; warum die Eier so nahrhaft sind. Aufbewahrung der Eier.

Indem dann nach der gewöhnlichen Ordnung Repräsentanten der verschiedenen Klassen des Thierreiches beschrieben werden, finden bei der Auswahl die für den Garten- und Landbau nützlichen und schädlichen Thiere besondere Beachtung. Tschudi, die Vögel und das Ungeziefer; Gloger, die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren.

Zweites Jahr.

Bei der Beschreibung der hauptsächlichsten einheimischen Mineralien und Steinarten werden die einzelnen Bodenarten, also: Sand-, Thon-, Lehm-, Kalk-, Mergel-, Humus-, Kies- und Geröllboden in der Weise besprochen, daß ihre natürlichen Eigenschaften z. B. Gehalt an Sand, Thon, Kalk, Feuchtigkeitsverhältnisse, Bindigkeit oder Lockerheit, ferner ihre Geeignetheit zum Anbau der wichtigsten Culturpflanzen, sowie die zweckmäßigste Art ihrer Bearbeitung, die Düngung, resp. Meliorationen und dergleichen angegeben werden. Auch sind die Merkmale anzuführen, an denen die Bodenarten am Besten erkannt werden.

Bei der Pflanzenkunde ist unter Wiederholung und Erweiterung der zur Betrachtung kommenden Pflanzen nur besonders auf den Anbau einzugehen; daher

1) Bearbeitung des Bodens durch den Spaten, durch Pflug, Egge, Walze und wie ihre Anwendung bei den verschiedenen Bodenarten und Gewächsen eine verschiedene sein muß. Die in der Provinz am meisten verbreitete Art der Pflüge kann namhaft gemacht werden. Von dem Verbrennen des Bodens und der Trockenlegung, besonders von der Drainage.

2) Die chemische Zusammensetzung der Pflanzen. Die

20*

Grundstoffe: Sauerstoff, Stickstoff, Wasserstoff und Kohlenstoff. Wie man diese Stoffe darstellt (Versuche), welche Eigenschaften sie haben und wo sie vorkommen. Daß der Sauerstoff zum Verbrennen der Körper nothwendig ist. Vom Stickstoff und Sauerstoff in der atmosphärischen Luft. Vom Ammoniak. Von der Kohlensäure. Von den mineralischen Stoffen und Bestandtheilen der Pflanzen.

3) Von der Ernährung der Pflanzen und der Düngung. Einfluß der atmosphärischen Luft und des Wassers auf den Boden. Das Umgraben, Pflügen und Rigolen desselben. Die Endosmose und die darauf beruhende Saft-Circulation in den Pflanzen. Arten des Düngers: Stalldünger, künstliche Dungmittel (thierische, pflanzliche und mineralische), Compostbereitung. Vom Verfaulen, Verbrennen und Verkohlen des Holzes. Von der Pflanzenasche, Lauge, Pottasche.

4) Fruchtfolge. Die wichtigsten Grundsätze, auf denen sie beruht, und Hinweisung auf die Felder-, Koppel-, Fruchtwechsel- und freie Wirthschaft.

5) Von der Fortpflanzung und Vermehrung der Gewächse durch Saamen, Senker, Ableger, Knollen, Wurzelsprossen, Knospen. Die Veredelung der Obstbäume und Sträucher. Pfropfen, Oculiren u. s. w.

6) Verwendung der Pflanzen zu Nahrungsmitteln. Von den Nahrungsstoffen überhaupt. Brotbacken. Bierbrauen. Branntweinbrennen. Zucker- und Essigfabrication.

7) Die wichtigsten Gräser mit Berücksichtigung des Wiesenbaues.

Drittes Jahr.

Es wird unter Benutzung des im zweiten Jahre Behandelten die Chemie erledigt und davon erweiterte Anwendung nach den oben angegebenen Beziehungen gemacht.

Um nun zu zeigen, daß der Unterricht in der Naturkunde nicht einseitig landwirthschaftlichen Interessen dienen soll, sondern in gleicher Weise auch andere Verhältnisse, besonders des gewerblichen Lebens in's Auge zu fassen hat, geben wir nach dieser Richtung hin außer den bereits angeführten Beziehungen (Fabrik-, Arznei-Pflanzen, Lauge, Pottasche, Brauerei, Brennerei, Zucker- und Essigfabrikation) noch folgende kurze Andeutungen. Bei den einzelnen Pflanzen ist auf bewährte Hausmittel (Apotheke der Hausfrau), Bereitung der schwarzen Dinte, Färben der Wolle, Gerben des Leders, Bereitung des Kolophoniums, Peches, Theeres, Vergiftung durch den Genuß bestimmter Pflanzen u. s. w. hinzuweisen. Bei den Mineralien und Felsarten sind die Fabrikation der Ziegel, des Töpfergeschirres,

des Glases, Cementes, der Schiefertafeln, Griffel, die Verwendung des Gypses, die Gasbeleuchtung, Asphalt und Petroleum, Anfertigung der Streichhölzer, die Galvanoplastik, Salzgewinnung, Schnellbleiche, Bereitung des Schießpulvers u. s. w. zu berücksichtigen und zwar so, daß, soweit nöthig und möglich, einfache Versuche gemacht werden.

II. Der Naturkunde fällt das umfassendste Material für landwirthschaftliche Belehrungen zu. Aber auch die Vaterlandskunde läßt sich für den Zweck sehr wohl nutzbar machen. Denn sie hat ja die Aufgabe, die Beschaffenheit der einzelnen Landestheile, die Bodenarten und deren größere oder geringere Fruchtbarkeit, den Anbau, die einzelnen Gegenden eigenthümlichen Fruchtarten, sowie das Culturleben, was sich unter den gegebenen Verhältnissen gestaltet hat, die Beschäftigung der Bewohner, die besondere Art der Bewirthschaftung des Bodens, hervorragende Culturzweige, Ackerbau, Viehzucht, landwirthschaftlich-technische Gewerbe u. s. w. darzulegen. Daher läßt sich hier Manches z. B. in Betreff der benutzten Ackergeräthe, der Raçen des Viehes ungesucht beibringen. Nur hüte man sich, mit statistischen Angaben das Gedächtniß zu belasten.

III. Der Rechenunterricht kann ebenfalls vortreffliche Dienste leisten, namentlich um die Einsicht in Betreff richtiger Bewirthschaftung zu fördern, indem die Berechnungen sich auf die Verhältnisse beziehen, in denen z. B. die Zahl der menschlichen und thierischen Arbeitskräfte zu dem Umfange des Gutes und zur Art der Bewirthschaftung, das Nutzvieh zu der Acker- und Wiesenfläche, die Verwendung von Ochsen und Pferden, Arbeit und Lohn, Aussaat und Ertrag, Wirthschaftskosten und reiner Gewinn, die verschiedenen Düngungsarten, die Futterarten in Bezug auf Preis und Wirkung zu einander stehen. Hier findet demnach gerade dasjenige, was den Betrieb der Wirthschaft betrifft, seine Verwendung. Wenn die erforderlichen positiven Kenntnisse nicht theoretisch und zusammenhängend gelehrt werden, so ist dies kein Verlust, da ihre Anwendung auf specielle Verhältnisse sowohl das Verständniß, wie die feste Einprägung wesentlich fördert. Gerade auf diese Berechnungen ist besonders Gewicht zu legen, da es bekannt ist, daß der Bauer bei seinen wirthschaftlichen Unternehmungen sich selten genaue Rechenschaft über deren materielle Folgen giebt.

Derartige Aufgaben sind zusammengestellt in dem Wegweiser für Volksschullehrer von Bock. Breslau 1866.

IV. Nicht minder läßt sich von der Raumlehre ein vortheilhafter Gebrauch für den in Rede stehenden Zweck machen, wenn die Aufgaben zur Flächen- und Körperberechnung dazu dienen, Acker- und Wiesenflächen, Gräben, Behältnisse, Futter- und Düngermassen und dergleichen zu berechnen.

V. Das Zeichnen läßt sich als Freihandzeichnen besonders für Darstellung von Pflanzen und Thieren, als Reißen zu Grundrissen von Acker-, Garten-, Wiesenflächen und Gebäuden, wie zu Aufrissen bei Geräthen und einfachen Maschinen benutzen.

VI. Für die Uebungen im Schönschreiben empfiehlt sich, einzelne Beispiele zu Geschäftsaufsätzen und zur einfachen Buchführung zu verwenden.

Was endlich die Eigenschaften eines guten Landwirthes anlangt, so hat der Religionsunterricht und das gesammte häusliche Leben im Seminar diejenige Gesinnung und Richtung zu begründen, welche in Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Ordnung, Menschen- und Nächstenliebe, Gottesfurcht und Gottvertrauen sich bethätigt. Was der Seminarist in dieser Hinsicht empfängt und mitnimmt, wird den Einfluß wesentlich bedingen, den er als Lehrer in der Auffassung irdischer Dinge auszuüben berufen ist.

Werden die Zöglinge der Schullehrer-Seminare auf diese Weise mit der Landwirthschaft bekannt gemacht, so wird der nächste Zweck der Anstalt nicht gefährdet, während andererseits die aus ihnen hervorgehenden Lehrer die Befähigung erhalten, einen zweckmäßigen Unterricht in landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen zu ertheilen und überhaupt die gewonnene Einsicht für sich und die ländliche Bevölkerung mit Erfolg zu verwerthen.

Königsberg, den 27. December 1866.

Bock,
Regierungs- und Schul-Rath.

Dr. Frh. v. d. Goltz,
Königlicher Domainen-Administrater und Lehrer der Landwirthschaft an der Akademie Waldau.

---

111) Freilassung der Elementarlehrer von kirchlichen Steuern.

(Centrbl. pro 1866 Seite 258 Nr. 106.)

Auf den Bericht vom 9. Januar d. J. erkläre ich mich mit der Ausführung der Königlichen Regierung dahin einverstanden, daß die Frage in Betreff der Beitragspflicht der Lehrer zu kirchlichen Auflagen in jedem einzelnen Fall zu erörtern und für die Entscheidung zunächst das in der Parochie bestehende Herkommen maßgebend ist. Wo jedoch ein festes Herkommen sich noch nicht gebildet hat, muß auch für den dortigen Verwaltungsbezirk der aus dem §. 735 Tit. 11 Theil II. Allgemeinen Land-Rechts entnommene Grundsatz, nach welchem die Elementar-Schullehrer in Betreff ihres dotationsmäßigen Einkommens von der Entrichtung kirchlicher Steuern befreit sind, zur Geltung gebracht werden.

Die Königliche Regierung wolle hiernach in den geeigneten Fällen verfahren.

Berlin, den 21. März 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
3506. U. E.

112) Aufsteigende Lehrergehälter.

(Auszug aus dem Bericht einer Königlichen Regierung.)

Bei dieser Gelegenheit können wir nicht unerwähnt lassen, daß eine in größeren Städten bei den Behörden sehr beliebte Finanzoperation eine mehr scheinbare als wirkliche Verbesserung des Einkommens und der Stellung der Lehrer, dabei aber eine allmälige Zerrüttung der Organisation der Schulen herbeiführt. Wir meinen die nach Stufen des Dienstalters eingeführte Gehälter-Scala.

Es würde gegen diese Maßregel, welche den Lehrern mit vorrückendem Alter auch die Aussicht auf eine vorrückende Erhöhung ihres Einkommens, gleichsam eine Altersbelohnung in Aussicht stellt, wenig einzuwenden sein, wenn die Gehälter-Scala neben den fixirten Stellengehältern herginge und nur einen steigenden Zuschuß zu diesen gewährte. Die Absicht der städtischen Behörden, namentlich in N., geht aber dahin, die fixirten Stellengehälter ganz aufzuheben und an ihre Stelle die Scala (von 225 bis auf 400 Thlr. aufsteigend) treten zu lassen. Auf diesem Weg werden alle einzelnen Stellen beweglich und es könnten z. B. bei Vacanzen von Stellen, mit denen ein Einkommen von 400 Thlr. verbunden war, dieselben Stellen mit einem Lehrer besetzt werden, der nur 225 Thlr. Gehalt bezieht; die Hauptsache aber ist, daß der Organismus der Schule mit der Klassification der Lehrerstellen nach den Erfordernissen des Amts und den Ansprüchen auf angemessene Besoldung allmälig aufgelöst oder doch völlig ignorirt wird. — Dazu kommt, daß die städtischen Behörden für die Gewährung der Alterszulage die Bedingung aufstellen, daß dieselbe in jedem einzelnen Fall von ihrem Ermessen, von ihrem Urtheil über die Würdigkeit des Anwärters abhängig gemacht werde, ohne daß sie selbst der Oberaufsichtsbehörde für den Fall der Negative die Prüfung und Entscheidung zugestehen wollen. In welchem Maß die Lehrer dadurch von der Willkür der sie besoldenden Behörde abhängig gemacht werden, wie ihre ganze Stellung und ihr Eifer, sich einer höheren Stufe werth zu machen, herabgedrückt wird, liegt auf der Hand. Würde der versuchten Operation nachgegeben, so würden bald alle Städte diesem Beispiel folgen und

das städtische Schulwesen sich überall in ein unorganisches Conglomerat auflösen. Wir sind daher diesen Versuchen schon im Jahr 1857 entgegen getreten.

V. Elementarschulwesen.

113) Grundzüge für Unterrichts-Pläne einklassiger katholischer Schulen des Regierungs-Bezirks Oppeln.

a.

Wir haben uns veranlaßt gesehen, Grundzüge für Unterrichts-Pläne einklassiger katholischer Schulen aufstellen zu lassen, durch welche die wichtigsten allgemeinen Grundsätze für die innere Verwaltung derartiger Schulen sowie die an sie in jedem Lehrgegenstand zu stellenden Anforderungen festgesetzt werden.

Nachdem der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten diese Grundzüge gebilligt und es genehmigt hat, daß sie für die Verwaltung einklassiger katholischer Schulen vom Beginn des nächsten Sommerhalbjahrs ab vorgeschrieben werden, haben wir die erforderliche Anzahl von Exemplaren drucken lassen und übersenden Ew. Hochwürden davon zur Disposition 2c.

Für die Ausführung der in den „Grundzügen" gegebenen Vorschriften bemerken wir Folgendes.

1) Es sind nur drei Hauptabtheilungen der Kinder in absteigender Bezeichnung (III. II. I.) angenommen, und diese Eintheilung derselben muß überall festgehalten werden, weil eine größere Zahl von Abtheilungen die Unterrichtszeit und die Kraft des Lehrers über das nothwendige Maß zersplittern würde. Diese Eintheilung darf auch nicht, wie dies häufig vorkommt, durch die dauernde Sonderung der untersten oder einer andern Abtheilung in zwei, besondere Unterrichtspensa behandelnde, Gruppen illusorisch gemacht werden, eine derartige Sonderung ist vielmehr nur in der Unterabtheilung unmittelbar nach der Aufnahme neuer Schulkinder und höchstens für die Dauer des Sommerhalbjahres zulässig.

   Während der letzteren, für den Schulbesuch der kleinen Kinder und ihre wirksame Unterweisung besonders günstigen Zeit muß darauf hingewirkt werden, daß die zu Ostern neu aufgenommenen Anfänger genügend vorbereitet werden, um beim Beginn des nächsten Winterhalbjahrs mit dem älteren Jahrgang der Unterabtheilung zusammen unterrichtet zu werden. Der für alle Kinder der Unterabtheilung vom Beginn

des Winterhalbjahres ab somit gleiche Unterrichtsstoff wird für die älteren die Wiederholung und Befestigung eines bereits behandelten Unterrichtsstoffes, für die jüngeren ein ganz neues Unterrichts-Pensum sein, wie dies in den anderen Abtheilungen der einklassigen Schule stattfindet und worauf bei der Festsetzung der Unterrichtsziele in den „Grundzügen" Rücksicht genommen worden ist.

2) Es muß mit aller Strenge und Consequenz darauf gehalten werden, daß jedes Kind die in seiner Abtheilung gebrauchten Lernmittel, namentlich das eingeführte Lesebuch, besitze, und daß diese Lernmittel von den Eltern der Kinder nach Angabe des Lehrers beschafft, die Schulkasse aber nur zur Beschaffung von Lernmitteln für Kinder wirklich armer Eltern in Anspruch genommen werde. —

Die in die Schule neu eintretenden Kinder müssen ebenfalls ihr Lernmittel für den Leseunterricht, die Handfibel, haben und dürfen nicht, wie dies gegenwärtig häufig vorkommt, auf den Leseunterricht von den Wandfibeln beschränkt werden, der Unterricht an diesen muß vielmehr durch die Benutzung der Handfibel unterstützt, wirksamer gemacht und ergänzt werden; auch müssen die kleinen Kinder ihr Pensum zu Haus aus den Handfibeln wiederholen können, wozu sie des Besitzes der letzteren bedürfen.

3) Die Unterrichtszeit muß den in den einzelnen Lehrgegenständen gestellten Forderungen entsprechend vertheilt werden, und demgemäß die Ansetzung der Stunden auf den Lectionsplänen erfolgen. Die reglementsmäßigen 26 Unterrichtsstunden sind daher, wie folgt, zu verwenden.

a. In Schulen mit Kindern deutscher Muttersprache:

für Katechismus und biblische Geschichte	6
„ Sprachunterricht	12
„ das Rechnen	4
„ den Gesangunterricht	2
„ Zeichnen mit Formenlehre	2
	26 Stunden.

b. In Schulen mit Kindern nicht deutscher Muttersprache:

für Katechismus und biblische Geschichte .	5
„ den Unterricht in der Muttersprache .	9
„ den Unterricht im Deutschen . . .	5
„ das Rechnen	4
„ den Gesangunterricht	2
„ Zeichnen mit Formenlehre	1
	26 Stunden.

Dabei ist für jeden einzelnen Lehrgegenstand das in den „Grundzügen" über ihn Gesagte zu befolgen.

4) Die wirksame Ausführung der in den „Grundzügen" gegebenen Vorschriften wird um so mehr gesichert sein, je eingehender die letzteren von den Schulrevisoren erwogen und mit den Lehrern in den Conferenzen besprochen werden. Wir ordnen daher an, daß die nächsten Conferenzen der Besprechung über die Ausführung der gegebenen Vorschriften gewidmet werden, und daß in der diesjährigen, spätestens in der ersten Hälfte des Monats October zu haltenden Kreis-Conferenz von den Herrn Kreis-Schul-Inspectoren dasselbe Thema zur Verhandlung gestellt, ebenso die von einzelnen Lehrern für die Kreis-Conferenz auszuarbeitenden Vorträge einen besonderer Erörterung bedürftig scheinenden Abschnitt aus den „Grundzügen" betreffen, und daß dadurch einerseits das volle Verständniß und die Tragweite der gegebenen Bestimmungen vermittelt, andererseits die zweckmäßigste Art ihrer Ausführung zum klaren Bewußtsein der betheiligten Lehrer gebracht werde.

Ew. Hochwürden wollen die Herren Conferenz-Vorsteher demnach mit Information versehen und bei Erstattung des Jahresberichts über die Conferenzen die hierauf bezügliche Anzeige machen.

Die Herren Schul-Revisoren Ihres Inspections-Kreises wollen Sie ersuchen, bei ihrer Aufsicht über den Betrieb des Schulunterrichts sich nach den hiermit gegebenen Vorschriften zu richten, — Sie Selbst wollen dieselben bei den Ihrerseits abzuhaltenden Schulrevisionen der Beurtheilung des Zustandes jeder einklassigen Schule und der Thätigkeit des Lehrers zu Grunde legen.

Zum Schluß bemerken wir, daß aus Versehen unter den zu führenden Geschäftsbüchern der Endkatalog in den „Grundzügen" nicht genannt ist. Derselbe ist nach wie vor zu führen und sind die Lehrer zu verpflichten, ihn in dem für die Schule bestimmten Druckexemplar gehörigen Ortes nachzutragen.

Oppeln, den 9. April 1867.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche katholische Herren Kreis-Schul-Inspectoren des Departements.

---

b.

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Abtheilungen der Schulkinder.

1. Die einklassige Schule hat drei nach den Kenntnissen der Kinder gebildete Hauptabtheilungen.

Jedes Schulkind gehört für alle Lehrgegenstände einer und derselben Abtheilung an, und es ist nicht gestattet, die Kinder verschiedenen, nach den Lehrgegenständen gebildeten Abtheilungen zuzuweisen.

2. Die Bildung der Abtheilungen erfolgt, nach den Hauptstufen des Leseunterrichts in der Muttersprache, so, daß die Unterabtheilung (III.) diejenigen Kinder der ersten zwei Schuljahre umfaßt, welche das Lesen in der Muttersprache auf den verschiedenen Stufen der Lesefibel lernen, — die Mittelabtheilung (II.) diejenigen, welche das Lesen in der Muttersprache üben, — die Oberabtheilung (I.) diejenigen, welche ausreichende Lesefertigkeit in der Muttersprache bereits erreicht haben.

3) Die Unterabtheilung soll einen zweijährigen, die Mittel- und Oberabtheilung in der Regel einen dreijährigen Cursus haben.

4. Zu jeder Abtheilung wird in einer ordnungsmäßig verwalteten Schule ein verhältnißmäßiger Theil von der Gesammtzahl der Schulkinder gehören. — Unverhältnißmäßig schwache Oberabtheilungen, bei unverhältnißmäßig zahlreichen Mittel- und Unterabtheilungen, sind Zeichen eines mangelhaften Zustandes der Schulen.

II. Jahres-Cursus, — Aufnahme und Entlassung der Schulkinder.

5. Der Jahres-Cursus beginnt für alle Lehrgegenstände ohne Ausnahme nach den Osterferien jedes Jahres. — Dies ist zugleich der gewöhnliche Termin für die Aufnahme neuer, in das schulpflichtige Alter getretener oder demselben naher — und für den Austritt der nach den bestehenden Bestimmungen entlassungsfähigen Schulkinder.

Aufnahmen und Entlassungen von Schulkindern dürfen außerdem nur noch stattfinden, wenn sie durch den Zuzug oder Abzug der Eltern oder Pfleger oder durch Umschulungen, zu denen die vorgesetzte Behörde ihre Zustimmung gegeben hat, geboten sind.

III. Lernmittel.

6. Für jede Abtheilung müssen bestimmte Schulbücher bezeichnet werden und diese sich in den Händen aller zu derselben Abtheilung gehörigen Kinder befinden.

Es ist nicht erlaubt, andere als von der Regierung ausdrücklich genehmigte Schulbücher einzuführen, oder mit den einmal eingeführten ohne Genehmigung dieser Behörde zu wechseln.

Außer den für seine Abtheilung bestimmten Schulbüchern muß jedes Kind eine Schiefertafel von genügender Größe und, wenn es zur Mittel- oder Oberabtheilung gehört, die nöthigen Schreibhefte besitzen. Arme Kinder sind auf Kosten der Schulkasse event. der

Gemeinde, mit den erforderlichen Lernmitteln zu versorgen. — Die auf diese Weise für sie beschafften Bücher und Tafeln sind als Eigenthum der Schule zu betrachten und als solches im Inventarium zu führen.

IV. Lehrmittel.

7. Die nach dem Ermessen der Vorgesetzten erforderlichen Lehrmittel sind von dem Lehrer nach Anweisung des Schul-Revisors, der sich dabei nach den in der Schulkasse vorhandenen Geldmitteln zu richten hat, zu beschaffen und in brauchbarem Zustande zu erhalten.

In jeder einklassigen katholischen Schule müssen wenigstens folgende Lehrmittel vorhanden sein, oder sind, nach Maßgabe der disponiblen Mittel, nach und nach in der nachstehenden Reihenfolge zu beschaffen.

a) Wandfibeln für den ersten Leseunterricht, in beiden Sprachen, wo beide zu lehren sind, sonst nur in deutscher Sprache;
b) eine Rechnenmaschine oder andere geeignete Veranschaulichungsmittel für den Rechnenunterricht auf der ersten Stufe;
c) eine Wandkarte der Provinz;
d) eine solche vom preußischen Staate;
e) eine solche von Europa;
f) eine solche von Palästina für den Religions-Unterricht;
g) ein Globus oder die Planigloben.

Außerdem ist mindestens eine große, schwarz gefirnißte Holztafel auf beweglichem Gestell, nebst den zum Gebrauch derselben gehörigen Gegenständen und ein verschließbarer Schrank zur Aufbewahrung des Schulinventariums überall nothwendig.

Als zur würdigen Ausstattung des Schulzimmers erforderlich sind endlich zu erachten: ein Crucifix und das Bild Sr. Majestät des Königs.

V. Geschäftsbücher.

8) An Geschäftsbüchern sind zu führen:

a) die Schulbesuchs- und Absentenliste;
b) das Klassenbuch zur Eintragung der wöchentlichen Unterrichts-Pensa und anderer auf die Verwaltung der Schule bezüglichen Notizen;
c) das Schulinventariums-Verzeichniß;
d) das Currendenbuch;
e) die Schulchronik und
f) die Sammlung der Schulrevisions-Protocolle.

VI. Unterrichtszeit.

9. Die Unterrichtszeit muß genau nach den bestehenden Bestimmungen innegehalten werden (§. 43, Schul-Reglement vom 18. Mai 1801).

Die Unterweisung der Knaben in der Obstbaumzucht, sowie das Turnen finden außerhalb dieser Schulzeit Statt.

Die Ertheilung des Unterrichts in sogenannter Halbtagsschule, mit Sonderung der Kinder in zwei die Schule zu verschiedener Zeit besuchende Abtheilungen darf, als ausnahmsweiser Nothbehelf, nirgends ohne unsere ausdrückliche Genehmigung erfolgen.

Die Aussetzung des Unterrichts an Wochenmärkten ist, auch wo sie bisher mißbräuchlich stattgefunden hat, unzulässig und nur wie in allen anderen Fällen der nachgewiesenen Nothwendigkeit, mit ausdrücklicher, für jeden einzelnen Fall besonders einzuholender Erlaubniß des Schulrevisors ausnahmsweise statthaft.

Die Ansetzung der Ferien und die Aussetzung des Unterrichts an Festtagen richtet sich nach den darüber bestehenden Bestimmungen, welche durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. December 1866 (Amtsblatt Stück 52) von Neuem veröffentlicht worden sind.

VII. Verwendung der Unterrichtszeit für die Abtheilungen.

10. Während jeder Unterrichtsstunde muß für die nützliche Beschäftigung der zeitweise nicht unmittelbar vom Lehrer unterrichteten Abtheilungen zweckmäßig gesorgt und ihre Thätigkeit beständig im Auge behalten werden.

Dies wird durch eine zweckmäßig geregelte stille Beschäftigung und durch einen dem Bedürfniß entsprechend eingerichteten Helferdienst zu geschehen haben.

11) Die stille Beschäftigung dient in der Regel der Wiederholung, Einübung oder schriftlichen Anwendung des zuletzt durchgenommenen Lehrpensums aus demjenigen Gegenstande, für welchen die Stunde bestimmt ist. — Die während der stillen Beschäftigung gefertigten Arbeiten müssen dem Lehrer am Schluß der Stunde aufgezeigt werden.

12. Zu Helfern dürfen nur die besten und zuverlässigsten Kinder derselben oder einer höheren Abtheilung genommen, sie dürfen nur zur Wiederholung und Einübung des Durchgenommenen, niemals zum eigentlichen Unterrichten verwendet werden, wie ihnen auch keinerlei Züchtigungsrecht zugestanden werden darf. Beides ist ausschließlich Sache des Lehrers.

Die Helfer müssen dem Lehrer am Schluß der Stunde über die Erfüllung ihres Auftrages Rechenschaft geben.

Während desjenigen Theils einer Unterrichtsstunde, in welchem

eine höhere Abtheilung im Unterricht fortschreitet, dürfen zu dieser Abtheilung gehörige Kinder nicht als Helfer in einer unteren Abtheilung verwendet werden, müssen vielmehr dem ihrer Abtheilung vom Lehrer ertheilten Unterrichte beiwohnen, damit sie in den eigenen Fortschritten nicht durch den Helferdienst behindert werden.

VIII. Ununterbrochenes Fortschreiten in den Lehrpensis.

13. Ein im Laufe des Schuljahres bei einer bestehenden Schule neu angestellter Lehrer muß den Unterrichtsstoff da fortsetzen, wo sein Vorgänger, nach Ausweis des Klassenbuches, stehen geblieben ist, und es ist ihm nicht gestattet, ohne ausdrückliche schriftliche Ermächtigung des Schulrevisors, die in diesem Falle dem Klassenbuche beizuheften ist, den Lehrstoff des Jahrescurses von vorn zu beginnen, da angenommen werden muß, daß sein Vorgänger, wenn auch nach anderer Lehrmethode, seine Schuldigkeit gethan hat.

IX. Natur der gestellten Anforderungen.

14. Die nachstehend in den einzelnen Lehrgegenständen gestellten Forderungen sind als das durchschnittlich überall erreichbare Maß der Leistungen einer einklassigen Schule anzusehen, über das hinausgegangen werden darf, wo es ohne Beeinträchtigung der Gründlichkeit und ohne Ueberbürdung der Kindermit häuslichen Arbeiten und Auswendiglernen, namentlich in Schulen mit nur deutschsprechender Schuljugend und bei günstigen allgemeinen örtlichen Verhältnissen geschehen kann, unter welchem zu bleiben aber den Lehrer der Schulaufsichts-Behörde gegenüber verantwortlich macht.

B. Unterrichtsziele in den einzelnen Lehrgegenständen.

I. Religion.

Die Festsetzung des Unterrichtsplanes für die Unterweisung in der Religion, einschließlich der biblischen Geschichte, beibt der competenten geistlichen Behörde vorbehalten.

Bis zum Erlaß derselben behält es bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden.

II. Sprachunterricht.

1. In der Muttersprache der Kinder

Als Ziel des Unterrichts in der Muttersprache der Schulkinder, sei dieselbe die deutsche, die polnische oder mährische Sprache, wird festgesetzt, daß die Kinder bis zum Austritt aus der Schule Gedrucktes sowohl als deutliche Handschriften mit Fertigkeit und sinngemäßem Ausdruck lesen gelernt haben, — daß sie durch verständige

Behandlung des Lesestoffes, durch Uebung der hauptsächlichsten Sprachregeln im Anschluß an geeignete Lesestücke und durch stufenmäßig fortschreitende Uebungen in der Rechtschreibung und im freien schriftlichen Gedankenausdruck soweit gefördert worden sind, um die in ihren späteren Berufs-Verhältnissen nöthigen schriftlichen Aufzeichnungen in möglichst sprachrichtiger Form und mit deutlicher, fester Handschrift aufzusetzen.

Demgemäß hat der Lehrer in allen Abtheilungen mit gleicher Sorgfalt darauf hinzuarbeiten, daß das für jede derselben bestimmte Lehrpensum nach der besten ihm geläufigen Methode gründlich behandelt werde.

Als Lehrpensa im Sprachunterricht müssen aber folgende im allgemeinen Umriß bezeichnet werden:

a. Für die Unterabtheilung ist, abgesehen von den als allgemeine Vorbereitung der neu aufgenommenen Kinder überall nöthigen und in der für den Sprachunterricht bestimmten Zeit zu haltenden Anschauungs- und Sprechübungen, die Erreichung des selbstständigen und einigermaßen geläufigen Lesens aller Lesestücke der gebräuchlichen Handfibel, deren Stufengang lückenlos durchzuarbeiten und fleißig zu üben ist, Unterrichtsziel für das Lesen.

Wenn die Kinder Wörter zu lesen anfangen, so ist darauf zu achten, daß sie mit jedem Wort eine richtige Vorstellung verbinden, damit sie gleich Anfangs gewöhnt werden, nicht gedankenlos und ohne Verständniß zu lesen.

Das Lesen im Chor muß mit Umsicht geleitet werden.

Dem Auswendiglesen der Kinder muß bei Zeiten und mit Umsicht vorgebeugt werden.

Das Schreiben ist mit dem Lesen zugleich zu lehren und vom Anfang an mit Sorgfalt zu behandeln, da von dem ersten grundlegenden Unterricht darin der Erfolg wesentlich bedingt ist. Die dieser Stufe entsprechenden Uebungen im Freischreiben (Benennen der Dinge, ihrer Eigenschaften und Thätigkeiten, das Bilden einfacher Sätze) sind so früh als thunlich zu beginnen.

Es wird übrigens in dieser Abtheilung nur auf den Schiefertafeln geschrieben.

b. Die Mittelabtheilung hat das Ueben der Lesefertigkeit, die Beachtung der Satzzeichen, das Verständniß des Lesestoffes und den demselben entsprechenden Leseton zur vorzüglichen Aufgabe und es muß hier als leitender Grundsatz festgehalten werden, daß kein Lesestück eher verlassen wird, um zu einem andern überzugehen, bevor dasselbe nicht von nahezu allen Kindern der Abtheilung fließend, mit Beachtung der Satzzeichen, mit Verständniß des Inhalts und dem durch dieses bedingten richtigen Leseton gelesen wird.

Das mustergültige Vorlesen der Lesestücke oder einzelner Theile derselben durch den Lehrer ist zur Erzielung eines guten

Lesetons für nothwendig zu erachten, und daher nicht zu versäumen.

Die Rechtschreibung wird auf dieser Stufe durch Abschreiben durchgearbeiteter Lesestücke und durch Dictirschreiben, beides zunächst auf den Schiefertafeln, geübt, — Das Freischreiben durch Fortsetzung und Erweiterung der in der Unterabtheilung behandelten Uebungen bis zur Anfertigung von kleinen, in einfachen Sätzen gegebenen Beschreibungen bekannter Gegenstände nach vorheriger Besprechung derselben.

Das Schreiben auf Papier beginnt mit dem Eintritt in diese Abtheilung, und zwar nochmals mit den Elementen der Buchstaben und mit diesen selbst, in derjenigen Reihenfolge, welche der Grundsatz des Fortschreitens vom Einfachen zum Zusammengesetzten, vom Leichten zum Schwierigen gebietet.

Ist die erforderliche Fertigkeit erreicht, so sind die auf den Tafeln gefertigten und verbesserten Rechtschreibe-Uebungen in die zu diesem Zweck angelegten Hefte sauber einzutragen und vom Lehrer durchzusehen.

c. Die Oberabtheilung soll in den Lesestunden im richtigen Ausdruck geübt und zum genauen Verständniß des Lesestücks nach seinem Hauptinhalt und nach dem Zusammenhange seiner einzelnen Theile gebracht werden. Nicht minder ist es hier ihre Aufgabe, mit den Regeln der Rechtschreibung und den einfachsten grammatischen Regeln, endlich mit den nöthigen Kenntnissen aus der Weltkunde vertraut zu werden.

Der weltkundliche Stoff muß, wie ihn das Lesebuch bietet, gelesen, erklärt (die Geographie mit Benutzung von Landkarten, die Naturgeschichte mit Veranschaulichung der behandelten Gegenstände durch Bilder oder durch die natürlichen Objecte selbst, die Naturlehre durch Hinweisung auf entsprechende Vorgänge in der Natur und durch geeignete einfache, ohne Kosten ausführbare Experimente) und nach Maßgabe des weiter unten sub IV. a. bis d. darüber Gesagten, dem Gedächtniß eingeprägt werden.

Die Uebung des richtigen mündlichen Ausdrucks ist durch Vermittelung des Verständnisses der Lesestücke und freies Wiedergeben derselben seitens der Kinder, sowie dadurch zu bewirken, daß, wie in allen Lehrgegenständen und in allen Abtheilungen der Schule, so namentlich in dieser Abtheilung und in den Lesestunden, auf richtiges, deutliches Sprechen gehalten wird und geeigneten Falls die Gründe, weshalb so und nicht anders zu sprechen ist, kurz gelehrt werden.

Darauf und auf eine kurze elementare Belehrung über die Redetheile und über den einfachen Satz hat sich auch das in die einklassige Schule gehörige Pensum aus der Grammatik zu be-

schränken, aus welcher keine Definitionen und theoretischen Regeln zu dictiren oder auswendig zu lernen sind.

Die Regeln der Rechtschreibung werden ebenfalls an den Lesestücken und den auf diese sich stützenden Rechtschreibe-Uebungen practisch gelehrt und zugleich geübt.

Der freie schriftliche Gedankenausdruck ist die Frucht einer sorgfältigen Behandlung des Sprachunterrichts, von dieser wesentlich bedingt, und ohne sie schwer zu erreichen.

Er ist zugleich das Zeugniß von der gesammten geistigen Entwickelung der Kinder, von dem Gedankenreichthum und der Denkkraft, welche sie durch den Schulunterricht erworben haben.

Die speciell auf die Vervollkommnung des freien schriftlichen Gedankenausdrucks berechneten Uebungen sind folgende:

1) das Nachschreiben eines kurzen durchgearbeiteten Lesestücks oder einzelner Theile eines längeren bei geschlossenem Buche;
2) die verkürzte Darstellung eines solchen Lesestücks mit Weglassung alles Nebensächlichen;
3) die Darstellung eines Lesestücks in Briefform;
4) die Umsetzung leichter poetischer Stücke in Prosa;
5) das Nachschreiben vorgetragener oder vorgelesener Stücke aus dem Gedächtniß;
6) die Ausarbeitung von Erzählungen, deren Hauptinhalt in kurzen Sätzen dictirt worden ist;
7) der eigene Lebenslauf;
8) die Beschreibung bekannter Gegenstände;
9) Geschäftsaufsätze und Briefe.

Von dem Lehrer ist unverbrüchlich festzuhalten, daß alle von den Kindern gefertigten Arbeiten der Correctur unterliegen müssen. Sind dieselben auf Tafeln geschrieben, so kann die gegenseitige Verbesserung durch die Kinder nach gewechselten Tafeln stattfinden; die in Reinschrift auf Papier gefertigten Arbeiten hat der Lehrer durchzusehen und mit dem Datum der Correctur zu bezeichnen. Die Verbesserung der angestrichenen Fehler hat durch die Kinder zu erfolgen.

2. Deutsche Sprache in Schulen mit nicht deutsch redender Jugend.

Wo die Schuljugend eine andere als die deutsche Sprache als Muttersprache redet, ist das Deutsche, nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 12. Februar 1863, Unterrichtsgegenstand und beginnt für die zu Ostern jedes Jahres neu eingetretenen Schulkinder dann, wenn sie die erforderliche allgemeine Vorbereitung für den Schulunterricht durch den zunächst nur in der Muttersprache abge-

haltenen Anschauungs-Unterricht bereits erreicht haben, — also etwa mit dem nächsten Winter-Halbjahr.

Der deutsche Sprachunterricht in der Unterabtheilung der Schulen mit Kindern nicht deutscher Muttersprache besteht in Anschauungs-, Denk- und Sprechübungen von zweckentsprechendem Inhalt und angemessener Form. Die nächste Aufgabe dieses Unterrichts auf dieser Stufe ist die Aneignung eines möglichst großen Wortvorraths, die aber nicht lediglich auf dem Wege des Vocabel-Lernens, sondern durch die Bildung von deutschen Sätzen in geordneter, vom Leichteren zum Schwereren fortschreitender Stufenfolge zu erstreben ist. Der Gang dieses Unterrichts ist derselbe wie der des Anschauungs-Unterrichts in der Muttersprache mit den Kindern der Unterabtheilung, jedoch mit dem Unterschiede, daß auf die den Kindern durch das fremde Idiom verursachten Schwierigkeiten, namentlich auch bezüglich der Aussprache, gebührende Rücksicht zu nehmen ist. So lange kein Handbuch für diesen Anschauungs-Unterricht veröffentlicht ist, muß es als Pflicht jedes Lehrers bezeichnet werden, sich einen ausführlichen Lehrgang dafür selbst auszuarbeiten. Die diesfälligen Uebungen in der Unterabtheilung dienen den verschiedenen Altersstufen derselben gleichmäßig, den einen als Gegenstand des Lernens, den andern als Gegenstand der Wiederholung und Uebung eines bereits gelernten Pensums.

Der deutsche Leseunterricht hat mit dem Uebergang in die Mittelabtheilung, und zwar nach der gebräuchlichen deutschen Fibel zu beginnen; das Schreiben ebenfalls.

Die Mittelabtheilung muß während ihres dreijährigen Cursus soweit gefördert werden, daß die Kinder in den Anschauungs-Uebungen leichte Sätze bilden können, in der Fibel aber bis zum Lesen ganzer Sätze vorgeschritten, auch den Lesestoff richtig abzuschreiben im Stande sind. In der Oberabtheilung fallen die besonderen Anschauungs- und Sprechübungen fort und es tritt die Besprechung der Lesestücke an ihre Stelle, wobei die deutsche Sprache vorwiegend anzuwenden ist.

Als leitender Grundsatz ist festzuhalten, daß nichts Unverstandenes gelesen oder geschrieben werden darf, daher alles Gelesene in die Muttersprache übersetzt werde, sofern an der allgemeinen Verständlichkeit desselben zu zweifeln ist, ferner daß die Reinheit der Aussprache und die häufige Anwendung des Gelernten durch Sprechen des Deutschen Gegenstand unablässiger Aufmerksamkeit des Lehrers sei.

Die Rechtschreibung erfordert besondere Aufmerksamkeit und fleißige Uebung durch Abschreiben und Dictirschreiben.

Bis zum Austritt aus der Schule müssen die Kinder in den Stand gesetzt werden, leichte deutsche Lesestücke richtig abzuschreiben und leichte Sätze nach Dictiren ohne grobe Verstöße gegen die Orthographie nachzuschreiben.

III. Rechnen.

Als Zweck des Rechnenunterrichts ist festzuhalten, daß die Jugend zur leichten Lösung der im gewöhnlichen Leben und Verkehr vorkommenden Rechnungen befähigt werde.

Außerdem ist: klares Denken und richtiges Sprechen ein wesentlicher formeller Bildungszweck beim Rechnenunterricht. Das Kopfrechnen und das Tafelrechnen sind nicht als zwei von einander verschiedene Dinge anzusehen, vielmehr ist festzuhalten, daß dieses durch jenes bedingt ist; beiden die gebührende Sorgfalt gewidmet werden und eins mit dem andern Hand in Hand gehen muß, wenn der Rechnenunterricht den durch das practische Bedürfniß geforderten Erfolg haben soll.

Der Unterricht ist lückenlos und gründlich zu ertheilen, also in den einzelnen Uebungen völlige Sicherheit und Geläufigkeit, überall aber volles Verständniß der Operationen anzustreben.

Die mündliche Lösung der Aufgaben muß kurz, denkrichtig, im Zusammenhange erfolgen und der Lehrer hat hierauf in allen Abtheilungen mit Consequenz zu halten. Die in den einzelnen Abtheilungen durchzunehmenden Pensa sind folgende:

a. In der Unterabtheilung: die vier Species, zunächst von 1 bis 10, sodann bis 20 mündlich und schriftlich, in reinen Zahlen und mit Anwendung auf die gewöhnlichen Dinge und Lebensverhältnisse, sowie auf preußische Kupfer- und Silbermünzen, mit welchen die Kinder bekannt zu machen sind.

Das Zählen, ebenso das Lesen und Schreiben der Zahlen (das Numeriren) in dem oben bezeichneten Zahlenkreise ist in Schulen mit Kindern nicht deutscher Muttersprache sowohl in der Muttersprache, als in der deutschen zu üben.

b. In der Mittelabtheilung: die vier Species mit unbenannten und benannten Zahlen — im Kopf bis 100, schriftlich bis 1000; Numeriren ebenfalls bis 1000.

Einübung des kleinen Einmaleins in der Muttersprache.

Kenntniß der wichtigsten Reductionszahlen (von Münzen, Gewichten und Maaßen) in der Muttersprache der Kinder und, wo diese nicht die deutsche ist, auch in deutscher Sprache.

c. In der Oberabtheilung: Einübung des kleinen Einmaleins auch in deutscher Sprache, wo diese nicht die Muttersprache der Kinder ist; Einübung des großen Einmaleins, wenn das kleine zur vollständigen Sicherheit eingeübt ist. Ferner die vier Species in größeren Zahlen; der einfache Dreisatz in ganzen Zahlen, mündlich und schriftlich; das Bruchrechnen nach dem Bedürfniß des gewöhnlichen Lebens und Verkehrs.

In Schulen mit Kindern nicht deutscher Muttersprache müssen

leichtere Rechnen-Aufgaben in der Oberabtheilung auch deutsch gestellt und in deutscher Sprache mündlich gelöst werden.

Das Lesen und Schreiben von Zahlen ist bis Million zur vollen Sicherheit zu bringen.

In nicht deutschen Schulen sind die Kinder anzuleiten, kleinere Zahlen auch deutsch zu lesen und solche in deutscher Sprache dictirte richtig aufzuschreiben.

IV. Weltkunde.

Für die unter der Gesammtbezeichnung „Weltkunde“ zusammengefaßten Lehrgegenstände (Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre) können in der einklassigen Schule keine besonderen Unterrichtsstunden bestimmt werden, sie sind vielmehr in den Lesestunden und nach dem Lesebuche zu behandeln. Damit aber ein geordneter Unterricht darin ertheilt werden kann, ist von den für das Lesen in der Muttersprache bestimmten Stunden der dritte Theil speciell für den weltkundlichen Unterricht zu verwenden und dies in dem Lectionsplane ausdrücklich zu vermerken.

Wenn dieser Gegenstand dennoch hier besonders aufgeführt wird, so geschieht es, um dasjenige augenfällig und übersichtlich zusammenzustellen, was als zur elementaren Ausbildung der Jugend nothwendig gehörig bezeichnet werden muß.

Als nothwendig zu behandelndes Pensum wird demnach Folgendes angeführt:

a. Aus der Geographie: Außer den geographischen Vorbegriffen und der Einführung in das Verständniß einer Landkarte dasjenige, was von der Erde im Allgemeinen in den Schullesebüchern enthalten zu sein pflegt. — Von den Erdtheilen sind die Namen zu lernen und ist ihre Lage auf dem Globus oder den Planigloben zu zeigen.

Europa, seine Begrenzung und Eintheilung in Kaiser- und Königreiche, nebst Deutschland ist, jedoch ohne auf die Namen der kleineren deutschen Bundesstaaten einzugehen, nach der Karte zu veranschaulichen, und ist diese Haupteintheilung unseres Erdtheils den Kindern einzuprägen.

Der Preußische Staat ist specieller zu behandeln und dessen Eintheilung in Provinzen und Regierungsbezirke, deren Hauptstädte, Hauptflüsse und Gebirge auf der Karte zu zeigen sind, von den Kindern zu lernen.

Die im Lesebuch bei diesem Stoff gegebenen Zahlen sind nicht zu dem nothwendigen Lehrpensum zu rechnen.

Eingehender ist die Geographie der Heimaths-Provinz zu behandeln und der im Lesebuch enthaltene Stoff, mit Ausnahme der Bewohnerzahl der Städte, dem Gedächtniß einzuprägen, auch ist der Beschreibung des heimathlichen Kreises besondere Aufmerksam-

keit zu widmen. Die für die Gemeinde, den Kreis, den Regierungsbezirk, die Provinz und den Staat bestehenden Behörden müssen die Kinder zu nennen und den Kreis ihrer Wirksamkeit im Allgemeinen zu bezeichnen vermögen. Der Lehrer hat darin den im Lesebuch etwa nicht ausreichend gegebenen Stoff durch mündliche Belehrung zu vervollständigen.

Die fleißige Benutzung der Karte und die Erklärung des Lehrers ist für einen fruchtbaren geographischen Unterricht unerläßlich.

Wenn mit dem Vorstehenden der Unterrichtsstoff nach seinem Umfang angegeben worden ist, so hat damit nicht zugleich der Gang bezeichnet werden sollen, welchen der Unterricht zu nehmen hat, es wird vielmehr ausdrücklich als zulässig und zweckmäßig bezeichnet, mit der Heimathskunde zu beginnen und in Erweiterung des Stoffes bis zur Abhandlung des bezeichneten Gesammtpensums fortzuschreiten.

b. Geschichte. Der im Lesebuch enthaltene Stoff wird vom Lehrer abschnittsweise vorgetragen, nach Bedürfniß erklärt, abgefragt, alsdann gelesen.

Gelernt wird die Geschichte des preußischen Staates unter den Königen, also vom Jahre 1701 ab bis auf die neueste Zeit in einer kurzen, aus dem Lesestoff entnommenen Uebersicht.

c. Naturlehre. Der im Lesebuch enthaltene Stoff wird gelesen, durch Hinweisung auf bekannte Vorgänge in der Natur, in geeigneten Fällen auch durch leicht und ohne Kosten ausführbare Experimente, veranschaulicht und verständlich gemacht.

Die Kinder müssen dadurch in den Stand gesetzt werden, über die einfachsten und leichtesten derjenigen Naturgesetze und Erscheinungen, welche der bezeichnete Lesestoff behandelt, die den Anforderungen des gewöhnlichen Lebens entsprechende Auskunft zu geben.

Endlich hat der Lehrer seine Schulkinder in elementarer Weise über die Dampfmaschine und den electrischen Telegraphen zu belehren.

d. Naturgeschichte. Die Eintheilung in die drei Reiche, die des Thierreichs aber in Klassen, muß dem Gedächtniß eingeprägt und durch Beschreibung einzelner bei uns einheimischer Repräsentanten jeder Klasse des Thierreichs, resp. durch Hinweisung auf die den Kindern bekannten Thiere, anschaulich gemacht werden.

Gegen Thierquälerei, Zerstörung von Vogelnestern und Aehnliches gerichtete Ermahnungen, sowie Belehrungen über den Nutzen und Schaden, welchen die Thiere bringen, gehören hierher.

Aus dem Pflanzenreich ist, im Anschluß an den Stoff des Lesebuches, die nothwendigste Belehrung zu geben. Die einheimischen Arznei- und Giftpflanzen sind nach natürlichen Exemplaren ausführlich zu beschreiben, ebenso die hauptsächlichsten Culturpflanzen der Heimath, so daß die Kinder sie und ihre Eigenschaften, wie ihren Gebrauch genau kennen, sie von einander unterscheiden und richtig benennen lernen.

Von den im Handel allgemein vorkommenden Erzeugnissen des Pflanzenreichs ist ebenfalls eine dem Bedürfniß des gemeinen Volks genügende Belehrung zu geben.

Das bloße mechanische Auswendiglernen der Pflanzennamen muß als zwecklos, das Auswendiglernen eines ganzen Pflanzen-Systems als unzulässig bezeichnet werden.

Aus dem Mineralreiche muß ebenfalls im Anschluß an das Lesebuch über diejenigen Mineralien, welche Gegenstand des allgemeinen wirthschaftlichen Verbrauches oder des Handels und der Industrie in der heimathlichen Gegend der Schulkinder sind, eine dem Bedürfniß des gemeinen Mannes genügende Belehrung gegeben werden.

Wo die Muttersprache der Schulkinder nicht die deutsche ist, hat im weltkundlichen Unterricht auch die letztere in der durch das Bedürfniß der Bevölkerung anderer Zunge gebotenen Ausdehnung, jedoch unbeschadet des vollen Verständnisses des Unterrichtsstoffes, Anwendung zu finden.

V. **Gesang.**

Der Zweck des Gesangunterrichts in der einklassigen Volksschule ist einerseits, das musikalische Gehör, das Tongedächtniß und die Stimmen der Kinder soweit auszubilden, wie es das kirchliche und gesellige Leben erfordert, so daß sie die Melodien geistlicher, patriotischer und Volkslieder leicht aufzufassen, zu behalten und zu singen im Stande sind, — andererseits, ihnen einen Schatz von geistlichen, patriotischen und Volksliedern mit Text und Melodie so zu eigen zu machen, daß sie von denselben nach dem Austritt aus der Schule in dem kirchlichen Leben und gesellschaftlichen Verkehr ohne Schwierigkeit Gebrauch machen können.

Diese Lieder sind zunächst und vorwiegend einstimmig zu üben.

Mehrstimmiger Gesang derselben kann nur unter günstigen Verhältnissen und nur dann als zulässig bezeichnet werden, wenn dadurch die Erreichung des nächsten und hauptsächlichsten Zweckes nicht in Frage gestellt wird.

In der einklassigen Schule ist in der Regel nur nach dem Gehör zu singen. Das Singen nach Noten kann nur unter besonders günstigen Gesammtverhältnissen, ohne den Zweck zu gefährden, für zulässig erachtet werden.

VI. **Formenlehre und Zeichnen.**

Richtige Anschauung der Linien, Winkel, Flächen und regelmäßigen Körper (Würfel, Prisma, Pyramide, Kegel, Walze, Kugel) ihrer Form nach, das Erkennen und Unterscheiden derselben, — das Messen der Linien, Winkel und Flächen, sowie die Anwendung desselben auf die im gewöhnlichen Leben leicht vorkommenden Fälle ist

das auch unter gewöhnlichen Schulverhältnissen nicht zu umfangreiche Unterrichts-Pensum in der Formenlehre, mit welchem der Unterricht im Zeichnen nach Vorzeichnungen auf der Schultafel, nicht nach Vorlegeblättern, gleichen Schritt halten muß.

Die Uebungen im Zeichnen, wegen welcher übrigens auf unsere Circular-Verfügung vom 10. November 1864 (A. d. J. XI. 717. b.) Bezug genommen wird, geschehen zunächst aus freier Hand und nach dem Augenmaß, später erst mit Benutzung von Lineal und Maaß; sie werden zunächst auf den Schiefertafeln ausgeführt und erst die correcten Zeichnungen mit Bleistift in ein Heft eingetragen.

Dieser Unterrichtsgegenstand ist nur für die Oberabtheilung bestimmt; die beiden unteren Abtheilungen sind während des Unterrichts jener darin anderweit zu beschäftigen.

VII. Unterricht in der Obstbaumcultur.

Bei jeder Schule soll sich eine Obstbaumschule befinden, in welcher die Knaben der Oberabtheilung zu geeigneter Zeit des Jahres die Arbeiten des Lehres beim Beschneiden, Verpflanzen und Veredeln der Bäumchen anschauen, über Zweck und Ausführung dieser Operationen belehrt werden und sie nach genügender Belehrung unter Aufsicht des Lehrers selbst verrichten sollen. Die Pflege tragender Obstbäume ist nach demselben Verfahren in dem Obstgarten des Lehrers practisch zu zeigen.

Das Verabscheuungswerthe der Beschädigung oder Vernichtung von Allee- oder Gartenbäumen wird ebenso, wie die Unterweisung über die Feinde der Obstbäume und ihre Beseitigung, oder über die der Obstbaumcultur nützlichen Thiere und deren Pflege zum Gegenstande der Belehrung zu machen sein.

Die Unterrichtszeit fällt außerhalb der bestimmungsmäßigen Schulstunden, nach näherer Bestimmung des Schulrevisors.

VIII. Industrie-Unterricht für Mädchen.

Der Zweck des Industrie-Unterrichts für Mädchen ist, wie der des vorgenannten Unterrichts, ein vorwiegend practischer, aber noch von größerer Bedeutung als dieser, da dem Mädchen in seinem späteren Leben die Kenntniß und Gewandtheit in den weiblichen Handarbeiten unbedingt nothwendig ist, welche Stellung sie auch einnehmen möge, und da dieser Unterricht vorzüglich geeignet ist, den namentlich bei dem weiblichen Geschlechte äußerst bedeutungsvollen Sinn für Fleiß, Reinlichkeit, Ordnung und Sparsamkeit zu wecken und zu pflegen.

Der Besuch dieses Unterrichts ist für die Mädchen der Oberabtheilung Pflicht, für die der beiden anderen Abtheilungen freiwillig.

Ziel desselben ist, daß die Schülerinnen, vom ersten Gebrauch der Näh- und Stricknadel an, allmälig alle gewöhnlichen, der Haus-

frau obliegenden Handarbeiten, also das Stricken, Stopfen, Ausbessern alter Wäsche und Kleider und die Anfertigung neuer Hemden in einfacher Arbeit gründlich erlernen.

Wegen der speciellen Bestimmungen über diesen Unterrichtsgegenstand wird auf die Circular-Verfügung vom 2. August 1861 und vom 29. Mai 1864 (A. d. J. XI. 201 und 323. b.) verwiesen.

XI. Leibesübungen der Knaben.

Das geringste Maß des im Turnunterricht durchzunehmenden Stoffes ist das vom §. VIII. bis XX. des für sämmtliche Schulen vorgeschriebenen Leitfadens für den Turnunterricht Enthaltene, — also die sogenannten Freiübungen.

Die Unterrichtszeit für diesen Gegenstand fällt ebenfalls außerhalb der bestimmungsmäßigen Schulstunden.

X. Schlußbemerkungen.

a. Besondere Stunden für das Schönschreiben können nicht angesetzt werden; es fehlt dazu in der einklassigen Elementarschule an disponibler Zeit. Wenn der in den Stunden für den Sprachunterricht (oben sub B.) zu ertheilende erste Unterricht im Schreiben sorgfältig — wie vorausgesetzt werden muß — behandelt und bei allen Schreibübungen und schriftlichen Arbeiten auf Sauberkeit, Deutlichkeit und Gefälligkeit der Handschriften gehalten wird, so werden die Schriftzüge der Kinder auch ohne besondere Schönschreibestunden deutlich und gefällig werden.

Deutlichkeit und Gefälligkeit der Handschriften ist aber eine Forderung, welcher die öffentliche Elementarschule zu genügen hat, während die Kalligraphie — das eigentliche Schönschreiben — weder Aufgabe der Elementarschule ist, noch in den Unterrichtsplan derselben wegen mangelnder Zeit aufgenommen werden kann.

Wenn dennoch ein Lehrer besondere Schönschreibeübungen nicht entbehren zu können meint, so kann er nur auf die häusliche und die stille Beschäftigung der Kinder (oben sub A. VII.) mit derartigen Uebungen verwiesen werden.

b. Die Untervertheilung des in den gegenwärtigen „Grundzügen" bezeichneten Unterrichtsstoffes auf Schuljahre und Halbjahre bleibt den nach wie vor von den Lehrern zu entwerfenden und der Bestätigung der Schulrevisoren unterliegenden speciellen Unterrichtsplänen vorbehalten, die jedoch künftig den gegenwärtigen Bestimmungen entsprechend angelegt werden müssen.

Oppeln, den 1. März 1867.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

114) Aufbringung der Kosten für Schulrevisionen in der Provinz Preußen.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 15. November v. J., die Stellung der Fuhren zu den von den Kreis-Schul-Inspectoren vorzunehmenden Schulvisitationen betreffend, daß den Worten „und der bisherigen Observanz" im §. 35 der Schulordnung vom 11. December 1845 nicht die von der Königlichen Regierung seither angenommene Bedeutung beigelegt werden kann. Das Gesetz hat nicht bestimmen können und wollen, daß in der fraglichen Beziehung nach der Bestimmung des Ostpreußischen Provinzial-Rechts Zusatz 216, §. 6 und nach einer mit dieser Bestimmung in directem Gegensatz stehenden, dieselbe aufhebenden Observanz verfahren werden solle. Die Erwähnung von Observanzen in der citirten Stelle kann nur auf die Modalitäten bezogen werden, unter welchen die Schulgemeinden bisher ihrer Verpflichtung genügt haben, also z. B. darauf, ob die Fuhren zu den Schulrevisionen in Natur gestellt, oder die Reisekosten vergütet worden sind. Nach diesem Grundsatz ist stets auch von der Königlichen Regierung in N. verfahren worden, und veranlasse ich die Königliche Regierung, auch Ihrerseits weiterhin meinen Erlaß vom 1. November v. J. (Nr. 13292)*) zur Ausführung zu bringen. ꝛc.

Berlin, den 19. Februar 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
(in der Provinz Preußen.)
24,894. U.

115) Berechtigung der bürgerlichen Gemeinden zur Uebernahme der Schulunterhaltungskosten.

(Centrbl. pro 1866 Seite 8 Nr. 3.)

Ew. Wohlgeboren eröffnen wir auf die Beschwerde vom 6. d. M., betreffend die Heranziehung des ꝛc. zur Deckung der Kosten eines in der Gemeinde N. errichteten Schulhauses, daß die politischen Gemeinden, sowohl nach der Westphälischen Landgemeinde-Ordnung wie nach den übrigen geltenden Land- und Stadtgemeinde-Ordnungen, allerdings befugt sind — falls sie solches in den dazu geeigneten Fällen als im Interesse der Gemeinde liegend erachten und soweit nöthig, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde — auch solche Ausgaben zu beschließen, zu deren Bestreitung sie gesetzlich nicht unbe-

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1866 Seite 666.

dingt verpflichtet sind, folgeweise auch anderen Corporationen gegenüber sich zur Bestreitung derjenigen Bedürfnisse zu verpflichten, für welche in Ermangelung einer anderen dafür eintretenden juristischen Person die Mitglieder dieser Corporation würden aufkommen müssen. Der Beschwerde gegen die von diesem Grundsatz ausgehende Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz N. vom 23. März cr. kann daher keine Folge gegeben werden.

Berlin, den 23. April 1867.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung:
Lehnert.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
von Klützow.

An
den Herrn rc.

9612. U. M. d. g. A.
I. B. 2364. M. d. J.

---

116) Benennung zweier höheren Töchterschulen zu Berlin.

(cfr. Centrbl. pro 1864 Seite 123 Nr 43.)

Auf den Bericht vom 13. März d. J. übersende ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zur weiteren Veranlassung beglaubigte Abschrift der Allerhöchsten Ordre vom 13. v. M., durch welche Seine Majestät der König zu gestatten geruht haben, daß der ersten städtischen höheren Töchterschule in der Oranienburger Straße Nr. 69 hierselbst der Name „Louisenschule" und der zweiten städtischen höheren Töchterschule in der Prinzenstraße Nr. 45 hierselbst der Name „Victoriaschule" beigelegt werde.

Berlin, den 2. Mai 1867.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hier.

10432. U.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Geheime Ober-Regierungs-Rath Elwanger in Breslau ist unter Beilegung des Charakters als Regierungs-Präsident zum Vice-Präsidenten der Regierung in Kiel,

der Studienrath Pabst in Hannover unter Belassung des Titels als Studienrath zum Mitglied des Consistoriums daselbst und Ober-Schul-Inspector ernannt worden.

B. Universitäten.

An der Universität zu Berlin ist dem ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät, Geheimen Medicinal-Rath Dr. Romberg zur Anlegung des von des Herzogs zu Sachsen-Meiningen Hoheit ihm verliehenen Comthurkreuzes zweiter Klasse, und dem Privatdocenten in derselben Facultät, Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Sanitätsrath Dr. Tobold zur Anlegung des von des Herzogs zu Sachsen-Coburg-Gotha Hoheit ihm verliehenen Ritterkreuzes zweiter Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens die Erlaubniß ertheilt,

an der Universität zu Bonn der außerordentliche Professor Dr. Langen zum ordentlichen Professor in der katholisch-theologischen Facultät, und der Privatdocent Dr. Reifferscheid daselbst zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät,

der außerordentliche Professor Dr. Rückert in Breslau zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität daselbst,

der außerordentliche Professor Lic. theol. Dr. Vilmar in Marburg zum ordentlichen Professor in der theologischen Facultät der Universität zu Greifswald,

der Professor a. D. Dr. Pauli zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Marburg ernannt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität

zu Bonn bei der medicinischen Facultät der bisherige Privatdocent in der philosophischen Facultät derselben Universität Dr. med. et phil. Preyer, bei der philosophischen Facultät die Dr. Dr. phil. Nitzen und Lucian Müller,

zu Halle bei der philosophischen Facultät Dr. Thomä und Dr. jur. et phil. von Scheel.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin ist dem Director, Professor Dr. Ranke die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Schwedischen Nordstern-Orden ertheilt, und der ordentliche Lehrer Dr. Badstübner zum Oberlehrer befördert,

dem Director des Gymnasiums zu Hersfeld, Dr. theol. et phil. W. Münscher der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

am Gymnasium zu Braunsberg der Kaplan Dr. jur. Wollmann als katholischer Religionslehrer angestellt,

der ordentliche Lehrer W. Hanow vom Gymnasium in Anclam als Oberlehrer an das Gymnasium zu Greifenberg berufen,

an der Ritter-Akademie zu Brandenburg der ordentliche Lehrer Dr. Hornung vom Domgymnasium in Magdeburg als Oberlehrer, und der Schulamts-Candidat Stäber als Adjunct,

am Gymnasium zu Guben sind der Oberlehrer Dr. G. E. Fischer vom Gymnasium in Prenzlau als Prorector und Oberlehrer, die Schulamts-Candidaten Dr. Schulze und Köhn als ordentliche Lehrer angestellt,

der bisherige ordentliche Lehrer Nieländer (Aprilheft Seite 261.) ist in eine Oberlehrerstelle am Gymnasium zu Krotoschin berufen,

der ordentliche Lehrer Dr. Görlitz am katholischen Gymnasium in Breslau als Oberlehrer an das katholische Gymnasium zu Glogau versetzt,

am Gymnasium zu Bunzlau sind die ordentlichen Lehrer Luchterhand und Dr. Schmidt zu Oberlehrern befördert, und der Schulamts-Candidat Hering als wissenschaftlicher Hülfslehrer angestellt,

der Kaplan Flöckner ist als katholischer Religionslehrer an das Gymnasium zu Beuthen O.-Schl.,

der Predigt- und Schul-Amts-Candidat Bösch als Religionslehrer, und der Hülfslehrer Dr. Brandt vom Gymnasium zu Quedlinburg als ordentlicher Lehrer an das Gymnasium in Salzwedel berufen,

dem ordentlichen Lehrer Nöggerath am Gymnasium zu Arnsberg das Prädicat „Oberlehrer" ertheilt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:

am Gynasium zu Graudenz der Hülfslehrer Skierlo vom Gymnasium zu Hohenstein,

" Wilhelms-Gymnasium zu Berlin der Schulamts-Candidat Dr. Gust. Schneider,

" Friedrichs-Gymnasium zu Berlin der Oberlehrer Dr. Beck

von der höheren Bürgerschule zu Lauenburg i./Pomm. und der Schulamts-Candidat Dr. Voigt,

am Sophien-Gymnasium zu Berlin der Schulamts-Candidat Jung,

= Gymnasium zu Neu-Ruppin der Schulamts-Candidat Breitsprecher,

= = zu Lissa der Hülfslehrer Dr. Müller vom Altstädtischen Gymnasium zu Königsberg i./Pr.,

= = zu Gleiwitz der Schulamts-Candidat Nietsche,

an der Klosterschule zu Roßleben der ordentliche Lehrer Dr. Kettner vom Pädagogium zu Halle,

am Gymnasium zu Zeitz der Schulamts-Candidat Dr. Rasch,

= = zu Bielefeld der Privatgelehrte Frost,

= = zu Warendorf der Realschullehrer Jul. Franke aus Cöln,

= = zu Cleve der Schulamts-Candidat Brockmann,

= = an Aposteln zu Cöln der Schulamts-Candidat Bernh. Klein.

An der Landesschule zu Pforta ist der Schulamts-Candidat Schreyer als Adjunct,

an dem Gymnasium und der Realschule zu Barmen sind die provisorischen Elementarlehrer Röntgen und Hennes definitiv angestellt worden.

Der Rector K. A. Schmidt in Spremberg ist zum Director der Realschule daselbst berufen,

dem ordentlichen Lehrer Dr. Schmidt an der Realschule in Görlitz das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:

an der städtischen Realschule zu Königsberg i./Pr. der Schulamts-Candidat Czwalina,

= = Realschule zu Hagen der Schulamts-Candidat Schur,

= = = zu Lippstadt der Hülfslehrer Dahl,

= = = zu Elberfeld der Schulamts-Candidat G. A. Müller,

= = = zu Trier der Schulamts-Candidat Viehoff.

Bei der höheren Bürgerschule zu Wriezen ist der Dirigent Gentz als Rector, und der Lehrer Dr. Jänicke als Oberlehrer angestellt worden.

D. Cadettenhaus zu Berlin.

Dem Oberlehrer Holtze am Cadettenhaus in Berlin ist das Prädicat „Professor" beigelegt worden.

E. Schullehrer-Seminarien, 2c.

Der Seminar-Director Dr. Schneider in Bromberg ist als Director an das evangelische Schullehrer-Seminar und Waisenhaus zu Bunzlau versetzt,

der Lehrer Klähn in Seehausen als Lehrer der Uebungsschule des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Halberstadt angestellt worden.

F. Höhere Töchterschulen.

Der Oberlehrer Dr. Haarbrücker von der Louisenstädtischen Realschule zu Berlin ist zum Rector, und der Professor Dr. Foß vom Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst zum ersten Oberlehrer der neuen städtischen höheren Töchterschule „Victoria-Schule" daselbst berufen worden.

Dem bisherigen Superintendenten, ersten Prediger an der Dreifaltigkeitskirche zu Berlin, Kober, ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,

dem bisherigen Superintendenten, Pfarrer Hübner zu Sundhausen im Kreise Langensalza, dem Decan, Pfarrer Hansen zu Ottweiler im Regierungsbezirk Trier, und dem bisherigen Kreis-Schulinspector, katholischen Pfarrer Gomulka zu Kochanowitz im Kreise Lublinitz der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es ist verliehen worden

der Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern: den evangelischen Schullehrern und Küstern Fetting zu Naumersaue im Kreis Pyritz und Abendroth zu Constantinopel im Kreise Saatzig, sowie dem evangelischen Schullehrer Schneider zu Rehagen im Kreis Teltow,

das Allgemeine Ehren-Zeichen: den katholischen Schullehrern Hettwer zu Ellguth im Oberschlesischen Kreise Neustadt und Risius zu Bengel im Kreis Wittlich, den evangelischen Schullehrern Kadelbach zu Lauterbach im Kreise Bolkenhain und Simon zu Metten im Kreise Tecklenburg, dem evangelischen Schullehrer und Organisten Kienast zu Trunz im Kreis Elbing, sowie dem bisherigen Schullehrer Fellmer zu Eltville im Kreis Rüdesheim.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der ordentliche Professor in der philosophischen Facultät der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und Director der Sklupturen-Galerie der Museen zu Berlin, Geheime Regierungs-Rath Dr. Gerhard,

der ordentliche Professor Dr. Albers in der medicinischen Facultät der Universität zu Bonn,

der Oberlehrer Haub am Gymnasium zu Conitz,

der Oberlehrer Krusemarck am Gymnasium zu Graudenz,

der ordentliche Lehrer Dr. Schäfer am Gymnasium zu Schweidnitz.

In den Ruhestand getreten:

der Oberlehrer Schulz an der mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin verbundenen Elisabethschule, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:

der Adjunct Heydler an der Ritter-Akademie zu Brandenburg,

der ordentliche Lehrer Pötz an der Realschule zu Spremberg,

der ordentliche Lehrer Schmidt an der höheren Bürgerschule zu Crossen,

der Religionslehrer Melchior an der Realschule zu Crefeld.

Wegen Berufung in das Ausland:

der ordentliche Professor Dr. Planck in der juristischen Facultät der Universität zu Kiel,

der Adjunct Dr. Dittenberger am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin.

Anderweit ausgeschieden:

die Privatdocenten Dr. Fischer und Dr. Busch in der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn,

der Oberlehrer Professor Dr. Szafarkiewicz an der Realschule zu Posen,

der Lehrer Dr. Wiemann an der höheren Bürgerschule zu Düren.

Berichtigung.

In der Nachweisung der Provinzial-Unterrichts-Behörden im vorigen Monatsheft ist Seite 193 unter I. 1 bei dem jüngsten Mitgliede des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Königsberg zu lesen:

Herr Dr. Göbel, Regierungs- und (kathol.) Provinzial-Schul-Rath,

derselbe auch Seite 194 unter I. 2 bei der Königlichen Regierung daselbst, statt in der Parenthese, als Mitglied aufzuführen (s. Centrbl. pro 1866 Seite 251).

Inhaltsverzeichniß des Maiheftes.

Die geehrten Redactionen öffentlicher Blätter werden ganz ergebenst ersucht, bei Anführungen aus dem Centralblatt geneigtest auf die Quelle zu verweisen.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 6. Berlin, den 29 Juni. **1867.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

117) Verordnung, betreffend die Competenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zur Verfügung über Gegenstände der Unterrichts- und der Medicinal-Verwaltung in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 13. Mai 1867.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, für den Umfang der durch die Gesetze vom 20. September und 24. December v. J. mit der Monarchie vereinigten Landestheile, was folgt:

Unser Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird ermächtigt, innerhalb der durch die Gesetze vom 20. September und 24. December v. J. (Gesetz-Sammlung S. 555. 875. 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile in Angelegenheiten, welche die nachstehenden Gegenstände betreffen:

das Prüfungswesen an Schulen jeden Grades, einschließlich der Universitäten, die Feststellung der an die Prüfungen geknüpften Berechtigungen, die Normirung der Lehrerbesoldungen und des Schulgeldes, die Feststellung der Lehrpläne für Schulen jeden Grades, einschließlich der Schullehrer-Seminarien, die Regulirung des Privatschulwesens, die Pensio-

*) Publicirt durch die Gesetz-Sammlung pro 1867 Seite 667 Nr. 6646.

nirung und Emeritirung der Lehrer, das Prüfungswesen sämmtlicher Medicinalpersonen, die Niederlassung derselben und die Erwerbung des Rechts zur Ausübung der ärztlichen, wundärztlichen, geburtshülflichen und zahnärztlichen Praxis, die Bedingungen für die Anlegung und den Geschäftsbetrieb, sowie für die Visitation der Apotheken, die Beaufsichtigung des Medicinalwesens, die Medicinal-, Sanitäts- und Veterinairpolizei, die Feststellung der Arzneitaxe, den Debit der Arzneiwaaren, sowie die Zulassung und Beaufsichtigung der Privat-Krankenanstalten,

in demselben Maße Verfügung zu treffen, wie ihm solches in den älteren Landestheilen der Monarchie ressortmäßig zukommt.

Die vorstehende Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Berlin, den 13. Mai 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

ggez. Graf von Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

---

118. Reisekosten der Beamten bei Versetzungen.

Die Bestimmung im §. 8 des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855 (Ges.-Samml. S. 190), wonach auch solche Beamte, welche nicht etatsmäßig angestellt sind, bei Versetzungen persönliche Reisekosten nach Maßgabe des Erlasses vom 10. Mai 1848 erhalten, hat eine verschiedene Auslegung gefunden, indem diejenigen Fälle der Verlegung des amtlichen Wohnsitzes, in welchen Beamte aus einer nicht etatsmäßigen Stelle in eine etatsmäßige übergehen, bei einigen Verwaltungen als mitbegriffen unter der gedachten Bestimmung angesehen, und demgemäß die persönlichen Reisekosten bewilligt worden sind, bei andern nicht.

Zur Heibeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens hat das Königliche Staats-Ministerium auf Veranlassung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer sich dahin entschieden, daß nach der Bestimmung im §. 8 a. a. O. den nicht etatsmäßig angestellten Beamten bei Versetzungen, für welche der eigene Wunsch des Beamten nicht das alleinige Motiv gewesen ist, die persönlichen Reisekosten auch dann zu bewilligen sind, wenn ein solcher Beamter in eine mit dauernder Bewilligung fixirter Diäten oder etatsmäßigem Ge-

halte verbundene Stelle zuerst eintritt, oder von einer diätarischen Stelle in eine etatsmäßige übergeht.

Berlin, den 5. Februar 1867.

Der Finanz-Minister. Frhr. v. d. Heydt.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

---

119) Entschädigung für Wohnungsmiethe bei Versetzung von Beamten.

Zufolge eines Beschlusses des Königlichen Staats-Ministeriums vom 18. v. M. kann einem etatsmäßig angestellten Beamten, wenn er im Interesse des Dienstes und nicht lediglich auf seinen Antrag versetzt worden ist, falls er an seinem früheren dienstlichen Wohnort im eigenen Haus oder in einem Haus, dessen Nießbrauch ihm zustand, gewohnt hat, eine Entschädigung in Höhe des ortsüblichen Miethswerths der Wohnung für die Dauer eines halben Jahrs, vom Ablauf des Kalenderquartals ab, in welchem die Versetzung stattgefunden hat, gewährt werden, wenn der Beamte die pflichtmäßige Versicherung abgiebt, daß aller angewendeten Mühe ungeachtet es ihm nicht möglich gewesen ist, die inne gehabte Wohnung für jenen Zeitraum anderweit zu vermiethen.

Das Königliche Präsidium ꝛc. hat hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 24. Mai 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Präsidien der Königlichen Consistorien und Provinzial-Schul-Collegien, die Königlichen Universitäts-Curatorien, ꝛc.

812. B.

---

120) Hypothekarische Eintragung des nachträglich erhöhten Zinsfußes bei Stiftungskapitalien.

Auf den Bericht vom 28. Februar d. J. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß ich Abweichungen von dem für die Staats-Verwaltungen maßgebenden Grundsatze:

> daß bei ausgeliehenen Stiftungs-Kapitalien auch der nachträglich erhöhte Zinsfuß durch hypothekarische Eintragung sicher zu stellen ist,

nicht gestatten kann. Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium

wolle Sich daher streng an die Ihm in der Verfügung vom 21. Juli 1857 ertheilten Weisungen halten und wegen Eintragung des bei den Stiftungs-Kapitalien von 4 auf 4½ Procent erhöhten Zinsfußes sofort das Geeignete veranlassen.

Nachtheile für die Stiftungen können hieraus nicht entstehen, da das Königliche Provinzial-Schul-Collegium mit der Ausleihung der Stiftungs-Kapitalien nicht auf die dortige Provinz beschränkt ist und daher, falls die Schuldner in der dortigen Provinz in der That auf die gestellte Bedingung nicht eingehen wollen, die Kapitalien in den anderen Provinzen des Staates, wo es keine Schwierigkeit hat, Stiftungsgelder bei pupillarischer Sicherheit zu 4½ Procent unterzubringen, auszuleihen im Stande ist.

Bei Ausleihung der Stiftungs-Kapitalien, bei Erwerbung älterer Hypotheken für die Stiftungen und bei jeder sonst sich darbietenden Gelegenheit wird es sich empfehlen, den Schuldner sofort für fünf Procent jährlicher Zinsen Hypothek bestellen zu lassen. Es bedarf dann bei allen späteren Zinsbestimmungen, welche sich innerhalb dieser Grenzen halten, keiner neuen Intabulation. Die desfallsigen Bestimmungen können durch formlose, freie Vereinbarung des Königlichen Provinzial-Collegiums mit dem Schuldner getroffen werden, wodurch jede Weiterung für die Zukunft vermieden werden wird.

Berlin, den 18. April 1867.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
7179. U.

---

121) Recht der Intestaterben auf den von der testamentarisch errichteten Stiftung ausgeschlossenen Theil des Nachlasses.

Ueber das Recht der Intestat-Erben auf den von der testamentarisch errichteten Stiftung ausgeschlossenen Theil des Nachlasses ist in einer Verfügung der betheiligten Herren Minister Nachstehendes bemerkt:

Indem wir hiervon Ew. Hochwohlgeboren auf den gefälligen Bericht vom 9. Juni v. J. zur weiteren Veranlassung ergebenst in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß wir die Allerhöchsten Orts befohlene Berichterstattung über die Gesuche des G. und des B. um Zuwendung eines Theils des G'schen Nachlasses ausgesetzt haben, da wir den Antrag der Testaments-Executoren:

dem G. und dem B. jedem 10,000 Thlr, der B. 5000 Thlr aus dem Nachlaß zahlen zu lassen,

nicht glauben befürworten zu können.

Wir treten Ew. Hochwohlgeboren darin bei, daß die Größe des Nachlasses und die Noth der würdigen und hülfsbedürftigen Intestat-Erben es im vorliegenden Fall rechtfertigen, auf Grund des Gesetzes vom 13. Mai 1833 bei des Königs Majestät zu beantragen, den Zuwendungen, welche der G. der nach ihm benannten Stiftung letztwillig gemacht hat, theilweise die Genehmigung zu versagen. Aus der Versagung der staatlichen Genehmigung folgt aber nur, daß rücksichtlich des Betrages, welchem die Allerhöchste Genehmigung versagt wird, die letztwillige Disposition hinfällig wird und insoweit die Intestat-Erbfolge eintritt. Dagegen giebt die Versagung der Genehmigung dem Staate kein Recht, über die Summen, welche demgemäß den Intestat-Erben zufallen würden, nach eigenem Ermessen zu verfügen. Dies würde einen Eingriff in das Privatrecht enthalten, zu welchem das Gesetz vom 13. Mai 1833 keine Berechtigung ertheilt.

Auch die Einwilligung der Testaments-Executoren in eine solche Disposition rechtfertigt dieselbe nicht, weil die Testaments-Executoren nach §. 557 Titel 12 Theil I. und §. 49 Titel 13 Theil I. Allgem. Land-Rechts nicht befugt sind, von den Bestimmungen des Testaments abzuweichen und dies durch die vorgeschlagene Verwendung eines Theils des Nachlasses zu Gunsten der Verwandten des Testators nach den deutlichen Vorschriften des Testaments geschehen würde.

Die Vertheilung des von der G'schen Stiftung auszuschließenden Theils des Nachlasses kann demnach nicht, wie von den Testaments-Executoren beabsichtigt wird, nach der Dürftigkeit der Intestat-Erben, sondern muß nach den Regeln der Intestat-Erbfolge erfolgen.

Berlin, den 16. März 1867.

von Mühler. Graf zur Lippe. Graf zu Eulenburg.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn N.
Hochwohlgeboren zu N.
Minist. d. geistl. rc. Ang. 5569. U
Justiz-Minist. III. 880.
Minist. d. Innern I. A. 2025.

II. Akademien und Universitäten.

122) Bestätigung der Rectorwahl bei der Universität zu Halle.

(Centrbl. pro 1866 Seite 330 Nr. 139.)

Der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 23. Mai d. J. die auf den ordentlichen Professor

Dr. Ulrici in der philosophischen Facultät der Universität zu Halle gefallene Wahl zum Rector dieser Universität für das Jahr vom 12. Juli 1867 bis dahin 1868 bestätigt.

123) Unterstützung für das Germanische Museum zu Nürnberg.

(Centrbl. pro 1863 Seite 656 Nr. 257.)

Seine Majestät der König haben dem Germanischen Museum zu Nürnberg als Beihülfe zu den Kosten artistischer und culturhistorischer Publicationen eine jährliche Unterstützung von 500 Thlrn noch ferner auf die drei Jahre 1867, 1868 und 1869 aus Staatsmitteln zu bewilligen geruht.

124) Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner.

Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchster Ordre vom 18. Mai d. J. zu genehmigen geruht, daß die im vorigen Jahr unterbliebene 25te Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner im laufenden Jahr zu Halle abgehalten und zur Bestreitung der Kosten des Empfangs der Theilnehmer die Summe von 1000 Thlrn aus Staatsmitteln gewährt werde.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

125) Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten.

Das bisherige Progymnasium in Hameln und die höhere Lehranstalt zu Beuthen in Oberschlesien sind als Gymnasien, die Realklassen der Gymnasien zu Greifswald und zu Bielefeld sowie die bisherige höhere Bürgerschule zu Hannover als Realschulen erster Ordnung, ferner die höheren Stadtschulen zu Fürstenwalde und zu Wriezen als höhere Bürgerschulen im Sinn der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859, und die höhere Bürgerschule zu Wiesbaden

als solche im Sinn der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 anerkannt worden.

Berlin, den 8. Juni 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Bekanntmachung.
12199. U.

126) Sammlung von Gemmen für höhere Unterrichts-Anstalten.

Die Bedeutung der Kunst im classischen Alterthum kann in den Gymnasien bei der Darstellung des antiken Lebens und bei der Interpretation der Autoren nicht übersehen werden. Von Seiten der Unterrichts-Verwaltung sind in dieser Beziehung von Zeit zu Zeit zweckdienliche Anregungen gegeben, und u. a. neuerdings das Werk von Guhl und Koner „das Leben der Griechen und Römer nach antiken Bildwerken“ zur Verwendung bei Prämienvertheilungen und zur Anschaffung für die Schülerbibliotheken empfohlen worden*). Aus dem im Königlichen Museum zu Berlin vorhandenen reichen Gemmenschatz hat das Ministerium vor längerer Zeit die v. Stoschische Sammlung abformen lassen und vielen Gymnasialbibliotheken zum Geschenk gemacht. Um diese Seite antiker Kunstbildung den Schülern selbst leichter zugänglich zu machen, habe ich eine Auswahl von 100 sachlich und künstlerisch bedeutenden Gemmen des Königlichen Museums aus der Mythologie und der Geschichte nebst einigen Münzabdrücken zusammenstellen lassen, und übersende dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium ein Exemplar davon mit dem Auftrage, dasselbe bei den Gymnasien Seines Ressorts zu unmittelbarer Anschauung circuliren zu lassen, demnächst aber einem der weniger bemittelten Gymnasien zur Aufnahme in die Schülerbibliothek zu überweisen. Den Directoren und Lehrern ist dabei zu empfehlen, die Schüler der oberen Klassen auf diese Sammlung aufmerksam zu machen, mit dem Bemerken, daß sie zu dem Preis von 7 Thlrn von dem Galeriediener und akademischen Künstler Krause beim Königlichen Museum hierselbst bezogen werden kann, außerdem aber, sie gelegentlich bei Prämienvertheilungen zu verwenden.

Berlin, den 14. Mai 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
10151. U.

*) s. Centralblatt pro 1862 Seite 22.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren — erhält das Königliche General-Gouvernement — nebst einem Exemplar zu gefälliger gleicher Veranlassung bei den schleswig-holsteinischen ꝛc. ꝛc. Gymnasien.

Berlin, den 14. Mai 1867.

von Mühler.

An
die Königlichen Ober-Präsidenten ꝛc. ꝛc. zu Kiel und zu Cassel, und das Königliche General-Gouvernement zu Hannover.

10151. U.

---

127) Nebenbeschäftigung der Lehrer an höheren Schulen.

Die durch den Bericht vom 18. August v. J. angeregte Frage nach dem Maß der den Lehrern höherer Schulen zu gestattenden Nebenbeschäftigung an anderen Schulen hat verschiedener Umstände wegen erst jetzt wieder aufgenommen werden können.

Nach den Angaben des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums haben einzelne Lehrer hiesiger Gymnasien und Realschulen sich theils mit Unterrichtsstunden an anderen Anstalten, theils mit Privatstunden dermaßen überbürdet, daß sie bei der Schule, an welcher sie angestellt sind, zur Vertretung in Nothfällen nicht herangezogen werden können, und daß sie durch eine derartige Anstrengung unausbleiblich ihrer Leistungsfähigkeit für das Hauptamt Abbruch thun. Ich bin mit dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium einverstanden, daß hierin ein Uebelstand liegt, der Abhülfe verlangt, glaube indeß nicht, daß es dazu neuer allgemeiner Anordnungen bedarf, zumal da in jedem einzelnen Fall die individuellen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen.

Wie Nebenämter von Lehrern nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde übernommen werden dürfen, so können sie sich auch zur Uebernahme von Privatthätigkeit nur so weit für befugt erachten, wie es mit ihrer Pflicht für ihr eigentliches Amt verträglich ist. Zu beurtheilen, ob diese Gränze eingehalten oder überschritten wird, ist zunächst Sache des Directors, der u. a. auch, wie es bei mehreren Anstalten geschieht, eine Bestimmung darüber treffen kann, für wie viel Stunden wöchentlich während der Schulzeit jeder Lehrer zu etwa erforderlicher Stellvertretung bereit sein muß. Jeder Director weiß, daß er hierin wie in Allem, was er um das Interesse der ihm anvertrauten Schule zu wahren anordnen zu müssen glaubt, nöthigenfalls die Unterstützung des vorgeordneten Königlichen Provinzial-Schulcollegiums in Anspruch nehmen kann, so wie dieses

nach Befinden bei Directoren, denen es schwer wird, zwischen dem persönlichen Interesse der Lehrer und dem der Schule immer die richtige Ausgleichung zu treffen, verlangen kann, von dem Umfang der Privatthätigkeit jedes Lehrers unterrichtet zu werden, um die Genehmigung dazu zu ertheilen oder zu versagen.

Hienach bleibt dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium überlassen, Sein Verfahren in dieser Angelegenheit, um die Schulen wie die Lehrer vor Nachtheil zu schützen, nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen einzurichten.

Berlin, den 14. Mai 1867.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hier.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Berlin, den 14. Mai 1867.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schul-collegien.

3314. U.

---

128) Sanitätliche Einrichtung der Schullocale.

Das Königliche Medicinal-Collegium der Rheinprovinz hat auf unser Ersuchen die in der Anlage (a.) enthaltenen Anordnungen und Einrichtungen zusammengestellt, welche durch die pflichtmäßige Fürsorge für die Gesundheit der Schüler gefordert werden. Indem wir diese Zusammenstellung der Direction zugehen lassen, empfehlen wir derselben, auf möglichste Berücksichtigung der in derselben ausgesprochenen Forderungen, soweit ihnen dort nicht bereits genügt ist, namentlich auch bei eintretenden baulichen Veränderungen und Herstellung neuer Utensilien entschieden hinzuwirken. Besonders wird auch die Beschaffenheit der Brunnen und der Abtritte fortgesetzte Aufmerksamkeit erfordern, damit die Gesundheit der Schüler nicht durch dieselbe gefährdet werde.

Coblenz, den 15. Januar 1866.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Direction sämmtlicher Gymnasien zc.

---

a.

Gutachten

über sanitätspolizeiliche Anordnungen für das Schulwesen.

Die Lage der Schule sei wo möglich an einem freien Platz, oder doch in einer Straße, in welcher nach hinten Gärten oder freie Räume sich befinden.

Die beste Lage der Schulräume ist die nach Osten, dann die nach Westen und Süden, die schlechteste die nach Norden. Da nicht alle Schulräume nach Osten, resp. nach Westen oder Süden liegen können, so möge für die jüngsten Knaben, also für die unteren Klassen am ersten diese Lage gewählt werden; den älteren Knaben sind die weniger günstigen Schulräume anzuweisen; denn den jüngeren Schülern ist die sonnige Lage der Schulräume viel nöthiger, als den älteren, welche schon kräftiger sind, und die allenfallsigen Nachtheile weniger gut gelegener Schulräume leichter ertragen können. Es ist ferner erforderlich, den unteren Klassen die Zimmer ebener Erde oder im ersten Stock vorzubehalten, damit die Knaben nicht durch öfteres Ersteigen höher gelegener Zimmer ermüdet werden und den Gefahren, welche der Gebrauch der Treppen für die rasche Jugend hat, weniger ausgesetzt sind. Daß die Stuben gedielt, nicht geestricht sein dürfen, ist in unserm Clima wohl selbstverständlich.

Es ist sehr vortheilhaft, und daher erforderlich, daß das Licht nur von einer Seite in's Zimmer komme, daß also die Fenster nur an einer Seite sich befinden und nicht sich gegenüberstehen. Dabei ist es nöthig, die Schulbänke so aufzustellen, daß das Licht von der linken Seite der Schüler komme. Die Fenster müssen durch Vorhänge oder Rouleaux gegen das Einfallen grellen Sonnenlichtes geschützt werden können. Um das Licht nicht zu grell zu reflectiren, muß der Anstrich der Seitenwände aus einer matten Farbe, am besten lichtblau oder hellgrün bestehen, wobei zu der Farbe keine aus giftigen Stoffen bereitete genommen werden darf. Die Decke der Stube kann weißgetüncht sein.

Der Raum der Schulstube muß der Anzahl der Schüler entsprechend und ausreichend sein.

Im Allgemeinen scheint als Durchschnittszahl 9 bis 13 Quadratfuß für jeden Schüler von 10 bis 20 Jahren erforderlich zu sein. Da in den höheren Schulen nur höchstens fünfzig Schüler in einer Klasse sein sollen, so würde, als Mittelzahl 10 angenommen, der Flächenraum ungefähr 500 Quadratfuß betragen müssen, also etwa 20 Fuß Breite bei 25 Fuß Länge.

Die Schultische und Sitzbänke, zusammen als Schulbänke

bezeichnet, müssen bequem sein. Nur auf diese allgemeine Weise läßt sich deren nothwendige Beschaffenheit bezeichnen. In den Schulen, in welchen Knaben von verschiedener Größe und Körpergestalt zusammen sitzen, und in welchen nicht nach der Größe, sondern nach der Fähigkeit die Einzelnen gesetzt werden, läßt es sich nicht erreichen, einem Jeden einen seinem Körperzustand angemessenen Sitz und Tisch zu bieten. Da die Knaben nur im Ganzen kurze Zeit sich in den Klassen befinden, nach jeder Stunde eine kurze freie Zeit haben, in welcher sie sich etwas bewegen können, so ist nicht zu befürchten, daß aus einer allenfallsigen Unbequemlichkeit während des Unterrichts irgend ein Nachtheil für den Körper entstehe. Man hat zwar behauptet, daß Rückgrats-Verkrümmungen dadurch verursacht oder begünstigt werden. Indessen halten wir diese Befürchtung nur da für gerechtfertigt, wo schon krankhafte Anlage vorhanden oder gar ausgesprochen ist. Solche Fälle gehören im Allgemeinen zu den Ausnahmen und möchten, wenn ihnen nicht eine sonstige Berücksichtigung zu Theil werden kann, wohl zum Unterbrechen des Unterrichts für den Einzelnen, der erst von seinem Uebel geheilt werden muß, ehe er den Unterricht fortsetzt, Veranlassung geben.

Da man sonach nicht für jeden einen ihm gerade angemessenen Sitz und Tisch verschaffen kann, so ist über die Erfordernisse der letzteren nur im Allgemeinen etwa Folgendes festzustellen:

Der Tisch muß bei jüngeren und kleineren Schülern wenigstens 8 bis 10 Zoll, bei größeren 10 bis 12 Zoll, besser noch bis 16 Zoll breit sein, und eine kleine Neigung haben, um sowohl das Lesen als Schreiben zu erleichtern. Am oberen Rand ist zum Aufstellen von Tintegefäßen, wenn dieselben nicht in Löchern angebracht sind, sowie anderer Gegenstände, ein horizontaler Ansatz von ungefähr 4 Zoll Breite nöthig.

Es ist sehr vortheilhaft, wenn mit dem Tisch die Sitzbank fest verbunden ist. Diese muß in ihrer Breite der Länge des Fußes der Schüler entsprechen; diese beträgt bei Knaben von 10 bis 14 Jahren ungefähr 10 bis 11 Zoll, bei Schülern von 14 bis 20 Jahren 12 Zoll.

Der Zischenraum zwischen Bank und Tisch muß gleich sein dem Durchmesser des Oberschenkels in seiner größten Dicke, also dicht am Unterleib. Dieser Durchmesser beträgt bei Knaben von 10 bis 14 Jahren 8 Zoll, bei älteren 8 bis 9 Zoll.

Jede Sitzbank soll mit einer Lehne versehen sein, damit der Schüler zeitweise durch Anlehnen sich etwas ausruhen kann. Stehen nun die Schulbänke in einer Reihe, so bietet der folgende Tisch der vorstehenden Bank eine Lehne. Bei der letzten Bank bietet diese die Wand, und nur in dem Falle, daß die Bank frei steht, ist an derselben eine Lehne anzubringen.

Ein Sitz, der bequem sein soll, darf nicht höher sein, als ungefähr der Unterschenkel des Sitzenden lang ist. Bei Knaben von 10 bis 14 Jahren beträgt die Länge des Unterschenkels ungefähr 16 bis 17 Zoll, bei älteren etwas mehr, ungefähr 18 Zoll. Die Höhe des Sitzenden muß also diesem entsprechen.

Für die Höhe des Tisches ist die normale Sehdistanz maßgebend. Um allenfallsige Veranlassung von Kurzsichtigkeit zu verhüten, kommt es hier darauf an, die Höhe des Tisches der Seh'weite des Sitzenden entsprechend sein zu lassen. Die normale Seh'distanz für mittlere Druckschrift beträgt in dem Alter von 10 bis 20 Jahren im Durchschnitt 10 bis 12 Zoll. Dieses Maaß ist auch ungefähr die Hälfte der Länge des Körpers vom Sitztheile bis zum Scheitel gemessen in diesem Alter. Hieraus und aus der Höhe der Sitzbank (16 bis 18 Zoll) kann man die ungefähre Höhe des Tisches am unteren Rand auf 26 bis 30 Zoll bestimmen. Bei größeren Schülern, also in den oberen Klassen, wird der Tisch um einen oder zwei Zoll höher sein müssen. — Bei dieser Höhe des Tisches wird ebensowohl ein bequemes Auflegen des Armes beim Schreiben, als auch eine richtige Haltung des Körpers und ebenso Schonung des Auges beim Lesen begünstigt werden.

Daß die Schulräume hinreichend hoch seien, ist für das zum Athmen nothwendige Luftquantum dringend erforderlich. Niedrige Räume würden bald mit der ausgeathmeten Kohlensäure erfüllt werden, und könnten dadurch schädliche Folgen für die Lehrer und Schüler bringen. Die Kohlensäure vertheilt sich in dem ganzen Raum; natürlich enthält dann am Ende einer Stunde eine höhere Stube nicht so viele Procente Kohlensäure in einem Kubikmeter Luft, als eine niedrige, welche dieselbe Bodenfläche hat, und die einzuathmende Luft ist daher verhältnißmäßig reiner und freier von Kohlensäure als die der niedrigen Stube.

Die während des Aufenthaltes von Schülern in dem Raum sich anhäufende Kohlensäure, welche durch das Athmen hier sich ansammelt, kann die Ursache zu Unwohlsein der Lehrer und Schüler werden; deshalb erfordert die Reinhaltung der Schulluft, welche fast sprüchwörtlich geworden ist, einige Aufmerksamkeit. Wie schon erwähnt, findet nach jeder Stunde eine kurze Unterbrechung des Unterrichts, oft bis zu einer Viertelstunde dauernd, statt. In dieser freien Zeit wird durch öfteres Oeffnen der Thüre frische Luft eintreten und schlechte Luft fortgehen; auch das Oeffnen der Fenster, welche in der besseren Jahreszeit theilweise geöffnet bleiben können, läßt frische Luft einströmen; in der kälteren Jahreszeit giebt der Ofen Veranlassung, daß Luft aus der Schulstube entweicht, und dafür frische Luft durch alle Ritzen der Thüre und Fenster, selbst durch die Poren der Wände eintritt, vorausgesetzt, daß der Ofen seine Luft aus der Stube empfängt, und dessen Thüre nicht hermetisch verschlossen ist. Des-

halb ist eine künstliche Ventilation für solche Schulen, welche nur einen Theil des Tages besetzt sind, nicht erforderlich. Sie kann vollständig ersetzt werden, selbst wenn der Ofen von Außen geheizt wird, wenn am Fenster die oberen Scheiben so eingerichtet sind, daß sie in ihrem unteren Theile in einem Charnier beweglich soweit geöffnet werden können, um die Luft eindringen zu lassen, ohne daß der Zug die Schüler treffe, ähnlich wie dieses in Küchen eingerichtet ist.

Die Erwärmung der Schulstuben geschieht in hiesiger Gegend meistens durch Heizung gußeiserner Oefen, die in der Stube ihren Feuerraum haben, also in der Stube geheizt werden. Diese Oefen verursachen durch die oft starke strahlende Wärme, sowie durch den Staub der Asche und des Rußes manche Unbequemlichkeit und geben nicht die behagliche Wärme, wie thönerne oder porzellanene Oefen. Mittels der eisernen Oefen wird jedoch der Raum rascher erwärmt; allenfallsige Reparaturen erfordern nicht viele Zeit, welche bei Thon-Oefen, die zudem bei mangelhafter Behandlung auch gefährlich sein können, oft zeitraubend sind. Wenn man die eisernen Oefen mit einem Mantel umgiebt oder einen Schirm vorstellt, so wird die strahlende Wärme gemäßigt, und deren Nachtheile verhütet, und wenn man sich der Füllöfen, welche mit Coaks geheizt werden, und die bei entsprechender Größe auch größere Räume erwärmen können, bediente, so würde selbst das oft störende Nachlegen von Feuerungsmaterial während der Stunde unnöthig werden, da dieselben auf einmal das für eine gewisse Zeit, z. B. acht Stunden, erforderliche Heizmaterial erhalten, und keines Nachlegens für diese Zeit erfordern. Das Reinigen und Anlegen des Heizmaterials könnte in der Zeit geschehen, wann keine Schule gehalten wird; ein selbst zierlicher Mantel aus eisernem Gitterwerk oder eine Porzellan-Hülle könnte den Ofen umgeben. Die Anwendbarkeit eiserner Oefen ist sonach solchen von anderm Material vorzuziehen, und zwar um so mehr, als die Schulstuben nur eine gewisse Zeit, an vier Tagen sechs, höchstens acht Stunden, an zwei Tagen nur vier Stunden, an Sonn- und Feiertagen gar nicht geheizt werden müssen, was man auf die rascheste, bequemste und billigste Weise mittels eiserner Oefen erreicht. Weil eben nur eine kurze Zeit die Räume geheizt werden, ist für Schulen von einem künstlichen Heizsystem, z. B. mittels Luft-, Warmwasser-Heizung ꝛc. gänzlich abzusehen; ohnedies erfordert eine solche eine kostspielige Einrichtung, welche an schon eingerichteten Schulen nur mit großen Unkosten sich herstellen läßt, und deren Theile durch die muthwillige zerstörungslustige Jugend leicht beschädigt werden können. Die Temperatur im Schulzimmer soll im Winter an den vom Ofen entferntesten Stellen 15° R. niemals übersteigen, indeß wird in den kalten Tagen dieser Wärmegrad an diesen Stellen wohl nie erreicht.

Ein wichtiger Gegenstand für die Schulen ist die Einrichtung der Abtritte, sowohl mit Rücksicht auf die Gesundheit als Sittsamkeit. Am Besten ist es, wenn die Abtritte sich nicht im Hauptgebäude, sondern in einem davon getrennten Bau befinden. Für die Aufnahme des Kothes ist eine entsprechend große Grube herzustellen, welche gut vertraßt, cementirt sein muß; um die mögliche Durchdringung der Mauern durch Fäkelstoffe und der letzteren Weiterverbreitung z. B. zu Brunnen oder Kellern zu verhüten, müssen die Boden- und Seitenmauern noch mit einer dicken Lage Sand oder Lehm umgeben sein. Ein für die gewöhnliche Zeit gut verwahrter Zugang muß die Reinigung der Grube zu bestimmter Zeit leicht bewerkstelligen lassen. Die Reinigung derselben soll nur in den Ferien geschehen und nur, wenn eine Reinigungs-Maschine zur Verfügung steht, kann sie zu jeder Zeit stattfinden.

Ueber der Grube müssen für die Pissoirs und für die einzelnen Klassen je ein Abtritt errichtet werden, welche hinlänglich Licht durch die Fenster erhalten. Der Abtritt muß eine Brille haben, nicht aber bloß eine schmale Leiste, auf welcher die Knaben sitzen können. Die Höhe derselben richtet sich nach der Höhe der Sitzbänke der verschiedenen Klassen. Um den aus der allgemeinen Grube entstehenden Geruch von den einzelnen Abtritten abzuhalten, empfiehlt sich die Anbringung einer gußeisernen, gut emaillirten, trichterförmigen Röhre, welche in einem eisernen Becken steht, das an zwei Ketten hängt. Dieses Becken schließt durch den wässerigen Inhalt die Röhre ab und läßt das Hineinfallende seitlich in die Grube abgehen.

Sollte durch Frost oder Sonstiges eine Verstopfung der Röhren entstehen, so braucht blos eine Kette, welche an der Brille befestigt ist, losgelassen zu werden, um allen Inhalt des Beckens zu entleeren. Diese Vorrichtung scheint uns für Schulabtritte am besten geeignet und eher anwendbar, als ein an die Röhre angebrachter Ansatz, der fast wie ein Ulmer Pfeifenkopf gekrümmt, einen seitlichen Abfluß hat. Wenn der Inhalt des Ansatzes, welcher freilich einen Abschluß gegen die Dünste der Grube bildet, gefriert, oder die Röhre sich sonst verstopft, so hat man mit dessen Reinigung und Freimachung viele Mühe. — Verschlüsse mittels Deckel, die in Charnieren sich bewegen, und dergleichen Vorrichtungen sind kostspielig und wegen des Verrostens der Charniere rasch außer Thätigkeit. Ebenso ist Water closets mit Wasserleitung, sowie Porzellanbecken anzubringen, für die zerstörungslustige Jugend nicht rathsam.

Damit die auf den Abtritten der Schulen so oft gefundenen Schreibereien und Zeichnungen nicht stattfinden können, ist es rathsam, wenn die Bauart es erlaubt, einen nicht glatten, sondern vielmehr recht rauhen Bewurf der Wände herzustellen und die Holztheile z. B. die Thüre innen „sandeln" zu lassen. Dann kann der

Anstrich hell sein. Ist dieses nicht möglich, so lasse man den Anstrich — die Tünchung — in grauer Farbe machen. Die Abtritte schwarz, etwa mit Steinkohlentheer bestreichen zu lassen, halten wir nicht für räthlich theils wegen des Gestanks, theils weil der Theer sehr schwer trocknet, theils weil es dadurch zu dunkel wird, was auch wieder seine Nachtheile hat. Die Inschriften völlig unmöglich zu machen, wird wohl nicht gelingen; wenn die Knaben nicht mit Bleistift schreiben können, z. B. auf dunkler glatter Fläche, so werden sie das mit Kreide thun. Auf rauher Fläche ist es am meisten erschwert.

Das Zugießen von einer den Verhältnissen entsprechenden Menge von Eisenvitriol-Lösung in die Abtritte, und besonders da, wo die Abtritte sich im Hauptgebäude befinden, ist zeitweise anzuordnen, und ganz besonders auch nach dem Ausreinigen der Grube, weil in der Zeit sich die Gerüche sehr lebhaft zeigen.

Ein anderer wichtiger Gegenstand ist die Beschaffung des Trinkwassers. Wo keine Wasserleitung besteht, wird das Wasser aus Brunnen, meist mittels Pumpen, beschafft. Ein gutes brauchbares Trinkwasser soll ohne Farbe, ohne Geruch, ohne Geschmack, besonders ohne Nachgeschmack sein, also klar und durchsichtig, geruchlos und geschmacklos. Je nach der Beschaffenheit des Bodens, aus welchem das Wasser geschöpft wird, kann das Wasser mancherlei Abweichungen bieten, ohne dadurch der Gesundheit nachtheilig zu sein. Diese Abweichungen können so mannigfaltig sein, daß die Frage, „ob ein bestimmtes Brunnenwasser der Gesundheit nachtheilig sei, oder nicht," nur die specielle Analyse eines Chemikers entscheidet. Wenn diese besonders schädliche Beimischung zum Brunnenwasser darthut, so ist der Brunnen durch Reinigung, Vertiefung oder sonst nöthige Veränderung zu bessern, oder, wenn dieses nicht erreicht wird, zuzuwerfen. — Bei Anlegung neuer Brunnen ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß er in möglichst weiter Entfernung von Senk- oder Abtrittsgruben errichtet werde. Wie groß diese Entfernung sein müsse, richtet sich hauptsächlich nach der Ortsbeschaffenheit, und besonders nach der des Untergrundes, je nachdem dieser leicht oder schwerer durchdringlich ist. Es läßt sich darüber keine bestimmte Norm festsetzen.

Coblenz, den 23. December 1865.

Königliches Rheinisches Medicinal-Collegium.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

129) Rechenbuch von dem Lehrer Weber.

Berlin, den 5. Juni 1867.

Von dem Lehrer H. Weber in Temmels sind in dem Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung in Trier „1000 Rechenaufgaben aus dem Leben überhaupt, dem Gebiet der Haushaltung, der Landwirthschaft und der practischen Geometrie" herausgegeben worden. Die Sammlung ist zunächst für landwirthschaftliche Fortbildungsschulen bestimmt; sie bietet aber ein geeignetes Material auch für den Rechenunterricht in der Elementarschule und in den Schullehrer-Seminarien.

Hiernach veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium, die Schullehrer-Seminarien Seines Verwaltungsbezirks auf das genannte Buch aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
11965. U.

---

130) Empfehlung naturgeschichtlicher Schriften von Dr. Ruß.

Im Verlag von Max Böttcher hierselbst (Christinenstraße Nr. 21) sind zwei populär-naturgeschichtliche Werke von Dr. Karl Ruß:

In der freien Natur, Schilderungen aus der Thier- und Pflanzenwelt, und

Meine Freunde (Lebensbilder und Schilderungen aus der Thierwelt)

erschienen, welche sich für die Schullehrer-Seminarien sowie für die Schülerbibliotheken der Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen eignen.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium veranlasse ich daher, diesen Anstalten beide Schriften zur Anschaffung zu empfehlen.

Die Verlagshandlung ist bereit, bei Abnahme einer größeren Zahl von Exemplaren den Preis von 1 Thlr $22\frac{1}{2}$ Sgr. (gebunden

2 Thlr) und resp. 1 Thlr (gebunden 1 Thlr 7½ Sgr.) zu ermäßigen.

Berlin, den 6. April 1867.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur gleichmäßigen Nachachtung für die zu Ihrem Ressort gehörigen höheren Bürgerschulen, mit dem Bemerken, daß beide Schriften sich auch zur Belehrung und Lectüre der Elementarlehrer eignen, und ich daher der Königlichen Regierung anheimstelle, in dieser Beziehung eine Empfehlung derselben eintreten zu lassen.

Berlin, den 6. April 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die sämmtlichen altpreußischen Königlichen Regierungen.
6846. U.

---

131) Cursus für Civil-Eleven in der Königlichen Central-Turnanstalt.

(Centrbl. pro 1866 Seite 345; pro 1867 Seite 227.)

Bei der Königlichen Central-Turnanstalt hierselbst hat eine Abtheilung die Bestimmung, für die öffentlichen Civil-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten Lehrer der Gymnastik auszubilden.

In dieser Civil-Abtheilung umfaßt der Unterricht sowohl nach der wissenschaftlichen, wie nach der practischen Seite hin sämmtliche zur allseitigen und gründlichen Ausbildung von Turnlehrern für Unterrichts-Anstalten erforderlichen Gegenstände.

Der wissenschaftliche Unterricht berücksichtigt die spätere Stellung des Lehrers zu den Schülern, geht mithin über das Maß des demnächst zu Lehrenden hinaus.

Was den practischen Unterricht anlangt, so ist die einseitige Befolgung eines bestimmten Systems nicht Zweck der Civil-Abtheilung, vielmehr besteht deren Aufgabe darin, unter Fernhaltung jeder starren Einseitigkeit und Abgeschlossenheit, das für den Turnbetrieb an Unterrichts-Anstalten Nothwendige und practisch Durchführbare in möglichster Vollständigkeit und systematischer Aufeinanderfolge

den Eleven zur klaren Anschauung zu bringen, dieselben zu tüchtigen Turnern heranzubilden, so daß sie in ihrer späteren Wirksamkeit die Uebungen selbst mustergültig zeigen können, und zugleich sie zu befähigen, das Gelernte auch auf Andere zu übertragen, also das Turnen wieder zu lehren.

Den diesfälligen Anforderungen entsprechen bei der Anstalt Vortragssaal, Bibliothek, Turnsaal, Uebungsplatz, Turngeräthe rc.

Alljährlich in den Winter-Monaten findet ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven statt. Der Unterricht wird von drei ordentlichen Lehrern, unter denen sich ein Arzt befindet, und von Hülfslehrern ertheilt, deren Zahl wesentlich nach der Anzahl der Eleven bestimmt wird. Der Unterricht ist für die Eleven unentgeltlich. Es bleibt denselben nach den bisher gemachten Erfahrungen noch Zeit übrig, ihren Aufenthalt in Berlin auch zur Vervollkommnung in anderen Disciplinen des pädagogischen Gebiets mitzubenutzen, und wird ihnen hierzu soweit als thunlich Gelegenheit verschafft.

Zur Aufnahme in die Anstalt geeignet sind zunächst solche Schulmänner, denen der gymnastische Unterricht an Gymnasial- und Real-Lehranstalten und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll oder welche, bereits als Turnlehrer fungirend, sich weiter vervollkommnen wollen, ferner auch Elementarlehrer, welche geeignet erscheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung eines mustergültigen Turnunterrichts an der Elementarschule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß darüber vorzulegen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet. Es empfiehlt sich, Lehrer in noch nicht vorgerücktem Alter und vorzugsweise solche auszuwählen, die noch nicht verheirathet sind; jedenfalls ist verheiratheten Lehrern abzurathen, ihre Familie mit hierher zu bringen.

Ein Eleve braucht für seinen Unterhalt hier mindestens 25 Thlr monatlich. Im Allgemeinen ist daran festzuhalten, daß die Kosten der Reise, des Aufenthalts hier, und eventuell der Vertretung im Amt von den Lehrern selbst oder von den betreffenden Anstalten und den zu deren Unterhaltung Verpflichteten zu bestreiten sind. In geeigneten Fällen können jedoch einzelnen Eleven zu den Kosten ihres hiesigen Aufenthalts Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden.

Der nächste Cursus für Civil-Eleven wird am 1. October d. J. beginnen. Zu demselben sollen auch Schulmänner des dortigen Verwaltungsbezirks zugelassen werden, und zwar sind einstweilen vorzugsweise die Schullehrer-Seminarien in das Auge zu fassen, damit spätestens in drei Jahren jedes Seminar in den Besitz eines qualificirten Turnlehrers gelangt. Es werden daher entsprechende Aufforderungen zur Meldung zu erlassen, sofern aber nicht ein Leh-

rer der zunächst in Betracht zu ziehenden Seminarien oder ein demnächst mit Ertheilung des Turnunterrichts am Seminar zu beauftragender anderer Lehrer des Seminar-Ortes sich meldet, wird von Aufsichtswegen ein geeigneter Lehrer der Anstalten zum Eintritt in die Central-Turnanstalt auszuwählen sein.

Das Königliche General-Gouvernement — Ew. Hochwohlgeboren — ersuche ich ergebenst, hiernach gefälligst Anordnung treffen zu wollen. rc.

Berlin, den 6. Mai 1867.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten:
Lehnert.

An
1. das Königliche General-Gouvernement zu Hannover.
2. den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn von Möller Hochwohlgeboren zu Cassel.
3. den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn Freiherrn von Scheel-Plessen Hochwohlgeboren zu Kiel.

11412. U.

---

132) Gnadenzeit für die Hinterbliebenen von Lehrern.

(Centrbl. pro 1859 Seite 300; pro 1861 Seite 265.)

Auf den Bericht vom 20. Januar d. J. erwiedere ich dem Magistrat, daß die Wohlthaten der Allerhöchsten Ordre vom 27. April 1816 (Gesetz-Samml. Seite 134) auch den Hinterbliebenen der Lehrer zu gute kommen, falls denselben nicht durch anderweite gesetzliche oder statutarische Normen größere Vortheile gewährt werden. Daß dies der Sinn der Allerhöchsten Ordre und der Zweck der Schlußbestimmung derselben ist, ergiebt der im Eingang in Bezug genommene Bericht des Königlichen Staats-Ministeriums vom 12. April 1816, und demgemäß ist in den zur Cognition des Ministeriums gelangten Fällen entschieden worden.

Hiernach kann ich mich nur damit einverstanden erklären, daß bei Bemessung der den Hinterbliebenen der dortigen Lehrer zu bewilligenden Gnaden- und Sterbe-Quartale die Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 27. April 1816 zur Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 13. Mai 1867.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Magistrat zu N.
7178. U.

---

133) Weg für die Anbringung von Unterstützungsgesuchen seitens der Lehrer.

Berlin, den 12. Juni 1867.

Aus Anlaß mehrfach vorgekommener Fälle finde ich mich veranlaßt, die unmittelbare Anbringung von Unterstützungsgesuchen der Elementar-Schullehrer bei mir, sowie die Weiterbeförderung solcher Gesuche seitens der Local- oder Kreis-Schulinspectoren direct an mich zu untersagen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, dies den Lehrern Ihres Verwaltungsbezirks wie den genannten Vorgesetzten derselben mit dem Bemerken zu eröffnen, daß solche Gesuche in der Regel lediglich an die Königliche Regierung abgegeben werden würden. Die desfallige Anweisung ist von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen in den älteren Provinzen, und das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hier.
12993. U.

---

134) Außerordentliche Unterstützungen für kranke Lehrer.

(Centrbl. pro 1862 Seite 431 Nr. 161.)

Aus Anlaß der auffallenden Vermehrung von Anträgen auf Unterstützungen für Elementarlehrer zur Brunnen- und Bade-Curen habe ich der Königlichen Regierung mittels Verfügung vom 16. Juni 1862 — Nr. 12869. U. — eröffnet, daß eine Beschränkung der Bewilligungen auf das wirklich vorhandene und nachgewiesene Bedürfniß geboten sei. Demgemäß habe ich Dieselbe angewiesen, bei solchen Anträgen einen genauen Nachweis zu führen, ob die betreffenden Gemeinden zur Gewährung der zu dem angegebenen Zweck erforderlichen Mittel in geeigneter Weise veranlaßt worden sind, event. warum diese Mittel nicht aus der Schulcasse oder aus den der Königlichen Regierung zur Verfügung stehenden Fonds entnommen werden können. Auch soll jedem derartigen Antrag eine Bescheinigung des betreffenden Kreis-Physikus beigefügt werden, daß die verordnete Cur nicht am Wohnort des Lehrers vorgenommen werden könne, sondern daß der Gebrauch des Heilmittels an Ort und Stelle wirklich nothwendig sei.

Diese Bestimmungen haben nicht in allen Fällen die gebührende Beachtung gefunden. Bei den auch in diesem Jahr zahlreich ein-

gehenden Anträgen der bezeichneten Art nehme ich daher Veranlassung, die allegirte Verfügung mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß nur wenn das wirklich vorhandene Bedürfniß vorschriftsmäßig nachgewiesen ist, in besonders dringenden Fällen soweit die Verhältnisse es gestatten, auf eine Beihülfe aus Staatsfonds gerechnet werden kann.

Berlin, den 23. Mai 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
12953. U.

---

135) Reglement, betreffend die Bildung eines Pensions-Fonds für die Lehrer und Lehrerinnen an der höhern Töchterschule zu Demmin.

Im Anschluß an die Reorganisation der höhern Töchterschule erscheint es zweckmäßig, das Pensionswesen bei der Anstalt durch ein statutarisches Reglement über die Bildung eines Pensions-Fonds zu reguliren. Zu diesem Behuf werden vorbehaltlich der Genehmigung der hohen Schulaufsichts-Behörden folgende Festsetzungen getroffen:

§. 1.

Die höhere Töchterschule ist zwar an und für sich nach den desfallsigen Entscheidungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Pommern vom 15. und vom 26. November v. J. aus dem Geltungs-Bereich der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1846 ausgeschlossen. Gleichwohl sollen die Bestimmungen derselben in allen die höhern Unterrichts-Anstalten überhaupt und die der Communen insbesondere tangirenden Punkten kraft dieses Statuts auch bei der höhern Töchterschule sowohl für als gegen die Lehrer und Lehrerinnen gelten, so weit sie nicht mit den speciellen Anordnungen dieses Statuts in Widerspruch treten.

§. 2.

Pensionsberechtigt sind unter den in der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1846 vorgesehenen Bedingungen und in den dort gezogenen Gränzen die ordentlichen definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen der höhern Töchterschule einschließlich der beiden ihr angehörigen Grund- und Vorbereitungs-Klassen, und zwar nicht

nur die künftig in diese Stellung zur Anstalt eintretenden, zu welchen insbesondere auch der bei der Reorganisation neugewählte und seine Functionen zu Ostern d. J. übernehmende Rector und erste wissenschaftliche Lehrer der Anstalt gehört, sondern auch die bereits gegenwärtig in diesem Verhältniß zur Anstalt befindlichen, die letzteren jedoch nur dann, wenn sie bis zum 1. April 1867 ihre Unterwerfung unter das vorliegende Statut erklären, und wenn sie vom 1. April c. ab alles Dasjenige erfüllen, was den Interessenten beim Pensions-Fonds in diesem Reglement zur Pflicht gemacht wird. Wer von den gegenwärtig fungirenden Lehrern einschließlich der Lehrerin seinen Beitritt ablehnt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er in seinen Pensionsverhältnissen lediglich nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt wird. Ausgeschlossen vom Pensionsfonds sind und bleiben jedoch der Gesang- und der Zeichen-Lehrer, auch wenn sie definitiv zur Versehung ihrer resp. Functionen angenommen sind.

§. 3.

Der eventuellen Pensionsberechtigung der definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen correspondirt auf der andern Seite die Verpflichtung derselben, sich bei der Bildung des Pensions-Fonds mit einem fortlaufenden jährlichen Beitrag in Höhe eines bestimmten Procentsatzes ihres Diensteinkommens zu betheiligen, welcher bei jeder Zahlung von Gehalt mit einem proportionellen Betrage praenumerando in Abzug gebracht wird.

Die Höhe des Jahres-Beitrags wird in Uebereinstimmung mit dem §. 21 des Pensions-Reglements vom 30. April 1825 dahin normirt, daß

1) von einem jährlichen Dienst-Einkommen von 400 Thlr einschließlich . . . . 1 %,
2) von einem jährlichen Dienst-Einkommen von über 400 Thlr bis zu 1000 Thlr . . . . $1\frac{1}{2}$ %,
3) bei einem höheren Dienst-Einkommen für das erste Tausend ebenfalls . . . . $1\frac{1}{2}$ %,
und

für die Beträge innerhalb des zweiten Tausend . . 2 %

pro anno gezahlt werden.

In allen Gehalts-Abstufungen zählt bei der Berechnung des zu entrichtenden Procentsatzes nur die Vollzahl von 50 Thlr dergestalt, das Alles, was unter oder zwischen 50 und 100 Thlr ist, bei der Rechnung nicht in Betracht kommt.

Der Lauf der Zahlungen beginnt für den neu eintretenden Rector und ersten wissenschaftlichen Lehrer, und für die Lehrer resp.

die Lehrerin, welche schon jetzt ihre Stellungen definitiv bei der Anstalt bekleiden, soweit sie sich diesem Statut in der festgesetzten Zeit unterwerfen, mit dem 1. April d. J. und bei fernern definitiven Anstellungen mit dem Tag der beginnenden Gehalts-Zahlungen.

§. 4.

Außer den laufenden Pensions-Beiträgen — §. 3. — zahlen die zu event. Pensions-Ansprüchen Berechtigten bei ihrer definitiven Anstellung an der Anstalt den zwölften Theil der ihnen bewilligten jährlichen Besoldung nach Abzug des laufenden Pensions-Beitrags im Lauf des ersten Dienstjahres bei Erhebung ihrer resp. Gehalts-Raten zum Pensions-Fonds; auch wird ihnen bei etwaigen weiteren Erhöhungen ihres Diensteinkommens der Betrag des ersten Monats zum Besten des Pensions-Fonds abgezogen.

Die zur Zeit bei der Anstalt fungirenden Lehrer einschließlich der Lehrerin sind bei ihrem Zutritt zum Pensions-Fonds von der Entrichtung des $\frac{1}{12}$tel Abzugs bezüglich des ihnen am 1. April d. J. zuständigen Diensteinkommens frei; sie werden erst bei etwaigen Gehalts-Erhöhungen von deren Betrag zu demselben herangezogen.

Lehrern und Lehrerinnen, welche schon anderweitig $\frac{1}{12}$tel Abzüge erlitten haben, ist bei ihrer Berufung an die hiesige höhere Töchterschule der $\frac{1}{12}$tel Abzug nur von einer etwaigen Gehalts-Erhöhung aufzulegen.

§. 5.

Aus der Kämmerei-Kasse wird dem Pensions-Fonds alljährlich am 1. October ein Zuschuß von 25 Thlrn gewährt, welche Zuwendung mit dem 1. October d. J. pro 1866 mit dem ganzen Jahresbetrag beginnt.

§. 6.

Die Höhe der Pensionen wird in Gemäßheit des §. 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1846 bestimmt, und nach dem vollen Dienstalter der Lehrer, d. h. nach der Dauer ihrer activen Dienstzeit überhaupt, einschließlich ihrer Dienstzeit bei andern öffentlichen Lehranstalten im Inland festgesetzt.

§. 7.

Bei der Besoldung sind Dienst-Emolumente aller Art ausgeschlossen; das Dienst-Einkommen besteht nur in baarem Geld; es bedarf daher keiner Festsetzungen über die Berechnung des Werths der Dienst-Emolumente.

Gratificationen, Remunerationen und sonstige Vergütigungen für Nebenämter und Geschäfte sind nur dann in Ansatz zu bringen,

wenn sie dem betreffenden Lehrer resp. der Lehrerin ausdrücklich auf die Dauer ihrer Wirksamkeit in ihrem Hauptamt bei der Anstalt, also in gleicher Art, wie ihr Gehalt selbst zugesichert sein sollten.

§. 8.

Die Zahlung der Pensionen erfolgt monatlich praenumerando.

§. 9.

Verlassen Lehrer oder Lehrerinnen die Anstalt freiwillig oder werden sie unfreiwillig außer dem Fall der unverschuldeten Dienstunfähigkeit entfernt, so geht ihr event. Anspruch auf Pension nebst allen dafür geleisteten Zahlungen verloren.

Löst der Tod die Verbindung mit der Anstalt auf, so bleiben die im Leben geleisteten Zahlungen dem Pensionsfonds verfallen. Ist die Pensionirung erfolgt, so gelten für den etwaigen gänzlichen oder theilweisen Verlust der erworbenen Pension die bei pensionirten Civil-Staatsdienern maßgebenden Grundsätze.

Beim Tod des Pensionairs genießen die Wittwe und die unversorgten Kinder die den Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener zuständigen Beneficien.

§. 10.

Differenzen über Rechte und Pflichten, welche durch dies Reglement bestimmt sind, gehören zunächst, vorbehaltlich ihrer Erörterung und Entscheidung im Rechtsweg, vor die vorgesetzten Schul-Aufsichts-Behörden.

§. 11.

Die Verwaltung des Pensions-Fonds ist eine von andern Kassen abgesonderte, und steht unter der Aufsicht und Leitung des Magistrats.

Die Ausleihung der angesammelten Bestände erfolgt nur gegen pupillarische Sicherheit.

§. 12.

Die vorgenannten Einnahmen des Pensions-Fonds werden so lange capitalisirt, bis ein Capitalbestand von 10,000 Thlr zusammengebracht ist. Mit dem Eintritt dieser Capitalansammlung hört der laufende Beitrag der Stadt auf.

§. 13.

Die Zinsen der Capitalien des Pensions-Fonds werden zur Zahlung der Pensionen verwendet und soweit sie dazu nicht gebraucht werden, bis zum im §. 12 gedachten Zeitpunkt zum Capital geschlagen. Von da an werden zur Zahlung der Pensionen zunächst

die Beiträge der Lehrer, und wenn diese nicht ausreichen, die Zinsen der Capitalien verwendet.

§. 14.

In allen Fällen, wo die auf die angegebene Weise zu verwendenden Mittel des Pensions-Fonds zur Zahlung der festgestellten Pensionen nicht ausreichen, ist die Stadtgemeinde Demmin verpflichtet, die erforderlichen Zuschüsse aus den bereitesten Mitteln der Kämmerei, so lange als das Bedürfniß dauert, zu gewähren, wie dies der von den Vertretern der Stadt abgegebene Revers vom $\frac{\text{19. Februar}}{\text{12. März}}$ 1866 festsetzt.

§. 15.

Wenn der Pensions-Fonds die im §. 12 bestimmte Höhe erreicht hat, so werden die Zinsen desselben, soweit sie nicht zur Zahlung von Pensionen in Anspruch zu nehmen sind, der Kasse der höhern Töchterschule Behufs Verwendung zu Schulzwecken überwiesen.

Die Beiträge der Lehrer sind in diesem Fall stets dem Capital des Pensions-Fonds zuzuwenden.

Demmin, den 19. Februar 1866.

Der Magistrat.

Demmin, den 12. März 1866.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Im Namen der Stadtgemeinde Demmin verpflichten sich die unterzeichneten Vertreter derselben hiedurch, in allen Fällen, wo die nach den Bestimmungen des Reglements über die Bildung eines Pensions-Fonds für die Lehrer der höhern Töchterschule zu Demmin zu verwendenden Mittel des Pensions-Fonds zur Zahlung der festgestellten Pensionen nicht ausreichen, die erforderlichen Zuschüsse aus den bereitesten Mitteln der Kämmerei so lange, als das Bedürfniß dauert, zu gewähren.

Demmin, den 19. Februar 1866.

Der Magistrat.

Demmin, den 12. März 1866.

Revers. Die Stadtverordneten-Versammlung.

Vorstehender Beschluß der städtischen Behörden zu Demmin vom $\frac{\text{19. Februar}}{\text{12. März}}$ 1866 wird hierdurch von uns bestätigt.

Stettin, den 21. September 1866.

(L. S.)

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bestätigung.

Das beigeheftete Reglement, betreffend die Bildung eines Pensions-Fonds für die Lehrer und Lehrerinnen an der höhern Töchterschule zu Demmin wird hierdurch bestätigt.

Berlin, den 6. September 1866.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen xc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bestätigung.
17287. U.

136) Leibesübungen an der Königlichen Waisen- und Schul-Anstalt und dem Schullehrer-Seminar zu Bunzlau.

(Auszug aus einem Revisionsbericht.)

1. Geschichtliches.

In der am 14. März 1754 von Zahn zu Bunzlau gegründeten Waisen- und Schulanstalt wurde seit ihrem Bestehen auf leibliche Pflege der Kinder verständige Rücksicht genommen. In den 1767 mitgetheilten „Gesetzen" der Anstalt heißt es unter VI. „Von der Motion" §. 1. „Auf der Bewegung des Leibes beruht ein großer Theil der Gesundheit, sonderlich bei jungen Leuten." Diese „Motion" besteht bei gutem Wetter in Spazierengehen, — und es werden unter Anderm diätetische Vorschriften bei Erhitzung durch Laufen u. s. w. gegeben — bei schlechtem in Handarbeiten. Das Reiten ist untersagt und wird nur ausnahmsweise und auf besonderen Wunsch der Eltern oder Vormünder und in Begleitung der auf deren Kosten ebenfalls berittenen „Stubenpräceptores" gestattet.

Im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts durften die reicheren Zöglinge auch Tanzunterricht nehmen. Zu Anfang dieses Jahrhunderts kam das Baden im Freien und das Schlittschuhlaufen auf. Ein von der Regierung nach Bunzlau berufener Hallore unterwies im Schwimmen, doch nur wenigen Kindern wurde die Theilnahme daran von ihren Eltern gestattet. Der damalige Inspector beschränkte aber die häufigen kräftigen Bewegungen der Zöglinge im Freien, angeblich, „weil dadurch von den Waisen zu viel Kleider und Schuhe zerrissen würden und die größte Sparsamkeit (in den Jahren 1806 und 1807) nöthig sei."

Eine neue Zeit trat für die Anstalt wie in der ganzen Unterrichts- und Erziehungs-Methode, so auch in der Leibespflege ein, als dieselbe nach Pestalozzischen Grundsätzen reorganisirt und

Henning, Dreist und Kawerau, welche alle bei Pestalozzi in Yverden gewesen waren, nach Bunzlau berufen wurden. Vorher hatten Dreist und Kawerau einige Zeit an der Plamannschen Erziehungsanstalt zu Berlin unterrichtet und waren Jahn, Friesen, Eiselen näher getreten. Diese nun und besonders Kawerau, der schon 1814 in seiner Vaterstadt Elbing in der von ihm daselbst gegründeten Schule das Turnen betrieben hatte, führten geregelte Leibesübungen in Bunzlau ein.

In dem 1815 von dem Director Hoffmann vorgeschlagenen Unterrichtsplan wurde unter die Elementar-Bildung auch die Gymnastik aufgenommen, „körperliche Geschicklichkeit erzielend — Stärke und Gewandtheit im glücklichen Verein.“ „Sie (die bessere Methode) begünstigt und hebt hervor insbesondere das Können, die Gymnastik in allen Richtungen in einem Zeitalter, wo das eitle Wissen dem tüchtigen Können einen so großen Vorsprung abgewonnen hat.“

Der gymnastische Unterrichtsstoff wurde hauptsächlich dem Jahnschen Turnen entnommen; nur die elementaren Uebungen der Unterabtheilung: „Vorübung der einzelnen Gliedmaßen, die organisch schwach sind,“ erinnern an Pestalozzi. Dieser Unterrichtsstoff zerfiel für die verschiedenen Altersklassen in drei Abtheilungen, die in einsichtsvoller Weise von den leichteren Uebungen zu den schwereren aufsteigen. In der letzten Abtheilung sollten neben der Fortsetzung der früheren Uebungen auch Schwimmen, Fechten, Exercieren auch wohl im Feuergewehr ꝛc. vorgenommen werden.

„Der Zweck eigentlicher künstlicher Leibesübungen,“ heißt es, „ist nicht, Raufer zu bilden, noch eitle Menschen, die mit ihrer Körperkraft und Seiltänzerstücken Aufsehen machen und Gepränge treiben wollen, sondern der reine, hohe Zweck ist, Nerven und Glieder zu stärken zum Dienst des Lebens, zum Dienst des Vaterlandes und der Welt. Hauptsache hierbei ist: Allseitige Ausbildung der Organe, Muskeln und Gliedmaßen, Bearbeitung und Nachhülfe des einzelnen Fehlerhaften und Schwächlichen durch eine genau abgemessene Stufenfolge von Uebungen, welche Schaden verhütet und dem Zöglinge das stete Gefühl eines glücklichen Fortschreitens und Wachsthums an Kraft und Gewandtheit giebt. Durch eine strenge und einfache Behandlung (militairische Disciplin) wird ein männlicher, kräftiger deutscher Sinn angeregt und genährt und deshalb werden eigene Turngesetze entworfen und gehandhabt werden; die Ordnung des Ganzen kann einer Art von militairischer Haltung nicht entbehren.“

Als im Jahr 1816 das evangelische Schullehrer-Seminar von Liegnitz nach Bunzlau verlegt und mit dem Waisenhaus verbunden wurde, wurden die Turnübungen auch sofort an dem Seminar ein-

geführt. Die Seminaristen hatten das Turnen und Exercieren, welches letztere neben dem Turnen betrieben wurde, mit den Zöglingen der Waisen- und Schul-Anstalt gemeinschaftlich unter demselben Lehrer. Bei der Schließung der Turnanstalten in Schlesien 1819 wurde die Bunzlauer Anstalt ausdrücklich ausgenommen, „da die Turnübungen stets in gesunder Weise angestellt wurden und von allen Auswüchsen sich fern gehalten haben." Dazu kam im Sommer Schwimmunterricht und kaltes Baden; im Winter an den Mittwoch- und Sonnabend-Nachmittagen größere Spaziergänge, Spiele, Schlittschuhlaufen, Schlittenfahren rc.

Den Turnunterricht ertheilte zuerst Kawerau, der eine große körperliche Rüstigkeit und Frische besaß und in die Anstalt auch nach dieser Richtung hin frische Anregung brachte. Als 1818 der spätere Musikdirector und Oberlehrer Karow nach Bunzlau kam, übernahm derselbe, der die Feldzüge von 1813 mitgemacht hatte, die Exercierübungen, welche später dadurch eine besondere und selbständige Bedeutung erhielten, daß durch Vermittelung des Feldmarschalls Grafen von Gneisenau, dessen Sohn in der Anstalt erzogen wurde, eine Anzahl von größern und kleinern Gewehren, Patrontaschen, Trommeln rc. der Anstalt überliefert wurden. Die Exercierübungen scheinen später den eigentlichen Turnunterricht zurückgedrängt zu haben. Er hörte zwar nie ganz auf, wurde selbst im Winter bei mäßiger Temperatur in einer Scheune fortbetrieben; aber es mangelte ein tüchtiger Lehrer und die Turngeräthe, auf deren Erneuerung keine Mittel mehr verwandt wurden, gingen allmälig ein.

Im Jahre 1837 gab der damalige Director Kawerau dem Lehrer Dr. Dechant 30 auf mancherlei Weise ersparte Thaler zur Anschaffung und Ergänzung der Turngeräthe, und seitdem wurde wieder regelmäßig geturnt.

Im Jahre 1843 wurde der Sohn des früheren Directors Kawerau, der jetzige Turnlehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin, P. M. Kawerau nach Bunzlau berufen und übernahm neben anderen Unterrichtsfächern auch das Turnen und Exercieren an der Knabenanstalt. Die Seminaristen hatten schon seit längerer Zeit statt des Turnens Gartenarbeit getrieben und erst 1847 gelang es den vereinten Bemühungen Kaweraus und des damaligen Seminardirectors Fürbringer, daß auch die Seminaristen wieder turnten. 1848 wurde der neue Seminarturnplatz eingeweiht.

Als 1850 Kawerau nach Berlin berufen wurde, erhielt der Seminarübungsschullehrer Müller den Turnunterricht an der ganzen Anstalt. Die Exercierübungen leitete der Oberlehrer Herkt, den Schwimmunterricht Oberlehrer Dr. Dechant. Erstere übernahm später Müller. Der Turnunterricht wurde getheilt: Müller behielt das Turnen am Seminar. An der Knabenanstalt leiteten diesen Unterricht unter Andern die Waisenhaushülfslehrer Diesner, Mar-

schall, beide in der Central-Turn-Anstalt gebildet, gegenwärtig Baumann und Becker.

2. Turnräume und Turngeräthe.

Der Turnplatz, der zugleich Exercierplatz ist, befindet sich nahe bei der Anstalt nnd ist 2 Morgen 42 □ Ruthen groß. Neben ihm zieht sich eine 6 Schritt breite und 180 Schritt lange Rennbahn hin. Der Platz ist von Bäumen umgeben, mit den nöthigen feststehenden Turngerüsten versehen und im Ganzen zweckmäßig eingerichtet. Die Mitte des Platzes ist frei, eben, hat festen Boden und ist zu Freiübungen sehr geeignet.

Der Turnschuppen oder Turnsaal, der zu Turnübungen im Sommer bei ungünstigem Wetter, und im Winter benutzt wird, ist 51′ lang, 29′ breit, heizbar, mit guten Gerüsten und Geräthen versehen.

Die Turnapparate, soweit sie vorhanden sind, sind im Allgemeinen gut im Stand und normal gearbeitet. Nur die Barren sind zu weit; doch soll dies abgeändert werden.

3. Einrichtung und Ertheilung des Turnunterrichts.

a. An dem Seminar.

Von den 79 Seminaristen sind 4 für kürzere Zeit dispensirt, einige von einzelnen Uebungen ausgeschlossen. Von den 108 Schülern der Uebungsschule turnen ungefähr 24 Knaben unter der Anleitung zweier Seminaristen. Einige von den Schülern sind deshalb vom Turnen befreit, da sie als Armenschüler in den schulfreien Stunden zu häuslichen Arbeiten verwendet werden müssen oder die Arbeitsschule besuchen. Die Seminarschüler turnen nur im Sommer, da der Turnsaal im Winter durch die Seminaristen und die Zöglinge der Waisen- und Schulanstalt vollständig besetzt ist. Doch kann ich dies nicht als genügenden Grund ansehen, den Seminarschülern das Winterturnen zu entziehen, zumal da hierdurch auch die Seminaristen, denen dieser Turnunterricht als applicatorischer Unterricht dient, beeinträchtigt werden.

Jeder Seminarist erhält im Sommer 2 Turnstunden, im Winter eine. Die Turnzeit ist im Sommer Dinstags, Donnerstags und Freitags von 6—7, resp. von 5—6. Es werden Dinstags die beiden ersten Klassen combinirt, Donnerstags ziehen alle drei Seminarklassen zu Frei- und Marschübungen mit Musikbegleitung — das Seminar besitzt ein 16 Mann starkes Musikcorps — aus, und Freitags turnt blos die dritte Klasse. Im Winter turnt jede Klasse für sich. Der Lehrer bedient sich zur Beihülfe der Vorturner, welche meistens der obersten Klasse entnommen sind, jedoch hierzu keine besondere Unterweisung erhalten. Der Turnbesuch der Seminaristen erleidet dadurch öftere Unterbrechung, daß in einzelnen Turn-

stunden von den Seminaristen erstens diejenigen fehlen, welche als Aufseher in den Knabenfamilien der Waisen- und Schulanstalt zurückbleiben müssen, und zweitens die, welche als Gehülfen bei dem Schwimmunterricht fungiren. Besondere Instructionsstunden werden den Seminaristen nicht ertheilt. Ihre practischen Unterrichtsversuche im Turnen machen sie in der Seminarübungsschule; außerdem müssen sie im Winter sich gegenseitig commandiren und Uebungszettel ausarbeiten. Auch ist die sehr passende Einrichtung getroffen, daß im Winter, in der Regel von dem obersten Cursus, ungefähr 8 Seminaristen am Turnunterricht des in der Central-Turn-Anstalt ausgebildeten Lehrers — Baumann — in der Art Theil nehmen, daß sie zuerst mitturnen, dann ihn als Gehülfen unterstützen und von ihm systematisch zur Ertheilung des Turnunterrichts angeleitet werden.

b. An der Waisen- und Schul-Anstalt.

Die Anstalt hat 172 Schüler, worunter 60 Waisen, von denen nur ein Schüler wegen Bruchschadens vom Turnunterricht dispensirt ist. Die Schulklassen bilden auch die Turnklassen, doch sind Gymnasial- und Realklasse zu je einer Turnklasse combinirt; es sind also im Ganzen 4 Turnklassen. Jede hat im Sommer und Winter wöchentlich 2 Turnstunden, welche für die 2 oberen Klassen im Sommer dann ausfallen, wenn Schwimmunterricht ist.

Die beiden ersten Turnklassen turnen unter der Leitung Baumanns, die beiden letzteren unter der Leitung Beckers. Besondere Riegen und Vorturner bestehen nicht. Die besten Schüler — im Winter Seminaristen — dienen zugleich als die ersten Turner und Gehülfen.

Der Turnbetrieb Baumanns und die Leistungen seiner Schüler sind vorzüglich zu nennen. Die Uebungen wurden durchgängig mustergültig ausgeführt. Jede Uebungsform konnte man als eine vollendete bezeichnen. Schon in der Art und Weise, wie die Schüler an das Uebungsgerüst herantraten, wie sie nach ausgeführter Uebung auf ihren Platz zurücktraten, verrieth die tüchtige Schule. Die Körperhaltung, die Herrschaft über die Gliedmaßen, der Tact in den Freiübungen — dies Alles zeigte, daß die Schüler in den Uebungen vollkommen sicher waren. Allerdings wird Baumann durch den Geist der Ordnung und Disciplin, welcher an der Bunzlauer Anstalt herrscht, durch die treffliche Vorschule in den Exercierübungen, welche den Schülern schon etwas militärisch Straffes in ihrer Haltung geben, nicht wenig unterstützt.

Als eine gute und nachahmungswürdige Einrichtung will ich erwähnen, daß in den Schulprogrammen der Anstalt der Turnunterricht und der Uebungsstoff für die einzelnen Schulklassen in der-

selben Weise erwähnt und besprochen wird, wie die übrigen Unterrichtsgegenstände.

Einen wohlthuenden Eindruck an der Anstalt macht die weise Vereinigung von ernster Arbeit und strenger Zucht mit fröhlicher Lust und frischem Jugendleben, welches nicht nur durch die Lehrer gepflegt, die dem Bewegungstrieb der Knaben in richtiger Weise Rechnung tragen, sondern auch durch die freundliche Umgebung, durch die Spielplätze, wozu sich besonders der nahe Turnplatz trefflich eignet, in hohem Grad gefördert wird. Hier treten auch die Turnspiele im Freien, die ich an so mancher Anstalt vergeblich gesucht, das Schlittschuhlaufen, das Schlittenfahren im Winter, das Schwimmen und Baden im Sommer, überhaupt Alles, was die körperliche Gesundheit fördern, den jugendlichen Frohsinn erhöhen kann, in ihre wohlverdienten Rechte, bei den Knaben nicht nur, auch bei den Seminaristen.

Schon das Ausmarschiren auf den Turn- und Exercierplatz unter Trommelschlag und den belebenden Klängen des trefflich eingeschulten Musikcorps giebt Anregung, erweckt Lust, macht den Schritt elastisch.

Die Exercierübungen werden offenbar mit großem Eifer und Ernst von den Schülern betrieben, und die Knaben machten ihren Parademarsch mit guter Richtung und festem, kräftigem, durch die Musik geregeltem Tactschritt.

Diese Exercierübungen der Knaben sind in neuerer Zeit vielfach besprochen worden und Vieles ist dafür und dagegen gesagt worden. Es ist ihnen zum Theil eine Bedeutung beigelegt worden, die weit über die Sphäre der Schule hinausgeht, Andere haben sie gänzlich verworfen. Ohne auf diese Frage näher einzugehen, wozu hier nicht der Ort wäre, will ich in Bezug auf Bunzlau nur sagen, daß mir die Exercierübungen daselbst wohlgefallen haben, und daß der Geist der Disciplin, die gute Haltung der Zöglinge dadurch sehr gefördert wird. Dem Turnlehrer wird dadurch sehr erheblich vorgearbeitet. Ich sehe dieselben zugleich als ein Spiel für die Jugend an, das allerdings einen streng militärischen Charakter trägt und besonders die Feier patriotischer Gedenktage, wichtiger kriegerischer Ereignisse trefflich einleitet, wie es auch in Bunzlau geschieht. Die Exercierübungen haben hier durch ihr mehr als funfzigjähriges Bestehen bereits ein historisches Recht sich erworben, und die Einführung der Gewehre knüpft sich an einen berühmten, in Preußen hochgefeierten Namen (von Gneisenau).

Auch die Spaziergänge, die mannigfachen Ausflüge der Zöglinge mit den Lehrern sind Lichtpunkte in dem Leben der Anstalt. Sie gehören zu einem frischen Jugendleben. Schon Gutsmuths empfiehlt sie mit begeisterten Worten und Jahn nennt die „Wanderschaft die Bienenfahrt nach dem Honigthau des Lebens.“

Die Seminaristen machen regelmäßig im Herbst mit ihrem Turnlehrer eine zweitägige Turnfahrt, wobei sie den Tag 6—7 Meilen marschiren. Diese Turnfahrten sind so eingerichtet, daß die Seminaristen während ihres dreijährigen Cursus die ganze Umgebung Bunzlau's, besonders nach dem Gebirge hin, kennen lernen. Es wird mit Musik ausmarschirt, dann werden die Instrumente zurückgeschickt, nur zwei Hornisten behalten die ihrigen zum Signalblasen.

Ein großes Fest ist der seit dem Bestehen der Anstalt um Pfingsten jährlich wiederkehrende Ausflug auf einen ganzen Tag nach dem $2\frac{1}{2}$ Meilen entfernten Gröditzberg. Unter Musik und Trommelschlag zieht die ganze Anstalt — auch die Lehrer mit ihren Familien betheiligen sich an diesem Wanderfest — aus, die Schüler militärisch geordnet mit ihrer Schulfahne, aber ohne Gewehre. Nur die Seminar-Uebungsschüler nehmen nicht Theil.

Doch machen auch diese unter Betheiligung der Seminarmusik und der ersten Seminarklasse — ihren Lehrern — einmal im Sommer einen Ausflug, wobei Spiele arrangirt werden.

Ein vollständig militärischer Auszug mit Fahne, Gewehren und Musik wird noch auf einen Nachmittag zur Erinnerung an einen Schlachtentag unternommen.

Auch das Schwimmen wird von Seiten der Anstalt schon seit langer Zeit betrieben und in anzuerkennender Weise gefördert. Es wird an eine Anzahl Seminaristen — mindestens 20 — von dem Schwimmlehrer, den 12 Seminaristen als Schwimmgehülfen unterstützen, außerdem an 10 Waisenknaben und an die Pensionäre, welche dafür 1 Thlr. zu zahlen haben, Schwimmunterricht ertheilt.

Eine Art Turnprüfung oder „Probeturnen" wird in der Regel Ostern nach der öffentlichen Schulprüfung im Beisein der Lehrer und der übrigen Anwesenden abgehalten.

---

137) Competenzverhältnisse bei Wiederanstellung unfreiwillig entlassener Lehrer.

Berlin, den 12. Juni 1867.

Der Königlichen Regierung übertrage ich hiermit die selbständige Entscheidung über versuchsweise und demnächst definitive Wiederanstellung unfreiwillig aus dem Amt entlassener Lehrer Ihres Ressorts, so daß es einer vorgängigen Berichtserstattung an mich in solchen Fällen fortan nicht mehr bedarf.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen in den älteren Provinzen, und das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier.

11992. U.

V. Elementarschulwesen.

138) Schrift über das Preußische Volksschulwesen von Thilo.

Der Seminar-Director Thilo am hiesigen Königlichen Seminar für Stadtschulen hat von einem ursprünglich in der Schmidschen pädagogischen Encyclopädie enthaltenen Artikel über das Preußische Volksschulwesen eine vielfach erweiterte Separatausgabe veranstaltet, welche unter dem Titel „Preußisches Volksschulwesen nach Geschichte und Statistik von W. Thilo" im Verlag von Rud. Besser in Gotha erschienen ist.

Ich mache die Königliche Regierung auf diese beachtenswerthe Darstellung der geschichtlichen Entwickelung des Preußischen Volksschulwesens und seines gegenwärtigen Zustandes Behufs weiterer geeigneter Empfehlung aufmerksam.

Berlin, den 3. Juni 1867.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und
Provinzial-Schul-Collegien.

11468. U.

---

139) Rechtliche Stellung der Privatschullehrer und der Privatschulen.

(cfr. Centrbl. pro 1866 Seite 398 Nr. 164.)

Ew. (Titel) erwiedere ich ergebenst auf das gefällige Schreiben vom 6. November v. J.,

die katholische Privatschule des Pfarrers N. in N. betreffend,

daß ich nach Feststellung des Sachverhalts sowohl die erhobenen Beschwerden, wie die gestellten Anträge nicht für begründet erachten kann.

Die rechtliche Stellung der Privatschullehrer und der Privatschulen ist zu beurtheilen nach den Bestimmungen der Staats-Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 und des Reglements für die städtischen Schuldeputationen vom 26. Juni 1811.

Nach §. 4 der genannten Instruction hat derjenige, welcher eine Privatschule anlegen oder fortsetzen will, der Schulbehörde vorzulegen

1) den Lebenslauf,
2) das Qualifications-Zeugniß,
3) den Einrichtungsplan der fraglichen Anstalt.

Diese Vorschrift bezieht sich auch auf Geistliche und öffentliche Lehrer, welche Privatschulen vorstehen, da der §. 16 der Instruction nur die Ertheilung des Unterrichts in Privatschulen ins Auge faßt. Im vorliegenden Fall habe ich jedoch in analoger Anwendung des §. 16 der Instruction und da ich mich von der Qualification des rc. N., einer Privatschule vorzustehen, glaubte überzeugt halten zu können, ausnahmsweise gestattet, daß die Königliche Regierung von dem oben sub Nr. 2 aufgeführten Erforderniß, der Beibringung eines Qualifications-Zeugnisses, absehe. Damit sind die Erfordernisse sub Nr. 1 und 3, Einreichung des Lebenslaufs und des Einrichtungsplans, nicht beseitigt. Ich kann es demnach nur billigen, daß die Königliche Regierung zu N. den rc. N. angehalten hat, diesen Erfordernissen zu genügen.

Nach §. 10 des Reglements vom 26. Juni 1811 und §. 7 der Staats-Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 stehen alle Privatschulen in den Städten unter der Aufsicht der städtischen Schul-Deputationen. Der Superintendent H. ist Vorsitzender der städtischen Schul-Deputation in N. und daher als solcher wohl berechtigt, in jede und also auch in die dortige katholische Privatschule einzutreten, und von dem Zustande derselben Kenntniß zu nehmen.

Die staatliche Anerkennung eines Pfarrsystems hat nicht die Anerkennung der vom Pfarrer bis dahin geleiteten Privatschule als einer öffentlichen Schule zur Folge. Das Gegentheil hat auch die Königliche Regierung zu N., wie diese auf meine Aufforderung mir einberichtet, niemals behauptet, noch in einzelnen Fällen zur Anwendung gebracht oder anerkannt.

Ew. (Titel) desfallsige Angabe scheint hiernach auf einem Mißverständniß zu beruhen. Die staatliche Anerkennung der katholischen Pfarrei N. ist daher für die Beurtheilung der Frage, ob die dortige katholische Privatschule des Pfarrers N. zu einer öffentlichen katholischen Elementar-Schule erhoben werden kann, ohne Einfluß. Diese Frage ist aber bei der Sachlage zu verneinen, da die Nothwendigkeit einer öffentlichen katholischen Elementar-Schule nicht vorhanden ist, und die Staatsbehörde im vorliegenden Fall, wo nur 10 Kinder die katholische Privatschule des rc. N. besuchen, nicht die gesetzlich Verpflichteten würde anhalten können, eine katholische Schule zu gründen und zu unterhalten.

Was endlich die beantragte allgemeine Verfügung an die Regierungen in den Provinzen N. und N. hinsichtlich der Concessionirung katholischer Privatschulen und der über diese zu führenden Aufsicht betrifft, so würde diese, wie aus Obigem erhellt, der Staats-Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 und dem Reglement für die städtischen Schuldeputationen vom 26. Juni 1811, welche für alle Privatschulen ohne Ausnahme maßgebend sind, widerstreiten, und kann ich daher auf diesen Wunsch Ew. (Titel) nicht eingehen.

Dagegen werde ich auch in Zukunft gern bereit sein, in den dazu geeigneten Fällen die Königlichen Regierungen zu ermächtigen, bei katholischen Geistlichen, welche eine Privatschule leiten, von dem Nachweise der besonderen Qualification abzusehen.

Berlin, den 25. März 1867.

von Mühler.

An rc.

5599. U.

---

140) Regulirung und Verwendung des Schulgeldes.

Auf den Bericht vom 25. Januar d. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß die von Derselben in Betreff des Schulgeldes getroffenen Anordnungen für rechtsbeständig zu erachten sind, da nach §. 18 flg. der Instruction vom 23. October 1817 (Gesetz-Sammlung Seite 248) den Königlichen Regierungen die Regulirung des Schulgeldes gebührt. Ein Anderes besagt auch das Circular-Rescript vom 6. März 1852 nicht, welches die Aufbesserung der Gehälter der ungenügend besoldeten Lehrer bezweckt, zu diesem Behufe auf das Schulgeld hinweist, und die Gesichtspunkte darlegt, von welchen bei Regulirung des Schulgeldes zum Zweck der Verbesserung der Lehrergehälter *in der Regel* auszugehen ist.

Die in den Vocationen und den Bestätigungen den Lehrern auferlegten Verpflichtungen wegen Abgabe eines Theils des Schulgeldes an den Schulfonds und wegen Gewährung von Freischülern sind demnach als rechtsgültig aufrecht zu erhalten in allen Fällen, in welchen das Einkommen des Lehrers nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen der Aufbesserung nicht bedarf.

Ist dagegen das Lehrer-Einkommen ungenügend, was in jedem einzelnen Fall zu prüfen ist, so hat die Königliche Regierung die Aufbesserung anzuordnen und wird hierbei zu erwägen haben, ob nach den örtlichen Verhältnissen und der Vermögenslage der Verpflichteten die Beseitigung der obengedachten Verpflichtungen der Auferlegung eines Baarzuschusses zu dem Lehrergehalt vorzuziehen ist.

Bei den im Allgemeinen unzureichenden Besoldungen der Lehrer im dortigen Bezirk bin ich übrigens damit einverstanden, daß die hier in Rede stehenden Verpflichtungen in neue Vocationen der Lehrer, welche auf den Selbstbezug des Schulgeldes angewiesen sind, nur ausnahmsweise aufgenommen oder zugelassen werden können. Dagegen wird es bei den desfallsigen Einrichtungen überall da bewenden müssen, wo dem Lehrer mit Genehmigung der Königlichen Regierung ein festes Gehalt ausgesetzt ist oder wird, und das Schulgeld in die zur Bestreitung der Lehrbedürfnisse und zur Er-

leichterung der Einrichtung einer neuen Schulklasse bestimmte Orts-Schulkasse fließt.

Berlin, den 8. April 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
5536. U.

---

141) Bestrafung der Schulversäumnisse.
(Centrbl. pro 1866 Seite 431 Nr. 181.)

Nachdem die Herren Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern sich in einer Circular-Verfügung vom 28. Januar 1850 dahin ausgesprochen hatten, daß der Gesetzgebung seit 1849 ein Einfluß auf das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Schulversäumnisse nicht zuzuschreiben, und deshalb wie bisher, so auch fernerhin die Strafbefugniß als in die Schuldisciplin fallend und ausschließlich der Schulaufsichtsbehörde zustehend anzusehen sei: wurde durch ein Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 14. März 1863 der Grundsatz aufgestellt, daß Schulversäumnißstrafen nicht als Executionsmittel, sondern als Strafen für begangene Uebertretungen zu betrachten und im polizeilichen Untersuchungsverfahren festzusetzen seien. Ein Erkenntniß desselben Gerichtshofs vom 10. December 1864 spricht diesen Grundsatz noch besonders für die Rheinprovinz aus.

Diese Erkenntnisse führten zu der Erwägung, ob nicht das seither beobachtete Verfahren zu beseitigen und die Angelegenheit anderweit allgemein zu reguliren sein werde. Dem sofortigen Erlaß einer allgemeinen Anordnung traten indeß in mehr als einer Richtung erhebliche Bedenken entgegen; vielmehr mußte mit Rücksicht auf die rechtlich und thatsächlich verschiedene Lage der Sache je in den verschiedenen Provinzen es angemessen erscheinen, denjenigen einzelnen Regierungen, welche dazu ein Bedürfniß darthun würden, den Erlaß besonderer, an das Gesetz vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung 1852 Seite 245 Nr. 3545) anschließender Polizei-Verordnungen zu gestatten. Nachdem hiervon nicht wenige Provinzial-Regierungen Gebrauch gemacht und die von denselben erlassenen Verordnungen in der Praxis sich bewährt haben, ist unter dem 31. Januar d. J. der generellen Regulirung des Gegenstandes durch den Erlaß einer Verfügung an diejenigen Regierungen näher getreten, bei welchen das ältere Verfahren noch Anwendung findet. Auch dabei jedoch mußte es im Interesse der Schuldisciplin ange-

zeigt erscheinen, die unverzügliche Abstellung dieses Verfahrens nicht unbedingt vorzuschreiben, sondern einer weiteren Erwägung der Sache je nach den besondern Verhältnissen in den verschiedenen Regierungs-Bezirken Raum zu lassen.

In Nachstehendem werden die Erkenntnisse vom 14. März 1863 und 10. December 1864, sowie die Verfügung vom 31. Januar d. J. nebst deren Anlage vom 14. desselben Monats unter 1 bis 4 abgedruckt.

1.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Competenz-Conflict in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu D. anhängigen Untersuchungssache

wider

den N. N. zu B.,

betreffend eine Strafe von 3 Thalern für Schulversäumniß seiner Tochter,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch die Verfügung des Amtmanns P. zu D. vom 9. August 1861 ist wider den N. N., damals zu D., jetzt zu B., wegen Schulversäumniß seiner Tochter in der Mädchenschule zu D. eine Strafe von 3 Thalern festgesetzt, mit der Androhung, daß, wenn nicht innerhalb 8 Tagen bei dem Amtmann Erinnerungen eingehen, nach Ablauf fernerer 8 Tage die Execution erfolgen werde. Gegen diese Strafverfügung, welche nach unbestrittener Angabe am 13. August ihm vorgezeigt worden, hat der N. N. am 20. dess. M. Widerspruch eingelegt und gerichtliche Entscheidung beantragt.

In einer ähnlichen Sache wider Bonifacius H. hatte die Regierung zu Minden in einem Schreiben vom 11. Juli 1861 an die Gerichts-Commission zu D. die Competenz des Gerichts in Abrede gestellt und die Herausgabe der Schulversäumniß-Straflisten zu bewirken verweigert. Jedoch die Beschwerde der gedachten Gerichts-Commission über diese Verfügung wurde in dem Rescripte vom 19. Frbruar 1862 vom Herrn Justiz-Minister, im Einverständnisse mit den Herren Ministern des Innern und der geistlichen 2c. Angelegenheiten für begründet und der betreffende Fall

geeignet erachtet, lediglich in dem durch das Gesetz vom 8. April 1847 vorgeschriebenen Verfahren zum Austrag gebracht zu werden.

Es erfolgte nunmehr die, auch in der vorliegenden Sache bisher verweigerte Einreichung der Straflisten; der N. N. wurde zur Verhandlung vom 16. Juli 1862 vorgeladen, und da der Angeklagte nicht erschienen war, beantragte der Polizei-Anwalt das Contumacial-Verfahren. Vor weiterer Verhandlung erhob jedoch die Regierung zu Minden mittelst Plenarbeschlusses vom 13. August 1862 den Competenz-Conflict, worauf das polizeigerichtliche Verfahren von der Kreisgerichts-Commission zu D. einstweilen eingestellt ist. Zur Begründung des Competenz-Conflicts ist in dem Beschlusse behauptet: daß die gerichtliche Competenz nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1852 nicht stattfinde, weil die Bestrafung von Schulversäumnissen nicht als eine Strafe für die Uebertretung eines allgemeinen Strafgesetzes oder einer Polizei-Verordnung anzusehen, sondern vielmehr in das Gebiet der den Ortsobrigkeiten zustehenden Schuldisciplin gehöre, als ein der Schulaufsichts-Behörde gesetzlich gewährtes Zwangsmittel, die Eltern resp. Vormünder zur Erfüllung ihrer Pflicht hinsichtlich des Unterrichts ihrer Kinder resp. Pflegebefohlenen anzuhalten, die Vollstreckung dieses Zwanges mithin der administrativen Verwaltung, nicht aber der Polizeigerichtsbarkeit anheimfalle. Dagegen ist von dem Angeklagten in seiner erforderten Erklärung, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Gerichts-Commission zu D., Folgendes ausgeführt.

Die Verfügung der Regierung zu Minden vom 14. Januar 1847 (Amtsbl. Seite 22), welche für Schulversäumnisse Geld- und Gefängnißstrafen angedroht und das Verfahren dabei angeordnet, habe die Regierung zum Grunde gelegt, könne jedoch eine Anwendung nicht mehr finden. Nach Artikel VIII. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 gehöre die Schulversäumniß zu den Uebertretungen, und das Verfahren dabei müsse sich nach der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Ges.-Sammlung Seite 14) und nach dem Gesetz vom 14. März 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 245) richten. Es habe auch die Regierung zu Minden in einer Verfügung vom 5. October 1849 (Amtsblatt Seite 245) angeordnet, daß die Anklagen des Polizei-Anwalts wegen solcher Strafen in tabellarischer Form bei dem Polizeirichter einzureichen, und wenn der Ober-Staatsanwalt in einer Verfügung vom 5. Februar 1850 (Amtsblatt Seite 36) die Polizei-Anwalte demnächst angewiesen habe, keine Anklagen bei den Gerichten mehr zu erheben, so stehe dieser Erlaß mit den §§. 161 ff. der Verordnung vom 3. Januar 1849 und §. 11 Theil II. Titel 17 des Allgemeinen Landrechts, wonach die Polizeigerichtsbarkeit in der Criminalgerichtsbarkeit aufgegangen sei, im vollsten Widerspruch,

sowie mit dem Gesetze vom 14. Mai 1852, unter welches die Uebertretungen gehören, und neben welchen nicht jede Bezirks-Regierung frühere Vorschriften in Anwendung bringen dürfe. Die Regierung könne als Aufsichtsbehörde Zwangsmaßregeln zur Erzielung des Schulbesuchs eintreten lassen, aber das Aussprechen einer Strafe für eine in der Vergangenheit liegende vollendete Handlung sei keine Ausübung der Disciplinargewalt der Schulaufsichtsbehörde zum Zwecke der Erreichung eines Zieles in der Zukunft, die Anwendung eines allgemeinen Strafgesetzes auf den Angeklagten kein Act der Schuldisciplin.

Das Appellationsgericht zu Paderborn ist dem Widerspruch gegen Erhebung des Competenz-Conflicts beigetreten mit der Bemerkung: daß die in Gemäßheit der Regierungs-Verordnung vom 14. Januar 1847 gegen die Eltern der Schulkinder erkannten Versäumnißstrafen nicht als Executionsmaßregeln, sondern als Polizeistrafen anzusehen, da sie nicht in Folge specieller Anordnung zur Festsetzung gelangen, sondern auf Grund des allgemeinen Gesetzes, des §. 48 Theil II. Titel 12 des Allgemeinen Landrechts, und Disciplinarstrafen seien sie nicht, weil sie nicht die Schulkinder treffen, sondern unmittelbar die Eltern, welche der Schuldisciplin nicht unterworfen sind.

Es mußte auch die Erhebung des Competenz-Conflicts für unbegründet erachtet werden.

Das Allgemeine Landrecht Theil II. Titel 12 verordnet:

> §. 43. Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.

und von den Schulaufsehern sagt

> §. 48. Ihnen liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit, darauf zu sehen, daß alle schulfähigen Kinder, nach obigen Bestimmungen (§§. 43 ff.) erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern, zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.

Diese Vorschriften wurden auch durch die Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 (Gesetz-Sammlung Seite 149) für die Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt war, dahin zur Anwendung gebracht:

1) Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.

Es ist also eine für den ganzen Umfang des Staats geltende Vorschrift, daß Eltern durch Zwangsmittel und durch Strafen an-

gehalten werden können, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Daß dies Gesetz kein privatrechtliches sei, bedarf keiner Ausführung; daß dasselbe vielmehr dem öffentlichen Recht angehöre, namentlich den Vorschriften, welche gegeben sind, um die Wohlfahrt des Staats und seiner Unterthanen zu befördern und zu schützen, insbesondere in Bezug auf die Ausbildung durch Schulunterricht und Erhaltung der dazu vom Staate bestimmten Anstalten, liegt klar vor; und das landespolizeiliche Interesse, welches hiernach dem Gesetze zum Grunde liegt, stellt dasselbe in die Reihe der Polizeigesetze.

Der polizeiliche Charakter der Vorschrift ist auch durch die Cabinets-Ordre vom 20. Juni 1835 (Ges.-Samml. S. 134) — welche für einen Theil der Rheinprovinz ergangen ist — anerkannt, wenngleich die Uebertretung der in der Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 enthaltenen Bestimmung nicht mehr im polizeigerichtlichen, sondern lediglich im administrativen Wege durch die Polizeiverwaltungs-Behörden untersucht und bestraft werden sollte. Ebensowenig ist in dem Rescript der Ministerien des Cultus, der Justiz und des Innern und der Polizei vom 30. September 1837 (Annalen Bd. 21 S. 682) die Eigenschaft des §. 48 und des ihm zum Grunde liegenden §. 43 Th. II. Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts als eines Polizeigesetzes in Zweifel gestellt, vielmehr dort nur angenommen, daß die darin vorgeschriebenen Mittel, schulfähige Kinder durch Einwirkung auf die Eltern zum Besuche der Lehrstunden anzuhalten, als executivische Maaßregeln, nicht als eigentliche Strafen wegen Uebertretung einer Polizeivorschrift anzusehen, und deshalb die Vollstreckung der Execution zur administrativen Polizeiverwaltung, nicht aber zur Polizeigerichtsbarkeit gehöre.

Es kann jedoch diese Ansicht, welche auch in dem Plenarbeschluß der Regierung zu Minden geltend gemacht worden, als eine gerechtfertigte nicht anerkannt werden. Die Strafe für die Nichtbefolgung der gesetzlichen Vorschrift, seine Kinder in die Schule zu schicken, kann auf keine andere Weise und in keinem anderen Sinne wie jede andere Strafe der Unterlassung irgend einer im Gesetze bei Strafe gebotenen Handlung, ein Executionsmittel vorstellen und genannt werden. Sie ist nur ein Mittel, um die künftige Beobachtung des Gesetzes zu sichern, das Ansehen des Strafgesetzes aufrecht zu erhalten, nicht aber ein Mittel, die einmal stattgefundene Unterlassung durch eine correspondirende positive Handlung ungeschehen oder erledigt zu machen. Nur von einer Strafe für die Verletzung des Strafgesetzes ist die Rede, welche auf dem Strafgesetze und dessen allgemeinem Grunde beruht, nicht aber von einem bloßen Executionsmittel, nicht von einer Strafe, durch welche nicht eine bisherige Unterlassung bestraft, sondern der Bestrafte blos gezwungen werden soll, eine Handlung vorzunehmen, welche er bisher nicht vorgenommen hat. Folglich könnte die hier in Rede stehende Strafe von 3 Tha-

lern nur dann als eine bloß executivische oder Executionsstrafe angesehen werden, wenn dem N. N. unter Androhung der Strafe von 3 Thalern von der Polizeibehörde aufgegeben worden wäre, seine Tochter in die Schule zu schicken und er diese Verfügung unbefolgt gelassen hätte.

Es kann daher auch auf die vorliegende Competenzfrage die Bestimmung der Vorschrift des §. 20 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) keinen Einfluß haben, welche die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Executionsgewalt unberührt erhalten und die Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zur Ausführung ihrer polizeilichen Verfügungen ihnen überlassen hat.

Wenn aber endlich die Regierung zu Minden die Incompetenz des Gerichts auf die Schuldisciplin, welche die Ortsbehörde wahrzunehmen hat, gründen will, so erweist sich dies als unhaltbar, da von dem Angeklagten und in dem Gutachten der Gerichte mit Recht entgegnet ist, daß der Schuldisciplin die Schüler, nicht aber deren Eltern unterworfen sind.

Die dem Angeklagten Schuld gegebene Zuwiderhandlung der §§. 43, 48 Th. II. Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts — Vorschriften, welche nach dem Obigen Polizeigesetze sind — gehört also nach dem Gesetze über die Einführung des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 Art. VIII. und nach §§. 332 ff. des Strafgesetzbuchs in die Klasse der Uebertretungen. Die Verfügung, welche der Amtmann P. am 9. August 1861 erlassen und den Angeklagten in 3 Thaler Strafe genommen hat, ist von der Polizeiverwaltung ausgegangen. Im §. 17 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 ist vorgeschrieben, daß die Polizeirichter über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften zu erkennen haben, was §§. 161 ff. der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Ges.-Samml. Seite 14) schon bestimmt hatten. Wenn aber auch bei Uebertretungen ein administratives Strafverfahren zulässig und vorangegangen ist, und wenn auch die Polizeiverwaltung eine Straffestsetzung erlassen hat, so soll doch nach §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Ges.-Samml. Seite 245) dem Angeklagten die Berufung auf gerichtliche Entscheidung innerhalb 10 Tagen vom Tage der Insinuation der Verfügung zustehen, und diese Berufung hat der N. N. gegen die Verfügung vom 9. August 1861 erhoben. Hiernach erscheint die Zulassung des Rechtsweges und die Unzulässigkeit der Erhebung des Competenz-Conflicts gerechtfertigt.

Berlin, den 14. März 1863.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

2.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Cöln erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Friedensgericht zu R. anhängigen Prozeßsache

des Ackerers G. zu W., Klägers,

wider

die Königliche Steuer- und Communalkasse zu R., Verklagte,

betreffend Schulversäumnißstrafen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach einer Schulversäumnißliste vom 7. Januar 1863 hat der Bürgermeister zu R. den Kläger G. zu W. wegen Schulversäumniß seines Sohnes in den Jahren 1862 und 1863 siebenmal in Geldstrafe genommen, und der Gesammtbetrag derselben von 7 Thalern ist demnächst durch den Steuer- und Communal-Empfänger zu R. mittelst administrativer Execution, die bis zur Pfändung ging, von dem Kläger gefordert worden, welcher dagegen am 30. Januar d. J. Einspruch mit Ladung der Communalkasse vor das Friedensgericht zu R. und mit dem Antrage erhoben hat, die Pfändung aus dem Grunde aufzuheben, weil es der eingeleiteten Execution an jeder rechtlichen Begründung fehle. Der Verklagte machte die Einrede der Incompetenz des Friedensgerichts geltend. Das Friedensgericht hat jedoch am 25. Februar d. J. die Incompetenz-Einrede verworfen und in der Sache selbst die Opposition für begründet angenommen, die Pfändung aufgehoben und den Verklagten zu den Kosten verurtheilt, indem es annahm, daß nach Art. XIV. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch die Uebertretungen der Cabinets-Ordres vom 14. Mai 1825 und 20. Juni 1835 wegen der Schulversäumnisse, in welchen bestimmte Strafen angeordnet worden, zur Cognition der Polizeigerichte gehörten und dies auch aus Art II. ebend. sich ergebe, welcher materielle frühere Strafgesetze, nicht aber besondere Competenzbestimmungen aufrecht erhalte; woraus denn aber folge, daß in Fällen, wie der vorliegende, die Gerichte, deren Attributionen nicht durch einen Eingriff darin beeinträchtigt werden könnten, die Legalität derjenigen Anordnungen zu prüfen hätten, auf welche das Executionsverfahren basire, und die Richtigkeit der Behauptung des Klägers anzuerkennen sei, daß ungeachtet der Anordnung des Bürgermeisters eine Verbindlichkeit zur Entrichtung des

geforderten Betrags nicht vorhanden sei, und die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens fehle.

Bereits am 2. April d. J., lange vor Ablauf der Appellationsfrist, hat die Königliche Regierung zu Cöln mittelst Plenarbeschlusses vom 29. März d. J. den Competenz-Conflict erhoben. Sie erkennt darin an, daß in den alten Provinzen — wie der Königliche Competenz-Gerichtshof am 14. März 1863 auch entschieden — die allgemeine Competenz der Polizeibehörden, über Uebertretungen zu entscheiden, die sich von selbst auch auf Schulversäumnisse erstreckt, durch die Strafprozeßgesetze von 1849 und 1852 beseitigt und dafür die Competenz der Gerichte eingetreten sei, so daß diese also in den alten Provinzen über Schulversäumnisse zu befinden hätten. Sie behauptet aber, daß es in der Rheinprovinz anders sei, weil dort, wo allgemein die Competenz der Polizeigerichte für alle Polizei-Uebertretungen bestanden, durch ein spezielles Ausnahmsgesetz, die Cabinets-Ordre vom 20. Juni 1835, die Cognition über Schulversäumnisse der Administration überwiesen sei, dergleichen spezielle Gesetze aber durch spätere generelle Competenzbestimmungen keine Aenderung erlitten; der Art. II. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch endlich auch nicht dafür spreche, weil er die Spezialgesetze hinsichtlich der darin bezeichneten Materien überhaupt aufrecht erhalte, mithin auch hinsichtlich der Competenz, wie das ja auch bezüglich auf Steuer- und Postcontraventionen allgemein anerkannt werde. Sie folgert daraus also, daß die Straffestsetzung des Bürgermeisters in der vorliegenden Sache und mithin auch die Execution der Kritik der Gerichte nicht unterliege.

Dieser Competenz-Conflict konnte jedoch für begründet nicht erachtet werden.

Daß es sich bei Schulversäumnissen vorliegender Art von Polizei-Uebertretungen und deren Bestrafung, nicht aber von Executionsmaßregeln zur Erfüllung spezieller polizeilicher Gebote handelt, hat der Königliche Gerichtshof für Competenz-Conflicte in dem Urtheil vom 14. März 1863 (Just.-Minist.-Bl. S. 126) in einer altländischen ähnlichen Sache bereits entschieden, und es ist dieses für die Rheinprovinz noch unzweifelhafter, weil für diese die Cabinets-Ordre vom 20. Juni 1835 selbst eine bestimmte Uebertretungsstrafe für jede Schulversäumniß androht, und gerade an Stelle der Polizeigerichte, die eben nur über Polizei-Uebertretungen zu erkennen haben, aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen die Administrationsbehörden mit dem Aussprechen dieser Strafe befaßte. Auch ist die Eigenschaft dieser Strafe als eigentliche Strafe in dem Competenz-Conflictbeschlusse nicht bestritten, vielmehr sogar in Uebereinstimmung mit dem oben erwähnten Urtheil für die alten Provinzen die Competenz des Polizeirichters dafür auf Grund der Verfügung vom 3. Januar 1849 und des Gesetzes

vom 3. Mai 1852 anerkannt. Wenn aber die Schulversäumnißstrafe eine Polizeistrafe ist und in den alten Provinzen ihre Festsetzung zur gerichtlichen Competenz gehört, so kann sie auch in der Rheinprovinz nur als eine zur Cognition der Polizeigerichte gehörige betrachtet werden. Allgemein für die ganze Monarchie ist nämlich in Art. II. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 neben der Aufhebung der bis dahin gegoltenen allgemeinen Strafgesetze bestimmt: „Dagegen bleiben in Kraft die besonderen Strafgesetze, insoweit sie Materien betreffen, hinsichtlich deren das gegenwärtige Strafgesetzbuch nichts bestimmt," welches letztere insbesondere auch auf Schulversäumnisse paßt. Es liegt nun in der Fassung dieser Bestimmung, „insoweit sie Materien betreffen," daß man damit nur die materiellen Strafvorschriften aufrecht erhalten wollte, nicht aber die über die Competenz und die Prozeßform. Es kam aber eben deshalb nun noch darauf an, rücksichtlich dieser besonderen Strafgesetze auch über die dabei eintretende Competenz und Prozeßform Bestimmung zu treffen. Consequent mit dem Prinzip der Dreitheilung der strafbaren Handlungen, wie es der §. 1 des Strafgesetzbuches aufgestellt und welches seine wesentlichste Bedeutung gerade in der danach sich bestimmenden Competenz der verschiedenen Strafgerichte und in dem wieder durch diese geregelten Verfahren hat (cfr. Bericht der Commission der Zweiten Kammer ad. Art. VIII. des Einführungsgesetzes, wo dieser Zweck des Art. VIII. expressis verbis ausgesprochen ist), bestimmte man im Art. VIII. des Einführungsgesetzes, welche von diesen durch ältere Strafgesetze (resp. Verordnungen) vorgesehenen strafbaren Handlungen als Verbrechen, welche als Vergehen und welche als Uebertretungen mit Rücksicht auf die ihnen gedrohte Strafe zu betrachten seien. Es war also die Absicht, so diese strafbaren Handlungen der gerichtlichen Cognition in allen Provinzen zu unterwerfen, da es sonst der Dreitheilung dabei nicht bedurft hätte.

Wenn nun die Art. XIII. und XIV. des Einführungsgesetzes in wesentlicher Uebereinstimmung die Competenz bei Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen durch die ganze Monarchie gleich regulirten und insbesondere die Uebertretungen ohne Unterschied dem Polizeirichter (Einzelrichter resp. Polizeigericht in der Rheinprovinz) unterwarfen, so wurde damit auch der letzte Zweifel gehoben, daß die ehemalige Competenz der administrativen Polizei, über Polizei-Uebertretungen zu befinden, überall in der ganzen Monarchie durch die gerichtliche Competenz ersetzt werden solle. Es ist daher hiermit völlig unvereinbar, daß Schulversäumnisse in der Rheinprovinz noch einer administrativen Cognition unterliegen sollten, nachdem sie unbestritten für die älteren Provinzen beseitigt war, um so unvereinbarer, als wenn die Gesetzgebung zu der Ueberzeugung gelangt war,

daß die Polizeigerichtsbarkeit nicht in den Händen der Polizeiverwaltung selbst belassen werden dürfe, dieser Grundsatz auch bei Schulversäumnissen von selbst durchgreifen mußte.

Es ist dem in dem Conflictbeschlusse hauptsächlich entgegengesetzt, daß nach dem Grundsatze lex posterior generalis non derogat priori speciali die Cabinets-Ordre vom 20. Juni 1835, welche gerade für Schulversäumnisse in der Rheinprovinz, abweichend von der Regel, die Competenz der Verwaltung begründet, nicht durch die generelle Competenzbestimmung des Art. XIV. des Einführungsgesetzes beseitigt sein könne. Allein jener Rechtsgrundsatz ist kein ausnahmslos allgemeiner; es kommt vielmehr alles darauf an, was erkennbar der Wille der Gesetzgebung war; denn dieser ist das Gesetz. Ging der erkennbare Wille also dahin, daß durch die generelle Bestimmung auch alle entgegenstehenden speziellen Bestimmungen beseitigt sein sollten, so zerfallen auch diese. Es ist dies ganz besonders da der Fall, wo zum öffentlichen Besten eine allgemeine Anordnung getroffen wird. So bestimmt der §. 3, §. 5 Dig. 47. 12 und so ist auch die Ansicht der Rechtslehrer (Mühlenbruch Lehrbuch §. 52, Thibaut System §. 39, von Holzschuher Theorie I. S. 74 Num. 19, von Savigny System 1 S. 289 ff.)

Wenn nun, wie vorher gezeigt ist, der ganze Zusammenhang der Art. II. VIII. XIII. XIV. des Einführungsgesetzes darauf hinführt, daß damit auch in Bezug auf bestehende spezielle ältere Strafgesetze oder Verordnungen allgemein die Competenz und das Verfahren regulirt werden sollten, so ist eben dadurch auch die Anwendung der Regel ausgeschlossen, daß ein früheres Spezialgesetz durch ein späteres generelles Gesetz nicht beseitigt werde.

In dem Conflictbeschluß ist darauf aufmerksam gemacht, daß wenn man in den Art. II. VIII. und XIV. a. a. O. eine Aufhebung der älteren Competenz- und Prozeßgesetze bezüglich auf die durch ältere Strafgesetze vorgesehenen Handlungen finde, alsdann auch die Competenz der Zoll- und Steuerbehörden durch jene Artikel in der Rheinprovinz beseitigt sein würde, während sie als bestehend allgemein angenommen würde. Allein gerade um dem vielfach dieserhalb in den älteren Provinzen bestandenen Bedenken, ob dem nicht so sei, zu begegnen, sind die Art. 135 ff. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 erlassen, welche jene Competenz der Zoll- und Steuerbehörden aufrecht erhalten; und gelten diese auch nicht direct in der Rheinprovinz, so ist doch auch für diese daraus zu entnehmen, daß es außer dem Willen der Gesetzgebung lag, die vorläufige Entscheidung der Zoll- und Steuerbehörden zu beseitigen, welche ohnehin der definitiven gerichtlichen Entscheidung nach Wahl des Beschuldigten Raum läßt und insofern nicht im Widerspruch mit den angeführten Artikeln des Einführungsgesetzes steht.

Sind nun nach dem Vorstehenden auch in der Rheinprovinz

nur die Polizeigerichte zum Aussprechen der Schulversäumnißstrafe competent, so ist es mit Rücksicht auf §. 3 der Rheinischen Verwaltungs-Executions-Ordnung vom 24. November 1843 Sache der Gerichte, die mittelst Eingriffs in ihre Competenz geschaffene Straffestsetzung des Bürgermeisters und die darauf gegründeten Executionsacte zu beseitigen. Die Sache ist also mit Recht vor Gericht gebracht und mithin der eingelegte Competenz-Conflict unbegründet.

Berlin, den 10. December 1864.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

3.

Die Königliche Regierung erhält beifolgend in Abschrift eine wegen Bestrafung der Schulversäumnisse unter dem 14. d. M. an die Königliche Regierung in N. ergangene Verfügung (s. nachsteh. Nr. 4) zur Kenntnißnahme und Erwägung, ob nicht mit Rücksicht auf das Erkenntniß des Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 14. März 1863 — Justiz-Ministerial-Bl. S. 126 — nunmehr auch für Ihren Verwaltungsbezirk das Verfahren bei Festsetzung der Schulversäumniß-Strafen anderweit zu reguliren sein wird, wozu wir mit Bezug auf das Circular-Rescript unserer Amtsvorgänger vom 28. Januar 1850 die Königliche Regierung hierdurch ermächtigen.

Falls Dieselbe für Aenderung des seitherigen Verfahrens Sich entscheidet, sind dabei die der Königlichen Regierung in N. vorgezeichneten Gesichtspunkte zum Anhalt zu nehmen.

Von demjenigen, was die Königliche Regierung in der Sache beschließen wird, wollen wir binnen 6 Wochen Anzeige erwarten.

Berlin, den 31. Januar 1867.

Die Minister

der geistlichen 2c. Angelegenheiten. — des Innern.

von Mühler. — Graf zu Eulenburg.

An
die Königlichen Regierungen zu N. N.

M. d. g. A. 25343. U.
M. d. Inn. II. 521/2.

4.

Auf den Bericht vom 30. November v. J. ermächtige ich die Königliche Regierung, bei Bestrafung der Schulversäumnisse fortan das in dem Gesetz vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 245) vorgeschriebene Verfahren eintreten zu lassen, mit der Maßgabe, daß in der zu erlassenden Polizei-Verordnung die vorläufige Straffest-

setzung den Polizei-Verwaltungen nicht bloß als ein Recht vorbehalten, sondern für alle Fälle zur Pflicht gemacht werde.

Zugleich ist darauf zu sehen, daß, was nach §. 1 Alinea 2 des Gesetzes vom 26. März 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 225) zulässig erscheint, die eingehenden Strafgelder, wo dies seither geschehen, auch ferner zu den Schulkassen fließen, sowie daß die bisherigen Strafsätze thunlichst beibehalten werden. In diesem Fall läßt es sich vermeiden, in Gemäßheit der Vorschrift des §. 335 Alinea 1 des Strafgesetzbuchs, welche nur für neue Straffestsetzungen gilt, den relativ hohen Satz von 10 Sgr. als Minimum der Strafe anzunehmen.

Von der zu erlassenden Polizei-Verordnung ist mir seiner Zeit eine Abschrift einzureichen.

Berlin, den 14. Januar 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
25343. U. I.

---

142) Competenzverhältnisse bei Genehmigung von Grund-Erwerbungen und Veräußerungen bei Kirchen, Schulen. ꝛc.

Bisher ist in denjenigen Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, in Gemäßheit der Rescripte vom
15. März 1832 (von Kamptz's Annalen Band 16 S. 100),
15. Mai 1844 (Ministerialblatt d. i. Verwaltung de 1844 S. 144),
3. Novbr. 1845 (Ministerialbl. d. i. Verwaltung de 1845 S. 314) und
9. Juli 1849 (Ministerialblatt d. i. Verwaltung de 1849 S. 165)
die zu jedem Grunderwerb der öffentlichen Elementarschulen und Schulgemeinden erforderliche Staatsgenehmigung diesseits nachzusuchen und zu ertheilen gewesen.

Da die zu Grund liegenden gesetzlichen Bestimmungen zu solchen Erwerbungen nur überhaupt die Genehmigung des Staats, nicht die einer bestimmten Verwaltungsstelle bedingen, und eine erneute allseitige Erwägung des Gegenstandes zu der Ueberzeugung geführt hat, daß es ebenso unbedenklich wie zweckmäßig ist, von dem auf vorstehend erwähnten Rescripten beruhenden Erforderniß der ministeriellen Genehmigung in diesen Fällen Abstand zu nehmen, so wird hiermit bestimmt:

Die nach §. 19 Titel 12 in Verbindung mit §. 194 Titel 11 Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts zu jedem Grunderwerb der öffentlichen Elementarschulen und Schulgemeinden erforderliche Staatsgenehmigung ist fortan von den Königlichen Regierungen,

denen die Aufsicht über diese Schulen und Schulgemeinden obliegt, selbständig zu ertheilen.

Die Königlichen Regierungen haben dem zu Folge bei der Beschlußnahme über Ertheilung oder Versagung dieser Genehmigung nicht nur nach wie vor darauf zu sehen, ob das Geschäft, um das es sich handelt, im besonderen Interesse der betreffenden Schule oder Schulgemeinde zur Genehmigung geeignet erscheint, sondern fortan auch um so sorgfältiger zu prüfen, ob von dem Gesichtspunkt des Uebergangs von Liegenschaften in die todte Hand im allgemeinen Staats-Interesse, soweit Sie dasselbe zu übersehen vermögen, Bedenken nicht vorliegen.

In Bezug auf die Veräußerung von ganzen Landgütern und Häusern der Schulen und Schulgemeinden, wozu wie bei Kirchen und Kirchengemeinden und kirchlichen Instituten nach der speciellen Vorschrift des §. 220 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts die diesseitige Genehmigung auch fernerhin eingeholt werden muß, sowie in Bezug auf die Grunderwerbungen für Kirchen, Kirchengemeinden und kirchliche Institute behält es bei den bisherigen Vorschriften unverändert sein Bewenden.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1833 über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften, und die dasselbe ergänzenden und erläuternden Vorschriften werden durch vorstehende Anordnungen überall nicht berührt.

Berlin, den 15. März 1867.

An
sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausnahme
derer zu Stralsund, Cöln, Aachen, Coblenz, Trier,
Sigmaringen, Cassel und Wiesbaden.

Abschrift hiervon theile ich der Königlichen Regierung zur Kenntnißnahme mit.

Berlin, den 15. März 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die obengenannten 8 Königlichen Regierungen zu
Stralsund u. s. w.

6648. U.

---

143) Bauverpflichtung bei Erweiterung eines Küster- und Schulhauses nach Emanation des Gesetzes vom 21. Juli 1846.

(Centrbl. pro 1863 Seite 565; pro 1864 Seite 440.)

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 21. Februar c. und den Recurs des Rittergutsbesitzers N. zu M. vom 14. Januar c.

wird das wegen des Schulerweiterungsbaues in N. erlassene Resolut vom 28. November v. J. hiedurch dahin abgeändert, daß die in Streit befangenen Baukosten nicht von den Grundbesitzern, sondern von sämmtlichen Hausvätern des Schulbezirks und zwar nach dem Maßstab der Grund- und Klassen- resp. Einkommensteuer aufzubringen.

Da es sich um einen Erweiterungsbau ausschließlich im Schul-Interesse handelt, so kann nach §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung S. 392) die von einem Theil der Gemeinde behauptete bisherige Observanz keine Berücksichtigung finden, und daran auch der Umstand nichts ändern, daß die bauliche Unterhaltung des Küster- und Schulhauses in N. observanzmäßig nach anderen Grundsätzen erfolgt als diejenige des Pfarrhauses daselbst. Denn der §. 6 a. a. O. hat mit der Publication des Gesetzes jedes von dem Grundsatz des §. 3 ibid. abweichende Herkommen, gleichviel ob dasselbe auch für die Pfarrbauten Geltung hat oder nicht, außer Anwendung und an dessen Stelle die neue Vorschrift des gedachten §. 3. gesetzt. (Vergleiche hiezu die Erkenntnisse des Königlichen Ober-Tribunals vom 18. Februar 1861 und 15. September 1862 in Striethorst's Archiv für Rechtsfälle Bd. 40 Seite 276 ff. und Bd. 47 Seite 32 ff.)

Diese Vorschrift hat demnach der Entscheidung zu Grunde gelegt, und demgemäß mit Rücksicht auf §. 34 und, was den Vertheilungsmaßstab anlangt, auf §. 31 Theil II. Titel 12 Allgemeinen Land-Rechts das Resolut, wie geschehen, abgeändert werden müssen.

Berlin, den 25. April 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

6416. U.

---

144) Aufbringung der Schulunterhaltungskosten auf der linken Rheinseite.

Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf die Eingabe vom 2. d. M. wegen der Seitens der Stadt C. von der Gemeinde N. liquidirten Schulkosten, daß ich die Bedenken gegen die Verfügungen der Königlichen Regierung in N. vom 16. Januar und des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 30. März d. J. als begründet nicht erachten kann.

In dem diesseitigen Circular-Rescript vom 6. März 1852 ist zwar hinsichtlich der Aufbringung der Unterhaltungskosten der Schulen auf der linken Rheinseite auf die Verordnung vom 11. Floréal X.

hingewiesen; neben dieser Verordnung bleibt aber, wo und soweit es erforderlich, auch das Gesetz vom 11. Frimaire VII. in Anwendung zu bringen. Demnach hat die Gemeinde für die Lehrerwohnung und das Schullocal zu sorgen, während Behufs Besoldung des Lehrers von den Eltern der schulpflichtigen Kinder ein angemessenes Schulgeld erhoben wird. So weit hierdurch das von der Aufsichtsbehörde zu bemessende Bedürfniß nicht befriedigt wird, muß wegen des fehlenden Betrags auf die Gemeinde zurückgegangen werden.

Berlin, den 27. Mai 1867.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
den Bürgermeister Herrn N. Wohlgeboren
zu N. (in der Rheinprovinz.)

11181. U.

---

145) Förderung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten.

a.

Unsere Circularverfügungen, den Unterricht in weiblichen Handarbeiten betreffend, vom 20. Juni 1836, 14. Mai 1842, 11. April 1845 und 20. Januar 1854 an sämmtliche Herren Superintendenten haben zwar insoweit Erfolg gehabt, als dieser Unterricht in fast alle städtische Schulen unseres Verwaltungsbezirkes Eingang gefunden hat. Dagegen ist die Zahl der ländlichen Schulen, bei denen ein Gleiches geschehen ist, immer noch eine überaus geringe. Und doch ist nicht zu verkennen, daß ein solcher Unterricht, der auf Uebung in den einfachsten und allgemein nothwendigen weiblichen Handarbeiten gerichtet wird, für die ländliche Bevölkerung überhaupt, vorzugsweis aber für die ärmere, von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Ueber den Zweck, den Gang und die Einrichtung des Unterrichtes haben wir uns in der den Herren Superintendenten bereits im Jahre 1836 und wieder im Jahre 1854 mitgetheilten „Anweisung zur Einrichtung des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten an Landschulen" umständlich und hinreichend ausgesprochen.

Seit jener Zeit und bei der außerordentlich gesteigerten Bevölkerung des Landes, welche an vielen Orten von einem zahlreichen Anwachsen armer Familien begleitet wird, hat sich das Bewußtsein von dem Bedürfniß, ja von relativer Nothwendigkeit der in Rede stehenden Unterweisung allgemeiner verbreitet, und in Anerkennung dessen haben wir den Beschluß gefaßt, diesen für das Volkswohl bedeutungsvollen Gegenstand auf's Neue und in möglichst kräftiger

Weise anzuregen, und die Einführung des Unterrichtes durch die Schulen und bei denselben so allgemein als möglich zu verfolgen.

Die Grundsätze, nach welchen dabei zu verfahren ist, sind von dem Herrn Minister bereits im Jahre 1861 in Folge von Verhandlungen im Haus der Abgeordneten über die Einführung des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten (siehe Centralblatt de 1861 pag. 180, Nr. 57) festgestellt worden. Es sind diese:

1) Der Unterricht der weiblichen Jugend in den nothwendigsten Handarbeiten, als Nähen, Stricken und Stopfen, ist im Allgemeinen als ein Bedürfniß anzusehen, welchem, wenn irgend möglich, durch die Elementarschule entgegen zu kommen ist.
2) Den Königlichen Regierungen steht das Recht zu, die Einführung dieses Unterrichts und die Aufbringung der durch ihn entstehenden Kosten anzuordnen.
3) Bei der eventuell zwangsweisen Einführung dieses Unterrichtes ist auf die Verschiedenheit der Localverhältnisse, sowie darauf, ob einzelne Schulkinder in den erwähnten Fertigkeiten im elterlichen Hause genügende Unterweisung erhalten, angemessene Rücksicht zu nehmen.

Unsere Befugniß, diese Unterweisung der Mädchen als einen integrirenden Theil des allgemeinen Volksschulunterrichtes zu behandeln, die Einführung in die Schulen, selbst zwangsweise, anzuordnen und die dadurch entstehenden Kosten den Schulgemeinden aufzulegen, steht hienach nicht weiter in Frage. Andernseits sind wir angewiesen, die Einführung dieses Unterrichtes in die Schule nur da zu fordern, wo ein klar daliegendes Bedürfniß es erheischt. Ein solches ist in den Schulgemeinden nicht vorhanden, in welchen entweder es durchgehends Sitte ist, daß die weibliche Jugend im elterlichen Hause angehalten wird, das genannte Nothwendige zu erlernen, oder in welchen Privatschulen für den Zweck bestehen, die nach ihrer Einrichtung und ihrem sittlichen Werthe sich empfehlen und der gesammten weiblichen Schuljugend am Ort leicht zugänglich sind, oder in welchen endlich die Liebesthätigkeit einzelner edelgesinnter Frauen und Töchter oder auch wohlthätiger Vereine jener Unterweisung der Mädchen sich widmet, und diese wirklich an derselben theilnehmen.

Oft wird es der Fall sein, daß Töchter aus einzelnen Familien den nothwendigen Unterricht in weiblichen Handarbeiten außer der Schule des Ortes erhalten, die Einführung desselben in diese aber doch ein Bedürfniß bleibt. Der Schulvorstand soll alsdann, wie wir hier schon aussprechen, ermächtigt sein, jene schulpflichtigen Kinder von der Theilnahme an den bezeichneten Uebungen in der Schule freizulassen.

Wenn in andern Gemeinden das Verhältniß so sich stellt, daß

das Bedürfniß dieser Unterweisung bei einem bedeutenden Theil der weiblichen Jugend außerhalb der Schule befriedigt wird: so wird die Einführung des Unterrichtes in diese nicht erforderlich sein, wenn es der umsichtigen Einwirkung der Schulvorstände, der Localschulinspectoren und der Herren Superintendenten gelingt, geeignete Frauen oder erwachsene Töchter in den Gemeinden dafür zu gewinnen, daß sie in Freiwilligkeit der Liebe sich des andern Theiles der weiblichen Jugend mit Unterrichtsertheilung annehmen.

Die erste aller Bedingungen, unter denen die Einführung dieses Unterrichtszweiges geschehen kann, ist die Möglichkeit, am Schulort eine Lehrerin dafür aufzufinden, welche nicht allein die nöthige technische Geschicklichkeit besitzt, sondern auch die Gabe, eine Kinderschaar zu beherrschen und mit Erfolg zu unterweisen, außerdem aber auch die sittliche und christliche Würdigkeit der Gesinnungen und des Wandels, welche sie befähigt, sittenbildend auf die Jugend einzuwirken. Denn auch bei dem beschränkten Unterricht, von dem wir hier reden, darf der Gesichtspunkt der Erziehung nicht aus den Augen gelassen werden. Nur dann wird die weibliche Jugend auch in weiblichen Handarbeiten, wie es recht und heilsam ist, unterrichtet, wenn dieselbe mittels dieses Unterrichtes, durch die ihn handhabende weibliche Persönlichkeit also, an Veredlung des Herzens und der Sitte überhaupt, insbesondere aber an Sinn für Ordnung, Sauberkeit und weiblichen Anstand gefördert, und wenn Alles von der Unterweisung ferngehalten wird, wodurch dem Sinn für Häuslichkeit und Einfachheit und der Willigkeit, in Demuth und Liebe in dem von Gott geordneten Lebenskreis zu dienen, Abbruch geschehen kann. In den Kreisen liebevoll und christlich gesinnter Gutsherrschaften und gebildeter Familien, namentlich auch in den Häusern der Geistlichen und der Lehrer, werden solche Frauen und Töchter zunächst zu suchen und nach unserer Hoffnung auch aufzufinden sein, welche die Bedeutung der Unterweisung für das Volks- und Familienwohl zu erkennen vermögen, ihre Kräfte bereitwillig der Jugend weihen wollen und mit den Gaben und Eigenschaften, wodurch der segensvolle Erfolg des Unterrichtes bedingt ist, geschmückt sind.

Ein schnell dem Gedanken sich aufdrängender und auch vielfach hervorgehobener Punkt, welcher die Einführung des qu. Unterrichtes in unsere Schulen und seine geregelte Handhabung in ihnen allerdings erschwert, ist die der Beschaffung der Materialien in den Händen der Kinder für die Uebungen und die Herstellung von Arbeiten. Genügend bemittelte Familien kommen hiebei nicht in Betracht, da diese nach dem Gesagten zur Hergabe des Nothwendigen angehalten werden können, wohl aber die armen, denen die Wohlthat der in Rede stehenden Unterweisung vorzugsweis nöthig ist. Wenn nicht in anderer Weise es geschehen kann, so

muß durch die Mittel der Schulkassen und, wo diese nicht ausreichen, durch Heranziehung der zur gesammten Schulunterhaltung Verpflichteten dem Mangel Abhülfe beschafft werden. Freilich kann von uns nur lebhaft gewünscht werden, daß an recht vielen Orten wohlthätige Vereine sich bilden, welche dieses Bedürfniß der Armen zu Herzen nehmen und ihm durch Darreichung der unentbehrlichen Materialien mildthätig entgegen kommen. Wenn die Einsicht und der Liebeseifer der Herren Geistlichen, der Schulvorstände und der Lehrer es sich angelegen sein lassen werden, das Bedürfniß des Unterrichtes und der Armen bei den Gutsherrschaften und in den Gemeinden zum Bewußtsein und zur Anerkennung zu bringen: so sind wir zu der Annahme wohl berechtigt, daß es an Wohlgesinnten nicht mangeln wird, welche sich bereit zeigen werden, entweder für sich allein oder im Verein mit Andern auch in diesem Stücke der Armuth sich anzunehmen. Auch hier ist festzuhalten, daß dem Eifer der fürbittenden Liebe, die nicht ermüdet, viel und mehr, als von Anfang erwartet wird, gelingt, wenn nicht schnell, doch allmälich; daß aus kleinen Anfängen bei treuer Pflege vielmals große Resultate sich ergeben, und daß das gegebene Beispiel einzelner Wohlthäter und in einzelnen Gemeinden kräftig ist, zur Nachfolge im Wohlthun ihre Umgebungen zu bewegen.

Wir haben in Vorstehendem die Gesichtspunkte bezeichnet, welche bei Förderung der ernsten Schulangelegenheit festzuhalten, und die Wege angedeutet, die dabei zu gehen sind.

Ew. Hochwürden veranlassen wir nun hiedurch, zunächst Ihre Herren Diöcesanen und durch diese die Schulvorstände und Lehrer mit dem Inhalt dieser Verfügung bekannt zu machen, dabei aber ihren Eifer für die neu angeregte Sache möglichst zu beleben, und Sich berichten zu lassen, was zur Förderung der Angelegenheit in den verschiedenen Schulgemeinden geschehen ist und ferner geschehen kann.

Nach sechs Monaten aber erwarten wir Ihren Bericht über die Lage des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten innerhalb Ihres Aufsichtskreises und dabei folgende Angaben:

1) bei welchen Schulen dieser Unterricht bereits regelmäßig ertheilt wird,
2) in welchen Schulgemeinden das Bedürfniß, ihn sofort in den allgemeinen Schulunterricht aufzunehmen, sich bestimmt herausgestellt hat,
3) wem in diesen Orten der Unterricht anvertraut werden kann, und was für eine Remuneration von der empfohlenen Lehrerin für ihre Bemühung verlangt wird, und
4) welche Erwägungen zu der Ansicht bestimmen, daß in den ad 1 und 2 nicht genannten Schulgemeinden ein Bedürfniß zur Einführung des Unterrichtes nicht obwalte.

Schließlich bemerken wir, daß wir sämmtliche Königliche Landraths-, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter unsers Departements aufgefordert haben, sich in dieser Unterrichtsangelegenheit gern zu bemühen und ihren Einfluß zur Förderung der Sache geltend zu machen.

Stettin, den 5. Januar 1867.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten.

---

b.

In der vorstehenden Verfügung ist auch darauf Bezug genommen, daß freiwillige Thätigkeit für die in Rede stehende Angelegenheit die Ertheilung dieses Unterrichtes durch die Elementarschule überflüssig mache. Ueber eine derartige seit längerer Zeit wirksame Einrichtung äußert sich die Frau v. N. folgendermaßen:

2c.

Da Ew. Excellenz einige Notizen über Entstehung und Erfolge meiner Strick- und Näh-Schule wünschen, so erlaube ich mir noch zu bemerken, daß dieselbe sehr unsystematisch entstanden ist und von mir mit großer Freiheit geleitet wird. Die Kinder melden sich freiwillig zur Aufnahme und kommen im Winterhalbjahr meist sehr regelmäßig. Ich habe meist alle die Dorfschule besuchenden Mädchen bis zu ihrer Confirmation in meinem Unterricht; die Bauerfrauen schicken mir ihre Töchter ebenso bereitwillig, als die Frauen der Tagelöhner. Der Unterricht wird von mir selbst in meinem Haus ertheilt. Das Material zu den Arbeiten gebe ich der Schule und verschenke die fertigen Gegenstände zum Christfest. Jede Schülerin muß mindestens zwei Paar Strümpfe gestrickt haben, ehe sie Nähunterricht bekommt; bei unfähigeren Kindern wird das Stricken noch länger fortgesetzt. Während der Arbeit repetire ich mit meinen Schülerinnen das Kirchenlied, welches sie gerade in der Schule zu lernen aufbekommen haben, ich nehme den Katechismus sammt Ein mal Eins mit ihnen durch, lasse sie auch von mir gewählte Gesangbuchslieder durch Vorsagen auswendig lernen und dann singen. Die letzte Stunde unserer Arbeitszeit, die Mittwoch und Sonnabend von 1 bis 3½ Uhr dauert, wird durch das Singen von allerlei Liedern geistlichen und weltlichen Inhalts ausgefüllt. Oft lasse ich die Kinder auch nach ihrer eigenen Wahl Bibelsprüche hersagen mit einem zum Spruch passenden Liedervers. Ich habe gefunden, daß diese Uebung meinen kleinen Schülerinnen besonders Vergnügen macht.

Was nun schließlich die Erfolge anlangt, so bleiben diese wohl weit hinter denen einer regelrechten von einer Lehrerin von Fach geleiteten Handarbeitschule in der Stadt zurück; aber die hiesigen Dorfmädchen tragen seit den fünf Jahren des Bestehens meiner Schule selbstgestrickte Strümpfe sowie auch selbstgenähte Hemden und dergleichen Schürzen. Ein Weiteres beabsichtigte ich auch bei Errichtung meiner Schule zunächst nicht.

Zu Abtheilung II Seite 333 dieses Hefts wird folgender Nachtrag gegeben:

146) Jubelfeier der vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

Am 20. und 21. Juni d. J. fand die Feier der vor fünfzig Jahren erfolgten Vereinigung der Universität Wittenberg mit der zu Halle an letzterem Orte statt.

Aus Anlaß derselben haben Seine Majestät der König den nachgenannten Professoren und Beamten der Universität in Halle zu verleihen geruht:

1. den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem ordentlichen Professor in der juristischen Facultät, Geheimen Justiz-Rath Dr. Witte;

2. den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

den ordentlichen Professoren: Geheimen Medicinal-Rath Dr. Volkmann in der medicinischen Facultät, Dr. Pott und Dr. Erdmann in der philosophischen Facultät;

3. den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

dem zeitigen Rector der Universität, ordentlichen Professor Dr. Beyschlag in der theologischen Facultät, den ordentlichen Professoren: Dr. Anschütz und Dr. Dernburg in der juristischen Facultät, Dr. Knoblauch und Dr. Girard in der philosophischen Facultät;

4. den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

dem Universitäts-Curatorial-Secretär Hupe;

5. den Charakter als Ober-Consistorial-Rath:

dem ordentlichen Professor in der theologischen Facultät, Consistorial-Rath Dr. Tholuck;

6. den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath:

dem ordentlichen Professor Dr. Leo in der philosophischen Facultät.

Ferner haben Seine Majestät der König AllerhöchstIhr Bildniß in Lebensgröße für die Aula der Universität zu schenken geruht.

An der Feier nahm der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten Dr. von Mühler in Begleitung zweier vortragenden Räthe des Ministeriums, des Geheimen Ober-Regierungs-Raths Knerk und des Geheimen Regierungs-Raths Dr. Olshausen, Theil.

Die Festfeier nahm am 20. Juni ihren Anfang mit dem akademischen Gottesdienst in der Domkirche, bei welchem Ober-Consistorial-Rath D. Tholuck die Predigt hielt; darnach fand in der Aula des Universitätsgebäudes der Empfang der Ehrengäste und der Deputationen statt. Nach Eröffnung des Acts durch den zeitigen Rector der Universität, Professor Dr. Beyschlag, hielt der Staats-Minister Dr. von Mühler folgende Ansprache:

Im Namen Seiner Majestät des Königs, unseres Allergnädigsten Herrn, bringe ich an dem heutigen Tage den hier versammelten Vertretern und Gliedern der vereinigten Universität Halle-Wittenberg den ersten Festesgruß. In wie hohem Maße Seine Majestät, gleich Ihren erhabenen Vorfahren, die zur Pflege und Mehrung der geistigen Güter der Nation gegründeten Anstalten werth hält und sie in ihrem Wirken und Gedeihen zu fördern bemüht ist, davon haben die preußischen Universitäten und unter ihnen auch diese Hochschule vielfacher Beweise sich zu erfreuen. Auch an dem heutigen Tage bin ich ermächtigt, die Universität der huldvollen Theilnahme Seiner Majestät des Königs zu versichern und die bereits schriftlich ertheilte Zusage zu wiederholen, daß Allerhöchstdieselben gern geneigt sein werden, der Bitte um Erweiterung der für die Universität und ihre Institute erforderlichen Räume entgegenzukommen, soweit die allgemeinen Verhältnisse des Staates es gestatten werden. Die Fürsorge, welche deutsche Fürsten den Universitäten zu widmen gewohnt sind, ist nicht nutzlos verwendet. Unsere deutschen Universitäten stehen da, nicht blos als ehrwürdige Denkmale einer vergangenen Zeit, sondern als lebenskräftige Gebilde, fähig, den Bedürfnissen der Gegenwart zu dienen und in die Zukunft hinaus zu wirken und zu schaffen. Sie gleichen einem edlen Reis, das vor Jahrhunderten in den deutschen Boden eingepflanzt, und, seiner neuen Heimath Art annehmend, zu einem mächtigen Baume erwachsen ist, der seine Aeste weit über das Land breitet und Jahr um Jahr neue Zweige treibt, neue Blätter, Blüthen und Früchte bringt. Unsere deutschen Universitäten sind in hervorragender Weise nationale In-

stitutionen. Die Ideen, welche auf ihnen die Jugend empfängt, werden nach wenigen Decennien Gemeingut der Kreise der gebildeten Welt, wirken gestaltend auf das öffentliche und sociale Leben des Volkes. Um so größer die Verantwortung, welche auf ihnen ruht, um so ernster die Mahnung, die ihnen anvertraute Jugend durch alle die reichen und mannigfaltigen Gebiete des Forschens immer wieder hinzuleiten zu dem alleinigen Quell, aus dem alle Weisheit und Erkenntniß fließt.

In besonderer Weise ist das Leben dieser Universität mit der Geschichte des Staates verwachsen, welchem sie angehört. Entstanden in der Zeit, da der Kurstaat Brandenburg sich zum Königreiche Preußen erhob und das nec soli cedit auf seine Feldzeichen schrieb, erstarkt mit ihm zu weitreichender Bedeutung, schien sie in den Octobertagen des Jahres 1806, mit dem Falle des Reiches selbst zugleich dem Untergange geweiht zu sein. Aber mit dem neu gekräftigten Staate erhob auch sie sich aufs Neue und nahm, gestärkt durch die Vereinigung mit der älteren Schwester an der Elbe — der Wiege der Reformation — wiederum den Rang unter den deutschen Universitäten ein, den sie durch eigenthümliche Gaben und Vorzüge bis auf diesen Tag ehrenvoll behauptet hat. Und heute, da wir die Semi-Secularfeier dieser glücklichen und gesegnetsten Vereinigung begehen, sehen wir unser preußisches Vaterland in einen neuen Kreis von Rechten und Pflichten für das gesammte Deutschland eintreten, deren Erfüllung die ganze Kraft und die volle Hingabe aller seiner Söhne in Anspruch nimmt.

Möge denn auch dieser Hochschule gegeben sein, an dieser großen gemeinsamen Aufgabe des Vaterlandes ihr ehrenvolles Theil zu erfüllen. Möge in ihr ein Geschlecht erzogen werden, das, würdig der großen, geistigen Ahnherren von Wittenberg und Halle in Glaubenskraft und Liebesmacht den Geisteskämpfen dieser und der kommenden Zeiten gewachsen sei, das an Treue und Hingebung gegen seinen irdischen König und Herrn keinem weicht, und in ernster, selbstverläugnender Arbeit die Pflichten seines Berufes mit Freudigkeit erfüllt.

Gott segne diese Universität! Er erhalte sie als ein gesundes, kräftiges Glied an dem edlen Leibe unseres theueren Vaterlandes und setze sie allezeit zu einer Leuchte evangelischen Glaubens und deutscher Wissenschaft.

Am 21. Juni fand die Hauptfeier in der neu hergestellten großen Marktkirche statt. Die Festrede hielt der Rector der Universität, Professor Dr. Beyschlag in deutscher Sprache; ihm folgte mit einer Anrede in lateinischer Sprache der Decan der philosophi-

schen Facultät, Professor Dr. Erdmann, worauf die Ehren-Promotionen durch die Decane der vier Facultäten verkündigt wurden.

Professor Dr. Wuttke veröffentlichte als Ehren-Doctoren der Theologie folgende Herren:

A. Camphausen, Professor in Bonn,
Dryander, Consistorial-Rath in Halle,
Flügel, Professor in Meißen,
Kramer, Director und Professor in Halle,
Nöldechen, Consistorial-Präsident in Magdeburg,
Plitt, Inspector in Gnadenfeld,
Schauffler, Missionar in Constantinopel,
Wilkens, Pastor und Lic. theol. in Wien.

Der Geheime Justiz-Rath Professor Dr. Witte verkündete als Ehren-Doctoren der Rechte die Herren:

Ernst Engel, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und Vorsteher des statistischen Büreau's in Berlin,
Karl Hegel, Dr. philos. in Erlangen,
Stephan Jacini, italienischer Minister,
Johann Stuart Mill, Pair von England in London,
Wilh. Wackernagel, Professor in Basel.

Der Geh. Medicinal-Rath Professor Dr. Krahmer nannte als creirte Ehren-Doctoren der Medicin die Herren:

Henneberg, Director des landwirthschaftlichen Instituts in Weende,
Hofmeister, Professor in Heidelberg,
Traube, Chemiker in Ratibor.

Professor Dr. Erdmann proclamirte als Ehren-Doctoren der Philosophie die Herren:

Graf von Bismarck, preußischer Minister-Präsident,
von Mühler, Cultus-Minister,
von Roon, Kriegs-Minister,
Adler, Condirector der Francke'schen Stiftungen in Halle,
von Bassewitz, Stadtrath in Halle,
Daubrée, Professor in Straßburg,
Otto Michaelis, national-öconomischer Schriftsteller in Berlin,
von Moltke, General und Chef des großen Generalstabes,
von Nathusius, landwirthschaftlicher Schriftsteller in Hundisburg,
Regnier, Mitglied des Instituts von Frankreich in Paris.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Ober-Regierungs-Rath und Regierungs-Abtheilungs-Dirigent Graf von Poniński in Potsdam ist zum Vice-Präsidenten der Regierung in Breslau ernannt,

dem Dirigenten des Provinzial-Schul-Collegiums zu Berlin, Geheimen Regierungs-Rath Reichenau der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

B. Universitäten, ꝛc.

An der Universität zu Berlin ist der Privatdocent Dr. J. Roth zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät ernannt, und dem Privatdocenten in der medicinischen Facultät, Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Sanitäts-Rath Dr. Tobold die Erlaubniß zur Anlegung des Großherzoglich Mecklenburgschen goldenen Verdienstkreuzes vom Orden der Wendischen Krone ertheilt,

an der Universität zu Bonn sind: dem ordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Facultät und commissarischen Mitglied der evangelisch-theologischen Prüfungs-Commission zu Münster, Dr. Krafft, der Charakter als Consistorial-Rath verliehen, der ordentliche Professor, Geheime Kirchen-Rath Dr. Hundeshagen in Heidelberg zum ordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Facultät, der Professor der Chemie Dr. Kekulé in Gent und der außerordentliche Professor Dr. Landolt in Bonn zu ordentlichen Professoren in der philosophischen Facultät ernannt, dem Assistenten an der Sternwarte der Universität, Dr. Tiele der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen und demselben die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens dritter Klasse ertheilt,

an der Universität zu Breslau ist der ordentliche Professor in der evangelisch-theologischen Facultät, Consistorial-Rath Dr. Köstlin zugleich zum Mitglied des Consistoriums für die Provinz Schlesien ernannt, dem außerordentlichen Professor Dr. Waldeyer in der medicinischen Facultät der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

an der Universität zu Halle dem ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät, Geheimen Medicinal-Rath Dr. Blasius der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen worden. — Wegen der Ordens- ꝛc. Verleihungen aus Anlaß des Jubiläums s. vorstehend Seite 383 Nr. 146.

Dem außerordentlichen Professor Dr. Jacobson in der medicinischen Facultät der Universität zu Königsberg ist der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse,
dem ordentlichen Professor Dr. Pohlmann in der theologischen Facultät des Lyceums zu Braunsberg der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität

zu Berlin in die juristische Facultät Dr. jur. Gierke, in die medicinische Facultät der practische Arzt Dr. P. Guttmann, in die philosophische Facultät Dr. Woltmann, Dr. Laspeyres, Dr. Kunth und Dr. Wichelhaus,
zu Bonn in die philosophische Facultät der Dr. von Hertling,
zu Halle in die juristische Facultät der Dr. jur. et phil. Alfr. Pernice, in die medicinische Facultät der practische Arzt Dr. Köhler,
zu Königsberg in die medicinische Facultät der Ober-Stabsarzt Dr. Burchardt.

Der Amtsgerichts-Actuar Momme ist zum Universitäts-Secretär und zum Quästor der Universität in Göttingen berufen worden.

Dem Bibliothekar der Paulinischen Bibliothek zu Münster, Geheimen Regierungs-Rath Professor Dr. Winiewski ist der Charakter als „Ober-Bibliothekar", und dem Assistenten derselben Bibliothek, Dr. Guilleaume der Charakter als „Bibliothekar" beigelegt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Dirigent des Gymnasiums in Schrimm, Stephan, ist zum Director dieses Gymnasiums,
der Prorector Dr. Grautoff am Gymnasium in Hirschberg zum Director des Gymnasiums in Lauban,
der Rector des Gymnasiums in Flensburg, Dr. theol. et phil. Lübker zum Director dieses Gymnasiums berufen,
dem Director Dr. Probst am Gymnasium zu Cleve der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
dem Prorector, Oberlehrer Polte am Gymnasium zu Rastenburg,
dem Prorector Dr. Brix am Gymnasium zu Liegnitz und
dem Oberlehrer Dr. Petermann am Gymnasium zu Wernigerode das Prädicat „Professor" verliehen,
am Louisenstädtischen Gymnasium in Berlin der ordentliche Lehrer W. Bernhardi zum Oberlehrer befördert,

der Adjunct Kießling bei dem Joachimsthalschen Gymnasium in Berlin an das Gymnasium in Flensburg berufen;

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:

am Gymnasium zu Colberg der Schulamts-Candidat Seelmann-Eggebert,
" " zum grauen Kloster in Berlin der Streit'sche Collaborator Kacer,
" " zu Cottbus der Schulamts-Candidat Schäfer,
" Pädagogium in Züllichau der Schul- und Predigt-Amts-Candidat Ließ,
" Gymnasium zu Krotoschin der Schulamts-Candidat Jankowski,
" katholischen Gymnasium zu Breslau der Schulamts-Candidat Dr. Adam,
" Gymnasium zu Schweidnitz der Schulamts-Candidat Dr. Tanzmann.

Der Schulamts-Candidat Dr. von Bamberg ist als Adjunct am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin,
der Schulamts-Candidat K. Fr. Meyer als wissenschaftlicher Hülfslehrer am Gymnasium zu Halberstadt angestellt worden.
Dem Rendanten des St. Johannis-Stifts und der Ritter-Akademie zu Liegnitz, Hauptmann Elbrandt, ist der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen worden.

Es sind am Progymnasium

zu M. Gladbach der Schulamts-Candidat Gilles, und
zu Siegburg der Schulamts-Candidat Heinekamp

als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Ferd. Voigt an der mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin verbundenen Realschule ist zum Oberlehrer befördert,
an der Realschule zu Stettin der Lehrer Gellenthin als ordentlicher Lehrer,
" " " zu Stralsund der Lehrer Calebor definitiv,
" " " zu Elberfeld der Schulamts-Candidat Prosch als ordentlicher Lehrer angestellt,
der Lehrer Altenburg von der höheren Bürgerschule zu Crossen an die Realschule zu Essen als ordentlicher Lehrer,
der Gymnasiallehrer Dr. Soldau in Minden an die Realschule zu Crefeld als ordentlicher Lehrer berufen worden.

An die höhere Bürgerschule
zu Lauenburg ist der ordentliche Lehrer Dr. Pauli von der Realschule zu Stettin,
zu Crossen der Hülfslehrer Dr. Müller von der Realschule zu Posen berufen worden.

D. Schullehrer-Seminarien, rc.

Der Seminar-Director Schorn zu Prß. Eylau ist in gleicher Eigenschaft an das evangelische Schullehrer-Seminar zu Weißenfels,
der Seminar-Director Schumann zu Reichenbach O./L. in gleicher Eigenschaft an das evangelische Schullehrer-Seminar zu Prß. Eylau versetzt,
der evangelische Pfarrer Giebe in Neudorf zum Seminar-Director ernannt, und demselben die Directorstelle am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bromberg verliehen,
der evangelische Pfarrer Lang in Stonsdorf zum Seminar-Director ernannt, und demselben die Directorstelle am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Reichenbach O./L. verliehen;
am katholischen Schullehrer-Seminar zu Berent sind der Lehrer Kewitsch als Musik- und ordentlicher Lehrer, und der Lehrer Wölke aus Löbau als ordentlicher Lehrer,
am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Franzburg ist der Waisenhausvater Schirmer als Lehrer der Uebungsschule,
am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Eisleben der Lehrer und Organist Lahse aus Weißenfels als Musiklehrer,
am katholischen Lehrerinnen-Seminar zu Münster die Hülfslehrerin Peel als ordentliche Lehrerin angestellt worden.

Dem Superintendenten König zu Wriezen im Kreis Ober-Barnim ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern: dem evangelischen Schullehrer und Cantor Hinzer zu Drengfurth im Kreise Rastenburg, dem evangelischen Schullehrer, Küster und Organisten Richter zu Petkus im Kreis Jüterbogk-Luckenwalde;
das Allgemeine Ehren-Zeichen: den evangelischen Schullehrern und Küstern Wehling zu Falkenberg im Kreis Osterburg, Herrmann zu Markröhlitz im Kreise Querfurt, und Zeymer zu Wörmlitz im Saalkreise, sowie
dem evangelischen Kirchen- und Schulvorsteher Kelk zu Schenkenberg im Kreise Prenzlau.

Dem Schriftsteller Dr. Häring, z. Z. zu Arnstadt in Thüringen, ist das Kreuz der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,

dem Schriftsteller von Holtei zu Breslau der Königliche Kronenorden dritter Klasse verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der außerordentliche Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin, Geheime Medicinal-Rath Dr. Troschel,

der Quästor und Universitäts-Secretär Fehrensen bei der Universität zu Göttingen,

der Bildhauer Professor Schievelbein, Mitglied des Senats der Akademie der Künste zu Berlin,

der Custos Dr. Plehn an der Königlichen Bibliothek zu Berlin,

der Oberlehrer, Conrector Dr. Kämmerer am Gymnasium zu Oels,

der Oberlehrer, Professor Dr. Schatz am Gymnasium zu Halberstadt,

der Oberlehrer Lehmann an der Realschule zu Bromberg,

der Oberlehrer Spieß an der Realschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle.

In den Ruhestand getreten:

der Regierungs-Präsident Graf von Zedlitz, gen. Trützschler von Falkenstein, zu Liegnitz, und ist demselben der Charakter als Wirklicher Geheimer Rath mit dem Prädicat „Excellenz“ verliehen worden.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:

der Mitdirigent und erste Lehrer des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Alt-Döbern, Prediger Mühlmann,

der Lehrer Brauns am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Erfurt.

Wegen Berufung in das Ausland:

der ordentliche Lehrer Zielcke am Gymnasium zu Marienwerder.

Inhaltsverzeichniß des Juniheftes.

Für die Monate Juli und August wird im August ein Doppelheft ausgegeben.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 7 und 8. Berlin, den 31. August. **1867.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

147) Organe für die Publication der landesherrlichen Erlasse und der Anordnungen der Behörden in den neu erworbenen Landestheilen.

(Centrbl. pro 1867 Seite 79 Nr. 17.)

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Januar d. J. (Gesetzsamml. Seite 139), betreffend die Publication der Gesetze in den durch die Gesetze vom 24 December v. J. (Gesetz-Samml. Seite 875 und Seite 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, hat der Herr Minister des Innern unterm 4. Mai d. J. für das Gebiet der ehemaligen Herzogthümer Holstein und Schleswig bis auf Weiteres „das Verordnungs-Blatt für Schleswig-Holstein" zu demjenigen Organ bestimmt, durch welches die im §. 5 der Verordnung bezeichneten landesherrlichen Erlasse und allgemeinen Anordnungen der Behörden zu veröffentlichen sind. In diesem Blatt werden auch Titel, Datum und Nummer der in der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten publicirten Gesetze, sowie diese Gesetze selbst, soweit dies für zweckmäßig erachtet wird, bekannt gemacht werden.

In gleicher Weise ist für die durch das Gesetz vom 24. Dcmbr. v. J. (Gesetz-Samml. Seite 876) mit Preußen vereinigten ehemals

Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheile zum Publications-Organ bestimmt worden:

für Gersfeld, Orb und Vöhl

„das Amtsblatt für Hessen,"

für Homburg, Biedenkopf, Gießen, Rödelheim und Nieder-Ursel

das jetzige Regierungs-Blatt für den Bezirk des Civil-Commissariats zu Homburg, letzteres jedoch nur einstweilen und bis zur Organisation des Regierungsbezirks Wiesbaden, wonächst das Intelligenzblatt für Nassau an seine Stelle treten wird.

Ferner hat der Herr Minister des Innern unterm 27. Juni d. J. bestimmt, daß als Publicationsorgan im Sinne des §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Januar d. J. für den Bezirk des bisher zur Landgrafschaft Hessen-Homburg gehörig gewesenen Oberamts Meisenheim, welches inzwischen unter die Verwaltung des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz getreten ist,

a. bis zum Schluß des laufenden Jahres das „Amts- und Intelligenz-Blatt für das Oberamt Meisenheim" beibehalten,
b. vom 1. Januar 1868 ab das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz eingeführt werde.

---

148) Erweiterung der Competenz der Universitäts-Curatorien in Verwaltungs-Angelegenheiten.

Berlin, den 1. Juli 1867.

Behufs Verminderung der Geschäfte in meinem Ministerium habe ich beschlossen, Ew. 2c. für die Folgezeit die selbständige Verfügung in denjenigen Angelegenheiten der dortigen Universität zu überlassen, welche betreffen

a. die Anstellung solcher Assistenten und Gehülfen an akademischen Instituten, welche nicht auf länger, als auf die Dauer von zwei Jahren oder auf Kündigung angenommen zu werden pflegen, und im ersteren Fall auch die einmalige Prolongation der Anstellung bis auf abermals 2 Jahre;
b. die Dispensationsgesuche, die sich auf das tentamen physicum beziehen, nach Maßgabe der von hier aus allgemein zu bestimmenden Grundsätze;
c. die Anträge auf Prämienvertheilungen bei den Seminarien der Universität;
d. die Urlaubsbewilligungen an die Institutsdirectoren für die ganze Dauer der Ferien, an die Professoren und Universitätslehrer einschließlich der Institutsdirectoren bis zu 4 Wochen außerhalb der Ferienzeit;

e. die Anstellung aller Universitätsunterbeamten, welche nicht dauernd angestellt werden.

Ew. ꝛc. veranlasse ich (ersuche ich ergebenst), danach vorkommenden Falls (gefälligst) zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Universitäts-Curatoren und Curatorien zu Königsberg, Breslau, Halle, Bonn und Greifswald.

U. 13169.

---

149) Competenzverhältnisse bei Genehmigung von Grunderwerbungen für Synagogengemeinden.

(cfr. Centrbl. pro 1867 Seite 375 Nr. 142.)

Berlin, den 5. Juli 1867.

Mit den Ausführungen des gefälligen Berichts vom 4. Juni c., wonach es, gemäß §. 48. des Gesetzes vom 23. Juli 1847, zum Erwerb von Grundeigenthum durch die Synagogengemeinden nur der Genehmigung der Regierung bedarf, erklären wir uns einverstanden und ersuchen Ew. ꝛc. ganz ergebenst, danach die Königliche Regierung zu N. auf ihren Bericht vom 11. Mai c. in unserem Namen mit Bescheid zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
von Klützow.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten ꝛc.

M. d. g. A. 15041.
M. d. J. I. A. 4927.

---

150) Staatsausgaben im Ressort der Unterrichts-Verwaltung der neu erworbenen Gebietstheile.

Nachdem durch Allerhöchste Verordnungen noch ferner für einige der im Jahr 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Gebiete die Finanz-Etats auf das Jahr 1867, vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für die Zeit vom 1. October bis 31. December d. J., festgestellt worden sind, werden im Anschluß an die Mittheilung im diesjährigen Centralblatt Seite 90 Nr. 19 aus denselben die besonders ausgebrachten Staatsausgaben für Unterrichtszwecke nachstehend angegeben:

A. Ehemals Königlich Bayerische Gebietstheile.

(Allerhöchste Verordnung vom 11. Mai 1867, Gesetz-Sammlung Seite 705 Nr. 6656.)

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1867: Fortdauernde Ausgaben. Gulden	Betrag für 1867: Außerordentliche und künftig wegfallende Ausgaben. Gulden
		III. **Innere Landesverwaltung.**		
12.		Lehranstalten.		
	1.	Beiträge zu den Besoldungen der bei niederen Volksschulen angestellten Lehrer	8,402	—
	2.	Beiträge zu Schulhausbauten . . .	1,750	—
		Summe	10,152	—

B. Ehemals Großherzoglich Hessische Gebietstheile.

(Allerhöchste Verordnung vom 28. Mai 1867, Gesetz-Sammlung Seite 785 Nr. 6678.)

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1867. Gulden	Krz
1.		**Domänen-Verwaltung.**		
	4.	Für Kirchen- und Schulzwecke	196	—
2.		**Forst-Verwaltung.**		
	4.	Für Kirchen- und Schulzwecke	931	43
7.		**Innere Landes-Verwaltung.**		
		Cultus und öffentlicher Unterricht.		
	5.	Elementarschulwesen	8,827	15
	6.	Real- und Handwerksschulen	1,001	—
		Summe	10,955	58

151) End- und Anfangs-Termin für die Zahlung der Remuneration resp. des Gehalts bei definitiver Anstellung eines bisherigen Hülfslehrers.

Berlin, den 16. Juli 1867.

Aus dem Bericht des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu N. über Ihre Eingabe vom 2. Juni d. J., betreffend die Zahlung Ihres angeblichen Gehalts für die zweite Hälfte des Monats April, habe ich ersehen, daß Sie am Pädagogium zu N. nur provisorisch beschäftigt, nicht fest angestellt gewesen sind und demgemäß kein Gehalt, sondern nur eine Remuneration bezogen haben.

Diese Remuneration konnte Ihnen, da am 12. April d. J. Ihre Thätigkeit aufhörte, von der genannten Anstalt nur für die erste Hälfte des Monats April gezahlt werden. Anderer Seits war auch die Realschule in N., bei welcher Sie nach dem 1. Mai d. J. eintraten, nur verpflichtet, das Ihnen ausgesetzte Gehalt vom 1. Mai d. J. ab zu gewähren. Unter diesen Umständen kann weder das Pädagogium zu N. zur Gewährung der Remuneration für die zweite Hälfte des April, noch die Realschule zu N. zur Zahlung eines Gehalts für den genannten Zeitraum veranlaßt werden.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Realschullehrer Herrn N. Wohlgeboren in N.
U 17,803.

---

152) Unterscheidung der Zuwendungen an Anstalten und Stiftungen.

(Centrbl. pro 1865 Seite 625 Nr. 237.)

Auf den Bericht vom 16. September d. J.,
betreffend die zur Gründung einer Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse an dem Gymnasium, der Real- und der Vorschule zu N. von einem Ungenannten beabsichtigte Schenkung eines Kapitals von 1000 Thlrn,

erwiedern wir dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß zunächst die Uebergabe der offerirten 1000 Thlr zu veranlassen sein wird. Dagegen bedarf es der landesherrlichen Genehmigung dieser Schenkung sowenig wie der der Statuten. Zwar liegt eine directe schriftliche Erklärung des Geschenkgebers über das, was er eigentlich beabsichtigt, nicht vor. Da derselbe aber nach dem Bericht des Magistrats zu N. vom 24. Juli d. J. mit dem Inhalt des Statuts, wie es vorgelegt worden, sich einverstanden erklärt hat, so darf seine Absicht aus diesem Schriftstück entnommen werden. Nach dem

Wortinhalt des §. 1 liegt aber keine neue Stiftung, sondern nur eine donatio sub modo dahin vor, daß die 1000 Thlr als unangreifbares Kapital und nur mit der Berechtigung des Zinsengenusses der Wittwen- und Waisenkasse der Lehrer an dem Gymnasium ꝛc. in N. überwiesen werden sollen. Hieraus und da nach §. 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 49) nur die mehr als 1000 Thlr betragenden Schenkungen der Allerhöchsten Genehmigung bedürfen, während bei denen bis zu 1000 Thlrn incl. die bloße Anzeige genügt, folgt, daß, die Uebergabe vorausgesetzt, diese Schenkung mit dem Moment perfect wird, in welchem die Kasse zur Existenz und juristischen Persönlichkeit gelangt. Dies ist in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. September 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 121) der Fall, sobald das Statut von uns bestätigt wird. Das anliegend zurückfolgende Statut bedarf indessen, bevor dies geschehen kann, in mehreren Punkten einer Aenderung. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 19. December 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

Der Justizminister. Graf zur Lippe.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.

M. d. g. A. 22641. U.
Just. M. III. 3827.
M. d. J. I. A. 7394.

---

153) Natur der Zuschüsse aus milden Stiftungen, speciell aus dem Fonds montis pietatis.

Auf die Vorstellung vom 8. v. M., betreffend den aus der Kasse montis pietatis gewährten Zuschuß zum Gehalt des dortigen Küsters und Lehrers N., eröffne ich dem Magistrat Folgendes:

Die Kasse montis pietatis ist keine Staatskasse, sondern eine wohlthätige Stiftung, welche ihr eigenthümliches Vermögen und die Rechte einer selbständigen juristischen Person hat, von einem eigenen Directorium unter Aufsicht des Staats verwaltet wird, und dem Zweck gewidmet ist, das reformirte Kirchenwesen da, wo sich ein Bedürfniß hierzu geltend macht, durch freigebige Zuwendungen aus den Revenüen des Stiftungsvermögens zu unterstützen.

Die Zahlungen aus der Kasse montis pietatis beruhen daher einerseits immer auf der Voraussetzung eines obwaltenden Unterstützungsbedürfnisses, und andrerseits niemals auf einem Rechtsanspruch, welcher etwa irgend einem Dritten auf die Wohlthaten der

Stiftung eingeräumt wäre oder von dem Directorium der Stiftung nach den Bestimmungen über die Verwendung der Stiftung eingeräumt werden dürfte. Auch eine noch so viele Jahre hindurch fortgesetzte Gewährung einer Unterstützung aus den Mitteln der Stiftung kann einen Rechtsanspruch gegen die Stiftung auf fernere Gewährung dieser Unterstützung so wenig begründen, als andere Wohlthäter durch ihre freie, noch so lange fortgesetzte Uebung der Wohlthätigkeit den Empfängern gegenüber zu fernerem gleichen Wohlthun rechtlich verpflichtet werden. In Fällen, wo versucht worden ist, dem entgegen die Stiftung montis pietatis aus dem Grund, weil sie bisher Unterstützung gewährt hatte, auch ferner dazu im Rechtsweg anzuhalten, sind solche auf gänzlicher Verkennung des Sachverhältnisses beruhende Klagen daher auch von den Gerichten als unbegründet abgewiesen worden.

In dem eben bemerkten Verhältniß gegenüber der Stiftung montis pietatis kann aber auch ferner dadurch nichts geändert werden, daß der Empfänger einer Unterstützung mit einem Dritten über den Bezug und die Verwendung dieser Unterstützung einen an sich zulässigen und von den Behörden deshalb genehmigten Vertrag abschließt, zumal wenn zu diesem Vertrag das die Stiftung verwaltende und nach Außen vertretende Directorium gar nicht einmal zugezogen ist. Ein solcher Vertrag kann vielmehr nur die Bedeutung haben, daß seine bezüglichen Bestimmungen für die Contrahenten maßgebend und von ihnen zu erfüllen sind, so lange die Stiftung die Unterstützung, auf welche sich der Vertrag bezieht, überhaupt gewähren kann und will, wogegen die letztere selbst durch einen dergleichen Vertrag Dritter an sich gar nicht berührt wird.

Nach Erwägung des Vorstehenden wird der Magistrat die Hinfälligkeit der erhobenen Ansprüche, die ich hierdurch wiederholt zurückweisen muß, leicht selbst erkennen, und wohl daran thun, nicht weiter Anlaß zu der Annahme zu geben, daß die freigebigen Zuwendungen aus der gedachten Stiftung, statt mit dem gebührenden Dank empfangen zu werden, dort nur zur Erhebung und Verfolgung unbegründeter Rechtsansprüche verleiten.

Berlin, den 3. Juni 1867.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: **Keller**.

An
den Magistrat zu N.
U. E. 12,300.

II. Akademien und Universitäten.

154) Preisbewerbung bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1867 Seite 133; pro 1866 Seite 18.)

Die Königliche Akademie der Künste hielt am 3. August eine öffentliche Sitzung, in welcher von dem beständigen Secretair, Professor Dr. Gruppe, der Jahresbericht erstattet und der Preis der von Seiner Majestät dem Hochseligen König Friedrich Wilhelm III. gestifteten akademischen Concurrenz für bildende Kunst ertheilt wurde. Die Concurrenz war in diesem Jahr für das Fach der Architektur bestimmt; es hatten sich sieben Bewerber gemeldet, von denen aber zwei nicht zulässig waren, und einer später freiwillig zurücktrat. Nach vorausgegangener Vorprüfung traten mithin vier Bewerber zur Bearbeitung der Hauptaufgabe ein, und wurde der Preis der mit Nr. III. bezeichneten Arbeit zuerkannt; auch für einen zweiten Bewerber, den Urheber der Arbeit Nr. IV., ist eine außerordentliche Anerkennung beantragt, und durch hohe Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 26. Juli d. J. ist demselben neben der Ehre einer öffentlichen Belobung ein außerordentliches Accessit von 300 Thalern bewilligt worden. Die Eröffnung der beiden betreffenden Couverte ergab als Namen des Siegers: Heinrich Schäffer aus Spandau, Bauführer, und für das Accessit den Namen: Herrmann Eggert aus Burg bei Magdeburg.

Für die Michael Beersche erste Stiftung für Bekenner der jüdischen Religion, welche in diesem Jahr für das Fach der Bildhauerkunst eröffnet war, hatte sich kein Bewerber gemeldet; dagegen waren für die in diesem Jahr zum ersten Mal eröffnete Concurrenz der Meyerbeer'schen Stiftung für Tonkünstler acht Bewerber erschienen, welche sämmtlich zur Concurrenz zugelassen wurden; es sandten jedoch nur vier von ihnen ihre Arbeiten ein. Der Preis wurde derjenigen zuerkannt, als deren Urheber sich ergab: Wilhelm Claussen aus Mecklenburg-Schwerin.

2c. c.

Berlin, den 8. August 1867.

Die Königliche Akademie der Künste.
Im Auftrage: O. F. Gruppe.
Ed. Daege.

155) Gestattung des Besuchs der Universitäten in Zürich und Bern.*)

Auf Ihren Bericht vom 11. d. M. will Ich unter Aufhebung der Ordre vom 3. Januar 1842 (Ges.-Samml. von 1842 Seite 77) Meinen Unterthanen den Besuch der Universitäten in Zürich und Bern allgemein wiederum gestatten.

Ems, den 15. Juli 1867.

Wilhelm.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten: ggez. Graf zur Lippe. — ggez. von Mühler.

An
die Minister der auswärtigen und der geistlichen rc. Angelegenheiten.

---

156) Ertheilung der akademischen Würden an der Universität zu Kiel.

Berlin, den 11. Juli 1867.

Auf Ew. Hochwohlgeboren gefälligen Bericht vom 25. v. M., betreffend die Erlangung akademischer Würden auf der Universität zu Kiel, will ich hierdurch sämmtliche Facultäten dieser Universität definitiv zur Ertheilung akademischer Grade ohne specielle höhere Genehmigung ermächtigen. rc.

von Mühler.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn Freiherrn von Scheel-Plessen Hochwohlgeboren in Kiel.

U. 16361.

---

157) Die auf einer nicht Preußischen Universität erworbene Würde eines Doctors der Philosophie.

(Centrbl. pro 1864 Seite 385 Nr. 151.)

Ew. Wohlgeboren erwiedere ich auf Ihre Eingabe vom 30. v. M., daß es einer besonderen Anerkennung der von Ihnen auf der Universität zu Jena erworbenen Würde eines Doctors der Philosophie in Preußen nicht bedarf, es sei denn, daß Sie Sich auf einer Preußischen Universität als Privatdocent zu habilitiren beabsichtigten. In

---

*) Der betreffende Allerhöchste Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung pro 1867 Seite 1262 Nr. 6754 publicirt.

diesem Fall würde die Nostrification bei der philosophischen Facultät derjenigen Universität nachzusuchen sein, bei welcher Sie Sich zu habilitiren wünschten, und von dieser nach Maßgabe ihrer Statuten verfahren werden.

Berlin, den 16. Mai 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Herrn ꝛc. zu N. (in der Provinz Hessen).
11,631. U.

---

158) Preisaufgaben bei der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn.

In den Statuten der Universität zu Bonn vom 1. September 1827 ist unter dem zehnten Abschnitt, welcher die von den Facultäten den Studirenden jährlich zu stellenden Preisaufgaben und die Vertheilung der Preise betrifft, durch §. 155 c. angeordnet, daß, wenn bei einer Facultät über die von ihr gegebene Preisfrage gar keine Arbeit eingehen, oder von den eingegangenen Arbeiten keine als des Preises werth erachtet werden sollte, der ganze Preis der betreffenden Facultät verbleiben, und dieselbe in diesem Fall für das nächste Jahr zwei Preisfragen aufstellen oder auch, wenn die Aufgabe es räthlich macht, den Preis verdoppeln soll. Sodann ist durch §. 155 d. festgesetzt, daß, wenn auch im nächsten Jahr keine des Preises würdige Abhandlung eingeht, die Entscheidung des vorgesetzten Ministeriums einzuholen ist, ob die nicht verwendete Preissumme von zwei Jahren als erspart eingezogen oder eine fernerweite Bestimmung zu Preisfragen erhalten soll. Für die philosophische Facultät folgt hierauf im §. 156 die besondere Anordnung, daß, wenn der in §. 155 c. gedachte Fall sich bei den von dieser Facultät aufgegebenen Preisfragen ereignen sollte, dieselbe die auf solche Weise zurückgelegten Preise im nächsten Jahre zu oratorischen Aufgaben aus der Geschichte Deutschlands und besonders des preußischen Staats zu bestimmen hat.

Diese im §. 156 angeordnete Einrichtung hat sich nach der während der bisherigen langen Reihe von Jahren gemachten Erfahrung nicht bewährt. Die deshalb herbeigeführte Abänderung der statutarischen Bestimmung ergiebt die nachfolgende Verfügung:

Berlin, den 13. Juli 1867.

Seine Majestät der König haben auf meine, durch Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 10. April d. J. veranlaßten Antrag mittels Allerhöchsten Erlasses vom 18. v. M. den §. 156 der Statuten

der dortigen Universität vom 1. September 1827 aufzuheben und anstatt desselben Nachstehendes zu verordnen geruht:

Sollte sich der im §. 155 c. gedachte Fall auch bei den von der philosophischen Facultät aufgegebenen Preisfragen ereignen, so hat sie die auf solche Weise zurückgelegten Preise in den nächsten drei Jahren zu Aufgaben aus der orientalischen Philologie, aus der neueren Sprachkunde in ihrem ganzen Umfang und aus den Naturwissenschaften zu bestimmen, und zwar in der Reihenfolge, daß sie immer zuerst für dasjenige Fach, aus welchem am längsten keine Aufgabe gestellt ist, in Anspruch genommen werden können. Wird nach diesen drei Jahren der Preis nicht ertheilt, so ist wegen der solchergestalt disponibel gewordenen Summe nach der Bestimmung unter §. 155 d. zu verfahren.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiervon die dortige philosophische Facultät in Bezug auf ihren Antrag vom 6. April d. J. mit der Veranlassung in Kenntniß setzen, fortan demgemäß zu verfahren. Auch wollen Ew. Hochwohlgeboren dem Rector und Senat der dortigen Universität von dieser Aenderung der Universitäts-Statuten Mittheilung machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Königlichen Universitäts-Curator Herrn
Geheimen Ober-Regierungs-Rath Beseler
Hochwohlgeboren zu Bonn.

U. 16310.

---

159) Ablegung des Tentamen physicum seitens der Ausländer, welche die medicinischen Staatsprüfungen in Preußen absolviren wollen.

Berlin, den 5. Juli 1867.

Dem Königlichen Universitäts-Curatorium erwiedere ich auf den Bericht vom 8. v. M., daß das Gesuch des Stud. med. N. um Zulassung zur medicinischen Promotionsprüfung ohne vorgängige Ablegung des Tentamen physicum zur Genehmigung nicht geeignet ist. Sich dem Tentamen zu unterwerfen, sind Ausländer unbedingt verpflichtet, wenn sie, wie hier der Fall ist, demnächst zu den medicinischen Staatsprüfungen in Preußen zugelassen zu werden wünschen. Der von dem ꝛc. N. angezogene Fall des Stud. med. G., aus Frankfurt a./M. kann hier nicht maßgebend sein, da der ꝛc. G., am Ende seines Universitätsstudiums angelangt, sich der Staatsprüfung in Preußen zu unterwerfen gezwungen war und die in seiner staatsbürgerlichen Stellung plötzlich eingetretene Veränderung

eine billige Berücksichtigung seiner Verhältnisse empfahl. Den 2c. N. dagegen zwingt niemand, sich in Preußen die Doctorwürde zu erwerben und die Staatsprüfung zu bestehen.

Daß der 2c. N., obgleich er bereits im siebenten Studiensemester steht, nachträglich zum Tentamen physicum zugelassen werde, will ich gern genehmigen; seine Zulassung zur Staatsprüfung wird jedoch demnächst nur dann statthaft sein, wenn er entweder vorher das Preußische Staatsbürgerrecht erwirbt oder seine Landesregierung den Wunsch der Zulassung zu jener Prüfung ausspricht.

Hiernach wolle das Königliche Universitäts-Curatorium den 2c. N. auf seine Eingabe vom 4. v. M. bescheiden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Keller.

An
das Königliche Universitäts-Curatorium zu N.
51229. U. 4133. M.

---

160) An- und Abmeldungen der Studirenden bei den Docenten.

Berlin, den 14. Juni 1867.

Auf Ew. Hochwohlgeboren gefälligen Bericht vom 11. April d. J., betreffend die in der Verfügung vom 18. April 1865 (1457. U.)*) rücksichtlich der Vorlesungen angeordneten Anmeldungen und Abmeldungen der Studirenden bei den Docenten, finde ich mich veranlaßt, die Prüfung der vorkommenden Versäumnisse bei den Anmeldungen sowohl als bei den Abmeldungen hiermit dem jedesmaligen Rector der Universität in Gemeinschaft mit dem Universitäts-Richter zu übertragen und denselben zur Pflicht zu machen, in jedem Fall den entschuldbaren Grund der Verspätung in dem Anmeldebuch mitzuvermerken. Zugleich bestimme ich, daß die Nachsuchung der Dispensation wegen der Versäumnisse spätestens binnen drei Tagen nach der bei den Docenten geschehenen Anmeldung resp. Abmeldung bei dem Rector und dem Universitäts-Richter erfolgen muß. Außerdem bestimme ich noch, daß die Docenten in jedem Semester acht Tage vor dem Schluß ihrer Vorlesungen den Studirenden in den Collegien den Termin anzugeben haben, bis zu welchem von ihnen die Abmeldungen der Studirenden angenommen werden können.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Königlichen Universitäts-Curator, Ober-Präsidenten a. D. Herrn Dr. von Beurmann, Hochwohlgeboren zu Halle.
U. 10,685.

---

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1865 Seite 202 Nr. 79.

161) Competenz bei Urlaubsbewilligungen an die Professoren und Beamten der Universitäten.

Auszug.

Berlin, den 1. Juli 1867.

Hiebei will ich zugleich, um die Vorschriften über Urlaubsbewilligungen an die Professoren und Beamten der Universität zu Marburg mit den für die altpreußischen Universitäten geltenden in wesentliche Uebereinstimmung zu bringen, unter Aufhebung der bisherigen darauf bezüglichen Bestimmungen bis weiter Folgendes festsetzen:

1. Während der gesetzlichen Ferienzeiten bedürfen die Professoren zu Reisen innerhalb und außerhalb Landes keines Urlaubs. Sofern sie aber mit der Leitung eines akademischen Instituts beauftragt sind, das auch während der Ferien fortgesetzter Beaufsichtigung bedarf, haben sie auch während der Ferien der das Curatorium der Universität vertretenden Ober-Behörde nachzuweisen, daß für ihre Vertretung ausreichend gesorgt ist und die Genehmigung derselben zu den dieserhalb getroffenen Maßregeln nachzusuchen.

2. Außerhalb der Ferienzeiten kann zwar nachgesehen werden, daß die Professoren in dringenden Fällen auf drei Tage ohne Urlaub verreisen; doch haben sie davon dem Prorector Anzeige zu machen. Zu Reisen von höchstens vierwöchiger Dauer ist Urlaub bei der gedachten Ober-Behörde nachzusuchen, zu Reisen von längerer Dauer bei dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten.

3. Der Prorector der Universität bedarf während der ganzen Zeit seiner Amtsführung des Urlaubs zum Reisen, welchen innerhalb der Gränze von 4 Wochen die Ober-Behörde, bei längerer Dauer der vorgeordnete Minister ertheilt.

4. Hinsichtlich der Beurlaubung der Universitäts-Beamten und Unterbeamten stehen der Ober-Behörde dieselben Befugnisse zu, wie den Regierungs- resp. Ober-Präsidenten hinsichtlich der ihnen untergebenen Beamten.

5. Bei allen Beurlaubungen auf länger als 1½ Monat kommt die in Abschrift hier beigefügte Allerhöchste Ordre vom 15. Juni 1863*) zur Anwendung, von welcher der Minister nur bei des Königs Majestät in geeigneten Fällen Dispensation erwirken kann.

6. Von jeder Reise, die mit Urlaub unternommen wird, haben die Professoren dem Prorector und dem Decan ihrer Facultät Anzeige zu machen.

Indem ich bemerke, daß nichts dagegen zu erinnern ist, wenn Urlaubsgesuche, über welche nach Vorstehendem die Ober-Behörde zu entscheiden hat, etwa mündlich vorgetragen und die Petenten dar-

---

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1863 Seite 386 Nr. 141.

auf in gleicher Weise beschieden werden, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, hievon die Universität in Kenntniß zu setzen und danach vorkommenden Falls gefälligst zu verfahren.

gez. von Mühler.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn
von Möller Hochwohlgeboren zu Cassel.
U. 13169.

In gleichem Sinne ist eod. dat. an das Königliche General-Gouvernement zu Hannover wegen der Universität zu Göttingen verfügt, mit der Maßgabe, daß an Stelle „der das Curatorium der Universität vertretenden Ober-Behörde" „das Curatorium der Universität" tritt.

Ebenso ist in demselben Sinn unterm 22. Mai d. J. (U. 10,659) an den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn Freiherrn von Scheel-Plessen wegen der Universität zu Kiel verfügt, mit der Maßgabe, daß

1. an Stelle „der das Curatorium der Universität vertretenden Ober-Behörde" „das Curatorium der Universität" tritt,
2. an Stelle des „Prorectors" der „Rector" tritt, und
3. der Passus 4 des Erlasses so lautet:

Die übrigen Mitglieder des consistorium arctius bedürfen ebenfalls, so lange ihre Function währt, des Urlaubs zum Reisen, welchen während der Ferienzeit stets, und außerhalb derselben auf 4 Wochen das Curatorium, sonst der Minister ertheilt. Dasselbe gilt von dem Universitäts-Syndicus. Hinsichtlich der Beurlaubung der übrigen Universitäts-Beamten und Unterbeamten stehen dem Curatorium (u. s. w. wie im Erlaß.)

---

162) Bereicherung der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

Für die Königliche Bibliothek zu Berlin ist vor Kurzem die im Besitze des Advocaten Gérard am Kaiserlichen Gerichtshofe zu Colmar befindliche Elsassische Büchersammlung angekauft worden, welche sowohl durch Reichhaltigkeit (2811 Werke in ca. 3200 Bänden) als auch durch wissenschaftliche Bedeutung von hervorragendem Werthe ist.

163) Leopoldinisch-Karolinische Akademie der Naturforscher.

(Centrbl. pro 1866 Seite 261; pro 1867 Seite 208.)

Der Leopoldinisch-Karolinischen Deutschen Akademie der Naturforscher ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten nach Prüfung und Dechargirung der Rechnung pro 1866 durch Verfügung vom 22. Mai d. J. anderweit für das Jahr 1867 ein außerordentlicher Zuschuß von 300 Thlrn bewilligt worden.

---

164) Zuschuß für den naturwissenschaftlichen Verein der Provinz Posen.

(Centrbl. pro 1865 Seite 211 Nr. 86.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 15. Juli d. J. dem naturwissenschaftlichen Verein der Provinz Posen den demselben bis zum Ablauf des Jahrs 1867 gewährten Zuschuß von jährlich 200 Thlrn für die weiteren drei Jahre 18⁶⁸/₇₀ fortzubewilligen geruht.

---

165) Verein Deutscher Künstler in Rom.

Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchster Ordre vom 1. Juli d. J. das Protectorat des in Rom seit etwa 21 Jahren bestehenden Vereins Deutscher Künstler anzunehmen und dem Verein zunächst für drei Jahre eine Unterstützung von jährlich 500 Thlrn zu bewilligen geruht.

---

166) Friedensklasse des Ordens pour le mérite.

(Centrbl. pro 1867 Seite 205 Nr. 57.)

Seine Majestät der König haben den Director der Kunst-Akademie zu Düsseldorf, Professor Bendemann nach stattgehabter Wahl zum stimmfähigen Ritter, sowie den Zoologen Milne-Edwards in Paris, den Bildhauer Baron Clodt von Juergensburg zu St. Petersburg und den Kupferstecher Henriquel Dupont in Paris zu auswärtigen Rittern des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste zu ernennen geruht.

---

167) Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Uni- zu Braunsberg im

(Centrbl. pro 1866

Nr.	Universitäten rc. zu	Evangelisch-theologische Facultät. ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	Katholisch-theologische Facultät. ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	Juristische Facultät. ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.
1.	Berlin	7[1]	5	6	—	—	—	10	3	13
2.	Bonn	4	2	1	5	3	1	7	3	3
3.	Breslau	6	1	1	6	1	—	5	3	2
4.	Göttingen	7	2	4	—	—	—	8	5	2
5.	Greifswald	5	—		—	—	—	7	—	—
6.	Halle	7	4	1	—	—	—	5	1	—
7.	Kiel	4	—	—	—	—	—	5	1	1
8.	Königsberg	6	1	—	—	—	—	6	—	3
9.	Marburg	7	1	—	—	—	—	6	1	2
10.	Münster	—	—	—	5	2	2	—	—	—
	Summe	53	16	13	16	6	3	59	17	26
	Gesammtzahl an den älteren preußischen Universitäten im Winter-Semester 18⁶⁶/₆₇	35	13	9	16	6	3	40	10	21
	Im Sommer-Semester 1866 betrug dieselbe	32	14	9	16	6	3	40	10	20
	Mithin im Winter-Semester 18⁶⁶/₆₇ mehr	3	—	—	—	—	—	—	—	1
	weniger	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	Gesammtzahl an den drei neu hinzutretenden Universitäten im Winter-Semester 18⁶⁶/₆₇	18	3	4	—	—	—	19	7	5
11.	Braunsberg	—	—	—	3	—	1	—	—	—

1) Darunter 1 Prof. honorarius.

versitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Winter-Semester 18$\frac{66}{67}$.

Seite 403 Nr. 169.)

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Zusammen.				Außerdem Lectoren für Sprach-, landwirthschaftl. ꝛc. Unterricht	Personal für den Unterricht in Musik, Fechten, Reiten ꝛc.
ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	überhaupt Docenten.		
14	9	31	26[2]	33	22	57	50	72	179	3	4
9	2	7	27	10	16	52	20	28	100	2	3
6	5	8	20	5	12	43	15	23	81	5	6
9	4	7	26	13	20	50	24	33	107	—	7
7	1	8	16	3	5	35	4	13	52	—	3
6	4	4	18[3]	8	8	36	17	13	66	{1 {2	4
5	4	7	13	2	4	27	7	12	46	2	3
8	3	4	17	4	8	37	8	15	60	—	3
6	1	4	15	4	4	34	7	10	51	—	6
—	—	—	7	5	6	12	7	8	27	—	—
70	33	80	185	87	105	383	159	227	769	15	39
50	24	62	131	68	77	272	121	172	565	13	23
50	24	61	132	68	77	270	122	170	562	14	22
—	—	1	—	—	—	2	—	2	3	—	1
—	—	—	1	—	—	—	1		—	1	—
20	9	18	54	19	28	111	38	55	204	2	16
—	—	—	3	1	—	6	1	1	8	—	—

2) Außerdem 1 lesendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
3) Darunter 1 Prof. honorarius.

168) Summarische Uebersicht über die Zahl der Studi- und dem Lyceum zu Braunsberg

(Centralblatt pro 1866

Nr.	Universität 2c. zu	Evangelisch-theologische Facultät.			Katholisch-theologische Facultät.			Juristische Facultät.		
		Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.
1.	Berlin	345	58	403	—	—	—	505	117	622
2.	Bonn	64	4	68	222	—	222	141	9	150
3.	Breslau	79	1	80	164	1	165	181	2	183
4.	Göttingen	139	25	164	—	—	—	137	66	203
5.	Greifswald	17	—	17	—	—	—	16	—	16
6.	Halle	306	43	349	—	—	—	44	—	44
7.	Kiel	56	2	58	—	—	—	80	2	82
8.	Königsberg	90	2	92	—	—	—	80	1	81
9.	Marburg	72	5	77	—	—	—	49	1	50
10.	Münster	—	—	—	271	13	284	—	—	—
	Summe	1168	140	1308	657	14	671	1233	198	1431
	Gesammtzahl der Studirenden auf den älteren preußischen Universitäten im Winter-Semester 1866/67	901	108	1009	657	14	671	967	129	1096
	Im Sommer-Semester 1866 betrug dieselbe	838	113	951	611	29	640	800	112	912
	Mithin im Winter-Semester 1866/67 mehr	63	—	58	46	—	31	167	17	184
	weniger	—	5	—	—	15	—	—	—	—
	Gesammtzahl der Studirenden auf den drei neu hinzutretenden Universitäten im Winter-Semester 1866/67	267	32	299	—	—	—	266	69	335
11.	Braunsberg	—	—	—	22	—	22	—	—	—

renden auf den Universitäten, der Akademie zu Münster im Winter-Semester 18 66/67.

Seite 404 Nr. 170.)

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.		
360	51	411	611	133	744	1821	359	2180	827	3007
205	8	213	223	30	253	855	51	906	46	952
192	6	198	308	30	338	924	40	964	79	1043
147	47	194	132	80	212	555	218	773	12	785
265	8	273	110	11	121	408	19	427	15	442
105	6	111	251	53	304	706	102	808	25	833
66	6	72	29	1	30	231	11	242	—	242
82	5	87	178	4	182	430	12	442	18	460
29	3	32	61	1	62	211	10	221	24	245
—	—	—	229	13	242	500	26	526	12	538
1451	140	1591	2132	356	2488	6641	848	7489	1058	8547
1209	84	1293	1910	274	2184	5644	609	6253	1022	7275
1113	89	1202	1760	360	2120	5122	703	5825	885	6710
96	—	91	150	—	64	522	—	428	137	565
—	5	—	—	86	—	—	94	—	—	—
242	56	298	222	82	304	997	239	1236	36	1272
—	—	—	10	—	10	32	—	32	—	32

Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang der Studirenden auf den älteren preußischen Universitäten vom Sommer-Semester 1866 zum Winter-Semester $18\frac{66}{67}$ ergiebt sich aus folgender Tabelle:

	Im Sommer-Semester 1866 waren immatriculirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Winter-Semester $18\frac{66}{67}$ sind hinzugekommen	Mithin Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden im Winter-Semester $18\frac{66}{67}$.
Berlin	1840	527	1313	867	2180
Bonn	855	400	455	451	906
Breslau	968	198	770	194	964
Greifswald . . .	403	112	291	136	427
Halle	772	208	564	244	808
Königsberg . . .	483 a)	109	374	68	442
Münster	516 b)	153	363	163	526
Summe	5837	1707	4130	2123	6253
Braunsberg . . .	35	11	24	8	32
Bei Kiel stellt sich diese Uebersicht wie folgt: . .	218	58	160	82	242

a) einschließlich von 8 nachträglich Immatriculirten.
b) desgl. von 4.

2. Die Zahl der unter den Immatriculirten der philosophischen Facultäten an den älteren preußischen Universitäten mit aufgeführten Inländer, welche zur Zeit noch für nicht reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834), und derjenigen, welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben (§. 36 daselbst), sowie die Zahl der zum Besuche der Vorlesungen berechtigten, nicht immatriculirten Pharmaceuten an denselben Universitäten und an derjenigen zu Marburg (für Göttingen und Kiel fehlen die Angaben) beträgt:

	auf Grund des §. 35 immatriculirt.	auf Grund des §. 36 immatriculirt.	Pharmaceuten.
Berlin . . .	1	36	83
Bonn . . .	—	4	28
Breslau . .	1	36	60
Greifswald .	1	8	8
Halle . . .	3	86	19
Königsberg .	—	7	15
Marburg . .	—	—	18
Münster . .	—	—	—
Summe	6	177	231

3. Bei Berlin befinden sich unter den nur zum Besuche der Vorlesungen Berechtigten außer den ad 2 angegebenen Pharmaceuten: 24 der Zahnheilkunde Beflissene, 72 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts, 75 Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär rc., 499 Eleven der Bau-Akademie, 39 Berg-Akademiker, 6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste, 29 von dem Rector ohne Immatriculation Zugelassene.

4. Bei Bonn und bei Greifswald befinden sich unter den Immatriculirten der philosophischen Facultäten auch diejenigen, welche den landwirthschaftlichen Akademien beziehungsweise zu Poppelsdorf und zu Eldena angehören.

169) Uebersicht über die

(Centralblatt pro 1866

Provinzen, Landestheile.	Berlin. evang.-theol. Facultät	Berlin. juristische Facultät	Berlin. medicinische Facultät	Berlin. philosophische Facultät	Berlin. zusammen.	Bonn. evang. theol. Facultät	Bonn. kath. theol. Facultät	Bonn. juristische Facultät	Bonn. medicinische Facultät	Bonn. philosophische Facultät	Bonn. zusammen.
Preußen	13	57	50	64	184	—	—	10	2	9	21
Pommern	54	42	15	50	161	1	1	4	4	7	17
Brandenburg . .	149	105	105	227	586	2	—	4	2	5	13
Posen	11	54	36	48	149	—	—	1	—	1	2
Schlesien	19	54	35	47	155	—	—	2	—	2	4
Sachsen	52	59	27	93	231	—	—	2	—	6	8
Westphalen . . .	16	49	38	33	136	17	8	33	47	26	131
Rheinprovinz . . .	19	42	43	30	134	44	212	78	146	142	622
Hohenzollern . . .		—	—	—		—		—	—	—	—
Lauenburg . . .	—	—	1	—	1	—	—	—	1	1	2
Schleswig-Holstein .	5 5	4 9	— 2	2 4	11 20	—	—	—	—	—	—
Hannover	2	17	2	6	27	—	1	3	1	8	13
Hessen	—	4	1	5	10	—	—	2	—	1	3
Nassau mit	} —	9	5	2	16 {	—	—	1	2	7	10
Frankfurt a./M. .						—	—	1	—	6	7
Vormals Großherzogl. Hessische Landestheile . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summen	345	505	360	611	1821	64	222	141	205	221	853

Zahl der immatriculirten Studirenden aus den ein-

Seite 710 Nr. 287.)

Breslau. evang.-theol. Facultät	Breslau. kath.-theol. Facultät	Breslau. juristische Facultät	Breslau. medicinische Facultät	Breslau. philosophische Facultät	Breslau. zusammen.	Göttingen. evang.-theol. Facultät	Göttingen. juristische Facultät	Göttingen. medicinische Facultät	Göttingen. philosophische Facultät	Göttingen. zusammen.	Greifswald. evang.-theol. Facultät	Greifswald. juristische Facultät	Greifswald. medicinische Facultät	Greifswald. philosophische Facultät	Greifswald. zusammen.
3	11	14	12	17	57	—	2	—	2	4	—	—	27	17	44
—	—	3	3	6	12	1	1	—	4	6	14	5	30	44	93
4	3	5	—	11	23	—	3	1	1	5	1	5	26	11	43
7	2	12	28	66	115	—	—	—	1	1	—	—	23	11	34
64	147	149	148	200	708	—	—	—	—	—	—	1	29	7	37
1	—		—	5	6	2	5	4	7	18	—	3	27	6	36
—	—	2	3	—	5	—	7	7	7	21	2	2	61	7	72
—	—	—	1	2	3	3	2	2	5	12	—	—	39	5	44
—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	1	4	5	11	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	1	131	104	123	92	450	—	—	1	2	3
—	—	—	—		—	1	—	1	3	5	—	—	1	—	1
} —	—	—	—	—	— {	—	2	2	—	4 }	—	—	1	—	1 {
						—	8	3	4	15					
—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—
79	163	186	195	307	930	139	137	147	132	555	17	16	265	110	408

zelnen Provinzen und Landestheilen der Monarchie

Provinzen, Landestheile.	Halle.					Kiel.					Königsberg.				
	evang.-theol. Facultät	juristische Facultät	medicinische Facultät	philosophische Facultät	zusammen.	evang.-theol. Facultät	juristische Facultät	medicinische Facultät	philosophische Facultät	zusammen.	evang.-theol. Facultät	juristische Facultät	medicinische Facultät	philosophische Facultät	zusammen.
Preußen	11	2	4	8	25	—	—	—	—	—	90	77	85	164	416
Pommern . . .	37	1	5	12	55	—	1	—	—	1	3	1	1	4	9
Brandenburg . .	20	3	6	21	50	—	—	1	—	1	—	1	—	1	2
Posen	1	1	—	10	12	—	1	—	—	1	—	2	1	4	7
Schlesien	26	6	5	22	59	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Sachsen	179	28	64	153	424	—	—	1	—	1	—	—	—	5	5
Westphalen . . .	17	1	5	5	28	—	—	1	—	1	—	1	—	—	1
Rheinprovinz . .	12	2	14	8	36	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Hohenzollern . .	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lauenburg . . .	—	—	—	1	1	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—
Schleswig-Holstein	1	—	1	4	6	53	70	59	26	208	—	—	—	—	—
Hannover . . .	2	—	—	4	6	—	—	3	—	3	—	—	—	—	—
Hessen	—	—	—	2	2		—	—	—	—	—	—	—	1	1
Nassau mit Frankfurt a./M. .	1	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vormals Großherzogl. Hessische Landestheile . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summen	307	44	105	251	707	53	76	65	26	220	93	82	87	182	444

im Winter-Semester 18$\frac{66}{67}$.

Marburg.					Münster.			Gesammtzahl.					
evang.-theol.	juristische	medicinische	philosophische	zusammen.	kath.-theol.	philosophische	zusammen.	evang.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicinische	philosophische	überhaupt
Facultät.					Facultät.			Facultät.					
—	—	—	—	—	8	8	16	117	19	162	180	289	767
—	—	—	—	—	—	1	1	110	1	58	58	128	355
—	—	—	—	—	—	—	—	176	3	126	141	277	723
—	—	—	—	—	6	—	6	19	8	71	88	141	327
—	—	—	—		1	1	2	109	148	212	217	281	967
—	—	—	—	—	6	5	10	234	6	97	123	279	739
—	2	—	—	2	142	126	268	52	150	97	162	204	665
—	1	1	—	2	85	84	169	78	297	125	246	277	1023
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
—	—	—			—			—	—	4	2	3	9
—		—	—	—	—	—	—	65	—	84	66	41	256
—	—	—	—	—	23	7	30	135	24	125	130	119	533
69	43	25	78	215	—	—	—	70	—	49	28	90	237
1	1	3	—	5	—	—	—	2	—	25	16	20	63
—	3	—	—	3									
—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	2	—	1	3
70	50	29	79	228	271	231	502	1167	656	1237	1458	2150	6668

170) Uebersicht über die

(Centralblatt pro 1866

Land.	Berlin. ev.-theol. Facultät	juristische Facultät	medicin. Facultät	philosoph. Facultät	zusammen.	Bonn. ev.-theol. Facultät	kath.-theol. Facultät	juristische Facultät	medicin. Facultät	philosoph. Facultät	zusammen.	Breslau. ev.-theol. Facultät	kath.-theol. Facultät	juristische Facultät	medicin. Facultät	philosoph. Facultät	zusammen.
I. Deutsche Staaten.																	
Anhalt	2	5	4	11	22	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baden	1	4	3	2	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Baiern	2	9	6	5	22	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.
Braunschweig	3	10	.	3	16	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.
Bremen	.	3	1	4	8	2	.	.	1	.	3	.	.	.	.	.	.
Hamburg	1	2	3	4	10	.	.	.	3	2	5	.	.	.	.	2	2
Hessen, Großherzogthum	1	1	.	2	4	.	.	1	.	2	3	.	.	.	.	.	.
Lippe-Detmold	1	1	3	2	7	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.
„ -Schaumburg	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	.	.	.	1	1	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	8	13	5	3	29	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.
„ -Strelitz	5	11	1	6	23	.	.	.	1	.	1	.		.	.	1	1
Oesterreichische deutsche Länder, und zwar	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	13
Erzherzogthum	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	.
Böhmen	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	.
Mähren	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.
Schlesien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Oldenburg	7	5	1	2	15	1	.	.	1	3	5	.	.	.	.	1	1
Reuß	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	4	1	11	16	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
„ , Großherzogthum	1	4	.	5	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Herzogthümer	1	2	2	3	8	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	5	5
Schwarzburg	2	.	1	4	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	1	2	3	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	3	1	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Summe I.	37	78	34	76	225	3	.	4	7	19	33	1	1	1	.	23	26

Zahl der immatriculirten Studirenden aus dem Auslande

Seite 712 Nr. 288.)

Land.	Göttingen.					Greifswald.					Halle.					Kiel.				
	ev.-theol. Facultät	juristische Facultät	medicin. Facultät	philosoph. Facultät	zusammen.	ev.-theol. Facultät	juristische Facultät	medicin. Facultät	philosoph. Facultät	zusammen.	ev.-theol. Facultät	juristische Facultät	medicin. Facultät	philosoph. Facultät	zusammen.	ev.-theol. Facultät	juristische Facultät	medicin. Facultät	philosoph. Facultät	zusammen.
I. Deutsche Staaten.																				
Anhalt	1	1	.	1	3	.	.	1	1	2	16	.	1	13	30	.	.	.	.	.
Baden	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Baiern	.	.	1	7	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Braunschweig	10	11	9	15	45	.	.	1	.	1	1	.	.	3	4	.	1	.	.	1
Bremen	2	6	3	3	14	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.
Hamburg	.	9	9	6	24	.	.	.	1	1	2	.	.	2	4	.	1	.	1	2
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	1	1	.	.	1	.	1	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.
Lippe-Detmold	.	3	1	1	5	.	.	.	.	.	3	.	.	3	6	.	.	.	.	.
„ -Schaumburg	.	5	2	1	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	.	5	.	2	7	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	1	1	1	5
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	8	.	3	11	.	.	1	1	2	.	.	.	6	6	.	.	.	1	1
„ -Strelitz	.	1	.	1	2	.	.	2	.	2	1	.	.	1	2	.	1	.	.	1
Oesterreichische deutsche Länder, und zwar	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Erzherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mähren	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	6	12	1	19	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	2	1	3	6	.	.	.	.	.	.	.	1	5	6	.	.	1	.	1
„ , Großherzogthum	1	.	3	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Herzogthümer	1	1	.	5	7	.	.	.	1	1	2	.	.	2	4	.	.	.	.	.
Schwarzburg	1	.	.	2	3	.	.	.	.	.	3	.	.	2	5	.	.	.	.	.
Waldeck	.	1	1	3	5	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	3	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Summe I.	16	62	42	59	179	.	.	6	4	10	30	.	4	45	79	2	4	2	3	11

im Winter-Semester $18\frac{46}{47}$.

Land.	Königsberg. ev.-theol. Facultät	Königsberg. juristische Facultät	Königsberg. medicin. Facultät	Königsberg. philosoph. Facultät	Königsberg. zusammen.	Marburg. ev.-theol. Facultät	Marburg. juristische Facultät	Marburg. medicin. Facultät	Marburg. philosoph. Facultät	Marburg. zusammen.	Münster. kath.-theol. Facult.	Münster. philosoph. Facult.	Münster. zusammen.	Gesammtzahl. ev.-theol. Facultät	Gesammtzahl. kath.-theol. Facultät	Gesammtzahl. juristische Facultät	Gesammtzahl. medicin. Facultät	Gesammtzahl. philosoph. Facultät	Gesammtzahl. zusammen.
I. Deutsche Staaten.																			
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	19	.	6	6	26	57
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	.	4	3	7	15
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	10	7	14	33
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14	.	22	10	23	69
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	9	6	7	26
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	3	.	12	17	18	50
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	1	.	1	.	2	.	1	1	2	.	2	2	9	15
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	5	.	4	4	7	20
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	2	4	11
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	7	1	7	17
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2
Mecklenburg-Schwerin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	21	6	17	52
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	13	4	9	32
Oesterreichische deutsche Länder, und zwar	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	16	20
Erzherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.						
Böhmen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.						
Mähren	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.						
Schlesien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.						
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	10	10	20	9	10	11	15	17	62
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	3
Sachsen, Königreich	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	7	4	19	31
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	4	3	5	14
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	3	2	19	28
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	1	8	15
Waldeck	.	.	.	.	.	1	1	.	1	3	.	.	.	2	.	3	3	7	15
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	1	2	9
Summe I.	.	1	.	.	1	3	1	4	2	10	10	12	22	92	11	151	99	243	596

Land.	Berlin. ev.-theol.	Berlin. juristische	Berlin. medicin.	Berlin. philosoph.	Berlin. zusammen.	Bonn. ev.-theol.	Bonn. kath.-theol.	Bonn. juristische	Bonn. medicin.	Bonn. philosoph.	Bonn. zusammen.	Breslau. ev.-theol.	Breslau. kath.-theol.	Breslau. juristische	Breslau. medicin.	Breslau. philosoph.	Breslau. zusammen.
	Facultät.					Facultät.						Facultät.					
II. Uebrige europäische Staaten.																	
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	1	.	1	5	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	3	.	1	4	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.
Großbritannien, und zwar	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
England	1	1	.	2	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.
Schottland	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Irland	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moldau und Wallachei	.	5	2	3	10	.	.	2	.	1	3	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	1	1	.	.	2	1	.	3	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder, und zwar	.	.	.	.	21	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11
Ungarn	1	2	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.
Siebenbürgen	3	2	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Galizien	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Serbien	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	2	13	3	17	35	.	.	1	.	1	2	.	.	.	5	2	7
Schweiz	2	5	2	4	13	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe II.	13	32	11	49	105	1	.	5	1	8	15	.	.	.	6	12	18
III. Außereuropäische Länder.																	
Afrika, und zwar	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Cap	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika, und zwar	.	.	.	.	28	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	1
Vereinigte Staaten	7	6	6	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Westindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mexico	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.
Kalifornien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Brasilien	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
Chile	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Asien, und zwar	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostindien	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III	8	7	6	8	29	.	.	.	.	3	3	.	.	.	1	.	1
Hierzu „ II.	13	32	11	49	105	1	.	5	1	8	15	.	.	.	6	12	18
„ I.	37	78	34	76	225	3	.	4	7	19	33	1	1	1	.	23	26
Hauptsumme	58	117	51	133	359	4	.	9	8	30	51	1	1	1	7	35	45

Land.	Göttingen. ev.-theol.	juristische	medicin.	philosoph.	zusammen.	Greifswald. ev.-theol.	juristische	medicin.	philosoph.	zusammen.	Halle. ev.-theol.	juristische	medicin.	philosoph.	zusammen.	Kiel. ev.-theol.	juristische	medicin.	philosoph.	zusammen.
	Facultät.					Facultät.					Facultät.					Facultät.				
II. Uebrige europäische Staaten.																				
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	4	.	8
Frankreich	1	1	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien, und zwar	.	.	.	.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.
England	2	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Schottland	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Irland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moldau und Wallachei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder, und zwar	.	.	.	.	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	12	.	.	.	.	.
Ungarn	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	8	.	.	4	.	.	.	.	.	.
Siebenbürgen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Galizien	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	.	.	5	5	.	.	2	6	8	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Schweiz	3	1	1	3	8	.	.	.	.	.	1	.	.	2	3	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe II.	9	4	1	14	28	.	.	2	7	9	11	.	.	7	18	2	2	4	1	9
III. Außereuropäische Länder.																				
Afrika, und zwar	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
Cap	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
Amerika, und zwar	.	.	.	.	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	2
Vereinigte Staaten	.	.	2	7	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.
Westindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Mexico	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kalifornien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Chile	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Asien, und zwar	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III.	.	.	4	7	11	.	.	.	.	.	1	.	2	1	4	.	.	2	.	2
Hierzu „ II.	9	4	1	14	28	.	.	2	7	9	11	.	.	7	18	2	2	4	1	9
„ I.	16	62	42	59	179	.	.	6	4	10	30	.	4	45	79	2	4	2	3	11
Hauptsumme	25	66	47	80	218	.	.	8	11	19	42	.	6	53	101	4	6	8	4	22

Digitized by Google

Land.	Königsberg. ev.-theol.	juristische	medicin.	philosoph.	zusammen.	Marburg. ev.-theol.	juristische	medicin.	philosoph.	zusammen.	Münster. kath.-theol.	philosoph.	zusammen.	Gesammtzahl. ev.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicin.	philosoph.	zusammen.
	Facultät.					Facultät.					Facult.			Facultät.					
II. Uebrige europäische Staaten.																			
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	1
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	4	2	10
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	1	6	10
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	.	4	8
Großbritannien, und zwar	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	.	2	3	8	22
England	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.						
Schottland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.						
Irland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.						
Moldau und Wallachei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	2	4	13
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	2	5
Oesterreichische nicht deutsche Länder, und zwar	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	15	.	6	1	27	49
Ungarn	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.						
Siebenbürgen	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.						
Galizien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.						
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.						
Rußland	2	.	6	2	10	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	14	16	34	69
Schweiz	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	2	1	3	6	2	6	3	14	31
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Summe II.	2	.	6	4	12	2	.	.	.	2	3	1	4	40	3	43	31	103	220
III. Außereuropäische Länder.																			
Afrika, und zwar	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
Cap	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.						
Amerika, und zwar	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	7	14	19	48
Vereinigte Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.						
Westindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.						
Mexico	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.						
Kalifornien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.						
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.						
Chile	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.						
Asien, und zwar	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Ostindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.						
Summe III.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	.	7	15	19	50
Hierzu „ II.	2	.	6	4	12	2	.	.	.	2	3	1	4	40	3	43	31	103	220
„ I.	.	1	.	.	1	3	1	4	2	10	10	12	22	92	11	151	99	243	596
Hauptsumme	2	1	6	4	13	5	1	4	2	12	13	13	26	141	14	201	145	365	866

171) Uebersicht über die Zahl der im Jahr 1866 mit dem Wahlfähigkeitszeugniß versehenen und der ordinirten Candidaten der evangelischen Theologie.

(Centrbl. pro 1866 Seite 654 Nr. 264.)

Provinz		Das Wahlfähigkeitszeugniß haben erhalten	Ordinirt sind	Mithin mehr ordinirt als	Mithin weniger für wahlfähig erklärt
Preußen		20	24	4	—
Pommern		35	25	—	10
Brandenburg		60	57	—	3
Posen		8	9	1	—
Schlesien		17	27	10	—
Sachsen		49	38	—	11
Westphalen		22	17	—	5
Rheinprovinz		32	17	—	15
zusammen		243	214	15	44
					29
Im Jahr 1865 betrug die Zahl		235	222		
Mithin im Jahr 1866	mehr	8	—		
	weniger	—	8		

172) Neigebaur'sche Preisstiftung bei der Universität zu Breslau.

Der im Jahr 1866 zu Breslau verstorbene General-Consul, Geheime Justiz-Rath und Major a. D. Dr. Neigebaur hat die Summe von 2000 Thlrn in Cracau-Oberschlesischen Eisenbahn-Actien zu einer von der philosophischen Facultät der Universität in Breslau von 10 zu 10 Jahren, zum ersten Mal im Jahr 1873 zu stellenden und von den Zinsen zu honorirenden Preisaufgabe bestimmt, welche den derzeitigen Einfluß der Wissenschaften auf das öffentliche Leben in Deutschland zum Gegenstande hat. Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 27. April d. J. für diese Stiftung die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen geruht, und von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten ist durch Erlaß vom 13. Juli d. J. das nachfolgende Statut mit der Maßgabe, daß die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens

durch das Universitäts-Curatorium in Breslau zu führen, bestätigt worden.

Statuten-Entwurf
für die Neigebaur'sche Preisstiftung.

§. 1.

Die Neigebaur'sche Preisstiftung besteht in einem von dem inzwischen verstorbenen General-Consul, Geheimen Justiz-Rath und Major a. D. Dr. Johann Daniel Ferdinand Neigebaur mittelst Stiftungsbriefes vom 8. März 1866 der philosophischen Facultät der Königlichen Universität zu Breslau überwiesenen Capital von Zweitausend Thalern in Cracau-Oberschlesischen Eisenbahn-Actien.

§. 2.

Die Zinsen dieses Capitals sind zu Preisen für Arbeiten bestimmt, als deren Gegenstand der Stifter den dermaligen Einfluß der Wissenschaften auf das öffentliche Leben in Deutschland und die Fortschritte oder Rückschritte, welche sich seit dem Jahre 1865 (seit der Gasteiner Convention) bemerkbar gemacht haben, bezeichnet hat. Es wird hierbei, soweit es die Natur der jedesmaligen Aufgaben zuläßt, nach seinem Willen Berücksichtigung jenes Einflusses auf die einzelnen Zweige des öffentlichen Lebens (Gemeindewesen, Militairorganisation, öffentlicher Unterricht, Kirche, Kunst u. s. w.) gefordert. Es sind ferner in diesen Arbeiten nach dem wörtlichen Willensausdrucke desselben „mit Vermeidung weitaussehender Weltverbesserungsvorschläge nur vollendete Thatsachen vorzutragen und zu beurtheilen, auch die in Deutschland leider so gewöhnlichen französischen Redensarten zu vermeiden."

§. 3.

Die Feststellung und Bekanntmachung der Preisaufgaben erfolgt durch die gedachte Facultät von zehn zu zehn Jahren. Zum Gegenstande derselben kann sie die Gesammtheit aller Wissenschaften oder mehrere unter sich verwandte oder endlich einzelne Zweige der Wissenschaft wählen. Die Ausschreibung erfolgt jedesmal drei Jahre vor dem für die Preisvertheilung bestimmten Termine, zuerst am 8. März des Jahres 1873.

§. 4.

Die gedachte Facultät unterzieht sich auch der Beurtheilung der eingegangenen Arbeiten und verkündet das von ihr gefällte Urtheil am 8. März, dem Datum des Stiftungsbriefes, zuerst im Jahr 1876 und danach von zehn zu zehn Jahren.

§. 5.

Im Fall, daß sie keine der eingelaufenen Arbeiten des vollen Preises würdig finden sollte, steht es der Facultät unter Zuziehung des im §. 9 bezeichneten Mitgliedes der Familie Neigebaur frei,

eine oder mehrere dieser Arbeiten ihrem Werth angemessen zu honoriren; doch darf ein solches Honorar niemals weniger als dreihundert Thaler für eine Arbeit betragen.

§. 6.

Wenn die Facultät keinen Preis ertheilt oder nur einen Theil der bereitstehenden Summe zu verwenden beschließt, so bleibt die nicht zur Verwendung gekommene Summe bei der nächsten Preisvertheilung zu ihrer Verfügung. In diesem Falle steht es der Facultät nach Maßgabe der auf solche Art ihr zur Verfügung stehenden Mittel frei, neben der entweder zu wiederholenden oder neu zu stellenden Hauptpreisaufgabe eine zweite Aufgabe zu stellen. Die inzwischen aufzusammelnden Zinsen sind zwar zinsbar anzulegen, dürfen aber nicht zum Capital geschlagen werden, sondern sind ausschließlich zur Erhöhung der Preise zu verwenden.

Bei jedesmaliger Verloosung einer Actie ist die gezahlte volle Valuta sofort wieder zinsbar anzulegen, so daß am Schlusse der Verloosung sämmtlicher Actien das Stiftungs-Kapital wieder aus Zwei Tausend Thalern preußisch Courant besteht.

§. 7.

Zur Theilnahme an der Concurrenz ist jeder Deutsche berechtigt. Die Arbeiten müssen in deutscher Sprache abgefaßt und mit leserlicher Handschrift geschrieben sein; sie sind bis zum 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die Preisvertheilung erfolgt, der Facultät einzusenden, mit einem Motto bezeichnet und begleitet von einem versiegelten, mit demselben Motto bezeichneten Zettel, in welchem sich der Name des Verfassers befindet.

§. 8.

Die Arbeiten bleiben Eigenthum der Verfasser. Bis zum 31. December des Jahres, in welchem die Preisverkündigung erfolgt ist, bleiben die eingereichten Handschriften zur Disposition derselben, demnächst werden sie mit den uneröffneten Zetteln der nicht gekrönten oder nicht honorirten Arbeiten vernichtet.

§. 9.

Die Facultät bestellt zur Wahrung der statutenmäßigen Ausführung der Stiftung und zur Verwaltung des Stiftungscapitals unter ihrer ausschließlichen Oberaufsicht immer auf je zehn Jahre vom 8. März 1866 an gerechnet, eine Curatel, bestehend aus zweien ihrer Mitglieder, denen nach dem Willen des Stifters der Apotheker Herr Oscar Neigebaur auf Lebenszeit mit berathender Stimme hinzutritt. Bei dessen Verhinderung resp. nach seinem Ableben, beziehungsweise bei Verhinderung oder nach dem Tode seiner Nachfolger in dieser Stellung, tritt jedesmal ein gleichfalls auf Lebenszeit von der Facultät zu denominirendes Mitglied der Familie Nei-

gebaur mit berathender Stimme in die Curatel ein. Die Denomination erfolgt durch Wahl aus einer von dem jedesmaligen Familiengliede in der Curatel der Facultät zu präsentirenden, eventuell letztwillig zu bezeichnenden Liste von drei Mitgliedern aus den zur Zeit bestehenden beiden Linien der Familie Daniel Neigebaur. Diese Liste muß Angabe des Namens, des Standes, des Geburts- und Aufenthaltsortes derselben und des Jahres und Tages ihrer Geburt enthalten.

Breslau, den 22. Januar 1867.

Die philosophische Facultät der Königlichen Universität.

Die Unterzeichneten sind mit dem Inhalt der vorstehenden Statuten in allen Punkten einverstanden.

Breslau, den 5. Februar 1867.

(Unterschriften von drei Mitgliedern der Familie Neigebaur).

---

173) Rheinische evangelische Provinzial-Studien-Stiftung.

Coblenz, den 11. Juli 1867.

Unter Bezugnahme auf §. 49 der Verhandlungen der zwölften Rheinischen Provinzialsynode bringen wir nachstehend den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai d. J., durch welchen des Königs Majestät geruht haben, die von der Provinzialsynode errichtete Rheinische Provinzial-Studienstiftung zu genehmigen und derselben die Rechte einer juristischen Person zu verleihen, sowie die Statuten der Stiftung zur öffentlichen Kenntniß.

Königliches Consistorium.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 25. d. M. will Ich die von der Rheinischen Provinzialsynode errichtete Rheinische Provinzial-Studienstiftung hierdurch genehmigen und derselben die Rechte einer juristischen Person auf Grund der anliegenden Statuten mit der Maßgabe verleihen, daß etwanige Abänderungen der letzteren, vorbehaltlich der Genehmigung der staatlichen und kirchlichen Behörden und nach Anhörung des Verwaltungsrathes, der Beschlußnahme der Rheinischen Provinzialsynode unterliegen sollen.

Berlin, den 27. Mai 1867.

Wilhelm.

ggez. von Mühler. Graf zur Lippe.

An
die Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten und der Justiz.

Statuten
der Rheinischen Evangelischen Provinzial = Studienstiftung.

§. 1. Die Rheinische Evangelische Provinzial=Studienstiftung ist zur Beförderung des Studiums der evangelischen Theologie und zwar ausschließlich zum Besten der Angehörigen der Rheinprovinz mit vorzüglichster Berücksichtigung der Söhne evangelischer Prediger und Lehrer bestimmt.

§. 2. Der Stiftungsfonds wird gebildet aus denjenigen Capitalien, welche die Rheinische Provinzialsynode zu diesem Behuf bereits gesammelt hat und der Stiftung hiermit überträgt. Auch werden derselben, jedoch als besondere Bestandtheile, die weiteren Capitalien zugewiesen, welche seiner Zeit zum Andenken an die verewigten General=Superintendenten der Rheinprovinz Dr. Küpper, Dr. Schmidtborn und Dr. Wiesmann unter Betheiligung der Provinzialsynode als Küpper=, Schmidtborn= und Wiesmann=Stiftung mit der gleichen Bestimmung gesammelt worden sind. Die Vermehrung des vorhandenen Stiftungsfonds erfolgt durch Geschenke, Vermächtnisse, etwaige Collecten und die Capitalisirung der nicht zur Vertheilung gelangenden Stipendien=Beträge.

§. 3. Die Verwaltung der Stiftung führt ein Verwaltungsrath. Derselbe besteht:

a) aus dem jedesmaligen Präses der Rheinischen Provinzialsynode als Vorsitzenden;
b) aus dem jedesmaligen Assessor derselben, welcher den Vorsitzenden in Verhinderungsfällen vertritt;
c) aus dem jedesmaligen Decan der evangelisch=theologischen Facultät zu Bonn;
d) aus dem Justitiarius des Königlichen Consistoriums zu Coblenz;
e) aus einem Geistlichen und zwei Aeltesten der Provinzialkirche, welche von der Provinzialsynode auf 6 Jahre gewählt werden und nach Ablauf ihrer Amtsperiode wieder wählbar sind.

§. 4. In allen Rechtshandlungen nach außen hin, insbesondere bei dem Abschluß von Verträgen, der Führung von Prozessen, der Annahme von Geschenken und Legaten wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und in dessen Verhinderung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten. Derselbe ist hierbei an die Beschlüsse des Verwaltungsrathes gebunden und hat sich hierüber auf Erfordern durch eine von dem Königlichen Consistorium beglaubigte Abschrift des betreffenden Beschlusses des Verwaltungsrathes zu legitimiren. — Die Stiftung hat ihr Domicil in Coblenz, woselbst alle die Stiftung betreffenden Zustellungen im Geschäftslocale des Königlichen Consistoriums zu Händen des Justitiarius des Letzteren (§. 3 Litr. d.) geschehen. —

§. 5. Die Geschäfte des Verwaltungsrathes werden theils durch

schriftliche Communication und Abstimmung, theils im Wege mündlicher Berathung erledigt. Hält der Vorsitzende die Anberaumung einer Sitzung für erforderlich, oder wird auf eine solche von mindestens 3 Mitgliedern angetragen, so hat derselbe die Mitglieder des Verwaltungsrathes hierzu durch recommandirte, spätestens 8 Tage vor der Sitzung zuzustellende Schreiben unter Mittheilung der Gegenstände der Berathung einzuladen. Zur gültigen Beschlußfassung müssen in diesen Sitzungen mindestens 4 Mitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei vorhandener Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes verrichten ihre Functionen unentgeltlich; die baaren Auslagen derselben werden von dem Vorsitzenden zur Erstattung auf die Provinzialsynodal-Kasse angewiesen.

§. 6. Die Kassengeschäfte der Stiftung führt unter der Aufsicht des Verwaltungsrathes ein von demselben berufener Rendant, welcher auf Erfordern Caution zu stellen hat, nach Maßgabe einer besonderen, vom Verwaltungsrathe zu entwerfenden Instruction.

Dem Verwaltungsrathe steht es jedoch frei, über eine anderweite Ordnung der Kassengeschäfte, etwa durch Anlehnung derselben an eine andere Kasse zu bestimmen.

§. 7. Ueber die Anzahl und die Höhe der aus dem Zinsen-Ertrage der Stiftungsfonds zu gewährenden Stipendien, wie über die Verleihung derselben entscheidet der Verwaltungsrath.

§. 8. Der Genuß eines Stipendiums ist bedingt:

1) durch den Besuch einer der beiden oberen Klassen eines preußischen Gymnasiums oder einer preußischen Landes-Universität. Solchen, die ausländische Universitäten besuchen, können Stipendien nur ausnahmsweise ertheilt werden;
2) durch eigene Dürftigkeit resp. Dürftigkeit der Eltern der Stipendiaten, welche durch genügende Zeugnisse bescheinigt werden muß;
3) durch persönliche, sittliche und intellectuelle Würdigkeit der Stipendiaten, beglaubigt durch Zeugnisse der Gymnasial- oder Universitäts-Behörden.

Die Gesuche um Verleihung der Stipendien sind an den Vorsitzenden des Verwaltungsraths zu richten.

§. 9. Die Stipendien werden nur auf die Dauer Eines Jahres verliehen und muß ihre Fortgewährung auf weitere Jahre jedesmal unter Beifügung neuer oder erneuerter Zeugnisse nachgesucht werden. Nach dreijährigem Besuche der Universität findet eine weitere Bewilligung der Stipendien nicht statt.

§. 10. Derjenige Stipendiat, welcher vor absolvirtem akademischen Triennium einen anderen Lebensberuf ergreift, kann von dem Verwaltungsrath zur Erstattung der bezogenen Stipendien-Beträge angehalten werden und ist zur Zurückzahlung derselben verpflichtet,

sofern der Verwaltungsrath nach der Lage des einzelnen Falles es für angemessen erachtet, von diesem Rechte Gebrauch zu machen.

Den Stipendiaten ist dies bei der Gewährung in bindender Form zu eröffnen.

§. 11. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, der jedesmaligen Provinzialsynode über die Verwaltung der Stiftung während der letzten 3 Jahre Bericht zu erstatten, auch die Jahres-Rechnungen zur Prüfung und Decharge vorzulegen.

§. 12. Für die Verwaltung der Küpper-Schmidtborn- und Wiesmann-Stiftung, aus deren Erträgen besondere Stipendien gebildet und verliehen werden, gelten gleichfalls die vorstehenden Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe, daß

a) der Bezug der Küpper-Stiftung an den Besuch der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität gebunden ist und

b) unter den Bewerbern um die aus den gedachten drei Special-Stiftungen gebildeten Stipendien die Nachkommen der verewigten Dr. Küpper, Dr. Schmidtborn und Dr. Wiesmann, rücksichtlich der bezüglichen, zum Andenken an ihren Vorfahren gegründeten Stiftung, jedoch vorbehaltlich der im §. 8 angegebenen Bedingungen ein Vorzugsrecht genießen, wobei unter mehreren durch ihre Verwandtschaft berechtigten Bewerbern die Nähe des Verwandtschaftsgrades entscheidet.

§. 13. Abänderungen dieser Statuten unterliegen vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung der Beschlußnahme der Rheinischen Provinzialsynode.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

174) Wiedereröffnung des Pädagogiums zu Ilfeld.*)

Das Königliche Pädagogium zu Ilfeld wird Mitte October d. J. wieder eröffnet. Dasselbe umfaßt die Gymnasialklassen von Tertia bis Prima, und ist zur Vorbereitung für die Universitätsstudien bestimmt. Die Zahl der Stellen für Hauszöglinge beträgt 50; außerdem werden Extraneer zur Theilnahme am Unterricht zugelassen.

Von den bei der Anstalt vorhandenen 16 ganzen Freistellen werden 8 von den Gräflich Stolbergischen Häusern vergeben, und zwar 4 von dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode und je 2 von den Grafen zu Stolberg-Stolberg und zu Stolberg-Roßla. Die Verleihung der übrigen 8 ganzen und außerdem 8 halber Freistellen

*) Das Pädagogium zu Ilfeld hatte im Lauf dieses Sommers im Interesse der Disciplin aufgelöst werden müssen.

geschieht durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Pension beträgt für Söhne preußischer Unterthanen jährlich 170 Thaler, für Ausländer 220 Thaler, in halbfreien Stellen resp. 85 Thaler und 110 Thaler. An Schulgeld hat außerdem Jeder, auch die Inhaber voller Freistellen, 30 Thaler zu zahlen. Sämmtliche für jeden Zögling im Pädagogium zu bestreitende Nebenausgaben, einschließlich der Besorgung der Wäsche, betragen jährlich circa 24 Thaler. In einzelnen Fällen kann bei guten Zöglingen und Schülern eine Ermäßigung der angegebenen Sätze der Pension und des Schulgelds eintreten.

Die Aufnahme kann zu Ostern und zu Michaelis jedes Jahres stattfinden. Für den diesjährigen Aufnahme-Termin sind die Anmeldungen bis zum 25. September an den unterzeichneten Minister zu richten. Vom nächsten Jahre ab geschieht die Anmeldung beim Königlichen Ober-Schulcollegium zu Hannover.

Die Angemeldeten müssen in der Regel schon confirmirt sein, und in Kenntnissen die Reife mindestens für Unter-Tertia haben. Der Tauf- und Confirmationsschein, das letzte Schulzeugniß, event. ein Zeugniß über die Vorbildung durch Privat-Unterricht und ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand sind dem Aufnahmegesuch beizufügen. Die Anordnung einer Aufnahmeprüfung wird erforderlichen Falls vorbehalten.

Den Eltern der angemeldeten Zöglinge werden einige nähere Bestimmungen über die Einrichtungen und die Hausordnung des Pädagogiums mitgetheilt.

Berlin, den 14. August 1867.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.

---

175) Unterricht im Wendischen auf dem Gymnasium zu Cottbus.

(Centrbl. pro 1859 Seite 517 Nr. 183.)

Es werden nicht selten Maturitätszeugnisse vom Gymnasium in Bautzen zur diesseitigen Anerkennung vorgelegt mit der Erklärung der betreffenden in der Preußischen Lausitz wohnhaften Väter, sie hätten ihre Söhne deshalb auf das auswärtige Gymnasium geschickt, weil auf keinem inländischen das Wendische gelehrt werde.

Dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium gebe ich anheim, in geeigneter Weise zu allgemeinerer Kenntniß in der Preußischen

Ober- und Nieder-Lausitz zu bringen, daß auf dem Gymnasium zu Cottbus Unterricht im Wendischen ertheilt wird.

Berlin, den 18. Mai 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hier.

12131. U.

---

176) Landesherrliche Freistellen bei der Landesschule zu Pforta.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. v. M. will Ich nach dem Antrag desselben hiemit genehmigen, daß Söhne von Beamten in denjenigen Landestheilen, welche durch die Gesetze vom 20. September 1866 (Ges.-Samml. Seite 555) und vom 24. December 1866 (Ges.-Samml. Seiten 875 und 876) der preußischen Monarchie einverleibt sind, unter denselben Bedingungen zur Bewerbung um die landesherrlichen Freistellen der Landesschule Pforta zugelassen werden, wie die des älteren Staatsgebiets.

Berlin, den 3. Juni 1867.

Wilhelm.

ggez. Graf von Bismarck. Freiherr von der Heydt. von Roon. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow, zugleich für den Handels-Minister. Graf zu Eulenburg.

An
das Staats-Ministerium.

---

177) Termin zur Meldung für die Abiturientenprüfung.

(Centrbl. pro 1860 Seite 286; pro 1862 Seite 464.)

Berlin, den 22. Juni 1867.

Die Meldung zur Abiturientenprüfung soll bei den Gymnasien vorschriftsmäßig 3, bei den Realschulen 2 Monate vor Ablauf des betreffenden Schulsemesters geschehen, und die Prüfung selbst, sowohl die schriftliche wie die mündliche, innerhalb der beiden letzten Monate Statt finden. Diese Bestimmungen werden nicht überall eingehalten, wie denn in diesem Jahr an einigen Anstalten für die zu Michaelis Statt findende Prüfung die Meldung schon zu Anfang Mai d. h. in diesem Jahr zu Anfang des Semesters, und für die um Ostern d. J. abgehaltene Prüfung schon im December v. J. angenommen worden sind. Aehnliche Abweichungen von den Maturitäts-Prüfungsreglements sind, wie aus den auf die Circularverfügung

vom 6. December 1865 erstatteten Berichten hervorgeht, schon seit längerer Zeit an nicht wenigen Anstalten vorgekommen, und so auch der Termin für die schriftliche Prüfung vor den letzten 8 Wochen des Schulcursus angesetzt worden, ohne daß eine unumgängliche Nothwendigkeit dazu vorhanden gewesen wäre.

Es bedarf keines weiteren Nachweises, daß dies Verfahren, durch welches das für die Prima festgesetzte Biennium erheblich verkürzt, und der ruhige Fortgang des geordneten Unterrichts in Prima vor der Zeit gestört wird, sowohl für die Abiturienten, wie auch für die zurückbleibenden Schüler der Prima von nachtheiligen Folgen sein muß.

In Folge verschiedener Wahrnehmungen dieser Art veranlasse ich die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, da wo es nach den bisherigen Erfahrungen nöthig ist, die Directoren Ihrer resp. Ressorts mit Weisung dahin zu versehen, daß die oben angegebenen Termine der Meldung und der schriftlichen Prüfung nicht vorgeschoben werden dürfen, daß vielmehr bei den Gymnasien, wo es die Verhältnisse gestatten, eine Annäherung an den für die Realschulen festgesetzten Termin wünschenswerth ist. Es ist ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß der Raum zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung so viel wie möglich eingeschränkt, die mündliche Prüfung aber so nahe wie irgend thunlich an das Ende des Semesters gelegt werde, auch um die für reif erklärten Schüler nicht nachher noch eine unverhältnißmäßig lange Zeit in der Schule zurückhalten zu müssen.

Die Departements-Räthe ihrerseits werden es sich angelegen sein lassen, in der Aufeinanderfolge der Anstalten, bei welchen sie der mündlichen Prüfung beiwohnen, angemessen zu wechseln, damit die Uebelstände, welche von einer frühen Abhaltung des Abiturienten-Examens unzertrennlich sind, nicht immer dieselben Anstalten treffen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zu entsprechender Beachtung bei den höheren Lehranstalten Ihres Ressorts.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Regierungen zu N. N. ꝛc.

15,609. U.

178) Zulassung privatim vorgebildeter Schüler zu der Gymnasial-Abiturienten-Prüfung.

Berlin, den 16. Juli 1867.

Dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium eröffne ich auf den Bericht vom 1. d. M., daß die Bestimmungen des Abiturienten-Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834 §. 41. und der Circular-Verfügung vom 11. December 1851, wie der Eingang dieser letzteren Verfügung auch ausdrücklich bemerkt, nur die Primaner eines Gymnasiums und die auf einem Gymnasium bis zur Prima ausgebildeten Schüler, nämlich die Ober-Secundaner, im Auge haben, und für beide Kategorien den Zeitraum festsetzen, welcher bis zur Ablegung der Abiturienten- bezüglich Maturitäts-Prüfung nach dem Abgang von dem Gymnasium oder dem Eintritt in die Prima festsetzen. Ueber die Zulassung zu der gedachten Prüfung solcher Schüler, welche die Ober-Secunda auf einem Gymnasium nicht erreicht haben, ist keine andere Anordnung getroffen, als die in der Circular-Verfügung vom 25. September 1851, worin untersagt wird, ehemalige Gymnasial-Schüler, welche nach ihrem Austritt aus Secunda noch nicht 2 Jahre Privatunterricht genossen haben, ohne ausdrückliche Ermächtigung des Ministers zur Maturitäts-Prüfung zuzulassen.

Hiernach bedarf es in vorliegenden Falle, da der N. am 2. März 1865 aus der Secunda des Gymnasiums in N. ausgetreten ist und länger als 2 Jahre Privatunterricht genossen hat, einer Ermächtigung meinerseits nicht, und ist der Petent als Extraneus zu der Maturitäts-Prüfung zuzulassen, nach deren Ausfall dann die betreffende Commission über seine Reife zu entscheiden hat.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
17,409. U

---

179) Ordnung der Archive bei den höheren Unterrichts-Anstalten.

(Centrbl pro 1859 Seite 466 Nr. 165.)

Stettin, den 1. Juli 1867.

Aus den auf unsere Verfügung vom 16. April d. J. erstatteten Berichten geht hervor, daß die Nothwendigkeit einer besseren Ordnung der Archive bei den höheren Schulen unseres Ressorts und des Erlasses einer in dieser Angelegenheit durchgreifenden Verordnung noch dringender ist, als wir anzunehmen Veranlassung hatten.

Unter Berücksichtigung des Inhaltes der Berichte haben wir

nun ein Archiv-Repertorium (Anlage a.) entwerfen lassen, welches wir den Herren Directoren hierbei mit folgenden Vorschriften zufertigen.

Die in demselben mit Nummern angegebenen Actenstücke müssen, soweit nicht besondere Umstände eine Abweichung gerechtfertigt erscheinen lassen, in dem Archiv gesondert und, soweit das nicht nach der Natur der Schriftstücke unzweckmäßig ist, in Pappdeckel ordnungsmäßig geheftet vorhanden sein.

Einzelne Actenstücke in noch speciellere zu theilen, ist zulässig und unter Umständen empfehlenswerth. Daß außer den in unserm Entwurf angegebenen Actenstücken je nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Anstalten auch noch andere vorhanden seien, ist nicht ausgeschlossen und zuweilen nothwendig.

Wenn ein Schriftstück nach seinem Inhalt in verschiedene Actenstücke gehört, ist es zu einem zu bringen und den andern entweder eine Abschrift oder ein Extract oder eine betreffende Notiz einzufügen.

Die Concepte der zu erstattenden Berichte sind nicht etwa in ein Buch, sondern auf besondere Blätter zu schreiben und diese zu den betreffenden Actenstücken zu bringen.

Die Ordnung der Actenstücke unter allgemeine Titel kann eine andere sein, als die in dem beiliegenden Entwurf nach Littr. A. bis L. vorgeschlagene. Doch wird sich bei den meisten Archiven, namentlich denen jüngerer Anstalten, diese Ordnung ohne große Schwierigkeit durchführen lassen.

Ein Geschäfts-Journal zu führen, empfehlen wir und zwar nach dem in der Beilage mitgetheilten Schema.

Die Herstellung einer diesen Vorschriften entsprechenden Ordnung in dem Schularchiv muß bis zum Ende dieses Jahres erfolgen.

Wir haben unsern Departementsrath beauftragt, im nächsten Jahr die Archive sämmtlich zu revidiren und solche Revisionen periodisch zu wiederholen. Ueber den Befund bei jeder Revision soll ein Protokoll aufgenommen und eingereicht werden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

An
die Herren Directoren der Gymnasien 2c.

a.

Entwurf eines Archiv-Repertoriums für die höheren Lehranstalten in Pommern.

A. Die Anstalt in Ganzen.

1. Allgemeine, die höheren Schulen im Ganzen betreffende Verordnungen. [Vom 24. October 1837, die Realschulordnung, u. dgl.]

2. Das Amtsblatt der Königlichen Regierung.
3. Acta specialia betreffend die Errichtung der Anstalt und die Bildung neuer Klassen.
4. Acta betreffend die Errichtung der Vorschule.
5. Acta betreffend die Königlichen Aufsichtsbehörden und Revisionen der Anstalt.
6. Acta betreffend das Scholarchat resp. Curatorium.
7. Acta betreffend die Portofreiheit in Dienstangelegenheiten.
8. Allgemeine Verordnungen betreffend die Einreichung von Verwaltungsberichten und statistischen Nachweisungen.
9. Concepte der Verwaltungsberichte und der mit ihnen einzureichenden Nachweisungen der Lehrer.
10. Allgemeine Vorschriften über Abfassung und Einsendung der Programme.
11. Acta specialia betreffend die Abfassung und Einreichung des Programms der Anstalt.
12. Eine Sammlung der Programme der Anstalt.
13. Acta betreffend die Geschichte der Anstalt.
14. Acta betreffend die Beziehung zu andern Schulen, Glückwunschschreiben zu Jubiläen u. dgl.

B. Der Director.

1. Allgemeine Verordnungen über die Anstellung und die Instruction der Directoren.
2. Acta betreffend die Directorenconferenzen.
3. Acta specialia betreffend die Anstellung des Directors der Anstalt.

C. Die Lehrer.

1. Allgemeine Verordnungen betreffend die Anstellung und die Pflichten der Lehrer, auch die Instruction der Klassenordinarien.
2. Ein Verzeichniß aller an der Anstalt beschäftigten Lehrer und Candidaten mit den Bescheinigungen über den Empfang der Lehrer- und Ordinarien-Instruction.
3. Verordnungen betreffend die Prüfung pro facultate docendi und die Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission.
4. Acta specialia betreffend die Anstellung, Vereidigung, Titel, das Einkommen und den Abgang der Lehrer der Anstalt.
5. Zeugnisse der Lehrer.
6. Acta specialia betreffend die Nachweisungen von den Veränderungen im Lehrer-Collegium.
7. Acta specialia betreffend das Verhalten der Lehrer, Urlaubsgesuche, Vertretung, Nebenämter u. dgl.
8. Acta betreffend den Einkauf in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
9. Allgemeine Verordnungen betreffend die Militairpflicht der Lehrer.

10. Acta specialia betreffend die Militairpflicht der Lehrer, Reclamationen u. dgl.
11. Allgemeine Verordnungen betreffend die Probe-Candidaten.
12. Acta specialia betreffend die Probe-Candidaten der Anstalt.
13. Acta betreffend die Lehrer an der Vorschule.
14. Acta betreffend die Lehrerconferenzen [Protokollbuch].

D. Die Unterbeamten.

1. Acta betreffend den Rendanten.
2. Acta betreffend den Schuldiener.

E. Aufnahme, Abgang und Disciplin der Schüler.

1. Allgemeine Verordnungen betreffend die Aufnahme, die sittliche Leitung und die Entfernung der Schüler.
2. Acta betreffend die Gesundheitspflege der Schüler.
3. Acta specialia betreffend die Schulordnung der Anstalt.
4. Acta specialia betreffend die Aufnahme der Schüler [dabei die von den Schülern bei der Aufnahme vorgelegten Zeugnisse].
5. Album der Schule.
6. Album der Vorschule.
7. Acta specialia betreffend die Frequenzlisten.
8. Acta specialia betreffend Disciplinarfälle.
9. Acta betreffend die Censuren.
10. Acta betreffend die Militairpflicht der Schüler.
11. Concepte der Zeugnisse Behufs der Meldung zum einjährigen Militairdienst.
12. Concepte sonstiger Abgangs- und anderer Zeugnisse für Schüler.
13. Allgemeine Verordnungen betreffend das Verhältniß zu gewissen Berufsarten.
14. Acta betreffend Alumnate oder Pensionate.

F. Der Unterricht.

1. Allgemeine Verordnungen, betreffend den Unterricht und die wissenschaftliche Beschäftigung der Schüler überhaupt [darin die Verfügung über den Anfang der Unterrichtszeit und die Dauer der Pausen].
2. Acta betreffend die Einführung von Schulbüchern.
3. Acta specialia betreffend den Lectionsplan.
4. Acta betreffend die religiöse Unterweisung [auch die Schulandachten, Kirchenbesuch, Schulcommunionen, Confirmanden-Unterricht, Aufsicht des General-Superintendenten u. dgl.].
5. Acta betreffend den Unterricht im Deutschen und in der philosophischen Propädeutik.
6. Acta betreffend den Unterricht im Lateinischen und Griechischen.
7. Allgemeine Verordnungen betreffend die Dispensation vom Griechischen.

8. Acta specialia betreffend die Dispensation vom Griechischen.
9. Acta betreffend den Unterricht im Hebräischen.
10. Acta betreffend den Unterricht im Französischen.
11. Acta betreffend den Unterricht im Englischen.
12. Acta betreffend den Unterricht in der Geschichte und Geographie.
13. Acta betreffend den Unterricht in der Mathematik und im Rechnen.
14. Acta betreffend den Unterricht in der Physik, Chemie und Naturbeschreibung.
15. Acta betreffend den Unterricht im Zeichnen und Schreiben.
16. Acta betreffend den Unterricht im Gesang.
17. Acta betreffend den Unterricht im Turnen.
18. Acta betreffend die Dispensation vom Turnunterricht.
19. Acta betreffend den Privatunterricht der Lehrer.

G. Schulprüfungen.

1. Acta betreffend die Versetzungs-Prüfungen, Klassenrevisionen des Directors und Versetzungen.
2. Acta betreffend die öffentlichen Prüfungen.
3. Acta betreffend die Einsetzung der Prüfungs-Commission für Auswärtige nach dem Reglement vom 23. März 1846.
4. Die Verhandlungen der hiernach abgehaltenen Prüfungen.
5. Allgemeine Verordnungen betreffend die Maturitätsprüfung.
6. Urtheile der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission.
7. Acta specialia betreffend die jährlichen Nachweisungen der geprüften Maturitäts-Aspiranten.
8. Die Verhandlungen der einzelnen Maturitätsprüfungen.

H. Ferien und Schulfeste.

1. Acta betreffend die Ferien.
2. Acta betreffend die ordentlichen Schulfeierlichkeiten.
3. Acta betreffend außerordentliche Schulfeste.
4. Acta betreffend die Jubiläen der einzelnen Lehrer.

J. Vermögensverwaltung.

1. Acta betreffend den Etat der Anstalt.
2. Acta betreffend Rechnungssachen.
3. Acta betreffend die Hebungen von den Schülern.
4. Acta betreffend die Schulgeldbefreiungen.
5. Acta betreffend die Lehrerwittwenkasse der Anstalt,

und so für jede mit der Anstalt verbundene Stiftung ein besonderes Actenstück.

K. Gebäude und Geräthe.

1. Allgemeine Verordnungen [z. B. über Benutzung der Schullocale zu anderen Zwecken, über die Instandhaltung der Dienstwohnungen ꝛc.].

2. Acta specialia betreffend Reparaturen.
3. Acta specialia betreffend die Benutzung der Schullocale.

L. Bibliothek und andere Sammlungen.

1. Acta betreffend die Verwaltung und die Revisionen der Bibliothek und der andern Sammlungen.
2. Acta specialia betreffend die Vermehrung der Hauptbibliothek durch Ankauf oder Geschenke.
3. Acta betreffend die Schülerbibliothek.
4. Acta betreffend die zur Anschaffung empfohlenen Bücher.
5. Acta betreffend das physikalische Cabinet [Inventar].
6. Acta betreffend die naturgeschichtlichen Sammlungen [Inventar].
7. Acta betreffend die der Anstalt gehörenden Kunstwerke und Apparate für den Zeichenunterricht [Inventar].
8. Acta betreffend die geographischen und geschichtlichen Lehrmittel [Inventar].
9. Acta betreffend die Musikalien [Inventar].
10. Acta betreffend das Archiv der Anstalt nebst Repertorium desselben und Journal.

Schema zum Geschäfts-Journal.

1.	2.		3.	4.	5.	6.
Laufende Nr.	Datum		Name und Wohnort des Absenders.	Kurzer Inhalt der Sache.	Kurze Angabe dessen, was zur Erledigung der Sache geschehen ist.	Bezeichnung der Acten, zu welchen die Sachen gebracht sind.
	der Sache.	der Präsentation.				

180) Frequenz der

(Centralblatt pro 1866

I. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer: an den Realschulen: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammt-frequenz am Schlusse des Winter-Semesters $18^{64}/_{65}$: in d. Realschulen.	in d. Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Realschulen													
1	Preußen . . .	8 [1])	75	13	13	6	3	10	2353	328	120	357	569	606
2	Brandenburg .	11 [2])	114	25	30	1	9	23	3545	799	113	459	1118	804
3	Pommern . .	3	27	6	3	—	—	5	874	207	24	143	246	236
4	Schlesien . . .	6	62	11	18	8	4	6	1922	254	110	246	414	503
5	Posen . . .	5	53	4	9	9	2	7	1301	163	43	123	431	351
6	Sachsen . . .	6 [3])	71	6	17	5	1	8	1628 189 [3])	281 109 [3])	58	227	520	497
7	Westphalen . .	7	53	8	7	11	5	—	941	—	47	238	331	245
8	Rheinprovinz .	10	101	19	26	10	11	8	2371	243	71	384	501	493
	Summe	56 [3])	556	92	123	50	35	67	15124 [3])	2384 [3])	586	2177	4130	3735
	B. Realschulen													
1	Preußen . . .	2 [5])	15	3	3	1	—	5	386	96	17	45	76	98
2	Brandenburg .	4 [6])	40	5	9	2	2	7	930	139	37	117	225	334
3	Pommern . .	1	5	—	1	—	—	—	56	—	5	11	24	31
4	Sachsen . . .	— [7])	—	—	—	—	—	—	— [7])	— [7])	—	—	—	—
5	Westphalen . .	1	8	1	1	2	—	—	69	—	3	24	32	47
6	Rheinprovinz .	2	12	2	2	2	1	4	356	85	5	31	35	61
	Summe	10	80	11	16	7	3	16	1797 [7])	320 [7])	67	228	392	571

1) Real-Abtheilung der Gymnasien zu Insterburg und Thorn: Quinta und Sexta sowie die Vorschule sind der Gymnasial- und der Real-Abtheilung gemeinsam. Die Lehrer sind großentheils bei beiden Abtheilungen beschäftigt. — Die Frequenz dieser Vorschulen ist nur in die Gymnasial-Frequenz-Liste aufgenommen.

2) Bei der Königlichen Realschule in Berlin, der Friedrichs-Realschule daselbst und der Realschule zu Landsberg a. W. ist die Vorschule der Realschule und dem mit ihr verbundenen Gymnasium gemeinsam.

3) Zugang: Realschule in Nordhausen (bisher II. Ordn.) mit 189 Real- und 109 Vorschülern. Die Vorschule ist dieser Anstalt und dem dortigen Gymnasium gemeinsam.

Real-Lehranstalten.

(Seite 208.)

von der Frequenz der Realschulen des Preußischen Staats und der

6. Frequenz im Sommer-Semester 1865										7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a. 6b.)					
den Realschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den Realschulen			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.
I. Ordnung.															
532	455	2639	286	307	125	—	—	432	104	2334	100	205	376	14	42
771	866	4131	586	604	510	—	—	1114	315	3672	71	388	1019	12	83
187	193	1029	155	190	96	—	—	276	69	972	8	49	260	3	13
527	479	2279	357	118	144	69	—	331	77	1679	369	231	283	38	10
373	345	1666	365	228	76	—	—	304	141	1023	273	370	198	53	53
545	415	2262	445	231	208	109	60	608	218	2089 [4])	55	118	554	28	26
172	169	1202	261	—	—	—	—	—	—	903	319	80	—	—	—
485	537	2471	100	163	172	—	—	335	92	1397	903	171	231	92	12
3592	3459	17679	2555	1831	1331	178	60	3400	1016	13969	2098	1612	2921	240	239
II. Ordnung.															
98	96	420	34	95	23	—	—	118	22	375	8	37	100	1	17
238	211	1162	232	125	108	—	—	233	94	1045	18	99	222	—	11
—	—	71	15	—	—	—	—	—	—	70	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	106	37	—	—	—	—	—	—	90	4	12	—	—	—
104	134	370	14	77	34	—	—	111	26	265 [8])	61	44	80 [9])	26	5
430	441	2129	332	297	165	—	—	462	142	1845	91	193	402	27	33

4) Davon 2 Dissidenten.

5) Vom nächsten Semester ab wird die hierunter befindliche Realschule zu Wehlau in die Uebersicht der Realschulen I. Ordnung aufgenommen werden.

6) Zugang: die neuerrichtete Luisenstädtische Gewerbeschule in Berlin.

7) Abgang: die oben aufgeführte Realschule zu Nordhausen.

8) incl. 33 Mennoniten.

9) incl. 6 Mennoniten.

mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des Sommer-

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Realschulen: Inländer aus d. Schulort.	auf den Realschulen: Inländer von auswärts.	auf den Realschulen: Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer aus d. Schulort.	in den Vorschulen: Inländer von auswärts.	in den Vorschulen: Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von: mit dem Zeugniß der Reife.	auf andere Realschulen I. Ordnung	auf andere Realschulen II. Ordnung	auf zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	auf sonstige Stadtschulen.	auf Gymnasien.	auf Progymnasien.
	A. Realschulen													
1	Preußen	1923	703	13	383	48	1	19	15	7	—	37	6	—
2	Brandenburg	3337	767	27	1056	55	3	13	22	11	4	32	47	2
3	Pommern	799	229	1	265	11	—	3	2	1	1	2	2	—
4	Schlesien	1393	833	53	306	24	1	14	29	—	—	34	14	—
5	Posen	1006	614	16	272	30	2	5	14	—	—	13	26	4
6	Sachsen	1227	949	86	589	15	4	4	9	—	3	9	2	—
7	Westphalen	681	495	26	—	—	—	5	5	—	1	1	6	—
8	Rheinprovinz	1902	537	32	315	16	4	22	14	—	4	24	33	2
	Summe	12268	5157	254	3186	199	15	85	109	19	13	152	136	8
	B. Realschulen													
1	Preußen	278	141	1	97	21	—	3	6	—	1	10	8	—
2	Brandenburg	911	234	17	187	46	—	5	5	—	1	11	4	2
3	Pommern	41	30	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—
4	Sachsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Westphalen	75	27	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
6	Rheinprovinz	330	34	6	108	3	—	—	9	—	—	11	1	—
	Summe	1635	466	28	392	70	—	8	21	—	3	33	13	2

Schulsemesters 1865.

9. im Sommer-Semester 1865. den Realschulen									b) von den Vorschulen						10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1865	
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf						
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien und Progymnasien.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Realschulen.	in den Vorschulen.
I. Ordnung.																
3	11	92	55	37	11	1	—	294	—	105	4	2	—	111	2345	321
11	16	137	86	53	19	4	—	457	3	111	22	18	—	154	3674	960
1	4	31	11	5	4	—	—	67	—	50	4	—	—	54	962	222
2	11	60	41	45	16	9	—	274	—	79	23	1	—	103	2005	228
3	9	25	32	15	8	2	—	156	—	2	7	3	—	12	1510	292
3	7	58	39	27	18	7	—	186	2	37	9	1	—	49	2076	559
1	8	55	26	15	7	3	—	133	—	—	—	—	—	—	1069	—
7	18	162	33	49	32	38	—	438	—	135	7	9	—	151	2033	184
31	84	620	323	246	115	64	—	2005	5	519	76	34	—	634	15674	2766
Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)															15124	2384
Also am Schluß des Sommer-Semesters 1865															mehr 550	mehr 382
II. Ordnung.																
	1	4	12	7	4	—	—	57	1	—	5	—	6	12	363	106
5	12	18	33	27	10	4	—	137	2	2	3	1	3	11	1025	222
1	—	1	2	2	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	63	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	2	7	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	94	—
—	5	2	3	4	5	4	—	44	—	—	1	2	2	5	326	106
7	18	27	52	47	19	8	—	256	3	2	9	3	11	28	1871	434
Am Schluß des vorangehenden Halbjahrs (Col. 5.)															1797	320
Also am Schluß des Sommer-Semesters 1865															mehr 74	mehr 114

II. General-Uebersicht

1.	2.	3.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters $18^{64}/_{65}$		Gesammt- a) auf den			
			an d. höheren Bürgerschulen.					an den mit denselben verbundenen Vorschulen.						
Laufende Nummer.	Provinzen.	Zahl der höheren Bürgerschulen.	Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.		in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Höhere Bürgerschulen, welche die Berechtigung													
1	Preußen	4 1)	24	2	5	1	–	3	279 176 1)	20 2) 106 1)	—	34	53	94
2	Brandenburg	4 3)	25	5	8	1	—	8	364 123 3)	163 4) 67 3)	12	28	69	140
3	Pommern	2	6	2	1	—	—	2	165	69	—	21	44	65
4	Schlesien	2 5)	13	—	3	2	—	—	119 115 5)	— —	—	24	30	49
5	Sachsen	3 6)	15	4	3	—	—	2	116 127 6)	— 37	—	24	57	61
6	Westphalen	1	5	—	1	1	—	—	50	—	—	7	7	11
7	Rheinprovinz	8 7)	52	6	8	5	—	5	741 99 7)	40 15 7)	—	88	142	176
	Summe	24	140	19	29	10	—	20	2474	517	12	226	402	596
	B. Sonstige in der Organisation													
1	Brandenburg	1 8)	3	1	1	—	—	—	66 8)	—	2	3	18	59
2	Rheinprovinz und Hohenzollern	3	13	1	2	3	—	—	190	—	—	4	36	49
	Summe	4	16	2	3	3	—	—	256	—	2	7	54	108

1) Zugang: die höhere Bürgerschule (Friedrichsschule) zu Marienwerder mit 176, resp. 106 Schülern.

2) Bei der höheren Bürgerschule zu Pillau war der Bestand in der vorigen Liste um 12 zu hoch angegeben.

3) Zugang: die höhere Bürgerschule zu Spremberg mit 123, resp. 67 Schülern.

4) In der vorhergehenden Uebersicht war der Schlußbestand bei der höheren Bürgerschule in Neustadt E./W. um 35 Vorschüler zu hoch berechnet.

von der Frequenz der höheren Bürgerschulen des Preußischen Staats

6. Frequenz im Sommer-Semester 1865. höheren Bürgerschulen.				b) in den Vorschulen.				7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.
zur Abhaltung von Abgangs-Prüfungen besitzen.													
128	187	496	41	106	78	184	58	425	25	46	163	9	12
166	226	641	154	175	152	327	97	601	5	35	308	4	15
29	42	201	36	42	34	76	7	171	1	29	65	2	9
77	98	278	44	—	—	—	—	108	119	51	—	—	—
73	92	307	64	32	19	51	14	303	—	4	51	—	—
18	30	73	23	—	—	—	—	67	4	2	—	—	—
249	266	921	81	116	—	116	61	499	402	20	54	58	4
740	941	2917	443	471	283	754	237	2174	556	187	641	73	40

begriffene Real-Lehr-Anstalten.

—	—	82	16	—	—	—	—	78	—	4	—	—	—
84	60	233	43	—	—	—	—	93	125	15	—	—	—
84	60	315	59	—	—	—	—	171	125	19	—	—	—

5) Zugang: die höhere Bürgerschule zu Neustadt in Oberschlesien mit 115 Schülern.

6) Zugang: die höhere Bürgerschule zu Delitzsch mit 127, resp. 37 Schülern.

7) Zugang: die früher als Progymnasium organisirte höhere Bürgerschule zu Mülheim a. Rh. mit 99, resp. 15 Schülern.

8) Abgang: höhere Bürgerschule in Spremberg (s. oben).

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf d. höheren Bürgerschulen: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a. von den: mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	andere z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
	A. Höhere Bürgerschulen, welche die Berechtigung																
1	Preußen	303	193	—	143	41	—	10	—	—	—	4	—	1	—	—	1
2	Brandenburg	529	112	—	313	12	2	—	—	2	—	8	—	5	—	—	9
3	Pommern	132	69	—	60	16	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	2
4	Schlesien	163	114	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	5	—	—	—
5	Sachsen	227	76	4	46	5	—	2	—	1	—	4	—	1	—	—	11
6	Westphalen	60	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Rheinprovinz	712	167	42	112	3	1	10	2	2	—	7	—	4	—	1	2
	Summe	2126	744	47	674	77	3	24	2	5	—	26	—	16	—	1	25
	B. Sonstige in der Organisation																
1	Brandenburg	52	29	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—
2	Rheinprovinz und Hohenzollern	152	81	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	2	—	—	4
	Summe	204	110	1	—	—	—	1	—	—	—	1	1	3	—	1	4

Sommer-Schulsemesters 1865.

9. im Sommer-Semester 1865.															10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1865	
höheren Bürgerschulen									b) von den Vorschulen							
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	Stadtschulen.				

zur Abhaltung von Abgangs-Prüfungen besitzen.

—	—	3	3	9	4	2	—	37	—	—	35	22	—	57	459	127
1	—	3	12	8	1	1	—	50	2	—	40	11	—	53	591	274
—	—	5	7	8	1	—	—	26	1	—	1	1	13	16	175	60
1	—	6	4	12	11	7	—	48	—	—	—	—	—	—	230	—
—	—	3	10	9	4	1	—	46	—	—	19	—	—	19	261	32
—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—		70	—
—	—	19	17	24	32	15	—	135	—	—	17	2	—	19	786	97
2	—	39	53	70	53	26	3	345	3	—	112	36	13	164	2572	590
Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)															2474	517
Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1865															mehr 98	mehr 73

begriffene Real-Lehr-Anstalten.

—	1	1	2	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	75	—
—	—	2	10	7	12	5	—	44	—	—	—	—	—	—	189	—
—	1	3	12	7	12	5	—	51	—	—	—	—	—	—	264	—
Am Ende des vorhergehenden Halbjahrs (Col. 5.)															256	—
Also am Schluß des Sommer-Semesters 1865															mehr 8	—

III. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer: an den Realschulen: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1865: in d. Realschulen.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Realschulen													
1	Preußen . . .	9 [1])	87	11	14	6	4	11	2345 / 156 [1])	321 / 38 [1])	122	347	585	613
2	Brandenburg .	11 [2])	123	17	26	1	6	29	3674	960	113	453	1145	788
3	Pommern . .	3	29	9	4	—	—	5	962	222	25	158	248	256
4	Schlesien . . .	6	64	8	18	7	6	6	2005	228	97	262	396	504
5	Posen . . .	5	53	6	9	9	2	8	1510	292	30	102	385	343
6	Sachsen . . .	6 [3])	72	8	18	5	2	9	2076	559	56	204	531	501
7	Westphalen . .	7	54	6	5	7	3	—	1069	—	39	237	318	247
8	Rheinprovinz .	10	104	13	24	9	9	9	2033	184	99	507	526	524
	Summe	57 [1])	586	78	118	44	32	77	15830 [1])	2904 [1])	581	2270	4124	3276
	B. Realschulen													
1	Preußen . . .	1 [5])	8	1	1	-	—	2	213 [5])	68 [5])	12	10	53	54
2	Brandenburg .	4	40	7	9	2	3	7	1025	222	37	110	210	333
3	Pommern . .	1	4	1	1	—	—	—	63	-	7	14	20	32
4	Westphalen . .	1	8	1	3	2	—	—	94	—	3	23	29	39
5	Rheinprovinz .	2	14	2	2	1	3	3	329 [6])	106	14	31	61	91
	Summe	9 [5])	74	12	16	5	6	1	1724 [5]) [6])	396 [5])	73	188	373	549

1) Real-Abtheilung der Gymnasien in Insterburg und Thorn; Die Klassen Quinta, Sexta und die Vorschule sind für die Gymnasien und die Real-Abtheilung gemeinschaftlich. Die Lehrer unterrichten meist bei beiden Abtheilungen. Die Frequenzangaben über diese Vorschulen sind nur in die Gymnasial-Frequenzliste aufgenommen. — Zugang: die bisher der II. Ordnung angehörige Realschule zu Wehlau mit 156 Realschülern (nicht 150, womit die letzte Frequenzliste schloß) und 38 Vorschülern.

2) Bei der Königlichen Realschule zu Berlin, der dortigen Friedrichs-Realschule und der Realschule zu Landsberg a. W. ist die Vorschule eine für Realschule und das mit ihr vereinigte Gymnasium gemeinschaftliche.

von der Frequenz der Realschulen des Preußischen Staats und der

6. Frequenz im Winter-Semester $18^{53}/_{54}$.										7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)					
den Realschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den Realschulen			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.
I. Ordnung.															
555	533	2755	254	376	114	—	—	490	131	2446	87	222	429	16	45
764	828	4091	417	597	550	—	—	1147	187	3648	65	378	1028	15	104
193	187	1067	105	170	94	—	—	264	42	1010	7	50	245	3	16
533	504	2286	281	109	128	64	—	301	73	1670	381	235	246	45	10
359	346	1565	55	254	89	—	—	343	51	968	254	343	221	59	63
545	399	2236	160	188	176	155	63	582	23	2063 4)	55	118	526	29	27
176	163	1180	111	—	—	—	—	—	—	765	334	81	—	—	—
542	526	2724	691	154	191	—	—	345	161	1539	995	190	210	122	13
3667	3486	17904	2074	1848	1342	219	63	3472	669	14109	2178	1617	2905	289	278
II. Ordnung.															
49	70	248	35	48	22	—	—	70	2	204	9	35	60	1	9
241	209	1140	115	133	138	—	—	271	49	1030	18	92	260	1	10
—	—	73	10	—	—	—	—	—	—	71	—	2	—	—	—
—	—	94	—	—	—	—	—	—	—	78	4	12	—	—	—
127	130	454	125	78	34	—	—	112	6	309 7)	92	53	75 8)	35	2
417	409	2009	285	259	194	—	—	453	57	1692	123	194	395	37	21

3) Die Vorschule der Realschule in Nordhausen gehört auch dem dortigen Gymnasium an.

4) Darunter 24 Dissidenten.

5) Abgang: die oben erwähnte Realschule in Wehlau.

6) Statt des in der vorhergehenden Uebersicht angegebenen Schlußbestands von 326 Schülern ist hier die berichtigte Summe von 329 aufgenommen. (Die Differenz betrifft die Realschule in Crefeld.)

7) Hierunter 23 Mennoniten.

8) Hierunter 5 Mennoniten.

mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des Winter-

1.	2.	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-Abgang						
		auf den Realschulen			in den Vorschulen			a) von						
		Inländer			Inländer				auf					
Laufende Nummer.	Provinzen.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	mit dem Zeugniß der Reife.	andere Real-schulen I. Ordnung.	andere Real-schulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadt-schulen.	Gymnasien.	Progymnasien.
														A. Realschulen
1	Preußen	1940	801	14	448	41	1	19	31	—	6	43	8	—
2	Brandenburg . .	3291	774	26	1089	53	5	22	24	13	5	43	50	2
3	Pommern . . .	806	260	1	259	5	—	6	1	—	—	7	4	—
4	Schlesien . . .	1415	820	51	280	19	2	18	7	2	—	25	12	—
5	Posen	934	612	19	294	47	2	13	10	2	—	14	15	—
6	Sachsen	1195	951	90	556	22	4	17	4	6	1	15	24	—
7	Westphalen . .	636	518	26	—	—	—	9	2	—	1	7	4	2
8	Rheinprovinz . .	2129	555	40	328	14	3	—	10	8	2	88	8	2
	Summe	12346	5291	267	3254	201	17	104	89	31	15	242	125	6
														B. Realschulen
1	Preußen	175	73	—	60	10	—	—	2	—	—	13	2	—
2	Brandenburg . .	910	219	11	217	54	—	3	4	4	4	8	9	—
3	Pommern . . .	47	26	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
4	Westphalen . .	67	23	4	—	—	—	—	2	—	—	2	1	—
5	Rheinprovinz . .	418	33	3	112	—	—	—	2	—	2	17	1	—
	Summe	1617	374	18	389	64	—	4	10	4	6	40	13	—

Schulsemesters $18^{65}/_{66}$.

9. im Winter-Semester $18^{65}/_{66}$. a) von den Realschulen									b) von den Vorschulen.						10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters $18^{65}/_{66}$	
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Realschulen.	in den Vorschulen.
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Real-Lehr-Anstalten.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien und Progymnasien.				
I. Ordnung.																
4	17	75	23	43	13	4	—	286	1	87	18	1	—	107	2469	393
6	12	149	139	68	32	8	—	573	2	264	37	26	—	329	3518	818
3	4	35	16	14	3	3	—	96	—	49	3	1	.	53	971	211
4	15	68	40	60	41	19	—	311	1	38	3	3	—	45	1975	256
—	—	29	41	31	13	8	—	176	1	132	11	5	—	149	1389	194
2	8	81	76	52	43	13	—	342	1	87	57	42	—	187	1894	395
2	5	94	40	28	12	6	—	212	—	—	—	—	—	—	968	—
6	17	124	29	54	21	12	—	381	—	28	11	—	—	39	2343	306
27	78	655	404	350	178	73	—	2377	6	685	140	78	—	909	15527	2563
														Am Schluß des vorhergehenden Semesters (Col. 5.)	15830	2804
														Mithin am Schluß des Wintersemesters $18^{65}/_{66}$	weniger	
															303	241
II. Ordnung.																
—	7	4	2	1	—	—	—	31	—	10	3	—	—	13	217	57
3	14	15	46	47	23	8	—	188	—	76	14	7	—	97	952	174
—	2	2	2	7	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	59	—
—	2	5	5	5	—	—	—	22	—	—	—	—	—	—	72	—
1	5	5	3	10	3	—	—	49	—	—	2	—		2	405	110
4	30	31	58	70	26	8	—	304	—	86	19	7	—	112	1705	341
														Am Schluß des vorigen Schulsemesters (Col. 5.)	1724	396
														Also am Schluß des Wintersemesters $18^{65}/_{66}$	weniger	
															19	55

IV. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der höheren Bürgerschulen.	4. Zahl der Lehrer: an d. höheren Bürgerschulen: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1865: In den höheren Bürgerschulen.	In den Vorschulen.	Gesammt- a) auf de[n] Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Höhere Bürgerschulen, welche die Berechtigun[g]													
1	Preußen	4	24	2	5	1	—	3	459	127	—	39	63	111
2	Brandenburg	4	27	4	8	1	—	8	591	274	10	37	71	129
3	Pommern	2	6	2	1	—	—	2	175	60	—	27	37	62
4	Schlesien	2	13	—	4	2	—	—	230	—	—	19	33	45
5	Sachsen	3	14	5	2	—	—	3	261	32	—	15	46	52
6	Westphalen	1	5	—	1	1	—	—	70	—	—	6	7	11
7	Rheinprovinz	8	53	6	9	6	—	5	786	97	—	134	184	221
	Summe	24	142	19	30	11	—	21	2572	590	10	277	441	631
	B. Sonstige in der Organisatio[n]													
1	Brandenburg	1	4	—	—	—	—	—	75	—	2	2	25	59
2	Rheinprovinz und Hohenzollern	3	13	1	2	3	—	—	189	—	—	7	33	51
	Summe	4	17	1	2	3	—	—	264	—	2	9	58	110

von der Frequenz der höheren Bürgerschulen des Preußischen Staats

6. Frequenz im Winter-Semester 1865/66. a) in den höheren Bürgerschulen. Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	b) in den Vorschulen. Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den höheren Bürgerschulen: evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	in den Vorschulen: evangelisch.	katholisch.	jüdisch.
... zur Abhaltung von Abgangs-Prüfungen besitzen.													
156	161	530	71	99	63	162	35	462	38	40	145	8	9
166	231	644	53	160	180	340	66	604	7	33	325	1	14
36	46	206	33	37	34	71	11	178	1	29	58	2	11
85	92	274	44	—	—	—	—	90	127	57	—	—	—
64	89	266	5	44	22	66	34	263	—	3	66	—	—
18	29	71	1	—	—	—	—	65	4	2	—	—	—
286	242	1067	281	125	—	125	28	577	463	27	53	68	4
811	990	3060	488	465	299	764	174	2239	630	191	647	79	38
... begriffene Real-Lehr-Anstalten.													
—	—	88	13	—	—	—	—	83	4	1	—	—	—
83	67	241	52	—	—	—	—	91	136	14	—	—	—
83	67	329	65	—	—	—	—	174	140	15	—	—	—

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf d. höheren Bürgerschulen: Inländer aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von den: mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	andere z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschulen	sonstige Staatsschulen.
	A. Höhere Bürgerschulen, welche die Berechtigung																
1	Preußen	314	216	—	133	29	—	4	—	1	—	8	—	3	—	—	12
2	Brandenburg	538	106	—	324	16	—	2	—	—	—	11	—	11	—	—	9
3	Pommern	124	84	—	61	10	—	3	—	—	—	2	—	3	—	1	—
4	Schlesien	161	112	1	—	—	—	2	—	1	—	—	—	4	—	—	1
5	Sachsen	191	73	2	64	2	—	10	—	—	—	3	—	1	—	—	8
6	Westphalen	57	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Rheinprovinz	759	265	43	120	4	1	2	—	—	—	3	1	—	—	1	7
	Summe	2144	870	46	702	61	1	23	—	2	—	27	1	22	—	2	37
	B. Sonstige in der Organisation																
1	Brandenburg	53	33	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
2	Rheinprovinz und Hohenzollern	163	77	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	Summe	216	110	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1

Winter-Schulsemesters 18⁶⁵/66.

9. im Winter-Semester 18⁶⁵/66. höheren Bürgerschulen: durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen: durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien	auf Real-Lehranstalten.	auf Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁵/66: in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
zur Abhaltung von Abgangs-Prüfungen besitzen.																
1	—	2	4	7	11	3	—	56	1	1	—	4	—	6	474	156
1	2	5	17	18	11	14	—	101	1	—	41	9	29	80	543	260
—	—	4	5	11	2	3	—	34	—	—	—	2	10	12	174	59
—	—	4	8	5	6	3	—	34	—	—	—	—	—	—	240	—
—	—	1	14	10	5	—	—	52	—	—	12	—	14	26	214	40
—	—	6	—	—	2	—	—	8	—	—	—	—	—	—	63	—
2	—	31	16	18	27	8	—	116	—	—	3	1	—	4	951	121
4	2	53	64	69	64	31	—	401	2	1	56	16	53	128	2659	636
Am Schluß des vorhergehenden Semesters (Col. 5.)															2572	590
Folglich am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁵/66															mehr 87	mehr 46
begriffene Real-Lehr-Anstalten.																
—	1	—	5	5	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	75	—
—	—	2	4	4	6	2	31	50	—	—	—	—	—	—	191	—
—	1	2	9	9	6	2	31	63	—	—	—	—	—	—	266	—
Beim Schluß des Sommersemesters 1865 (Col. 5.)															264	—
Mithin am Ende des Winter-Semesters 18⁶⁵/66															mehr 2	—

181) Frequenz der höheren Schulanstalten in dem Herzogthum Holstein um Ostern 1867.*)

Schule zu	Schülerzahl in den einzelnen Klassen.							Gesammt-Schüler-Zahl.	Gesammtzahl der Schüler Michaelis 1866.
	Prima.	Secunda.	Tertia.	Quarta.	Quinta.	Sexta.	Septima.		
Altona	26	37	46	60	44	47	28	288	253
Glückstadt	15	9	23	20	18	30	37	152	133
Kiel	19	26	68	46	46	70	61	336	312
Meldorf	12	18	18	29	29	29	—	135	122
Plön	10	11	16	14	11	19	—	81	77
Rendsburg									
1. Gymnasialschüler	10	10	16	50	37	24	—	196	173
2. Realschüler	4	12	33						
	96	123	220	219	185	219	126	1188	1070

*) abgedruckt aus dem „Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein", 73. Stück vom Jahr 1867.

182) General-Uebersicht der im Jahre 1866

(Centrlbl. pro 1866 Seite 413 Nr. 175.)

Laufende Nr.	1. Provinz	Zahl der vorhandenen Gymnasien	2. Zahl der Gymnasien, bei welchen Maturitätsprüfungen stattgefunden haben: Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	3. Angemeldet waren zur Prüfung: a. zu Ostern	b. zu Michaelis	c. im Ganzen	4. Davon a. sind zurückgetreten	sind zurückgewiesen	b. haben die Prüfung vollendet
1.	Preußen	22[1]	15	1	3	3	135	173	308	17	20	271
	Dazu Extraneer	.	.	1	1	20	1	1	2	1	.	1
2.	Brandenburg	24	21	1	.	2	215	158	373	36	8	329
	Dazu Extraneer	.	1	1	1	21	11	3	14	1	6	7
3.	Pommern	13	11	1	1	.	92	83	175	16	1	158
	Dazu Extraneer	.	.	.	.	13	.	.	.	.	.	.
4.	Schlesien	23	17	2	3	1	179	211	390	23	29	338
	Dazu Extraneer	.	1	2	2	18	3	3	6	1	1	4
5.	Posen	9[2]	5	2	1	1	51	55	106	2	5	99
	Dazu Extraneer	.	1	.	.	8	3	2	5	1	.	4
6.	Sachsen	24	19	2	1	2	168	154	322	28	11	283
	Dazu Extraneer	.	.	4	.	20	5	.	5	2	1	2
7.	Westphalen	16	10	3	3	.	92	274	366	7	7	352
	Dazu Extraneer	.	.	.	1	15	.	24	24	.	.	24
8.	Rheinprovinz und Hohenzollern	24	4	.	19	1	13	335	348	3	1	344
	Dazu Extraneer	.	.	.	2	22	.	3	3	.	.	3
	Summe der Abiturienten	155	102	12	31	10	945	1443	2388	132	82	2174
	Summe der Extraneer	.	3	8	7	137	23	36	59	6	8	45
	Totalsumme	155	.	.	.	.	968	1479	2447	138	90	2219

1) Zugang: Gymn. zu Graudenz (gegen d. vorige Jahr).
2) „ Gymn. zu Schrimm.

bei den Gymnasien der altpreußischen Provinzen ge=

1.		5.		6.						7.	
		Von den Geprüften (4 b.) haben		Alter der Maturi (5 a.)						Von den Maturis (5 a.) machen	
		a.	b.							a.	b.
Laufende Nr.	Provinz	das Maturitätszeugniß erhalten	die Prüfung nicht bestanden	unter 17 Jahr	17 Jahr	18 Jahr	19 Jahr	20 Jahr	über 21 Jahr	Universitätsstudien	keine Universitätsstudien
1.	Preußen	254	17	7	17	42	65	69	54	210	44
	Dazu Extraneer	1	.	.	.	.	.	1	.	.	1
2.	Brandenburg	300	29	3	21	58	84	64	70	243	57
	Dazu Extraneer	5	2	.	.	.	.	.	5	5	.
3.	Pommern	143	15	2	11	22	35	37	36	110	33
	Dazu Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4.	Schlesien	309	29	3	18	64	62	76	86	243	66
	Dazu Extraneer	4	.	.	.	.	2	.	2	4	.
5.	Posen	94	5	.	3	8	27	23	33	70	24
	Dazu Extraneer	4	.	.	.	.	2	.	2	4	.
6.	Sachsen	274	9	2	8	39	76	82	67	231	43
	Dazu Extraneer	2	.	.	.	.	2	.	.	2	.
7.	Westphalen	340	12	1	8	46	72	92	121	261	79
	Dazu Extraneer	23	1	.	1	2	7	7	6	21	2
8.	Rheinprovinz und Hohenzollern . . .	341	3	6	12	55	86	88	94	304	37
	Dazu Extraneer	3	.	.	.	.	2	.	1	2	1
	Summe der Abiturienten	2055	119	24	98	334	507	531	561	1672	383
	Summe der Extraneer	42	3	.	1	2	15	8	16	38	4
	Totalsumme	2097	122	24	99	336	522	539	577	1710	387

prüften Maturitäts-Aspiranten.

8. Von den Studirenden (7a.) gehen zunächst		9. Es studiren (7a.)								10. Von den nicht studirenden Maturis (7b.) gehen über					11. Gegen das vorhergehende Jahr			
a.	b.	Theologie													mehr		weniger	
auf eine inländische Universität	auf eine ausländische Universität	evangelische	katholische	jüdische	Jura	Cameralia	Medicin	Philologie u. Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbaudienst	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach, zum sonstigen Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Oeconomie, Industrie	Maturitäts-Aspiranten (3c.)	Maturi (5a.)	Maturitäts-Aspiranten (3c.)	Maturi (5a.)
205	5	30	39	.	43	.	38	33	27	21	1	.	15	7	.	.	13	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	1
221	22	63	1	.	49	1	49	58	22	16	11	.	15	15	63	65	.	.
5	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	3	8	.
91	19	39	.	.	17	5	21	22	6	23	.	1	5	4	9	21	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	4
232	11	23	48	.	53	6	63	40	10	23	5	.	29	9	.	.	47	16
3	1	.	1	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	10	2
67	3	1	23	.	10	.	15	14	7	7	2	.	4	11	2	.	.	3
4	.	.	1	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
174	57	72	3	.	43	1	39	63	10	19	10	.	11	3	.	4	7	.
1	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1
222	39	26	101	.	32	2	63	25	12	19	17	2	31	10	37	48	.	.
19	2	.	12	.	5	.	3	1	.	.	1	.	1	.	4	6	.	.
{280, 1[3]}	23	23	125	.	47	7	69	23	10	14	9	1	9	4	.	4	5	.
2	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	3	3	.	.
1493	179	277	340	.	294	22	357	278	104	142	55	4	119	63	111	142	72	30
34	4	.	14	.	10	.	5	5	4	1	2	.	1	.	7	12	32	9
1527	183	277	354	.	304	22	362	283	108	143	57	4	120	63	118	154	104	39
															14	115	.	.

3) Dieser Abiturient hat krankheitshalber noch keine Universität gewählt.

183) Prüfung der Schulamts-Candidaten ꝛc. im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Mittheilung vom 13. d. M., den Bericht der Königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 4. d. M. betreffend, erkläre ich mich damit einverstanden, daß diejenigen Schulamtscandidaten und Hülfslehrer, welche nach dem nassauischen Reglement geprüft sind, aber nur die erste Prüfung bestanden haben, gehalten sein sollen, sich vor derselben dazu wieder zusammenzuberufenden Commission der bisher in Nassau üblichen zweiten Prüfung zu unterziehen.

Sofern dieselbe Prüfungscommission bisher auch die Aspiranten für Lehrerstellen an Stadtschulen in den neueren Sprachen sowie in der Mathematik und den Naturwissenschaften geprüft hat, bleibt sie dafür in Function, bis diesseits gemäß der Circularverfügung vom 24. December 1866 (Nr. 26528.) das Reglement für die Prüfungen pro schola neu festgestellt sein wird.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hienach die Königliche Regierung gefälligst mit Anweisung versehen.

Berlin, den 28. Mai 1867.

von Mühler.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn von Möller
Hochwohlgeboren zu Cassel.

U. 12,179.

---

184) Verleihung der Reisestipendien zur Förderung der archäologischen Studien.

(Centrbl. pro 1866 Seite 451 Nr. 188.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat auf den Antrag der Centraldirection des Instituts für archäologische Correspondenz in Rom die aus dem Dotationszuschuß dieses Instituts ausgesetzten zwei Reisestipendien von je 600 Thlrn jährlich für das Jahr vom 1. Octbr. 1867 bis dahin 1868 den bisherigen beiden Stipendiaten

Dr. phil. Karl Dilthey aus Mosbach und
Dr. phil. Eugen Bormann aus Berlin

durch Verfügung vom 15. Juli d. J. verliehen.

185) Statut der Wittwen- und Waisenkasse der Lehrer an dem Gymnasium und der mit demselben verbundenen Real- und Vorschule in Bielefeld.

Da es vielfach als erwünscht bezeichnet worden ist, bei der Entwerfung von Statuten für Lehrer-Wittwen- und Waisenkassen ein bereits genehmigtes Statut zum Anhalt nehmen zu können, so wird im Anschluß an die Mittheilungen im Centralblatt pro 1863 Seite 533 und 1866 Seite 120 das unterm 9. April d. J. von den Herren Ministern der geistlichen &c. Angelegenheiten und des Innern genehmigte Statut einer solchen Kasse bei dem Gymnasium und der mit demselben verbundenen Real- und Vorschule zu Bielefeld hier abgedruckt:

Zweck der Stiftung.

§. 1.

Dem Curatorium des Gymnasiums ist von einem Mitbürger der Stadt ein Kapital von 1000 Thlrn, buchstäblich „Eintausend Thalern" mit der Bestimmung übergeben, diese Summe als das Stamm-Capital einer Casse anzulegen, aus deren Revenüen die Wittwen und Waisen der Lehrer des Gymnasiums und der mit demselben verbundenen Realschule und Vorschule unterstützt werden.

Mitgliedschaft.

§. 2.

Mitglieder dieser Wittwen- und Waisen-Casse sind von den gegenwärtig vorhandenen, im vorigen §. bezeichneten Lehrern diejenigen, welche durch Unterzeichnung dieses Statuts ihren Beitritt erklären.

Wenn ein Mitglied aus dem genannten Lehrerverbande scheidet, sei es freiwillig oder unfreiwillig, bezüglich durch Versetzung an eine andere Anstalt, so hört damit seine Mitgliedschaft und jeglicher Anspruch an die Casse auf. Dagegen steht es bei Pensionirung eines Mitgliedes diesem, selbst bei Ortsveränderung frei, durch Fortzahlung der Beiträge seine Berechtigung zu erhalten.

Pflichten der Mitglieder.

§. 3.

Jeder verheirathete Lehrer der gedachten Anstalten, welcher der Stiftung beigetreten ist, hat zu derselben zu entrichten:

a. ein Eintrittsgeld von „Drei Thalern,"
b. einen jährlichen Beitrag von „Zwei Thalern."

Diejenigen gegenwärtig vorhandenen Lehrer, welche sich erst späterhin zum Eintritt entschließen, haben die sub a. und b. genannten Beiträge zur Stiftung vom Tage der Einführung dieses Statuts an nachzuzahlen, sofern die General-Versammlung ihren Eintritt noch für zulässig erklärt.

Sollten später bereits verheirathete und bei dieser Wittwen- und Waisen-Casse in Betracht kommende Lehrer berufen werden, so zahlen dieselben ein vom Vorstande mit Rücksicht auf ihr gering-

Digitized by Google

eres oder höheres Lebensalter und ihr Einkommen festzusetzendes Eintrittsgeld, welches jedoch nicht unter „Fünf" und nicht über „Zwanzig Thaler" betragen darf.

Vermögen der Wittwen- und Waisen-Casse.

§. 4.

Das Vermögen der Stiftung wird gebildet:

1. durch das Stamm-Capital von 1000 Thlrn,
2. durch das Eintrittsgeld der verheiratheten Lehrer,
3. durch die jährlichen Beiträge der Mitglieder,
4. durch etwa eingehende Schenkungen, Vermächtnisse u. dergl.

1, 2 und 4 müssen stets capitalisirt werden, die Zinsen davon und die jährlichen Beiträge der Mitglieder bilden die Wittwen- und Waisengelder, welche, wenn nicht ein zum Genuß Berechtigter vorhanden ist, ebenfalls zum Capital geschlagen werden.

Verwaltung des Vermögens der Wittwen- und Waisen-Casse.

§. 5.

Zur Verwaltung des Vermögens der Wittwen- und Waisen-Casse wird ein Vorstand gebildet; dieser Vorstand besteht:

1. aus dem Bürgermeister der Stadt als Präses des Curatoriums, sofern er evangelisch ist, im anderen Falle tritt der evangelische Beigeordnete oder dem Lebensalter nach älteste Stadtrath (Magistrats-Mitglied) an seine Stelle;
2. aus dem Director des Gymnasiums und der Realschule und zwei von den Mitgliedern in der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählenden Lehrern. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel und relative Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos;
3. aus einem evangelischen Mitgliede der Stadtverordneten-Versammlung, welches zum Curatorium gehört und von diesem auf die Dauer von 2 Jahren gewählt wird. Ebenso erfolgt die Wahl des Rendanten auf zwei Jahre; scheidet ein wechselndes Mitglied des Vorstandes oder der Rendant freiwillig oder durch den Tod aus, so wird dessen Stelle durch Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode des Ausgeschiedenen wieder besetzt; bei einer Vacanz des Directorats tritt der von der Schulaufsichtsbehörde ernannte Dirigent der Anstalt auch in dieser Beziehung an die Stelle des Directors im Vorstande des Cassen-Verbandes bis zur Wiederbesetzung der Directorstelle.

Rechte der Mitglieder.

§. 6.

Wenn ein Mitglied der Wittwen- und Waisen-Casse stirbt, so sind seine Wittwe, oder resp. seine Kinder, sobald nur das Eintrittsgeld und einmal der Beitrag gezahlt sind, sofort zum Genuß der

Wittwen- und Waisengelder berechtigt. Diese bestehen in dem jährlichen Betrage der Zinsen des Vermögens der Casse (§. 4.) und der laufenden Beiträge der Mitglieder und werden je zur Hälfte am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres ausgezahlt.

Sind zwei oder mehrere Wittwen von Mitgliedern da, so wird unter sie das Wittwen- und Waisengeld gleichmäßig vertheilt.

Hinterläßt ein Mitglied bei seinem Tode nicht eine Wittwe, wohl aber Waisen, oder stirbt die Wittwe eines Mitgliedes mit Hinterlassung noch nicht erwachsener Kindern, so treten diese in beiden Fällen in die vollen Rechte der Mutter ein.

Sobald sich das Vermögen der Wittwen- und Waisenkasse so vermehrt hat, daß die Zinsen desselben mit den laufenden Beiträgen, nach Abzug der Verwaltungskosten, mehr als Zweihundert Thaler für je eine Wittwe, oder resp. ihre Waisen ausmachen, so werden von dem Ueberschuß bis zu 100 Thlr zum Capital geschlagen und der weitere Ueberschuß wird als Erziehungsgeld zu Stipendien für Kinder der Mitglieder, gleichviel ob Söhne oder Töchter verwendet.

Die Stipendiaten wählt der Vorstand, er hat aber darauf zu sehen, daß gleichzeitig nicht mehr als ein Stipendium in eine und dieselbe Familie kommt; dasselbe darf auch die Höhe von jährlich Zwanzig Thalern nicht überschreiten und an denselben Stipendiaten nicht über drei Jahre hinaus verliehen werden.

Doch kann späterhin derselben Familie für ein anderes Kind das Stipendium in ähnlicher Weise zufallen.

Die Waisen eines Mitgliedes haben, gleichviel ob sie Knaben oder Mädchen sind, bis zum vollendeten 17. Jahre ein Recht auf den Genuß des Waisengeldes und es gehen beim Ausscheiden der ältern Kinder die vollen Rechte des ganzen Stammes auf die jüngeren Waisen über, bis das jüngste das oben bestimmte Alter hat. Eine Ausnahme tritt jedoch dann ein, wenn aus einer Familie nur noch eine Waise zu versorgen ist, während daneben noch mehrere versorgungsberechtigte Wittwen oder Waisen vorhanden sind. In diesem Falle hat die eine Waise nur auf die Hälfte der Unterstützung Anspruch.

Im Fall die Wittwe eines Mitgliedes zu einer andern Ehe schreitet, erlöschen ihre Ansprüche auf die Wittwen- und Waisen-Casse. Ob diese Ansprüche aber in diesem Falle ganz oder nur zum gewissen Theile auf die etwa vorhandenen leiblichen Kinder des verstorbenen Mitgliedes übergehen sollen, hängt von den neuen Verhältnissen ab und bleibt dem Ermessen des Vorstandes anheim gegeben.

Die Ordre an die Casse zur Zahlung der Wittwen- und Waisengelder muß jedesmal von drei Vorstandsmitgliedern und zwar vom Vorsitzenden, dem Director und einem der Lehrer unterschrieben sein.

Digitized by Google

Erhöhung der Beiträge.

§. 7.

Sollte der Fall eintreten, daß zu einer Zeit der Waisen und Wittwen so viele wären, daß die Jahresquote der Wittwen- und Waisengelder für jeden berechtigten Theil in den ersten zehn Jahren nach der Stiftung unter 20 Thlr betrüge, so hat die zu berufende Generalversammlung über die nothwendig werdende Erhöhung der Beiträge Beschluß zu fassen. Beschlußfähig ist die Generalversammlung in allen Fällen, wenn sämmtliche Mitglieder wenigstens Tags zuvor zu der stattfindenden Berathung vom Vorstande eingeladen werden, und wenn mindestens drei Mitglieder, mit Ausschluß derjenigen, welche im Vorstande sitzen, erschienen sind.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand nach Modus §. 5. Die Einladung, welche zugleich die Tagesordnung der zur Berathung kommenden Gegenstände enthalten muß, erfolgt durch schriftliches Circular; die Insinuation, welche nur an die in Bielefeld domicilirenden Mitglieder zu geschehen braucht, ist durch Unterschrift der Adressaten zu bescheinigen.

§. 8.

Die Statuten sollen gedruckt jedem Mitgliede eingehändigt werden.

Veränderung der Statuten.

§. 9.

Eine im Laufe der Zeit nothwendig erscheinende Abänderung der Statuten kann nur vorgenommen werden, wenn die Majorität des Vorstandes dafür ist, sie bedarf dann aber der Genehmigung der General-Versammlung der betheiligten Lehrer (§. 5.) und demnächst der Bestätigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und des Ministeriums des Innern.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

186) Verordnung, betreffend das Diensteinkommen der öffentlichen Volksschullehrer in dem Regierungsbezirk Cassel. Vom 29. Juli 1867*).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, 2c. verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

*) Publicirt durch die Gesetz-Sammlung pro 1867 Seite 1245 Nr. 6749.

§. 1.

Mit jeder Lehrerstelle an den öffentlichen Volksschulen in den durch die Verordnung vom 22. Februar d. J. (Gesetz-Samml. von 1867. S. 273.) zu einem Regierungsbezirk Cassel vereinigten Landestheilen soll ein nach den örtlichen Verhältnissen und der besonderen Amtsstellung des Lehrers zu dessen Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen verbunden sein:

§. 2.

Die gemäß der citirten Verordnung vom 22. Februar d. J. einzusetzende Bezirksregierung zu Cassel ist ermächtigt, den Betrag des für die einzelnen Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen erforderlichen Einkommens nach Anhörung der Betheiligten festzusetzen und dessen Ergänzung anzuordnen.

Soweit einzelne Lehrerstellen bereits mit einem höheren competenzmäßigen Einkommen ausgestattet sind, behält es dabei sein Bewenden und ist auch in Erledigungsfällen eine Verminderung dieses Einkommens nur mit Genehmigung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten zulässig.

§. 3.

Die Gemeinden, denen die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen obliegt, sind auch verpflichtet, die nach §. 2. dieser Verordnung von der Regierung anzuordnende Erhöhung des competenzmäßigen Einkommens der Lehrerstellen an diesen Schulen aus eigenen Mitteln zu bewirken.

Der Mehrbedarf ist nöthigenfalls durch Gemeinde-Umlagen nach dem Fuß der directen Staatssteuern aufzubringen.

Die Volksschullehrer selbst bleiben von diesen Umlagen befreit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 29. Juli 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

ggez. v. Mühler. Graf zur Lippe. Graf zu Eulenburg.

---

187) Persönliche Verhältnisse der Elementarlehrer im ehemaligen Herzogthum Nassau.

Verschiedene Berichte der Königlichen Schulinspectionen haben Uns erkennen lassen, daß viele Lehrer der Elementarschulen sich in Folge von absichtlich oder unabsichtlich verbreiteten Gerüchten der Befürchtung hingeben, diejenigen Berechtigungen, wenn nicht früher, doch mit dem 1. October d. J. zu verlieren, welche ihnen nach der bisherigen Schulgesetzgebung zugestanden haben. Die große Zahl

von Pensionsgesuchen der Lehrer, nicht minder die Gesuche verschiedener Gemeindevorstände um Minderung der durch die Verordnung vom 12. Juni 1858 neu regulirten und durch das Gesetz vom 26. März 1862 anerkannten Schulcompetenzen fließen dem Anschein nach aus derselben Quelle.

Wir nehmen daher Veranlassung zu der Erklärung, daß zu einer solchen Befürchtung kein Grund vorliegt. Was namentlich die Besoldungsverhältnisse der Lehrer angeht, so läßt der hohe Ministerialerlaß vom 7. Februar d. J., welcher in Nr. 11 und 12 des Allgemeinen Schulblatts für Nassau zum Abdruck gelangt ist, zur Genüge die Fürsorge erkennen, welche von der gedachten Behörde der Aufbesserung der Gehälter der Lehrer an den Volksschulen in der ganzen Monarchie gewidmet wird, in richtiger Würdigung der großen Bedeutung, welche, wie es dort heißt, diese Angelegenheit nicht minder für den Lehrerstand als für alle der Schule nahe stehenden Kreise hat.

Diese Unsere Erklärung wird, so hoffen Wir, die Unruhe beseitigen, welche in zahlreichen Lehrerkreisen herrscht und die naturgemäße Veranlassung dazu wird, daß die energische Lösung der dem Lehrerstand der Schule und dem Volke gegenüber obliegenden schweren und verantwortlichen Aufgabe eine unter allen Umständen unzulässige Vernachlässigung und Beeinträchtigung erfährt.

Die Staatsregierung ist stets in wohlwollender Weise aus eigenem Antrieb zu thun bestrebt gewesen, was zur Regelung der Verhältnisse der Schule und ihrer Lehrer nöthig und zulässig ist; deshalb dürfen die Lehrer auch hoffen, daß ihnen die bisherigen Berechtigungen gesichert und erhalten bleiben.

Unter solchen Umständen müssen wir aber auch erwarten, daß von allen Versuchen, durch Massenpetitionen, durch Verhandlungen in Vereinen, durch Resolutionen in Versammlungen auf Unsere Entschließungen einzuwirken, gänzlich abgesehen werde. Derartige Fragen aus dem Gebiet der allgemeinen Schulverwaltung zum Gegenstand von Verhandlungen der Lehrer zu machen, ist eben so wirkungslos, wie es erfahrungsgemäß die treue Ausübung des Lehrerberufs schädigt, da es die Lehrer auf Gebiete lenkt, die ihrem Berufe fremd sind. Die Lehrerversammlungen haben andere Ziele zu verfolgen. Wenn dieselben ordnungsgemäß nach eingeholter Unserer Erlaubniß zu dem Zweck berufen werden, daß die Lehrer unter Mitwirkung ihrer Vorgesetzten ihre Ansichten und Erfahrungen über Fragen der Technik austauschen und über die Mittel und Wege, dem Volk den Segen einer wahren und gesunden Bildung und der Erziehung zur Gottesfurcht und Treue zuzuführen, so werden Wir denselben nicht entgegentreten.

Sie wollen den Inhalt dieses Rescripts, dessen Ziele und Zwecke nicht verkannt werden können, den Lehrern Ihrer Inspection in der

nächsten Conferenz mittheilen, auch dafür sorgen, daß dasselbe in das Rescriptenbuch jeder Schule eingetragen werde.

Wiesbaden, den 1. Juli 1867.

Königliche Regierung.

An
den Königlichen Schulinspector, Herrn —

188) Zulässigkeit der Anstellung von Lehrerinnen im ehemaligen Herzogthum Nassau.

Berlin, den 13. Juli 1867.

Auf den gefälligen Bericht vom 27. Mai d. J. erkläre ich mich mit Ew. Hochwohlgeboren dahin einverstanden, daß der Anstellung von Lehrerinnen an Elementarschulen in dem ehemaligen Herzogthum Nassau, wo Gemeinde- und Schulvorstand derselben zustimmen, oder dieselbe wünschen, ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht. Selbstverständlich unterliegen Lehrerinnen hinsichtlich des Nachweises ihrer Qualification, ihrer Anstellung und der Disciplin allen für die Lehrer geltenden Bestimmungen.

Hiernach wollen Sie die dortige Königliche Regierung instruiren.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Diest
Hochwohlgeboren in Wiesbaden.

U. 14439.

189) Militärdienst der Schulamtscandidaten und Elementarlehrer.

Wiesbaden, den 18. Juli 1867.

Die Militär-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. December 1858 enthält über den Militärdienst der Schulamtscandidaten und Elementarlehrer folgende Bestimmungen:

§. 8. „Militärpflichtige Candidaten des Elementar-Schulamts und Elementarlehrer, welche in Seminarien ausgebildet sind, genügen ihrer Militärdienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine sechswöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach fünfjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche Dienstzeit, wie jeder andere Wehrmann, abzuleisten haben.

Wird ein solcher Militärpflichtiger vor vollendetem 32 Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er je nach dem Ermessen der oberen Provinzial-Behörden zur Ge-

nügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden. Demgemäß ist die Entlassung aus dem Schulamte von der vorgesetzten Behörde dem betreffenden Landwehrbataillon zur weiteren Anzeige an die Ersatzbehörden mitzutheilen.

§. 58. Die Schulamtscandidaten haben sich durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die zur Anstellung als Lehrer abzulegende Prüfung bestanden haben, oder als solche angestellt sind. Ist dieß der Fall, so werden sie wie andere Militärpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß sie, sofern sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen activen Dienstzeit, nur zu einer sechswöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regiment der Departements-Ersatz-Commission in Vorschlag gebracht werden.

§. 90, 2. Die Schulamtscandidaten kommen auf das zu stellende Contingent nicht in Anrechnung.

Hierzu die Anmerkung: Dieselben werden bei den Truppen über den Etat eingestellt. Der Antritt der sechswöchentlichen Dienstzeit ist so zu bestimmen, daß dabei sowohl die Interessen des Truppentheils, als auch die des Schulamtscandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§. 57, 1, a. Es ist den Kreis-Ersatz-Commissionen gestattet, Militärpflichtige, welche erweislich d. h. durch Vorlegung von amtlichen Zeugnissen 2c. in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf 2c. begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann, auf 1 resp. 2 Jahre zurückzustellen."

Nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 13. October v. J. beginnt die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer in den neuen Landestheilen mit dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in welchem der Verpflichtete das 21. Lebensjahr vollendet.

Hiernach werden die Schulamtscandidaten, Lehrgehilfen, Lehrvicarien und Lehrer sowohl zu einer sechswöchentlichen Einübung im stehenden Heere, wie — von einer Mobilmachung abgesehen — zu den Uebungen der Reserve und der Landwehr eingerufen.

Die Schulverwaltung kann die den Lehrern aus ihrem Militärdienst erwachsenden Vortheile nicht gering anschlagen. Es muß aber ihre Sorge darauf gerichtet sein, daß durch die Ableistung der Militärpflicht der Schuldienst möglichst wenig geschädigt werde.

In diesem Streben wird die Schulverwaltung durch die oben angezogenen Bestimmungen der Militär-Ersatz-Instruction unterstützt.

Nach einem an den Königlichen Civiladministrator gerichteten Schreiben des General-Commandos des XI. Armee-Corps zu Cassel vom 4. März d. J. haben die Schulamtscandidaten aus Nassau

und Homburg die Begünstigung erhalten, obwohl militärischer Seits deren Eintritt am 1. April und 1. October jeden Jahres am wünschenswerthesten und vortheilhaftesten erscheine, sich auch zu andern, als den beiden Hauptterminen zur Ableistung der sechswöchentlichen Dienstzeit bei den Truppentheilen des XI. Armeecorps anzumelden.

Da Unsere Schulamtscandidaten in der Regel vor vollendetem 21. Lebensjahr den ordentlichen Seminarcursus absolviren, so ist denselben anzurathen, möglichst bald ihrer Militärpflicht im stehenden Heere zu genügen und demgemäß ihre Wünsche wegen Eintritts zuständigen Orts anzubringen. Werden sie bei dem jetzt noch bestehenden Mangel an Lehrern sofort interimistisch im Schuldienst verwendet, so ist zur Ableistung ihrer sechswöchentlichen Militärdienstpflicht eine solche Zeit zu wählen, daß darunter ihr Schuldienst möglichst wenig leidet. Dieß ist der 1. October, wo in der Regel die längeren Schulferien beginnen oder für den speciellen Fall angesetzt werden können.

Der betreffende mit Versehung einer Schule beauftragte Schulcandidat hat deßhalb seinem Schul-Inspector frühzeitig die Anzeige zu machen, daß er, um seiner Militärdienstpflicht zu genügen, am 1. October eintreten wolle, und der Schul-Inspector wird mit Rücksicht darauf die Ausdehnnug der Herbstferien bestimmen und dieselbe bei Zutheilung der übrigen Ferien, sei's im laufenden, sei's in dem mit dem 1. October beginnenden Jahr nach Maßgabe Unseres General-Rescipts vom 11. Februar 1862 in Aufrechnung bringen. Wird durch unterlassene zeitige Anzeige des Betreffenden eine solche Anordnung unmöglich, so hat der Schul-Inspector Uns darüber zu berichten und hat es sich der Schulcandidat selbst zuzuschreiben, wenn Wir auf seine Kosten einen Substituten zur Versehung seiner Schule abordnen.

Definitive Anstellungen als Lehrer vor Ableistung der sechswöchentlichen Dienstpflicht sind für die Folge unzulässig, was bei den betreffenden Anträgen zu berücksichtigen ist.

Wir ersuchen Sie, sich hiernach Selbst zu bemessen und die in Ihrem Bezirk fungirenden annoch militärpflichtigen Lehrer zu bedeuten.

Wenn sodann häufige Gesuche der Lehrer eingehen um Befreiung von der Theilnahme an den Uebungen der Landwehr, so wollen Wir hier ausdrücklich bemerken, daß auf diese Reclamationen der Betheiligten in der Regel nicht eingegangen werden kann. Es haben vielmehr die Schul-Inspectoren auch in diesem Fall durch eine angemessene Vertheilung der Ferien die Störungen für den Schuldienst möglichst zu beseitigen.

Endlich nehmen Wir aus einem hierher gerichteten Gesuch um Befreiung von der Einberufung zum Militär im Fall einer Mobil-

machung den Anlaß, aus dem Circular-Recript des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 28. November 1850, betreffend die Einberufung der Schullehrer bei Mobilmachung des Heeres und der Landwehr, das Folgende mitzutheilen:

„Wo ein Schullehrer in seinem Amt irgendwie, sei es durch benachbarte Lehrer oder durch Combinirung seiner Classe mit andern Classen derselben Schule, oder durch interimistische Berufung eines Schulamtscandidaten vertreten werden kann, muß es bei der Einberufung des betreffenden Lehrers zum Heere unabänderlich bewenden. Wo aber eine der bezeichneten Aushilfen nicht angeordnet werden kann, was indessen voraussichtlich nur bei allein stehenden Lehrern der Fall sein dürfte, wo also die Schule geschlossen werden müßte, und die Jugend ohne allen Unterricht bleiben würde, da wird der betreffende Lehrer, so lange noch andere Combattanten vorhanden sind, als unentbehrlich anzusehen sein."

„Jeder einzelne Fall ist nach den angegebenen Gesichtspunkten besonders zu beurtheilen und zu behandeln und dabei der Grundsatz festzuhalten, daß in zweifelhaften Fällen für die Erfüllung der Militärpflicht entschieden werden muß."

Reclamationen sind in allen diesen Fällen hierher zu richten, damit Wir das Interesse des öffentlichen Unterrichts wahrzunehmen und geeigneten Falles die Unabkömmlichkeits-Atteste auszustellen vermögen.

Sie wollen anordnen, daß diese Verfügung in das Rescriptenbuch aller Orten eingetragen werde.

Königliche Regierung.

An
die Königlichen Schul-Inspectoren.

---

190) Verbot der Ausübung der Jagd von Seiten der Elementarlehrer.

Bereits durch die Generalrescripte der früheren Nassauischen Landes-Regierung vom 15. December 1817 und vom 21. November 1851 ist den Lehrern an den Volksschulen die Ausübung der Jagd als unverträglich mit ihrem Beruf untersagt worden. Wir haben daher nur mit Mißfallen wahrnehmen können, daß wiederholt einzelne Lehrer dieß Verbot mißachten und eben jetzt als Jagdpächter auftreten. Wir finden nicht erforderlich, hier von Neuem die Bedenken darzulegen, welche sich aus einer richtigen Auffassung des Volksschullehrerberufes gegen die Betreibung der Jagd durch die Lehrer ergeben. Es herrscht darüber unter den verständigen und treuen Gliedern des Lehrerstandes nur Eine Stimme.

Auch die Gesuche um ausnahmsweise Gestattung der Jagdaus-

übung aus Gesundheitsrücksichten können von uns nicht willfährig beschieden werden, weil der Lehrer sich auf andere, seinem Beruf nicht nachtheilige Weise die erstrebte körperliche Bewegung verschaffen kann.

Die Theilnahme an den Jagdpachten bringt den Lehrer aber leicht in unangenehme, seiner Stellung in der Gemeinde schädliche Verwickelungen.

Sie wollen daher die Lehrer Ihres Bezirks daran erinnern, daß ihnen weder die Ausübung der Jagd, noch die Pachtung von Jagden erlaubt sei, auch dafür sorgen, daß diese Verfügung in das Rescriptenbuch bei jeder Schule eingetragen werde.

Den Königlichen Aemtern und den Königlichen Oberforstämtern ist Abdruck dieses Circulars zur Bemessung zugegangen.

Wiesbaden, den 2. Juli 1867.

Königliche Regierung.

An
die Königlichen Schulinspectoren.

---

191) Fürsorge für emeritirte Lehrer.

Berlin, den 8. Juli 1867.

Nach dem bestehenden Verwaltungsgrundsatz ist bei der Pensionirung von Elementarlehrern, welche ohne ihr Verschulden dienstunfähig geworden sind, die Pension zunächst aus dem Einkommen der Schulstelle zu entnehmen, und im Fall der Rest des Einkommens zur Erhaltung des neuen Lehrers nachweislich nicht ausreicht, wegen der Aufbringung des Fehlenden mit den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten in Verhandlung zu treten. Abgesehen von andern Unzukömmlichkeiten, welche dieses Verfahren behufs Aufbingung der Lehrer-Pensionen mit sich führt, entspricht die den Lehrern bei ihrer Pensionirung gesetzlich zustehende Quote ihres Gehalts in vielen Fällen dem Bedürfniß nicht, und die Emeriten haben mit Mangel zu kämpfen, wenn sich die betreffenden Communen oder die sonst Verpflichteten nicht bereit finden lassen, das Emeritengehalt über das gesetzliche Maaß hinaus zu erhöhen.

Unter diesen Umständen habe ich gern davon Kenntniß genommen, daß in vielen Städten der Monarchie, wie z. B. in Berlin, Frankfurt a. O., Landsberg a./W., Cöln und in den meisten Städten von Neu-Vorpommern die Communal-Behörden unter Genehmigung der Regierung die Einrichtung getroffen haben, daß die städtischen Elementarlehrer nach denselben Sätzen und unter denselben Bedingungen, wie die Communalbeamten, aus den städtischen Cassen pensionirt werden, — eine Einrichtung, welche in Ermangelung eines verpflichtenden Gesetzes zwar nicht zwangsweise durchge-

führt, wohl aber als heilsam und dem wohlverstandenen Interesse der Stadt ebenso wie dem des Lehrerstandes entsprechend, von der Staatsbehörde angeregt und empfohlen werden kann.

Ich gebe der Königlichen Regierung anheim, ob nicht auch für die Städte des dortigen Bezirks eine Anregung in dieser Richtung zu geben sein möchte.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausnahme derjenigen zu Magdeburg, an welche in gleichem Sinne unterm 18. April d. J. verfügt worden ist.
U. 7639.

---

192) Elementarlehrer als Gemeindeschreiber.

Oppeln, den 13. Juli 1867.

Nachdem durch den Ministerial-Erlaß vom 31. October 1841 (Ministerial-Blatt der innern Verwaltung pro 1842 pag. 10 und 15) bestimmt worden war, daß Geistliche und Lehrer zur Uebernahme von Nebenämtern der Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen, und daß ihnen nur die Uebernahme solcher Nebenämter gestattet werden kann, deren Ausübung weder dem Amt eines Geistlichen resp. Lehrers Eintrag thut, noch ihn seinem Beruf entfremdet: sind von uns durch die Circular-Verfügung vom 28. November 1841 die Bedingungen aufgestellt worden, unter welchen es den Schullehrern gestattet sein soll, sich mit der Führung von Nebengeschäften, namentlich mit der Gemeindeschreiberei zu befassen, und es ist dabei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß die Uebertragung dieses Geschäftes an die Schullehrer künftig nur auf die wirklichen Nothfälle beschränkt werden müsse, indem es in hohem Grad wünschenswerth sei, den Stand der Schullehrer von diesem fremdartigen, in so vieler Hinsicht nachtheilig einwirkenden Nebengeschäft allmälig ganz befreit zu sehen.

Durch die Circular-Verfügung vom 9. December 1851 sind die Bedingungen für die Zulässigkeit der Uebertragung des Gemeindeschreiber-Dienstes an Schullehrer in bestimmterer Form wiederholt zur Kenntniß der Herren Landräthe, Kreis-Schul-Inspectoren und Superintendenten gebracht, und es ist auch in Specialfällen verschiedentlich darauf hingewiesen worden, daß die Beseitigung dieser Nebenbeschäftigung der Schullehrer erwünscht sei.

Dennoch ist es im Verlauf der Zeit zum wesentlichen Nachtheil des Schulwesens zur Regel geworden, daß die Gemeindeschreiberei den Landschullehrern als Nebenbeschäftigung übertragen wird, und zwar zumeist ohne Rücksicht auf die Größe der Gemeinden und auf

den Umfang der den Lehrern bereits durch ihr kirchliches und Schulamt auferlegten anderweiten Verpflichtungen.

Wir haben deswegen dringende Veranlassung, allen Betheiligten in Erinnerung zu bringen, daß der Schullehrer ebenso, wie jeder andere Beamte, zunächst seine Dienstpflichten in ihrem vollen Umfange wahrzunehmen hat, die es mit sich bringen, daß er während der für den Unterricht bestimmten Tageszeit für andere Geschäfte unabkömmlich ist, daß er die schulfreie Zeit theils für die Vorbereitung auf die Dienstpflichten des folgenden Tages, theils für seine eigene Fortbildung verwenden muß, daß ihm daher neben den für seine Erholung, für seine Familie und Wirthschaft nöthigen Zeit an sich wenig Muße bleibt, um sich zu seinem Amt nicht gehörigen Nebengeschäften zu widmen.

Wir müssen ferner gegenüber den in Specialfällen durch einzelne der Herren Landräthe über die Verlegenheit um andere Gemeindeschreiber erstatteten Berichten darauf hinweisen, daß den gegenwärtig als Gemeindeschreiber fungirenden Lehrern die Genehmigung zur Uebernahme dieses Geschäfts, gemäß dem Gesetz vom 13. Juli 1839 (Gesetz-Sammlung pag. 235) und gemäß unseren oben citirten Circular-Verfügungen nur mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ertheilt werden konnte, und daß das Eintreten dieses Widerrufs nicht von den Interessen des Nebenamtes, sondern von denen des Schulamtes abhängig sein muß, da sonst der Vorbehalt selbst illusorisch und das Schulinteresse in der bedenklichsten Weise beeinträchtigt sein würde.

Wir können endlich nicht umhin, einzuschärfen, daß überall, wo Lehrer die Gemeindeschreiberei außerhalb ihres Schulbezirks ohne unsere ausdrückliche Genehmigung verwalten (wie in einem und dem andern Fall neuerdings zu unserer Kenntniß gekommen ist), oder wo sie sich ohne die in der Circular-Verfügung vom 9. December 1851 vorgeschriebene Genehmigung des Kreis-Schul-Inspectors mit der Gemeindeschreiberei innerhalb des Schulbezirks befassen, eine Verletzung der bestehenden Bestimmungen vorliegt, welche in geeigneter Weise zu ahnden vorbehalten bleiben muß.

Wir sind aber durch das Interesse des Volksschulwesens genöthigt gewesen, das bisherige Verfahren überhaupt einer Revision zu unterziehen und bestimmen über die Bedingungen, unter welchen den Schullehrern fortan die Beschäftigung mit der Gemeindeschreiberei gestattet werden darf, was folgt:

1. Die ordnungsmäßig und mit Beachtung der Circular-Verfügung vom 9. December 1851 gegenwärtig den Gemeindeschreiber-Dienst versehenden Schullehrer dürfen diese Beschäftigung zwar fortsetzen, haben aber die Untersagung derselben durch Widerruf der dazu ertheilten Genehmigung zu gewärtigen, sobald die Vernachlässigung des Schuldienstes, der Mißbrauch der Stellung als Ge-

meindeschreiber oder das Schulinteresse im Allgemeinen dies nothwendig erscheinen lassen sollte. Wo der Widerruf von uns bereits vor Erlaß dieser Verfügung ausgesprochen worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

2. Jeder Schullehrer, welcher vom 1. k. M. ab den Gemeindeschreiberdienst neu übernehmen will, hat die Genehmigung dazu durch den Schulrevisor und Kreis-Schul-Inspector resp. Superintendenten bei uns nachzusuchen.

Die Uebernahme und Verwaltung des Gemeindeschreiberdienstes vor Ertheilung unserer Genehmigung unterliegt der in jedem Fall nach den Umständen zu bemessenden Bestrafung. Die Kreis-Schul-Inspectoren und Superintendenten haben sich bei Ueberreichung der diesfälligen Gesuche stets ausführlich zu äußern, ob es nach der ganzen Persönlichkeit, dem Umfang der Dienstpflichten, den sonstigen bereits übernommenen Nebenämtern, endlich nach der Führung und den Leistungen des die qu. Genehmigung nachsuchenden Lehrers unbedenklich ist, ihm dieselbe zu ertheilen.

3. Die bisher von den Kreis-Schul-Inspectoren resp. Superintendenten ertheilte und künftig von uns zu ertheilende derartige Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

4. Wenn eine Gemeinde oder ein aus mehreren Gemeinden bestehender Gemeindeschreiberbezirk nach der letzten Volkszählung mehr als Eintausend Seelen zählt, so soll es fortan unzulässig sein, einem Schullehrer die Führung des Gemeindeschreiberdienstes in einer solchen Gemeinde oder einem solchen Bezirk zu gestatten und daher die in solchen Fällen etwa nachgesuchte Genehmigung zur Uebernahme derselben durch Lehrer in der Regel versagt werden.

5. Wegen der Verwaltung der Gemeindeschreiberei darf der Schulunterricht nicht ausgesetzt werden. — Zur Wahrnehmung von Terminen oder anderen Gemeindeschreiber-Geschäften während der Schulzeit bedarf es des für jeden einzelnen Fall besonders nachzusuchenden Urlaubs durch den Schul-Revisor, welcher befugt ist, den Urlaub nach Ermessen zu versagen, in jedem Fall aber verpflichtet bleibt, darauf zu achten, daß die Schule durch die Gemeindeschreiber-Geschäfte des Lehrers nicht leide, und daß daraus sich ergebende Nachtheile für den Schuldienst behufs Remedur zu unserer Kenntniß gebracht werden.

6. Die Herren Landräthe werden verpflichtet, die im Gemeindeschreiberdienst befindlichen Schullehrer nur in den Fällen unerläßlichen persönlichen Erscheinens derselben zu Terminen in Gemeinde-Angelegenheiten vorzuladen, wenn damit eine Verkürzung oder gänzliche Aussetzung des Unterrichtes verbunden sein müßte. Die ohne Noth und namentlich ohne ausdrückliche Vorladung im landräthlichen Büreau zu der für den Schulunterricht bestimmten Tageszeit erscheinenden Schullehrer haben sie deßwegen auf frischer That zur Verantwortung zu ziehen und ihre Bestrafung bei uns zu beantragen.

7. Die Herren Kreis-Schul-Inspectoren und Superintendenten werden gleichmäßig verpflichtet, bei Ausübung der ihnen übertragenen Schulaufsicht und bei Vornahme der Schul-Revisionen ihr Augenmerk darauf zu richten, ob die Nebenbeschäftigung der Schullehrer als Gemeindeschreiber mit ihren Dienstpflichten als Lehrer vereinbar ist, und im entgegengesetzten Falle den Widerruf der dazu ertheilten Genehmigung bei uns zu beantragen.

8. Ein anderes Nebenamt oder eine andere nicht mit dem Schulamt in Verbindung stehende Nebenbeschäftigung darf ebensowenig, wie die Gemeindeschreiberei fortan ohne unsere ausdrückliche, durch den Schulrevisor und Kreis-Schul-Inspector resp. Superintendenten nachzusuchende Genehmigung von den Schullehrern übernommen werden, und es ist unzulässig und strafbar, wenn Schullehrer irgend eine nicht durch besondere Verordnungen allgemein für zulässig erklärte Nebenbeschäftigung unter dem Vorwande übernehmen und führen, daß dies nur provisorisch geschehe, da alle und jede Nebenbeschäftigung derselben, weil nur auf Widerruf statthaft, an sich provisorischer Natur ist.

9. Die Circular-Verfügungen vom 28. November 1841 und vom 9. December 1851 werden hierdurch aufgehoben, soweit sie der gegenwärtigen Verfügung entgegen stehen.

Die Herren Kreis-Schul-Inspectoren und Superintendenten werden beauftragt, diese Verfügung bei allen Schulrevisoren und Lehrern ihres Inspectionskreises, für die letzteren mit der Anweisung circuliren zu lassen, Abschrift der ganzen Verfügung zu dem Currendenbuch zu fertigen und sie den Unterlehrern und Adjuvanten mitzutheilen.

Königliche Regierung.

An
die Herren Landräthe, Kreis-Schul-Inspectoren und
Superintendenten des Departements.

---

193) Preisaufgaben für Lehrer in dem Regierungsbezirk Wiesbaden.

Wiesbaden, den 24. Juli 1867.

In Unserem General-Rescript vom 20. Juli v. J. war die Preisfrage gestellt: über die den schriftlichen Aufsätzen unter den Zweigen des Sprachunterrichts in der Elementarschule gebührende Stellung, deren methodische Behandlung, einschließlich des Umfangs und der Methode der Correcturen.

Es sind über dieselbe bei Uns bis zum 31. März l. J. zehn Arbeiten eingegangen. Dieselben haben der Beurtheilung der Herren Schulinspectoren Faust zu Hadamar und Hardt zu Oberroßbach,

sowie der Herren Seminar-Direktoren zu Usingen und Montabaur unterlegen.

Nachdem die genannten Herren ihre Referate an Uns erstattet haben und schließlich zu einer mündlichen Berathung über die Rangbestimmung der eingesendeten Preisarbeiten hier am 22. d. M. zusammen getreten sind, können Wir nach dem Antrage der Herren Preisrichter die Preisvertheilung, wie folgt, vornehmen:

Der erste Preis von 80 fl. ist „wegen allseitiger und in die Tiefe gehender Erschöpfung des Themas" der Arbeit zuerkannt worden, welche das Motto trägt:

Grundstein zwar ist der Gehalt,
Doch der Schlußstein die Gestalt.

Der Verfasser derselben ist

Herr Heinr. Ankel, zweiter Lehrer zu Miehlen, welcher bereits im vorigen Jahre den zweiten Preis davon getragen hat.

Den zweiten Preis von 50 fl. hat „mit Rücksicht auf ihre methodische, besonders praktische Brauchbarkeit" die Arbeit mit dem Motto:

Es trägt Verstand und rechter Sinn
mit wenig Kunst sich selber vor.

erhalten, als deren Verfasser sich auswies

Herr Phil. Dönges, Lehrer in Becheln.

Demselben ist bei der Preisvertheilung im Jahre 1865 der dritte Preis zuerkannt worden.

Den dritten Preis von 30 fl. hat „wegen praktischer Durchführung und besonders lobenswerther Betonung des Gemüthbildenden im Sprachunterrichte" die Arbeit erhalten mit dem Motto:

Eins muß in das Andere greifen,
Eins durch's Andere blüh'n und reifen.

Der Verfasser dieser Arbeit ist:

Herr Georg Flach, erster Lehrer zu Oberursel.

Derselbe hat bei der Preisvertheilung im Jahre 1865 das zweite Accessit erhalten.

Einer öffentlichen Belobung würdig haben die Preisrichter die nachstehenden Arbeiten in folgender Reihenfolge erachtet:

1) Diejenige des Herrn Lehrers Friedrich Seibert zu Altstadt, welcher auch im vorigen Jahre das erste Accessit erhalten hat;

2) Diejenige des Herrn Lehrers Wilhelm Acht zu Neustadt;

3) Diejenige des Herrn Lehrers Christian Friedrich Otto zu Hausen, der im vorigen Jahre sich das zweite Accessit erworben hat.

Die Geldbeträge der Preise werden durch Unsere Canzlei den Preisträgern direct übermittelt werden, und haben dieselben ihre Empfangsanzeige dahin zurückzusenden.

Von derselben Canzlei werden auf Einsendung des betreffenden

Motto's die Arbeiten zurückgegeben, welche nicht, wie die oben erwähnten, einstweilen zu Unserer Disposition verbleiben müssen.

Da nach den Statuten der Preisstiftung der jedesmalige Geburtstag des Höchstregierenden Landesherrn als Tag der Preisvertheilung festgesetzt ist, dieser aber nunmehr auf den 22. März fällt, so würde die Zeit zur Ausarbeitung einer von Uns jetzt zu stellenden Aufgabe fehlen. Unter diesen Umständen wird die nächste Preisvertheilung erst am 22. März 1869 und die Publication der Aufgabe zu derselben erst später stattfinden.

Königliche Regierung.

An
die Königlichen Schulinspectoren.

---

194) Eigenschaft der Elementarlehrer als Beamte im mittelbaren Staatsdienst.

Berlin, den 13. Juli 1867.

Ew. Wohlgeboren remittire ich die Anlagen des Berichts vom 24. v. M.,

die Disciplinar-Untersuchung wider den Lehrer N. in N. betreffend,

mit dem Bemerken, daß ich Ihrer Ausführung dahin beitrete, daß Elementarlehrer für Beamte im unmittelbaren Staatsdienst nicht zu erachten sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An den ꝛc.
U. 17116.

---

195) Aufsteigende Lehrergehälter. Competenzverhältnisse bei Bewilligung der Zulagen.

(Centrbl. pro 1866 Seite 565 Nr. 224.)

Berlin, den 17. Juli 1867.

Auf die an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz gerichtete und ressortgemäß mir vorgelegte Vorstellung vom 26. Februar d. J.,

betreffend die Grundsätze für die Bewilligung von Alterszulagen für die dortigen Elementarlehrer,

eröffne ich dem Magistrat Folgendes.

Zur zweckmäßigen Einrichtung mehrklassiger städtischer Elementarschulen ist ein stufenweises Aufsteigen der Gehaltssätze für die Lehrer nothwendig. Dies kann sowohl in der Art stattfinden, daß die einzelnen Stellen von einem zunächst für jüngere unverheirathete

Lehrer auskömmlichen Minimalsatz beginnend nach Oben stufenweis mit einem höheren festen Gehalt dotirt werden und die einzelnen Lehrer allmälig von den unteren in die oberen Stellen aufrücken; als auch in der Art, daß den Lehrern periodische Alterszulagen gewährt werden. Die Feststellung des Dotations-Plans gebührt in dem einen wie in dem anderen Fall der Königlichen Regierung, und die Ausführung des von derselben einmal genehmigten Plans unterliegt demnächst in Bezug auf die einzelnen betheiligten Lehrer keiner von der Beschlußnahme der Schulgemeinde oder deren Vertreter abhängigen Modification. Die solchergestalt den Lehrern zu gewährenden Alterszulagen sind nicht persönliche Zulagen, sondern bilden einen Theil der normalen planmäßigen Lehrerbesoldung. Die Vorenthaltung der durch dieselbe dem Einzelnen in Aussicht gestellten Vortheile könnte nur ausnahmsweise aus disciplinarischen Rücksichten und folgeweise nur auf ausdrückliche Anordnung der Königlichen Regierung stattfinden.

Hiernach kann dem Antrag des Magistrats, über die zur gehörigen Dotirung der dortigen Elementarschulstellen zu bewilligenden Alterszulagen in jedem einzelnen Fall im Einverständniß mit der Schuldeputation selbständig zu befinden, keine Folge gegeben werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Magistrat zu N.
U. 16655.

---

196) Prüfung der Lehrerinnen in der Provinz Preußen.

(Centrbl. pro 1865 Seite 643 Nr. 240.)

Königsberg, den 22. Juni 1867.

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 11. December pr. theilen wir der Königlichen Regierung ganz ergebenst mit, daß die nach der gefälligen Rückäußerung vom 5. Januar c. in Wohlderen Bezirk bisher bestandene Einrichtung bei Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfungen von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten nicht genehmigt worden ist, weil dieselbe von dem in den übrigen Provinzen des Staats üblichen Verfahren wesentlich abweicht. In diesen sind fast durchgängig nicht für die einzelnen Anstalten, sondern für die ganze Provinz resp. für die einzelnen Regierungs-Bezirke eine oder mehrere Prüfungs-Commissionen bestellt, welche entweder am Sitz der Regierung oder in den Schullehrer-Seminarien des Regierungs-Bezirks zusammentreten, und durch welche unter dem Vorsitz des Departements-Raths des Provinzial-Schul-Collegiums und unter Mitwirkung des Regierungs-Schulraths das Prüfungsgeschäft vollzogen wird.

Demgemäß hat der Herr Minister uns beauftragt, nach diesen Gesichtspunkten Vorschläge zu einer anderweitigen zweckmäßigeren Gestaltung der Prüfungen zu machen, und auf den von uns erstatteten Bericht durch Erlaß vom 6. d. M. Nr. 11976. U. für den hiesigen Regierungs-Bezirk nunmehr Folgendes angeordnet resp. genehmigt.

Die gedachten Prüfungen sollen unter dem Vorsitz eines unserer beiden Departements-Räthe und unter Mitwirkung des betreffenden Regierungs-Schul-Raths in der Weise abgehalten werden, daß die Zahl der Prüfungs-Commissionen möglichst beschränkt wird, und Directoren und Lehrer der Schullehrer-Seminare zugezogen werden.

Für die evangelischen Lehrerinnen soll nur eine Prüfungs-Commission gebildet werden, welche am hiesigen Ort alljährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst zusammentritt und außer den gedachten Schulräthen aus Mitgliedern des hiesigen und Eylauer Seminar-Lehrer-Collegiums, so wie aus dem hiesigen Prediger Roquette besteht. Es hat angemessen erschienen, den letztern bei den hiesigen Prüfungen zu verwenden, um die gesegnete Wirksamkeit der Anstalt, welcher er vorsteht, dadurch zu fördern, daß er Mitglied der Prüfungs-Commission bleibt. Was die Zuziehung der Seminar-Directoren und Lehrer anlangt, so wird zwischen denen des hiesigen und Eylauer Seminars ein Wechsel eintreten und eine Vergütigung ihrer Reisekosten und Diäten aus den Prüfungsgebühren erfolgen. Außer dem Director ist nur ein Lehrer für jede Prüfung zuzuziehen.

Für das katholische Lehrerinnen-Seminar in Braunsberg wird die Zusammensetzung der betreffenden Prüfungs-Commission dieselbe sein, wie bei den Lehrerprüfungen.

Diese Einrichtung wird mit dem nächsten Jahr ins Leben treten und werden wir zu seiner Zeit die Bekanntmachungen erlassen und der Königlichen Regierung mittheilen, dieselbe auch ersuchen, die Anmeldungen zu den Prüfungen entgegen zu nehmen, sowie die Zulassung zu denselben nach Maßgabe der darüber lautenden Bestimmungen zu genehmigen.

Den Prediger Roquette haben wir in Kenntniß gesetzt und werden ihn zu seiner Zeit zur Theilnahme an den Prüfungen einladen.

Wir bemerken noch, daß die Prüfungen der Vorsteherinnen für weibliche Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten nach dem Rescript des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 3. November 1865 Nr. 19400. U. *) nach wie vor zum Ressort der Königlichen Regierungen gehören und hier also nicht in Betracht kommen.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Königliche Regierung hier.

---

*) s. Centrbl. pro 1865 Seite 646.

In gleichem Sinne sind an die andern Königlichen Regierungen der Provinz Schreiben ergangen, aus denen nachfolgend nur dasjenige mitgetheilt wird, was sich ausschließlich auf den betreffenden Bezirk bezieht.

a. Regierungsbezirk Gumbinnen.

Demnach sollen für den dortigen Regierungs-Bezirk zwei Prüfungen jährlich abgehalten werden, eine zu Gumbinnen, Anfang Mai im Anschluß an die Abiturienten-Prüfung zu Karalene, die andere zu Angerburg unmittelbar nach der dortigen Abgangs-Prüfung Ende August. Die Commission wird außer den Schulräthen nur aus dem Director und je einem Lehrer der betreffenden Seminare bestehen, denen event. Reisekosten und Diäten aus den Prüfungsgebühren vergütigt werden.

b. Regierungsbezirk Danzig.

Für die evangelischen Lehrerinnen sollen im Seminar zu Marienburg jährlich zwei Prüfungen abgehalten werden, da dieser Ort sowohl von Elbing und Danzig, wie von Marienwerder und Graudenz aus, von wo die meisten Aspirantinnen kommen, leicht zu erreichen ist. Außer unserm Departements-Rath und den beiden Regierungs-Schul-Räthen wird die Commission aus Mitgliedern des Lehrer-Collegiums am Seminar, sowie aus dem Director der städtischen höheren Töchterschule zu Graudenz, Borrmann, wenn Zöglinge seines Institutes geprüft werden, bestehen. Letzterem wird der Eintritt wenigstens frei zu stellen sein, da es wünschenswerth ist, seine Anstalt in der bisherigen gedeihlichen Wirksamkeit zu erhalten, weshalb es nicht ohne Einfluß auf dieselbe sein dürfte, wenn der Dirigent der Prüfungs-Commission angehört. Die beiden Prüfungen werden im Anschluß an die Abgangs-Prüfungen in den beiden Seminaren Westpreußens abgehalten werden.

Für die katholischen Lehrerinnen, welche aus der Selecta in dem Haus der barmherzigen Schwestern in Berent hervorgehen, wird die Zusammensetzung der Prüfungs-Commission dieselbe sein, wie bei den am dortigen Seminar stattfindenden Lehrer-Prüfungen.

c. Regierungsbezirk Marienwerder.

Für die evangelischen Lehrerinnen wie bei Danzig.

Die Prüfungs-Commission für die aus der Mädchenschule zu Culm hervorgehenden katholischen Aspirantinnen tritt, wie dies bisher geschehen, in Culm zusammen und wird aus unserm Commissarius, dem Regierungs-Schulrath, dem bischöf-

lichen Commissarius und dem Director und einem Lehrer des Seminars zu Graudenz zusammengesetzt. Der Termin wird im Anschluß an die von unserm Commissarius beim Gymnasium zu Culm abzuhaltende Abiturientenprüfung anberaumt werden.

---

197) Wahlfähigkeitszeugnisse für Zöglinge der Anstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1866 Seite 501 Nr. 193.)

Berlin, den 9. August 1867.

Bei der diesjährigen Entlassungs-Prüfung in dem Gouvernanten-Institut und dem Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig haben das Wahlfähigkeits-Zeugniß erhalten:

I. zur Anstellung als Lehrerinnen an höheren Töchterschulen und als Gouvernanten:

1. Bertha Berge aus Magdeburg,
2. Meta Ernst aus Herford,
3. Emma de la Motte aus Stade in Hannover,
4. Olga Oemler aus Erfurt,
5. Marie Quakernack aus Bielefeld,
6. Paula Rothert aus Prß. Oldendorf im Kreis Lübbecke,
7. Thekla von Studnitz aus Oels,
8. Pauline Greve aus Gütersloh,
9. Louise Huffschmidt aus Aachen,
10. Margarethe Klopsch aus Elbing,
11. Cornelie Kneip aus Burbach im Kreise Siegen,
12. Emilie Krancke aus Bremen,
13. Selma Milinowska aus Elbing,
14. Lina Saszki aus Karlsruh in Ober-Schles.,
15. Marie von Bethacke aus Reichenbach in d. Ob.-Laus.,
16. Elvire von Wehren aus Duderstadt in Hannover;

II. zur Anstellung als Lehrerinnen an Bürger- und Elementarschulen:

1. Emma Schultz aus Hannöv.-Münden,
2. Ernestine Wilker aus Neustädtel im Kreis Freistadt,
3. Olga Andre aus Berlin,
4. Henriette Höltring aus Herne im Kreis Bochum,
5. Marie Jahnz aus Rogasen,
6. Sophie Janecke aus Lippehne im Kreise Soldin,
7. Auguste Lührß aus Wismar, z. Z. in Droyßig,
8. Louise Meise aus Rheda im Kreis Wiedenbrück,
9. Hedwig Pohl aus Reichenstein im Kreis Frankenstein,

10. Valeska Rostalska aus Creuzburg in Ober-Schles.,
11. Hedwig Senff aus Luckenwalde,
12. Luciane Wiesener aus Ibbenbüren im Kreis Tecklenburg,
13. Hedwig Eck aus Falkenwalde, z. Z. in Schönfließ Kreis Königsberg N./M.,
14. Marie Hoyoll aus Brück im Kreise Zauch-Belzig,
15. Auguste Lampmann aus Jerichow,
16. Bertha Schade aus Arnsberg,
17. Ottilie Wedekind aus Thalbürgel bei Weimar.

Der Seminar-Director Kritzinger zu Droyßig ist bereit, über die Qualification dieser Candidatinnen für bestimmte Stellen im öffentlichen und im Privat-Schuldienst nähere Auskunft zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.
U. 18360.

198) Termine zur Absolvirung des Seminarcursus der Candidaten des evangelischen Predigtamts.

Berlin, den 6. Juli 1867.

Im Anschluß an die im diesjährigen Centralblatt Seite 289 Nr. 109 abgedruckte Bekanntmachung vom 18. April d. J. (6053. U.) wird bemerkt, daß zur Absolvirung des sechswöchentlichen Seminarcursus der Candidaten des evangelischen Predigtamts bei dem Schullehrer-Seminar zu Bunzlau in der Provinz Schlesien der zweite Eintritts-Termin vom 1. August auf den Sonntag nach Ostern jeden Jahrs verlegt worden ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

Bekanntmachung.
16027. U.

199) Zulassung von Juden zur Prüfung pro schola.

Berlin, den 19. Juli 1867.

Auf den Bericht vom 2. d. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß der Zulassung von Juden zu der Prüfung pro schola, sofern sie ihre Qualification vorschriftsmäßig nachweisen, ein Bedenken nicht entgegensteht. Hierdurch erleiden aber die in Betreff der Anstellung von Juden im Ressort der Unterrichtsverwaltung bestehenden Bestimmungen keine Abänderung; insbesondere wird durch die Ablegung der in Rede stehenden Prüfung

von Seiten jüdischer Examinanden die Berechtigung zur Anstellung als Lehrer an christlichen Schulen nicht erworben.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
U. 17329.

---

200) Ableistung der Militärdienstpflicht seitens der Abiturienten des israelitischen Seminars zu Cassel.

Berlin, den 14. Juni 1867.

Der Ober-Präsident von Möller zu Cassel hat darauf angetragen, daß die Begünstigung,

der Militairpflicht durch eine sechswöchentliche Dienstleistung bei einem Infanterie-Regimente zu genügen,

auch den Zöglingen des israelitischen Schullehrer-Seminars in Cassel zugestanden werde, welche durch die Königliche Prüfungs-Commission mit einem Befähigungs-Zeugnisse versehen werden.

Das genannte Seminar ist mit Genehmigung der Landes-Regierung von der Judenschaft der vormaligen Provinz Niederhessen zur Ausbildung israelitischer Elementarlehrer dauernd begründet. Es hat zwar den Charakter einer Privat-Lehranstalt, steht aber unter Aufsicht und Leitung der Staatsbehörde, und die letztere hat zur Prüfung der in der Anstalt ausgebildeten Abiturienten eine Prüfungs-Commission ernannt, welche nach denselben Grundsätzen zu verfahren hat, die bei den Abiturienten-Prüfungen der vom Staat begründeten Seminarien zur Anwendung kommen.

Hiernach steht diese Anstalt unter wesentlich gleichen Verhältnissen wie die jüdische Vereinsschule in Münster und wie die jüdische Lehrer-Bildungsanstalt in Berlin. Beiden ist für ihre Abiturienten die Begünstigung der sechswöchentlichen Dienstleistung zugestanden, der ersteren durch §. 8 Nr. 2 Litt. c. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858, der letzteren durch Erlaß vom 12. October 1864.*)

Der obige Antrag erscheint daher um so mehr gerechtfertigt, als die im vormaligen Kurfürstenthum Hessen bestehenden israelitischen Elementar-Volksschulen einen öffentlichen Charakter haben und in dieser Beziehung den christlichen Volksschulen gleichstehen.

Das Königliche General-Commando und das Königliche Ober-Präsidium ersuchen wir ergebenst, nach dem mehrerwähnten Antrag

---

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1865 Seite 27 Nr. 13b.

das Erforderliche in Ihren beiderseitigen Ressorts gefälligst veranlassen zu wollen.

Der Kriegs-Minister. Im Auftrage: v. Podbielski.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

An
die oberen Provinzial-Behörden zu Cassel.

Kr. Minist. 329./6. A. 1 a.

M. d. Inn. I. 2914.

---

201) Waisenhaus des Fabrikbesitzers Quistorp auf dem Gut Lebbin.

Der Fabrikbesitzer und Consul a. D. Quistorp zu Stettin hat im Jahr 1864 auf seinem Gute Lebbin auf der Insel Wollin ein Waisenhaus für 24 Kinder weiblichen Geschlechts begründet und insbesondere auch zur Aufnahme bedürftiger Lehrerwaisen bestimmt. Nachdem derselbe sich geneigt erklärt, diese Anstalt zum Zweck der Aufnahme auch von Waisen-Knaben zu erweitern, ist zwischen ihm und der Staatsverwaltung die nachfolgende Uebereinkunft vom 1. Februar d. J. geschlossen worden. Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 6. April d. J. für das Knaben- und Mädchen-Waisenhaus einen Zuschuß von jährlich 600 Thlrn auf den Zeitraum von 6 Jahren unter der Bedingung zu bewilligen geruht, daß während der Bewilligungsperiode in beiden Häusern zusammen beständig 20 Stellen mit Kindern, welche von Elementarlehrern des Regierungsbezirks Stettin, ausnahmsweise auch der Regierungsbezirke Cöslin und Stralsund hinterlassen sind, besetzt werden. — Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 6. Mai d. J. die Uebereinkunft vom 1. Februar d. J. genehmigt.

Verhandelt Stettin, den 1. Februar 1867.

Auf Grund des an die Königliche Regierung hierselbst gerichteten, von dieser durch den Erlaß vom 22. v. M. dem Herrn Fabrikbesitzer und Consul a. D. Quistorp hierselbst in Abschrift mitgetheilten Rescripts vom 10 v. M. wird zwischen dem 2c. Quistorp einerseits, und dem Regierungs- und Schulrath Stiehl als Commissarius der Königlichen Regierung hierselbst als Vertreterin des Fiscus andererseits, von dem Letzteren unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung hierselbst und des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten, folgende Punctation, betreffend die Aufnahme und Erziehung von 20 Lehrerwaisen in dem Waisenhaus zu Lebbin, Kreis Usedom-Wollin, vereinbart.

§. 1.

Der Herr Fabrikbesitzer Quistorp wird auf dem ihm gehörigen Fabrikgrundstück in Lebbin das von ihm bereits errichtete Waisenhaus für 24 Mädchen in der bisherigen Weise fernerhin unterhalten und von Ostern d. J. ab in den dafür schon vollständig vorhandenen Gebäuden ebendaselbst ein Waisenhaus für 24 Knaben einrichten und unterhalten.

§. 2.

Diese Unterhaltung umfaßt die Instandhaltung der Gebäude, deren Ausstattung mit allen nothwendigen Geräthen und Utensilien, die Bestellung des erforderlichen Erzieher- und Aufsichts-Personals, die Versorgung der Zöglinge mit allem zu ihrem Unterhalt Nothwendigen, die Fürsorge für deren Unterricht in allen Lehrgegenständen der Elementarschule, sowie für deren Erziehung zu christlich frommen, zur Erlernung eines dem Bildungsstandpunkt einer guten Elementarschule entsprechenden Lebensberufes befähigten Jünglingen und Jungfrauen. Von den Zöglingen verbleiben die Knaben bis zu ihrer Confirmation, die Mädchen mindestens bis zu dieser in dem Waisenhause.

§. 3.

Der ꝛc. Quistorp ist in Bezug auf die innere und äußere Einrichtung beider Waisenhäuser, insbesondere auch in Bezug auf die Wahl und Bestellung des Erzieher- und Aufsichtpersonals nur durch das allgemeine Aufsichtsrecht der Staatsbehörden beschränkt; wird aber auch die über dessen Grenzen hinausgehenden Rathschläge und Wünsche derselben, insbesondere der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, hierselbst gern thunlichst berücksichtigen und eventuell nachsuchen.

§. 4.

Der ꝛc. Quistorp verpflichtet sich, von Ostern d. J. ab, zunächst auf sechs Jahre, 20 (zwanzig) Waisen verstorbener Elementarschullehrer des Regierungs-Bezirks Stettin, ausnahmsweise auch der Regierungsbezirke Cöslin und Stralsund in die gedachten beiden Waisenhäuser aufzunehmen und in denselben ganz ebenso wie die übrigen Zöglinge zu unterhalten und zu erziehen.

§. 5.

Der Fiscus, vertreten durch die Königliche Regierung hierselbst, verpflichtet sich dagegen, als Beitrag zu den Erziehungs- und Unterhaltungskosten dieser 20 Lehrerwaisen, zunächst auf sechs Jahre von demselben Zeitpunkt an, die Summe von 600 Thlrn (Sechshundert Thalern) jährlich in Vierteljahrsraten praenumerando durch die Königliche Regierungs-Hauptkasse hierselbst an den ꝛc. Quistorp zu zahlen.

§. 6.

Die nach §. 4 in die beiden Waisenhäuser aufzunehmenden Lehrerwaisen müssen in der Regel das neunte Lebensjahr vollendet haben, körperlich und geistig gesund sein, kostenfrei den Waisenhäusern zugeführt werden und mit zwei Anzügen, einem für den Sonntag, einem für die Werktage, mit sechs Hemden und sechs Paar Strümpfen versehen sein.

§. 7.

Die Auswahl der aufzunehmenden Lehrerwaisen erfolgt entweder in der Art, daß die Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen hierselbst, eine Nachweisung der aufnahmefähigen und aufnahmebedürftigen, auch der aus den Regierungsbezirken Cöslin und Stralsund etwa in Betracht kommenden, dem ꝛc. Quistorp vorlegt, die von denselben nach der Zahl der jedesmaligen Vacanzen aufzunehmenden mit demselben vereinbart, oder in der Art, daß der ꝛc. Quistorp die nach seiner Ansicht aufzunehmenden der gedachten Königlichen Regierung vorschlägt und deren wirkliche Aufnahme mit derselben vereinbart.

Der ꝛc. Quistorp bedingt sich aus, daß er über die Aufnahme aller Lehrerwaisen nur mit der hiesigen Königlichen Regierung, nicht mit auswärtigen Behörden zu verhandeln hat, und wünscht, daß die nothwendigen Verhandlungen Seitens der Königlichen Regierung soweit als möglich durch einen Commissarius derselben, nicht im Wege der schriftlichen Communication geführt werden.

§. 8.

Sollte eine in den Waisenhäusern befindliche Lehrerwaise aus irgend einem Grund entlassen werden müssen, so wird der ꝛc. Quistorp sich vorher der Zustimmung der hiesigen Königlichen Regierung hierzu versichern.

§. 9.

Jedesmal am Schluß des Jahres wird der ꝛc. Quistorp der Königlichen Regierung hierselbst ein Verzeichniß der in beiden Waisenhäusern befindlichen Lehrerwaisen und eine Nachweisung der voraussichtlich im Laufe des nächsten Jahres für solche entstehenden Vacanzen einreichen.

Joh. Quistorp. Stiehl,
Regierungs- und Schulrath.

V. Elementarschulwesen.

202) Zusammenstellung der bei der Einschulung von Kindern in evangelische und katholische Schulen zu beobachtenden gesetzlichen Vorschriften.

Im Centralblatt Jahrg. 1859 Nr. 139 Seite 426 sind die in Preußen geltenden Bestimmungen und Grundsätze hinsichtlich der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen zusammengestellt. Behufs Beachtung dieser Bestimmungen und Grundsätze, soweit sie bei der Einschulung der Kinder in confessionelle Schulen in Betracht kommen, hat die städtische Schul-Deputation in Berlin mit Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg nachstehende Zusammenstellung publicirt:

I. Im Allgemeinen.

1) Als Hauptgrundsatz ist festzuhalten, daß, nach der Allerhöchsten Declaration vom 21. November 1803, unter Abänderung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 2 §. 76.,

    eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen,

und

    daß, so lange die Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig sind, kein Dritter ein Recht hat, ihnen darin zu widersprechen.

2) Der eheliche Vater ist nach den Gesetzen das Haupt der Familie, und als solches ist er allein gesetzlich berufen und befähigt, bei allen Einschulungen, sowohl den Behörden als auch den Vorstehern der Schulen gegenüber, die bestimmende Erklärung abzugeben, ob sein Kind einer evangelischen oder katholischen Schule zugeführt werden soll.

3) Welcher Religion der Vater ist, darauf kommt es, wenn der Vater selbst die Einschulung ausdrücklich bestimmt, so lange Derselbe lebt, unter keinen Umständen an.

II. Speciellere Bestimmungen.

4) Wird die Einschulung eines Kindes in eine Schule der Confession des Vaters beantragt, so bedarf es einer speciellen Verhandlung nicht weiter.

5) Soll indeß das Kind einer Schule zugeführt werden, deren confessioneller Charakter von der Confession des Vaters abweicht, soll also das Kind in einer anderen Religion als der des Vaters erzogen werden, so ist bei dergleichen Einschulungen von sämmtlichen dabei betheiligten Personen fortan streng

darauf zu halten, daß die bestimmte ausdrückliche Erklärung hierüber von dem ehelichen Vater des Kindes selbst abgegeben und dies actenmäßig festgestellt werde.

6) Bei allen Einschulungen bleibt es, wegen Feststellung der richtigen Namen des Kindes, bei der Vorschrift, daß dessen Taufschein vorgelegt werden muß.

7) Es ist erforderlich, daß der als ehelicher Vater sich ausgebende Antragsteller sich auch als der im Taufscheine des einzuschulenden Kindes benannte Vater legitimirt, das heißt: daß festgestellt wird, daß der Antragsteller auch wirklich die im Taufscheine als Vater benannte Person ist. Diese Feststellung muß erfolgen ohne jede unnöthige Belästigung des Antragstellers, etwa durch Recognition bekannter Personen oder auf andere eine genügende Ueberzeugung bewirkende Art.

8) Kein anderes Familienmitglied, selbst nicht die Mutter, ist, so lange das Familienhaupt lebt, zu Anträgen auf Einschulung eines Kindes in eine Schule anderer Confession als derjenigen, welcher der Vater angehört, legitimirt.

9) Findet hinsichtlich der unter Nr. 7 erwähnten Legitimation oder Identität des Antragstellers kein Bedenken statt, so muß die Einschulung sofort nach dem Willen des Vaters erfolgen. Kommen indeß Legitimations- und Identitätsbedenken vor, welche von den betreffenden Communal-Beamten nicht sofort erledigt werden können, so ist darüber unverzüglich unter Vorlegung der Verhandlungen an die Schul-Deputation zur weiteren gesetzlichen Veranlassung zu berichten.

10) Ist der Vater des einzuschulenden Kindes verstorben, so muß unter allen Umständen die Einschulung in die Schule derjenigen Confession erfolgen, zu welcher der Vater gehörte. In dieser ganz bestimmten gesetzlichen Vorschrift kann weder der Vormund, noch die Mutter des Kindes, etwas ändern. Es treten hier nur folgende zwei Ausnahmen ein:

a) daß nach dem Allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. 2. §. 81. auf eine in der letzten Krankheit des Vaters erst erfolgte Religionsänderung keine Rücksicht genommen werden kann;

b) daß, wenn der verstorbene Vater das Kind wenigstens das ganze letzte Jahr vor seinem Tode in einem anderen Glaubensbekenntniß, als dem, welchem er selbst angehörte, hat erziehen lassen, es hierbei lediglich sein Bewenden behält; daß also in einem gleichen Falle die Erziehung in dem vom Vater gewählten Glaubensbekenntnisse unter allen Umständen bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre des Kindes erfolgen, das Kind also auch die vom Vater gewählte Confessionsschule besuchen muß.

11) Nach dem Tode des Vaters kommt es hiernach bei allen neuen Einschulungen stets auf sichere Feststellung der Religion des Verstorbenen an.

12) Nach zurückgelegtem 14. Lebensjahr steht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen.

(Allg. Landrecht §. 84. Thl. II. Tit. 2.)

13) Uneheliche Kinder werden bis zum beendigten 14. Lebensjahr in der Religion der Mutter erzogen; doch muß, wenn der Vater ein Christ, die Mutter aber irgend einer anderen Religionspartei zugethan ist, ein solches uneheliches Kind bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahr in der christlichen Religion des Vaters erzogen werden. §. 642. und 643. a. a. O.

14) Diejenigen Personen, welche ein von seinen Eltern verlassenes Kind in ihre Pflege nehmen, erlangen über dasselbe alle persönlichen Rechte leiblicher Eltern, also auch die Befugniß, darüber zu bestimmen, in welcher Religion dasselbe erzogen werden soll. §. 755. Thl. II. Tit. 2. des Allgemeinen Landrechts und §. 104. des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht.

Berlin, den 14. Februar 1863.

Die städtische Schul-Deputation.

---

203) Schutz nützlicher Thiere.

(Centrbl. pro 1859 Seite 535; pro 1862 Seite 317; pro 1865 Seite 366.)

Mittels Circular-Verfügung vom 26. Mai 1859 – U. 10197 — ist der Königlichen Regierung eine Anzahl Exemplare der Schrift „Kleine Ermahnung zum Schutz nützlicher Thiere" von Dr. Gloger zur Vertheilung an Elementarschulen zugegangen und dabei die Erwartung ausgesprochen worden, daß diese Schrift nicht nur eine sehr nützliche Ergänzung des naturkundlichen Unterrichts abgeben, sondern die Lehrer auch in den Stand setzen werde, unter der ländlichen Bevölkerung zur Verbreitung und Beachtung der darin enthaltenen Belehrungen und Mahnungen beizutragen.

Der Inhalt dieser Schrift, namentlich soweit er sich auf die Schonung der nützlichen Vögel bezieht, findet indeß noch immer nicht die gehörige Beachtung. Auf den diesfälligen durch den Herrn Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten mir mitgetheilten Antrag des Landes-Oeconomie-Collegiums nehme ich daher Veranlassung, wiederholt auf diesen Gegenstand hinzuweisen und der Königlichen Regierung dringend zu empfehlen, der Unsitte des Wegfangens der nützlichen, das Ungeziefer vertilgenden Vögel und insbesondere dem Plündern der Nester derselben von Seiten der Schuljugend

möglichst entgegenzuwirken. Die Erreichung dieses Zwecks wird wesentlich durch wiederholte und eingehende Belehrungen in den Elementarschulen über den Nutzen dieser Thiere und durch eindringliche Ermahnungen zur Schonung derselben gefördert werden.

Hiernach veranlasse ich die Königliche Regierung, zur Ertheilung derartiger Belehrungen in den Elementarschulen Ihres Bezirks geeignete Anweisung ergehen zu lassen, resp. die früher desfalls erlassenen Verfügungen aufs neue in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 3. Juni 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
11943. U.

---

204) Schutz nützlicher Thiere.

Durch Circular-Verfügung vom 3. Juni d. J. — Nr. 11943. U. — (s. vorstehend Seite 489 Nr. 203) ist den Königlichen Regierungen dringend empfohlen worden, der Vertilgung nützlicher Thiere, namentlich der Vögel, von Seiten der Schuljugend entgegen zu wirken. Dabei ist auf wiederholte und eingehende Belehrungen in den Elementarschulen über den Nutzen dieser Thiere und auf eindringliche Ermahnungen zur Schonung derselben als das geeignetste Mittel zur Erreichung des Zweckes hingewiesen worden.

Ueber die Wichtigkeit dieser Angelegenheit und über Behandlung derselben in der Schule enthält der nachstehende Aufsatz des Seminarlehrers Strübing in Berlin belehrende Andeutungen:

Das Aprilheft 1867 (25. Jahrgang) der Annalen der Landwirthschaft enthält einen Vorschlag des Rittergutsbesitzers v. Nathusius-Hundisburg, betreffend den Erlaß eines Gesetzes zum Schutze nützlicher Vögel, begleitet von einer Denkschrift über das Bedürfniß eines solchen Gesetzes und von zwei Gesetzesentwürfen; hinzugefügt ist ein Referat des Landschaftsdirektors von Hagen über jenen Vorschlag.

Die Denkschrift verbreitet sich über den großen Schaden, welchen schädliche Thiere, besonders aus der Insektenwelt den Pflanzen des Land-, Garten- und Forstbaues zufügen, der in seinem ungeheuren Umfange nur Wenigen bekannt ist, weil er auf die gesammte Pflanzenkultur sich erstreckt, der aber auf Millionen Thaler nachgewiesen wird, die dadurch jährlich verloren gehen. Es wird weiter gezeigt, daß die bisher angewandten Mittel, solche Verluste abzuwenden, nicht hinreichen konnten, daß dagegen diejenigen Hülfen, welche die Natur selbst darbietet, von den Menschen nicht genug geachtet und

gepflegt, ja wohl gar gemindert und in ihrer wohlthätigen Wirkung gehemmt werden. Es sind die zahlreichen Insekten und Fleisch fressenden Thiere, welche sich von den Feinden unserer Felder, Gärten und Wälder ernähren und dadurch im Stande sind, ihrem Uebermaße zu wehren und das Gleichgewicht herzustellen, welches nirgend in der Natur fehlt, und welches der Mensch eben so zu verstehen, zu verehren und zu pflegen bestrebt sein muß, wie er bemüht ist, immer mehr die schaffenden Kräfte seines Bodens kennen zu lernen.

Unter diesen nützlichen Thieren nehmen die Vögel die erste Stelle ein, und die Denkschrift weiset nach, welche Menge von Nahrung einzelne von ihnen gebrauchen, und welchen Nutzen sie dadurch für die Kulturpflanzen schaffen. Sie zeigt aber auch, wie diese Vögel den größten Nachstellungen ausgesetzt sind, wie wenig im Allgemeinen die Menschen unterrichtet sind von ihrem großen Dienste, von ihrer Unentbehrlichkeit, und wie sehr engherziger Eigennutz durch ihre Verminderung nachtheilig wirkt. Dieser Nachtheil ist aber so groß, daß er den allgemeinen Wohlstand empfindlich schädiget und Gesetze zu seiner Verminderung oder Abwehr nothwendig macht. Die vorhandenen reichen nicht aus, am wenigsten gewähren sie einen sicheren Schutz der nützlichen Vögel.

Indem die Denkschrift diese Thatsachen ausführlich bespricht, stellt sie als Ergebniß Folgendes fest. Das massenhafte Auftreten kulturschädlicher Insekten verursacht einen sehr großen Verlust des Bodenertrages, allein für Preußen von Millionen Thalern jährlich, welchen der Staat und die Privatpersonen tragen müssen. Menschenhände vermögen nicht, dem Schaden wirksam abzuhelfen, denn die wesentliche Ursache jenes Nachtheils ist in der Verminderung derjenigen Vögel zu suchen, welche mit ihrer Nahrung auf jene Insekten angewiesen sind. Diese Verminderung hat ihren Grund 1) in den verheerenden Nachstellungen der Zugvögel auf ihren Wanderungen und in ihrer Heimath; 2) darin, daß durch die Bodenkultur der Schutz und die Brütung der Vögel beeinträchtigt wird; 3) in dem Mangel durchgreifender gesetzlicher Bestimmungen. — Hierin sind nun zugleich die Bedingungen ausgesprochen, durch welche man dem Uebel wirksam und nachhaltig entgegentreten kann, nämlich im Allgemeinen folgende.

1. Vereinbarung der Staaten und Völker zur Verhütung der Nachstellungen der Zugvögel.

2. Durchgreifende Landesgesetze gegen die Nachstellungen der kulturnützlichen Vögel.

3. Anwendung aller Mittel, besonders der Belehrung und Ermahnung, die Erkenntniß der Wohlthat, die Wirkung und die Aufrechterhaltung solcher Gesetze zu unterstützen und zu ergänzen.

In diesem dritten Punkte tritt diese wichtige Angelegenheit auch an die Schule, und diese auf das Gewicht derselben hinzuweisen,

ist der Zweck dieser Zeilen. Dabei werden auch einige Gedanken aus dem oben genannten Berichte des Herrn v. Hagen herangezogen werden.

Dem Unterricht in der Naturgeschichte ist nicht viele Zeit gewidmet, und die Art und Weise, wie er betrieben wird, läßt vielfach einen wirklichen Nutzen für das Leben zu wünschen übrig. Er verfolgt meist nur allgemeine Bildungszwecke und erweckt etwa hier und da eine vorübergehende Beschäftigung mit einem sehr speciellen und untergeordneten Zweige in Folge einer Liebhaberei oder Sammelsucht.

In der Volksschule, namentlich auf den Dörfern möchte dem naturgeschichtlichen Unterrichte im Allgemeinen eine feste Organisation fehlen, und die Wahl des Stoffes bei der beschränkten Zeit der Neigung des Lehrers und dem zufälligen Bedürfnisse überlassen bleiben. Beides wird vorherrschend im Sommer das Pflanzenreich, im Winter einige Thiere der Heimath und Fremde heranziehen und nur fragmentarische Resultate liefern. Daß dabei weder eine ausreichende Vorbereitung und Grundlage etwa zu einem künftigen Fachstudium, noch, was für die Volksschule als Aufgabe erscheint, eine nachhaltige und richtige Einführung in das Verständniß der Natur erreicht wird, ist wohl nicht zu viel behauptet.

Niemand verlangt von einem Elementarlehrer, daß er ein Naturforscher ist. Daß er aber ein offenes, frommes Verständniß für die Natur, eine Liebe zu ihren Werken, ein williges Erkennen des Waltens der Vorsehung in ihr in sich lebendig erhält und nährt und pflegt; das gehört zu seinem Berufe, das nur kann ihn befähigen, die Kinder in eine richtige, lebenswürdige Anschauung der Natur einzuführen. Diese ist aber weniger zu suchen in der Anschauung der Species und deren künstlichen Gliederung, als vielmehr in der Erkenntniß des Zweckes, den die Natur durch das einzelne Leben erreichen will, und des Verhältnisses, in welches das Einzelne dem Ganzen gegenüber gestellt ist. — Hiernach lassen sich die Gedanken ordnen, welche im Allgemeinen und für den vorliegenden besonderen Zweck den Lehrer leiten müssen bei der Behandlung der Naturgeschichte, und das Folgende versucht, dieselben zusammenzustellen.

Jedes Geschöpf hat seine weise Bestimmung in dem großen Ganzen, und Alles dient daher zur Erhaltung des Gleichgewichts und des ungestörten Bestehens des Ganzen. Wo der Mensch mit seinen Werken nicht in den Zustand der Natur eingreift, wie in den Urwäldern, Steppen und weiten Gebirgen hat sich das Leben der Natur seit Jahrhunderten nicht geändert. Wo aber Ackerbau, Forstwirthschaft und Industrie in den Zustand der Natur eingriff und eingreifen mußte, ist auch das natürliche Gleichgewicht gestört in demselben Maße, in welchem die Kultur vorschritt. Wo Wälder und Brücher verschwanden, entfernten sich auch die Insekten fressenden

Vögel, weil ihnen Nahrung und Brutstellen genommen waren. Wo Ackerbau vorherrscht, und weite Fluren nur die wogenden Getreidefelder zeigen, da finden alle Pflanzen fressenden Thiere einen reich gedeckten Tisch, also die ungezählten Legionen von Käfern, Schmetterlingsraupen, Motten, Wicklern, Blattläusen, Fliegen, Mücken, Bremsen, Schnaken, Haften u. a. m. Die Verfolger und Vernichter dieser unersättlichen Fresser aber, die Vögel, finden keine schützenden Hecken, kein Dickicht, in welchem sie ihre Brut erziehen können; sie entfernen sich also selbst oder können sich nur in geringer Zahl vermehren. Wenn nun diese größten Freunde des Landmannes noch überdies aus Unverstand, aus Muthwillen, aus niederer Gewinnsucht verfolgt werden, so behalten die verwüstenden Feinde der Saaten und des Waldes ganz freie Hand, und es kann sich ereignen, daß die Insekten allein ernten, was der Mensch gesäet hat.

Für das Verständniß solcher Gedanken findet sich in jeder Schule ein empfänglicher Boden, und auf diesem wächst unter rechter Pflege das Gefühl der Liebe und Dankbarkeit gegen die Singvögel, deren Schonung, Hege und Pflege uns allein vor jenem Schaden bewahren kann, denn der Schöpfer hat sie zu diesem Zwecke erschaffen.

Die Volksschule ist in der Naturgeschichte auf die heimischen Naturkörper von selbst beschränkt. Welche Pflanzen stehen uns näher, als die Nahrungspflanzen, welche Thiere näher, als diejenigen, von denen das Gedeihen des Getreides, des Obstes, des Waldes in so großem Umfange abhängt! Eine verständige und zweckgemäße Bekanntschaft mit der Natur und der Lebensweise dieser Thiere hat mindestens dieselbe Wichtigkeit, als eine Pflanzenbeschreibung. Der Abscheu vor einer Zerstörung von Pflanzen oder deren Früchten ist ein allgemein lebendiger, und in der Achtung vor den Gesetzen zum Schutze des Ackers, der Gärten und des Forstes wächst die Jugend auf. Ist es denn nicht zum Theil der Schule zur Last zu legen, wenn ein gleiches Gefühl für einen anderen Theil der Schöpfung, für die Vögel nicht eben so lebendig ist? Und doch bietet dieser Theil der Naturgeschichte noch mehr und noch ergreifendere Seiten für Verstandes- und Herzensbildung dar, als die vorherrschend nur nützliche Pflanzenkunde.

In der Schönheit der Gestalt, in der Pracht des Gefieders, in der Lieblichkeit des Gesanges, in der keinem anderen Wesen verliehenen Gewandtheit des Fluges, in dem Geheimniß des Nestbaues und der Pflege der Jungen, endlich in der großen Zutraulichkeit, mit welcher jeder Singvogel in der Nähe der Menschen weilt, die er als seine Freunde erkannt hat: in allen diesen Eigenthümlichkeiten liegt so unendlich viel Aufforderung und Antrieb, uns mit diesen Thieren zu befreunden und sie unserer größten Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu empfehlen. — Dies sind darum auch die Grundlagen der

Belehrung, welche in der Schule müssen gegeben werden. Sie haben sich an die heimischen Vögel zu knüpfen, und wenn auch nicht alle Arten können behandelt werden, so lassen sich an die einzelnen doch leicht die verwandten und die Gruppen anschließen. Die eigentlichen Beschreibungen und die Mengen positiver Kenntnisse sind auch nicht der letzte Zweck, wohl aber die Einsicht in die wichtige Aufgabe dieser gefiederten Welt, in ihre Nützlichkeit und Unentbehrlichkeit. Ein Kind, welches vor einem Vogelneste nicht eines ähnlichen Gefühles fähig ist, wie vor der Wiege des schlummernden Bruders, hat nicht die rechte Kunde von diesem Theile der Schöpfung und seinen Wundern.

Das ist das Eine, die Liebe und die Achtung vor unseren Singvögeln, erwachsen aus der richtigen Kenntniß ihres Lebens und Treibens. Es sind besonders unsere Singvögel, die hier in Rede stehen, und die sämmtlich mit ihrer Nahrung auf die schädlichen Insekten hingewiesen sind. Selbst die Körner fressenden ernähren die Jungen, bis sie flügge werden, mit Insekten; außer diesen gehören hierher die Klettervögel, also von diesen der Specht, Kukuk, Wendehals, von jenen die Fliegenschnäpper, Bachstelzen, Drosseln, Amseln, Sylvien (Laubvögel, Rohrsänger, Röthlinge, Grasmücken, Nachtigal), die Meisen, Ammern, Sperlinge, Zeisige, Stieglitze, Hänflinge und eigentlichen Finken, die Lerche, der Staar, die Rabenarten, der Wiedehopf, die Schwalbe. — Das beste Hülfsmittel, welches dem Lehrer zu diesem Zwecke kann genannt werden, ist Dr. Glogers Schrift „Ermahnung zum Schutz nützlicher Thiere.“

Eine rechte Liebe zu den Vögeln d. h. eine richtig begründete reicht aus zu ihrer Schonung und wird die weit verbreitete Unsitte, man könnte sagen Nichtsnutzigkeit schwinden machen, die sich namentlich auf den Dörfern und besonders unter den Hirtenknaben findet, Sprenkel zu stellen zum Fange der Rothkehlchen und deren Verwandten, sogenannte Meisenkasten aufzustellen u. dgl. m. Es ist leicht darauf hinzuweisen, wie diese Vögel gar nicht geeignet sind, in der Stube gehalten zu werden, wo sie entweder bald sterben oder doch ein jammervolles Leben haben. Mag doch ein Vogelfreund einen Kanarienvogel, der in der Stube geboren ist, keine Freiheit kennt und bei uns im Freien nicht leben kann, im Bauer liebreich pflegen und an seinem Schlage sich erfreuen, aber unsere heimischen Vögel gehören nicht in das enge Drahtgitter, sondern dahin, wohin sie der Schöpfer gewiesen und wo sie ihre große Lebensaufgabe zu erfüllen haben zum Nutzen der Menschen. Das kann also jedes Dorf durch seine Schule, durch den Lehrer erreichen, daß in seinen Gärten, Hecken und Gebüschen sich weder ein Sprenkel, noch ein Meisenkasten, noch andere Fangen und Fallen dürfen sehen lassen.

Die Schule kann aber noch mehr thun, als für die Schonung der Vögel sorgen, sie kann auch ihre Hege und Pflege befördern

helfen. Dichte Hecken und Gebüsche verschwinden mehr und mehr aus Feldern und Gartengehegen, weil sie den Boden beengen. Aber Obstgärten fehlen keinem Dorfe, keinem Gehöfte, und sie werden von den Vögeln aufgesucht, nicht allein der Insekten wegen, sondern um für das Nest ein sicheres Plätzchen zu finden. Dies müssen die Menschen ihnen schaffen helfen, und dazu kann der achtsame Knabe die Hand bieten. Die Nestkästchen oder Brutkästchen haben sich in vielen Gegenden trefflich bewährt. An Baumstämmen, zwischen Zweigen, in Gebüschen, auf Stangen und an Wänden werden sie angebracht und die Vögel suchen sie gern auf, denn sie erleichtern ihnen nicht nur den Nestbau, sondern sie gewähren ihnen auch besseren Schutz gegen ihre Feinde unter den Raubthieren, als das Nest im Freien. In Mähren, Oestreich, der oberen Pfalz, in Thüringen, Sachsen und Franken sind sie weit verbreitet, bei uns fehlen sie auf den großen Gütern und in den Dörfern noch allermeist. Ein sogenannter Vogelthurm erfüllt auch den Zweck, und jeder große Garten oder Park ist zur Anlegung desselben geeignet. Es ist ein großer, alter Baum, mit dichtem Strauchwerk umpflanzt und Beides mit einer festen Dornhecke umfriedigt, der Baumstamm selbst durch einen Dornenkranz gegen das Hinaufsteigen von Katzen und Mardern gesichert. Hier werden dann eine Menge Brutkästen, hohle Aststücke und andere Vorrichtungen von verschiedener Größe vereint und bald sind sie mit Röthlingen, Grasmücken, Finken, selbst mit Staaren, Meisen, Spechten und wilden Tauben bevölkert, Strauchwerk und Hecke von brütenden Vögeln belebt. Unter rechter Anleitung durch den Lehrer können auch Kinder solche Nestkästchen anfertigen, noch mehr aber wird es im Frühjahr ihre Aufgabe sein, sie zu reinigen, ordentlich aufzuhängen und in ihrer Nähe solche Stoffe zu vertheilen, welche die Vögel zu ihrem Nestbau aufsuchen und verwenden. Welche reine Freude ist es, zahlreiche Vögel in solchen ihnen geschaffenen Nestern brüten zu sehen und in ihren treuherzigen Augen den Dank für die Pflege zu lesen, die wir ihnen gewidmet haben! — Ein östreichischer Schulrath schildert in anziehender Weise die Einrichtung solcher Brutkästen in dem großen Baumgarten eines Landgutes, der nicht nur viele Vögel der ganzen Umgegend in sich aufgenommen hatte, sondern auch durch kräftiges Gedeihen der Bäume, Gemüse und der Pflanzen des Ackers, sowie durch reichen Obstertrag und Erntesegen vielfach die Mühe lohnte, die man aufgewendet hatte. Wo solche Brutkästen und Brutplätze in größerem Maßstabe angelegt sind, da darf auch ein Futterplatz nicht fehlen, denn die Vögel drängen sich zu den Kästen bald in großer Zahl, und wir dürfen sie nicht darben lassen, wenn Garten und Feld nicht genug Futter bieten. Da helfen die Samen auch vieler Unkräuter aus, und die Kinder haben Muße genug, für Vorrath zu sorgen und die Fütterung zu handhaben. Das Zutrauen aber, mit welchem die Vogelschaaren den

Futterplatz aufsuchen, sobald sich die Stunde naht und der trefflich gekannte Spender sich blicken läßt, gewährt eine ganz andere Freude, als das Herausnehmen des zitternden Thierchens aus der Schlinge oder der Falle. Wer möchte das überhaupt nur eine Freude nennen!

Der Beschützer und Pfleger der gefiederten Sänger sorgt für sie auch durch das Fernhalten jagender Hunde und Katzen aus dem Garten und dem Felde. Letztere namentlich thun in den kleinen Gärten der Stadt großen Schaden und sind mit die Ursache, daß wir den lieblichen Gesang der Grasmücken und Nachtigalen immer mehr entbehren müssen.

Dies sind Andeutungen der Ermahnung und Belehrung, welche bei der Behandlung der Naturgeschichte in der Schule verwerthet werden sollen, und sie lassen sich auf folgende Punkte zurückführen:

1. Kenntniß der Verheerungen unserer Saaten und Gärten durch Pflanzen fressende Insekten.

2. Kenntniß der Vogelarten, die von solchen Insekten leben, ihrer Lebensweise, ihres Nutzens und ihrer Willigkeit, sich dem Menschen anzuschließen.

3. Abscheu vor jeder Störung eines Vogelnestes und Vogellebens.

4. Pflege der Liebe und Sorge für die Singvögel durch Beförderung ihrer Brut und ihres Gedeihens.

5. Fernhaltung der Feinde der Vögel unter den Thieren.

Es sind nicht allein die Singvögel, die solche Wichtigkeit für den Menschen haben, auch andere Thiere verlangen unsere Aufmerksamkeit, indem sie unseren Saaten, Garten- und Baumfrüchten zu ihrem Gedeihen förderlich sind. Jeder hat von dem ungeheuren Schaden gehört, den namentlich in trocknen Sommer- und Herbstzeiten die Feld- und Wühlmäuse anrichten durch ihre große Vermehrung und Gefräßigkeit. Und doch sind wiederum die Thiere, welche Jagd auf sie machen, weit mehr der Verfolgung durch die Menschen ausgesetzt, als ihrem Schutz und der Schonung empfohlen. Auch diese sind daher ein Gegenstand der Belehrung. Der Landmann hat unter den vierfüßigen Feldthieren kaum einen größeren Freund, als den Igel, den Maulwurf, die Spitzmaus, die Fledermaus, das Wiesel, und doch wird namentlich das letztere schonungslos verfolgt, selbst wenn es lauernd vor den Gängen der Mäuse gefunden wird. Eben so nützlich erweisen sich die kleinen Raubvögel, nämlich alle Falkenarten, die Habichte, Sperber, Lerchenfalken, Zwergfalken (Merlin), Korn-, Rohr- und Wiesenweihen, der Uhu, die Häher, Würger, Elstern. Endlich gehören als fleißige, gierige Insektenfresser hierher die Frösche, Kröten, Unken, Blindschleichen und die völlig unschädlichen Nattern. Es ist viel zu wenig bekannt und doch kann es Jeder beobachten, wie die Kohlgärten, welche von Engerlingen und Regenwürmern und den Heeren von Schnecken, Käfern und Fliegen verwüstet werden, durch die braunen Grasfrösche

und Kröten rein gehalten und vor dem Verderben geschützt werden. Hier hat die Schule ein recht großes Feld der Belehrung, denn die wunderlichsten Dinge werden unter dem Volke noch immer von diesen so nützlichen Thieren gefabelt, die lächerlichsten Vorurtheile gegen sie bestehen noch. Wer weiß viel davon, daß andere Völker trotz weniger gut eingerichteter Schulen uns darin weit vorgeschritten sind, daß z. B. in Frankreich, England und Nordamerika Frösche von den Gärtnern gekauft werden, um sie als Aufseher und wackere Beschützer in die Blumen- und Gemüsegärten zu verpflanzen? In Pittsburg ist ein Froschmarkt gehalten worden, und große Thiere wurden mit 4 und 5 Sgr. bezahlt!

Einige Zahlen mögen hier noch für die besprochenen Thatsachen sprechen. Sie stehen eher unter der Wirklichkeit als über derselben. Der Schaden durch Insektenfraß wurde in drei Kreisen des Regierungsbezirks Magdeburg für den Morgen an Rüben und Kartoffeln auf 36 Thlr, für Halmfrüchte auf 20 Thlr, für Gartenfrüchte auf 5 Thlr angeschlagen. — Eine Meise braucht jährlich 2—300,000 Insekten zur Nahrung. 100 Kukuke vertilgten in 14 Tagen etwa 2¼ Millionen Raupen in einem Reviere. Im Magen eines geschossenen Kukuks fanden sich 97 ganz frische Raupen des Processionsspinners. Eine junge Grasmücke oder Rothkehlchen bedarf täglich etwa 50 Insekten oder Raupen zur Nahrung, jeder Bussard (Mäusefalke) jährlich mindestens 6000 Mäuse. Dabei kommen nur 16 auf den Tag, aber man hat schon 20 bis 30 in seinem Kropf und Magen gefunden. Solche Zahlenbeispiele ließen sich leicht häufen.

Es ist hier immer nur von den verheerenden Insekten gesprochen worden. Dem Lehrer dürfen aber auch die nützlichen nicht entgehen, und auch mit ihnen wird er die Kinder bekannt machen, besonders da sie leicht zu kennzeichnen sind. Es gehören dahin besonders alle Laufkäfer, die Kurzflügler, die Marienkäfer, die Raub- und Schlupfwespen, die Libellen. Alle sind häufig genug und zeichnen sich durch ihre Gestalt, lebendiges Wesen und eigenthümliches Treiben leicht vor denen aus, die an Pflanzennahrung gewiesen sind.

Dies Alles kann die Schule in die Hand nehmen und durch Kenntniß der nützlichen Vögel und anderer Thiere einem innigeren, würdigeren Verständniß der Natur mehr Wege öffnen, aufrichtige Liebe zur Natur beleben und dadurch beitragen, Gottes Weisheit und Fürsorge auch hier zu verehren, wo sie sich so geheimnißvoll, wie wunderbar im Großen und Kleinen offenbart.

---

205) Schulunterricht der bei der Seidenweberei beschäftigten Kinder.

In der Vorstellung vom 14. v. M. führt die städtische Schul-Commission in N. darüber Beschwerde, daß die Königliche Regierung durch Verfügung vom 4. December v. J. die Schließung der dortigen evangelischen und katholischen Halbtagsschule und die Zurückweisung der in denselben befindlichen, zur Entlassung noch nicht befähigten Schulkinder in die betreffenden Bezirksschulen angeordnet habe.

Die Beschwerde ist, soweit der Anordnung der Königlichen Regierung die Auffassung zu Grunde lag, daß die von den Seidenwebern zur Aushülfe beschäftigten Kinder im Alter von 12 bis 14 Jahren als jugendliche Fabrikarbeiter im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen seien, für begründet zu erachten. Sowohl das Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839, wie das dasselbe ergänzende Gesetz vom 16. Mai 1853 haben es absichtlich vermieden, den Begriff der Fabrik zu fixiren, und die Entscheidung, ob eine Anstalt als Fabrik zu betrachten sei oder nicht, nach Lage der gegebenen Verhältnisse im einzelnen Fall der Verwaltungs-Behörde überlassen wollen.

Von diesem Standpunkt aus ist den Königlichen Regierungen im Art. I. der Circular-Verfügung vom 18. August 1853 als entscheidender Gesichtspunkt für die Anwendung des Gesetzes vom 16. Mai deff. Jahres die thatsächliche Frage bezeichnet, ob ein festes die gesammte Ausbildung der jugendlichen Arbeiter zum selbständigen Betrieb eines Geschäfts bezweckendes Lehrverhältniß nicht Statt finde.

Die letztere Voraussetzung trifft bei den Kindern, welche von den Seidenwebern zum Anfertigen der Spulen, Säubern der Kette und sonstigen Handleistungen beschäftigt werden, ohne Zweifel zu.

Der Anspruch der städtischen Schul-Commission und der Handels-Kammer in N., daß diese Kinder dem §. 4 des Gesetzes vom 16. Mai 1853 gemäß, nur zu einem dreistündigen täglichen Unterricht anzuhalten seien, muß hiernach für gesetzlich begründet anerkannt werden.

Die Königliche Regierung veranlassen wir deshalb, die durch Verfügung vom 4. December v. J. getroffene Anordnung zu suspendiren, und die vorliegende Beschwerde unter Annahme der Zulässigkeit eines täglichen Unterrichts von 3 Stunden einer wiederholten Prüfung zu unterziehen. Ergiebt sich hierbei, daß die in N. für jene Kinder getroffenen Schuleinrichtungen ihrem Zweck entsprechen, was bei der Anerkennung, welche die Königliche Regierung denselben bisher gewährt hat, vorausgesetzt werden darf, so ist dem

Antrag der Schul-Commission auf Beibehaltung der bestehenden Einrichtungen Statt zu geben. ꝛc.

Berlin, den 27. April 1867.

Die Minister

für Handel ꝛc. der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Graf von Itzenplitz. von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
IV. 3635. M. f. H.
7675. U. M. d. g. A.

---

206) Stellung der städtischen Schul-Deputationen und einzelner Mitglieder derselben.

(Centrbl. pro 1865 Seite 5 Nr. 3.)

Berlin, den 27. Juni 1867.

Auf die Berichte vom 21. v. M., die amtliche Stellung der städtischen Local-Schul-Inspectoren betreffend, erwiedere ich der Königlichen Regierung Folgendes.

Nach §. 1. der Instruction vom 26. Juni 1811 soll in jeder Stadt nur eine einzige Behörde für die inneren sowohl als für die äußeren Verhältnisse ihres Schulwesens unter dem Namen der Schuldeputation errichtet werden. Das dieser Deputation zugestandene Recht der Aufsicht erstreckt sich nach §. 11. dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staats in Ansehung des ihr untergeordneten Schulwesens zu halten hat, und sie stellt sich in dieser Beziehung als das vorschriftsmäßige Organ der staatlichen Schulaufsichtsbehörde dar.

Daß, abgesehen von dem Kreis-Schul-Inspector als dem Commissarius perpetuus der Königlichen Regierung, außer der Schuldeputation noch ein von der Regierung zu ernennender und über der Deputation stehender Local-Schul-Inspector als Königlicher Commissar fungire, ist weder in der allegirten Instruction vorgesehen, noch kann eine solche Einrichtung mit Bezug auf die einheitliche Leitung des Schulwesens für zweckmäßig erachtet werden.

Dagegen unterliegt es, wie der Königlichen Regierung bereits in meiner Verfügung vom 30. April 1863 eröffnet worden ist, keinem Bedenken und kann sich unter Umständen nur empfehlen, die der Schuldeputation zustehende Schulaufsicht quoad interna in die Hand eines ihrer technischen Mitglieder zu legen. Der zu diesem Behuf von der Schuldeputation zu erwählende und vom Magistrat der Königlichen Regierung zur Bestätigung zu präsentirende Local-Schul-Inspector hat aber selbstredend seine Stellung nicht über der

Deputation, sondern er ist das Organ derselben und führt die ihm anvertraute Aufsicht in ihrem Auftrag.

Das Recht der Special-Aufsicht über die Schulen, welches nach §. 14 der allegirten Instruction den Predigern zusteht, bleibt bei dieser Bestellung eines Mitgliedes der Schuldeputation zum Local-Inspector unverändert.

Hiernach hat die Königliche Regierung in Betreff der Einführung des zum Local-Schul-Inspector erwählten Diaconus N., sowie der Reorganisation der dortigen Stadtschule weitere Verfügung zu treffen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 14,444.

---

207) Befriedigung der Elementarschulbedürfnisse seitens der Stadtgemeinden.

(Centrbl. pro 1865 Seite 240 Nr. 103.)

Berlin, den 13. Juli 1867.

Auszug.

Vorbehaltlich der weiteren Bescheidung auf den generellen Bericht vom 22. Mai c. veranlasse ich die Königliche Regierung daher, das Maß der erforderlichen Verbesserung der Elementarlehrerstellen in N. nochmals anderweit zu erwägen, demnächst aber wegen Aufbringung der nothwendigen Zuschüsse alsbald mit der Stadtgemeinde zu verhandeln. Denn wenn die Königliche Regierung, von dem Grundsatz ausgehend, daß eine Stadt, deren Communalabgaben 200 Procent der Staatssteuern betragen, keine Mehrleistung für die Schule übernehmen könne, auch für N. die Gewährung des ganzen nothwendigen Zuschusses aus Staatsfonds beantragt hat, so kann ich weder diesen Grundsatz im Allgemeinen, noch dessen Anwendung auf den vorliegenden Fall billigen. Abgesehen davon, daß ein solches Verhältniß der Communalabgaben zu den Staatssteuern keineswegs einen überall gleichmäßigen Schluß auf die Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden zuläßt, ist dabei auch ganz außer Acht gelassen, daß die Ausgaben für Elementarschulzwecke der hohen Wichtigkeit des Jugendunterrichts entsprechend, vor den meisten anderen Aufwendungen zu Communalzwecken den Vorrang haben, und daß daher event. vielfach bei diesen letzteren eine Einschränkung würde eintreten können und müssen, wenn für jene die erforderlichen Mittel nicht anderweit von der Gemeinde sollten aufgebracht werden können. Insbesondere muß eine Stadt wie N. bis zum speciellen Nachweis

des Gegentheils für vollkommen im Stande erachtet werden, das für ihr Elementarschulwesen Erforderliche aus eigenen Mitteln aufzubringen, und hierfür spricht auch die nach dem Bericht vom 17. v. M. allerdings auf ein geringeres Maß zurückzuführende Absicht, einen theilweis über das gewöhnliche Ziel der Elementarschule hinausgehenden Unterricht einzurichten, was immer erst dann in Aussicht genommen und gestattet werden kann, wenn zuvor für die Bedürfnisse des Elementarschulwesens selbst in seinem ganzen Umfange genügend gesorgt ist.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 16623.

---

208) Vollständigkeit der Schuletablissements. — Wirthschaftsgebäude.

Berlin, den 19. Juli 1867.

Die Beschwerde vom 15. April d. J. wegen des Baues des Scheunen- und Stall-Gebäudes bei dem dritten Schulhaus zu N. kann ich für begründet nicht erachten.

Die Entscheidung der Königlichen Regierung zu N. in dem Resolut vom 31. August 1864,

„daß eine für einen verheiratheten Lehrer ausreichende Wohnung zu erbauen,"

schließt die Errichtung der einem Lehrer auf dem Land unentbehrlichen, als Pertinentien der Wohnung zu betrachtenden Wirthschaftsräume, wie Scheune und Stall, nicht aus; die Gutsherrschaft hat zu diesen Baulichkeiten in demselben Verhältniß wie für das Wohnhaus beizutragen, &c.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Gutsherrschaft zu N.
U. 17,912.

---

209) Heizungsbedarf für eine Lehrerwohnung.

(Centrbl. pro 1865 Seite 371 Nr. 134.)

Auf den Bericht vom 14. Februar cr., das Gesuch des Schulzen N. und Genossen aus N. um Gewährung von Brennmaterial für die dortige Schule betreffend, erhält die Königliche Regierung Ab-

schrift einer Verfügung des Herrn Finanzministers vom 8. August 1860 an die Königliche Regierung in N., um daraus zu ersehen, daß der Herr Finanz-Minister sich bereits anderweit damit einverstanden erklärt hat, den Elementarschullehrern in geeigneten Fällen innerhalb des Maximums von 15 Klaftern weichen Klobenholzes für mehr als einen Wohnraum das erforderliche Heizungsmaterial zu gewähren. Demgemäß besteht kein Grund, von dem bei den übrigen Dotationstheilen zur Anwendung kommenden Princip, wonach das concrete Bedürfniß der einzelnen Lehrerstelle in's Auge zu fassen und danach das Erforderniß an Heizungmaterial zu bestimmen ist, abzuweichen. Vielmehr hat die Königliche Regierung, wenn in dem hier vorliegenden Fall die Heizung auch des zweiten Zimmers der Lehrerwohnung als Bedürfniß anerkannt werden muß, dem Lehrer in N. das bisher gewährte Brennholz-Deputat innerhalb des zulässigen Maximums entsprechend zu erhöhen. ꝛc.

Berlin, den 24. Mai 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
10,309. U.

---

210) Lehrapparate für Elementarschulen.

Es hat sich ergeben, daß es den Landschulen vielfach an den nothwendigen Lehrapparaten fehlt, wodurch es bewirkt wird, daß sehr wesentliche Ziele der Volksschulbildung theils gar nicht, theils sehr unvollkommen erreicht werden. Wir können diesen Zustand nicht ferner dulden und ordnen hiermit an, daß für jede Schule beschafft werde:

1) für jede Klasse derselben eine hinreichend große schwarz gestrichene Wandtafel. In einer einklassigen Schule bedarf es zweier Wandtafeln und wenigstens einer Staffelei, damit im Winterhalbjahr die einzelnen Abtheilungen zweckmäßig beschäftigt werden können;
2) eine Wandfibel für die Unterklasse, welche sich an die im Gebrauch befindliche genau anschließen muß;
3) ein Zirkel und ein großes Lineal für das Zeichnen und die Formenlehre;
4) ein Rechenapparat zur Veranschaulichung der Elementarübungen. Am zweckmäßigsten ist ein Holzrahmen in Rechtecksform mit zehn Querdrähten und mit zehn beweglichen Kugeln auf jedem derselben;
5) eine Anzahl von Landkarten; und zwar sind für alle Schulen unbedingt erforderlich:

a. eine Karte von Palästina.
b. " " " Preußen nach seiner neueren Gestaltung.
c. " " " Deutschland.
d. " " " Europa.

Wo es die Verhältnisse gestatten, über die nothwendigen Unterrichtsziele ohne Gefährdung der Gründlichkeit hinauszugehen, namentlich in wohlhabenden Gemeinden, ist auch die Beschaffung eines Globus oder eines Planiglobs nothwendig.

Euer Hochwürden veranlassen wir, die Herren Orts-Schul-Inspectoren anzuweisen, die bezeichneten Lehrmittel, wo sie noch fehlen, der Art zu beschaffen, daß die sub 1 bis 4 bezeichneten sofort, im Lauf dieses Jahres aber von den Karten die von Palästina und Preußen angekauft werden. — Die Beschaffung der Karten von Deutschland und Europa hat im nächsten Jahre zu erfolgen,

Sämmtliche städtische Neben- (Armen-) Schulen bedürfen der oben aufgeführten Lehrmittel gleichfalls. Daß die Stadtschulen damit versehen sind, setzen wir voraus. —

In die Revisionsberichte ist künftig jedesmal aufzunehmen, ob die vorgeschriebenen Lehrapparate vorhanden sind und in brauchbarem Zustande sich befinden.

Frankfurt a./O., den 3. Juli 1867.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die Kreis-Schul-Inspectoren.

---

211) Verhalten der Lehrer bei Bestrafung von Schulkindern wegen Holzdiebstahls.

Potsdam, den 17. Juli 1867.

Es sind bei uns fortgesetzt von einzelnen der Herrn Kreis- und Local-Schulinspectoren Klagen über die häufig vorkommenden Bestrafungen schulpflichtiger Kinder mit Gefängnißhaft wegen Holzdiebstahls geführt worden, wobei in der Regel hervorgehoben ist, daß den unter Zustimmung oder sogar meist auf Befehl ihrer Eltern handelnden Kindern das Bewußtsein von der Strafbarkeit ihres Vergehens völlig abgehe, daß der Aufenthalt im Gefängniß auf die Kinder nicht bessernd, sondern entsittlichend und abstumpfend wirke, und daß sie durch denselben nur zu ihrem Nachtheil dem Unterricht entzogen würden.

Je weniger wir solchen an sich begründeten Klagen gegenüber in der Lage sind, auf eine Aenderung der Gesetze oder der Rechtssprechung hinzuwirken, um so entschiedener haben wir die aus der Sachlage den mit dem Unterricht solcher Kinder betrauten Lehrern

erwachsende Aufgabe hervorheben müssen, ihrerseits mit den Mitteln der Zucht und Ermahnung helfend hinzuzutreten und wegen Holzdiebstahls verurtheilte Kinder vor den anderen Schulkindern mit Worten zu strafen, um in denselben das Bewußtsein von der Sündhaftigkeit der begangenen Uebertretung zu wecken und die Gewissen zu schärfen.

Hierauf ist uns berichtet worden, daß vielfach die Eltern die Bestrafung ihrer Kinder sorgfältig zu verheimlichen suchten und keine sichere Nachricht über die einzelnen Fälle, in denen Verurtheilungen der Kinder wegen Holzdiebstahls vorgekommen, zu erhalten seien. In Folge dessen hat der Herr Ober-Staats-Anwalt beim Königlichen Kammergericht auf unseren Wunsch den sämmtlichen Polizei-Anwalten seines Departements die Anweisung ertheilt, künftighin Geistlichen auf deren besonderes Ansuchen im einzelnen Fall Auskunft über die Bestrafung von Schulkindern wegen Holzdiebstahls zu ertheilen.

Die Herren Kreisschulinspectoren wollen hiervon die sämmtlichen Local-Schul-Inspectoren und Lehrer ihrer Aufsichtskreise durch Mittheilung dieser Verfügung benachrichtigen, damit dieselben nöthigenfalls den dargebotenen Weg benutzen, um sich von den fraglichen Verurtheilungen der Kinder Kenntniß zu verschaffen und sodann gegen diese in vollem Maaß ihre Pflicht zu thun.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren.

---

212) Einfluß der neuen Grundsteuer-Verfassung auf die Repartition der Kirchen- und Schullasten.

(Centrbl. pro 1863 Seite 520 Nr. 200.)

Nach Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 über die anderweite Regelung der Grundsteuer ist die Frage zur Erörterung gekommen, welcher Einfluß der neuen Grundsteuer-Verfassung auf die Repartition der Kirchen- und Schullasten einzuräumen sei.

Die Herren Minister der Finanzen und der geistlichen Angelegenheiten haben sich im Allgemeinen dahin ausgesprochen, daß bei Vertheilung der genannten Lasten, soweit dieselben zufolge der bestehenden Vorschriften nach dem Contributionsfuß oder nach dem katastrirten Ertrag und der katastrirten Aussaat zu repartiren sind, fortan die neue Grundsteuer-Einrichtung zur Anwendung zu bringen ist.

Was die Ausführung im Einzelnen anlangt, so lassen nach der Entscheidung der Herren Minister bezüglich der Kirchenbau-Kosten die §§. 734—739 Tit. 11. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts keinen Zweifel, daß nicht blos die zu der eigentlichen Grundsteuer herangezogenen Liegenschaften, sondern alle der Grundsteuer im

weiteren Sinn unterworfenen Steuerobjecte in Betracht zu ziehen sind, und daß es deshalb gerechtfertigt ist, die Gebäudesteuer zugleich mit der Grundsteuer von den Liegenschaften bei der Repartition der Kirchenbau-Kosten, und insofern die Schulbau-Kosten in Gemäßheit der §§. 31 und 34 Titel 12 Thl. II. Allg. Landrechts nach demselben Grundsatz zu vertheilen sind, auch bei der Repartition der letzteren zu Grunde zu legen.

In Betreff der Vertheilung des Lehrer-Einkommens nach Vorschrift des §. 19 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 haben die Herren Minister den Grundsatz ausgesprochen, daß die Vertheilung in denjenigen Fällen, wo der katastrirte Ertrag als Repartitionsmaaßstab bestimmt ist, fortan nach dem Behufs Veranlagung der Grundsteuer festgestellten Reinertrag der Liegenschaften, und in den Fällen, wo die katastrirte Größe der Aussaat als Maaßstab vorgeschrieben ist, nach dem Behufs Veranlagung der Grundsteuer festgestellten Reinertrag der als Aecker eingeschätzten Liegenschaften zu bewirken ist.

Anlangend die aus dem §. 19 des Schul-Reglements vom 18. Mai 1801 sich ergebende Frage, wie bei Vertheilung der Beiträge zum Lehrergehalt in denjenigen Fällen zu verfahren ist, in welchen Dominien, obschon sie nach der alten schlesischen Grundsteuer-Verfassung einen Katastral-Thaler-Ertrag gehabt haben, in dem neuen Grundsteuer-Kataster wegen des fehlenden Grundbesitzes nicht in Ansatz gekommen sind; so ist zunächst zwischen dem Deputat an Getreide einerseits und dem Brennmaterial und baaren Geld andrerseits zu unterscheiden. Hinsichtlich des Getreides ist im §. 19 sub b. des Schulreglements bestimmt, daß solches die wirklichen Ackerbesitzer zusammen nach der katastrirten Größe ihrer Aussaat zu tragen haben. Hat daher die Herrschaft gar kein Feld, so wird dieses Deputat von denen, welche Acker im Feld haben, sowie im entgegengesetzten Fall von der Herrschaft allein gegeben. In dieser Beziehung ist also die in Rede stehende Frage im Gesetze ausdrücklich entschieden, und die Subrepartition läßt sich daher nach den oben angegebenen allgemeinen Grundsätzen durchführen. Anders liegt es in Betreff des Brennmaterials und des baaren Geldes. Hinsichtlich dieser Emolumente ist allgemein bestimmt, daß das Dominium ein Drittel beizutragen hat, und diese Verpflichtung nicht von dem Besitz katastrirter Grundstücke abhängig gemacht. Nur wenn mehrere Dörfer zu einer Schule geschlagen sind, soll das Drittel unter die Herrschaften dieser Güter nach dem katastrirten Ertrag derselben vertheilt werden. Hieraus folgt, daß wenn nur ein Dominium zu einer Schule gehört, dieses das eine Drittel zu dem Brennmaterial und dem baaren Geld zu geben hat, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe Grundstücke besitzt oder nicht.

Gehören dagegen mehrere Dominien zur Schule und besitzt

das eine oder das andere derselben keine Grundstücke, so ist dies der Gemeinde gegenüber ohne Einfluß. Die letztere hat von den Herrschaften zusammen ein Drittel zu dem Brennmaterial und dem baaren Geld zu fordern, und es ist Sache der betheiligten Dominien, sich event. über ihr Theilnahme-Verhältniß auseinanderzusetzen. Event. ist vorkommenden Falls über das Theilnahme-Verhältniß der Dominien eine provisorische Festsetzung im Verwaltungsweg zu treffen, und den Dominien unter sich, soweit sie damit nicht einverstanden sein sollten, die Beschreitung des Rechtsweges zu überlassen. Zur Abwendung von Prägravationen soll jedoch in solchen Fällen, wo mehr als ein Dominium betheiligt ist, der status quo vorerst aufrecht erhalten, also der bisherige Kataſtral-Thaler-Ertrag so lange als Vertheilungs-Maaßstab noch angenommen werden, bis ein anderer an seine Stelle gesetzt sein wird.

Wir veranlassen hiernach die Herren Landräthe, von jetzt an

a. bei den kirchlichen und Schulbauten, so weit die Kosten nach den angeführten landrechtlichen Bestimmungen aufzubringen sind, die neue Grund- und Gebäudesteuer der Repartition zu Grunde zu legen,

b) bei dem Lehrer-Einkommen, wenn neue Repartitionen aufzustellen sind, und §. 19 des Schul-Reglements vom 18. Mai 1801 zur Anwendung kommt, in der jetzt vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Oppeln, den 14. Juni 1867.

Königliche Regierung.

An
sämmtliche Herren Landräthe, Superintendenten
und Kreis-Schulen-Inspectoren.

---

213) Ausschluß der Parkanlagen bei Gewährung des Bauholzes zu Schulbauten.

Auf den Bericht vom 31. März d. J. und den Recurs des Magistrats zu L. vom 23. Januar d. J. wird das wegen Neubaues eines Schulhauses mit Lehrer-Wohnung zu N. erlassene Resolut der Königlichen Regierung vom 19. December v. J. mit der Maßgabe hierdurch bestätigt:

> daß das von der Stadt L., als Besitzerin des Ritterguts N., zu liefernde Bauholz aus dem sogenannten Buchholz nicht zu entnehmen.

Da das vorbezeichnete Buchholz nicht forstmäßig bewirthschaftet, vielmehr als Park gehegt wird, so unterliegen die dort gewachsenen Hölzer nicht der Bestimmung des nur auf Holzbestände, die zum Nutzen gezogen werden, anwendbaren §. 36 Theil II. Titel 12 All-

gemeinen Landrechts. Wenn im Uebrigen aber der recurrirende Magistrat die Verpflichtung der Stadt L. zur Lieferung des seiner Angabe nach auf dem Gutsterritorium N. anderweit vorhandenen Bauholzes nicht bestreitet, so ist dem Resolut nur die obige Maßgabe beizufügen, und demnach, wie geschehen, zu entscheiden gewesen.

Berlin, den 18. Mai 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
9024. U.

---

214) Folgen eines vollstreckbar gewordenen Resoluts in Bezug auf die in dem vorliegenden Fall nicht herangezogenen Dritten.

Auf die Berichte der Königlichen Regierung vom 18. December v. J. und 21. Januar d. J., sowie den Recurs der in N. und N. ansässigen Besitzer in den Feldmarken von G. und K. belegener Grundstücke vom 20. September v. J. wird das wegen Aufbringung der Kosten zu dem ausgeführten Neubau des evangelischen Küster- und Schulhauses in G. erlassene Resolut vom 17. Juli v. J. hiedurch dahin abgeändert, daß Recurrenten zu den Kosten dieses Baues beizutragen nicht verbunden.

Nachdem nicht nur der Bau vollendet, sondern auch durch das vollstreckbar gewordene Resolut vom 21. Juli 1864 über die Beitragspflicht entschieden, und ein executorischer Titel für die Einziehung der Beiträge beschafft ist, liegt kein öffentliches Interesse vor, über die in der Executionsinstanz streitig gewordene Frage wegen Heranziehung der Forensen noch nachträglich im Verwaltungsweg Entscheidung zu treffen.

Ueber die Ablehnung einer solchen können die übrigen Interessenten sich nicht beschweren, da es ihre Sache gewesen wäre, bei den dem Resolut vom 21. Juli 1864 voraufgegangenen Instructions-Verhandlungen die gehörige Zuziehung der Forensen zu beantragen resp. das deren Heranziehung zum Bau nicht aussprechende vorerwähnte Resolut im Weg des Recurses rechtzeitig anzugreifen.

Unter diesen Umständen muß es den zur Aufbringung der Baukosten für verpflichtet erklärten Eingepfarrten überlassen bleiben, gegen die Forensen, falls sie für den gegenwärtigen Baufall Beiträge von denselben verlangen zu können glauben, den Weg Rechtens zu beschreiten.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten vorschriftsmäßig zu publiciren.

Berlin, den 8. Februar 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
481. U. E.

215) Kaulfuß-Dumsch'sche Stiftung.

Der verstorbene Justizrath Alexander Kaulfuß hat in seinem hinterlassenen Testament mit dem Eigenthum des im Kröbner Kreis belegenen Gutes Bodzewo cum attinentiis auf ewige Zeiten eine Stiftung gemacht und zu Ehren seiner Frau

als Kaulfuß-Dumsch'sche Stiftung

begründet, deren Revenüen

„armen hülflosen Kindern der evangelischen Pfarrer und „Prediger im Regierungsbezirk Posen — seien sie erwachsen „oder unerwachsen, verwaist oder unverwaist —"

zu Gut kommen sollen, worüber Testator sich, wie folgt, des Näheren ausgesprochen hat:

„die alljährlichen Revenüen der Stiftung sollen auf die Er„ziehung, Verpflegung, Ausstattung und Ernährung solcher „armen hülfsbedürftigen Kinder der jedesmaligen Pfarrer „und Prediger im Regierungs-Bezirk Posen verwendet und „vertheilt werden, welche nicht aus anderen Instituten einen „hinreichenden Unterhalt genießen, sich ihren Unterhalt nicht „selbst erwerben können, und nicht solche vermögende Ver„wandte haben, die zu ihrer Ernährung, Verpflegung und „Ausstattung gesetzlich verpflichtet sind,"

mit dem ausdrücklichen Zusatze:

„Sollten in einem oder anderen Jahr die Einkünfte von „Bodzewo den Bedarf der armen Pfarr- und Prediger„Kinder des Regierungsbezirks Posen übersteigen: so soll „der etwaige Ueberschuß unter die Pfarrer- und Prediger„Kinder gleicher Bedürftigkeit im Regierungsbezirk Brom„berg substituarisch vertheilt werden."

Diese Kaulfuß-Dumsch'sche Stiftung hat bereits mittels Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 31. Mai 1858 die landesherrliche Genehmigung erhalten — konnte aber bis jetzt nicht ins Leben treten, weil nach der Bestimmung des Testators zunächst die sehr bedeutenden Legate desselben unter Zuhülfenahme der Revenüen des Stiftungsgutes gedeckt werden mußten.

Nachdem dies Hinderniß gegenwärtig beseitigt ist und andererseits die höheren Behörden sich damit einverstanden erklärt resp. angeordnet haben, daß die verfügbaren Mittel der Stiftung auch ohne vorgängige Feststellung eines besonderen Reglements oder förmlicher Statuten unverzüglich in einer dem ausgesprochenen Willen des Stifters entsprechenden Weise zur Verwendung gelangen, so fordern wir nunmehr alle diejenigen, welche nach dem Vorstehenden einen Anspruch auf Unterstützung glauben begründen zu können, hierdurch auf, sich unverweilt mit ihren Gesuchen an das Curatorium der Kaulfuß-Dumsch'schen Stiftung zu Händen des Herrn Pastors Domke zu Waschke bei Punitz zu wenden und solche Gesuche mit den erforderlichen amtlichen Attesten zu belegen.

Insbesondere muß zur Begründung der allgemeinen Berechtigung ein Taufzeugniß, sowie über die Würdigkeit und den Umfang der thatsächlich näher darzulegenden Hülfsbedürftigkeit ein den vorstehenden Bestimmungen des Stifters entsprechendes Attest der betreffenden obrigkeitlichen Behörde (in den Städten Seitens des Magistrats, bei ländlichen Ortschaften Seitens des Kreislandraths) beigebracht und auch weiterhin alljährlich erneuert oder doch bescheinigt werden, daß in den früher attestirten Verhältnissen sich nichts geändert hat; desgleichen darf niemals das Attest des betreffenden Parochialgeistlichen, — im Fall derselbe aber in verwandtschaftlicher Beziehung steht, das Attest des betreffenden Superintendenten — über die sittliche Führung und kirchliche Haltung des zu Unterstützenden fehlen.

Wir erwarten, daß die hierbei betheiligten Behörden und einzeln stehenden Beamten die Wirksamkeit dieser wohlthätigen Stiftung mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit gern unterstützen werden, um möglichst jede partheiliche Begünstigung auszuschließen.

Posen, den 14. August 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

216) Verleihung der Rechte der juristischen Person.

(Centrbl. pro 1866 Seite 707 Nr. 284.)

Es sind durch Allerhöchste Ordre

1) vom 12. Januar d. J. dem „Verein zur Versorgung armer schulfähiger Kinder mit Kleidungsstücken, Lehrmitteln und Schulgeld“ zu Königsberg i./Pr.,
2) vom 9. Februar d. J. dem „Verein Berliner Künstler“,
3) vom 25. Februar d. J. dem „evangelischen Rettungshaus für den Landkreis Breslau“ zu Wiltschau,
4) vom 2. März d. J. der „Henrietten-Stiftung“ in Münster

zur Unterstützung bedürftiger katholischer Lehrerinnen, namentlich auch dienstunfähig gewordener,

5) vom 27. Mai d. J. der „Rheinischen evangelischen Provinzial-Studienstiftung",

6) vom 18. Juni d. J. der in Pelplin unter dem Namen „Josephs-Haus" zur Pflege von Kranken, zur Erziehung von Mädchen und Waisen, sowie zur Aufnahme von Armen (Hospitaliten) errichteten katholisch-kirchlichen Anstalt

die Rechte der juristischen Person verliehen worden.

---

217) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung, zu welchen die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

(Centrbl. pro 1867 Seite 58 Nr. 15.)

1. Der Stadtälteste Klee zu Heiligenstadt hat zur Stiftung einer Klein-Kinder-Bewahranstalt daselbst unter dem Namen „St. Michaels-Stiftung" die Summe von 500 Thlrn geschenkt.
2. Der Rentner Courteau-Wussow zu Trier hat sein Mobiliar-Vermögen im Werth von ungefähr 4000 Thlrn zur einen Hälfte den zu Trier bestehenden Armenschulen jeden Glaubens zu gleichen Theilen testamentarisch vermacht.
3. Der Prediger Dr. Kramer zu Gumbinnen hat der reformirten Burgkirche zu Königsberg i./Pr. ein Legat von 2000 Thlrn zu Stipendien für Theologie studirende Jünglinge reformirter Confession testamentarisch ausgesetzt.
4. Von Bürgern der Stadt Dortmund ist zum Andenken an den verstorbenen Lehrer Schmitz daselbst mit einem Kapital von 700 Thlrn eine „Schmitz-Stiftung" gegründet worden, deren Revenuen zunächst der Wittwe des 2c. Schmitz zufließen und demnächst hülfsbedürftigen Hinterbliebenen von Lehrern der Stadt Dortmund zufallen sollen.
5. Der Stadtrath Bon zu Königsberg i./Pr. hat ein Kapital von 3000 Thlrn zu einem „Dieckmann'schen Landschullehrer-Unterstützungsfonds" testamentarisch ausgesetzt, dessen Revenuen zunächst einigen Personen lebenslänglich zufließen und danach zu Weihnachtsgaben in Beträgen von 10 Thlrn an arme verdiente evangelische, ausnahmsweise auch katholische Landschullehrer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen vertheilt werden sollen.
6. Der Justizbeamte K. Möller zu Treysa im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen hat zu einer Familienstiftung ein

Kapital von 5000 Thlrn testamentarisch ausgesetzt, dessen Zinsen zunächst einigen Verwandten auf Lebenszeit zufließen, und danach einem männlichen Descendenten in der Familie, welcher bei seiner Ausbildung zu einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen — nicht handwerksmäßigen — Beruf einer Unterstützung würdig und bedürftig ist, auf die Dauer von 5 Jahren zugewendet, bei dem Mangel qualificirter männlicher Descendenten aber zur Aussteuer weiblicher Descendenten verwendet werden sollen.

7. Der Geheime Commerzien-Rath J. W. Meyer zu Berlin hat dem Hülfsverein für jüdische Studirende daselbst ein Kapital von 2000 Thlrn mit der Maßgabe geschenkt, daß alljährlich die Zinsen besonders verdienten und würdigen jüdischen Studirenden der Philosophie, in erster Reihe solchen, die sich dem Studium der jüdischen Theologie widmen, zur Erlangung der Doctorwürde zufließen sollen.

8. Der pensionirte Director des Friedrichs-Gymnasiums zu Frankfurt a./O., Dr. Poppo hat diesem Gymnasium seine Bibliothek mit den Repositorien, ein Kapital von 1000 Thlrn, dessen Zinsen zur Vermehrung dieser Bibliothek dienen sollen, und ein Kapital von gleichfalls 1000 Thlrn, dessen Zinsen die Ertheilung des englischen Unterrichts in der ersten Klasse des Gymnasiums ermöglichen sollen, testamentarisch vermacht.

9. Der Geheime Regierungs-Rath Professor Dr. Lobeck und dessen Ehegattin zu Königsberg haben der Universität daselbst ein Legat von 1000 Thlrn und ein Geschenk von gleichfalls 1000 Thlrn zur Unterstützung armer unverheiratheter Töchter verstorbener Königsberger Universitäts-Professoren zugewendet.

10. Der Kaufmann Moritz Kallmann in Berlin hat der Baruch-Auerbach'schen Waisen-Erziehungs-Anstalt für jüdische Mädchen daselbst zur Begründung einer Stiftung unter dem Namen „Emma Kallmann'sche Stiftung" ein Kapital von 2500 Thlrn geschenkt, dessen Zinsen zur Aussteuer von Mädchen, welche Zöglinge der Anstalt gewesen sind, verwendet werden sollen.

11. Der Land- und Stadt-Gerichts-Secretär a. D. J. D. Rambohr hat der Stadtgemeinde Aschersleben seinen Nachlaß von ungefähr 200,000 Thlrn behufs Verwendung zu wohlthätigen Zwecken vermacht, und zwar insbesondere zur kostenfreien Erziehung armer ehelicher Waisen der Stadt, zur Gewährung von Jahresstipendien an unvermögende junge Leute der Stadt, welche eine höhere technische Anstalt zu besuchen wünschen, und zur Verbesserung der Gehälter der

dortigen städtischen Lehrer. Die Fonds sollen als städtisches Eigenthum unter dem Namen „Ramdohr's Milde Stiftung" verwaltet werden.

12. Der Kammerherr Graf Thaddäus Garczynski hat ein Kapital von 1000 Thlrn mit der Bestimmung testamentarisch ausgesetzt, daß die Zinsen an Arme in der Provinz Posen vertheilt werden sollen.

13. Von einem Kapital, welches zur Unterstützung der Familie des vor 24 Jahren verstorbenen Dr. med. Jacobson in Königsberg zusammengebracht worden war, ist jetzt durch Verzichtleistung der Hinterbliebenen auf weitere Unterstützung der verbliebene Bestand von 2,500 Thlrn der „wohlthätigen Gesellschaft" zu Königsberg i./Pr. — deren Zweck in der Sorge für den Unterricht armer jüdischer Kinder, und in Unterstützung jüdischer Glaubensgenossen bei Erlernung von Handwerken, bei dem Besuch einer Universität und bei dem Eintritt als Handlungslehrlinge besteht — behufs Errichtung von Stipendien für Studirende jüdischen Glaubens zugefallen.

14. Das Fräulein Friederike Wilhelmine Bartels zu Breslau hat
   a. dem Rettungshaus zu Schreiberhau bei Warmbrunn 3000 Thlr,
   b. dem Taubstummen-Institut zu Breslau 2000 Thlr, und
   c. dem Blinden-Institut zu Breslau 3000 Thlr

   testamentarisch ausgesetzt.

15. Der Besitzer des Dominiums Mlodzikowo, Rittergutsbesitzer Materne auf Chwalkowo im Kreis Schroda hat sich verpflichtet, für die in Mlodzikowo zu errichtende evangelische Schule
   a. einen Bauplatz für die Schulgebäude und 6 Morgen Land zur Dotation der Lehrerstelle herzugeben,
   b. das Schulgebäude mit Lehrerwohnung aus eigenen Mitteln zu bauen,
   c. alle aus der Gründung des Schulsystems entspringenden Baulasten für die Zukunft zu tragen, und
   d. jährlich 4 Klafter hartes Holz für die Schulstube und die Lehrerwohnung zu liefern, freie Weide für eine Kuh des Lehrers zu gewähren und zum Lehrergehalt einen jährlichen Zuschuß von 20 Thlrn zu zahlen.

16. Das Fräulein von Westernhagen zu Erfurt hat 1052 Thlr der katholischen Pfarrkirche zu Berlingerode, Kreis Worbis, mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen an die Schulen der ehemals zum von Westernhagen-

schen Gericht gehörigen sieben Dörfer zur Anschaffung von Lehrutensilien für Schulkinder ohne Unterschied der Confession vertheilt werden sollen.

17. Der zu Münster bestehenden „Henrietten-Stiftung“ zur Unterstützung bedürftiger katholischer Lehrerinnen, namentlich auch dienstunfähig gewordener, ist durch testamentarische Bestimmung der Lehrerin Buchholz daselbst aus deren Nachlaß die Summe von ca. 1220 Thlrn zugefallen.

18. Der Herr Bischof von Culm hat zu Neustadt in Westpreußen ein Grundstück für den Bischöflichen Stuhl zu dem Zweck angekauft, daselbst unter dem Namen St. Marienstift eine Anstalt zur Erziehung der weiblichen Jugend, zur Aufnahme katholischer Waisenmädchen und zur Krankenpflege ohne Unterschied der Confession zu verwenden.

19. Der Domherr Niszczewski genannt Niszczota zu Posen hat dem Metropolitan-Kapitel daselbst die Summe von 2900 Thlrn vermacht, deren Zinsen zum Theil zur Erziehung eines Jünglings, zunächst aus der Familie des Erblassers, verwendet werden sollen.

20. Der Ackerbürger Rumphorst zu Wiedenbrück im Regierungsbezirk Minden hat die städtische katholische Vicarie-Schule daselbst zur Erbin seines Nachlasses von ca. 1141 Thlrn testamentarisch eingesetzt.

21. Die Wittwe Fulda geb. Herz zu Coblenz hat bei der Universität zu Bonn mit einem Kapital von 2000 Thlrn eine Stipendien-Stiftung für Studirende jüdischen Glaubens errichtet.

22. Der Particulier Hoppe und seine Ehegattin zu Liegnitz haben durch Testament mit einem Kapital von 4000 Thlrn eine Stiftung gegründet, deren Revenuen zum Theil zu Stipendien für zwei das Gymnasium in Liegnitz besuchende vaterlose Pfarrerssöhne (zum andern Theil für zwei vaterlose unverheirathete und unterstützungsbedürftige Pfarrerstöchter) verwendet werden sollen.

23. Stiftung des Geheimen Justiz-Raths rc. Dr. Neigebaur zu Breslau — s. Seite 424 Nr. 172 dieses Hefts.

24. Der Ackerer Müller zu Sindorf im Kreise Bergheim hat dem Verwaltungsrath der Studienstiftungen zu Cöln Ackerparzellen im Feldbann von Sindorf zum Gesammtwerth von 3000 Thlrn zur Begründung eines Studien-Stipendiums zunächst für seine Verwandten und in deren Ermangelung für Jünglinge aus der Gemeinde Sindorf, welche sich dem Studium der katholischen Theologie widmen, testamentarisch zugewendet.

25. Der Geheime Regierungs-Rath Freiherr von Haxthausen

und dessen Schwester, Stiftsdame Freiin von Harthausen haben in Bökendorf, Regierungsbezirk Minden, eine die Pflege und Erziehung armer Kinder und den Unterricht der weiblichen Jugend in Bökendorf und event. aus anderen Gemeinden, sowie die Pflege von Kranken bezweckende Anstalt gegründet, und derselben Grundstücke, eine Hypothekenforderung von 1000 Thlrn Gold und ein Kapital von 5000 Thlrn Cour. zugewendet.

26. Gründung der Rheinischen evangelischen Provinzial-Studienstiftung s. Seite 427 Nr. 173 dieses Hefts.

27. Der Gemeinde Stommeln im Regierungsbezirk Cöln sind behufs Errichtung einer Schule in Stommlerbüsch von den Geschwistern Esser Grundstücke im Werth von ca. 1530 Thlrn geschenkt worden.

28. Der frühere Bürgermeister Heyde zu Leobschütz hat dem unter der Verwaltung des Magistrats stehenden Kaufmann Hoffmannschen Waisenhaus daselbst ein Legat von 2000 Thlrn zur Pflege und Erziehung zweier Kinder, eines Knaben und eines Mädchens, vermacht.

29. Das Fräulein Ottilie Madelaine van Hemessen zu Grafenhage im Königreich der Niederlande hat der unter dem Namen „Friedrich-Wilhelm-Stiftung" zu Bonn bestehenden evangelischen Armen-, Kranken- und Waisen-Anstalt ein Legat von 2000 holländischen Gulden testamentarisch ausgesetzt.

30. Die Rentieren Philippine und Henriette Natorff zu Berlin haben der Baruch-Auerbachschen Waisen-Erziehungs-Anstalt für jüdische Mädchen daselbst zur Begründung einer Stiftung unter dem Namen „Bertha Arndt-Natorffsche Stiftung" ein Kapital von 2000 Thlrn geschenkt, dessen Zinsen zur Aussteuer von Mädchen, welche Zöglinge dieser Anstalt gewesen sind, verwendet werden sollen.

31. Der Gutsbesitzer Föllner zu Neehausen hat der Gemeinde Sieglitz im Saalkreis ein Legat von 3000 Thlrn zur Begründung einer Schule vermacht.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem vortragenden Rath bei dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin, Geheimen Ober-Medicinal-

Rath Dr. Frerichs ist die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserlich Russischen St. Wladimir-Ordens dritter Klasse ertheilt,

dem Regierungs-Präsidenten von Diest zu Wiesbaden der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

dem Regierungs-Präsidenten von Bernuth zu Cöln die Erlaubniß zur Anlegung des Groß-Offizierkreuzes vom Königlich Belgischen Leopold-Orden, und

dem Regierungs-Präsidenten von Gärtner zu Trier die Erlaubniß zur Anlegung des Ehren-Comthurkreuzes vom Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig ertheilt,

dem Dirigenten der Abtheilung des Innern der Regierung zu Cöln, Ober-Regierungs-Rath Birck der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,

der Geheime Regierungs-Rath Mittler in Cassel zum Ober-Regierungs-Rath und Regierungs-Abtheilungs-Dirigenten ernannt, und demselben die Dirigentenstelle der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bei der neuen Regierung in Cassel übertragen,

der Landrath von Prittwitz in Ohlau zum Ober-Regierungs-Rath und Regierungs-Abtheilungs-Dirigenten ernannt, und demselben die Dirigentenstelle der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bei der neuen Regierung in Wiesbaden übertragen worden.

B. Universitäten, ꝛc.

Bei der Universität zu Berlin ist dem ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät, Geheimen Ober-Medicinal-Rath Dr. Jüngken die Erlaubniß zur Anlegung des Sterns zu der Commandeur-Decoration vom Herzoglich Anhaltischen Hausorden Albrechts des Bären ertheilt, — es sind die Privatdocenten bei der medicinischen Facultät, Geheimer Medicinal-Rath Dr. Ebert, Dr. Joseph Meyer und Dr. J. Rosenthal sowie der Prosector des anatomischen Instituts Dr. Hartmann zu außerordentlichen Professoren in der gedachten Facultät ernannt, — dem Privatdocenten in der medicinischen Facultät, practischen Arzt Dr. Helfft der Charakter als Sanitäts-Rath verliehen, — der Professor Dr. Tobler an der Cantonsschule in Bern zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät ernannt;

dem ordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Facultät, zeitigen Rector der Universität zu Bonn, Consistorial-Rath Dr. Krafft ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen;

an der Universität zu Breslau dem ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät, Geheimen Medicinal-Rath Dr. Häser die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens dritter Klasse ertheilt, — der Apotheker Dr. phil.

Poleck in Neiße zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät ernannt;

dem ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Göttingen, Geheimen Hofrath Dr. Ritter der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen,

dem außerordentlichen Professor Dr. Gräfe in der medicinischen Facultät der Universität zu Halle die Erlaubniß zur Anlegung des Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuzes zweiter Klasse ertheilt,

dem ordentlichen Professor Dr. Hessel in der philosophischen Facultät der Universität zu Marburg der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität

zu Bonn in die philosophische Facultät: Dr. Klein und Dr. A. Held,

zu Halle in die medicinische Facultät: die practischen Aerzte Dr. Jahn und Dr. Steudener, in die philosophische Facultät Dr. B. Delbrück.

Der Name des nach Seite 388 des Junihefts in die philosophische Facultät zu Berlin eingetretenen Privatdocenten Kundt ist irrthümlich Kunth gedruckt.

Dem Lehrer der Thierheilkunde Dr. Fürstenberg an der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Die Wahl des Conrectors Dr. Ebeling am Gymnasinm in Celle zum Director des Gymnasiums in Hameln ist bestätigt,

dem Director der Ritter-Akademie zu Liegnitz, Hauptmann Dr. Stechow und dem Rendanten derselben Anstalt und des St. Johannis-Stifts, Hauptmann und Rechnungsrath Elbrandt der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Director des Gymnasiums zu Wesel, Domcapitular, Professor Dr. Blume der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

der ordentliche Lehrer Dr. Steinbart von der Friedrichswerderschen Gewerbeschule in Berlin zum Oberlehrer am Gymnasium in Prenzlau berufen,

den ordentlichen Lehrern Dr. Koch am Gymnasium zu Cottbus, Heffter am Gymnasium in Bromberg, und Hanke am Gymnasium zu Liegnitz das Prädicat „Oberlehrer" verliehen,

dem Oberlehrer Dr. Prestel am Gymnasium zu Emden der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,

die Gymnasiallehrer Dr. Deutschmann in Hadamar und Seybert in Wiesbaden sind zu Oberlehrern befördert,

der Kaplan Dr. Schneider ist als Religionslehrer an der Ritter-Akademie zu Bedburg,
der Schul- und Predigt-Amts-Candidat Salkowski als ordentlicher und Religions-Lehrer am Gymnasium zu Memel,
der Schulamts-Candidat Dr. Zschech als ordentlicher Lehrer und Alumnats-Inspector am Pädagogium Unser Lieben Frauen zu Magdeburg;
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden
am Gymnasium zu Thorn der Schulamts-Candidat Gonell,
am Friedrichs-Collegium zu Königsberg der Schulamts-Candidat Dr. Ellendt,
am Gymnasium zu Anclam der Lehrer Güntzel von der höheren Töchterschule zu Stettin,
am Gymnasium zu Cöslin der Predigt- und Schul-Amts-Candidat Reinthaler,
am Louisenstädtischen Gymnasium zu Berlin der Schulamts-Candidat Stahl,
am Gymnasium zu Gnesen der Schulamts-Candidat Polster,
am Gymnasium zu Bunzlau der Inspector Dr. Curt Lilie von der Ritter-Akademie zu Liegnitz,
am Gymnasium zu Wernigerode der Schulamts-Candidat Dr. Schirlitz.

Die Wahl des Realschul-Directors Dr. Brandt in Grünberg zum Director der Realschule in Stralsund ist bestätigt,
an der Realschule auf der Burg zu Königsberg sind die Schulamts-Candidaten Julius Müller und Olck, und
an der Realschule zu Tilsit der Schulamts-Candidat Hutt als ordentliche Lehrer angestellt,
an der Louisenstädtischen Realschule zu Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Schumann zum Oberlehrer befördert,
der Lehrer Dr. Stürmer von der höheren Bürgerschule in Creuzburg O./Schl. als Oberlehrer an die Realschule zu Bromberg berufen worden.

An der höheren Bürgerschule zu Neustadt in Ober-Schlesien sind der Oberkaplan Weiß aus Habelschwerdt als Religionslehrer, der Schulamts-Candidat Kachel aus Breslau als Oberlehrer, die Schulamts-Candidaten Dr. Scholz aus Oppeln und Oyen aus Posen als Lehrer, der Zeichenlehrer Hauptstock von der Ritter-Akademie zu Brandenburg als Zeichenlehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien.

Der Oberkaplan Braun in Königshütte ist zum Seminar-Director ernannt, und demselben die Directorstelle an dem neu errichteten

katholischen Schullehrer-Seminar zu Pilchowitz im Regierungsbezirk Oppeln verliehen, auch sind an demselben Seminar der Lehrer Halama aus Gleiwitz und der Lehrer Pastuszyk an der Uebungsschule des Seminars zu Peiskretscham als ordentliche Seminarlehrer angestellt,

der erste Lehrer Böckler am Seminar zu Oranienburg ist zum Seminar-Director ernannt, und demselben die Directorstelle an dem neu errichteten evangelischen Schullehrer-Seminar zu Hilchenbach im Regierungsbezirk Arnsberg verliehen,

am katholischen Schullehrer-Seminar zu Exin der Lehrer Jonas aus Grätz als ordentlicher Seminarlehrer, und der Lehrer Kukulka aus Baranow als Lehrer der Uebungsschule,

am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Reichenbach O./L. der Schulamts-Candidat Ritter als Hülfslehrer angestellt worden.

Dem Pfarrer und Schulinspector von Velsen zu Unna im Kreis Hamm ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,

dem Superintendenten und Pfarrer Schlichting zu Beyersdorf im Kreise Pyritz, sowie

dem Superintendenten und Propst Kirsch zu Angermünde im Regierungsbezirk Potsdam der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern: den evangelischen Schullehrern und Organisten David zu Dietrichsdorf im Kreis Gerdauen, Schmaballa zu Groß-Plauthen im Kreise Rosenberg, und Schirrmeister zu Herzberg im Kreise Schweinitz, dem evangelischen Schullehrer und Stadt-Bibliothekar Effenberger zu Lauban, dem katholischen Schullehrer Schmitz zu Rath im Kreise Düsseldorf;

das Allgemeine Ehren-Zeichen: den evangelischen Schullehrern Stöckel zu Buchwald im Kreise Neumarkt, Nolte zu Reddigau im Kreise Salzwedel, Cantor Schmidt zu Dillenburg im Regierungsbezirk Wiesbaden, und Schmidt zu Opherdicke im Kreis Dortmund, den evangelischen Schullehrern und Küstern Hensel zu Klein-Garz im Kreise Salzwedel und Böhme zu Altranstedt im Kreise Merseburg, den katholischen Schullehrern Paul zu Jauer im Kreis Ohlau und Hartmann zu Dermbach im Kreis Altenkirchen, sowie

dem Pedell Knauthe an der Ritter-Akademie zu Liegnitz;

die Rettungs-Medaille am Band: dem Lehrer und Küster Manygel zu Petersdorf im Kreise Sternberg, und dem Lehrer Lebek zu Richtersdorf im Kreise Tost-Gleiwitz.

Dem Dirigenten des Cölner Männer-Gesang-Vereins, Musikdirector Weber zu Cöln ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes zweiter Klasse vom Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Orden ertheilt worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der ordentliche Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin, Geheime Regierungs-Rath Dr. Böckh, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Kanzler der Friedensklasse des Ordens pour le mérite,

der ordentliche Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn, Geheime Regierungs-Rath Dr. Brandis,

der ordentliche Professor Dr. Haase in der philosophischen Facultät der Universität zu Breslau,

der Oberlehrer Professor Pax am Domgymnasium zu Magdeburg,

der Prorector Professor Dr. Wensch am Gymnasium zu Wittenberg,

der Oberlehrer Professor Zillmer am Gymnasium zu Minden,

der Oberlehrer Bartsch an der Königsstädtischen Realschule zu Berlin.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:

der ordentliche und Religionslehrer Moll am Gymnasium zu Memel.

Inhaltsverzeichniß des Juli- und Augustheftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 9. Berlin, den 30. September. 1867.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

218) Verordnung, betreffend die Einrichtung von Provinzial-Schul-Collegien und Medicinal-Collegien für die neu erworbenen Landestheile. Vom 22. September 1867.*)

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, wegen Errichtung von Provinzial-Schulcollegien und von Medicinal-Collegien für die neu erworbenen Landestheile, was folgt:

§. 1. Für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 555, 875, 876) mit der Monarchie neu vereinigten Landestheile sind unter dem Vorsitz der betreffenden Ober-Präsidenten drei Provinzial-Schulcollegien und drei Medicinalcollegien mit dem Amtssitz in Kiel, Hannover und Cassel zu errichten.

§. 2. Der amtliche Wirkungskreis der neuen Behörden erstreckt sich für die Collegien in Kiel auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig, für die Collegien in Hannover auf die Provinz Hanno-

*) Publicirt durch die Gesetz-Sammlung pro 1867 Seite 1570 Nr. 6843.

ver, für die Collegien in Cassel auf die Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden.

§. 3. Dieselben stehen unmittelbar unter Unserem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und haben in dem ihnen angewiesenen Bezirk diejenigen amtlichen Aufgaben zu lösen, welche den gleichnamigen Behörden in den älteren Theilen der Monarchie nach den Instructionen vom 23. October 1817 (Gesetz-Samml. S. 237, 245), der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. December 1825 (Gesetz-Samml. von 1826, S. 5) und den dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen gestellt sind.

§. 4. Unser Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieser Verordnung und dem Erlaß der dazu erforderlichen Instructionen beauftragt. Derselbe hat den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die neuen Behörden in Wirksamkeit, und die durch sie zu ersetzenden Behörden außer Thätigkeit treten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 22. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

---

219) Verordnung, betreffend die Einführung des Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839, und des dasselbe abändernden Gesetzes vom 16. Mai 1853 in die neu erworbenen Landestheile. Vom 22. September 1867.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Das Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839 (Gesetz-Samml. von 1839 S. 156), sowie das Gesetz, betreffend einige Abänderungen dieses Regulativs, vom 16. Mai 1853 (Gesetz-Samml. von 1853 S. 225) werden in die mit Unserer Monarchie durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. December 1866 (Gesetz-Samml. von 1866 S. 555, 875 und 876) vereinigten Lan-

*) Publicirt durch die Gesetzsammlung pro 1867 Seite 1572 Nr. 6844.

destheile mit den nachstehenden Abänderungen und Ergänzungen eingeführt.

§. 2. Die nach dem Regulativ vom 9. März 1839 den Regierungen übertragenen Befugnisse werden, insoweit die Geschäfte der Regierungen in einzelnen Landestheilen anderen Behörden überwiesen sind, von diesen Behörden ausgeübt.

§. 3. Sollte durch die Ausführung dieser Verordnung bereits bestehenden Fabrikanstalten, Berg-, Hütten- und Pochwerken die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf bestimmte Zeit Ausnahmevorschriften zu erlassen. In gleicher Weise kann durch Ausnahmevorschriften die nach §. 3 Absatz 1 des Regulativs vom 9. März 1839 zulässige Arbeitsdauer von zehn Stunden bis auf sechs Stunden täglich für solche jugendliche Arbeiter beschränkt werden, welche zwar das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, sich aber nach den besonderen, in einzelnen Landestheilen bestehenden Schuleinrichtungen noch im schulpflichtigen Alter befinden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 22. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Der näheren Orientirung wegen werden die Allerhöchste Ordre vom 6. April und das Regulativ vom 9. März 1839 sowie das Gesetz vom 16. Mai 1853 hier mit abgedruckt.

Das mittels Berichts des Staatsministerii vom 9. v. M. Mir überreichte, aus zehn Paragraphen bestehende Regulativ „über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken", entspricht einem längst gefühlten, von den Rheinischen Provinzialständen besonders hervorgehobenen Bedürfniß. Ich bestätige es deshalb hierdurch seinem ganzen Inhalte nach, lege ihm für alle Landestheile der Monarchie gesetzliche Kraft bei und weise das Staatsministerium an, sowohl das Regulativ wie diese Ordre durch die Gesetzsammlung zu publiciren.

Berlin, den 6. April 1839.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Regulativ
über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.

§. 1. Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf niemand in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden.

§. 2. Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen hat, oder durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweiset, daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem sechszehnten Jahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Die Beurtheilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt den Regierungen, welche in diesem Falle auch das Verhältniß zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen haben.

§. 3. Junge Leute, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in diesen Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Orts-Polizei-Behörde ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist.

Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen und darf höchstens für die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

§. 4. Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den genannten Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Muße von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§. 5. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, so wie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

§. 6. Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Communion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Katechumenen- und Confirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden.

§. 7. Die Eigenthümer der bezeichneten Anstalten, welche junge Leute in denselben beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeits-Local aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen gegen die Fabrikherren, oder deren mit Vollmacht versehenen Vertreter durch Strafen von 1 bis 5 Thalern für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden.

Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der im §. 7. vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum ersten Male mit einer Strafe von 1 bis 5 Thalern geahndet; die zweite Verletzung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Thalern belegt. Auch ist die Orts-Polizei-Behörde befugt, die Liste zu jeder Zeit anfertigen oder vervollständigen zu lassen. Es geschieht dies auf Kosten des Contravenienten, welche zwangsweise im administrativen Wege beigetrieben werden können.

§. 9. Durch vorstehende Verordnung werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert. Jedoch werden die Regierungen da, wo die Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken nöthig machen, solche Einrichtungen treffen, daß die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb derselben so wenig als möglich störe.

§. 10. Den Ministern der Medizinal-Angelegenheiten, der Polizei und der Finanzen bleibt es vorbehalten, diejenigen besondern sanitäts-, bau- und sittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für erforderlich halten. Die hierbei anzudrohenden Strafen dürfen 50 Thaler Geld- oder eine diesem Betrag entsprechende Gefängnißstrafe nicht übersteigen.

Berlin, den 9. März 1839.

Königliches Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.
v. Nagler. Gr. v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die im §. 1 des Regulativs vom 9. März 1839. (Gesetz-Sammlung 1839. Seite 156.) erwähnte Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist vom 1. Juli 1853 an nur nach zurückgelegtem zehnten, vom 1. Juli 1854 an nur nach zurückgelegtem elften, und vom 1. Juli 1855 an nur nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre gestattet.

§. 2.

Vom 1. Oktober 1853 ab dürfen junge Leute unter sechszehn

Jahren bei den im §. 1. des Regulativs gedachten Anstalten nicht weiter beschäftigt werden, wenn ihr Vater oder Vormund dem Arbeitgeber nicht das im §. 3 erwähnte Arbeitsbuch einhändigt.

§. 3.

Das Arbeitsbuch, welchem eine Zusammenstellung der, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffenden Bestimmungen vorzudrucken ist, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizeibehörde ertheilt und enthält:

1) Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,
2) Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
3) das im §. 2 des Regulativs erwähnte Schulzeugniß,
4) eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,
5) eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintrittes in die Anstalt,
6) eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
7) eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

§. 4.

Jugendliche Arbeiter dürfen bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre täglich nur sechs Stunden bei den im §. 1 des Regulativs gedachten Anstalten beschäftigt werden; für dieselben genügt ein, in diese Arbeitszeit nicht einzurechnender dreistündiger Schulunterricht.

Sollte durch die Ausführung dieser Bestimmung bereits bestehenden Anstalten die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten auf bestimmte Zeit Ausnahmevorschriften zu erlassen.

§. 5.

Die nach §. 4. des Regulativs den jugendlichen Arbeitern zu gewährende Muße von einer Viertelstunde Vor- und Nachmittags wird auf je eine halbe Stunde festgestellt.

§. 6.

Die im §. 5. des Regulativs auf 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends festgestellten Grenzen der Tagesarbeit werden auf 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends bestimmt.

§. 7.

Jede unter vorstehende Bestimmungen fallende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter muß von dem Arbeitgeber zuvor der Ortspolizeibehörde angemeldet werden. In Betreff der, beim Erlaß dieses

Gesetzes bereits beschäftigten Arbeiter ist diese Anmeldung binnen vier Wochen zu bewirken.

§. 8.

Außerdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, halbjährlich der Ortspolizeibehörde die Zahl der beschäftigten Arbeiter unter sechszehn Jahren anzuzeigen.

§. 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 1, 2, 4, 5 und 6 dieses Gesetzes werden nach dem ersten, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 3, 7 und 8 dieses Gesetzes nach dem zweiten Absatz des §. 8. des Regulativs vom 9. März 1839 bestraft.

Außerdem kann der Richter Demjenigen, der binnen fünf Jahren für drei Uebertretungsfälle zu drei verschiedenen Malen, sei es nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach denen des Regulativs vom 9. März 1839 bestraft worden ist, bei einer ferneren Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes oder des gedachten Regulativs die Beschäftigung junger Leute unter sechszehn Jahren auf eine bestimmte Zeit oder für immer untersagen. Sind in fünf Jahren sechs Uebertretungsfälle bestraft worden, so muß auf diese Untersagung, und zwar mindestens für die Zeit von drei Monaten, erkannt werden. Zuwiderhandlungen gegen ein derartiges gerichtliches Verbot werden mit Einem bis fünf Thaler für jedes Kind und für jeden Contraventionsfall bestraft.

§. 10.

Soweit das Regulativ vom 9. März 1839 in Vorstehendem nicht abgeändert worden, bleibt dasselbe in Kraft.

§. 11.

Die Ausführung dieser Bestimmungen soll, wo sich dazu ein Bedürfniß ergiebt, durch Fabrikeninspectoren als Organe der Staatsbehörden beaufsichtigt werden.

Diesen Inspectoren kommen, soweit es sich um Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und des Regulativs vom 9. März 1839 handelt, alle amtliche Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu.

In welcher Weise sie eine stehende örtliche Aufsicht zu bilden, dieselbe zu unterstützen und zu leiten und mit der vorgesetzten Behörde einen fortgehenden Verkehr zu erhalten haben, werden die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Unterrichtsangelegenheiten und des Innern bestimmen.

Die Besitzer gewerblicher Anstalten sind verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes auszuführenden amtlichen Revisionen derselben zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, zu gestatten.

§. 12.

Die im §. 11 erwähnten Departementschefs sind mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 16. Mai 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

---

220) Umwandlung der den geistlichen Instituten zustehenden Reallasten.

Berlin, den 30. Juli 1867.

Auf den Bericht vom 15. April d. J.,
die Umwandlung der den geistlichen Instituten zustehenden Reallasten betreffend,
erwiedere ich im Einverständniß mit dem Herrn Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten der Königlichen Regierung, daß ich den gegen die Verabredung fester Geldrenten aus §. 4. des Gesetzes vom 15. April 1857 hergeleiteten Zweifel nicht theile. Selbst wenn derselbe begründet wäre, hätte die Königliche Regierung keinen Anlaß, ihn zu urgiren, weil eine spätere Anfechtung dieses Ablösungs-Modus immer nur dahin führen könnte, das ursprüngliche Verhältniß zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten wieder herzustellen.

Daß die sonstigen Bedenken der Königlichen Regierung, vom bloß principiellen Standpunkt betrachtet, nicht unbegründet sind, beweist der Umstand, daß der Erlaß vom 7. Mai 1864 *) feste Geldrenten nur in engen Gränzen statuirt. Aber innerhalb dieser Gränzen sehe ich auch jetzt in der Constituirung fester Geldrenten keine Gefahr für die geistlichen Institute, zumal dieselbe in jedem einzelnen Fall die ausdrückliche Zustimmung der Vertreter der geistlichen rc. Institute zur Voraussetzung hat.

Das Bestreben der Königlichen Regierung, die Festsetzung von Geldrenten unter 10 Silbergroschen möglichst zu vermeiden, kann ich nur billigen; auch bleibt Derselben unbenommen, möglichst darauf hinzuwirken, daß statt fester Geldrente die Kapital-Ablösung gewählt werde. Nicht zu billigen aber wäre es, wenn die Königliche Regierung, falls alle Theile über die Constituirung einer festen Geldrente innerhalb der durch den Erlaß vom 7. Mai 1864 gezogenen

---

*) s. Centralbl. pro 1864 Seite 316.

Gränzen einig sind, durch Ihr Dazwischentreten das Zustandekommen der Vereinbarung hindern wollte.

Hiernach wolle die Königliche Regierung in Zukunft bei Behandlung der Ablösungssachen verfahren.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
17140. E. U.

221) Civil-Versorgung und Civil-Anstellung von Militärpersonen.

Berlin, den 12. August 1867.

Indem ich Veranlassung nehme, das Königliche Provinzial-Schul-Collegium auf die Bestimmungen des neuerdings erlassenen durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. Juni cr. genehmigten Reglements vom 16. desselben Monats hinsichtlich der Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts hinzuweisen und deren genaue Beachtung bei künftigen Gelegenheiten zur Pflicht zu machen, bemerke ich, daß das in Rede stehende Reglement im Verlage der Mittler'schen Sortiments-Buchhandlung (A. Bath) hierselbst im Druck erschienen ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien, Consistorien, Universitäts-Curatorien 2c.
U. 18,494.

II. Akademien und Universitäten.

222) Rector- (Prorector-) und Decanen-Wahlen.

(Centrbl. pro 1866 Seite 514 Nr. 204.)

Durch Allerhöchste Ordre vom 24. August d. J. ist die Wahl des ordentlichen Professors Geheimen Justiz-Raths Dr. Beseler zum Rector der Universität in Berlin für das Universitätsjahr vom Herbst 1867 bis dahin 1868 bestätigt worden.

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat bestätigt durch Verfügung

1. vom 27. August d. J. die Wahlen der ordentlichen Professoren an der Universität zu Bonn Dr. von Sybel zum Rector, Domherrn Dr. Dieringer, Geh. Kirchenraths Dr. Hundeshagen, Geh. Justizraths Dr. Bauerband, Dr. Schultze und Dr. Springer zu Decanen beziehungsweise der katholisch-theologischen, der evangelisch-theologischen, der juristischen, der medicinischen und der philosophischen Facultät dieser Universität für das Universitätsjahr 18$\frac{67}{68}$,
2. vom 27. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Röpell zum Rector der Universität zu Breslau für das Universitätsjahr 18$\frac{67}{68}$,
3. vom 24. August d. J. die Wiederwahl des bisherigen Prorectors Professors Dr. Waitz zum Prorector der Universität in Göttingen für das Jahr vom 1. Septbr. 1867 bis dahin 1868,
4. vom 27. August d. J. die Wahl des Kirchenraths Professors Dr. Lüdemann zum Rector der Universität in Kiel für die Zeit vom 5. März 1868 bis dahin 1869,
5. vom 24. August d. J. die Wahl des Professors Dr. jur. Fuchs zum Prorector der Universität in Marburg für das Amtsjahr 18$\frac{67}{68}$,
6. vom 22. August d. J. die Wahl des Professors Dr. Cappenberg zum Rector, des Professors Dr. Berlage zum Decan der theologischen, und des Professors Dr. Deycks zum Decan der philosophischen Facultät der Akademie zu Münster für das Studienjahr 18$\frac{67}{68}$.

---

223) Zulassung deutscher Dissertationen und Disputationen an der Universität zu Kiel.

(Centrbl. pro 1867 Seite 268 Nr. 99.)

Berlin, den 30. August 1867.

Obgleich die Grundsätze, nach welchen bis jetzt bei den Promotionen an dortiger Universität verfahren wird, gegenwärtig einer Prüfung unterzogen und einige Modificationen derselben binnen Kurzem anzuordnen sein werden, halte ich es doch für unbedenklich, dem Antrage der dortigen medicinischen Facultät vom 17. Juni d. J., über welchen Ew. Hochwohlgeboren unter dem 3. v. M. gefälligst berichtet haben, schon jetzt Folge zu geben.

Der Facultät ist darnach die Zulassung deutscher Inaugural-Dissertationen und der Gebrauch der deutschen Sprache bei den Disputationen zu gestatten, sobald die Candidaten ein Gymnasialzeugniß der Reife beibringen. Im entgegengesetzten Falle mag es der Facultät bis weiter überlassen bleiben, ob sie sich den Nachweis

einer ausreichenden classischen Vorbildung auf andere Weise verschaffen oder den Gebrauch der lateinischen Sprache bei der Dissertation und Disputation verlangen will.

Hienach wollen Ew. Hochwohlgeboren die gedachte Facultät auf ihre hier wieder beigefügte Eingabe gefälligst bescheiden.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten: Lehnert.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn
Freiherrn von Scheel-Plessen
Hochwohlgeboren in Kiel.

U. 17609.

---

224) Bereicherung der Universitäts-Bibliothek zu Bonn.

Der Hauptmann a. D. Sonoré zu Cöln hat der Bibliothek der Königlichen Universität zu Bonn die medicinische Bibliothek seines Schwiegervaters, des ehemaligen Professors Dr. Rougemont an der churfürstlichen Universität zu Bonn geschenkt, welche aus 1985 Werken in 3570 Bänden und ca. 10,000 medicinischen Dissertationen besteht und sich auf fast alle Hauptfächer der medicinischen Wissenschaften erstreckt.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

225) Anerkennung und Berechtigungen höherer Unterrichts-Anstalten.

(Centrbl. pro 1867 Seite 334 Nr. 125.)

Auf Grund einer Mittheilung des Herrn Cultus-Ministers benachrichtigen wir das Königliche General-Commando und das Königliche Ober-Präsidium ergebenst, daß

1) das bisherige Pro-Gymnasium in Hameln am 5. Mai c. und die höhere Lehranstalt zu Beuthen O/S. von Ostern d. J. ab als Gymnasien,
2) die Real-Classen der Gymnasien zu Greifswald unterm 2. März d. J. und zu Bielefeld durch Verfügung vom 15. März c., so wie die bisherige höhere Bürgerschule zu Hannover am 4. April d. J. als Realschulen erster Ordnung anerkannt worden sind, und
3) dem Real-Gymnasium in Wiesbaden durch Erlaß vom 14.

März c. die den Real-Schulen erster Ordnung zustehende Befugniß beigelegt worden ist, für den einjährigen freiwilligen Militairdienst gültige Zeugnisse solchen Schülern auszustellen, welche der Sekunda mindestens ein halbes Jahr lang angehört und am Unterrichte im Lateinischen bis zuletzt Theil genommen haben. Ferner sind

4) die höheren Stadtschulen zu Fürstenwalde durch Verfügung vom 4. Mai c. und Wriezen unter dem 14. Mai c. als höhere Bürgerschulen im Sinne der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6 Oktober 1859, und die höhere Bürgerschule zu Wiesbaden am 11. März d. J. als solche im Sinne der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858 dergestalt anerkannt worden, daß die auf Grund einer Abgangs-Prüfung von dieser Anstalt ausgestellten Zeugnisse der Reife die Wirkung der Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste haben.

Dem Königlichen General-Commando und dem Königlichen Ober-Präsidium stellen wir hiernach die gefällige Instruirung der Departements-Prüfungs-Commissionen für einjährige Freiwillige ergebenst anheim.

Berlin, den 24. Juni 1867.

Der Kriegs-Minister. Im Auftrage: Podbielski.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

---

226) Berechtigungen höherer Bürgerschulen für den Militär- und den Postdienst.

Berlin, den 24. Juli 1867.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat sich bereit erklärt, den Zöglingen derjenigen höheren Bürgerschulen, welchen von des Königs Majestät das Recht der Ausstellung gültiger Zeugnisse für den einjährigen Militärdienst unter Zugrundelegung derselben Klassenstufe, die bei den Realschulen erster Ordnung zur Anwendung kommt, beigelegt worden ist, eine diesem Verhältniß entsprechend ausgedehntere Berechtigung der Zulassung zum Postdienst zu gewähren.

Demgemäß werden auch die Zöglinge der höheren Bürgerschule in N. angenommen werden können:

1) als Posterpedienten-Anwärter, wenn sie die oberste Klasse dieser Schule, übrigens stets unter Theilnahme an dem Unterricht in allen Lehrgegenständen, mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolg besucht haben,
2) als Posterpeditions-Gehülfen, wenn sie die Reife für die oberste Schulklasse erlangt haben.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich hievon zur weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 16,793.

Als höhere Bürgerschulen in vorbemerktem Sinne sind anerkannt diejenigen

1) zu Lüdenscheid im Reg.-Bez. Arnsberg,
2) = Eupen im Reg.-Bez. Aachen,
3) = Neuwied im Reg.-Bez. Coblenz,
4) = München-Gladbach im Reg.-Bez. Düsseldorf,
5) = Rheydt im Reg.-Bez. Düsseldorf,
6) = Crefeld im Reg.-Bez. Düsseldorf,
7) = Mülheim am Rhein im Reg.-Bez. Cöln.

227) Verfahren bei Ausstellung von Zeugnissen über das Probejahr der Schulamts-Candidaten.

Berlin, den 14. August 1867.

In §. 6 der das Probejahr der Schulamts-Candidaten betreffenden Circularverfügung vom 30. März d. J. (7213)*) ist u. a. bestimmt worden, daß, wenn das Probejahr bei einer zum Ressort einer Königlichen Regierung gehörenden Anstalt abgehalten ist, diese Behörde das von dem Rector resp. Director darüber ausgestellte und von ihrem Departementsrath mitunterzeichnete Zeugniß an das Königliche Schulcollegium der Provinz zur Kenntnißnahme und weitern Veranlassung sendet.

Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten, welche bei diesem Verfahren eintreten können, habe ich nachträglich die Anordnung getroffen, daß in dem angegebenen Fall den Schulamtscandidaten kein von dem Regierungs-Schulrath mitunterzeichnetes Zeugniß ausgestellt wird, sondern daß die betreffende Königliche Regierung sich, unter Benutzung des von dem Rector resp. Director der Schule über die Thätigkeit des Candidaten erstatteten Berichts, in einem Schreiben an das Königliche Schulcollegium der Provinz über das Ergebniß des Probejahrs ausspricht.

Dem betreffenden Königlichen Provinzial-Schulcollegium bleibt es überlassen, entweder auf Grund dieser Mittheilung dem Candidaten das Zeugniß auszustellen, oder, wenn demselben der Rector resp. Director einer solchen Schule unbekannt ist, der Departementsrath

*) s. Centrbl. pro 1867 Seite 209 Nr. 65.

des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums auch keine Gelegenheit gehabt hat, die Lehrthätigkeit des Candidaten zu beobachten, letzterem aufzugeben, sich Behufs Abhaltung von Probelectionen an dem von dem Departementsrath ihm zu bestimmenden Ort einzufinden; worauf dann das Zeugniß erst nach dem Ergebniß dieser Lectionen ausgefertigt und dem Candidaten eingehändigt werden kann.

Zu demselben §. 6 gedachter Circularverfügung bemerke ich hinsichtlich der Unterschrift, daß, wenn der Director der Anstalt und der betreffende Ordinarius dasjenige Fach, in welchem der Probandus seinem Prüfungszeugniß gemäß ausschließlich oder vorzugsweise beschäftigt worden ist, nicht auch ihrerseits bei der Anstalt vertreten oder vertreten können, das Zeugniß auch von dem betreffenden Fachlehrer mitzuunterzeichnen ist, beispielsweise also von dem Mathematikus, falls nicht der Director oder der Ordinarius die Stelle eines solchen bekleidet. Diese Bemerkung weist selbstverständlich zugleich auf die Verpflichtung hin, daß in solchen Fällen der Fachlehrer die Thätigkeit der betreffenden Candidaten auch seinerseits zu beobachten hat.

Was die Stempelpflichtigkeit der Zeugnisse über das Probejahr betrifft, so können dieselben nur in denjenigen Fällen ohne besondern Stempel ausgefertigt werden, wenn sie unmittelbar unter das Zeugniß pro facultate docendi zur Ergänzung desselben gesetzt werden. Geschieht dies nicht, sondern erfolgt die Ausfertigung in der Form eines selbständigen Zeugnisses auf besonderm Bogen, so bedarf es dazu den bestehenden Vorschriften gemäß, auch der Verwendung eines besondern Stempels.

Die zwei letzteren nachträglichen Bestimmungen zu der Circularverfügung vom 30. März d. J. sind den Directoren der Gymnasien und Realschulen zur Beachtung mitzutheilen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

U. 13432.

228) Nachweisung über die Zahl der im Jahr 1866 vor den Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen abgelegten Prüfungen.

(Centrbl. pro 1866 Seite 273 Nr. 119.)

Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu	Das colloquium pro rectoratu haben bestanden	Die Prüfung pro facultate docendi haben bestanden	Sonstige Prüfungen: pro loco, pro ascensione, in einzelnen Disciplinen, Nachprüfungen rc. haben stattgefunden	Von den pro facultate docendi geprüften Candidaten sind nicht bestanden	Summe sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen
Königsberg .	4	28	6	1	39
Greifswald .	1	21	5	3	30
Berlin . . .	2	58	31	3	94
Breslau . .	3	19	13	2	37
Halle	—	43	9	1	53
Münster . .	2	28	16	1	47
Bonn	2	43	24	1	70
Summe	14	240	104	12	370
Im Jahr 1865 waren	13	228	103	17	361
Mithin i. Jahr 1866 mehr	1	12	1	—	9
Mithin i. Jahr 1866 weniger	—	—	—	5	—

229) Unabkömmlichkeitsatteste für militärpflichtige Lehrer höherer Unterrichts-Anstalten.

Berlin, den 26. August 1867.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hat mittels Berichts vom 2. Januar d. J. für 38 Lehrer die Ausstellung eines Unabkömmlichkeits-Attestes für den Fall einer Mobilmachung der Armee beantragt. In diesem Umfange können die Anträge nicht genehmigt werden; ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, dieselben angemessen zu reduciren, wobei ich im Allgemeinen Folgendes bemerke:

Die zu Officieren ernannten Lehrer sind in Zukunft in diese Verzeichnisse gar nicht mehr aufzunehmen, da hinsichtlich ihrer für den Fall eines Krieges ausschließlich das militärische Interesse in Betracht kommen muß und diesem gegenüber ihre Freilassung vom

Kriegsdienst nicht verlangt werden darf. Ueberhaupt aber ist bei Aufstellung der Verzeichnisse nicht zu ausschließlich das Interesse der Schule, sondern immer auch das der andern Seite des öffentlichen Dienstes in Betracht zu ziehen. Die Schulaufsichtsbehörden und die Directoren dürfen keine zu große Scheu vor den Schwierigkeiten haben, welche in einzelnen Fällen durch die Nothwendigkeit eine geeignete Vertretung für einen einberufenen Lehrer zu beschaffen entstehen können. Ich empfehle dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, darauf zu halten, daß mehr und mehr in diesem Sinne verfahren werde, und die betreffenden Anträge mehr als bisher geschehen auf die dringendsten Fälle zu beschränken: nur dadurch werden die Unabkömmlichkeits-Atteste bei der Militärbehörde ferner die Anerkennung finden, welche die Schulverwaltung ihnen zu erhalten wünschen muß.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zur Kenntnißnahme und entsprechenden Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schul-Collegien.
U. 2227.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

230) Die Gesundheitspflege in den Seminarien.

(Unterlage zur Besprechung in einer Seminar-Directoren-Conferenz.)

1. Wir haben in den Seminarien der Pflege des Leibes um so mehr eine große Sorgfalt zuzuwenden, je mehr der saure, aufreibende Dienst der Schule die Körperkraft verbraucht und den nicht gestählten Leib leider oft zu früh in den Zustand des wirkungsunfähigen Siechthums versetzt.

2. Nicht haben wir es darauf abzusehen, daß unsere Zöglinge an Körperkraft Athleten werden, aber gesunde Menschen sollen sie werden, gesund und kräftig ganz besonders an den Organen, die unser Dienst vornehmlich in Anspruch nimmt.

3. Als erste Verpflichtung, die uns in dieser Beziehung im Interesse der Schule obliegt, möchte ich die aufführen, daß wir alle jene Jünglinge von uns fern halten, die mit gebrochener Kraft, krank an einem für's Leben wichtigen Organ, als Candidaten eines frühen Todes in unsere Gemeinschaft eintreten, wohl auch den Seminar-Cursus glücklich durchmachen, aber in den ersten Jahren den Anstrengungen des schweren Dienstes unterliegen. Die vorschriftsmäßigen Gesundheitsatteste nützen uns im Großen und Ganzen nichts. In solchen Fragen muß eine sorgfältige Untersuchung des Anstaltsarztes, so wie scharf zusehende Beobachtung von unserer Seite entscheiden.

4. Was die Ausführung der Pflege betrifft, so sei kurz daran erinnert, daß der gesunde Leib und die gesunde Seele in enger Beziehung zu einander stehen, aber selbstverständlich so, daß die Gesundheit des Leibes von der der Seele abhängt, dadurch wesentlich bedingt ist, daß die Seele ihren rechten Gesundheitszustand gefunden, jenen Zustand innerer Befriedigung und wirklichen, wahrhaften Wohlbehagens, wo sie aus dem lebendigen Quell ewigen Frieden und beseligende Erquickung trinkt und in Folge davon durch aufzehrende, Leib und Seele zerstörende Triebe und Leidenschaften nicht mehr hin und her geworfen wird. Zur Gesundheit der Seele gehört auch wesentlich, daß dieselbe den rechten Stand zu dem von Gott gesetzten Beruf, sowie zu des Lebens Erholung und Erfrischung einnehme. Der Seminarzögling ist auf unsere Hülfe gewiesen. Wir dienen ihm auch an seinem Leib, wenn wir ihm zur rechten Stellung, zur Quelle des Lebens, zum Beruf und zur Berufsarbeit, zu einer ersprießlichen Ausnutzung freier, der Erholung gewidmeter Stunden verhelfen. Ueber das erste kein Wort, über das zweite und dritte nur ein kurzes.

Arbeit mit Freudigkeit getragen, frommt Leib und Seele. Arbeitsscheu und Müßiggang gräbt ein frühes Grab. Die Seminarien nöthigen vielleicht energischer als andere Schulanstalten zu anstrengender, anhaltender Arbeit. Es muß aber doch ernstlich gefragt werden, ob den schwächeren und weniger Begabten nicht zu große Maße aufgebürdet werden, ob die Arbeitsforderung von unserer Seite nicht mitunter eine so herbe, imperatorische Art annimmt, daß der beste Gewinn anstrengender Arbeit, nemlich die Mehrung der Arbeitslust und Arbeitsfreudigkeit ausbleibt und Widerwillen gegen Anstrengung und Berufsthätigkeit hervorgerufen wird.

Von der zweckmäßigen Verwendung der Mußestunden 'hängt sehr viel für des Leibes Frische und Kräftigung ab. Wir haben allen Grund, uns ernstlich zu fragen, ob wir unsere Zöglinge in ausreichendem Maß anleiten, in verständiger, dem Leib wie dem Geist frommender Weise freie Stunden zu verwenden.

5. Was nun die Pflege der Gesundheit im Einzelnen betrifft,

so dürfte unsere Aufmerksamkeit sich zunächst dem Focus alles leiblichen Lebens d. i. dem Magen zuwenden. Die Leistungsfähigkeit des Magens ist eine sehr verschiedene. Verständige, die Gesetze der Natur beachtende Speiseordnung kann auch einem an sich schwächlichen Magen große Dienste thun. Unsere Sorge würde vornehmlich Folgendes zu beachten haben:

a. Unsere Zöglinge müssen um des Dienstes willen, für den wir sie heranbilden, gehörig nahrhafte Nahrungsmittel und zwar in hinreichender Menge erhalten. Aus vielen Gründen ist besonders die Milch als Nahrungsmittel zu empfehlen. Milch enthält alle Stoffe, deren der Körper zu seiner Ernährung bedürftig ist. In den übrigen Nahrungsmitteln sind die nährenden Stoffe entweder nicht in den richtigen Mengeverhältnissen vorhanden oder fehlen zum Theil ganz.

b. Die gesunden Nahrungsmittel müssen bei der sitzenden Lebensweise unserer Zöglinge dem Magen in leicht verdaulichem Zustand zugeführt werden. Außer dem Kochen und dem Zusatz gelinder Reizungsmittel kommt's hierbei namentlich auf sorgfältiges Zerkleinern und auf Vermengung mit reichlicher Flüssigkeit an. In unseren Anstalten haben wir namentlich gegen das rasche Abmachen des Essens und bei Einzelnen gegen unzureichendes Wassertrinken zu kämpfen. Wasser und Kochsalz bedarf der Körper in großer Menge.

c. Für die Kräftigung des Magens thut außer gesunder Kost zweckmäßige Körperbewegung, frische Luft, Baden, starkes tiefes Athmen ersprießliche Dienste.

6. Eine ganz besondere Sorgfalt haben wir den Lungen und der damit zusammenhängenden Athmung zuzuwenden.

a. Die erste, aber in Anstalten nicht leicht zu erfüllende Bedingung für Conservirung und Kräftigung der Lungen ist, daß unsere Zöglinge allezeit, bei Tage wie bei Nacht eine möglichst gesunde, regelrecht zusammengesetzte, mit dem nöthigen Vorrath von Sauerstoff versorgte Luft athmen. Die Dichtigkeit der Bevölkerung in unseren Instituten, die nur der gefürchteten Zugluft wegen zu viel geschlossenen Fenster in den Lehr- und Arbeitszimmern, die vielen Betten in den Schlafräumen, in manchen Anstalten auch die Nähe der Kloaken, namentlich die in die Anstaltsräume hineingelegten Urinir- und Abtrittseinrichtungen bringen uns leider eine zu große Menge von schädlichen Gasen in unsere Häuser. Hierin ist es unsere Pflicht, mit eiserner Consequenz wie auf stete Erneuerung der Luft so auf Beseitigung oder Fixirung der schädlichen Luftarten zu halten. Die Kloaken und Urinireinrichtungen sollten wohl regelmäßig und nicht bloß zur Zeit der Cholera desinfizirt werden.

b. Die zweite Bedingung zur Erhaltung und Kräftigung der Lun-

gen ist, daß man so viel als möglich die freie Luft genießt, deren Einwirkung um so wohlthätiger ist, wenn mit ihrem Genuß mäßige, nicht zu sehr anstrengende Körperbewegungen verbunden werden, und man dabei öfter langsam, tief und kräftig ein- und ausathmet. Sehr nützlich sind regelmäßige Spaziergänge durch Feld und Wald, leichtere Turnübungen, gemäßigtes Schlittschuhlaufen, lautes Lesen, mäßiges Singen und Blasen.

Eben so hat unsere Aufmerksamkeit sich der Einfassung der Lungen, dem Brustkasten zuzuwenden und Alles fern zu halten, was denselben einengt und in seiner Entwickelung hemmt, ganz besonders krummes gebücktes Sitzen. In dieser Beziehung sind die Arbeits-, die Zeichen-, Schreib- und Lesestunden scharf in's Auge zu fassen. Auf grade Körperhaltung ist in allen Lagen zu halten, beim Sitzen, Stehen, beim Gang, Schlittschuhlaufen, selbst, so weit es geht, beim Schlafen. Zweckmäßige Turnübungen, namentlich Knickstützübungen.

7. Von den im Dienst der Blutreinigung stehenden Organen haben wir außer der Lunge besonders die Haut zu beachten, die durch Ausdünstung und Schweiß so viel zur Reinigung des Blutes beiträgt. Hier ist strenges, peinliches Halten auf Reinlichkeit, d. i. auf sorgfältiges Waschen, fleißiges Baden, Abreiben, öfteren Wechsel der Wäsche, der Bezüge 2c. uns zur Pflicht gemacht.

Zur Gesundheit und Belebung der Thätigkeit der Haut tragen geregelte Bewegungen, Turnübungen, die alle Theile des Körpers in gehörige Motion setzen, zumal wenn dieselben in freier Luft angestellt werden, sehr viel bei. Die Luftbäder sind hiefür von hoher Bedeutung, weshalb Shawls, Pelzmützen, zu warme Bekleidung vom Uebel sind. Der Kopf werde stets möglichst leicht und kühl bedeckt.

8. Von den Sinnesorganen ist vorzugsweise das Auge zu berücksichtigen.

a. Es ist streng darauf zu halten, daß unsere Zöglinge beim Lesen Schreiben, Zeichnen 2c. den Kopf nicht zu sehr vorwärts neigen. Die regelrechte Entfernung beträgt 10—15 Zoll. Man halte Bücher mit zu kleiner Schrift von den Anstalten fern, untersage Eng- und Kleinschreiben.

b. Nie darf bei unzureichendem Licht, namentlich bei hereinbrechendem Abend, gelesen, geschrieben oder gezeichnet werden.

c. Man lasse Arbeiten, die das Auge stark in Anspruch nehmen, nicht unmittelbar auf einander folgen. Es ist gewissenlos, Schüler Stunden lang nach einander lesen, schreiben, zeichnen, auf der Charte suchen zu lassen.

d. Schroffe Lichtwechsel suche man nach Kräften zu vermeiden. Plötzlicher Uebergang vom Dunkeln zum Hellen zeigt sich namentlich des Morgens beim Erwachen schädlich, zumal wenn noch dabei das Sonnenlicht in die Augen fällt. —

Vorhänge. Verständige Stellung der Betten.

e. Auf die künstliche Beleuchtung ist große Achtsamkeit zu verwenden. Schädlich ist die Beleuchtung, wenn sie zu schwach ist, aber eben so, wenn das Licht zu stark, grell, blendend ist, wenn es ungleichmäßig vertheilt, durch Schatten unterbrochen, wenn es unrein, in der Zusammensetzung vom reinen Tageslichte zu sehr abweicht, wenn es in fehlerhafter Richtung einfällt. Unzweckmäßig ist die Stellung des Lichts, wenn die Lichtstrahlen von der Seite oder von unten unmittelbar in's Auge fallen.

Dem Tageslichte stelle man den Arbeitstisch gegenüber, daß das Licht nicht von entgegengesetzter Richtung, auch nicht von unten oder von der Seite, auch nicht grade von vorne, sondern in der mittleren Richtung, schräg von oben, vorn und links darauf fällt.

f. Die wirklich kranken Augen gehören vor das Forum des Arztes. Seitdem die granulöse Entzündung sich bei uns eingebürgert hat, haben wir noch mehr Grund als zuvor, schleunig ärztliche Hülfe in Anspruch zu nehmen. Das Beste ist freilich auch dieser Krankheit gegenüber das Verhüten. Daß die Krankheit überhaupt nicht in unsere Häuser komme, kann bei der Verbreitung derselben nicht gefordert werden. Aber eine zu starke Ausdehnung darf dieselbe, seitdem ihre Art bekannter geworden ist, in unsern Räumen nicht mehr gewinnen. Man nennt diese Augenkrankheit Kasernenkrankheit. Damit ist uns der Weg zur Behandlung angedeutet. Unsere Sorge muß darauf gerichtet sein, alle jene schädlichen Folgen, die das städte Zusammensein vieler Menschen in verhältnißmäßig kleinen Räumen mit sich bringt, nach Kräften zu beseitigen. Eine Scheidung in möglichst kleine Abtheilungen, wenigstens für die Zeit der Arbeit, stäte Erneuerung der Luft, die sorgfältigste Lüftung der Schlafräume, möglichst viel Aufenthalt in freier Luft, fleißiges Waschen und Baden der Augen, wie des ganzen Leibes, sorgfältige Separation der wirklich Kranken, namentlich beim Waschen, wenn es geht auch beim Schlafen, die höchste Sorgfalt bei der Anwendung der verordneten Mittel, namentlich beim Einträufeln des Augenwassers, scharfe Beachtung der ersten Krankheitszeichen, rechtzeitige Anwendung der nöthigen Medicamente; das sind die Mittel, durch die die Krankheit auf enge Gränzen beschränkt und möglichst bald aus der Anstalt verbannt werden kann. Eine Unterbrechung des Unterrichts macht treue Fürsorge von unserer Seite unnöthig.

---

231) Conferenzen der evangelischen Schullehrer im Regierungsbezirk Marienwerder.

Marienwerder, den 30. August 1867.

In den Kreisen Flatow und Schlochau sind theils in früheren Jahren, theils in diesem Jahr Kreislehrerconferenzen von den betreffenden evangelischen Kreisschulinspectoren unter reger Betheiligung der jenen Kreisen angehörigen evangelischen Lehrer abgehalten worden. Es scheint uns wünschenswerth, daß dergleichen Conferenzen womöglich in allen Kreisen unseres Bezirks jährlich stattfinden, da durch dieselben den Lehrern Gelegenheit zu gegenseitiger Anregung und geistiger Erfrischung geboten wird. Selbstverständlich würden dieselben mehr den Charakter freier Vereinigung als den einer officiellen Versammlung tragen müssen, wenn sie den angedeuteten Zweck erfüllen sollen. Ueberdies würde die Theilnahme an denselben schon darum eine freiwillige sein müssen, weil die Bestreitung der damit verknüpften Kosten von den Lehrern nicht gefordert werden kann.

Die Leitung der Kreisconferenzen müßte ohne Zweifel der Kreisschulinspector oder, falls dieser behindert ist, ein von diesem beauftragter Pfarrer übernehmen, da nur selten Lehrer mit der Reife der Erfahrung auch genügendes Geschick verbinden, und da, auch wenn dies bei Einzelnen der Fall sein sollte, diesen es schwer werden würde, ihren Collegen gegenüber die für den Vorsitzenden erforderliche Autorität zu gewinnen.

Die Aufstellung besonderer Statuten für diese Conferenzen wird füglich nicht umgangen werden können. Ohne Ihre Entschließung in dieser Beziehung beschränken zu wollen, glauben wir doch, daß bei der Abfassung der Statuten folgende Gesichtspunkte festzuhalten wären:

1. Die Vorbereitungen zu den Conferenzen werden von einem Vorstand getroffen, welcher aus dem Kreisschulinspector und höchstens 4 Lehrern des Kreises besteht.
2. In jeder Conferenz werden mindestens zwei wichtige Fragen aus dem Gebiet der Volksschulpädagogik oder den mit dieser in naher Beziehung stehenden Wissenschaften zur Besprechung gebracht.
3. Die Lehrer jedes Kirchspiels des Kreises bringen zwei Themata in Vorschlag, welche dem Kreisschulinspector durch den betreffenden Pfarrer zugestellt werden.
4. Die Wahl der Themata steht dem Kreisschulinspector unter Mitwirkung der übrigen Mitglieder des Vorstandes zu.
5. Die gewählten Themata werden von je zwei Lehrern des Kreises bearbeitet und überdies den Localschulinspectoren zur Mittheilung an die Lehrer der einzelnen Kirchspiele zugefertigt. Er-

klären sich Pfarrer oder Seminardirectoren oder Seminarlehrer bereit, einen Vortrag für die Conferenz zu übernehmen, so wird dies selbstverständlich zu acceptiren sein.

6. Den an der Conferenz theilnehmenden Lehrern ist es gestattet, noch andere Fragen zur Erörterung zu bringen, nachdem zuvor die Zustimmung des Vorstandes nachgesucht und erfolgt ist.
7. An die Vorträge schließt sich eine von dem Kreisschulinspector oder dessen Stellvertreter geleitete Besprechung.
8. Ueber den Stand der Kreislesevereine, sowie über den Stand des Pestalozzi- und Emeriten-Unterstützungsvereins wird von dem Vorsitzenden des Vereins Bericht erstattet und dadurch das Interesse für diese die Lehrer so nahe berührenden Angelegenheiten geweckt und gefördert.
9. In den Pausen zwischen den einzelnen Vorträgen, Erörterungen und Berichten werden von den Lehrern einzelner Kirchspiele oder auch von der Gesammtheit Gesänge ausgeführt.
10. Diejenigen Lehrer, welche des Turnens kundig sind, führen vor den übrigen Theilnehmern der Conferenz ein Schauturnen, sowohl in Frei- als in Rüst-Uebungen aus.
11. Ueber die Conferenz wird ein Protocoll geführt und mittels Berichts von dem Kreisschulinspector an die Königliche Regierung eingesandt.
12. Der Conferenz folgt ein gemeinsames Mittagsmahl und wenn es angeht, ein gemeinsamer Spaziergang.

In denjenigen Kreisen, in welchen der Superintendent die Kreisschulinspection nur über die Lehrer seiner Parochie führt, wie dies gegenwärtig in Konitz und Marienwerder der Fall ist, wird derselbe von dem Kreisschulinspector um die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Conferenz, so wie um die Theilnahme an derselben ersucht.

Indem wir Euer Hochwürden veranlassen, Sich binnen sechs Wochen darüber zu äußern, ob Sie geneigt sind, dergleichen Conferenzen in Ihrem Kreise abzuhalten, bemerken wir nur noch, daß der evangelische Schulrath unseres Collegiums beabsichtigt, wenn es sich mit seinen anderweitigen Geschäftsreisen vereinigen läßt, an den Conferenzen theilzunehmen. Es würde daher angemessen sein, entweder einen bestimmten Termin im Voraus für diese festzusetzen oder, wenn dieses nicht thunlich erscheinen sollte, das genannte Mitglied unseres Collegiums zu Anfang des zweiten Quartals jedes Jahres von dem für die Conferenz festgesetzten Tage in Kenntniß zu setzen.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche evangelische Herren
Kreisschulinspectoren.

232) Militär-Dienstpflicht der nicht in einem Schullehrer-Seminar ausgebildeten Candidaten des Elementar-Schulamts.

Berlin, den 11. September 1867.

Nachdem die Herren Minister des Kriegs und des Innern die Bescheidung auf den Bericht vom 1. December v. J. mir überlassen haben, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß dem Antrag auf Ausdehnung der Vergünstigung einer nur sechswöchentlichen Militärdienstpflicht auf die nicht in einem Schullehrer-Seminar ausgebildeten, wenngleich in einem solchen geprüften Candidaten des Elementar-Schulamts grundsätzlich nicht Folge gegeben werden kann.

Der noch andauernde Lehrermangel im Bezirk der Königlichen Regierung kann mich nicht veranlassen, von dem Princip abzugehen und weitergehende Begünstigungen der Lehrer hinsichtlich der allgemeinen Wehrpflicht zu befürworten. Wenn in einigen Regierungsbezirken in einzelnen Fällen gegen die bestimmt lautende Vorschrift im §. 8 der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 nicht in einem Seminar ausgebildeten Schulamts-Candidaten die Vergünstigung einer nur sechswöchentlichen Dienstzeit zu Theil geworden ist, so beruht dies, wie sich aus den eingezogenen Erkundigungen ergeben hat, nur auf einem Versehen. Zur künftigen Vermeidung eines solchen ist von der betreffenden Königlichen Regierung Veranstaltung getroffen, daß der Militair-Departements-Rath ihres Collegiums fortan ein Attest der Schulamts-Candidaten über den Gang ihrer Vorbildung erfordern wird.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

U. 21,350.

---

233) Formelle Behandlung der Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen an Schullehrer &c.

a.

Berlin, den 18. Juni 1867.

Die Königlichen Regierungen veranlasse ich, bei Anträgen auf Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an evangelische Geistliche und Kirchenbeamte, namentlich auch an evangelische Schullehrer, die zugleich ein Kirchenamt bekleiden, Sich in jedem Fall vorher mit dem Königlichen Consistorium der Provinz zu benehmen, und Ihren Bericht unter Beifügung der Aeußerung des Königlichen Consisto-

riums unter Couvert an den Evangelischen Ober-Kirchenrath, von welchem mir derselbe zukommen wird, zu senden.

In gleicher Weise ist bei den Anträgen auf Verleihung von Titeln und sonstigen Auszeichnungen für evangelische Schullehrer der gedachten Kategorie zu verfahren.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen in den älteren Provinzen und das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hier.

U. 13629.

---

b.

Berlin, den 6. August 1867.

Das Königliche Consistorium weise ich hierdurch an, bei Anträgen auf Verleihung von Orden und Ehrenzeichen sowie Titeln und sonstigen Auszeichnungen an evangelische Geistliche und Kirchenbeamte, welche zugleich ein Schulamt bekleiden, namentlich zu Dienstjubiläen, Sich jedesmal vorher mit der betreffenden Königlichen Regierung zu benehmen und den Bericht unter Beifügung der Aeußerung der Regierung dem Evangelischen Ober-Kirchenrath zur Weiterbeförderung zu überreichen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Consistorien (der älteren Provinzen).

Nr. 17,339. U.

---

234) Ackerbauschulen.

Nach Angabe der im 25. Jahrgang Heft IV. der „Annalen der Landwirthschaft in den Königlich Preußischen Staaten“ S. 261 ff. enthaltenen statistischen Nachrichten über die landwirthschaftlichen Mittelschulen und Ackerbauschulen des Preußischen Staats waren am Schluß des Jahres 1866 in den älteren Preußischen Provinzen 21 Ackerbauschulen vorhanden, welche von 323 Schülern besucht wurden, und zu deren Unterhaltung der Staat einen Zuschuß von jährlich 21,774 Thlrn gewährte. —

In den neu erworbenen Landestheilen, und zwar in dem ehemaligen Königreich Hannover und dem ehemaligen Herzogthum Nassau finden sich 5 Anstalten dieser Art. Die Hannoverschen

weichen von den Ackerbauschulen in den älteren Provinzen namentlich darin ab, daß sie rein theoretische Bildungsanstalten sind, in welchen ein practischer Betrieb der Landwirthschaft nicht stattfindet, und mit denen dem entsprechend auch ein Pensionat der Schüler nicht verbunden ist.

Ueber den Unterrichtsplan der Ackerbauschule zu Badersleben bei Halberstadt, welche unter den in Rede stehenden Schulen die größte Schülerzahl (68) hat, haben aus Anlaß einer Vorlage Sr. Excellenz des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 5. November 1865, die beantragte Abänderung des bisherigen Unterrichtsplanes durch Erweiterung in wissenschaftlicher Richtung und Einschränkung der practischen Unterweisung betreffend, in der diesjährigen Session des Königlichen Landes-Oeconomie-Collegiums eingehende Verhandlungen stattgefunden, aus welchen wir im allgemein pädagogischen Interesse das Nachstehende auszüglich mittheilen.

A. Vorlage.

Das Curatorium der Ackerbauschule in Badersleben beabsichtigt eine Abänderung des auf derselben seither bestandenen Unterrichtsplanes in der Weise, daß auch die französische Sprache, die Chemie und Physik unter die Unterrichtsgegenstände aufgenommen, dagegen aber die Beschäftigung und Unterweisung in den Handarbeiten, in dem Gebrauch der landwirthschaftlichen Maschinen, in der Behandlung des Zucht- und Nutzviehes, mehr als dies bisher schon der Fall gewesen, in die Freistunden verlegt werde. Bevor ich über die Genehmigung oder Ablehnung dieser, die bei der Gründung und Subvention der Ackerbauschule maßgebenden Principien wesentlich berührenden Vorschläge Beschluß fasse, ist es mir wünschenswerth, die gutachtliche Aeußerung des Landes-Oeconomie-Collegiums über dieselben zu hören. Ich ersuche daher Ew. Hochwohlgeboren unter Mittheilung der hierüber durch den Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen mir zugegangenen Schriftstücke, die von dem Curatorium gestellten Anträge zum Gegenstande der Berathung in der nächsten Sitzung des Landes-Oeconomie-Collegiums zu machen und mir demnächst über das Resultat der stattgehabten Erörterung zu berichten.

Berlin, den 5. November 1866.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Wehrmann.

An
den Vorsitzenden des Königlichen Landes-Oeconomie-Collegiums rc.

B. Referat.

Der Director der Ackerbauschule zu Badersleben, Herr Oeconomie-Rath Köppe, hat an das Curatorium unterm 15. August cr. über eine zeit- und sachgemäße Umgestaltung des Unterrichts Bericht erstattet und das Curatorium ersucht, den allegirten Unterrichtsplan zu prüfen und darüber Beschluß zu fassen, ob es dem Curatorio zweckmäßig erscheine, höheren Orts die Genehmigung desselben zu befürworten.

In dem gedachten Berichte des Herrn Köppe wird zunächst nachgewiesen, daß die im Jahre 1846 hauptsächlich für die Söhne wohlhabender Besitzer bäuerlicher Grundstücke in der Provinz Sachsen gegründete Ackerbauschule den Zweck zu verfolgen habe, ihren Schülern eine zweckentsprechende Vorbildung für ihren künftigen Beruf als rationelle Landwirthe geben lassen zu können. Zur Erreichung dieses Zweckes erschien ein zweijähriger Cursus genügend, für den wissenschaftlichen Unterricht und für practische Einübung und Ausführung der ländlichen Arbeiten, dergestalt, daß für beide Zwecke die Zeit gleichmäßig getheilt würde.

Demnächst motivirt Herr Köppe seinen Antrag in dem gedachten Berichte wörtlich wie folgt:

„Schon nach Jahresfrist stellte es sich heraus, daß man dieser Einrichtung ferner nicht folgen könne, indem der wissenschaftlichen Ausbildung zu wenig Zeit zugewiesen sei, während die mit der Anstalt verbundene Landwirthschaft nicht immer entsprechende und belehrende Arbeiten aufwies, die von den Zöglingen mit Nutzen für diese selbst und für die Wirthschaft ausgeführt werden konnten.

„Die nächste Folge von diesen gemachten Beobachtungen und Erfahrungen war, daß man das Winterhalbjahr nur dem wissenschaftlichen Unterrichte widmete, während man im Sommerhalbjahre wissenschaftlichen Unterricht und practische Arbeiten Tag um Tag unter den beiden Klassen abwechseln ließ, so daß im Sommer die Hälfte der Zeit dem wissenschaftlichen Unterrichte, die andere Hälfte der Zeit den practischen Arbeiten zufiel.

„Nach diesen Grundsätzen verfuhr man bis zum Jahre 1853, wo die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung immer dringender von den Angehörigen der aufgenommenen Schüler gewünscht wurden.

„Von dieser Zeit an wurden die practischen Unterweisungen dergestalt eingeschränkt, daß im Sommerhalbjahre nur die Nachmittage denselben gewidmet wurden, und zwar so, daß jede Klasse abwechselnd nur an drei Nachmittagen wöchentlich mit practischen Arbeiten und Uebungen beschäftigt wurde.

„Diese Einrichtung hat die Anstalt bisher beibehalten.

„Seit einigen Jahren genügt auch das für den wissenschaftlichen

Unterricht nicht mehr. Der immer mehr und mehr sich hebende und nach wissenschaftlicher Bildung strebende verehrliche Bauernstand wünscht eine höhere Ausbildung seiner Söhne, und sehr viel und oft wird es bedauert und getadelt, daß die Ackerbauschule zu Badersleben keinen Unterricht in fremden Sprachen ertheile, besonders um ihre Schüler zu befähigen, nach absolvirtem Cursus das für den einjährigen freiwilligen Militärdienst erforderliche Examen bestehen zu können.

„Jede gehobene Bürgerschule, alle Gewerbe- und Handlungsschulen treiben Latein und Französisch so weit, daß ihre Schüler das eben beregte Examen machen können.

„Faßt man den Fortschritt und den Aufschwung ins Auge, den die Landwirthschaft in neuerer Zeit gemacht hat; bedenkt man, daß durch die stets sich mehrenden Anlagen von landwirthschaftlich-technischen Gewerben, namentlich Brauerei, Brennerei und Zuckerfabrik, auch der vermehrte Anbau der dazu erforderlichen landwirthschaftlichen Pflanzen nothwendig wird, so wird man finden, daß die Landwirthschaft jetzt auf einem ganz andern Standpunkt steht, als zu der Zeit, wo die Anstalt gegründet wurde. Bedenkt man ferner, daß durch die immer mehr und mehr verbesserten landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen, als da sind: Säe-, Mäh-, Hack- und Dreschmaschinen, welche selbst unter den bäuerlichen Besitzern fast täglich mehr und mehr eingeführt werden, so wird man finden, daß dadurch die landwirthschaftlichen Handarbeiten, mehr und mehr verringert, in den Hintergrund treten, und wird es gerechtfertigt finden, wenn die bäuerlichen Grundbesitzer eine höhere Bildung für ihre Söhne beanspruchen und von der Behauptung ausgehen, daß die practische Ausbildung ihnen selbst überlassen bleibe, und zwar um so mehr, da solche mehr für ein gereifteres Alter passe, als das, in welchem die Zöglinge sind, die der Anstalt anvertraut werden.

„Nach den zeitherigen Einrichtungen wurden im Winterhalbjahr jeder Klasse wöchentlich 36 Stunden wissenschaftlicher Unterricht ertheilt, während in den Freistunden von 12 bis 2 Uhr Mittags practische Uebungen auf dem Hofe, den Scheunen, Böden und in den Stallungen abtheilungsweise gegeben wurden.

„Im Sommerhalbjahre wurden 30 Stunden wissenschaftlicher Unterricht für jede Klasse gegeben, während wöchentlich drei Nachmittage für jede Klasse zu practischen Arbeiten verwandt wurden.

„Soll nun den Anforderungen der Zeit und Sache Rechnung getragen werden, und will man den Anforderungen, die an die Ackerbauschule gemacht werden, genügen, so scheint es dem Unterzeichneten unerläßlich, daß der Unterricht in der lateinischen und französischen Sprache in den Lehr-Cursus aufgenommen werde. Wenn nun aber dadurch den übrigen Unterrichtsgegenständen kein Abbruch geschehen soll, so giebt es kein anderes Mittel, als die practischen

Arbeiten und Uebungen dergestalt zu beschränken, daß dieselben, nicht wie zeither, an ganzen Nachmittagen, sondern nur in den Freistunden von 11 bis 2 Uhr Mittags und von 4 bis 7 Nachmittags im Sommerhalbjahre ausgeführt werden.

„Hierdurch wird so viel Zeit gewonnen, daß für jede Klasse wöchentlich 3 Stunden lateinische Sprache und 3 Stunden französische Sprache in den Unterrichtsplan aufgenommen werden können."

Badersleben, den 15. August 1866.

gez. C. Köppe.

In dem Protokolle des Curatoriums der Baderslebener Ackerbauschule vom 22. August cr. erklären die unterzeichneten Mitglieder desselben Folgendes:

„Sie pflichteten im Allgemeinen dem Herrn Director bei, daß der wissenschaftliche Unterricht zu heben, die practischen Arbeiten, wie Graben, Hacken, Aufroden, (muthmaßlich von Knollen- und Wurzelgewächsen) zu beschränken, das Säen aber und die Arbeiten im Viehstalle abtheilungsweise ferner zu lehren und zu üben seien, aber nur in den Freistunden, dagegen sei die Bekanntschaft mit den landwirthschaftlichen Maschinen und ihren Theilen durch Demonstriren an den Maschinen zu pflegen, die Anwendung der Maschinen zur Verrichtung landwirthschaftlicher Arbeiten abtheilungsweise einzuüben, desgleichen der Unterricht in der Botanik und das Feldmessen, wie bisher, aber wöchentlich jedesmal nur zwei Stunden hintereinander zu lehren. Sie überließen es dem Herrn Director, diese Arbeiten auf die Freistunden von 4 bis 7 Uhr Nachmittags zu vertheilen.

„Dagegen waren sie nicht einverstanden, daß die lateinische Sprache gelehrt werde, wohl aber stimmten sie dafür, daß die französische Sprache in wöchentlich vier Stunden, ebenso der Unterricht in der Chemie in jeder Klasse in 2, der in der Physik ebenfalls in 2 Stunden ertheilt werde."

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Herr von Selchow Excellenz, verlangt in dem hochverehrlichen Rescripte vom 5. November cr. die Ansichten des Landes-Oeconomie-Collegiums über die gestellten Anträge des Curatoriums der Ackerbauschule zu Badersleben zu hören und hauptsächlich: ob eine Abänderung des auf derselben zeither bestandenen Unterrichtsplanes in der Weise wünschenswerth sei, daß auch die französische Sprache, die Chemie und Physik unter die Unterrichtsgegenstände aufgenommen, dagegen aber die Beschäftigung und Unterweisung in den Handarbeiten, in dem Gebrauche der landwirthschaftlichen Maschinen, in der Behandlung des Zucht- und Nutzviehes, mehr als dies bisher schon der Fall gewesen, in die Freistunden verlegt werde.

Der mit dem Referate beehrte Unterzeichnete bemerkt dazu Folgendes:

Die Badersleben Ackerbauschule ist eine Berufsschule. Geht man von dieser Auffassung aus, so lassen sich ihre Ziele und die einzuschlagenden Wege leicht finden.

Die Anstalt soll der Landwirthschaft einsichtsvolle junge Männer zuführen, die, im Besitze der Kenntnisse der dem landwirthschaftlichen Betriebe zu Grunde liegenden Gesetze der Natur und des Verkehrs, an Denken gewöhnt, ihre Arbeiten im vollen Bewußtsein der Gründe des Verfahrens angreifen und gegen einen gediegenen Fortschritt nicht schwerhörig sind.

Die Realien und derjenige Theil der formalen Bildungsgegenstände, welche das Verständniß der realen Wissenschaften fördern, ist darum der naturgemäße Boden, auf dem man junge Landwirthe erzieht. Deshalb erkenne ich, ohne für die strebsamen Söhne der höheren Stände den Werth einer weiter gehenden allgemeinen Ausbildung unterschätzen zu wollen, für junge Männer, wie sie der Bauernstand liefert, nur den Landwirthschafts-Unterricht an der Hand der Naturlehre und der Volkswirthschaftslehre als allein berechtigt an.

Die Ackerbauschule zu Badersleben ist zugleich eine Erziehungsanstalt, wird also in Rücksicht auf das jugendliche Alter der eintretenden Schüler auch den Religions-Unterricht pflegen müssen. Jedenfalls darf man es nicht unterlassen, auch die Schüler in den Elementargegenständen, die zum Verständniß der Grundwissenschaften und zur Bildung eines Geschäftsmannes nöthig sind, unausgesetzt fortzubilden. Hiernach müßten nach meinem Dafürhalten die lateinische und die französische Sprache, als außer der Aufgabe der Anstalt liegend, fortfallen. Es lassen sich übrigens hierfür auch noch andere Gründe finden.

Der Bauernsohn ist bei seinem Eintritte in die Anstalt viel zu wenig vorgebildet, um es in 2 Jahren neben seinen Studien in den seinen unmittelbaren Beruf berührenden Fächern in den genannten Sprachen zu einem nennenswerthen Erfolge zu bringen, und wenn es geschieht, dann gereicht es seiner Fachbildung zum Nachtheil.

Am allerwenigsten aber würde ich mich dafür erklären, daß ein solcher Bildungsgang nur in Rücksicht auf das Examen zum einjährigen Militärdienste eingeschlagen würde, denn der Staat hat nur ein Interesse daran, durch seine landwirthschaftlichen Lehranstalten tüchtige Ackerwirthe vorzubilden, nicht aber die Erlangung der Qualification zum einjährigen Militärdienst zu erleichtern.

Durch eine hierauf allein abzielende Einrichtung würde die Stellung der Ackerbauschule verschoben.

C. Verhandlungen.

Der Referent Rimpau fügte einer kurzen Wiederholung des gedruckt vorliegenden Referats noch hinzu, daß er sich vielseitig bei den Bauern der dortigen Gegend erkundigt, aber von keiner Seite den Wunsch vernommen habe, daß in Badersleben fremde Sprachen gelehrt würden.

Die bei Weitem größte Zahl der Redner erklärte sich gegen die Einführung fremder Sprachen in den Ackerbauschulen, da dieses Bestreben fast allein von dem Wunsche getragen würde, auf den Ackerbauschulen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste zu erlangen.

Bei den Ackerbauschulen handle es sich für das Collegium wesentlich um die Frage, durch welche Form die Berufsbildung am besten zu erreichen sei? Werde damit die Absicht verbunden, die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste zu erlangen, so dürfte doch darunter die Hauptaufgabe, die Berufsbildung, nur leiden. Nur einige besonders befähigte Schüler würden im Stande sein, beide Zwecke gleichzeitig zu verfolgen, weitaus die meisten würden aber die Schulen nur wegen Erlangung jener Berechtigung besuchen und die Lehrer derselben selbst gegen deren Willen dahin drängen, dieser Seite der Ackerbauschulen die größere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Eine Erleichterung der im Interesse der Mitglieder aus den neuen Landestheilen seitens des Vorsitzenden verlesenen Bestimmungen über die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst (Ersatz-Instruction von 1858) sei im Allgemeinen durchaus nicht wünschenswerth, und eine Befürwortung in dieser Richtung gehöre nicht zu den Aufgaben des Collegiums. Die Gestattung des einjährigen Dienstes bedeute übrigens, so wurde hierbei von einigen Seiten ausgeführt, weit weniger eine Begünstigung, als eine Pflicht für die Betheiligten, welche zu Landwehrofficieren ausgebildet werden sollten, und denen daher weit schwierigere Aufgaben oblägen, als dem gemeinen Landwehrmanne. Der künftige Officier müsse schon allein durch seine höhere allgemeine Bildung dem Gemeinen imponiren, eine Bildung, wie sie auf einer Ackerbauschule niemals werde erreicht werden können. Was die neuen Landestheile betreffe, für die die allgemeine Wehrpflicht etwas ganz Neues sei, und für die eine dem einjährigen freiwilligen Dienst förderſame Einrichtung der Ackerbauschulen ganz besonders erstrebt werde, so sei den dortigen Verhältnissen, wie ein Mitglied aus Hannover bestätigt, durch die bis 1870 gewährten Erleichterungen Rechnung getragen; bis dahin würde man sich auch dort daran gewöhnt haben, die Sache so aufzufassen, wie in den alten preußischen Provinzen. Man müsse sich nicht nur gegen die obligatorische Einführung fremder Sprachen, sondern sogar dagegen er-

klären, daß die Ackerbauschulen auch nur nebenbei durch dieselben für den einjährigen Dienst vorbereiteten. Wenn letzterer wirklich als eine Erleichterung betrachtet werde, so solle es doch nur eine solche für die höhere Bildung und Intelligenz sein, für die eine dreijährige Dienstzeit viel schwerer in die Wagschale falle, als für die weniger gebildeten Volksklassen.

Jede Erweiterung der Lehrgegenstände auf den Ackerbauschulen, so wurde ferner ausgeführt, sei durchaus nicht wünschenswerth, da dadurch bei der ohnehin schon, z. B. in Badersleben, fast übergroßen Zahl derselben nur die Halbwisserei befördert werde; viel nöthiger sei es, in den Fachwissenschaften gründlicheren Unterricht zu ertheilen.

Von anderer Seite wurde geltend gemacht, daß jede Fachbildung eine allgemeine Vorbildung voraussetze, daß es daher nur wünschenswerth sei, wenn in den Fachschulen gleichzeitig die allgemeine Bildung gefördert werde. Man bedürfe daher verschiedener Arten von Ackerbauschulen; in den sogenannten Mittelschulen müsse der Erweiterung der allgemeinen Bildung Rechnung getragen werden, wie man dies jetzt auch in den Gewerbeschulen beabsichtige, während man sich bisher stets gesträubt habe, die Provinzial-Gewerbeschulen mit Realschulen zu verbinden. Solche Mittelschulen dürften sich aber nicht auf dem Lande befinden, sondern gehörten in die Städte, da tüchtige Fachlehrer schwerlich geneigt sein würden, wenn sie, wie nöthig, eine höhere Ausbildung genossen hätten, auf dem Dorfe zu leben, sie dort auch überhaupt nicht leicht eine Existenz-Basis fänden.

Der Herr Minister beleuchtete in der Kürze den Standpunkt des landwirthschaftlichen Unterrichts in Preußen und den Gang seiner Entwickelung.

Die Ackerbauschulen, die bisher wesentlich auf das practische Arbeiten basirt seien, hätten guten Erfolg gehabt und würden noch heute für die östlichen Provinzen die allein richtigen sein. Es scheine aber, daß in den westlicher gelegenen Provinzen ein höheres Maß theoretischer Bildung gefordert werde; Badersleben sei schon eine höher organisirte Schule, in welcher der practische Unterricht mehr zurücktrete. Da das Verlangen in diesen Provinzen, solche höher organisirte Schulen zu besitzen, in neuerer Zeit immer lauter und häufiger geworden sei, so müsse diese Forderung einer näheren Beachtung unterzogen werden.

Bei der Abstimmung wurde die Detailberathung abgelehnt, die Frage, ob fremde Sprachen in Badersleben gelehrt werden sollten? aber mit großer Majorität verneint.

V. Elementarschulwesen.

235) Unterrichtspläne für katholische Schulen.

(Centralbl. pro 1867 Seite 304 Nr 113.)

1.

Außer den Eurer Hochwürden mittels Verfügung vom 9. April c. zugefertigten „Grundzügen für Unterrichts-Pläne einklassiger katholischer Schulen" haben wir dergleichen Grundzüge für die zwei- und dreiklassigen katholischen Schulen aufgestellt und von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Ermächtigung nachgesucht, sie für die Schulen dieser Art allgemein vorschreiben zu dürfen.

Nachdem uns diese Ermächtigung ertheilt worden ist, übersenden wir Eurer Hochwürden von den Grundzügen für zweiklassige Schulen . . . ., und von den für dreiklassige Schulen . . . . gedruckte Exemplare zur Disposition in folgender Weise. ꝛc.

Die Lehrer und Adjuvanten sind anzuweisen den Inhalt der Grundzüge fortan für die Verwaltung ihrer Aemter zur Norm zu nehmen und darauf hinzuarbeiten, daß auch die in den einzelnen Lehrgegenständen gestellten Klassenziele, wo sie nicht schon jetzt vollständig erreicht zu werden pflegen, für die Zukunft, bei gründlicher und erfolgreicher Behandlung des Unterrichtsstoffes, mit Sicherheit erreicht werden.

Die Herren Schul-Revisoren wollen Sie veranlassen, bei der Ausübung der ihnen obliegenden örtlichen Schulaufsicht die Grundzüge ꝛc. ebenfalls zur Norm zu nehmen.

Nicht minder wollen Eure Hochwürden Selbst bei künftigen Schul-Revisionen die hiermit aufgestellten Grundsätze für die Verwaltung der Schulen und einzelnen Klassen als Maßstab für die Beurtheilung des Zustandes der Schulanstalten anwenden. Ausnahmen von der aufgestellten Regel werden nur da eintreten können, wo sie in besonderen, auf die Schulverwaltung störend einwirkenden Ursachen, wie längere Vacanzen von Schulstellen oder andauernde Krankheit der Lehrer, ihre ausreichende Begründung finden.

Jeder Hauptlehrer einer zwei- oder dreiklassigen Schule hat das ihm übergebene gedruckte Exemplar in das Verzeichniß des Schul-Inventariums aufzunehmen und als Schul-Inventarium-Stück aufzubewahren.

Für die Ausführung der in den „Grundzügen ꝛc." gegebenen Vorschriften bemerken wir, unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 9. April c. im Einzelnen noch Folgendes.

1. Die Bezeichnung der Klassen und, innerhalb derselben, der Ab-

theilungen hat überall in absteigender Folge (III. II. I.) so zu geschehen, daß die unterste Klasse resp. Abtheilung mit der höheren römischen Zahl auf den Lections-Plänen und in den Revisions-Protokollen genannt wird und nicht, wie bisher häufig geschehen, bald diese, bald die umgekehrte Charakterisirung der Klassen und Abtheilungen stattfindet.

2. Die Zahl der Abtheilungen in den einzelnen Klassen darf nicht über das nothwendige Maß vermehrt werden und es ist in dieser Beziehung das sub. 1 der oben citirten Verfügung über die Unzulässigkeit der Bildung besonders unterrichteter Gruppen innerhalb der Abtheilungen Gesagte auch für die zwei- und dreiklassigen Schulen zu beachten.

3. Das sub. Nr. 2 der gedachten Verfügung über die Lernmittel Gesagte findet für die zwei- und dreiklassigen Schulen ebenfalls Anwendung und ist zur Beachtung wiederholt einzuschärfen.

4. Die unter A. VIII. der „Grundzüge ꝛc." enthaltene Bestimmung über die Unzulässigkeit der Halbtagsschule ohne unsere ausdrückliche Genehmigung ist dahin zu verstehen, daß die Halbtagsschule nur in denjenigen Fällen bestehen darf, in welchen wir dazu im Laufe des vorigen oder dieses Jahres unsere Genehmigung ertheilt haben, daß dagegen in allen anderen Fällen des Bestehens derselben seit längerer Zeit an uns über die Gründe zu berichten ist, welche diese von der Regel und der gesetzlichen Vorschrift abweichende Einrichtung noch jetzt und für die Folge nothwendig machen, damit wir in den Stand gesetzt werden, zu beurtheilen, ob das Fortbestehen dieser Einrichtung durch die Umstände geboten ist und welche Maßnahmen zu deren Beseitigung getroffen werden können.

5. Die sub. A. XII. der „Grundzüge" gegebene Bestimmung hat den Zweck, eine während der Unterrichtszeit stets in unmittelbarer Nähe befindliche Person zur Unterstützung des Schul-Revisors in der ihm obliegenden Aufsicht über die Erfüllung der Dienstpflichten seitens der zweiten Lehrer und Adjuvanten in allen den Fällen zu bieten, in welchen er zu der ununterbrochenen Controle der Ordnung im Schulhause aus irgend welchen Gründen und namentlich dann außer Stande ist, wenn er entfernt von der Schule oder außerhalb des Schulortes wohnt. — Sein Recht und seine Pflicht wird es auch ferner sein, dieser Seite der Schulverwaltung innerhalb seiner Parochie seine Aufmerksamkeit zu schenken und die Abstellung ihm aus eigener Wahrnehmung bekannter Ordnungswidrigkeiten durch Anwendung der geeigneten Mittel herbeizuführen.

6. Wie in der Verfügung vom 9. April c. bezüglich der Grundzüge für Unterrichtspläne einklassiger Schulen angeordnet, bedarf es auch der eingehenden Berathung über die Ausführung

der für Lehrpläne zwei- und dreiklassiger Schulen aufgestellten Grundzüge, wobei jedoch zu beachten sein wird, daß in den Special-Conferenzen erst nach Durchberathung jener in die Berathung dieser und nach Maßgabe des vorherrschenden Bedürfnisses eingetreten werde.

Sie wollen die Herren Conferenz-Vorsteher dieserhalb mit der etwa für nöthig erachteten Instruction versehen. rc.

Oppeln, den 8. Juni 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche katholische Herren Kreis-Schul-Inspectoren des Departements.

2.

Grundzüge für Unterrichts-Pläne zweiklassiger katholischer Schulen des Regierungsbezirks Oppeln.

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Vertheilung der Schulkinder auf die Klassen und Verweilen in denselben.

In der zweiklassigen Schule sind die Kinder nach den Kenntnissen auf beide Klassen zu vertheilen. Das Alter giebt keinen Maaßstab für ihre Ueberweisung an die eine oder die andere Klasse ab, wo nicht außergewöhnliche Verhältnisse die Regierung zu einer abweichenden speciellen Bestimmung veranlassen.

Die Unterklasse (II.) hat in der Regel einen dreijährigen Cursus. Den übrigen Theil des schulpflichtigen Alters verweilen die Kinder in der Oberklasse (I.).

II. Bildung von Abtheilungen in jeder Klasse.

Die Unterklasse zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, nach der Zeit des Verweilens in der Klasse. Die Kinder des ersten Schuljahres bilden die Unterabtheilung, die des zweiten und dritten Schuljahres die Oberabtheilung.

Die Oberklasse zerfällt ebenfalls in zwei Hauptabtheilungen, nach der Zeit des Verweilens in der Klasse. Die zwei ersten Jahre nach der Versetzung in die Oberklasse gehören die Kinder der Unterabtheilung, den übrigen Theil des schulpflichtigen Alters aber der Oberabtheilung an.

III. Versetzung der Kinder.

Die Versetzung der Kinder aus der Unterklasse in die Oberklasse, innerhalb der Klassen aber aus einer Abtheilung in die andere, erfolgt am Schlusse des Schuljahres, nach Abhaltung der

durch §. 47 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 vorgeschriebenen öffentlichen Prüfung.

Im Laufe des Schuljahres von auswärts zuziehende oder von der Behörde eingeschulte Kinder werden auf Grund einer summarischen Prüfung ihrer Kenntnisse durch den Hauptlehrer, mit Genehmigung des Schulrevisors in diejenige Klasse gewiesen, welche der von ihnen bereits erreichten Elementarbildung entspricht.

IV. Jahres-Cursus, — Aufnahme und Entlassung der Schulkinder.

Der Jahres-Cursus beginnt nach den Osterferien jedes Jahres und zwar für alle Lehrgegenstände ohne Ausnahme.

Dies ist zugleich der gewöhnliche Termin für die Aufnahme neuer, in das schulpflichtige Alter getretener oder demselben naher — und für den Austritt der nach den bestehenden Bestimmungen entlassungsfähigen Kinder.

Außerhalb dieses Termins dürfen Aufnahmen und Entlassungen von Schulkindern nur noch stattfinden, wenn sie durch den Zuzug oder Abzug der Eltern oder Pfleger oder durch Umschulungen, zu denen die vorgesetzte Behörde ihre Zustimmung gegeben hat, geboten sind.

V. Lernmittel.

Für jede Klasse müssen bestimmte Lernmittel bezeichnet werden und diese sich in den Händen aller zu derselben Klasse gehörigen Kinder befinden.

Es ist nicht erlaubt, andere als von der Regierung ausdrücklich genehmigte Schulbücher einzuführen oder mit den einmal eingeführten ohne Genehmigung dieser Behörde zu wechseln.

Außer den für seine Klasse bestimmten Schulbüchern muß jedes Kind eine Schiefertafel von genügender Größe und wenn es zu der auf Papier schreibenden Abtheilung der Unterklasse oder zur Oberklasse gehört, die nöthigen Schreibhefte, nach Anordnung des Lehrers, besitzen.

Für arme Kinder hat die Schulkasse die nöthigen Lernmittel mit der Maaßgabe zu beschaffen, daß die Bücher und Tafeln Eigenthum der Schule bleiben und als solches im Inventarium geführt werden. Bei vorhandener Zahlungsunfähigkeit der Schulkasse hat die Schulgemeinde die Mittel zur Beschaffung der Lernmittel für arme Schulkinder aufzubringen.

VI. Lehrmittel.

Die nach dem Ermessen der Vorgesetzten erforderlichen Lehrmittel sind von dem Hauptlehrer nach Anweisung des Schul-Revisors, der sich dabei nach den in der Schulkasse vorhandenen Geldmitteln zu richten hat, zu beschaffen und in brauchbarem Stande zu erhalten.

An Lehrmitteln müssen wenigstens folgende vorhanden sein, event. nach Maaßgabe der disponiblen Mittel beschafft werden:

a) In der Unterklasse.

1) Wandfibeln für den ersten Leseunterricht in beiden Sprachen, wo beide zu lehren sind, sonst nur in deutscher Sprache;
2) Veranschaulichungsmittel für den ersten Rechnenunterricht;
3) Bilder für den Anschauungs-Unterricht.

b) In der Oberklasse.

1) eine Wandkarte der Provinz;
2) eine solche vom preußischen Staate;
3) eine solche von Europa;
4) eine solche von Palästina für den Religionsunterricht;
5) ein Globus oder die Planigloben;
6) Abbildungen von Thieren für den naturhistorischen Unterricht.

Außerdem ist für jede von beiden Klassen mindestens eine große schwarzgefirnißte Holztafel auf beweglichem Gestell nebst den zum Gebrauch derselben gehörigen Gegenständen, und ein verschließbarer Schrank zur Aufbewahrung des Schul-Inventariums überall nothwendig.

VII. Geschäftsbücher.

An Geschäftsbüchern sind zu führen:

a) Von jedem der beiden Lehrer für seine Klasse:

1) die Schulbesuchs- und die Absentenliste;
2) das Klassenbuch, zur Eintragung der wöchentlichen Unterrichts-Pensa und anderer auf die Verwaltung der Klasse bezüglicher Notizen;
3) das Schulinventarien-Verzeichniß.

b) Vom Hauptlehrer allein:

1) das Currendenbuch,
2) die Schulchronik,
3) die Sammlung der Schulrevisions-Protocolle,
4) der Endkatalog mit dem Verzeichniß der entlassenen Kinder und der Sammlung von deren eigenhändig gefertigten Lebensläufen.

VIII. Unterrichtszeit.

Die Unterrichtszeit muß genau nach den bestehenden Bestimmungen eingehalten werden. (§. 43 Schul-Reglement vom 18. Mai 1801, Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. Juni 1841, Amtsblatt Stück 25, republicirt in Stück 52 des Amtsblatts pro 1866.)

Die Unterweisung der Knaben in der Obstbaumzucht, der

Mädchen in den weiblichen Handarbeiten, sowie das Turnen der Knaben finden außerhalb der gesetzlichen Schulzeit statt.

Die Ertheilung des Unterrichts durch sogenannte Halbtags-schule mit Sonderung der Kinder einer oder beider Klassen in zwei, die Schule zu verschiedener Zeit besuchende Abtheilungen darf, als ausnahmsweiser Nothbehelf, nirgends ohne ausdrückliche Genehmigung der Regierung erfolgen.

Die Aussetzung des Schulunterrichts an Wochenmärkten ist, auch wo sie bisher mißbräuchlich stattgefunden hat, durchaus unzulässig und nur, wie in allen andern Fällen der nachgewiesenen Nothwendigkeit, mit ausdrücklicher, für jeden Fall besonders nachzusuchender Genehmigung des Schulrevisors statthaft. Dasselbe gilt für die Landschulen von allen Jahrmärkten, während für städtische Schulen der erste Tag jedes Jahrmarkts, gemäß der Ferien-Ordnung vom 4. Juni 1841 (republicirt in Stück 52 des Amtsblattes pro 1866) schulfrei ist.

Die Ansetzung der Ferien und die Aussetzung des Schul-Unterrichts an Festtagen richtet sich nach den darüber bestehenden, in der oben citirten Amtsblatt-Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen.

IX. Verwendung der Unterrichtszeit für die Abtheilungen.

Während jeder Unterrichtsstunde muß für die nützliche Beschäftigung der zeitweise nicht unmittelbar vom Lehrer unterrichteten Abtheilung zweckmäßig gesorgt und ihre Thätigkeit beständig im Auge behalten werden. Dies wird durch eine zweckmäßig geregelte stille Beschäftigung und durch einen dem Bedürfniß entsprechend eingerichteten Helferdienst zu geschehen haben.

Die stille Beschäftigung dient in der Regel der Wiederholung, Einübung oder schriftlichen Anwendung des zuletzt durchgenommenen Lehrpensums aus demjenigen Gegenstande, für welchen die Stunde bestimmt ist.

Die während der stillen Beschäftigung gefertigten Arbeiten müssen dem Lehrer am Schluß der Stunde aufgezeigt werden.

Zu Helfern dürfen nur die besten und zuverlässigsten Kinder derselben Klasse genommen, sie dürfen nur zur Wiederholung und Einübung des Durchgenommenen, niemals zum eigentlichen Unterrichten, verwendet werden, wie ihnen auch keinerlei Züchtigungs-Recht zugestanden werden darf. Beides ist ausschließlich Sache des Lehrers. Die Helfer müssen dem Lehrer am Schluß der Stunde über die Erfüllung ihres Auftrages Rechenschaft geben.

Während desjenigen Theils einer Unterrichtsstunde, in welchem eine höhere Abtheilung im Unterricht fortschreitet, dürfen zu dieser Abtheilung gehörige Kinder nicht als Helfer in einer unteren

Abtheilung verwendet werden, müssen vielmehr dem ihrer Abtheilung vom Lehrer ertheilten Unterrichte beiwohnen, damit sie in den eigenen Fortschritten nicht durch den Helferdienst behindert werden.

X. Ununterbrochenes Fortschreiten in den Lehrpensis.

Ein im Laufe des Schuljahres bei einer von beiden Klassen neu angestellter Lehrer muß den Unterrichtsstoff da fortsetzen, wo sein Vorgänger, nach Ausweis des Klassenbuches stehen geblieben ist und es ist ihm nicht erlaubt, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Schulrevisors, welche in diesem Falle dem Klassenbuche beizuheften ist, den Lehrstoff des Jahreskursus von vorn zu beginnen, da angenommen werden muß, daß sein Vorgänger, wenn auch nach anderer Lehrmethode, seine Schuldigkeit gethan hat.

XI. Ausnahmsweise Zulässigkeit des Fachunterrichts.

In der Regel hat jeder von den Lehrern in seiner Klasse sämmtliche Unterrichtsgegenstände zu ertheilen.

Dem Kreis-Schul-Inspector steht es aber zu, aus besonderen der Regierung vorzutragenden Gründen davon eine Ausnahme zu machen und Fachunterricht einzuführen, so lange die maaßgebenden Gründe obwalten.

XII. Sorge für die Ordnung in der Abhaltung der Schulstunden und der Beaufsichtigung der Kinder.

Dem Hauptlehrer liegt die Pflicht ob, darauf zu sehen, daß die gehörige Ordnung im Beginn und Schluß des Schulunterrichts beobachtet und die Jugend während ihres Verweilens im Schulhause unter gehöriger Aufsicht gehalten werde.

Verstöße hiergegen von Seiten des Unterlehrers hat er beim Schulrevisor zur Anzeige zu bringen, welcher selbst Remedur eintreten zu lassen, event. dem Kreis-Schul-Inspector Anzeige zu machen hat.

B. Allgemeine Bemerkungen

über den Zweck und die Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände.

Bei allem Unterricht ist als leitender Gedanke festzuhalten, daß er die Ausbildung der Geisteskräfte der Kinder und ihre Ausrüstung mit denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche dem allgemeinen Bildungsstande des Volkes und den späteren Berufsverhältnissen des größten Theils der Kinder entsprechend sind, zu seinem Zweck hat, den er verfehlt, wenn er, mechanisch behandelt, vorwiegend das Gedächtniß in Anspruch nehmend und nur auf dieses sich stützend, hauptsächlich darauf bemessen ist, das Schulpensum einzuprägen und für die Schule erfolgreich zu sein, nicht aber in Erfüllung der Aufgabe

der Schule zugleich und wesentlich dem praktischen Leben des Volks zu dienen.

Sodann hat jeder Lehrer ohne Unterschied wohl zu beherzigen, daß sein Unterricht nur dann von dem erwähnten Erfolge gekrönt sein kann, wenn er selbst den Unterrichtsstoff vollständig beherrscht, die Mittel und Wege seiner erfolgreichen Behandlung kennt und sie mit stetem Hinblick auf den zu erreichenden Zweck geschickt anzuwenden versteht, daß daher die auf die sichere Kenntniß des Unterrichtsstoffes sowohl als auch auf dessen Behandlungsweise gerichtete Vorbereitung auf die Lehrstunden eine Pflicht ist, der sich auch der geübte Lehrer nicht ohne Beeinträchtigung des Erfolges seiner Arbeit entziehen kann. —

Dies für alle Lehrgegenstände vorausgeschickt, wird über die einzelnen Folgendes im Allgemeinen bemerkt:

1. Religion.

Die Feststellung der Klassenziele für den Religions-Unterricht ist der geistlichen Behörde vorbehalten und es behält, bis sie erfolgt ist, bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden.

Soweit die Lehrer mit Ertheilung von Religions-Unterricht beauftragt sind, haben sie darauf hinzuwirken, daß das Verständniß der von ihnen vorgetragenen Religionswahrheiten nach der Lehre der katholischen Kirche in einer dem kindlichen Geiste zugänglichen Weise vermittelt werde, daß dasselbe bei den vorgetragenen biblischen Geschichten geschehe und daß der ganze von ihnen ertheilte Religions-Unterricht darauf berechnet sei, wahre Gottesfurcht und aufrichtige Anhänglichkeit an die Kirche in die Herzen der Kinder zu pflanzen, ihnen auch für das ganze Leben einen Schatz an religiösem Wissen zu eigen zu machen, aus dem sie in allen Lebenslagen Gottergebenheit, Trost und Stärkung zu schöpfen vermögen.

Zur religiösen Erziehung der Jugend gehört deren Gewöhnung zum Kirchenbesuch. Die diesfälligen Anordnungen müssen zwar der geistlichen Behörde vorbehalten bleiben, unsrerseits bestimmen wir indeß, daß überall da, wo der Besuch des Gottesdienstes durch die Schuljugend geregelt ist, die nicht im Kirchendienst beschäftigten Lehrer und Adjuvanten die zum Gottesdienst versammelte Jugend persönlich zu beaufsichtigen haben.

2. Sprachunterricht.

a) Muttersprache der Kinder.

Der gesammte Unterricht in der Muttersprache schließt sich an das Lesebuch an, und nur die ebenfalls vorwiegend dem Sprachunterricht dienenden und in der für ihn bestimmten Zeit zu

behandelnden Anschauungs-, Denk- und Sprechübungen des ersten Schuljahres dürfen davon eine Ausnahme machen.

Der Katechismus und das Handbuch der biblischen Geschichte eignen sich zu Lesebüchern nicht, da weder ihr Inhalt geeignet, noch ihre Form darauf berechnet ist, den Sprachunterricht an sie anzuknüpfen. Wo sie daher noch als Lesebücher benutzt werden, sind sie durch andere zu ersetzen.

Der Leseunterricht soll nicht als ausschließlichen Zweck verfolgen, die Kinder zur mechanischen Fertigkeit im Lesen von Gedrucktem und Geschriebenem zu bringen, sondern er soll sie auch im richtigen Ausdruck üben, zum genauen Verständniß des Lesestücks nach seinem Hauptinhalt und nach dem Zusammenhange seiner einzelnen Theile bringen, sie also anleiten, stets auf den Inhalt des Lesestoffes zu achten und nach jenem auch den Leseton einzurichten. Daher muß auch auf der unteren Stufe schon das Verständniß des Lesestoffes angestrebt und darf das mechanische Lesen überhaupt nicht als alleiniger Zweck verfolgt werden.

Im Schreiben kann das eigentliche Schönschreiben — die Kalligraphie — nicht als Zweck verfolgt werden, da die zweiklassige Schule es, wegen Mangels an Zeit, nicht als einen besonderen Unterrichtsgegenstand behandeln kann, wie es überhaupt nicht Aufgabe der Volksschule ist. Sollte dennoch ein und der andere Lehrer besondere Schönschreibeübungen nicht entbehren zu können meinen, so kann er nur auf die häusliche und die stille Beschäftigung der Kinder (oben sub. A, IX.) mit derartigen Uebungen verwiesen werden.

Dagegen soll in jeder Elementarschule eine leserliche und gefällige Handschrift, ausreichende Sicherheit in der Orthographie und die Befähigung erreicht werden, die in den Verhältnissen des Volks nöthigen schriftlichen Aufzeichnungen in sprachrichtiger Form zu machen.

Dazu ist aber erforderlich, daß der mit dem Leseunterricht Hand in Hand gehende Schreibunterricht von den ersten Elementen an sorgfältig behandelt, in geordneter Stufenfolge ertheilt, und daß bei allen schriftlichen Arbeiten der Kinder auf Deutlichkeit, Sauberkeit und Gefälligkeit der Handschriften gehalten werde, daß die hauptsächlichsten Regeln der Grammatik an dem Lesestoff entwickelt und praktisch geübt werden, das Dictiren und Auswendiglernen von grammatischen Regeln und Difinitionen aber, als nicht zum Zweck führendes todtes Gedächtnißwerk, unterbleibe.

Dabei ist im Auge zu behalten, daß der freie schriftliche Gedankenausdruck der Kinder nicht blos die Frucht des Sprachunterrichts, sondern zugleich ein Zeugniß von der gesammten geistigen Entwickelung, dem Gedankenreichthum und der Denkkraft der Kinder, somit die Frucht des ganzen Schulunterrichts und von dem sorgfältig ertheilten Sprachunterricht vor-

wiegend nur die mehr oder minder ansprechende und correcte Form des schriftlichen Gedankenausdrucks abhängig ist.

b) Deutsche Sprache in Schulen mit Kindern anderer Muttersprache.

Wo die Muttersprache der Kinder eine andere als die deutsche ist, da ist die letztere überall Unterrichtsgegenstand, durch dessen sorgfältige Behandlung das für die gewöhnlichen Lebens- und Verkehrs-Verhältnisse erforderliche Maaß von Befähigung zum Verstehen, Sprechen und zum schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache gegeben werden soll.

Dieser Zweck erfordert ein so frühes Beginnen mit dem deutschen Sprachunterricht, als überhaupt möglich ist, ohne in die geistige Entwickelung der Kinder durch die fremde Sprache verwirrend und störend einzugreifen. Daher ist in dem nachfolgenden Abschnitt das erste Halbjahr des Schulbesuchs vom deutschen Unterricht ganz frei gelassen und für das zweite Halbjahr ein nur sehr geringes Pensum bestimmt worden.

Das Alter der Kinder und die naturgemäße Art, Sprachen überhaupt zu erlernen, begründen das Vorwiegen der Sprechübungen im Bereich des Anschauungskreises der Kinder in den ersten Schuljahren. Durch sie müssen die Kinder unter steter Zuhülfenahme ihrer Muttersprache die in ihrem Anschauungskreise befindlichen Dinge, ihre Eigenschaften und Thätigkeiten deutsch zu benennen gelehrt und zur Anwendung auch der deutschen Ausdrucksweise für ihre Gedanken angeleitet werden, was nicht anders als durch die Benutzung beider Sprachen thunlich ist.

Dieses Ziel würde aber verfehlt werden, wenn der Lehrer keinen festen stufenweise fortschreitenden Gang in den derartigen Uebungen befolgen, sondern den Gegenstand der Sprechübungen beliebig wählen wollte; es gilt vielmehr hier wie beim Unterricht überhaupt, daß der nichts erreicht, wer ohne eine bestimmte Ordnung lehrt oder lernt.

Sobald die Kinder zum Lesen zusammenhängender Stücke im deutschen Lesebuche gelangt sind, wird der Lesestoff Gegenstand der Sprechübungen.

In allen deutschen mündlichen Uebungen ist auf reines, lautrichtiges Aussprechen der Sylben und Wörter zu achten und bei dem ganzen Unterricht als leitender Grundsatz unverbrüchlich festzuhalten, daß nichts Gesprochenes und Gelesenes unverstanden bleiben und nichts Unverstandenes geschrieben werden darf, da ein bloßes Abrichten zum mündlichen und schriftlichen Wiedergeben deutscher Wörter, ohne Kenntniß ihrer Bedeutung, der geistigen Entwickelung der Kinder schaden würde, daß daher alles Gelesene und Geschriebene in die Muttersprache der Kinder übersetzt werde, so-

fern an der allgemeinen Verständlichkeit desselben zu zweifeln Veranlassung vorliegt.

3. Rechnen.

Der Rechnenunterricht soll die Kinder zur leichten Lösung der im gewöhnlichen Leben und Verkehr vorkommenden Rechnungen befähigen. Klares Denken und richtiges Sprechen ist dabei ein wesentlicher formaler Bildungszweck.

Als Handbuch für diesen Unterricht wird, wie bereits durch die Circul.-Verf. vom 17. November 1862 (A. d. J. X. 1005.) an alle Kreis-Schul-Inspectoren geschehen, die „Anleitung zum Unterricht im Rechnen" von Dorn empfohlen.

Das Kopfrechnen und das Zifferrechnen dürfen nicht als gesonderte Theile des Rechnenunterrichts angesehen und behandelt werden, vielmehr müssen beide als ein und derselbe Lehrgegenstand zusammen gelehrt und muß das Zifferrechnen als das, was es ist, behandelt werden, nämlich als ein schriftliches Wiedergeben der jederzeit im Geiste vorzunehmenden Operation mit Zahlen zum Zweck der Unterstützung dieser geistigen Operation durch Fixirung der Zahlengrößen, sowie zum Zweck der Anwendung einer für das bloße Kopfrechnen zu complicirten Form für die Lösung schwieriger Rechnenaufgaben.

Der Unterricht ist anschaulich, lückenlos und gründlich zu ertheilen und es ist in den einzelnen Operationen überall volles Verständniß, Sicherheit und ausreichende Rechnenfertigkeit anzustreben, in der Oberklasse auch die Einsicht in die Gründe des Verfahrens bei den verschiedenen Rechnungsarten zu vermitteln.

Die mündliche Lösung der Aufgaben muß kurz, denkrichtig, im Zusammenhange erfolgen und die Kinder müssen angeleitet werden, sie selbstständig, ohne Vermittelung durch Fragen und frei zu geben.

Die Regeln des schriftlichen Rechnens müssen vor jeder neuen Art des Rechnens an Beispielen erläutert, zum vollen Verständniß der Kinder gebracht und bei der an der Schultafel von einzelnen Kindern vorzunehmenden Lösung schriftlicher Rechnenaufgaben zur Befestigung oft wiederholt werden.

4. Weltkunde.

Für die unter der Gesammtbezeichnung: „Weltkunde" zusammengefaßten Lehrgegenstände bietet das Lesebuch die Grundlage. — Der in demselben enthaltene Stoff muß von dem Lehrer, nach Maßgabe des weiter unten sub. C. Gesagten, in planmäßig geordneter Folge und nach einer zweckmäßigen Lehrmethode benutzt, nach Erfordern aber auch durch den eigenen Vortrag ergänzt werden.

5. Gesang.

Der Zweck des Gesangunterrichts in der Volksschule ist einerseits: das musikalische Gehör, das Tongedächtniß und die Stimmen der Kinder soweit auszubilden, wie es das kirchliche und das gesellige Leben erfordert, so daß sie die Melodien geistlicher, patriotischer und Volkslieder leicht aufzufassen, zu behalten und zu singen im Stande sind, andererseits: ihnen einen Schatz von geistlichen, patriotischen und Volksliedern mit Text und Melodien so zu eigen zu machen, daß sie von denselben nach dem Austritt aus der Schule in dem kirchlichen Leben und gesellschaftlichen Verkehr ohne Schwierigkeit Gebrauch machen können.

Es wird in der Regel nach dem Gehör zu singen und das Singen nach Noten nur unter günstigen Gesammtverhältnissen, ohne den Zweck zu beeinträchtigen, zuläßig sein.

6. Formenlehre und Zeichnen.

Die Unterweisung in der Formenlehre und dem Zeichnen beschränkt sich auf die Oberklasse. Das Bedürfniß des praktischen Lebens ist für diesen Gegenstand wesentlich maßgebend. Dem Vorzeichnen auf der Schultafel ist vor der Benutzung von Vorlegeblättern für die in der zweiklassigen Schule vorkommenden einfachen Zeichnungen durchaus der Vorzug zu geben.

7. Turnen. 8. Obstbaum-Cultur. 9. Industrie-Unterricht.

Der Turnunterricht und die Unterweisung der Knaben in der Obstbaum-Cultur fallen außerhalb der gewöhnlichen Schulzeit und sind nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen zu behandeln.

Dasselbe gilt von dem Industrie-Unterricht für Mädchen.

10. Lehr-Methode.

Es wird für keinen Lehrgegenstand eine bestimmte Methode vorgeschrieben, der gewissenhaften Erwägung der Lehrer vielmehr überlassen, diejenige Methode anzuwenden, welche sie für die geeignetste halten. Es wird dabei darauf vertraut, daß die Lehrer des Bezirks so viel Berufseifer besitzen, um sich mit den Methoden, welche die fortschreitende Pädagogik als die vorzüglicheren bezeichnet, bekannt zu machen und sie gehörig zu würdigen. Dagegen muß das Experimentiren mit verschiedenen Methoden ebenso als unzuläßig bezeichnet werden, wie die Anwendung von solchen, mit deren Wesen der Lehrer selbst nicht vertraut und in deren Anwendung er nicht geübt ist.

Mit nicht minderer Entschiedenheit muß dem jede verständige Methode ignorirenden Mechanismus beim Unterrichten entgegengetreten werden.

11. Natur der gestellten Forderungen.

Die nachstehend sub C. in den einzelnen Lehrgegenständen gestellten Anforderungen sind als das durchschnittlich überall erreichbare Klassenziel anzusehen, über das hinausgegangen werden darf, wo es ohne Beeinträchtigung der Gründlichkeit und ohne Ueberbürdung der Kinder mit häuslichen Arbeiten und Auswendiglernen, namentlich in Schulen mit nur deutsch redender Schuljugend, bei günstigen allgemeinen Verhältnissen geschehen kann: unter welchem zu bleiben aber den Lehrer der Schulaufsichts-Behörde gegenüber verantwortlich macht.

C. Lehrstoff und Unterrichtsziele in den einzelnen Lehrgegenständen.

I. Unterklasse.

1. Sprachunterricht.

a) In der Muttersprache der Kinder.

Die allgemeine Vorbereitung der neu aufgenommenen Schulkinder auf den Schulunterricht und speciell der erste Sprachunterricht in der Muttersprache wird durch den Anschauungs-Unterricht oder die sogenannten Denk- und Sprechübungen ertheilt.

Auf Correctheit und Vollständigkeit des Sprechens ist hinzuwirken, die meist unreine Aussprache, die mangelhafte Ausdrucksweise und das unvollständige Sprechen, wie sie die Kinder aus dem elterlichen Hause mitzubringen pflegen, sind zu beseitigen.

Der Anschauungs-Unterricht ist kein besonderer Lehrgegenstand, er gehört in die für den Unterricht in der Muttersprache bestimmten Stunden und begleitet die übrigen Zweige dieses Unterrichts.

Er wird auch überall da, wo die Schulkinder deutscher Muttersprache sind, auf die Unterabtheilung der Unterklasse beschränkt, in Schulen mit Kindern nicht deutscher Muttersprache dagegen, wo er für den Unterricht in der deutschen Sprache grundlegend ist, wird er wegen des umfassenderen Zweckes länger ausgedehnt.

Der Anschauungs-Unterricht muß nach einem verständig geordneten Gange ertheilt werden. —

Für den Leseunterricht ist in der Unterabtheilung sylbenweises Lesen Unterrichtsziel, das der Lehrer durch sorgfältige Behandlung der entsprechenden Uebungen in der gebräuchlichen Fibel anzustreben hat. — Sicherheit in diesen Uebungen, reines und lautrichtiges Aussprechen derselben zu erreichen, dem flüchtigen, unrichtigen Lesen aber, sowie einem schleppenden und leiernden Leseton und dem Auswendiglesen vorzubeugen, wird der Lehrer bemüht sein müssen.

Wenn die Kinder Wörter zu lesen anfangen, so ist darauf zu achten, daß sie mit jedem Wort eine richtige Vorstellung verbinden, damit sie gleich Anfangs gewöhnt werden, nicht gedankenlos und ohne Verständniß zu lesen.

Als zweckmäßige Methode wird die Schreiblese-Methode empfohlen, ohne jedoch allgemein vorgeschrieben zu werden. — Diejenigen Lehrer, welche sie anwenden wollen, haben sich aber vorher genau mit ihr bekannt zu machen, um sie richtig und mit Erfolg gebrauchen zu können.

Die Oberabtheilung setzt die Leseübungen in der Fibel bis zum Abschluß derselben nach den gleichen Gesichtspunkten fort. Sie wird zur Beachtung der Satzzeichen, zum Verständniß des Lesestoffes durch kurzes Besprechen desselben und zu einem dem Inhalt angemessenen Leseton angeleitet. — Das nach Bedürfniß eintretende mustergültige Vorlesen eines Lesestücks oder einzelner Theile desselben durch den Lehrer giebt für die Kinder ein wirksames Vorbild ab und ist nicht zu unterlassen.

Als Regel ist festzuhalten, daß in der Unterabtheilung keine Uebung, in der Oberabtheilung kein Lesestück eher verlassen werde, um zu einem andern überzugehen, bevor sie nicht von nahezu allen Kindern der Abtheilung fließend, — in der Oberabtheilung mit Beachtung der Satzzeichen, mit Verständniß des Inhalts und dem durch dieses bedingten richtigen Leseton, — gelesen werden.

Bis zur Versetzung in die Oberklasse muß dieses Ziel erreicht sein.

Das Schreiben ist, auch wenn die Schreiblese-Methode nicht angewendet wird, mit dem Lesen gleichzeitig zu beginnen. Die Vorübungen dazu sind mit Sorgfalt zu behandeln und es ist ein geordneter, vom Leichteren zum Schwereren fortschreitender Stufengang zu befolgen, wie er in den neueren Lesefibeln gegeben zu sein pflegt.

In der Unterabtheilung der Klasse wird nur auf Schiefertafeln geschrieben; in der oberen Abtheilung wird das Schreiben auf Papier begonnen, und zwar nochmals mit den Elementen der Buchstaben und mit diesen selbst in derjenigen Reihenfolge, welche der Grundsatz des Fortschreitens vom Einfachen zum Zusammengesetzten, vom Leichteren zum Schwierigeren gebietet.

Mit dem Unterricht im Lesen und Schreiben ist der im Rechtschreiben verbunden. Die Kinder müssen von Anfang an dahin angeleitet werden, daß sie die in der Fibel oder auf der Schultafel gegebenen Muster genau nachbilden, und daß sie ihnen vorlautirte oder vorbuchstabirte Sylben und Wörter nach dem Gehör richtig nachschreiben.

Fortgesetzte Uebung im richtigen Abschreiben durchgearbeiteter Lesestücke und im Schreiben nach Dictat werden zur Erzielung der für diese Klasse nöthigen orthographischen Fertigkeit anzuwenden sein.

Die versetzungsfähigen Kinder müssen ein mit ihnen behandeltes leichtes Lesestück ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie nach Dictat niederzuschreiben im Stande sein.

Die Uebungen im Freischreiben, welche in der Regel erst in der Oberabtheilung der Klasse beginnen, werden aus dem Stoff des Anschauungs-Unterrichts und der Lesefibel entnommen.

Die Namen der Dinge, ihre Eigenschaften und Thätigkeiten und die Bildung von einfachen Sätzen aus ihnen, geben den Stoff für derartige Uebungen, welche zunächst auf den Schiefertafeln zu fertigen, von denen aber einzelne, nach vorgängiger Verbesserung, in die dazu bestimmten Hefte einzutragen sind.

Die in die Hefte eingetragenen Arbeiten unterliegen der Durchsicht des Lehrers; bei den auf Schiefertafeln gefertigten Arbeiten wird in der Regel eine weniger zeitraubende Art der Verbesserung anzuwenden sein.

Die versetzungsfähigen Kinder müssen in der sprachrichtigen Bildung von einfachen Sätzen aus dem Material des Anschauungs- und Lese-Unterrichts ausreichende Uebung erlangt haben.

b) Deutsche Sprache in Schulen mit nicht deutsch redender Jugend.

Nach Maaßgabe der Circularverfügung vom 12. Februar 1863 beginnt dieser Unterricht für die zu Ostern jedes Jahres neu aufgenommenen Schulkinder dann, wenn sie die erforderliche allgemeine Vorbereitung für den Schulunterricht bereits durch den zunächst ausschließlich in der Muttersprache abgehaltenen Anschauungs-Unterricht erreicht haben — also etwa mit dem nächsten Winterhalbjahre.

In der Unterabtheilung der Klasse besteht der deutsche Unterricht ausschließlich in Anschauungs-, Denk- und Sprech-Uebungen von zweckentsprechendem Inhalt und angemessener Form.

Die hier zu erreichende Aufgabe ist die Aneignung einer der verwendbaren Zeit entsprechenden Anzahl deutscher Benennungen von Dingen und ihren Eigenschaften aus dem Anschauungskreise der Kinder, sowie die Bildung einfacher Sätze aus dem gelernten Material.

In der Oberabtheilung der Klasse werden diese Uebungen in erweitertem Umfange fortgesetzt, und dienen beiden Altersstufen dieser auf zweijähriges Verweilen in derselben berechneten Abtheilung, der einen als Gegenstand des Lernens, der anderen als Gegenstand der Wiederholung und Uebung des bereits gelernten Pensums.

Der Gang dieser Uebungen ist derselbe, wie der des Anschauungs-Unterrichts in der Muttersprache, mit dem Unterschiede, daß auf die den Kindern durch das fremde Idiom verursachten Schwierigkeiten, namentlich auch bezüglich der Aussprache, gebührende Rücksicht zu nehmen ist.

So lange kein Handbuch für diesen Unterricht veröffentlicht ist, muß es als Pflicht jedes Lehrers bezeichnet werden, sich einen ausführlichen Lehrgang dafür selbst auszuarbeiten.

Der deutsche Leseunterricht beginnt mit dem Uebergange in die Oberabtheilung der Klasse, und zwar nach der gebräuchlichen deutschen Fibel; das Schreiben ebenfalls.

Bis zur Versetzung in die Oberklasse müssen die Kinder bis zum sylbenweisen Lesen gebracht und im Stande sein, den durchgearbeiteten Lesestoff leserlich und richtig abzuschreiben.

2. **Rechnen.**

Im Rechnenunterricht sind die vier Species in den Zahlenkreisen von 1 bis 10, bis 20 und bis 100 zu behandeln, mündlich und schriftlich, in reinen Zahlen und mit Anwendung auf die gewöhnlichsten Dinge und Lebensverhältnisse, sowie auf preußische Münzen, Maaße und Gewichte, mit welchen die Kinder vorher bekannt zu machen sind.

Das kleine Einmaleins ist einzuüben. Das Lesen und Schreiben der Zahlen (Numeriren) ist bis 1000 zu üben.

In Schulen mit Kindern nicht deutscher Muttersprache ist das Zählen und Numeriren bis 100, sowie die Namen der Münzen, Maaße und Gewichte auch deutsch zu lehren.

3. **Gesang.**

Uebungen des Gehörs und der Stimme in angemessener methodischer Behandlungsweise, Vorsingen, Vorspielen und Einüben geeigneter Kinderlieder und — mit der älteren Abtheilung — auch leichter Kirchenlieder, lediglich nach dem Gehör: dies ist das Unterrichts-Pensum, welches bis zur Versetzung in die Oberklasse in genügender Ausdehnung behandelt und geübt sein muß.

Die Texte der Lieder werden auswendig gelernt, so daß die Kinder die gelernten Lieder vollständig zu singen vermögen. Wo Erklärungen des Textes nothwendig sind, werden sie in angemessener Weise gegeben.

II. Oberklasse.

1. Sprachunterricht.

a) In der Muttersprache der Kinder.

Das in der Schule eingeführte Lesebuch bietet den Stoff für die Uebungen im Lesen, bei denen fortgesetzt die Beachtung der Satzzeichen, das Verständniß des Inhalts, und der diesem entsprechende Leseton Gegenstand der Aufmerksamkeit des Lehrers sein müssen.

Der correcte, mündliche Ausdruck wird durch das freie Wiedergeben der Lesestücke im Zusammenhange oder theilweise, sowie

dadurch geübt, daß wie überall, so namentlich in den Sprachstunden auf deutliches und richtiges Sprechen gehalten wird.

Das Lesen von Handschriften ist ein nicht zu übersehender Gegenstand der Leseübungen.

Bis zum Austritt aus der Schule müssen die Kinder deutschen und lateinischen Druck und dergleichen deutliche Handschriften ohne Schwierigkeit mit Beachtung der Satzzeichen, in der Schule behandelte Lesestücke aber auch mit richtiger Betonung zu lesen vermögen.

Aus der Grammatik sind an den Lesestücken die Hauptwortarten (Hauptwort, Eigenschaftswort, Zahlwort, Fürwort und Zeitwort) und die Biegung derselben, — die Lehre vom einfachen Satze und von dem Gebrauch der Biegungsfälle zu erläutern und einzuprägen. Es ist dabei ein geordneter, die Erreichung des Zweckes sichernder Gang zu befolgen.

Das Rechtschreiben wird durch fortgesetztes Dictirschreiben, Erklärung und Uebung der Regeln für das Rechtschreiben und die Satzzeichnung gelehrt.

Das Freischreiben schließt sich an das Pensum der Unterklasse und zum größten Theile an den Lesestoff an.

Die hauptsächlichsten Uebungen dafür sind folgende:

1) Das Nachschreiben eines durchgearbeiteten kurzen Lesestückes oder einzelner Theile eines längeren bei geschlossenem Buche.
2) Die verkürzte Darstellung eines solchen Lesestückes, mit Weglassung alles Nebensächlichen.
3) Die Darstellung eines Lesestückes in Briefform.
4) Die Umsetzung leichter, poetischer Lesestücke in Prosa.
5) Das Nachschreiben vorgetragener oder vorgelesener Stücke aus dem Gedächtniß.
6) Die Ausarbeitung von Erzählungen, deren Hauptinhalt in kurzen Sätzen dictirt worden ist.
7) Der eigene Lebenslauf.
8) Die Beschreibung bekannter Gegenstände in weiterer Ausführung.
9) Geschäfts-Aufsätze und Briefe.

Von dem Lehrer ist unverbrüchlich festzuhalten, daß alle von den Kindern gefertigten Arbeiten der Correctur unterliegen müssen. Sind dieselben auf Schiefertafeln geschrieben, so kann die gegenseitige Verbesserung durch die Kinder nach gewechselten Tafeln oder eine andere nicht zeitraubende Art der Correctur stattfinden; die in Reinschrift auf Papier gefertigten Arbeiten hat der Lehrer selbst durchzusehen und mit dem Datum der Correctur zu bezeichnen. — Die Verbesserung der angestrichenen Fehler hat durch die Kinder zu erfolgen.

b) Deutsche Sprache in Schulen mit nicht deutsch redender Jugend.

In der Unterabtheilung der Klasse werden die Anschauungs-, Denk- und Sprech-Uebungen zur Erlernung der deutschen Sprache fortgesetzt, in der Oberabtheilung fallen sie weg, und die Besprechung des deutschen Lesestoffes zur Förderung des mündlichen Ausdrucks tritt an ihre Stelle. Die deutsche Sprache ist dabei vorwiegend anzuwenden.

Das Lesen wird nach der gebräuchlichen Fibel fortgesetzt; das Schreiben ebenfalls.

Das Gelesene und Geschriebene wird überall, wo es erforderlich scheint, durch Uebersetzung in die Muttersprache und durch Erkärung zum vollen Verständniß gebracht.

Sobald es nach der erreichten Sprachfertigkeit möglich ist, werden den Kindern von Zeit zu Zeit geeignete Abschnitte aus der Fibel oder kurze Sprüche, welche sich durch Form und Inhalt dazu empfehlen, zum Auswendiglernen gegeben.

Bis zum Austritt aus der Schule müssen die Kinder ein durchgenommenes Lesestück mit Geläufigkeit und Beachtung der Satzzeichen lesen, ein eben solches leserlich und ohne orthographische Verstöße auf Papier abschreiben gelernt, auch im deutschen mündlichen Ausdruck diejenige Fertigkeit erlangt haben, welche nach den vorausgegangenen Uebungen naturgemäß verlangt werden kann.

Für das Rechtschreiben sind die nöthigsten Regeln in Verbindung mit dem Lese- und Schreibunterricht zu geben, an Beispielen zu erläutern und zu üben.

Das Freischreiben ist durch das Aufschreiben der Namen, Eigenschaften und Thätigkeiten der Dinge und durch das Bilden einfacher Sätze zu üben und bis zur Zusammenstellung kurzer aus einfachen Sätzen nach dem Stoff des Anschauungs-Unterrichts gebildeter kleiner Beschreibungen fortzusetzen.

Eine derartige Beschreibung ohne grobe orthographische und sprachliche Fehler aufzusetzen und nach gegebenem Muster einen deutschen Geschäftsaufsatz (Meldung, Quittung, Rechnung u. A.) zu fertigen, müssen die entlassungsfähigen Kinder im Stande sein.

2. **Rechnen.**

Fortsetzung des Unterrichts in den vier Species mit größeren Zahlen, mündlich und schriftlich, — Ersteres mit gebührender Rücksichtnahme auf die Stärke des Gedächtnisses zu Operationen mit größeren Zahlen, — in reinen Zahlen und mit Anwendung auf preußische Münzen, Maaße und Gewichte, sowie auf practische Lebens- und Verkehrs-Verhältnisse; — Ein-

übung des großen Einmaleins und der wichtigsten Reductionszahlen von Münzen, Maaßen und Gewichten.

Ferner: der einfache Dreisatz, mündlich und schriftlich, die Zins- und Gesellschafts-Rechnung, endlich das Bruchrechnen nach dem Bedürfniß des gewöhnlichen Lebens und Verkehrs.

Das Lesen und Schreiben von Zahlen ist bis Million zur vollen Sicherheit zu bringen.

In Schulen mit Kindern nicht deutscher Muttersprache ist das kleine Einmaleins auch deutsch zu lernen, ebenso sind die Namen der Münzen, Maaße und Gewichte im weiteren Umfange deutsch zu üben, und leichtere Rechnenaufgaben sowohl deutsch zu stellen, als auch in deutscher Sprache mündlich zu lösen; endlich müssen die Kinder angeleitet werden, kleinere Zahlen auch deutsch zu lesen und solche in deutscher Sprache dictirte richtig aufzuschreiben.

3. Weltkunde.

Als nothwendig zu behandelndes Pensum aus der Weltkunde wird Folgendes bezeichnet:

a) Aus der Geographie.

Außer den geographischen Vorbegriffen und der Einführung in das Verständniß einer Landkarte, dasjenige, was von der Erde im Allgemeinen in den Schullesebüchern enthalten zu sein pflegt.

Von den Erdtheilen sind die Namen zu lernen und ist ihre Lage auf dem Globus oder den Planigloben zu zeigen. Die hervortretendsten klimatischen Verhältnisse, das Charakteristische der Bewohner und die hauptsächlichsten Naturproducte der außereuropäischen Erdtheile sind, auch wenn das Lesebuch darüber schweigen sollte, zum Gegenstande der Belehrung zu machen.

Europa ist nach seiner Begrenzung und Eintheilung in Kaiser- und Königreiche nach der Karte zu veranschaulichen und ist diese Haupteintheilung unseres Erdtheiles den Kindern einzuprägen.

Der preußische Staat ist specieller zu behandeln, und dessen Eintheilung in Provinzen und Regierungsbezirke, deren Hauptstädte, Hauptflüsse und Gebirge auf der Karte zu zeigen sind, von den Kindern zu lernen. — Die im Lesebuche bei diesem Stoffe gegebenen Zahlen sind nicht zu dem nothwendigen Lehrpensum zu rechnen.

Eingehend ist die Geographie der Heimaths-Provinz zu behandeln und der im Lesebuche darüber enthaltene Stoff, mit Ausnahme der Bewohnerzahl der Städte, dem Gedächtniß einzuprägen.

Digitized by Google

Der Beschreibung des heimathlichen Kreises ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die für die Gemeinde, den Kreis, den Regierungsbezirk, die Provinz und den ganzen Staat bestehenden Behörden müssen die Kinder zu nennen und den Kreis ihrer Wirksamkeit im Allgemeinen zu bezeichnen vermögen. Der Lehrer hat den im Lesebuch etwa darüber nicht ausreichend gegebenen Stoff durch mündliche Belehrung zu vervollständigen.

Die fleißige Benutzung der Karte und die Erklärung des Lehrers ist für einen fruchtbaren geographischen Unterricht unerläßlich.

Zum Schluß des Unterrichts ist eine dem Verständniß der Kinder zugängliche Belehrung über das Weltgebäude und unser Sonnensystem, soweit als thunlich im Anschluß an den diesfälligen Inhalt des Lesebuches, zu geben.

Wenn mit dem Vorstehenden der Unterrichtsstoff nach seinem Umfange angegeben worden ist, so hat damit nicht zugleich der Gang bezeichnet werden sollen, welchen der Unterricht zu nehmen hat, es wird vielmehr ausdrücklich als zulässig und zweckmäßig bezeichnet, mit der Heimathskunde zu beginnen, und in Erweiterung des Stoffes bis zur Abhandlung des bezeichneten Gesammtpensums fortzuschreiten.

b) Geschichte.

Der im Lesebuch enthaltene geschichtliche Stoff wird gelesen. — Gelernt wird die Geschichte des preußischen Staats unter den Königen, also von 1701 ab bis auf die neueste Zeit, mit einer kurzen, das Verständniß vermittelnden Belehrung über die ältere Zeit vor 1701.

Außerdem müssen die wichtigsten Erfindungen und Entdeckungen, bis auf die neueste Zeit, behandelt, und muß die kurzgefaßte Geschichte derselben von den Kindern gelernt werden.

Soweit das Lesebuch darüber keine genügende Auskunft enthält, muß der Vortrag des Lehrers ergänzend eintreten.

c) Naturlehre.

Der im Lesebuch enthaltene Stoff wird gelesen, durch Hinweisung auf bekannte Vorgänge in der Natur, in geeigneten Fällen auch durch leicht und ohne Kosten ausführbare Experimente, veranschaulicht und verständlich gemacht. Die Kinder müssen dadurch in den Stand gesetzt werden, über die einfachsten derjenigen Naturgesetze und Erscheinungen, welche der bezeichnete Lesestoff behandelt, die den Anforderungen des gewöhnlichen Lebens entsprechende Auskunft zu geben.

Endlich hat der Lehrer seine Schulkinder in elementarer Weise

37*

Digitized by Google

über die Dampfmaschine und den elektrischen Telegraphen zu belehren.

d) Naturgeschichte.

Die Eintheilung in die drei Reiche ist nach dem Lesebuche zu erklären. — Aus dem Mineralreiche ist das für die heimathliche Gegend besonders Wichtige zu lernen.

Die Eintheilung der Thierreichs in Klassen muß dem Gedächtniß eingeprägt und durch Beschreibung einzelner bei uns einheimischer Repräsentanten jeder Klasse nach Bildern resp. durch Hinweisung auf die den Kindern bekannten Thiere, anschaulich gemacht werden. — Gegen Thierquälerei, Zerstörung von Vogelnestern und Aehnliches gerichtete Ermahnungen, sowie Belehrungen über den Nutzen und Schaden, welchen die Thiere bringen, gehören hierher.

Vom Menschen ist über den Körperbau, die Ernährung, den Blutumlauf und die Lebensthätigkeit, über die Gesundheitspflege, — ferner über die Racenverschiedenheit und die dadurch sowohl, wie durch den Wohnsitz bedingten verschiedenen äußeren Formen des Menschen, — endlich über die natürlichen Wohnsitze der verschiedenen Racen eine der Fassungskraft der Kinder angemessene Belehrung zu geben.

Aus dem Pflanzenreiche ist, im Anschluß an den Stoff des Lesebuches, die nothwendigste Unterweisung zu ertheilen.

Die einheimischen Arznei- und Giftpflanzen sind nach natürlichen Exemplaren ausführlich zu beschreiben, — ebenso die hauptsächlichsten Culturpflanzen der Heimath, — so daß die Kinder sie und ihre Eigenschaften, wie ihren Gebrauch genau kennen, sie von einander unterscheiden und richtig benennen lernen.

Von den im Handel allgemein vorkommenden Erzeugnissen des Pflanzenreichs ist ebenfalls eine dem Bedürfniß des gemeinen Volks genügende Belehrung zu geben.

Das bloße mechanische Auswendiglernen der Pflanzennamen muß als zwecklos, das Auswendiglernen eines ganzen Pflanzensystems als unzulässig bezeichnet werden.

Wo die Muttersprache der Kinder nicht die deutsche ist, hat im weltkundlichen Unterricht auch die letztere in der durch das Bedürfniß der Bevölkerung anderer Zunge gebotenen Ausdehnung, jedoch unbeschadet des vollen Verständnisses des Unterrichtsstoffes, Anwendung zu finden.

4. **Gesang.**

Die in der Unterklasse vorgenommenen Uebungen werden fortgesetzt und erweitert. Das Kirchenlied findet die durch

das kirchliche Bedürfniß gebotene Berücksichtigung. — Außerdem werden aber auch weltliche Lieder, patriotischen, ernsten und heitern Inhalts geübt.

Die Texte der Lieder, mit Ausnahme der Meßgesänge, sind vollständig auswendig zu lernen.

Wo Erklärungen des Textes nothwendig erscheinen, sind sie ausreichend und in einer dem Verständniß der Kinder zugänglichen Weise zu geben.

Wo die Muttersprache der Schulkinder nicht die deutsche ist, sind auch leichte deutsche Lieder, nach vorheriger Erklärung des Textes, soweit es dieser zum vollen Verständniß desselben bedürfen sollte, zu üben.

5. Formenlehre und Zeichnen.

Richtige Anschauung der Linien, Winkel, Flächen und regelmäßigen Körper, (Würfel, Prisma, Pyramide, Kegel, Walze, Kugel) ihrer Form nach, — das Erkennen und Unterscheiden derselben, — das Messen der Linien, Winkel und Flächen, sowie die Anwendung desselben auf die im gewöhnlichen Leben leicht vorkommenden Fälle, — ist das auch unter gewöhnlichen Schulverhältnissen nicht zu umfangreiche Unterrichtspensum in der Formenlehre, mit welchem der Unterricht im Zeichnen, nach Vorzeichnen auf der Schultafel, nicht nach Vorlegeblättern, in Verbindung zu halten ist, ohne daß er auf die für die Formenlehre nöthigen Figuren beschränkt werden müßte. Es ist vielmehr darauf hinzuarbeiten, den Kindern die für das praktische Leben wichtige Fertigkeit im Aufzeichnen einfacher Werkzeuge und Geräthe beizubringen.

Es wird hierbei auf unsere Circularverfügung vom 10. November 1864 verwiesen und bemerkt, daß die Zeichnungen vorwiegend auf den Schiefertafeln auszuführen und erst nach erreichter angemessener Fertigkeit Zeichnungen in den dazu bestimmten Heften zu fertigen sind.

6. Unterricht in der Obstbaum-Cultur.

Bei jeder Schule soll sich eine Obstbaumschule befinden, in welcher die Knaben der Oberabtheilung zu geeigneter Zeit des Jahres die Arbeiten des Lehrers beim Beschneiden, Verpflanzen und Veredeln der Bäumchen anschauen, über Zweck und Ausführung dieser Operationen belehrt werden und sie nach genügender Belehrung unter Aufsicht des Lehrers selbst verrichten sollen.

Die Pflege tragender Obstbäume ist nach demselben Verfahren in dem Obstgarten des Lehrers praktisch zu zeigen.

Das Verabscheuungswerthe der Beschädigung oder Vernichtung von Allee- oder Gartenbäumen wird ebenso, wie die Unterweisung über die Feinde der Obstbäume und ihre Be-

seitigung, oder über die der Obstbaumkultur nützlichen Thiere und deren Pflege zum Gegenstande der Belehrung zu machen sein.

Die Unterrichtszeit fällt außerhalb der bestimmungsmäßigen Schulstunden, nach näherer Bestimmung des Schulrevisors.

7. Industrie-Unterricht für Mädchen.

Der Zweck des Industrie-Unterrichts für Mädchen ist, wie der des vorgenannten Unterrichts, ein vorwiegend praktischer, aber noch von größerer Bedeutung als dieser, da dem Mädchen in seinem späteren Leben die Kenntniß und Gewandtheit in den weiblichen Handarbeiten unbedingt nothwendig ist, welche Stellung es auch einnehmen möge, und da dieser Unterricht vorzüglich geeignet ist, den namentlich bei dem weiblichen Geschlecht äußerst bedeutungsvollen Sinn für Fleiß, Reinlichkeit, Ordnung und Sparsamkeit zu wecken und zu pflegen.

Der Besuch dieses Unterrichts ist für die Mädchen der Oberklasse Pflicht, für die der Unterklasse freiwillig. Ziel desselben ist, daß die Schülerinnen vom ersten Gebrauch der Näh- und Stricknadel an, allmälig alle gewöhnlichen der Hausfrau obliegenden Handarbeiten, also das Stricken, Stopfen, Ausbessern alter Wäsche und Kleider, und die Anfertigung neuer Hemden in einfacher Arbeit gründlich erlernen.

Wegen der speciellen Bestimmungen über diesen Unterrichtsgegenstand wird auf die Circular-Verfügungen vom 2. August 1861 und vom 29. Mai 1864 (A. d. J. XI. 201 und 323 b) verwiesen.

Die Unterrichtszeit für diesen Gegenstand fällt außerhalb der gesetzlichen Schulzeit.

8. Leibesübungen der Knaben.

Das geringste Maaß des im Turnunterricht durchzumachenden Stoffes ist das von § VIII bis § XX des für sämmtliche Schulen vorgeschriebenen Leitfadens für den Turnunterricht Enthaltene, — also die sogenannten Freiübungen.

Die Unterrichtszeit für diesen Gegenstand fällt ebenfalls außerhalb der bestimmungsmäßigen Schulstunden.

9. Vertheilung der Schulzeit.

Nach Maaßgabe der im §. 43 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 und in der Circular-Verfügung vom 25. April 1862, die Sommer- und Hüteschule betreffend, enthaltenen Bestimmungen werden 26 Unterrichtsstunden wöchentlich als verwendbar angenommen und folgendermaßen auf die einzelnen Lehrgegenstände vertheilt, indem zugleich auf die Verschiedenheit der Muttersprache bei den Schulkindern Rücksicht genommen wird.

A. Für Schulen mit Kindern deutscher Muttersprache.

	Kl. II. Stunden	Kl. I.
1) Religionsunterricht wöchentlich	6	5
2) Sprachunterricht	14	10
3) Rechenunterricht	4	4
4) Weltkunde	—	4
5) Gesangunterricht	2	2
6) Formenlehre mit Zeichnen	—	1
	26	26

B. Für Schulen mit Kindern nicht deutscher Muttersprache.

	Kl. II. Stunden	Kl. I.
1) Religionsunterricht wöchentlich	6	5
2) Sprachunterricht a) in der Muttersprache	8	4
2) Sprachunterricht b) in der deutschen Sprache	6	6
3) Rechenunterricht	4	4
4) Weltkunde	—	4
5) Gesangunterricht	2	2
6) Formenlehre und Zeichnen	—	1
	26	26

Schlußbemerkung.

Die Untervertheilung des in den gegenwärtigen Grundzügen bezeichneten Unterrichtsstoffes auf Schuljahre und Halbjahre bleibt den nach wie vor von den Lehrern zu entwerfenden und der Bestätigung der Schulrevisoren unterliegenden speciellen Unterrichts- und Lections-Plänen vorbehalten, die jedoch künftig den gegenwärtigen Bestimmungen entsprechend angelegt werden müssen.

Oppeln, den 15. März 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(Die Grundzüge für dreiklassige Schulen werden in einem der nächsten Hefte abgedruckt werden.)

---

236) Fürsorge für den Religions-Unterricht evangelischer Kinder, welche katholische Schulen besuchen.

Oppeln, den 24. Juli 1867.

Bei der im September und October 1865 im Kirchenkreis Oppeln abgehaltenen General-Kirchen- und Schulen-Visitation, über welche der von der Visitations-Commission erstattete Bericht uns nunmehr vorliegt, hat sich aufs Neue in auffallender Weise der beklagenswerthe Uebelstand herausgestellt, daß viele evangelische in den katholischen Schulen eingeschulte Kinder des Religions-Unterrichts ihrer Confession entweder ganz entbehren, oder ihn doch nur höchst

mangelhaft erhalten, so daß sie, wenn sie der evangelischen Kirche nicht ganz verloren gehen, meistens ungenügend oder gar nicht vorbereitet in den Confirmanden-Unterricht ihres Parochus eintreten. Auch dieser letztere Unterricht ist für viele dieser Kinder wegen großer Entfernung vom Kirchort mit so vielen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten verbunden, daß er nur ungenügend benutzt wird und auf die kürzeste Zeitdauer beschränkt werden muß.

Bereits in unserer Circular-Verfügung vom 19. März 1863 haben wir die Aufmerksamkeit der Herren Superintendenten und der übrigen Geistlichkeit auf diesen Nothstand hingelenkt, und die damals in unserm Auftrage angestellten Ermittelungen haben überall mehr oder weniger das Vorhandensein solcher Mißstände und das Bedürfniß der Abhülfe ins Licht gestellt.

Auf Grund der von der General-Kirchen-Visitations-Commission gemachten Vorschläge und im Einverständniß mit dem Königlichen Consistorium zu Breslau sehen wir uns daher veranlaßt, Nachstehendes anzuordnen.

1. Jeder evangelische Geistliche hat ein namentliches und jährlich bei dem Beginn des Schuljahres zu erneuerndes Verzeichniß derjenigen Kinder seiner Parochie anzulegen, welche katholische Schulen besuchen. Hierzu wird er sich mit Erfolg der Mithülfe der Mitglieder des Gemeinde-Kirchenrathes bedienen können. Wo sich der Ermittelung des Bestandes an evangelischen Schulkindern unerwartete Schwierigkeiten entgegen stellen sollten, hat der betreffende Geistliche durch die Superintendentur an uns zu berichten.

2. Jedes evangelische, eine katholische Schule besuchende Kind ist vom 8. bis 9. Lebensjahr an mit dem lutherischen Katechismus, den 80 Kirchenliedern und, wo möglich mit einem neuen Testamente zu versehen. Wir machen zu dem Ende auf das kürzlich bei A. Reisewitz hierselbst erschienene Schriftchen aufmerksam, „der religiöse Lernstoff für Volksschulen nach den Bestimmungen der Regulative," in welchem die 80 Kirchenlieder, 18 Psalmen, die Sonn- und Festtags-Evangelien, der kleine Katechismus Luthers nebst 200 Sprüchen in guten und correcten Texten enthalten sind.

Die Kosten dafür müssen die Eltern tragen, und wir hegen zu dem Eifer der Herren Geistlichen das begründete Vertrauen, daß sie in Anbetracht des wichtigen Zweckes keine Mühe scheuen werden, um den Kindern diese unerläßlichen Hülfsmittel zur christlichen Unterweisung und Erbauung in die Hände zu geben. Zur Versorgung ganz armer Kinder mit diesen Büchern ist die christliche Vereins- und Liebesthätigkeit in Anspruch zu nehmen, sowie auch die Gemeinde-Kirchenräthe für diesen Zweck in Mitthätigkeit zu ziehen sind.

Der Gebrauch der gedachten Bücher ist jedoch weniger in der und durch die Schule zu bewirken. Der Lehrer ist nicht verpflichtet, den Kindern, welche seiner Confession nicht angehören, den confes-

sionellen Lernstoff aufzugeben und abzufragen, wie schon das Schulreglement vom 18. Mai 1801 sub. 7 anordnet, daß „der Schullehrer nur den Kindern seines Glaubens Religions-Unterricht zu ertheilen habe." Ebenso hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch einen Erlaß vom 23. Januar cr. *) die Bestimmung unter Nr. 3 des Circular-Rescriptes vom 3. März 1844, welcher lautet:

„Der Lehrer soll das Auswendiglernen des vorschriftsmäßigen Katechismus bei den seiner Confession nicht angehörigen Kindern nur alsdann veranlassen und überwachen, wenn der Pfarrer dieser Kinder dazu die Erlaubniß ertheilt."

dahin erläutert, „daß diese Bestimmung nicht als eine Verpflichtung, sondern nur als eine ihm hierzu ertheilte Erlaubniß aufzufassen sei."

Daher ist der Gebrauch jener Bücher hauptsächlich von der guten Ordnung und Sitte des christlichen Familienlebens zu erwarten, und es erscheint als die Aufgabe der Herren Geistlichen, hierzu die erforderliche Anregung und Anleitung zu geben, auch bei ihren Besuchen in der Parochie sich von der Befolgung ihrer Anordnungen Ueberzeugung zu verschaffen. In dem Bericht eines der Herren Superintendenten ist darauf hingewiesen, daß das Wenige, was in den der Diaspora angehörigen evangelischen Kindern von evangelisch-christlichem Wissen und Bewußtsein vorhanden ist, dem Einfluß des Elternhauses zuzuschreiben sei. Um so mehr ist es geboten, die in der Familie liegenden Mittel und Kräfte für den in Rede stehenden Zweck zu benutzen und durch Hineinleitung in eine gewisse Ordnung wirksamer zu machen.

In wie weit es möglich sein dürfte, das Aufgeben und Abfragen des Katechismus u. s. w. geeigneten kundigen und unbescholtenen, am Orte wohnenden Personen (etwa des Sonntags) zu übertragen, muß dem Ermessen der Herren Geistlichen anheimgegeben werden.

3. In einigen Gegenden des Departements, z. B. in dem zur Diöces Creuzburg gehörigen Theile des Rosenberger Kreises und in der Parochie Falkenberg, ist die Einrichtung getroffen, daß die in einem engern Umkreis vorhandenen evangelischen Kinder an den schulfreien Nachmittagen an einem geeigneten Ort versammelt und von einem benachbarten evangelischen Lehrer in der Religion unterrichtet werden. Die Mittel dazu hat der Evangelische Ober-Kirchenrath aus dem Collectenfonds bewilligt. Neuerdings ist auch vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten entschieden worden, daß die Schulsocietät zur Aufbringung der Geldmittel angehalten werden kann, welche zur Beschaffung des confessionellen Religionsunterrichts der Kinder von der in der Minorität

*) Centralblatt pro 1867 Seite 116 Nr. 27.

befindlichen Confession nöthig sind. Es frägt sich, ob ähnliche Einrichtungen auch anderswo erforderlich und ausführbar sind. Die Ausführbarkeit ist da anzunehmen, wo eine größere Anzahl evangelischer in nicht allzuweiter Entfernung von dem Mittelpunkt wohnender Kinder (circa 20) zusammen zu bringen und ein geeigneter evangelischer Lehrer vorhanden ist. Wir veranlassen die Herren Superintendenten, uns binnen 8 Wochen hierüber motivirte Vorschläge zu machen, worauf wir in Erwägung ziehen werden, ob die dazu erforderlichen Geldmittel den Schulgemeinden aufzuerlegen oder bei dem Evangelischen Ober-Kirchenrath nachzusuchen sind.

4. Die Fürsorge für die Confirmanden gehört nicht zu den Gegenständen unsers Ressorts. Wir machen jedoch die Herren Superintendenten und Geistlichen darauf aufmerksam, wie wichtig zur Ergänzung des mangelhaften Schulunterrichtes der in der Diaspora lebenden Kinder diese Seite ihrer seelsorgerischen Thätigkeit sei. Als bestes Auskunftsmittel empfehlen sich Confirmandenhäuser, welche die qu. Kinder während der Zeit des Confirmanden-Unterrichtes in Aufsicht und Pflege nehmen. Dergleichen sind für den Kirchenkreis Oppeln in Rosenberg, Groß-Strehlitz und Krappitz vorgeschlagen worden. Es muß den Herren Superintendenten überlassen bleiben, das Bedürfniß auch für andere Gegenden festzustellen und über die Möglichkeit und Art der Ausführung mit ihren Diöcesanen ins Einvernehmen zu treten. Die Mitwirkung der Gemeinde-Kirchenräthe würde sich unsers Erachtens dabei eben so angemessen als wirksam erweisen. Die erforderlichen Geldmittel scheinen, abgesehen von freiwilligen Sammlungen in den Gemeinden, hauptsächlich von der Vereinsthätigkeit für innere Mission erwartet werden zu müssen. Namentlich ist uns bekannt geworden, daß der „Oberschlesische Verein für innere Mission" sein Augenmerk vorzugsweise auf die Fürsorge für die Confirmanden in der Diaspora gerichtet habe. Wir empfehlen diesen Verein der Theilnahme und Unterstützung der Herren Geistlichen.

Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung der vorstehend angegebenen Veranstaltungen entgegenstellen werden, auch nicht die Opfer an Zeit und Mühe, die wir damit den Herren Superintendenten und der übrigen Geistlichkeit zumuthen. In Erwägung jedoch des wichtigen Zweckes, um den es sich handelt, geben wir uns der Hoffnung hin, daß Ihr Eifer nicht hinter der Größe und Schwierigkeit der Aufgabe zurückbleiben werde.

Nach Ablauf eines Jahres erwarten wir den Bericht der Herren Superintendenten über das, was in Folge dieser Verfügung angeordnet, geschehen und erreicht worden ist.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die Herren Superintendenten des Departements.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der regierende Graf Otto zu Stolberg-Wernigerode ist zum Ober-Präsidenten der Provinz Hannover ernannt,

der katholische Divisionspfarrer Himmel in Danzig zum Regierungs- und Schulrath ernannt, und der Regierung in Posen überwiesen,

der Seminar-Director Kretschel in Weißenfels zum Regierungs- und Schulrath ernannt, und der Regierung in Cassel überwiesen worden.

B. Universitäten, ꝛc.

Der ordentliche Professor Dr. Harms in Kiel ist als ordentlicher Professor der Philosophie an die Universität zu Berlin versetzt, und bei letzterer Universität der Gerichts-Actuarius Dollhardt als Curatorial-Secretär definitiv angestellt,

der Dr. phil. Brugsch in Berlin und der außerordentliche Professor Dr. Th. Müller in Göttingen sind zu ordentlichen Professoren in der philosophischen Facultät der Universität zu Göttingen ernannt,

bei dem zoologischen Museum der Universität zu Königsberg ist der bisherige Gehülfe Künow als Conservator angestellt,

der Privatdocent Dr. R. Wagener in der medicinischen Facultät der Universität in Berlin zum Prosector der anatomischen Anstalt und zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität in Marburg ernannt,

der Dr. Bickell in Fulda zum außerordentlichen Professor für orientalische Sprachen und Litteratur an der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster ernannt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Die Wahl des Realschuldirectors Dr. Kruse in Mülheim a. d. Ruhr zum Director des Gymnasiums in Greifswald, und

die Wahl des Professors Dr. Bonitz in Wien zum Director des Gymnasiums zum grauen Kloster in Berlin ist bestätigt,

dem Director Dr. Deinhardt am Gymnasium zu Bromberg der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

der Director des Gymnasiums in Bielefeld, Professor Dr. Herbst, zum Propst und Director am Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg ernannt,

die Wahl des Gymnasial-Directors Dr. Nitzsch in Greifswald zum Director des Gymnasiums in Bielefeld, und

die Wahl des Realschul-Directors Dr. Eiselen in Wittstock zum Director der Musterschule in Frankfurt a. Main bestätigt;

am Gymnasium zu Stolp ist der ordentliche Lehrer Oldenberg zum Oberlehrer befördert,
am Gymnasium zu Stargard sind der ordentliche Lehrer Dr. O. Schmidt zum Oberlehrer befördert, der Lehrer Dr. Quidde vom Gymnasium zu Treptow a. d. R. und der Schulamts-Candidat Dr. Kleist als ordentliche Lehrer angestellt,
dem Oberlehrer Dr. Rud. Schultze an der Ritter-Akademie zu Brandenburg ist das Prädicat „Professor" beigelegt,
dem Conrector Professor Heyer am Gymnasium zu Königsberg N./M. der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
am Gymnasium zu Schrimm sind die ordentlichen Lehrer Dr. Szenic und Sempinski zu Oberlehrern befördert,
dem Collaborator John am Maria-Magdalenen-Gymnasium zu Breslau ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
dem Prorector des Gymnasiums zu Oels, Oberlehrer Dr. Böhmer das Prädicat „Professor" verliehen,
der ordentliche Lehrer Dr. Gottschlich am Gymnasium zu Glatz als Oberlehrer an das Gymnasium zu Beuthen O./Schl. berufen,
der Oberlehrer Professor Scheuerlein an der lateinischen Hauptschule zu Halle und der Oberlehrer Dr. Freydanck am Gymnasium zu Torgau sind in gleicher Eigenschaft an das Domgymnasium zu Magdeburg versetzt,
am Gymnasium zu Erfurt ist der ordentliche Lehrer Dr. Anton zum Oberlehrer befördert, und der Gymnasiallehrer Hoppe aus Gumbinnen als ordentlicher Lehrer angestellt,
der ordentliche Lehrer Holle am Gymnasium in Duisburg als Oberlehrer an das Gymnasium zu Emden, und
der ordentliche Lehrer Dr. Binsfeld am Gymnasium in Bonn als Oberlehrer an das Gymnasium zu Düsseldorf berufen,
der Conrector Dr. Lorenz am Gymnasium zu Flensburg in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Meldorf, und
der Conrector Dr. Jungclaussen am Gymnasium zu Meldorf in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Flensburg versetzt;

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden;
am Gymnasium zu Marienburg der Schulamts-Candidat Dr. Rindfleisch,
" " " Anclam der Schulamts-Candidat Lemme,
" " " Neustettin der Schulamts-Candidat Reclam,

am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin der Schulamts-Candidat Dr. Behncke,
= Gymnasium zu Merseburg der Predigt- und Schul-Amts-Candidat Jahr,
= = = Creuznach der ordentliche Lehrer Dr. Milner vom Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Cöln.

Bei der Realschule zu Elberfeld ist der Lehrer Dr. Dor als Oberlehrer, und
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Stralsund der Schulamts-Candidat Tramm,
bei dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin die Schulamts-Candidaten Schubart, Dr. Edmund Meyer, Dr. Putzler und Dr. Zettnow,
zu Görlitz der Lehrer Dr. Richter von der höheren Bürgerschule zu Wriezen,
zu Magdeburg der wissenschaftliche Hülfslehrer Wennrich.

Der Lehrer Dr. Döring an der Realschule in Elberfeld ist zum Director der höheren Bürgerschule in Sonderburg berufen,
an der höheren Bürgerschule zu Fürstenwalde sind der Gymnasiallehrer Dr. L. Aust und der Schulamts-Candidat Dr. Bernowski als ordentliche Lehrer angestellt worden.

D. Artillerie- rc. Schule zu Berlin.

Dem Lehrer Dr. Paalzow an der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule zu Berlin ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

E. Schullehrer-Seminarien, Waisenhäuser.

Der evangelische Prediger Risch in Memel ist zum Seminar-Director ernannt, und demselben die Direction des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Karalene übertragen,
der Waisenhauslehrer und Predigtamts-Candidat Rothe in Königsberg als erster Lehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Prß. Eylau,
der Lehrer König in Treptow a./T. als Hülfslehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bütow,
am evangelischen Waisenhaus und Schullehrer-Seminar zu Steinau der Religions- und wissenschaftliche Lehrer, Predigtamts-Candidat Figulus von der höheren Bürgerschule zu Creuzburg als Waisenhaus-Inspector und Seminarlehrer angestellt worden.

F. Elisabetschule zu Berlin.

Der ordentliche Lehrer Dr. Bachmann an der mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin vereinigten Realschule ist zum Oberlehrer an der mit demselben Gymnasium vereinigten Elisabetschule befördert worden.

Dem katholischen Pfarrer und Schulinspector, Landdechanten Lappe zu Buer im Kreise Recklinghausen ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,

dem katholischen Pfarrer und Schulinspector, Landdechanten Soreth zu Iserlohn, dem katholischen Oberpfarrer, Landdechanten Vassen zu Düren, und dem katholischen Pfarrer und Dechanten, geistlichen Rath Schreiber zu Meisenheim im Regierungsbezirk Coblenz der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse: dem Aedituus und ersten Töchterlehrer Bischoff zu St. Andreasberg am Harz in Hannover,

der Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern: den evangelischen Schullehrern Cantor Janson zu Döbern im Kreis Prß. Holland, und Theis zu Löhen im Kreis Hagen, dem evangelischen Schullehrer und Küster Kayser zu Halle a. d. S., dem evangelischen Schullehrer, Küster und Organisten, Cantor Göcker zu Rehme im Kreis Minden;

das Allgemeine Ehrenzeichen: den evangelischen Schullehrern Heumann zu Groß-Ujeschütz im Kreise Trebnitz, Blümel zu Groß-Neudorf und Räuschel zu Willmannsdorf im Kreis Jauer, und Cantor Gundlach zu Salzberg im Regierungsbezirk Cassel, den katholischen Schullehrern Dlugosz zu Olobok im Kreis Adelnau, und Niederprüm zu Berg im Kreise Schleiden, dem evangelischen Schullehrer und Organisten Herrwalt zu Königsbruch im Kreise Guhrau, dem evangelischen Schullehrer und Küster Müller zu Maskow im Kreise Naugard, sowie

dem Seminar- und Waisenhaus-Oeconomen Scholz in Neuzelle.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Director des Gymnasiums zu Bromberg, Dr. Deinhardt,

der Oberlehrer Crain am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,

der Oberlehrer Dr. Kretzschmer an der Landesschule zu Pforta,

der Directorial-Gehülfe an der Vorschule des Friedrich Wilhelms-Gymnasiums und der mit demselben vereinigten Realschule zu Berlin, Oberlehrer Ernst.

In den Ruhestand getreten:

der Professor und Inspector Mücke an der Kunst-Akademie zu Düsseldorf,
der Bibliothekar, Geheimerath Dr. Seebode an der Bibliothek zu Wiesbaden,
die Oberlehrer Dr. Essen und Dr. Engel am Gymnasium zu Stargard,
der Rector Schade am Gymnasium zu Anclam,
der Director des Gymnasiums zum grauen Kloster in Berlin, Professor Dr. Bellermann,
der ordentliche Lehrer Tiffe am Gymnasium zu Leobschütz,
der ordentliche Lehrer Dr. Schnalke am Gymnasium zu Sagan,
der Propst und Director des Pädagogiums zum Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg, Professor Dr. Müller,
der Director des Gymnasiums zu Wittenberg, Professor Dr. Schmidt,
der Oberlehrer Dr. Kritz am Gymnasium zu Erfurt,
der Oberlehrer Silber am Domgymnasium zu Naumburg,
der Oberlehrer Varnhagen am Gymnasium zu Dortmund,
der Director des Gymnasiums zu Wesel, Domcapitular und Professor Dr. Blume,
der Oberlehrer Professor Grabow am Gymnasium zu Creuznach,
der Lehrer Küpper am Gymnasium zu Saarbrücken,
der Oberlehrer Bohlen an der Realschule zu Aachen,
der Lehrer Dr. Gade an der Realschule zu Elberfeld,
der Director Zacharias am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Karalene,
der Director Lex am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Usingen, im Regierungs-Bezirk Wiesbaden, und ist demselben der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:

der Religionslehrer Licentiat Stenzel am Gymnasium zu Conitz,
der Oberlehrer Dr. Sägert am Gymnasium zu Stolp,
der Adjunct Dr. Endemann am Pädagogium zu Putbus,
der Oberlehrer Hildebrandt am Domgymnasium zu Magdeburg,

der erste Lehrer Fischer am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Prß. Eylau.

Wegen Berufung in das Ausland:

der ordentliche Professor Dr. von Treitschke an der Universität zu Kiel,

der Director des Gymnasiums in Hamm, Dr. Wendt.

Anderweit ausgeschieden:

der ordentliche Professor Dr. Ewald als Mitglied der philosophischen Facultät der Universität zu Göttingen.

Inhaltsverzeichniß des Septemberheftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 10. Berlin, den 30. October. **1867.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

237) Einrichtung eines Provinzial-Schul-Collegiums in Hannover.

Berlin, den 30. September 1867.

Gemäß der in Nr. 99 der diesjährigen Gesetzsammlung (Seite 1570 und 1571) publicirten Allerhöchsten Verordnung vom 22. d. M.*) ist für die Provinz Hannover unter dem Vorsitz des Ober-Präsidenten ein Provinzial-Schul-Collegium mit dem Amtssitz in Hannover einzurichten. Zu diesem Behuf bedarf es nur der Umgestaltung der dort unter dem Namen Ober-Schul-Collegium bereits bestehenden Behörde in ein den altländischen entsprechendes Provinzial-Schul-Collegium. Eine solche Umgestaltung desselben ist ohne Weiteres ausführbar, und bestimme ich deshalb auf Grund der im §. 4. der gedachten Allerhöchsten Verordnung mir ertheilten Ermächtigung den Zeitpunkt, mit welchem das neue Provinzial-Schul-Collegium für Hannover in Wirksamkeit und das durch dasselbe zu ersetzende bisherige Ober-Schul-Collegium als solches außer Thätigkeit tritt, auf den 1. October dieses Jahres.

Ew. Erlaucht ersuche ich demzufolge ganz ergebenst, unmittelbar nach Empfang dieses Erlasses den Vorsitz des bisherigen Ober-

*) Centrbl. Seite 521 Nr. 218.

Schul-Collegiums, welches von jetzt ab Namen und Siegel als Königliches Provinzial-Schul-Collegium anzunehmen und zu führen hat, gefälligst Selbst zu übernehmen und gleichzeitig Ihren Vertreter im Ober-Präsidium in die Function als Director des Provinzial-Schul-Collegiums einzusetzen. Die dermaligen ordentlichen und commissarischen Mitglieder, Subaltern- und Unterbeamten des bisherigen Ober-Schul-Collegiums bleiben mit Beibehaltung ihres Ranges und ihrer Gehälter resp. Remunerationen Mitglieder, Subaltern- und resp. Unterbeamte des Provinzial-Schul-Collegiums. Ebenso verbleiben die Locale, Acten und sonstigen Gegenstände, die dem Ober-Schul-Collegium gehörten, dem an seine Stelle tretenden Provinzial-Schul-Collegium. Das letztere hat nach §. 3. der gedachten Allerhöchsten Verordnung diejenigen amtlichen Aufgaben zu lösen, welche den Provinzial-Schul-Collegien in den älteren Theilen der Monarchie nach den ebenda allegirten Bestimmungen gestellt sind. Die hieraus folgende Uebereinstimmung der Ressort- und Competenzverhältnisse mit denen der altländischen Provinzial-Schul-Collegien erfährt nur in so fern eine bis auf Weiteres noch nothwendige Modification, als einerseits die Einwirkung des dortigen Provinzial-Schul-Collegiums auf die Angelegenheiten der Elementarschulen und Elementar-Lehrer-Bildungsanstalten (Seminare) von späterer besonderer Anordnung abhängig bleiben muß, und als andererseits keine der bisher dem Ober-Schul-Collegium unterstellten Schulen um der gegenwärtigen Umgestaltung dieser Behörde willen ohne meine specielle Genehmigung dem Ressort des Provinzial-Schul-Collegiums entzogen werden darf.

Hiernach wollen Ew. Erlaucht das Weitere gefälligst veranlassen, insbesondere die Umgestaltung des bisherigen Ober-Schul-Collegiums in geeigneter Weise zur Kenntniß aller Betheiligten und des Publicums bringen, und, wie dies geschehen, mir baldigst anzeigen.

von Mühler.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn Otto Grafen zu Stolberg-Wernigerode Erlaucht zu Hannover.
U. 22993.

II. Akademien und Universitäten.

238) Eigenschaft der Universitäten in den neu erworbenen Landestheilen als inländische Universitäten bezüglich der Habilitation von Privatdocenten.

(Centrbl. pro 1867 Seite 95 Nr. 21.)

Berlin, den 4. September 1867.

Um etwaigen Zweifeln zu begegnen, nehme ich Veranlassung, das Königliche Universitäts-Curatorium — Ew. Hochwohlgeboren 2c.

— zur weiteren Mittheilung an die Facultäten darauf aufmerksam zu machen, daß, nachdem die Universitäten Göttingen, Kiel und Marburg in den Preußischen Staat einverleibt sind, auch die akademischen Würden, welche die zur Habilitation als Privatdocent sich meldenden Gelehrten auf einer der genannten drei Universitäten erlangt haben, als auf inländischen Universitäten erworben anzusehen sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Universitäts-Curatorien
und Herren Curatoren.
U. 19059.

239) Statistik der Universität zu Berlin.

(Centrbl. pro 1866 Seite 604 Nr. 235.)

Die Universität beging am 15. October den Act des Rectorats-Wechsels. Der Geheime Ober-Medicinal-Rath Prof. ord. Dr. von Langenbeck, als zeitiger Rector, leitete die Uebergabe des Rectorats an seinen Nachfolger, den Geheimen Justiz-Rath Prof. ord. Dr. Beseler, mit einer statistischen Uebersicht der Ereignisse des verflossenen Jahres ein.

In dem Lehrer-Personal der Universität sind Veränderungen eingetreten:

Durch den Tod verlor die Hochschule 4 Lehrer: den außerordentlichen Prof. Dr. Berg, den Geh. Reg.-Rath Prof. ord. Dr. Gerhard, den Geheimen Medic.-Rath Prof. extraord. Dr. Troschel, und den Geh. Reg.-Rath Prof. ord. Dr. Boeckh; durch Berufung, resp. Versetzung den außerordentlichen Prof. Dr. Lieberkühn und die Privat-Docenten Dr. Mannkopff, Dr. Wagener, Dr. Jordan und Dr. Rose.

Einen Zuwachs dagegen erhielt dieselbe durch Beförderung, resp. Berufung der Professoren Dr. Weber, Dr. Harms aus Kiel, Dr. Fuchs, Dr. Roth, Dr. Tobler aus Bern, Dr. Hartmann, Dr. Ebert, Dr. J. Meyer und Dr. Rosenthal.

Habilitirt haben sich als Privat-Docenten: bei der juristischen Facultät: der Dr. Gierke; bei der medicinischen Facultät: die DDr. Eulenburg, Guttmann, Naunyn, Schulzen und Zülzer; bei der philosophischen Facultät: die DDr. Remelé, Bastian, Woltmann, Laspeyres, Kundt, Kny und Wichelhaus.

Promovirt wurden 171, und zwar bei der theologischen Facultät 4 Licentiaten; bei der juristischen Facultät 21 Doctoren, darunter einer honoris causa; bei der medicinischen Facultät 131, darunter einer honoris causa; bei der philosophischen Facultät 19, darunter zwei honoris causa.

Immatriculirt wurden im Laufe des Jahres bei der

theologischen Facultät	157	Inländer,	60	Ausländer,	Summa	217,
juristischen	"	328	"	125	"	"	453,
medicinischen	"	207	"	49	"	"	256,
philosophischen	"	306	"	97	"	"	403.
	Summa	998	Inländer,	331	Ausländer,	Summa	1329.

Abgegangen sind:
236 Theologen, 445 Juristen, 301 Mediciner, 433 Philosophen, Summa 1415.

Oeffentliche und Privat-Vorlesungen sind im Winter-Semester 1866—67 346, im Sommer-Semester 1867 342 angekündigt, wirklich gehalten wurden im Winter-Semester 1866—67 292, im Sommer-Semester 1867 273. Die Zahl der Meldungen zu diesen Vorlesungen betrug im Ganzen 16,961.

240) Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Uni- zu Braunsberg im

(Centrbl. pro 1867

Nr.	Universitäten 2c. zu	Evangelisch-theologische Facultät. ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	Katholisch-theologische Facultät. ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	Juristische Facultät. ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.
1.	Berlin	7[1]	5	6	—	—	—	10	3	14
2.	Bonn	4	1	1	6	2	1	7	3	4
3.	Breslau	6	1	1	6	1	—	5	3	2
4.	Göttingen	7	2	4	—	—	—	8	4	3
5.	Greifswald	5	—	—	—	—	—	7	—	—
6.	Halle	7	5	1	—	—	—	5	1	1
7.	Kiel	4	—	—	—	—	—	4	1	2
8.	Königsberg	6	1		—	—	—	6	—	3
9.	Marburg	7	—	—	—	—	—	6	1	2
10.	Münster	—	—	—	5	2	1	—	—	—
	Summe	53	15	13	17	5	2	58	16	31
	Im Winter-Semester 18$\frac{66}{67}$ waren	53	16	13	16	6	3	59	17	26
	Mithin im Sommer-Semester 1867 mehr	—		—	1	—	—	—	—	5
	Mithin im Sommer-Semester 1867 weniger	—	1	—	—	1	1	1	1	—
11.	Braunsberg	—	—	—	3	—	1	—	—	—

1) Darunter 1 Prof. honorarius.

versitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Sommer-Semester 1867.

Seite 408 Nr. 167.)

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Zusammen.				Außerdem Lectoren für Sprach-, landwirthschaftl. 2c. Unterricht	Personal für den Unterricht in Musik, Fechten, Reiten 2c.
ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	Überhaupt Docenten.		
14	8	29	26	33	24	57	49	73	179	3	4
8	3	7	27	12	13	52	21	26	99	2	3
6	5	9	20	5	11	43	15	23	81	5	6
9	4	7	26	15	19	50	25	33	108	—	7
7	1	7	16	3	5	35	4	12	51	—	3
8	2	4	20[2]	9	10	40	17	16	73	2	3
5	4	7	13	2	3	26	7	12	45	2	3
8	3	6	19	3	7	39	7	16	62	—	3
9	—	4	16	4	4	38	5	10	53	—	6
—	—	—	7	5	6	12	7	7	26	—	—
74	30	80	190	91	102	392	157	228	777	14	38
70	33	80	185	87	105	383	159	227	769	15	39
4	—	—	5	4	—	9	—	1	8	—	—
—	3	—	—	—	3	—	2	—	—	1	1
	—	—	3	1	—	6	1	1	8	—	—

2) Darunter 1 Prof. honorarius.

241) Summarische Uebersicht über die Zahl der Studi- und dem Lyceum zu Braunsberg

(Centralblatt pro 1867

Nr.	Universität ꝛc. zu	Evangelisch-theologische Facultät.			Katholisch-theologische Facultät.			Juristische Facultät.		
		Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.
1.	Berlin	314	59	373	—	—	—	411	92	503
2.	Bonn	64	4	68	205	1	206	166	13	179
3.	Breslau	77	1	78	157	1	158	176	1	177
4.	Göttingen	138	24	162	—	—	—	131	75	206
5.	Greifswald	22	—	22	—	—	—	14	—	14
6.	Halle	325	31	356	—	—	—	45	—	45
7.	Kiel	52	4	56	—	—	—	58	1	59
8.	Königsberg	80	2	82	—	—	—	67	2	69
9.	Marburg	81	4	85	—	—	—	51	—	51
10.	Münster	—	—	—	239	14	253	—	—	—
	Summe	1153	129	1282	601	16	617	1119	184	1303
	Summe im Winter-Semester 18 66/67	1168	140	1308	657	14	671	1233	198	1431
	Mithin im Sommer-Semester 1867 mehr . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—
	Mithin im Sommer-Semester 1867 weniger . .	15	11	26	56	—	54	114	14	128
11.	Braunsberg	—	—	—	22	—	22	—	—	—

renden auf den Universitäten, der Akademie zu Münster im Sommer-Semester 1867.

(Seite 410 Nr. 168.)

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.		
351	44	395	572	114	686	1648	309	1957	758	2715
203	8	211	214	43	257	852	69	921	43	964
182	5	187	287	31	318	879	39	918	64	982
152	44	196	171	83	254	592	226	818	3	821
249	12	261	104	11	115	389	23	412	15	427
103	5	108	247	65	312	720	101	821	19	840
68	9	77	25	6	31	203	20	223	—	223
87	6	93	179	4	183	413	14	427	18	445
53	2	55	{98	2	100}	288	8	296	8	304
			{5	—	5}					
—	—	—	203	9	212	442	23	465	11	476
1448	135	1583	2105	368	2473	6426	832	7258	939	8197
1451	140	1591	2132	356	2488	6641	848	7489	1058	8547
—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—
3	5	8	27	—	15	215	16	231	119	350
—	—	—	13	—	13	35	—	35	—	35

Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Winter-Semester $18\frac{66}{67}$ zum Sommer-Semester 1867 ergiebt sich aus folgender Tabelle:

	Im Winter-Semester $18\frac{66}{67}$ waren immatriculirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Sommer-Semester 1867 sind hinzugekommen	Mithin Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden im Sommer-Semester 1867.
Berlin	2180	673	1507	450	1957
Bonn	906	167	739	182	921
Breslau	964	181	783	135	918
Göttingen . . .	773	231	542	276	818
Greifswald . . .	427	99	328	84	412
Halle	808	231	577	244	821
Kiel	242	87	155	68	223
Königsberg . . .	457 a)	98	359	68	427
Marburg . . .	221	(nicht angegeben)			296
Münster	529 b)	75	454	11	465
Summe	7507				7258
Braunsberg . . .	32	1	31	4	35

a) einschließlich von 15 nachträglich Immatriculirten.

b) desgl. von 3.

2. Die Zahl der unter den Immatriculirten der philosophischen Facultäten mit aufgeführten Inländer, welche zur Zeit noch nicht für reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834), und derjenigen, welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben (§. 36 daselbst), sowie die Zahl der zum Besuche der Vorlesungen berechtigten, nicht immatriculirten Pharmaceuten beträgt an den älteren Preußischen Universitäten:

	mit dem Zeugniß der Nichtreife (§. 35 des Regl.)	ohne Zeugniß der Reife (§. 36 des Regl.)	Pharmaceuten.
Berlin . . .	2	26	82
Bonn . . .	—	17	23
Breslau . .	2	21	53
Greifswald .	1	6	8
Halle . . .	3	91	17
Königsberg .	—	7	13
Münster . .	—	—	—
Summe	8	168	196

Die Studirenden der Pharmacie sind an den Universitäten zu Göttingen und Marburg (18) den immatriculirten Studirenden zugezählt; auf der Universität zu Kiel befanden sich im angegebenen Semester keine Pharmaceuten.

3. Bei Berlin befinden sich unter den nur zum Besuche der Vorlesungen Berechtigten außer den ad 2 angegebenen Pharmaceuten: 19 der Zahnheilkunde Beflissene, 72 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts, 80 Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär rc., 455 Eleven der Bau-Akademie, 34 Berg-Akademiker, 6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste, 10 von dem Rector ohne Immatriculation Zugelassene.

4. In Bonn und in Greifswald befinden sich unter den Immatriculirten der philosophischen Facultät auch diejenigen (54 und resp. 29), welche den landwirthschaftlichen Akademien beziehungsweise zu Poppelsdorf und zu Eldena angehören.

5. In Breslau entfallen von den 318 Immatriculirten der philosophischen Facultät auf philosophisch-historische Studien 251, auf mathematisch-naturwissenschaftliche Studien 67.

III. Gymnasien

242) General-Uebersicht der im Jahre 1866 bei den prüften Abiturienten

(Centrlbl. pro 1866

	1.		2.				3.			4.		
			Zahl der Realschulen I. Ordnung, bei welchen Reifeprüfungen				Angemeldet waren zur Prüfung			Davon		
			stattgefunden haben				zu			a. sind		b.
Laufende Nr.	Provinz	Zahl der vorhandenen Realschulen I. Ordnung	Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	Ostern	Michaelis	im Ganzen	zurückgetreten	zurückgewiesen	haben die Prüfung vollendet
1.	Preußen	9	3	4	2	.	36	16	52	3	.	49
	Dazu Extraneer	.	.	.	.	9	.	.	.	.	.	.
2.	Brandenburg	11	6	1	4	.	25	20	45	3	.	42
	Dazu Extraneer	.	.	.	.	11	.	.	.	.	.	.
3.	Pommern	3	2	1	.	.	6	2	8	.	.	8
	Dazu Extraneer	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
4.	Schlesien	6	2	2	2	.	20	19	39	9	2	28
	Dazu Extraneer	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.
5.	Posen	5	1	3	.	1	13	2	15	.	.	15
	Dazu Extraneer	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.
6.	Sachsen	6	2	2	2	.	18	8	26	1	1	24
	Dazu Extraneer	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.
7.	Westphalen	7	.	3	2	2	10	4	14	1	.	13
	Dazu Extraneer	.	.	.	.	7	.	.	.	.	.	.
8.	Rheinprovinz	10	.	.	8	2	.	27	27	.	.	27
	Dazu Extraneer	.	.	.	1	9	.	1	1	.	.	1
	Summe der Abiturienten	57	16	16	20	5	128	98	226	17	3	206
	Summe der Extraneer	.	.	.	1	56	.	1	1	.	.	1
	Totalsumme	57	.	.	.	.	128	99	227	17	3	207

und Realschulen.

Realschulen I. Ordnung des Preußischen Staats ge-
und Extraneer.

Seite 418 Nr. 177.)

5.		6.						7.						8.			
Von den Geprüften (4 b.) haben		Alter der für reif Erklärten (5 a.)						Von den für reif Erklärten (5 a.) gehen über						Gegen das vorhergehende Jahr			
a.	b.													mehr		weniger	
das Zeugniß der Reife erhalten	die Prüfung nicht bestanden	unter 17 Jahr	17 Jahr	18 Jahr	19 Jahr	20 Jahr	über 21 Jahr	zum Militairdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staats-Baudienst	zum Bergfach	zum Forst-, Post-, Steuerfach und zu sonstigem Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Oeconomie, Industrie	zu einem anderen Beruf	Abiturienten	Reife	Abiturienten	Reife
48	1	6	12	16	8	4	2	5	6	.	17	20	.	.	.	3	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
42	.	1	4	12	11	10	4	4	10	.	15	11	2[1]	6	6	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
8	.	.	.	5	2	1	.	.	2	.	3	3	.	.	.	6	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25	3	4	6	4	6	5	.	4	1	.	7	13	.	.	.	6	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	.	.	1	6	2	2	4	6	3	.	2	4	.	.	.	11	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
24	.	.	1	5	10	5	3	2	9	.	10	3	.	7	8	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	.	.	1	4	4	3	1	.	4	.	3	6	.	.	.	9	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
27	.	3	9	9	2	3	1	3	7	.	2	15	.	1	3	.	.
1	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.
202	4	14	34	61	45	33	15	24	42	.	59	75	2	14	17	35	35
1	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	1	1	.
203	4	14	34	61	45	34	15	24	43	.	59	75	2	15	18	36	35
																21	17

1) wollen studiren.

243) General-Uebersicht der in dem Jahr 1866 (resp. 1865)
schulen geprüften
(Extraneer

1.	2.	3.		
		Angemeldet waren zur Prüfung		
		a. zu		b.
Laufende Nr.	Provinz und Lehranstalten.	Ostern	Michaelis	überhaupt
	Realschulen II. Ordnung.			
1.	Brandenburg.			
a.	Berlin, Friedrichswerd. Gewerbeschule pro 1866	1	7	8
b.	" Luisenstädtische " " "	—	—	—
c.	Lübben, Realschule pro 1866	2	—	2
d.	Spremberg, Realschule pro 1866	—	2	2
2.	Pommern.			
a.	Greifswald pro 1866	1	—	1
	Summe pro 1866	4	9	13
	Höhere Bürgerschulen.			
	Sachsen.			
	Langensalza, höhere Bürgerschule pro 1865	—	—	—
1.	Preußen.			
a.	Marienwerder, höhere Bürgerschule pro 1866	2	1	3
b.	Culm, höhere Bürgerschule pro 1866 . . .	—	2	2
2.	Sachsen.			
b.	Langensalza, höhere Bürgerschule pro 1866	3	—	3
	Summe pro 1866	5	3	8

bei mehreren Realschulen II. Ordnung und höheren Bürger-
Abiturienten.

nicht gemeldet.)

4. Davon (3 b.) a. sind: zurückgetreten	4. a. sind: zurückgewiesen	4. b. haben die Prüfung vollendet	5. Von den Geprüften (4 b.) haben: a. das Zeugniß der Reife erhalten	5. b. die Prüfung nicht bestanden	6. Alter der für reif Erklärten (5 a.): unter 17 Jahr	17 Jahr	18 Jahr	19 Jahr	20 Jahr	über 21 Jahr	7. Davon (5 a.) widmen sich: dem Staatsdienst	dem Fach der Oeconomie, Industrie 2c.	8. Gegen das vorhergehende Jahr: mehr: Abiturienten	mehr: Reife	weniger: Abiturienten	weniger: Reife
1	—	7	7	—	—	2	3	1	1	—	—	7	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	2	—	—	—	1	1	—	—	1	1	2	2	—	—
—	—	2	2	—	—	1	—	1	—	—	—	2	2	2	—	—
—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	—	—
1	—	12	12	—	—	3	5	3	1	—	1	11	5	6	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
—	1	2	2	—	2	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
—	—	2	2	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1
—	—	3	3	—	2	1	—	—	—	—	1	2	3	3	—	—
—	1	7	7	—	5	2	—	—	—	—	3	4	3	3	1	1
													2	2		

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

244) Einführung der Küster und Lehrer.

In unseren Vocations- und Bestätigungs-Formularen ist angeordnet worden, daß die Einführung der Küster und Lehrer in ein neues Amt zugleich mit der Behändigung der Vocationsurkunden erfolgen soll. Da indeß die Lehrer ihr Amt vielfach schon anzutreten pflegen, ehe die Ausfertigung der Vocationsurkunden erfolgen kann, eine feierliche Einführung aber am zweckmäßigsten dann stattfindet, wenn der Lehrer sein Amt übernimmt, so sehen wir uns veranlaßt, unter Aufhebung unserer früheren Bestimmungen den Amtsantritt des Lehrers als denjenigen Zeitpunkt zu bezeichnen, mit welchem in Zukunft eine entsprechende feierliche Einführung zu verbinden ist. — Wir nehmen davon Abstand, ins Einzelne gehende Vorschriften zu geben, da wir es den Herren Local-Schul-Inspectoren vertrauensvoll überlassen können, daß sie diejenigen Formen wählen werden, welche Ort und Verhältnisse an die Hand geben; wir begnügen uns mit der Aufstellung einiger allgemeinen Gesichtspunkte.

Wenn ein neu in ein Amt tretender Lehrer zugleich ein Kirchenamt verwaltet, und wenn die Vocationsurkunde bereits vor dem Amtsantritt desselben ausgefertigt worden ist, so wird die Einführung am zweckmäßigsten in der Kirche beim Gottesdienste vor versammelter Gemeinde und in Gegenwart des Kirchen- und Schulvorstandes erfolgen, wobei zugleich die Vocationsurkunde auszuhändigen ist.

Diese Form der Amtseinführung wird auch bei allen Lehrern, welche ein kirchliches Amt zu bekleiden haben, für den Fall zu wählen sein, daß die Berufungsurkunde noch nicht ausgefertigt worden ist, wenn anders mit Sicherheit angenommen werden kann, daß der Ausstellung derselben Hindernisse nicht entgegenstehen. Die spätere Aushändigung der Vocation erfolgt in diesem Fall nicht vor der Gemeinde, sondern nach Beendigung des Gottesdienstes in Gegenwart des Kirchen- und Schul-Vorstandes.

Ob es sich empfiehlt, auch diejenigen Lehrer, welche ein kirchliches Amt nicht bekleiden, auf ähnliche Weise einzuführen, muß für jeden einzelnen Fall der Erwägung der Herren Local-Schul-Inspectoren überlassen werden. Jedenfalls aber sind Lehrer dieser Art in der Schule in Gegenwart des Schulvorstandes, event. auch der Amtsgenossen, in ihr Amt einzuführen. Diese Form der Amtseinführung wird in größeren Gemeinden und in den Städten die Regel sein.

Erhält ein Lehrer später die Vocationsurkunde, so ist dieselbe ihm nicht vor den Schülern, wohl aber in Gegenwart des Schulvorstandes und der Amtsgenossen zu übergeben. Wenn provisorisch angestellten Lehrern die Urkunde der definitiven Anstellung übergeben wird, bedarf es einer besonderen Feierlichkeit nicht.

Wir hegen das Vertrauen, daß die Herren Geistlichen gern bereit sein werden, den für die Gemeinde, die Jugend und den Lehrer wichtigen Act des Amtsantrittes des letzteren durch Gottes Wort, Ansprache und Gebet erwecklich und eindringlich zu machen. Es ist ihnen so Gelegenheit gegeben, sowohl den Lehrer auf die Pflichten seines Amtes mit Nachdruck hinzuweisen und ihn für die Ausrichtung seines mühsamen Berufes zu stärken, als auch der Gemeinde und den Pflegern der Schule das Werk einer christlichen Jugenderziehung warm an das Herz zu legen, die Jugend aber zur Gottesfurcht und zum Gehorsam gegen ihre Lehrer kräftig zu ermahnen.

Frankfurt a./O., den 6. Mai 1867.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren
des Regierungsbezirks.

---

245) Statut der Harnisch-Stiftung bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Weißenfels.

§. 1.

Dem Königlichen Seminar zu Weißenfels ist am 1. Juli 1867 durch das Lehrer-Collegium dieser Anstalt und des Taubstummen-Instituts ein Capital von 465 Thlrn übergeben worden, zusammengebracht mittels Aufrufs vom Februar 1865 durch Beiträge von Schülern, Freunden und Verehrern des früheren Directors der Anstalt, Dr. Wilhelm Harnisch, zur Gründung eines Stipendiums für Lehrersöhne unter den Zöglingen des genannten Seminars.

§. 2.

Die Stiftung, hervorgegangen aus dem Wunsch, das Gedächtniß Dr. Harnisch's in der einst von ihm geleiteten Anstalt für alle Zeiten im Segen zu erhalten, soll den Namen

„Harnisch-Stiftung"

tragen.

§. 3.

Die Verwaltung des Capitals geschieht nach den Anordnungen der Königlichen Behörde des Seminars durch die Rendantur der Anstalt.

§. 4.

Weitere Beiträge, Schenkungen, Vermächtnisse u. s. w. werden dem Capitale zugefügt.

§. 5.

Das Stipendium wird aus den Zinsen des Capitals gezahlt.

§. 6.

Nur Söhne von Volksschullehrern auf dem Land oder in Städten können dasselbe empfangen. Maßgebend für die Verleihung ist nächst der Würdigkeit die Bedürftigkeit.

§. 7.

Bis zum Jahr 1875 ist die Wohlthat der Unterstützung vorzugsweise solchen Seminaristen zuzuwenden, deren Väter Schüler von Harnisch waren. Von da ab fällt diese Beschränkung weg.

§. 8.

Die Verleihung des Stipendiums geschieht durch das Lehrercollegium des Seminars, und zwar je auf ein Jahr.

§. 9.

Die Zahlung erfolgt am Jahresschluß.

§. 10.

So lange die jährlichen Zinsen des Capitals weniger als 20 Thlr betragen, ist das Stipendium auf 10 Thaler beschränkt; die übrigen Zinsen werden zur Vermehrung des Capitals verwandt.

§. 11.

Erreichen die Jahreszinsen die Höhe von 20 Thalern und darüber, so steigt das Stipendium auf 20 Thlr.

§. 12.

Fernere Zinsenüberschüsse dienen zur weiteren Vergrößerung des Capitals, welche wieder so lange fortgesetzt wird, bis aus den Zinsen einem zweiten Seminaristen eine Unterstützung von 10 resp. 20 Thlrn pr. a. zugewendet werden kann, für deren Verleihung die in §. 6. 8. und 9. enthaltenen Bestimmungen maßgebend sind.

§. 13.

Sollten sich dann abermals Zinsenüberschüsse ergeben, so werden diese zur allmähligen gleichmäßigen Erhöhung der beiden Stipendia verwandt.

§. 14.

Die erste Verleihung des Stipendiums findet für Jahr 1867 statt.

§. 15.

Die „Harnisch-Stiftung" bleibt mit dem Weißenfels'er Seminar verbunden, auch wenn dasselbe an einen andern Ort verlegt werden sollte.

§. 16.

Wird das Seminar aufgelöst, so geht das Vermögen der Stiftung an die Lehrer-Wittwen-Kasse des Regierungsbezirks Merseburg über.

Weißenfels, den 12. Juli 1867.

Das Lehrercollegium des Seminars und des Taubstummen-Instituts.

---

246) Fortbildung der Lehrer im Kirchengesang und Orgelspiel.

(Centrbl. pro 1861. Seite 353 Nr. 131.)

Seit dem Jahr 1865 ist in Züllichau alljährlich ein Cursus für die Fortbildung bereits angestellter Elementarlehrer des Regierungsbezirks Frankfurt im Kirchengesang und Orgelspiel von dem Musikdirector Gäbler am Pädagogium und unter Mitwirkung des Superintendenten Röhricht daselbst abgehalten worden. Ueber den diesjährigen Cursus, welcher vom 29. April bis 8. Juni gedauert hat, spricht sich der im Auszug folgende Bericht aus.

Der Orgelspiel-Unterricht fand täglich in zwei Stunden statt und bestand in: Tonleiterübungen auf dem Manual und Pedal, einfachen und erweiterten Cadenzen, vierstimmigen Chorälen mit Zwischenspielen auf einem Manual mit Pedal, vierstimmigen Chorälen auf 2 Manualen mit Pedal in triomäßiger Form mit stärker hervortretender Melodie, vierstimmigen Chorälen auf einem Manual in triomäßiger Form mit Verdoppelung der Melodie in der oberen Octave, Spiel unbekannter Choräle in allen bisherigen Formen und mit selbst erfundenen Zwischenspielen, vielfachen Modulationen von einer Tonart in die andere, leichteren und später schwereren Präludien und Postludien, Fugen 2c. und in Erklärungen über Character und Wirkung der einzelnen Orgelstimmen mit Belehrung über zweckmäßige Registrirung.

Auch wurden die Cursisten nach vorhergegangener Besprechung über Auffassung und Behandlung des Liedtextes zum Orgelspiel beim öffentlichen Sonn- und Festtagsgottesdienste in der Waisenhauskirche herangezogen und fand am nächsten Tage eine kritische Besprechung über das geleistete Orgelspiel Statt.

Zum theoretischen Unterricht wurden wöchentlich 5 Stunden verwendet und ist nach einer kurzen Einleitung Folgendes durchgenommen: die Bildung der Dur- und Moll-Tonleiter mit Erklärung

der Tonverwandtschaften, die chromatische Tonleiter, die Intervallen-Lehre, die enharmonischen Verwechselungen, die Dreiklänge mit ihren zwei Umkehrungen, die Septimenaccorde mit ihren drei Umkehrungen, die Nonenaccorde mit ihren vier Umkehrungen, die verschiedenen Lagen der Accorde, die Signaturen der Accorde, die Anwendung aller Accorde auf den Choralsatz mit Hinweis auf richtige Auflösungen und Vermeidung fehlerhafter Fortschreitung in der Stimmenführung, ferner practische Anwendung der Accorde auf einfache und erweiterte Cadenzen, kleine selbst erfundene Vorspiele mit und ohne einfache und doppelte Vorhalte, deren Vorbereitung und richtige Auflösung.

Endlich ist zum Schluß des theoretischen Unterrichts eine kurze Uebersicht über das System der sogenannten alten Kirchentonarten gegeben und sind verschiedene Uebungen im Harmonisiren derartiger Choräle in strenger und freier Form gemacht worden.

Der Gesangunterricht nahm wöchentlich zwei Stunden ein.

Außerdem wurden die Cursisten noch zur Theilnahme an dem Gesangunterricht, den der Musikdirector Gäbler auf dem Pädagogium zu ertheilen hat, derartig herangezogen, daß sie zum Theil mitwirkend und zum Theil zusehend und zuhörend beschäftigt waren. Nach einer stattgefundenen Stimmenprüfung wurde ein kleiner Chor in folgender Weise gebildet. 2c.

Während der Zwischenpausen wurden den Cursisten Belehrungen über Stimmen-Umfang, Kopf- und Bruststimme, Tonbildung, gute und deutliche Aussprache, richtiges Athemholen, Accentuiren und ausdrucksvolles Singen gegeben. Außer einer Anzahl von vierstimmigen Chorälen sind Liturgiechöre, religiöse Gesänge, Motetten, Hymnen, Psalmen und dergleichen eingeübt, und damit Bemerkungen über Methode beim Gesangunterricht in Verbindung gebracht.

Die Structur der Orgel wurde in 6 Stunden gelehrt und haben sich fast Alle durch eigene Anschauung nach stattgefundener Erklärung der einzelnen Bestandtheile einer Orgel eine klare Einsicht verschafft. Es ist nach und nach erklärend vorgeführt: der Prospect, die Pfeifenfelder, das Orgelgehäuse, die Manual- und Pedal-Claviaturen, die Registerzüge, die Bälge, der Haupt-Windkanal und die Nebenkanäle, die Windladen in ihrer äußeren und innern Beschaffenheit, die Parallelen, Pfeifenstöcke, Conducten, Pfeifenbänkchen, Labial-, und Rohrwerkspfeifen, das Material, die Form und der Charakter des Pfeifenwerks, die Regierwerke mit Schrauben, Zugstangen, Aermchen, Wellen, Abstracten bis zu den Pulpeten und Ventilen, die Coppelungen u. s. w. Endlich ist über Nachhülfe und Stimmung der offenen und gedeckten Labialpfeifen, sowie der Rohrwerke oder Zungenstimmen Anleitung ertheilt. Endlich hat der Superintendent Röhricht mit den Cursisten hymnologische Besprechungen gehalten; nach weiterem Benehmen mit demselben hat er sich bereit erklärt, bei Ab-

haltung künftiger Curse wirklichen Unterricht in der Geschichte des evangelischen Kirchengesanges und Kirchenliedes, sowie über die Stellung desselben innerhalb des evangelischen Gottesdienstes den Cursisten zu ertheilen und sich hierbei der bewährtesten Hülfsmittel zu bedienen, womit denn ein neuer Factor, den Cursus für dessen Theilnehmer fruchtbringend zu machen, gegeben ist.

Wie in früheren Jahren, so auch in diesem, war von uns am Schluß des Unterrichts-Cursus eine Schlußprüfung anberaumt.

Das Resultat der Prüfung ist ein recht befriedigendes.

Es muß anerkannt werden, daß die Cursisten mit unermüdlichem Fleiß und mit begeisterter Liebe sich dem Unterrichts-Cursus in allen Zweigen hingegeben und somit in der Harmonielehre, namentlich aber in der Orgelbaustructur, im Orgelspiel und im Kirchengesang ihre Kenntniß resp. Fertigkeit wesentlich bereichert haben.

Daß diese Unterrichts-Curse segensvolle Wirkungen haben, wird schon jetzt erkenntlich bei den Wahlen für Organisten- und Cantorstellen in den Städten, für welche die Züllichauer Cursisten besonders ins Auge gefaßt werden.

V. Elementarschulwesen.

Nr. 247) Competenz-Verhältnisse bei Beschwerden über Mißbrauch des Züchtigungsrechts.

(Centrbl. pro 1861 Seite 717 und Seite 435.)

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgerichte zu L. anhängigen Untersuchungssache

wider

den Lehrer P. zu O.,

betreffend vorsätzliche Körperverletzung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Angeklagte, Lehrer P., hat geständlich am 12. December 1865 während des Schulunterrichts in der Schule zu O. seinen

Schüler, den vierzehnjährigen Knaben Karl Friedrich S., gezüchtigt. Dessen Vater, der Colon S., hat seinen Sohn am folgenden Tag dem Kreisphysikus Dr. N. zu L. vorgestellt und dieser in seinem Attest vom 26. December 1865 sich dahin ausgesprochen:

Die Exploration ergab einen etwa 5 Zoll langen blutig unterlaufenen, etwa 1 Zoll breiten Striemen an der äußern Fläche des Oberarmes und mehrere blutrünstige Flecke auf den Schulterblättern. Namentlich die erstere Stelle erwies sich mir als ein Merkmal keiner Schulzüchtigung mehr, sondern trug mehr die Kennzeichen einer Mißhandlung mittels eines starken Stockes, der mit sehr großer Gewalt und Kraft auf den leidenden Körpertheil eingewirkt haben mußte. In Folge dieser Mißhandlung war der Arm in seinen Functionen behindert, namentlich konnte er denselben nicht heben und nicht nach hinten bewegen, ohne große Schmerzen zu empfinden. Wie lange diese Functionsstörung gedauert, kann ich nicht beurtheilen, weil ich den Knaben nicht wiedergesehen habe. Schaden für Gesundheit und Leben wird nicht davon resultiren, wie ich vermuthe. Aber es sollten so starke Züchtigungen in der Schule nicht vorkommen, daß die Folgen Tage lang zu sehen und zu fühlen sind, da diese unter die Kategorie der Mißhandlungen dann schon zu zählen sind, die keinem Lehrer bei den Kindern gestattet ist. —

Nachdem der Vater des Knaben mit seinem Verlangen, die Untersuchung und Bestrafung des Angeklagten herbeizuführen, sich an den Amtmann G. zu H. gewendet, dieser ihn aber zu beruhigen gesucht hatte, hat er jedoch zum Protokoll vom 27. December 1865 unter Ueberreichung des ärztlichen Attestes seinen Antrag wiederholt und behauptet, daß die Züchtigung in eine grobe Mißhandlung ausgeartet, sein Sohn weinend aus der Schule gekommen und der Arm und der Rücken blau und mit Blut unterlaufen gewesen sei. Der Amtmann hat das Protokoll an den Staatsanwalt abgegeben und bemerkt, daß bei der ersten Anzeige die ihm vorgezeigten Striemen am Körper des Knaben den Eindruck einer zu groben, in Mißhandlung ausgearteten Züchtigung auf ihn gemacht hätten und daß nach seiner Ansicht der Knabe dieser Striemen wegen den Arm nicht ohne Schmerzen werde bewegen haben können, insbesondere in der Richtung nach oben.

Bei den vom Staatsanwalt zunächst veranlaßten vorläufigen Ermittelungen hat sich der inzwischen confirmirte Knabe S., welcher im Allgemeinen sich darüber beklagt, daß er ohne Grund vom Angeklagten strenger, als andere Kinder behandelt worden, über den Vorfall dahin vernehmen lassen,

er habe in der Schule auf der Bank gesessen und vor ihm der Knabe K., seine Arme habe er vor sich auf den Tisch gelegt

gehabt, und auf diese Weise sei es ganz zufällig geschehen, daß er mit den Spitzen seiner Finger den K. berührt. Der Angeklagte habe dies bemerkt und sich überzeugt gehalten, daß die beiden Knaben sich geschlagen hätten oder schlagen wollten, deshalb einen Stock von Haselholz, etwa einen Finger dick und von der Länge eines Armes ergriffen und damit dem Knaben K. einige leichte Hiebe auf den Rücken gegeben. Hierauf aber habe der Angekagte den Knaben T., welcher auf dem Ende der Bank gesessen, aufstehen lassen, sich an dessen Stelle auf die Bank gestellt, den S. sich vor ihn, mit dem Rücken gegen ihn gerichtet, stellen lassen und demselben mit jenem Stocke 3 oder 4 Hiebe über den rechten Arm und die rechte Schulter mit solcher Heftigkeit ertheilt, daß er laut geschrien und geweint, auch am Schlusse der Lection ohne Erlaubniß des Lehrers nach Hause gegangen. Durch diese Züchtigung seien die im Atteste des Kreisphysikus bezeichneten Beschädigungen veranlaßt, und er habe sogleich heftige Schmerzen empfunden und sei außer Stande gewesen, den rechten Arm zu bewegen, weil er angeschwollen und jede Bewegung mit bedeutender Vermehrung der Schmerzen verbunden gewesen.

Dagegen hat der Angeklagte den Vorgang dargestellt, wie folgt:

Während er am Schluß der Religionsstunde den Kindern den Vers erklärt habe: „er kommt zum Weltgerichte, zum Fluch dem, der ihm flucht," sei von ihm bemerkt, daß die beiden Confirmanden K. und S. sich muthwillig rannten. Auf Befragen sei von den andern Kindern angezeigt: die Beiden hätten sich geschlagen. Hierauf habe er einen dünnen Haselstock von der Stärke einer Rohrruthe genommen und zunächst den K. bestraft. Als er aber den S. habe züchtigen wollen, sei von diesem behauptet, er habe den K. nicht geschlagen, sondern nur so gethan. Der K. und die anderen Kinder hätten jedoch versichert, er habe geschlagen, und einige erklärt, er habe auch die Zunge herausgestreckt. Da habe der Angeklagte ruhig dem S. mit dem gedachten Stock drei mäßige Schläge über den Rücken gegeben, nicht auf den Arm geschlagen, und sei er überzeugt, daß von dieser Züchtigung eine blutrünstige Stelle auf dem Arm, wenn eine solche vorhanden gewesen, nicht habe herrühren können. Der S. habe aber in frechem, trotzigem Ton erklärt: sein Vater habe gesagt, wenn er Schläge bekomme, solle er nach Hause kommen. Bei der nun eingetretenen Pause habe der Knabe seinen dicken Shawl mit beiden Händen ganz vergnügt umgebunden und ohne Erlaubniß sich nach Hause begeben. Auch sei er vom Kreisphysikus ärztlich nicht behandelt, vielmehr am nächsten Morgen nach L. zum Confirmations-Unterricht, des

Nachmittags zu seiner Arbeit in die Cigarrenfabrik gegangen und fast regelmäßig des Morgens in der Schule ganz munter erschienen.

Uebrigens hat der Angeklagte bemerklich gemacht, daß der S. ihm häufig Veranlassung zur Unzufriedenheit gegeben, der Knabe seinen Eltern Flachs weggenommen, verkauft und das Geld für sich verbraucht, dem Knaben T. sein Messer entwendet und die demnächst erwiesene Entwendung wiederholt abgeläugnet, dem dreijährigen Kinde des Heuerlings S. mit der brennenden Cigarre muthwillig an die Backe gebrannt, auch während des Schulunterrichts den hinter Fol. 12 befindlichen Zettel an den Knaben F. gegeben.

Dagegen ist dem Angeklagten vom Amtmann bezeugt, daß er in gutem Ruf stehe, der Schul-Inspector Pastor N. aber giebt ihm das Zeugniß, daß er ihm in dem Zeitraum von fast 8 Jahren in und außer der Schule stets als ein ruhiger, sanfter und frommer Mann erschienen, einer der rechtschaffensten und treuesten Lehrer des Inspectionsbezirks und ihm in Ansehung der Züchtigung der Schulkinder eher allzugroße Milde und Nachsicht, als übertriebene Strenge vorzuwerfen sei. Nach der Aeußerung des Schul-Inspectors waren es 70 Kinder, welche sich im Unterricht des Angeklagten befanden.

Demnächst hat der Staatsanwalt das Gutachten des Kreisphysikus Dr. N. noch darüber erfordert:

ob der Knabe S. durch die am 12. oder 13. December 1865 von seinem Lehrer P. erhaltene Züchtigung eine wirkliche Verletzung davongetragen hat, welche, wenn auch nur auf entfernte Art, der Gesundheit desselben nachtheilig sein konnte.

Der Kreisphysikus hat das Gutachten vom 26. Juni 1866 eingereicht und auf seinen Amtseid genommen. Dasselbe entwickelt zunächst die Ansicht des Verfassers über den Begriff von erlaubten und von unerlaubten Schulzüchtigungen und lautet in dieser Beziehung:

Unter einer erlaubten Züchtigung der Schulkinder von Seiten der Lehrer verstehe ich Schläge mit einem nicht zu dicken Stock mit gelinder Kraftäußerung, deren Spuren sich als röthlich gefärbte Striemen auf der Haut darstellen, ohne diese indeß in ihrem organischen Zusammenhang und Gefüge zu zerstören, und wenn erstere nach Verlauf von einem oder mehreren Tagen auch sich bläulich, grünlich oder gelblich verfärben, die ferner wohl einen augenblicklichen oder stundenlangen Schmerz zurücklassen, aber in keiner Weise die Beweglichkeit der Gliedmaßen hemmen oder stören, krankhaft lähmen dürfen, ebenso keine allgemeine Reaction oder Veränderung auf das Wohlbefinden der Kinder zurücklassen können.

Daß eine Züchtigung aber der Art, daß sie auf Körpertheile einwirken muß, die unter geringeren Weichtheilen größere Knochen verbergen, wodurch die Wirkung des Schlages noth-

wendig in Folge der Gegendruckes bedeutend vermehrt werden muß, ist die Wirkung dieser Schläge mittelst eines etwa daumdicken Stockes der Art, daß man aus den zurückbleibenden Spuren und Merkmalen eine unerlaubte Heftigkeit und Gewalt documentiren kann, daß namentlich hierdurch die Oberhaut sich verletzt zeigt, die feinen Blutgefäße der Haut und des Zellgewebes zerstört und zerquetscht werden, so daß Blutaustretungen in diese Gewebetheile entstehen, die nähere und weitere Umgebung dieser localen krankhaften Hautverletzung roth gefärbt, entzündlich angeschwollen und heißer anzufühlen ist und in größerer Ausdehnung gefunden wird, wenn dadurch ferner eine unmittelbare Functionsstörung des ganzen Gliedes bewirkt wurde, die auch noch mehrere Tage anhaltend bleibt und der Schmerz so empfindlich ist, daß er lautes Schreien und Wimmern verursacht, und stundenlang, ja tagelang dauert: dann kann ich solche Züchtigung nicht mehr als eine in der Schule zur Aufrechterhaltung der Disciplin nöthige und erlaubte anerkennen, sondern muß solche nach ärztlichen Begriffen und wissenschaftlichen Grundsätzen für eine Mißhandlung oder Verletzung leichten Grades erklären.

Demnächst heißt es im Gutachten weiter:

Nach der Untersuchung des Friedrich S., die von mir am 13. December v. J. vorgenommen und in meinem frühern Gutachten vom 26. December nach meinem am ersten Tage aufgezeichneten visum repertum mit diesem übereinstimmend beschrieben, hatte dieser einen 5 Zoll langen, blutig unterlaufenen, etwa 1 Zoll breiten Striemen mit Zerstörung der Oberhaut an der äußeren Fläche des Oberarmes und mehrere gleiche blutrünstige Flecke auf den Schulterblättern. In Folge dieser Verletzung war der Arm in seiner Function behindert, der Knabe konnte namentlich denselben nicht aufheben und nicht nach hinten bewegen, ohne die größten Schmerzen zu empfinden: ein deutliches Symptom, daß die getroffenen Muskeln selbst gequetscht waren. Ich vermuthe mit allem Recht, daß diese Functionsstörung mindestens mehrere Tage, ja vielleicht eine ganze Woche angedauert haben muß. Ebenso mußten in diesem Falle die äußeren krankhaften Erscheinungen und diese Functionsstörung mit allem Rechte eine Heftigkeit und Gewalt, die über das erlaubte Maaß einer Schulzüchtigung ging, documentiren, die von dem Schlagenden ausgeübt worden war.

Zum Schluß lautet dann das Gutachten:

Nach allen ärztlichen Begriffen und Anschauungen von gewaltthätig herbeigeführten, störenden und krankmachenden Verändederungen des Wohlbefindens und der Gesundheit der Menschen

kann eine solche Verletzung, die heftige, andauernde Schmerzen, Entzündung und Anschwellung der Hautgebilde, Zerstörung und Zerquetschung der feinen Blutgefäße der Haut, dunkelröthliche und bläuliche Entfärbungen der nächsten Umgebung, Störung und Hemmung der Function des ganzen verletzten Gliedes, die mindestens mehrere Tage angedauert, nun und nimmermehr als eine gelinde, erlaubte Züchtigung zur Aufrechthaltung der Disciplin in der Schule angesehen und erklärt werden, und bleibt eine solche immer eine Mißhandlung, auch wohl nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts II. 12. §§. 50 — 53, und diese meine Meinung muß ich auch heute noch festhalten als wahre und richtige. —

Nach Eingang dieses Gutachtens hat nunmehr der Staatsanwalt mit der Beschuldigung des Angeklagten, vorsätzlich in Veranlassung der Ausübung seines Amtes Körperverletzungen des Knaben S. verübt zu haben, gestützt auf §. 316 des Strafgesetzbuchs, die Anklage bei dem Kreisgerichte zu L. erhoben. Derselben ist die Behauptung zum Grunde gelegt, daß der Angeklagte den Nachbar des Knaben S. habe aus der Bank treten lassen, selbst auf dieselbe gestiegen sei und dem S. von oben herunter mit einem fingerdicken Stocke mehrere so heftige Schläge über die Schultern und Arme versetzt habe, daß sich blutrünstige Striemen und Flecken auf den getroffenen Stellen bildeten, welche tagelang heftige Schmerzen verursachten und den Gebrauch des Armes behinderten.

Das genannte Kreisgericht hat am 30. August 1866 die Eröffnung der Untersuchung beschlossen. Vom Angeklagten ist der Anklage widersprochen und namentlich bestritten, den Knaben S. vorsätzlich körperlich mißhandelt, sowie, sich auf die Bank gestellt und von oben herunter denselben geschlagen zu haben. Er hat nur eingeräumt: veranlaßt durch das Betragen des S. freiwillig und mit Bewußtsein denselben durch eine leichte Züchtigung mittelst 3 leichten, mit einem dünnen Haselstocke ertheilten Schlägen über den Rücken bestraft zu haben.

Als Resultat der eidlichen Vernehmung der Zeugen und auch des Knaben S. hat sich bei der Untersuchung Folgendes ergeben:

1) der Knabe S. hat erklärt, nicht mehr zu wissen, ob sich der Angeklagte beim Schlagen auf die Bank gestellt, die Marie V. und die Sophie K. haben davon nichts gewußt, dagegen Wilhelm S., Heinrich T., Friedrich K. und Heinrich K. ausdrücklich bekundet: daß der Angeklagte beim Schlagen nicht auf der Bank, sondern auf der Erde gestanden.

2. Der Knabe S. hat ausgesagt: er habe einen Schlag über den Arm, die andern über den Rücken, überhaupt nur 3 Schläge erhalten. Marie V., Wilhelm S. und Friedrich K. haben bestätigt, daß es 3 Schläge gewesen. S. sagt: die Schläge seien

über den Nacken gegeben, T.: über den Rücken, K.: über die linke Seite; die anderen Zeugen wissen nicht, wohin sie gefallen.

3. Sophie K. hat bekundet: der Stock sei nicht ungewöhnlich dick gewesen, Wilhelm S., K. und K. haben ausgesagt, daß er etwa wie ein kleiner Finger stark gewesen, und S. und K.: daß es der Stock gewesen, welcher gewöhnlich beim Strafen in der Schule gebraucht worden.

   Der Angeklagte hat bei der Verhandlung einen fingerdicken Stock vorgezeigt, welcher der gebrauchte sein soll, und der Kreisphysikus erklärt: daß er es nicht für wahrscheinlich, jedoch für möglich halte, daß mit diesem Stocke die Schläge geführt seien.

4. Der S. hat behauptet, daß er mehrere Tage den Arm nicht habe brauchen können. T., K. und K. haben bekundet: daß er am folgenden Tage in den Confirmations-Unterricht von O. nach L. gegangen sei.

Dem Strafantrage des Staatsanwalts entsprechend, hat hiernächst das Kreisgericht zu L. am 24. September 1866, erkannt:

> daß der Angeklagte schuldig, vorsätzlich in Veranlassung der Ausübung seines Amtes Körperverletzungen des Schulknaben S. verübt zu haben, und deshalb, unter Verurtheilung in die Kosten, mit einer Geldstrafe von 15 Thlrn zu belegen, welcher im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe von 5 Tagen zu substituiren.

Das Gericht hat nach den Entscheidungsgründen als thatsächlich festgestellt erachtet: daß der Knabe S. am 13. December 1865 die vom Kreisphysikus in seinen Attesten näher spezifizirten Verletzungen an sich getragen und daß der Angeklagte jene Verletzungen vorsätzlich in Veranlassung der Ausübung seines Amtes dem Knaben S. zugefügt habe. Durch den Kreisphysikus sei die Constatirung wirklicher Verletzungen erfolgt, der Angeklagte habe daher die Grenzen seines Amtes überschritten und nach der Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 und §§. 50—53, II. 12 A. L. R. gehöre folglich dies Vergehen zur Cognition der Gerichte.

Der Angeklagte hat die Appellation rechtzeitig angemeldet, während der Appellationsfrist aber schon die Regierung zu N. den Conflict durch ihren Plenarbeschluß vom 1. October 1866 erhoben, in welchem sie davon ausgegangen ist: daß nach der Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 nicht jede Ausschreitung bei Ausübung des Züchtigungsrechts, sondern nur solche Züchtigungen strafgerichtlich verfolgt werden sollen, durch welche dem Schulkinde eine wirkliche Verletzung zugefügt worden. Obgleich der Angeklagte es im rechten Maaßhalten bei der Züchtigung versehen, so habe doch eine wirkliche Verletzung oder Mißhandlung nicht stattgefunden und die Gesundheit des Gezüchtigten einen Schaden nicht genommen, indem

die im Gutachten des Kreisphysikus erwähnten Functionsstörungen nur als die natürlichen Folgen einer empfindlichen Züchtigung anzusehen.

In der, nach Einstellung des gerichtlichen Verfahrens eingeforderten Erklärung des Staatsanwalts ist die Zulässigkeit des Conflicts bestritten, in Abrede gestellt, daß natürliche Nachwehen einer empfindlichen Züchtigung kein Argument für die Classification der Züchtigungen in der allegirten Cabinets-Ordre abgeben könnten und behauptet, daß nach dem ärztlichen Gutachten eine wirkliche Verletzung, folglich eine zur gerichtlichen Verfolgung gewiesene Züchtigung vorliege.

Dagegen hat der Angeklagte in seiner eingereichten Erklärung die Erhebung des Conflicts zu rechtfertigen gestrebt und bestritten, daß eine wirkliche Verletzung anzunehmen, indem auch der Kreisphysikus ausgesprochen habe, daß ein Schaden für Gesundheit und Leben aus der Züchtigung nicht resultiren werde. Mit Bezugnahme auf die Entscheidungen vom 24. Janur 1857, vom 21. November 1857 und vom 30. Januar 1858 (J.-M.-Bl. pro 1858 S. 75, 79 u. 282) hat er behauptet, daß nicht jede sichtbare, mit körperlichem Unwohlsein verbundene Spur eine Züchtigung als solche charakterisire, welche nach der angeführten Cabinets-Ordre gerichtlich verfolgt werden soll. Er ist aber auch dabei verblieben zu bestreiten, daß er dem Knaben S. auf den Arm geschlagen und die vorgefundenene Spur von der Züchtigung hergerührt habe, und hat angeführt, daß vielmehr bei den durch die Schulinspectoren zu bestätigenden schlechten Neigungen des Knaben die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, daß er die Beschädigung am Arme in der Zwischenzeit von der Züchtigung bis zur ärztlichen Besichtigung auf andere Art erhalten, auch sich selbst beigebracht haben könne. Zugleich hat er einen Stock überreicht, dessen Gebrauch bei dem Vorfalle sollen Zeugen bekunden und zwei andere Aerzte begutachten, daß mit diesem Stock eine wirkliche Verletzung nicht hervorzubringen gewesen. Ferner hat er unter Benennung von Zeugen behauptet, daß das Allgemeinbefinden des Knaben S. gar nicht gestört gewesen, weil er eine halbe Stunde nach der Züchtigung in der Schule seinen Shawl unter Bewegung beider Arme umgebunden, ohne über Schmerzen zu klagen oder solche zu zeigen, am Tage nachher etwa eine Stunde weit nach L. gegangen und auf dem Wege seine Arme nach allen Richtungen bewegt, auch am selbigen Tage an dem Confirmations-Unterrichte in L. Theil genommen und 2 Tage nach der Züchtigung als Wickelmacher in der Cigarrenfabrik zu N. gearbeitet, ohne im Gebrauch seiner Arme gehindert zu sein, endlich auch sein Vater ihn nach der Züchtigung zu körperlichen Arbeiten herangezogen und zu schonen nicht nöthig gehabt habe.

Das Kreisgericht zu L. hat sein Gutachten auf Verwerfung des

Conflicts gerichtet, weil durch das Gutachten des Kreisphysikus festgestellt sei, daß die Folgen der Züchtigung in wirklichen Körperverletzungen bestanden, und dem hat das Appellationsgericht zu P. beigestimmt. Beide Gerichte berufen sich auch auf die Begründung in Entscheidungen vom 5. April und 22. November 1856 (J.-M.-Bl. pro 1858 S. 67, 72) und vom 7. Mai 1859*) (J.-M.-Bl. S. 442).

Es hat jedoch die Erhebung des Conflicts begründet erachtet werden müssen.

Durch das Geständniß des Angeklagten und die eidlichen Aussagen der Zeugen ist bewiesen, daß derselbe in Ausübung seines Amtes als Schullehrer in der Schule zu O. am 12. December 1865 dem vierzehnjährigen Schulknaben Karl Friedrich S. eine Züchtigung ertheilt hat. Die Behauptung der Anklage, daß der Angeklagte Behufs der Vollstreckung der Züchtigung sich auf die Bank gestellt, und von oben herab geschlagen habe, ist durch den Zeugenbeweis als unrichtig nachgewiesen, auch bewiesen, daß er nicht mehr als 3 Schläge gegeben. Diese Schläge sind, wie die Zeugenaussagen ferner beweisen, mit einem Stocke geführt, welcher etwa einen kleinen Finger stark und bei den Strafen in der Schule im Gebrauch gewesen. Es erscheint daher auch die vom Angeklagten beantragte Beweisaufnahme über die Beschaffenheit des Stockes, welchen er als Haselstock von der Stärke einer Rohrruthe bezeichnet hatte, unerheblich. Nach der Angabe des Angeklagten hat er die Schläge über den Rücken gegeben, wogegen der Gezüchtigte behauptet, daß ein Schlag auf den Arm gefallen sei. Durch die Zeugenaussagen, welche von einander abweichen, erscheint die letztere durch den Befund des Arztes unterstützte Angabe nicht widerlegt. Auch kann es auf eine weitere Erörterung in dieser Beziehung nicht ankommen, da die vom Angeklagten behauptete Möglichkeit, daß der Gezüchtigte bis zu der Besichtigung durch den Kreisphysikus am Tage nach der Züchtigung die von diesem nach dem Befunds-Atteste vom 26. December 1865 vorgefundenen Beschädigungen auf andere Weise erhalten oder sich selbst beigebracht haben könne, nicht den geringsten Beweis, nicht einmal die Angabe irgend eines motivirenden thatsächlichen Umstandes für sich hat.

Dagegen ist eine erfolgte und überhaupt nur für nöthig geachtete ärztliche Behandlung und Kur der Beschädigungen weder in dem gedachten Atteste selbst erwähnt, noch irgendwo behauptet. Vielmehr steht es durch die Aussagen der Zeugen fest, daß der Beschädigte am Tage nach der Züchtigung, am 13. December 1865, am nämlichen Tage der ärztlichen Untersuchung, von O. nach L. zum Besuche des Confirmations-Unterrichts gegangen. Und der

*) Centrbl. pro 1859 Seite 441.

Kreisphysikus erklärt in dem gedachten Atteste in Ansehung der Beschädigungen ausdrücklich: „Schaden für Gesundheit und Leben wird nicht davon resultiren, wie ich vermuthe." Eine Vermuthung, deren Widerlegung nirgends behauptet oder ermittelt ist. Es kann daher zunächst auch der vom Angeklagten vorgeschlagene Beweis der Unrichtigkeit der Angabe, daß der Beschädigte mehrere Tage den Arm nicht habe brauchen können, außer Betracht bleiben. —

Dem Angeklagten hat als Lehrer an der Schule im Dorfe D. das Recht der Schulzucht wider den Schulknaben und das Recht der Züchtigung in den Grenzen zugestanden, welche die Vorschriften der §§. 50—53. II. 12. A. L. R., vornehmlich aber die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 (G. S. S. 149.) festsetzen, und es kommt also darauf an: ob er die Grenzen dieser Amtsbefugniß dergestalt überschritten habe, daß er zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung zu ziehen?

Es ist, im Einklange mit dem im Justizministerial-Blatt pro 1858 S. 79 abgedruckten Erkenntnisse vom 21. November 1857, in der Entscheidung vom 12. Januar 1867 nachgewiesen, daß die Grenzen der Schulzucht in der Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 durch die Vorschriften zu Nr. 4 und Nr. 5 dahin festgesetzt worden: daß dieselben niemals ausgedehnt werden dürfen bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können, — und: daß eine Ueberschreitung des hiernach bestimmten Maaßes des Züchtigungsrechts an dem Lehrer in jedem Falle geahndet werden soll. Dabei unterscheidet jedoch das Gesetz zu Nr. 6 zwei Fälle, nämlich:

a. den Fall, wo die Ueberschreitung des Züchtigungsrechts ohne wirkliche Verletzung des Kindes erfolgt und deshalb der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzial-Behörde die Verfolgung im Disciplinarwege zustehen soll, und
b. den Fall, wo durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts eine wirkliche Verletzung zugefügt und die Ahndung den Gerichten überwiesen ist.

Der erste Fall wird — wie a. a. O. weiter ausgeführt worden — im Allgemeinen also dann eintreten, wenn die Züchtigung der Gesundheit des Kindes hätte schädlich werden können, aber nicht geworden ist. Ist nun als Gegensatz der Fall der wirklichen Verletzung aufgestellt, so führt dies zu der Auslegung, daß die durch die Züchtigung hervorgebrachte Verletzung die Ursache sein müsse, aus welcher die Gefahr für die Gesundheit des Kindes entspringt. Diese Auslegung wird auch durch das bezeichnende Beiwort: „wirklich" bestätigt, indem dadurch ausgeschlossen ist, alle und jede noch so unbedeutende Verletzung unter die für den zweiten Fall gegebene Vorschrift des Gesetzes zu bringen.

Betrachtet man, ausgehend von diesen Grundsätzen, den vorlie-

genden Fall, so kann es nach dem oben über die anderen Resultate der Beweisaufnahme Bemerkten nur noch auf eine Prüfung des Inhalts der diensteidlichen Erklärungen des Kreisphysikus Dr. N. ankommen. Aus seinem Befunds-Atteste vom 26. December 1865 geht hervor: daß der Knabe S. am 13. December 1865 — am Tage der Züchtigung – einen etwa 5 Zoll langen, blutig unterlaufenen, etwa 1 Zoll breiten Striemen an der äußern Fläche des Oberarmes und mehrere blutrünstige Flecke auf den Schulterblättern gehabt. Zu bemerken ist dabei, daß in dem Befunds-Atteste von einer — in dem nach einem halben Jahre erforderten Gutachten vom 26. Juni 1866 angeführten — Zerstörung der Oberhaut nichts, desgleichen von einer Entzündung und Anschwellung ebenfalls nichts erwähnt worden, wiewohl nach der Angabe des Arztes im Gutachten das Attest mit dem visum repertum übereinstimmen soll. Der Arzt sagt in dem Attest weiter: daß in Folge der Mißhandlung der Arm in seinen Functionen behindert gewesen, namentlich der Knabe denselben nicht heben und nicht nach hinten bewegen konnte, ohne große Schmerzen zu empfinden, spricht sein Mißfallen über solche starke Schulzüchtigung aus, erklärt aber: daß Schaden für Gesundheit und Leben nicht von den Beschädigungen resultiren werde. Das Wort „Verletzung" ist im Atteste als Bezeichnung der Beschädigung nicht gebraucht.

Es kann hiernach nicht zweifelhaft sein, daß der Inhalt dieses Befunds-Attestes, unter Zusammenhaltung mit den übrigen Ergebnissen der Untersuchung, nicht zur Grundlage der Annahme dienen könne: daß der oben auseinandergesetzte Fall einer wirklichen Verletzung im Sinne des Gesetzes vorhanden sei. Am 26. Juni 1866 ist nun aber vom Kreis-Physikus noch das Gutachten auf die vom Staats-Anwalte ihm vorgelegte Frage erstattet: ob der Knabe durch die erhaltene Züchtigung eine wirkliche Verletzung davon getragen, welche, wenn auch nur auf entfernte Art, der Gesundheit desselben schädlich sein konnte? Diese Frage ist in dem Gutachten, welches übrigens auf das Befunds-Attest Bezug nimmt, direct nicht beantwortet. Im Anfange enthält das Gutachten — ohne sich nach den Unterscheidungen der Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 zu richten — eine theoretische Auseinandersetzung der Ansicht des Verfassers darüber: welche Schulzüchtigung für eine erlaubte und welche für eine unerlaubte zu halten? und scheint hiernach die vorliegende für eine — wie gesagt wird — Mißhandlung oder Verletzung leichten Grades zu erklären, bemerkt demnächst auch: daß die fragliche Züchtigung nun und nimmermehr für eine gelinde, erlaubte Züchtigung zur Aufrechthaltung der Disciplin zu achten.

Das Gutachten bestätigt hiernach ebenfalls nicht, daß die vorgefundenen Beschädigungen die Ursache seien, aus welcher eine Gefahr für die Gesundheit des Gezüchteten entspringt, und kann daher

auch kein Argument abgeben, um anzunehmen: daß durch die fragliche Züchtigung eine wirkliche Verletzung im Sinne des Gesetzes zugefügt worden.

Aus diesen Gründen erscheint daher die dem Angeklagten zur Last gelegte Ueberschreitung seines Amts zur Verfolgung im gerichtlichen Verfahren nicht angethan, der Rechtsweg also unzulässig, der Conflict von der Regierung zu N. mit Recht erhoben und derselben die in ihrem Plenar-Beschlusse auch angedeutete Verfolgung im Disciplinarwege nach dem ersten Satze der Bestimmung zu Nr. 6 der Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 überlassen.

Die Bezugnahme auf frühere Entscheidungen solcher Fälle, in denen die Erhebung des Conflicts nicht zulässig erkannt worden, hat ohne Gewicht bleiben müssen, weil jene Fälle anders geeigenschaftet befunden sind, als der vorliegende.

Berlin, den 11. Mai 1867.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.
(L. S.)

---

248) Zeit für den Eintritt schulpflichtiger Kinder in die Schule.

Cöslin, den 17. August 1867.

Auf Anlaß eines Special-Berichts, in welchem über Verspätung des Eintritts schulpflichtiger Kinder Klage erhoben und unsere Entscheidung angerufen worden ist, bestimmen wir hierdurch zur Nachachtung, daß Kinder, welche schulpflichtig sind, aber an dem betreffenden Aufnahme-Termine (dem 1. Mai und 1. November) ohne Entschuldigung ausbleiben, nach Maaßgabe unserer Amtsblatt-Verordnung vom 2. v. M. den Strafbestimmungen unserer Polizei-Verordnung vom 16. Mai cr. verfallen.

Werden die gedachten beiden Verordnungen consequent und um der endlichen Erreichung des guten Zweckes willen genau beobachtet, so steht zu erwarten, daß der Eintritt der schulpflichtigen Kinder pünktlich erfolgen und überhaupt Regelmäßigkeit des Schulbesuchs bewirkt werden wird.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß schulpflichtige Kinder, die sich aus irgend einer Ursache mit dem Eintritt in die Schule verspäten, auch nach Verstreichung des Aufnahme-Termins aufzunehmen sind.

Aus der Bestimmung unserer Amtsblatts-Verordnung vom 2. Juli cr. beantwortet sich auch die früher aufgeworfene Frage, ob Kinder, welche erst einen Tag oder doch nur wenige Tage nach dem betreffenden Aufnahme-Termin das schulpflichtige Lebensalter erreichen, erst am nächstfolgenden Aufnahme-Termin zur Schule ge-

schickt werden müssen, dahin, daß sie allerdings vor letzterem Termine einzutreten weder verpflichtet sind noch angehalten werden können. — Wollen aber Eltern oder Erzieher ihre Kinder oder Pflegebefohlenen an einem früheren Termin, als an demjenigen, wo die Schulpflichtigkeit vorliegt, zur Schule bringen, so wird ihnen, vorausgesetzt, daß die Kinder körperlich kräftig und geistig so weit gefördert sind, um mit Nutzen dem Schulunterricht beiwohnen zu können, Solches nicht zu verwehren noch zu erschweren sein. Es ist denselben nur bemerklich zu machen, daß durch früheren Eintritt in die Schule die Kinder einen Anspruch darauf, auch früher aus der Schule entlassen zu werden, als am Schluß desjenigen Schul-Halbjahrs, in welchem sie das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, keineswegs erlangen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Königliche Superintendenturen ꝛc.
des Regierungs-Bezirks.

---

249) Anfertigung eines Lehrplans für Elementar-Schulklassen.

Düsseldorf, den 29. Juli 1867.

Wir veranlassen Sie hierdurch, dafür zu sorgen, daß für jede Schulklasse außer dem Stunden- auch ein Lehr-Plan zu Anfang des Semesters angefertigt werde, welcher das Pensum zu bezeichnen hat, das in den einzelnen Unterrichts-Gegenständen während des Semesters durchgenommen werden soll.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Herren Schulpfleger.

---

250) Leistungen der evangelischen Schulen im Regierungs-Bezirk Breslau.

Nachdem wir die Schulrevisionsberichte des laufenden Jahres eingesehen und dadurch ein klares Bild von dem gegenwärtigen Zustande des Volksschulwesens im diesseitigen Departement erhalten haben, können wir nicht unterlassen, zuvörderst, bevor wir näher ins Auge fassen, was sich noch als mangelhaft und der Verbesserung bedürftig herausgestellt hat, auf die große Bedeutung der jetzt hinter uns liegenden Kriegszeit auch für die Schule aufmerksam zu machen. Zunächst hatte auch sie in mancher Weise unter den dadurch herbeigeführten Verhältnissen zu leiden.

Eine nicht kleine Zahl jüngerer Lehrer mußten ihre Heimathsstätten verlassen und zu den Waffen greifen; viele der älteren ihre

Söhne mit dem Heere ausziehen sehen zu tausendfacher Gefahr des Todes, während die Schulkinder von ihren Vätern, ihren Brüdern oder sonst theuren Personen zu scheiden genöthigt waren. Da konnte es natürlich nicht anders kommen, als daß der Unterricht entweder ganz stillstand oder doch wenigstens in einer Unruhe, die sein Gedeihen nothwendig stören mußte, ertheilt ward.

Dieser Verlust wird indeß reichlich aufgewogen werden, wenn, wie wir erwarten können, die Lehrer die Gelegenheit nicht unbenutzt gelassen haben und auch in der Folge nicht unbenutzt lassen, die patriotische Gesinnung, die Liebe zu König und Vaterland, welche die großen Ereignisse dieser Tage so besonders kräftig zu nähren geeignet sind, in recht lebendiger und wirksamer Weise anzuregen.

Wenn aber der wunderbar glückliche und so überaus schnell erreichte Erfolg des Krieges, außer auf die Hülfe Gottes, welchem freilich zunächst und vor allem die Ehre gebührt, nicht allein auf die der höchsten Anerkennung würdige Tapferkeit unseres Heeres, sowie auf die Vorzüglichkeit der Waffen, sondern zugleich auch wesentlich auf die Intelligenz unserer Krieger zurückgeführt wird, so hoffen wir um so mehr, daß die Lehrer darin einen neuen mächtigen Antrieb finden werden, auf dem guten Wege rüstig fortzugehen und mit Freuden alles das thun, was dazu beitragen kann, um auch in der jetzt heranwachsenden Jugend die ächte Intelligenz immer mehr zu fördern.

Die Lehrer werden dabei stets dessen eingedenk sein müssen, daß die Bildung nur dann eine ächte ist, wenn sie auf christlicher Basis beruhet und wenn aus der Klarheit des geistigen Blicks, welche nur eine solche Bildung gewährt, die Treue der Gesinnung, die Entschiedenheit des Characters und die unwandelbare Hingebung an das, was Pflicht und Gewissen fordern, hevorgeht.

Der Weg für die Erreichung dieses Zieles ist der Schule klar vorgezeichnet. Auf den Grundlagen eines Geist und Herz bildenden Religionsunterrichts wird sie jede Gelegenheit zur Entwicklung der geistigen Anlagen ihrer Zöglinge benutzen und Letztere auf diese Weise für das Leben rüsten müssen.

Die eingereichten Schulrevisionsberichte lassen uns nun zwar erkennen, daß in dieser Beziehung allerdings mit jedem Jahre mehr geschieht; dennoch aber fehlt es nicht an Wünschen, zu welchen uns die letzten Revisionsberichte noch Veranlassung geben.

Es ist hier zunächst zu rügen, daß noch immer nicht wenige Lehrer und Revisoren geneigt sind, bloß das gedächtnißmäßig Erlernte in's Auge zu fassen und es zum Gradmesser für die Beurtheilung der Schüler zu machen. Denn wenngleich die erste Grundlage aller Schulthätigkeit sein muß, daß sie die Schüler mit positiven Wissensgegenständen bereichern, so kann andererseits doch nicht genug hervorgehoben werden, daß all dieses Wissen todt und wirk-

ungslos bleibt, so lange es nicht geistig belebend auf den Schüler wirkt. Nicht billigen können wir es darum, wenn uns auch in den neuesten Schulprüfungsberichten wieder oft genug bloß über das Wissen der biblischen Geschichten und der Lieder Bericht erstattet und es als das Höchste betrachtet wird, daß die Kinder die biblischen Geschichten erzählen und die Lieder gut sprechen können.

Ist das in der That Alles, was die Schule erreichte, so muß sich die Arbeit später nothwendig unfruchtbar zeigen.

In gleicher Weise mangelhaft und unwirksam ist manches Andere, was uns in den Revisionsberichten entgegengetreten ist.

Wenn man z. B. bei der Rubrik „Reden" im Berichtsformulare es genug sein läßt zu bezeugen, daß die Schüler in ganzen Sätzen zu reden angehalten werden, und dabei übersieht, daß dies nur die unterste Grundlage ist, auf welcher sich bei den älteren Schülern die Geschicklichkeit des klaren und zusammenhängenden Wiedergebens des Gedachten oder Gelernten erbauen soll; wenn man bezüglich der vaterländischen Geschichte mit einer Menge von Namen und Zahlen und bei der Geographie und Naturkunde mit den allerdürftigsten Leistungen sich begnügt; wenn der Turnunterricht, der bei angemessener Betreibung so sehr geeignet ist, auf das innere und äußere Leben der Kinder die heilsamsten Einflüsse auszuüben, von manchen Lehrern gleichgültig oder mit Widerwillen betrieben wird; wenn man endlich beim Lesen, namentlich der jüngeren Schüler, häufig genug auf den Inhalt des Gelesenen eine überaus mangelhafte Rücksicht nimmt, und sich darum, wenn auch nur in vereinzelten Fällen, nicht bedenkt, uns zu sagen: Realien werden in der Unterklasse nicht betrieben, so sind das Alles Mängel, die beseitigt werden müssen, wenn die Schulen ihre wichtigsten Ziele wirklich erreichen sollen.

Wir hoffen, daß diese Erinnerungen um so mehr Beachtung finden werden, als die hohe Bedeutung und der durchgreifende Einfluß eines den angedeuteten Anforderungen entsprechenden Schulunterrichts in den Ereignissen dieser großen Zeit klar hervorgetreten ist, und die letzteren den Lehrern besonders lebhaft zum Bewußtsein gebracht haben müssen, daß auch ihre Thätigkeit, Falls sie nur recht geartet ist, den Geschicken des Vaterlandes wesentlich förderlich werden könne.

Sämmtlichen Lehrern und Revisoren ist diese Verfügung zur Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 6. December 1866.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten des
Regierungs-Departements Breslau.

251) Grundzüge für Unterrichts-Pläne dreiklassiger katholischer Schulen des Regierungsbezirks Oppeln.

(Centrbl. pro 1867 Seite 552 Nr. 235.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Vertheilung der Schulkinder auf die Klassen und Verweilen in denselben.

In der dreiklassigen Schule sind die Kinder nach den Kenntnissen auf die Klassen zu vertheilen. Das Alter giebt keinen Maaßstab für ihre Ueberweisung an die eine oder die andere Klasse ab, wo nicht außergewöhnliche Verhältnisse die Regierung zu einer abweichenden speciellen Bestimmung veranlassen.

Die Unterklasse (III.) hat in der Regel einen zweijährigen, die Mittelklasse (II.) und Oberklasse (I.) je einen dreijährigen Cursus.

II. Bildung von Abtheilungen in jeder Klasse.

Jede Klasse zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, nach der Zeit des Verweilens in der Klasse. Die Kinder des ersten Schuljahres bilden die Unterabtheilung, die des zweiten beziehungsweise des zweiten und dritten in der Regel die Oberabtheilung.

Das zweijährige Verweilen in der Unterabtheilung darf nur als Ausnahme bei geistig weniger begabten oder aus andern Gründen zurückgebliebenen und der Wiederholung des Pensums der Unterabtheilung besonders bedürftigen Kindern stattfinden.

III. Versetzung der Kinder.

Die Versetzung der Kinder aus einer Klasse in die andere, innerhalb der Klassen aber aus einer Abtheilung in die andere, erfolgt am Schlusse des Schuljahres, nach Abhaltung der durch §. 47 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 vorgeschriebenen öffentlichen Prüfung.

Im Laufe des Schuljahres von auswärts zuziehende oder von der Behörde eingeschulte Kinder werden auf Grund einer summarischen Prüfung ihrer Kenntnisse durch den Hauptlehrer mit Genehmigung des Schulrevisors in diejenige Klasse gewiesen, welche der von ihnen bereits erreichten Elementarbildung entspricht.

IV. Jahres-Cursus, — Aufnahme und Entlassung der Schulkinder.

Der Jahres-Cursus beginnt nach den Osterferien jedes Jahres und zwar für alle Lehrgegenstände ohne Ausnahme.

Dies ist zugleich der gewöhnliche Termin für die Aufnahme

neuer, in das schulpflichtige Alter getretener oder demselben naher — und für den Austritt der nach den bestehenden Bestimmungen entlassungsfähigen Kinder.

Außerhalb dieses Termins dürfen Aufnahmen und Entlassungen von Schulkindern nur noch stattfinden, wenn sie durch den Zuzug oder Abzug der Eltern oder Pfleger oder durch Umschulungen, zu denen die vorgesetzte Behörde ihre Zustimmung gegeben hat, geboten sind.

V. Lernmittel.

Für jede Klasse müssen bestimmte Lernmittel bezeichnet werden und diese sich in den Händen aller zu derselben Klasse gehörigen Kinder befinden.

Es ist nicht erlaubt, andere als von der Regierung ausdrücklich genehmigte Schulbücher einzuführen oder mit den einmal eingeführten ohne Genehmigung dieser Behörde zu wechseln.

Außer den für seine Klasse bestimmten Schulbüchern muß jedes Kind eine Schiefertafel von genügender Größe und, wenn es zu einer Abtheilung gehört, in welcher auf Papier geschrieben wird, die nöthigen Schreibhefte, nach Anordnung des Lehrers, besitzen.

Für arme Kinder hat die Schulkasse die nöthigen Lernmittel mit der Maaßgabe zu beschaffen, daß die Bücher und Tafeln Eigenthum der Schule bleiben und als solches im Inventarium geführt werden.

Bei vorhandener Zahlungsunfähigkeit der Schulkasse hat die Schulgemeinde die Mittel zur Beschaffung von Lernmitteln für arme Schulkinder aufzubringen.

VI. Lehrmittel.

Die nach dem Ermessen der Vorgesetzten erforderlichen Lehrmittel sind von dem Hauptlehrer, nach Anweisung des Schul-Revisors, der sich dabei nach den in der Schulkasse vorhandenen Geldmitteln zu richten hat, zu beschaffen und in brauchbarem Stande zu erhalten.

An Lehrmitteln müssen wenigstens die nachstehend genannten vorhanden sein, event. nach Maaßgabe der disponiblen Mittel und der Unentbehrlichkeit beschafft werden:

a) In der Unterklasse.

1) Wandfibeln für den ersten Leseunterricht in beiden Sprachen, wo beide zu lehren sind, sonst nur in deutscher Sprache;
2) Veranschaulichungsmittel für den ersten Rechenunterricht;
3) Bilder für den Anschauungs-Unterricht.

Digitized by Google

b) In der Mittelklasse.

1) Eine Wandkarte der Provinz;
2) eine Karte von Palästina für den Unterricht in der biblischen Geschichte;
3) Abbildungen von Thieren für den naturhistorischen Unterricht.

c) In der Oberklasse.

1) Eine Wandkarte vom preußischen Staat;
2) eine solche von Europa;
3) ein Globus oder die Planigloben;
4) Vorlegeblätter für den Unterricht im Zeichnen.

Außerdem ist für jede der drei Klassen mindestens eine große schwarzgefirnißte Holztafel auf beweglichem Gestell nebst den zum Gebrauch derselben gehörigen Gegenständen, und ein verschließbarer Schrank zur Aufbewahrung des Schul-Inventariums überall nothwendig.

VII. Geschäftsbücher.

An Geschäftsbüchern sind zu führen:

a) Von jedem der drei Lehrer für seine Klasse:

1) die Schulbesuchs- und die Absentenliste;
2) das Klassenbuch, zur Eintragung der wöchentlichen Unterrichts-Pensa und anderer auf die Verwaltung der Klasse bezüglicher Notizen;
3) das Schulinventarien-Verzeichniß.

b) Vom Hauptlehrer allein:

1) das Currendenbuch,
2) die Schulchronik,
3) die Sammlung der Schulrevisions-Protokolle,
4) der Endkatalog mit dem Verzeichniß der entlassenen Kinder und der Sammlung von deren eigenhändig gefertigten Lebensläufen.

VIII. Unterrichtszeit.

Die Unterrichtszeit muß genau nach den bestehenden Bestimmungen eingehalten werden. (§. 43 kath. Schul-Reglement vom 18. Mai 1801, Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. Juni 1841, Amtsblatt Stück 25, republicirt in Stück 52 des Amtsblatts pro 1866.)

Die Unterweisung der Knaben in der Obstbaumcultur, der Mädchen in den weiblichen Handarbeiten, sowie das Turnen der Knaben finden außerhalb der gesetzlichen Schulzeit statt.

Die Ertheilung des Unterrichts durch sogenannte Halbtagsschule, mit Sonderung der Kinder einer Klasse in zwei die Schule zu verschiedener Zeit besuchende Abtheilungen darf, als ausnahms-

weiser Nothbehelf, nirgends ohne ausdrückliche Genehmigung der Regierung erfolgen.

Die Aussetzung des Schulunterrichts an Wochenmärkten ist, auch wo sie bisher mißbräuchlich stattgefunden hat, durchaus unzulässig und nur, wie in allen andern Fällen der nachgewiesenen Nothwendigkeit, mit ausdrücklicher, für jeden Fall besonders nachzusuchender Genehmigung des Schulrevisors statthaft. Dasselbe gilt für die Landschulen von allen Jahrmärkten, während für städtische Schulen der erste Tag jedes Jahrmarkts, gemäß der Ferien-Ordnung vom 4. Juni 1841 schulfrei ist.

Die Ansetzung der Ferien und die Aussetzung des Schul-Unterrichts an Festtagen richtet sich nach den darüber bestehenden in der oben citirten Amtsblatt-Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen.

IX. Verwendung der Unterrichtszeit für die Abtheilungen.

Während jeder Unterrichtsstunde muß für die nützliche Beschäftigung der zeitweise nicht unmittelbar vom Lehrer unterrichteten Abtheilung zweckmäßig gesorgt und ihre Thätigkeit beständig im Auge behalten werden. Dies wird durch eine zweckmäßig geregelte stille Beschäftigung und durch einen dem Bedürfniß entsprechend eingerichteten Helferdienst zu geschehen haben.

Die stille Beschäftigung dient in der Regel der Wiederholung, Einübung oder schriftlichen Anwendung des zuletzt durchgenommenen Lehrpensums aus demjenigen Gegenstande, für welchen die Stunde bestimmt ist.

Die während der stillen Beschäftigung gefertigten Arbeiten müssen dem Lehrer am Schluß der Stunde aufgezeigt werden.

Zu Helfern dürfen nur die besten und zuverlässigsten Kinder derselben Klasse genommen, sie dürfen nur zur Wiederholung und Einübung des Durchgenommenen, niemals zum eigentlichen Unterrichten, verwendet werden, wie ihnen auch keinerlei Züchtigungs-Recht zugestanden werden darf. Beides ist ausschließlich Sache des Lehrers.

Die Helfer müssen dem Lehrer am Schlusse der Stunde über die Erfüllung ihres Auftrages Rechenschaft geben.

Während desjenigen Theils einer Unterrichtsstunde, in welchem eine höhere Abtheilung im Unterricht fortschreitet, dürfen zu dieser Abtheilung gehörige Kinder nicht als Helfer in einer unteren Abtheilung verwendet werden, müssen vielmehr dem ihrer Abtheilung vom Lehrer ertheilten Unterrichte beiwohnen, damit sie in den eigenen Fortschritten nicht durch den Helferdienst behindert werden.

X. Ununterbrochenes Fortschreiten in den Lehrpensis.

Ein im Laufe des Schuljahres bei einer von den drei Klassen neu angestellter Lehrer muß den Unterrichtsstoff da fortsetzen, wo

sein Vorgänger, nach Ausweis des Klassenbuches, stehen geblieben ist und es ist ihm nicht erlaubt, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Schulrevisors, welche in diesem Falle dem Klassenbuche beizuheften ist, den Lehrstoff des Jahrescursus von vorn zu beginnen, da angenommen werden muß, daß sein Vorgänger, wenn auch nach anderer Lehrmethode, seine Schuldigkeit gethan hat.

XI. Ausnahmsweise Zulässigkeit des Fachunterrichts.

In der Regel hat jeder Lehrer in seiner Klasse sämmtliche Unterrichtsgegenstände zu ertheilen.

Dem Kreis-Schul-Inspector steht es indeß zu, aus besonderen, der Regierung vorzutragenden Gründen davon eine Ausnahme zu machen und Fachunterricht einzuführen, so lange die maaßgebenden Gründe obwalten.

XII. Sorge für die Ordnung in der Abhaltung der Schulstunden und der Beaufsichtigung der Kinder.

Dem Hauptlehrer liegt die Pflicht ob, darauf zu sehen, daß die gehörige Ordnung im Beginn nnd Schluß des Schulunterrichts beobachtet und die Jugend während ihres Verweilens im Schulhause unter gehöriger Aufsicht gehalten werde.

Verstöße hiergegen von Seiten der andern Lehrer oder Adjuvanten hat der Hauptlehrer beim Schulrevisor zur Anzeige zu bringen, welcher selbst Remedur eintreten zu lassen, event. dem Kreis-Schul-Inspector Anzeige zu machen hat.

B. Allgemeine Bemerkungen

über den Zweck und die Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände.

Bei allem Unterricht ist als leitender Gedanke festzuhalten, daß er die Ausbildung der Geisteskräfte der Kinder und ihre Ausrüstung mit denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche dem allgemeinen Bildungsstande des Volkes und den späteren Berufspflichten des größeren Theils der Kinder entsprechend sind, zu seinem Zweck hat, den er verfehlt, wenn er, mechanisch behandelt, vorwiegend das Gedächtniß in Anspruch nehmend und nur auf dieses sich stützend, hauptsächlich darauf bemessen ist, das Schulpensum einzuprägen und für die Schule erfolgreich zu sein, nicht aber in Erfüllung der Aufgabe der Schule zugleich und wesentlich dem praktischen Leben des Volks zu dienen.

Sodann hat jeder Lehrer ohne Unterschied wohl zu beherzigen, daß sein Unterricht nur dann von dem gewünschten Erfolge gekrönt sein kann, wenn er selbst den Unterrichtsstoff vollständig beherrscht, die Mittel und Wege seiner erfolgreichen Behandlung kennt und sie mit stetem Hinblick auf den zu erreichenden Zweck ge-

schickt anzuwenden versteht, — daß daher die auf die sichere Kenntniß des Unterrichtsstoffes sowohl als auch auf dessen Behandlungsweise gerichtete Vorbereitung auf die Lehrstunden eine Pflicht ist, der sich auch der geübte Lehrer nicht ohne Beeinträchtigung des Erfolges seiner Arbeit entziehen kann.

Dies für alle Lehrgegenstände vorausgeschickt, wird über die einzelnen Folgendes im Allgemeinen bemerkt.

1. Religion.

Die Feststellung der Klassenziele für den Religions-Unterricht ist der geistlichen Behörde vorbehalten und es hat, bis sie erfolgt ist, bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden.

Soweit die Lehrer mit Ertheilung von Religions-Unterricht beauftragt sind, haben sie darauf hinzuwirken, daß das Verständniß der von ihnen vorgetragenen Religionswahrheiten nach der Lehre der katholischen Kirche in einer dem kindlichen Geiste zugänglichen Weise vermittelt werde, daß dasselbe bei den vorgetragenen biblischen Geschichten geschehe und daß der ganze von ihnen ertheilte Religions-Unterricht darauf berechnet sei, wahre Gottesfurcht und aufrichtige Anhänglichkeit an die Kirche in die Herzen der Kinder zu pflanzen, ihnen auch für das ganze Leben einen Schatz an religiösem Wissen zu eigen zu machen, aus dem sie in allen Lebenslagen Gottergebenheit, Trost und Stärkung zu schöpfen vermögen.

Zur religiösen Erziehung der Jugend gehört deren Gewöhnung zum Kirchenbesuch. — Die diesfälligen Anordnungen müssen zwar der geistlichen Behörde vorbehalten bleiben, unsrerseits bestimmen wir indeß, daß überall da, wo der Besuch des Gottesdienstes durch die Schuljugend geregelt ist, die nicht im Kirchendienst beschäftigten Lehrer und Adjuvanten die zum Gottesdienst versammelte Jugend persönlich zu beaufsichtigen haben.

2. Sprachunterricht.

a) Muttersprache der Kinder.

Der gesammte Unterricht in der Muttersprache schließt sich an das Lesebuch an, und nur die ebenfalls vorwiegend dem Sprachunterricht dienenden und in der für ihn bestimmten Zeit zu behandelnden Anschauungs-, Denk- und Sprechübungen des ersten Schuljahres dürfen davon eine Ausnahme machen.

Der Katechismus und das Handbuch der biblischen Geschichte eignen sich zu Lesebüchern nicht, da weder ihr Inhalt noch ihre Form darauf berechnet ist, den Sprachunterricht an sie anzuknüpfen. Wo sie daher noch als Lesebücher benutzt werden, sind sie durch andere zu ersetzen.

Der Leseunterricht soll nicht als ausschließlichen Zweck

verfolgen, die Kinder zur mechanischen Fertigkeit im Lesen von Gedrucktem und Geschriebenem zu bringen, sondern er soll sie auch im richtigen Ausdruck üben, zum genauen Verständniß des Lesestücks nach seinem Hauptinhalt und nach dem Zusammenhange seiner einzelnen Theile bringen, sie also anleiten, stets auf den Inhalt des Lesestoffes zu achten und nach jenem auch den Leseton einzurichten. Daher muß auch auf der unteren Stufe schon das Verständniß des Lesestoffes angestrebt und darf das mechanische Lesen überhaupt nicht als alleiniger Zweck verfolgt werden.

Im Schreiben kann das eigentliche Schönschreiben — die Kalligraphie — nicht als Zweck verfolgt werden, da die dreiklassige Schule es, wegen Mangels an Zeit, nicht als einen besonderen Unterrichtsgegenstand behandeln kann, wie es überhaupt nicht Aufgabe der Volksschule ist. Sollte dennoch ein oder der andere Lehrer besondere Schönschreibeübungen nicht entbehren zu können meinen, so kann er nur auf die häusliche und die stille Beschäftigung der Kinder (oben sub. A. IX.) mit derartigen Uebungen verwiesen werden.

Dagegen soll in jeder Elementarschule eine leserliche und gefällige Handschrift, ausreichende Sicherheit in der Orthographie und die Befähigung erreicht werden, die in den Verhältnissen des Volks nöthigen schriftlichen Aufzeichnungen in sprachrichtiger Form zu machen.

Dazu ist aber erforderlich, daß der mit dem Leseunterricht Hand in Hand gehende Schreibunterricht von den ersten Elementen an sorgfältig behandelt, in geordneter Stufenfolge ertheilt, und daß bei allen schriftlichen Arbeiten der Kinder auf Deutlichkeit, Sauberkeit und Gefälligkeit der Handschriften gehalten werde, daß die hauptsächlichsten Regeln der Grammatik an dem Lesestoff entwickelt und praktisch geübt werden, das Dictiren und Auswendiglernen von grammatischen Regeln und Difinitionen aber, als nicht zum Zweck führendes todtes Gedächtnißwerk, unterbleibe.

Dabei ist im Auge zu behalten, daß der freie schriftliche Gedankenausdruck der Kinder nicht blos die Frucht des Sprachunterrichts, sondern zugleich ein Zeugniß von der gesammten geistigen Entwickelung, dem Gedankenreichthum und der Denkkraft der Kinder, somit die Frucht des ganzen Schulunterrichts und von dem sorgfältig ertheilten Sprachunterricht vorwiegend nur die mehr oder minder ansprechende und correcte Form des schriftlichen Gedankenausdrucks abhängig ist.

b) Deutsche Sprache in Schulen mit Kindern anderer Muttersprache.

Wo die Muttersprache der Kinder eine andere als die deutsche ist, da ist die letztere überall Unterrichtsgegenstand, durch dessen sorgfältige Behandlung das für die gewöhnlichen Lebens-

und Verkehrs-Verhältnisse erforderliche Maaß von Befähigung zum Verstehen, Sprechen und zum schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache gegeben werden soll.

Dieser Zweck erfordert ein so frühes Beginnen mit dem deutschen Sprachunterricht, wie es überhaupt möglich ist, ohne in die geistige Entwickelung der Kinder durch die fremde Sprache verwirrend und störend einzugreifen. Daher ist in dem nachfolgenden Abschnitt das erste Halbjahr des Schulbesuchs vom deutschen Unterricht ganz frei gelassen und für das zweite Halbjahr ein nur sehr geringes Pensum bestimmt worden.

Das Alter der Kinder und die naturgemäße Art, Sprachen überhaupt zu erlernen, begründen das Vorwiegen der Sprechübungen im Bereich des Anschauungskreises der Kinder in den ersten Schuljahren. Durch sie müssen die Kinder unter steter Zuhülfenahme ihrer Muttersprache die in ihrem Anschauungskreise befindlichen Dinge, ihre Eigenschaften und Thätigkeiten deutsch benennen gelehrt und zur Anwendung auch der deutschen Ausdrucksweise für ihre Gedanken angeleitet werden, was nicht anders als durch die Benutzung beider Sprachen thunlich ist.

Dieses Ziel würde aber verfehlt werden, wenn der Lehrer keinen festen stufenweise fortschreitenden Gang in den derartigen Uebungen befolgen, sondern den Gegenstand der Sprechübungen beliebig wählen wollte; es gilt vielmehr hier wie beim Unterricht überhaupt, daß der nichts erreicht, wer ohne eine bestimmte Ordnung lehrt oder lernt.

Sobald die Kinder zum Lesen zusammenhängender Stücke im deutschen Lesebuche gelangt sind, wird der Lesestoff Gegenstand der Sprechübungen.

In allen deutschen mündlichen Uebungen ist auf reines, lautrichtiges Aussprechen der Sylben und Wörter zu achten und bei dem ganzen Unterricht als leitender Grundsatz unverbrüchlich festzuhalten, daß nichts Gesprochenes und Gelesenes unverstanden bleiben und nichts Unverstandenes geschrieben werden darf, da ein bloßes Abrichten zum mündlichen und schriftlichen Wiedergeben deutscher Wörter, ohne Kenntniß ihrer Bedeutung, der geistigen Entwickelung der Kinder schaden würde, — daß daher alles Gelesene und Geschriebene in die Muttersprache der Kinder übersetzt werde, sofern an der allgemeinen Verständlichkeit desselben zu zweifeln Veranlassung vorliegt.

3. Rechnen.

Der Rechenunterricht soll die Kinder zur leichten Lösung der im gewöhnlichen Leben und Verkehr vorkommenden Rechnungen befähigen. Klares Denken und richtiges Sprechen ist dabei ein wesentlicher formaler Bildungszweck.

Als Handbuch für diesen Unterricht wird, wie bereits durch die Circular-Verfügung vom 17. November 1862 (A. d. J. X. 1005) an alle Kreis-Schul-Inspectoren geschehen, die „Anleitung zum Unterricht im Rechnen" von Dorn empfohlen.

Das Kopfrechnen und das Zifferrechnen dürfen nicht als gesonderte Theile des Rechenunterrichts angesehen und behandelt werden, vielmehr müssen beide als ein und derselbe Lehrgegenstand zusammen gelehrt und muß das Zifferrechnen als das, was es ist, behandelt werden, nämlich als ein schriftliches Wiedergeben der jederzeit im Geiste vorzunehmenden Operation mit Zahlen, zum Zweck der Unterstützung dieser geistigen Operation durch Fixirung der Zahlengrößen, sowie zum Zweck der Anwendung einer für das bloße Kopfrechnen zu complicirten Form für die Lösung schwierigerer Rechenaufgaben.

Der Rechenunterricht ist anschaulich, lückenlos und gründlich zu ertheilen und es ist in den einzelnen Operationen überall volles Verständniß, Sicherheit und ausreichende Rechenfertigkeit anzustreben, in der Oberklasse ist auch die Einsicht in die Gründe des Verfahrens bei deu verschiedenen Rechnungsarten zu vermitteln.

Die mündliche Lösung der Aufgaben muß kurz, denkrichtig, im Zusammenhange erfolgen und die Kinder müssen angeleitet werden, sie selbstständig, ohne Vermittelung durch Fragen und frei zu geben.

Die Regeln des schriftlichen Rechnens müssen vor jeder neuen Art des Rechnens an Beispielen erläutert, zum vollen Verständniß der Kinder gebracht und bei der an der Schultafel von einzelnen Kindern vorzunehmenden Lösung schriftlicher Rechenaufgaben zur Befestigung oft wiederholt werden.

4. Weltkunde.

Für die unter der Gesammtbezeichnung: „Weltkunde" zusammengefaßten Lehrgegenstände bietet das Lesebuch die Grundlage. Der in demselben enthaltene Stoff muß von dem Lehrer, nach Maaßgabe der weiter unten sub. C. folgenden Bestimmungen, in planmäßig geordneter Folge und nach einer zweckmäßigen Lehrmethode benutzt, soweit er aber zur Behandlung des planmäßigen Pensums nicht ausreicht, durch den Vortrag des Lehrers ergänzt werden.

5. Gesang.

Der Zweck des Gesangunterrichts in der Volksschule ist einerseits: das musikalische Gehör, das Tongedächtniß und die Stimmen der Kinder soweit auszubilden, wie es das kirchliche und das gesellige Leben erfordert, so daß sie die Melodien geistlicher, patriotischer und Volkslieder leicht aufzufassen, zu behalten

und zu singen im Stande sind, andererseits: ihnen einen Schatz von geistlichen, patriotischen und Volksliedern mit Text und Melodien so zu eigen zu machen, daß sie von denselben nach dem Austritt aus der Schule in dem kirchlichen Leben und gesellschaftlichen Verkehr ohne Schwierigkeit Gebrauch machen können.

Es wird in der Regel nur nach dem Gehör zu singen und das Singen nach Noten nur unter günstigen Gesammtverhältnissen, ohne den Zweck zu beeinträchtigen, zulässig sein.

6. Formen- und Raumlehre, Zeichnen.

Die Unterweisung in der Formen- und Raumlehre sowie im Zeichnen beschränkt sich auf die Oberklasse. Das Bedürfniß des praktischen Lebens ist für diesen Gegenstand wesentlich maaßgebend. Das Vorzeichnen der geometrischen Figuren auf der Schultafel ist für den Unterricht in der Formenlehre, ebenso wie für den im Zeichnen auf den ersten Stufen erforderlich und sind Vorlegeblätter für den ersteren Unterricht gar nicht, für den letzteren erst auf den letzten Stufen, also etwa in der Oberabtheilung der Oberklasse erforderlich.

7. Turnen. 8. Obstbaum-Cultur. 9. Industrie-Unterricht.

Der Unterricht im Turnen und in der Obstbaum-Cultur für die Knaben ist außerhalb der gewöhnlichen Schulzeit und nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen zu behandeln.

Dasselbe gilt von dem Industrie-Unterricht für Mädchen.

10. Lehr-Methode.

Es wird für keinen Lehrgegenstand eine bestimmte Lehr-Methode vorgeschrieben, der gewissenhaften Erwägung der Lehrer vielmehr überlassen, diejenige Methode anzuwenden, welche sie für die geeignetste halten. Es wird dabei darauf vertraut, daß die Lehrer des Regierungsbezirks so viel Berufseifer besitzen, um sich mit den Methoden, welche die fortschreitende Pädagogik als die vorzüglicheren bezeichnet, bekannt zu machen und sie gehörig zu würdigen.

Dagegen muß das Experimentiren mit verschiedenen Methoden ebenso als unzulässig bezeichnet werden, wie die Anwendung von solchen, mit deren Wesen der Lehrer selbst nicht vertraut und in deren Anwendung er nicht geübt ist.

Mit nicht minderer Entschiedenheit muß dem jede verständige Methode ignorirenden Mechanismus beim Unterrichten entgegengetreten werden.

11. Natur der gestellten Forderungen.

Die nachstehend sub C. in den einzelnen Lehrgegenständen gestellten Anforderungen sind als das durchschnittlich überall erreich-

bare Klassenziel anzusehen, über das hinausgegangen werden darf, wo es ohne Beeinträchtigung der Gründlichkeit und ohne Ueberbürdung der Kinder mit häuslichen Arbeiten und Auswendiglernen, namentlich in Schulen mit nur deutsch redender Schuljugend, bei günstigen allgemeinen Verhältnissen geschehen kann: unter welchem zu bleiben aber den Lehrer der Schulaufsichts-Behörde gegenüber verantwortlich macht.

C. Lehrstoff und Unterrichtsziele in den einzelnen Lehrgegenständen.

I. Unterklasse.

1. Sprachunterricht.

a) In der Muttersprache der Kinder.

Die allgemeine Vorbereitung der neu aufgenommenen Schulkinder auf den Schulunterricht und speciell der erste Sprachunterricht in der Muttersprache wird durch den Anschauungs-Unterricht oder die sogenannten Denk- und Sprechübungen ertheilt.

Auf Correctheit und Vollständigkeit des Sprechens ist hinzuwirken, die meist unreine Aussprache, die mangelhafte Ausdrucksweise und das unvollständige Sprechen, wie sie die Kinder aus dem elterlichen Hause mitzubringen pflegen, sind zu beseitigen.

Der Anschauungs-Unterricht ist kein besonderer Lehrgegenstand, er gehört in die für den Unterricht in der Muttersprache bestimmten Stunden und begleitet die übrigen Zweige dieses Unterrichts.

Er wird auch überall da, wo die Schulkinder deutscher Muttersprache sind, auf die Unterabtheilung der Unterklasse beschränkt, in Schulen mit Kindern nicht deutscher Muttersprache dagegen, wo er für den Unterricht in der deutschen Sprache grundlegend ist, wird er wegen des umfassenderen Zweckes länger ausgedehnt.

Der Anschauungs-Unterricht muß nach einem verständig geordneten Gange ertheilt werden. —

Für den Leseunterricht ist in der Unterabtheilung sylbenweises Lesen Unterrichtsziel, das der Lehrer durch sorgfältige Behandlung der entsprechenden Uebungen in der gebräuchlichen Fibel anzustreben hat. — Sicherheit in diesen Uebungen, reines und lautrichtiges Aussprechen derselben zu erreichen, dem flüchtigen, unrichtigen Lesen aber, sowie einem schleppenden und leiernden Leseton und dem Auswendiglesen vorzubeugen, wird der Lehrer bemüht sein müssen.

Wenn die Kinder Wörter zu lesen anfangen, so ist darauf zu

achten, daß sie mit jedem Wort eine richtige Vorstellung verbinden, damit sie gleich Anfangs gewöhnt werden, nicht gedankenlos und ohne Verständniß zu lesen.

Als zweckmäßige Methode wird die Schreiblese-Methode empfohlen, ohne jedoch allgemein vorgeschrieben zu werden. — Diejenigen Lehrer, welche sie anwenden wollen, haben sich aber vorher genau mit ihr bekannt zu machen, um sie richtig und mit Erfolg gebrauchen zu können.

Die Oberabtheilung setzt die Leseübungen in der Fibel bis zum Abschluß derselben nach den gleichen Gesichtspunkten fort. Sie wird zur Beachtung der Satzzeichen, zum Verständniß des Lesestoffes durch kurzes Besprechen desselben und zu einem dem Inhalt angemessenen Leseton angeleitet. — Das nach Bedürfniß eintretende mustergültige Vorlesen eines Lesestückes oder einzelner Theile desselben durch den Lehrer giebt für die Kinder ein wirksames Vorbild ab und ist nicht zu unterlassen.

Als Regel ist festzuhalten, daß in der Unterabtheilung keine Uebung, in der Oberabtheilung kein Lesestück eher verlassen werde, um zu einem andern überzugehen, bevor sie nicht von nahezu allen Kindern der Abtheilung fließend, — in der Oberabtheilung mit Beachtung der Satzzeichen, mit Verständniß des Inhalts und dem durch dieses bedingten Leseton, — gelesen werden.

Bis zur Versetzung in die Mittelklasse muß dieses Ziel erreicht sein.

Das Schreiben ist, auch wenn die Schreiblese-Methode nicht angewendet wird, mit dem Lesen gleichzeitig zu beginnen. Die Vorübungen dazu sind mit Sorgfalt zu behandeln und es ist ein geordneter, vom Leichteren zum Schwereren fortschreitender Stufengang zu befolgen, wie er in den neueren Lesefibeln gegeben zu sein pflegt.

In dieser Klasse wird übrigens in der Regel nur auf Schiefertafeln geschrieben; unter günstigen Umständen nur kann mit der Ober-Abtheilung derselben das Schreiben auf Papier begonnen werden.

Mit dem Unterricht im Lesen und Schreiben ist der im Rechtschreiben verbunden. — Die Kinder müssen von Anfang an dahin angeleitet werden, daß sie die in der Fibel oder auf der Schultafel gegebenen Muster genau nachbilden, und daß sie ihnen vorlautirte oder vorbuchstabirte Sylben und Wörter nach dem Gehör richtig nachschreiben.

Fortgesetzte Uebung im richtigen Abschreiben durchgearbeiteter Lesestücke und im Schreiben nach Dictat werden zur Erzielung der für diese Klasse nöthigen orthographischen Fertigkeit anzuwenden sein.

Die versetzungsfähigen Kinder müssen ein mit ihnen behandeltes leichtes Lesestück ohne erhebliche Verstöße gegen die

Rechtschreibung nach Dictat niederzuschreiben im Stande sein.

Die Uebungen im Freischreiben, welche in der Regel erst in der Oberabtheilung der Klasse beginnen, werden aus dem Stoff des Anschauungs-Unterrichts und der Lesefibel entnommen.

Die Namen der Dinge, ihre Eigenschaften und Thätigkeiten und die Bildung von einfachen Sätzen aus ihnen, geben den Stoff für derartige Uebungen. Dieselben müssen, nach einem möglichst wenig Zeit beanspruchenden, dem Zweck aber genügenden Verfahren, der Correctur unterworfen werden.

Die versetzungsfähigen Kinder müssen in der sprachrichtigen Bildung von einfachen Sätzen aus dem Material des Anschauungs- und Lese-Unterrichts einige Uebung erlangt haben.

b) Deutsche Sprache in Schulen mit nicht deutsch redender Jugend.

Nach Maaßgabe der Circularverfügung vom 12. Februar 1863 beginnt dieser Unterricht für die zu Ostern jedes Jahres neu aufgenommenen Kinder dann, wenn sie die erforderliche allgemeine Vorbereitung für den Schulunterricht bereits durch den zunächst ausschließlich in der Muttersprache abgehaltenen Anschauungs-Unterricht erreicht haben — also etwa mit dem nächsten Winterhalbjahre.

In der Unterabtheilung der Klasse besteht der deutsche Unterricht ausschließlich in Anschauungs-, Denk- und Sprech-Uebungen von zweckentsprechendem Inhalt und angemessener Form.

Die hier zu erreichende Aufgabe ist die Aneignung einer der verwendbaren Zeit entsprechenden Anzahl deutscher Benennungen von Dingen und ihren Eigenschaften aus dem Anschauungskreise der Kinder, sowie die Bildung einfacher Sätze aus dem gelernten Material.

In der Oberabtheilung der Klasse werden diese Uebungen in erweitertem Umfange fortgesetzt.

Der Gang dieser Uebungen ist derselbe, wie der des Anschauungs-Unterrichts in der Muttersprache, mit dem Unterschiede, daß auf die den Kindern durch das fremde Idiom verursachten Schwierigkeiten, namentlich auch bezüglich der Aussprache, gebührende Rücksicht zu nehmen ist.

So lange kein Handbuch für diesen Unterricht veröffentlicht ist, muß es als Pflicht jedes Lehrers bezeichnet werden, sich einen ausführlichen Lehrgang dafür selbst auszuarbeiten.

Der deutsche Leseunterricht beginnt mit dem Uebergange in die Oberabtheilung der Klasse, und zwar nach der gebräuchlichen deutschen Fibel; das Schreiben ebenfalls.

Bis zur Versetzung in die Mittelklasse müssen die Kinder bis zum sylbenweisen Lesen gebracht und im Stande sein, den durchgearbeiteten Lesestoff leserlich und richtig abzuschreiben.

2. Rechnen.

Im Rechenunterrichte sind die vier Species von 1 bis 10 und dann bis 20 zu behandeln, — mündlich und schriftlich, in reinen Zahlen und mit Anwendung auf die gewöhnlichsten Dinge und Lebensverhältnisse, sowie auf preußische Münzen, Maaße und Gewichte, mit welchen die Kinder vorher bekannt zu machen sind. In dem gleichen Zahlenraume ist das Lesen und Schreiben der Zahlen zu üben.

In Schulen mit Kindern nicht deutscher Muttersprache ist das Zählen und Numeriren bis 20, sowie die Namen der Münzen, Maaße und Gewichte auch deutsch zu lehren.

3. Gesang.

Uebungen des Gehörs und der Stimme in angemessener methodischer Behandlungsweise; Vorsingen, Vorspielen und Einüben geeigneter Kinderlieder, lediglich nach dem Gehör: dies ist das Unterrichts-Pensum, welches bis zur Versetzung in die Mittelklasse in genügender Ausdehnung behandelt und geübt sein muß.

Die Texte der Lieder werden auswendig gelernt, so daß die Kinder die gelernten Lieder vollständig zu singen vermögen. Wo Erklärungen des Textes nothwendig sind, werden sie in angemessener Weise gegeben.

II. Mittelklasse.

1. Sprachunterricht.

a) In der Muttersprache der Kinder.

Das in der Schule eingeführte Lesebuch bietet den zu behandelnden Lesestoff.

Die Erreichung voller Fertigkeit im Lesen mit Beachtung der Satzzeichen, des Inhalts und mit einem dem letzteren angemessenen Leseton sowie die nothwendigsten grammatischen Belehrungen sind Unterrichtsziel.

Von dem im Lesebuch enthaltenen Stoffe sind diejenigen Stücke auszuwählen, welche sich für die Entwickelungsstufe der zu dieser Klasse gehörigen Kinder und für den zu erreichenden Zweck am besten eignen.

Lautiren schwieriger Wörter; — sylbenweises Lesen des zu behandelnden Stückes, ganz oder zum Theil, zur fortgesetzten Uebung der Sicherheit und des lautrichtigen Lesens, sowie zur Verhütung des Auswendiglesens; — Lesen Einzelner und Aller zusammen, zur Uebung der Fertigkeit im fließenden Lesen; — Hinweisung auf die Satzzeichen und ihre Bedeutung für den Leseton; — Erklären des Lesestückes nach seinem Inhalt und einzelner schwieriger Ausdrücke, zur Einführung in das volle Verständniß des Gelesenen; — freies Wiedergeben des Lesestückes

oder einzelner Abschnitte desselben durch die Kinder im Zusammenhange und in correcter Sprache, zur Uebung des richtigen mündlichen Ausdrucks; — mustergültiges, von aller Affectation und Declamation freies Vorlesen Seitens des Lehrers mit naturgemäßer, dem Inhalt angemessener Betonung, zur Erzielung eines guten Lesetones; — endlich grammatische und orthographische Belehrungen aus und an dem Lesestücke: — das sind die bei der Behandlung des Lesestoffes ins Auge zu fassenden Gesichtspunkte, bei denen zu beachten bleibt, daß es von größerem Vortheile für die sprachliche Ausbildung der Kinder und nicht minder für ihre Sicherheit im Lesen ist, eine beschränkte Zahl von Lesestücken gründlich zu behandeln, als das ganze Buch von ihnen flüchtig durchlesen zu lassen, daß daher auch in dieser Klasse kein Lesestück eher verlassen werden darf, um zu einem andern überzugehen, bis es von nahezu allen Kindern der betreffenden Abtheilung mit Sicherheit, Beachtung der Zeichen und angemessener Betonung gelesen, seinem Inhalte nach aber verstanden wird.

In der Oberabtheilung muß außerdem das Lesen von Handschriften geübt werden.

Von den erwähnten grammatischen Belehrungen werden als in diese Klasse gehörig bezeichnet: das Nothwendigste aus der Lehre vom Hauptwort; Eigenschaftswort und Zeitwort, sowie vom einfachen Satze und vom Gebrauch der Biegungsfälle. — Dieser Lehrstoff ist aus den Lesestücken zu erläutern, an denselben zum vollen Verständniß zu bringen und einzuprägen, dabei ist jedoch nach einem geordneten Gange und planmäßig zu verfahren.

Das Schreiben auf Papier wird mit dem Eintritt in diese Klasse begonnen und zwar nochmals mit den Elementen der Buchstaben und mit diesen selbst in derjenigen Reihenfolge, welche der Grundsatz des Fortschreitens vom Einfachen zum Zusammengesetzten, vom Leichteren zum Schwierigeren gebietet.

Das Rechtschreiben wird durch fortgesetztes Dictirschreiben, Erklärung und Uebung der Regeln für das Rechtschreiben und die Satzzeichnung gelehrt.

Das Freischreiben schließt sich an das Pensum der Unterklasse und an den Lesestoff an. — Von der Bildung von Sätzen in der Unterklasse wird zur Anfertigung von Beschreibungen bekannter Gegenstände in einfachen Sätzen fortgeschritten; es folgt sodann das Aufschreiben durchgearbeiteter Lesestücke bei geschlossenem Buche; — die verkürzte Darstellung solcher Lesestücke, mit Weglassung alles Nebensächlichen; — endlich die Darstellung derartiger Lesestücke in Briefform.

Von dem Lehrer ist bei allen diesen Uebungen unverbrüch-

lich festzuhalten, daß alle von den Kindern gefertigten Arbeiten der Correctur unterliegen müssen.

Sind dieselben auf Schiefertafeln geschrieben, so kann die gegenseitige Verbesserung durch die Kinder nach gewechselten Tafeln oder eine andere nicht zeitraubende Art der Correctur stattfinden.

Die in Reinschrift auf Papier gefertigten Arbeiten hat der Lehrer selbst durchzusehen und mit dem Datum der Correctur zu bezeichnen. — Die Verbesserung der angestrichenen Fehler hat durch die Kinder selbst zu erfolgen. — Die versetzungsfähigen Kinder müssen innerhalb dieses Pensums genügende Leistungen nachweisen können.

b) Deutsche Sprache in Schulen mit nicht deutsch redender Jugend.

In der Unterabtheilung der Klasse werden die Anschauungs-, Denk- und Sprech-Uebungen zur Erlernung der deutschen Sprache fortgesetzt, in der Oberabtheilung fallen sie weg, und die Besprechung des deutschen Lesestoffes zur Förderung des mündlichen Ausdrucks tritt an ihre Stelle.

Die deutsche Sprache ist dabei vorwiegend anzuwenden.

Das Lesen wird nach der gebräuchlichen Fibel bis zu deren Beendigung fortgesetzt; das Schreiben ebenfalls.

Das Gelesene und Geschriebene wird überall, wo es erforderlich scheint, durch Uebersetzung in die Muttersprache und durch Erkärung zum vollen Verständniß gebracht.

Sobald es nach der erreichten Sprachfertigkeit möglich ist, werden den Kindern von Zeit zu Zeit geeignete Abschnitte aus der Fibel oder kurze Sprüche, welche sich durch Form und Inhalt dazu empfehlen, zum Auswendiglernen gegeben.

Bis zur Versetzung in die Oberklasse müssen die Kinder ein durchgenommenes Lesestück mit Geläufigkeit und Beachtung der Satzzeichen lesen, ein eben solches leserlich und ohne grobe Fehler auf Papier abschreiben gelernt, auch im Verstehen des Deutschen diejenige Fertigkeit erreicht haben, welche nach den vorausgegangenen Uebungen naturgemäß verlangt werden kann.

Für das Rechtschreiben sind die nöthigsten Regeln in Verbindung mit dem Lese- und Schreibunterricht zu geben, an Beispielen zu erläutern und zu üben.

Das Freischreiben ist durch das Aufschreiben der Namen, Eigenschaften und Thätigkeiten der Dinge und durch das Bilden einfacher Sätze zu üben.

Bis zur Versetzung müssen die Kinder darin ausreichende Uebung erlangt haben.

2. Rechnen.

Fortsetzung des Rechnens in den vier Species bis 100 mündlich und schriftlich, in reinen Zahlen und mit Anwendung auf preußische Münzen, Maaße und Gewichte, nach vorgängiger ausreichender Belehrung darüber, sowie auf praktische Lebens- und Verkehrs-Verhältnisse.

Ferner: Einübung des kleinen Einmaleins und das Zuzählen und Abziehen in größeren Zahlen, nach der oben bezeichneten Behandlungsweise, mündlich jedoch mit gebührender Rücksichtnahme auf die Stärke des Gedächtnisses zu Operationen mit größeren Zahlen.

Das Numeriren (Lesen und Schreiben von Zahlen) ist bis zu vierstelligen Zahlen zur vollen Sicherheit zu üben.

In Schulen mit Kindern nicht deutscher Muttersprache ist das Zählen bis 100 und das kleine Einmaleins auch deutsch zu lehren, ebenso sind die Namen der Münzen, Maaße und Gewichte im weiteren Umfange deutsch zu üben, und leichtere Rechenaufgaben sowohl deutsch zu stellen, als auch in deutscher Sprache zu lösen. — Endlich müssen die Kinder angeleitet werden, kleinere Zahlen auch deutsch zu lesen und solche in deutscher Sprache dictirte richtig aufzuschreiben.

3. Weltkunde.

a) Geographie und Geschichte.

Der Unterricht beginnt mit der Heimathskunde, dem Geburtsort und seinen Umgebungen.

Durch Aufzeichnung derselben auf die Schultafel vermittelt der Lehrer das Verständniß der Landkarte.

Die Entwickelung der geographischen Vorbegriffe (Ebene, Berg, Thal, Bach, Fluß rc.) geschieht möglichst im Anschluß an die Anschauung oder mit Hinweisung auf verwandtes Bekannte.

Das Dorf, die Stadt, der Kreis, der Regierungsbezirk, die Provinz und übersichtlich der Staat bilden den in dieser Klasse zu behandelnden Stoff, zu dem eine ausführliche Belehrung über die für die Gemeinde, den Kreis, den Regierungsbezirk, die Provinz und den Staat bestehenden Behörden und den Kreis ihrer Wirksamkeit im Allgemeinen gehört und den der Lehrer, soweit ihn das Lesebuch nicht bietet, durch seinen Vortrag zu ergänzen hat.

Mit den Namen des regierenden Herrscherpaares, des Kronprinzen und durch die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit berühmt gewordener preußischer Männer sind die Kinder vertraut zu machen und sind ihnen die wichtigsten Er-

eignisse der letzten Jahre in ansprechender, den Kindern zugänglicher Erzählweise mitzutheilen. In derselben Weise sind ihnen die wichtigsten Ereignisse aus der Regierungszeit der beiden vorigen preußischen Könige, deren Namen und Regierungszeit den Kindern einzuprägen ist, mitzutheilen und die großen Männer dieser Zeit in charakteristischen Zügen vorzuführen.

Soweit das Lesebuch denselben Stoff behandelt, ist nach dem mündlichen Vortrag und dem Abfragen des vom Lehrer Mitgetheilten der betreffende Abschnitt im Lesebuche zur Vervollständigung nachzulesen.

b) Naturgeschichte und Naturlehre.

Eine dem Verständniß der Kinder zugängliche Belehrung über die drei Reiche der Natur, die Beschreibung einheimischer, nützlicher und schädlicher Thiere nach Bildern, einheimischer, allgemein vorkommender, nützlicher und schädlicher Pflanzen nach natürlichen Exemplaren, die Beschreibung der im gewöhnlichen Gebrauch befindlichen Minerale: dies ist der in dieser Klasse zu behandelnde Stoff, mit welchem die versetzungsfähigen Kinder genügend bekannt sein müssen.

Aus der Naturlehre ist eine auf Anschauung und Erfahrung gegründete einfache Belehrung über gewöhnliche Lufterscheinungen, mit Benutzung des Lesebuches zu geben.

4. Gesang.

Die in der Unterklasse vorgenommenen Uebungen des Gehörs und der Stimme werden fortgesetzt und erweitert.

Das Kirchenlied findet die durch das kirchliche Bedürfniß und die Entwickelungsstufe der Kinder bedingte Berücksichtigung; auch weltliche Lieder, patriotischen, ernsten und heitern Inhalts, werden geübt.

In Schulen mit Kindern nicht deutscher Muttersprache ist der Gesangunterricht auch zur Uebung in der deutschen Sprache zu benutzen, indem zuweilen leichte Lieder mit deutschem Text gesungen werden. Es ist jedoch nöthig, daß der Text vorher völlig verständlich gemacht werde.

Die Texte aller beim Gesangunterricht behandelten Lieder, mit Ausnahme der Meßgesänge, sind auswendig zu lernen, so daß die Kinder die gelernten Lieder vollständig zu singen vermögen.

Erklärungen der Liedertexte müssen nach Erfordern gegeben werden.

III. Oberklasse.

1. Sprachunterricht.

a) In der Muttersprache der Schulkinder.

Die schwierigeren Stücke des Lesebuches bieten den Stoff für die Leseübungen und die Grundlage für die weiteren grammatischen Belehrungen.

Die fernere Uebung der Sicherheit und Fertigkeit im Lesen, die Beachtung der Satzzeichen und die dem Leseinhalt entsprechende Betonung, endlich das volle Verständniß des Lesestücks sind die für das Lesen selbst in's Auge zu fassenden Punkte.

Der richtige mündliche Ausdruck der Schulkinder wird fortgesetzt durch das mündliche Wiedergeben des Lesestückes sowie dadurch, daß, wie überall, so namentlich in den Sprachstunden, auf deutliches und correctes Sprechen gehalten wird, eifrig geübt.

Die Fertigkeit im Lesen von Handschriften ist fortgesetzt zu üben.

Aus der Grammatik ist in dieser Klasse, im Anschluß an den Lesestoff, zunächst das Pensum der Mittelklasse angemessen zu ergänzen; sodann ist zu behandeln: die Lehre von den noch übrigen Redetheilen, vom erweiterten, zusammengesetzten und verkürzten Satze, sowie von der Satzzeichnung, nach einem zweckmäßig geordneten Lehrgange, in elementarer, der Fassungskraft der Kinder angemessener Lehrweise.

Die Uebungen im Rechtschreiben werden durch Schreiben nach Dictat fortgesetzt; die Regeln für das Rechtschreiben werden vervollständigt, an Beispielen verständlich gemacht und es wird ihre Anwendung geübt. Auf richtiges Setzen der Satzzeichen ist fortgesetzte Aufmerksamkeit zu lenken.

Die Uebungen im Freischreiben schließen an das Pensum der Mittelklasse und an den Lesestoff an.

Als derartige Uebungen sind, bei der Zulässigkeit anderer, dem Zwecke entsprechender, folgende zu benutzen:

1) die Umsetzung durchgearbeiteter poetischer Stücke in Prosa;
2) das Nacherzählen vorgelesener oder frei vorgetragener Geschichten;
3) die Ausarbeitung von Erzählungen, deren Hauptinhalt in kurzen Sätzen dictirt worden ist;
4) der eigene Lebenslauf;
5) die ausführliche Beschreibung bekannter Gegenstände;
6) Geschäftsaufsätze und Briefe nach gegebenem Thema.

Von dem Lehrer ist auch in dieser Klasse unverbrüchlich fest-

zuhalten, daß alle von den Kindern gefertigten Arbeiten der Correctur unterliegen müssen.

Alle vierzehn Tage muß eine Arbeit im Freischreiben in das dazu bestimmte Aufsatzheft eingetragen, vom Lehrer durchgesehen und mit dem Datum der Correctur bezeichnet werden.

Die Verbesserung der von ihm angestrichenen Fehler haben die Kinder selbst zu bewirken und der Lehrer hat sie darüber zu unterrichten, sich auch vor der Durchsicht der nächsten Arbeit zu überzeugen, daß die sorgfältige Verbesserung der Fehler erfolgt ist.

b) Deutsche Sprache in Schulen mit nicht deutsch redender Jugend.

Das in der Schule eingeführte deutsche Lesebuch ist zu behandeln. Der Stoff desselben wird in der durch die Schwierigkeit der einzelnen Lesestücke bedingten Reihenfolge, übrigens aber nach den für das Lesen in der Muttersprache mit den Kindern der Mittelklasse aufgestellten Grundsätzen gelesen, erklärt, und soweit es erforderlich ist, durch Uebersetzen in die Muttersprache zum vollen Verständniß gebracht.

Der mündliche Ausdruck in der deutschen Sprache wird durch Wiedergeben der Lesestücke und dadurch geübt, daß sowohl der Lehrer in den deutschen Sprachstunden vorwiegend deutsch spricht, als auch die Kinder zum deutschen Sprechen anhält.

Alles, was in der deutschen Sprache gelesen und gesprochen wird, muß ohne Flüchtigkeit, laut und sprachrichtig und durchaus deutlich ausgesprochen werden.

Das Memoriren geeigneter deutscher Lesestücke ist fortzusetzen, das Lesen deutscher Handschriften zu üben.

Die deutschen Schreibübungen werden anschließend an das Pensum der Mittelklasse fortgesetzt.

Das Rechtschreiben ist durch Dictirschreiben und die erweiterte Behandlung und Einübung der Regeln für das Rechtschreiben zu lehren.

Die Uebungen im Freischreiben erstrecken sich auf die Fertigung kleiner, aus einfachen Sätzen gebildeter Beschreibungen bekannter Gegenstände nach dem Stoff der Anschauungs-, Denk- und Sprechübungen, auf die Uebersetzung leichter polnischer Lesestücke in die deutsche Sprache, auf das Wiedergeben durchgearbeiteter deutscher Lesestücke bei geschlossenem Buche, endlich: auf die Anfertigung von Geschäfts-Aufsätzen (Meldungen, Quittungen, Rechnungen u. A.) wie sie die Lebensverhältnisse des Volks erfordern, in deutscher Sprache, nach gegebenen Mustern.

Bis zum Austritt aus der Schule müssen die Kinder deutsche Druck- und Schreibeschrift ohne Schwierigkeit lesen, leichte Lesestücke nach langsamem Durchlesen dem Inhalte nach

deutsch, — mindestens aber in ihrer Muttersprache — frei wiedergeben können und sich im Verständniß wie im mündlichen Gebrauch der deutschen Sprache eine für gewöhnliche Lebens- und Verkehrsverhältnisse ausreichende Fertigkeit erworben haben.

Sie müssen ein leichtes Dictat ohne grobe Verstöße gegen die Orthographie in leserlicher und deutlicher Handschrift niederzuschreiben und außerdem im Stande sein, einen ihnen aufgegebenen kleinen Aufsatz aus dem oben für das Freischreiben bestimmten Lehrpensum genügend zu fertigen.

2. Rechnen.

Im Anschluß an das Unterrichtspensum der Mittelklasse ist zunächst das Multipliciren und Dividiren mit größeren Zahlen vorzunehmen und mündlich (jedoch mit gebührender Rücksichtnahme auf die Stärke des Gedächtnisses zu Operationen mit größeren Zahlen) wie schriftlich, in reinen Zahlen und mit benannten Größen fleißig zu üben, so daß die Kinder, bei vollem Verständniß des anzuwendenden Verfahrens, auch eine ausreichende Fertigkeit im Rechnen sich aneignen.

Das große Einmaleins ist einzuüben; die Kenntniß der preußischen Münzen, Maaße und Gewichte in der durch das Bedürfniß des gewöhnlichen bürgerlichen Lebens gebotenen Ausdehnung zu vollenden, das Resolviren und Reduciren zu lehren und zu üben.

Darauf folgt die Behandlung der einfachen und zusammengesetzten Regeldetri, die Mischungs-, Gesellschafts-, Zins- und Zeitrechnung, das Bruchrechnen in der durch das gewöhnliche Leben und den Verkehr gebotenen Ausdehnung, endlich das Nothwendigste über die Decimalbrüche in elementarer Behandlungsweise, sofern dies unter günstigen allgemeinen Verhältnissen der Schule und ohne den Erfolg des ganzen Rechnenunterrichts zu beeinträchtigen, geschehen kann.

Das Numeriren, (Lesen und Schreiben von Zahlen) ist bis zu zehnstelligen Zahlen zur vollen Sicherheit zu bringen.

In Schulen mit Kindern nicht deutscher Muttersprache sind leichtere Rechenaufgaben auch deutsch zu stellen und mündlich in deutscher Sprache zu lösen, auch muß das Aufschreiben deutsch dictirter Zahlen und das Lesen von Zahlen in deutscher Sprache fortgesetzt geübt werden.

3. Weltkunde.

a) Geographie.

Im Anschluß an das Pensum der Mittelklasse ist der preußische Staat speciell nach seiner Eintheilung in Pro-

vinzen, deren Regierungsbezirke, Hauptstädte, Hauptflüsse und Gebirge auf der Karte zu zeigen und von den Kindern zu lernen sind, zu behandeln; dann ist zur Geographie der übrigen deutschen und europäischen Staaten überzugehen, deren Grenzen, Hauptstädte, Hauptflüsse und Hauptgebirge von den Kindern nach gehöriger Veranschaulichung auf der Landkarte zu lernen sind. —

Statistische Angaben über den Flächeninhalt der Länder und ihre Bewohnerzahl gehören nicht zu dem nothwendigen Lehrpensum.

Darauf folgt die Behandlung der Erdtheile, zunächst Europa's nach seiner Begrenzung, Gestaltung und politischen Eintheilung, nach seinen Bewohnern und seinen hauptsächlichsten Natur- und Kunstproducten.

Von den übrigen Erdtheilen sind die Namen zu lernen und ist ihre Lage auf dem Globus oder den Planigloben zu zeigen. Dazu sind die Hauptgebirge, Hauptflüsse, die großen Reiche civilisirter Völker und die berühmtesten Städte jedes einzelnen Erdtheiles auf der Karte zu zeigen und sind deren Namen von den Kindern zu lernen.

Die hervortretendsten klimatischen Verhältnisse der einzelnen Erdtheile, das Charakteristische ihrer Bewohner und die hauptsächlichsten Naturproducte jener sind zum Gegenstande der Belehrung zu machen.

Ueber die Vertheilung von Land und Wasser auf der Erde, über die Bedeutung der Flüsse, Ströme und Meere als Verkehrsstraßen für die Völker ist der Jugend der ihrer Fassungskraft angemessene Aufschluß zu geben.

Die fleißige Benutzung der Landkarten und die Erklärung des Lehrers ist für einen fruchtbaren geographischen Unterricht unerläßlich.

Zum Schluß des ganzen geographischen Pensums ist eine dem Verständniß der Kinder zugängliche Belehrung über die Erde als Himmelskörper, über unser Sonnensystem und das Weltgebäude — soweit als thunlich, im Anschluß an den diesfälligen Inhalt des Lesebuchs — zu geben.

b) Geschichte.

Der Geschichtsunterricht schließt sich enger an das Lesebuch an, aus dem die Lesestücke geschichtlichen Inhalts in geordneter auf die Erreichung des Zweckes berechneter Reihenfolge durchzunehmen sind.

Gelernt wird, im Anschluß an das Pensum der Mittelklasse, die Geschichte des preußischen Staates unter den Königen und die Brandenburgisch-Preußische Geschichte zur Regierungszeit der beiden letzten Kurfürsten, — unter kurzer,

das Verständniß vermittelnder Belehrung über die Gründung der Mark Brandenburg und des Ueberganges der Herrschaft über dieselbe auf die Hohenzollern. —

Außerdem müssen die wichtigsten Erfindungen und Entdeckungen bis auf die neueste Zeit behandelt und muß die kurzgefaßte Geschichte derselben von den Kindern gelernt werden. Soweit das Lesebuch darüber keine genügende Auskunft enthält, muß der Vortrag des Lehrers ergänzend eintreten.

c) Naturlehre.

Das Lesebuch ist auch für diesen Gegenstand, soweit es zur Behandlung des nachstehend bezeichneten Pensums ausreicht, zur Grundlage zu nehmen; soweit es aber nicht ausreicht, muß der Vortrag des Lehrers ergänzend hinzutreten.

Das zu behandelnde Pensum ist: die Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper; das Nothwendigste über die Gleichgewichts- und Bewegungsgesetze fester, flüssiger und luftförmiger Körper, namentlich: von den einfachen Maschinen; vom Barometer, dem Heber, der Handspritze, der Pumpe, der Feuerspritze; — ferner: vom Schall; (Entstehung, Fortpflanzung, Stärke; das Echo, Musik-Instrumente; das Ohr und das Hören; die Stimme;) vom Licht; (Wirkung, Verbreitung des Lichts; Schatten; Mondphasen; Mond- und Sonnenfinsternisse; Geschwindigkeit des Lichts; der Spiegel; die Brechung des Lichts; das Brennglas; die Brille; das Vergrößerungsglas; das Fernrohr; das Auge und das Sehen; die Morgen- und Abendröthe und Dämmerung; der Regenbogen;) — ferner: von der Wärme; (Entstehung, Wirkungen; das Thermometer; das Schmelzen, Sieden, Verdunsten; die Dampfmaschine; Verbreitung der Wärme; gute und schlechte Wärmeleiter; thierische Wärme; das Klima; Entstehung des Windes; Feuchtigkeit der Luft und daher stammende Erscheinungen, Nebel, Wolken, Regen, Schnee, Hagel, Thau und Reif); ferner aus der Lehre von der Electricität und dem Magnetismus das für gewöhnliche Lebensverhältnisse Nothwendige, einschließlich der Vorsichts-Maaßregeln gegen Gefahr durch den Blitz und einer elementaren Belehrung über den electrischen Telegraphen.

Der ganze Stoff ist in elementarer Weise und möglichst veranschaulicht durch Experiment und Zeichnung zu behandeln und auch hier, wie überall, als Hauptmoment ins Auge zu fassen, daß den Kindern das Verständniß des Lehrstoffes erschlossen werden muß, wenn er fruchtbar werden soll.

Ueber die in der Elementarschule leicht ausführbaren Experimente für den Unterricht in der Naturlehre finden diejenigen, welche

dessen bedürfen, eine Belehrung in Battigs „physikalische Experimente der Volksschule," Langensalza bei F. G. L. Greßler.

d) Naturgeschichte.

Aus der Naturgeschichte ist die Eintheilung des Thierreiches in Klassen und Ordnungen zu lehren, Repräsentanten der einzelnen Ordnungen sind zu beschreiben, dabei ist das Pensum der Mittelklasse gehörigen Orts zu wiederholen.

Vom Menschen ist über den Körperbau, die Ernährung, den Blutumlauf und die Lebensthätigkeit, über die Gesundheitspflege, — ferner über die Racenverschiedenheit und die dadurch sowohl, wie durch den Wohnsitz bedingten verschiedenen äußeren Formen des Menschen, — endlich über die natürlichen Wohnsitze der verschiedenen Racen eine der Fassungskraft der Kinder angemessene Belehrung zu geben.

Wo die Veranschaulichung des Unterrichts über das Thierreich durch natürliche Exemplare erfolgen kann, ist diese vorzuziehen, anderen Falles muß sie durch Bilder geschehen.

Gegen Thierquälerei, Zerstörung von Vogelnestern und Aehnliches gerichtete Ermahnungen, sowie Belehrungen über den Nutzen und Schaden, welchen die Thiere bringen, gehören hierher.

Soweit das Lesebuch ausreicht, ist dieses dem Unterrichte zu Grunde zu legen, im Uebrigen muß der Vortrag des Lehrers ergänzend hinzutreten.

Aus dem Pflanzenreiche ist nach einer einfachen Eintheilung das Pensum der Mittelklasse dahin zu erweitern, daß die einheimischen Arznei- und Giftpflanzen, nicht minder die hauptsächlichsten Cultur- und Nutz-Pflanzen (Bäume, Sträucher, Kräuter, Gräser u. s. w.), wo es angeht nach natürlichen Exemplaren, ausführlich beschrieben werden, so daß die Kinder sie und ihre Eigenschaften wie ihren Gebrauch genau kennen, sie von einander unterscheiden und richtig benennen lernen.

Von den im Handel allgemein vorkommenden Erzeugnissen des Pflanzenreichs ist ebenfalls eine dem Bedürfniß des gewöhnlichen Lebens genügende Belehrung zu geben.

Das bloße mechanische Auswendiglernen der Pflanzennamen muß als zwecklos, das Auswendiglernen eines ganzen Pflanzensystems als unzulässig bezeichnet, für die Elementarschule vielmehr allein als zweckmäßig erachtet werden, daß eine nicht complicirte Eintheilung der zu behandelnden Pflanzenkunde zu Grunde gelegt werde.

Die Eintheilung der Gewächse mit sichtbaren Blüthen nach ihrer äußeren Erscheinung in Bäume, Sträucher, Kräuter und Gräser, — jeder dieser Kategorien aber wieder nach dem Gebrauch, dem

Nutzen oder Schaden, wird dem Zweck vollständig genügen. Von den Gewächsen ohne sichtbare Blüthen werden nur die der heimathlichen Gegend eigenthümlichen, nützlichen oder schädlichen zu berücksichtigen sein.

Aus dem Mineralreiche ist, in Erweiterung des Pensums der Mittelklasse, auf die Gewinnung und Verarbeitung der im gewöhnlichen Gebrauch befindlichen Minerale einzugehen.

In den Bergwerks- und Hütten-Districten bilden die diesen Gegenden eigenthümlichen Erzeugnisse des Mineralreichs einen ferneren, mit besonderer Ausführlichkeit zu behandelnden Unterrichtsstoff.

Das Lesebuch ist auch für diesen Zweig des Unterrichts die Grundlage, zu welcher der Vortrag des Lehrers nach Erfordern ergänzend hinzutritt.

4. Gesang.

Fortsetzung und Erweiterung des Pensums der Mittelklasse; — unter günstigen Umständen kann die Kenntniß des Notensystems gelehrt und nach Noten gesungen werden.

5. Formen- und Raumlehre.

Richtige Anschauung der Linien, Winkel, Flächen und regelmäßigen Körper (Würfel, Prisma, Pyramide, Kegel, Walze, Kugel) ihrer Form nach, — das Erkennen und Unterscheiden derselben, — das Messen der Linien, Winkel, Flächen und regelmäßigen Körper, sowie die Anwendung desselben auf die im gewöhnlichen Leben vorkommenden Fälle — ist das in diesem Gegenstande zu behandelnde Pensum, bei dessen Durcharbeitung die Rücksichtnahme auf das praktische Leben vorwalten muß.

Der „Leitfaden für den Unterricht in der Raumlehre" von Battig bietet eine zweckmäßige Anleitung für diesen Lehrgegenstand.

6. Zeichnen.

Gerade Linien von verschiedener Richtung, deren Längenverhältniß und Theilung; — das Zeichnen geradeliniger Figuren in verschiedenen Größenverhältnissen und mit steter Uebung des Augenmaaßes; — Zusammensetzung neuer Figuren aus den bereits bekannten: — Alles dies nach Vorzeichnen auf der Schultafel, sind die ersten vorzunehmenden Uebungen, von denen zum Zeichnen von Geräthen, Blumen, Thieren — im Umriß — überzugehen ist, und wozu Vorlegeblätter angewandt werden können.

Die ersten Uebungen geschehen vorwiegend auf den Schiefertafeln; correctere Zeichnungen werden mit Bleistift in ein dazu bestimmtes Heft eingetragen.

7. **Unterricht in der Obstbaum-Cultur.**

Bei jeder Schule soll sich eine Obstbaumschule befinden, in welcher die älteren Knaben der Mittel- und Oberklasse, zusammen oder gesondert, zu geeigneter Zeit des Jahres die Arbeiten des Lehrers bei der Zubereitung des Bodens, dem Pflanzen, Beschneiden und Veredeln der Bäumchen anschauen, über Zweck und Ausführung dieser Operationen belehrt werden und sie nach genügender Belehrung unter Aufsicht des Lehrers selbst verrichten sollen.

Die Pflege tragender Obstbäume ist nach demselben Verfahren in dem Obstgarten des Lehrers praktisch zu zeigen.

Das Verabscheuungswerthe der Beschädigung oder Vernichtung von Allee- oder Gartenbäumen wird ebenso, wie die Unterweisung über die Feinde der Obstbäume und ihre Beseitigung, oder über die der Obstbaumcultur nützlichen Thiere und deren Pflege zum Gegenstande der Belehrung zu machen sein.

Die Zeit des Unterrichts in der Obstbaumcultur fällt außerhalb der bestimmungsmäßigen Schulstunden.

8. **Industrie-Unterricht für Mädchen.**

Der Zweck des Industrie-Unterrichts für Mädchen ist, wie der des vorgenannten Unterrichts, ein vorwiegend praktischer, aber von noch größerer Bedeutung, da dem Mädchen in seinem späteren Leben die Kenntniß und Gewandtheit in den weiblichen Handarbeiten unbedingt nothwendig ist, welche Stellung sie auch einnehmen möge, und da dieser Unterricht vorzüglich geeignet ist, den namentlich bei dem weiblichen Geschlecht äußerst bedeutungsvollen Sinn für Fleiß, Reinlichkeit, Ordnung und Sparsamkeit zu wecken und zu pflegen.

Der Besuch dieses Unterrichts ist für die Mädchen der Mittel- und Oberklasse Pflicht.

Ziel desselben ist, daß die Schülerinnen vom ersten Gebrauch der Näh- und Stricknadel an, allmälig alle gewöhnlichen, der Hausfrau obliegenden Handarbeiten, also das Nähen, Stricken, Stopfen, Ausbessern alter Wäsche und Kleider, und die Anfertigung neuer Hemden in einfacher Arbeit gründlich erlernen.

Auch dieser Unterricht ist außerhalb der gesetzlichen Schulzeit zu ertheilen.

9. **Leibesübungen der Knaben.**

Das für den Turnunterricht vorgeschriebene Handbuch ist für den Gang desselben maßgebend.

Er beginnt mit den älteren Knaben der Mittelklasse, die zum Besuch desselben mit Ausnahme der Gebrechlichen und Kranken verpflichtet sind, ohne daß die jüngeren Knaben derselben

Klasse von ihm ausgeschlossen wären, und wird bis zum Austritt aus der Schule fortgesetzt.

Die Unterrichtszeit fällt auch für diesen Gegenstand außerhalb der bestimmungsmäßigen Schulstunden.

10. Vertheilung der Unterrichtszeit.

Nach Maaßgabe der im §. 43 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801, in der oben unter A. VIII. citirten Amtsbl.-Bekanntm. vom 4. Juni 1841 und in der Circular-Verfügung vom 25. April 1862, die Sommer- und Hüteschule betreffend, enthaltenen Bestimmungen, werden 26 Unterrichtsstunden wöchentlich als verwendbar angenommen und folgendermaßen auf die einzelnen Lehrgegenstände vertheilt, indem zugleich auf die Verschiedenheit der Muttersprache unter den Schulkindern Rücksicht genommen wird.

A. Für Schulen mit Kindern deutscher Muttersprache.

	Klasse III.	Klasse II.	Klasse I.
1) Religionsunterricht wöchentlich	4	4	4
2) Sprachunterricht	16	14	9
3) Rechnenunterricht	4	4	4
4) Weltkunde	—	2	4
5) Gesangunterricht	2	2	2
6) Formen- und Raumlehre	—	—	2
7) Zeichnen	—	—	1
Summa	26	26	26

B. Für Schulen mit Kindern nicht deutscher Muttersprache.

	Klasse III.	Klasse II.	Klasse I.
1) Religionsunterricht wöchentlich	4	4	4
2) Sprachunterricht a. in der Muttersprache	10	8	4
2) Sprachunterricht b. in der deutschen Sprache	6	6	5
3) Rechnenunterricht	4	4	4
4) Weltkunde	—	2	4
5) Gesangunterricht	2	2	2
6) Formen- und Raumlehre	—	—	2
7) Zeichnen	—	—	1
Summa	26	26	26

Schlußbemerkungen.

a. Die Untervertheilung des in den gegenwärtigen Grundzügen bezeichneten Unterrichtsstoffes auf Schuljahre und Halbjahre bleibt den nach wie vor von den Lehrern zu entwerfenden und der Bestätigung der Schulrevisoren unterliegenden speciellen Unterrichts- und Lections-Plänen vorbehalten, die jedoch künftig den gegenwärtigen Bestimmungen entsprechend angelegt werden müssen.

b. Wenn die Oberklasse einer dreiklassigen Schule nach den Geschlechtern in je eine Knaben- und eine Mädchen-Oberklasse getrennt ist, — eine Einrichtung, welche sich aus vielen Rücksichten empfiehlt, — der Jahres-Cursus der Mittelklasse aber unverändert bleibt, so tritt für die Mädchen-Oberklasse in dem obigen Plane nur die Aenderung ein, daß die für die Formen- und Raumlehre bestimmte Zeit von zwei Stunden zur Hälfte dem Unterricht in der Muttersprache, zur Hälfte dem Zeichnen-Unterrichte zufällt, während in der Formen- und Raumlehre gar nicht unterrichtet wird.

Oppeln, den 30. März 1867.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Vice-General-Superintendent Dr. Möller in Magdeburg ist zum General-Superintendenten der Provinz Sachsen, und der Oberpfarrer und Superintendent Borghardt in Stendal zum Consistorialrath und Mitglied des Consistoriums der Provinz Sachsen unter Beilegung des Charakters als General-Superintendent und unter commissarischer Beauftragung mit den Functionen eines zweiten General-Superintendenten der Provinz Sachsen ernannt,

dem evangelisch geistlichen Rath bei der Regierung zu Stralsund, Superintendenten und Pfarrer, Consistorialrath Dr. Ziemßen der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

die Functionen des evangelischen Schulraths bei der Regierung zu Münster sind dem Consistorialrath Smend daselbst übertragen,

der katholische Divisionspfarrer Dreps von der zweiten Garde-Infanterie-Division ist zum Regierungs- und Schul-Rath ernannt und der Regierung zu Düsseldorf überwiesen,

der Director des katholischen Schullehrer-Seminars in Liebenthal, Licent. Hirschfelder zum Regierungs- und Schul-Rath ernannt und der Regierung zu Wiesbaden überwiesen worden.

B. Universitäten, ꝛc.

Dem ordentlichen Professor an der Universität zu Berlin, Geheimen Regierungs-Rath Dr. Dove ist die Erlaubniß zur Anlegung des Officierkreuzes des Kaiserlich Französischen Ordens der Ehrenlegion ertheilt, und dem Privatdocenten an derselben Uni-

versität, practischen Arzt Dr. Albrecht der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,

der Privatdocent in der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn, Medicinalrath Dr. Mohr zum außerordentlichen Professor der Pharmacie in der gedachten Facultät ernannt,

der ordentliche Professor der Rechte Dr. Wieding an der Universität zu Greifswald in gleicher Eigenschaft an die Universität zu Kiel versetzt, und dem außerordentlichen Professor der Botanik Dr. Nolte an der letzteren Universität der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,

der außerordentliche Professor Dr. Dietzel in Heidelberg zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Marburg ernannt,

der außerordentliche Professor Dr. Schwane an der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster zum ordentlichen Professor in der theologischen Facultät, und der Privatdocent Dr. Nitschke zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät dieser Akademie ernannt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität

zu Berlin in die medicinische Facultät die Doctoren der Medicin Naunyn, Schultzen und Zülzer, in die philosophische Facultät der Dr. Kny,

zu Königsberg in die theologische Facultät der Licentiat der Theologie Sieffert.

Dem Secretär des archäologischen Instituts zu Rom, Dr. Henzen, ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Director des Gymnasiums zu Ratibor, Professor Dr. Scheibel, der Oberlehrer Dr. Weicker am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin, der Oberlehrer Dr. Freyer am Gymnasium zu Frankfurt a. d. O., der Oberlehrer Dr. Benguerel am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln und der Oberlehrer Dr. Meyer am Gymnasium zu Aurich sind in gleicher Eigenschaft an das Pädagogium zu Ilfeld versetzt,

der Oberlehrer Dr. Bohle am Gymnasium in Münster ist zum Gymnasialdirector ernannt, und demselben die Directorstelle am Gymnasium Carolinum in Osnabrück verliehen,

dem bisherigen Director des Gymnasiums zu Wittenberg, Professor Dr. Schmidt der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen, und an demselben Gymnasium der ordentliche Lehrer Knappe zum Oberlehrer befördert,

der ordentliche Lehrer Dr. Lindner am Maria-Magdalenen-Gym-

nasium zu Breslau als Prorector an das Gymnasium zu Hirschberg berufen,

der geistliche Inspector Professor Bäßler an der Landesschule in Pforta zugleich zum Superintendenten der Diöcese Pforta ernannt,

dem Oberlehrer Dr. Merkel am Gymnasium zu Quedlinburg das Prädicat „Professor" verliehen,

zu Oberlehrern sind befördert am Gymnasium
- zu Graudenz der ordentliche Lehrer Hennig,
- zu Minden der ordentliche Lehrer Schmidt,
- zu Soest der ordentliche Lehrer Dr. Legerlotz,

als ordentliche Lehrer sind angestellt:
- am Gymnasium zu Stolp der Schulamts-Candidat Dr. Holland,
- „ Louisenstädtischen Gymnasium zu Berlin der Schulamts-Candidat Dr. Philippi,
- „ Sophien-Gymnasium zu Berlin der ordentliche Lehrer Dr. Dahms vom Französischen Gymnasium daselbst, sowie die Schulamts-Candidaten Dr. Pfeiffer und Dr. Jacob,
- „ Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen der Schulamts-Candidat Dr. Eschenburg,
- „ Gymnasium zu Krotoschin der Schulamts-Candidat Dr. Berger,
- „ Maria-Magdalenen-Gymnasium zu Breslau der Schulamts-Candidat Dr. Guttmann,
- „ Domgymnasium zu Magdeburg der Lehrer Dr. Knabe von der höheren Bürgerschule zu Naumburg,
- „ Gymnasium zu Hamm der Schulamts-Candidat Vorländer;

am Gymnasium zu Gnesen ist der Schulamts-Candidat Dr. Matern als ordentlicher Lehrer, und der Hülfslehrer Krzyminiewski als technischer Lehrer definitiv angestellt,

der ordentliche Lehrer Bouterwek am Gymnasium zu Elberfeld in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Duisburg berufen worden.

Der ordentliche Lehrer Hermann an der Königstädtischen Realschule in Berlin ist zum Oberlehrer befördert,

der Oberlehrer Dr. Schmeding von der höheren Bürgerschule zu Oldenburg in gleicher Eigenschaft an die Realschule zu Duisburg berufen,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:
- an der Louisenstädtischen Realschule zu Berlin der Schulamts-Candidat Dr. Ritter,

an der Realschule zu Frankfurt a. d. O. der frühere Prediger Vigelius,

" " " zu Trier der Lehrer Beckmannn von der Realschule zu Münster.

Es ist an der höheren Bürgerschule

zu Lauenburg im Regierungsbezirk Cöslin der ordentliche Lehrer Haase zum Oberlehrer befördert, und der Vorschul-, Gesang- und Turnlehrer Gelhaar als solcher definitiv,

zu Mülheim am Rhein der Dr. Thomé als Lehrer definitiv angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien, rc.

Der Pfarrer und Schulinspector Hardt zu Ober-Roßbach im Regierungsbezirk Wiesbaden ist zum Seminar-Director ernannt, und demselben die Direction des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Usingen übertragen,

am evangelischen Waisenhaus und Schullehrer-Seminar zu Königsberg i. Pr. der Elementarlehrer Lackner als Hülfslehrer,

der Rector Feige in Neu-Ruppin als erster Lehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar in Oranienburg angestellt,

dem Lehrer Fischer am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Neuzelle der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Inhaltsverzeichniß des Octoberheftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 11. Berlin, den 30. November. **1867.**

Allerhöchster Erlaß wegen der evangelischen Landeskirche und der Union in den alten Provinzen der Monarchie.

Nachdem Ich durch Meine Verordnungen vom 22. und 24. September d. J. die Errichtung von Consistorien in Wiesbaden und Kiel angeordnet und eine Unterstellung dieser neu errichteten Kirchenbehörden, sowie der in der Provinz Hannover und in dem Regierungsbezirk Cassel bestehenden Consistorien unter die Instanz des Evangelischen Ober-Kirchenraths nach Lage der Verhältnisse nicht für gut befunden habe, finde Ich Mich bewogen, zur Vermeidung von Mißdeutungen, hierdurch ausdrücklich zu erklären, daß eine Besorgniß wegen etwaiger Schädigung der Union und der Landeskirche in den alten Provinzen, sowohl in ihrer Einheit, als auch in ihrer Selbstständigkeit, aus diesen Meinen Anordnungen in keiner Weise hergeleitet werden darf und daß es Mein bestimmter Wille ist, eine Rückwirkung daraus auf die kirchlichen Verhältnisse der alten Provinzen nicht eintreten zu lassen. Ich gebe Mich vielmehr der Hoffnung hin, daß die Vereinigung der evangelischen Kirchen unter ihrer eigenen Mitwirkung und freien Zustimmung, aus der allein die wahre Union hervorgehen kann, immer mehr und mehr erstarken wird und dies um so sicherer, jemehr Ich Mich auf die vertrauende,

treue Hingebung aller dabei Betheiligten und dazu Berufenen verlassen kann.

Dieser Mein Erlaß ist zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. November 1867.

Wilhelm.

An
den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

I. Akademien und Universitäten.

252) Confessionelle Verhältnisse der Universität zu Königsberg.

(Centrbl. pro 1861 Seite 709 Nr. 255.)

Berlin, den 28. October 1867.

Ew. Excellenz communicire ich bei Rücksendung der Anlagen der gefälligen Berichte vom 23. Februar und 3. Juli d. J. beglaubigte Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 14. d. M., durch welchen des Königs Majestät zu genehmigen geruht haben, daß bei der Universität zu Königsberg, unbeschadet ihres evangelischen Charakters, auch Nicht-Evangelische als Privatdocenten in der juristischen, der medicinischen und der philosophischen Facultät zugelassen und im Fall des concreten Bedürfnisses als Lehrer ausnahmsweise angestellt werden dürfen.

Ew. Excellenz überlasse ich hiernach ergebenst die gefällige weitere Eröffnung an das General-Concil, den akademischen Senat und die genannten Facultäten der dortigen Universität.

von Mühler.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath, Oberpräsidenten und Universitäts-Curator, Herrn Dr. Eichmann Excellenz zu Königsberg.

U. 23785.

---

253) Universitäts-Studium in den neu erworbenen Landestheilen in Beziehung auf die Staatsdienerverhältnisse.

Berlin, den 19. October 1867.

In Folge der Verordnung vom 23. v. M., betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neu erwor-

benen Landestheilen, treten auch die Bestimmungen der in vidimirter Abschrift hier beigefügten §§. 33 bis 36 des Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni 1834 für die Provinz Schleswig-Holstein in Kraft, der §. 36 jedoch mit den Modificationen, welche derselbe durch die ebenfalls abschriftlich beigefügten Verfügungen vom 25. April 1855, 2. Juli 1855 und 13. Januar 1863*) erlitten hat.

Etwanige Dispensationsgesuche, die durch den Uebergang in neue Verhältnisse veranlaßt werden könnten, sind durch die Curatorialbehörde an mich einzureichen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, der Immatriculationsbehörde der Universität zu Kiel das hiernach Erforderliche schleunigst mitzutheilen und die künftig geltenden Bestimmungen in der Provinz zur öffentlichen Kunde bringen zu lassen.

von Mühler.

An den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn Freiherrn von Scheel-Plessen, Hochwohlgeboren zu Kiel.

Ebenso bezüglich der Provinz Hannover und resp. der Universität zu Göttingen an den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn Otto Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Erlaucht zu Hannover, und

bezüglich der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden und resp. der Universität zu Marburg an den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn von Möller, Hochwohlgeboren zu Cassel.

U. 25211.

---

254) Verpflichtung zum Studiren auf den Landesuniversitäten, speciell bezüglich der neu erworbenen Landestheile.

1.

Berlin, den 17. October 1867.

Mit der von Ew. Hochwohlgeboren am Schlusse des gefälligen Berichts vom 1. d. M. geäußerten Ansicht, daß das Kurhessische Gesetz vom 29. October 1833, das Studiren auf der Landesuniversität zu Marburg betreffend, in Folge der Verordnung vom 23. v. M., betreffend die Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen, als aufgehoben zu betrachten sei, erkläre ich mich einverstanden.

Dagegen tritt für jetzt und bis zu etwa erfolgender Modification die Bestimmung der Cabinetsordre vom 30. Juni 1841 (Gesetz-

*) S. Centralbl. pro 1863 Seite 208 Nr. 70.

Sammlung S. 139) in Kraft, durch welche den künftigen Staatsdienern und Aerzten ein anderthalbjähriger Besuch auf preußischen Universitäten vorgeschrieben wird.

Es wird angemessen sein, die eintretende Veränderung ausdrücklich zur öffentlichen Kunde zu bringen und insbesondere auch den Studirenden auf der Universität zu Marburg durch die dortigen akademischen Behörden bekannt machen zu lassen, und ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, das in dieser Beziehung Erforderliche gefälligst veranlassen zu wollen.

von Mühler.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten
Herrn von Möller Hochwohlgeboren zu Cassel.

U. 24047.

2.

Berlin, den 11. November 1867.

In Folge der Verordnung vom 23. Septbr. d. J., betreffend die Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen, tritt für jetzt und bis zu etwa erfolgender Modification die Bestimmung der Cabinetsordre vom 30. Juni 1841 (Gesetz-Sammlung S. 139), durch welche den künftigen Staatsdienern und Aerzten ein anderthalbjähriger Besuch preußischer Universitäten vorgeschrieben wird, auch für die Provinz Schleswig-Holstein in Kraft.

Es wird angemessen sein, diese Vorschrift dort ausdrücklich zur öffentlichen Kunde zu bringen und insbesondere auch den Studirenden auf der dortigen Universität bekannt machen zu lassen. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, das in dieser Beziehung Erforderliche gefälligst veranlassen zu wollen.

von Mühler.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn
Freiherrn von Scheel-Plessen Hochwohlgeboren zu Kiel.

U. 26567.

In gleichem Sinne ist eod. dat. wegen der Provinz Hannover und resp. der Universität zu Göttingen an den Herrn Ober-Präsidenten zu Hannover verfügt.

255) Ablieferungstermin für Preisschriften bei der Universität zu Bonn.

Im §. 154 der Statuten der Universität zu Bonn ist zur Bearbeitung sämmtlicher Preisschriften der verschiedenen Facultäten

eine Frist von neun Monaten bestimmt, welche in jedem Jahr mit dem 3. August, als dem Tage, an welchem die Preisaufgaben bekannt gemacht werden, beginnt und mit dem 3. Mai des darauf folgenden Jahres endet. Da diese Frist die Herbst- und Wintermonate in sich schließt, so können Aufgaben, welche Untersuchungen an Thieren und Pflanzen im Sommer erfordern, nicht gestellt werden, und auch diejenigen Aufgaben, welche geognostische Beobachtungen im Freien nöthig machen, werden durch den frühzeitigen Einlieferungstermin beeinträchtigt.

Eine deshalb herbeigeführte Aenderung ergiebt die nachfolgende Verfügung:

Berlin, den 19. September 1867.

Ew. Hochwohlgeboren übersende ich auf den Bericht vom 13. v. M. hieneben zur weiteren Veranlassung beglaubigte Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 7. d. M., durch welchen Seine Majestät der König den § 154 der Statuten der dortigen Universität dahin abzuändern geruht haben, daß für die Preisschriften in den beschreibenden Naturwissenschaften der Ablieferungstermin vom 3. Mai auf den 20. Juni verlängert werde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Königlichen Universitäts-Curator Herrn Geheimen Ober-Regierungs-Rath Beseler Hochwohlgeboren zu
Bonn.

U. 23001.

---

256) Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Aufhebung der den Studirenden aus den Herzogthümern Holstein und Schleswig obliegenden Verpflichtung zu einem zweijährigen Studium auf der Universität in Kiel.*)

Nach Ihrem Antrag in dem Bericht vom 16. d. M. will Ich die den Studirenden aus den Herzogthümern Holstein und Schleswig nach den Königlich Dänischen Verordnungen vom 1. Februar 1768 und 21. September 1774 obliegende Verpflichtung, zwei Jahre hindurch auf der Universität in Kiel zu studiren, hierdurch aufheben.

---

*) Publicirt durch die Gesetz-Sammlung pro 1867 Seite 1743 Nr. 6889.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. September 1867.

Wilhelm.

ggez. von Mühler.

An
den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

---

257) Anstellung der Universitäts-Unterbeamten.

Berlin, den 16. October 1867.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den Bericht vom 30. v. M., daß die Bestimmung in dem Erlaß vom 1. Juli d. J. (13,169),*) welche Ihnen die selbstständige Verfügung in Betreff der Anstellung aller Universitäts-Unterbeamten, welche nicht dauernd angestellt werden, überträgt, auch auf diejenigen Unterbeamten zu beziehen ist, deren Anstellung mit dem Vorbehalt der Kündigung erfolgt.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Königlichen Universitäts-Curator rc.
U. 23597.

---

258) Friedensklasse des Ordens pour le mérite.

(Centrbl. pro 1867 Seite 205 Nr. 57.)

Seine Majestät der König haben an Stelle des verstorbenen Geheimen Regierungs-Raths und Professors Dr. Böckh den bisherigen Vice-Kanzler der Friedensklasse des Ordens pour le mérite, Geheimen Regierungs-Rath und Professor Dr. von Ranke in Berlin zum Kanzler, und an dessen Stelle den Geheimen Regierungs-Rath und Professor Dr. Dove in Berlin zum Vice-Kanzler der Friedensklasse dieses Ordens zu ernennen geruht.

---

259) Curatorium der Humboldt-Stiftung.

(Centrbl. pro 1864 Seite 649 Nr. 270.)

Nachdem der Professor Dr. Trendelenburg auf seinen Wunsch vor Ablauf der bis Ende des Jahres 1868 laufenden Wahlperiode

---

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1867 Seite 394 Nr. 148.

aus dem Curatorium der Humboldt-Stiftung für Naturforschung und Reisen ausgeschieden ist, hat die Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin in ihrer Plenarsitzung vom 24. Octbr. d. J. eine Ersatzwahl vollzogen, welche auf den Secretär der Akademie, Professor Dr. du Bois-Reymond gefallen ist.

260) Deutsche Morgenländische Gesellschaft.
(Centrbl. pro 1866 Seite 716 Nr. 289.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft zur Förderung ihrer wissenschaftlichen Zwecke durch Verfügung vom 4. Octbr. d. J. auch für das Jahr 1867 eine Beihülfe von 300 Thlrn bewilligt.

II. Gymnasien und Real-Schulen.

261) Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat

1) unter dem 8. Juli d. J. das Progymnasium zu Rietberg im Regierungsbezirk Minden als vollständiges Progymnasium, insbesondere auch im Sinn des §. 131. 1. g. der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, und
2) unter dem 22. Juni d. J. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden, und unterm 18. Septbr. d. J. die Realschule zweiter Ordnung zu Crefeld im Regierungsbezirk Düsseldorf als Realschulen erster Ordnung anerkannt, auch
3) dem Gymnasium zu Herford die Befugniß zugestanden, den vom Griechischen dispensirten, in einer Parallelabtheilung unterrichteten Secundanern für den einjährigen freiwilligen Militärdienst gültige Zeugnisse auszustellen.

262) Frequenz der

(Centralblatt pro 1867

I. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer: an den Gymnasien: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 18⁶⁵/₆₆: in d. Gymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	22 ¹)	222	24	31	11	10	22	6253 / 217	656 / 57 ¹)	613	1010	1754	1246
2	Brandenburg	24 ²)	284	50	54	1	31	32	6912	1040	663	1188	1932	1434
3	Pommern	13	121	35	25	1	—	15	3429	506	327	481	909	741
4	Schlesien	23	240	25	48	22	34	25	7617	715	802	1230	2014	1557
5	Posen	9	104	15	13	18	6	8	3020	209	254	509	849	597
6	Sachsen	24	232	26	53	7	16	20	5315	256	568	973	1455	1115
7	Westphalen	16	154	27	14	19	18	4	3491	99	704	766	772	452
8	Rheinprovinz und Hohenzollern	24	229	59	44	26	19	9	5763	202	752	1186	984	954
	Summe	155 ¹)	1586	261	282	105	134	135	42017 ¹)	3769 ¹)	4733	7345	10659	8096

1) **Zugang:** das Gymnasium zu **Graudenz** (früher Realschule) mit 217 Gymnasial- und 57 Vorschülern. — 1) 2) Bei den Gymnasien zu **Insterburg** und **Thorn** sind die Klassen Quinta und Sexta, auch die Vorschule der Gymnasial- und der Real-Abtheilung gemeinsam. Ebenso die Vorschule

II. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer: an den Progymnasien: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 18⁶⁵/₆₆: in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Brandenburg	2	11	2	2	1	—	4	212	78	—	13	39	68
2	Pommern	1	7	—	2	—	—	2	156	37	—	19	29	38
3	Posen	1	6	1	—	2	—	—	166	—	—	7	21	37
4	Sachsen	1	1	1	1	—	—	—	21	—	—	—	—	9
5	Westphalen	5	24	2	5	3	—	—	303	—	—	45	89	56
6	Rheinprovinz	12	52	14	21	16	—	—	1053	—	—	110	220	219
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]								

Gymnasial-Lehranstalten.

Seite 274 Nr. 105.)

von der Frequenz der Gymnasien des Preußischen Staats und der

6. Frequenz im Sommer-Semester 1866. a) auf den Gymnasien. Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	b) in den Vorschulen. Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Gymnasien evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	in den Vorschulen evangelisch.	katholisch.	jüdisch.
1239	1148	7040	570	678	265	—	943	230	5224	1311	505	784	52	107
1510	1412	8139	1227	742	605	—	1347	307	7210	116[3]	813	1242	20	85
763	745	3956	527	366	304	—	670	165	3633	16	307	584	1	85
1518	1575	8696	1079	488	330	216	1034	289	4269	3199	1228	678	119	237
621	569	3399	379	233	95	—	328	119	1170	1562	667	173	75	80
1149	920	6200	885	303	97	—	400	144	5967 8[4]	236	69	392	4	4
548	584	3826	335	125	31	—	156	57	1553	2150	123	139	6	11
1020	1024	5922	159	177	105	—	282	80	1741	4035	146	183	96	3
8368	7977	47178	5161	3112	1832	216	5160	1391	30695	12625	3858	4175	373	612

beim Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und beim Friedrichs-Gymnasium in Berlin, sowie beim Gymnasium zu Landsberg a. W.

3) Darunter 3 Schüler griechisch-katholischer Confession. — 4) 8 Dissidenten.

von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preußischen Staats

6. Frequenz im Sommer-Semester 1866. a) auf den Progymnasien. Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	b) in den Vorschulen. Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Progymnasien evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	in den Vorschulen evangelisch.	katholisch.	jüdisch.
79	65	264	52	65	40	105	27	245	4	15	103	—	2
43	40	169	13	36	19	55	18	162	—	7	51	—	4
56	57	178	12	—	—	—	—	113	22	43	—	—	—
22	—	31	10	—	—	—	—	31	—	—	—	—	—
61	67	318	15	—	—	—	—	26	272	20	—	—	—
248	314	1111	58	—	—	—	—	251	842	18	—	—	—

mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des Sommer-

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Gymnasien: Inländer aus d. Schulort.	auf den Gymnasien: Inländer von auswärts.	auf den Gymnasien: Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer aus d. Schulort.	in den Vorschulen: Inländer von auswärts.	in den Vorschulen: Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von: mit dem Maturitäts-Zeugniß.	auf andere Gymnasien.	auf Progymnasien.	auf Realschulen I. Ordnung	auf Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	3635	3373	32	807	129	7	135	119	4	47	—	1	51
2	Brandenburg . .	5705	2362	72	1291	48	9	136	157	5	72	22	2	32
3	Pommern . . .	2155	1785	16	571	99	—	68	62	—	24	11	18	31
4	Schlesien . . .	4498	4147	51	965	69	—	163	171	—	62	1	16	27
5	Posen	1762	1570	67	266	57	5	48	56	2	22	—	—	8
6	Sachsen	3048	2971	181	335	65	—	121	97	2	24	1	5	25
7	Westphalen . .	2198	1562	66	144	11	1	260	50	4	5	1	2	9
8	Rheinprovinz und Hohenzollern .	3817	2030	75	261	21	—	332	107	9	45	3	8	20
	Summe	26818	19800	560	4640	499	21	1263	819	26	301	39	52	203

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Progymnasien: Inländer aus d. Schulort.	auf den Progymnasien: Inländer von auswärts.	auf den Progymnasien: Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer aus d. Schulort.	in den Vorschulen: Inländer von auswärts.	in den Vorschulen: Ausländer.	Gesammt-Abgang a. von den: nach Absolvirung des Cursus der vorhand. obersten Klasse auf Gymnasien.	nach Absolvirung: Realschulen I. Ordnung	nach Absolvirung: Realschulen II. Ordnung	nach Absolvirung: zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	ohne Absolvirung des Cursus der vorhandenen obersten Klasse auf Gymnasien.	ohne Absolvirung: andere Progymn.	ohne Absolvirung: Realschulen I. Ordn.	ohne Absolvirung: Realschulen II. Ordn.	ohne Absolvirung: zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	ohne Absolvirung: sonstige Stadtschulen.
1	Brandenburg . .	175	87	2	101	4	—	—	—	—	—	13	—	4	—	1	1
2	Pommern . . .	125	40	4	50	5	—	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—
3	Posen	109	68	1	—	—	—	4	—	—	—	8	—	1	—	—	2
4	Sachsen	—	27	4	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—
5	Westphalen . .	190	128	—	—	—	—	13	—	—	—	11	—	3	—	2	1
6	Rheinprovinz .	521	574	16	—	—	—	19	—	—	—	9	2	4	—	1	1
	Summe	1120	924	27	151	9	—	39	—	—	—	45	2	12	—	4	5

Digitized by Google

Schulsemesters 1866.

9. im Sommer-Semester 1866. den Gymnasien									b) von den Vorschulen						10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1866	
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Gymnasien.	in den Vorschulen.
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.				
26	40	114	90	76	34	37	—	774	5	152	9	30	—	196	6266	747
23	61	181	99	71	43	27	—	931	4	141	49	42	—	236	7208	1111
16	29	78	65	27	23	11	—	463	3	134	—	18	—	155	3493	515
36	107	216	159	124	110	58	—	1250	4	159	12	70	—	245	7446	789
8	25	93	80	44	41	39	—	466	3	59	5	13	19	99	2933	229
13	39	110	[illegible]	61	19	11	—	588	2	66	—	15	—	83	5612	317
9	23	80	36	29	10	14	—	532	—	—	—	4	—	4	3294	152
8	32	192	61	93	79	87	—	1076	3	102	2	8	—	115	4846	167
139	356	1064	650	525	359	284	—	6080	24	813	77	200	19	1133	41098	4027
Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)															42017	3769
Also am Schluß des Sommer-Semesters 1866															weniger 919	mehr 258

Sommer-Schulsemesters 1866.

9. im Sommer-Semester 1866. den Progymnasien									b) von den Vorschulen						10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1866	
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Progymnasien.	in den Vorschulen.
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.				
—	—	4	—	3	—	1	—	27	1	11	—	9	—	21	237	84
—	—	4	1	3	3	1	—	16	—	7	—	—	—	7	153	48
—	—	—	2	3	7	2	—	29	—	—	—	—	—	—	149	—
—	—	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	27	—
1	—	7	8	4	4	—	—	54	—	—	—	—	—	—	264	—
1	—	41	23	26	17	9	—	153	—	—	—	—	—	—	958	—
2	—	56	34	40	31	13	—	283	1	18	—	9	—	28	1788	132
Am Schluß des vorhergehenden Semesters (Col. 5.)															1911	115
Also am Schluß des Sommer-Semesters 1866															weniger	mehr

263) Frequenz de

(Centralblatt pro 18

I. General-Uebersic

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer: an den Realschulen. Directoren, Ober- u. ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters $18^{65}/_{66}$ in den Realschulen.	in den Vorschulen.	Gesamm… a) auf d… Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Realschule													
1	Preußen . . .	9 [1])	88	12	14	5	6	11	2469	383	134	394	632	63[illegible]
2	Brandenburg .	11 [2])	123	20	27	1	7	28	3518	818	125	466	1130	79[illegible]
3	Pommern . . .	3	30	7	3	—	—	5	971	211	24	169	278	[illegible]
4	Schlesien . . .	6	65	7	19	7	4	6	1975	256	99	280	426	534
5	Posen	5	53	9	10	9	3	7	1389	194	54	163	460	366
6	Sachsen . . .	6 [4])	72	6	18	5	4	9	1894	395	58	211	501	529
7	Westphalen . .	7	50	9	5	8	3	—	968		52	242	346	261
8	Rheinprovinz . .	10	101	15	23	10	16	9	2343	306	81	384	505	476
	Summe	57	582	85	119	45	43	75	15527	2563	627	2309	4368	[illegible]
	B. Realschule													
1	Preußen . . .	— [5])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Brandenburg . .	5 [6])	45	7	9	2	2	7	{ 952 75 [6])	174 } —	34	108	223	[illegible]
3	Pommern . . .	1	5	1	2	—	—	—	59	—	5	11	30	[illegible]
4	Westphalen . .	1	8	1	3	2	—	—	72	—	3	24	41	[illegible]
5	Rheinprovinz .	2	14	2	3	2	2	4	405	110	3	24	73	[illegible]
	Summe	9	72	11	17	6	4	11	1563	284	45	167	367	[illegible]

1) Für die Real-Abtheilungen der Gymnasien zu Insterburg und Thorn: Quinta, [illegible] sowie die Vorschule sind den Gymnasien und den Real-Abtheilungen gemeinsam, auch werden die Lehrer je [illegible] Bedürfniß bei beiden Abtheilungen beschäftigt. Die Frequenz dieser Vorschulen ist nur in die Gymnasial-Freq[illegible] Liste aufgenommen.

2) Bei der Königl. Realschule in Berlin, der Friedrichs-Realschule daselbst u. der Realschule in Lan[illegible] berg a./W. ist die Vorschule der Realschule und dem mit ihr verbundenen Gymnasium gemeinsam.

Real-Lehranstalten.

(Seite 440 Nr. 180)

von der Frequenz der Realschulen des Preußischen Staats und der

6. Frequenz im Sommer-Semester 1866.										7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)					
den Realschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den Realschulen			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.
I. Ordnung.															
546	540	2870	401	365	109	—	—	474	91	2566	72	232	422	13	39
733	868	4118	600	584	515	—	—	1099	281	3645	71	402	975	14	110
197	179	1107	136	168	97	—	—	265	54	1044	7	56	243	6	16
552	439	2330	355	111	138	66	—	315	59	1685	387	258	259	48	8
376	297	1716	327	215	66	—	—	281	87	1056	296	364	177	43	61
556	471	2416	522	200	173	159	36	568	173	2237 [3])	52	127	521	20	27
173	138	1212	244	.	—	—	—	—	—	820	311	81	—	—	—
483	510	2139	96	220	182	.	—	402	96	1358	905	176	234	153	15
3616	3442	18208	2681	1863	1280	225	36	3404	841	14411	2101	1696	2831	297	276
II. Ordnung.															
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
264	252	1287	260	130	148	—	—	278	104	1179	15	93	261	—	17
—	—	74	15	—	—	—	—	—	—	72	—	2	—	—	—
—	—	104	32	—	—	—	—	—	—	89	4	11	—	—	—
126	154	452	47	70	56	—	—	126	16	296 [7])	102	54	78 [8])	43	5
390	406	1917	354	200	204	—	—	404	120	1636	121	160	339	43	22

3) Darunter 24 Dissidenten.

4) Die Vorschule der Realschule zu Nordhausen gehört auch dem Gymnasium daselbst an.

5) Abgang: die zum Gymnasium erhobene Realschule in Graudenz mit 217 Real- und 57 Vorschülern.

6) Zugang: die Realklassen des Gymnasiums in Prenzlau mit 75 Schülern.

7) incl. 21 Mennoniten.

8) incl. 6 Mennoniten.

mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des Sommer=

1.	2.	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a. 6b)						Gesammt-Abgang						
		auf den Realschulen			in den Vorschulen			a) von						
		Inländer			Inländer				auf					
Laufende Nummer.	Provinzen.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	mit dem Zeugniß der Reife.	andere Realschulen I. Ordnung.	andere Realschulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien.	Progymnasien.
														A. Realschulen
1	Preußen	2007	847	16	425	46	3	28	27	—	2	28	13	—
2	Brandenburg . .	3248	836	34	1013	78	8	20	26	8	3	59	46	3
3	Pommern . . .	827	280	—	252	13	—	2	1	—	—	—	6	—
4	Schlesien . . .	1408	877	45	293	21	1	9	11	2	—	31	11	—
5	Posen	1023	676	17	251	30	—	2	16	—	—	6	19	—
6	Sachsen	1268	1065	83	545	21	2	7	5	—	4	9	9	7
7	Westphalen . .	664	518	30	—	—	—	4	3	—	—	13	7	1
8	Rheinprovinz . .	1895	510	34	384	18	—	26	15	—	5	41	29	4
	Summe	12340	5609	259	3163	227	14	98	104	10	14	187	140	15
														B. Realschulen
1	Preußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Brandenburg . .	1008	267	12	236	42	—	6	1	2	2	8	21	1
3	Pommern . . .	46	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Westphalen . .	75	24	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
5	Rheinprovinz . .	412	31	9	126	—	—	—	—	—	5	12	—	—
	Summe	1541	350	26	362	42	—	6	1	2	7	20	22	1

Schulsemesters 1866.

9. im Sommer-Semester 1866. den Realschulen									b) von den Vorschulen.						10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1866	
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf						
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Real-Lehr-Anstalten.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien und Progymnasien.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Realschulen.	in den Vorschulen.
I. Ordnung.																
8	15	108	88	55	32	21	—	425	2	74	28	1	—	105	2445	369
14	12	156	96	53	18	4	—	518	6	114	40	10	—	170	3600	929
8	1	47	29	12	7	7	—	120	4	36	12	1	—	53	987	212
15	20	55	46	44	30	14	—	288	5	68	7	6	—	86	2042	229
1	10	50	42	26	15	3	—	190	3	—	13	4	—	20	1526	261
3	11	64	37	30	12	4	—	202	4	3	14	6	—	27	2214	541
—	9	57	29	16	10	2	—	151	—	—	—	—	—	—	1061	—
4	7	153	39	53	38	41	—	455	3	89	24	13	—	129	1984	273
53	85	690	406	289	162	96	—	2349	27	384	138	41	—	590	15859	2814
Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)															15527	2563
Mithin am Schluß des Sommersemesters 1866															mehr 332	mehr 251
II. Ordnung.																
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	17	15	36	46	10	6	—	173	1	7	23	1	—	32	1114	246
—	—	6	4	3	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	61	—
—	1	—	4	1	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	97	—
—	3	2	10	1	11	6	—	50	—	—	1	—	3[1]	4	402	122
2	21	23	54	51	21	12	—	243	1	7	24	1	3	36	1674	368
Am Schluß des vorhergehenden Schulsemesters (Col. 5.)															1563	284
Also am Schluß des Sommersemesters 1866															mehr 111	mehr 84

[1]) Davon 1 nach Italien verzogen.

II. General-Uebersi[...]

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der höheren Bürgerschulen.	4. Zahl der Lehrer: an d. höheren Bürgerschulen. Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 18^{65}/$_{66}$: in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.	Gesam[...] a) auf [...] Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Höhere Bürgerschulen, welche die Berechtig[...]													
1	Preußen	4	25	1	4	1	—	3	474	156	—	34	63	17
2	Brandenburg	4	27	5	8	1	—	8	543	260	13	39	71	13
3	Pommern	2	6	2	1	—	—	2	174	59	—	23	38	[illegible]
4	Schlesien	2	11	2	4	2	—	—	240	—	—	17	27	[illegible]
5	Sachsen	2 [1])	9	3	2	—	—	3	214	40	—	24	25	[illegible]
6	Westphalen	1	5	—	1	1	—	—	63	—	—	5	13	15
7	Rheinprovinz	9 [2])	60	7	9	8	—	6	951 83 [2])	121 —	—	119	151	25
	Summe	24	143	20	29	13		22	2742	636	13	261	431	[illegible]
	B. Sonstige in der Organisa[...]													
1	Brandenburg	— [3])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	Schlesien	1 [4])	4	2	3	1	—	—	—	—	—		9	1
3	Rheinprovinz und Hohenzollern	2 [5])	8	—	1	1	—	—	108 [5])	—	—	—	26	1
	Summe	3	12	2	4	2	—	—	108	—	—	—	35	[illegible]

1) Die höhere Bürgerschule in Torgau ist zu Ostern 1866 aufgelöst worden.

2) Zugang: die höhere Bürgerschule zu Saarlouis mit 83 Schülern.

3) Abgang: die zur Realschule II. Ordnung erhobenen Realklassen des Gymnasiums in Prenzlau 75 Schülern.

von der Frequenz der höheren Bürgerschulen des Preußischen Staats

6. Frequenz im Sommer-Semester 1866.								7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)					
…höheren Bürgerschulen.				b) in den Vorschulen.				auf den höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.
…ur Abhaltung von Abgangs-Prüfungen besitzen.													
137	163	504	30	107	72	179	23	450	23	31	164	7	8
195	226	674	131	182	149	331	71	642	5	27	315	4	12
36	50	214	40	38	31	69	10	181	1	32	61	1	7
78	95	280	40	—	—	—	—	97	122	61	—	—	—
70	86	260	46	35	34	69	29	257	—	3	69	—	—
25	20	78	15	—	—	—	—	73	3	2	—	—	—
303	292	1122	88	158	—	158	37	577	514	31	75	78	5
844	932	3132	390	520	286	806	170	2277	668	187	684	90	32
…egriffene Real-Lehr-Anstalten.													
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	52	111	111	—	—	—	—	99	11	1	—	—	—
62	28	147	39	—	—	—	—	89	49	9	—	—	—
89	80	258	150	—	—	—	—	188	60	10	—	—	—

4) Zugang: die höhere Bürgerschule zu Sprottau.

5) Abgang: die oben erwähnte höhere Bürgerschule in Saarlouis.

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf d. höheren Bürgerschulen: Inländer aus dem Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer aus dem Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von den: mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	andere z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
	A. Höhere Bürgerschulen, welche die Berechtigung																
1	Preußen	298	206	–	147	31	1	1	–	1	–	7	–	4	–	–	5
2	Brandenburg . .	555	118	1	317	14	–	2	1	1	–	3	1	5	–	–	19
3	Pommern . . .	123	89	2	56	13	–	–	–	–	–	1	–	3	–	–	1
4	Schlesien . . .	165	112	3	–	–	–	1	–	2	–	3	–	–	–	–	3
5	Sachsen	185	73	2	66	3	–	–	–	–	–	2	–	1	–	–	1
6	Westphalen . . .	66	12	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
7	Rheinprovinz . .	771	311	40	148	10	–	9	1	4	1	7	–	9	1	2	11
	Summe	2163	921	48	734	71	1	13	2	8	1	23	1	22	1	2	40
	B. Sonstige in der Organisation																
1	Brandenburg . .	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
2	Schlesien . . .	80	31	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–
3	Rheinprovinz und Hohenzollern . .	103	44	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1
	Summe	183	75	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	1

Sommer-Schulsemesters 1866.

9. im Sommer-Semester 1866. höheren Bürgerschulen: durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen: durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien	Real-Lehr-anstalten.	Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1866 in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
zur Abhaltung von Abgangs-Prüfungen besitzen.																
2	–	2	12	14	6	6	–	60	4	1	1	6	–	12	444	167
1	–	7	5	12	6	–	–	63	3	–	57	18	8	86	611	245
–	–	1	7	5	4	3	–	25	–	–	1	4	–	5	189	64
1	–	–	2	5	10	19	–	46	–	–	–	–	–	–	234	–
–	–	–	–	1	4	2	–	11	–	–	1	2	–	3	249	66
–	–	–	3	3	3	–	–	9	–	–	–	–	–	–	69	–
2	–	30	16	31	30	9	–	162	–	–	35	10	–	45	960	113
6	–	40	45	71	63	38	–	376	7	1	95	40	8	151	2756	655
Vorhanden am Schluß des vorigen Halbjahrs (Col. 5.)															2742	636
Also am Ende des Sommer-Semesters 1866															mehr 14	mehr 19
begriffene Real-Lehr-Anstalten.																
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	110	–
–	–	–	3	1	5	–	–	10	–	–	–	–	–	–	137	–
–	–	–	3	1	5	–	–	11	–	–	–	–	–	–	247	–
Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁵/₆₆ (Col. 5.)															108	–
Folglich am Schluß des Sommer-Semesters 1866															mehr 139	–

264) Unterricht im Wendischen auf dem Gymnasium zu Cottbus.

Im Anschluß an die im diesjährigen Centralblatt Seite 431 Nr. 175 abgedruckte Verfügung vom 18. Mai d. J. wird nachfolgend ein Bericht mitgetheilt, welcher über den Fortgang des wendischen Unterrichts am Gymnasium zu Cottbus vom Director dieser Anstalt unterm 9. Septbr. d. J. erstattet worden ist:

Die Zahl der Schüler im Winter-Semester des Jahres 1863 betrug 49. Von da ab war die Betheiligung diese:

	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.	Summe.
Sommer 1864	8.	12.	22.	42.
Winter 1864	9.	15.	23.	47.
Sommer 1865	9.	17.	18.	44.
Winter 1865	9.	15.	13.	37.
Sommer 1866	4.	19.	11.	34.
Winter 1866	6.	22.	14.	42.
Sommer 1867	6.	19.	24.	49.

Die Zahl der Schüler hat sich in diesem Semester demnach wieder auf die Höhe von 1863 gehoben. Daß sie eine Zeit lang im Sinken war, findet namentlich seinen Grund in der mehrere Semester hindurch festgehaltenen Hemmung in Bezug auf die Aufnahme neuer Schüler in die unteren Klassen.

Der Unterricht ist von Herrn N. in festgesetzter Weise und mit gleich guten Erfolgen wie früher ertheilt worden. Die letzten Abiturienten, die zugleich im Wendischen geprüft wurden (zwei Theologen am Ostertermin 1866 und ein Jurist am Michaelistermin 1867), haben durch wohl befriedigende Leistungen den Beweis entsprechender Leistungen geliefert. Die gegenwärtige Zahl der Wendisch Lernenden ist, wie ich schon im Bericht vom 24. October 1863 hervorgehoben, eine dem Bedürfniß genügende.

Die am Unterricht Theilnehmenden sind in den untern und mittlern Klassen theils Knaben, welche studiren wollen, theils solche, die in ein kaufmännisches Geschäft und dergleichen treten wollen, in den obersten Klassen fast nur künftige Theologen.

Zur ersten wendischen Klasse gehören die Schüler von Prima und Secunda, zur zweiten die aus den beiden Tertien und aus Quarta, zur dritten die aus Quinta und Sexta. Der Unterricht wird in sechs wöchentlichen Lehrstunden ertheilt, von denen auf jede Klasse zwei kommen.

265) Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu Münster.

(Centrbl. pro 1866 Seite 717 Nr. 291.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 2. Octbr. d. J. an Stelle des verstorbenen Consistorial-Raths Hammerschmidt den Consistorial-Rath Smend für das vierte Quartal d. J. zum außerordentlichen Mitglied der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission in Münster ernannt.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

266) Mittheilungen über die für den Unterricht in den Schullehrer-Seminarien der Provinz Preußen maßgebenden Gesichtspunkte auf der Conferenz der Schulräthe.

Das Circular-Rescript des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 23. Februar d. J. bestimmt in Betreff der Sitzungen, zu welchen die gegenwärtige gehört, daß die Departements-Räthe des Provinzial-Schul-Collegiums Mittheilungen über die Entwickelung der Seminare im Ganzen und Einzelnen zu machen haben, ferner über nothwendig scheinende und beabsichtigte Aenderungen und Weiterentwickelungen, über Lehrmittel und Aehnliches, sowie über den Stand der Präparanden-Bildung, soweit derselbe sich aus den Leistungen der in die Seminare neu aufgenommenen Zöglinge erkennen läßt.

Da diese Sitzung die erste derartige ist, so dürfte es geboten erscheinen, daß sich nachfolgende Mittheilungen, welche die Seminare der Provinz ins Auge fassen, nur auf deren Entwickelung im Ganzen beziehen und sich darauf beschränken, die namentlich für den Unterricht maßgebenden Gesichtspunkte darzulegen. Es ist daher dieses Mal weder auf einzelne Seminare, noch auf Lehrgänge für einzelne Unterrichts-Gegenstände eingegangen worden.

Seit lange schon hat die Preußische Unterrichts-Verwaltung es sich angelegen sein lassen, die Seminare zu den factischen Zuständen unserer Elementarschulen in eine lebendige Beziehung zu setzen und sie in dieser zu erhalten.

Die Regulative beruhen in ihrem Gesammtzweck auf der Ab-

sicht, die Schule in ihrer Wirksamkeit und ihren Erfolgen den realen Verhältnissen anzupassen und die Thätigkeit der Seminare insbesondere in eine geordnete Wechselwirkung zu den Volksschulen zu setzen.

Die Seminare haben die Aufgabe, bei der Ausbildung der Lehrer darauf hinzuarbeiten, daß den Schäden und Mängeln abgeholfen werde, welche sich in erziehlicher und unterrichtlicher Hinsicht in unseren Volksschulen geltend machen, und die Leistungen derselben hemmen. Diese werden daher zunächst ins Auge zu fassen sein. Es sind folgende:

1. das gedankenlose und unverständliche Hersagen der biblischen Geschichte, das undeutliche Herplappern des Katechismus, der Kirchenlieder und gelernter Gedichte, das Sagen von Worten ohne Inhalt, der Mangel an Erwägung des Sinnes beim Lesen, die Hast und der Schlendrian, mit dem das Gelernte ohne Beachtung des Inhalts heruntergeschnurrt wird. In mancher Schule ist das Erzählen und Sprechen geradezu nicht anzuhören, so daß sich nicht begreifen läßt, wie der Lehrer dieses monotone, ausdruckslose, leierige Hersagen ertragen kann. Es ist eine Mißhandlung, welche dadurch mit den Geschichten, Sprüchen, Liedern, dem Katechismus und dem Lesebuch getrieben wird. Es ist nichts Seltenes, daß im letzteren und im neuen Testament ganze Seiten gelesen werden, ohne daß ein Wort vom Inhalt angegeben werden kann. Solcher Unterricht schafft nicht allein kein Verständniß, sondern ist wie absichtlich darauf berechnet, dies für alle Zukunft zu verhindern. Denn so wenig als ein Saamenkorn auf einer hartgeschlagenen Tenne Wurzel faßt, kann sich der Keim des Worts in Herzen entwickeln, die von seiner Kraft unberührt bleiben.

Als ich eines Tages von einem Lehrer, nachdem ich die biblische Geschichte hatte erzählen lassen, forderte, er möge zeigen, inwieweit sie die Kinder verständen, sah er mich verwundert an, wie ich dies fordern könne. Er hatte es gemacht, wie mancher Andere — nämlich die Geschichte durch Vor- und Nachsagen mechanisch eingeprägt, ohne ihr Verständniß zu vermitteln. Es begreifen Viele nicht, daß Sprüche, Liederverse, Kapitel der Schrift und Stücke des Lesebuchs, welche über das Verständniß hinausgehen, nicht gelesen resp. gelernt werden dürfen, und wiederum dasjenige, was man lesen oder aneignen läßt, zuvor dem Verständniß zugänglich gemacht sein muß. Aber sehr allgemein sind in dieser Hinsicht Mißgriffe; z. B. werden Lieder wie: „Befiehl du deine Wege“ — „O Haupt voll Blut und Wunden“ von den unteren Abtheilungen gelernt. Von Schülern der Mittelklasse, die kaum hinlänglich sicher lesen können, läßt man im neuen Testament, wozu ihnen noch alle geistige Reife fehlt, und zwar so schwere Kapitel wie Mathäus 23 lesen.

Und wie geht es in den Lesestunden zu? Es wird gelesen von

Zeile zu Zeile, von Vers zu Vers, von Seite zu Seite, ohne Ruhepunkt, ohne Vermittelung des Sinnes, ja ohne zum Aufmerken auf das Gelesene anzuhalten, ohne zu fragen: Was hast du gelesen und wie verstehst du es? ohne daher auch das Wesentliche des Inhalts wiedergeben und erzählen zu lassen und dafür zu sorgen, daß es in der Hauptsache Eigenthum des Schülers bleibe.

Auch auf die Aufsätze überträgt sich dieses mechanische geisttödtende Verfahren, indem der Stoff in einer für das Kind zu schweren, unverständlichen Ausdrucksweise und Darstellung gegeben wird, so daß es ihn lediglich gedächtnißmäßig zu Papier zu bringen genöthigt ist. Daher stimmen die Arbeiten der verschiedenen Schüler oft wörtlich überein.

Dieser Giftthau des mechanischen Auswendiglernens legt sich auch auf die Kenntnisse in der Vaterlandskunde, indem ganze Reihen von Nebenflüssen, Gebirgen, Städten, Kreisen hergesagt werden, aber die Anschauungen fehlen, welche den lebendigen Hintergrund zu den an sich inhaltlosen Namen bilden sollten. Auch die geschichtlichen Kenntnisse werden dadurch illusorisch gemacht, daß die Erzählungen wörtlich nach dem Lesebuch auswendig gelernt werden.

Endlich bemächtigt sich dieser Mechanismus selbst derjenigen Gebiete des Religionsunterrichts, auf denen ganz besonders christliche Erkenntniß begründet werden soll, indem die Definitionen, z. B.: Was fürchten, lieben, glauben, was Gnade, Erlösung, Heiligung, Strafe, Belohnung, Reich Gottes, Rechtfertigung heißt u. s. w., ebenso gedächtnißmäßig und unverstanden angeeignet und hergesagt werden, als der Wortlaut des Katechismus, des Liedes u. s. w. Dagegen bleiben die einfachsten Fragen, welche auf den Anfang alles Verstehens gerichtet sind und entweder bezwecken, daß der Schüler die einzelnen Sätze und Gedanken herauszuheben oder den Wortsinn derselben anzugeben wisse, unbeantwortet. Z. B. die Fragen: Wie erklärt Luther die Worte „ich glaube an den heiligen Geist," „ich glaube an eine Vergebung der Sünden," oder „was bist du nach Luthers Erklärung Gott dafür schuldig, daß er dich geschaffen hat und noch erhält?" „Was bist du nach Luthers Erklärung deinem Heiland schuldig, daß er dich erlöst hat?" Auf beide Fragen wird in der Regel dieselbe falsche Antwort gegeben, nämlich: „Ich bin ihm Dank schuldig," während sie, wenn die Schüler mit Erwägung des Sinnes gelernt hätten, und genöthigt wären, die Erklärung Luthers auf die zugehörigen Worte zu beziehen, auf die erste Frage antworten müßten: „Ich bin Gott schuldig 1. ihm zu danken, 2. ihn zu loben, 3. zu dienen, 4. zu gehorchen"; und auf die zweite Frage: „Ich bin meinem Heiland schuldig, daß ich 1. sein eigen sei, 2. daß ich in seinem Reich unter ihm lebe, 3. daß ich ihm diene in ewiger Gerechtigkeit, Unschuld und Seligkeit."

Namentlich fehlt auch beim dritten Hauptstück das Bewußtsein

der Zusammengehörigkeit der Erklärung Luthers mit den betreffenden Bitten.

Auf die Frage: „wie sollst Du nach der Erklärung Luthers die 1., 2., 3., 4. u. s. w. Bitte beten?“ wird in der Regel keine Antwort gegeben, welche bewiese, daß das Kind gewöhnt ist, die Lutherische Auslegung in die Bitte hineinzulegen. Es wird z. B. bei der zweiten Bitte viel von dem Reich und daß es drei Reiche: der Natur, der Gnade und der Herrlichkeit gebe, gesprochen, während das Verständniß fehlt, wie diese Bitte gebetet werden soll; nämlich daß sie ein Flehen um den heiligen Geist ist: Himmlischer Vater, gieb uns Deinen heiligen Geist, damit wir Deinem Wort glauben und göttlich leben.

Ebenso wird bei der 4. Bitte viel davon gesprochen, was Brot sei, warum wir bitten: gieb uns heute täglich, während man fern bleibt von dem einfachen Verständniß, wie es Luther darlegt und wonach der Sinn der Bitte ist: 1. Himmlischer Vater, lehre es mich erkennen, daß Du mir Alles zu des Lebens Nothdurft giebst, und 2. Hilf, daß ich es mit Dank empfange.

2. Ein anderer weit verbreiteter Schaden ist der, wie man den gegebenen Stoff behandelt und wie man in das Verständniß einzuführen sucht.

Zunächst ist zu constatiren, daß trotz der besonderen Pflege, welche der didaktischen Ausbildung der Frage und der auf ihr basirenden katechetischen Unterrichtsform seit Pestalozzi und Dinter zugewandt worden ist, eine große Zahl der Lehrer nicht versteht, formell, geschweige sachlich richtige Fragen zu stellen.

So weit auch die Unterrichtskunst theoretisch und in den methodischen Anweisungen ausgebildet sein mag, in der Wirklichkeit steht es damit im Ganzen noch mangelhaft. Man hat seiner Zeit gewiß einmal gelernt, wie eine richtig gebildete Frage beschaffen sein muß, aber davon ist der Praxis wenig oder nichts zu Gute gekommen. Daher die falsche Stellung des Fragewortes z. B.: „da that er was?“ Die abgebrochenen Sätze, welche überhaupt keine Frage enthalten, sondern nur darauf berechnet sind, daß der Schüler ergänze, was ihm in der Hauptsache in den Mund geschoben ist, daher das häufige Ein- und Nachhelfen, das Vorsagen, wo wegen mangelnden Verständnisses Antworten nicht gegeben werden können.

Noch weniger versteht man sachgemäße Fragen zu stellen, welche vom Wort ausgehend, dem gegebenen Zusammenhang der Gedanken in geordneter durchsichtiger Weise folgen und zu einem abgeschlossenen, leicht behaltlichen Resultat des Verständnisses führen.

Bei Vielen besteht die ganze Kunst nur darin, daß sie z. B. eine biblische Geschichte ganz zergliedern, zerstückeln und zerbröckeln, ohne den Inhalt zu erschließen. Wieder Andere geben zwar einzelne

Erklärungen, aber sie fassen das Gewonnene nicht zusammen, fixiren das Verständniß nicht, sondern lassen das auf einzelne Fragen Geantwortete wieder fallen, üben es nicht ein und nehmen es nicht in den Faden des Unterrichts auf, während sie die einzelnen Antworten verbinden lassen sollten, so daß sich vollständige Erklärungen, Entwickelungen, Beschreibungen und Erzählungen ergeben. Dazu kommt noch die bei Vielen vorherrschende Neigung zum Dazwischenreden, und das selbst zu sagen, was die Schüler sagen könnten und müßten. Dadurch wird nicht blos die Erzielung ganzer und sicherer Resultate des Unterrichts vereitelt, sondern die Schüler werden auch überhaupt in der selbstthätigen Verarbeitung, sowie in der Selbständigkeit des Wissens und Verstehens und in der Sicherheit des sprachlichen Ausdrucks gehemmt, so daß sie nicht im Stand sind, ohne Stocken, Holpern und ohne sich häufig zu versprechen, sachlich zutreffende, sprachlich correcte Darlegungen ganz, selbständig und fließend zu geben.

Mit der Befähigung dazu aber ist erst das Ziel eines verständigen Unterrichts als erreicht anzusehen. Wenn es zu dieser sprachlichen und sachlichen Sicherheit nicht kommt, ist daran zunächst das erwähnte Vielreden der Lehrer schuld, welche sich selbst gern reden hören, und damit zugleich die Ignoranz der Schüler geschickt zu verdecken wähnen, sodann daß man nicht versteht, Schritt für Schritt bei jeder Wort- und Sacherklärung mit der Vermittelung des Verständnisses, das Einüben und Befestigen des Erklärten und Entwickelten derartig zu verbinden, daß jeder Satz und jeder Gedanke sich auf der sicheren Grundlage des Vorangegangenen erbaut, und sich ein Glied an das andere, wie an eine Kette reiht.

In einer geographischen Stunde, deren Aufgabe war, ein übersichtliches Bild vom Preußischen Staat zu entwerfen, verfuhr der Lehrer so, daß er sich an die Karte stellte und erst die Gränzen hintereinander zeigte und nannte, dann die Flüsse, die Gebirge, die Provinzen, kurz die ganze Beschreibung selbst gab und ohne mit dem Geben das Verarbeiten zu verbinden. Richtig wäre es gewesen, wenn er die Schüler angeleitet hätte, das an der Karte Gezeigte selbst auszusprechen, zu bestimmen und zu beschreiben und wenn das Einzelne sofort befestigt und zu sachlichen Gruppen verbunden worden wäre; z. B. die Nord-, die Südgränze u. s. w. Alles was gewonnen ist, soll haushälterisch zu Rath gehalten und sorgfältig benutzt werden.

Die meisten Lehrer haben kein Bewußtsein des Unterschiedes zwischen Unterrichten und Prüfen. Weil sie die Ergebnisse nicht Schritt für Schritt zusammenfassen, befestigen und zu abgerundeten, selbständigen Leistungen zu bringen verstehen, daher verfallen sie bei Wiederholungen und Prüfungen in das unterrichtende Verfahren, sie sind genöthigt, von Vorn anzufangen, die Sache so

zu behandeln, als sei sie den Schülern unbekannt, während man füglich da anfangen müßte, wo der Unterricht aufzuhören hatte, also mit dem Fragen nach den bestimmten Ergebnissen, in denen sich das Verständniß fixirt haben sollte. Anstatt aber einige wenig umfassende Fragen oder Aufgaben zu stellen, welche die Hauptsachen einer Geschichte, eines Liedes, eines Stückes des Katechismus oder Lesebuchs in sich begreifen, fängt man zergliedernd an, giebt Entwickelungen, kurz, unterrichtet, statt zu prüfen, will das Essen erst bereiten, anstatt es fertig auf den Tisch zu setzen.

Wie Viele in dieser Hinsicht sich vergreifen, geht z. B. daraus hervor, daß sie biblische Geschichten, welche die Schüler sofort erzählen sollten, entweder erst vorerzählen oder abfragen wollen, oder daß sie wenigstens die Frage an den Revisor thun, ob sie selbst oder die Kinder die Geschichte erzählen sollen. Daher kommt es auch, daß der Unterricht in der Geographie sich häufig nicht über das Fragen nach einzelnen Provinzen, Flüssen, Städten, Höhenzügen u. s. w. erhebt, anstatt daß das Einzelne, was von der Karte abgelesen und an ihr veranschaulicht wird, sich zu kleineren und darnach zu größeren Gebilden zusammenschließen sollte, und die Schüler befähigt werden müßten, einzelne Gebiete und Gebietstheile, z. B. Lauf der Flüsse, Flußgebiete, Landschaften, Kreise, Provinzen zusammenhängend zu beschreiben.

3. Ein dritter Mangel, welcher mit dem eben besprochenen zusammenhängt, ist, daß man die gleichmäßige Förderung und Durchbildung aller Schüler derselben Stufe und Abtheilung verabsäumt und sich auf einige Leithammel beschränkt, welche für die ganze Klasse zu antworten haben. Es ist leider eine ziemlich allgemeine Erscheinung, daß man seine Aufmerksamkeit meist einigen begabten Schülern, in der Regel den ersten zuwendet, während alle übrigen höchstens in gedächtnißmäßigen Dingen, z. B. im Hersagen von biblischen Geschichten, Liedern u. s. w. etwas leisten, dagegen völlig ungeübt sind, Inhalt zu erklären.

4. Endlich der vierte Mangel, welcher mit dem oben erwähnten in Verbindung steht, ist, daß man die unteren und mittleren Abtheilungen der einklassigen Schulen in der Regel vernachlässigt und vorwaltend den obersten Zeit und Fleiß zuwendet. Man läßt die Kleinen zeitweise ohne alle Beschäftigung sitzen oder beschäftigt sie überwiegend mit schriftlichen Arbeiten, oder der Unterricht beschränkt sich überhaupt auf äußerliche, technische Fertigkeiten, auf Lesen, Schreiben und Rechnen. Auf den Inhalt des Gelesenen zu merken, mit Beachtung desselben zu lesen, dazu wird nur in seltenen Fällen angehalten. So wird hier, wie geflissentlich, der Grund zu der geistigen Stumpfheit, zu dem gedankenlosen Hersagen und Aneignen gelegt, welches seine schlimme Nachwirkung durch die ganze Schulzeit hindurch äußert. Dagegen fehlt es meist an einem Unter-

richt, welcher den Gedankenkreis der Kinder mit Inhalt zu erfüllen, und durch diesen die geistige und sittliche Entwickelung zu fördern geeignet ist.

Die Theilnahme an dem Unterricht in der biblischen Geschichte, an dem Lernen von Sprüchen und Liederversen pflegt meist nicht die richtige zu sein; entweder werden die Kleinen überhaupt dabei nicht geordnet beschäftigt und es fallen nur dürftige Brocken für sie ab, oder es wird Unverstandenes gedächtnißmäßig eingepfropft. An dem Unterricht aber, welcher die Aufgabe hat, das Kind in den nächsten Lebenskreisen zu orientiren unter Benutzung von Bildern und sonstiger geeigneter Gegenstände, z. B. auch Pflanzen und der im Lesebuch enthaltenen Erzählungen und Beschreibungen, ihnen einen fruchtbaren Inhalt zuzuführen und an diesem die Auffassung und Sprachkraft zu üben, fehlt es noch in der großen Zahl der Stadt- und Landschulen. Auch der Gesang, welcher für die Entfaltung des Gemüthslebens von so wesentlichem Einfluß ist, wird in der unteren und mittleren Abtheilung häufig vernachlässigt.

So fehlen demnach dem Unterricht die nothwendigen Grundlagen zu einer gesunden geistigen Durchbildung und Entwickelung der Kinder, und man beschränkt sich bei den älteren und den ältesten darauf, gewisse positive Kenntnisse und Fertigkeiten äußerlich anzueignen. Das ist der Grund, warum das in der Schule Gelernte so bald wieder vergessen wird.

Es läßt sich daher die Verlegenheit begreifen, in welche ein Lehrer kommt, wenn er die Leistungen seiner Schule vorführen soll und die Confirmanden fehlen. Hätte er die nöthige Zeit und Sorgfalt den unteren Abtheilungen zugewandt, wäre er bemüht gewesen, diese geistig zu wecken, auch sie zu angemessenen selbständigen Leistungen im Erzählen, Beschreiben, Erklären zu führen; sie zu üben, in einfacher und schlichter Weise, aber correct, klar und ganz das auszusprechen, was sie zu verstehen angeleitet worden sind; so würde man aus diesem soliden und verständigen Unterbau die Leistungen der ganzen Schule zu beurtheilen im Stande sein.

Von den aus den Seminaren mit einem Wahlfähigkeits-Zeugniß abgehenden Zöglingen muß gefordert werden, daß sie einen in den erwähnten Beziehungen durchaus genügenden und zweckmäßigen Unterricht verständig und sicher zu ertheilen und die geschilderten Uebelstände und Mängel in ihrer Schule zu beseitigen im Stande sind.

Um dies zu erreichen, wird Folgendes angestrebt:

1. Die Arbeit an den Zöglingen gleich nach ihrem Eintritt beginnt damit, daß der Nachlässigkeit und Laßheit, dem Sichgehenlassen in Haltung und Sprache entgegengetreten, und sie gewöhnt werden, eine straffe, gerade und anständige Haltung zu beobachten, das Auge aufmerksam auf den Lehrer zu richten und so gleichmäßig

vertheilt auf den Bänken zu sitzen, daß die ganze Klasse das wohlthuende Bild der Ordnung und Aufmerksamkeit bietet. Wenn in allen Stunden und von allen Lehrern mit Consequenz und Stetigkeit darauf gehalten wird, so gewöhnen sich die Einzelnen bald so an das straffe Wesen, daß es nur hie und da einer leisen Erinnerung oder eines Winkes bedürfen wird.

Wie der äußere Mensch, so ist insbesondere auch die Sprache von Anfang an in strenge und gleichmäßige Zucht zu nehmen. Es genügt nicht, daß bei der methodischen Anweisung zum ersten Leseunterricht namentlich bei der Lautlehre, die Aussprache der einzelnen Laute so lange und so stetig geübt wird, bis sie rein gesprochen werden, sondern jeder Lehrer hat die Aufgabe, Fehler in der Aussprache berichtigen zu lassen. Dies ist mit Beharrlichkeit und ohne Ermüden so lange fortzusetzen, bis rein und correct gesprochen wird. Die Zeit, die darauf verwandt wird, ist nicht verloren. Denn eine deutliche, laute, scharf artikulirte Aussprache ist ebenfalls ein Erzeugniß der Energie, mit welcher sich die geistige Thätigkeit der denkenden Auffassung der Sache zugewendet, während ein leises, schlaffes und nachlässiges Sprechen, bei dem man sich nicht einmal Mühe giebt, die Zähne gehörig auseinander zu thun, und den Mund ordentlich zu öffnen, ein Zeichen und eine Folge geistiger Schlaffheit und Denkträgheit ist. Mag man aber bis zum Ueberdruß die Erinnerung wiederholen: „Sprich laut, sprich deutlich!" so bleibt es doch beim Alten. Soll es besser werden, so muß man es auf der Stelle und so oft und lange besser machen lassen, bis die Macht der Zucht vollständig durchgegriffen hat. Wenn die Seminaristen so gute Haltung und Aussprache lernen, so werden sie auch den richtigen und erfolgreichen Weg in den Schulen einschlagen, den Weg der Gewöhnung.

Es ist eine gewöhnliche Entschuldigung, daß es nicht möglich sei, die Landkinder, welche meist plattdeutsch sprechen und sprachlich unentwickelt zur Schule kommen, zu einer lautreinen und anständigen Sprache zu gewöhnen.

Im Grund beruht die Erfolglosigkeit der Bemühungen blos darin, daß man sich scheut, die harte Arbeit auf sich zu nehmen und mit Ausdauer durchzuführen. Schwer ist in Wirklichkeit nur der Anfang, bald macht sich das Weitere mit Leichtigkeit, wenn nur stetig verfahren und mit Beharrlichkeit geübt wird.

Ebenso ist es mit dem richtig betonten sinngemäßen Sprechen memorirter Stücke (des Katechismus, Lieder u. s. w.) und dem verständigen Erzählen. Man hat gleich beim ersten Spruch, Gedicht und dergleichen, was recitirt, und bei der ersten Geschichte, die erzählt wird, von Satz zu Satz nicht eher fortzugehen, als bis die richtige Betonung beobachtet wird.

Uebt man so von Stück zu Stück, von Stunde zu Stunde,

so wird man bald an dem langsamen, ausdrucksvollen Sprechen seine Freude haben, und es wird das Sprechen und Erzählen ein klarer Spiegel des Verständnisses werden, welches der Schüler besitzt.

Indem er sich gewöhnt, mit steter Erwägung und Beobachtung des Sinnes zu erzählen, führt er sich den Inhalt immer aufs Neue vor, und wenn die ganze Klasse still und gesammelt folgt, so wird die reinliche, durchsichtige und ansprechende Form, in welcher der Inhalt vorgeführt wird, aufs Neue ein Mittel, denselben wirksam zu machen und durch den Ausdruck, mit welchem er in die Erscheinung tritt, einen neuen rückwirkenden Eindruck zu erzeugen.

Nicht minder ist von Anfang an der sprachliche Ausdruck, die Satzbildung und die Fassung der Gedanken in eine ernste und stete Zucht zu nehmen. Es ist kein sprachlicher Fehler, keine nachlässige Wortstellung, kein unrichtiger und ungeschickt gebildeter Satz, kein unbeholfener, sachlich nicht zutreffender Ausdruck durchzulassen. Glatt, fließend und correct ist jeder Satz und jeder Gedanke wiederholt auszusprechen, bis die richtige Fassung und Form hinlänglich geläufig geworden ist. Dies allein ist der Weg, um die Seminaristen dahin zu bringen, daß sie gut, anschaulich und ansprechend erzählen, beschreiben, entwickeln lernen. Die gute Gewöhnung aber, welche die sprachliche Bildung der Zöglinge bezweckt, hat sich über den Unterricht hinaus auf den Verkehr und die Umgangssprache der Seminaristen zu erstrecken. Es soll daher eine besondere Sorge des Directors und der Lehrer sein, darauf hinzuwirken, daß unter den Zöglingen ein anständiger Geist herrscht, und daß sie nicht in einer rohen und bäuerischen Sprache und Ausdrucksweise sich gefallen. Deshalb muß die Aufsicht nicht blos in den Arbeitsstunden, sondern auch in der Freizeit und bei Tisch eine durchgreifende sein. Es ist namentlich dahin zu wirken, daß die Masse der Zöglinge von guten Elementen, wie von einem Sauerteig durchdrungen wird.

Was die Seminaristen im Unterricht an sich selbst erfahren haben, das sollen sie in der Uebungsschule wiederfinden. Durch diese müssen sich die mustergültigen Anschauungen unauslöschlich einprägen, z. B. wie laut, kräftig und frisch gesprochen, wie mit richtiger Betonung und Beachtung des Sinnes Gelerntes vorzutragen, wie lieblich und anmuthig erzählt wird. Nachdem sie ein ganzes Jahr hindurch dies gesehen und gehört haben, sollen sie nach den angegebenen Richtungen hin sich selbst in der Schule versuchen.

2. Wie die sprachliche Bildung auf dem Weg der stetigen Gewöhnung und energischen Zucht zu erzielen ist, so auch die Denkbildung.

Die sogenannten Denkübungen, bei denen der Inhalt nur als Turngerüst für die Einübung gewisser logischer Verhältnisse diente, haben sich als unzweckmäßig und nachtheilig erwiesen. Verständniß

des Inhalts und Wirksammachen desselben ist der alleinige Zweck der denkenden Auffassung, des Eingehens in den Gedankengang und des Bloßlegens der logischen Gliederung.

Darum wird in den Seminaren nicht Logik gelehrt, sondern Schärfe und Gewandtheit in der Auffassung, Klarheit des Urtheils, Uebung in dem Verstehen und Darlegen von Gedankenreihen an dem concreten Inhalt innerhalb des mannigfaltigen und umfassenden Gebiets des Seminarunterrichts gefördert und erzielt, und zwar stets und nur in der Absicht, die Sache zu verstehen, nicht um gewisse logische Kategorien zu üben.

Die rechte Zucht besteht darin, daß von Anfang an jeder Gedanke mit der Schärfe und Präcision ausgesprochen werden muß, welche für richtige Auffassung und entsprechenden Ausdruck nothwendig ist. Daher ist namentlich im ersten Seminarjahr mit Zähigkeit Falsches zu berichtigen und das Richtige bis zur Geläufigkeit zu wiederholen und zu befestigen. Je weniger junge Leute geübt sind, in gegebenen Inhalt einzugehen, umsomehr tritt die Neigung hervor, oberflächlich über die Sache hinwegzureden, ins Blaue hinein zu faseln, ihre eigenen Gedanken in den Text hinein zu legen, anstatt mit Treue und Sorgfalt das Gegebene herauszunehmen und objectiv darzulegen. Daher ist mit eiserner Consequenz darauf zu halten, daß jeder Satz und Gedanke genau gefaßt und scharf ausgesprochen wird, daß in der Reihenfolge und Gliederung nicht willkürliche Verschiebungen und Weglassungen durchgehen, daß jede einzelne Erklärung, jede Entwickelung und die Wiedergabe des Inhalts größerer oder kleinerer Stücke treu und durchsichtig erfolgt. So ist bei jedem gelernten Kirchenlied und Gedicht zu fordern, daß der Sinn der einzelnen Sätze und Gedanken, z. B.: — „Denk nicht in deiner Drangsals Hitze, daß du von Gott verlassen seist, und daß der Gott im Schooße sitze, der sich mit stetem Glücke speist" —

1. einfach, knapp und bestimmt angegeben wird;
2. daß aus diesem der Inhalt jedes Verses abgeleitet und fixirt wird;
3. daß aus dem so Gewonnenen der Gedankengang und der Hauptinhalt des ganzen Liedes festgestellt und in abgerundeter Weise ausgesprochen wird.

So ist auch zu fordern, daß in ähnlicher Weise die im Lesebuch enthaltenen verarbeiteten Erzählungen, Beschreibungen, Betrachtungen u. s. w. wiedergegeben werden können, und daß auch solche Aufgaben und umfassende Fragen, welche eine bestimmte Seite des Verständnisses ins Auge fassen, eine richtige Beantwortung finden.

Die Zucht des Denkens bezweckt nur und ausschließlich, den Schüler zum eingehenden und genauen Verständniß des Inhalts zu bringen, sie stellt ihn nicht über, sondern unter denselben, sie macht den Inhalt nicht zur Folie von allerlei Reflectionen, welche die Ob-

jectivität und Keuschheit der Auffassung gefährden, z. B. zwischen den Zeilen eines Stückes oder in der Seele einer in demselben geschilderten Person lesen, Nachbildungen und Umbildungen, Concentrationen, Parallelen u. s. w. bilden zu lassen, wenn das Verständniß des vorliegenden Stücks nicht nothwendig macht, den einen oder den anderen der angedeuteten Gesichtspunkte ins Auge zu fassen. Deshalb ist auch der Ausdruck: „Sprich dich darüber aus" möglichst zu vermeiden, weil er einen Beigeschmack hat, außerdem auch eng und allgemein ist und leicht stereotyp werden kann.

Im Gegensatz zu der immer noch vielfach üblichen breiten und zerknetenden Behandlung der Stoffe sowohl im Religions- wie im Sprachunterricht, unter welcher der Inhalt häufig zerrinnt und abhanden kommt, hat man sich schlicht, knapp, präcis ans Wort zu halten, das Verständniß in faßbarer und behaltlicher Form zu fixiren, aber die so gewonnenen Ergebnisse sorgfältig und bis zur völligen Geläufigkeit zu üben und zu befestigen. Die Auslegung darf keinen Ballast schaffen, der das Gedächtnißwerk vermehrt, sondern soll sein, was das Wort sagt, ein Herauslegen des Sinnes aus dem gegebenen Inhalt und Text, so daß der Schüler sie jederzeit mit Leichtigkeit reproduciren kann. Ob die Auslegung länger oder kürzer sein müsse, was und wieviel sie von Wort- und Sacherklärungen heranzuziehen hat, und welche Gesichtspunkte in der Erfassung des Gesammtinhalts Beachtung verdienen, das hängt lediglich von dem Bedürfniß, d. h. von der Natur des Stückes und dem Standpunkt der Kinder ab. Daher darf man z. B. eine biblische Geschichte mit 7—9-jährigen Kindern nicht wie mit 12—14-jährigen Kindern behandeln. Bei jenen bedarf es der Zerlegung und Gliederung der einzelnen Sätze, welche diese ohne Weiteres fassen. Ferner muß Vieles in Wort und Sache recht klar gemacht werden, was diese wissen und daher auch sofort selbst angeben müssen. Das Verständniß und daher auch die Behandlung ist für kleine Kinder eine durchaus andere als für größere.

Anstatt sich aus dem Text heraus auf allerlei Nebendinge in fremde Gebiete zu verlieren, sollte man sich so an die Sache halten, daß sie möglichst intensiv auf die Auffassung der Schüler wirkt, und daß diese gewöhnt werden, den Inhalt zu erwägen und auf sich wirken zu lassen, so oft er ihnen nahe gebracht wird. Daher ist es wichtig, daß jedes Stück des Katechismus, jedes Lied, jeder Spruch, jedes Gedicht, so oft es gesagt, jede Erzählung, so oft sie vorgeführt wird, mit gesammelter Beachtung und Erwägung des Sinnes gesprochen wird, so daß der Inhalt immer aufs Neue durch die Seele hindurchgeht. Wenn z. B. der Vers gesprochen wird:

„Ihn, ihn laß thun und walten, er ist ein weiser Fürst und wird sich so verhalten, daß du dich wundern wirst; wenn er,

wie ihm gebühret, mit wunderbarem Rath die Sach' hinausgeführet, die dich bekümmert hat,"

so soll durch das Sprechen dieser Worte stille Ergebung in das Herz einkehren, daß es mitspricht:

„Ja, ich will ihn aufs Neue walten lassen;"

daß es aufs Neue inne wird, daß er ein weiser Fürst ist und die Sache mit wunderbarem Rath oft schon hindurchgeführt hat. Daher ist es höchst wichtig, dafür zu sorgen, daß namentlich die häufig wiederkehrenden Gebete, wie das Vater Unser, die Liturgie in der Kirche, die Lieder bei den Schulandachten, in ihrem Inhalt dem geistigen Leben des Schülers so erschlossen werden, daß sie ihre Wirkung erfahren, so oft sie sie beten oder singen. Deshalb ist nöthig, daß man sich stets angelegen sein läßt, das Aufmerken auf den Inhalt zu erhalten, damit nicht Gedankenlosigkeit und Unachtsamkeit eintritt. Wo der Ton matt und ausdruckslos wird, da hat man Fragen nach dem Inhalt zu thun oder durch Chorsprechen und disciplinare Einwirkung die Aufmerksamkeit zu beleben und die der Sache zugerichtete Sammlung wieder herzustellen.

Jede biblische Geschichte, jedes Lied und Gedicht, jedes Stück der Schrift und des Katechismus, sowie des Lesebuchs, jede Erzählung aus der Geschichte enthält ein Stück Leben.

Der gesammte Stoff auf den verschiedenen Gebieten des Seminar- und des Volksschulunterrichts soll so ausgewählt und bestimmt sein, daß in ihm das Leben in Familie, Gemeinde, Staat und Kirche vorgebildet ist, zu dem das Kind erzogen werden soll. Die Aufgabe des Unterrichts ist daher, die sittlichen und geistigen Beziehungen, welche in einem Stück niedergelegt sind, dem Schüler in der Weise nahe zu bringen, daß sie in seinen Gedankenkreis übergehen; daher ist die Wiederholung und das wiederkehrende Vorhalten des Inhalts nothwendig, denn gerade dadurch macht sich der erziehende Einfluß geltend. Daher kommt Alles darauf an, daß der Inhalt in stiller Sammlung aufgenommen und so erschlossen wird, daß er seine Wirkung ausübt, daß z. B. beim Sprechen des Liedes: „Ach bleib mit deiner Gnade" das Bitten und Flehen im Herzen erweckt wird, der Herr möge mit seiner Gnade, mit seinem Wort, mit seinem Schutz bei uns bleiben und uns in Anfechtungen und Versuchungen schirmen; daß bei Erzählungen aus der vaterländischen Geschichte, welche wie z. B. „der kleine Börsenhändler" die Mildthätigkeit unserer Fürsten (Friedrich Wilhelm III.) schildern, die Liebe und Anhänglichkeit erweckt und befördert wird.

Auf die tiefer eindringende Verarbeitung ist daher mehr noch Bedacht zu nehmen, als es im Ganzen sonst zu geschehen pflegt. Denn durch diese gerade wachsen und mehren sich die Beziehungen, welche auf die Gesinnung und den inneren Menschen wirken. Bei dieser Verarbeitung verbindet sich, was auf verschiedenen Gebieten liegt, da

werden früher behandelte biblische Geschichten herangezogen, um eine andere fruchtbar auszulegen. Katechismus, Lied und Geschichte werden in wechselseitige Beziehung gesetzt und gewinnen dadurch an Fülle und Reichhaltigkeit. Vaterländische Erzählungen, Geschichten des Lesebuchs, Volks- und Kirchenlieder, Alles tritt in Austausch und Beziehung, um im Zögling die gefaßten Lebensanschauungen immer mehr zur innern Einheit zu bringen und dem ganzen Menschen in seiner Gesinnung dadurch festeren Halt zu geben.

3. Straffe Zucht und ein frischer Zug soll auch insofern durch den Seminarunterricht gehen, als mit Consequenz darauf zu halten ist, daß die Zöglinge fortwährend in Selbstthätigkeit erhalten und zur Selbständigkeit in allen Leistungen gebracht werden. Daher darf der Lehrer nichts sagen oder machen, was die Seminaristen selbst antworten, angeben und machen können. Daher hat der Unterricht überall sich zu ganzen und zusammenhängenden Ergebnissen zu gestalten, welche in sicherer, fließender und ansprechender Weise wiederzugeben sind.

Indem der Seminarist den Stoff, welcher in das Gebiet des Volksschulunterrichts gehört, so sicher beherrschen und verwenden lernt, ist das erste Erforderniß seiner Lehrtüchtigkeit erfüllt, da Verständniß, zusammenhängende Darlegung und Leichtigkeit in der Verwendung des Unterrichtsstoffes zunächst nöthig sind.

4. Wie in den gedachten Beziehungen der Unterricht, welchen der Seminarist empfängt, vorbildlich sein soll für den, welchen er selbst zu ertheilen hat, so auch insofern, als im Seminarunterricht die ganze Klasse in zweckmäßiger Weise zu betheiligen ist, Schwächere und Stärkere je nach den Gaben heranzuziehen sind, dasjenige, was die Einzelnen antworten, gehörig verarbeitet werden soll, daß also auch Einzeln- und Chorsprechen zweckmäßig mit einander wechseln, daß der Lehrer nicht mit einzelnen Befähigten der Klasse vorauseilt, sondern jeden Einzelnen, besonders die Schwächeren und Schwächsten mitnimmt und in Geduld und Sanftmuth leitet, damit die Zöglinge daran auch lernen, wie sie sich der Vernachlässigten und Schwachen in christlicher Liebe und Barmherzigkeit annehmen sollen.

Wenn aber die ganze Masse der Schüler gehörig berücksichtigt und betheiligt werden soll, so ist es nothwendig, daß die Fragen knapp und präcis gestellt, daß Fragen und Antworten Schlag auf Schlag auf einander folgen, daß sie so vertheilt werden, daß jeder Einzelne möglichst oft bethätigt und betheiligt wird, daß der Lehrer auch die ganze Klasse beherrscht, die Seele des Unterrichts ist und Aufmerksamkeit und rege Bethätigung an der Sache fordert.

Fort mit dem langweiligen einschläfernden Dociren!

5. Wenn nun im Seminarunterricht die für den Elementarunterricht leitenden Gesichtspunkte zur Geltung kommen und der Seminarist in der Hauptsache an sich selbst lernt, wie er Andere zu

unterrichten hat, so soll die methodische Anweisung, in welcher jeder Unterrichtsgegenstand seinen Abschluß erhält, ihm zeigen, wie sich das Verfahren im Unterricht von Kindern von dem im Seminar unterscheidet. Die Anschauungen, welche er beim Besuch der Uebungsschule sammelt, sollen ihn bis ins Einzelne mit der Methode der verschiedenen Gegenstände soweit bekannt machen, daß er unter specieller Anweisung im Stand ist, in den einzelnen Abtheilungen und Fächern einen im Ganzen richtigen und für die Kinder ersprießlichen Unterricht zu ertheilen. Jedenfalls ist die Beschäftigung der Einzelnen in der Schule so einzurichten, daß Jeder in den Hauptgegenständen einige Wochen lang unterrichtet. Auch müssen neben diesen Lehrversuchen Besprechungen hergehen, welche insbesondere den Zweck haben, über den Zusammenhang der einzelnen Fächer, die geordnete Gliederung und Zusammengehörigkeit derselben zu einem Ganzen, wie es der Lehrplan darlegt, vollständig Einsicht zu geben.

In Betreff des Weiteren erlaube ich mir für diesmal auf eine Darlegung der practischen Ausbildung der Zöglinge, wie ich sie auf der vorjährigen Conferenz der evangelischen Seminar-Directoren gegeben habe, (Central-Blatt pro 1866 Seite 279—290) zu verweisen.

Blos dies sei hier noch angeführt, daß die oben dargelegten Grundzüge bezwecken, den Seminaristen in dem Unterrichtsgebiet, auf welchem er zu arbeiten hat, auch insofern heimisch zu machen, als er darin volle Befriedigung finden soll. Auch der Unterricht der jüngsten Kinder hat sein Liebliches und Anmuthiges, und wenn die biblischen Geschichten, die anderweitigen Erzählungen, die Besprechungen von Thieren und Pflanzen, die damit zu verbindenden Gedichte und Gesänge in der rechten, kindlich tiefen Weise behandelt werden, so gewährt der Unterricht selbst dem Lehrer eine geistig so anregende und befriedigende Fülle von Gedanken, daß ihm der Unterricht nicht im mindesten langweilig oder verächtlich erscheinen wird. Der Grund aber, warum in den Unterklassen gewöhnlichen Schlages der Unterricht nicht Befriedigung schafft, ist die inhaltsleere, geistlose Art, mit der er ertheilt wird und zur mechanischen Dressur für gewisse Fertigkeiten herabgesunken ist.

Es muß daher eine wesentliche Sorge des Seminars sein, in den Zöglingen den rechten kindlichen Sinn und die Neigung zum Unterricht der Kleinen zu wecken.

Die meisten jungen Lehrer pflegen sich für zu gut und zu gescheit zu halten, um an Unterklassen zu unterrichten, daher kommt hier und da die unzweckmäßige Einrichtung, daß in zweiklassigen Landschulen der Unterricht in beiden Klassen sich zwischen den beiden Lehrern theilt, damit der jüngere doch auch Gelegenheit habe, einen höher gehenden Unterricht zu ertheilen. Unhaltbar ist auch der oft

gehörte Grund, warum sich junge Lehrer um erste Lehrerstellen bewerben, daß sie nicht in Unterklassen unterrichten wollen. Damit hängt auch das Jagen nach Anstellungen an Stadtschulen zusammen, sowie das ehrgeizige Streben, die Prüfung pro schola und rectoratu abzulegen.

Das Seminar hat daher wohl darauf zu achten, daß es in den Zöglingen den Sinn wecke und befestige, der mit Befriedigung und Freudigkeit an der angewiesenen Stelle arbeitet.

---

267) Präparandenbildung im Regierungs-Bezirk Potsdam.

Zur Förderung und Hebung des Bildungswesens der Seminar-Präparanden erachten wir eine festere Organisation desselben für nothwendig und nehmen dafür Ew. Hochwürden und Hochehrwürden Mitwirkung in Anspruch. Dieselbe wollen Sie 1) für Vermehrung der vorhandenen Präparanden-Anstalten und 2) für die gedeihliche erfolgreiche Bethätigung der bestehenden und neu zu begründenden eintreten lassen.

Es darf angenommen werden, daß die Bereitwilligkeit junger Leute, sich dem Lehrerberufe zu widmen, in Folge der höheren Orts angeordneten und in Ausführung genommenen Aufbesserung der äußeren Lage der Lehrer und der, wie Ihnen bekannt, vorhandenen Möglichkeit, bedürftige Präparanden mit Geldmitteln zu unterstützen und verdiente Präparanden-Lehrer zu remuneriren, mehr als in den letztverflossenen Jahren hervortreten, daß also ihre Zahl sich voraussichtlich bald erheblich mehren wird. Es wird also einerseits sich empfehlen, unter den sich meldenden Präparanden eine dem Elementar-Lehramte förderliche Auswahl zu treffen, andrerseits denjenigen, die sich für dasselbe nach ihrer körperlichen Beschaffenheit, ihren geistigen Anlagen und ihrer sittlich-religiösen Haltung als geeignet erweisen, die möglichst erleichterte nnd möglichst wirksame Gelegenheit zu der für die Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar erforderlichen Vorbildung zu gewähren.

Diese Gelegenheit soll durch die von uns beabsichtigten Maßnahmen in keiner Weise beschränkt werden. Es soll vielmehr, wie bisher, jedem Lehrer freigestellt bleiben, sich mit der Bildung von Seminar-Präparanden zu befassen, so daß also beispielsweise Lehrern, welche ihre eigenen Söhne oder verwandte oder ihnen sonst näher stehende Jünglinge für den Eintritt in ein Lehrer-Seminar vorbereiten wollen, keinerlei Hinderniß bereitet werden soll.

Aber nur diejenigen Präparanden-Lehrer und Präparanden-Anstalten, welche von uns als solche anerkannt werden, sollen die Vortheile genießen, welche diese Anerkennung im Gefolge hat. — Wir

werden dafür Sorge tragen, daß diesen aufs Neue eine schriftliche Belehrung über Art und Maß ihrer diesfälligen Thätigkeit zugefertigt, daß ihnen außerdem die Gelegenheit gewährt wird, in einem und zwar, soweit möglich, in dem ihnen zunächst gelegenen Schullehrer-Seminar praktische Anleitung und jede wünschenswerthe Anweisung zur erfolgreichen Betreibung des Präparanden-Unterrichts zu erlangen, und Anordnung treffen, daß ihre Wirksamkeit als Präparanden-Bildner eine specielle Beaufsichtigung und Regelung erfährt. Und nur solche Präparanden-Bildner und solche Präparanden-Anstalten, welche diese ihre Bethätigung fördernde Einwirkung erfahren, werden durch unser Amtsblatt dem betreffenden Publikum zur Benutzung empfohlen werden, nur diesen werden von uns zu unterstützende Zöglinge überwiesen und nur auf sie wird bei Vertheilung der uns zur Belohnung von Präparanden-Lehrern zu Gebote stehenden Fonds gerücksichtigt werden.

Nähere Mittheilung hierüber behalten wir uns vor.

Für jetzt wollen Ew. Hochwürden und Hochehrwürden eine sorgfältige Ermittelung der in Ihrem Aufsichtskreise vorhandenen Präparanden-Anstalten und Präparanden-Lehrer Sich angelegen sein lassen und uns dieselben binnen 8 Wochen namhaft machen, auch Sich darüber äußern, mit welchem Erfolge jeder derselben für die Ausbildung von Seminar-Präparanden thätig gewesen ist, wie viele der letzteren gegenwärtig von jedem einzelnen Präparanden-Lehrer resp. jeder einzelnen Präparanden-Anstalt unterrichtet werden, ferner, bezüglich der letzteren, in wieviel Abtheilungen oder Klassen das geschieht, in wieviel Stunden wöchentlich und in welchen Lehrgegenständen die Präparanden Unterricht erhalten, ob dieselben außerdem und event. in wieviel Stunden wöchentlich an dem Unterricht der Ortsschule Theil nehmen, endlich, welchem der drei Seminare des Departements die betreffenden Präparanden-Anstalten und Präparanden-Lehrer Behufs ihrer praktischen Unterweisung am zweckmäßigsten zugeordnet werden könnten.

Ferner wollen Sie im Einvernehmen mit den Herren Ortsschulinspectoren Ihre Bemühungen darauf richten, geeignete Lehrer für die Bildung von Seminar-Präparanden zu gewinnen und namentlich die Einrichtung von Präparanden-Anstalten in denjenigen Städten Ihres Aufsichtskreises vorbereiten, in welchen die für die gedeihliche Entwickelung dieser Anstalten erforderlichen Vorbedingungen, namentlich zur Leitung und Verwaltung derselben geeignete Kräfte vorhanden sind. — Bei der Auswahl der Präparanden-Lehrer, die als solche von uns anerkannt werden sollen, wird nicht blos deren Bereitwilligkeit und Befähigung für den Präparanden-Unterricht, sondern auch deren Zuverlässigkeit und selbst deren äußere Lage, namentlich ihre Wohngelegenheit und häusliche Einrichtung, in Betracht zu ziehen sein. Es werden uns also nur solche Lehrer zu

Präparanden-Bildnern in Vorschlag zu bringen sein, welche eine gute Zeugniß-Nummer (Nummer I., II. A oder II.) bei der Entlassungs- und Wiederholungsprüfung erlangt haben und sich ihre Fortbildung angelegen sein lassen, welche ferner sich auch als geschickte, erfahrene, für ihr Amt erwärmte, kirchlich gesinnte Männer bewährt haben und die in der Lage sind, erforderlichen Falls einen oder einige Präparanden in ihr Haus aufzunehmen. — Bei der Einrichtung von Präparanden-Anstalten wird vornehmlich auf die Befähigung des Leiters derselben, auf dessen würdige Haltung, pädagogische Erfahrung und Begabung und religiöse Bildung und Gesinnung zu rücksichtigen sein, demnächst darauf, daß unter den an der Anstalt wirkenden Lehrern sich auch ein Gesang- und Musiklehrer und ein Turnlehrer befindet, und daß außer dem unmittelbar den Präparanden ertheilten Unterricht deren Theilnahme an dem Unterricht der Ortsschule und deren Beaufsichtigung außerhalb der Schule geregelt wird.

Von den Erfolgen Ihrer diesfälligen Bemühungen haben Sie uns seiner Zeit Mittheilung zu machen und die Anerkennung der ermittelten Präparanden-Lehrer und der neu zu errichtenden Präparanden-Anstalten unter Anführung der zu ihrer Beurtheilung erforderlichen Momente bei uns zu beantragen, dabei Sich auch darüber zu äußeren, mit welchem der Seminare des Regierungs-Bezirks der für die oben gedachte Anerkennung in Vorschlag gebrachte Präparanden-Bildner, resp. die zu concessionirende Präparanden-Anstalt in die oben beregte Verbindung gesetzt werden soll.

Potsdam, den 14. October 1867.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten und
Kreis-Schulinspectoren.

---

268) Kündigungsfrist für Elementarlehrer.

(Centrbl. pro 1859 Seite 301 Nr. 89.)

Berlin, den 23. Septbr. 1867.

Auf die an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz N. gerichtete und mir zur ressortmäßigen Bestimmung vorgelegte Eingabe vom 8. v. M. eröffne ich dem Magistrat, daß die Festsetzung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist nur für Lehrer an höheren Schulen angeordnet ist. Zu diesen Schulen gehört die dortige Töchterschule nicht, und es kann daher nach den bestehenden Bestimmungen für die an der letztern angestellten Lehrer nur die Bedingung einer dreimonatlichen Kündigung in die Vocation aufgenommen werden. Dies hat die Königliche Regierung zu N. in Betreff des Lehrers N. an-

geordnet, und demnach entspricht die Verfügung derselben den bestehenden, durch das Interesse des Dienstes gebotenen Bestimmungen. Daß der N. gegen die sechsmonatliche Kündigungsfrist nichts erinnert hat, schließt die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen nicht aus.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magistrat in N.
U. 23142.

269) Versetzung der Elementarlehrer im Interesse des Dienstes.

Berlin, den 17. August 1867.

Da nach Ew. Hochwohlgeboren gefälligem Bericht vom 31. Juli / 6. August 1867 der Lehrer N. zu M. inzwischen mit seinem Einverständniß nach D. versetzt ist, — eine Maßregel, welche im Interesse des Dienstes nach §§. 87 Nr. 1 und 94 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 auch ohne Zustimmung des ꝛc. N. hätte angeordnet werden können, und nur als Strafmaßregel gegen Elementarlehrer gemäß §. 16. l. c. nicht anwendbar erscheint, — so finde ich Nichts dagegen zu erinnern, daß die von der Staatsanwaltschaft gegen die Entscheidung der Königlichen Regierung eingelegte Berufung zurückgenommen werde. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Königl. Regierungs-Präsidenten ꝛc.
U. 19177.

270) Formelle Behandlung der Anträge auf Verleihung von Orden ꝛc.

Berlin, den 5. November 1867.

Behufs rechtzeitiger Erledigung von Anträgen auf Allerhöchste Auszeichnungen an Beamte meines Ressorts bei deren bevorstehenden Amtsjubiläen bestimme ich, daß solche Anträge künftig frühestens drei Monate, aber auch nicht später als sechs Wochen vor Eintritt des Jubiläums an mich zu richten sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Provinzial-Schul-Collegien und Consistorien.
U. 25,348.

271) Schrift von Dr. Schneider über Volksschule und Lehrerbildung in Frankreich.

Berlin, den 5. November 1867.

Bei Velhagen und Klasing, Bielefeld und Leipzig, ist erschienen:

„Die Volksschule und die Schullehrer-Bildung in Frankreich. Dargestellt und mit den entsprechenden Verhältnissen des Preußischen Schulwesens verglichen, von Dr. Schneider, Königlicher Waisenhaus- und Seminar-Director in Bunzlau, 1867."

Abgesehen von dem Interesse, welches die Kenntniß der Zustände auf diesem Gebiet in Frankreich an und für sich gewährt, bietet die unternommene Vergleichung mit den diesseitigen Zuständen Auffassungen über Volks- und Lehrer-Bildung in Preußen, welche der Beachtung und der Verbreitung in weiteren Kreisen werth sind. Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, die Lehrer Ihres Verwaltungsbezirks auf das genannte Buch aufmerksam zu machen und die Anschaffung desselben, namentlich für die Lesezirkel der Lehrer zu empfehlen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen weiteren Veranlassung, namentlich was die Schullehrer-Seminarien betrifft.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 23,161.

IV. Elementarschulwesen.

272) Organisation des Preußischen Volksschulwesens.

Auf Anfrage einer auswärtigen Gesandtschaft über Organisation des Preußischen Volksschulwesens ist die folgende Auskunft seitens des Herrn Ministers für die Unterrichts-Angelegenheiten ertheilt worden.

ad 1. Eine Gliederung der deutschen Schulen in Werkstags- und Fortbildungsschulen, wie sie in der Anfrage bezeichnet ist, findet nach den diesseitigen gesetzlichen Bestimmungen nicht statt. Der

Volksunterricht wird durch die ein- und mehrklassige Elementarschule vermittelt, welche die Aufgabe hat, dem Kind die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse anzueignen. Fortbildungsschulen bestehen nur da, wo ein besonderes locales Bedürfniß zu ihrer Begründung Veranlassung gegeben hat, und ist ihre Einrichtung fast durchgängig auf Anregung und Kosten der Gemeinden, Corporationen, freier Vereine und Einzelner erfolgt.

Ihrer Bestimmung nach unterscheiden sich diese Fortbildungsschulen in Nachhülfeschulen zur Wiederholung und Befestigung des Elementar-Unterrichtsstoffes, und in Handwerker- und gewerbliche Fortbildungsschulen. In Betreff der beiden letzteren Kategorien wird daran festgehalten, daß sie nicht speciell technische Fachschulen sind, sondern daß in ihren Unterrichtskreis auch Disciplinen der gehobenen Elementarschule, namentlich soweit sie ethischen und vaterländischen Inhalts sind, gehören.

Für den Besuch der Fortbildungsschulen kann nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen kein Zwang geltend gemacht werden. Eben so wenig können Communen oder sonstige Corporationen zwangsweise zur Errichtung und Unterhaltung solcher Schulen genöthigt werden. Der Unterricht in den letzteren wird sowohl an den Abenden der Wochentage wie an Sonntagen außer der Zeit des Hauptgottesdienstes von Lehrern und sonst geeigneten Personen theils unentgeltlich, theils gegen Bezahlung ertheilt.

ad. 2. In Betreff der Verpflichtung zum Schulbesuch ist durch das Allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. 12. §. 43 ff. und durch die Allerh. Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825, Gesetzsammlung 1825, Seite 149, bestimmt, daß Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Haus sorgen, erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden sollen, jedes Kind nach zurückgelegtem 5. Jahr zur Schule zu schicken. Hierdurch ist jedoch für die Aufsichtsbehörden die Befugniß nicht ausgeschlossen, in Fällen des Bedürfnisses den Beginn der Schulpflicht auf ein späteres Lebensalter hinauszurücken.

Der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind nach dem Befund seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat. Als Endpunkt der Schulpflichtigkeit ist im Allgemeinen das vollendete 14. Lebensjahr festgesetzt.

Hiernach ist der obligatorische Schulbesuch die Grundlage der ganzen Preußischen Schulorganisation und Volks-Bildung.

ad. 3. Nach den Grundzügen, betreffend Einrichtung und Unterricht der evangelischen einklassigen Elementarschule, vom 3. October 1854, soll die normale Schülerzahl einer einklassigen Elemen-

tarschule 80 nicht übersteigen. Wo die Zahl über 80 steigt, kann von der Regierung bis zur Anstellung eines zweiten Lehrers die Trennung der Schule in zwei Abtheilungen ausnahmsweise angeordnet werden.

ad. 4. In den östlichen Provinzen der Monarchie, mit Ausnahme der Provinz Preußen, ist die Unterhaltung der Volks- oder Elementarschulen nicht Sache der bürgerlichen Gemeinden, sondern besonders constituirter Schul-Societäten und erfolgt, soweit nicht locale oder provinzielle Normen Abweichendes bestimmen, nach der Vorschrift der §§. 29, 31 und 34 des Tit. 12 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts.

In der Provinz Preußen erklärt die Provinzial-Schul-Ordnung vom 11. December 1845 (Nr. 1 der Gesetz-Sammlung pro 1846, S. 1—16) in §. 39 die Unterhaltung der Volksschulen für eine Pflicht der bürgerlichen Gemeinden.

Ein ähnliches Verhältniß besteht für die Landestheile auf dem linken Rheinufer nach der dort geltenden Gesetzgebung.

ad. 5. Ueber die dienstliche Stellung der Schullehrer bestimmt die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 im Art. 23: „Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener."

Jeder in einem Königlichen Schullehrer-Seminar ausgebildete Schulamts-Candidat ist verpflichtet, sich innerhalb der drei auf seinen Seminar-Cursus folgenden Jahre der Regierung Behufs seiner Verwendung im Schulamt zur Verfügung zu stellen. Seine Anstellung erfolgt durch die Regierung, zunächst nur provisorisch; die definitive Anstellung ist von der Ablegung einer zweiten Prüfung, die frühestens zwei Jahre, spätestens fünf Jahre nach der ersten stattfindet, abhängig.

Die Normen, nach welchen die Besoldungen der Schullehrer bemessen und aufgebracht werden, sind provinziell verschieden, und die Beträge der Besoldungen je nach den provinziellen Verhältnissen und gesetzlichen Bestimmungen sehr von einander abweichend. Die Verfassungsurkunde setzt in §. 25 fest, daß den Schullehrern „ein festes, den Localverhältnissen angemessenes Einkommen" zu gewähren sei. Die Ausführung dieser Bestimmung ist ebendaselbst einem allgemeinen Unterrichtsgesetz vorbehalten, durch welches das auf diesem Gebiet Erforderliche einheitlich für die ganze Monarchie festgestellt werden soll, welches aber bisher noch nicht erlassen worden ist. Doch ist schon gegenwärtig die Regierung ebenso berechtigt, als verpflichtet, das Einkommen einer Schulstelle, wo dasselbe nicht den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Existenz eines Lehrers ausreicht, nach dem Bedürfniß zu normiren und zur Leistung des erforderlichen Zuschusses die Verpflichteten anzuhalten.

ad. 6. Ohne ihre Schuld dienstunfähig gewordene Elementar-

lehrer werden in der Regel mit einem Drittheil des Stelleneinkommes emeritirt. In besonders geeigneten Fällen wird ein Gehalts-Zuschuß aus Staatsfonds bewilligt. Außerdem bestehen in einigen Provinzen Pensionskassen für dienstunfähig gewordene Elementarlehrer, in anderen ist die Einrichtung solcher Kassen angebahnt.

Zur Unterstützung der Hinterlassenen der Lehrer bestehen Provinzial-Hülfskassen, deren Stammcapital durch Staatszuschüsse gebildet worden ist, und die sich durch Beiträge der Lehrer verstärken. Außerdem giebt es zu diesem Zweck an verschiedenen Orten mancherlei Local- und Provinzial-Institute, und die Lehrer sind verpflichtet, sich an den Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalten durch Zahlung von Beiträgen zu betheiligen.

ad. 7. Die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens gebührt nach §. 18 der Geschäfts-Instruction für die Königlichen Regierungen vom 23. October 1817 diesen letzteren Behörden. Als Commissare derselben fungiren in den einzelnen Kreisen die Kreis-Landräthe und die Kreis-Schulinspectoren, welch letzteres Amt in der Regel den Superintendenten und in Ansehung der Katholiken den Decanen oder Erzpriestern zugetheilt ist. Mit der Local-Schul-Inspection sind die Pfarrer und neben und mit ihnen die Local-Schulvorstände, in den Städten die Magisträte und Schul-Deputationen beauftragt.

---

273) Ordnungen des Knaben- und Mädchen-Waisenhauses zu Lebbin.

(Centrbl. pro 1867 Seite 481 Nr. 210.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Das Waisenhaus will in Verbindung mit der Fabrik- und Waisenhausschule seine Zöglinge zum Eintritt in jeden Lebensberuf erziehen und tüchtig machen, für welchen die von der Elementarschule vermittelte Schulbildung ausreicht.

Dasselbe entläßt hiernach die Knaben nach erfolgter Confirmation, behält sich aber vor, die Mädchen, auch wenn diese erfolgt ist, je nach Bedürfniß noch 1 bis 1½ Jahr behufs ihrer Ausbildung in allen häuslichen, wirthschaftlichen und Hand-Arbeiten in seiner Gemeinschaft zu behalten.

Dasselbe will vor Allem unter Mitwirkung der Schule seine Zöglinge in evangelisch-christlicher Erkenntniß, Lebensauffassung und Lebensführung gründen und befestigen; es will sie an Ordnungsliebe, an Fleiß, an Mäßigkeit und Bescheidenheit in allen Ansprüchen an das äußere Leben gewöhnen; es will sie auch in all den häuslichen,

wirthschaftlichen, Garten-, Feld- und Hand-Arbeiten üben, wozu ihre Kräfte ausreichen und in der Anstalt die Gelegenheit geboten werden kann. Die Fürsorge, wie die Verantwortung für die Lösung dieser Aufgabe liegt an erster Stelle betreffs des Mädchen-Waisenhauses der Waisenmutter, betreffs des Knaben-Waisenhauses dem Waisenvater ob. Dieselben haben demgemäß sorgfältig auf die Befolgung der unten festgestellten Hausordnung zu achten, werden aber nie außer Acht lassen, daß hiermit nur in sehr äußerlicher Weise der Umfang ihrer Obliegenheiten bezeichnet ist, daß sie vielmehr an den ihrer Pflege anvertrauten Kindern in herzlicher, fürsorgender Liebe, wie in ernster und doch wohlwollender Zucht in allen Stücken die Stelle des Vaters, resp. der Mutter versehen und als solche sie auf betendem Herzen tragen, mit achtsamem Auge auf ihren Wegen begleiten, mit thätiger Fürsorge sie leiten und erziehen sollen. Daß der Herr ihnen dies gelingen lasse, werden sie täglich erbitten; ob Er es ihnen habe gelingen lassen, werden sie täglich vor Seinem Angesichte prüfen.

Die Fürsorge für die Bespeisung des ganzen Waisenhauses ist allein und ausschließlich Sache der Waisenmutter; eben so auch die Sorge für die Wäsche. So weit sie dazu z. B. zum Wassertragen und Tragen des Brennmaterials u. s. w. der Hülfe der Waisenknaben bedarf, wird sie den Waisenvater um deren Zuweisung ersuchen.

Ebenso ist das Ausbessern der Wäsche und Kleidungsstücke, auch der Knaben, so weit dasselbe nicht, wie das Annähen von Knöpfen und die Ausbesserung von Näthen und Strümpfen von den Knaben selbst besorgt werden kann, ihre Sache. Dafür, daß die Kleidungsstücke der Knaben zum Ausbessern rechtzeitig der Waisenmutter gebracht werden, hat der Waisenvater zu sorgen. Die Instandhaltung der die Anstalt umgebenden Anlagen und die zu besorgende Gartenarbeit ist ausschließlich Sache des Waisenvaters und des Knaben-Waisenhauses.

In allen Stücken werden die Waisenmutter und der Waisenvater, als Einem Herrn und Einer Aufgabe dienend, sich in ihrem Werke der rechten Einigkeit im Geist der inneren wie äußeren Uebereinstimmung befleißigen. Etwaige Differenzen sind dem Herrn Stifter und Besitzer der Waisen-Anstalten resp. seinem Stellvertreter zur Entscheidung vorzutragen.

II. Tagesordnung

1. Die Kinder werden im Sommer um 5½, im Winter um 6 Uhr von dem Waisenvater resp. von der Waisenmutter geweckt. Sie müssen sofort aufstehen, den ganzen Oberkörper sich sorgfältig waschen, sich rasch ankleiden, sich kämmen und ihr Schuhwerk, sowie ihre sonstige Kleidung reinigen. Die für jede dieser Thätigkeiten

immer auf eine gewisse Zeit bestimmten Kinder haben sodann das Waschwasser abzutragen, die Waschkammer, den Schlafsaal, den Flur und die Treppe, den Speisesaal und die darin befindlichen Geräthe zu reinigen. Die übrigen Kinder besorgen unterdessen speciell ihnen aufgegebene häusliche Arbeiten oder beschäftigen sich mit Stricken. Eben so die ersteren, wenn sie vor Beginn des Frühstücks und der Morgenandacht mit ihrer Arbeit fertig sind.

2. Von $6\frac{3}{4}$ bis $7\frac{1}{4}$, im Winter wie im Sommer, findet die Morgenandacht und das Frühstück, für die Mädchen und Knaben gesondert statt.

3. Von $7\frac{1}{4}$—$8\frac{3}{4}$ haben die Kinder ihre Schularbeiten anzufertigen. Wird diese ganze Zeit hierzu nicht gebraucht, so sind die Kinder zunächst noch nach Bedürfniß zu häuslichen Arbeiten zu verwenden; sind solche nicht grade zu verrichten, so werden die Mädchen mit Handarbeiten, die Knaben mit Lernen und Uebungen, die nicht speciell für die Schule aufgegeben sind, oder mit Stricken beschäftigt.

4. Um $8\frac{3}{4}$ räumen die Kinder sorgfältig Alles in dem Arbeitszimmer auf, machen sich zur Schule fertig und gehen gemeinschaftlich zu derselben. Sie dauert bis 12 Uhr. In der Freizeit von 10—$10\frac{1}{4}$ erhält jedes Kind ein Stück Brod zum zweiten Frühstück.

5. Zehn Minuten nach 12 Uhr findet das Mittagsessen statt.

Nach dem Schluß desselben haben die dazu bestimmten Kinder den Tisch abzutragen und Alles im Eßzimmer zu ordnen. Von den übrigen werden, soweit solche zu besorgen sind, häusliche, wirthschaftliche und Gartenarbeiten verrichtet. Soweit solche nicht zu besorgen sind, dürfen sich die Kinder bei günstigem Wetter in den Anlagen der Anstalt und auf dem Turnplatz frei bewegen, bei ungünstigem Wetter werden sie im Haus mit Handarbeiten, resp. Stricken beschäftigt.

6. Um $1\frac{3}{4}$ Uhr verfügen sich Alle in das Arbeitszimmer, nehmen die erforderlichen Schulbücher zur Hand und gehen gemeinschaftlich zur Schule. Diese dauert bis 4 Uhr.

7. Nach der Nachmittagsschule erhält jedes Kind ein Stück Brot zum Vesper. Im Winter bis 5, im Sommer bis $4\frac{1}{2}$ Uhr haben dieselben freie Bewegung.

8. Im Sommer von $4\frac{1}{2}$, im Winter von 5—6 Uhr haben die Mädchen an 4 Tagen Unterricht und Uebung in weiblichen Handarbeiten. Die Knaben haben, so lange es die Witterung erlaubt, an 2 Tagen in derselben Zeit Turnunterricht, an zwei anderen, und wenn Turnen nicht mehr stattfindet, an 4 Tagen Unterricht und Uebung im Stricken, Stopfen und Flicken, in letzterem soweit, daß sie Knöpfe annähen, aufgegangene Näthe und leichte Risse ausbessern können. Von 6—$7\frac{3}{4}$ Uhr werden Schularbeiten gefertigt. Soweit diese Zeit hierzu nicht vollständig gebraucht wird, ist sie zur Ver-

richtung von häuslichen Arbeiten oder von den Mädchen zu Handarbeiten, von den Knaben entweder zu nicht speciell aufgegebenen Uebungen und Arbeiten im Bereich des Schulunterrichts oder zum Stricken zu verwenden.

9. Um 7¾ Uhr wird zu Abend gegessen. Von da an bis zu der im Sommer um 8½ Uhr, im Winter um 8 Uhr stattfindenden Abendandacht dürfen sich die Kinder in den Anlagen oder in dem Arbeitszimmer frei bewegen. Nach der Abendandacht wird zu Bett gegangen, wobei darauf zu halten ist, daß die Kinder sich rasch auskleiden und nachdem von der Waisenmutter, resp. dem Aufsicht führenden Präparanden „Gute Nacht!" gesagt ist, aller weiteren Gespräche sich enthalten.

10. An den Nachmittagen der Mittwoche und Sonnabende, wo kein Schulunterricht stattfindet, ist die Zeit bis 6 Uhr vorzugsweise zu größeren, wirthschaftlichen und Gartenarbeiten, von den Mädchen auch zu zusammenhängender Uebung in Handarbeiten zu verwenden.

11. So oft wirthschaftliche oder Gartenarbeiten eine länger dauernde ununterbrochene Arbeit erfordern, sind die für die Schularbeiten ordnungsmäßig bestimmten Stunden möglichst zu beschränken oder zu verlegen.

12. An Sonn- und Feiertagen ist die Zeit vom Frühstück bis zum gemeinschaftlichen Kirchgang den Kindern zum Lesen in ihren Büchern oder zur stillen Beschäftigung zu überlassen. Von der Rückkehr aus dem Gottesdienst bis zum Mittagsessen dürfen sich dieselben im Haus und in den Anlagen frei bewegen. Am Nachmittag werden sie, so oft es die Witterung erlaubt, unter Leitung des Waisenvaters oder der Waisenmutter oder deren Vertreter größere Spaziergänge machen. Bei ungünstigem Wetter wird durch gemeinschaftliche Spiele, durch Gesang, durch Vorlesen und Vorerzählen den Kindern im Haus und dessen näheren Umgebungen eine möglichst anregende und erfrischende Unterhaltung gewährt. Die an deren Erziehung Mitwirkenden werden sich von selbst zu reger und anregender Betheiligung hierbei hingezogen fühlen.

III. Speiseordnung.

1. Zum ersten Frühstück erhalten die Kinder Mehlsuppe mit Milch angerührt, und ein Stück Brot, Sonntags statt des letzteren eine Semmel.

2. Zum zweiten Frühstück erhalten sie täglich ein Stück Brot, Sonntags mit Butter, Schmalz oder Mus beschmiert.

3. Zu Mittag erhalten sie am Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Fleisch mit Gemüse, an den drei übrigen Tagen bloßes Gemüse. Zweimal wird frisches, zweimal getrocknetes Fleisch, resp. Speck, statt des letzteren auch zuweilen Häring, statt des er-

steren frischer Fisch gegeben. Mit dem Gemüse wird der Jahreszeit entsprechend zwischen Linsen, Erbsen, Bohnen, Mohrrüben, Kohlrüben, Weißkohl, sauren, Brüh- oder Pellkartoffeln u. s. w. gewechselt.

4. Zur Vesper erhält jedes Kind ein Stück Brot, Sonntags aber Kaffee und ein mit Butter, Schmalz oder Mus geschmiertes Stück Brot.

5. Abends wird an den Wochentagen Suppe und zwar in angemessenem Wechsel, oder im Sommer zuweilen auch statt derselben saure Milch oder Kalteschale oder Obst nebst einem Stück Brot gegessen, Sonntags aber Butterbrot, mitunter mit Wurst oder Schinken oder einem Apfel.

6. Bei den drei Hauptmahlzeiten sollen Gemüse, resp. Suppe jedesmal in solcher Menge vorhanden sein, daß die Kinder sich nach Belieben sattessen können. An Fleisch, sowie an Brot erhält dagegen jedes Kind jedesmal nur ein bestimmtes Stück, von frischem Fleisch wird durchschnittlich auf 4 Kinder 1 Pfund, roh gewogen, gerechnet.

IV. Ordnung für die im Knabenwaisenhaus helfend beschäftigten Präparanden.

1. Der Waisenvater wird selbstredend, soweit irgend thunlich, persönlich die Beaufsichtigung, Leitung und Erziehung der Waisenknaben besorgen und in seiner Hand behalten. Zu seiner Unterstützung und soweit solche nöthig ist, vorübergehenden Vertretung hierin, wird ihm aber Ein oder auch noch ein zweiter Schulamtspräparand beigeordnet.

2. Diese wohnen, arbeiten, speisen und schlafen mit den Waisenknaben zusammen. So oft und so lange der Waisenvater nicht selbst zugegen ist und die Aufsicht führt, haben sie, und zwar wenn mehrere vorhanden sind, in bestimmten von jenem geordnetem Wechsel darauf zu halten, daß Alles nach Maßgabe der Hausordnung hergeht und daß die Knaben die ihnen obliegenden Arbeiten sorgfältig und still verrichten, auch ihnen dabei nach Bedürfniß Anleitung zu geben. Die Waisenknaben sind ihnen hierbei unbedingten Gehorsam schuldig; sie selbst werden darin einen Antrieb finden, durch ernstes, besonnenes und zugleich liebevoll fürsorgendes Verhalten ihnen gegenüber es zu erreichen, daß sie sich ihnen mit innerer Willigkeit, nicht blos aus äußerem Zwange unterordnen.

Die Anwendung anderer Zuchtmittel, als der Mahnung, des Verweises und der Warnung steht ihnen nicht zu. Reichen diese nicht aus, so haben sie dem Waisenvater Anzeige zu machen und dessen Einschreiten zu erbitten. In all ihrer Thätigkeit sind sie selbstverständlich dem Waisenvater untergeordnet und diesem willige Folgsamkeit schuldig.

3. In Bezug auf ihre eigene Ausbildung gelten folgende Vorschriften. Sie nehmen täglich in zwei Stunden, welche der erste Lehrer jedesmal für einen bestimmten Zeitraum festsetzt, an dem Unterricht in Einer der beiden Classen der hiesigen Fabrik- und Waisenhausschule Theil, theils zuhörend, theils, soweit sich, wie beim ersten Leseunterricht und beim Rechenunterricht dazu Gelegenheit bietet, einzelne Abtheilungen unterrichtlich übend. Die übrige Schulzeit ist für sie stille Arbeitszeit. Ebenso benutzen sie die für Schularbeiten der Knaben bestimmte Zeit, soweit es die ihnen obliegende Aufsicht gestattet, zum eigenen Arbeiten. Der Unterricht, welchen sie selbst empfangen, wird, so weit der Waisenvater ihn ertheilt, möglichst in die den Knaben gelassene Freizeit gelegt. Sie benutzen jede ihnen gebotene Gelegenheit, um durch Theilnahme an dem Gartenbau und den von den Lehrern selbst getriebenen wirthschaftlichen Arbeiten sich mit diesen bekannt zu machen und darin practische Uebung zu erlangen.

Ihre Bespeisung erhalten sie mit den Kindern gemeinschaftlich. Eine Abweichung findet nur darin statt, daß sie zum zweiten Frühstück und zur Vesper ein mit Butter u. s. w. geschmiertes Brot und Sonntags zum ersten Frühstück zwei Semmeln erhalten.

---

274) Leistungen eines Gutspächters für die Schule.

(cfr. Centrbl. pro 1864 Seite 682 Nr. 283.)

Berlin, den 21. Septbr. 1867.

Auf Ihre an den Herrn Ober-Präsidenten von — gerichtete, den bestehenden Ressortbestimmungen gemäß an mich zur Verfügung abgegebene Beschwerde vom 14. August d. J. eröffne ich Ihnen, daß Sie, obgleich Pächter des Ritterguts N., für Ihre Person zu den Hausvätern der dortigen Schulgemeinde gehören und demgemäß zu dem Gehaltszuschuß für den zweiten Lehrer beizutragen verpflichtet sind. Der Umstand, daß Sie Ihre Kinder nicht in die Elementarschule schicken, befreit Sie hiervon nicht, da gesetzlich auch kinderlose Mitglieder der Schulgemeinde zur Unterhaltung der Schule beizutragen verpflichtet sind.

Es muß daher bei der Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 24. Mai d. J. bewenden.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Rittergutspächter Herrn N. zu N.
U. 20098.

---

275) Nachweisung der von den Schulgemeinden des Re-
Schulsteuern
(Centrbl. pro 186

Laufende Nr.	Benennung der Kreise.	Es zahlten an Schulsteuern: evang. Schulgemeinden.	Thlr.	Sg.	Pf.	kathol. Schulgemeinden	Thlr.	Sg.	Pf.
1.	Altena	35	22,162	24	6	4	523	12	9
			pro Kopf	13	8		pro Kopf	6	5
2.	Arnsberg	3	521	21	6	20	4,908	10	[illegible]
			pro Kopf	14	2		pro Kopf	5	6
3.	Bochum	33	30,019	25	—	13	10,546	12	—
			pro Kopf	15	2		pro Kopf	10	4
4.	Brilon	2	193	8	9	24	3,004	25	8
			pro Kopf	12	7		pro Kopf	6	4
5.	Dortmund	38	36,961	24	2	13	11,456	24	1
			pro Kopf	16	11		pro Kopf	11	9
6.	Hagen	54	55,102	16	9	8	4,587	18	6
			pro Kopf	19	8		pro Kopf	11	[illegible]
7.	Hamm	24	5,225	29	7	11	5,147	19	5
			pro Kopf	4	4		pro Kopf	8	5
8.	Iserlohn	25	20,634	26	9	11	8,610	21	9
			pro Kopf	20	6		pro Kopf	14	—
9.	Lippstadt	2	1,546	26	—	29	5,499	11	8
			pro Kopf	17	4		pro Kopf	5	1
10.	Meschede	—	—	—	—	40	7,839	22	[illegible]
			—	—	—		pro Kopf	7	[illegible]
11.	Olpe	3	143	17	7	57	11,591	12	4
			pro Kopf	3	11		pro Kopf	12	[illegible]
12.	Siegen	85	26,843	7	2	26	3,759	23	[illegible]
			pro Kopf	18	7		pro Kopf	12	7
13.	Soest	23	7,164	4	—	21	6,921	17	11
			pro Kopf	10	7		pro Kopf	7	9
14.	Wittgenstein	45	7,775	12	5	2	251	4	6
			pro Kopf	11	6		pro Kopf	8	8
	Summe	372	214,296	4	2	279	84,648	25	8
	Im Jahre 1865 zahlten	369	194,840	24	10	283	78,680	11	7
	Also 1866 mehr resp. weniger	+3	+19,455	9	4	—4	+5,968	14	1

gierungs-Bezirks Arnsberg im Jahre 1866 gezahlten Beträge an und Schulgeld.

(Seite 438 Nr. 183.)

im Jahre 1866								An Schulsteuern wurden nach Maaßgabe der directen Steuern gezahlt				Es zahlten im Jahre 1866				Bemerkungen.
an Schulgeld												keine Schulsteuern		kein Schulgeld		
evang. Schulgemeinden	Thlr.	Sg.	Pf.	kathol. Schulgemeinden	Thlr.	Sg.	Pf.	von 1 bis 20%	von 20 bis 40%	von 40 bis 60%	über 60%	evang.	kath.	evang	kath.	
												Schulgemeinden				
34	8,195	23	3	3	212	16	10	7	16	8	8	—	—	1	1	
3	53	19	—	23	1,716	14	5	12	5	5	1	—	3	—	—	
28	7,468	21	—	12	4,024	14	—	6	22	9	9	—	1	5	2	
2	29	—	—	23	1,602	27	7	14	10	1	1	—	—	—	—	
38	8,589	3	—	14	4,059	10	6	17	14	9	11	5	1	5	—	
21	6,141	16	11	5	475	3	4	1	11	27	23	—	—	33	3	
27	4,615	16	—	10	2,236	27	6	27	6	2	—	5	—	2	1	
19	1,558	12	4	9	1,490	25	9	5	4	14	13	1	—	7	2	
2	471	10	10	34	4,575	6	1	26	5	—	—	—	5	—	—	
2	135	18	—	36	2,742	25	—	17	12	5	6	2	1	—	5	
3	76	12	—	55	2,749	2	6	9	12	22	17	—	—	—	2	
14	1,488	2	11	9	494	28	4	5	18	33	55	2	1	73	18	
23	2,233	6	3	21	3,082	27	—	30	13	1	—	1	—	1	—	
3	322	15	—	—	—	—	—	1	7	14	25	1	—	42	2	
219	41,378	26	6	254	29,463	18	10	177	155	150	169	17	12	169	37	
213	36,366	25	3	256	28,560	19	6	182	173	141	156	17	6	127	31	
+6	+5012	1	3	—2	+902	29	4	—5	—18	+9	+13	—	+6	+42	+6	

276) Hebung der Leistungen der Schule durch Vermehrung des Unterrichtsstunden.

Zu den Hemmungen, welche sich der Entwickelung der Volksschule namentlich auf dem Land entgegenstellen, und welche bewirken, daß die für das Leben nothwendigen Bildungsziele theils gar nicht, theils unvollkommen erreicht werden, gehört auch die Verkürzung der Schulzeit während der Sommermonate.

Wenn auch die Schule die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens berücksichtigen muß, und deshalb die Trennung der Schule in eine Ober= und Unterklasse während des Sommers nach wie vor beizubehalten ist; so ist doch die Frage, ob die Verkürzung der Schulzeit soweit auszudehnen ist, daß die Kinder der Unterklasse in nur zwei täglichen Stunden Unterricht empfangen, wie dies im diesseitigen Bezirk vielfach üblich ist. —

Es würde die Möglichkeit gesteigerter Leistungen sofort gegeben sein, wenn die Unterrichtszeit der Unterklasse von 12 auf 18 wöchentliche Stunden erhöht werden könnte. Es würde dadurch erreicht werden, daß der Lehrer die jüngeren Kinder in größere Pflege nehmen und die Elemente des Wissens und Könnens gründlicher durcharbeiten könnte. Daß hierauf das Gelingen des Unterrichts in der Oberklasse und in der ungetheilten Winterschule wesentlich mit beruht, ist von selbst einleuchtend.

Dieser Einrichtung können aber Schwierigkeiten kaum entgegenstehen, da nicht anzunehmen ist, daß sich die Lebensverhältnisse des diesseitigen Bezirks von denen anderer Districte, in denen die Unterklasse seit lange täglich einen dreistündigen Unterricht während des Sommers empfängt, wesentlich unterscheiden. Daß aber die Lehrer in diesem Fall wöchentlich 30 Stunden zu unterrichten haben würden, kommt nicht in Betracht. —

Sodann ist in Erwägung zu nehmen, ob in der Winterschule die Unterrichtszeit von 26 auf 30 wöchentliche Lehrstunden erhöht werden kann. Erst dadurch würde ein geordneter Unterricht in der Vaterlandskunde und in dem mit der Formenlehre zu verbindenden Zeichnen möglich werden. Daß aber für die gesunde Entwickelung des staatlichen Lebens, beziehungsweise für die practischen Lebensverhältnisse die Unterweisung in den genannten Objecten von der höchsten Bedeutung ist, bedarf keiner Auseinandersetzung. Der Herr Minister hat deshalb durch Erlaß vom 19. November 1859 angeordnet, daß in allen Schulen, in denen in 30 wöchentlichen Stunden Unterricht ertheilt wird, drei Stunden der Vaterlandskunde eine aber dem Zeichenunterricht gewidmet werden müsse.

Wir verkennen nicht, daß es Gemeinden giebt, in denen sich die Stundenzahl für das Winterhalbjahr nicht wird erhöhen lassen;

es dürften aber auch solche vorhanden sein, für welche eine erweiterte Unterrichtszeit keinem Bedenken unterliegt. ꝛc.

Frankfurt a./O., den 4. Juli 1867.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herrn Kreis-Schul-Inspectoren.

---

277) Verpflichtung zur Aufbringung des Emeritengehalts.

Berlin, den 6. November 1867.

Da der seit dem Jahr 1865 kranke Lehrer N. zu N. schon unter dem 8. Januar pr. selbst um seine Pensionirung gebeten hat, und seine durch die Krankheit veranlaßte Dienstunfähigkeit außer Zweifel war, so hätte die Königliche Regierung, wie ich Derselben auf den Bericht vom 9. v. M. erwiedere, die Stelle nicht erst so lange Zeit hindurch von einem ungenügend qualificirten Stellvertreter verwalten lassen, sondern die Pensionirung des ꝛc. N. und die Wiederbesetzung der Stelle mit einem ordentlichen Lehrer zur Ausführung bringen sollen. Denn der Umstand, daß die zur Unterhaltung der Schule verpflichtete Gemeinde die Gewährung eines Emeritengehalts für den ꝛc. N. verweigerte, konnte eine solche Anordnung nicht hindern, da dieselbe im Schulinteresse offenbar nothwendig war, und für solche Fälle die aus dem Mangel einer speciellen gesetzlichen Bestimmung hergeleiteten Bedenken sowohl in dem Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 12. October 1861 (Centralblatt de 1861 Seite 706), als auch in vielfachen diesseitigen Entscheidungen (cf. z. B. Centralblatt de 1863 Seite 616 und de 1864 Seite 564) nicht als begründet anerkannt sind.

Die Königliche Regierung wolle hiernach nunmehr auch in dem vorliegenden Fall baldigst das Weitere veranlassen. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 24,486.

---

278) Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.

Berlin, den 7. Octbr. 1867.

In der Nr. 99 der Gesetz=Sammlung ist die Allerhöchste Verordnung vom 22. v. M., betreffend die Einführung des Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839 und des dasselbe abändernden Gesetzes vom 16. Mai 1853 in die neu erworbenen Landestheile, zur Publication gelangt.*)

Ew. Hochwohlgeboren — Ew. Erlaucht — ersuchen wir ergebenst, für die weitere Veröffentlichung der Verordnung in üblicher Weise Sorge tragen zu wollen.

Die Ew. 2c. mit Erlaß des mitunterzeichneten Ministers für Handel 2c. vom 15. Juli d. J. mitgetheilten Circular=Verfügungen an die Regierungen der älteren Landestheile vom 18. August 1853 und 12. August 1854 sind hinfort auch im dortigen Ober=Präsidialbezirk zur Anwendung zu bringen.

Es empfiehlt sich indeß, die Allerhöchste Verordnung vom 22. v. M. mit Schonung vorhandener Verhältnisse auszuführen. Der §. 3 derselben gewährt hierzu durch die Ermächtigung zum Erlaß von Ausnahmevorschriften ein ausreichendes Mittel. Sollte daher bei der Durchführung der Verordnung bestehenden Fabriken, Bergwerken u. s. w. die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so sehen wir den Anträgen auf Erlaß der erforderlichen Ausnahme=Vorschriften entgegen.

Ew. Hochwohlgeboren — Ew. Erlaucht — wollen die Ihrem Ressort unterstellten Behörden hierüber gefälligst mit weiterer Instruction versehen. 2c.

Der Minister für Handel 2c.
Graf von Itzenplitz.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Herren Ober-Präsidenten zu Kiel, Cassel und Hannover.

M. f. H. IV. 11113. / V. 6390.
M. d. g. A. 23894. U.

---

279) Schulgeld in den Gemeinden des linken Rhein-Ufers.

Berlin, den 25. October 1867.

Ew. Excellenz erwiedere ich ergebenst auf den gefälligen Bericht vom 30. v. M., daß ich die Gründe, aus denen der Antrag der

*) Centrbl. pro 1867 Seite 522 Nr. 219.

Stadtverordneten zu N. auf Beseitigung des in den dortigen Elementarschulen zu erhebenden Schulgeldes bisher abgelehnt worden, als zutreffend nicht anzuerkennen vermag.

Aus den Bestimmungen des französischen Gesetzes vom 11. Floréal X. über das Einkommen der Volksschullehrer kann nicht wohl eine einzelne Bestimmung, die nur im Zusammenhang mit den übrigen und unter den dieserhalb überhaupt angenommenen Voraussetzungen eine der Absicht des Gesetzes entsprechende Bedeutung hat, außerhalb jenes Zusammenhangs und beim gänzlichen Mangel einer den Voraussetzungen des Gesetzes entsprechenden Einrichtung für sich zur Anwendung gebracht werden. Auf die Vorschriften des gedachten Gesetzes wegen Beschaffung der Lehrerbesoldungen zurückzugehen, ist aber überhaupt nicht erforderlich, wo thatsächlich, sei es von den Gemeinden, sei es von Dritten, durch Stiftungen u. s. w. bereits auf andere Weise für eine von der Aufsichtsbehörde als genügend anerkannte und genehmigte Besoldung der Lehrer gesorgt ist. In solchem Fall kann die gesetzliche Regel der Schulgeldzahlung cessiren, mit ihr fällt aber dann auch nothwendig die gesetzliche Beschränkung der ausnahmsweisen Befreiungen von der Schulgeldzahlung fort.

Nicht im Widerspruch hiermit steht das Rescript vom 28. Februar 1859 (U. 5429). Dasselbe stützt sich nur auf die gesetzliche Zulässigkeit, nicht auf die gesetzliche Nothwendigkeit einer Schulgelderhebung in N.

Da die Entscheidung in der Sache durch die angeführten Bestimmungen nicht beengt erscheint, ersuche ich Ew. Excellenz ergebenst, die Königliche Regierung zu N. zur nochmaligen Beschlußnahme über den Antrag wegen der sonst etwa in Betracht kommenden Umstände und event. zur Genehmigung desselben gefälligst zu veranlassen.

von Mühler.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und
Ober-Präsidenten Herrn von Pommer Esche
Excellenz in Coblenz.
U. 24440.

---

280) Collecten für die Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz.

(Centrbl. pro 1866 Seite 569 Nr. 228.)

Coblenz, den 18. September 1867.

Die vorigjährige Haus- und Kirchen-Collecte zum Besten der vier unter der Leitung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums stehenden Taubstummen-Anstalten der Rhein-Provinz hat folgende Reinerträge geliefert:

Im Regierungsbezirk	katholischerseits.			evangelischerseits.			jüdischerseits.			Summa.		
	Thlr	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg	Pf.
Aachen	223	13	1	68	23	8	2	26	2	295	2	11
Coblenz	318	8	4	313	23	5	20	20	8	652	22	5
Cöln	389	26	9	459	15	8	5	4	4	854	16	9
Düsseldorf	714	14	—	889	12	8	61	16	5	1665	13	1
Trier	227	15	4	143	1	8	2	20	10	373	7	10
Kirchen-Collecte in der Erzdiöcese Cöln	705	26	6	—	—	—	—	—	—	705	26	6
Summa	2579	14	—	1874	17	1	92	28	5	4546	29	6
1865 waren eingegangen .	2497	24	10	1755	23	10	91	22	1	4345	10	9
im Jahre 1866 also mehr .	81	19	2	118	23	3	1	6	4	201	18	9

Die Zahl der Zöglinge in den vier Anstalten betrug am Schlusse **des Jahres 1865:**

	85	Katholiken,	54	Evangelische,	5	Juden,	Summa	144
1866 gingen ab . .	9	"	5	"	3	"	"	17
Bleiben	76	"	49	"	2	"	"	127
1866 kamen hinzu .	12	"	8	"	—	"	"	20
Bestand Ende 1866 .	88	Katholiken,	57	Evangelische,	2	Juden,	Summa	147.

Von den 17 ausgetretenen Zöglingen haben 13 den Cursus vollständig durchgemacht, 2 sind zum großen Bedauern der Anstaltslehrer von ihren Angehörigen vor vollendeter Ausbildung aus der Anstalt zurückgezogen worden; 1 Kind war nicht bildungsfähig und 1 anderes endlich mußte wegen einer unheilbaren Krankheit in seine Heimath entlassen werden.

Trotz der großen Anforderungen, welche das verflossene Jahr auf anderen Gebieten an die Opferwilligkeit der Bewohner der Provinz stellte, ist der Ertrag der Collecte für die Taubstummen-Anstalten gegen das Vorjahr nicht nur nicht zurückgeblieben, sondern es hat derselbe, wie die Zusammenstellung ergiebt, zu meiner großen Freude eine Steigerung von mehr als 200 Thaler erfahren. Um so berechtigter ist hiernach die Hoffnung, daß auch in diesem Jahre die abzuhaltende Collecte den erneuerten Beweis von der theilnehmenden Fürsorge der Bewohner unserer Provinz für das Loos der unglücklichen Taubstummen liefern werde.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz
von Pommer Esche.

Bekanntmachung.

Digitized by Google

Coblenz, den 1. October 1867.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die Herren Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks wiederholt, das in seinen Erfolgen reich gesegnete Werk der Taubstummen-Erziehung den Gliedern ihrer Gemeinden zur nothwendigen Förderung warm zu empfehlen.

Königliches Consistorium.

---

281) Städtische Töchterschulen als Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten.

Berlin, den 18. October 1867.

Auf den Bericht vom 30. v. M., die Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt in N. betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Die höhere Töchterschule in N. ist eine städtische Anstalt. In dieser Schule oder durch mit ihr verbundene Einrichtungen können Schülerinnen auch soweit gefördert werden, daß sie im Stand sind, die vorschriftsmäßige Lehrerinnen-Prüfung zu bestehen. Um die Ablegung dieser Prüfung äußerlich zu erleichtern, ist bis auf Weiteres gestattet worden, daß dieselbe in dem Local der Anstalt vor einem Königlichen Commissarius abgehalten werden kann.

Dadurch ist aber dieser Schule resp. der Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt weder ein staatlicher Charakter beigelegt worden, noch ist eine Veranlassung vorhanden, dieses zu thun.

Demnach kann dem Vorsteher der Anstalt der Titel „Director" nicht verliehen werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 24,827.

---

282) Vertretung der Gemeinde in der Rheinprovinz nach Außen; Competenzverhältnisse bei Berufung des Lehrpersonals.

(Centrbl. pro 1860 Seite 432; pro 1862 Seite 437.)

Berlin, den 16. October 1867.

In einer Eingabe vom 14. August c. hat der dortige Gemeinderath unter Vorlegung der beifolgenden vier Schriftstücke darüber

Beschwerde geführt, daß die dritte Schulstelle in N. mit einer Lehrerin besetzt worden ist.

Was zunächst die Förmlichkeiten anlangt, so gebührt in der Rheinprovinz die Ausführung in allen Gemeinde-Angelegenheiten dem Bürgermeister (§. 85 der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845). Führt derselbe einen Gemeinderaths-Beschluß nicht aus, und weigert er sich auch, darüber an den Kreislandrath zu berichten (§. 88 a. a. O.), so hat der Gemeinderath das Recht, sich beschwerdeführend an den Landrath zu wenden; nicht aber ist er befugt, mit Umgehung des Bürgermeisters selbständig an die höheren Behörden zu recurriren. Wie demnach der Herr Ober-Präsident das von dem Gemeinderath unmittelbar bei ihm angebrachte Recursgesuch vom 22. Juni c. mit Recht zurückgewiesen hat, so hätte auch meinerseits die neue Beschwerde vom 14. August c. ohne Weiteres abgelehnt werden können.

Nichtsdestoweniger bemerke ich in der Sache selbst, daß es nicht mehr in dem geordneten Amtskreis des Gemeinderaths lag, dem Beschluß wegen Gründung der dritten Schulstelle die Bedingung hinzuzufügen, daß die Stelle nur einem Lehrer verliehen werde. Arrangements letztgedachter Art gehören zur inneren Organisation einer Schule, über welche zu beschließen die Orts- und die Kreisschulbehörde berufen sind, deren Auffassung die vorgesetzte Königliche Regierung im vorliegenden Fall aus beachtenswerthen Gründen gebilligt hat. Bei der demnach mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde inzwischen erfolgten Anstellung einer Lehrerin muß es bewenden.

Ich beauftrage Sie, Herr Bürgermeister, diese Entscheidung zur Kenntniß des Gemeinderaths zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Herrn Bürgermeister zu N. (in der Rheinprovinz).

U. 23959.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem vortragenden Rath bei dem Ministerium der geistlichen zc. Angelegenheiten, Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. Wiese ist die Erlaubniß zur Anlegung der Commandeur-Insignien erster Klasse vom Herzoglich Anhaltischen Hausorden Albrechts des Bären ertheilt,

dem Regierungs-Präsidenten von Diest zu Wiesbaden die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse ertheilt,

dem Regierungs- und Schul-Rath Crüger bei der Regierung zu Stettin, und

dem seitherigen Ober-Studien-Rath Pabst in Hannover der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,

der Seminar-Director Spieker in Neuzelle zum Regierungs- und Schul-Rath ernannt worden.

B. Universitäten und Akademien.

Dem ordentlichen Professor der Geschichte Dr. Droysen an der Universität zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,

dem ordentlichen Professor der Geschichte Dr. Schäfer an der Universität zu Bonn der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

an der Universität zu Breslau der außerordentliche Professor Dr. G. L. Hahn zum ordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Facultät ernannt, dem ordentlichen Professor der Rechte Dr. Herm. Schulze der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen, der außerordentliche Professor Dr. Waldeyer zum ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät, und der Privatdocent Dr. Bachmann zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät,

der Privatdocent Dr. Karlowa in Bonn zum ordentlichen Pro-

fessor in der juristischen Facultät der Universität zu Greifswald,

der Privatdocent, Professor Dr. Kupffer zum ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Kiel ernannt worden.

Als Privatdocent ist eingetreten: Dr. Rieth bei der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn.

Dem Secretär Schleusener bei dem Universitätsgericht zu Berlin ist der Charakter als Kanzleirath beigelegt,

dem Regierungs-Supernumerar Kirstein die Controleurstelle bei der Universitätskasse zu Königsberg übertragen worden.

Dem Inspector der Gemälde-Galerie zu Cassel, Professor Aubel ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Director Dr. Schön am Gymnasium zu Aachen, und

dem Director Dr. Stüve am Raths-Gymnasium zu Osnabrück ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse,

dem Director Dr. Rieß und dem Schreib- und Zeichenlehrer Storck am Gymnasium zu Rinteln der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,

der Oberlehrer Dr. Görlitz in gleicher Eigenschaft vom katholischen Gymnasium in Glogau an das Gymnasium zu Sagan versetzt,

bei der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle der Collaborator Frahnert zum Oberlehrer befördert und bei der Waisenanstalt derselben Stiftungen der Oberlehrer Prediger Pfaffe zum Inspector ernannt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium zu Potsdam der Schulamts-Candidat Seelmann,

- = Torgau der ordentliche Lehrer Götting vom Pädagogium zu Halle,
- = Wittenberg der Hülfslehrer Erdmann,
- = Wesel der Schulamts-Candidat Dr. Bintz,
- = Saarbrücken der Elementarlehrer Otto aus St. Johann,
- = Bonn der Schulamts-Candidat Küppers;

an der Ritter-Akademie zu Liegnitz ist der Schulamts-Candidat Dressel zum ordentlichen Lehrer und Inspector ernannt,

am Gymnasium zu Anclam der Zeichenlehrer Paul Richter definitiv angestellt,

der Realschullehrer Dr. Schnell bei der Vorschule des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums und der mit demselben verbundenen Realschule in Berlin zum Oberlehrer und Directorialgehülfen ernannt,

an der Vorschule des Friedrichs-Collegiums zu Königsberg i./P. der Lehrer Büttner definitiv angestellt worden.

Am Progymnasium zu Rietberg sind der Gymnasiallehrer Dr. Dyckhoff als Rector, die Schulamts-Candidaten Stolte und Jörling als ordentliche Lehrer angestellt,

dem Progymnasial-Rector Huberti zu Siegburg ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Die Wahl des Gymnasial-Oberlehrers Dr. von Raczek in Sagan zum Director der in Neustadt O. Schl. zu errichtenden Realschule ist bestätigt, und an dieselbe Anstalt der Lehrer Kleineidam als Oberlehrer berufen;

an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin ist der Schulamts-Candidat Bieling, und

= = Realschule zu Brandenburg der Schulamts-Candidat Dr. Schmilinsky als ordentlicher Lehrer,

= = Realschule zu Magdeburg der Schulamts-Candidat Dr. Schiefer als Hülfslehrer,

= = Realschule zu Düsseldorf der ordentliche Lehrer Viehoff von der Realschule zu Trier in gleicher Eigenschaft angestellt worden.

An der Louisenstädtischen Gewerbeschule zu Berlin ist der Schulamts-Candidat Dr. Reinhardt als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Pöhlitz an der höheren Bürgerschule zu Langensalza ist in gleicher Eigenschaft an die höhere Bürgerschule zu Creuzburg berufen,

der ordentliche Lehrer Wenzel an der höheren Bürgerschule in Düren zum Oberlehrer befördert worden.

D. Schullehrer-Seminarien und Taubstummen-Anstalten.

An der Uebungsschule des katholischen Schullehrer-Seminars zu Peiskretscham ist der Adjuvant Gnilka zu Proskau als Hülfslehrer,

am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Erfurt der Rector Naumann in Buckau als erster Lehrer,

am katholischen Schullehrer-Seminar zu Büren der Kaplan Rigetiet zu Soest als ordentlicher Lehrer angestellt,

dem Lehrer Held am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Halberstadt das Prädicat „Musikdirector",

dem Taubstummenschul-Inspector Hill zu Weißenfels und

dem Taubstummen-Hauptlehrer Aeplinius zu Halberstadt der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

E. Höhere Töchterschulen.

Der Oberlehrer Friedrich Fischer an der Realschule zu Duisburg ist in gleicher Eigenschaft an die Victoriaschule zu Berlin berufen,

dem Rector der höheren Töchter- und der Bürger-Töchter-Schule zu Brandenburg a. d. H., Schumann, der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Superintendenten Pfarrer Krah zu Laggarben im Kreise Gerdauen ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,

dem katholischen Oberpfarrer und Schulpfleger Clemens zu Meckenheim im Kreise Rheinbach der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Superintendenten Lengerich zu Demmin der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Rothe Adler-Orden vierten Klasse: dem bisherigen evangelischen Rector Steinberg zu Königshütte im Kreise Beuthen, dem Hauptlehrer, Organisten und Küster Peters zu Borstel im Hannoverschen Amt Jork;

der Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern: den evangelischen Schullehrern und Küstern Riebe zu Batzwitz im Kreise Greifenberg, Cantor Platz zu Nahausen im

Kreise Königsberg N./M., Wichmann zu Thielbeer im Kreis Osterburg, Reichelt zu Muschwitz im Kreise Merseburg, und Lieder zu Edersleben im Kreise Sangerhausen, dem evangelischen Schullehrer Löser zu Körzin im Kreise Zauch-Belzig, dem katholischen Hauptlehrer, Chorrector Henke zu Loslau im Kreise Rybnik, sowie dem evangelischen Schullehrer, Organisten und Küster Stempner zu Zeitz;

das Allgemeine Ehrenzeichen: den evangelischen Schullehrern Zühlke zu Trebenow im Kreise Cammin, Arndt zu Gembarzewo im Kreise Gnesen, Kück zu Seehausen im Amt Lilienthal und Engelke zu Rethen im Amt Gifhorn, Provinz Hannover, dem evangelischen Schullehrer, Organisten und Küster Gröppler zu Buchholz im Kreis Ostpriegnitz, dem evangelischen Schullehrer und Organisten Pietrusky zu Ludwigsdorf im Kreise Creuzburg, den katholischen Schullehrern Canisius zu Wülfte im Kreise Brilon, Grabensee zu Büderich im Kreise Neuß, und Köhn zu Thron im Kreise Berncastel, den Schullehrern Schwahlen zu Auw im Kreise Prüm, und Stoll zu Hechingen, sowie

dem Schuldiener Pohl am Gymnasium zu Hirschberg.

Es ist dem Geschichtsmaler Professor Menzel, dem Bildhauer Professor Drake und dem Kupferstecher Professor Mandel in Berlin, sowie dem Kupferstecher Professor Keller in Düsseldorf die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Kaiserlich Französischen Orden der Ehrenlegion,

dem Dirigenten des Männer-Gesang-Vereins zu Cöln, Musikdirector Weber die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Belgischen Leopoldorden,

dem städtischen Musikdirector Tausch zu Düsseldorf die Erlaubniß zur Anlegung der zum Herzoglich Anhaltischen Hausorden Albrechts des Bären gehörigen goldnen Medaille ertheilt worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Regierungs- und (kathol.) Schulrath Bade an der Regierung zu Liegnitz,

der Consistorial- und (evangel.) Schulrath Dr. Hammerschmidt an dem Provinzial-Schul-Collegium und der Regierung zu Münster,
der ordentliche Professor Dr. Bopp in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin, zugleich Mitglied der Akademie der Wissenschaften daselbst,
der ordentliche Professor in der juristischen Facultät der Universität zu Greifswald, Consistorialdirector a. D. Dr. Niemeyer,
die ordentlichen Lehrer Pankow und Dr. Lawicki am Gymnasium zu Gnesen,
der Oberlehrer Professor Michaelis am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg,
der Director des Gymnasiums zu Erfurt, Dr. Hartung,
der Director des Gymnasiums in Zeitz, Professor Dr. Theiß,
der Director des Gymnasiums zu Flensburg, Dr. theol. et phil. Lübker,
der Director des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Drossen, Fritze,
der Religions- und ordentliche Lehrer Letocha am katholischen Schullehrer-Seminar zu Posen.

In den Ruhestand getreten:

der ordentliche Professor Dr. Behn in der medicinischen Facultät der Universität zu Kiel,
der Oberlehrer Professor Dr. Zimmermann am Friedrichs-Werderschen Gymnasium zu Berlin,
der Director Aschenbach am Pädagogium zu Ilfeld,
der Prorector Professor Koppe am Gymnasium zu Soest, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Director Dr. Volger an der mit dem Gymnasium zu Lüneburg verbundenen Realschule, und ist demselben der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:

der Dirigent der Kirchen- und Schul-Abtheilung der Regierung zu Frankfurt, Ober-Regierungs-Rath Wunderlich,
der Regierungs- und (kath.) Schul-Rath Dr. Schlünkes bei der Regierung zu Düsseldorf,
der Director des Carolinischen Gymnasiums zu Osnabrück, Consistorialrath Dr. Höting,
der Prorector Professor Dr. Queck am Gymnasium zu Pyritz.

Wegen Berufung in das Ausland:

der ordentliche Professor Dr. Lemcke an der Universität zu Marburg,

der Lehrer Löhbach an der Realschule zu Cöln.

Anderweit ausgeschieden:

der Lehrer Hechtenberg an der Vorschule der Realschule zu Elberfeld,

der Zeichenlehrer Schröder an der höheren Bürgerschule zu Wriezen.

Inhaltsverzeichniß des Novemberheftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 12. Berlin, den 31. December **1867.**

283) Gesetzentwurf, betreffend Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschule, sowie Pensionirung und Pensionsberechtigung der Lehrer und Lehrerinnen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, was folgt:

I. Allgemeine Schulpflicht.

§. 1. Jedes Kind soll vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr einen geordneten Unterricht in der Religion und in den für das bürgerliche Leben nothwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten erhalten.

Dieser Unterricht wird in der öffentlichen Volksschule ertheilt. Zu deren regelmäßigem Besuch die Kinder anzuhalten, sind die Eltern, Pfleger oder Dienstherren verpflichtet, wenn sie nicht anderweit für den Unterricht der Kinder sorgen. Geschieht Letzteres, so muß auf Erfordern der Schulaufsichtsbehörde jederzeit nachgewiesen werden, daß die Erfolge den an den Unterricht der öffentlichen Elementarschule zu stellenden Anforderungen entsprechen.

II. Einrichtung der öffentlichen Volksschulen (Elementarschulen, Bürgerschulen).

§. 2. Der Lehrplan der Elementarschule umfaßt: 1) Unterweisung in der Religion, einschließlich der biblischen Geschichte;

2) Anleitung zum richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache; wo diese nicht die Muttersprache der Kinder ist, wird die letztere bei dem Unterricht dem Bedürfniß entsprechend berücksichtigt; 3) Unterricht in der Geschichte, Erdbeschreibung und Naturkunde im Anschluß an das Volksschullesebuch; 4) Uebung des für das bürgerliche Leben nothwendigen elementaren Rechnens, Messens und Zeichnens; 5) Gesangunterricht.

Außerdem sind die Knaben zu geordneten Leibesübungen anzuleiten und, wo das Bedürfniß dazu vorhanden ist, und die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, die Mädchen zur Anfertigung weiblicher Handarbeiten.

§. 3. In jeder mehrklassigen Elementarschule sind diese Lehrgegenstände nach einem klassenweise aufsteigenden Lehrplan umfassender zu behandeln.

Jede mehrklassige Elementarschule soll unter der Leitung eines Hauptlehrers stehen.

§. 4. So weit es die Kräfte der Betheiligten gestatten, sind Bürgerschulen einzurichten.

In der Bürgerschule sind die für die Elementarschule vorgeschriebenen Unterrichtsgegenstände nach einem erweiterten und klassenweise aufsteigenden Lehrplan zu behandeln. In demselben bilden die deutsche Sprache, die Geschichte, Erdbeschreibung und Naturkunde selbständige Unterrichtsgegenstände. Der Unterricht im Zeichnen, Rechnen und in der Geometrie hat vorzugsweise die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens zu berücksichtigen. Auch kann Unterricht in fremden Sprachen ertheilt werden.

Jede Bürgerschule soll unter der Leitung eines Rectors stehen.

§. 5. Mit den Volksschulen können auf den Antrag der zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten mit Genehmigung der Regierung, sofern für die Volksschulen selbst genügend gesorgt ist, verbunden werden: Anstalten zur Pflege, zur Erziehung und zum Unterricht noch nicht schulpflichtiger Kinder, Nachhülfe- und Fortbildungsschulen, Waisen- und Rettungshäuser und ähnliche Einrichtungen.

§. 6. Denjenigen öffentlichen Volksschulen, welche einen bestimmten confessionellen Charakter haben, verbleibt derselbe. Der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten ist ermächtigt, einer bestehenden Confessionsschule die Rechte einer öffentlichen Schule zu entziehen, wenn die Zahl der dieselbe besuchenden Kinder der betreffenden Confession drei Jahre nach einander weniger als zwanzig betragen hat.

§. 7. Ist der confessionelle Charakter einer Schule nicht bestimmt, so dürfen an den einklassigen Elementarschulen bei eintretender Vacanz nur Lehrer desjenigen Religions-Bekenntnisses angestellt werden, welchem zur Zeit der Wiederbesetzung die Mehrheit der zur Schule gewiesenen Kinder angehört.

Bei mehrklassigen öffentlichen Volksschulen können in diesem Fall Lehrer verschiedenen Bekenntnisses nach dem Verhältniß der Confessionen in dem Schulbezirk an den verschiedenen Klassen angestellt werden.

§. 8. Neu errichtete öffentliche Volksschulen sollen in der Regel evangelische oder katholische sein.

Wo eine ausreichende Zahl von jüdischen Kindern vorhanden ist, können auch jüdische Elementarschulen mit den Rechten öffentlicher Volksschulen errichtet werden.

§. 9. Keinem Kinde darf der Besuch der öffentlichen Volksschule wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses versagt werden.

§. 10. Kinder, welche einem anderen Religionsbekenntniß als dem des Lehrers angehören, dürfen wider den Willen des Vaters oder der Vormundschaftsbehörde nicht zur Theilnahme an dem Religionsunterricht des Lehrers angehalten werden.

§. 11. Sind einer Schule mehr als fünfzehn Kinder zugewiesen, welche einer anderen Confession, als der des Lehrers angehören, so soll möglichst dafür gesorgt werden, daß diese Kinder durch einen benachbarten Lehrer oder Geistlichen ihres Bekenntnisses einen geordneten Religionsunterricht empfangen.

§. 12. Ueber die Schulpflichtigkeit der Kinder haben die Regierungen in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 1 dieses Gesetzes das Nähere nach Bedürfniß anzuordnen, die für kranke und gebrechliche Kinder oder für andere Ausnahmefälle zuläßigen Dispensationen zu regeln, und für die Aufnahme und Entlassung der Schüler bestimmte jährliche oder halbjährliche Termine festzustellen.

Erst mit dem auf das zurückgelegte vierzehnte Lebensjahr nächstfolgenden regelmäßigen Entlassungs-Termin hört die Schulpflichtigkeit der in die öffentlichen Volksschulen aufgenommenen Kinder auf.

§. 13. Bei der Entlassung aus der Schule erhält jedes Kind ein von dem Orts-Schulinspector und dem Lehrer kostenfrei auszustellendes Zeugniß, inwieweit dasselbe das Ziel der öffentlichen Volksschule erreicht hat.

§. 14. In der öffentlichen Volksschule sind wöchentlich nicht über dreißig Stunden und nicht unter sechsundzwanzig Stunden Unterricht zu ertheilen. Eine weitere Herabsetzung der wöchentlichen Stundenzahl in der Elementarschule kann nur mit Genehmigung der Regierung stattfinden.

§. 15. In der Regel soll ein Lehrer nicht mehr als Achtzig Kinder zu gleicher Zeit unterrichten.

Für eine Schülerzahl von 80—120 Kindern kann die Regierung mit Rücksicht auf die Vermögens-Verhältnisse der Verpflichteten ausnahmsweise gestatten, daß Ein Lehrer die Kinder in zwei getrennten Abtheilungen zu verschiedenen Tageszeiten unterrichtet. In

solchen Halbtagsschulen muß jede Abtheilung täglich mindestens drei Stunden Unterricht erhalten.

§. 16. Wenn Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben und nach dem Zeugnisse des Orts-Schul-Inspectors und des Lehrers im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Religion die ihrem Alter entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, gegen Lohn in Dienst oder dauernde Arbeit treten, so kann für sie die Unterrichtszeit herabgesetzt werden. In der Regel darf dies aber nur bis auf das Maß von 3 Stunden täglich und dann geschehen, wenn für solche Kinder entweder besondere Schulen (z. B. Fabrikschulen) eingerichtet sind, oder wenn der Unterricht in der Volksschule sich so ordnen läßt, daß diese Kinder, ohne Benachtheiligung der übrigen, drei Stunden täglich an dem Unterricht in den nothwendigsten Lehrgegenständen Theil nehmen. Anderenfalls bleiben diese Kinder zum vollständigen Besuch der Schule verpflichtet.

§. 17. Wer die ihm angehörigen oder seiner Pflege anvertrauten oder in seinem Dienst befindlichen Kinder nicht den bestehenden Ordnungen gemäß die öffentlichen Volksschulen besuchen läßt, kann hierzu durch polizeilichen Zwang angehalten werden. Als Zwangsmittel sind anzuwenden: 1) Geldbußen bis zu 10 Silbergroschen für die an einem Schultage stattgefundenen Versäumnisse, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe; 2) zwangsweise Abholung der säumigen Kinder zur Schule, unter Einziehung einer von der Regierung festzusetzenden Executionsgebühr.

Die Regierungen sind ermächtigt, die näheren Anordnungen über das hierbei zu beobachtende Verfahren zu erlassen.

§. 18. Die Gründung und Einrichtung neuer, die Veränderung bestehender und die Aufhebung entbehrlicher öffentlichen Volksschulen, die Grenzen der Schulbezirke und die Zuweisung der schulpflichtigen Kinder zu den einzelnen Schulen, bestimmen die Regierungen nach Anhörung der Betheiligten mit Berücksichtigung des Bedürfnisses und der Leistungsfähigkeit der letzteren.

III. Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen.

§. 19. Die Unterhaltung der zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bestehenden öffentlichen Volksschulen erfolgt bis zu einer anderweitigen Regulirung der Unterhaltungslast nach dem bisher gültigen Recht.

§. 20. Eine Regulirung nach den Vorschriften dieses Gesetzes ist vorzunehmen: 1) wenn die zur Unterhaltung einer öffentlichen Volksschule bisher gesetzlich Verpflichteten darauf antragen, und die Antragenden mehr als die Hälfte der regelmäßigen Schulbeiträge leisten, oder 2) wenn die bisherigen Leistungen der Verpflichteten zum Unterhalt der Schule nicht mehr ausreichen und die Aufbringung des Mehrbedarfs in der bisherigen Weise von ihnen abgelehnt

wird, oder 3) wenn die Regierung von Amtswegen eine neue Regulirung der Unterhaltungslast im Interesse des öffentlichen Schulwesens, nach Anhörung der Kreisvertretung für nöthig findet.

§. 21. Für diese Regulirung sind folgende Grundsätze maßgebend: 1) die bestehenden Schulen bleiben im Besitz ihres Stiftungs-, Grund- und sonstigen Vermögens, so wie derjenigen Leistungen, welche auf einem besonderen Rechtstitel beruhen. In der Provinz Preußen verbleibt den Schulen die Rente, welche statt der Gewährung eines culmischen Morgens Ackerlandes aus fiscalischen Kassen gezahlt wird. Dieselbe kann auf den Antrag des Fiscus mit dem 25fachen Betrage abgelöst werden. 2) Im Uebrigen sind die für eine öffentliche Volksschule erforderlichen Mittel von dem Schulbezirk aufzubringen. 3) Innerhalb des Schulbezirks haben in der Regel die bürgerlichen Gemeinden und die selbständigen Gutsbezirke für die Schulkosten aufzukommen.

§. 22. Die einer bürgerlichen Gemeinde zur Last fallenden Kosten der Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden zusammen mit den zur Bestreitung der übrigen Communalbedürfnisse erforderlichen Mitteln aufgebracht.

§. 23. Sind mehrere bürgerliche Gemeinden ganz oder zum Theil mit einander oder mit selbständigen Gutsbezirken zu einem Schulbezirk vereinigt, so werden die Schulkosten dieses Bezirks zunächst nach Verhältniß der zugewiesenen Einwohnerzahl vertheilt und der danach den bürgerlichen Gemeinden zur Last fallende Theil von jeder der letzteren für sich nach Vorschrift des §. 22 aufgebracht. Bei Berechnung der Einwohnerzahl werden die Ergebnisse der letzten allgemeinen Volkszählung zum Grunde gelegt.

§. 24. In gleicher Weise haben selbständige, in keinem Communal-Verband stehende Gutsbezirke, welche unter einander oder mit Gemeinden oder Gemeindetheilen zu einem Schulbezirk vereinigt sind, zu den Lasten des Schulbezirks nach Verhältniß der aus dem Gutsbezirke zugewiesenen Einwohnerzahl beizutragen.

In jedem selbständigen Gutsbezirk hat der Gutsherr für den Ausfall der den Bewohnern desselben obliegenden Schulbeiträge, vorbehaltlich seines Regresses an die zunächst Verpflichteten, aufzukommen.

§. 25. Wo die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen bisher besonderen Schulgemeinden obgelegen hat, und die Beibehaltung einer solchen Einrichtung von den Betheiligten gewünscht und als überwiegend zweckmäßig erkannt wird, kann es auch im Fall einer Neuregulirung der Schulunterhaltungslast dabei bewenden.

Es haben dann die sämmtlichen Einwohner und Grundbesitzer als besondere Schulgemeinde die den Schulgemeindebezirk treffenden Schulkosten aufzubringen.

Erstrecken sich aber die Bezirke verschiedener öffentlicher Volks-

schulen ganz oder zum Theil über einen und denselben Raum, so ist jeder Einwohner desselben nur für diejenige Schule beitragspflichtig, welche für die Kinder seines Bekenntnisses bestimmt ist.

§. 26. Die Vertheilung der Schulkosten geschieht im Falle des §. 25, wenn außerdem bürgerliche Gemeinden oder selbständige Gutsbezirke bei der Schulunterhaltung concurriren, zunächst ebenfalls nach der betheiligten Einwohnerzahl, innerhalb der besonderen Schulgemeinde aber nach Verhältniß der im Schulgemeinde-Bezirk zur Erhebung kommenden Grund-, Gebäude-, Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer mit den nachbezeichneten Maßgaben.

Grundstücke, welche innerhalb des Schulgemeinde-Bezirks liegen, werden auch dann, wenn eine juristische Person sie besitzt, oder wenn deren Besitzer nicht im Schulgemeinde-Bezirk wohnen, zu den nach Verhältniß der Grund- und Gebäudesteuer umgelegten Schullasten mit herangezogen.

Die Grundsteuer von Grundstücken, welche zur Holzcultur dienen, ist nur mit ihrem dritten Theil zur Berechnung zu ziehen.

Von einem Beitrag zu den Schulkosten sind befreit: a) die unter litt. c. d. e. im §. 4 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung für 1861 Seite 253) bezeichneten Liegenschaften, b) die unter Nr. 2 bis 8 im §. 3 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung für 1861 Seite 317) bezeichneten Gebäude.

§. 27. Die nach den Vorschriften unter litt. a. und b. im §. 4 des Grundsteuergesetzes (Ges.-Samml. für 1861 Seite 253) bezeichneten, von der Grundsteuer befreiten Liegenschaften werden nach Verhältniß desjenigen Betrages bei Tragung der Schulkosten in Ansatz gebracht, welcher sich ergiebt, wenn auf den für sie in den Grundsteuerbüchern nachgewiesenen Reinertrag der nach Ausführung des §. 3 a. a. O. beziehungsweise der §§. 19 und 28 des Gesetzes vom 8. Februar 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 Seite 185) ermittelte Procentsatz angewendet wird.

In denjenigen Landestheilen, in welchen das Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung für 1861 Seite 253) noch nicht zur Ausführung gekommen ist, hat für die Zeit, bis Letzteres geschehen sein wird, die Regierung oder die an deren Stelle fungirende Behörde zu bestimmen, mit welchen Maßgaben die Grundsteuer von den Liegenschaften als Vertheilungsmaßstab für die Aufbringung der Schulkosten mit heranzuziehen ist.

Diejenigen Gebäude, welche nach Vorschrift unter Nr. 1 im §. 3 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung für 1861 Seite 317) von der Gebäudesteuer befreit sind, werden zur Tragung der Schulkosten in verhältnißmäßiger Gleichheit mit den zur Gebäudesteuer veranlagten Gebäuden herangezogen.

§. 28. Die den Staatsdienern und ihren Hinterbliebenen hin-

sichtlich ihrer Heranziehung zu den Communallasten gesetzlich zustehenden Vergünstigungen gelten ebenso hinsichtlich ihrer Heranziehung zu den Schullasten.

§. 29. Die in §§. 26 bis 28 vorgeschriebenen Grundsätze finden auch Anwendung bei Vertheilung der Schulkosten innerhalb ländlicher Gemeinden, so lange es in solchen noch an einem auf alle Gemeindelasten gleichmäßig anwendbaren subsidiarischen Vertheilungsfuß fehlt. Desgleichen bei der Untervertheilung der auf einen selbständigen Gutsbezirk fallenden Kostenrate.

§. 30. Schulen, welche nicht von den gesetzlich Verpflichteten zur Befriedigung des allgemeinen Schulbedürfnisses errichtet oder zur Unterhaltung übernommen, sondern auf den Ertrag wohlthätiger Stiftungen oder auf die Leistungen bestimmter Anstalten, Corporationen oder Klassen von Einwohnern gegründet sind, können, wenn sie den an die öffentlichen Volksschulen zu machenden Anforderungen entsprechen, als solche anerkannt werden, und haben alsdann die Rechte und Pflichten der öffentlichen Volksschulen, jedoch finden die vorstehenden Bestimmungen über die Unterhaltung der letzteren auf sie keine Anwendung, so lange sie nicht in den Organismus der allgemeinen öffentlichen Volksschulen völlig eingereiht werden.

§. 31. Müssen im Interesse des öffentlichen Volksschulwesens Veränderungen in dem Umfang bestehender Schulgemeinden oder der Grenzen bestehender Schulbezirke vorgenommen werden, und wird in Folge davon eine Ausgleichung oder Auseinandersetzung unter den Betheiligten nothwendig, so ist solche im Verwaltungswege, mit Vorbehalt des Rechtsweges für privatrechtliche Ansprüche, zu bewirken.

Wird hierbei eine Uebereinkunft der Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung, andernfalls entscheidet der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten.

§. 32. Die Pflicht zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule erstreckt sich auf die Beschaffung alles dessen, was zur vollständigen Erreichung ihres Zweckes erforderlich ist.

Insbesondere soll den Lehrern überall ein ihrem Bildungsstande und den örtlichen Verhältnissen entsprechendes Dienst-Einkommen gewährt werden.

§. 33. Die Lehrer an den Elementarschulen in Städten unter 10,000 Einwohnern erhalten freie Wohnung oder eine entsprechende Miethsentschädigung, und an anderweitigem Einkommen mindestens 200 bis 250 Thlr. Rectoren an Bürgerschulen sollen außer der Wohnung nicht unter 400 bis 600 Thlr erhalten.

In Städten über 10,000 Einwohner können die vorstehenden Minimalsätze des Gehalts nach Bedürfniß bis auf den doppelten Betrag erhöht werden.

Bei mehrklassigen Schulen sind die Lehrergehälter unter ange-

messener Abstufung so zu erhöhen, daß der Durchschnittsbetrag aller Gehälter den Minimalsatz um Ein Drittheil übersteigt.

§. 34. Die Lehrer auf dem Lande erhalten: 1) freie Wohnung nebst Wirthschaftsraum und den nöthigen Brennbedarf für Küche und Haus, oder, wenn solches nicht in Natur gewährt werden kann, eine angemessene Entschädigung dafür; 2) an Land, Naturalien und Geld soviel, als zu ihrem standesgemäßen Unterhalte erforderlich ist.

Die Höhe dieses Dienst-Einkommens und die Grundsätze, nach welchen Landdotationen und Naturalien darauf anzurechnen sind, werden für jede Provinz durch Beschluß des Provinzial-Landtags, vorbehaltlich der Bestätigung desselben durch die Staatsregierung, festgestellt. Dabei sind die Minimalsätze für die Hauptlehrer an mehrklassigen Landschulen, für alleinstehende Lehrer und für zweite und folgende Lehrer gesondert festzustellen; auch ist innerhalb dieser Kategorien noch eine weitere Abstufung der Minimalsätze nach den verschiedenen Gegenden der Provinz oder nach anderen thatsächlichen Verschiedenheiten zulässig.

§. 35. Innerhalb dieser Grenzen (§§. 33, 34) bestimmen die Regierungen nach Anhörung der Verpflichteten unter Berücksichtigung der Vermögens-Verhältnisse derselben, so wie der Größe und Theuerungsverhältnisse des Schulorts den Minimalbetrag des Einkommens der Lehrer.

§. 36. Die Herabsetzung des Einkommens einer über den Minimalsatz hinaus dotirten Lehrerstelle ist nur mit Genehmigung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten zulässig.

Auch behält es da, wo gegenwärtig bereits höhere gesetzliche Minimalsätze bestehen, als die in §. 33 vorgeschriebenen, bei jenen sein Bewenden.

§. 37. Ist die Schulstelle mit einem kirchlichen Amt verbunden, so wird der Werth der mit dem letzteren verbundenen fixirten Einnahmen und der Reinertrag der dazu gehörigen Dotationsgrundstücke auf das zu gewährende Minimal-Einkommen angerechnet.

Im Falle der Trennung ist das Einkommen des Schulamtes von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten bis auf den auskömmlichen Betrag zu erhöhen.

§. 38. Die zur Unterhaltung des Lehrers Verpflichteten haben den neu anziehenden Lehrern bis auf eine Entfernung von 10 Meilen vom Schulorte für die Fortschaffung ihrer Familien und ihrer Effecten Fuhrwerk zu stellen oder eine Entschädigung bis zum Betrage von 20 Thlrn zu gewähren. Die Höhe derselben setzt in Ermangelung einer gütlichen Vereinigung die Regierung fest. Eine Rückzahlung der Anzugskosten findet nicht statt.

§. 39. Die Auseinandersetzung zwischen dem abziehenden Lehrer oder den Erben eines verstorbenen Lehrers und dem neu anziehenden

Lehrer oder den Vertretern der Stelle, erfolgt nach Verhältniß der Amtszeit des abziehenden oder verstorbenen Lehrers während des letzten Wirthschaftsjahrs, welches vom 1. October bis letzten September zu rechnen ist.

Im Streitfall wird sie durch eine vollstreckbare Verfügung der Regierung mit Vorbehalt des Rechtsweges bestimmt.

§. 40. Nach dem Tode eines Lehrers verbleiben dessen Wittwe und Kinder, nach Ablauf des Sterbemonats, noch zwei Monate im Genuß der Wohnung und der Einkünfte der Stelle, haben aber auf Erfordern dem Stellvertreter unentgeltlich Unterkunft zu gewähren, sofern die Wohnung dazu Raum bietet, und für Reinigung und Heizung der Schule zu sorgen, sofern dies dem Lehrer obgelegen hatte.

Die Stellvertretungskosten tragen die zur Unterhaltung der Schulen Verpflichteten.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 41. Gegen die auf Grund dieses Gesetzes von den Regierungen erlassenen Verfügungen ist innerhalb vier Wochen der Recurs an den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zulässig.

In schleunigen Fällen kann die Recursfrist in der Verfügung selbst bis auf 8 Tage abgekürzt werden.

Der Rechtsweg ist nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Mai 1861 §. 15 (Gesetz-Sammlung Seite 244) zulässig.

§. 42. Alle Vorschriften, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen, werden hierdurch außer Kraft gesetzt, sie mögen in allgemeinen Landes- und Provinzialgesetzen und Verordnungen oder in besonderen Gesetzen enthalten sein.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten beauftragt, beziehungsweise der Minister des Innern.

Motive

zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen.

Das erste organische Gesetz über die Einrichtung des öffentlichen Volksschulwesens in Preußen war das General-Landschul-Reglement König Friedrich II. vom 12. August 1763. An dieses Gesetz schlossen sich die katholischen Schulreglements für Schlesien von 1765 und 1801 und das Allgemeine Landrecht von 1794.

Aber in der gewaltigen Periode der Zertrümmerung und Wiedergeburt des preußischen Staats von 1806 bis 1815 erlitten die Unterlagen, auf denen das System des öffentlichen Volksunterricht damals erbaut war, tiefgehende Erschütterungen. Eine völlige Umgestaltung

der communalen und der socialen Verhältnisse in Stadt und Land trat ein, die Isolirung der einzelnen Provinzen in Verfassung und Verwaltung hörte auf, gemeinsame Ideen, gemeinsame Ziele und Zwecke für das Ganze des Staates machten sich energisch geltend, und wurden in tiefliegender Wechselwirkung mit der in dieser Periode begründeten allgemeinen Wehrhaftigkeit der gesammten Nation, auch für das öffentliche Volksschulwesen eine gebietende Macht. Als daher im Jahre 1817 die Verwaltung des Landes neu geordnet wurde, machte sich in den Instructionen für die Regierungs- und die Consistorial-Behörden die Forderung geltend, es solle „um der allgemeinen Jugendbildung der Nation eine feste Richtschnur zu geben" eine allgemeine Schulordnung entworfen werden und auf Grund derselben demnächst die Ausarbeitung besonderer Schulordnungen für die einzelnen Provinzen erfolgen, bei welchen deren Eigenthümlichkeiten möglichste Berücksichtigung finden würden.

Indessen war es der damaligen Zeit nicht gegeben, die Aufgabe auf dem hier vorgezeichneten Wege zu lösen. Denn obwohl bereits im November 1817 unter dem Vorsitze des Staatskanzlers von Hardenberg eine Commission zur Ausarbeitung einer allgemeinen Schulordnung niedergesetzt wurde und diese bis zum Jahr 1819 ihre Arbeit vollendete, so entbehrte doch dieser Entwurf der practischen Durchführbarkeit. Es trat in der Gesetzgebung für das öffentliche Volksschulwesen, abgesehen von einigen minder bedeutenden Erlassen für die Rheinprovinz und für Neu-Vorpommern, für längere Zeit ein Stillstand ein und der Verwaltung allein blieb es überlassen, innerhalb der bestehenden allgemeinen Landes- und der besonderen Provinzial-Gesetze die Mittel und Wege für die Entwickelung und Verbesserung des Schulwesens, dem fortschreitenden Bedürfnisse gemäß zu suchen.

Einen erneuten Impuls erhielt die Gesetzgebung erst wieder durch die Anträge der preußischen Provinzialstände, welche die Unzulänglichkeit der bestehenden Gesetzgebung am schmerzlichsten empfanden und auf Abhülfe drangen. Die Regierung nahm diesen Impuls auf, und nach längjährigen Verhandlungen konnte endlich am 11. December 1845 eine neue Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen (Gesetz-Sammlung de 1846 Seite 1) erlassen werden.

Bei Abfassung dieser Schulordnung war der Grundsatz leitend: „daß überall von den bestehenden Verhältnissen auszugehen sei, und Abänderungen nur in so weit beschlossen werden dürften, als die veränderten Zeitverhältnisse ein bestimmtes Bedürfniß dazu nachzuweisen vermöchten," und dieser Grundsatz hatte nur in zwei Punkten eine durchgreifende Veränderung des bestehenden Rechts geboten, daß nämlich: 1) die Unterhaltung der Schulen nicht, wie bisher, lediglich den zur Schule gewiesenen Hausvätern auferlegt, sondern zu

einer Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden gemacht wurde, und daß 2) für das Einkommen der Lehrer bestimmte, allgemein gültige Minimalsätze festgestellt wurden.

Nach dem Muster der preußischen Schulordnung sollten nun auch für die übrigen Provinzen Schulordnungen erlassen werden, die Vorbereitungen dazu waren getroffen und die Vorlegung der ausgearbeiteten Entwürfe an die Provinzial-Landtage war für das Jahr 1848 in Aussicht genommen, als die Ereignisse des Jahres den weiteren Fortgang hemmten.

Durch die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 Art. 17 bis 28 und der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 Art. 20 bis 26 wurde die Gesetzgebung jetzt auf eine andere Bahn gelenkt. Diese Bestimmungen verhießen ein das ganze Unterrichtswesen regelndes Gesetz und stellten zugleich gewisse allgemeine maßgebende Grundzüge für ein solches im Voraus fest.

Zur Vorbereitung eines solchen umfassenden Unterrichtsgesetzes wurden im Mai und December des Jahres 1848 die Elementarlehrer zu Kreis- und Provinzial-Conferenzen versammelt, erfahrene Lehrer und Directoren von Schullehrer-Seminarien in Betreff der Vorschriften über die Lehrerbildung zur Berathung hierher berufen. Es wurden ferner im Juni 1848 die sämmtlichen Lehrer-Collegien der höheren Lehranstalten zu schriftlicher Aeußerung ihrer Ansichten aufgefordert und eine Conferenz von Abgeordneten der Lehrer und Directoren dieser Anstalten im April und Mai des nächstfolgenden Jahres abgehalten, welche den Entwurf eines die höheren Lehranstalten betreffenden Gesetzes vorlegte.

Auf Grund dieser Vorarbeiten und der sonst erforderten Gutachten ließ der Minister von Ladenberg den Entwurf eines Unterrichtsgesetzes ausarbeiten, welcher das gesammte Unterrichtswesen einschließlich der Universitäten umfaßte. Dieser Entwurf wurde den kirchlichen Behörden zur Begutachtung mitgetheilt, gelangte aber in Folge des Ausscheidens des Ministers von Ladenberg aus dem Ministerium nicht weiter zur Berathung.

Die Frage wegen des Erlasses eines Unterrichts-Gesetzes, wurde auch in dem folgenden Zeitraume bis zum Jahre 1858 nicht außer Acht gelassen. Indessen hatten schon die Verhandlungen während der Jahre 1848 bis 1850 gezeigt, welche außerordentlichen Schwierigkeiten bei der Emanation eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes zu überwinden seien und der Minister von Raumer wandte deshalb seine Aufmerksamkeit vorzüglich darauf, diejenigen speciellen Gegenstände, rücksichtlich deren ein baldiges Einschreiten erforderlich und im Wege der reglementarischen Anordnung ausführbar erschien, abgesondert zu regeln.

Demnächst wurden die Verhandlungen wegen Emanation eines Unterrichtsgesetzes im Jahre 1859 von dem Minister von Beth-

mann-Hollweg wieder aufgenommen. Auf seine Veranlassung wurde der Entwurf eines Gesetzes ausgearbeitet, welches, anknüpfend an die Vorarbeiten von Ladenberg's, eine vollständige Erledigung des Art. 26 herbeizuführen bezweckte, mit dem Unterschiede jedoch, daß jetzt die Universitäten, welche nicht Unterrichts-Anstalten im Sinne der Verfassungs-Urkunde zu sein schienen, ausgeschieden wurden.

Auch dieser Entwurf gelangte nicht mehr zur Vorlage an den Landtag. Inzwischen blieb dem Gegenstande die unausgesetzte Aufmerksamkeit der Staatsregierung zugewendet und die weiteren Erwägungen wurden zunächst auf der vorgefundenen Basis fortgeführt. Dabei stellte sich jedoch bald mehr und mehr die Erkenntniß heraus, daß je umfassender und specieller die Aufgabe des Gesetzes gefaßt werde, um so schwieriger die Bewältigung derselben durch alle Stadien der Gesetzgebung sein würde, und daß, wenn man sich für jetzt entschließe, den Blick auf das zunächst Liegende und Erreichbare zu beschränken, die Hoffnung des Gelingens eine um so größere sein werde.

Eine gleiche Auffassung machte sich nun auch bei der Landesvertretung geltend. Am 6. April 1865 faßte das Haus der Abgeordneten, welches bis dahin lediglich auf der stricten Ausführung des Art. 26 der Verfassungs-Urkunde bestanden hatte, aus freier Erwägung den Beschluß:

> „die Königliche Staatsregierung aufzufordern, einen Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung der äußeren Verhältnisse der Volksschule, insbesondere der Lehrerbesoldungen, sobald als möglich vorzulegen,"

und zwar, indem dasselbe, nach Ausweis des Commissions-Berichts und der Verhandlungen im Hause von der Auffassung ausging, daß ein solches, die äußeren Verhältnisse der Schulen regelndes Gesetz sich sehr wohl von dem allgemeinen Unterrichtsgesetze abtrennen lasse, und daß durch eine Vorwegnahme desselben die Schwierigkeiten sich wesentlich vermindern würden, welche dem Erlasse eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes entgegenständen.

Aus diesen, von der Staatsregierung adoptirten Erwägungen ist der gegenwärtige Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, hervorgegangen.

Der Entwurf beschränkt sich auf das Volksschulwesen und für dieses wiederum auf diejenigen Materien, bei denen das erkennbare practische Bedürfniß eine gesetzliche Regelung fordert.

Hiernach besteht der Hauptinhalt des Gesetzes wesentlich in der Regelung der Dotations-Verhältnisse der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen und in unzertrennlichem Zusammenhange damit, in der Regelung der Verpflichtung zur Unterhaltung der Schulen und Lehrer.

Damit aber diese, durch das unmittelbare practische Bedürfniß

gebotenen Bestimmungen nicht gleichsam in der Luft stehen blieben, sondern als Glieder eines größeren Ganzen erkennbar und in das richtige Verhältniß gestellt würden, war es nothwendig, noch eine Reihe allgemeiner Sätze über das Volksschulwesen in das Gesetz mit aufzunehmen, nicht so sehr, um hierin etwas Neues festzusetzen, sondern um das System des öffentlichen Unterrichts, wie dasselbe sich in langjähriger Erfahrung herausgearbeitet und bewährt hat, in seinem Zusammenhange zu sichern und zu befestigen.

Das Gesetz zerfällt hiernach in 4 Hauptabschnitte, nämlich:

I. Ueber die allgemeine Schulpflicht (§. 1),

welche die durchgehende Basis aller öffentlichen Volksschuleinrichtungen ist, und die deshalb in erster Linie der zweifellosen zeitgemäßen Feststellung bedarf;

II. Ueber die Einrichtung der öffentlichen Volksschulen (§§. 2 bis 18),

in welchem Abschnitte die in langer Praxis erprobten und bewährt gefundenen Grundsätze über Zweck und Inhalt des öffentlichen Volksunterrichts, über die verschiedenen Abstufungen der öffentlichen Volksschulen und über die bei deren Organisation und inneren Einrichtung gebotene Berücksichtigung der localen, socialen, und confessionellen Verhältnisse festgestellt werden;

III. Ueber die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen (§§. 19 bis 40),

IV. endlich in §§. 41 und 42 einige, die Anwendung des Gesetzes und seine Einfügung in den Zusammenhang der übrigen Schulgesetzgebung betreffende Schlußbestimmungen.

Der Entwurf des gegenwärtigen Gesetzes war in seinem Hauptinhalte schon zur Zeit der Berufung des vorjährigen Landtages vollendet und zur parlamentarischen Verhandlung vorbereitet. Die seitdem erfolgte Erweiterung des Staatsgebiets hat dahin geführt, den Entwurf auf ein Jahr zurückzulegen und inzwischen die Anwendbarkeit desselben auch auf die neuerworbenen Landestheile zu prüfen. Die Staatsregierung beklagt diesen Aufschub nicht. Er hat ihr die Gewißheit gegeben, daß die von ihr aufgestellten Grundsätze auch für die neuen Provinzen brauchbar sind und den nicht hoch genug zu schätzenden Gewinn gesichert, die Fürsorge für den öffentlichen Volksunterricht in seinen wesentlichen Grundzügen als einen Gegenstand der allgemeinen Gesetzgebung, abgelöst von blos particularen oder provinciellen Interessen, als ein großes, öffentliches Staats-Interesse festzuhalten.

Nach dieser Einleitung wird jetzt zu der Motivirung der einzelnen Paragraphen des Gesetzes übergegangen werden können.

I. Allgemeine Schulpflicht.

§. 1. Grundlegend für die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen sind vor Allem die Bestimmungen über

Die allgemeine Schulpflicht.

Dieselbe besteht in allen Landestheilen der Monarchie, den älteren sowohl als den neu erworbenen, in dem Sinne, daß jedes Kind während gewisser Jahre die öffentliche Volksschule besuchen muß, wenn nicht auf andere Weise für seinen Unterricht gesorgt ist. In erster Linie war danach für jedes Kind ein gewisses Maß von Unterricht zu fordern, wie denn auch die Verfassungs-Urkunde im Artikel 21 bestimmt:

„Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder
„Pflegebefohlene nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für
„die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist."

Demgemäß stellt der erste Absatz des §. 1 des Gesetzes die Nothwendigkeit des Unterrichts aller Kinder, und zwar sowohl hinsichtlich ihrer Dauer als hinsichtlich ihres Inhalts an die Spitze.

Das Allgemeine Landrecht läßt die Schulpflichtigkeit der Kinder schon mit dem vollendeten 5. Jahre beginnen. Dieser Termin ist im Allgemeinen zu früh. Die Kinder sind in diesem Alter, vornehmlich auf dem Lande physisch und psychisch selten schon so weit entwickelt, um einen geregelten Schulunterricht mit Erfolg benutzen zu können. Die älteren deutschen Schulordnungen des 17. Jahrhunderts setzen daher meist das vollendete 6. Jahr als Anfang der Schulpflicht. Auch in der neuesten preußischen Schulordnung von 1845 ist man auf diesen Termin wieder zurückgekommen. Die Regierungen empfehlen in ihren Gutachten das vollendete sechste Jahr.

Das Ende der Schulzeit setzt das Allgemeine Landrecht auf den Zeitpunkt, wo das Kind „nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat." An die Stelle dieses unbestimmt gefaßten Zeitpunktes tritt in der Praxis in der Regel der regelmäßige Termin der Confirmation, das vollendete 14. Jahr. Es empfiehlt sich, diese bestimmte Altersgrenze nunmehr auch durch das Gesetz festzustellen.

Die weitere Bestimmung des ersten Absatzes, daß der Unterricht ein geordneter sein und daß er die Religion und die für das bürgerliche Leben nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten umfassen soll, schließt Alles ein, was für die Erziehung und Bildung der Jugend allgemein gefordert werden kann, aber auch gefordert werden muß.

Die zweite und dritte Alinea des §. 1 enthält die Bestimmung,

daß der nach dem Gesetz für jedes Kind nothwendige Unterricht in der öffentlichen Volksschule ertheilt werden soll, und daß der Besuch derselben eine Zwangspflicht ist, wenn nicht für den Unterricht der Kinder auf andere Weise genügend gesorgt ist.

Diese Bestimmung entspricht lediglich dem bestehenden Rechte.

II. Einrichtung der öffentlichen Volksschulen (Elementarschulen, Bürgerschulen).

Der Begriff der öffentlichen Volksschule umfaßt alle diejenigen Anstalten, welche dazu bestimmt sind, das allgemein gesetzlich erforderte Maß des Unterrichts zu gewähren. Die Leistungen der öffentlichen Volksschule können aber je nach Verschiedenheit der Verhältnisse und des Bildungsbedürfnisses, entweder auf der untersten Stufe dieses Maßes verbleiben, oder eine höhere Vervollkommnung erreichen, ohne jedoch in die den höheren Lehranstalten vorbehaltene Sphäre überzugreifen. Hiernach sind, innerhalb des Gebiets der Volksschule, zwei Abstufungen zu unterscheiden, von denen die eine diejenige Klasse von Elementarschulen umfaßt, die nur das unter allen Umständen nothwendige Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten gewähren; die andere die gehobenen Elementarschulen — auch Mittelschulen, Bürgerschulen, Rectoratschulen genannt — begreift, welche einen weitergehenden, jedoch noch innerhalb der Aufgabe der Volksschule liegenden Bildungszweck verfolgen.

Der Entwurf schließt sich dieser, den bestehenden Verhältnissen entsprechenden Eintheilung an und begegnet damit zugleich dem lebhaft empfundenen Bedürfnisse, für diese Verhältnisse eine feste gesetzliche Basis und Terminologie zu schaffen. Hervorzuheben ist aber, daß in den älteren Gesetzen und so auch in der Verfassungs-Urkunde mit dem Ausdruck „öffentliche Volksschule" im Allgemeinen nur diejenige Kategorie von Schulen bezeichnet ist, welche hier als „Elementarschulen" bezeichnet werden, und daß daher auch die Bestimmungen über die Verpflichtung zum Besuch, zur Einrichtung und zur Unterhaltung der Volks- oder Elementarschulen bisher nicht ohne Weiteres auch auf die gehobenen Elementarschulen — jetzt Bürgerschulen genannt — Anwendung fanden. Soweit der Entwurf die gleichen Bestimmungen auch auf die Bürgerschulen ausdehnt, enthält er also zwar zum Theil Neues — aber nach der fortschreitenden Entwickelung Nothwendiges. Denn die öffentliche Volksschule muß namentlich in den größeren Städten fast überall zur Bürgerschule ausgebildet werden, wenn sie dem Bedürfniß der Betheiligten genügen soll — und doch tritt sie damit noch in keiner Beziehung in die Reihe der gelehrten, Real- oder höheren Bürgerschulen, die wesentlich andere Grundlagen und Zwecke haben. Sie verbleibt vielmehr als gehobene Elementarschule mit der gewöhnlichen Elementarschule derselben Aufgabe aller öffentlichen Volksschulen gewidmet,

nur daß sie diese in vollkommenerer Weise zu erreichen befähigt wird.

§. 2. Der Lehrplan der Elementarschule ist hier in der Beschränkung auf das unter allen Umständen Nothwendige gegeben. Nach den jetzt allgemein anerkannten Grundsätzen über die Erziehung der Knaben konnte von der Aufnahme des Turnunterrichts in den Lehrplan nicht Abstand genommen werden. Die im Allgemeinen nicht minder wünschenswerthe Anleitung der Mädchen zur Anfertigung weiblicher Handarbeiten, war mit Rücksicht auf die besonderen Lebensverhältnisse mancher Gegenden und die mehrfach schon hervorgetretene Unmöglichkeit der dazu erforderlichen Einrichtungen nicht als eine unter allen Umständen zu verlangende Leistung der Elementarschule zu bezeichnen.

§. 3. Die Anordnung, daß jede mehrklassige Elementarschule unter der Leitung eines Hauptlehrers stehen soll, bezweckt, ihr den Charakter eines einheitlichen Organismus zu sichern und den vielfach beklagten Uebelständen zu begegnen, welche aus dem zusammenhanglosen Nebeneinanderarbeiten mehrerer an derselben Schule ganz unabhängig stehenden Lehrer hervorgehen.

§. 4. Da die Bürgerschule die Aufgabe der Volksschule in einem weiteren Umfang erfüllen soll, als dies unter allen Umständen und aller Orten gefordert werden muß, so ist die Einrichtung von Schulen dieser Art nicht blos von dem Vorhandensein des besonderen Bedürfnisses, sondern auch der dazu erforderlichen Leistungsfähigkeit der Betheiligten abhängig.

In Alinea 2 ist die Aufgabe der Bürgerschule absichtlich nicht in zu enge und scharfe Grenzen gezogen, um bei deren Einrichtung eine freiere Berücksichtigung der provinciellen und localen Bedürfnisse offen zu halten.

Die Leitung jeder Bürgerschule als eines einheitlichen Ganzen durch einen Rector findet schon jetzt fast durchgehends statt und kann zum Gedeihen einer solchen Schule noch weniger entbehrt werden, als die Leitung der mehrklassigen Elementarschule durch einen Hauptlehrer.

§. 5. Das Bedürfniß, solche Anstalten zu besitzen, welche neben den öffentlichen Volksschulen, insonderheit vor dem Beginn, oder nach dem Ablaufe des schulpflichtigen Alters ergänzend eintreten, ist, den örtlichen Verhältnissen nach nicht selten. In einigen Ländern hat die Gesetzgebung versucht, auch diese Anstalten in den Organismus des öffentlichen Volksschulwesens einzureihen; in Preußen sind dieselben lediglich der freien Thätigkeit der Privaten, der Vereine, Corporationen und Communen überlassen geblieben. Von diesem Princip abzugehen, ist auch gegenwärtig kein Bedürfniß. Der §. 5 beschränkt sich daher darauf, eine organische Verbindung solcher Anstalten mit dem öffentlichen Volksschulwesen als möglich und zulässig zu bezeichnen, vorausgesetzt, daß im Uebrigen die Be-

dingungen dazu vorhanden sind, ohne jedoch zu positiven Bestimmungen in dieser Richtung überzugehen.

§§. 6 bis 11. Die Grundlage für die Bildung und Erziehung der Jugend in der Volksschule ist der Religionsunterricht. Die Ertheilung des Religionsunterrichts hat nach der Lehre der öffentlich anerkannten Religionsparteien zu erfolgen. Hieraus folgt, daß für die einzelne Schule in der Regel ein bestimmter confessioneller Charakter vorwaltend sein wird. Diese Regel, welche den deutschen Volksschulen schon ihrer geschichtlichen Entstehung nach innewohnt, hat in Preußen ihren besonderen gesetzlichen Ausdruck erhalten, früher in einer Königlichen Ordre vom 4. October 1821, in neuester Zeit durch den Art. 24 der Verfassungs-Urkunde.

Dieser verordnet:

„Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen."

Ausnahmen von dieser Regel gestattet die Cabinets-Ordre von 1821, wenn die offenbare Noth dazu drängt, oder wenn die Vereinigung das Werk freier Entschließung der von ihren Seelsorgern berathenen Gemeinden ist und von der höheren weltlichen nnd geistlichen Behörde genehmigt wird. Auch für die Folge werden Ausnahmen dieser und ähnlicher Art nicht ausgeschlossen bleiben dürfen; immerhin aber wird die Anerkennung eines bestimmten confessionellen Charakters für die einzelne Schule, wie bisher, so auch ferner die Regel bleiben.

Auf diesen Erwägungen beruhen die §§. 6 bis 11, zu denen im Einzelnen noch Folgendes zu bemerken.

§. 6. Daß die öffentlichen Volksschulen, die bereits einen bestimmten confessionellen Charakter haben, denselben auch ferner behalten, bedarf keiner weiteren Motivirung. Es kann aber bei unbedingter Geltung dieses Satzes im einzelnen Fall dahin kommen, daß eine solche Confessionsschule nach erheblichen Veränderungen in der zugewiesenen Bevölkerung nur noch in verschwindender Zahl von Kindern der ursprünglichen Confession, dagegen von einer doppelt und dreifach so großen Zahl von Kindern der anderen Confession besucht wird. Soll daher in solchem Falle die große Mehrheit der Gemeindeglieder nicht dauernd dem confessionellen Schulinteresse der anderen Religionspartei tributär bleiben, so muß es ein Mittel geben, dieses Verhältniß zu lösen. Dies geschieht, wenn, wie der §. 6 festsetzt, in solchem Falle der Schule der Charakter einer öffentlichen entzogen werden kann, indem dann eine gesetzliche Verpflichtung zum Besuch und zur Unterhaltung der Schule für die Mehrheit aufhört und ihr die Freiheit und die Mittel bleiben, neue, ihrem Bedürfnisse entsprechende Schuleinrichtungen selbständig in das Leben zu rufen.

Eine Confessionsschule, die 3 Jahre hintereinander, also vor-

aussichtlich dauernd weniger als 20 Kinder dieser Confession zählt, wird in solchem Fall meist ohne Nachtheil für das allgemeine Unterrichtswesen aus der Reihe der öffentlichen Schulen gestrichen werden können.

Dennoch hat es nützlich geschienen, diese Entscheidung in eine größere Entfernung zu verlegen und dieselbe der Competenz des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten vorzubehalten.

§. 7. Unter den Schulen ohne bestimmten confessionellen Charakter sind zunächst die einklassigen von den mehrklassigen zu unterscheiden.

Bei den einklassigen Volksschulen hat sich kein anderer, gleich unparteiischer und gerechter Bestimmungsgrund für die Wahl des Lehrers auffinden lassen, als daß derselbe in jedem neuen Besetzungsfalle aus den Lehrern derjenigen Confession genommen werde, welcher die Mehrheit der zur Schule gewiesenen Kinder zur Zeit der Vacanz angehört.

Bei mehrklassigen öffentlichen Volksschulen ohne bestimmten confessionellen Charakter dagegen wird die möglichste Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse am vollkommensten durch Ausscheidung der an Zahl hinreichend starken Minderheiten zu eigenen Schulen erreicht werden. Wo aber dieser zunächst liegende Ausweg nicht benutzt werden kann, wird ausnahmsweise wenigstens durch die Anstellung von Lehrern verschiedenen Bekenntnisses an ein und derselben Schule dem Bedürfnisse Rechnung zu tragen sein.

§. 8. Daß neu zu errichtende Volksschulen in der Regel evangelische oder katholische sein sollen, entspricht dem Art. 24 der Verfassungs-Urkunde und den bestehenden Rechten. Daß aber öffentliche Schulen dieser Art sich nicht ausschließend gegen die Kinder einer andern Confession zu verhalten das Recht haben, bestimmt im Folgenden der §. 9 ausdrücklich. Ebenso ist aber auch durch diese gesetzliche Regel die Ausnahme nicht ausgeschlossen, daß, unter gegebenen Umständen auch Schulen der §. 7 bezeichneten Art neu begründet werden können.

Die Zulassung jüdischer Elementarschulen mit den Rechten öffentlicher Volksschulen ist für viele Gegenden ein wirkliches Bedürfniß und entspricht dem bisher schon geltenden Recht in dem größeren Theile der Monarchie.

§§. 9. und 10. Bei der Zuweisung der Kinder zu den öffentlichen Volksschulen wird zwar ebenso wie bei der Einrichtung dieser Schulen, der Grundsatz möglichster Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse leitend sein. Wo es aber nicht möglich ist, die Kinder lediglich zu Schulen ihres Bekenntnisses zu weisen, muß es auch künftig bei der in diesem Paragraphen erneuerten Vorschrift des §. 10. II. 12. Allgemeinen Landrechts verbleiben und zwar für den ganzen gegenwärtigen Umfang der Monarchie. Das nothwen-

dige Correlat zu dieser Bestimmung bildet dann der dem §. 11 des Allgemeinen Landrechts II. 12 gleichfalls entlehnte und mit der Forderung der allgemeinen Religionsfreiheit in Uebereinstimmung gesetzte §. 10 des gegenwärtigen Entwurfs.

§. 11. Im Anschlusse an die von der Unterrichts-Verwaltung seit einer Reihe von Jahren thatsächlich gehandhabten Grundsätze fordert der §. 11, daß in Gegenden gemischter Confession die gemeinsame Schule auch den Kindern der Minorität durch Einrichtung eines besonderen Religions-Unterrichts für sie gerecht werde. Diese Forderung wird aber billigerweise nur dann aufgestellt und durchgeführt werden können, wenn es sich nicht um eine relativ verschwindende Zahl von Kindern handelt.

Die geringste Zahl, welche einen Anspruch auf Beschaffung eines besonderen Religions-Unterrichts motiviren kann, ist in dem Gesetze auf 15 angenommen. Ist auch diese Zahl nicht vorhanden, so muß es der Minderheit überlassen bleiben, selbst für den Religions-Unterricht ihrer Kinder Fürsorge zu treffen.

§. 12. Die genaue Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht ist durch mancherlei Verhältnisse sowohl der Kinder, als auch der Schulanstalten, wie durch Krankheit, Gebrechlichkeit, durch Ortsentfernungen, Weg und Witterung und dergleichen mehr oder minder bedingt. Es ist nicht möglich, durch ein die gesammte Monarchie umfassendes Gesetz diese Verhältnisse allgemein zu regeln, vielmehr bedarf es hier, wie bisher, der speciellen Einwirkung der Bezirksregierungen. Nur in dem einen Punkte ist eine Special-Bestimmung nützlich erschienen, daß nämlich, wenn die Vollendung des 14. Lebensjahrs des Schulkindes nicht gerade mit dem regelmäßigen Schul-Entlassungstermin zusammenfällt, die Entlassung erst mit dem nächsten, auf das zurückgelegte 14. Lebensjahr folgenden regelmäßigen Entlassungs-Termin eintreten soll. Dieser Verlängerung der Schulpflicht über das vierzehnte Jahr wird in der Regel ein um eben so viele Monate späterer Anfang derselben entsprechen; sollten aber ausnahmsweise dadurch wirkliche Härten entstehen und die bereits erlangte Schulbildung die Entlassung an dem voraufgehenden Termin unbedenklich erscheinen lassen, so bleibt in solchen Fällen noch übrig, dem Bedürfnisse durch Dispensation zu begegnen.

§. 13. Von der hier vorgesehenen allgemeinen Einführung der Schulzeugnisse und deren allmälig dann mehr und mehr in Aufnahme kommenden Bedeutung für alle späteren Lebensverhältnisse ist eine besonders gute Rückwirkung auf den Schulbesuch und den Fleiß in der Schule zu erwarten.

§. 14. Die Bestimmung über die Zahl der Unterrichtsstunden entspricht den durch Erfahrung bewährten, längst in Uebung befindlichen Grundsätzen.

Danach genügen 26 bis 30 Stunden wöchentlich, um das

47*

Schulziel zu erreichen, ohne die Kraft und Zeit der Schüler über Gebühr in Anspruch zu nehmen.

Die Möglichkeit einer Herabsetzung dieser Zahl ist jedoch sowohl mit Rücksicht auf die im §. 15 vorgesehene Halbtagsschule und die Bestimmungen im §. 16 über den Unterricht der gegen Lohn in Dienst oder Arbeit tretenden Kinder, als auch im Hinblick auf die in manchen Bezirken durch die ländlichen Verhältnisse bedingten sogenannten Sommer- oder Hüteschulen und ähnliche Einrichtungen zuzulassen. Um indessen hier jeder Willkür vorzubeugen und überall, wo es die Verhältnisse gestatten, den normalen Zustand herzustellen, ist eine Herabsetzung der Zahl unter 26 Unterrichtsstunden wöchentlich von der Genehmigung der Regierung abhängig gemacht.

§. 15. Die Leistungen des Lehrers und die Fortschritte der Schüler sind wesentlich bedingt durch die Einem Lehrer überwiesene Schülerzahl, welche nicht zu groß sein darf, wenn des Lehrers Zeit und Kraft zu der nothwendigen Berücksichtigung jedes einzelnen Kindes hinreichen soll, zumal in den die Mehrzahl bildenden einklassigen Volksschulen, in welchen Ein Lehrer sämmtliche Alters- und Bildungsstufen zu gleicher Zeit zu unterrichten hat. Deshalb ist bestimmt, daß in der Regel Ein Lehrer nicht mehr als 80 Kinder zu gleicher Zeit zu unterrichten haben soll.

Abgesehen von kürzeren temporairen Ausnahmen, gestatten aber die Verhältnisse der Verpflichteten nicht immer und nicht überall, eine mit dem Anwachsen der Bevölkerung Schritt haltende Vermehrung der Schulen und Schulklassen unverzüglich in das Werk zu setzen. Für solche Fälle muß die Einrichtung von Halbtagsschulen als vorübergehender Nothbehelf zugegeben werden.

§. 16. In diesem Paragraphen sind im Anschluß an die Allerhöchste Ordre vom 6. April 1839 (Ges.-Samml. S. 156), das Gesetz vom 16. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 229) und die Verordnung vom 22. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1572) die Verhältnisse der in den Fabriken arbeitenden, zugleich aber und hiermit übereinstimmend die Verhältnisse der gegen Lohn in Dienst und dauernde Arbeit tretenden schulpflichtigen Kinder hinsichtlich des ihnen zu gewährenden Unterrichts geordnet. Die Ausdehnung der für die Kinder der erstgedachten Kategorie seither schon geltenden Bestimmungen auf die in Dienst und dauernde Arbeit tretenden Kinder füllt eine empfindliche Lücke der Gesetzgebung aus, die bisher häufig in ganzen Districten die Schule in der Lösung ihrer Aufgabe behindert hat.

Der Eintritt solcher Erleichterungen muß jedoch in der Regel (die oben allegirten Vorschriften lassen in einzelnen besonderen Fällen noch weitergehende Ausnahmen zu) von dem Vorhandensein geeigneter Einrichtungen für einen ersprießlichen Unterricht dieser Kinder abhängig bleiben; andernfalls der Fürsorge für die Bildung der Jugend der Vorzug eingeräumt werden vor der Rücksicht auf den Arbeits-Erwerb der Kinder.

§. 17. Zur Aufrechterhaltung eines regelmäßigen Schulbesuchs bestimmt das Allgemeine Landrecht im §. 48 Titel 12 Theil II.:

> „es sollen die Schulaufseher unter Beistand der Obrigkeit darauf sehen, daß alle schulfähige Kinder erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden."

Demgemäß erstreckte sich die den Verwaltungsbehörden ausschließlich übertragene **Schuldisciplin** gesetzlich auch auf die Anwendung von Zwangsmitteln und insbesondere mäßiger **Strafen als Zwangsmittel zur Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuchs**, und diese Strafen waren niemals Polizeistrafen, wenn sie auch im Weigerungsfall mit Hülfe der Polizei-Obrigkeit realisirt wurden, sondern sie waren lediglich Ordnungsstrafen im Interesse guter Schulverwaltung; sie flossen, soweit sie in Geldbußen bestanden, deshalb auch, nach dem General-Land-Schul-Reglement vom 12. August 1763, zur Schulkasse und gehörten nicht zu den Früchten der Polizei-Verwaltung; die unbeitreiblichen Kosten der Strafvollstreckung fielen in gleicher Consequenz nicht den Inhabern der Polizeigewalt, sondern der Schule zur Last. Dieser durch specielle Bestimmungen in später erworbenen Landestheilen gleichmäßig begründete Rechtszustand wurde nach dem Erlaß der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Ges.-Samml. S. 14) zuerst in Zweifel gezogen, indem hier und da die Ansicht geltend gemacht wurde, daß die Schulversäumnißstrafen als Strafen für Polizeivergehen anzusehen und daher von nun ab nur gerichtlich zu verhängen seien.

Die entgegengesetzte Ansicht blieb jedoch herrschend; die Polizeianwaltschaften lehnten meistens selbst die Einmischung ab, und die Schulbehörden wurden unter dem 28. Januar 1850 von Neuem instruirt, daß die Handhabung des gesetzlichen Schulzwangs in das Gebiet der Schuldisciplin falle, welche den Verwaltungsbehörden durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 um so weniger habe entzogen werden sollen, als Schulversäumnisse weder unter den Begriff der Uebertretung eines allgemeinen Strafgesetzes, noch unter den der Uebertretung einer Polizei-Verordnung fallen, also weder den Charakter eines Verbrechens, noch den eines Polizei-Vergehens an sich tragen. Die Strafbefugniß sei vielmehr nach wie vor nur als ein der Schulaufsichtsbehörde gesetzlich gewährtes Zwangsmittel, die Eltern u. s. w. zur Erfüllung ihrer Pflicht hinsichtlich des Unterrichts ihrer Kinder anzuhalten, also als ein Executionsmodus aufzufassen.

Erst in neuester Zeit ist dieser Auffassung wiederum entgegengetreten und insbesondere in mehreren Erkenntnissen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte ausgesprochen worden, daß die Schulversäumnisse ihrer rechtlichen Natur nach als

Polizei-Uebertretungen anzusehen seien und mithin in demselben Umfange wie alle andern Polizei-Uebertretungen der gerichtlichen Bestrafung anheimfielen. Die bezüglichen Ausführungen sind den vorgedachten Gründen gegenüber vielfach nicht als überzeugend anerkannt worden. Es ist in Folge dessen eine große Schwankung und Unsicherheit auf diesem Gebiet eingetreten, und die Frage bedarf jedenfalls baldiger zweifelloser Entscheidung nach der einen oder andern Seite.

Der §. 17 des Entwurfs beabsichtigt, es bei dem Hergebrachten, bis vor Kurzem in unbestrittener Geltung gewesenen, bewährten und auch in dem größten Theil der neu erworbenen Provinzen ebenso vorgefundenen Rechtszustand zu belassen. Es empfiehlt sich dies im Interresse der Schule, welches keineswegs eine Sühne für ein begangenes Vergehen fordert, sondern für welches Alles darauf ankommt, mit Vermeidung jeder Härte den Zweck, den regelmäßigen Schulbesuch, selbst zu erreichen. Dieser Zweck wird durch Anwendung zu strenger Mittel, wie gerichtliche Verfolgung und Bestrafung, oft in noch höherem Grade gefährdet als durch zu milde. Der Zwang zur Schule muß sehr verschiedenartig nach Charakter, Sitte und Gewohnheiten der zu Zwingenden vielfach gemildert und schonend angewendet werden, wenn er nicht Erfolglosigkeit des Schulbesuchs und möglichste Meidung der öffentlichen Schulen zur Folge haben soll. Für solche Rücksichten ist in der Handhabung der richterlichen Strafgewalt kein Raum. Deshalb sind die über den gegenwärtigen Gesetz-Entwurf vernommenen Provinzial-Behörden fast einstimmig mit großer Entschiedenheit für die Beibehaltung eines von der Schulaufsichtsbehörde zu übenden Zwangsrechtes und für die Fernhaltung des förmlichen gerichtlichen Strafverfahrens als eines dem Gesammt-Interesse des Schulwesens nicht entsprechenden Mittels zur Regelung des Schulbesuchs eingetreten. Die im Entwurfe vorgeschlagene Regelung empfiehlt sich aber auch zur Vermeidung der Kosten und Versäumnisse, welche die zu Bestrafenden anderenfalls treffen und außer allem Verhältnisse mit der Strafe selbst stehen. Selbst wenn aus dieser Rücksicht das nur in einem Theil der Monarchie geltende Gesetz vom 14. Mai 1852 mit dem erleichternden polizeilichen Mandatsverfahren für die Bestrafung der Schulversäumnisse auf die ganze Monarchie ausgedehnt würde, würde damit der Schule und den Säumigen selbst nur in unzulänglicherem Maß gedient sein, als wenn solche Versäumnisse ihrem wirklichen Charakter gemäß überhaupt nicht auf das allgemeine strafrechtliche Gebiet hinübergezogen werden.

Uebrigens sind die anzuwendenden Zwangsmittel in Uebereinstimmung mit den desfallsigen allgemeinen Vorschriften näher präcisirt, und es ist hier nur besonders zu bemerken, daß auf die unter Nr. 2 angeführte zwangsweise Abholung der Kinder zur Schule er-

fahrungsmäßig großes Gewicht gelegt wird, indem dasselbe in Gegenden geringeren Bildungs- und Gesittungsgrades und in Städten mit starkem Proletariat sich nicht selten als das einzig wirksame Mittel zur Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuchs erwiesen hat.

§. 18 enthält eine nur durch den Zusammenhang gebotene Wiederholung dessen, was schon bestehenden Rechtes ist und durch dieses Gesetz weder aufgehoben noch abgeändert werden kann, aber durch eine Anzahl allgemeiner Grundsätze (§§. 1 bis 16) dem Bedürfniß entsprechend näher zu bestimmen war.

III. Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen.

In diesem Abschnitt war zu bestimmen, 1) von wem und in welchem Verhältnisse die Schulunterhaltungspflicht regelmäßig getragen werden soll (§§. 19 bis 31), 2) worauf der Inhalt der Schulunterhaltungspflicht, insbesondere hinsichtlich der Dotirung der Lehrerstellen sich erstreckt (§§. 32 bis 40).

§§. 19 bis 31. Nachdem in Artikel 25 der Verfassungs-Urkunde bereits der allgemeine Grundsatz ausgesprochen worden:

> „die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staat aufgebracht,"

wird es weder besonderer Rechtfertigung bedürfen, noch begründeten Einwendungen begegnen können, wenn der gegenwärtige Entwurf das sogenannte Communalprincip der Regulirung der Schulunterhaltungspflicht allgemein zum Grunde gelegt wissen will. Einer alleinigen und unbedingten Anwendung dieses Princips, wonach nur die bürgerlichen Gemeinden, und zwar eine jede für alle ihre Mitglieder, die nöthigen öffentlichen Schuleinrichtungen zu treffen und mit allen sonstigen Communal-Bedürfnissen zugleich zu unterhalten hätte, stehen jedoch nach den gegebenen Verhältnissen thatsächliche Schwierigkeiten entgegen. Denn nicht allein, daß Schulbedürfnisse auch da vorkommen und befriedigt werden müssen, wo keine bürgerlichen Gemeinden vorhanden sind, sondern es haben sich auch, namentlich in Gegenden confessionell gemischter Bevölkerung die Verhältnisse nicht selten thatsächlich so entwickelt, daß eine Zerreißung der vorhandenen, durch verschiedene Gemeinden durchgreifenden Schulverbände und eine Uebertragung ihrer Leistungen unmittelbar auf die bürgerlichen Gemeinden nicht eine Stärkung, sondern eine sehr bedenkliche Erschütterung des gegenwärtigen Bestandes des Schulwesens zur Folge haben müßte. Eine allgemein anwendbare Basis für die Regelung der Unterhaltungspflicht bietet hiernach in Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse, nur der Begriff des Schulbezirks, als desjenigen Rayons, über welchen eine jede selbständige, öffentliche Volksschule örtlich sich erstreckt, nach dessen Begrenzung

die Zuweisung der Kinder zur Schule, wie die Pflicht zu deren Unterhaltung sich bestimmt. Gehört nun dem Schulbezirke eine einzige bürgerliche Gemeinde oder ein Theil einer solchen an, so ergiebt sich deren ausschließliche Verpflichtung zur Unterhaltung der Schule nach dem Communalprincip von selbst. In allen anderen Fällen tritt die Nothwendigkeit ein, die Schulunterhaltungslast auf die dem Schulbezirk ganz oder zum Theil angehörigen bürgerlichen Gemeinden und die denselben gleichgestellten selbständigen Gutsbezirke angemessen zu vertheilen. Als einen dem Rechte und der Billigkeit entsprechenden Vertheilungsmaßstab betrachtet der Gesetz-Entwurf die Verhältnißzahl der aus jeder Gemeinde resp. jedem Gutsbezirke auf die Benutzung dieser Schule angewiesenen Einwohner, weil hierin das Verhältniß des Nutzens und des Interesses sich ausdrückt, welches jeder dieser verschiedenen Factoren von der gemeinsamen Schulanstalt hat und nach welchem daher seine Betheiligung an deren Unterhaltung gefordert werden kann. Innerhalb einer jeden bürgerlichen Gemeinde resp. von jedem Gutsbezirk ist dann der so ermittelte Schulkosten-Antheil eben so zu decken, wie alle anderen für communale Zwecke nothwendigen Ausgaben.

Neben diesem in den §§. 21 bis 24 näher ausgestalteten und als Regel hingestellten Princip ist also dem sogenannten Societätsprincip bei der Schulunterhaltung die gleichzeitige Anerkennung als einer unter gegebenen Verhältnissen zulässigen und berechtigten Ausnahme nicht zu versagen. Abgesehen von der Provinz Preußen und der Rheinprovinz beherrscht in dem alten Umfange der Monarchie das Societätsprincip die sechs mittleren Provinzen ganz, und von den neuen Landestheilen die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein. Nur in den Städten ist auch hier usuell das Communalprincip zur Geltung gekommen. Die Anwendung des Societätsprincips aber hat sich in diesen Gegenden so tief in die gegebenen socialen, localen und confessionellen Verhältnisse eingelebt, daß nur eine zwingende Nothwendigkeit an einzelnen Orten es rechtfertigen kann, davon abzugehen und das Communalprincip an dessen Stelle zu setzen. Auch können im Interesse der besonderen Schulgemeinden erfahrungsmäßig oft werthvolle Kräfte wirksam und nutzbar gemacht werden, welche bei Ueberführung der Schulunterhaltungspflicht auf die bürgerlichen Gemeinden verloren gehen. Mögen solche Vorzüge von den Nächstbetheiligten mitunter überschätzt werden, so wird doch die Zahl der Fälle, in denen es sich für sie darum handelt, wirkliche Vortheile zu conserviren, nicht gering sein. Für alle diese Fälle aber wird die Forderung als eine gerechte anerkannt werden müssen, daß das Gesetz die ausnahmsweise Beibehaltung des Societätsprincips ermögliche. Es kommt dann nur darauf an, das Nebeneinanderbestehen von Regel und Ausnahme in das richtige Verhältniß zu bringen und innerhalb der besonderen Schulgemeinden, soweit die-

selben bestehen bleiben, die Lücken und Ungleichheiten zu bessern, welche jetzt nicht selten ihre Leistungsfähigkeit schwächen.

Dem ersten Erfordernisse läßt sich auf der bereits erörterten Grundlage des Schulbezirks vollkommen genügen. Umfaßt der Schulbezirk keine anderen Bestandtheile, als solche, für welche die Beibehaltung des Societätsprincips nachzugeben ist, so handelt es sich nur um eine einzige Corporation, die dieser besonderen Societäts-Schulgemeinde, welche für sich die Unterhaltungslast ganz zu tragen hat. Umfaßt der Schulbezirk aber außerdem auch Bestandtheile, in denen das Communalprincip schon gilt, oder zur Anwendung gebracht werden muß, und concurriren also bürgerliche Gemeinden oder selbständige Gutsbezirke mit einer besonderen Societäts-Schulgemeinde bei der Unterhaltung einer und derselben Schule, so sind die Kosten zunächst ganz so wie bei der alleinigen Geltung des Communalprincips nach der betheiligten Einwohnerzahl auf die einzelnen bürgerlichen Gemeinden, die selbständigen Gutsbezirke und die Societätsgemeinde zu vertheilen, weil dieses Verhältniß hier wie dort dem Nutzen, den jeder besondere Bestandtheil des Schulbezirks von der gemeinsamen Schule hat, am meisten entspricht.

Zur Erfüllung des anderen Erfordernisses sind sodann für die Aufbringung der Schulkosten innerhalb besonderer Schulgemeinden möglichst analoge Bestimmungen zu treffen, wie die innerhalb der bürgerlichen Gemeinden zur Anwendung kommenden. Hierbei kommt es vornehmlich auf einen der Leistungsfähigkeit der Einzelnen möglichst entsprechenden Repartitionsmodus und auf die Heranziehung des Forensalbesitzes an. Solchergestalt behandeln die §§. 25 bis 28 die Ausnahme von der in den §§. 21 bis 24 enthaltenen Regel des Gesetzes.

Nach diesen allgemeinen Erläuterungen des Grundgedankens wird es zum Verständnisse der einzelnen Paragraphen nur noch weniger Bemerkungen bedürfen.

§. 19. Je weniger durch das zu erlassende Gesetz die für das allgemeine Bildungsbedürfniß des Volkes erforderlichen Schulen etwa erst neu ins Leben gerufen werden sollen, je mehr es grade darauf ankommt, einen durch angestrengte und erfolgreiche Arbeit von Jahrhunderten bereits erworbenen Besitz von Schulen sicherzustellen und den Anforderungen der Gegenwart entsprechend fortzuentwickeln, desto mehr tritt die Aufgabe des Gesetzes in den Vordergrund, das Verhältniß der bestehenden Schulen zu den neuen Regeln der Schulunterhaltung so zu ordnen, daß durch den Uebergang aus dem Alten in das Neue nicht der Bestand der vorhandenen Einrichtungen erschüttert oder deren Wirksamkeit unterbrochen wird. Es ist mithin davon auszugehen, daß die bestehenden Schulen zunächst in ihrer äußeren rechtlichen Existenz conservirt bleiben, und die Anwendung

des neuen Rechts auf sie nur allmälig und durch specielle Regulirung zu vermitteln ist.

§. 20. Wie für den Erlaß und den Umfang des Gesetzes überhaupt nur das unmittelbar practische Bedürfniß als maßgebend anerkannt worden, so soll auch bei den einzelnen Schulen eine den Grundsätzen desselben folgende Regulirung der Unterhaltungslast nach Maßgabe des Bedürfnisses erfolgen. Ein solcher ist ohne Zweifel dann immer als vorhanden anzuerkennen, wenn es auf Mehrleistungen für die Schule ankommt, deren Aufbringung in der bisherigen Weise von den Verpflichteten abgelehnt wird. Wenn aber außerhalb des Falles gesteigerter Ansprüche an die Unterhaltungspflichtigen von letzteren darauf angetragen, oder von der Aufsichtsbehörde von Amtswegen dazu geschritten wird, eine neue Regulirung der Schulunterhaltungslast vorzunehmen, scheinen in beiden Fällen gewisse Momente hinzukommen zu müssen, welche die Besorgniß ausschließen, daß die Fortdauer bestehender und an sich ausreichender Verhältnisse nach der Willkür eines oder weniger Interessenten, oder unter dem Einfluß mehr theoretischer Anschauungen ihr Ende finden möchte. In Nr. 1 ist deshalb die Wirksamkeit des Antrags davon abhängig gemacht, daß die Antragenden mehr als die Hälfte der regelmäßigen Schulbeiträge zu leisten haben, und in Nr. 3 das Einschreiten der Regierungen von Amtswegen an die vorgängige Anhörung der Kreisvertretung gebunden.

§. 21. Es entspricht lediglich der zu §. 19 bereits angedeuteten, hauptsächlich im Auge zu behaltenden Sicherstellung der schon vorhandenen nationalen Bildungsmittel, daß unter Nr. 1 zunächst jeder Schule auch im Regulirungsfalle ihr bisheriges Vermögen und die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen ausdrücklich vorbehalten werden.

Bezüglich der auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen, auf welche Art. 25 der Verfassungs-Urkunde in gleicher Weise schon hingewiesen hat, ist zu bemerken, daß hier wie auch sonst nur Privilegium, Vertrag und Verjährung als solche besondere Rechtstitel anzuerkennen sind, und zwar die beiden ersten auch nur dann, wenn sie als wirkliche selbständige Verpflichtungsgründe erscheinen, nicht aber, wenn sie auf eine schon bestehende gesetzliche Verpflichtung blos hinweisen, wie z. B. häufig in Auseinandersetzungs-Recessen geschehen ist.

Die in der Provinz Preußen statt der Gewährung eines culmischen Morgens manchen Schulen ausgesetzte Geldrente gehört zu der unveränderlichen Dotation der Schule und soll nur die Stelle des in natura nicht gewährbaren, der Schule für alle Zeit zu widmenden Grundeigenthums einnehmen. Zur Vermeidung jedes Zweifels über die danach stets begründete Forderung auf Fortzahlung der

Rente schien es angemessen, dies unter Zulassung einer angemessenen Ablösung ausdrücklich auszusprechen.

Unter Nr. 2 und 3 wird die gesetzliche Regel der Schulunterhaltung nach dem schon erläuterten Grundgedanken festgestellt.

§. 22. Dem Communalprincip gemäß sind die Schulbedürfnisse mit den übrigen Communalbedürfnissen, also als ein integrirender Theil derselben aus den allgemein zur Bestreitung der Communal-Ausgaben bestimmten Mitteln zu decken, nicht nothwendig durch eine besondere Schulsteuer — was hier hervorzuheben war.

§§. 23 und 24 bestimmen den oben schon im Allgemeinen gerechtfertigten Maßstab, nach welchem die Schulkosten auf die dem Schulbezirk angehörenden bürgerlichen Gemeinden resp. die ihnen in so weit ganz gleichzustellenden selbständigen Gutsbezirke vertheilt werden sollen.

Während für die Aufbringung der Schulkosten innerhalb der selbständigen Gutsbezirke erst im §. 29 auf die für die besonderen Schulgemeinden gegebenen neuen und hier gleichmäßig anwendbaren Vorschriften zu verweisen ist, wird in Alinea 2 des §. 24 nur eine nothwendige Consequenz aus der grundsätzlichen Gleichstellung der Gutsbezirke und bürgerlichen Gemeinden in Bezug auf die Schule gezogen. Denn da der Gutsbezirk des inneren communalen Organismus entbehrt, so kann die Vertretung der communalen Pflichten des Gutsbezirks schließlich nur von dem Besitzer des Guts unmittelbar gefordert werden; er muß also ebenso wie auf anderen Gebieten (Armenwesen, Wegeunterhaltung) als alleiniger Vertreter des Gutsbezirks subsidiarisch für die innerhalb desselben sich ergebenden Ausfälle an Schulbeiträgen aufkommen.

§. 25. Dadurch, daß die ohnehin nur facultative Beibehaltung des Societätsprincips von dem Wunsche der Betheiligten und zugleich von der als überwiegend anzuerkennenden Zweckmäßigkeit abhängig gemacht wird, scheint jeder Besorgniß genügend vorgebeugt, als möchte etwa die Ausnahme eine über das wirkliche Bedürfniß hinausgehende Ausdehnung finden.

Was die hier zu bestimmende wesentliche Substanz der künftig noch beizubehaltenden besonderen Schulgemeinden anlangt, so sind neben den Einwohnern nothwendig auch die Grundbesitzer zu nennen. Dafür spricht sowohl die Analogie der bürgerlichen Gemeinden, als die nothwendige Rücksicht auf die Erhaltung der Prästationsfähigkeit der Schulgemeinden. Denn der bei den heutigen Verkehrsmitteln immer wachsende Forensalbesitz würde anderenfalls, obwohl er an den Vortheilen der Schule verhältnißmäßig participirt, von der Unterhaltungslast ganz frei sei, und so immer mehr zur Schwächung der Leistungskraft der Schulgemeinde beitragen.

Die überall mögliche und thatsächlich sehr häufige gleichzeitige Zugehörigkeit eines und desselben Raumes zu den Bezirken verschie-

dener öffentlichen Volksschulen macht bei dem Communalprincip keine weiteren speciellen Bestimmungen nöthig, da hier immer nur die bürgerlichen Gemeinden oder Gutsbezirke als solche nach einem auf alle Fälle gleichzeitig anwendbaren Maßstabe beitragspflichtig sind (§§. 23 und 24), und ein und derselbe Raum niemals gleichzeitig zu verschiedenen bürgerlichen Gemeinde- oder Gutsbezirken gehören kann. — Innerhalb des Geltungsbereichs des Societätsprincips bedarf es dagegen der in Alinea 2 dieses Paragraphen vorgesehenen Bestimmung, damit nicht die Einwohner eines und desselben Raumes in dem vorausgesetzten Fall gleichzeitig von mehreren Schulgemeinden in Anspruch genommen werden können.

Auf die Forensen war diese Bestimmung nicht eben so auszudehnen; denn in Consequenz der für ihre Heranziehung überhaupt geltend zu machenden Momente hat in der That jede der mehreren Schulgemeinden das gleiche Recht gegen sie — wobei es sich indeß von selbst versteht, daß die Forensen überhaupt nur einmal nach ihrem vollen Realsteuerbetrag herangezogen werden können, und daß sich also die concurrirenden Schulgemeinden in den letzteren nach ihrer Zahl zu theilen haben.

§. 26. Der nach diesem Paragraphen für besondere Schulgemeinden, und nach §. 29 gleichermaßen für selbständige Gutsbezirke und unvollkommen entwickelte ländliche Gemeinden bestimmte Maßstab der Untervertheilung der Schulkosten ist der der Steuerkraft jedes einzelnen und der Prästationsfähigkeit des Ganzen am meisten entsprechende.

Daß hierbei die Grundsteuer von Grundstücken, welche zur Holzcultur dienen, nur mit ihrem dritten Theil zur Berechnung gezogen werden soll, hat darin seinen Grund, daß Holzgüter der Schule eine weit geringere Bevölkerung zuführen als landwirthschaftliche Grundstücke.

Die in Alinea 4 beibehaltenen Befreiungen gewisser Grundstücke von den Schullasten entsprechen den gleichen Befreiungen von den Communallasten, und beruhen hier wie dort auf denselben Erwägungen.

§. 27. Die Bestimmungen in der ersten und dritten Alinea dieses Paragraphen sind wegen derjenigen Grundstücke nothwendig, die von der Grund- und Gebäudesteuer zwar befreit, aber in den bürgerlichen Gemeinden, wie in den Gutsbezirken zu den Communallasten, also auch innerhalb besonderer Schulgemeinden zu den Schullasten mit heranzuziehen sind.

Die zweite Alinea enthält eine wegen der Verhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen unentbehrliche Uebergangsbestimmung.

§. 28. Die Vergünstigungen, auf welche hier verwiesen wird, sind noch nicht in allen Landestheilen gleich; im Allgemeinen ergeben sie sich aus dem Gesetz vom 11. Juli 1822 (Ges.-Samml. S. 184),

der Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 (Ges.-Samml. S. 145) und der Verordnung vom 23. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1648).

§. 29 (vergleiche die Bemerkungen zu §. 26).

§. 30. Es würde auch fernerhin nicht ohne großen Nachtheil für das Schulwesen davon abgegangen werden können, besondere Stiftungs-, Anstalts- oder Corporationsschulen als öffentliche Volksschulen gelten und wirken zu lassen, ohne sie darum den zugleich zu verfolgenden besonderen Aufgaben zu entziehen und ihre Verfassung mit der aller übrigen öffentlichen Volksschulen gleich zu machen. Es werden also auch künftighin z. B. besondere Waisenhausschulen, Seminar-Uebungsschulen, Knappschaftsschulen u. s. w. als solche und zugleich als öffentliche Volksschulen anzuerkennen, und dann auch nach der Seite des Rechts wie der Pflichten in allen anderen Stücken demgemäß zu behandeln sein, — nur in Bezug auf die Unterhaltungspflicht scheint es gerecht und zur Vermeidung aller Willkür nothwendig, zu bestimmen, daß die gesetzlich für das öffentliche Volksschulwesen in Anspruch zu Nehmenden nur dann verpflichtet werden können, die Unterhaltung einer solchen Schule zu übernehmen, oder Beiträge dazu zu leisten, wenn dieselbe in den Organismus der allgemeinen öffentlichen Volksschulen völlig eingereiht wird. Da dies selbstverständlich nur geschehen kann, wenn ein Bedürfniß dazu obwaltet, und wenn jeder mit dem Wesen der öffentlichen Volksschule unvereinbare Nebenzweck aufgegeben wird, so ist auf diese Weise die vollständige Garantie gegeben, daß die allgemeine gesetzliche Schulunterhaltungspflicht nicht für andere oder Sonderinteressen ausgebeutet werden kann.

§. 31. Der bisher erörterte Kreis von Bestimmungen über die Schulunterhaltungspflicht kann nicht geschlossen werden, ohne eine überall anwendbare Vorschrift über die Veränderungen der Schulunterhaltungspflicht in allen den Fällen, in welchen die Grundlage dieser Pflicht, der Schulbezirk, verändert werden muß. Solche Veränderungen können einfach räumliche sein, Vergrößerungen oder Verkleinerungen des Schulbezirks; sie können aber auch innerhalb des Schulbezirks selbst durch Combinationen oder Auseinanderlegungen von Confessionsschulen, durch veränderte Beziehungen zu vorhandenen Stiftungsschulen u. s. w. eintreten. Die Verschiedenheit der dabei in Betracht kommenden rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse, und die Mannigfaltigkeit der daraus sich ergebenden Gesichtspunkte macht es unmöglich, allgemein maßgebende Grundsätze für die dabei nothwendigen Ausgleichungen oder Auseinandersetzungen festzustellen. Wo es versucht worden, solche allgemeine Grundsätze im Voraus zu fixiren, z. B. in §. 51 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 — haben sich dieselben als unzulänglich und selbst als beengend und dem Schul-

interesse nicht förderlich erwiesen. Was recht, billig und zweckmäßig in solchem Fall ist, wird sich immer nur nach specieller Verhandlung mit den Interessenten über die concreten Verhältnisse erkennen lassen, weshalb nur übrig bleibt, der Schulaufsichtsbehörde — nach Analogie des §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 — die vollständige Erledigung aller solcher Fälle, in schiedsrichterlicher Weise, mit alleinigem Vorbehalte des Rechtswegs für alle privatrechtlichen Ansprüche zu übertragen.

§. 32. Dieser Paragraph bestimmt zunächst, daß die Schulunterhaltungspflicht im Sinne dieses Gesetzes überall nur eine einheitliche, auf alle Bedürfnisse der Schule ohne Ausnahme gleichmäßig anwendbare sein soll.

Es ist das ein großer und wichtiger Fortschritt, dessen segensreiche Folgen sich in allen den Landestheilen schnell bemerkbar machen werden, wo nach Provinzial- und Localrecht, oder selbst nach dem Allgemeinen Landrecht, für die verschiedenen Bedürfnisse der Schule auf verschiedene und nach verschiedenen Rücksichten Verpflichtete zurückgegangen werden mußte. Die dadurch vielfach gelähmte und unsicher gemachte Einwirkung der Aufsichtsbehörde, die den Einen nicht vor offenbarer Prägravation schützen, den Andern nicht seinem Interesse und Vermögen gemäß heranziehen konnte, wird auf einer solchen vereinfachten Grundlage nur eine gerechtere und erfolgreichere werden können und den Betheiligten selbst zu größerer Befriedigung gereichen.

Hinsichtlich der Besoldung der Lehrer enthalten die §§. 33 bis 35 das Nähere.

§§. 33 bis 35. Die Leistung der Schule ist wesentlich abhängig von der Befähigung und der freudigen Hingabe der Lehrer an ihren Beruf. Hierauf gründet sich vor Allem die Forderung, daß auch die äußere Lebensstellung der Lehrer eine ihrem Beruf und den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechende sei, daß ihnen also ein Einkommen gewährt werde, welches sie in den Stand setzt, einen einfachen Hausstand zu gründen und denselben bei Sparsamkeit und Nüchternheit ohne Nahrungssorgen zu führen, und daß auf dieser gleichmäßigen Grundlage weiter der Verschiedenheit der amtlichen Stellung und der danach zu fordernden Leistungen Rechnung getragen werde. — Um allen Lehrern ein solches Einkommen zu verschaffen, erscheint es an sich als das sicherste und zweckmäßigste, gesetzlich festzustellen, was dieselben an Amtseinkommen mindestens erhalten sollen. Bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse würde aber natürlich mit der Feststellung eines Minimums für die ganze Monarchie der Zweck nicht zu erreichen sein; es muß vielmehr jedenfalls immer ein größerer Spielraum gelassen werden, innerhalb dessen der Minimalbetrag für jeden Ort nach dessen besonderen Verhältnissen zu bestimmen ist. Eine Feststellung dieses

Inhaltes ist für die Städte schon jetzt ausführbar. Auf dem Lande dagegen sind die Verhältnisse und Bedürfnisse in den verschiedenen Theilen des Staates noch von so großer Verschiedenheit, und es kommen hier noch so viele andere, von localen und territorialen Verhältnissen abhängige Factoren in Betracht, daß der gegenwärtige Gesetz-Entwurf darauf hat verzichten müssen, schon jetzt allgemein gültige Minimalsätze für die verschiedenen Klassen von Landschulstellen in der ganzen Monarchie festzustellen, vielmehr einen den gegebenen Verhältnissen näher stehenden Modus der Abschätzung und Festsetzung vorgezogen hat.

§. 33. Bei Normirung des Einkommens der Lehrer in den Städten kommt vorzüglich in Betracht, daß die Schulen hier fast ohne Ausnahme mehrere Klassen haben und also mehrere Lehrer bei denselben angestellt sind. In die unteren Stellen treten meist junge, oft erst kürzlich aus dem Seminar entlassene Lehrer ein, die dann allmälig in die oberen Stellen aufrücken. Es war daher bei Abmessung des Minimums zwar auf die bescheidenen Bedürfnisse dieser jüngeren Lehrkräfte für die untersten Stellen billige Rücksicht zu nehmen, dafür aber um so mehr Rücksicht zu nehmen, daß die Gehälter von den unteren zu den oberen Stellen hin in angemessener Weise aufsteigen.

Indem der Entwurf, von diesen Gesichtspunkten geleitet, für die Elementarlehrer in den Städten unter 10,000 Einwohnern neben freier Wohnung oder entsprechender Mieths-Entschädigung ein Einkommen von mindestens 200 bis 250 Thlr. fordert, und eine Erhöhung der Gehälter bei mehrklassigen Schulen in dem Umfang anordnet, daß der Durchschnittsbetrag aller Gehälter den Minimalsatz um ein Dritttheil übersteigt, wird innerhalb der hierdurch gegebenen Grenzen dem Bedürfnisse in den kleineren und mittleren Städten überall die entsprechende gleichmäßige Befriedigung verschafft werden können. Für die größeren Städte trifft die Alinea 3 des Paragraphen ausreichende Vorsorge.

Bei der Abmessung dieser Sätze sind eben so sehr die gegenwärtig thatsächlich bestehenden Verhältnisse, wie die Verhältnisse anderer Länder und Staaten sorgfältig in Betracht gezogen und verglichen worden. Es würde zu weit führen, das Detail aller dieser Berechnungen hier auseinanderzulegen. Nur so viel kann constatirt werden, daß die Durchführung dieser Sätze eine wenn auch immerhin fühlbare, so doch keineswegs unerschwingliche Mehrbelastung der städtischen Communal-Budgets, für die Lehrer aber eine sehr erhebliche Verbesserung ihrer Lage zur Folge haben würde.

Für Rectoren an Bürgerschulen ist ein zwischen 400 und 600 Thalern sich bewegendes Minimum nach deren Stellung und den Anforderungen an ihre Vorbildung auch dann zu fordern, wenn in kleineren oder mittleren Städten die Klassenzahl einer solchen

Schule nicht so groß ist, daß schon durch die bestimmungsmäßige stufenweise Erhöhung der Gehälter ein solches Minimum für die oberste Stelle zu erreichen wäre.

§. 34. Wegen Feststellung der Minimalsätze für die verschiedenen Kategorieen der Landschullehrer verweist das Gesetz auf einen zu fassenden Beschluß der Provinzial-Vertretungen. Daß diesen die nöthige Sachkenntniß innewohnt, um alle hierbei in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse angemessen zu prüfen, namentlich auch die schwierige Frage wegen Anrechnung der Landdotationen der Schullehrer und der Naturallieferungen und sonstigen Naturalvortheile, welche dieselben zu genießen haben, zu lösen, unterliegt keinem Zweifel. Nicht minder darf aber auch vorausgesetzt werden, daß die Provinzial-Vertretungen für die wirklichen Bedürfnisse und gerechten Ansprüche der Lehrer ihrer Provinz ein offenes Auge und ein warmes Herz haben werden. Dazu berechtigen die auf anderen Gebieten der öffentlichen Wohlfahrt bei den preußischen Landtagen und im Bereiche des Schulwesens und der Schullehrer-Dotationen bei den Ständen anderer deutscher Territorien gemachten sehr erfreulichen Erfahrungen. Die Durchführung der von den Provinzial-Vertretungen angenommenen Minima wird aber in dieser Weise nur um so gesicherter sein. Indem daher der §. 34 wegen Feststellung der Minimalsätze für die Landschullehrer auf einen Beschluß der Provinzial-Landtage verweist, beschränkt derselbe sich im Uebrigen darauf, nur auf die dabei nothwendig zu beachtenden Abstufungen und Modalitäten hinzuweisen und für diesen Beschluß die verfassungsmäßig nothwendige Bestätigung der Staatsregierung ausdrücklich vorzubehalten.

§. 35. Die unmittelbare Normirung des Einkommens der einzelnen Lehrerstellen muß natürlich den Schulaufsichtsbehörden vorbehalten bleiben.

Die ihnen durch §§. 33 und 34 gesteckten Grenzen schließen jede Besorgniß vor extremer Willkür aus, und die hier noch erforderte Anhörung der Verpflichteten sichert eine fortdauernd lebendige und individuelle Behandlung der einzelnen Fälle.

§. 36. Die Conservirung besserer über die Minimalsätze hinausgehender Lehrerdotationen ist eine sehr wichtige, im Interesse des gesammten Unterrichtswesens zu stellende Forderung, welcher jedoch bei nothwendiger Vermehrung der Lehrkräfte gern und unter oft nichtigen Vorwänden entgegen zu handeln versucht wird. In dem Erforderniß der ministeriellen Genehmigung soll solchen Bestrebungen ein noch stärkerer Damm entgegengesetzt werden.

Wo bereits höhere Minimalsätze, als die in §. 33 festgesetzten, gesetzlich bestehen, bleiben dieselben in Geltung.

§. 37. In dem hier vorausgesetzten Falle die Einnahmen aus dem kirchlichen Amte ganz außer Ansatz zu lassen, würde an vielen

Orten zu harter und unnöthiger Belastung der Schulinteressenten führen, an eben so vielen Orten ohne entsprechende Subvention aus allgemeinen Staatsfonds gar nicht möglich sein und über das Maß der Billigkeit weit hinausgehen. Dagegen wird die in dem Gesetze vorgesehene Nichtanrechnung der unfixirten kirchlichen Einnahmen auf das Gehalts-Minimum nur als eine durchaus billige Rücksichtnahme angesehen werden können.

Alinea 2 dieses Paragraphen ist nur eine specielle Anwendung der in den §§. 32 bis 35 enthaltenen Grundsätze.

§. 38. Auf die im Anschluß an die §§. 39 bis 41, Tit. 12, Th. II. Allg. Landr. und 20, 21 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 hier geordnete allgemeine Pflicht zur Herbeiholung neu anziehender Lehrer und ihrer Effecten ist Werth zu legen. Den Lehrern erwächst daraus eine nicht blos erwünschte, sondern in vielen Fällen ganz unentbehrliche Beihülfe, um eine an sich vortheilhafte Versetzung ohne nachtheilige Contrahirung von Schulden annehmen zu können.

§. 39. Alinea 1 dieses Paragraphen soll an Stelle des jetzt sehr verworrenen Rechtszustandes für die Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden und anziehenden Lehrer eine zweifellose, überall gleichmäßig anwendbare und für beide Theile billige Bestimmung treffen.

Auf der Grundlage einer solchen wird es um so weniger Bedenken finden können, der Schulaufsichtsbehörde im Streitfall die Befugniß der interimistischen vollstreckbaren Entscheidung einzuräumen, als es den Interessenten in diesen Fällen in der Regel nur auf einen unparteiischen Schiedsspruch ankommt. Uebrigens bleibt der Rechtsweg vorbehalten.

§. 40. Eine rechtliche Verpflichtung des Staats oder der Gemeinden zur Unterhaltung der Hinterbliebenen von Beamten läßt sich, abgesehen von der auf einem anderen Gebiet beruhenden Verbindlichkeit zur Armenpflege, weder aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, noch aus den besonderen Verhältnissen der Beamten ableiten. Demgemäß wird in Preußen grundsätzlich allen Beamten die Fürsorge für ihre Hinterbleibenden als eine jedem Familienhaupt nach natürlichem Recht obliegende Pflicht überlassen. Von diesem Grundsatze kann auch zu Gunsten der Volksschullehrer nicht abgegangen werden.

Dagegen ist es eine nicht abzuweisende Forderung der Billigkeit, den Hinterbliebenen eines Beamten den Uebergang aus der bisherigen Stellung in neue, wesentlich beschränktere Verhältnisse thunlichst zu erleichtern. Hierauf beruhen die Bestimmungen in den Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 27. April 1816 und 18. Januar 1826 wegen der den Hinterbliebenen von Königlichen und Communal-Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbe-

quartale (Gesetz-S. de 1816 S. 134 und de 1826 S. 17). Im Anschluß an diese Bestimmungen ist hier auch zu Gunsten der Hinterbliebenen der Volksschullehrer das Nöthige vorgesehen.

Wie aber Seitens des Staats weiterhin aus allgemeiner Fürsorge den unmittelbaren Staatsdienern, sowie den Lehrern an höheren Unterrichtsanstalten und den Geistlichen durch die Einrichtung der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt eine wesentliche Erleichterung in der Sorge für ihre Hinterbleibenden gewährt wird, so sind auch für die Lehrer an den Volksschulen besondere Wittwen- und Waisenkassen unter erheblicher Betheiligung des Staats — und zwar durch Bewilligung von Stamm-Kapitalien und regelmäßiger Collecten, sowie durch Verleihung besonderer Rechte und Privilegien — in das Leben gerufen. Weitergehenden Ansprüchen zu Gunsten der Lehrer, sei es gegen den Staat, sei es gegen die Schulunterhaltungspflichtigen, kann in dem allgemeinen Gesetz keine Berücksichtigung zu Theil werden.

Eine andere Frage ist, ob die bestehenden Lehrer-Wittwen- und Waisenkassen einer weiteren Ausbildung und Entwickelung fähig und bedürftig sind, um sie in erhöhtem Maß im Interesse des Lehrerstandes und der Hinterbliebenen der Lehrer wirksam zu machen. Aber diese Frage entzieht sich der legislativen Erörterung an dieser Stelle, da, wie bereits ausgeführt worden, von einer Heranziehung der Schulunterhaltungspflichtigen oder des Staats auf Grund einer supponirten Rechtspflicht grundsätzlich abgesehen werden muß.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 41. Zum prompten und sichern Vollzug der von den Regierungen auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Verfügungen wird es wesentlich beitragen, wenn der an sich immer zulässige Recurs an die höhere Instanz an die regelmäßige präclusivische Frist von vier Wochen gebunden wird.

In schleunigen Fällen muß die etwa nöthige Abkürzung der Recursfrist in der Verfügung selbst angegeben werden, indeß, wenn sie nicht illusorisch gemacht werden soll, auch in solchen Fällen nicht unter acht Tage herabgehen.

Die Zulässigkeit des Rechtsweges kann für die Zukunft hinsichtlich der Leistungen bei regulirten Schulen nur dieselbe sein, wie bei öffentlichen Abgaben, da die Aufsichtsbehörde sich immer nur an die gesetzlich Verpflichteten zu halten haben wird, und diesen jeder Zeit überlassen bleiben muß, sich an etwa speciell Verpflichtete demnächst zu regressiren.

§. 42. Die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen bedürfen als selbstverständlich einer näheren Motivirung nicht.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Umfang der letzteren, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jade-Gebiets, über die Pensionirung und Pensions-Berechtigung der Lehrer und Lehrerinnen an denjenigen öffentlichen Volksschulen, welche nicht zu den in der Verordnung vom 28. Mai 1846 — Gesetz-Sammlung S. 214 — genannten höheren Schulen gehören, was folgt:

§. 1. Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, welche nicht blos auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, sollen, wenn sie wegen körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind, unter Beobachtung der nachstehend vorgeschriebenen Formen in den Ruhestand versetzt werden.

§. 2. Trägt der Lehrer (Lehrerin) nicht selbst auf seine Pensionirung an, und erachtet die Regierung nach dem Ergebnisse einer abgehaltenen Schulvisitation die Unfähigkeit des Lehrers für festgestellt, so ist dies dem Lehrer oder einem ihm zu bestellenden Curator unter Mittheilung der Gründe und des Betrages der ihm zu bewilligenden Pension zu eröffnen, wonächst ihm freisteht, innerhalb sechs Wochen nach Empfang dieser Eröffnung seine etwaigen Einwendungen schriftlich oder zu Protocoll anzubringen.

§. 3. Nach Einreichung der Einwendungsschrift oder nach Ablauf der Frist von sechs Wochen entscheidet die Regierung mittels Resoluts über die Versetzung des Lehrers in den Ruhestand und bestimmt zugleich den Betrag seiner gesetzlichen Pension.

§. 4. Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Lehrer innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Empfang des Resoluts der Recurs an den Ober-Präsidenten zu, dessen Entscheidung einer weiteren Anfechtung im Verwaltungs-Verfahren nicht unterliegt.

§. 5. Die Zulässigkeit des Rechtsweges über die Höhe der Pension ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1861 — Gesetz-Sammlung Seite 247 — zu beurtheilen.

Die Entscheidung des Ober-Präsidenten vertritt die im §. 2 jenes Gesetzes vorgeschriebene Entscheidung des Verwaltungschefs.

§. 6. Mit dem 1. Januar 1869 ist von jeder Regierung (beziehungsweise Landdrostei) eine unter der Verwaltung des Staats stehende Lehrer-Pensionskasse zu errichten, welcher alle öffentlichen Schulen des Bezirks, soweit dieselben nicht den in der Verordnung vom 28. Mai 1846 — Gesetz-Sammlung Seite 214 — genannten Unterrichts-Anstalten beizuzählen sind, mit allen bei ihnen festdotirten Lehrerstellen angehören.

§. 7. Die Regierungen sind ermächtigt, solche Schulstellen, bei denen für die Pensionirung der Lehrer anderweit ausreichend

gesorgt ist, oder welche grundsätzlich nicht definitiv besetzt werden, oder wo es aus andern Gründen angemessen erscheint, von der Pflicht der Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Pensions-Verbande frei zu lassen.

§. 8. Vom 1. Januar 1869 ab hat jeder Inhaber einer dem Pensions-Verbande angehörigen Schulstelle einen Beitrag von 2 Thlr jährlich in halbjährlich pränumerando zu leistenden Theilzahlungen bei Vermeidung der Beitreibung im Verwaltungswege zur Pensionskasse zu entrichten. Während der Erledigung der Lehrerstelle ist der Beitrag ihren Einkünften zu entnehmen.

§. 9. Von demselben Zeitpunkt ab und unter denselben Modalitäten ist für jede dem Pensions-Verbande angehörige Schulstelle ein Beitrag, dessen Höhe die Regierung alljährlich nach Maßgabe des jedesmaligen Bedarfs der Pensionskasse festsetzt, aus der Schulkasse, deren Mittel nöthigenfalls durch Umlage auf die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu ergänzen sind, zur Pensionskasse zu zahlen. Dieser Beitrag soll für alle dem Pensionsverbande angehörigen Schulstellen gleich hoch sein.

Was die Pensionskasse in einem Jahre erspart, ist im folgenden Jahre vorweg zu verwenden, und hierauf bei Abmessung des auf die Schulkasse auszuschreibenden Beitrags Rücksicht zu nehmen.

§. 10. Alle bei einer Verbandsschule definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen, welche vom 1. Juli 1869 ab oder später in den Ruhestand versetzt werden (§. 1), sollen nach 15 Dienstjahren 50 Thlr, nach 30 Dienstjahren 100 Thlr, nach 40 Dienstjahren 120 Thlr lebenslängliche Pension aus der Pensionskasse des Regierungs-Bezirks, in welchem sie zuletzt angestellt waren, empfangen.

Diese Pension enthält zugleich das Emeritengehalt für die Einkünfte aus einem mit der Lehrerstelle verbundenen kirchlichen Amt, soweit dieselben zur Erfüllung eines Einkommens bis zu 200 Thlr jährlich auf die Lehrerbesoldung in Anrechnung zu bringen sind.

Die Dienstzeit ist vom Datum der eidlichen Verpflichtung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, vom Zeitpunkt des ersten Eintritts in den Schuldienst zu berechnen, auch wenn die erste Anstellung nur interimistisch, oder auf Kündigung erfolgt ist.

Wegen Anrechnung der Militärdienstzeit kommen die für Staatsdiener geltenden allgemeinen Grundsätze zur Anwendung.

§. 11. Uebersteigt das Einkommen der Schulstelle den Betrag von 200 Thlr jährlich, so soll dem pensionirten Lehrer (Lehrerin) außer der im §. 10 festgesetzten Pension der dritte Theil des überschießenden Einkommens aus der Dotation der Schulstelle in baarem Gelde als Pensionszuschuß gewährt werden.

Für die nach billigen Grundsätzen vorzunehmende Schätzung

derjenigen Theile der Schuldotation, welche nicht in festen Geldhebungen bestehen, ist die Entscheidung der Verwaltungsbehörden maßgebend.

§. 12. Die Pension (§§. 10, 11) ist vierteljährlich vorauszubezahlen. Die bei Lebzeiten des Empfängers fällig gewordenen Beträge verbleiben seinen Erben. Der Wittwe oder den Kindern, nicht aber sonstigen Erben des Pensions-Empfängers, ist außerdem der einmonatliche Betrag der im §. 10 bezeichneten Pension als Gnadengehalt aus der Pensionskasse zu gewähren.

Die Vorschrift im §. 23 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 — Gesetz-Sammlung Seite 106 — über den Verlust der Pension gilt auch für die nach den §§. 10. 11. dieses Gesetzes gewährten Pensionen.

§. 13. Vom 1. Juli 1869 ab sind alle bis zum 30. Juni 1869 in Ruhestand versetzten Lehrer und Lehrerinnen, wofern die Schule, an welcher sie zuletzt angestellt waren, dem Pensionsverbande angehört, mit dem ihnen bei ihrer Versetzung in den Ruhestand bewilligten Ruhegehalt, von der Pensionskasse des Regierungsbezirks insoweit zu übernehmen, als dieses Ruhegehalt den Betrag von 120 Thlr jährlich nicht übersteigt.

§. 14. Hinsichtlich der in der Provinz Schlesien bestehenden Pensions-Zuschußkassen wird Folgendes bestimmt:

1) Vom Zeitpunkt der Publication dieses Gesetzes ab dürfen neue Mitglieder nicht aufgenommen werden;

2) die vorhandenen, dem activen Lehrerstande angehörigen Mitglieder haben die Wahl, ob sie gegen fernere Entrichtung der reglementsmäßigen Beiträge Mitglieder bleiben, oder unter Verzichtleistung auf alle aus der bisherigen Zahlung von Beiträgen abzuleitenden Ansprüche ausscheiden wollen. Wer mit der Zahlung des reglementsmäßigen Beitrags in zwei aufeinander folgenden Terminen im Rückstand bleibt, gilt als ausgeschieden.

3) Die vorhandenen Bestände dieser Zuschuß-Kassen und die Beiträge der verbleibenden Mitglieder fließen vom 1. Juli 1869 ab den allgemeinen Pensionskassen der betreffenden Regierungs-Bezirke zu, welche dagegen von diesem Zeitpunkt ab die reglementsmäßigen Zahlungen der aufgelösten Pensions-Zuschuß-Kassen zu übernehmen haben.

§. 15. Mit Ausführung dieses Gesetzes wird Unser Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten beauftragt.

Motive

zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Pensionirung und Pensionsberechtigung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen.

Durch die Verordnung vom 28. Mai 1846 — Ges.-Samml S. 214 — ist das Pensionswesen für die Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen gesetzlich geordnet. In Betreff der Lehrer an allen übrigen öffentlichen Schulen fehlt es, abgesehen von den Elementarschullehrern in der Provinz Preußen, für welche der §. 26 der Schulordnung vom 11. December 1845 — Gesetz-Sammlung 1846 Seite 1 — Bestimmung getroffen hat, an speciellen gesetzlichen Vorschriften über ihre Pensionirung. Auf Grund des §. 18 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817, wonach der Regierung die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens zusteht, hat sich im Anschluß an die Vorschriften der §§. 28, II. 12 und 529, II. 11 Allgemeinen Landrechts die Praxis gebildet, daß emeritirten Schullehrern der dritte Theil ihres Einkommens als Pension gewährt wird, welche soweit als zulässig, aus der Dotation der Stelle entnommen, und soweit als nöthig, von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten aufgebracht werden muß.

Obgleich durch wiederholte Urtheile des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte, insonderheit durch das Urtheil vom 23. Juni 1858 — Justiz-Ministerialblatt Seite 260 — eine solche Anordnung als in der Competenz der Regierungen liegend anerkannt worden ist, erscheint es doch in hohem Grade wünschenswerth, hierfür eine festere gesetzliche Grundlage zu gewinnen, als sie in der Regierungs-Instruction gegeben ist. Aber auch abgesehen hiervon, ist die gesetzliche Regulirung des Gegenstandes ein dringendes Bedürfniß, theils weil bei der Geringfügigkeit der Lehrerbesoldungen der dritte Theil einer solchen oft nicht hinreicht, um den emeritirten Lehrer vor Nahrungssorgen zu schützen, theils weil dem Amtsnachfolger nicht auf eine Reihe von Jahren ein erheblicher Theil seiner ohnedies nur nach dem Bedürfniß bemessenen Dotation entzogen werden darf, um dem Emeritus eine kümmerliche Existenz zu sichern.

Vor Allem aber erfordert das allgemeine Interesse des Volks-Unterrichts eine Beseitigung des jetzt nur zu häufig vorkommenden Uebelstandes, daß die Pensionirung von Lehrern, um sie nicht nach langjährigen treuen Diensten der öffentlichen Armenpflege Preis zu geben, weit über den Zeitpunkt der eingetretenen Invalidität hinaus verzögert wird oder ganz unterbleibt.

An Versuchen, die angedeuteten Uebelstände zu beseitigen, hat es nicht gefehlt.

Schon im Jahre 1842 war ein Plan zur Einrichtung von Pensionskassen in den einzelnen Regierungs-Bezirken vorbereitet, aus welchen den Lehrern volle Pensionen gezahlt werden sollten. Er fand jedoch Schwierigkeiten in der Beschaffung der erforderlichen Mittel und ward in der Hoffnung zurückgelegt, daß es gelingen werde, die Angelegenheit in der Weise, wie es durch die inzwischen ergangene Schulordnung für die Provinz Preußen geschehen war, auch für die übrigen Provinzen ordnen zu können. Abgesehen indessen davon, daß ähnliche Gesetze für die anderen Provinzen des Staats nicht erlassen worden sind, gewährt der §. 26 der Schulordnung vom 11. December 1845 im Grunde nichts weiter, als eine festere gesetzliche Grundlage. Er beseitigt aber nicht die Dürftigkeit der Pensionen, noch auch die Unfähigkeit vieler Gemeinden, bei Eintritt einer Pensionirung die Mittel zur Deckung der Pension aufzubringen.

Ein in anderer Richtung gemachter Versuch hat gleichfalls nicht zum Ziel geführt.

Es sind dies die seit dem Jahre 1834 in der Provinz Schlesien bestehenden Pensions-Zuschuß-Kassen für evangelische und für katholische Lehrer. Sie beziehen ihre Einnahmen ausschließlich von den activen Lehrern, welche je nach ihrem Einkommen 17½ bis 45 Silbergroschen jährlich beizutragen verpflichtet sind. Der Zuschuß, welchen die emeritirten Lehrer zu ihrer gesetzlichen Pension aus diesen Kassen erhalten sollen, beträgt reglementsmäßig 32 bis 40 Thaler jährlich. In Wirklichkeit haben aber die Mittel hierzu nicht ausgereicht, so daß viele schlesische Lehrer statt des reglementsmäßigen Zuschusses sich Jahre lang mit einer Unterstützung von 15 bis 20 Thaler jährlich begnügen müssen und erst nach langem Harren in den Genuß des vollen Zuschusses treten.

Seitdem neuerdings vielfach das Streben rege geworden ist, eine Verbesserung der äußeren Verhältnisse des Lehrerstandes herbeizuführen, hat die Emanation eines Pensionsgesetzes für die Lehrer in der ersten Reihe der legislativen Aufgaben gestanden, weil hier das Bedürfniß einer Abhülfe practisch am meisten gefühlt wurde. Es sind in dieser Richtung zwei Gesetz-Entwürfe projectirt und von den Regierungen begutachtet worden. Sie beruhten in der Hauptsache auf dem Principe, in jedem Regierungs-Bezirk eine von der Regierung zu verwaltende Pensionskasse einzurichten, die Lehrer 1 pCt. ihres Diensteinkommens, die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten einen, seiner Höhe nach durch das Bedürfniß bestimmten Procentsatz des Einkommens jeder Schulstelle entrichten zu lassen, und den ausgedienten Lehrern je nach der Dauer ihrer Dienstzeit eine Quote ihres Einkommens als lebenslängliche Pension aus der gemeinschaftlichen Kasse zu gewähren. Sie unterschieden sich von einander dadurch, daß der erste Entwurf den Beitrag der

Schulen, resp. der zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten in Form eines in zehnjährigen Raten einzuzahlenden, dem einjährigen Betrage jeder Lehrerdotation gleichkommenden Stammbeitrags aufbringen lassen wollte, dessen Zinsen nebst den laufenden Pensionsbeiträgen der Lehrer zur Gewährung der Pensionen die Mittel bieten sollten, während der zweite Entwurf auch den Beitrag der Schulen als einen laufenden, durch das jedesmalige Bedürfniß bestimmten behandelte. Es ist nicht zu bezweifeln, daß dieser zweite Entwurf wesentliche Vorzüge vor dem ersteren hat. Denn die Ansammlung eines Kapitals zur Deckung eines laufenden Bedürfnisses ist nach allgemeinen staatswirthschaftlichen Rücksichten nicht zu empfehlen; sie belastet ausschließlich die jetzige Generation zum Vortheil der künftigen; birgt in sich die Gefahr, daß das Kapital bei eintretenden Landes-Calamitäten verloren gehe, bereitet der fortschreitenden Verbesserung der Lehrerbesoldungen Hindernisse, sofern jede Verbesserung der Dotationen auch eine entsprechende Erhöhung des Stammbeitrags bedingt, und enthält doch die Nöthigung, für den möglichen Fall einer Insufficienz der Kasse die subsidiarische Verpflichtung der Gemeinden oder Schulsocietäten festzuhalten. Diese Nachtheile lassen sich vermeiden, wenn auch den zur Unterhaltung der Schulen Verpflichteten laufende Beiträge auferlegt werden. Aber auch in diesem Fall bleiben wesentliche Bedenken gegen das Princip jener Entwürfe bestehen. Dahin gehört vor Allem die Nothwendigkeit einer fortlaufenden Controle über die Höhe der Dotation jeder einzelnen Lehrerstelle.

Es ist nicht zu vermeiden, daß die hierdurch bedingten Verhandlungen bei dem auseinandergehenden Interesse der Betheiligten ein Saame fortdauernder Zwietracht zwischen Lehrern und Gemeinden werden, was auf alle Weise zu vermeiden ist. Der Vorzug beider Entwürfe, daß die Last, welche jeder einzelnen Schule und jedem einzelnen Lehrer für den gemeinsamen Zweck auferlegt wird, rechnungsmäßig in genauem Verhältniß zu dem Vortheil steht, welchen der einzelne Theilnehmer bei seiner Pensionirung von der Anstalt zu erwarten hat, ist mehr scheinbar als in Wirklichkeit vorhanden. Denn die gering dotirten Schulstellen werden fast nur mit jungen Lehrern besetzt, welche solche Stellung als Durchgang zu einträglicheren Stellen ansehen. Bei ihnen kommt eine Pensionirung verhältnißmäßig selten vor, während bei gut dotirten Stellen der Fall öfter eintritt. Die Folge davon ist eine Prägravirung der ärmeren Gemeinden zum Vortheil der reicheren. Sie wird um so drückender, je höher bei gut dotirten Stellen die nach Procenten des Einkommens berechnete Pension zu stehen kommt, und je höher demzufolge die Pensionsbeitragsquoten der Gemeinden bemessen werden müssen.

Das sind die Erwägungen, welche dahin geführt haben, für die

Regulirung des Pensionswesens der Lehrer eine andere Grundlage zu suchen, welche unter Festhaltung der gesunden, jenen älteren Entwürfen innewohnenden Gedanken die unzuträglichen Seiten derselben vermeidet, und doch dem practischen Bedürfniß Abhülfe schafft. Dies ist in dem vorliegenden Entwurf versucht worden.

Der gegenwärtige Zustand leidet vornehmlich an 4 Mängeln:

1) an dem Mangel einer festen gesetzlichen Grundlage,
2) an der Dürftigkeit der Pensionen,
3) an der vielfach vorkommenden Verkürzung der Stellen-Dotation durch Belastung mit Emeritengehältern,
4) an der Unfähigkeit vieler Gemeinden, im Fall der Pensionirung eines Lehrers die Pension aufzubringen.

Der Punkt zu 1 erledigt sich durch den Erlaß des Gesetzes von selbst.

Das Mittel zur Beseitigung des Uebelstandes ad 4 besteht theils in der Association aller Schulstellen eines Regierungsbezirks, theils darin, daß die jetzt nur zu Zeiten eintretende, dann aber die einzelne Gemeinde oft erdrückende Last in eine regelmäßige, aber dadurch um so viel leichter zu tragende verwandelt wird.

Die Dürftigkeit der Ruhegehälter (ad 2) ist bedingt durch die Dürftigkeit vieler Lehrerdotationen in Verbindung mit dem Umstand, daß das Ruhegehalt in einer Quote des Einkommens besteht. Die überwiegende Mehrzahl der Dotationen ist nur nach dem Bedürfniß des Stellen-Inhabers bemessen. Wo der Lehrer nothdürftig mit 120 oder 150 Thlrn Jahreseinkommen bestehen kann, geht der Emeritus mit 40 oder 50 Thlrn Ruhegehalt zu Grunde, oder er fällt der öffentlichen Armenpflege anheim. Dem kann nur dadurch begegnet werden, daß innerhalb eines bestimmten Betrages der Lehrerdotation das Ruhegehalt nicht in einer Quote, sondern in einem Minimalquantum bestimmt wird. Der Entwurf schlägt deshalb vor, bis zu einem Betrage der Lehrerdotation von 200 Thlr jährlich den Emeriten je nach der Dauer ihrer Dienstzeit feste Pensionen von 50—120 Thlr jährlich aus der gemeinschaftlichen Pensionskasse zu gewähren. Für die Einrichtung der gemeinsamen Pensionskassen fingirt der Entwurf gewissermaßen, daß alle Lehrerstellen im Lande mit 200 Thlr dotirt seien. Daß einerseits die Dotationen vieler Lehrerstellen diesen Betrag nicht erreichen, läßt er in der Erwägung bei Seite, daß auch da, wo dies der Fall ist, die Emeriten mit geringeren Ruhegehältern, als sie der Entwurf in Aussicht nimmt, nicht bestehen können; daß andererseits die Dotationen vieler Lehrerstellen den Betrag von 200 Thlr übersteigen, findet in späteren Bestimmungen des Entwurfs die erforderliche Berücksichtigung. Dies führt auf den unter Nr. 3 bezeichneten Punkt.

Die Entnahme des Ruhegehalts aus dem Einkommen der Stelle ist nur da ein wirklicher Uebelstand, wo die Dotation der-

selben das Bedürfniß ihres Inhabers nur eben deckt oder um ein geringes übersteigt. Gut dotirte Stellen können sehr wohl einen Theil des Ruhegehalts übernehmen, während es weder das Interesse des Staats fordert, noch die Billigkeit gestattet, das Ruhegehalt für gut dotirte Schulstellen, bei denen überdies, wie bemerkt, Pensionirungen häufiger vorzukommen pflegen, durch gemeinsame Beiträge aller Schulstellen aufbringen zu lassen.

Von diesen Erwägungen aus schlägt der Entwurf vor, bei Stellen, deren Einkommen mehr als 200 Thaler beträgt, den pensionirten Lehrern neben der aus der gemeinschaftlichen Kasse fließenden Pension den dritten Theil des Ueberschusses aus dem Einkommen der Stelle als Zuschuß zu gewähren. Practisch stellt sich mithin das Verhältniß so, daß beispielsweise ein Lehrer, dessen Stelle 500 Thaler einträgt, bei seiner Pensionirung nach 40 jähriger Dienstzeit 120 Thaler (von 200 Thaler Gehalt) aus der gemeinschaftlichen Kasse und $\frac{1}{3}$ des Ueberschusses (von 300 Thalern) mit 100 Thlrn aus der Dotation der Stelle, mit zusammen 220 Thlrn Pension erhält, während seinem Amtsnachfolger ad dies vitae emeriti 400 Thaler verbleiben. Auf diese Weise wird erreicht, daß die geringen Stellen ihre Dotation stets ungeschmälert behalten, und daß doch den Inhabern besserer Stellen bei ihrer Pensionirung nicht nur nichts von dem entgeht, worauf sie jetzt Anspruch haben, sondern daß ihnen noch eine Verbesserung, nämlich 120 Thaler statt $66\frac{2}{3}$ Thaler von den ersten 200 Thalern ihres Diensteinkommens gegen früher zu Theil wird.

Nach diesen Andeutungen über die leitenden Gesichtspunkte des Entwurfs erübrigt nur die allgemeine Bemerkung, daß der Vorschlag, wonach die Berechtigung jeder Schulstelle, der Pensionskasse gegenüber, eine gleiche sein soll, die Heranziehung aller Lehrer und aller Schulen mit einem gleich hohen Beitrage rechtfertigt, und daß eine fortlaufende Erörterung über die Erhöhung der Dotationen durch die Disposition des Entwurfs ausgeschlossen wird. Sie kann zum Zweck der Feststellung einer Pension nur gelegentlich, nämlich dann eintreten, wenn es sich darum handelt, ob und wie viel die Dotation den Betrag von 200 Thaler übersteigt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs findet sich hiernächst noch Folgendes zu bemerken:

Zum Eingang. 1) In den beiden hohenzollernschen Fürstenthümern gelten hinsichtlich der Pensionirung der Lehrer Vorschriften, welche sowohl von denen der älteren Landestheile, als auch untereinander ganz abweichen. Im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen haben die Lehrer Anspruch auf Pension aus der Staatskasse; in Hohenzollern-Sigmaringen sind die Gemeinden zur Aufbringung der Lehrerpensionen verpflichtet, sie erhalten aber einen Zuschuß von je 50 Gulden aus Staatsfonds. Inwieweit ein Bedürfniß und

eine Möglichkeit besteht, das Pensionswesen für die Hohenzollernschen Lehrer mit dem der übrigen Lande auf gleichen oder ähnlichen Fuß zu setzen, kann erst erwogen werden, wenn für die letzteren ein neues Gesetz zu Stande gekommen sein wird. Hier müssen jene Landestheile für jetzt außer Betracht bleiben.

2) Bei Bezeichnung der Schulen, für welche das Gesetz erlassen werden soll, ist der negative Ausdruck: „welche nicht zu den in der Verordnung vom 28. Mai 1846 genannten höheren Schulen gehören" deshalb gewählt worden, weil die gangbaren positiven Bezeichnungen „Elementarschule, Volksschule, Mittelschule, Bürgerschule" keine rechtlich scharf abgegrenzten Begriffe wiedergeben.

Zu §§. 1 bis 5. Diese Paragraphen bestimmen das Verfahren, welches bei unfreiwilliger Quiescirung von Lehrern zu beobachten ist. Dasselbe entspricht in der Hauptsache dem bestehenden Recht. Das letztere hat jedoch keine feste gesetzliche Unterlage, indem die Allerhöchsten Erlasse vom 12. April 1822 (Gesetz-Sammlung Seite 105), 27. April 1830 (Gesetz-Sammlung S. 81) und 29. März 1837 (Gesetz-Sammlung S. 70), welche sich zunächst auf Amtsentsetzung, Straf-Versetzung und Straf-Emeritirung bezogen, jedoch durch Circular-Rescript vom 9. December 1843 auch auf unfreiwillige Emeritirungen für anwendbar erklärt wurden, in ersterer Beziehung durch das Gesetz vom 21. Juli 1852 aufgehoben sind, dessen Bestimmungen über unfreiwillige Quiescirung auf Elementarlehrer, als mittelbare Staatsbeamte, gemäß §§. 94. 95 keine Anwendung finden. Wenn es daher wünschenswerth erscheint, eine feste gesetzliche Bestimmung über das Verfahren zu treffen, so fehlt es doch an practischem Bedürfniß, das Verfahren, wie es einmal besteht, zu ändern. Namentlich ist kein Grund vorhanden, die Recurs-Instanz, welche sich jetzt bei den Ober-Präsidenten befindet, in das Ministerium zu verlegen. Die Beibehaltung der bisherigen Recurs-Instanz macht aber im §. 5 die ausdrückliche Bestimmung nöthig, daß die Entscheidung des Ober-Präsidenten die im §. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 als Bedingung für die Zuläßigkeit des Rechtswegs verordnete vorgängige Entscheidung des Verwaltungschefs vertritt.

Zu §. 6. In dem Gesetz-Entwurf — §§. 6. 8. — sind feste Termine deshalb gewählt worden, weil dieselben bestimmte Beziehungen zu einander haben. cfr. §§. 10. 13. Für den den Pensionskassen zu gebenden Umfang kommt in Betracht, daß die Regierungen nicht blos wegen der Leichtigkeit und Sicherheit der Kassen-Verwaltung, sondern auch deshalb die geeignetsten Organe sind, weil in ihrer Hand die Entscheidung über die Pensionirung der Lehrer liegt. Sie allein sind deshalb auch im Stande, den voraussichtlichen Jahresbedarf der Kassen mit einiger Sicherheit zu beurtheilen.

Zu §. 7. In einzelnen größeren Städten, insbesondere in den Städten Berlin, Cöln und Danzig, desgleichen in den Städten des Regierungs-Bezirks Stralsund und in mehreren Städten der Provinz Brandenburg, sind bereits besondere Einrichtungen für die Pensionirung der städtischen Lehrer getroffen. Sie werden theils nach dem Reglement für die Staatsdiener vom 30. April 1825, theils nach den für Communalbeamte geltenden Grundsätzen, theils nach besonders errichteten Statuten behandelt. Es ist zu erwarten, daß manche von diesen Städten nicht wünschen werden, der Pensionskasse beizutreten. Sie davon zu entbinden, hat kein Bedenken, sofern für die Pensionirung ihrer Lehrer ausreichende Fürsorge getroffen ist, was zu beurtheilen den Regierungen im einzelnen Falle überlassen werden muß. Das Interesse der Pensionskassen wird dadurch nicht verletzt, da die Zahl ihrer Mitglieder auch ohnedies groß genug bleibt. Im Gegentheil ist, da die Lehrerbesoldungen in den Städten höher zu sein, und hier Pensionirungen verhältnißmäßig öfter vorzukommen pflegen, im Interesse der Pensionskassen zu wünschen, daß die Schulen größerer Städte ihnen fern bleiben. Außerdem giebt es in den einzelnen Provinzen Schulstellen, welche grundsätzlich oder doch in der Regel nur provisorisch oder interimistisch besetzt werden, z. B. die Stellen der Schul-Adjuvanten in Schlesien, der Schulvicare im Regierungsbezirk Arnsberg, endlich die Stellen, welche mit Schulbrüdern oder Ordensschwestern besetzt werden. Diese und ähnliche Verhältnisse machen es nothwenig, den Regierungen eine nicht zu eng abgegrenzte Dispensationsbefugniß beizulegen.

Zu §. 8. Die Heranziehung der Lehrer zu Pensionsbeiträgen liegt im Interesse der zur Unterhaltung der Schulen Verpflichteten und entbehrt auch nicht der innern Berechtigung. Die bisherige Befreiung der Lehrer von Pensionsbeiträgen erklärt sich daraus, daß das Pensionswesen der Lehrer bisher überhaupt einer festen gesetzlichen Grundlage entbehrte, und daß der jetzige Zustand mehr den Charakter einer Emeritirung als einer Pensionirung an sich trägt. Die Beiträge sind so mäßig und die den einzelnen Lehrern aus dem neuen Gesetz erwachsende Verbesserung ihrer Lage im Fall der Pensionirung so beträchtlich, daß sie jedem Lehrer ohne Bedenken angesonnen werden können. Die Annahme eines festen, für alle Lehrer gleich hohen Beitrags ist bereits oben motivirt.

Zu §. 9. Die Höhe des den Schulen, resp. den zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten aufzulegenden Beitrags muß der Festsetzung der Regierungen überlassen bleiben. Diese Höhe ist bedingt durch das Verhältniß, in welchem die Zahl der pensionirten zur Zahl der activen Lehrer steht. Das letztere ist in den einzelnen Provinzen sehr verschieden. Es schwankt zwischen 3 und 9 Procent.

Bei dem Verhältniß von 3 Procent würden unter der Voraussetzung, daß alle pensionirten Lehrer mindestens 40 Jahre gedient haben, die Beiträge der Schulen je 2 Thlr betragen und 40 Thlr auf je 100 Lehrerstellen zur Verwendung für das folgende Jahr erspart werden. Bei dem Verhältniß von 9 Procent würden unter gleicher Voraussetzung die Beiträge der Schulen je 9 Thlr betragen und 20 Thlr. erspart werden.

Besondere Schulkassen bestehen noch nicht überall. Wo sie fehlen oder der nöthigen Mittel entbehren, muß auf die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zurückgegangen werden.

Das letzte Alinea schließt jede Kapitalisirung von Beständen aus, weil die Ansammlung von Kapitalien keinen Zweck hat und nur die Verwaltung erschwert.

Zu §. 10. Daß die Pensionsberechtigung von einer bestimmten Dienstzeit abhängig gemacht und je nach der Dienstzeit abgestuft werden soll, entspricht den allgemeinen Grundsätzen der Pensionsgesetzgebung.

Wenn den Lehrern bisher das Emeritendrittel ohne Rücksicht auf Dienstzeit gewährt ist, so erklärt sich das aus dem Unterschiede zwischen Emeritirung und Pensionirung. Wird ein Pensionsgesetz erlassen, so kann davon nicht Umgang genommen werden, und gereicht es den Lehrern um so weniger zur Beschwerde, als ihnen das Gesetz sehr erhebliche Vortheile im Vergleich zu dem bestehenden Verhältniß bietet. Die Summen sind wesentlich nach dem Bedürfniß abgemessen, wobei vorausgesetzt ist, daß Pensionirungen unter vierzig Dienstjahren nur selten und dann meistens unter Umständen vorkommen, welche dem Lehrer gestatten, in einem andern Wirkungskreise wenigstens ein Nebenverdienst zu finden. Fälle, in denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, können Anlaß bieten, dem pensionirten Lehrer aus den vorhandenen staatlichen Unterstützungsfonds eine außerordentliche Hülfe zu gewähren. Das Pensionsgesetz kann aber solche Ausnahmen nicht berücksichtigen.

Da der Entwurf alle Lehrerstellen bis zu 200 Thlr Einkommen in Beziehung auf die Pensionsberechtigung gleich behandelt, so liegt es in der Natur der Sache, daß bei den vereinigten Schul- und Kirchenämtern die Pension auch das Emeritengehalt für kirchliche Einkünfte, soweit sie zur Erfüllung eines Einkommens bis zu 200 Thlr jährlich dienen, mitenthält. Ein Lehrer also, der aus dem Schulamt 150 Thlr., aus dem damit verbundenen Kirchenamt 250 Thlr bezieht, empfängt bei seiner Pensionirung nach 40jähriger Dienstzeit 120 Thlr aus der Pensionskasse und den dritten Theil von 200 Thlr (nicht von 250 Thlr) aus dem Einkommen der vereinigten Stelle.

Die Bestimmungen über die Berechnung der Dienstzeit entsprechen den Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1846.

Zu §. 11 ist außer dem im Eingang Erwähnten nur zu bemerken, daß zur Vermeidung von Differenzen zwischen dem Emeritus und seinem Amtsnachfolger die Verabfolgung des Drittheils in baarem Gelde als Regel hingestellt ist. Können Beide sich über die Gewährung von Naturalien, Wohnung ꝛc. in Anrechnung auf das Drittheil einigen, so bleibt ihnen das unbenommen.

Zu §. 12. Die vierteljährliche Vorausbezahlung der Pension liegt im Interesse des Lehrerstandes und empfiehlt sich vor der sonst üblichen monatlichen Vorausbezahlung wegen der Geringfügigkeit der Pensionen und der nicht unbedeutenden Erleichterung des Zahlungsgeschäfts. Gegenüber dem Vortheil, welcher den Hinterbliebenen des Pensionsempfängers beim Absterben des Letzteren hieraus erwächst, erscheint es gerechtfertigt, den Gnadenmonat auf die aus der Pensionskasse zahlbare Pension zu beschränken und nicht auch auf den aus dem Einkommen der Stelle etwa zahlbaren Pensionszuschuß auszudehnen.

Das zweite Alinea ist bestimmt, einem Zweifel vorzubeugen, welcher daraus entstehen könnte, daß die Pensionskassen weder Staats- noch Gemeindekassen im eigentlichen Sinne sind. Daß in dem vorausgesetzten Fall auch der etwaige Pensionszuschuß aus dem Einkommen der Stelle verloren geht, erscheint gerechtfertigt, weil zu einer Unterscheidung kein Anlaß ersichtlich ist.

Zu §. 13. Wenn die Kassen am 1. Januar ins Leben treten, können sie am 1. Juli ihre Zahlungen beginnen. Die Uebernahme der vorhandenen Emeriten ist nothwendig, weil den Schulen, bei welchen dergleichen vorhanden sind, nicht doppelte Zahlungen zugemuthet werden können, und weil zu wünschen ist, daß die Dotationen möglichst bald von den auf ihnen lastenden Emeriten-Gehältern befreit werden. Die Uebernahme kann aber nur bis zu demjenigen Betrage erfolgen, bis zu welchem die Kassen überhaupt Pensionen übernehmen.

Da die Pensionen dieser Lehrer einmal definitiv festgesetzt sind, so kann ihnen ein Anspruch auf anderweite Normirung ihrer Pension nach Maßgabe des neuen Gesetzes nicht zugestanden werden. Aus diesem Grunde wird es sich aber auch empfehlen, keine Rücksicht darauf zu nehmen, ob diese Lehrer 15, 30 oder 40 Jahre gedient haben. Denn die Dienstzeit ist ein erst durch das neue Gesetz eingeführter Factor für die Abmessung der Pensionsberechtigung. Man wird vielmehr die Pensionen in soweit zu übernehmen haben, als sie den Betrag von 120 Thlrn nicht übersteigen. Betragen sie mehr, so muß der Ueberschuß in der bisherigen Weise aufgebracht werden.

Zu §. 14. Die schlesischen Pensions-Zuschuß-Kassen, deren Einrichtung oben erwähnt ist, sind von vornherein mangelhaft construirt, da sie das nicht leisten, was sie nach dem Reglement leisten

sollen. Ihre Beseitigung ist ein Bedürfniß, welches zu befriedigen der Erlaß eines allgemeinen Pensionsgesetzes die erwünschte Gelegenheit bietet.

Das Verbot des Beitritts neuer Mitglieder bedarf keiner besonderen Motivirung. Ebensowenig die Aufhebung der Zwangspflicht zur Mitgliedschaft. Jemehr Lehrer von der Freiheit des Austritts Gebrauch machen, desto besser ist es. Denjenigen aber, die in dem alten Verbande bleiben wollen, muß gewährt werden, was ihnen das Reglement verspricht. Werden den allgemeinen Pensionskassen der drei schlesischen Regierungs-Bezirke die Kapitalien dieser Zuschußkassen und die laufenden Beiträge der verbleibenden Mitglieder überwiesen, so werden sie voraussichtlich im Stande sein, ohne erhebliche Belastung der Schulen die Verpflichtungen der aufzulösenden Zuschuß-Kassen zu erfüllen.

I. Gymnasien und Realschulen.

284) Kategorien der höheren Unterrichts-Anstalten nach ihrem Zweck; religiöser Charakter derselben.

Berlin, den 19. November 1867.

Aus der Eingabe vom 25. Mai d. J., die concessionellen Verhältnisse der von den dortigen Stadtbehörden projectirten neuen Realschule betreffend, geht hervor, daß der Magistrat mit den Grundsätzen unbekannt ist, welche in dieser Beziehung für die Unterrichts-Verwaltung maßgebend sind. Zur Verständigung darüber theile ich dem Magistrat daher Folgendes mit:

Die über den Bereich der Elementarschule hinausgehenden Lehranstalten sind zwiefacher Art: sie haben 1) neben der Bestimmung, Kenntnisse und Fertigkeiten mitzutheilen, auch einen pädagogischen Zweck; oder 2) sie sind lediglich auf die Mittheilung von Kenntnissen und Fertigkeiten beschränkte Fachschulen.

Zu der ersten Art gehören die Gymnasien, die Real- und höheren Bürgerschulen; zu der zweiten die technischen Anstalten, Gewerbeschulen, polytechnische Schulen u. dgl. m.

Den Schulen erster Art ist zur Erreichung ihres pädagogischen Zwecks ein religiöser Charakter unentbehrlich. Die wichtigsten Erziehungsmittel sind von demselben abhängig, und können nur wirksam werden, wenn die Lehrer einer solchen Anstalt nach dieser Seite hin den Schülern gegenüber im Wesentlichen eine Einheit bilden.

Demgemäß sind die Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen in den altpreußischen Provinzen alle entweder evangelisch oder

katholisch, oder in einzelnen Fällen simultan, wobei dann über dem Unterschied der beiden Confessionen die Einheit doch in dem christlichen Charakter der Schule vorhanden ist. In den neu erworbenen Landestheilen finden sich auch zwei unlängst von mir anerkannte jüdische Realschulen, welche entsprechend für ihren pädagogischen Zweck die Grundlage in der jüdischen Religion haben.

Von den hieraus erkennbaren, aus der Natur der Sache hervorgehenden Grundsätzen der Organisation höherer Schulen kann nicht abgegangen werden. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Magistrat zu N.

U. 14,345.

---

285) Unzulässigkeit des Heraustretens von Schülern höherer Unterrichtsanstalten in die Oeffentlichkeit.

Berlin, den 13. December 1867.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß Schüler hiesiger höherer Lehranstalten im Namen der Klasse, welche sie besuchen, einen Ausdruck der Theilnahme bei einem Todesfall oder Anderes dergleichen in den Zeitungen veröffentlichen. Mit Bezug auf eine frühere denselben Gegenstand betreffende Verfügung vom 14. September 1863 (Nr. 18,262), veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die Directoren der Gymnasien und Realschulen hieselbst anzuweisen, daß sie ein derartiges für Schüler unziemliches Heraustreten in die Oeffentlichkeit auf geeignete Weise verhüten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hier.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu gleicher Beachtung, insbesondere bezüglich der Lehranstalten größerer Städte, und soweit Dasselbe sonst eine entsprechende Weisung an die Directoren dortiger Provinz für angemessen erachtet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schul-Collegien der älteren Provinzen.

U. 30,001.

II. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

286) Berichtserstattung der Seminar-Directoren über ihre Schul-Bereisungen.

Berlin, den 19. December 1867.

In dem Erlaß vom 1. Juni 1826 — Nr. 8926 — ist unter Nr. 12 festgesetzt, daß die Seminar-Directoren jährlich eine Anzahl Schulen ihres Bezirks bereisen und den hierüber zu erstattenden Bericht der betreffenden Königlichen Regierung, Abschrift desselben aber dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium einreichen sollen.

Zur Verminderung des den Seminar-Directoren hierdurch entstehenden Schreibwerkes bestimme ich, daß der von ihnen den Königlichen Regierungen zu erstattende Bericht nur dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium einzureichen ist, welches denselben nach genommener Einsicht und spätestens vier Wochen nach Empfang an die betreffende Königliche Regierung zu befördern hat. Hiernach wolle das Königliche Provinzial-Schul-Collegium den Seminar-Directoren Seines Bezirks die nöthige Weisung zugehen lassen.

Abschrift dieser Verfügung ist den Königlichen Regierungen zugegangen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
U. 29,317.

---

287) Beeidigung der Schullehrer in der Provinz Schleswig-Holstein.

Kiel, den 27. Novbr. 1867.

Bekanntmachung,
betreffend die Beeidigung der Volksschullehrer in der Provinz Schleswig-Holstein.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche darüber entstanden sind, von wem die Beeidigung der künftig anzustellenden Volksschullehrer nach Maßgabe der Verordnung vom 22. Januar d. J., betreffend die Beeidigung der Beamten in den mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, vorzunehmen sein werde, und um in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren für die ganze Provinz herbei-

zuführen, wird hiemittelst verfügt, daß den neuangestellten Volksschullehrern, welche den in der vorgedachten Verordnung für dieselben vorgeschriebenen Eid nicht bereits früher geleistet haben, selbiger jedesmal vor der Aushändigung der Bestallung in den ländlichen Districten von dem beikommenden Propsten, in den Städten aber von dem Vorsitzenden des Schulcollegiums resp. in der Stadt Husum des Schulpatronats, abzunehmen und das über diesen Act aufgenommene Protocoll an die Regierung einzusenden ist.

Königliches Oberpräsidium für Schleswig-Holstein.

---

288) Freilassung der Geistlichen und Elementarlehrer von directen Communalauflagen.

Berlin, den 25. November 1867.

Ew. Excellenz haben am Schluß des dem mitunterzeichneten Minister der geistlichen Angelegenheiten erstatteten gefälligen Berichts vom 10. August d. J., betreffend die Beschwerde des Pfarrers N. und Genossen im Kreis N. wegen Heranziehung zu Kreislasten, den Wunsch ausgesprochen, daß die Frage der Heranziehung der Geistlichen und Lehrer zu den Kreislasten eine gleichmäßige und zweifellose principielle Feststellung finden möge.

Mit Bezug hierauf erwiedern wir Ew. Excellenz ergebenst, daß Geistliche und Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente überall gleichmäßig von allen directen Communalauflagen — sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden als der weiteren communalen Körperschaften (Armenverbände u. s. w.) und der kreis-, communal- und provinzialständischen Verbände — vollständig freizulassen sind. Daß dies den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht, ergiebt sich schon aus dem Circular-Erlaß vom 2. Juni 1856 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung Seite 167 ff.), dessen Ausführungen in Absatz 4 nicht weniger für eine soweit auszudehnende Anwendbarkeit der Bestimmung im §. 10 litt. f. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 geltend zu machen sind, als sie dort für eine gleich ausgedehnte Anwendbarkeit des §. 3 l. c. geltend gemacht werden.

Diese Auffassung hat aber auch neuerlich noch in der Allerhöchsten Verordnung vom 23. v. M., betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Communalauflagen in den neuen Landestheilen (Gesetz-Sammlung Seite 1648) eine ausdrückliche Bestätigung erfahren, indem die entsprechende Festsetzung im §. 1 derselben nach dem im Eingang allgemein vorangeschickten Motiv getroffen ist,

um die Staatsdiener in diesen Landestheilen bezüglich ihrer Beitragspflicht zu den Communalbedürfnissen den Staats-

dienern in der übrigen Monarchie nach Maßgabe der Grundsätze des Gesetzes vom 11. Juli 1822 gleichzustellen.

von Mühler.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern.

von Klützow.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten rc.

M. d. g. A. E. U. 19492.
M. d. J. I. B. 7233.

---

289) Freilassung der Elementarlehrer von Schulsocietätslasten, nicht von Schulgeld.

(Centrbl. pro 1865 Seite 621 Nr. 235.)

Berlin, den 9. December 1867.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 15. October d. J., daß die Elementar-Schullehrer, weil sie vermöge ihrer amtlichen Stellung der Corporation der zur Schule gewiesenen Hausväter gegenüberstehen und daher nicht den Mitgliedern der Schulsocietät beizuzählen sind, auch zu keinen Lasten herangezogen werden können, deren Tragung resp. Aufbringung der Schulsocietät als solcher obliegt. Zu diesen Lasten gehört aber das sogenannte Schulgeld nicht, weil dasselbe nicht von den Mitgliedern der Schulsocietät als solchen, sondern von den Vätern der die Schule besuchenden Kinder ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Schulsocietät gehören oder nicht, zu zahlen ist. Eine Freilassung von dem Schulgeld können daher die Lehrer, insofern ihnen nicht Vocation oder ein besonderer Rechtstitel zur Seite steht, nicht verlangen. Hiernach erscheint die Ausdehnung meiner die Freilassung der Lehrer von Hausväterbeiträgen anordnenden Erlasse auf das Schulgeld rechtlich nicht zulässig, und ersuche ich Ew. Excellenz, die dortige Königliche Regierung mit entsprechender Weisung versehen und der Beschwerde des Magistrats zu N. Abhülfe verschaffen zu wollen.

von Mühler.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath
und Ober-Präsidenten rc.

U. 23795.

---

290) Einziehung des rückständigen Gehalts eines vom Amt suspendirt gewesenen Lehrers im Verwaltungsweg.

Berlin, den 28. November 1867.

Auf den Bericht vom 31. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß ich die Verweisung des Lehrers N. in N. auf den

Rechtsweg wegen eines Theils seiner Gehalts-Competenzen um deswillen nicht für gerechtfertigt erachten kann, weil die Verpflichtung der Gemeinde zur Nachzahlung des Gehalts erst durch das in der Disciplinar-Untersuchung wider den 2c. N. ergangene Urtheil zweiter Instanz entstanden ist. Erst von diesem Zeitpunkt ab kann von einer Säumigkeit der Debenten und von einem Rückstand die Rede sein, und erst zwei Jahre nach Publication des zweiten Urtels würde der Termin eintreten, mit welchem die Beitreibungsfähigkeit der Gehalts-Competenzen nach Nr. 1 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 wegfällt.

Ich veranlasse deshalb die Königliche Regierung, die Einziehung der vollen Gehalts-Competenzen des 2c. N. nachträglich zu verfügen und den letzteren demgemäß zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 26,062.

---

291) Jubiläumstiftung für arme Lehrer-Söhne bei dem Seminar in Neuzelle.

Der bisherige Director des Schullehrer-Seminars in Neuzelle, jetzige Regierungs- und Schulrath Spieker hat zu der am 5. Juli 1867 stattgefundenen fünfzigjährigen Jubelfeier des dortigen Seminars und Waisenhauses eine Geschichte beider Anstalten verfaßt und den Reinertrag dieser Schrift zur Begründung einer Freistelle im Seminar für arme Lehrersöhne bestimmt.

Aus dem bisher erzielten Ertrag und einer am Jubelfest veranstalteten Collecte sind zwei Staatsschuldverschreibungen über je 100 Thlr angekauft und als Schenkung für das Seminar mit der Bestimmung übergeben worden, daß

1) damit eine Stiftung unter dem Namen „Jubiläumsstiftung für arme Lehrersöhne" begründet werde;
2) die Zinsen der Schenkung und die der Stiftung zu dem angegebenen Zweck anderweit zufließenden Einnahmen zum Kapital geschlagen werden, bis die Zinsen des Kapitals die Mittel zur Gewährung einer ganzen Freistelle zur Zeit im Betrag von 50 Thlr an einen armen Lehrersohn gewähren.

Diese Jubiläumsstiftung wird bei der Seminarkasse verwaltet.

Digitized by Google

III. Elementarschulwesen.

292) Bestrafung von Schulversäumnissen.

1.

Das gerichtliche Strafverfahren wegen Schulversäumnisse im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln hat in nachstehenden Fällen zu Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals über principiell streitige Fragen Veranlassung gegeben.

1) **Hat die von dem Lehrer angefertigte und von dem Orts-Schul-Vorstande attestirte Schulversäumnißliste die Beweiskraft amtlicher Protokolle?**

Das Polizeigericht hat die Frage verneint, das Ober-Tribunal hat sie durch Urtheil vom 7. Februar 1867 aus folgenden Gründen bejaht:

in Erwägung, daß die Lehrer der Gemeindeschulen öffentliche Beamte sind, und es zu den besonderen Pflichten ihres Amtes gehört, den regelmäßigen Schulbesuch der Kinder zu überwachen und die Versäumniß desselben gemäß Nr. 2 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1835 in eine Liste einzutragen, welche namentlich dem Orts-Schul-Vorstand und dem Bürgermeister zur Veranlassung der Bestrafung der beklagten Eltern einzureichen ist;

daß der Bürgermeister die Liste nach Aufhebung der in Nr. 1 daselbst bestimmten Strafbefugniß der Verwaltungsbehörden durch Art. XIV. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 zwar an den Polizei-Anwalt Behufs der Verfolgung der Eltern bei dem Polizeigericht abzugeben, die Liste selbst aber dadurch nicht aufgehört hat, einen amtlichen Nachweis oder Bericht über die nicht entschuldigten Schulversäumnisse auszumachen, welchem bis zum Beweis seiner Unrichtigkeit Glaube beizumessen ist;

daß mithin das angegriffene Urtheil, weil es der vorliegenden vorschriftsmäßigen Versäumnißliste des Lehrers der Gemeinde zu D. vom 1. September 1866 alle Beweiskraft absprach, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1835 verletzt hat.

2) **Hört die Verpflichtung zum Schulbesuch mit dem vollendeten 14. Lebensjahre auf?**

Der Polizeirichter hatte die Frage bejaht und den Beschuldigten freigesprochen, weil die den Schulzwang in der Rheinprovinz einführende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 ausdrück-

lich „eine Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts" bezwecke und daher aus diesem zu interpretiren sei, weil die Schulpflichtigkeit nur bei Kindern vorgeschrieben sei, nach dem Allgemeinen Landrecht aber mit dem 14ten Lebensjahr die Pubertät eintrete, und puberes nicht mehr zu den Kindern gerechnet werden könnten; weil endlich die Bestimmung im §. 2 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825, wonach die Schulpflicht so lange dauern solle, bis das Kind nach dem Befund seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben habe, eine Verlängerung der Schulpflicht über das Kindesalter hinaus nicht rechtfertige. Das Ober-Tribunal kassirte diese Entscheidung durch Urtheil vom 7. Februar 1867 aus folgenden Gründen:

in Erwägung, daß nach §. 2 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825, wie nach §. 46 Tit. 12 Th. II. A. L.-R. das Ende des regelmäßigen Schulbesuchs nicht allgemein mit einem bestimmten Lebensalter der Kinder, sondern je nach dem Erfolge des Unterrichts bei jedem einzelnen Kind eintreten solle;

daß diese Vorschrift augenscheinlich absichtlich im Gegensatz zu der Bestimmung in Nr. 1 beziehungsweise §. 43 daselbst über den Anfang des Schulunterrichts getroffen ist;

daß der Eingang dieser Allerhöchsten Kabinets-Ordre unter den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, mit welchen in Uebereinstimmung sie erlassen wurde, keine andere begreifen kann, als die §§. 43 ff. des 12. Titels II. Theils;

daß der Ausdruck „Kinder" in den §§. 43 ff. und in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre von 1825 nur in ihrem Verhältniß zu den Eltern gebraucht ist, und die §§. 25 und 26 Tit. 1 Th. I. Allgemeinen Landrechts für dessen Verhältniß in der vorliegenden Materie schon deshalb unerheblich sind, weil hiernach auch die Unmündigen, welche das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben, nicht mehr Kinder heißen;

daß ebensowenig der §. 37 Tit. 1 Th. II., die §§. 111 bis 116 und die §§. 83 bis 85 Tit. 2 Th. II. Allgemeinen Landrechts in irgend einer Beziehung zu der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 stehen und die Befolgung der an sich klaren Vorschriften in Nr. 1 und 2 daselbst beeinflussen können;

daß daher das angegriffene Urtheil wegen Verletzung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 und der daran anknüpfenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1835 und wegen unrichtiger Anwendung der an-

geführten Paragraphen des Allgemeinen Landrechts der Kassation unterliegt.

3) Ist der Strafrichter befugt, die Fähigkeit des betreffenden Kindes zum Schulbesuch einer selbstständigen Prüfung zu unterwerfen?

Der Polizeirichter hatte freigesprochen, weil er als erwiesen annahm, daß das betreffende Kind schwachsinnig, und von einem Schulbesuch kein Erfolg zu erwarten sei. Das Ober-Tribunal kassirte diese Entscheidung durch Urtheil vom 4. April 1867 aus folgenden Gründen:

in Erwägung, daß nach Nr. 2 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 der regelmäßige Schulbesuch so lange fortgesetzt werden muß, bis das Kind nach dem Befund seines Seelsorgers die nothwendigen Kenntnisse erworben hat, und daß nach Nr. 3 daselbst ein Kind nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstandes länger von der Schule zurückgehalten oder der Schulunterricht auf einige Zeit ausgesetzt werden darf;

daß hiernach die weltliche und geistliche Schulbehörde ausschließlich darüber zu befinden und zu entscheiden hat, ob der Schulunterricht eines Kindes wegen dessen Persönlichkeit unterbleiben oder auf längere Zeit ausgesetzt werden darf;

daß demgemäß die Nr. 2 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1835 dem Lehrer die monatliche Anfertigung und dem Orts-Schulvorstand die Attestirung einer Liste derjenigen Schulversäumnisse aufgiebt, welche nicht vorschriftsmäßig entschuldigt sind, und die Einleitung des Strafverfahrens auf Grund derselben gebietet;

daß eine solche Liste auch der vorliegenden Beschuldigung des Vaters des Knaben N. zu Grund liegt und der Polizeirichter in dem angegriffenen Urtheil nicht auf die Beurtheilung eingeht, ob der Aufstellung und Attestirung derselben die Kognition des Schulvorstandes über die Gründe, aus welchen der Knabe etwa zum Schulbesuch unfähig oder zur Zeit davon zu entbinden gewesen wäre, vorhergegangen oder die Liste der Vorschrift Nr. 2 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1835 entsprechend sei, sondern ohne Rücksicht hierauf seinerseits befunden hat, daß der genannte Sohn des Beschuldigten wegen schwacher Geisteskräfte den Schulunterricht mit Erfolg nicht besuchen könne;

daß das Polizeigericht somit eine Untersuchung und Entscheidung unternommen hat, welche nach den Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 14. Mai 1825 und 20. Juni 1835 zu den Attributionen der Schul- und Verwaltungs-Behörde

gehört, und deshalb das angefochtene Urtheil der Vernichtung unterliegt.

4) **Kann das nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1835 von den Polizei-Verwaltungs-Behörden zu verhängende Strafmaß auch von den Gerichten angewendet werden?**

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1835 hatte das bis dahin zur Competenz der Gerichte gehörende Straf-Verfahren wegen Schulversäumnisse den Verwaltungs-Behörden übertragen und im §. 3 die Polizei-Verwaltungs-Behörden für befugt erklärt, Strafen von 1 Sgr. bis 1 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 24 Stunden zu erkennen. Nachdem in Gemäßheit des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch die Kompetenz der Gerichte festgestellt war, wurde es zweifelhaft, ob auch die Gerichte jene mildere Strafe anwenden könnten. Ein dies verneinendes polizeigerichtliches Urtheil wurde vom Ober-Tribunal unterm 7. Februar 1867 kassirt aus folgenden Gründen:

> in Erwägung, daß die Nr. 3 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1835 insofern, als darin die Strafe festgesetzt ist, womit die Uebertretung der Nr. 1 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 geahndet werden soll, eine Bestimmung des materiellen Strafrechts enthält, welche nach Art. 2 Alinea des Strafgesetzbuchs noch fortbesteht, und nach Art. 14 des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 von den Polizeigerichten angewendet werden muß.

2.

Nachdem durch die Erkenntnisse des Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 14. März 1863 und vom 10. December 1864*) entschieden worden ist, daß die Schulversäumnißstrafen nicht als Executivmittel, sondern als Polizeistrafen zu betrachten und zu behandeln sind: so haben die Bestimmungen des Landtags-Abschieds vom 23. Mai 1835, betreffend das Verfahren bei Bestrafung der Schulversäumnisse, keine Anwendung mehr finden können, sondern vielmehr die Vorschriften des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1852 zur Anwendung gebracht werden müssen, wie dies durch unsere Polizei-Verordnung vom 25. Januar pr. und die zu derselben erlassene Instruction von demselben Tage geschehen ist.

Es hat jedoch neuerdings das Königliche Ober-Tribunal mittels Erkenntnisses vom 1. März dieses Jahres entschieden, daß im Uebrigen die Bestimmungen des Landtags-Abschiedes vom 23. Mai 1835

*) Centrbl. pro 1867 Seite 364 Nr. 141.

noch zu Recht bestehen, und daß namentlich Schulversäumnisse so lange als strafbare Handlungen nicht zu betrachten sind, als die in dem Landtags-Abschied sub c. vorgeschriebene Ermahnung resp. Verwarnung nicht erfolgt ist.

Hiergegen verstößt unsere Polizei-Verordnung vom 25. Januar pr. nicht, und haben wir daher keine Veranlassung, dieselbe abzuändern. Dagegen sehen wir uns genöthigt, die Bestimmung unserer zu der gedachten Polizei-Verordnung erlassenen Instruction vom 25. Januar pr., wonach der Einwand, daß eine Verwarnung nicht erfolgt sei, keine Straflosigkeit begründe — dahin abzuändern, daß jedesmal den Vorschriften des Landtags-Abschiedes vom 23. Mai 1835 sub 2 c. gemäß eine Ermahnung und Verwarnung vorhergegangen sein muß, bevor eine Bestrafung wegen Schulversäumnisse erfolgen kann. Eine Verwarnung durch die von uns empfohlenen gedruckten Zettel genügt nicht, um die Strafbarkeit der Schulversäumnisse zu constatiren; vielmehr muß die Verwarnung mündlich und genau in den durch den Landtags-Abschied vorgeschriebenen Formen geschehen. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß eine schriftliche Verwarnung der mündlichen vorhergehen kann, wenn der Schulvorstand dies für zweckmäßig hält. Demnach läßt in den Städten der Schulvorstand (Scholarchat, Schulcommission rc.) sofort die Eltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrschaften, deren schulpflichtige Kinder oder Pflegebefohlenen die Schule aus nicht erlaubten Gründen versäumt haben, vorladen, ermahnt und verwarnt sie das erste Mal und nimmt darüber eine Registratur auf.

Auf dem platten Land erfolgt diese Ermahnung und Belehrung von der Obrigkeit und dem Prediger im Beisein des Schulvorstehers. Es kann jedoch die Polizei-Obrigkeit mit der Abhaltung der Termine, welche in den Schulhäusern anzusetzen sind, die Ortsbehörden beauftragen. Eine einmalige Verwarnung genügt, um die Strafbarkeit der ferneren Schulversäumnisse desselben Schulkindes ein für allemal zu begründen. Die Frage, ob Strafen, welche verhängt wurden, ohne daß eine Ermahnung erfolgte, für spätere Fälle diese ersetzen, liegt dem Königlichen Appellations-Gerichte zur Entscheidung vor und werden wir den Polizei-Behörden darüber, wie entschieden worden ist, seiner Zeit Mittheilung machen.

Die in §. 8 unserer Polizei-Verordnung vom 25. Januar pr. getroffenen Bestimmungen über das Strafmaaß bleiben als den Festsetzungen des Landtags-Abschiedes vom 23. Mai 1835 nicht widersprechend in Kraft, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Strafen das dort vorgeschriebene Maximum nicht überschreiten dürfen, wobei wir jedoch auf die mittels Verfügung vom 2. Januar 1863 gegebene Declaration verweisen.

Wir verkennen nicht, daß durch die Ertheilung der mündlichen Verwarnungen den Polizei- und Schulbehörden eine erheblich grö-

ßere Mühwaltung erwächst. Wir erwarten jedoch von den Herren Schulinspectoren, Schulvorstehern und Lehrern, daß sie alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Herbeiführung eines regelmäßigen Schulbesuchs vorher anwenden werden, ehe sie zur Einleitung eines Strafverfahrens schreiten und hoffen, daß schon hierdurch die Schulversäumnisse, welche zur Anzeige kommen müssen, auf eine geringe Zahl werden beschränkt werden. Da aber die Verwarnung wegen Schulversäumnisse eines Kindes nur einmal zu erfolgen braucht, und da bei einem nachdrücklichen und möglichst beschleunigten Strafverfahren, wie der Erfolg schon jetzt in sehr erfreulicher Weise gezeigt hat, muthwillige Schulversäumnisse nur selten noch vorkommen werden, so steht zu erwarten, daß die Anfangs nicht unerhebliche Mühwaltung der Behörden im Lauf der Zeit und in dem Maaß, als dieselben mit Nachdruck gegen die ungerechtfertigten Schulversäumnisse einschreiten, wesentlich vermindert und zuletzt auf ein Minimum reducirt werden werde. ꝛc.

Stralsund, den 25. Mai 1867.

Königliche Regierung.

An
sämmtliche Magisträte, Landraths-Aemter,
Polizei-Behörden und Schul-Inspectoren
des Regierungsbezirks Stralsund.

---

293) Verleihung der Rechte der juristischen Person.

(Centrbl. pro 1867 Seite 509 Nr. 216.)

Es sind durch Allerhöchste Ordre

1. vom 12. Juli 1867 dem St. Marienstift zu Berent im Regierungsbezirk Danzig (einer im Jahr 1861 gegründeten kirchlichen Anstalt zur Bildung und Erziehung katholischer Mädchen und armer Waisen, sowie zur Krankenpflege),
2. vom 7. August 1867 der unter dem Namen „Haus vom guten Hirten" in Breslau gegründeten Besserungs- und Erziehungs-Anstalt für Personen weiblichen Geschlechts,
3. vom 17. August 1867 der Senkenberg'schen naturforschenden Gesellschaft zu Frankfurt a. Main

die Rechte der juristischen Person verliehen worden.

294) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung, zu welchen die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

(Centrbl. pro 1867 Seite 510 Nr. 217.)

1. Der Domvicar Heuter zu Cöln hat dem Erzbischöflichen Priester-Seminar daselbst ein Kapital von 7,000 Thlrn, vorbehaltlich des lebenslänglichen Nießbrauchs der Universalerbin, mit der Verpflichtung testamentarisch ausgesetzt, daß davon 2,000 Thlr einem Knaben-Erziehungs-Institut überwiesen, und die Zinsen der weiteren 5,000 Thlr theilweise zur Unterstützung von Theologen und Schulamts-Aspiranten, theilweise zur Unterhaltung einer alten schwachen Person verwendet werden sollen.

2. Zur Gründung und Unterhaltung des St. Marienstifts zu Berent im Regierungsbezirk Danzig — einer kirchlichen Anstalt zur Bildung und Erziehung katholischer Mädchen und armer Waisen, sowie zur Krankenpflege — sind Zuwendungen an Gebäuden, Inventargegenständen, Ländereien ꝛc. im Geammtwertth von 35,000 Thalern zusammengebracht worden.

3. Dem katholischen Waisenhaus zu Düren im Regierungsbezirk Aachen (Centrbl. pro 1866 Seite 707 Nr. 284, 1. und pro 1867 Seite 59 Nr. 15, 14.) sind von dem Stifter desselben, Oberpfarrer und Landdechanten Vassen, sowie von dem Pfarrer Decker und dem Gymnasial-Oberlehrer Elvenich daselbst Grundstücke im Werth von 9,000 Thlrn zum Eigenthum übertragen worden.

4. Der Domcapitular Dr. Sauer zu Breslau und mehrere andere Privatpersonen haben aus Zuwendungen zu Breslau eine Besserungs- und Erziehungs-Anstalt für Personen weiblichen Geschlechts unter dem Namen „Haus vom guten Hirten“ errichtet.

5. Die verwittwete Rentnerin Hösch geb. Schöller zu Düren im Regierungsbezirk Aachen hat der dortigen evangelisch-reformirten Kirchengemeinde 6,000 Thlr mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen zu persönlichen Zulagen für solche Lehrer der evangelischen höheren Bürgerschule daselbst, deren Gewinnung und Erhaltung durch das Interesse der Schule geboten ist, und insofern die sonstigen Mittel der Anstalt dazu nicht ausreichen, verwendet werden. Ersparnisse sollen dem Stiftungskapital bis zur Erhöhung desselben auf 10,000 Thlr zugeschlagen werden, und können alsdann die Zinsen, so weit sie nicht für den Hauptzweck in Anspruch zu nehmen sind, auch zu andern Schulzwecken verwendet werden.

6. Der Herr Bischof von Culm, Dr. von der Marwitz, hat für den Bischöflichen Stuhl ein Grundstück zu Conitz im Werth von 4,363 Thlrn in der Absicht angekauft, dasselbe unter dem Namen „Borromaeum-Stiftung“ zu einer milden Stiftung für die christliche Erziehung der weiblichen Jugend, die Aufnahme katho-

lischer Waisenmädchen und die Verpflegung von Kranken aller Confessionen zu widmen.

7. Dem Bergischen Schulfonds sind durch Testament des Notars Hamm in Ratingen und Schenkung der Erben desselben Grundstücke in der Gemeinde Mörsenbroick, Bürgermeisterei Düsseldorf, im Werth von 2,000 Thlr zur Begründung einer Familien-Stipendien-Stiftung zugefallen.

8. Der Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirte Polednik zu Lissek im Kreis Rybnik hat der von ihm daselbst gegründeten Polednik'schen Stiftung zum heiligen Joseph für Armenversorgung und Kindererziehung (s. Centrbl. pro 1867 Seite 60 Nr. 15, 18.) ein Hypothekenkapital von 2,500 Thlrn geschenkt.

9. Bei Gelegenheit der im Jahr 1866 veranstalteten Feier des fünfzigjährigen Bestehens des katholischen Gymnasiums zu Gleiwitz hat das Festcomite von früheren Schülern und von Gönnern der Anstalt freiwillige Beiträge von überhaupt 2,150 Thlrn gesammelt und damit eine Stiftung zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der Lehrer des Gymnasiums begründet.

10. Der Professor, Geheime Regierungs-Rath Dr. Gerhard zu Berlin hat zunächst seine Ehegattin und nach deren Tode die Akademie der Wissenschaften daselbst zur Erbin seines Nachlasses testamentarisch eingesetzt, auch der Friedrich-Wilhelms-Universität daselbst ein später fälliges Legat von 7,500 Thlrn vermacht. Der Akademie der Wissenschaften soll der Nachlaß zur Förderung der von dem Erblasser verfolgten wissenschaftlichen Zwecke, wo möglich zur Stiftung eines Reisestipendiums für archäologische Zwecke, zur Verfügung gestellt werden, und die Universität hat aus dem Legat eine Stiftung als „Eduard Gerhard'sches Stipendium" zu dem Zweck zu errichten, auf einer Preußischen Universität studirenden jungen Männern christlicher Confession, welche dem philologischen oder archäologischen Fach sich widmen, eine Unterstützung von jährlich 300 Thlrn während ihrer Universitätsjahre zu gewähren.

11. Der Stadtrath Morgenstern zu Magdeburg hat der Stadt Magdeburg ein Kapital von 1,000 Thlrn zur Fundirung eines Stipendiums für arme Studirende testamentarisch vermacht.

12. Der katholische Propst von Kropiwnicki zu Pempowo in der Provinz Posen hat seinen Nachlaß von ca. 25,874 Thlrn dem Metropolitan-Dom-Kapitel in Posen zu einer Stiftung für Gymnasiasten katholischer Confession und resp. Studirende testamentarisch vermacht.

13. Der Oeconom Renner zu Frömmstedt im Kreis Weißensee hat den beiden Schulanstalten daselbst ein Legat von 1,200 Thlrn mit der Bestimmung vermacht, daß aus den Zinsen die Heizungskosten bestritten werden und etwaige Ueberschüsse den beiden Schullehrern zufallen sollen.

14. Aus Anlaß der im Jahr 1867 stattgehabten Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Gymnasiums zu Bromberg haben ehemalige Schüler desselben ein Kapital von ca. 1,300 Thlrn gesammelt, aus dessen Zinsen bedürftige und würdige Zöglinge dieser Anstalt während ihrer Universitätsstudien unterstützt werden sollen.

15. Der katholische Pfarrer Eifel zu Herdorf im Kreis Altenkirchen hat einen Nachlaß von ca. 9,570 Thlrn zur Errichtung eines katholischen Kranken- und Waisenhauses in Trittenheim, Landkreis Trier, testamentarisch ausgesetzt.

16. Der Professor Geheime Regierungs-Rath Dr. Böckh zu Berlin hat seine Büchersammlung der Friedrich-Wilhelms-Universität daselbst testamentarisch vermacht.

17. Aus den Ueberschüssen des Waisenfonds zu Emmerich im Regierungsbezirk Düsseldorf ist eine Unterstützung von jährlich 600 Thlrn auf die Dauer von 10 Jahren zur Gründung und Unterhaltung einer höheren Töchterschule in Emmerich ausgesetzt worden.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Bei der Regierung zu Coblenz ist dem bisherigen Dirigenten der zweiten Abtheilung, Ober- und Geheimen Regierungs-Rath Brunnemann die Direction der Abtheilung des Innern übertragen worden.

B. Universitäten.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität

zu Greifswald in die philosophische Facultät: Dr. Baumstark, und der Lehrer an der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena, Dr. M. Scholz;

zu Königsberg in die medicinische Facultät: Dr. Perls, Prosector an der pathologisch-anatomischen Anstalt daselbst, Dr. Samuel und Dr. Grünhagen.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Bei dem Gymnasium zu Gnesen sind die Lehrer Dr. Teichmüller und Dr. von Kozlowski zu Oberlehrern ernannt,

am Gymnasium zu Dortmund ist der ordentliche Lehrer Radebold zum Oberlehrer befördert,

am Gymnasium zu Hedingen der Geistliche Dr. Dreher als katholischer Religionslehrer angestellt worden.

An der Königsstädtischen Realschule zu Berlin ist der Schulamts-Candidat Dr. Hirsch als ordentlicher Lehrer angestellt,
der Lehrer Höne von der Realschule zu Eupen als ordentlicher Lehrer an die Realschule zu Münster berufen,
der Zeichenlehrer Hönig an der Realschule zu Ruhrort als solcher definitiv angestellt worden.

Dem ersten Lehrer Kayser an der höheren Bürgerschule zu Delitzsch ist das Prädicat Oberlehrer verliehen,
an der höheren Bürgerschule zu Wriezen der Schulamts-Candidat Dr. Sträter als ordentlicher Lehrer,
an der höheren Bürgerschule zu Lüdenscheid der Lehrer Dr. Möller aus Luckenwalde als ordentlicher Lehrer angestellt,
seit Errichtung der höheren Bürgerschule zu Sprottau im Regierungsbezirk Liegnitz sind an derselben angestellt worden: der Oberlehrer Dr. Simon vom evangelischen Gymnasium in Glogau (Centrbl. pro 1866 S. 255) als Rector, die Lehrer Dr. am Ende aus Langensalza, Dieckmann aus Schweidnitz, und Dr. Maaß vom Gymnasium in Potsdam (Centrbl. pro 1867 S. 127), sowie der Hülfslehrer Dr. R. Müller als ordentliche Lehrer, der Maler Meyer aus Landeshut (Centrbl. pro 1867 S. 127) als Zeichenlehrer, die Elementarlehrer Glauer als Elementar- und Schreiblehrer, Wolfgardt aus Sprottau als Lehrer der Vorbereitungsschule, und Arlt desgleichen und als Turnlehrer.

Dem bisherigen Superintendenten, Pfarrer Seeliger zu Wüstebriese im Kreis Ohlau, und
dem Decan und ersten evangelischen Pfarrer, Kirchenrath Keim zu Dillenburg im Regierungsbezirk Wiesbaden ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem katholischen Schullehrer Laaf zu Burtscheid im Landkreis Aachen ist das Allgemeine Ehrenzeichen,
dem evangelischen Schullehrer Müller zu Klein-Samoslensk im Kreise Schubin die Rettungsmedaille am Band verliehen worden.

Dem Pianisten Rudorff am Conservatorium zu Cöln ist das Prädicat „Professor“ verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

der ordentliche Professor Dr. Perthes in der juristischen Facultät der Universität zu Bonn,
der ordentliche Professor in der philosophischen Facultät der Universität und Director des Gymnasiums zu Bonn, Dr. Schopen,
der erste Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf, Professor Sohn, ordentliches Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin,
der ordentliche Lehrer Wolfrom am Domgymnasium zu Magdeburg,
der Lehrer Brilka an der Realschule zu Neiße,
der Schreiblehrer Meyer an dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und der mit demselben verbundenen Realschule zu Berlin.

In den Ruhestand getreten:

der Director der Kunstakademie zu Düsseldorf, Professor Bendemann.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:

der ordentliche Lehrer Ebers an der Realschule zu Münster,
der ordentliche Lehrer Lange an der höheren Bürgerschule zu Wriezen.

Anderweit ausgeschieden:

der ordentliche Lehrer Dr. Koch an der höheren Bürgerschule zu Neustadt E./W.
der Lehrer Faßbender an der höheren Bürgerschule zu Lüdenscheid.

Berichtigung.

In der Verfügung vom 3. Januar d. J. Seite 214 des diesjährigen Centralblatts ist sowohl im zweiten Absatz Zeile 7 als auch im dritten Absatz Zeile 3/4 statt 1853 bis 1855 zu lesen: 1863 bis 1865.

Inhaltsverzeichniß des Decemberheftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Chronologisches Register
zum Centralblatt für den Jahrgang 1867.

Abkürzungen:

A. O. = Allerhöchste Ordre.
St. M. B. = Staats Ministerial-Beschluß.
M. V. = Ministerial-Verfügung.
M. Bek. = desgl. -Bekanntmachung.
M. Best. = desgl. -Bestätigung.
M. Schrb. = desgl. -Schreiben.
Sch. C. V. = Verfügung eines Provinzial-Schul Collegiums.
C. V. = desgl. eines Consistoriums.
R. V. = desgl. einer Regierung.
Der Buchstabe C. zugesetzt = Circular.
E. d. Ob. Trib. = Erkenntniß des Ober-Tribunals.
E. d. C. G. H. = desgl. des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.
Bek. d. A. d. K. = Bekanntmachung der Akademie der Künste zu Berlin.

---

*) Seite 404 steht irrthümlich 51229 statt 15229.

Sach-Register
zum Centralblatt für den Jahrgang 1867.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Namen-Verzeichniß
zum Centralblatt für den Jahrgang 1867.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google